Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissens-Freiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben

von

Dr. Gabriel Riesser.

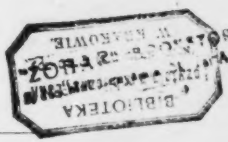

Erster Band.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1832.

BIBLIOTEKA

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Dienstag, 1. den 10. April 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Ankündigung.

Mit dem Wiedererwachen eines regſameren öffentlichen Lebens in Deutſchland hat die periodiſche Literatur einen neuen Aufſchwung genommen: edlere Kräfte und eine edlere Aufmerkſamkeit haben ſich ihr wieder zugewandt. Eine Zeit, die reich an Ereigniſſen, reicher an Hoffnungen, bedarf raſcher Organe für ihren raſch wechſelnden Inhalt, und dieſe Organe giebt die periodiſche Preſſe.

Der Herausgeber will in den Blättern, die er durch dieſe Ankündigung einleitet, den Verſuch machen, ein fortgehendes Organ für ein Beſtreben zu bilden, das ſeit einem Jahre mehr als früher zur Sprache gekommen und ſich ſeinem Ziele genähert, für das Beſtreben nach der bürgerlichen Gleichſtellung der Bekenner der moſaiſchen Lehre in Deutſchland. Ueber die Zweckmäßigkeit des Unternehmens kann nur die Ausführung entſcheiden; das Folgende ſoll zur Bezeichnung des Geiſtes dienen, in welchem der Herausgeber daſſelbe zu leiten gedenkt.

Wenn es das äußere, dem Gebiete des Rechts zugewandte Streben iſt, das ihn veranlaßt hat, die periodiſche Form zu wählen, ſo wird doch das innere religiöſe Element, das jenem Streben zum Grunde liegt, das ihm Leben und Bedeutung giebt, einen nicht minder gewichtigen Platz in dieſen Blättern einnehmen. Wollte Gott, es wäre bald das einzige, das eines Ausdrucks bedürfte! Wollte Gott, der Glaube wäre bald aller Beziehung auf bürgerliche Verhältniſſe überhoben, und könnte ſtill und friedlich, erhaben über den Kampfplatz irdiſchen Vortheils und irdiſcher Leidenſchaften, das fromme Auge unverwandt zum Himmel richten! Schwerlich würde dann die jetzt gewählte Form einem Inhalte anpaſſen, der nichts mehr gemein hätte mit der Bewegung der Tage. So lange aber der Glaube noch um Freiheit zu kämpfen genöthigt iſt, ſo lange muß das zwiefache Moment, das religiöſe und das rechtliche, ſich einer gemeinſamen Behandlung unterwerfen. Beide haben ſich Gottlob! der Gemeinſchaft nicht zu ſchämen: denn Recht und Freiheit ſind auch Himmelstöchter, und der Glaube hat oft genug in heißem Kampfe an ihrer Seite geſtritten und geſiegt. Nur durch den helloſeſten Mißbrauch, durch den ſchmählichſten Pfaffentrug iſt es dahin gekommen, daß in unſeren Tagen göttliches Recht und Despotismus gleichbedeutend worden. Fern ſei von uns ſolche Läſterung! Die Freiheit iſt das göttliche Recht, das die Höllenpforten der Gewalt zu brechen beſtimmt iſt; ſie iſt das ewige, das unvergängliche Recht, das ſich nicht ſterbend, wie eine ewige Krankheit, das nie zum Unſinn, nie zur Plage wird, das hoch über der geſchriebenen Satzung ſteht, wie das Wort Gottes über dem Werk der Menſchen. Daß der Menſch nach dem

Ebenbilde Gottes als ein freies Wesen geschaffen, das ist sein Adelsbrief und seine Ehre; darum hat er ein Recht auf freie Entwickelung seiner Kräfte, auf ungehemmte Ausbildung seiner Menschlichkeit. Darum ist es Sünde und Unrecht, ihm diese durch Zurücksetzung und Ausschließung zu verkümmern.

Wir wollen uns daher zuvörderst über den Standpunkt verständigen, aus welchem wir das religiöse Element auffassen und es zu behandeln vorhaben. Können wir etwa den gesammten Inhalt des Judenthums sofort durch eine bestimmte Anzahl fester Dogmen erschöpfen, die alle seine Bekenner wenigstens äußerlich anerkennen müßten? Wir machen darauf keinen Anspruch, und glauben auf diesen Anspruch verzichten zu dürfen, ohne dem Wesen unserer Religion zu nahe zu treten. Es giebt eine Einheit im Glauben, die der Prüfung und der Freiheit vorangeht; es giebt eine andere, die ihr nachfolgt. Die erste gehört einer niedrigeren Stufe der Entwickelung an, über welche die Menschheit sich erhoben; die zweite aber wird die Krone der vollendeten Menschheit sein. Zwischen dieser zwiefachen Einheit, zwischen diesen beiden Polen der Geschichte des Menschengeistes bewegt sich in rastlosem Streben der freie Gedanke, mannichfaltig in seinen Richtungen und in seinen Erzeugnissen. Wenn diese Mannichfaltigkeit unter den Bekennern des Judenthums ganz besonders scharf und ungezwungen hervortritt, so sind wir sehr weit entfernt, diesen Zustand der Dinge, wie er Manchen erscheint, für einen verzweifelten zu halten; vielmehr sehen wir darin den nothwendigen Uebergangspunkt zu jener stärkeren, innigeren, tiefer begründeten Einheit, deren Gestaltung der Zukunft vorbehalten ist. Die freieste Entwickelung des religiösen Bewußtseins muß uns dieser Einheit entgegenführen; jene muß daher vor allen Dingen behauptet werden. In unseren inneren Verhältnissen findet sie keine Hindernisse mehr. Weder das System, das an der überlieferten Lehre ohne Prüfung festhält, noch dasjenige, welches der freien Forschung Alles unterordnet, übt irgend eine Gewalt aus, die ihm, abgesehen von seinem inneren Werthe und dem Bedürfniß der Gemüther, ein Uebergewicht verschaffen könnte. Wohl aber treten uns auch hier betrübende Hindernisse von außen, von Seiten der Staatsgewalt, entgegen. Von der einen Seite, gewöhnt, das religiöse Leben gewaltsam in die Fesseln des Herkommens zu schlagen, beschränkt man die Freiheit des Fortschreitens auf eine willkürliche, launenhafte Weise; man nöthigt uns von Seiten des Staates zu der Ausübung einer Ceremonie, die durchaus, wie jede andere, der freien Ansicht des Einzelnen überlassen bleiben muß; man hat bekanntlich in einem großen Deutschen Staate sich nicht entblödet, den Juden Verbesserungen in ihren gottesdienstlichen Einrichtungen gewaltsam zu untersagen. Von der anderen Seite will man wieder die Sache der Aufklärung durch Einmischung der Staatsgewalt begünstigen; man giebt sich die Miene, als wolle man die Ertheilung gleichen Rechte, die an keine andere Bedingung, als an die Erfüllung gleicher Pflichten, geknüpft werden darf und kann, an die Abschaffung „gewisser Mißbräuche“, an die Ablegung „gewisser Vorurtheile“ knüpfen. Beide Arten der Einwirkung müssen mit allem Ernste zurückgewiesen werden, wenn nicht die Religion, wie die Aufklärung, darüber zu Schanden werden sollen; beide sind in gleichem Grade verderblich; jede am verderblichsten für die Sache, die sie fördern soll. Glaube und Vernunft bedürfen beide keiner Bundesgenossen niederer Art, und verschmähen sie; es hat ihrem wahren Siege, ihrer wahren Anerkennung immer geschadet, und wird ihnen immer schaden, wenn unlautere Einflüsse sich an ihre Seite stellen; sie werden befleckt von der unreinen Berührung und müssen den Haß und das Widerstreben theilen, die die unwürdigen Kampfgenossen hervorgerufen. So wie Der ein Verräther am Vaterlande ist, der in einem inneren Streit, und sei es für die beste Sache, die Hülfe der Fremden anruft, so ist Der gewiß ein Verräther an der Wahrheit, der in einem Streit der Meinungen, und sei es für die richtigste, Gewalt und Eigennutz, die der Wahrheit ewig fremden, zu Hülfe ruft. Nur wenn alle unreinen Elemente ausgeschieden werden, kann der Streit religiöser Meinungen mit der Schonung, mit der Liebe, mit der frommen Achtung von jeder gewissenhaften Ueberzeugung geführt werden, die allein seiner würdig sind, die allein ein versöhnendes Ende, und vorher eine gegenseitige gerechte Würdigung hoffen lassen.

Es scheint mir, daß das an den überlieferten Formen strenge haftende jüdische System einer solchen

Würdigung bis jetzt ermangelt, und daß unsere Zeit geeigneter ist, als eine frühere, sie ihm angedeihen zu lassen, und es gegen manche ungerechte Angriffe und einseitige Schmähungen in Schutz zu nehmen. Um die Quelle der letzteren, in so fern sie nicht das Werk des Fanatismus der Bekenner eines anderen Glaubens sind, genauer zu bezeichnen, möge Folgendes dienen.

Es ist die Bestimmung der Menschheit, in stetem Fortschritt, mit inniger Liebe der Vergangenheit, mit unerschütterlicher Hoffnung der Zukunft zugewandt, ihrer Vollendung entgegen zu gehen. Aber dieser einfache Gang der Entwickelung ist durch mannigfache Schuld und Verwirrung gestört worden. Statt der freien Liebe hat die Menschheit lange Zeit den Ueberlieferungen der Vergangenheit eine knechtische Dienstbarkeit erwiesen; sie hat im Glauben, wie im Wissen und im Rechte, ihre schweren Fesseln getragen; sie hat die Last der Geschichte, von welcher sie in freier Anschauung lernen sollte, sich über sie zu heben, wie jener den Göttern verhaßte Riese der Fabel die Last einer Welt, auf ihre Schultern genommen, daß sie nicht frei mehr athmen konnte unter der schweren Bürde; daß sie gealtert schien und keuchend und gebückt einherging unter dem erdrückenden Gewicht der Jahrhunderte. Da erwachte sie zu einem neuen Gefühle jugendlicher Kraft, und wälzte mit riesenhafter Anstrengung die Bürde von sich, daß sie wieder mit entfesseltem Schritt einer besseren Zukunft entgegen gehen könne. Aber das einmal verrückte Verhältniß konnte nicht sofort wieder in das rechte Geleise gebracht werden. Der Widerstand, den die Herrschaft des Alten leistete, war zu mächtig, als daß nicht der Angriff alle Gewalt hätte aufbieten und mit stürmender Heftigkeit zu Werke gehen müssen. Daher trägt der Kampf gegen die herrschenden Systeme im Glauben, wie in der Politik, den die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit der Schärfe der Kritik und des Spottes, wie mit der Schärfe des Schwerdtes führen sah, den Charakter ungerechter Geringschätzung gegen das Leben der Vorzeit, das unberufen noch die Gegenwart beherrschen wollte, die sich mit Haß und Verachtung für die Schmach der langen Dienstbarkeit rächte. Daher die Einseitigkeit, die das Leben jeder früheren Zeit nach dem Maßstabe des eignen maß, die bei der Würdigung aller Thaten und Bestrebungen der Vorzeit die eignen Bedürfnisse und den Standpunkt der eignen Bildung zu Grunde legte; die es übersah, daß das, was jetzt eine drückende Bürde schien, einst das Werk freier Wahl oder das Opfer freier Liebe, daß Formen, die jetzt leer und todt geworden, einst der Ausdruck eines lebensvollen Inhalts gewesen. Es ist zur Genüge bekannt, wie diese Einseitigkeit, insbesondere in Deutschland, eine nicht minder einseitige Reaktion herbeigeführt; wie in den letzten Jahrzehenden sich die Mehrzahl der Kräfte wieder der Erkenntniß und Würdigung der Vergangenheit zugewandt, und in ihr allein die rechte Begründung der Gegenwart und der Zukunft gesucht; wie Viele, dem Fortschreiten entsagend, der Geschichte wieder dienstbar wurden und aus Verzweiflung über die zerstörenden Kräfte, welche die Zeit offenbart hatte, die schaffende Kraft der Menschheit verläugnen wollten. Erst der neueste Anstoß, den Europa erhalten, die neuesten Bewegungen, weniger berufen, alte Fesseln zu zerbrechen, als sich der gewonnenen Freiheit zu neuen Schöpfungen zu bedienen, scheint geeignet, hier das Gleichgewicht wiederherzustellen. Die Kraft der freien Selbstbestimmung, das Vermögen, unabhängig von dem Vorhandenen, aus der Fülle des eignen Bewußtseins zu erkennen, was das Höchste und Beste, es festzuhalten im Gemüthe und nach seiner Verwirklichung im Leben zu ringen, ist die edelste Kraft des Einzelnen wie der Menschheit. Und die Menschheit hat diese Kraft nicht etwa in ihrer Jugend verbraucht, daß sie nun im entkräfteten Greises-Alter an den Ueberresten ihrer Jugendwerke, an den Erinnerungen ihres Jugendlebens zehren müßte; denn sie ist ewig jung, wie die Natur; sie altert nicht und ihre Kraft sinkt nicht. So wie der späteste Frühling der alten Erde nicht minder frische Keime und Blüthen treiben wird, als der erste im Paradiese, so bleibt dem Genius der Menschheit die schaffende Lebenskraft unversehrt, und sie braucht die Erfahrung und die Weisheit, die sie in ihrem Laufe gewinnt, nicht, wie der einzelne Mensch, mit der Einbuße ihrer Jugend zu bezahlen. Die Vorsehung hat die späteren Geschlechter in keiner Rücksicht, wie ein ungerechtes Gesetz die nachgebornen Söhne, zurückgesetzt, daß sie von der Gnade der vergangenen Zeiten leben müßten; sie hat

sie mit gleichen Kräften und Anlagen ausgestattet, und sie dazu noch bereichert mit der ganzen Erbschaft der Vergangenheit, die sie, ohne ihre Schulden zu übernehmen, anzutreten befugt ist. Darum aber soll die Gegenwart nicht lieblos und ungerecht gegen die Vorzeit sein, von der sie eine reiche Fülle kostbarer Lehren und Erfahrungen zum Geschenk erhalten, die sie selbst zu sammeln nicht vermocht hätte, und ohne welche sie der eignen Bildung entbehren müßte. Mit aller Stärke muthiger Jugend soll die Gegenwart das Recht des Fortschritts, der Bewegung, ihren heiligen Glauben an eine bessere Erdenzukunft vertheidigen; aber fromm, wie ein liebender Sohn die Ehre des Vaters, soll sie die Würde der Vergangenheit vertreten gegen das ungerechte Urtheil der Uebermüthigen und gegen den Hohn der Spötter.

Während nun aber in den letzten Decennien jeder Richtung der Vorzeit sammt ihren Ueberresten in der Gegenwart billige Anerkennung, den meisten parteiische Ueberschätzung zu Theil geworden, während die Hierarchie, die Kreuzzüge und alle anderen Ergebnisse des christlichen Mittelalters ihre Vertheidiger und ihre überspannten Verehrer gefunden, ist das arme Judenthum allein in seinen alterthümlichen Formen, denen es sich zu entwinden im Begriff ist, noch immer fast ausschließend der Gegenstand der einseitigsten unbarmherzigsten Kritik gewesen, und es ist, als wenn diese, die sonst in Gegenständen des Glaubens wieder so milde und so schonend geworden, alle ihre Schärfe und Härte auf diesen einen Punkt verwendete, woraus denn eine Ungleichheit der Beurtheilung hervorgeht, die um so beklagenswerther ist, da sie auch den rechten Standpunkt für die Auffassung der rechtlichen Frage zu verrücken droht. Es ist ein seltsames Schauspiel, wie hier fanatische und kritische Intoleranz so eng in einander greifen, daß ihr Ausdruck oft nicht von einander zu unterscheiden ist; wie verschiedene Gesinnungen, die einander sonst ewig fremd sind, sich im Hasse vereinen; wie der Rationalist so rüstig dem bigotten Eisenmenger ausschreibt; wie der blindeste Fanatiker gegen die Lehren und Gebräuche eines fremden Glaubens die Waffen der rationalen Kritik mit einer Schärfe führt, daß man einen Bayle oder Voltaire im verjüngten Maßstabe zu hören glaubt. Daß das Judenthum gegen solche gehässige Angriffe nicht genug Vertheidiger gefunden, ist leicht erklärlich. In die entschiedenste Abgeschlossenheit versunken und von jeher ohne allen Anspruch auf Proselytenmacherei, hatte das religiöse Leben der Juden in früheren Zeiten, besonders in den letzten Jahrhunderten der Erschlaffung, die der zweiten Hälfte des vorigen vorangehen, kein Auge für Alles, was rings umher vorging, kein Bedürfniß und keine Fähigkeit sich nach außen zu vertreten. Die Ersten aber, die aus dieser Abgeschlossenheit hervortraten, gaben, voll Freude über die gewonnene Freiheit, das System, von dem sie sich losgesagt, gern dem Spotte Preis. Unsere Zeit aber duldet keine Abgeschlossenheit; sie will, daß keine Erscheinung sich dem Lichte des Tages entziehe, daß jede besondere Richtung sich vor dem Richterstuhle des Gesammt-Bewußtseins der Menschheit rechtfertige, und diejenige, die sich dieser Prüfung entziehen wollte, hätte sich das Todesurtheil gesprochen. Von der anderen Seite hat die jüngere Generation unter uns keinerlei Ursache, dem alten Systeme, dessen Herrschaft sie sich nicht erst in mühsamem Kampfe entwunden, das der freien Entwickelung ihrer Bildung keine Schwierigkeit in den Weg gelegt, zu grollen; sie vermag es ohne Haß, wie ohne blinde Verehrung, wenn auch nicht ohne Liebe, zu beurtheilen. Wie, die wir dem Grundsatze des Fortschreitens und der freiesten Forschung huldigen, wir haben uns die Aufgabe zu setzen, die Befugniß dazu aus dem Grundwesen unserer Religion abzuleiten, und nachzuweisen, wie das Haften an dem starren Buchstaben des Gesetzes von den ewigen unvergänglichen Wahrheiten unserer Lehre zu trennen ist. Daß der innere lebendige Gehalt dieser Lehre durch die eigne göttliche Kraft die Form zerbreche, die ihn seit Jahrtausenden gefangen gehalten, muß das Ziel unseres Strebens sein, und darum ist es wesentlicher, daß das Bewußtsein jenes Inhalts belebt und gestärkt, daß der Funke der Begeisterung für göttliche Wahrheit in den Gemüthern angefacht, als daß einzelne mangelhafte Formen von außen bekämpft und zerstört werden. Wenn einst die gereifte Frucht die Schale sprengen soll, so muß eine sorgsame Pflege durch günstige Einflüsse aller Art die Frucht zu stärken und zu zeitigen bemüht sein, nicht aber von außen gewaltsam auf die Schale zuschlagen, daß die Frucht zerdrückt wird. Demnächst müssen

wir Sorge tragen, daß durch unser Beispiel, durch unsere Ausdauer der Wahn widerlegt werde, den Viele unserer Gegner hegen, und den Viele, die unsere Ansicht zu theilen vorgeben, durch die Leichtigkeit, mit welcher sie die herrschende Religion annahmen, gefördert haben, der Wahn nemlich, als sei das System der Aufklärung in der Religion eben nicht viel mehr als eine Erfindung des Egoismus, ein Erzeugniß des Bestrebens, sich das Verhältniß zum Glauben möglichst bequem zu machen, alles Lästige, alles Beengende, was es etwa mit sich bringen könnte, möglichst fern zu halten. Wir sollen durch unser Leben zeigen, daß unser Glaube bei größerer Klarheit, bei geringerer Schätzung gottesdienstlicher Formen an Ernst und Innigkeit keinem nachsteht, daß wir das Höchste dafür zu opfern und zu dulden bereit sind; dadurch allein können wir unserer Ansicht Achtung erwerben und ihre Verbreitung fördern.

Ich komme auf den zweiten Punkt, der den Inhalt dieser Zeitschrift ausmachen wird, auf das Streben nach rechtlicher Gleichheit. Hier ist die Einheit unserer gesammten Bestrebungen in die Augen fallend; wie verschieden unsere religiöse Ansicht sein mag, hier liegt der allgemeine Schmerz, die allgemeine Hoffnung. Es steht dieses Streben, genau erwogen, mit unserer besonderen Religion in keiner unmittelbaren Beziehung; zu welchem Glauben wir uns bekennten, wir würden für dasselbe Recht mit denselben Waffen streiten. Dieselben Grundsätze, die Frankreichs Protestanten, die Englands Katholiken den Sieg verschafften, werden uns zum Ziele führen. Wohl aber steht jenes Streben in der innigsten Verbindung mit der Religion überhaupt, mit dem sittlichen Bewußtsein der Beziehung des Menschen zu einer höheren Welt, zu einem göttlichen Daseln. Wäre uns religiöse Wahrheit überhaupt gleichgültig, so würden wir den mühseligen Kampf längst durch ein leichtes Anschließen an den Glauben der Mehrzahl beseitigt haben. Wird uns doch ein Schwarm von Mode-Redensarten aller Art zur Beschönigung einer solchen Nachgiebigkeit von allen Seiten dargeboten. Das Bekennen eines Glaubens wird wie eine Förmlichkeit, wie eine Konvenienz angesehen, die man dem Staate erweist; ein System, das die edelste Freiheit des Menschen und mit ihr das Grundwesen der Sittlichkeit zu untergraben droht, wird ein durch Jahrhunderte geheiligter Rechtszustand, das Weichen vor offenbarer Gewalt wird eine weise Anerkennung historischer Nothwendigkeit genannt. All diesem trügerischen Wortgepränge, unterstützt von allen Lockungen der Selbstsucht und des Ehrgeizes, steht, scheinbar schwach und einsam, der Glaube gegenüber; aber mit der innern gebietenden Kraft gerüstet, sammelt er mächtige Trabanten um sich her, Ehre, Treue, Freiheitsliebe und Männerwürde, stark, um einer Welt der Uebermacht und der Verführung zu trotzen. Wenn uns auch nichts verbände, als der feste Wille, unsere religiöse Ansicht, welche sie auch sei, von dem reinsten Deismus bis zum innigsten Traditions-Glauben, in uns und unseren Kindern rein zu erhalten von jedem vernichtenden Einflusse eines nicht religiösen Elements, von dem Götzendienste des Eigennutzes, so wäre es dennoch ein im höchsten Sinne religiöses Moment, das uns vereinigte.

Daß es an der Zeit ist, die Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden in Deutschland zur Sprache zu bringen, daß die erfreulichsten Hoffnungen für ihre glückliche Lösung vorhanden sind, wird selbst von Denen, die es vor einem Jahre noch in Abrede stellten, jetzt kaum mehr bestritten werden; denn es ist kaum ein Deutscher Staat, in welchem die mindeste Hoffnung des Fortschritts, der leiseste Gedanke der Verbesserung lebt, wo nicht die Sache der religiösen Freiheit, die nur in den Personen der Juden in Deutschland noch gekränkt wird, im Laufe des vorigen Jahres zur Sprache gekommen, wo sie nicht allen Vorurtheilen, allen Täuschungen, allen Sophismen zum Trotz ihrem endlichen Siege um einen Schritt näher gekommen wäre. Jeden dieser Fortschritte zu beachten, in jedem Augenblick dahin zu wirken, daß kein begonnenes Streben, durch Hindernisse abgeschreckt, unterbrochen werde, den sinkenden Muth, wo es Noth thut, zu beleben, jeder edlen Bemühung Anerkennung und Dank zu zollen, jeden in ein neues Gewand gehüllten Schringrund, jeden Trugschluß der Gegner zu vernichten, ehe es ihm gelungen, in den Gemüthern Platz zu gewinnen, wird unser fortwährendes Streben sein. Wir theilen die Meinung Derer nicht, die da sagen, die Anerkennung unseres Rechts werde, wenn das allgemeine Be-

wußtsein hinlänglich entwickelt sei, von selbst eintreten, und unser eigenes beständiges Bemühen für überflüssig oder unnütz. Das Beispiel Frankreichs ist es insbesondre, worauf sich diese Ansicht stützt, und allerdings ist dort die volle Gleichstellung der Juden als die strenge Folge eines als gerecht anerkannten Grundsatzes in's Leben getreten. Aber die flüchtigste Vergleichung des Geistes der ersten Französischen Revolution mit dem Geiste, der die politischen Fortschritte und Verbesserungen Deutschlands leitet, zeigt zur Genüge, daß ein Schluß von dem einen Lande auf das andere unzulässig ist. Die Französische Revolution ist durchweg nach absoluten Principien verfahren, die ihre Gebote, wie unfehlbare Orakelsprüche der Vernunft, geltend machten, unbedingt vertrauend auf ihre innere Wahrheit, unbekümmert um augenblickliche Folgen, und ohne in ihrer Anwendung darnach zu fragen, ob im Leben allenthalben ein Bedürfniß darnach, ob die nöthige Reife dafür vorhanden sei. Den entgegengesetzten Weg hat die politische Entwickelung Deutschlands eingeschlagen. Nirgends wird ein Princip um seiner selbst willen durchgeführt; die Folgen, meistens die augenblicklichen, sind es, nach denen man vor Allem fragt; weniger auf die Gerechtigkeit der Sache, als auf das Bedürfniß, auf die Reife Derer, die ein Recht in Anspruch nehmen, wird Rücksicht genommen. Selbst für das anerkannte Gute wähnt man gar leicht, wie man sich auszudrücken pflegt, die Zeit noch nicht reif, und verächtlicher, als der Fuchs in der Fabel, beschönigen Manche ihre Trägheit mehr als ihre Schwäche mit der angeblichen Unreife der Frucht, die sie pflücken könnten, wenn sie die Hand darnach ausstrecken wollten. Darum darf in Deutschland kein Fortschritt dem Siege des Prinzips allein überlassen bleiben; ein lebendiges Interesse, ein tief wurzelndes Bedürfniß muß seine Stimme laut werden lassen; die Reife der Betheiligten muß beurkundet werden. Welche von den beiden bezeichneten Verfahrungs-Arten die bessere ist, haben wir nicht zu entscheiden; die Verschiedenheit der Verhältnisse muß von uns genommen werden, wie sie ist. Vielleicht bedurfte die erste Französische Revolution eben darum, weil sie es darauf wagte, ihre Grundsätze über das im Leben vorhandene Bedürfniß, über die vorhandene Empfänglichkeit hinauszutreiben, einer so ungeheuren Gewalt, um sich zu behaupten; vielleicht mußte sie darum selbst die Freiheit im Leben oft unterdrücken, um ihr Princip aufrecht zu halten. Hoffentlich wird Deutschland die langsamer erworbene Freiheit sichrer und weniger von Stürmen getrübt besitzen. Auch wir, denen des Glaubens wegen an Freiheit mehr als dem gedrücktesten Volke fehlt, denen die theuersten Rechte vorenthalten werden, für die schon oft das Blut von Hunderttausenden geflossen, dürfen uns, wenn wir mit Neid auf das vor vierzig Jahren von unseren Glaubensgenossen im Nachbarlande Gewonnene hinüberblicken möchten, mit der Hoffnung trösten, daß der langsam der mütterlichen Erde entwachsene, mit Mühe und Liebe gepflegte Baum unserer Freiheit tiefere Wurzeln schlagen und uns edlere Früchte tragen wird, als Jenen der über Nacht gepflanzte, wie durch eine Zauberformel in's Leben gerufene Freiheitsbaum. Aber an jener mühsamen liebevollen Pflege dürfen wir es keinen Augenblick fehlen lassen. Wer sich selbst hilft, dem wird Gott helfen! Wer sich aber selbst verläßt, der wird von Gott und Menschen verlassen werden!

Aber freilich sind es nur Worte, nur Gründe, die wir der Uebermacht entgegenstellen können. Freilich werden wir uns manchmal in der unvermeidlichen Verlegenheit befinden, Grundsätze geltend machen zu müssen, die in Deutschland in der Theorie schon zu Gemeinplätzen geworden sind, und doch im Leben noch gar geringe Anwendung gefunden haben; freilich wird Mancher vornehm die Achseln zucken über unseren Mangel an Originalität, über die ewigen Wiederholungen von den Menschenrechten, von denen nun seit einem halben Jahrhundert so viel geredet und geschrieben worden! Denn es ist ein bekannter Kunstgriff, gegen die Wahrheit, deren Gewalt man nicht zu widerstehen vermag, ihre Unbestreitbarkeit selbst als Waffe zu gebrauchen, und durch ihre Alltäglichkeit in der Theorie ihre noch sehr neue Anwendung zu beseitigen. Wir wollen uns dadurch nicht irre machen lassen. Recht und Wahrheit sind ewig wie die Welt: ist es ihre Schuld, wenn sie ihre Mahnungen lange wiederholen müssen, ehe sie Anerkennung finden? Können ihre Vertheidiger nicht immer neu und geistreich, nicht immer unterhaltend sein, können sie die zum ernsten Kampf gerüsteten Waffen nicht immer mit Blumen umwinden und das heitere Schau-

spiel eines Lustkampfes gewähren, so können sie doch ihre gute Sache mit ernsten warmen Worten vertreten, die zum Herzen gehen, weil sie vom Herzen kommen; können sie des Sieges der besten Sache nicht immer für den Augenblick sicher sein, weil ihre Gegner, wenn auch von ihrem Unrecht überzeugt, doch in ihrem Unrecht verharren, so dürfen sie doch, so lange jene Gegner noch Gründe heucheln, und sich dadurch zu ihrem größten Nachtheil, anstatt sich ohne Umschweife auf die Gewalt, die in ihren Händen ist, zu berufen, dem Urtheil der Vernunft und der Moral unterwerfen, nicht müde werden, jene erheuchelten Gründe zu vernichten. Vor Allem aber werden sie die Stimmung und den Geist wach zu erhalten wissen, deren Kraft und Ausdauer allein den endlichen Sieg der Wahrheit verbürgen.

An den Kampf um rechtliche Gleichheit aber schließt sich im engen Bunde noch ein anderes, bedeutsameres Streben an, das wir mit Wenigem bezeichnen wollen. Das gesellschaftliche Recht ist keine äußere zufällige isolirte Erscheinung; es hat seine Quelle im sittlichen Bewußtsein; aus diesem muß es sein Gehalt und die Bürgschaft seiner Dauer entlehnen. Darum kann das Unrecht im Staatsleben sich nicht behaupten, ohne auf das sittliche Bewußtsein selbst eine unlautere Rückwirkung auszuüben. Darum ist die Anerkennung des Menschenrechtes der Ausdruck der Menschenliebe; darum pflegt jedem Unrecht ein Vorurtheil, jeder Unterdrückung eine lieblose Gesinnung zu entsprechen, die sich gegenseitig erzeugen und erhalten. Einst haben Vorurtheil und Lieblosigkeit das Unrecht und die Unterdrückung erzeugt; jetzt werden die ersteren durch die letzteren und um der letzteren Willen erhalten. Denn die Menschen verzeihen das Unrecht nicht, das sie thun, und erschweren es lieber durch Thorheit oder Haß, ehe sie es bekennen. So wollte die gesetzlose Gewalt der Herrscher ihre Quelle mit entwehrender Anmaßung in einem himmlischen Ursprunge finden, weil sie sie in der Menschenbrust vergebens suchte; so hat der Adel seine Vorrechte auf eine angeborne höhere Menschenwürde, auf ein tieferes Ehrgefühl bauen wollen; so schließt sich der Unterdrückung der Juden eine gehässige Gesinnung an, die darum nur um so ungerechter und um so schmerzlicher ist, weil sie den Einzelnen weniger als die Gesammtheit trifft. In dem gewaltigen Kampfe, durch welchen der Genius der Menschheit die hemmenden Schranken seiner Freiheit umzustürzen strebt, ist es immer die innere Verkehrtheit des Grundsatzes, der Gesinnung, es ist der für die Würde des Menschen beleidigende Grundgedanke, gegen den die schärfsten Waffen gerichtet sind. Die Gewalt der Könige von der angemaßten göttlichen Quelle auf einen gesetzlichen Ursprung zurückzuführen, war und ist noch heute das Losungswort der Oppositionen. Weniger gegen seine Privilegien und Immunitäten, als gegen jene verletzende Anmaßung ist die Verstimmung der Völker gegen den Adel gerichtet. So bekämpfen auch wir, indem wir gegen die Unterdrückung streiten, nicht minder die befangene Gesinnung, die theils ihre Quelle, theils ihr Erzeugniß ist. Wenn die Schranken, die Gewalt und Unrecht zwischen die Menschen gestellt, gefallen sein werden, wenn keine Scheidewand mehr den freien Blick unbefangener Würdigung hemmen wird, die der Mensch dem Menschen schuldig ist; dann wird über dem Trümmern zerbrochener Fesseln, über dem flammenentblößten Heerde gestillter Leidenschaften die Menschenliebe ein Fest der Eintracht und der Versöhnung feiern.

Der Herausgeber, der für seine bisherigen Bestrebungen durch den Anklang, den sie in Tausenden von Seelen gefunden, überreichlich belohnt, und zur eifrigen Fortsetzung ermuthigt ist, ist selbst noch im Zweifel darüber, ob die gewählte Form eine vollkommen passende ist; erst der Erfolg kann darüber entscheiden. Er wird auf jeden Fall den Versuch bis an's Ende dieses Jahres fortführen. Der Grad der vorhandenen Theilnahme wird dann über das Fortbestehen des Unternehmens in dieser oder einer veränderten Form bestimmen. Es bedarf der Theilnahme in zweifacher Beziehung; denn, wenn auch der Herausgeber im Stande zu sein hofft, es eine Zeit lang allein im Gange zu erhalten, so ist er doch der Fortsetzung ohne tüchtige Beihülfe nicht gewachsen, um welche er daher Diejenigen, die Beruf dazu fühlen, und sein Vorhaben billigen, bittet. Ganz besonders bedarf er dieser Beihülfe zu dem theologischen Theile des Inhalts, da seine eignen Bestrebungen mehr der Seite des Rechts zugewandt sind, welcher die ersten Blätter ausschließlich gewidmet sein werden, da man-

ches wichtige dahin gehörige Ergebniß der neuesten Zeit ausführlich zu besprechen ist. Vor Allem ersucht er alle Diejenigen in den verschiedenen Theilen von Deutschland, die für das Ziel, das er verfolgt, Theilnahme hegen, ihm genaue Notizen über alles Bemerkenswerthe, was sich in ihrer Umgebung in dieser Beziehung ereignet, mitzutheilen. Er wünscht, daß diese Notizen zunächst jede Verbesserung, die hie und da in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden in Anregung gebracht oder vollführt wird, betreffen möge. In unserem Vaterlande, wo nicht, wie in den beiden andern Ländern, die mit ihm das Triumvirat bilden, das an der Spitze der Europäischen Civilisation steht, ein großer Mittelpunkt alle verschiedenen Thätigkeiten zusammenfaßt, wo vielmehr die mannichfachsten Keime selbstständiger Entwickelungen über den ganzen Boden hin verbreitet sind, werden Fortschritte dieser Art leicht übersehen, anstatt von allen Seiten als Beispiel und als Stützpunkt zu dienen, und so scheint Manchem unsere Angelegenheit im Stillstande zu sein, weil sie gerade in seiner nächsten Umgebung mit allen übrigen Bestrebungen edlerer Art das Schicksal theilt, im Stocken begriffen zu sein, während sie doch allenthalben, wo eine Bewegung nach dem Besseren überhaupt Statt findet, an dieser Bewegung und an ihren Früchten Theil nimmt. Schon die erörternde Darlegung alles Dessen, was im letzten Jahre in den verschiedenen Theilen Deutschlands für dieselbe geschehen ist, die unser erstes Geschäft in diesen Blättern sein wird, wird, hoffen wir, jenem Irrthume entgegenwirken. Selbst die Darstellung von solchen Bemühungen, die ihren Zweck für den Augenblick verfehlt haben, wird oft lehrreich und nützlich sein können; denn, wenn es uns gelingt, zu bewirken, daß die auf beiden Seiten streitenden Motive und Interessen von Allen scharf in's Auge gefaßt werden, so wird mancher Sieg dem Prinzip der Aufschiebung theurer als eine Niederlage zu stehen kommen. Auch genaue Darstellungen der Verhältnisse, wie sie in den einzelnen Staaten bestehen, werden dem Herausgeber willkommen sein. Es giebt Ungerechtigkeiten, die das Licht des Tages, wie Gespenster der Nacht, verscheucht, die nicht bestehen können, wenn sie ernstlich und öffentlich besprochen werden. Wie weit aber bei dem Mangel an fortdauernden öffentlichen Mittheilungen die Unwissenheit über die alltäglichsten Verhältnisse in dieser Sache gehen könne, ist ja noch vor Kurzem ein großer Deutscher Gelehrter durch sein warnendes Beispiel zu zeigen bemüht gewesen. Der Herausgeber wünscht ferner auch Mittheilungen über die inneren Verhältnisse der Gemeinden, über die Einrichtung des Gottesdienstes und die damit vorgehenden Veränderungen, über den Zustand des Unterrichts, insbesondere des Armen-Schulwesens und überhaupt der fast allenthalben den Gemeinden ausschließlich überlassenen Armenpflege. Es giebt kaum einen unseren Glaubensgenossen betreffenden Gegenstand, über welchen nicht Vorurtheile und falsche Begriffe mehr oder weniger verbreitet, über welchen nicht Irrthümer aufzuklären wären. Wir dürfen uns darüber nicht wundern; denn Kenntniß und Unbilligkeit des Urtheils über die Unterdrückten hat immer zu den Privilegien der Unterdrücker gehört; hier, wo der Druck am härtesten lastet und am längsten währt, treibt daher auch die Verleumdung ihr Werk am verwegensten. Schleunige Mittheilungen über neue unseren Gegenstand betreffende literarische Erscheinungen werden endlich dem Herausgeber sehr willkommen sein.

Das Gesagte wird genügen, um den Geist und den künftigen Inhalt dieser Blätter im Allgemeinen zu bezeichnen; eine ganz genaue Bestimmung der einzelnen Gegenstände, die sie behandeln werden, kann sich erst im Verlaufe ergeben.

Hamburg, im April 1832.

Die zweite Nummer dieser Zeitschrift wird spätestens in den ersten Tagen des Maimonats ausgegeben werden. Von da an werden bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. stark, erscheinen, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 3 ℔), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

Altona, den 10 April 1832.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Freitag, 2. den 4. Mai 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1831 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen. München, gedruckt mit Pössenbacherschen Schriften. 98 S. in 8.

Es ist Ein Feind, vor dem wir Alle zittern,
Und Eine Freiheit macht uns Alle frei.
Schiller.

Wenn ich die in den vorliegenden Verhandlungen niedergelegten Grundsätze und Ansichten über die bürgerliche Gleichstellung der Juden als eine bloße literarische Erscheinung, als den Ausdruck der Gesinnung einer oder mehrerer Privatpersonen zu beurtheilen hätte, so würde ich schon meine innige Freude an den Tag legen über die seltene Lauterkeit und Entschiedenheit der Grundsätze, über die Innigkeit und Wärme der Gesinnung, über das ernste kräftige Streben für den Sieg der guten Sache, da wo sie von allem eignen Vortheil, von allen Zwecken des Eigennutzes, von allen Absichten des Ehrgeizes getrennt ist, über die aus dem tiefsten Gefühle hervorgehende Anerkennung der Rechte und der Würde des Menschen, die die vor mir liegenden Seiten beleben. Aber es ist ein viel gewichtigerer, erhebenderer Grund der Freude, des Triumphes vorhanden. Es sind nicht Worte, von denen ich zu berichten habe, die mit Worten zu loben und zu lohnen sind, wie der Beurtheiler den Schriftsteller zu lohnen vermöchte; es ist eine edle That, der ich ein Ehrendenkmal setzen möchte für alle Zeiten, wenn meine schwache Hand es vermöchte; es sind nicht die verhallenden Stimmen vereinzelter Menschenfreunde, die, oft ungehört, die Lehren des Rechts und der Freiheit lehren; es ist die volltönende Stimme der Geschichte, die durch den Mund der Abgeordneten eines vorwärts strebenden Volkes ihre Beschlüsse verkündet; es ist das Schauspiel eines Volkes, das den Tag seiner Mündigkeit durch die Befreiung seiner unterdrückten Mitbürger feiern will; das ungerechte und unsittliche Privilegien durch die Priester seiner Wahl auf dem Altare der Freiheit und des Vaterlandes niederlegt, das an seine Regierung die Bitte richtet, die Fesseln zu lösen, die sie um seines Vortheils oder um seiner Vortheile willen, wie sie vorgiebt, so lange auf einer Anzahl seiner Mitbürger lasten ließ.

So früh und so laut wie in irgend einem anderen Lande haben sich in Deutschland edle Stimmen für die gleichen Rechte der Juden, als Folge des Grundsatzes der Gewissensfreiheit, erhoben; früher als Grégoire und Mirabeau hat der edle Dohm sich einer unterdrückten Glaubenspartei angenommen, und Diejenigen, die zu behaupten wagen, daß der Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bekenner verschiedener Religionen erst von fremdem Boden auf den heimathlichen verpflanzt, daß er von Amerika und Frankreich zu uns

herübergekommen sei, kennen wir die äußere Geschichte, nicht den Geist, nicht die Literatur ihres Vaterlandes. Aber wenn es länger, als in anderen Ländern gedauert, bis es dem in der Theorie anerkannten und festbegründeten Gedanken gelang, bis in das Gebiet der Gesetzgebung durchzudringen, und die vorliegenden Verhandlungen geben das erste Beispiel, daß der Grundsatz, daß den Juden die volle Gleichstellung mit den Christen gebühre, in einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung eine beinahe einstimmige, unbestrittene, durch keinerlei Winkelzüge getrübte Anerkennung gefunden. Sie schließen sich, was die geäußerte Gesinnung betrifft, in würdigem Bunde an die Berathungen der gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs und Hollands von den Jahren 1791 und 1796 an. Wenn sie sich gleich ihrem Ziele nur mittelbar nähern, weil die Kammer nicht, wie jene Versammlungen, direkt die Initiative zu ergreifen hatte, sondern auf den Weg der Petition angewiesen war, wenn diese gleich der Wirksamkeit der Regierung, der es obliegt, das betreffende Gesetz auszuarbeiten, einen großen Spielraum ließ, so ist doch, wenn die allen Reden und Abstimmungen zu Grunde liegende Gesinnung eine Wahrheit ist, und wenn, wie zu hoffen steht, die Regierung dem liberalen Impulse, der von den Volksvertretern ausgegangen, folgt, ein nicht minder entscheidendes Resultat, als jene ewig unvergeßlichen Berathungen es erzeugt, von dem nächsten Bairischen Landtage zu erwarten. So wie nach den Worten des Abgeordneten Cullmann (S. 62) der 27ste September 1791, an welchem Tage die konstituirende Versammlung, die erste in Europa, den Juden volle Staatsbürgerrechte gab, ein allen Bekennern des mosaischen Glaubens heiliger Tag sein sollte, so hoffen wir, daß einst, wenn der edle Wille der ehrwürdigen Bairischen Kammer das Ziel erreicht, wenn das erreichte Ziel anderen Deutschen Staaten zum Muster gedient haben wird, das Andenken an den 4ten November 1831, an welchem Tage die Vertreter des Bairischen Volkes sich ohne daß eine Opposition dagegen laut wurde, für das Verschwinden der rechtlichen Zurücksetzung der Juden aussprachen, von allen Deutschen Juden wird gefeiert werden.

Daß eine solche Ansicht im Jahre 1831 in einer Versammlung Deutscher frei gewählter, höchst unabhängiger, tief und einzig in der öffentlichen Meinung wurzelnder Volksvertreter mit solcher Wärme, mit solcher Einstimmigkeit, mit solchem Enthusiasmus ausgesprochen werden, ist ein Ereigniß, das, reich an Hoffnungen für die Befreiung der Juden in Deutschland, auch für die Freiheit Deutschlands überhaupt uns ein gutes Zeichen zu sein scheint. Es galt lange Zeit wie ein durch stillschweigende Uebereinkunft unbezweifelter Satz, den man kaum einer weiteren Prüfung zu unterwerfen nöthig hielt, daß die öffentliche Meinung in Deutschland der bürgerlichen Gleichstellung der Juden entgegen sei. Dieser Satz war besonders so lange unbestritten, und wurde geflissentlich auf alle Weise geltend gemacht, als sich in Deutschland weder durch das Organ würdiger Erörterungen der freien Presse, noch durch ganz unabhängige Volksvertreter eine wahre öffentliche Meinung kund geben konnte. Das Schauspiel eines seltsamen Kontrastes bietet sich hier aber der Betrachtung dar. Dieselbe Männer, die sonst der öffentlichen Meinung, wo sie Fortschritte zur Freiheit verlangte, entschieden entgegen traten, konnten sie hier, wo sie ein Beharren an der bestehenden Unfreiheit darin zu erkennen wähnten, gar nicht genug schonen und anerkennen; mit der liebevollsten Bereitwilligkeit sahen sie hier in ihr den Geist der Zeit, an den sich die Gesetzgebung gar nicht enge genug anschließen könne, hinter dem sie allenfalls zurückbleiben, aber dem sie um keinen Preis vorauseilen dürfe. Dieselben Männer, die sonst so gern die ernste einstimmige Aeußerung der Volksstimmung für das Geschrei einer Faktion erklären, nahmen hier keinen Anstand, in dem Geschrei eines Haufens von Sudlern, neidischen Krämern und Gassenbuben den Ausdruck der öffentlichen Meinung zu erkennen. Einige sonst unliberale Staatsmänner nahmen selbst den Schein an, als begünstigten sie ihrer persönlichen Ansicht nach die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, nicht um sie wirklich zu fördern, sondern um sie aufzuopfern, und dem leichten Opfer, das sie damit der vorgeblichen öffentlichen Meinung brachten, einigen Werth zu geben. Was für eine willkommnere Politik konnten die Feinde der Freiheit üben, als wenn sie eine Knechtschaft als Preis für die andere boten, wenn sie zur Entschädigung dafür, daß sie keine Verfassungen, keine Preßfreiheit einführten, — die Juden nicht

emancipirten. Das verhängnißvolle Jahr 1819 ward auch hier der Wendepunkt. Wenig beachtete man den Schrei des Unwillens, der allen edlen Gemüthern Deutschlands über die Bundesbeschlüsse vom 20sten September 1819 entfuhr; aber das unsinnige Geschrei einzelner Pöbelhaufen in einigen Deutschen Städten mußte mit als Grund dienen, um nicht weiter an die Erfüllung des heiligen Versprechens, das der 16te Artikel der Bundesakte gegeben, zu denken; man ließ die Presse in ihren neuen, die Juden in ihren alten Fesseln schmachten. Von dieser Zeit an hielten alle Fortschritte in der politischen Gesetzgebung in dieser Beziehung wie in anderen inne; auch an Rückschritten hat es nicht gefehlt. Es wird späterhin in einzelnen Darstellungen gezeigt werden, wie man erst nach dieser Zeit in Preußen die freisinnigste Bestimmung des Gesetzes von 1812 durch einen Kabinets-Befehl vernichtete; wie man jetzt erst in anderen Staaten offen damit hervortrat, daß man, dem wahren Sinne der Bundesakte zum Trotz, selbst erworbene Rechte nicht zu achten, und mit Hülfe einer heimtückischen Reservation die rechtlich begründete Existenz Tausender zu vernichten gesonnen sei. Die Jahre 1820 bis 1830, so wie sie keine ihres Jahrhunderts würdige Verfassung, kein freisinniges Gesetz über die Presse entstehen sahen, sahen auch mit Ausnahme Hessen, was in Würtemberg geschehen, keine legislative Verbesserung des Zustandes der Juden in's Leben treten. Die Hoffnungen, die der 16te Artikel der Bundesakte rege gemacht, lagen diese ganze Zeit über in demselben großen Sarge begraben, der die Hoffnungen des 13ten, 18ten und 19ten Artikels umschloß. So ist die Sache der Glaubensfreiheit, die in der Emancipation der Juden ihrer Lösung entgegenharrt, durch ihre Geschichte, durch ihre Schicksale und Leiden nicht minder, als durch die innere Wahrheit und Gerechtigkeit des Princips mit allen den anderen Folgen der Freiheit auf's innigste verwandt, für welche sich die öffentliche Meinung in Deutschland immer lauter und lauter ausspricht.

Ob sie mit diesen letzteren nach dem langen gemeinsamen Todesschlummer auch die gemeinsame Auferstehung theilen würde, darüber hegten Manche, als im Jahre 1830 die politische Aufregung begann, die dem Vaterlande in gesetzmäßiger Entwickelung schon so manche herrliche Früchte getragen, eine ängstliche Ungewißheit. Als es nach der langen politischen Nacht zu tagen begann, wußte man noch nicht, was für Gestalten und Gesichtszüge die aufgehende Sonne beleuchten würde. Manche zweifelten sorglich, ob die fordernde Mehrzahl den gleich begründeten Ansprüchen der Minderzahl günstig sein würde; in manchen Köpfen spukte die Furcht vor der eben erwähnten vorgeblichen der Befreiung der Juden von den auf ihnen lastenden Beschränkungen ungünstigen Volksmeinung. Die Regierungen verhielten sich, wo die Sache zur Sprache kam, meistens neutral, die Aeußerung der öffentlichen Meinung klüglich abwartend, und die kurhessische Regierung ist die erste, die vor Kurzem durch einen liberalen Gesetz-Entwurf, den sie ausgearbeitet, diese bei einer so wichtigen Sache ungeziemende und unedle Neutralität gebrochen. Eine geistreiche, trübselige Stimme, die, wie die Troische Seherinn, für ihr Vaterland nur Mißgeschick zu verkünden weiß, deren Bestimmung es ist, durch das harmlose Jauchzen mancher jungen Freiheit hindurch stets an das Gerassel wiederkehrender alter Sklavenketten zu mahnen, hat auch hier ein trauriges Prognostikon gestellt. Es ist in den Börne'schen Briefen aus Paris eine überaus trübe hypothetische Beschreibung zu lesen, wie einigen vornehmeren unter den Juden, die das Wort für ihre Glaubensgenossen führen, von Staatsmännern die Mittheilung gemacht wird, daß ihnen jetzt am wenigsten zu helfen sei, da man es bei der aufgeregten Volksstimmung durchaus nicht wagen dürfe, ihre Lage zu verbessern, und wie nun jene Abgeordneten, die Sache als abgethan betrachtend, ihren vor der Thüre harrenden Brüdern mit kluger Miene ihre Hoffnungslosigkeit mittheilen. Dieser letzte Theil der traurigen Weissagung ist wenigstens nicht in Erfüllung gegangen. Ich weiß nicht, ob Redensarten, wie die obigen, thatsächlich irgendwo vorgekommen sein mögen; aber so viel ist gewiß, daß die Juden sich nirgends durch solche Rücksichten haben abschrecken lassen, daß sie der öffentlichen Meinung allenthalben, wo eine solche in Folge eines sich bildenden öffentlichen Lebens wahrhaft hervortreten konnte, offen und furchtlos entgegen getreten sind; daß sie, wo neue Verfassungen oder legislative Verbesserungen im Werke waren, ihre Rechte, auf die Grundsätze der Freiheit und Gerechtigkeit, die man für

anderen Reformen befolgt, dauernd, ernst und würdig zur Sprache gebracht, unbekümmert um die Niederträchtigkeit einzelner Schriftsteller, die ihnen mit Pöbel-Ausfällen drohten, wenn sie ihre Menschenrechte zur Sprache brächten. Und nirgends, allen finsterm Prophezeiungen zum Trotz, nirgends ist eine Meinung der Majorität, die dem Princip der Verbesserung entgegen wäre, sichtbar geworden. Waren auch die Meinungen verschieden darüber, wie weit man mit einem Male gehen wolle, ging man auch bei dieser, wie bei anderen Verbesserungen, wo gerade der Augenblick nicht zu drängen schien, mit gewohnter Vorsicht nicht in einem Schritte auf das Ziel zu, so ist doch über das bestehende System allenthalben ein einstimmiges Verdammungs-Urtheil gefällt, so ist doch die Nothwendigkeit, daß es anders werden müsse, nirgends bestritten worden. Am edelsten aber, am kräftigsten und entschiedensten von allen gesetzgebenden Versammlungen hat sich die Kammer der Bairischen Volksvertreter ausgesprochen, und, wenn selbst das augenblicklich gewonnene Resultat noch so wenig entscheidend wäre, so würden die vorliegenden Verhandlungen doch für die Sache der Gewissensfreiheit in Baiern wie in Deutschland von unschätzbarem Werthe sein, weil sie am besten geeignet sind, das verderblichste aller Argumente zu vernichten, indem sie unwiderleglich darthun, daß die wahre, ächte, durch die frei gewählten Vertreter eines Deutschen Volkes, durch den Kern dieser Nation offenbarte öffentliche Meinung der Gleichstellung der Juden entschieden günstig ist.

Diese Ansicht der Sache gewinnt noch an Bedeutung, wenn man die Stellung erwägt, in welcher sich die Bairische Kammer an dem Tage, an welchem der Vorschlag zur Diskussion kam, bereits befand. Fest entschlossen, den ihr von der Nation gewordenen Auftrag ganz und unbedingt zu vollführen, zu keinem Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung zu geben, der dem eignen Gewissen, der eignen Ueberzeugung von Dem, was dem Wohle der Nation förderlich, so wie den Bestrebungen der Edelsten der Nation nicht entspreche, war sie bereits in die beklagenswerthe Spannung mit den Organen der Regierung und mit der ersten Kammer gerathen, die späterhin in der Verwerfung des Preßgesetzes so traurige Früchte getragen. Wie sehr mußte sie unter diesen Umständen die Nothwendigkeit erkennen, sich auf die öffentliche Meinung zu stützen, sie zu schonen, und nichts zu beginnen, was dieselbe von ihr abwenden könnte! Der edle Sinn, der sie beseelte, giebt freilich keinem Zweifel darüber Raum, daß sie das erkannte Recht auch der Volksstimme nicht würde zum Opfer gebracht, daß die Stimme ihres Gewissens, wie es die Pflicht der Abgeordneten in repräsentativen Staaten im Sinne unseres Jahrhunderts ist, den ungerechten Willen der Massen wie den der Regierung überwogen haben würde; aber sie würde dann mit dem Bewußtsein, eine schwere, ernste, gefahrvolle Pflicht zu erfüllen, gehandelt haben, und diese Stimmung würde in den Verhandlungen sichtbar geworden sein. Aber gerade die Freudigkeit, der heitere Enthusiasmus, die jene Verhandlungen beleben, sind es, die sie in so hohem Grade erfreulich machen. Nirgends schimmert bei den Rednern auch nur die leiseste Besorgniß durch, daß ihre Grundsätze und Abstimmungen mit den Wünschen ihrer Kommittenten nicht im Einklange stehen könnten; man sieht es klar, daß, wenn gleich die Ungerechtigkeit des Gesetzes ihre Jüdischen Mitbürger von Ehren ausschloß, die sie zur Vertretung der Rechte des Volks gesandt, sie doch die Lösung der Fesseln Jener zu den würdigsten Aufgaben ihrer Sendung zählten. In welchem schönen Sinn man die Frage auffaßte und bis an's Ende behandelte, dazu mögen die folgenden Worte zum Belege dienen, mit welchen der zweite Präsident Seuffert die Debatten schloß, nachdem die beredtesten und populärsten Männer der Kammer mit edlem Wetteifer in warmen eindringlichen Worten für die Emancipation gesprochen:

„Meine Herren! Ich habe das Wort nicht früher genommen, weil mir das Zuhören so großes Vergnügen machte. Eine große, heilige Sache ist heute auf der Tagesordnung, die Sache der Glaubensfreiheit, und sieh', von allen Seiten hat sie nur Vertreter — nicht einen einzigen Gegner gefunden. Die Menschheit wird heute, ich bin dessen versichert, einen schönen Triumph feiern, und der heutige Tag durch den Beschluß, den wir zu fassen im Begriffe sind, ein Ehrentag der Bairischen Ständeversammlung werden."

Einen interessanten Beweis dafür, daß auch in Baiern das eben bezeichnete Mißverständniß — so dürfen wir es wohl, nachdem die in Rede stehenden

Verhandlungen vor uns liegen, nennen — rücksichtlich der öffentlichen Meinung von der Regierung gehegt worden, — obgleich schon die Ständeversammlung von 1819, bekanntlich die populärste von denen, die der letzten vorangingen, sich in einem günstigen Sinne ausgesprochen, und die Regierung in Folge davon im Landtagsabschiede von 1819 bereits die Vorlage eines neuen Gesetzes versprochen hatte — liefert das folgende in den Verhandlungen S. 60 vorkommende Zwiegespräch:

„Der Abgeordnete Heinzelmann: Ich erlaube mir eine Frage, ob es nicht für den Erfolg der Berathung zweckmäßig wäre, wenn wir von dem Herrn Regierungskommissäre die Gründe hörten, welche die Regierung vermocht haben, das königl. Wort des Landtagsabschiedes vom Jahre 1819 bisher ungelöst zu lassen? Jene Zusicherung war damals ganz bestimmt gegeben, und während der seitdem verflossenen Zeit muß die Regierung eine Menge Erfahrungen gemacht haben, welche bei heutiger Berathung benutzt werden könnten."

„Der königl. Ministerial-Rath v. Abel: Der sehr geehrte Redner vor mir hat eine Frage an mich gerichtet, zu deren Beantwortung ich nicht beauftragt bin."

„Indessen hätte der geehrte Redner diese Antwort sich wohl selbst geben können, wenn er die Stimmung der Gemüther und die Macht tief eingewurzelter Vorurtheile, die bei dem in Frage stehenden Gegenstande so oft noch ihre Sprache geltend machen, gehörig gewürdigt hätte. Die Staats-Regierung hat, wie mir scheint, die Verhältnisse, welche dem Erfolge eines Gesetzvorschlages über die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten hemmend in den Weg treten, genau erwogen; sie hat wohl abwarten müssen, bis die Begriffe und Ansichten reifer geworden sind, für Gesetzvorschläge, die ihrer würdig sein möchten."

Der Inhalt dieser Worte hat manches Erfreuliche und manches Befremdende zugleich. Erfreulich ist es zu sehen, wie Volksvertreter und Regierende beide die Schuld der langen Fortdauer des bestehenden Unrechts von sich abwälzen möchten, wie Keiner die Verantwortung für das nicht Geschehene übernehmen, wie Jeder sie dem Anderen zuschieben will. In den Aeußerungen des Organs der Regierung muß auch Jeder, der nicht ein unwürdiges Mißtrauen in ihre Redlichkeit setzte, die Bürgschaft finden, daß die Regierung nunmehr, da die Reife der Begriffe und Ansichten, die sie abwartete, eingetreten, einen ihrer würdigen d. h. auf einen auf vollständige unverkümmerte Gleichstellung abzielenden Gesetzes-Vorschlag machen wird. Wer würde es noch wagen, dem durch ihre gesetzlichen Organe konstatirten Willen der Nation eine durch irgend ein Geschrei sich offenbarende Pöbelmeinung entgegenzusetzen? Daß eine politische und sociale Trennung, die Jahrtausende gewährt, auch gar manche Trennung in den Gemüthern erzeugt, daß verworrene Begriffe in manchen Köpfen die rechte Ansicht, daß Gefühle des Neides, Lust, zu unterdrücken in manchen Gemüthern die rechte Gesinnung trüben, wer kann das läugnen? Aber eher könnte das verworrene Durcheinander-Schreien eines Schwarmes von Wahnsinnigen Harmonie erzeugen, ehe jenes bunte Gemisch der verschiedenartigsten Vorurtheile und Leidenschaften eine einige öffentliche Meinung bilden könnte. Wohl ist des Volkes Stimme eine Gottes-Stimme; aber auch sie hat ihre trügenden oder betrogenen Priester, die ihre falschen Orakel trüglich verkünden; die ihre Offenbarung nicht in dem Sonnenlichte der öffentlichen Rede erkennen, sondern sie aus den dunkeln Wäldern des Irrthums, aus den Nebel-bedeckten Höhlen der Vorurtheile und der Leidenschaften hervorzaubern und errathen wollen.

Indeß hätte freilich ein Ereigniß aus den letzten Jahren die Baierische Regierung zur Genüge darüber aufklären können, daß eine erleuchtete Regierung, wenn sie sich in öffentlichen Debatten auf die heiligsten Grundsätze des natürlichen Rechts und der wahren Politik stützt, jene „Stimmung der Gemüther," jene „Macht tief eingewurzelter Vorurtheile" nicht zu fürchten hat, daß es nichts machtloseres giebt, als eine unfreisinnige Opposition, weil es nichts sich selbst mehr widersprechendes giebt — ich meine das Resultat der landständischen Verhandlungen Würtembergs im Jahr 1828. Hier hat das Vorurtheil seine ganze Rüstkammer alberner Erfindungen erschöpft; hier traten noch alle die alten längst niedergelegten gehässigen Irrthümer, von denen in den vorliegenden Debatten kaum eine Spur mehr zu finden, schlagfertig in die Schranken, und mußten von Neuem niedergelegt werden.

Dennoch gelang es einer engherzigen Opposition nur, in einige Nebenparthieen des Gesetzes einige kleine Beschränkungen einzuschwärzen, nicht aber das große Prinzip des Gesetzes, das den Juden im Allgemeinen die volle Gleichheit der Rechte, wozu auch die Zulassung zur Volksvertretung und zu Staatsämtern gehört, verlieh, anzufechten.

Um den Geist der vorliegenden Verhandlungen allen unseren Lesern bekannt zu machen, wollen wir die bezeichnendsten Stellen aus derselben mittheilen. Mögen sie zur Verbreitung der darin herrschenden Gesinnung und zur Belebung des Muthes Derer, die an der zunehmenden Macht jener Gesinnung zweifeln, dienen! Der Same des Guten wird dadurch weiter verbreitet und mancher stille tief gefühlte Dank wird den hochherzigen Vertretern des Baierischen Volkes auch außerhalb Baiern für ihre Worte werden.

Die Verhandlungen beginnen mit dem Berichte des Abg. Dr. Lang, als Referenten im dritten Ausschusse, veranlaßt durch mehrere Vorstellungen der Israeliten verschiedener Kreise und durch die auf Emancipation gerichteten Anträge der Abg. v. Eberz und Scheuing. Der Referent führt zuerst die verschiedenen in dem Edikt von 1813 über die Verhältnisse der Juden in Baiern enthaltenen Beschränkungen und Ausnahmsgesetze auf und fährt dann (S. 6) fort:

„Referent erkennt das Drückende der in den angeführten Vorstellungen aufgezählten Ausnahmsgesetze gegen die Juden vollkommen, und ist von der lebhaftesten Ueberzeugung durchdrungen, daß dieses Ueberbleibsel einer aus grauer Vorzeit abstammenden Barbarei in unserem erleuchteten Jahrhundert sich verlieren müsse. Dieß zu bewirken, ist Aufgabe der Religion, Sache der Gerechtigkeit, der Klugheit und der Ehre; gewiß, höhere Gesichtspunkte für den Wirkungskreis eines Staates lassen sich nicht auffinden."

Nachdem er zuerst den Begriff einer Staatsreligion bündig widerlegt, sagt er (S. 8—10) Folgendes zur Begründung der Gerechtigkeit der Motion:

„Diese Anforderung ist dem Gesagten gemäß durch das Interesse der christlichen Religion selbst, durch Menschlichkeit gerechtfertiget, noch weit mehr aber ist sie es als Akt der Gerechtigkeit."

„Der Staat, dessen Grundpfeiler Gerechtigkeit ist, kennt keinen Unterschied der Staatsbürger. Staatsbürger ist aber derjenige, welcher, im Staate geboren oder von ihm aufgenommen, zu dessen Bedürfnissen in gleichem Maaße, wie Andere, beiträgt. Es ist aber ein allgemein anerkannter Rechtssatz, daß gleichen Verbindlichkeiten immer auch gleiche Rechte entsprechen. Hauptpflichten nun eines Staatsbürgers sind:

1. zur Erhaltung des Staates nach Innen;
2. zu dessen Aufrechthaltung nach Außen beizutragen.

Die dadurch bedingten Hauptrechte dürften sein:

1. politische Freiheit, durch Antheil an der Regierung, also Nationalrepräsentation und Ansprüche auf Staatsdienst;
2. Sicherheit seiner Rechte durchs Gesetz und Gleichheit vor demselben;
3. bürgerliche Freiheit, d. h. unbeschränkte Ausübung aller Geschäfte im Staate;
4. Freiheit der Meinung, besonders freie Religionsübung;
5. Theilnahme an den Mitteln zur Erziehung und Bildung."

„Die durch die Natur eines Staates bedingten Lasten trägt der Jude in ihrem ganzen Umfange, er entrichtet seine Steuern und trägt die Waffen; den Genuß der Staatsbürgerrechte dagegen gönnt man ihm nur in beschränktem Maaße. Will man ihm aber, gleichgültig aus welchen Ursachen, sei es auch nur, weil man der Stärkere ist, und nicht zu fürchten braucht, er werde sein Recht mit dem Schwerte geltend machen, den Antheil an den Staatsbürgerrechten in geringerem Umfange gewähren, so forderte zum Mindesten die Consequenz, daß man ihm auch weniger Lasten aufbürde. So war die alte Zeit, wenn auch nicht gerechter, doch gewiß consequenter in ihrem Verfahren gegen die Juden; sie gab ihnen zwar weniger Rechte, legte ihnen aber auch nicht diejenigen Verbindlichkeiten auf, die sie den übrigen Staatsangehörigen auferlegt hatte. Der Jude bezahlte lediglich den Schutz, welchen ihm der Kaiser und die Reichsfürsten angedeihen ließen, und hatte, wie alle Schützlinge, auch kein weiteres Recht, als auf diesen Schutz. Der Jude sollte nur Handel treiben, aber in dieser Sphäre frei sich bewegen, als stabiler Kaufmann oder herumziehender Hausirer. So aber muß in unserer Zeit der Jude Abgaben zahlen, bloß weil er muß, nicht weil er durch Repräsentanten darein willigte, und die

Frucht seiner Arbeit wird verwendet, ohne daß man glaubt ihm Rechenschaft schuldig zu sein. Der Staatsdienst ist ihm ganz geschlossen, in Ausübung der Gewerbe ist er an eine Zahl gebunden, die durch kein Gesetz bestimmt ist, sein Glaube ist nur geduldet, seine Erziehung ihm selbst überlassen. Soll nun der Staat nicht als eine societas leonina, wie es der Jurist nennen würde, dastehen, so fordert das strenge Recht völlige Gleichstellung der Israeliten, damit sie, welche alle Lasten wie die übrigen Staatsbürger tragen, auch alle Rechte gleich ihnen besitzen."

Ueber das Moment der Klugheit spricht er sich (S. 10—11) folgendermaßen aus:

„Zwar wäre es überflüssig, da, wo schon strenge Gerechtigkeit fordert, noch von weiteren Gründen zu sprechen; der Wahlspruch der Gerechtigkeit ist: fiat justitia, pereat mundus. Aber dieses pereat mundus findet bei der zu behandelnden Frage so wenig Anwendung, daß vielmehr geradezu der Staat nur zu seinem Vortheile handelt, wenn er den Anforderungen der Gerechtigkeit in Bezug auf die Gleichstellung der Juden Gehör giebt, er wahrt sein Interesse damit; Staatsklugheit räth ihm dazu. Denn abgesehen davon, daß der Staat durch Unterlassung dieses Actes sich eine schreiende Ungerechtigkeit zu Schulden kommen läßt, was eine nachtheilige Meinung von ihm hervorbringt, so führt er dadurch auf indirectem Wege die höchste Immoralität im Staate herbei. Denn während von der einen Seite das Bekenntniß einer geoffenbarten Religion als die innere Bürgschaft dargestellt wird, welche allein das Verhältniß des Bürgers im Staate begründet, wird von der andern Seite der Uebertritt zur herrschenden Religion durch Anwendung von allen Arten indirekter Zwangsmittel dringend anempfohlen, als eine bequemere Form, wo man weder einen Glauben ablegt noch annimmt, sondern nur eine Speculation macht. Der Staat, als Proselytenmacher auftretend, belohnt den Meineid mit Rechten und Würden, und zum strafenden Richter über Gewissen sich aufwerfend, belegt er treues Festhalten an Grundsätzen innerer Ueberzeugung mit politischen Nachtheilen. Dieß hat nur zwei verschiedene, jedoch in Hinsicht auf ihre Bedeutung gleich wichtige Folgen:

a. für den christlichen Unterthan,

b. für den jüdischen.

„Ad a. Ein Staat ist ein politischer Körper. Die Idee, welche ihm stets vorschwebt, ist innere Einheit, d. h. völlige Gleichheit der einzelnen Theile, Glieder, desselben. Ungleichartige Theile produciren stets ein ungleichartiges Ganze. Diese Gleichheit der einzelnen Glieder des Staats ist aber identisch mit völliger Gleichstellung aller Staatsbürger unter sich, sonst geht das Gleichgewicht unter ihnen — und damit im Staate selbst verloren. Eine solche politische Halbheit desselben sehen wir nun vor uns; denn der Christ glaubt an seine Religion als die in politischer wie in religiöser Hinsicht allein beglückende, als die hier und nach dem Leben allein seligmachende. Von seinen Eltern wird ihm als zartem Kinde Intoleranz eingeimpft und sie wächst mit ihm auf; er vermag den Gedanken nicht zu fassen, daß der Jude ebenfalls Mensch und ein Werk der Gottheit sei, wie er; er sieht ihn ja überall gedrückt, der heiligsten Menschenrechte beraubt, des Rechtes, Eigenthum zu erwerben und sich zu verehelichen. Eine solche in dem Christen vom Staate selbst, als dem Principe aller Sanction, herbeigeführte Meinung, vermöge welcher der Christ sich besser dünkt, als sein Nebenmensch, muß auch allen seinen Handlungen das Gepräge des Fanatismus, Egoismus und anderer niederer Eigenschaften aufdrücken, mit einem Worte, dem Character des christlichen Staatsbürgers eine schiefe Richtung geben, was stets auf den Staat selbst unheilbringend zurückwirkt."

Unter Dem, was er unter der Rubrik der Ehre sagt, sind folgende Stellen besonders beachtenswerth:

„Noch ist ein Hauptmoment vorhanden, welches für die Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden entschiedenes Gewicht hat, und dieß ist der Gesichtspunkt der Ehre. Wie die Ehre des einzelnen Staatsbürgers sein Höchstes, sein Heiligthum sein muß, so muß die Erhaltung derselben auch im Interesse des Complexes aller einzelnen Bürger, das ist, des Staates, liegen. Die Ehre der Staaten hält gleichen Schritt mit ihrer Civilisation; ihr den Weg zu ebnen, ist die Aufgabe unserer Zeit, und sie schreitet mächtig ihrem Ziele zu; kleinliche Rücksichten dürfen ihren Gang nicht hemmen."

Nach Anführung des Art. 16 der Bundesakte, und des Art. 16 der Wiener Schlußakte fährt er fort (S. 15—16)

„Mit diesen Worten hat der deutsche Staatenbund auch die Verbindlichkeit auf sich genommen, sein Versprechen zu erfüllen; und es ist Ehrenschuld von ihm geworden, der Gegenwart die große Schuld der Vergangenheit abzutragen, in welcher die Vorfahren der heutigen Juden zu Tausenden als Opfer eines blinden Fanatismus fielen."

„Was insbesondere Baiern betrifft, so wurde im Landtagsabschiede von 1819 versprochen, eine Revision der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, die man ohnehin schon früher beabsichtigt habe, unverzüglich vorzunehmen und der nächsten Ständeversammlung vorzulegen. Seitdem geschah in Baiern nichts für Erfüllung dieses Versprechens, und es fordert die Ehre des Staates, die Hoffnungen, wozu er eine Zahl von beinahe 50,000 Staatsbürgern berechtigte, zu erfüllen. Es gebietet die Ehre, zu zeigen, daß der baiersche Staat hinter dem übrigen Europa an Aufklärung nicht zurückgeblieben sei, daß er frei von Fanatismus wie von Egoismus keinen Unterschied seiner Bürger kenne; vorzüglich aber ist es Ehrensache der Kammer, sich derjenigen Unterdrückten anzunehmen, deren Interesse durch keinen Repräsentanten aus ihrer Mitte vertreten wird. Im Mittelalter mußten die Protestanten mit dem Schwerte in der Faust sich Anerkennung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte erkämpfen, welche der liberale Geist unsers Jahrhunderts freiwillig, aus reinem Gefühle für Recht und Billigkeit anerkennen wird. Ein schönes Beispiel gab hievon in der neuesten Zeit Würtemberg, unser Nachbarstaat, wo das den Ständen des Reiches 1828 über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegte Gesetz mit einer Majorität von 61 gegen 17 Stimmen angenommen wurde; das constitutionelle Baiern kann und wird ihm an Freisinnigkeit nicht nachstehen wollen."

Nachdem er nunmehr alle die gangbaren Einwendungen gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden genügend widerlegt, schließt er (S. 24) mit den Worten:

„Indem nun Referent die hauptsächlichsten Einwendungen gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden entkräftet, dagegen aber durch die vorangeschickten Gründe hinreichend bewiesen zu haben glaubt, wie unerläßlich nothwendig die Aufhebung der in Baiern gegen die Juden bestehenden Ausnahmsgesetze sey, um das bereits gestiftete Gute nicht zu zerstören, und um den Vorwurf abzuwenden, als habe man nur Halbes gewollt, aber nicht genug Kraft besessen, das Ganze vollendet herzustellen, so hält er sich seiner Ueberzeugung gemäß für verpflichtet, folgenden Antrag zu stellen:

> Es möge Seine Majestät der König im constitutionellem Wege gebeten werden, vor allem eine genaue Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen vornehmen, und den Entwurf eines auf dem verfassungsmäßigen Grundsatze: Gleichheit vor dem Gesetze, beruhenden Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Baiern baldmöglichst der Ständeversammlung vorlegen zu lassen.
>
> Lang, als Referent."

(Der Beschluß folgt.)

In der kürzlich von ihm herausgegebenen Zugschrift „Börne und die Juden" bittet der Herausgeber folgende Druckfehler zu verbessern:

S. 3. Z. 5 st. veranlaßt l. gegeben.
„ 5. „ 7 st. Koryphäen l. Trophäen.
„ 12. „ 1 v.u. st. himmlisch l. himmelhoch.
„ 28. „ 2 v.u. ist „von" zu streichen.

In Nr. I. S. 8 Spalte 2. Z. 13 v.u. ist statt „Kenntniß" zu lesen „Unkenntniß".

Von dieser Zeitschrift erscheinen bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. stark, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 ℔), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Freitag, 3. den 11. Mai 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Verhandlungen der bayeriſchen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1831 über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen.

(Beſchluß.)

Ein einziger flüchtiger Schatten wird auf die Verhandlungen durch das folgende Protokoll der 32ſten Sitzung des dritten Ausſchuſſes geworfen:

„Dr. Lang erſtattete Bericht über verſchiedene Anträge, die bürgerliche Verbeſſerung der Juden im Königreiche Baiern betreffend. Ohne in die Gründe und Gegengründe des Referats näher einzugehen, ſind alle Mitglieder mit dem Antrage des Referenten im Weſentlichen einverſtanden."

„Ein Mitglied ſchlug jedoch folgende Redaction des Antrages vor:

Es möge Seine Majeſtät der König im verfaſſungsmäßigen Wege gebeten werden, vor allem eine genaue Reviſion der über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen beſtehenden Verordnungen vornehmen, und den Entwurf eines auf Beſeitigung der gegründeten Beſchwerden der Judenſchaft, und die Erleichterung ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältniſſe zielenden Geſetzes den Ständen des Reiches vorlegen zu laſſen, jedoch nur unter der Vorbedingung, daß die Bekenner der moſaiſchen Religion dem Talmud entſagen und die Sabbathsfeier auf den Sonntag verlegen.

Welcher Faſſung des Antrages, mit Ausnahme des Referenten, die übrigen Mitglieder beitreten."

Jeder, der die Sache der religiöſen Freiheit aus dem rechten Geſichtspunkte auffaßt, wird ſich überzeugt halten, daß dieſer letzte Zuſatz den Antrag vernichtet, und wird mit dem Abg. v. Cloſen übereinſtimmen, wenn er (S. 69) ſagt:

„Ich war verwundert, zur Rechtfertigung des Ausſchuß-Gutachtens die Worte zu finden:

Alle Mitglieder ſind mit dem Antrage der Referenten im Weſentlichen einverſtanden.

Ich glaube, es ſollte heißen:

Im Weſentlichen nicht einverſtanden."

Dieſe Unverträglichkeit iſt aber von der ganzen Kammer anerkannt worden; alle Redner, bis auf ein Mitglied des Ausſchuſſes, das ſie auf eine harmloſe, leicht zu widerlegende Weiſe vertheidigt hat, haben gegen jene Vorbedingungen geſprochen, und ſie ſind bei der Abſtimmung verworfen worden. Es iſt mithin unnöthig, hier in Erörterungen über dieſen wichtigen Punkt einzugehen, zu welchen wir bei der uns demnächſt obliegenden kritiſchen Darſtellung der Verhand-

lungen der zweiten Badiſchen Kammer über die Emancipation der Juden, wo eine ähnliche Anſicht mehr Glück gemacht, eine paſſendere Veranlaſſung finden werden.

Ein zweiter in die Augen fallender Unterſchied zwiſchen den Anträgen ſelbſt ſcheint uns mehr in der Wortfaſſung, als im Sinne der Mitglieder des Ausſchuſſes ihren Grund zu haben. Der Referent trägt auf den Entwurf eines auf dem verfaſſungsmäßigen Grundſatze: Gleichheit vor dem Geſetze, beruhenden Geſetzes, der Ausſchuß nur auf den Entwurf eines auf Beſeitigung der gegründeten Beſchwerden der Judenſchaft und die Erleichterung ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältniſſe zielenden Geſetzes an, und dieſer Unterſchied wird dadurch ſehr bedeutend, daß die Wortfaſſung des Ausſchuſſes mit Weglaſſung der Bedingungen von der Kammer angenommen werden. Bedenkt man aber, daß alle Mitglieder des Ausſchuſſes ſich ausdrücklich mit den Anſichten des Referenten im Weſentlichen für einverſtanden erklärt, daß keine von den im Gutachten des Referenten angeführten und von ihm auf's entſchiedenſte als gegründet und der Abhülfe bedürftig anerkannten Beſchwerden vom Ausſchuſſe für ungegründet erklärt werden, daß mithin, genau erwogen, kein materieller Unterſchied zwiſchen beiden Anträgen übrig bleibt, ſo darf man auf dieſe Abweichung keinen großen Werth legen, um ſo mehr, da von vierzehn Rednern, die das Wort nahmen, elf ſich auf's Entſchiedenſte für den Antrag des Referenten ausſprachen, während von den übrigen Dreien Einer, der Abg. Schultz, Mitglied des Ausſchuſſes, die von der Kammer verworfenen Bedingungen vertheidigt, ein Anderer, v. Ehrne, der ſich der Sache nach für Gleichſtellung ausſpricht, doch für den Antrag des Ausſchuſſes ohne die Bedingungen ſtimmt, und der dritte allein, Abg. Löſch, einen modificirten Geſetzes-Vorſchlag will, der eine neue Uebergangs-Periode zum Beſſeren bilden ſoll. Aus dieſem Allen geht klar hervor, da man nicht annehmen darf, daß unter der Majorität der Schweigenden eine von der der Redenden weſentlich verſchiedene Geſinnung vorgeherrſcht, daß die Kammer keinen materiellen Unterſchied zwiſchen den beiden Anträgen erkannte und der Regierung höchſtens für vorläufige Nebenbeſtimmungen einigen Spielraum laſſen wollte. Zur Bekräftigung des Geſagten heben wir aus den Reden folgende Stellen hervor:

„Der Abg. Lang: Meine Herren! Oft ſchon hörte ich unſere Verfaſſung einem Baum vergleichen. Ich muß geſtehen, daß dieſes Bild für mich als praktiſchen Oekonomen ungemein viel Anziehendes hat. Ich denke mir unſere Conſtitution als einen kräftigen Baum, mit weit verbreiteten Zweigen, voll der ſchönſten Früchte. Aber eine zahlreiche Klaſſe von Menſchen ſehe ich ausgeſchloſſen vom Genuſſe dieſer Früchte, während alle Andern ſich im Schatten des Baumes erquicken; und dieſe Klaſſe ſind die Iſraeliten des Königreichs. Unglaublich iſt es, und doch wahr, eine Zahl von 50,000 Staatsbürgern beſitzt den Genuß der Rechte, welche unſere Verfaſſung garantirt, entweder gar nicht, oder nur in ſehr beſchränktem Maaße. Niemand wird aber behaupten wollen, die Iſraeliten ſeyen nicht Staatsbürger, da ſie Eingeborne ſind, und alle Pflichten in demſelben Maaße erfüllen, wie jeder chriſtliche Staatsbürger. Gleichen Pflichten entſprechen auch gleiche Rechte, dieß iſt ein unumſtößlicher Satz der Gerechtigkeit, und iſt das Fundament jeder Geſetzgebung. So wäre eine Verfaſſung, die nicht darauf gebaut iſt, ein politiſches Unding.“

„Dieſer Vorwurf nun läßt ſich zwar nicht geradezu unſerer Verfaſſung machen, denn ſie trägt den Satz: Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze an der Spitze. Auch hat ſie nirgends der Iſraeliten ausdrücklich erwähnt, und ausgeſprochen, daß ſie nur alle Pflichten, die aus dem Staatsverbande hervorgehen, auf ſich nehmen müßten, dagegen auf den Genuß der dadurch bedingten Rechte verzichten; aber ſie hat den Privatkirchen-Geſellſchaften, wozu die jüdiſche zu rechnen iſt, nur jene Rechte geſtattet, welche ihnen ihre Aufnahmsurkunden einräumen.“

„Dieſe Aufnahms-Urkunde iſt für die Iſraeliten das Edikt vom 10. Juli 1813, und ſollte hauptſächlich ein Erziehungs-Geſetz ſeyn, weil man damals von der Anſicht ausgieng, daß die Juden ſich noch nicht auf jene Stufe der Kultur emporgeſchwungen hätten, welche ein conſtitutionelles Leben vorausſetze. Durch dieſes Edikt nun wollte man die Iſraeliten in dem Grade heranbilden, daß ſie der Ertheilung der vollen bürgerlichen und politiſchen Rechte fähig würden

Aber so mangelhaft dieses Gesetz seiner Anlage nach schon war, eben so unvollkommen mußte es zu dem damit beabsichtigten Zwecke wirken, da man dabei den Umstand gänzlich außer Acht gelassen hatte, daß dieses Gesetz die Juden ganz aus dem bürgerlichen Vereine losriß, und den wuchernden Samen der Uneinigkeit und Zwietracht ausstreute."

„Wohl muß man anerkennen, daß das Gesetz einigermaßen Gutes beabsichtigte, indem es die Ackerbau- und Gewerb-treibenden Juden insofern bevorzugt, daß es durch sie die Matrikelzahl auch an den Orten, wo bisher keine Juden waren, vermehren läßt; aber wie war es nur einigermaßen denkbar, daß man diese Absicht erreichte, da das Edikt auf der andern Seite als Regel den Grundsatz aussprach; daß da, wo bis zum Jahre 1813 keine Juden schon vorhanden waren, auch in der Folge keine aufgenommen werden sollen, ihre Zahl überhaupt eher vermindert als vermehrt werden? Es entstand daraus als natürliche Folge bei dem Volke die Meinung, die Israeliten seyen als eine den Gemeinden der Christen aufgelegte Last zu betrachten, ja als ein Uebel, auf dessen Austreten man bedacht seyn müsse. So brandmarkte man die Juden auf gesetzlichem Wege, und setzte sie in der öffentlichen Meinung nicht nur herab, sondern erzeugte ungünstige Vorurtheile gegen sie selbst da, wo noch keine vorhanden waren. Solche Edikte verunstalten unsere Gesetzgebung, und eine Schmach wäre es für die Volksvertreter des Jahres 1831, solche noch lange bestehen zu lassen. Was wird die Mit- und Nachwelt von uns sagen, da wir in vielen Zweigen unserer Gesetzgebung auf Verbesserungen antragen, und nur bei den die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetzen gleichgültig blieben? ja nicht einmal gegen die Auswüchse der rohen, unwissenden und grausamen Jahrhunderte einen Antrag stellten? Wird die Geschichte uns einst nicht als selbstsüchtige, einseitige Egoisten beurtheilen, wenn wir 50,000 Staatsbürger der Verachtung und Erniedrigung unverdienter Weise noch fernerhin preis geben, und gegen ihre gerechten Bitten taub bleiben, während wir von der Staatsregierung fordern, sie solle die Rechte des Volks in jeder Beziehung anerkennen? Welch' greller Widerspruch! Man betrachte die verschiedenartigsten Bestimmungen unsers Civilcodexes, man erwäge die in den Partikularrechten weiter enthaltenen Ausnahmsgesetze gegen die Juden, und man wird daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß der Staat eher seinem Zwecke feindlich entgegen arbeitete, als er ihn förderte."

„Die in unserer Civilgesetzgebung aber enthaltenen Beschränkungen der Juden sind eben so entehrend für die Christen als drückend für die Juden. Sie sind ein Schanddenkmal der den grauen Vorzeiten angehörenden Intoleranz, und eines unsern aufgeklärten Zeiten fremden Fanatismus. Sie bilden einen neuen gewichtigen Beleg für das längst anerkannte Bedürfniß einer gänzlichen Umarbeitung unserer Civilgesetzgebung in allen ihren Theilen."

„Seit 1813 hat man nichts mehr für das angefangene Werk der Verbesserung der Juden gethan, trotz der Verheißungen des Artikels 16 der deutschen Bundesakte, und die von unserer Regierung beim Landtags-Abschiede von 1819 gemachten Versprechungen blieben bisher todte Worte; obschon selbst die heftigsten Gegner des Judaismus zugeben müssen, daß dieser lange Zeitraum von den Israeliten auf das Thätigste und unermüdet zu ihrer völligen Ausbildung benutzt wurde, obschon man sie gänzlich ihrem Schicksal überlassen hatte."

„Das Edikt von 1813 fand bei seinem Erscheinen nur Schacher- und Hausierjuden vor sich. Diese, von Jugend auf vernachläßigt, für nichts Höheres und Edleres ausgebildet, ohne alle wissenschaftliche Kenntnisse und mechanische Fertigkeit, konnten sich keine andern Hülfsquellen mehr eröffnen. Bereits sieht man heutzutage nur die vom Kummer und Alter gebeugten Juden von Haus zu Haus sich sehr mühsam schleppen, um ihren eben so kümmerlichen als mühseligen Unterhalt zu suchen, dagegen die jüngere Generation betrat die vom Staate geöffneten Wege. Auf ihre Kosten sorgten die Israeliten für Bildung und Erziehung der Jugend, und hiezu trugen auch jene, welche für nichts als Handel empfänglich waren, willig bei. Obschon den Juden der Staatsdienst verschlossen ist, so bilden sich doch viele jüdische Jünglinge aus seinem Eifer für Wissenschaften auf den Hochschulen unermüdet aus."

„Nirgends ließen es die Juden an Aufmunterung und thätiger Unterstützung fehlen. So besteht z. B.

in München ein Verein der Israeliten, zur Unterſtützung derjenigen, welche ſich dem Ackerbau und den Gewerben widmen wollen, und hiezu nicht die erforderlichen Mittel beſitzen."

„Nach einer Mittheilung der königl. Staatsregierung an die Stände-Verſammlung vom Jahre 1819 hatten ſich damals bereits ſchon 252 jüdiſche Familien dem Ackerbau zugewendet, 169 jüdiſche Familien den Gewerben, und mehr als 839 Söhne iſraelitiſcher Eltern befanden ſich als Lehrlinge und Geſellen bei Gewerben und Handwerken, ſo wie ſich andere praktiſch für die Landwirthſchaft ausbildetrn. — Nun iſt es wohl möglich, daß noch nicht alle Juden ſich auf gleiche Höhe der Bildung geſchwungen haben; kann aber dieß ein Motiv ſein, alle auszuſchließen, weil ſich Einzelne unter ihnen befinden, die eine beſſere Ausbildung wünſchenswerth machen?"

„Meine Herren, glauben Sie nicht, daß wenn der edelmüthige Geber unſrer Verfaſſung Aehnliches hätte berückſichtigen wollen, wir 1818 keine Verfaſſung erhalten hätten? Denn ſo traurig es iſt, ſo iſt es doch Wahrheit, wenn ich ſage, daß ein Theil der Nation noch wenig Empfänglichkeit für ein conſtitutionelles Leben hatte, ja jetzt noch nicht Alle das Heiligſte der Nation erkennen. Erſt bei dem Gegebenen ſchreitet man fort auf der bezeichneten Bahn, und nach und nach wird Alles empfänglich; ſo müſſen wir auch da billig ſein, und ich bitte Sie, meine Herren, zu bedenken, daß die Forderung, die Juden ſollten jetzt ſchon allen an ſie gemachten Forderungen entſprechen, in's Reich der Unmöglichkeit gehört."

„Abg. Dr. Schwindel. Die Religion allein, einzig allein die Religion iſt das Hinderniß, warum man ſie nicht Theil will nehmen laſſen an der politiſchen Freiheit. Denn laſſen ſie ſich nur taufen, und mit dem nämlichen Augenblicke haben ſie volles Staats-Bürgerrecht. Iſt aus dem Scheim ein Ehrlicher geworden, weil er Chriſt wurde, oder iſt aus dem Ehrlichen, der aus reiner Ueberzeugung das Chriſtenthum annahm, ein geſchickter fähiger Staatsbürger entſtanden? Iſt durch die Taufe die Immoralität, der Wucher, der Betrug, der Meineid verſchwunden? — O Spiegel der Vorurtheile! — Leugnen wir es nicht, die Religion iſt das einzige Hinderniß, welches ſie noch zurückhält von dem Genuſſe politiſcher Rechte. Daher glaube ich, daß wir im Sinne der Verfaſſung, welche ausſpricht: Freiheit der Gewiſſen, Gleichheit des Geſetzes und vor dem Geſetze; darum, ſage ich, handeln wir im Sinne und Geiſte der Verfaſſung, wenn wir auf unbedingte Emancipation der Juden antragen. Die Religion darf und ſoll kein Hinderniß ſeyn; Haß, Leidenſchaftlichkeit, Vorurtheile müſſen ſchwinden. Wir können dieſe große Anzahl Staatsbürger nicht aus unſerer Mitte verdammen, wir müſſen ſie uns aneignen, aneignen dadurch, daß ſie hinfür gleiche Rechte bei gleichen Pflichten haben."

„Ich ſtimme daher für die Meinung, welche der Referent Hr. Abg. Lang bereits Ihnen kund gegeben hat." —

Der Abg. Cullmann: „Meine Herren! Sie haben heute eine Frage der religiöſen Freiheit, eine Frage der Gerechtigkeit, ja der Menſchlichkeit zu entſcheiden."

„Glücklich die Kammer, wenn ſie dieſe Frage wirklich im Geiſte der wahren Religion, im Sinne des Rechts, im Gefühl der reinen Humanität entſcheidet. Es handelt ſich von der bürgerlichen Gleichſtellung derjenigen Klaſſe der Staatsbürger, die ſich zum moſaiſchen Glauben bekennen. Die Frage iſt die: Sollen dieſelben, eben weil ſie andern Glaubens ſind als wir, und nur deßhalb fernerhin zurückgeſetzt und fernerhin unterdrückt bleiben? Soll für ſie keine andere Gleichheit als die der Pflichten und der Laſten beſtehen? Soll bei ihnen nicht der Menſch, nicht der Nächſte, den unſere Religion zu lieben uns gebietet, ſoll nur der Glaube berückſichtigt werden? Und ſollen endlich jene an den Eingang unſerer Verfaſſungs-Urkunde aufgeſtellten Grundpfeiler, die mit den Worten: „Freiheit des Gewiſſens und des Glaubens, — Gleichheit vor dem Geſetze" überſchrieben ſind, fortwährend nur auf bodenloſem Grunde ſtehen, oder als hohle, nichts ſagende Scheingerüſte erſcheinen?"

„Dieſe Fragen liegen in der Frage der Emancipation der Juden, die Sie durch Ihre heutige Entſcheidung vorbereiten ſollen."

„Damals, wo bekanntlich ſelbſt in den höchſten Regionen die zahlloſen Opfer, die Deutſchland, die alle Klaſſen der Staatsbürger an Gut und Blut

gebracht hatten, noch im frischen Andenken waren, damals als man noch der Lage, der Freiheit der Völker Erwähnung that, als das Wort Preßfreiheit dem der Censur noch nicht Platz gemacht hatte, als man überall ständische Verfassungen und noch so vieles andere versprechen, allein die Versprechungen auch eben sobald wieder vergessen hatte; damals gedachte man auch der Juden; der Art. 16 der Bundesacte sagte ihnen eine Verbesserung ihres Zustandes zu, und der Bundestag sollte sich alsbald damit beschäftigen. Auch dieses Versprechen sank mit den übrigen in den Lethe hinab!"

„Aber dieß Versprechen ist gegeben, gegeben auch von Baiern und für Baiern. Nehmen wir es freudig auf, und lösen wir heute jenes auch für uns verbindliche und heilige königliche Wort. Was soll der Befreiung der Juden von dem Drucke, unter dem sie seufzen, im Wege stehen? Wahrlich nichts, nichts als blinder Religions-Haß und eine von Kindheit an eingeprägte Verachtung für ihr Geschlecht."

„Ich sage nur der Religions-Haß! — Auch selbst der 3te Ausschuß stand einiger Maßen unter dessen Einfluß. Will er dem Juden doch keine größeren Rechte einräumen, als er entsage dem Talmud und dem Sabbath. Nun denn, wenn sein Glaube ihm dieses zu thun nicht erlaubt, ist er denn nicht seines Glaubens wegen verfolgt, seines Glaubens wegen unterdrückt? Bleibt nicht die Staats-Verfassung in ihrem Eingang abermals eine Lüge? denn dieß ist keine Glaubens-Freiheit, die ich mit täglichen Entbehrungen, mit Verzicht auf angeborene Menschenrechte, auf den freien Gebrauch meiner geistigen und körperlichen Kräfte erkaufen muß. Hier liege vielmehr Glaubensdruck klar vor Augen."

„Machen Sie die Staats-Verfassung zur Wahrheit; sie ist es jetzt nicht. Sie spricht Glaubensfreiheit aus, und gestattet noch die Unterdrückung der Juden; sie will volle Gleichheit vor dem Gesetze und giebt sie den Juden nur rücksichtlich der Lasten und Pflichten. Gestatten Sie dieser Klasse von Menschen den freien Gebrauch ihrer körperlichen und geistigen Kräfte, sie wird dieselben zum Frommen Aller anwenden."

„Machen Sie endlich einen großen Act der Menschlichkeit, würdig Ihrer und unserer Zeit, Sie setzen sich dadurch ein ehrenvolles Denkmal, und die Erfahrung weniger Jahre wird das schöne Zeugniß, das, wie erwähnt, von der Rednerbühne aus, ein französischer Minister ihnen gab, vollständig bestätigen."

„Ich votire für den Antrag des Referenten, und gegen den des Ausschusses."

Abg. v. Closen. „Ohne dasjenige, was von andern Mitgliedern der Kammer angeführt worden ist, zu wiederholen, glaube ich, daß die Frage, ob die Kammer der Abgeordneten dieses Princip annehmen will oder nicht, auf die Frage hinauslauft: huldigt die Kammer der Abgeordneten dem Principe der Liberalität oder nicht? Worin besteht das wahre Princip der Liberalität? Darin, daß man den Menschen achtet nach seiner Würde, nach seinem göttlichen Ursprunge, ohne Rücksicht auf seine Verhältnisse im Leben. Die Folgen von diesem Grunde der Liberalität sind eine freie Entwickelung der Kräfte, wobei eine Einschränkung nur dann statt finden kann, wenn Mißbrauch eingetreten ist; — sonach Beseitigung aller Präventionsmaßregeln; statt deren Strafbestimmungen eintreten sollen; — religiöse Duldung, welche in jedem Menschen einen Bruder sieht; und hierin stimmt der Grundsatz des Christenthums überein mit der Liberalität; — politische Duldung, indem man die, welche anderer Meinung sind, nicht anfeindet; vor Allem aber Gleichheit der Rechte, gleiche Ansprüche ohne Rücksicht auf Geburt, nicht nur indem nicht besondere Vorzüge den einzelnen Klassen ertheilt, nicht einer derselben einzig und allein diese oder jene Stelle übertragen, sondern indem auch durch Geburt keine Nachtheile, kein privilegium odiosum begründet werden. Und was ist das Verhältniß der Juden anderes, als eine Folge der Geburt? Eine weitere Folge liberaler Gesinnungen, eine nothwendige Folge hievon ist der Grundsatz der Emancipation der jüdischen Glaubensgenossen. Diese Emancipation der Juden ist nichts anderes, als ein einziger Zweig von der großen schönen Pflanze der allseitigen Entwickelung des Volkslebens, deren Pflege die Hauptsorge des Ministeriums des Innern seyn soll; eine Sorge, der es jedoch seit mehreren Jahren wenig nachgekommen ist."

Der Abg. Schickendanz: „Meine Herren, die Redner vor mir haben sich über diesen Gegenstan

schon in so weit verbreitet, daß beinahe jedes fernere Wort überflüssig ist, doch kann ich mich aber nicht enthalten an dem Triumph, den die hohe Kammer heute zu feiern im Begriff steht, thätigen Antheil zu nehmen."

Der Abg. Rudhart: „Seit langer Zeit beschäftigen sich Christen mit der Aufgabe, die Juden bürgerlich zu verbessern. Wohl eine christliche Aufgabe, wenn sie aus christlichem Gemüthe kömmt! Allein ich möchte vor Allem die Frage aufwerfen: worauf gründet sich unser Beruf zu diesem Geschäfte? — Welches Amt und welche Absicht fordert uns dazu auf? Sind wir durchaus schon so vollkommen, daß wir schon an der Verbesserung Anderer zu arbeiten haben? Sind unsere Schulen in so gutem Zustande, daß sie nichts zu wünschen übrig lassen? Stehen wir schon auf dem Gipfel wahrer Aufklärung und reiner Religiosität? Sind wir so gute Familienväter, so uneigennützige Gemeindeglieder, so vorzügliche Staatsbürger, daß wir weiter nichts zu thun haben, als dafür zu sorgen, daß auch andere zu demselben Grade der Vollkommenheit gelangen? — Ich fürchte, wir sehen den Splitter in dem Auge unsers Nächsten, und den Balken in unserem eigenen Auge nicht, und ein pharisäischer Hochmuth ist es, der uns überwältigt, indem wir ein solches Amt übernehmen wollen. Unsere einzige Frage ist hier: ob rechtliche Hindernisse vorhanden sind, welche die Juden ausschließen von der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte."

„Die Schulen der Juden sind in zunehmender Verbesserung besonders durch ihre Sorge für wohlgebildete und wohlgesinnte Lehrer. Da, wo sie eigene Schulen nicht gründen können, besuchen ihre Kinder die christlichen Schulen; sie sind eifrig, die öffentlichen Lehranstalten zu benutzen, deren Werth sie zu schätzen wissen, und Judenkinder sind es, die oft den Christenkindern den Rang an Fleiß und Geschicklichkeit ablaufen. Gewiß wegen Unwissenheit und Mangels an Bildung können die Christen die Juden nicht verwerfen! Im Gegentheil; in manchen Stücken werden viele von ihnen übertroffen, an Kenntniß und Bildung. Hören wir bei uns Christen doch noch klagen, daß die Schullehrer in die üble Lage versetzt seyen, sich um Lottocollecten, um die Stellen eines Maltaufschlägers und jene eines Viehdirten zu bewerben! — Haben wir bei diesen Verhältnissen wohl Ursache, den Juden zuzurufen, auf Verbesserung ihrer Schulen bedacht zu seyn?" —

„Man wirft den Juden vor, sie haben eine angeborne unvertilgbare Neigung zum Schacherhandel; allein wem die erlaubten Nahrungsquellen genommen sind, der muß am Ende zu jeden, selbst den kargsten Mitteln greifen. Ist denn der Hausierhandel eine so angenehme Beschäftigung? Ist es also unterhaltend, so lieblich, so gewinnbringend, von Haus zu Haus zu gehen, und mit Lumpen zu handeln? Wer sich anders helfen kann, wird gewiß nach einem so elenden Geschäfte nicht greifen. Die Regierung rühmt sich, den Hausierhandel in der neuesten Zeit sehr vermindert zu haben; die wahre Ursache aber ist, weil das Gesetz doch mehr Freiheit giebt, als die Juden früher hatten. Man fährt endlich an, daß die Juden trotz der Gesetze doch die Wege allenthalben zu finden wissen, sich anfällig zu machen und Concessionen zu erhalten. Ich frage aber: Sind sie es, die die Gesetze zu vollziehen und die Verwaltung zu leiten haben? Sind es Juden, die verwalten und sich bestechen lassen, oder sind es nicht Christen? Wir sehen vielmehr hieraus, daß Zwanggesetze fruchtlos sind, und daß nur ein Gesetz der Liebe zum guten Ziele führe."

Die Regierung hat in dem Landtags-Abschiede dieses Jahres versprochen, die verlangte Revision unverzüglich vornehmen zu lassen. Sie wird die Lage der Sache und ihre Pflichten nicht verkennen. Ein Zustand der Dinge, der von einem Zweige der gesetzgebenden Gewalt einstimmig als verwerflich, als der Sittlichkeit, der Vernunft, dem Wohl und der Ehre des Staates widerstreitend anerkannt worden, ohne daß sich auch nur eine einzige Stimme zu seiner Vertheidigung zu erheben gewagt, darf in der Gesetzgebung nicht fortbestehen, wenn er nicht auch ihre gefunden Theile verderben, wenn er sie nicht in der öffentlichen Meinung herabsetzen soll, zumal wenn ein solches Urtheil ohne den leisesten Verdacht persönlicher Betheiligung bloß im Interesse der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gefällt worden. Die Regierung hat mit ihren Vorschlägen warten wollen, bis die Begriffe und Ansichten reifer geworden für Gesetzesvorschläge, die ihrer

würdig sein möchten. Die Reise ist eingetreten, und es ist nunmehr ihre Sache, ihrer Würde eingedenk zu sein, wenn sie nicht vor ihrem eignen Geständnisse erröthen will.

Zu einigen besonderen Bemerkungen geben noch ein Paar Stellen in den Reden der Abg. Lang und v. Ehrne Veranlassung. Beide führen S. 39—41, S. 44. das Lehrbuch der mosaischen Religion von Dr. Alexander Bähr als Beleg für den streng sittlichen den Grundsätzen der strengsten Moral wie des Staatslebens vollkommen entsprechenden Charakter der Lehren des Talmuds und der Rabbinen an. Niemanden, dem jenes Buch bekannt ist, er mag über dessen Tendenz im Uebrigen noch so ungünstig denken, wird diese Anerkennung befremden. Manche unserer Leser werden sich aber erinnern, daß eben dasselbe Buch dem Herrn Dr. Paulus in Heidelberg zum einzigen Grundtext der schwersten Beschuldigungen hat dienen müssen. Nachdem derselbe durch sein ganzes Werk hindurch den Juden die staatswidrigen und staatsgefährlichen Irrlehren ihrer Rabbinen vorgehalten, weiß er, um den Beweis zu führen, daß dergleichen wirklich gelehrt wird, nichts als ein Paar vereinzelter Stellen aus eben jenem Buche anzuführen, die er nach Belieben zurecht zerrt und interpretirt, um sie zu seinem Zwecke dienlich zu machen. Wie sich jenes Lehrbuch zu den religiösen Ansichten der Juden verhält, daß es von der größeren Anzahl derselben ungünstig aufgenommen, und zur allgemeinen Einführung in den Schulen ungeeignet befunden worden, ist bekannt. Aber welch ein erfreuliches Zeichen für die Wahrheit, wie beschämend und wie bezeichnend zugleich für das Verfahren unserer Gegner ist es, daß da, wo der Haß das letzte Gift mühsam zusammenscharrt, womit er seine Pfeile würze, der sinnige parteilose Gesetzgeber nicht das mindeste Verfängliche zu finden vermag, daß er vielmehr eben da eine Bürgschaft für die höchste Sittlichkeit und den dem Zwecke des Staats entsprechenden Charakter der vielfach angefeindeten Lehre zu finden sich veranlaßt sieht.

Interessanter noch ist die folgende Stelle in der Rede des Abg. v. Ehrne (S. 44.45):

„Noch ein weiterer Beweis, daß es mit der besseren Heranbildung der israelitischen Jugend vorwärts gehe, habe ich in einer Schrift gefunden, die ich ebenfalls gegenwärtig vor mir habe; es ist das neue Gebetbuch für die Israeliten, ebenfalls herausgegeben im Jahre 1827 durch Dr. Alexander Bähr, unter dem Titel:

Tägliche Gebete der Israeliten.

„Ich beziehe mich auf dasselbe, weil ich gefunden habe, daß die schönsten Grundsätze darin enthalten sind, namentlich in der Beziehung, wie sich die Israeliten gegen König und Regierung, und gegen ihre Mitbürger zu verhalten haben. Namentlich ist ihnen strenge eingeschärft, daß sie der Obrigkeit Gehorsam leisten müssen, daß sie nur der reinen Moral zu folgen haben, die ihnen vorgeschrieben und zur besondern Verpflichtung gemacht ist."

„Ich wiederhole es, dieses Werk ist wirklich sehr zweckmäßig geschrieben: es bezweckt, die Israeliten zu einer besseren Aufführung zu bringen, und ihre Grundsätze mit unseren christlichen Grundsätzen in Einklang zu bringen, überall schreibt das Sittengesetz vor."

Sollte man nach diesen Worten nicht meinen, und scheint Herr v. Ehrne es nicht selbst gemeint zu haben, jene Gebete seien von Hrn. Dr. Bähr neuerdings, etwa nach dem Muster der besten christlichen Gebete, verfaßt und den Juden zu ihrer Andacht empfohlen worden? Nun sind aber jene Gebete lediglich eine getreue ganz unveränderte Uebersetzung der hebräischen Gebete, die bei den Juden fast alle seit mehr als einem Jahrtausend, großen Theils seit zwei Jahrtausenden in ununterbrochener täglicher Uebung sind. Was hat man nicht Alles über die Gebete der Juden von jeher Nachtheiliges und Verläumderisches zu verbreiten gesucht! Zu welchen boshaften Auslegungen hat ein einziges, ein Mal im Jahre am Vorabende des Versöhnungsfestes zu verrichtendes Gebet, das eine traurige Berühmtheit erlangt, obgleich es nichts als ein etwas ungeschickter Ausdruck der allersorgsamsten Gewissenhaftigkeit ist, bis auf die neueste Zeit herab dienen müssen! Und nun, da der erste unbefangene Blick unparteiischer Gerechtigkeit auf das früher seinen Gegnern unbekannte Gebiet fällt, was offenbart sich ihm? Jene täglichen Gebete, die der ächte Kern jüdischer Andacht, der lebendigste Ausdruck jüdischer Religiosität sind, da sie mehr als irgend

etwas Anderes seit Jahrtausenden in dem Gedächtniß und der Seele aller Juden leben, werden als vortrefflich, als die reinsten Lehren der Religion und Moral enthaltend, frei von Aberglauben und Fanatismus, anerkannt. Wie wenig Kenntniß, wie wenig guter Wille gehört doch dazu, um die Macht der Vorurtheile zu verscheuchen, und gerechte Würdigung an die Stelle gehässiger Irrthümer zu setzen! Der unschuldige Fehlgriff, daß er in jenen Gebeten, die zum Theil älter als das Christenthum, zum anderen Theil in einer Zeit entstanden sind, in welcher zwischen Christen und Juden die schroffste allseitigste Trennung obwaltete, eine Annäherung an christliche Grundsätze fand, wird wohl am besten geeignet sein, den Redner und seine christlichen Leser zu überzeugen, daß es besser wäre, die so bezeichneten Grundsätze bei ihrem wahren Namen menschliche zu nennen, und daß es, um uns in jenen Grundsätzen völlig übereinstimmend zu finden, keiner einseitigen Annäherung, sondern einer beiderseitigen vorurtheilsfreien Anerkennung bedarf. In diesem Sinne wollen wir uns die betreffende Aeußerung des Redners gerne gefallen lassen, und ihm, wie Nathan dem Klosterbruder auf sein

„Fürwahr! Ihr seid ein Christ.
Ein besserer Christ war nie."

zufrieden antworten:

„Wohl uns! denn was mich Euch
Zum Christen macht, das macht Euch mir zum Juden!"

Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Herzogthum Braunschweig an Seine Hochfürstliche Durchlaucht den regierenden Herrn Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg um gnädigste Verleihung voller bürgerlichen Rechte. Verfaßt und mit erläuternden Zusätzen versehen von G. A. Geitel, Doktor der Rechte, Advokaten in Braunschweig. Braunschw., gedruckt bei Friedrich Vieweg und Sohn. 1831. 116 S. in 8.

Nicht minder beachtenswerth als das erreichte Ziel ist in dem Kampfe für Recht und Freiheit das ernste würdige Streben darnach; nicht minder ehrenwerth als der errungene Sieg ist der muthige Streit. Nicht vom Ausgange erst hat der edle Kämpfer den Preis der Ehre zu erwarten; auch ohne Gewinn wird ihm der Ruhm und der Dank, die er verdient. Wenn wir daher unseren Lesern eine Uebersicht von allem Dem geben wollen, was seit ungefähr einem Jahre für die bürgerliche Gleichstellung der Juden in Deutschland geschehen, so nimmt billig, nachdem den Verhandlungen der Bairischen Kammer der Abgeordneten, als dem bedeutendsten von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Faktum, der erste Platz zu Theil geworden, das vorliegende Gesuch, als der rücksichtsvollste angemessendste Schritt, der von Seiten der Juden geschehen ist, den zweiten Platz ein. Auch in Baiern, Baden, in Hannover und anderen Staaten haben sich die Juden in Petitionen an die Staats-Regierung und an die Landes-Vertreter gewandt, aber nur in Braunschweig ist es in einem im Voraus der Oeffentlichkeit übergebenen, allen möglichen Einwendungen von vorne herein begegnenden Gesuch geschehen, das den gesetzgebenden Gewalten, an die es gerichtet ward, nur die Wahl übrig läßt, den gerechten Forderungen der Bittenden zu willfahren, oder offen zu erklären, daß gleiche Gerechtigkeit für die Ansprüche der Minderzahl wie der Mehrzahl nicht zu ihren Grundsätzen gehört, und die Befriedigung des gerechtesten aller Wünsche ihren Nachfolgern zu überlassen. (Der Beschluß folgt.)

Von dieser Zeitschrift erscheinen bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. stark, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 ℔), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden. Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Dienstag, 4. den 22. Mai 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Gesänge Obadiah's.*)

I.

Israel in der Verbannung.

Vater.

Nenne mir, Gattinn, was du gerettet,
Als uns der Feind vertrieb
Vom Heerde, vom Lande der Väter?

Mutter.

Feine Leinwand, den weichen Teppich,
Und einen goldnen Nasenring.

Vater.

Traure tiefe Trauer!
Wirf Teppich und Leinwand
In die Flammen und das Geschmeide
Tief, tief in den Strom Phrath!

Nenne mir, Tochter, was du gerettet,
Als wir vom Carmel flohen,
Vom Berge des heiligen Landes?

Tochter.

Weiße Lilien verwahrt' ich sorgsam
Zum Angedenken des Heimathlandes.

Vater.

Deine Blumen welken —
Ach! Fremdlinge in Babel!

Nur die Erde, die sie geboren,
Judäa erhält sie.

Rede, mein Sohn, was hast du gerettet,
Als unsrer Väter Dach
Die wilde Flamme verzehrte?

Sohn.

Sichel und Spaten nahm ich mit mir;
Zum Schwerdt die Sichel, zum Grab den Spaten.

Vater.

Auch das Eisen mag verrosten!
Ihr Flüchtlinge in Babel,
Tand und Thorheit habt ihr gerettet,
Der Moder verzehrt es!

Schauet, ihr Kinder, das Wort des Lebens.
Dies verbarg ich im Busen,
Als wir entflohn; verwahret es!

*) Man vergleiche die Gesänge Obadiah's aus der Verbannung, von Dr. Steinheim. Wir werden über diese herrliche Sammlung, deren Verfasser wir die Mittheilung des oben stehenden Gedichts verdanken, nächstens unseren Lesern ausführlich berichten.

Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Herzogthum Braunschweig.

(Beschluß.)

Die Vorsteher der Braunschweiger Juden-Gemeinde, die diese Arbeit veranlaßt, verdienen den aufrichtigsten Dank für die würdige Weise, auf die sie die Rechte ihrer Glaubensgenossen zur Sprache gebracht, und der Verfasser derselben, ein junger ausgezeichneter Braunschweigischer Rechtsgelehrter christlicher Religion, verdienet einen nicht minder warmen Dank für die Art und Weise der Ausführung. Er hat darin Talent

und Tüchtigkeit als Anwalt, Wärme für Recht und Freiheit als fühlender Mensch bewährt. Die Sprache des Gesuchs ist gemessen und schonend, wie es einer officiellen Bittschrift, aber ernst und würdig, furchtlos und offen, wie es Denen geziemt, die im Namen der ewigen Gerechtigkeit die Erstattung geraubter Menschenrechte fordern; sie kann als Muster ähnlicher Arbeiten empfohlen werden. In den Anmerkungen und Zusätzen hat der Verfasser in einfacher eindringlicher Sprache nochmals das ganze Heer frivoler Einwendungen gemustert, an die Wenige mehr im Ernste glauben, die aber von Manchen noch aus alter Gewohnheit, oder um andere geheime Absichten damit zu verbergen, vorgebracht werden, und hat sie — freilich eine leichte, aber doch noch immer nützliche Arbeit — mehr als genügend widerlegt, auch hat er darin eine umfassende gründliche Belesenheit in diesem Fache an den Tag gelegt. Er sagt in der Vorrede, seine Aufgabe sei weniger gewesen, neue Ideen und Vertheidigungs-Gründe aufzufinden, als vielmehr die in vielen Schriften zerstreut liegenden Gründe kurz zusammenzustellen, hin und wieder noch zu verdeutlichen und zu verstärken, und auf sein Vaterland anzuwenden. Dennoch empfehlen wir auch denen das Buch, die bei reger Theilnahme für die Sache durch die vielen theoretischen Apologieen sich schon ermüdet glauben. Sie werden das schon Bekannte hier in einem neuen Lichte sehen, und sich dessen freuen. Das Wort gewinnt an Kraft, wenn es unmittelbar zur That zu werden bezweckt; der seit Jahrhunderten in das Gebiet der Theorie, wie in ein durch böſen Zauber geschlossenes Gefäß gebannte Gedanke wird frisch und neu an Form und Farbe, wenn er befreit in die frohen Reihen des Lebens tritt, und seine jugendliche Kraft an dem zähen Widerstande träger Gewohnheit versucht. Die alten Gründe, so alt wie das mit dem ersten Menschen geborne Gefühl für Recht und Menschenwürde, glänzen wieder, wie alte gute Schwerdter, vom Roste gereinigt und zum Kampfe geweht, hell und blank im Sonnenlichte und führen kräftige Streiche.

Ueber das Resultat des vorliegenden Gesuchs, so wie über die dasselbe betreffenden legislativen Berathungen ist noch nichts zur öffentlichen Kunde gelangt. Ueber viele andere Reformen, die die öffentliche Meinung der Braunschweiger in verschiedenen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung verlangt, ist ebenfalls noch nichts entschieden. Diese Verbesserung wird das Schicksal der übrigen theilen, wie es in anderen Staaten der Fall war. Es lag in der Absicht der Bittsteller, keine andere Veränderung ihrer Verhältnisse, als eine durchgreifende, völlige Gleichstellung gewährende in Anspruch zu nehmen, ein Verfahren, das unbedingte Billigung allenthalben verdient, wo nicht grade dringende Noth augenblickliche Abhülfe einzelner Beschwerden erheischt. Die Gesetzgeber werden sich daher schwerlich veranlaßt finden, einen Mittelweg einzuschlagen. Unter diesen Umständen werden wir uns doppelt freuen, wenn das kräftige Bemühen der Bittsteller mit Sieg gekrönt wird, und würden uns weniger betrüben, wenn es für dieses Mal noch sein Ziel nicht erreichte. Die Freiheit schreitet in unserem Vaterlande langsam, aber sicher fort. Was der diesjährige Landtag versagte, würde der nächste gewähren. Jedes Wort, das für die Sache des Rechts gesprochen, jeder Schritt, der für sie gethan wird, nähert sie ihrem Ziele. Die sorgsam gesäete Frucht wird geärndtet werden, wenn sie reif ist; aber der Moment der Reife ist in den Entwickelungen der Geschichte nicht, wie in dem der Natur, nach Zeitabschnitten, sondern er ist nach Thaten zu berechnen.

Der Glaube und die Cholera. Anmerkungen zu einer Sächsischen Meßverordnung.

Eine im Hamburgischen Korrespondenten vom 4ten Mai abgedruckte Bekanntmachung des Raths der Stadt Leipzig, die Leipziger Jubilate-Messe und die dabei zu beobachtenden Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera betreffend, enthält unter Anderem folgendes:

„Demgemäß werden aber auch für diese Messe, ausländische, israelitische Kauf- und Handelsleute, wenn sie nicht ein baares Vermögen von wenigstens 100 Rthlrn. oder Werth vorweisen, oder schon in Leipzig als wohlhabend bekannt und accredirt sind, ferner Pack-, Bündel- und sogenannte Trödel-Juden, Marionettenspieler und dergleichen, auch ausländische Musikanten von hiesiger Stadt zurückgewiesen werden. Der Hausirhandel bleibt ebenfalls verboten.“

Die berühmtesten Aerzte und Naturforscher haben sich bis auf den heutigen Tag über das Geheimniß der Art und Weise der Verbreitung der asiatischen Cholera nicht vereinigen können. Ob sie sich miasmatisch durch die Luft, im Wasser oder auf der Erde fortbewegt, ob sie durch die Kranken selbst oder durch Stoffe, die mit den Kranken in Berührung waren, ansteckt; ob sie allenthalben freiwillig entsteht oder durch Würmer verbreitet wird -- über alle diese Fragen ist die Literatur mit einer großen Menge mehr oder weniger tiefsinniger und gelehrter Kontrovers-Schriften bereichert worden, ohne daß man bis jetzt zu einer allgemein als wahr anerkannten Entscheidung hätte gelangen können. Unter diesen Umständen, da der Verstand der Verständigen so kurzsichtig befunden worden, verdient gewiß die eigne Ansicht eine hohe Beachtung, die die heilige Einfalt der Leipziger Meßbehörde der angeführten Maßregel zum Grunde gelegt. Sie sieht keines der vier Elemente, nicht die Krankheit selbst, nicht giftfangende Stoffe als das Medium der Verbreitung der Cholera an, sondern — den falschen Glauben. Der Sitte der frommen Vorfahren eingedenk, die, wenn die Pest hereinbrach, Ketzer und Juden verbrannten oder vertrieben, um den Himmel zu sühnen, der erzürnt schien über die Duldung der Ungläubigen, schließt sie die Juden von ihrer Messe aus. Wie der Herzog von Modena den Revolutionairs die Erdbeben Schuld giebt, die Italien verwüsten, schreibt sie den Bekennern des Judenthums die Fortschritte der Cholera zu. Doch nein! wir wollen nicht ungerecht sein. Ganz umsonst hat die Sonne des 19ten Jahrhunderts selbst dem Leipziger Stadt-Magistrat nicht geleuchtet; er hat zu unterscheiden gelernt. Er ist aufgeklärt genug geworden, um neben der reinigenden Macht des Glaubens noch eine zweite läuternde und befestigende Macht anzuerkennen, die des Geldes. Er unterscheidet daher, erstlich, zwischen Christen und Nicht-Christen; zweitens unter den letzteren zwischen solchen, die 100 Thaler reich sind, und die keine 100 Thaler reich sind. Hundert Thaler im Vermögen, oder das Christenthum: das sind die beiden Bedingungen, zwischen denen er den Leuten, die die Messe besuchen wollen, die Wahl läßt. Da von diesen beiden Bedingungen die letztere ungleich leichter und schneller zu erfüllen ist, als die erste, so ist es von der Gerechtigkeitsliebe der Leipziger Meßbehörde zu erwarten, daß sie in den Kontumaz-Anstalten neben dem Desinfektions-Apparat auch das Nöthige zur religiösen Läuterung verkehren lassen wird, damit der Bekehrte, von der mitgebrachten Disposition zur Cholera nach der Methode des Professor Oertel geheilt, seinen geistigen Desinfektions-Schein mit triumphirender Miene am Leipziger Thore vorzeigen und demnächst seine Meß-Geschäfte ungestört verrichten könne. Gewisse Missions-Vereine, die irdische Verlegenheiten so gut für himmlische Zwecke zu benutzen verstehen, werden diese Gelegenheit zur Förderung ihrer heiligen Absichten nicht unbenutzt verstreichen lassen, und so könnte es leicht kommen, daß Einer sich im Stande sähe, den beiden obigen Bedingungen auf ein Mal zu genügen.

Der Leser halte diese Bemerkungen nicht für den Ausdruck übler Laune oder eitler Lust am Spotten: die Sache hat sehr ernste Seiten. Nichts schmerzt mich mehr in tiefster Seele, als wenn ich das Heiligste durch eine sinnlose Verbindung mit dem Gemeinsten herabgewürdigt sehe. Wenn aber diese Entwürdigung in grellen Gegensätzen da hervortritt, wo auf jene entweihende Verbindung mit schwerem Tadel hingewiesen wird, so fällt die Schuld auf das Haupt Derer, die jenes traurige Mißverhältniß hervorgerufen, nicht auf Die, die es bezeichnen. Ich frage jeden Menschen, der im Stande ist, einen vernünftigen Gedanken zu fassen: was in aller Welt hat die Cholera mit Christen und Juden zu thun? Warum soll die Ausschließung der Juden für ein Mittel zur Abwehrung der Cholera gelten? Wollte man, um jeden überflüssigen Andrang zu verhüten, daß die Messe nicht von Fremden besucht werde, deren der Meßverkehr entbehren kann, warum schloß man nicht schlechthin Alle aus, die gewisse Handthierungen treiben, oder nicht ein gewisses Vermögen besitzen, gleichwie man den Hausirhandel schlechthin Allen verbietet? Hier sind zwei Fälle möglich. Entweder sind es nur Juden, die jene auszuschließenden Handthierungen auf der Messe treiben; dann hätte man durch eine vernünftige, Niemanden anstößige Bestimmung dasselbe erreicht, was man durch die vorliegende erreichen will, die jedem Unbefangenen als das Werk einer fixen Idee erscheinen muß. Oder es werden jene Pack-, Bündel-, Trödel- und andere Geschäfte auch von Christen getrieben, so

wie das Marionetten-Spielen, das Musiciren auf den Straßen u. dgl. m. nur von diesen getrieben wird; dann vollends ist die Maßregel unzureichend, ungerecht und unklug. Was können solche schiefe Verordnungen für einen anderen Zweck erreichen, als daß sie die sinnlosesten Vorurtheile des Pöbels bestärken? Wie will man sich darüber wundern, daß Rohheit und Dummheit den Pöbel gelegentlich zu Excessen verleiten, wenn ihm seine Vorgesetzten mit solchen Beispielen vorangehen? Hat der Leipziger Stadtmagistrat etwa geglaubt, daß die Cholera vorzugsweise Juden zu befallen pflege? Ist ihm das notorische Faktum unbekannt geblieben, daß gerade umgekehrt an vielen Orten, z. B. in Posen, in Berlin, das Verhältniß der Anzahl der Erkrankten den Juden äußerst günstig gewesen? ein Umstand, der sich leicht aus der größeren Mäßigkeit der geringeren Klassen unter den Juden erklärt, vielleicht auch theilweise einer sorgsameren Armenpflege zuzuschreiben ist: welcher letztere Grund wenigstens in Beziehung auf die Judengemeinde zu Posen in einem eignen Belobungs-Schreiben von der Preussischen Regierung ausdrücklich anerkannt worden ist.

Um übrigens nicht unbillig gegen den Leipziger Stadtrath zu sein, müssen wir noch bemerken, daß es auch anderwärts an ähnlichen Thorheiten in ähnlicher Beziehung nicht gefehlt hat. Ein Beispiel, das mit gerade am nächsten liegt, mag zum Beweise dienen. Kurz vor dem Ausbruche der Cholera in Hamburg erschien eine vom Hamburgischen Gesundheitsrath entworfene Belehrung in Beziehung auf die herannahende Epidemie. Ich und viele Andere mit mir waren nicht wenig erstaunt, in diesem gleichsam officiellen Aktenstücke unter den aus der Fremde kommenden Personen, mit denen jede Berührung zu vermeiden angerathen wird, die Betteljuden als eine besondere Klasse aufgeführt zu finden. Dieses Erstaunen ist sehr erklärbar. Wer Hamburg einigermaßen kennt, weiß es, daß unter den Bettlern, die sich vor den Thoren Hamburgs — denn in der Stadt wird überhaupt sehr wenig gebettelt — umhertreiben, die jüdischen nicht im mindesten einen hervorstechenden Platz einnehmen, vielmehr in der Menge ganz unmerklich sind, und vollkommen wegfallen. Ich habe denselben Sommer, in welchem jene Belehrung abgefaßt worden, auf dem Lande in der Nähe von Hamburg zugebracht, und kann versichern, daß unter den Hunderten von Tröblern, Musikanten, Bettlern und Herumtreibern aller Art, die täglich meiner Thüre vorüber gingen, sich kaum einige wenige Juden befanden. Entweder haben die Verfasser jener Anweisung bei der Abfassung sich mehr durch dunkle Erinnerungen aus den Mährchen ihrer Kinderjahre, als durch die vor ihren Augen befindliche Wirklichkeit bestimmen lassen; oder sie haben jenen Paragraphen, ohne weiter über den Inhalt nachzudenken, aus irgend einer auf andere Gegenden und andere Verhältnisse berechneten Instruktion entnommen, etwa aus einer für Preußische Gränzbeamte nach der Gränze von Polen hin entworfenen, wo ja allerdings ein ansehnlicher Theil der ärmsten Volksklasse, so wie der größere Theil der Handeltreibenden, aus Juden besteht.

Was übrigens die Sanitäts-Maßregeln gegen die Cholera an der Preußisch-Polnischen Gränze betrifft, so waren hier, so viel ich weiß, keine Ausnahms-Gesetze gegen Handelsjuden verfügt, und die Ausnahme bestand hier nur darin, daß man die allgemein geltenden Vorschriften gegen sie in Vollziehung brachte. Die hohen politischen Rücksichten, die das Verfahren der so vielfach verkannten Preußischen Regierung in dieser Angelegenheit geleitet, erheischten, daß man dem eignen Urtheile darüber Stillschweigen gebiete und sich lediglich an die Thatsachen halte. Bekanntlich waren die Bewohner der Ostsee-Provinzen, wie die meisten anderen Leute, ehe die Cholera sie erreicht hatte, starke Kontagionisten, und die Einwohner von Königsberg insbesondere beklagten sich in der bekannten, an den König gerichteten Beschwerdeschrift bitterlich darüber, daß die Kommunikationen mit der Russischen Armee, die damals im Kriege mit den unglücklichen Polen begriffen war, ihre Sicherheit gefährdeten, daß Strusen mit Proviant beladen ohne Rücksicht auf die Quarantaine-Gesetze die Weichsel hinauffuhren, daß Brod für die Russische Armee in Königsberg gebacken wurde u. s. w. Wenn nun, wie gesagt, hohe politische Rücksichten nicht gestatteten, diesen Beschwerden treuen Unterthanen Gehör zu geben, wenn demungeachtet in der Nähe der Preußischen Gränze, bei Thorn, unter ziemlich ungezwungenem wechselseitigen Verkehr die Brücke über die Weichsel geschlagen werden mußte, die zum Untergange Polens führte — denn in Warschau mußte ja, wie jener Französische Minister sich

ausdrücke, die Ruhe wieder hergestellt, und es mußte die Erinnerung an eine alte Schuld mit der Vernichtung des Volkes, an dem sie begangen, vernichtet werden — was war wohl unter diesen Umständen natürlicher, als daß man das Gesetz, das man im Großen verletzen mußte, im Kleinen genau beobachtete und gleichsam symbolisch vollzog; daß man an die Stelle der Gleichheit vor dem Gesetze eine billige Ausgleichung treten ließ; daß man, die Ehelera nach homöopathischer Methode in möglichst kleinen Dosen abhaltend, auf 1000 Russische Soldaten, denen man freie Kommunikation gestattete, einen einzelnen Handelsjuden strenge zurückwies?

Die Dorfzeitung enthält folgenden Artikel: „Dem Vernehmen nach soll auf dem gegenwärtigen Landtage zu Meiningen auch eine Revision der in einigen Landestheilen bestehenden Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Antrag gebracht werden. Es ist sehr zu wünschen, daß dieser wichtige Gegenstand mit derjenigen Umsicht behandelt wird, die er in jeder Beziehung verdient. Die Stände des Königreichs Würtemberg und des Königreichs Baiern sind hierin mit einem nachahmungswürdigen Beispiele vorangegangen, und haben den bessern Ansichten über diesen Gegenstand das Siegel der Oeffentlichkeit aufgedrückt.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden. Man vergleiche Landtagsblatt: Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahre 1831. Karlsruhe, bei Groos. 4.
No. 50 vom 10. Juni S. 293—296.
No. 51 vom 11. Juni S. 297—300.
No. 54 vom 14. Juni S. 313—320.
No. 55 vom 15. Juni S. 321—324.

Es ist eine lange Zeit in Deutschland verstrichen, wo der Freiheit und dem natürlichen Rechte der Kampf mit dem Bestehenden auf dem Gebiete der Gesetzgebung verfagt ward, wo jenen ihre guten kräftigen Gründe wenig halfen, weil die geltenden Gesetze, sorgsam verschanzt hinter sicheren Mauern, die Herausforderung, sich zu rechtfertigen, nicht annahmen, über die Zumuthung frotzend, um Das zu streiten, in dessen ruhigem Besitze sie sich befanden. Stand es doch in ihrer Macht, gegen alles gute Kriegsrecht selbst dem Herolde der ewigen Wahrheit, der mit der schmetternden Trompete jene Herausforderung verkündete, der freien Presse, den Mund zu schließen und sie gefangen zu nehmen, wenn ihre Stimme zu laut und ihre Mahnung zu dringend wurde! Damals stand es schlimm, sehr schlimm um unsere Sache. Was halfen die eindringlichsten Beweise für die Gerechtigkeit einer Forderung da, wo man, ohne sie widerlegen zu wollen oder sich dadurch irre machen zu lassen, an dem Besitzstande festhält, und ein Unrecht, das Jahrhunderte lang geherrscht, für gleichbedeutend mit Gerechtigkeit nimmt. Wir vermochten es nicht, jene Wälle, hinter denen die Gesetzgebung sich verwahrt hielt, zu erstürmen, und sie zu zwingen, in offenem Felde Rede zu stehen, und einer besseren Gestaltung der Dinge zu weichen, wenn ihre Verwerflichkeit erwiesen worden. Aber der fortschreitende Gang der Ereignisse, der Eintritt einer neuen Entwickelungs-Periode in dem Leben der meisten Deutschen Staaten haben Das bewirkt, was wir nicht zu bewirken im Stande waren. Der blinden vernunftlosen Gewalt des Bestehenden hat sich eine andere in ihrer schrankenlosen Wirksamkeit nicht minder blinde und vernunftlose Gewalt, die der Bewegung durch die Uebermacht der Mehrzahl, drohend entgegenstellt. Um dem furchtbaren Stoß dieser beiden Gewalten zu begegnen, war nur der eine Ausweg der Versöhnung möglich, daß man die Entscheidung den Aussprüchen der Vernunft, den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wie sie tief in die Seele des Menschen gegraben sind, um die Normen des äußeren Rechts zu schaffen, anheim stellte. Seitdem hat eine Reihe fruchtbarer, auf einen praktischen Zweck, auf die Umgestaltung mangelhafter Verhältnisse abzielender öffentlicher Erörterungen über die wichtigsten Momente des Staatslebens, über **Preßfreiheit**, über mehr oder minder ausgedehnte **Volksvertretung**, über die gleiche Vertheilung der Rechte und der Lasten im Staate Statt gefunden, und die **Emancipation der Juden** hat allenthalben unter den Gegenständen, die zur

Verhandlung kamen, die gebührende Stelle eingenommen. Das erste Ergebniß war verschieden in den verschiedenen Staaten. In Baiern, wo die Sache fünf Monate später, als in Baden, zur Berathung kam, sind die Grundsätze des Lichtes und der Freiheit wohl gerüstet in die geöffneten Schranken getreten; aber es fand sich kein Gegner ein, sie zu bekämpfen; der Sieg ward ihnen ohne Widerstand zu Theil, und die Debatten waren für sie einem einstimmigen Triumphgesange gleich. Anders in Baden. Hier hat das Vorurtheil seine letzten Kräfte zum letzten Kampfe angespannt; es ist ihm freilich nicht gelungen, die Beseitigung der von den Juden des Landes gestellten Bitte um Emancipation zu bewirken, aber doch die Erfüllung hinauszuschieben, unbestimmte Bedingungen zu stellen und die letzte Entscheidung von dem Resultate weiterer Untersuchungen abhängig zu machen. Wir sind weit entfernt, diesen Stand der Dinge an sich für einen ungünstigen zu halten; denn nach unserer Ueberzeugung ist unsere Sache gewonnen, wenn sie dem Ergebniß freier Forschung nach dem, was recht und was vernünftig ist, anheim gestellt wird; nur muß diese Forschung eine unbefangene, vorurtheilsfreie sein. Um unseren Lesern sofort den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem die folgenden Untersuchungen ausgehen müssen, heben wir den Beschluß der zweiten Kammer, der die Debatte beendigte, hervor. Er lautet:

„Daß die Regierung gebeten werden möge, eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten des Landes zu veranlassen, und ihr diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, um die der weiteren Civilisation der Juden und ihrer Gleichstellung mit den Christen entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen."

Man sieht, daß dieser Beschluß auf die definitive Gleichstellung abzielt, da er die ihr entgegenstehenden Hindernisse beseitigt haben will; aber er will sie von inneren Veränderungen, deren näheren Charakter wir aus den Debatten zu erkennen haben, abhängig machen. Die hohe Wichtigkeit dieser Stellung der Sache wird Allen einleuchten. Bei der großen und in anderen Punkten so wohl verdienten Autorität der Badischen Kammer wäre es möglich, daß ihrem Beispiele in der Behandlung der Sache andere Staaten folgen, wenn gleich Baiern einen anderen, direkteren, nach unserer Meinung einzig richtigen Weg eingeschlagen. Jedenfalls deutet alles darauf hin, daß die in jenem Antrage ausgedrückten Schwierigkeiten die letzten sein werden, die die Emancipation der Juden in einem konstitutionellen Staate Deutschlands finden wird; es ist daher von unberechenbarem Werthe, daß sie auf die rechte Weise behandelt und gelöst werden. Was kann, was darf der Staat von den Juden als Preis für die ihnen zu gewährende Rechts-Gleichheit fordern? Welche Forderungen beruhen auf richtigen Grundsätzen und müßten gewährt werden, wenn sie es anders in der That noch nicht wären? welche beruhen auf faktischen Irrthümern, Mißverständnissen des Vorurtheils und falschen Begriffen, und müssen zurückgewiesen werden, wenn nicht dem augenblicklichen Vortheile Einzelner die heiligsten Grundsätze der Freiheit zum Opfer gebracht werden sollen, wenn nicht für einen scheinbaren Gewinn der Sieg der guten Sache preisgegeben werden soll? Noch nie und nirgends ist der Beantwortung dieser Fragen eine so entscheidende Einwirkung gestattet worden. Alles, was bisher über die Sache gesprochen worden, war vergebens, wenn es nicht gelingt, eine vollkommen genügende, für Juden und Christen gleich überzeugende Lösung jener wichtigen Fragen zu finden. Der Verfasser fühlt sehr wohl, daß er allein dieser Arbeit nicht gewachsen ist; er rechnet darauf, daß andere stimmfähigere Männer ihre Ansichten über diesen Gegenstand der Oeffentlichkeit übergeben werden, und es wird ihn freuen, wenn es in diesem Blatte geschieht. Er wird ihn nach seiner innigsten Ueberzeugung und nach seinen besten Kräften behandeln, und die Aufmerksamkeit auf alle die einzelnen Punkte, auf die es dabei ankommt, zu lenken suchen. Er nimmt die Nachsicht seiner Leser in Anspruch, wenn er in dieser, einem sehr ernsten unmittelbar praktischen Zweck gewidmeten ausführlichen Arbeit ihnen nicht immer eine angenehme Unterhaltung sollte gewähren können, wenn er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen sollte, Vielen Bekanntes und oft Gesagtes, wo möglich in deutlicherer Form, in eindringlicheren Worten zu wiederholen, da wo Thatsachen

zeigen, daß es noch immer nicht genug verſtanden und beherzigt worden.

Zur genaueren Verſtändniß des Folgenden iſt es erforderlich, den Zuſtand der Badiſchen Geſetzgebung über die Juden, die Beſchränkungen, die dort noch der Abhülfe bedürfen, in's Auge zu faſſen. Baden gehört zu den Staaten, wo bereits die Geſetzgebung des 19ten Jahrhunderts auf die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden eingewirkt. Durch die Edikte des Großherzogs Karl Friedrich von den Jahren 1808 und 1809 iſt den Juden das Staatsbürgerrecht verliehen, und ſie ſind den chriſtlichen Bürgern nur in folgenden, freilich ſehr weſentlichen Punkten, nachgeſetzt. Die Verfaſſungs-Urkunde ſchließt ſie von dem Zutritt zur Stände-Verſammlung aus, indem ſie die chriſtliche Religion hier als Bedingung vorſchreibt. Weniger das Geſetz, das eine mildere Auslegung zuläßt, als die Praxis, ſchloß ſie bis jetzt von Militair- und Civil-Staatsdienſten aus. Sie ſind endlich zur Niederlaſſung in ſolchen Gemeinden, wo bis jetzt noch keine Juden wohnen, ohne die beſondere Bewilligung der Gemeinde nicht ermächtigt, und die Ertheilung des Ortsbürgerrechts an einem andern Orte, als wo es durch Geburt erworben, iſt dem Regenten vorbehalten. Andere geſetzliche Beſchränkungen giebt es in Baden nicht. Petitionen, von den Juden in verſchiedenen Gegenden des Landes, wegen der Aufhebung dieſer Beſchränkungen und völliger Gleichſtellung mit den Rechten der Chriſten an die Regierung und an die Kammern gerichtet, haben zu den vorliegenden Verhandlungen und dem oben mitgetheilten Beſchluß Veranlaſſung gegeben.

Werfen wir nun einen Blick auf den allgemeinen Gang der Debatten, aus deren Inhalt wir ja die muthmaßliche Beſchaffenheit der Vorlagen zu entnehmen haben, welche die Regierung nach dem Wunſche der Kammer der zu veranſtaltenden Verſammlung der Juden zu machen hat. Die Kommiſſion, der die Berichterſtattung über die betreffenden Petitionen oblag, konnte ſich über ihre Anträge nicht vereinigen, und kam daher überein, daß die Majorität und die Minorität beſondere Berichte abſtatten ſollten. Den Bericht der Majorität der Kommiſſion, der — Dank ſei es dem guten Genius der Verſammlung, den verſtändigen Worten mehrerer Redner, und dem freien würdigen Geiſte, der jede öffentliche Verhandlung belebt! — bei der Abſtimmung faſt gar keine Stimmen für ſich hatte, und nur noch die Bedeutung eines hiſtoriſchen Dokuments hat, können wir nicht beſſer charakteriſiren, als dadurch, daß er die bekannten Ideen des Herrn Dr. Paulus über die Juden auf's genaueſte wiedergiebt. Aber freilich, ſo fern, wie jener Schriftſteller, konnte ſich die Kommiſſion einer geſetzgebenden Verſammlung nicht von aller Wirklichkeit, von dem Standpunkte des poſitiven Rechts ſelbſt halten, und der Bericht bietet daher einen merkwürdigen Widerſpruch dar zwiſchen einem Irrthume, der jenem Buche entnommen, und einer Wahrheit, die ſich den Verfaſſern von einer anderen Seite her aufgedrungen. Herr Dr. Paulus macht die Juden zu Fremdlingen, iſt aber konſequent genug, zu ignoriren, daß ſie in Baden oder ſonſt irgendwo in Deutſchland Staatsbürger ſind; denn er dachte richtig genug, um einzuſehen, daß der Begriff des Fremdlings und der des Staatsbürgers in unvereinbarem Widerſpruche ſtehen, wenn er es auch nicht begriff, daß auch die Vereinigung des Fremdlings und des Eingebornen, der ohne andere Heimath iſt, an demſelben Individuum nicht minder einen Unſinn als eine Barbarei ausdrückt. Er war daher ſo ſchlau, die ganze Frage auf einen Gegenſatz zwiſchen Schutzbürgerrecht und Staatsbürgerrecht zu ſtellen, der freilich in dieſem Sinne nirgends exiſtirt, der ihm aber doch die bequemſte Gelegenheit gab, der ſelbſtgeſchaffenen Welt juriſtiſcher Begriffe die eigenen Raiſonnements nach Belieben anzupaſſen. Nicht ſo die Verfaſſer jenes Berichts. Sie gehen freilich ſo weit mit ihrem Gewährsmanne Hand in Hand, daß ſie die Juden ſo lange als Fremdlinge anerkannt wiſſen wollen, bis ſie zehn Jahre lang die Beſchneidung, die Speiſegeſetze, die Feier des ſiebenten Wochentages aufgegeben haben. Aber der unerbittliche Buchſtabe der Geſetze zwingt ſie, in der Entfernung weniger Zeilen anzuerkennen, daß die Juden ſeit 1808, ohne daß ihnen eine jener Bedingungen gemacht worden, in Baden Staatsbürger ſind, und es kommt ihnen nicht in den Sinn, darauf anzutragen, daß man den Juden ihre Staatsbürgerrechte nehmen ſolle; ſie erkennen ſie vielmehr ausdrücklich an; die Juden ſollen alſo Fremdlinge und Staatsbürger zugleich ſein. Es iſt ein im

höchsten Grade beklagenswerthes Schauspiel, wie Verfangenheit und Uebereilung, verbunden mit einem blinden Nachsprechen fremder Ansichten, Gesetzgeber zu einer so verderblichen Verwirrung der Begriffe, die das Grundverhältniß einer Anzahl von 18000 Bürgern zum Staate zu erschüttern drohte, verleiten konnten. Ich habe die Theorie von der Fremdheit der Juden an anderen Orten von der Seite der Geschichte und des Begriffs zu prüfen versucht, und werde wohl noch öfter darauf zurückzukommen genöthigt sein; hier habe ich es, Gesetzgebern gegenüber, mit der praktischen Seite der Sache zu thun. Ist jenen großen Patrioten der gewaltige Unterschied zwischen dem Bürger und dem Fremden etwas so Geringfügiges, daß sie so ländelnd darüber hinweg hüpfen, um die neueste Spitzfindigkeit eines Schriftstellers mit den bestehenden Gesetzen in Einklang zu bringen? Kann der Gesetzgeber Den als Fremdling betrachten, dem er alle Pflichten des Bürgers ohne Ausnahme, auch die gewichtigste, die der Vertheidigung des Vaterlandes, aufbürdet? den, welchen kein anderer Staat aufnimmt, ohne daß der eigene ihn aus dem heimathlichen Verbande entläßt, und dem dieser die Entlassung versagen darf und wird, ehe er allen Pflichten des Bürgers Genüge geleistet? Kann der Gesetzgeber allen diesen bedeutsamen realen Momenten des Bürgerthums im Ernste den religiösen Glauben der Juden „an die Gottheit als idealen politischen Oberhaupt des idealen Staates" entgegenstellen wollen, um ihre Fremdheit daraus zu demonstriren? Wenn meine Stimme zu schwach ist, um die angesehenen Verfasser jenes Berichts — Herr v. Rotteck war unter ihnen — vor das Strafgericht der öffentlichen Meinung zu ziehen, so mögen sie sich jene Fragen vor Gott und vor ihrem Gewissen beantworten! —

Da die bekannte Schrift des Herrn Dr. Paulus auf diesen Theil der Verhandlungen einen so bedeutenden Einfluß übt, so kann ich nicht umhin, über den Fortgang oder besser über den Stillstand der durch ihn angeregten Kontroverse, hier einige Worte zu sagen. Sobald jene Schrift erschien, haben zuerst die allgemein geachteten Herren Doktoren Heß und Creizenach in Frankfurt a. M., etwas später hat der Verfasser dieses Aufsatzes in einer eigenen Flugschrift die in derselben enthaltenen irrigen Argumente nicht nur, sondern ganz besonders die unzähligen falschen Angaben, deren sie sich als Baumaterialien zur Aufführung ihres Gebäudes bedient, nachzuweisen gesucht. Herr Dr. Paulus hat es aber nicht der Mühe werth gehalten, auf diese Vertheidigungsschriften irgend etwas zu erwiedern; er hat weder irgend eine der angefochtenen Behauptungen widerrufen, noch die verlangten Beweise dafür geliefert. Anstatt dessen hat er lediglich, gleichsam um doch das letzte Wort zu behalten, auf ein Paar Seiten des Sophronizon die Grund-Behauptungen seiner früheren Schrift in der Form von Axiomen wiederholt. Es möchte schwer fallen, dieses Verfahren mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit des Menschen und des Gelehrten vereinbar zu finden. Daß Herr Dr. Paulus mich keiner Antwort gewürdigt, ließe sich allenfalls noch erklären. Vielleicht war ihm meine Persönlichkeit zu unbedeutend, um einen Streit mit mir fortzusetzen, den er freilich durch einen weitläufigen, höchst bitteren Angriff auf eine früher von mir verfaßte Schrift begonnen. Vielleicht fand er den Ton meiner Schrift zu heftig, zu wenig gemäßigt, ein Vorwurf, der mir schon bei verschiedenen Gelegenheiten von verschiedenen Recensenten gemacht worden, durch den ich mich bis jetzt aber noch wenig habe irre machen lassen. Das ist genau das alte Lied, das von jeher Alle, die sich der Unterdrückten angenommen, unter diesen auch alle jüdische Schriftsteller, die ihre Glaubensgenossen gegen mannichfache Kränkungen vertreten haben, haben anhören müssen. (Die Fortsetzung folgt.)

Von dieser Zeitschrift erscheinen bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. stark, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer berechnet wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 ℔), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen einzuthun, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Freitag, 5. den 25. Mai 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Kurhessen.

Man schreibt aus Kassel vom 15ten Mai:

„Zum Berichterstatter über den von der Regierung der Ständeversammlung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten ist vom Ausschusse der Bürgermeister Eberhard aus Hanau, eines der einsichtsvollsten und wackersten Mitglieder der Ständeversammlung, ernannt worden. Der Bericht wird wahrscheinlich Ende dieser Woche abgestattet werden; es ist zu erwarten, daß derselbe noch manche Verbesserungen in dem Regierungs-Entwurf in Vorschlag bringen wird."

Der allgemeine Inhalt des Entwurfs ist unseren Lesern aus den Zeitungen bekannt, und hat durch seine Grundbestimmungen eine allseitige freudige Theilnahme bei Allen erregt, denen die Sache der Gewissensfreiheit am Herzen liegt. Auch wenn er ganz so, wie er ist, ohne weitere Verbesserungen Gesetzeskraft erhielte, würde er als ein höchst erfreulicher Sieg der guten Sache, als das erste zu praktischer Vollendung gediehene Resultat zu betrachten sein, das der Aufschwung, welchen die Gesetzgebung der Deutschen Staaten in den letzten anderthalb Jahren genommen, in dieser Beziehung hervorgebracht. Er gewährt als Grundsatz die volle Gleichheit der Rechte, und erkennet keinerlei Unterschied zwischen politischen und anderen bürgerlichen Rechten an. Zulässigkeit zu Staatsdiensten, Theilnahme an der Volksvertretung als Wähler und Wählbare, die auch nach der bisherigen Praxis den Juden nicht bestritten werden, sichert er ihnen gesetzlich zu; die Religion allein kann keinen rechtlichen Unterschied mehr begründen. Handelte es sich hier um eine Sache des Vortheils, wo es auf ein relativ Besseres mehr als auf ein absolut Gutes ankomme, so würden wir einen solchen Entwurf wie eine Wohlthat, die sehr viel mehr gewährt, als sie zu wünschen übrig läßt, mit dem reinsten Danke aufnehmen. Aber es gilt hier Grundsätze, die wir ohne Rücksicht auf das Nützliche, auch da vertreten, gegen deren Verletzung wir auch da protestiren müssen, wo sie nur in unwesentlichen, ihrem materiellen Inhalte nach vielleicht unschädlichen Nebenbestimmungen verletzt werden. In diesem Sinne fügen wir dem wörtlichen Inhalte der Haupt-Paragraphen des Entwurfs einige Bemerkungen bei, die uns ein mit dem Sachverhältniß aufs genaueste bekannter Kurhessischer Gelehrter darüber mitgetheilt, nebst wenigen Worten, die wir etwa selbst hinzuzusetzen hätten.

Erster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Israeliten in Bezug auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

§. 1.

Die, im §. 1 der Verordnung vom 14ten Mai 1816 ausgesprochene Gleichstellung der in den Unterthanen-

Verband aufgenommenen israelitischen Glaubensgenossen rücksichtlich ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten mit Unseren christlichen Unterthanen wird dergestalt auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt, daß derselben auch die bisher unter jener Gleichstellung nicht begriffenen Israeliten in der Provinz Hanau, so wie in den Kreisen Fulda und Hünfeld theilhaftig werden.

§. 2.

Demnach genießen alle Staatsangehörigen jüdischen Glaubens gleiche Rechte mit den Unterthanen anderer Bekenntnisse, und alle nur auf das Glaubensbekenntniß gegründeten Verschiedenheiten, welche aus früheren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Observanzen und sonstigen Rechtsquellen sich ergeben, sind erloschen, sofern sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Bestätigung erhalten.

Die israelitischen Unterthanen bilden auch keine andere Gemeinden im Staate, als welche sich auf ihre Religionsübung und die davon abhängigen Einrichtungen beziehen.

§. 3.

Dieselben haben sich aber in allen Angelegenheiten, welche ein anderes Glaubens-Bekenntniß, insbesondere die christliche Kirche, betreffen, einer Mitwirkung und Abstimmung zu enthalten.

§. 4.

Die Unterthanen israelitischen Glaubens sind, gleich den Unterthanen christlichen Glaubens, zu allen Abgaben und Leistungen verpflichtet, welche für Staats- und Gemeindezwecke erfordert werden.

Zu denjenigen Schulden und Lasten der Ortsgemeinden jedoch, welche deren kirchliche Verfassung veranlaßt hat und erfordert, sind sie nicht beizutragen, dagegen aber die Schulden und Lasten ihrer Glaubensgemeinden, so wie sonstigen bisherigen Körperschaften, allein zu tragen verbunden.

§. 5.

Alle Abgaben und Leistungen, welche die Israeliten als solche, vermöge des vormaligen Hörigkeits- und Schutzverhältnisses zu entrichten hatten, werden, so weit sie noch bestanden haben, aufgehoben, mögen sie an den Staat, Gemeinden, Staatsbehörden und Diener oder Privatpersonen entrichtet worden seyn, und das Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Januar 1818, wegen Befreiung aller Juden vom Schutzgelde, erhält auch in der Provinz Hanau und in den Kreisen Fulda und Hünfeld gesetzliche Kraft.

§. 6.

Von den Befugnissen, welche Israeliten des Kurstaates erwerben können, sind allein ausgeschlossen:

1) das Patronatrecht über christliche Kirchen,

2) die Fähigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchen-Aemtern, und als Lehrer der christlichen Religion,

3) die Befugniß israelitischer Aeltern, mehr, als einen ihrer Söhne dem Detailhandel zu widmen (Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Februar 1819, Satz 2), unbeschadet jedoch der Uns vorbehaltenen Dispensation.

Zu dieser letzten Bestimmung des §. 6 bemerkt unser Korrespondent:

„Die Beibehaltung des Verbots, mehr als einen Sohn zum Detailhandel zu bestimmen, erscheint mir 1) unzweckmäßig. Daß der Detailhandel nicht übersetzt werde, dafür hat nicht das Gesetz, sondern die Administration — die des Staates sowohl, als die der Gemeinden — zu sorgen; und die Regierungspraxis beweist, daß die israelitischen Vorstände nicht minder eifersüchtig hierüber wachen. Die israelitischen Detailhändler im Ganzen können auch die Bestimmung eher für einen Schutz, für eine Art von Majorats-Constitution der etablirten Handlungshäuser ansehen, wenn nicht der Einzelne es in seinen häuslichen Verhältnissen zuweilen hart empfinden müßte, daß er, wenn erst einmal ein Sohn sich etablirt, nachher von dem andern keine Hülfe im eigenen Geschäft mehr haben kann, und sich Fremde herbeirufen muß, wobei denn am Ende die Statistik der Gewerbe mittelst einer einfachen Compensation doch immer auf dasselbe Resultat führen wird. Die Israeliten ergreifen gern andere Gewerbe, wenn sie ihnen nur nicht erschwert werden. Dann aber glaube ich, daß die Bestimmung 2) verfassungswidrig ist. Der §. 27 der V. U. überläßt „Jedem, ohne Unterschied, die Wahl des Berufes, und der Erlernung eines Gewerbes.“ Die Worte „ohne Unterschied“ lassen, denke ich, nicht einmal eine Bezugnahme auf die Modalität zu, welche man etwa aus dem §. 29 abzuleiten versuchen sollte, und was die Gewerbsgesetzgebung betrifft, so bindet dieselbe zwar die Ausübung der Gewerbe an gewisse Vorschriften, bestimmt auch wohl über Lehrjahre u. dgl., aber ein Verbot, irgend ein Gewerbe zu erlernen, enthält sie wohl für Niemanden, die Verfassung macht ein solches sogar unmöglich, und doch geht diese Bestimmung eben auf die Erlernung, denn was heißt sonst: widmen?

Wollte man die Verfassungswidrigkeit dieser Exception in Abrede stellen, so könnte es nur mittelst einer Deutungsweise geschehen, welche man der Censurnorm wegen auf konstitutionelle Bestimmungen nicht sollte in Anwendung bringen wollen."

§. 7.

Von der, durch dieses Gesetz ausgesprochenen, Gleichstellung in den Rechten und Pflichten sind allein ausgeschlossen diejenigen israelitischen Unterthanen, welche den Nothhandel als Haupt-Erwerb betreiben, so lange, bis sie durch ein Zeugniß, welches auf vorherige Untersuchung von den landesherrlichen Verwaltungsbeamten zu ertheilen und von der Regierung der Provinz als genügend befunden worden ist, dargethan haben, daß sie seit Jahresfrist ein anderes bürgerliches Geschäft oder Gewerbe mit Ausschließung des Nothhandels getrieben haben.

In dieser Beziehung werden die §. §. 15, 16, 17 u. 18 der Verordnung vom 14ten Mai 1816 mit der Erläuterung vom 11ten Februar 1820 und das Regierungs-Ausschreiben vom 24sten April 1820 in der Art abgeändert und für sämmtliche kurhessische Lande gültig erklärt, wie folgt:

1) der Nothhandel, als fortgesetzte ausschließliche Erwerbsweise, darf bei Meidung polizeilicher, und im Falle mehrmaliger Wiederholungen auch schwerer Geld- oder Freiheits-Strafe, nur von denjenigen betrieben werden, welche dazu von der Regierung der Provinz eine besondere, von drei zu drei Jahren zu erneuernde, Erlaubniß (Konzession) erlangt haben, und ist diese nur solchen Personen zu ertheilen, welche auf andere Weise ihren Unterhalt zu erwerben außer Stande sind;
2) ausländische Israeliten dürfen allein auf Messen und Märkten den Nothhandel treiben (vergl. §. 13), und
3) auch auf Messen und Märkten dürfen nur diejenigen inländischen Israeliten hausiren, welche zum Handel überhaupt berechtigt sind;
4) diejenigen Israeliten, welche den Nothhandel vermöge der unter 1) gedachten Erlaubniß, welche stets höchst personlich ist, fortsetzen, sind von der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern so wie von der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in Hinsicht auf die Landtage, desgleichen von dem Erwerbe des Orts-Bürgerrechts ausgeschlossen.

Zu dieser letzten Bestimmung bemerkt unser Korrespondent:

„Die Worte: Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern scheinen nicht hierher zu gehören. Nach dem §. 52 der V. U. kann ein Staatsamt nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher geprüft, tüchtig und würdig befunden worden; zu Gemeinde-Aemtern sind entweder ebenfalls nur wirkliche Litteraten oder Ortsbürger fähig; es ist also schon an sich gesetzlich unmöglich, daß ein Nothhändler ein öffentliches Amt erlange, ohne vorher aufzuhören Nothhändler zu sein; daß er aber aufhören soll, dieses zu sein, wird eben bezweckt. Wenn man also sagt, ein Nothhändler sei unfähig zu öffentlichen Aemtern, so ist das gerade, als ob man sage, er sei unfähig, Maurer, Zimmermann oder Schmied zu werden, welches man doch gesetzlich zu bestimmen, wie der Eingang des §. mit den Worten: „so lange „u. s. w. dargethan haben, daß sie u. s. w. ein „anderes bürgerliches Geschäft oder Gewerbe, „mit Ausschließung des Nothhandels getrieben haben," beweist, nichts weniger als beabsichtigt. Und zu welchen öffentlichen Aemtern können denn diese Leute bestellt werden? Hirt, Feldhüter, Nachtwächter, Briefbote ꝛc. Warum sollen sie dazu nicht fähig sein? solche Dienste haben hier und da Dorfgemeinden armen Juden schon übertragen, um ihnen ein Stückchen Brod zu geben; es war wohl ganz recht. Wenn also die Worte: „und zu öffentlichen Aemtern" nicht gestrichen werden, so müssen wenigstens die Worte: „so lange dieses geschieht" hinzugefügt werden."

Wir erlauben uns hier noch eine Bemerkung zu dem ganzen Paragraphen. Alle diese Bestimmungen gegen den sogenannten Nothhandel beruhen — das muß bei jeder vernünftigen Gesetzgebung vorausgesetzt werden — lediglich auf der Ansicht von der Schädlichkeit des Erwerbs, sei es für Die, die ihn treiben, selbst, oder für Die, die mit den Letzteren Geschäfte machen. Diese Schädlichkeit kann aber doch mit der Religion nicht in der allermindesten Beziehung stehen; nur ein Verrückter könnte behaupten, daß das Bekenntniß auf den Handel mit alten Kleidern z. B. verschieden einwirke. Warum also diesen Gegenstand nicht aus seinem einfachen einzig richtigen Gesichtspunkte behandeln? Warum nicht der Verwirrung aller legislatorischen Begriffe mit einem Streiche ein Ende machen, die allein dazu geführt hat, ihn in diese Verbindung zu bringen? Warum nicht das als schädlich zu verbietende allgemein Allen verbieten, oder für Alle an gleiche Nach-

theile knüpfen, wie es die Gleichheit vor dem Geſetze verlangt, und die allerdings ſchwer zu beſtimmenden Gränzen des Verbots in einem Geſetze über den Handel, nicht in einem Geſetze über die Bekenner einer Religion feſtſetzen? Wen das Verbot dann trifft, ob Juden allein, oder auch Chriſten, darnach hat der Geſetzgeber, der dann und dann allein ſeine Pflicht gethan, nicht weiter zu fragen. Eine ſolche Trennung der ihrer Natur nach unverträglichſten Dinge, eine Verweiſung dieſer Beſtimmung in ein anderes Geſetz würde ein der Weisheit der Kurheſſiſchen Geſetzgeber würdiges Werk ſein. Wenn die Geſetzgebung auf dieſem ſchiefen Wege beharrte, und die religiöſe Indifferenz ſich von den höheren auf die niederen Klaſſen verbreitete, ſo würde es dahin kommen, daß Juden ſich in Kurheſſen und Würtemberg taufen laſſen, um mit alten Kleidern zu handeln, wie in Preußen, um Beamte zu werden.

§. 8.

Die Ehen zwiſchen Chriſten und Iſraeliten werden von Seiten des Staates nicht gehindert.

Da das Geſetz der religiöſen Erziehung der Kinder nicht erwähnt, ſo ſteht es darnach feſt, daß ſie der freien Uebereinkunft der Eltern anheim fällt, ohne welche Freiheit eine ſolche Geſtattung, wie in Baden und Weimar, kein Werk der Toleranz, ſondern lediglich ein Privilegium für die herrſchende Kirche iſt.

Die §. §. 9 — 12 enthalten unweſentliche Beſtimmungen.

§. 13.

Die Aufnahme ausländiſcher Iſraeliten zu Unterthanen richtet ſich nach den geſetzlichen Beſtimmungen über die Unterthanen-Aufnahme überhaupt, ſo wie die Zulaſſung derſelben zu öffentlichen oder Privatdienſten, ſo wie zum Handel und Verkehr im Lande nach den beſtehenden oder erfolgenden allgemeinen geſetzlichen oder polizeilichen Vorſchriften; doch bleiben die Beſtimmungen in der Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 19, wider den Nothhandel ausländiſcher Juden, und in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 12ten März 1821, wegen gerichtlicher Protekellirung der Forderungen ausländiſcher Juden über zwanzig Thaler, vorerſt noch in Kraft.

Auch darf die Aufnahme ausländiſcher Juden oder Jüdinnen in den Dienſt inländiſcher Iſraeliten nicht ohne Geſtattung der Regierung der Provinz Statt finden.

Ueber die beiden letzten Beſtimmungen bemerkt unſer Korrespondent:

„Die Beibehaltung der Beſtimmungen des Regierungs-Ausſchreibens vom 12ten März 1821 wegen gerichtlicher Protekellirung der Forderungen ausländiſcher Iſraeliten über Zwanzig Thaler iſt gewiß nicht rathſam. Erſtlich iſt hierin gar keine Garantie gegen Wucher. Wer ſich den Wucher gefallen läßt (und niemand thut das, ohne nothgedrungen zu ſein), der hilft auch den Wucherer im Voraus gegen das Geſetz ſichern. An ſich ſchon ſind alle ſolche Beſtimmungen dem Verkehr ſchädlich, dieſe aber beſonders, indem ſie den Kredit der Heſſiſchen Unterthanen ſchwächt. Handel und Verkehr zwiſchen den verſchiedenen Staaten ſoll ja begünſtigt, gefördert werden; wird aber wohl der iſraelitiſche Fabrikant oder Großhändler im Preußiſchen, Heſſendarmſtädtiſchen, in Baiern, in den Hanſeſtädten, oder gar in Frankreich, England Luſt haben, Geſchäfte mit dem Heſſiſchen Kleinhändler oder Landkrämer zu machen, wenn er, eintretenden Falles, in Heſſen ein anderes Recht vorfindet, als ſein chriſtlicher Gewerbsgenoſſe? Ein Recht muß über Handel und Wandel beſtehen für alle; — man verkennt die Natur des Handels und die erſten Principien ſeines Gedeihens, wenn man dieſe Maxime verkennt. Dieſes Recht ſei klar, einfach, bündig. Es ſchütze die Minderjährigen, aber über dieſe Grenze hinaus darf es Niemanden, aus dem eingebildeten Grunde des Schutzes, welchen es volljährigen Perſonen verleihen müſſe, mit einem Rechtsnachtheil bedrohen. Das Geſetz verleihe jedem gleichen Schutz. Die betreffende Stelle würde daher nothwendig auszulaſſen ſein.

Sehr hart iſt ferner die Beibehaltung der im letzten Satze enthaltenen Beſchränkung in der Annahme von Dienſtboten (oder Gewerbsgehülfen, wenn dieſe darunter verſtanden ſind). Dadurch werden Gewerbe und Haushaltungen in einen Nachtheil geſetzt, den ich nicht weiter auseinander zu ſetzen brauche. Iſraelitiſche Handwerksmeiſter haben mir oft ihre bitterſten Klagen vorgetragen, wie ſie ſich vor ihren eigenen Lehrburſchen ſchämen müßten, wie ſie einen guten Geſellen, der ihnen nützlich ſein würde, nicht annehmen dürften, während der chriſtliche Concurrent ſich hierbei nach keiner anderen Regel, als welche der Vortheil ſeiner Werkſtätte vorſchreibt, zu richten braucht; wie ſollte er auch ſonſt aufkommen können? Die Erlaubniß der Regierung

einzuholen, ist selbst am Hauptorte zu umständlich; so lange bleibt der Geselle nicht in der Herberge; und gar in den Landstädten, die 5, 10 und mehr Meilen entfernt sein können? Die Beschränkung in Betreff der Domestiken giebt den inländischen Subjecten aber ein Monopol, das sie geradezu verdirbt. Man erinnert sich noch, mit welcher Heiterkeit ein Gesuch um solche Beaufsichtigung von Seiten der bloßen Dienstboten an die Ständeversammlung mit der Tagesordnung überschritten werden ist; sie verlangten aber nichts mehr, als was hier den israelitischen Dienstboten bewilligt werden soll. Und wo wären die Nachtheile? Die Israeliten werden selbst lieber inländische Mannspersonen in Dienst nehmen; das etwaige Etablissement auswärtiger Dienstmädchen wird man doch wohl nicht befürchten? Gegen die Ansäßigmachung der Ausländer existiren zudem genug beschränkende Bestimmungen."

Der zweite Abschnitt, mit der Ueberschrift: von den gemeinheitlichen Verhältnissen der israelitischen Glaubensgenossen enthält zweckmäßige Bestimmungen über das jüdische Schulwesen, über die Besetzung der Rabbinate, über Armenwesen, und besonders über die Vertheilung der Gemeindelasten, auf die wir bei einer anderen Gelegenheit zurückkommen werden. Von den weiteren Verhandlungen über das Gesetz werden wir unseren Lesern, so schleunig wir können, Nachricht geben.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortsetzung.)

Wir sollen höflich und demüthig gegen den krassesten Uebermuth und die rücksichtslosesten Schmähungen unserer Gegner sein; wir sollen, wie der arme Hamlet, mit stumpfen Rapieren gegen ihre scharfen, vergifteten Waffen kämpfen, und sie sind über alle Maßen erstaunt, wenn einmal Einer von uns, die tödtliche Wunde vielleicht schon im Herzen tragend, gleich jenem unglücklichen Königssohne, sich der Waffe des Gegners bedient, und gegen ihn die unerwartete Schärfe kehrt. „Trennt sie, sie sind zu hitzig," ruft dann, wie der rückische König in der Tragödie, der erschrockene Kritiker aus, der bis dahin ruhig und vergnüglich dem Kampfspiele zugesehen. — Aber warum hat Herr Dr. Paulus denn auf die in ruhigerem Tone gehaltenen Bemerkungen der Herren Doctoren Creizenach und Heß, die älter, daher leidenschaftloser, auch wohl besonnener sind, als ich, nichts erwidert? warum hat er nicht mindestens diejenigen faktischen Irrthümer zurückgenommen, die ihm bei der mindesten näheren Betrachtung selbst als solche erschienen sein müssen? So steht es mit der Behauptung der literarischen Würde eines Buches, das auf die vorliegenden Verhandlungen einen unverkennbaren Einfluß geübt, und in welchem allein vielleicht die Veranlassung zu suchen sein möchte, daß man in Baden einen Umweg eingeschlagen, der früher in Würtemberg, später in Baiern ebenfalls in Vorschlag gebracht, in beiden Ländern aber als überflüssig und unnütz, und mit den Grundsätzen einer liberalen Gesetzgebung unverträglich, verworfen werden.

Wir kehren zu den Debatten zurück. Eine humanere Ansicht leitete die Minorität der Kommission, aus deren Antrage mit einigen Modificationen der Schlußantrag der Kammer hervorgegangen. Jener Antrag der Minorität lautete (S. 294): „Daß das Gleichstellungsrecht der Israeliten vorerst noch vertagt, inzwischen aber durch Zusammenberufung einer Israelitischen Synode zu dem angeführten Zweck und auf legislativem und administrativem Wege sowohl die sittliche als die politische Entwickelung der Israeliten befördert, und sodann in gleichem Schritt mit diesem Vorandrücken ihnen allmälig die Rechte gegeben werden möchten, welche sie zur Zeit noch entbehren."

Durch jene vorläufige Maßregel sollen nach der Ansicht der Minorität der Kommission alle Einwendungen gegen die Emancipation der Juden beseitigt werden, die sie ihrer eigenen Meinung nach nicht gerade als richtig anerkennt, aber doch zu sehr verbreitet findet, als daß man sie unbeachtet lassen könnte. Jene Einwendungen sind es mithin, welche die Regierung bei den Vorlagen zu Grunde legen wird, die sie der Versammlung der Badischen Israeliten zu machen hat, welche nach dem Schlußantrage an die Stelle der Synode treten wird. Jene Einwendungen haben wir daher ganz besonders zu beachten, und sie müssen als Ausgangs-Punkte bei der folgenden Prüfung dienen, bei welcher wir die verschiedenen in der Diskussion

zum Vorschein gekommenen Meinungen an ihrer Stelle einer besonderen Berücksichtigung zu unterwerfen haben. Wir werden uns bei jedem Punkte der Erörterung zunächst an die Stelle der Badischen Juden zu setzen suchen und uns fragen, was wir auf die verschiedenen möglicher Weise an sie zu richtenden Fragen und Vorschläge erwiedern würden; demnächst werden wir aber dieselben Gegenstände aus einem freieren allgemeineren Standpunkte zu behandeln bemüht sein. Um eine leichtere Uebersicht zu gewinnen, wollen wir jene Einwendungen nach ihren verschiedenen Gesichtspunkten sondern, und zuerst diejenigen behandeln, welche die moralischen Lehren der Juden, dann die, welche ihre Ceremonial-Gesetze und die Ansichten, worauf sich ihre Beobachtung gründet, zuletzt diejenigen, welche ihren bürgerlichen Erwerb betreffen.

I.

Was den ersten Punkt, die moralischen Lehren, betrifft, so hoffe ich, daß keine schwache Rücksicht die Repräsentanten der Badischen Juden abhalten wird, hier das Verfahren unserer Gegner mit dem strafenden Ernste zu bezeichnen, den es verdient, und der der einzig angemessene Ton der Erwiederung gegen elende Verläumdungen ist, die Tausend und abermal Tausend Mal mit der größten Gründlichkeit und Besonnenheit zurückgewiesen sind, an deren Wahrheit selbst Diejenigen nicht glauben, die sich ihrer bedienen, und die sie doch in der Reihe ihrer Argumente regelmäßig auftreten lassen, als wäre es ihnen um den Beweis zu thun, daß es nicht die Wahrheit ist, für die sie streiten, und daß es ihnen gleichgültig, mit welchen Waffen sie verwunden. Es ist eine freche Lüge, daß irgendwo unter uns im Namen der Religion eine Moral gelehrt wird, die zwischen Pflichten der Redlichkeit gegen Glaubensgenossen und Andersgläubende unterscheide, die den Wucher und die Uebervortheilung der Christen erlaube, die den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung belegte*) und was des Unsinns mehr ist. Wenn Ihr Schulen oder gottesdienstliche Häuser kennt, in denen solche Schändlichkeiten gelehrt, wenn Ihr Lehrer kennt, durch welche solche frevelnde Tollheiten im Namen der Religion verbreitet werden, so bezeichnet uns jene Schulen, nennt uns jene Lehrer, damit die Schulen geschlossen, die Lehrer als Gotteslästerer dem Abscheu der Menschheit und ihrer Glaubensgenossen, und als Verderber der Jugend der strengen Strafe der Gesetze überliefert werden! Seid Ihr aber dazu nicht im Stande, wir Ihr es nie waret und nie sein werdet, so bedenkt, daß unerwiesene Verläumdungen auf das Haupt Derer zurückfallen, von denen sie ausgegangen! Diese Aufforderung sollte billig das letzte Wort sein, das irgend einer unserer Glaubensgenossen auf eine Erwiederung auf Behauptungen verschwendete, die von jedem Ehrenmanne mehr wie rückische Beleidigungen geracht, als wie anklagende Behauptungen widerlegt werden sollten.

Aus diesen Gründen wird es keiner meiner Leser mißbilligen, wenn ich nicht von Neuem in das vollkommen erschöpfte Gebiet der genügendsten und überzeugendsten hieher gehörigen Rechtfertigungen eingehe. Wenn die Badischen Juden Materialien ähnlicher Art bedürfen, so werden sie sie in einer reichhaltigen Literatur zur Genüge finden, in welcher höchstens die Auswahl schwer werden möchte*) Aber eine beden-

*) Wie oft, wie unendlich oft ist es gesagt worden, daß der Talmud gerade in diesem Punkte völlig entgegensetzte Grundsätze enthalte: daß sich in ihm folgende Vorschriften befinden: „Jeder Israelit ist verbunden, irgend ein Handwerk oder Kunst zu erlernen.“ „Wer seinen Sohn kein Handwerk lernen läßt, erzieht ihn gleichsam zum Räuber.“ „Lernenswerth ist ein Handwerk: es ehrt den Meister.“ „Man verkaufe den Acker nicht, um sich ein Haus, das Haus nicht, um sich dafür bewegliche Güter und Waaren zum Handeltreiben anzuschaffen; wohl aber verkaufe man die beweglichen Güter und schaffe sich Aecker an.“ „Ziehe dein Getreide selbst und kaufe es nicht, wenn es dir auch eben so theuer zu stehen kommt; denn in selbstgezogener Frucht steckt mehr Segen.“ Demungeachtet finde sich unter den betreffenden Einwendungen auch die, „daß der Talmud den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung belege.“ Die verächtlich erscheint eine Gesetzgebung, die erwiesene Irrthümer zu ihren Entscheidungs-Gründen zählt!

*) Außer den wichtigen Verhandlungen des Pariser Sanhedrin vergleiche man u. a. folgende Schriften: Joschurun, oder unpartheiische Beleuchtung der dem Judenthum neuerdings gemachten Vorwürfe in Briefen von A. Wolffsohn. Breslau, 1804. Charakter des Judenthums von J. Wolf und G. Salomon. Leipzig, 1817. Fragmente aus dem Talmud und den Rabbinen, von Jacob Weil. 2 Thle. Frankfurt am Main, 1809 und 1811. Die neuesten passenden kürzeren Zusammenstellungen findet man in den Anmerkungen zu dem Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Herzogthum Braunschweig, S. 53—62; so wie in der so eben erschienenen Schrift: Ueber die Lage der Juden nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover, von Moritz Geben, Doctor der Rechte und Advokaten. Hannover. 1832. S. 69—79.

tendere, umfassendere Aufgabe, als jene leichte Apologie, scheint mir hier zur Lösung vorzuliegen. Wie erklären wir uns jene starren Vorurtheile, die keinen Gründen, keiner Erfahrung, keiner besseren Erkenntniß weichen wollen, wie deuten wir uns die hartnäckige Wiederkehr jener gespenstergleichen Gestalten, jener Ausgeburten finsterer Nacht, die noch immer nicht schwinden wollen vor dem hellen Lichte des Tages? Die Vorurtheile der Menschen sind Krankheiten der menschlichen Seele; Gründe allein vermögen nicht, sie zu heilen; denn nur die gesunde Seele ist der vollen Wirksamkeit vernünftiger Gründe zugänglich. Um für die Wiederherstellung dieser Gesundheit thätig zu sein, müssen wir die Quelle der Krankheit zu erkennen suchen, und zu dieser Erkenntniß wünscht der Verfasser durch die folgenden Bemerkungen einen Beitrag zu liefern.

Jede positive Religion schreibt sich das wahrhafteste Bewußtsein von den Beziehungen der Menschheit zur Gottheit, die einzig richtige Vorstellung von dem Dasein des göttlichen Wesens und dem Wirken der Vorsehung zu. Nur eine höhere Bildung ist im Stande, den eigenen Glaubensideen gegenüber, die relative oder absolute Wahrheit der Lehren einer anderen Religion zu würdigen, ihr einen selbstständigen Werth zuzuerkennen; dem roheren Menschen gilt die Lehre eines anderen Glaubens, ohne daß ihm eine Prüfung auch nur möglich wäre, schlechthin für Lüge, seine Entstehung für das Werk des Irrthumes, — wenn ihm diese Annahme nicht nach der Geschichte des eigenen Glaubens unmöglich ist — seine Fortdauer für das Werk der Aberheit. So lange diese Anmaßung eines ausschließend besseren Wissens sich strenge auf den Kreis offenbarter religiöser Wahrheiten beschränkt, so lange die besondere Religion ihren Vorzug nur in der durch die unverdiente Gnade der Vorsehung ihr verliehenen reineren oder früheren Erkenntniß des göttlichen Daseins sieht, so lange wird jene Ueberzeugung von dem höchsten Werthe der eigenen Religion der Menschenliebe keinen Abbruch thun, und, wenn auch dem Hochmuthe, doch nicht dem Hasse Vorschub leisten. Gesellt sich ihr aber die Ansicht zu, daß sie, einem Verdienste gleich, auf Belohnung Anspruch habe, schreibt sie sich gar ausschließend alle Seligkeit des künftigen Lebens zu, trägt sie, vom Stolze geblendet, die Sonderungen und Unvollkommenheiten des irdischen Daseins in eine höhere Welt hinüber, so verträgt sie sich nicht mehr mit einem menschlichen gerechten Sinn gegen Andersglaubende, und giebt den gehässigen Leidenschaften der menschlichen Natur unfehlbare Nahrung. Wenn sie aber gar die Wahrheiten, in deren ausschließendem Besitze sie sich wähnt, weit über das Gebiet der offenbarten Religion hinaustreibt, wenn sie die höchste Sittlichkeit und die höchste Liebe und Alles, was die Würde und den Reichthum der menschlichen Natur ausmacht, als ihr ausschließendes Eigenthum betrachtet, wenn sie allein aus dem Füllhorne ihres Glaubens Menschenwerth, wie Seligkeit, zu spenden wähnt, dann muß jene Ueberzeugung von der Trefflichkeit der eigenen Religion nothwendig eine inhumane Gesinnung gegen Andersglaubende, dann muß sie Haß und Verachtung und Verfolgung erzeugen, und die Geschichte hat diese Nothwendigkeit mit blutigen Zügen niedergeschrieben. Daß das Christenthum, wie es in der Geschichte erscheint, und darauf allein, nicht auf seine ursprüngliche Tendenz, kann es hier ankommen, jene Grundsätze der Ausschließung gegen Nicht-Christen in allen ihren Richtungen aufs äußerste getrieben, wer wollte das läugnen, wer wollte dazu erst genauere Belege fordern? Auf dem Boden solcher Grundsätze, auf dem blutgedüngten Boden des Fanatismus, des blinden Hasses gegen Andersglaubende sind jene Vorurtheile gegen die Moralität des Judenthums emporgepreßten und haben reichlich gewuchert, mit denen man jetzt, ihres Ursprunges vergessend, auf schamlose Weise prunkt. Wie konnte man da unparteiisch prüfen, wo man vor aller Prüfung, vor aller Kenntniß das Verdammungs-Urtheil gesprochen hatte? Wie konnte man Denen eine reine Sittlichkeit zutrauen, die der Urquell aller Gerechtigkeit ausgeschlossen hatte von dem Reiche seiner Gnade? Wie konnte man dem Eide Derer trauen, deren Anbetung dem Vater ein Gräuel war, weil sie an den Sohn nicht glaubten? Wie konnte man ein liebendes Gemüth bei Denen anerkennen, denen die Liebe Gottes, die sich in dem Opfer des Sohnes kund gegeben, sich nicht offenbart hatte? Derselbe wahnsinnige Fanatismus, der die Mährchen von den vergifteten Brunnen, durchstochenen blutenden Hostien und ähnliche erfunden hat, hat den Wahn von der geringeren Moralität der jüdischen Religionslehre erzeugt, und die Zeit ist nicht mehr fern,

wo man den Glauben an diese beiden Vorstellungen in eine Kategorie setzen wird.

Wie ist es aber zu erklären, daß Manche, in deren Gemüthern der Fanatismus, der die Anerkennung menschlicher Würde und reiner Sittlichkeit bei den Bekennern eines anderen Glaubens unmöglich macht, erloschen, sich noch nicht von allen Vorurtheilen losgesagt, die er erzeugt? Die Antwort ist leicht gegeben. Das eben ist ja das Wesen der Vorurtheile, wodurch sie sich von wahrhaften Urtheilen der menschlichen Vernunft unterscheiden, daß sich die Seele der Quelle ihrer Erkenntniß dabei nicht bewußt ist, und, wie ein krankhaftes Sinnesorgan, das Erzeugniß des eigenen abnormen Zustandes auf die Außenwelt überträgt. Der vom Wahnsinn Geheilte erinnert sich nicht der Zeit, da er gerast, nicht der wilden Thaten, die er ohne Bewußtsein verübt; seine Umgebungen aber scheuen sich, sie ihm in's Gedächtniß zu rufen, aus Furcht vor dem Rückfalle. So wird er die Zerstörungen, die er in der Unbändigkeit der Raserei angerichtet, anderen außer ihm liegenden verderblichen Kräften, vielleicht wird er sie dem friedlichen Genossen seiner Zelle zuschreiben, der ihn in der Krankheit gewartet. Hat er diesen mißhandelt und blutrünstig geschlagen, so wird er seine Narben einer natürlichen Mißgestalt Schuld geben, und sich beklagen über den häßlichen Anblick. Die wenigen dunkeln Erinnerungen aber, die ihm aus der Zeit des Wahnsinns geblieben, wird er auf die Wirklichkeit übertragen, und sie mit dieser zu seltsamen abentheuerlichen Bildern vermischen. Nicht anders ergeht es einer Gesammtheit von Menschen, wenn sie allmälig geheilt werden von dem Fanatismus, der Jahrhunderte lang die Freiheit ihres Urtheils gefangen genommen. Sie finden in ihrem Gemüthe Meinungen vor, deren Quelle sie nicht kennen, die sie als Wahrheiten festhalten, weil sie nicht begreifen können, wie solche Irrthümer in ihrer Seele Eingang gefunden. Sie sehen in dem moralischen Verhältniß zu den Bekennern eines anderen Glaubens eine traurige Zerrissenheit, eine beklagenswerthe Liebelosigkeit und, uneingedenk der eigenen ungeheuren Schuld, wälzen sie die ganze Schuld der Trennung ihren ohnmächtigen Gegnern zu. Sie finden in den Staatsgesetzen Ausschließungen auf die Religion gegründet, die nach ihren Ansichten freilich keinen Unterschied in den Rechten begründen sollte; aber sie sind einmal an jene Beschränkungen Anderer gewöhnt; sie finden sie vielleicht in einer oder der anderen Beziehung bequem; sie mühen sich daher vergebens ab, für jene Gesetze eine andere Grundlage, als die religiöse Unduldsamkeit, die sie erzeugt, zu gewinnen, und ihre Meinungen von Recht und Freiheit selbst verwirren sich am Ende in diesem sinnlosen Streben.

Wenn der hier bezeichnete Charakter der heutigen Vorurtheile mancher Christen gegen die Juden nicht der wahre wäre, wenn die Fortdauer jener Vorurtheile nicht auf einem Verkennen ihres Ursprungs, auf einem Vergessen der Gesinnung, in der sie entsprossen, beruhte, würde man mit den Argumenten gegen uns aufzutreten wagen, die noch immer voranstehen in der Schlachtordnung, in welcher man gegen uns zu Felde zieht? Der Talmud, und immer wieder der Talmud! Diese vor anderthalb Jahrtausenden geschlossene Sammlung soll in einzelnen Stellen Lehren enthalten, die Haß und Verachtung Andersglaubender lehren. Ist denn der Talmud allein übrig geblieben in der großen Sündfluth, die in Eurem Gedächtniß alle übrigen Erinnerungen aus der Geschichte der Religionen weggeschwemmt? Oder schließet Ihr ihn allein aus von der allgemeinen Amnestie, da Ihr allen anderen Erzeugnissen des Fanatismus bewilligt habt? Wenn Ihr Eure Religion, deren Haß Geschlechter erwürgt, und Jahrhunderte mit Blut überschwemmt hat, eine Religion der Liebe nennt, und leicht hinweggeht über jene Gräuel, als über unbedeutende Auswüchse, über das Erzeugniß menschlicher Zusätze zu der himmlischen Lehre, erröthet Ihr nicht, einem anderen Glauben, dessen Bekenner Jahrhunderte hindurch die hülflosen Opfer jener Wuth waren, vorzuwerfen, daß er einst andere Lehren, als die der allgemeinen Menschenliebe, gelehrt? Wenn in einzelnen Gebeten, die viel später als der Talmud, die eben in den Zeiten der gräßlichsten Verfolgungen entstanden sind, die göttliche Gerechtigkeit um Erlösung aus den Händen der Feinde, um die Bestrafung der Peiniger angefleht wird, wer mag sich darüber wundern? (Die Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Freitag, 6. den 1. Juni 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

Fortsetzung.)

Recht ist es schön und edel, seine Feinde zu lieben; aber ist der Haß der Feinde strafbarer, als die Verfolgung Unschuldiger ihres Glaubens wegen? Wie das Christenthum immer so milde gegen seine Verfolger? Hat es nie die Rache des Himmels auf sie herabgerufen? Haben sich Väter der Kirche nicht geweidet an den Todesqualen solcher Römischen Kaiser, die harte Beschlüsse gegen die Christen erlassen, weil sie darin die Strafgerichte des Himmels erkannten? — Eine mildere Gesinnung hat den Haß verdrängt; einer reineren Religiosität, die mit den Grundsätzen der Menschenliebe in innigem Einklange steht, ist der Fanatismus von einer wie von der anderen Seite gewichen; in Deutschland, wie in anderen civilisirten Staaten, haßt Keiner den Anderen mehr der Religion wegen. Aber mit welchem Rechte fordert Ihr denn von uns, einst den Opfern des Hasses, stärkere Garantieen gegen seine Fortdauer, als Ihr, einst seine Priester, sie gewährt? Warum sollen wir, einzelner Härten wegen, die Geschichte von zwei Jahrtausenden unseres Glaubens verläugnen und verdammen — das hieße es, den Talmud und die rabbinischen Schriften, wie Einige wollen, durch einen Gesammtbeschluß verwerfen — da Ihr doch von dem Erscheinen Eures Glaubens an das Heil der Welt datirt, unbekümmert um die Grausamkeiten und um die unmenschlichen Lehren, zu denen er die Veranlassung geworden? Was für eine andere wahrhafte Garantie könnt Ihr fordern, als die am bestimmtesten von dem Pariser Sanhedrin, aber sowohl früher als später tausend Mal in verschiedenen Formen gegebenen Erklärungen, daß nichts von allen den inhumanen Lehren, die Ihr uns aufbürdet, in unserer Religion gegründet ist? Was für andere Garantieen hättet Ihr denn zu bieten, wenn man, auf das Recht des Stärkeren gestützt, ähnliche von Euch forderte? Könnte Ihr die Vorwürfe des Hasses gegen Andersglaubende etwa besser als wir aus der Geschichte widerlegen? Was für andere Garantieen hätte denn der Katholik dafür zu bieten, daß er nicht glaubt, daß der Papst vom Eide entbinden dürfe, daß dem Ketzer nicht Wort zu halten sei? Und der Einfluß dieser Lehren ist doch fürwahr in helleren und tieferen Zügen in der Geschichte zu lesen, als die ohnmächtigen Vorurtheile des Talmuds und einzelner Rabbinen!

Vielleicht gelingt es mir durch einzelne Beispiele die Selbsttäuschung, in welcher sich unsere Gegner hier befinden, ihnen in ein vollkommen klares Licht zu setzen, was freilich nur Denen ein so schwieriges, so weitläufiger Erörterungen bedürftiges Unternehmen scheinen

kann, die den zähen Widerſtand eingewurzelter Irrthümer aus der Erfahrung kennen. Ein intereſſantes Beiſpiel gewähren die Anſichten über die Sicherheit des Eides der Juden. Fragen wir nach der Quelle des durch das ganze Mittelalter hindurch gehenden Mißtrauens der Chriſten gegen den Eid der Juden, das alle die ſeltſamen Vorſchriften erzeugt, die hie und da in Deutſchland noch die Geſetzgebung verunſtalten, ſo finden wir ſie in der einfachen Grundanſicht, daß Dem, der nicht den rechten Glauben habe, nicht den rechten Gott auf die rechte Weiſe anbete, auch der Eid nicht heilig ſein könne. Hätte die eigene blinde Befangenheit einen einzigen vorurtheilsfreien Blick in ein fremdes Religions-Syſtem vergönnt, ſo hätte man ſich überzeugen müſſen, daß die Heiligkeit des Eides in keiner Religion tiefer wurzelt, daß die Furcht vor der Strafe des Gottes, der den Meineid rächt, und ſelbſt den wahrhaften Eid, eigennütziger Intereſſen wegen geleiſtet, nicht liebt, in den Gemüthern der Bekenner keiner anderen Religion eine größere Macht hat, als in denen der ihrem Glauben ergebenen Juden. Aber zu einem ſolchen freien Blick konnte man ſich nicht erheben. Weil man den ganzen Glauben der Juden nach der Erſcheinung des Erlöſers für ein bloßes Werk der leidigen Halsſtarrigkeit des böſen Geiſtes, weil man ihre Gottesverehrung für Gotteslästerung hielt, umgab man ihre Eidesleiſtung mit allerhand ſeltſamen ſpukhaften Formen, weniger wie eine Anrufung des höchſten Weſens, als wie eine Teufels-Beſchwörung geſtaltet. Eine Generation, die freieren Anſichten huldigt, findet eine ſolche Geſetzgebung vor; aber, nicht geneigt, ſie dem Aberglauben der eigenen Vorfahren zuzuſchreiben, ſchöpft ſie daraus ein ungerechtes Mißtrauen gegen die moraliſche Bürgſchaft des Eides Derer, die man durch ſolche beleidigende Vorſichtsmaßregeln zu feſſeln nöthig erachtete. Und doch wird ein ſolches Mißtrauen nach dem Urtheile aller Unbefangenen durch die allgemeine Erfahrung auf's entſchiedenſte widerlegt. „Die beſondere Unzuverläſſigkeit gerade des Judeneides," ſagt Hugo, Lehrbuch des Naturrechts, 4te Ausgabe, S. 498, Note 3, „ſcheint auf einem Vorurtheile zu beruhen. Mir ſind ein Paar Fälle aus Akten bekannt, wo ein Jude lieber einen nicht unbeträchtlichen Nachtheil leiden, als einen Eid ſchwören wollte." „Beiſpiele genug kommen vor," heißt es in den Anmerkungen zu dem Geſuch der Braunſchweiger Juden, S. 97, „daß der Iſraelit, ſeinem Ehrgefühle mehr „als ſeinem pekuniären Intereſſe folgend, Eide verweigert oder zurückſchiebt, die er mit dem reinſten Gewiſſen ableiſten könnte; und nicht ſelten benutzt ein „niedrigdenkender Chriſt dieſe Erfahrung zu prozeſſualiſchen Spekulationen." So wirkt eine Geſetzgebung, die mit den Ideen ihrer Zeit nicht im Einklange iſt, auf die Anſichten und auf die Moralität Derer, die ihrer Herrſchaft unterworfen ſind! Soll ich hier auch noch Das anführen, daß man in neuerer Zeit ſich nicht geſcheut hat, unter den Gründen, warum ein Jude kein Richteramt verwalten könne, auch den anzugeben, daß zu beſorgen wäre, der chriſtliche Unterthan würde den Eid weniger heilig halten, den er vor dem andersglaubenden Richter leiſtet? *) So nimmt man den ſchwerſten Vorwurf, den man ſeit Jahrhunderten ohne allen Grund, aber mit deſto ſchonungsloſerer Bitterkeit, den Juden gemacht hat, den Vorwurf, daß ſie bei'm Eide einen Unterſchied machen nach der Religion Deſſen, dem er geleiſtet wird — allerdings ein ſchweres Verbrechen, wenn es begründet wäre — dieſen Vorwurf nimmt man getroſt wie eine leichte Laſt auf die eigenen Schultern, ohne zu bedenken, wie man die eigene Religion dabei herunterſetzt. Und nun ſollen wir unſere religiöſen Anſichten läutern, um uns der rollen bürgerlichen Gleichſtellung würdig zu machen! Die Anſichten der Chriſten aber ſind weit über alle Läuterung erhaben.

Ein ähnliches Reſultat gewährt die Beleuchtung des Vorwurfs der lieblioſen Geſinnung der Juden gegen ihre chriſtlichen Mitbürger, der in den Verhandlungen an mehreren Orten zum Vorſchein kommt. O! möchte doch ein unpartheiiſcher Genius vom Himmel herabkommen, und darüber richten, auf welcher Seite die Liebloſigkeit zu allen Zeiten größer geweſen, und es noch jetzt iſt! Denn auf die Stimme der Geſchichte ſelbſt achtet man ja nicht und verkennt ihre Ausſprüche, wenn Vorurtheile und Uebermuth den Blick umnebeln! Wollte Gott, die Badiſchen und andere Deutſche Juden fänden in ihren ſämmtlichen Beſtrebungen mit ihren chriſtlichen Mitbürgern keine größere Abneigung

*) Man vergleiche das angeführte Geſuch, S. 98—99.

und Geringschätzung vor, als sie selbst gegen die letzteren empfinden! Ich weiß nicht, ob es mehr zum Spotte reizen oder eine tiefe Wehmuth erregen sollte, wenn auf ein langes Register von Schmähungen, wie sie nur der giftigste Haß eingeben kann, am Ende, wie es gewöhnlich geschieht, der Vorwurf folgt, das Judenthum nähre eine lieblose Gesinnung gegen Andersgläubende. Diese Menschen sind an den Judenhaß so gewöhnt, daß sie sich keiner gar nicht mehr bewußt sind; er ist ihnen, wie die Atmosphäre, in der sie leben; sie wissen gar nicht, wie man anders gesinnt sein könne. Gott sei es gedankt, daß dieser Gemüthszustand mächtig abnimmt, daß es immer mehr und mehr anerkannt wird, wie es in der Badischen Kammer allgemein anerkannt worden, daß es dem Christenthume und seinen Bekennern obliegt, die Wunden zu heilen, die ihr Haß den Juden geschlagen, und daß hier von ihrer Seite unendlich viel mehr, als von der unsrigen wieder gut zu machen ist! Nach S. 317 des Landtagsblattes hat freilich in der Badischen Kammer der Abg. Welker geäußert, „wenn von Beleidigungen, „von Wegwerfung und Verachtung gesprochen werde, „so gelte dieses in keiner Hinsicht von Christen gegen „den Juden, wohl aber umgekehrt.“ Es kostet Mühe, zu glauben, daß Das im Ernste gesagt worden ist. Hat etwa der christliche Pöbel in Mannheim, um meine Beispiele in Baden zu wählen, im September 1830 den Juden aus besonderer Hochachtung die Fenstern eingeworfen, oder in Karlsruhe, wie die Zeitungen meldeten, Einzelne auf öffentlicher Straße zu mißhandeln versucht? Oder sind dergleichen Dinge nach den Ansichten des Herrn Abg. Welker keine Beleidigungen? — Fassen wir einmal die einzelnen Punkte in's Auge, die man gewöhnlich als Belege einer inhumanen Gesinnung der Juden gegen die Christen anführt, und sehen wir, was ihnen ähnliches gegenüberzustellen wäre. Manche Juden sollen mit der Benennung Gojim, womit das alte Testament alle Nicht-Juden bezeichnet, einen verächtlichen Nebenbegriff verbinden. Gesetzt es wäre etwas an der Sache, was gewiß nicht nachzuweisen ist: könnt Ihr es läugnen, daß nie auf einen anderen Namen so viel Schmach und so viel Haß gehäuft worden, als die Härte und Unbilligkeit der Christen seit Jahrhunderten auf den Namen Jude gehäuft? Am seltsamsten klingt der Vorwurf, der wiederholt in den Verhandlungen den Juden gemacht wird, daß sie die Christen als Fremdlinge betrachten. Bekanntlich protestiren die Juden ihrerseits so entschieden sie können, gegen eine solche Ansicht der Sache, während von christlichen Gelehrten von Zeit zu Zeit Bücher geschrieben werden, um den Christen zu beweisen, daß sie die Juden als Fremdlinge zu betrachten haben. Der Irrthum ist aber doch wohl von der einen Seite gerade so groß wie von der anderen. Und doch sind wir die Irrenden und Ihr die Weisen! Gesetze aber, jene Verkehrtheit der Begriffe, fände wirklich bei den Thoren auf beiden Seiten Statt: von welcher Seite wäre er gehässiger, von der Seite der Unsrigen, die sich damit in seldsterstörendem Wahnsinn den eigenen Anspruch auf ein Vaterland raubten, oder von Eurer Seite, die Ihr, selbst in ruhigem unbestrittenen Besitze, uns damit zur ewigen Fremdheit und Heimathlosigkeit verdammt? Und doch sind wir es, die da hassen: Ihr seid die Liebe selbst!

Wir haben bisher gezeigt, wie die moralische Verurtheilung, die von den Bekennern einer Religion über die Grundsätze einer anderen ausgesprochen wird, auf dem tief wurzelnden unbewußten Vorurtheile für die ausschließliche Trefflichkeit des eigenen Glaubens, nicht auf wahrhafter partheiloser Würdigung der fremden Lehren beruht: denn zu einer solchen Würdigung hat sich bis jetzt keine Religion, am wenigsten hat sich dazu das Christenthum erheben können, das seit Jahrtausenden mehr als irgend ein anderer Glaube daran gewöhnt ist, alle Seligkeit und allen Menschenwerth für sich allein in Anspruch zu nehmen. Eine Gesetzgebung, auf welche solche Verurtheilungen Einfluß haben, beruht mithin auf dem Grunde des Vorurtheils, der Befangenheit, des Fanatismus. An dieses Resultat schließt sich aufs engste ein anderer Grundsatz an, den wir als das Grundthema der folgenden Untersuchung, als den Satz, den wir nach allen Seiten hin zu beleuchten und zu beweisen haben, vorausschicken, nämlich folgender:

Alle Ausschließungen ohne Ausnahme, die die Gesetze über die Bekenner einer Religion verhängen, beruhen ihrem historischen und logischen Grunde nach lediglich auf der Meinung, daß der Glaube an den positiven Inhalt des herrschenden Glaubens

zur Ausübung des vorenthaltenen Rechts erforderlich sei; jeder Versuch, sie anderweitig zu begründen, ist der Geschichte, der Wahrheit, der Vernunft, der Redlichkeit zuwider.

Wenn es gelänge, die Wahrheit dieses Satzes auf eine für Alle überzeugende Weise darzuthun, so könnten wir das Ziel der vorliegenden Untersuchung als erreicht betrachten: denn eben jener einzigen Grundlage, auf welcher jene Gesetze feststehen können, ist in den Verhandlungen kaum eine Erwähnung geschehen: so allgemein ist das Bewußtsein, daß ein dem Glauben verliehenes Privilegium der Würde der Religion wie dem Geiste unserer Zeit entgegen ist. Von allen Rednern hat nur ein einziger, der Abg. Rindeschwender den christlich religiösen Standpunkt gegen die Juden geltend gemacht, und geradezu behauptet, die Juden könnten darum nicht volle Bürgerrechte erhalten, weil das Christenthum die Ausschließung Andersglaubender verlange. So sehr diese Ansicht den Grundsätzen göttlicher Gerechtigkeit und menschlicher Würde und Freiheit widerspricht, weil sie heilige Ueberzeugungen mit irdischen Interessen verknüpft, so hat sie doch logischen Zusammenhang und historische Wahrheit, und ist gefährlich und durch Gründe nicht zu überwinden, so lange sie in den Seelen Macht hat, und nach dem Zustande der Ueberzeugungen Macht haben kann. Aber es ist eben unmöglich, daß sie diese Macht in unseren Tagen bei der tausendfachen Divergenz der Meinungen Derer, die sich der Form nach zu einer Religion bekennen, üben könne, und daß sie mehr als ein leeres Wort sei. Welches Christenthum ist es denn, das die Grundlage des Europäischen Staatensystems bilden soll? das des Mystikers, des sogenannten Orthodoxen oder Supernaturalisten, oder das des Rationalisten? Ist zwischen dem Glauben Dessen, der das Wesen der christlichen Religion in der Erlösung der Menschen von ihren Sünden durch den Tod des Heilandes, in dem heiligen Geheimniß der Dreinigkeit, in dem durch den Genuß der Sakramente zu erwerbenden Antheil an der ewigen Seligkeit sieht, und zwischen dem Glauben jenes Anderen, der den Inhalt seiner Religion lediglich in den Grundsätzen der Moral findet, die auch in anderen Religionen enthalten sind — ist zwischen dem Glauben dieser Beiden nicht in Wahrheit ein größerer Abstand, als zwischen den Ueberzeugungen des Letzteren und denen des Juden, der in denselben Grundsätzen auch das Wesen seiner Religion erkennt, wie ja schon der Rabbi Hillel im Talmud sagt: „Thue nicht „deinem Nächsten, was du nicht willst, das dir geschehe: dieses ist die Religion; alles Uebrige folgt aus „diesem Satze.“ Ich frage nicht, mit welchem Rechte — denn von einem Rechte kann hier nicht die Rede sein — aber in welchem Sinne schließt Ihr den Letzteren aus, während Ihr den Ersteren, wenn er gleich sich offen zu den Grundsätzen des Deismus bekennte, weder ausschließen wolltet noch könntet? Und wie verträgt sich denn jene innige Einheit des religiösen Lebens, die die Grundlage des Staatslebens bilden soll, mit der Verschiedenheit der Glaubenslehren der christlichen Religions-Partheien? Herr Rindeschwender wird vielleicht antworten, diese Verschiedenheit sei nicht so groß, daß sie jene innige Einheit stören könnte. Es ist aber schwer einzusehen, wie ein schrofferer Abstand zwischen mehreren Konfessionen Statt finden kann, als wenn die als orthodox anerkannte Lehre der einen die Bekenner der anderen der ewigen Verdammniß Preis giebt. Dieser Gegensatz ist viel stärker, als er zwischen dem Judenthum und einer andern Religion je Statt finden kann: das Judenthum kennt kein Dogma der Ausschließung von der göttlichen Gnade des Glaubens wegen; der Talmud und die Rabbinen lehren ausdrücklich, daß die Rechtschaffenen aller Religionen Antheil am ewigen Leben haben. Oder schließt Herr Rindeschwender die Lehren der christlichen Kirchen von seinem Europäischen Staats-Christenthum gänzlich aus, und versteht darunter nur die Gesammtheit der subjektiven Ansichten über das Christenthum, wie sie sich in den Seelen seiner Bekenner gebildet haben? Dann wäre der Staat auf's tiefste zu bedauern, der seine Kraft aus einer Einheit schöpfen wollte, die auf einer leeren Fiktion beruht, da sie weder die innige Uebereinstimmung Aller in einer unerschütterlich feststehenden und als wahr anerkannten Lehre, noch die hohe Einheit menschlicher Gesittung zum Grunde liegt, auf welche die freie ungehemmte Ausbildung aller menschlichen Anlagen die Menschen unfehlbar hinführt. — Aber auch bei diesem einzigen Redner, der ein fanatisches Prinzip offen und unumwunden vertreten hat, zeigt sich eine seltsame Verwirrung der Begriffe in dem

Verhältniß seiner Ansichten zu seiner Abstimmung. Nachdem er nämlich [illegible] anders gesetzt, wie nur Christen in einem christlichen Staate voller politischen Rechte theilhaftig werden können, votirt er — für die Anträge der Majorität der Kommissionen. Diese Anträge wollen ja aber den Juden die volle Gleichheit der Rechte gestatten, wenn sie nur die Beschneidung und die Speisegesetze abschaffen und den Sabbath nicht aus religiösen, sondern aus weltlichen Gründen am Sonntage, als an dem allgemein üblichen Ruhetage, feiern. Wird man für Herrn Rindeschwender durch solche Abschaffungen ein Christ? Ist sein Christenthum etwas negatives, zu dem man erst durch Glauben, ohne Weihe, durch bloßes Ablassen von den eigenen religiösen Gebräuchen gelangt? Oder war er naiv genug, durch seine Abstimmung zu erkennen zu geben, daß er in jenen Anträgen nur eine des Charakters von Gesetzgebern höchst unwürdige Hinterlist sehe, welche die Bewilligung von Forderungen, die sie, um nicht unbillig zu erscheinen, nicht abzuweisen wagt, an Bedingungen knüpft, deren Erfüllung sie im Voraus als unmöglich erkannt hat? Eine dritte Deutung jener Abstimmung möchte schwer zu finden sein.

Außer diesem einen Redner hat kein anderer auf dem Prinzip der Ausschließung im Namen des Christenthums beharrt; alle die vorläufigen Einwendungen, die man gegen die volle Gleichstellung der Juden machte, wurden, der Form nach wenigstens, auf andere Grundlagen gebaut, und wir haben die Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind, auf anderen Wegen zu suchen. Das edle Gut der Freiheit, das wir erobern wollen, wird, wie eine gefangene Schönheit in den Zaubermährchen, von eifersüchtigen Hütern aller Art, mannichfaltig an Gestalt und Farbe, wie an Waffen, im festen Zauberschloß bewacht. Der gewaltige Riese des Fanatismus liegt zu Boden gestreckt an der Schwelle, gefesselt durch die Macht der Vernunft und der Menschlichkeit. Aber mergbafte Spukgestalten engherziger Vorurtheile, gefährlich durch ihre Kleinheit, widrig durch ihre Häßlichkeit, verperren uns die inneren Zugänge, und erschweren uns den Sieg. Wir wollen sie fest und scharf in's Auge fassen, und sie bannen im Namen des Rechtes und der Wahrheit: laßt uns sehen, ob sie Stand halten!

II.

Wir kommen nunmehr auf die von den Ceremonial-Gesetzen der Juden hergenommenen Einwendungen, die dazu gedient haben, eine Reform derselben zu einer Vorbedingung der vollkommenen Gleichstellung machen zu wollen. Der Gedanke einer solchen Vorbedingung ist in den Anträgen der Majorität der Kommissionen ausdrücklich ausgesprochen, und in der Forderung bestimmter Konzessionen ausgeführt. In dem Antrage der Minorität des Ausschusses so wie in dem der zweiten Kammer selbst, ist er weniger bestimmt ausgedrückt; doch liegt er der „Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse“ gewissermaßen zum Grunde, und da er in den Debatten selbst eine Hauptrolle spielt, so wird er wahrscheinlich in den von der Regierung den Juden des Landes zu machenden Vorlagen eine Stelle finden. Es ist also höchst wichtig, zu einem klaren Resultate über einen Punkt zu kommen, der, äußerst einfach, wenn man von einem einfachen großen Prinzip ausgeht, sich, so wie man denselben hinausgehe, in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln droht.

Wir wollen mit diesem einzig heilbringenden Prinzip das allein die Gesetzgebung in der ihr gebührenden hohen Sphäre zu erhalten vermag, wo sie, erhaben über dem Gewirre streitender Meinungen, Allen gleiche Gebote verkündet, von Allen gleichen Gehorsam fordert, unsere Erörterung beginnen. Dieses Prinzip beruht auf der Unverletzlichkeit, auf der Heiligkeit des Gesetzes: es schreibt vor, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Pflichten von Allen auf gleiche Weise erfüllt werden, daß gleiche Strafen und Nachtheile Alle, die es an jener Erfüllung fehlen lassen, treffen sollen, ohne daß dabei die Berufung auf eine individuelle religiöse Meinung einen Entschuldigungs-Grund abgeben könnte. Diesen Grundsatz haben die Gesetzgebungen aller politisch civilisirten Staaten, theils stillschweigend, theils ausdrücklich angenommen: er gilt in Amerika, in Frankreich, in Holland; von den Deutschen Verfassungs-Urkunden hat ihn unter anderen die des Großherzogthums Hessen-Darmstadt und neuerdings die des Kurfürstenthums Hessen ausdrücklich ausgesprochen. Es ist dieser Grundsatz in Deutschland, und namentlich in Baden auf die Juden in

allen Punkten, wo es nur die Erfüllung von Pflichten gegen den Staat ohne irgend eine Beziehung auf die Ertheilung eines Rechts galt, angewandt worden, und diese Anwendung hat nirgends in der religiösen Ansicht der Juden die mindeste Schwierigkeit gefunden; die letztere stimmt hier ihrem innersten Wesen nach mit den Forderungen der Vernunft vollkommen überein. In keiner Religion ist die Heiligkeit des bürgerlichen Gesetzes so tief begründet, als in der mosaischen; andere Religionen haben die Macht, die über dem Gesetze steht, das Judenthum hat das Gesetz einer göttlichen Quelle zugeschrieben. Daß diese Heiligkeit des Gesetzes nach den religiösen Ansichten der Juden keineswegs blos den Gesetzen des jüdischen Staates eignet, sondern daß dieselbe fromme Verehrung den Gesetzen jedes Staates, dem sie angehören, gebühret, das ist an vielen Orten, unter anderen in den Verhandlungen des Pariser Sanhedrin auf's überzeugendste nachgewiesen worden. Daß die Beobachtung der Ceremonial-Vorschriften der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflicht nachstehen müsse, ist eine Folge dieser Ansicht und eine durch alle Jahrhunderte hindurch von den frömmsten Schriftgelehrten, von den gewichtigsten Autoritäten anerkannter Grundsatz. Alle Rabbiner, die bis auf die neueste Zeit herab ihre Meinung darüber zu äußern veranlaßt wurden, haben z. B. einstimmig das Waffentragen am Sabbath, sowohl im Felde als im Dienste der Bürgerbewaffnung, für erlaubt erklärt. Es existirt nirgends zu Gunsten der Juden eine Exemtion von einer Pflicht gegen den Staat aus Rücksicht auf ihre Ceremonial-Gesetze, und es wird nirgends eine solche Exemtion von ihnen in Anspruch genommen. Wo die Juden von irgend einer Pflicht noch eximirt sind, wie z. B. in Hannover vom Kriegsdienste, da ist es nicht mit ihrem Willen, nicht zufolge ihrer Ansichten der Fall; es geschieht vielmehr ungeachtet ihrer ausdrücklichen Protestation lediglich aus dem Grunde, weil eine solche Befreiung in dem alt hergebrachten System der Gesetzgebung mit den Beschränkungen, die die Juden noch drücken, zusammenhängt, und weil man die Summe ihrer Pflichten billiger Weise nicht ohne eine entsprechende Erweiterung ihrer Rechte vergrößern kann; die Befreiung wird wegfallen, sobald die rechtliche Lage der Juden überhaupt, wie es nun so auch in Hannover endlich zu hoffen ist, umgestaltet werden wird. Daß sich das Alles so verhält, ist unendlich oft schon gesagt und bewiesen worden, und dennoch ist es in den vorliegenden Verhandlungen vielfach verkannt und mannichfache Mißgriffe sind durch dieses Verkennen veranlaßt worden. Kein Wunder! Herr Dr. Paulus hatte ja eben behauptet, die Juden pflegten im Kriege am Sonnabend andere Leute gegen Bezahlung an ihrer Stelle todt schlagen zu lassen! -- Es wird der Versammlung der Badischen Juden ein Leichtes sein, hier Alles wieder in das rechte Geleise zu bringen. Dieses wird am einfachsten dadurch geschehen, daß sie den Wunsch aussprechen, daß das Gesetz, das ihnen die Gleichheit der Rechte mit ihren christlichen Mitbürgern verleihen wird, die ausdrückliche Bestimmung enthalten möge, daß keinerlei Exemtion aus Rücksicht auf religiöse Vorschriften für die Juden Statt finden, daß jede Versäumniß ohne Unterschied mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden solle.

Aber mit dieser einzigen Bestimmung ist auch die ganze Aufgabe, die sich die Gesetzgebung in dieser Beziehung zu machen hat, erschöpft; jeder Schritt, den sie darüber hinaus thun wollte, würde sie in das Gebiet des Ungerechten und des Absurden führen. Diese Behauptung zu erweisen und ihre Wahrheit, wo möglich, Allen einleuchtend zu machen, dahin wünscht der Verfasser durch die folgenden Erörterungen zu gelangen.

Die Gesetzgebung hat die Rechte und die Pflichten der ihr Untergebenen zu bestimmen; sie kann daher nur solche Anordnungen treffen, als deren Resultate sich bestimmte Rechte des Staates an seine Untergebenen und die diesen Rechten entsprechenden Pflichten der Letzteren, oder wechselseitige Rechte und Pflichten der Bürger unter einander ergeben. Bestimmungen, bei denen ein solches Resultat unmöglich ist, liegen, wenn sie auch an sich wünschenswerth wären, außer dem Gebiete der Gesetzgebung. Sie muß ferner für die Befolgung ihrer Gebote und Verbote, die für Alle auf gleiche Weise gelten müssen, jeden Einzelnen ihrer Untergebenen insbesondere in Anspruch nehmen, ihn für die ihm zur Last fallende Uebertretung verantwortlich machen und mit Strafen belegen; sie darf nicht den Einen für die Versäumniß des Andern mit Nachtheilen belegen. Aus diesem zwiefachen Grunde ist es schon an sich absolut unmöglich, daß sie eine

gemeinsame Reform der religiösen Ansicht der Juden, ein gemeinsames Ablassen selbst von dem allergeringfügigsten Gebrauch, da wo dieser nicht wirklich mit einer für Alle gültigen Vorschrift kollidirt, zur Bedingung der Ertheilung allen Juden vorenthaltener Rechte mache. Bei der Schärfe und der Allen einleuchtenden Klarheit des oben angeführten Prinzips kann die Gränze zwischen den gerechten und ungerechten Forderungen hier im Einzelnen wie im Ganzen von jedem Kinde gezogen werden. Der Staat kann die Juden verpflichten, am siebenten Wochentage ganz wie an jedem anderen jede Art von militairischen Diensten zu verrichten, so wie jede körperliche Arbeit, die etwa in besonderen Fällen der Staat oder die Gemeinde von dem Bürger fordern könnte; er kann sie auch verpflichten, vor Gericht zu erscheinen, wenn sie nicht den Schaden der Versäumniß tragen wollen; aber er kann und darf sie nicht verpflichten, in ihren Privat-Geschäften am Sonnabend zu arbeiten: denn er würde dadurch auf eine rein despotische Weise für sie eine Verpflichtung schaffen, die für keinen anderen Bürger vorhanden ist, deren Erfüllung übrigens nicht erzwungen, also auch nicht gesetzlich vorgeschrieben werden kann. Die Juden müssen, wenn sie als Soldaten dienen, die gleiche Kost mit ihren Kameraden theilen, insofern durch ein anderes Verfahren der Dienst gehindert werden würde; was sie aber im gewöhnlichen Leben essen und nicht essen, — wie der Staat davon Notiz nehmen will, ist nicht einzusehen, wenn er nicht etwa jeden Juden, der die vollen Rechte des Bürgers in Anspruch nimmt, anhalten will, zu bestimmten Zeiten vor einer dazu amtlich bestellten Behörde durch eine vorgeschriebene Quantität vom mosaischen Gesetz verbotener Speisen seine fortdauernde Aufklärung zu beurkunden. Man sage nicht, daß ich die Sache lächerlich darstelle; sie erscheint lächerlich, weil sie lächerlich ist. — Eben so ist es ganz in der Ordnung, daß die Frage der Zulässigkeit der Beschneidung nach den Grundsätzen der Gesundheits-Polizei in zweifelhaften Fällen der Entscheidung einer Medicinal-Behörde überlassen werde; und zwar müßte dieses, falls es aus Gründen der Erfahrung nothwendig erachtet würde, sofort geschehen, wie es in diesem Falle längst hätte geschehen sollen, da die Sache mit der bürgerlichen Lage der Juden durchaus nichts zu thun hat. Hingegen liegt es den Juden nicht ob, um zu den ihnen fehlenden Rechten zu gelangen, von der Beschneidung abzulassen, weil es einem Gelehrten in den Sinn gekommen ist, uns eine nationale Deutung jener Ceremonie von seiner Erfindung aufzudringen, welcher wir Alle, vom Ersten bis zum Letzten, entschieden widersprechen.

Die hier aufgestellte Sonderung scheint mir die Frage des Rechts, die eigentliche wahrhafte Aufgabe der Gesetzgebung vollkommen zu erschöpfen. Aber es sind noch tiefere Blicke in das Sachverhältniß nöthig, wie es lebendig vor unseren Augen liegt. Wäre die religiöse Ansicht, aus welcher das gewissenhafte Festhalten an den als dem bürgerlichen Leben widerstreitend angefochtenen Ceremonien hervorgeht, bei allen Juden ohne Unterschied dieselbe, so wäre die Sache sehr einfach; es würde dann Niemand an Konzessionen denken; die Gesetzgebung würde sich entweder mit dem oben erörterten Prinzip auch in Baden begnügen müssen, wie sie es in Amerika, in Frankreich, in Holland u. s. w. gethan, und die Juden emancipiren; oder sie würde auf Bedingungen bestehen, an deren Bewilligung Keiner unter den Juden dächte, und die Emancipation würde unterbleiben. Die Umstände sind aber anders, und die Lage der Sache daher viel verwickelter. Es ist eine weder wegzuläugnende noch zu übersehende Erscheinung, daß unter den Juden, um deren volle Gleichstellung es sich heutzutage in konkreten Fällen handelt, eine große Anzahl von solchen ist, die nach ihrer individuellen Ueberzeugung auf jene angefochtenen Ceremonieen keinen Werth legen, und sich, so weit sie von außen, d. h. von Seiten des Staates (denn im Innern kennen wir nichts, was auch nur den Schein einer Gewalt in religiösen Dingen hätte) nicht daran verhindert werden, davon losgesagt haben, ohne zu glauben, daß sie dazu einer anderen Autorität bedürften, oder eine andere anerkennen müßten, als die ihrer Vernunft und ihres Gewissens. Es ist gewiß, daß bei vielen Juden selbst der Bewilligung der Forderungen, die von der Majorität des Ausschusses in Vorschlag gebracht, von der Kammer aber als unbillig verworfen worden sind, ihre individuelle religiöse Ansicht nicht im Wege stehen würde. Es giebt Juden, die die Speise-

gesetze nicht beobachten, denen der Sabbath kein Hinderniß bei ihrem bürgerlichen Beschäftigungen ist, die ihre Kinder nicht beschneiden lassen würden, wenn sie durch diese Unterlassung nicht mehr verhindert würden, sie in den Grundsätzen der reinen mosaischen Religion erziehen zu lassen. Dieses Ablassen von dem Ceremonial-Gesetz erscheint Einigen als eine totale Abweichung von dem Wege der gestiftenden Religion oder der Religion überhaupt, Anderen als ein bloßes Verwerfen unwesentlicher vergänglicher Formen, wodurch das Wesen der Religion um so reiner glänzt. Wir fühlen uns nicht berufen, über den Werth dieser entgegengesetzten Meinungen zu richten; der Abstand zwischen beiden ist nicht größer, als er heutzutage bei der vorherrschenden freien Entwickelung subjektiver Religions-Meinungen auch zwischen den Bekennern anderer Konfessionen, oft selbst in wesentlicherer Richtung, Statt findet. Unter diesen Umständen wäre es möglich, daß Einige von Denen, die gegen jene Formen gleichgültig sind, auf den Gedanken kämen, es sei doch das Gerathenste, der gesetzgebenden Gewalt Das, was sie, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, verlange, da sie doch einmal die Macht in Händen habe, zu bewilligen, um ihr den Vorwand zur weiteren Rechts-Entziehung zu benehmen; weil es ja doch hart sei, daß sie, die mit jenen Bewilligungen gar keine Ueberzeugung zum Opfer brächten, gar nichts verbrächen, was sie nicht längst leisteten, der Meinung Anderer wegen, noch länger leiden sollten. Manche werden vielleicht wähnen, es bedürfe nur einer Trennung der Anhänger der verschiedenen Meinungen von einander, um für die sogenannte aufgeklärte Partheи volle Bürgerrechte zu erlangen, und werden daher auf eine solche Trennung hinarbeiten. Andere Wohlwollendere werden sich abmühen, auch den Andersdenkenden einige, wenn auch geringere Konzessionen abzugewinnen: eine Mühe, die, sobald bürgerliche Interessen in's Spiel gebracht werden, an einem gerechten Widerstande unfehlbar scheitern wird. Unter diesen Umständen ist es unerläßlich, daß wir neben der Frage, ob die Forderung einer Reform als Vorbedingung der vollen Gleichstellung gerecht ist, auch die beantworten, ob es klug, ob es ausführbar, ob es einer guten Sache würdig ist, eine solche Forderung zu bewilligen. Wir müssen uns also zuvörderst darüber Rechenschaft geben, ob jene Forderung auf einer klaren, richtigen Ansicht beruht, mit welcher eine definitive Verständigung allein möglich ist; mit anderen Worten, ob Diejenigen, deren Willen wir uns zu unterwerfen genöthigt sein könnten, auch wirklich wissen, was sie von uns wollen.

Einiges Licht möchte hier der Umstand geben, daß gerade dieselben Männer, die die angegebenen Gebräuche für ein großes Uebel, für ein schweres Hinderniß der bürgerlichen Vereinigung gehalten wissen wollen, jenes individuelle auf dem Grunde vernünftiger Ueberzeugung beruhende Lossagen von denselben nicht nur durchaus nicht in Anschlag bringen, sondern selbst erhebliche Einwendungen dagegen verdringen. So wird unter andern auf S. 298 der Debatten, um zu zeigen, daß ein Jude bei dem bestehenden Zustande der Dinge nicht Beamter werden könne, gesagt: „Entweder müsse „er seinen Sabbath halten, und dann schließe er sich „selbst vom Amt aus, oder wenn er ihn nicht halte, „so habe er den Stab selbst über sich gebrochen: „Jude wolle er sein, und halte eines der „noch bestehenden Gesetze seines Glaubens „nicht." Diese Worte scheinen mir den Grundirrthum, auf welchen sich die ganze Ansicht stütze, am schärfsten zu bezeichnen. (Die Fortsetzung folgt.)

In No. 5 sind folgende Druckfehler zu verbessern:
S. 37, Spalte 2, Z. 24, statt Gleichstellungsrecht l. Gleichstellungsgesuch.
S. 38, Note 2, Z. 2, statt Sanchedrin l. Sanhedrin.
S. 40, Sp. 2, Z. 17 von unten, statt da l. die.

Von dieser Zeitschrift erscheinen bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. stark, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 ℳ), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Freitag, 7. den 8. Juni 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Geſänge Obadiah's.

II.

Aus dem Gefängniß rief ich Gott — In der Freiheit antwortete Gott. — Pſ.

Nun zag' ich nicht mehr!
Nun zweifl' ich nicht mehr!
Denn es weht Sein Panier
Von den Höhen des Niedergangs.

Auf den Hügeln des Niedergangs
Sind die Ketten zerſchlagen,
Daß die Trümmer niederrollten,
Goldne und eherne Trümmer.

Auf den Hügeln des Niedergangs
Sind die Altäre zerbrochen,
Mit der Hain der Götzendiener,
Und die Bilder ſind zerſtöret.

Auf den Hügeln des Niedergangs
Sind die Schwerdter gewandelt,
Sind zu Sicheln ſie gebogen,
Schild und Spieße ſind verſchwunden.

Auf den Hügeln des Niedergangs
Sind die Scepter zertreten,
Edoms Fürſten ſind gebändigt,
Und ihre Stärke liegt im Staube.

Nun zag' ich nicht mehr!
Nun zweifl' ich nicht mehr!
Denn es weht Sein Panier
Von den Höhen des Niedergangs.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortſetzung.)

Diejenigen, die ſo reden, ſind offenbar, wahrſcheinlich durch den uneigentlich auf Religions-Vorſchriften übertragenen Ausdruck „Geſetz“ verleitet, in einer eigenen Begriffsverwirrung, ſo wie in einer irrigen Vorſtellung von unſerer Religions-Verfaſſung, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, befangen. In bürgerlichen Dingen freilich, da giebt es eine äußere Autorität, die das Geſetz macht und die es aufhebt; und dieſem Geſetze ſind Alle Gehorſam ſchuldig, ohne daß eine Berufung auf das eigene Urtheil, auf das eigene Gewiſſen dabei etwas bedeutete; es kommt hier einzig und allein auf die That, nicht im mindeſten auf Anſicht und Ueberzeugung an. Wer dem Geſetze, von ſeiner Verwerflichkeit überzeugt, nur pünktlich Gehorſam leiſtet, thut vollkommen ſeinen Willen, und wird von

ihm als ein guter Bürger geachtet. Gerade der umgekehrte Fall findet bei religiösen Vorschriften Statt. Hier ist das Gewissen des Einzelnen seine erste und letzte, seine einzige Instanz; hier ist die That ohne Ueberzeugung nichts; hier kann daher die erstere so wenig wie die letztere durch ein Zwangsgesetz, welches das eigene Urtheil ausschlösse, bewirkt werden. Bei der Vermengung geistiger Macht mit irdischer Gewalt, wie sie durch Jahrhunderte hindurch in den Staats-Religionen geherrscht hat, ist freilich dieser Gegensatz oft genug verloren gegangen, und die Verwirrung dieser beiden Gebiete scheint in vielen Köpfen so tiefe Wurzeln geschlagen zu haben, daß sie sich gar nicht davon los machen können; es ist aber sehr hart, wenn auch hier wieder wie gerade darunter leiden sollen; denn bei uns steht gewiß den Vorschriften der Religion keinerlei Gewalt zur Seite, die über ihre Beobachtung wachen könnte; und wir wünschen uns dazu Glück, da eine solche Gewalt den Grundsätzen einer wahren freien Gottesverehrung durchaus widerspricht.

Es ist freilich eine auf bestimmten Grundsätzen einer positiven Religion gegründete Autorität denkbar, die auf das Gewissen ihrer Bekenner Einfluß üben könnte in der Art, daß sie sich durch ihren Ausspruch von der Erfüllung einer religiösen Pflicht dispensirt glaubten. Eine solche Autorität müßte aber neben der Macht zu lösen auch die Macht zu binden besitzen: denn das religiöse Gewissen läßt nicht mit sich spielen, und nimmt nur von derjenigen Macht einen Erlaß an, von der es auch einen Befehl annehmen würde. Eine solche Autorität kann ferner nur da Einfluß üben, wo es sich um einzelne Auslegungen und Exemtionen innerhalb des gegebenen Systems, auf das sich ihr Gewicht im Ganzen stützt, nicht aber, wo es sich um das System selbst handelt. Das religiöse Gewicht, das eine unter den Juden herrschende Ansicht in gewissen Beziehungen einer zahlreichen Versammlung von Schriftgelehrten beilegt, kann mithin da auf keine Weise in Anspruch genommen werden, wo von der religiösen Bedeutung des gesammten mosaischen Ceremonial-Gesetzes, von dessen Abschaffung aus rein rationalen Gründen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Rede ist. Die hier zu beantwortende Frage ist keine andere, als die, ob Vorschriften, die Jedem, der an den göttlichen Ursprung der Bibel glaubt, als göttliche Gesetze erscheinen müssen, für Die, denen sie gegeben, ohne von einer gleich göttlichen Autorität aufgehoben zu sein, bindend zu sein aufhören können, oder nicht? Ja, sie hängt — verhehlen wir es uns nicht — mit der Frage über den göttlichen Ursprung der biblischen Schriften selbst auf's genaueste zusammen. Wenn wir nun gleich die menschliche Vernunft für durchaus kompetent halten, um diese Fragen zu untersuchen, so kann doch nur sein Gewissen und seine religiöse Ueberzeugung hier für jeden Einzelnen entscheiden. Keine Synode von Rabbinen, keine Versammlung gebildeter Israeliten, keine noch so überlegene Majorität könnte hier den Ausspruch des Gewissens ersetzen oder auch nur ihm zu Hülfe kommen. Eine vernünftige auf Gründen beruhende Ueberzeugung wird dadurch um kein Haar breit vernünftiger, daß sie von Mehreren, die sie längst hegen, zugleich ausgesprochen wird. Wer aber, um in religiösen Dingen seiner Ueberzeugung zu folgen, einer religiösen Autorität bedarf, weil er der Vernunft allein nicht gehorchen zu dürfen glaubt, Der wird diese Autorität nicht darin finden, daß Andere aus gleichen Gründen mit seiner Meinung übereinstimmen, Der wird die Vernunft Anderer, nicht bloß darum, weil sie die Vernunft Anderer ist, über seine eigene setzen. Hätte unter 100 nur Einer eine freiere Ueberzeugung, so würde er ganz mit demselben Rechte nach dieser Ueberzeugung handeln und der Beobachtung der Ceremonial-Gesetze entsagen, als wenn die übrigen 99 seine Meinung theilten, so wie im umgekehrten Fall ein Einziger unter 100, der sich zu der strengeren Meinung bekennte, in der abweichenden Ansicht der 99 keinen Grund finden würde, der seinigen nicht zu folgen. Es ist ein absurdes Unternehmen, den Autoritäts-Glauben zu Hülfe zu rufen, um Ansichten zu verbreiten, deren Gewicht lediglich auf ihrer Vernünftigkeit beruhen soll. Wenn 39 gebildete Israeliten-Versammlungen in 39 Deutschen Staaten erklärten, daß ihre respektiven Mitglieder, die einen diese, die anderen jene Ceremonie für überflüssig halten, so würde dadurch in dem wahren inneren Stand der Dinge nicht das Mindeste verändert werden; Jeder würde nachher Dasselbe thun und lassen, was er vorher gethan und gelassen. Dieses Verhältniß würde auch dadurch nicht anders werden, daß man die Versamm-

tum: aus Abgeordneten, von den Juden gewählt, bestehen ließe. Ich habe keinen Begriff von einem Mandat, vermöge dessen ich Jemanden beauftrage, über meine religiösen Meinungen und den daraus folgenden Pflichten seine Stimme abzugeben, und eine Entscheidung darüber durch Stimmenmehrheit fällen zu helfen. Keiner von uns wird wohl geneigt sein, der vollen individuellen Freiheit der Ansicht und der Handlungsweise, die wir in Allem, was religiöse Ceremonien betrifft, in Anspruch zu nehmen gewohnt sind, zu entsagen, und sich den Beschlüssen irgend einer Majorität darin zu unterwerfen; Keiner wird sich durch solche Beschlüsse **gebunden** erachten; mithin wird auch Keiner dessentlich so thöricht sein, sich dadurch **entbunden** zu wähnen. Ich möchte doch wissen, was sich denn eigentlich die Herren, die jene sogenannten Gesetze durchaus durch eine äußere Autorität abgeschafft haben wollen, bei der Sache denken. Gesetzt nun, die Majorität einer solchen Synode, Versammlung oder wie man sie nennen will, erklärt, diese oder jene Vorschrift könne nicht aufgehoben werden; wollte man etwa dann die Minorität, die andere Meinung ist, verpflichtet erachten, diese Vorschrift wie ein wirkliches Gesetz fernerhin zu befolgen? Wollte man Das, so würde man den Badischen Juden, „um sie" — wie es in den Debatten hieß — „aus dem religiösen Druck, „unter welchem sie schmachten, zu befreien," eine Gewalt aufdringen, von welcher sie bis jetzt nie eine Vorstellung gehabt haben. Denkt man aber dabei, wie es wohl die Meisten denken, daß die Anderen doch ja nachher thun und lassen können, was sie wollen, so erscheint es als eine leere, einer ernsten Sache unwürdige Spielerei, eine Autorität anzurufen, deren man sich allenfalls bedienen würde, wenn ihr Ausspruch der eigenen Meinung entspräche, dabei aber im Voraus entschlossen ist, keine Rücksicht auf sie zu nehmen, wenn ihre Entscheidung anders ausfällt.

Das bisher Gesagte wird auch zur Würdigung der Behauptung hinreichend sein, daß der Staat einem Juden kein Amt anvertrauen könne, dessen getreue Vollziehung die Uebertretung eines jener sogenannten bestehenden Gesetze erfordere, wenn Auch dieser seiner religiösen Ueberzeugung nach jene Uebertretung für vollkommen erlaubt halte. Aber **eine** Bemerkung scheint mir noch von Wichtigkeit, um den Geist und die Konsequenz des Systems zu erkennen, das sich uns hier entgegenstellt. Ich habe sie und da die Ansicht aussprechen gehört, daß die **Deutsche** Gesetzgebung in dieser Beziehung mit größerer Scheuung gegen das religiöse Gewissen ihrer Untergebenen zu Werke gehe, wie die anderer Staaten, z. B. **Frankreichs**, und daß jene Bedenklichkeiten eben darin ihre Quelle fänden, daß in Deutschland selbst da, wo sich die vielleicht fehlende Meinung des Einzelnen über eine religiöse Vorschrift hinauslegen wollte, noch eine zarte Rücksicht auf die Religion genommen werde, die man dort, wo das Gesetz den Glauben weniger achte und beachte, ganz außer Augen setze. Wenn dieser vergeblichen Gewissensschonung ein Fünkchen Redlichkeit und Aufrichtigkeit zu Grunde läge, so möchte ich wissen, **warum in** aller Welt denn von den Schwierigkeiten, die unsere Gebräuche der Erfüllung irgend einer Pflicht in den Weg legen sollen, immer nur da die Rede ist, **wo eine solche Pflicht mit einem Rechte, das uns vorenthalten werden soll, in Verbindung steht**, nie aber da, **wo es sich gerade um eine reine bloße Verpflichtung handelt?** Kein Deutscher Staat hat Skrupel darüber empfunden, den Juden die Militairpflicht aufzulegen; keiner hat dazu eine vorläufige Reform nöthig erachtet; alle haben das bloße einfache Faktum, daß die Juden gegen die Uebernahme jener Pflicht nichts einwendeten, für durchaus genügend gehalten. (Die Fortsetzung folgt.)

Kurhessen.

Das erfreuliche Resultat der Debatten der Kurhessischen Ständeversammlung über den die Israeliten betreffenden Gesetzentwurf ist unseren Lesern bereits aus den Zeitungen bekannt und hat ihre Herzen mit Freude und Dank erfüllt. Wir haben uns nicht getäuscht, wenn wir die Ueberzeugung hegten, daß man durchgreifende entscheidende auf Grundsätzen gebaute Verbesserungen von einer Gesetzgebung erwarten müsse, die nicht, durch die Fesseln des geschichtlichen Rechts gebunden, bloß da, wo die dringendste Noth sie antreibe, die schreiendsten Lücken mühselig auszufüllen, sondern das ganze Gebiet des Rechts auf die Grund-

sätze einer für Alle gleichen Gerechtigkeit, auf eine der Würde der Menschennatur entsprechende Grundlage zurückzuführen bemüht ist. Wir gestehen, daß wir uns fernen, daß der von der Regierung der Ständeversammlung vorgelegte Entwurf noch zu so manchen Verbesserungen Veranlassung gegeben hat; denn es ist für die Sache der Emancipation der Juden in mehrfacher Beziehung am wünschenswerthesten, daß sie die aufrichtigste Unterstützung im Schooße einer frei gewählten Volksvertretung finde. Nachdem es nun abermals offenbar geworden, wie sich die öffentliche Meinung in einem Staate, wo sie so eben die Kraft ihrer Schwingen in energischem Aufschwunge bewährt, auf eine entschieden günstige Weise durch ihre gesetzlichen Organe für die volle Gleichstellung der Juden ausgesprochen, welche Regierung wird es da noch wagen, ihre legislative Trägheit oder ihre Lust an jeder Art von Unterdrückung mit einer präsumirten ungünstigen Volksmeinung zu beschönigen, wenn sie es nicht Allen klar machen will, daß sie jene inhumane Stimmung nur darum so sorgfältig pflegt und beachtet, weil sie von der allerdings richtigen Ansicht ausgeht, daß ein Volk, welches erbärmlich genug ist, an der Unterdrückung einer schwachen Minderzahl seiner Mitbürger ein elendes Behagen zu finden, auch die eigenen Fesseln, die es drücken, geduldiger tragen, und in dem Unrechte, das ihm zu thun vergönnt, eine Entschädigung für dasjenige finden wird, das ihm zu leiden auferlegt ist.

Unsere Leser werden sich erinnern, welches die Beschränkungen waren, die der Entwurf der Regierung noch fortbestehen lassen wollte. Außer der Ausschließung Derer, die den sogenannten Nothhandel treiben, war noch bestimmt, daß nur Einer von mehreren Söhnen israelitischer Aeltern sich dem Detailhandel solle widmen können, daß die Verordnung wegen gerichtlicher Protokollirung der Forderungen ausländischer Juden über zwanzig Thaler vorerst noch in Kraft bleiben, so wie daß die Aufnahme ausländischer Juden und Jüdinnen in den Dienst inländischer Israeliten nicht ohne Gestattung der Regierung der Provinz Statt finden könne. Von allen diesen Beschränkungen ist allein die erste, die Ausschließung der Nothhändler, beibehalten, die übrigen sind auf den Antrag des Ausschusses sämmtlich von der Ständeversammlung verworfen worden. Es war der für die Städte- und Gemeinde-Ordnung ernannte Ausschuß, der über den Entwurf zu berichten hatte, und der sich durch seine Arbeit und das dadurch ohne irgend erheblichen Widerstand errichte Resultat um die Förderung der Grundsätze der Gewissensfreiheit in dem politisch verjüngten Deutschland ein unschätzbares Verdienst erworben. Jener Ausschuß bestand aus den Abgeordneten Schomburg (Bürgermeister zu Cassel, Vicepräsident der Ständeversammlung), Eberhard (Bürgermeister zu Hanau), Duysing (Bürgermeister zu Marburg), Dedolph (Obergerichtsrath zu Cassel), Werthmüller (Obergerichtsrath zu Rinteln), Schenck II. (Advocat), Müller (Regierungs-Sekretair zu Hanau, Sekretair der Stände-Versammlung), Engel und Krug (Landwirthe). — Der Bericht ist in der Sitzung vom 19ten Mai durch den Abg. Eberhard vorgetragen worden. Der Eingang desselben, der zur Rechtfertigung der allgemeinen Prinzipien des Gesetzes dienen soll, lautet:

„Die hohe Staatsregierung hat der Ständeversammlung, in der Sitzung vom 24. März l. J., dem §. 29 der Verfassungsurkunde und der hiernach in dem jüngsten Landtagsabschiede (§. 4, Nr. 3) gegebenen Zusicherung gemäß, den Entwurf eines Gesetzes zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten vorlegen lassen, welcher sodann dem Ausschusse für die Städte- und Gemeindeordnung zur Begutachtung und Berichterstattung zugefertigt worden ist.

Dieser Ausschuß hat mich, nachdem demselben, auf sein Ersuchen, über den wesentlichsten Inhalt des Entwurfs, die Beweggründe der hohen Staatsregierung eröffnet worden sind, beauftragt, der hohen Ständeversammlung die Resultate seiner Prüfung mitzutheilen.

Nach der angegebenen Bestimmung unserer Verfassungsurkunde „sollen die den Israeliten bereits zustehenden Rechte unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden."

Das zu erlassende Gesetz darf hiernach die Rechte nicht beschränken, welche den israelitischen Glaubensge-

noſſen ſchon zur Zeit der Ertheilung unſerer Verfaſſung zugeſtanden haben.

Nothwendige Folge jener Beſtimmung unſerer Verfaſſungsurkunde iſt ſodann, daß die Rechte, welche den Iſraeliten einzelner Landestheile vorzugsweiſe bereits eingeräumt worden ſind, nunmehr allen Staatsangehörigen iſraelitiſchen Glaubens zu Theil werden müſſen.

Von dieſem, durch die Verfaſſung bezeichneten Standpunkte aus, hatte der Ausſchuß zunächſt die Verfaſſungsmäßigkeit des vorgelegten Geſetzentwurfs einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und zwar nach den beiden Hauptabſchnitten deſſelben, von denen der erſte, die Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen zu anderen oder zu den chriſtlichen Glaubensgenoſſen, und der zweite Abſchnitt, die Verhältniſſe der Iſraeliten zu ſich ſelbſt — der Glaubensgenoſſen unter einander — behandelt.

In Beziehung auf die zuletzt erwähnten Verhältniſſe, welche ſich auf den gemeinſamen Glauben gründen, iſt den Iſraeliten, ſo wie allen Einwohnern „vollkommene Freiheit des Gewiſſens und der Religions-Uebung“ durch den §. 30 unſerer Verfaſſungsurkunde geſichert. Da dieſe Verhältniſſe außerdem, durch die Verordnung vom 20. December 1823 bereits gleichförmig für alle Landestheile geordnet ſind, ſo bildet dieſer Gegenſtand keinen nothwendigen Beſtandtheil des Geſetzes.

Was dagegen die Verhältniſſe der Iſraeliten zu den übrigen Unterthanen (die bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe derſelben) betrifft, ſo beſtand bisher eine große Verſchiedenheit zwiſchen den einzelnen Landestheilen.

Während die Iſraeliten in der Provinz Hanau noch immer als Schutzjuden behandelt wurden, dem mit dieſem Schutzverhältniſſe verbundenen harten Drucke unterworfen waren und nur ausnahmsweiſe, durch beſondere perſönliche Begünſtigung, und nur gegen ſchwere Taxe und doppelte Abgabenentrichtung, die bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte anderer Glaubensgenoſſen erlangen konnten, ſind dieſe im weſentlichen den Iſraeliten in den Provinzen Ober- und Niederheſſen ſchon ſeit dem Jahre 1816 gewährt.

Die Verordnung vom 14. Mai 1816 — „die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen als Staatsbürger betreffend“ — worin jedoch das Großherzogthum Fulda, das Fürſtenthum Hanau und die Grafſchaft Schaumburg ausgenommen wurden, ertheilt den Staatsangehörigen iſraelitiſchen Glaubens, unter den darin angeführten Beſchränkungen, gleiche Rechte mit den chriſtlichen Unterthanen, und geſtattet denſelben alle Nahrungszweige, als Feldbau, Handwerke, Betrieb von Manufakturen und Fabriken und den ordentlichen Handel unter denſelben Bedingungen, wie den übrigen Unterthanen. Dieſe Verordnung enthält hiernach das maximum der Rechte, welche den Iſraeliten in Kurheſſen bisher, und zur Zeit der Ertheilung unſerer Verfaſſung, zugeſtanden haben und nunmehr — zur gleichförmigen Ordnung — allen Staatsangehörigen iſraelitiſchen Glaubens mindeſtens zu Theil werden müſſen.

Beurtheilt man zunächſt nach dieſer Grundlage das proponirte Geſetz, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß in dieſem nicht nur die den Iſraeliten in den Provinzen Ober- und Niederheſſen bereits eingeräumten Rechte allen Staatsangehörigen iſraelitiſchen Glaubens vollſtändig gewährt, ſondern auch die meiſten der bisherigen durch jene Verordnung feſtgeſtellten Beſchränkungen beſeitigt worden ſind.

Wenn der Entwurf nicht alle Beſchränkungen entfernt, und auch der Ausſchuß, nachdem er, durch mündliche Rückſprache mit dem Vertreter der hohen Staatsregierung über die hier, nach der bisherigen Erfahrung, zu beachtenden Verhältniſſe, näheren Aufſchluß erhalten hat, für die vorläufige Beibehaltung einiger dieſer Beſchränkungen ſich erklärt, ſo findet dieſe Verſchiedenheit keineswegs ihren Grund in der Religion.

Schon die Verordnung vom 14. Mai 1816 huldigt der Grundanſicht, „daß die Vorſtellung von Gott, den göttlichen und ewigen Dingen, von der rechten Weiſe Gott zu verehren und zu dienen, zur Privat-Domaine des Gewiſſens gehöre, daß die bürgerliche Ordnung und die weltliche Macht des Staates nur die Glaubensgenoſſenſchaft zu ſchützen, zu fördern, und nur dem gänzlichen Unglauben, Uſurpationen weltlicher Macht und ſchädlichen Einflüſſen auf bürgerliche Pflichten zu begegnen und zu wehren habe, daß aber der Menſch, über die vorzügliche Würdigkeit der Bekenner des einen Glaubens vor denen des andern zum Er-

werden bürgerlicher Rechte und Betriebe bürgerlicher und weltlicher Geschäfte zu entscheiden, sich nur durch einen Machtspruch erlauben, eine Befugniß dazu nur auf das Faktum der Uebermacht und Gewalt gründen könne."

Nicht des Glaubens wegen will man eine bürgerliche Ungleichheit sanktionieren; es sind vielmehr jene Beschränkungen — die noch durch Genehmigung der Vorschläge des Ausschusses eine weitere Minderung erleiden werden — wesentlich nur in der Absicht beibehalten werden, die Israeliten von verderblichen Gewohnheiten, insbesondere aber dem Schacherhandel, dem sich ein großer Theil derselben (freilich durch die frühere Behandlung gezwungen) noch hingiebt, abzuwenden und mehr schaffender Industrie, wozu ihnen nunmehr die Bahn geöffnet wird, zuzuführen.

Es ergiebt sich hieraus schon von selbst die blos transitorische Natur dieser Beschränkungen. Eine weitere Ausdehnung derselben würde sich mit unserer Verfassung nicht vereinigen lassen, und insbesondere der durch diese in Beziehung auf die Verhältnisse der Israeliten gegebenen Grundlage widerstreiten."

Den größten Vorzug dieses Berichts und ein erfreuliches Zeichen für die regen Fortschritte der guten Sache und die Verbreitung der rechten Ansicht finden wir in seiner Einfachheit und in dem geringen Apparat von Gründen und Erörterungen, die den Verfassern des Berichts gerade zur Rechtfertigung des höchsten Prinzips des Gesetzes, der vollen Rechtsgleichheit der Israeliten als solcher, erforderlich schien. Nur da, wo man keine weitere Bestreitung des Grundsatzes selbst mehr erwartet, wo man voraussetzen darf, daß die Meinung Aller in der Hauptsache übereinstimmt, kann man jede ausführlichere, oft genug freilich schon ausgeführte Motivirung für überflüssig halten. Bedenkt man, was für endlose Einwendungen und Diskussionen vor vier Jahren in Würtemberg ein in seinen einzelnen Bestimmungen viel weniger liberaler Gesetzentwurf veranlaßt hat, wie damals jeder einzelne Artikel einer engherzigen Opposition mit aller Macht der Vernunft und der Beredsamkeit mühsam abgekämpft werden mußte: bedenkt man, was für mannichfache Bedenklichkeiten sich noch vor einem Jahre in Baden gegen die einfache Anerkennung des Prinzips der Zulässigkeit der Juden zu allen Rechten des Bürgers erheben haben, so wird man nicht umhin können, in der Einfachheit, der klaren Sicherheit und der beinahe einstimmigen Einheit der Ansicht, die sich hier zeigt, einen großen Fortschritt zu finden. — Fassen wir nunmehr die Motivirung der einzelnen Abänderungen, die der Ausschuß an dem Entwurf in Vorschlag brachte, in's Auge. Zu der dritten Bestimmung des §. 6, die Beschränkung des Detailhandels betreffend, bemerkt der Berichterstatter:

„Von größerer Wichtigkeit ist ohne Zweifel die unter 3 hinzugefügte Ausnahme.

In der Verordnung vom 14. Mai 1816 ist, neben anderen, freilich weit drückenderen Beschränkungen gerade die vorbemerkte nicht enthalten, und erst durch das Regierungs-Ausschreiben vom 12. Februar 1819 wurde dieselbe — „um zu verhüten, daß nicht, wie mit seltener Ausnahme, fast immer geschehen, sämmtliche Söhne eines handeltreibenden Israeliten das Gewerbe ihres Vaters ergreifen, und um, noch der weisen Absicht der gedachten Verordnung, dieser Neigung noch mehr entgegen zu wirken" — eingeführt.

Aus der angeführten, und der weiteren Rücksicht „daß jeder, auch der dringendst gebotene oder erheischte Uebergang aus dem einen in den anderen Zustand dieser oder jener Vermittelung bedürfe, damit die in diesen Hinübergeführten von allen, wenn auch in ihrem früheren Zustande nothwendigen oder zu entschuldigenden Gewohnheiten, ja Fehlern, nicht solche mit hinübernehmen, welche ihnen in der Assimilirung mit denen, welchen sie nunmehr gleichgestellt werden, hinderlich und den letzteren schädlich werden können" — hat sich die hohe Staatsregierung veranlaßt gefunden, jene Beschränkung vorerst noch in das neue Gesetz aufzunehmen.

Die letztere Rücksicht gewinnt an Bedeutung, wenn man den Zustand der Israeliten in denjenigen Landestheilen beachtet, welche bisher von der Verordnung vom 14. Mai 1816 gänzlich ausgenommen waren, und sich, weil ihnen auch ein anderer Erwerbszweig nicht, oder doch nur unter weiteren sehr lästigen Beschränkungen gestattet war, fast ausschließlich dem Kleinhandel widmeten.

Nach sorgfältiger Prüfung aller dieser Rücksichten und der entgegenstehenden Gründe hat indessen der Ausschuß die letzteren für überwiegend anerkannt.

So lange auch nur eine einzige Beschränkung für alle Israeliten stehen bleibt, ist denselben nicht einmal

die Möglichkeit gewährt, durch Selbstthätigkeit und die strengste Erfüllung ihrer Bürgerpflichten volle Rechtsgleichheit zu erlangen. Durch dergleichen, Alle ohne Ausnahme treffenden, Beschränkungen wird der Hauptzweck, die Israeliten durch das erhebende Gefühl der bürgerlichen Gleichheit zu bessern und zu veredlen, verfehlt. „Denn nicht sowohl der Grad der Unterdrükkung ist es, was das Gemüth kränkt und die moralische Kraft lähmt, als vielmehr das Gefühl, sich überhaupt zurückgesetzt, sich durch einschränkende Gesetze von der Nation abgesondert zu sehen."

Wie wenig überdies die Besorgniß, daß durch eine solche Gleichstellung der Israeliten die Wohlfahrt der übrigen Staatsbürger gefährdet werde, begründet ist, hat sich in den Staaten bewährt, welche diese Gleichstellung den israelitischen Glaubensgenossen längst eingeräumt haben, namentlich in Frankreich und Holland, den Preußischen und Baierschen Rheinprovinzen. Auch nicht Eine Klage ist aus diesen Staaten über die Emancipation laut geworden; es wird vielmehr von allen Seiten bestätigt, daß die Israeliten den Erwartungen entsprechen haben.

Als im Jahre 1831 die Frage über die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Israeliten in der Baierschen Kammer der Abgeordneten verhandelt wurde, erklärte sich auch nicht Einer der vielen Redner gegen dieselbe, Alle erkannten vielmehr an, daß, diese Gleichstellung zu bewirken, Aufgabe der Religion, Sache der Gerechtigkeit, der Klugheit und der Ehre sey. Auch die Abgeordneten vom Handelsstande sprachen ihre Ueberzeugung dahin aus, daß sich diese Emancipation vollkommen mit dem Geiste eines aufgeklärten Handelsstandes vertrage.

Die Beibehaltung dieser Beschränkung würde überdies mit der Bestimmung im §. 27 unserer Verfassungsurkunde,

„einem jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei"

im Widerspruche stehen, und, indem sie diese Wahl nur den Israeliten versagte, denselben fortdauernd selbst einen Theil der allgemeinen Menschenrechte entziehen.

Betrachtet man aber auch die mehrgedachte Beschränkung von der rein praktischen Seite, so ergiebt es sich, daß sie, wie dieses auch die bisherige Erfahrung bestätigt, durchaus illusorisch ist. Indem man nämlich den israelitischen Aeltern untersagt, mehr als einem ihrer Söhne dem Detailhandel zu widmen, so liegt darin für die letzteren noch kein wirksames Verbot, diesen Handel demnächst zu treiben. Wollte man aber jenes Verbot weiter ausdehnen, so würde man die Befugnisse beschränken, welche den Israeliten schon vor der Verfassung zustanden, was nach der verfassungsmäßig ausgesprochenen Garantie nicht angeht.

Der Ausschuß hält die vorgeschlagene Beschränkung auch nicht für ausführbar, weil dieselbe auf diejenigen Israeliten, welchen bisher schon, wenn auch nur ausnahmsweise, volle Bürgerrechte verliehen waren, (wie dieses in der Provinz Hanau mitunter der Fall ist) und namentlich auf die Israeliten in dem Großherzogthum Fulda, rechtlich nicht ausgedehnt werden könnte, durch theilweise Beibehaltung aber unter den Israeliten selbst eine neue Rechtsungleichheit herbeigeführt werden würde.

Wenn übrigens durch Genehmigung des durch das Angeführte wohl hinreichend begründeten Antrags des Ausschusses:

die Nr. 3 des §. 6 (§. 5) zu streichen,

den Israeliten, in so weit sie sich nicht dem Schacherhandel widmen, volle Gleichstellung in Ansehung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte mit den christlichen Unterthanen eingeräumt wird, so ist von ihnen auch zu erwarten, daß sie nicht durch Mißbrauch derselben der Gesetzgebung neue Veranlassung zu Beschränkungen geben werden."

Die Beibehaltung der in §. 7 verfügten Ausschließung der Nothhändler, rechtfertigt der Bericht mit folgenden Worten:

§. 7 (6). „Wenn auch der Nothhandel nicht ganz ausgeschlossen werden kann, da diejenigen, welche darin aufgewachsen und ergraut sind, denen die Fähigkeit und die Mittel fehlen, ein anderes Geschäft zu erlernen und mit Erfolg zu betreiben, nicht auf einmal nahrungslos gelassen werden können, so verdient doch diese unbürgerliche Lebens- und Erwerbsweise, nachdem den Israeliten alle übrigen Erwerbszweige eröffnet sind, keine Begünstigung. Der Gesetzentwurf beschränkt diesen Handel in so weit, als nicht die Noth dessen Duldung gebietet. Auch die sich hierauf beziehenden

Bestimmungen sind nur transitorisch, da die gegenwärtigen Nothhändler diesen Erwerbszweig aufgeben, und künftig neue nicht entstehen können.

Der Ausschuß trägt auf Genehmigung dieses §. an."

Wir können die formelle Einwendung, die wir gegen diese Bestimmung früher gemacht, nicht zurücknehmen. Ueber allen Tadel erhaben, wenn sie sich in einem Gesetze über den Handel, auf alle Bürger des Staates ausgedehnt, stände, bleibt sie an diesem Orte und in dieser Beschränkung eine Ungerechtigkeit, die indeß wirklich nur der Form nach zu bestehen scheint, da wir wohl annehmen müssen, daß es sich hier von einer Erwerbsart handelt, die auch bei anderen Bürgern einer besondern Concession bedarf, welche auch diesen fernerhin nicht ertheilt werden soll.

Zu §. 13. der von den Verhältnissen fremder Juden handelt, (s. Nr. 5 dieser Blätter, S. 36) bemerkt der Ausschuß:

„In so weit auch dieser §. auf allgemein gesetzliche Bestimmungen verweist, erscheint derselbe als überflüssig. Die darin angezogene Verordnung vom 14. Mai 1816, §. 19 — den nur auf Messen und Märkten gestatteten Nothhandel ausländischer Israeliten betreffend -- ist schon oben (§. 7, Nr. 2) berücksichtigt, und die vorläufige Beibehaltung der Vorschrift in dem Regierungs-Ausschreiben vom 12. März 1821 hält der Ausschuß weder für nothwendig, noch für zweckmäßig. Hält man die, gegen den Wucher bestehenden, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht für zureichend, was ich dennoch, bei gehöriger Handhabung derselben, glaube voraussetzen zu dürfen, so liegt darin nur eine dringende Aufforderung, dieselben zu vervollständigen. Durch die angezogene Beschränkung wird demselben gewiß nicht begegnet, indem dem Wucherer Mittel genug zu Gebote stehen, diese Vorschriften zu umgehen. Deren Beibehaltung würde auch gegen diejenigen ausländischen Israeliten höchst ungerecht sein, welche die Bürgerrechte in ihrem Wohnorte bereits erlangt haben, wie namentlich die Israeliten aus dem Großherzogthume Hessen, aus Würtemberg und Weimar, und eine Unterscheidung in dieser Hinsicht nur eine neue Verwickelung herbeiführen.

Nach der Ansicht des Ausschusses würde demnach die Beibehaltung jener Vorschrift, ohne die gehegte Besorgniß — wäre dieselbe auch begründet — zu entfernen, dem freien Verkehr nur ein neues Hinderniß entgegensetzen.

Die in dem zweiten Satze des §. vorgeschriebene Einholung besonderer Erlaubniß zur Aufnahme ausländischer Juden oder Jüdinnen in den Dienst inländischer Israeliten hat bisher nur eine Vermehrung der Einnahme an Stempelgebühren und Sporteln zur Folge haben können, im übrigen aber nicht den mindesten Nutzen gewährt, da für die Gestattung oder Versagung dieser Erlaubniß durchaus kein Maaßstab gegeben ist, und den Regierungen ohnehin in den einzelnen Fällen eine genauere Prüfung nicht möglich war. Gegen das Einschleichen schädlicher Subjekte gewähren schon die vorhandenen allgemeineren polizeilichen Verschriften hinreichende Sicherheit. Der Ausschuß glaubt daher, daß auch die angeführte Beschränkung aufzuheben, und sonach der ganze §. zu streichen sei."

Zu dem zweiten Abschnitte des Gesetzes, der von den inneren Gemeinde-Verhältnissen der Israeliten handelt, schlägt der Ausschuß den Zusatz vor, daß eine Revision desselben während der Dauer des nächsten Landtages bewirkt werden soll. Es haben sich nämlich in dieser Beziehung erhebliche Schwierigkeiten und Meinungs-Verschiedenheiten unter den Israeliten selbst ergeben.

Wir werden die Debatten der Stände-Versammlung in unserem nächsten Blatte mittheilen; hier nur so viel, daß derselbe am 29sten Mai mit 35 gegen 6 Stimmen angenommen worden.

Von dieser Zeitschrift erscheinen bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. stark, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 ℔), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Freitag, 8. den 22. Juni 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Kurhessen.

Wir kommen auf die Debatten der Ständeversammlung, die der Annahme des Gesetzentwurfs vorhergingen, zurück. Die ganze Diskussion, die am 26sten Mai Statt fand, dauerte ungefähr zwei Stunden. Da der officielle Abdruck der Protokolle der Stände-Versammlung, worin die vom Stenographen nachgeschriebenen Reden vollständig enthalten sind, erst viel später erscheint, so geben wir vorläufig nach der Kasseler Zeitung folgende Uebersicht der Debatten, die zur Bezeichnung des Geistes, der die Verhandlung belebte, und nebst der geringen Anzahl der vermerfenden Stimmen zur Würdigung des geringen Einflusses der oppenirenden Ansichten genügen; was wir in den einzelnen Reden etwa besonders Bemerkenswerthes finden, werden wir später nachtragen.

Herr Eberhard verlas, als Referent des betreffenden Ausschusses, seinen Bericht über den Gesetz-Entwurf.

Herr Fuchs bemerkte: Es sey keinem Zweifel unterworfen, daß Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Klugheit erfordern, die Juden zu emancipiren, und besonders die Trödler-Kaste dem bürgerlichen Leben immer mehr einzuverleiben; ob dieses aber erreicht werden könne, wenn man den letztern unbedingt gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern einräume, bezweifle er sehr; er besorge vielmehr, daß dadurch viele christliche Händler sich gezwungen sehen würden, dem Schacherprinzip zu huldigen. Er rede hier nicht von jenen achtungswürdigen, jüdischen Familien, welche, ohne darum aufzuhören, die Religionsgebräuche ihrer Väter zu befolgen, im Sinne der wahren Christus-Religion handelten; sondern nur von jenen, die unter dem Namen Schacher-Juden oder Schmuser bekannt seyen, und in zwei Klassen, in eine geringe und in eine vornehmthuende, zerfielen. Er sey daher zwar dafür, daß man denjenigen Juden, welche in ihrer Vortrefflichkeit den vortrefflichsten Christen gleich zu stellen seien, sofort alle Rechte der übrigen Staatsangehörigen einräume; den Schmusern dagegen könnten diese nur dann verwilligt werden, wenn sie im Interesse des öffentlichen Lebens solche Fortschritte gemacht hätten, daß sie der Erlangung aller Staatsbürger-Rechte auch würdig wären. Jene ausgezeichneten Juden müßten den Schacherern als Ideal hingestellt werden, welches zu erreichen die letztern sich bestreben, und sonach mehrere Grade durchwandern müßten. Auf wen dieses Reizmittel keinen Eindruck mache, der möge auch im Schlamme seiner Niedrigkeit stecken bleiben. — Herr Scheuch Ac erwiederte: Die Schacherjuden seien allerdings ein Uebel für das Land, welches aber nur in der bisherigen gedrückten Lage der Israeliten seinen Grund habe, und welches verschwinden würde, sobald den Juden alle staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt

wären. — Herr Katz fragte: wie ein Maasstab des moralischen Werthes der einzelnen Israeliten aufzufinden sey, wornach die Letztern in die verschiedenen Kathegorieen gebracht werden sollten? — Hr. Fuchs: Er wolle seine Ansicht nur im Allgemeinen ausgesprochen haben, und verlange nicht, daß darüber besonders abgestimmt werde. — Die §§. 1 und 2 der emendirten Propositionen wurden angenommen. — Nach §. 4 (5 der Proposition) werden alle Abgaben und Leistungen, welche die Israeliten als solche, vermöge des vormaligen Hörigkeits- und Schutzverhältnisses zu entrichten hatten, aufgehoben ꝛc. — Herr Bach trug darauf an, hinsichtlich der in den standesherrlichen Bezirken wohnenden Juden eine Ausnahme zu machen, da die Erhebung des Schutzgeldes den Standesherrn bundesgesetzlich zustehe. — Herr Graf von Degenfeld machte den Antrag, daß denjenigen, welche bisher dergleichen Abgaben bezogen hätten, Entschädigung vorbehalten würde. — Herr Eberhard erklärte sich dagegen; auch das Ober-Appellations-Gericht habe in einem Erkenntniß sich dahin ausgesprochen, daß in einem solchen Falle ein Anspruch auf Entschädigung nicht statt finde. — Herr Werthmüller: Von einer Entschädigung könne hier nicht die Rede seyn, da es sich hier von einem Verhältnisse handele, welches vom Staate gänzlich reprobirt werde. — Herr Bach: Die kurhessische Gesetzgebung könne bundesrechtliche Verhältnisse nicht aufheben. — Herr Graf v. Degenfeld berief sich auf den §. 49 der Verfassungs-Urkunde. — Herr Pfeiffer 1r: Es seien diese Verhältnisse nicht ausdrücklich in die Bundesgesetzgebung aufgenommen, und wenn die Standesherren sich beeinträchtigt fühlten, so möchten sie den Rechtsweg betreten. — Herr Eberhard: Die Befreiung der Juden von dergleichen Abgaben und Lasten, welche schon durch die Verordnung von 12. Januar 1818 begründet sey, dürfe denselben, der Verfassungs-Urkunde nach, nicht wieder entzogen werden. — Die Anträge der Herren Bach und Graf v. Degenfeld wurden verworfen, gegen welchen Beschluß die Antragsteller, Namens der Standesherren und des vormals reichsunmittelbaren Adels eine Standesstimme geltend machten. — Der §. ward mit einem kleinen Amendement des Hrn Pfeifer 1r (hinter „Staats-Behörden" zu setzen „auch Staats- und Kirchendiener") angenommen.

Der §. 5 (6) lautet: „Von den Befugnissen, welche „Israeliten des Kurstaates erwerben können, sind al„lein ausgeschlossen: 1) das Patronatrecht über christ„liche Kirchen und 2) die Fähigkeit zur Anstellung in „christlichen Kirchenämtern und als Lehrer der christ„lichen Religion." — Herr v. Eschwege trug darauf an, der Nr. 2 noch die Worte hinzuzusetzen: „so wie im Richteramte." Es werde dieser Antrag gerechtfertigt 1) durch den §. 29 der Verfassungs-Urkunde, wo es heiße: die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf die — — staatsbürgerlichen Verhältnisse keinen Einfluß, 2) manche Funktionen des Richteramtes, z. B. die Eidesabnahme, seyen mit der israelitischen Religion nicht zu vereinbaren und 3) Israeliten könnten in den Rechtsstreitigkeiten nicht Richter seyn, wo kirchliche Grundsätze in Betracht kommen. — Herr Werthmüller erhob sich gegen diesen Vorschlag. Zunächst müsse man voraussetzen, daß der Staat nicht einen Israeliten zum Richter anstellen werde, der sich nicht neben der juristischen Ausbildung auch die allgemeine Bildung erworben habe; fordre doch schon die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde (§. 52) neben der Tüchtigkeit auch die Würdigkeit zu jeder Staatsstelle. Dieses vorausgesetzt, liege kein zureichender Grund vor, um die Israeliten als solche vom Richteramte auszuschließen. So wie der christliche Richter einen jeden Partheien nach den Grundsätzen ihres Glaubens den Eid abnehme, so könne dieses auch von dem israelitischen Richter geschehen. Eben so finde er es nicht für unzulässig, daß der israelitische Richter Rechtsstreite entscheide, wobei Grundsätze der christlichen Kirche zur Sprache kommen. Dasselbe Verhältniß finde ja zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen statt. Der katholische Richter setze gegen die Grundsätze seiner Kirche bei einer Ehescheidung unter Protestanten voraus, daß die Ehe kein Sakrament sey. Umgekehrt unterstelle der protestantische Richter bei der Trennung katholischer Ehegatten, daß die Ehe ein Sakrament sey. Da also keine innere Nothwendigkeit vorliege, die Israeliten vom Richteramte auszuschließen, so könne er auch dafür nicht stimmen; denn so lange den Israeliten auch nur ein einziges Recht entzogen würde, ohne daß dieses durch die Natur der Sache gerechtfertigt sey, werde es ihnen erschwert, sich zu jenem

Ehrgefühle zu erheben, welches die Quelle bürgerlicher Tugenden ſey und von welchem er ſich hinſichtlich der Iſraeliten den größten Erfolg verſpreche. — Herr Dedolph: Wenn man es für unſtatthaft halte, daß ein Iſraelit einem Chriſten den Eid abnehme, ſo würden ihnen gar viele Stellen unzugänglich bleiben müſſen, nämlich alle diejenigen, wo Verpflichtungen von Untergeordneten vorkommen. Da die Iſraeliten aber nicht von der Mitwirkung an der Geſetzgebung ausgeſchloſſen ſeyen, ſo trage er auch gar kein Bedenken in Hinſicht der richterlichen Funktionen. — Herr Katz: Es hätten ſich viele Juden zu vorzüglichen Aerzten ausgebildet; wenn man denſelben nun Leben und Geſundheit anvertraue, wie viel mehr die Schlichtung von Rechtshändeln! — Herr v. Baumbach 2r erklärte ſich ebenfalls gegen das Amendement als für unverträglich mit der Verfaſſungs-Urkunde, da es eine neue Beſchränkung enthalten würde, welche vor der Ertheilung derſelben nicht ausgeſprochen war. — Herr Pfeiffer 1r ſuchte dieſes mit Hinweiſung auf den §. 26 der Verfaſſungs-Urkunde, wonach der Geſetzgebung zuſtehe, Beſchränkungen zu verordnen, zu widerlegen, ſtimmte aber nicht für das Amendement.

Herr Werthmüller: Er könne zwar nicht vorausſetzen, daß die hohe Verſammlung ſich weniger freiſinnig zeigen werde, als andere Kammern, die ihr in der Emancipation der Iſraeliten vorausgegangen: ſollte indeß wider Erwarten der Antrag des Herrn Deputirten v. Eſchwege angenommen werden, ſo behalte er ſich wenigſtens ein Unter-Amendement vor, wonach jene Ausſchließung ſich nur auf die Stellen der Einzelrichter beziehen würde, indem bei Richter-Kollegien die Bedenklichkeit wegen der Eidesabnahme durch das Einſchreiten eines andern Gerichts-Mitgliedes beſeitigt werde.

Herr v. Landsberg ſprach für das Amendement: man müſſe doch auch die Vorurtheile im Volke berückſichtigen und den Eindruck, welchen zumal auf dem Lande eine hiernach erfolgende Anſtellung machen könnte.

Herr Werthmüller: Es liege ja in der Hand der Staatsregierung, die Iſraeliten, die ſich zum Richteramte eigneten, für den Anfang nicht als einzeln ſtehende Juſtizbeamten, ſondern bei den Richter-Kollegien anzuſtellen. Er erwarte, daß die Emancipation der Iſraeliten den bürgerlichen Zuſtand derſelben ſo weſentlich verändern und ſie in der öffentlichen Achtung ſo heben werde, daß demnächſt die öffentliche Meinung ihrer Anſtellung als Juſtizbeamte nicht mehr entgegenſtehe.

Das Amendement des Herrn v. Eſchwege ward verworfen. — Beim §. 6 (7) wurde hinzuzufügen beſchloſſen, daß der §. ſo verſtanden werde, daß von nun an eine neue Konzeſſion zum Nothhandel an Perſonen, welche deren noch nicht gehabt haben, nicht mehr ertheilt und daß die im Hanauiſchen und Fuldaiſchen ohne Erlaubnißſchein den Nothhandel treibenden Iſraeliten denjenigen gleich geachtet werden ſollten, welche (in den übrigen Landestheilen) einer Konzeſſion bisher bedurft hätten. — Der §. 8 lautete: „Die Ehen zwiſchen Chriſten und Iſraeliten werden „von Seiten des Staates nicht gehindert.“ — Herr Fuchs beantragte den Zuſatz: „jedoch müſſen die „Kinder chriſtlich getauft und in der chriſtlichen Re„ligion erzogen werden.“ — Herr Pfeiffer 1r: Für andere Religionsverwandte, z. B. die Mennoniten, beſtänden hierin ſchon geſetzliche Vorſchriften. Man könne wenigſtens diejenigen analogiſch hier anwenden, wornach die Söhne hinſichtlich der Religion dem Vater, die Töchter der Mutter folgten. — Herr Wiß hielt eine jede Beſtimmung dieſer Art für einen Eingriff in die Gewiſſensfreiheit; es müſſe dieſes der freien Uebereinkunft der Eltern überlaſſen bleiben; der Staat ſey gar nicht befugt, die Religion vorzuſchreiben, in welcher Aeltern ihre Kinder ſollen erziehen laſſen und wenn dieſes früher geſchehen ſey, ſo ſey es mit Unrecht geſchehen. — Dieſer Anſicht trat Herr v. Warnsdorf bei; nur wenn die Eltern nicht anders verfügt, würden die Söhne der Religion der Väter und die Töchter der der Mütter folgen. Er ſchlug als Amendement vor: „es ſollte zuvor ein Geſetz über die zu beobachtenden kirchlichen Formen und Verhältniſſe erlaſſen werden.“ Die Herren Wiß und Wilmar bewieſen, daß der Staat eine kirchliche Form zu dieſem Ende keiner Religionsgeſellſchaft vorſchreiben könne. Es führete dieſes zu einer kurzen Diskuſſion über die Form ſolcher eventuellen Ehen. Herr Wilmar fügte hinzu: eine geſetzliche Vorſchrift in dieſem Betracht könne nur die einer Civilehe ſeyn.

Herr Baumbach 2r: In Beziehung auf die Form könne man überhaupt auf ein zu erlaſſendes

Geſetz verweiſen. — Herr Werthmüller ſchlug vor, das Amendement ſo abzufaſſen: „die Form dieſer „Ehen ſoll jedoch zuvor geſetzlich beſtimmt werden.“ Das Amendement ward in dieſer Faſſung angenommen.

Die §§. 9 und 13 wurden nach dem Antrage des Ausſchuſſes geſtrichen, die übrigen genehmigt. Die von einigen Provinzial-Vorſteher-Aemtern ſo wie von mehreren iſraelitiſchen Gemeinden und Privatperſonen eingereichten, die kirchlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der Iſraeliten betreffenden Denkſchriften beſchloß man, der Staatsregierung zur geeigneten Berückſichtigung zu überweiſen.“ —

Die hier im Auszuge gegebenen Verhandlungen ſind im Ganzen weniger bedeutend durch das, was ſie enthalten, als durch das, was ſie nicht enthalten. Die gänzliche Abweſenheit alles Streits über die Prinzipien, vieler ſonſt üblicher Argumente, die Geringfügigkeit der Oppoſition, die geringe Unterſtützung, welche ihre Vorſchläge fanden, die wenige Entſchiedenheit, mit welcher ſie ſelbſt ihre Anſichten vertrat, zeichnen dieſe Debatten vor anderen, die die unmittelbare Abfaſſung eines Geſetzes über dieſen Gegenſtand zum Zweck hatten, in hohem Grade aus. Sie bezeichnen einen großen Fortſchritt im Geiſte der Geſetzgebung, und ihr Reſultat wird gewiß manchen Ständeverſammlungen, insbeſondere denen von Braunſchweig und Hannover, wo derſelbe Gegenſtand in dieſem Augenblick ſeiner legislativen Löſung entgegen harrt, zum Muſter dienen. Ueber das wenige im Sinne der Oppoſition Vorgebrachte halten wir weitere Bemerkungen für unnöthig, da es in den Debatten ſelbſt mehr als genügend widerlegt worden. Daß die Regierung dem verbeſſerten Geſetz-Entwurf ihre Sanktion ertheilen wird, iſt wohl nicht zu bezweifeln, da ſie keinerlei Motive zur Verweigerung haben kann. Sollte ſie etwa die Abſicht hegen, die einzige, die ſie an der Sanktion verhindern könnte, von allen Früchten des Landtages keine einzige zur Reife gedeihen zu laſſen, ſo ſehen wir das Schickſal dieſes Geſetzes, wie das aller übrigen weiſen und freiſinnigen Geſetze, die von der ehrwürdigen Kurheſſiſchen Ständeverſammlung berathen worden, mit voller Zuverſicht der Kraft und der Ehre des Heſſiſchen Volkes und ſeiner Vertreter anheim geſtellt, und die Kurheſſiſchen Iſraeliten mögen ſich dann freuen, daß die Begründung ihrer Freiheit von derſelben großen Entſcheidung abhängt, die über die künftige Freiheit ihrer geſammten Mitbürger beſtimmen wird.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortſetzung.)

Eben ſo wenig iſt es je einem Staate in den Sinn gekommen, daran zu zweifeln, ob es das freiwillige Anerbieten einzelner Juden zum Kriegsdienſte auch annehmen könne, obgleich jene ſich doch durch ein ſolches Anerbieten freiwillig in den Fall ſetzen, ſich über den Sabbath, die Speiſevorſchrift, kurz über den größeren Theil jener „beſtehenden Geſetze“ auf ein Mal hinausſetzen zu müſſen. Woher denn nun mit einem Male dieſe übergroße Delikateſſe, wo es ſich um Uebernahme eines Amtes handelt? Iſt doch die Pflicht, die übernommen wird, in beiden Fällen im Verhältniß zum Ceremonial-Geſetze dieſelbe! Daß der Jude am Sabbath die Waffen führe, daß er als gemeiner Soldat alle Verrichtungen übe, die einem ſolchen obliegen, daß er ſich unter anderem todtſchlagen laſſe, darüber macht ſich weder der Staat, noch das zarteſte Gewiſſen eines Geſetzgebers die mindeſten Skrupel. Aber den Officiersdegen am Sabbath zu führen — das iſt eine Sünde; dazu den Juden zu veranlaſſen, wenn er auch noch ſo bereit dazu, wenn er auch deſſen noch ſo würdig wäre, das iſt ein Schritt, dem ein delikates Gewiſſen widerſtrebt. Schmach und Schande über den frechen Betrug, der mit falſchem Gewicht auf offenem Markte wägt, und mit zwiefachem Maße unſere Rechte und unſere Pflichten mißt!

Faſſen wir das bisher Erwieſene in wenige Sätze zuſammen. Beſtimmungen, deren Befolgung nicht auf einer geſetzlichen Nothwendigkeit, ſondern auf der freien religiöſen Meinung der Einzelnen beruht, können nicht wirkſam durch Beſchlüſſe, denen weder eine geſetzliche noch eine religiöſe Autorität beiwohnt, aufgehoben werden; eine ſolche Aufhebung würde nichts bedeuten, ſie würde nicht mehr als eine leere Redensart, eine hohle

Spiegelfechterei sein, durch welche in der Sache selbst nichts würde geändert werden. Das Ablassen von einem religiösen Gebrauch, das lediglich das Werk der freien Ansicht sein darf, welche sich bei dem Einzelnen in Folge seiner veränderten Bildung in der einen wie in der anderen Richtung ändern kann, kann unmöglich in der Form einer Verpflichtung gegen den Staat, worauf die Gesetzgebung bauen könnte, übernommen werden, da, wo jene Gebräuche nicht wirklich mit allgemeinen Gesetzen kollidiren. Die Gesetzgebung muß sich darauf beschränken, jene Gebräuche in der einen wie in der anderen Beziehung unbeachtet zu lassen, indem sie weder Exemtionen noch Nachtheile daran knüpft.

Es ist kaum daran zu zweifeln, daß die Badische Regierung bei näherer Betrachtung der Sache diesen Weg als den richtigen erkennen, und, da sie durch den Schlußantrag der Kammer darin auf keinerlei Weise beschränkt werden, die Vorlagen, die sie der Versammlung der Israeliten des Landes zu machen hat, auf diese Grundlagen bauen wird. Ganz auf diese Weise ist die Französische Regierung bei der im Jahre 1806 veranstalteten Versammlung Französischer Juden zu Werke gegangen.*) Alle Fragen, die sie an die Versammlung richtete, gingen lediglich darauf hinaus, Erklärungen über das Verhältniß der jüdischen Religions-Grundsätze und Religions-Gebräuche zu den Pflichten gegen den Staat zu erhalten, und, nachdem jene Erklärungen nach dem Urtheile der Regierung vollkommen genügend ausgefallen waren,**) ließ man die in denselben enthaltenen Grundsätze durch die religiöse Autorität eines Sanhedrin, einer fast ausschließend aus Rabbinen bestehenden Versammlung bekräftigen. Aber weder jene Versammlung noch dieser Sanhedrin würde sich über jenes einfache erhabene Prinzip von der Unterordnung unter die Pflichten gegen den Staat hinaus auch nur zu der allergeringfügigsten Reform in den Ceremonial-Gesetzen verstanden, oder die Autorität dazu angemaßt haben. Es ist aber auch nicht das allermindeste der Art von ihnen verlangt worden; es ist in jener Zeit legislatorischer Weisheit, wo die Aufklärung des Jahrhunderts, unbekümmert um die Schranken des positiven Rechts, alle Theile der Gesetzgebung zu durchdringen bemüht war, auch nicht der mindeste Versuch gemacht worden, die Juden durch die Einwirkung der Gesetzgebung zu der Beseitigung irgend eines religiösen Gebrauchs zu vermögen: ein gewichtiger Beleg dafür, daß jenes Beginnen ein thörichtes, den Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung zuwider laufendes ist!

Wie aber, wenn die Regierung — um alle Möglichkeiten zu erschöpfen — doch auf jenen Forderungen, wenn sie auf den Bedingungen zu einer vollen Gleichstellung, deren Verwerflichkeit wir zu zeigen bemüht waren, beständen? Die einfache Folge davon würde noch unserer festen Ueberzeugung die sein, daß die Gleichstellung für's erste unterbleiben, und daß die Gesetzgebung Badens hinter der von Frankreich, Holland, Würtemberg, Kurhessen und anderen vorgeschrittenen Staaten so lange zurückbleiben würde, bis die Ansichten auch dort zu größerer Klarheit und Unparteilichkeit gediehen sind. Indeß der Fall wäre so neu, so ganz geeignet, die Köpfe zu verwirren, daß es mir nöthig scheint, die Folgen eines solchen möglichen Verfahrens, so wie die subjektiven Gründe, die etwa die Regierung dazu verleiten könnten, noch etwas näher zu beleuchten. Was die Folgen betrifft, so ist so viel gewiß, daß man der wahren Religiosität wie der wahren Aufklärung keinen empfindlicheren Schlag

*) Man vergleiche die Gesammelten Aktenstücke und öffentlichen Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich, herausgegeben von Alexander Bran. Hamburg, 1807. S. 148—160 und den Anhang zu meiner Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden. Altona, 1831. S. 85—95.

**) Nicht ohne Verwunderung habe ich auf S. 299 der Verhandlungen in den Worten eines sehr ehrenwerthen Redners die Aeußerung gefunden, die Rabbinen hätten sich dort mit Schlauheit aus der Schlinge gezogen. Ich kann in eine forcirte Widerlegung der Behauptungen nicht eingehen, weil keine Belege dafür angeführt sind, und ich daher nicht weiß, worauf sie hinausgehe. In den öffentlich bekannt gemachten Verhandlungen ist nichts, was sie rechtfertigte; die öffentliche Meinung Frankreichs widerspricht ihr. Bei jeder Gelegenheit werden die Resultate jener Versammlungen als höchst erfreulich und befriedigend gepriesen. Dieses war insbesondere in den bekannten Debatten der beiden Kammern über die Besoldung der französischen Geistlichen der Fall. Im beachtenswerthesten sind die Aeußerungen des Grafen Portalis, der im Jahre 1806 als Regierungs-Kommissair bei den Debatten der Versammlung präsidirt hatte.

von Seiten des Staates beibringen, daß man die letztere insbeſondere durch nichts den Gemüthern mehr verdächtigen und ſomit ihre Fortſchritte hemmen könnte, als wenn man an die Abſchaffung religiöſer Gebräuche die Ausſicht auf zu erlangende bürgerliche Vortheile knüpfte. Die Würdigſten unter Denen, die jene Gebräuche heilig halten, würden nur mit um ſo größerer Feſtigkeit dabei beharren, wenn ſie durch ſolche Mittel davon abgebracht werden ſollten. Die Redlichſten unter den Anhängern einer anderen Meinung würden eine Gleichſtellung ablehnen, die Vielen als durch einen ſchmählichen Handel erkauft erſcheinen würde, und deren ſie ſich mit gutem Gewiſſen nicht im mindeſten würdiger erachten können, als ihre übrigen Glaubensgenoſſen, die jenen Gebräuchen anhängen. Das einzige konſequente gerechte Reſultat jenes Syſtems würde die Trennung der Anhänger der verſchiedenen Meinungen unter den Juden ſein, die vollſtändige Gleichſtellung Derer, die auf die geſtellten Bedingungen eingehen, das Zurücklaſſen der Uebrigen. Aber gerade dieſes Reſultat, ſo plauſibel es vielleicht Einigen in der Entfernung ſcheinen möchte, würde, wenn es in's Leben treten ſollte, alle Stimmen und alle Gemüther gegen ſich haben, es würde von allen Seiten zu ſeiner Hintertreibung gewirkt werden. Weit entfernt, ihre Gegner auf dieſem Wege zu beſeitigen, würde unſere Sache ihre einzigen Freunde dadurch verlieren. Diejenigen, die in der Emancipation der Juden eine Frage ſehen, wobei die chriſtliche Religion betheiligt iſt und deshalb Bedenklichkeiten hegen, werden ſich ſchwerlich bei einem Auskunftsmittel zufrieden geben, das die Würde aller Religion verletzt. Daß es Denen, die aus Gründen einer ſcheinbaren Aufklärung den Forderungen der Juden entgegen ſind, keineswegs Ernſt damit iſt, Denjenigen unter ihnen, die allen Anſprüchen genügen, auch wirklich Rechte einzuräumen, ſondern daß ſie vielmehr ein Uebereinſtimmen Aller mit einem Male, deſſen abſolute Unmöglichkeit ſie ſehr wohl einſehen, verlangen, davon kann ſich Jeder, der daran zweifelt, am leichteſten aus der Schrift des Herrn Dr. Paulus überzeugen, der ſelbſt den Juden, die ſo rein fromm und Gott ergeben, wie Abraham, ſo weiſe, wie Spinoza ſind, freilich alle Achtung, aber keine Bürgerrechte zu Theil werden laſſen will. Die wahren Freunde der Freiheit aber, die Einzigen, auf die wir zählen können, werden nimmermehr mit dem rechten Eifer ein Syſtem unterſtützen, das auf einer Ungerechtigkeit, auf einem deſpotiſchen Eingreifen in die Sphäre der Ueberzeugung oder ſolcher Handlungen, die als bloße Folge einer Ueberzeugung außer dem Bereiche des Geſetzes liegen, beruht. So würde jenes Reſultat allen Angriffen bloßgeſtellt ſein, und keinen Vertheidiger finden. Wem könnte auch eine Trennung zuſagen, der zufolge z. B. Moſes Mendelsſohn würde ausgeſchloſſen werden ſein; denn er hat bekanntlich, ſeiner religiöſen Anſicht folgend, alle jene angefochtenen Ceremonien mit der gewiſſenhafteſten Strenge beobachtet. — Am allerbefremdlichſten ſtaltet ſich aber gegen die Verbindung von Veränderungen in der äußeren Geſtaltung der Religion mit der Erlangung bürgerlicher Vortheile das religiöſe Gefühl ſelbſt. Jede religiöſe Reform muß von innen heraus kommen, ſie muß einzig und allein aus der Ueberzeugung der Bekenner der Religion hervorgehen, und es darf keinerlei Nebenrückſicht dabei Statt finden. Eine Religion, die ihre Gebräuche und Satzungen aus irgend einer äußeren Rückſicht, mit irgend einer Beziehung auf bürgerlichen Vortheil, bürgerliche Rechte, auf die launenhafte Willkür irgend einer Gewalt reformirte, würde den innerſten Charakter einer Religion, ihre rein göttliche Beziehung verläugnen; ſie würde aufhören, eine Religion zu ſein; ſie würde ſelbſt der Forderung, die der Staat an die Religion zu machen gewohnt iſt, daß ſie Einfluß übe auf die Gewiſſen ihrer Anhänger, nicht mehr entſprechen; ſie würde keine andere Garantie geben, als die von der Erbärmlichkeit ihrer Bekenner. Ein Verſuch der Reform, an welchem nur im Mindeſten der Verdacht haftete, daß Nebenabſichten, die mit der Reinheit des Glaubens in keiner Verbindung ſtehen, ihm zum Grunde liegen, würde nirgends Eingang finden, und ſeinen Urhebern die Verachtung ihrer Glaubensgenoſſen und aller Anderen, die von der Würde der Religion durchdrungen ſind, zuziehen.

Wir wollen jetzt die ſubjektiven Gründe beleuchten, wie ſie aus den Debatten und aus verſchiedenen bei dieſer und ähnlichen Gelegenheiten laut gewordenen Anſichten hervorgehen, die die Regierung veranlaſſen könnten, jenen in den Schlußanträgen dunkel angedeuteten Irrweg zu verfolgen.

Es gehört hieher zunächst die Ansicht von einer vorgeblich nationalen Natur jener Gebräuche, die ich bereits an einem andern Orte *) zu widerlegen bemüht war, und die dem Begriffe, den der gesunde Menschenverstand von jeher von einer Nation und von einem nationalen d. h. bürgerlichen, durch die Gewalt der Nation mit zwingender Kraft begabten Gesetze gehabt hat, so sehr widerstreitet, daß ich nicht weiß, ob eine Gesetzgebung mehr zu beklagen wäre, die auf dem dünnen Gewebe trügerischer Sophismen ihren festen Bau errichten, oder eine Religion, die auf eine ihr von außen aufgedrungene in dem Gemüthe keines ihrer Bekenner wurzelnde Ansicht eine Reform begründen wollte. Welchen unverdorbenen Verstand wollet Ihr denn überreden, Gesetze von nationalem Charakter in solchen Vorschriften zu erkennen, deren Befolgung bei jedem Einzelnen lediglich dem Gewissen und der religiösen Ueberzeugung anheim gestellt ist, ohne daß irgend ein Zwang, ohne daß die leiseste Beziehung auf ein äußeres Verhältniß dabei Statt fände; in Vorschriften, die von den Lehrern der Religion im Namen der Religion gelehrt und von ihnen auf's ausdrücklichste als Pflichten gegen Gott bezeichnet und von den Pflichten gegen Menschen unterschieden werden? Sind die Katholiken eine Nation, weil sie die Fastengesetze halten? Oder treten sie aus einem nationalen Bande heraus, wenn sie am Freitage Fleisch essen? Diese Bestimmungen der katholischen Kirche werden von dem frommen Katholiken auf dieselbe Weise heilig gehalten, wie das mosaische Ceremonial-Gesetz sammt seinen späteren Auslegungen von den Juden, die ihm anhängen; glaubt aber der aufgeklärte Deutsche Katholik etwa eines Gesammt-Beschlusses einer katholischen National-Versammlung seiner Provinz zu bedürfen, um sich über die Beobachtung jener Bestimmungen hinwegzusetzen? Auf jener schiefen Grundansicht beruht aber jene Forderung einer Reform, die gleichsam auf legislativem Wege, durch Wahlen von Abgeordneten, Majoritäts-Beschlüsse u. s. w. vor sich gehen soll, ihrer ganzen Natur nach, und die Badenschen Juden mögen, ehe sie darauf eingehen, bedenken, daß es ein gefährliches Spiel ist, die gesetzgebende Gewalt wie einen thörichten Despoten zu behandeln, dessen Launen man schmeichelt, dem man, um ihn zu gewinnen, seinen Willen thut bei der festen Ueberzeugung, daß das, was er verlangt, etwas nichtiges und thörichtes ist; sie mögen bedenken, daß sie Gefahr laufen, eine ernste heilige Sache durch die Aufführung des Possenspiels einer religiösen Reform, die auf einem nicht religiösen Grunde beruht, lächerlich zu machen, und ihr um eines zweideutigen Vortheils willen die Theilnahme aller wahren Freunde der Freiheit und aller wahren Verehrer der Religion zu entziehen.

Indem wir aber den nationalen Charakter jener Gebräuche, so wie alle Nationalität der Juden überhaupt auf's entschiedenste läugnen, von dem einfachen Grundgedanken ausgehend, daß eine Nation eine durch ein politisches Band, durch gemeinsame Zwangsgesetze, durch eine gemeinsame höchste Gewalt verbundene Gesammtheit ist, wollen wir uns zugleich gegen ein eignes quid pro quo unserer Gegner verwahren, das den Schein auf uns werfen könnte, als wollten wir das Kind mit dem Bade verschütten, als behaupteten und verläugneten wir mehr, als wir in der That behaupten und verläugnen wollen. Es ist nämlich einer von den schlauen Kunstgriffen Jener, der auch in den vorliegenden Debatten häufig bemerkbar ist, daß sie, in dem sie das die Juden vereinigende Band für ein nationales und als solches für der Einheit des Staatslebens widerstrebend erklären, ganz unvermerkt das wirklich vorhandene religiöse Band damit vermengen, und unter dem Scheine der Bekämpfung eines Phantoms von nationaler Vereinigung, das wir ihnen gerne preisgeben wollen, in der That auf die Vernichtung der religiösen Vereinigung ausgehen. Wir wollen uns in dieser Beziehung offen und ohne Rückhalt aussprechen. Allerdings giebt es sehr Viele unter uns, die die strenge Beobachtung des Ceremonial-Gesetzes als ein unerläßliches Mittel zur Erhaltung der religiösen Gemeinschaft betrachten, welche die Juden der verschiedenen Länder und Welttheile zu einer durch ihren Glauben und die Weise ihrer Gottesverehrung verbundenen religiösen Gesammtheit verknüpft. Wenn man eine solche, wie es Viele, besonders in poetischer Rede, zu thun gewohnt sind, ein Volk, eine Nation nennt, so geschieht dieses in einem anderen, als dem gewöhn-

*) S. meine Vertheidigung u. s. w. S. 43—47.

lichen, in einem metaphorischen Sinn, der die Einheit des Glaubens in einem nahe liegenden Bilde bezeichnet *), oder die Erinnerung an entschwundene Zeiten, welche zwei Jahrtausende von den unsrigen trennen, durch den flüchtigen Klang eines Wortes in's Gedächtniß ruft; Jedermann weiß, wie das zu nehmen ist, und nur ein alberner Wortkrämer könnte daran Anstoß nehmen oder eine Theorie der National-Absonderung darauf bauen. Wer jene Ansicht bestreiten wollte, müßte es vom Standpunkte der Religion aus thun, indem er ein nicht minder festes und dauerhaftes Band nachwiese, das nur in dem Wesen der Religion und nicht in ihren Formen bestände; vom Standpunkte des Staates aus würde er es nimmermehr können, da der Staat, in dessen Tendenz es keineswegs liegt, die möglichste Mannichfaltigkeit losgerissener individueller Religionsmeinungen hervorzurufen, der vielmehr gerade im Gegentheil im Interesse seiner Aufsicht die Erhaltung bestimmter durch anschauliche Formen und durch die bestimmte Anzahl ihrer Anhänger erkennbarer objektiver Religions-Institute zu befördern gewohnt ist — da der Staat, sage ich, eine solche Einigkeit dem Princip nach der eignen Einheit für widerstrebend zu halten weder befugt noch gewillt, ihre Formen aber zu bestimmen nicht seine Sache ist. Geht man davon aus, die Einheit des Staatslebens, und die Einheit in religiösen Lehrsätzen und Gebräuchen, die doch nicht verbannt werden kann und soll, für einander widerstrebend zu halten, so gelangt man zu dem einzig konsequenten Resultat, nur eine einzige Religion im Staate für zulässig zu achten, und so kommt man in aller Aufklärung zu dem Princip einer im Namen des Staates geübten Inquisition, die nach Art Heinrich des Achten Diejenigen, die die Suprematie des Staatsoberhauptes über ihr Gewissen nicht anerkennen, als Hochverräther straft. — Lassen wir uns nicht irre machen durch die doppeldeutigen Redensarten vom „Zusammenhalten" der Juden, von dem engen Bande, das sie aneinander knüpft und was dergleichen mehr gesagt wird. Dieses Band der religiösen Vereinigung ist dem Staatsleben so wenig entgegen, als es das Band der Familie, der Freundschaft, des gemeinsamen Strebens für Wissenschaft und Bildung oder für wohlthätige Zwecke ist. Wohl tritt das Korporationswesen dann feindlich dem Staate gegenüber, wenn es seine Gewalt theilen und dadurch seine Kraft zersplittern, wenn es sich trennend zwischen den Bürger und zwischen Gesetz und öffentliches Wohl stellen will; von dem Allen aber will unsere Genossenschaft, die immer Entbehrungen, nie Vortheile an die Theilnahme an ihr geknüpft sah, Nichts. Jede wahrhaft religiöse Gemeinschaft fördert aber das Staatsleben, so wie Alles, was dem Egoismus entgegenwirkt, gegen den die Idee des Staates allein in unseren Tagen kaum Macht genug besitzen möchte. Wo ist das Band zwischen den religiösen Sekten inniger, wo tritt ihre Sonderung bei dem freien Ausdruck, den jede Eigenthümlichkeit dort in Anspruch zu nehmen gewohnt ist, auch äußerlich schärfer und ungezwungener hervor, als in den beiden Staaten, die sich der kräftigsten Einheit des Staatslebens erfreuen, in Amerika und in England? Ich möchte es mit anhören, was man in diesem Musterlande der individuellen Freiheit dazu sagen würde, wenn so ein Monopolist der Freiheit, oder so ein Schulbube des Liberalismus den Vorschlag machte, die Emancipation der Juden an die Abschaffung auch nur des geringfügigsten religiösen Gebrauchs zu knüpfen; mit welcher Verachtung man diesen Herren auf die ersten Elemente der Freiheitslehre verweisen würde. (Die Fortsetzung folgt.)

*) Eben so nennen Taffo und andere Dichter die Christen, so wie die ihnen gegenüberstehenden „ungläubigen" ein Volk.

Eine Reise, die er im Anfange des Monats Juli antreten wird, veranlaßt den Herausgeber zu der Bitte, daß Diejenigen, welche ihm für dieses Blatt Mittheilungen zu machen haben, deren unmittelbare Bekanntmachung sie wünschen, seiner Addresse die Worte „für die Redaktion des Blattes: der Jude" hinzufügen mögen, da in diesem Falle von einem Freunde des Herausgebers die Einrückung unmittelbar besorgt werden wird, während die ohne diese Bemerkung an seine Addresse gelangenden Briefe ihm selbst an seinen jedesmaligen Aufenthaltsort werden nachgesandt werden.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Freitag, 9. den 6. Juli 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Am Jahrestage der Schlacht bei Belle-Alliance *).

Oeffnet die geweihten Hallen, stimmt zur Andacht eure Herzen,
Fasset vor der Lade flammen fünf und funfzig Jahrzeitskerzen **),

Hundertausendstimmig steige laut ein Kaddisch heut empor
Schmetternd an der niedern Menschen, an der hohen Gottheit Ohr.

Denn ein Jahrzeitstag ist heute, wie wir selten ihn gefeiert,
Wir, die Greise der Geschichte, die wir ihren Strom durchsteuert;
Unsre besten, schönsten, stärksten, kühnsten Brüder fielen heut
Opfer hintergangner Treue, ergaunerter Redlichkeit.

Wie ein Adler los sich schwingend aus den Netzen gier'ger Feinde
Rief einst Preußens edle Stimme seiner Israels-Gemeinde:
Söhne eines Vaterlandes, Dulder einer gleichen Noth,
Kommt, erringt in unsern Reihen Ruhm und Freiheit oder Tod!

„Vaterland und Freiheit" mächtig wiederhall'ten diese Töne,
Und zum ernsten Waffengange drängten schnell sich unsre Söhne,
Und der Reiche gab sein Silber und die Jungfrau ihren Schmuck,
Abzuthun in einem Kampfe Feindes, ach! und Fremden Druck.

Immer in den ersten Reihen, freudig im Gewühl der Schlachten
Sah man unser jungen Helden Tod und Wundenschmerz verachten,
Volk und Herr und Führer flammten ob des Muths, des sie entbrannt,
Und zu Obern wurden viele mitten im Gefecht ernannt.

*) Die diesem Gedichte zu Grunde liegende Thatsache wird von vielen Schriftstellern berichtet. „Es ist bekannt, — heißt es unter anderem in dem Gesuch der Braunschweigischen Juden — „daß bei Waterloo 55 jüdische Officiere allein von der Preußischen Landwehr geblieben sind." Die rühmenden Zeugnisse der höchsten Staatsmänner über den von den jüdischen Unterthanen Preußens während des Krieges auf jede Weise bewiesenen Patriotismus sind ebenfalls bekannt; nicht minder bekannt ist es leider, wie bitter viele der gerechten Erwartungen, die das in seiner Anlage treffliche Edikt vom 11ten März 1812 rege gemacht hatte, getäuscht worden; eine Thatsache, auf die wir nächstens in einem größeren Aufsatze zurückkommen werden. D. H.

**) Der Dichter hat um so weniger Anstand genommen, den deutsch-jüdischen Kirchenausdruck Jahrzeit für Todesjahrstag beizubehalten als (nach Zschocke u. A.) die entsprechende Sitte unter den deutschen Schweizern und vermuthlich noch anderen germanischen Stämmen unter derselben Benennung eingeführt war. Die kirchliche Ceremonie besteht bei den deutschen Juden am Jahrzeitstage von Vater oder Mutter in einer Kerze zum Andenken des Verstorbenen, einem besondern Kaddischgebet, Fasten, Almosenspenden und dem Besuch der Grabstatte. Auch Luther hat diesen Ausdruck.

Unterdessen war vom König allen Juden angelobet,
Weil er ihre heiße Liebe zu dem Lande nun erprobet,
Daß der Fesseln letzte Ringe, alter Knechtschaft letzte Pein
Ihrem kraftbewährten Arme abgenommen solle seyn.

Manchen hocherkauften Sieg noch theilten sie in Preußens Herren
Unter hohen Kriegesfürsten, deren Thaten wir verehren,
Und bei Belle-Alliance, wo Schaaren fraß des Krieges Flammenzahn,
Blieben ihrer fünf und funfzig Offiziere auf dem Plan.

Treu dem Land' und seinem Fürsten starben unser tapfer Brüder,
Und kein Stein nennt ihre Namen und kein Griffel schrieb sie nieder.
Wunden zierten ihren Busen, Spalten kränzten dort ihr Haupt:
Doch im Frieden ward der Sold uns ihres Blutes noch geraubt.

Ach! sie fielen wie Urias, den das Schwert des Feindes fällte,
Da den biedern Helden David schutzlos an die Vorwacht stellte,
Während der Verräther schamlos in der Wollust Blumensaal
Ihm die Krone seines Lebens, seiner Jugend Weib ihm stahl.

Denn es ließ sich nach dem Siege gleißnerisch der Ausspruch hören:
Wer von Israels Geschlechtern will zu andern Göttern schwören,
Ehr' und Lohn ihm, doch wer starrig an dem alten Glauben hängt,
Von den Ehren, von dem Lohne sei von heut an er verdrängt.

Fort mit ihm von jedem Lehrstuhl, wär' er auch der höchste Barde;
Wär' er auch der kühnste Ritter, fort aus seines Königs Garde,
Wär' er aller Weisheit Meister, fort aus dieses Landes Rath,
Und kein Fremder dieses Glaubens trete je in unsern Staat!

König! Volk! ihr Brüder, wißt ihr was uns dieser Ausspruch raubet?
Haben die gefallnen Tapfern nicht an gleiches Recht geglaubet?
Löthet ihr, selbst kaum Mosaice, alte Ketten uns aufs Neu?
Bietet Lohn dem schnöden Meineid, und vom Abfall hofft ihr Treu? — —

Doch der Spruch blieb fest gewurzelt wie ein Dorn im Felsengrunde,
Der den Wanderer und die Heerde heimlich ritzt mit tiefer Wunde,
Der der Gegend Reiz beflecket und zur Furcht den Landmann zwingt,
Ob die ekle Brut nicht wuchernd bald den ganzen Gau umschlingt.

Ist vergebens unsrer Helden treues Blut dahingeflossen?
Bleibt des Ruhmes und der Thaten Quell den Dürstenden verschlossen?
Hat das Land der Kunst und Weisheit für den Schwachen denn kein Recht?
Ist ein Fürstenwort ein Spielzeug, daß ihr lachend es zerbrecht?

Wißt, uns lebt ein strahlend Zeugniß in dem Buche der Geschichten;
Jener Fünfundfunfzig Nachruhm kann kein Herrscherwort vernichten.
Dieser Tag, der hoch gen Himmel ihren blut'gen Lorbeer hält,
Meldet ihren Tod und meldet auch den Dank dafür der Welt.

Befoni.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortsetzung.)

Das Verkennen der religiösen Natur jenes Bandes und das Unterschieben eines nationalen Charakters konnte nur in solchen Gemüthern entstehen, denen der eigne Glaube etwas so gleichgültiges, so sehr ein bloßes Wort, eine leere Form ist, an die sie nichts als die gedankenlose Gewohnheit, das gefühllose Anschließen an das Treiben der Mehrheit bindet, daß sie die Innigkeit eines religiösen Lebens, das Jahrtausende lang ohne äußeren Stützpunkt, unter unsäglichen Drangsalen, nur durch die Kraft der ihm inwohnenden gött-

lichen Ihre getragen, ſich erhalten, gar nicht begreifen können und daher genöthigt ſind, ihm irgend eine erſonnene Deutung unterzuſchieben. Hält etwa das Chriſtenthum, halten insbeſondere ſolche chriſtliche Sekten, die ſich unter ihren Mitbürgern in ſchwacher Minorität befinden, ihre Bekenner nicht zuſammen? Und zeigt nicht die Geſchichte, daß gerade hier das Zuſammenhalten, wo es durch Druck verſtärkt und zur Nothwehr getrieben worden, ſchädliche Folgen für die Einheit und Kraft des Staates herbeigeführt hat, die bei den Juden nie zu befürchten waren? Hat nicht die Verbindung diſſentirender chriſtlicher Staatsangehöriger mit ihren Glaubensgenoſſen anderer Länder den Frieden der Staaten zerrüttet und ihre Kraft geſchwächt? Der Deutſche Proteſtantismus hat das proteſtantiſche Schweden zu Hülfe gerufen und hat, um die Freiheit des Glaubens zu retten, die Macht des Deutſchen Reiches gebrochen. Polens Diſſentirende haben den Einfluß der Ruſſiſchen Herrſcherinn zu ihrem Schutze angerufen, und ihr damit die Waffen in die Hand gegeben zur Vernichtung des Vaterlandes. Tauſend ähnliche Beiſpiele füllen die Blätter der Geſchichte. Und nun, nachdem man das Heilmittel für dieſe tödtlichen Uebel einzig in der unbedingten Gleichſtellung der ſtreitenden Bekenntniſſe gefunden, entblödet man ſich nicht, die religiöſe in jeder weltlichen Beziehung ohnmächtige Verbindung der Juden der verſchiedenen Länder gegen uns als Ausſchließungs-Grund geltend zu machen? Freilich erſcheint das Verhältniß der Juden zu den Chriſten in der Geſchichte ganz anders, als das der zahlreicheren chriſtlichen Sekten, z. B. der Katholiken und Proteſtanten gegen einander; dieſe haben abwechſelnd den Druck geübt und geduldet, waren abwechſelnd Henker und Opfer; die Juden aber haben nur gelitten, nur geblutet: iſt es das etwa, was man ihnen nicht vergeben kann? Sie vermochten keinen Helden im Norden, keinen Despoten im Oſten, kein dreifach gekröntes Haupt im Süden zu ihrem Schutze herbeizurufen; Gott allein und der gottgeſandte Erlöſer, der ſie von ihrem Drangſalen befreien ſollte, waren ihre Hoffnung. Mehrere Redner haben ſich in den vorliegenden Debatten mit einer Eile erregenden Frivolität darin gefallen, den Juden ihren bibliſchen Glauben an die beſondere Obhut der Gottheit, an den verheißenen Meſſias, als eine den Zwecken des Staates widerſtrebende Einheit unter ihnen erzeugend, vorzuhalten. Wo iſt aber eine ſolche Einheit tiefer begründet und ſchärfer ausgedrückt, als im Katholicismus, der alle ſeine Bekenner unter den Stab nicht eines unſichtbaren oder eines erhobſten Oberhauptes, ſondern eines mächtigen, mit weltlicher Gewalt begabten Herrſchers vereinigt, der ſeine Macht, die Staaten zu zerrütten, und ſeine Gläubigen von den Banden der bürgerlichen Vereinigung los zu reißen, zur Genüge in der Geſchichte bewährt und nie darauf verzichtet hat. Dennoch findet — freilich zum nicht geringen Aergerniß einiger weniger proteſtantiſcher Fanatiker in England und in Deutſchland — kein civiliſirter Staat jetzt mehr in jenem Verhältniß einen Grund der Ausſchließung der Katholiken von den vollen Rechten des Bürgers, aus dem einfachen Grunde, weil jene Unterordnung ihrem Weſen nach religiöſer Natur, eine Angelegenheit des Gewiſſens iſt, und daher nur in ſo fern Gegenſtand der Geſetzgebung wird, als ſie wirklich aus dem Gebiete des Glaubens herausgetreten wäre, und eine Uebertretung geſetzlicher Pflichten erzeugt hätte. Hören wir indeß, mit welchem verhältnißlichen Scharfſinn der ſchmutzigſte Gegner, den die Emancipation der Juden in der Badiſchen Kammer gefunden, der katholiſche Prieſter und Abgeordnete Herr die Stellung der Juden und der Katholiken in dieſer Beziehung zum Nachtheile der erſteren unterſcheidet. „Er erinnert an den Vorwurf — heißt es S. 322 der Debatten — „welchen man den Papſtlen wegen den Katholiken gemacht, daß ſie einen „Staat im Staate bildeten, und bemerkt, vor dem „Papſte brauche man im Jahre 1831 keine groſſe „Furcht zu haben, als ob er ſich ein weltliches Regiment anmaßen werde; man wiſſe ihm die Luſt „dazu zu benehmen; täglich aber werde von Israels „Söhnen der Meſſias erwartet.“ Die Logik dieſes Gegenſatzes iſt wirklich bewundernswürdig. Als Garantie gegen den Papſt genügt es, wie wir ſehen, daß man keine Furcht vor ihm zu haben braucht, weil ihm die Luſt zum Regieren abgeht. Wie iſt es denn mit dem Meſſias? Fürchtet der Abgeordnete Herr, der gläubige Diener der Kirche, denn wirklich den Meſſias im Jahre 1831? Hat er etwa Privatnachrichten über ſeine Ankunft, nebſt einer konfidentiellen Mittheilung darüber, daß er mehr Luſt, als der Papſt,

zur Anmaßung eines weltlichen Regiments habe? Ich überlasse dem Leſer jede weitere Reflexion: denn es iſt bei ſolchem Unſinn wirklich ſchwer, den Ernſt zu behaupten, der der Beurtheilung legislativer Verhandlungen angemeſſen iſt. — Ich weiß wohl, daß ſolche, und, wo möglich, noch ſchlechtere Argumente immer noch gut genug ſind, um die gewaltſame Unterdrückung zu behaupten, die 1200000 Badiſche Chriſten gegen 18000 Badiſche Juden üben; die Logik in den Ruſſiſchen Manifeſten gegen Polen z. B. iſt wenig beſſer, nur etwas feiner, und iſt doch gut genug für ihren Zweck. Aber freilich etwas mehr Ehrgefühl würden ſolche Leute verrathen, wenn ſie ihren böſen Willen in ſchweigender Abſtimmung kund gäben, anſtatt durch ſolche Argumente eine ſehr ſchlimme Meinung von ihren Verſtandeskräften und doch keine beſſere von ihrem Herzen hervorzurufen.

Wie kommen auf eine andere Art von Argumenten, mit welchen man in den Debatten gegen das jüdiſche Religions-Syſtem, das zu Behuf einer Verbeſſerung der bürgerlichen Lage der Juden reformirt werden ſoll, ſehr freigebig geweſen, ich meine ſolche, die auf die Vernunftwidrigkeit jenes Syſtems, auf die Verurtheilte, den Aberglauben, die Thorheiten u. ſ. w., die ihm zum Grunde liegen ſollen, hinausgehen. Dieſes philoſophiſch-kritiſche Verfahren kann nicht ernſt und entſchieden genug zurückgewieſen werden: denn ſo lange man davon nicht bis auf die letzte Spur abläßt (wie es freilich die Geſetzgebungen aller civiliſirten Staaten, bis auf Baden, bereits gethan haben), oder etwa nur ſolche Leute zu Geſetzgebern macht, die ſelbſt gar keine Religion haben, und denen durch die Erziehung keine Anhänglichkeit an irgend eine Religion angewöhnt iſt, damit ſie alle Religionen mit wahrhafter Unparteilichkeit nach einem Maßſtabe der Vernunft meſſen können — ſo lange wird auf dieſem Felde die Uebermacht, die hier den Klüger, den Richter und den Henker in eigener Sache macht, immer die erforderliche Beſchönigung für jede Art und jeden Grad der Unterdrückung Andersglaubender zu finden wiſſen. Manche werden in jener feinen rationalen Kritik eines fremden Glaubens vielleicht einen Beleg höherer Bildung finden wollen; ich kann darin nichts finden, als einen hohen Grad von Rohheit des Verſtandes und des Herzens. Der Gebildete erkennt die eigne Eigenthümlichkeit im Leben wie im Glauben; er begreift, daß ſie etwas Anderes iſt, als das für Alle Nothwendige, das abſolut Wahre, das Vernünftige; darum weiß er auch die fremde Eigenthümlichkeit zu würdigen, und legt nicht einen Maßſtab an ſie, nach der er ſelbſt nicht gemeſſen ſein will. Der rohe Menſch aber hält die Form des eignen Seins, der eignen Gewöhnung, und ſei ſie eine noch ſo beſondere, noch ſo individuelle, für das Vernünftige, für das allgemein Nothwendige ſelbſt; jedes fremde Leben iſt ihm daher ſchlechthin unvernünftig und unbegreiflich; er glotzt es an mit ſtarren Augen und offenem Munde, es dumm bewundernd, wie ein Wunder, wenn es glänzt und ihm zu imponiren vermag, dumm verhöhnend, wenn es in beſcheidenerer Form auftritt. Dieſe Befangenheit bringt in ſehr verſchiedenartiger Beziehung lächerliche Erſcheinungen hervor. Man erzählte mir in Dänemark von einem Franzoſen, der, nachdem man ihm mit vieler Mühe begreiflich gemacht hatte, daß „Waſſer“ auf Däniſch „Vand“ heiße, verwundert ausrief: „Vand! Vand! Mon Dieu! Quelle „langue! Vand! Pourquoi ne pas dire tout „simplement: de l'eau?“ Dieſe Naivetät kommt mit der Art und Weiſe, wie die Bekenner einer Religion die Formen einer anderen zu beurtheilen pflegen, ungefähr aus derſelben Quelle. Nur tritt hier eine weſentliche Verſchiedenheit zwiſchen dem Charakter der Deutſchen und dem der Franzoſen und Engländer hervor. Jene Einſeitigkeit und Befangenheit, die den letzteren in nationaler Rückſicht beiwohnt, iſt den Deutſchen viel weniger in dieſer Beziehung, aber in viel höherem Grade in Beziehung auf Meinungen und Syſteme eigen. Der fromme Engliſche Chriſt findet es ganz in der Ordnung, daß er auf ſeine ſtrenge Weiſe den Sonntag feiert, und er weiß es ſehr wohl, daß er, auch wenn er in der Türkei lebte, ſeinen religiöſen Ruhetag am Sonntag, und nicht zur Geſellſchaft mit ſeinen Türkiſchen Landsleuten am Freitag feiern würde; aber er iſt auch weit entfernt, es abergläubiſch zu finden, daß der Jude ſeinen Sabbath am Sonnabend feiert, und ihm zuzumuthen, ihn aus Aufklärung und Geſelligkeit auf den Sonntag zu verlegen. Der aufgeklärte Franzöſiſche Katholik hält es für eine unſchuldige Thorheit, kein Schweinefleiſch, aber für eben dasſelbe, an Faſttagen überhaupt kein

Fleisch zu essen; er lächelt über den Glauben an den erwarteten Messias, aber nicht minder über den Glauben an die Gottheit Christi und an die Dreieinigkeit; er spöttelt die jüdische Bevölkerung einiger östlichen Departements zu den weniger gebildeten Bewohnern Frankreichs; aber er sieht sie an Bildung und Aufklärung immer noch über die fanatischen Katholiken des Westens und des Südens. Den Fanatismus der letzteren hält er, durch Erfahrung belehrt, für der Ruhe des Staates gefährlich, den der Juden hingegen für wenig beachtungswerth, ganz unschädlich und unbedenklich; in seinen Rechten beschränken will er aber deshalb weder den Einen noch den Anderen, so lange sie sich innerhalb der Schranken der Gesetze halten. Nur der deutsche Christ übt, während er an den Lehren der eignen Kirche, selbst, wenn er nicht mehr daran glaubt, mit frommer Schonung verfährt, eine harte, bittere Kritik gegen den fremden Glauben. Wir billigen die erste dieser Gewohnheiten; aber wir wollen uns mit allen unseren Kräften der letzteren entgegenstemmen, wenn sie zur Lieblosigkeit und zum Bekriegen im Unrecht führt, wenn sie das Werk des Fanatismus im Namen der Aufklärung fortsetzen will. — Seit wann ist denn die menschliche Vernunft zu einer solchen Allen einleuchtenden Klarheit und objektiven Gewißheit in religiösen Dingen gelangt, daß irgend eine Religion ihre Lehrsätze und Gebräuche dem kritischen Urtheil der Bekenner einer andern unterwerfen könnte? Welche Religion würde sich ein solches Verfahren gefallen lassen, wenn auch die höchsten irdischen Vortheile auf dem Spiele ständen? Etwa das Christenthum? Wir können uns ja leicht dasselbe in einem ähnlichen Fall denken, wie es auch schon von Anderen, z. B. in der von dem edlen Krug herausgegebenen Schrift „die Politik der Christen und der Juden" geschehen ist. Bekanntlich hat vor einiger Zeit der Türkische Sultan alle seine Unterthanen verschiedener Religionen, unter ihnen auch die christlichen, für gleich berechtigt und gleich zulässig zu allen Aemtern und Würden erklärt. Gesetzt nun, er hätte sich vorher über diesen Schritt mit einer Versammlung der Weisen und Vornehmen seiner islamitischen Unterthanen berathen, — aufgeklärte und liberale Leute, sehr aufgeklärt über die Vorurtheile anderer Religionen, dabei voll zarter Schonung für die etwanigen Antipathien ihres eignen Pöbels, sehr liberal, wo es die eigne Freiheit, ja, kühn und heldenmüthig, auf Janitscharen-Art, wo es die Behauptung der eignen Rechte gilt, aber wohl zu unterscheiden wissend, wo es sich um die Freiheit Derer handelt, die sie unterdrücken —; gesetzt, eine solche Versammlung hätte, in Folge einer von einem sehr gelehrten islamitischen Theologen vorgenommenen Untersuchung über die christlichen Glaubenslehren und über die Ursachen der fatalen Absonderung der Christen von den Türken, als Vorbedingung der Gleichstellung, allerhand Concessionen, Garantieen oder Erklärungen über zweifelhafte Punkte der christlichen Dogmatik verlangt, die ihnen in gewissem Sinne als gehässige oder anstößige Vorurtheile erschienen, etwa die Natur des Abendmahls, die von den Bekennern des Christenthums ausschließlich in Anspruch genommene Seligkeit und Aehnliches betreffend, was den Hochmuth nährt, und leicht Inhumanität erzeugt gegen Andersglaubende: welcher Christ würde wohl auf solche Zumuthungen eingehen? wer würde sich nicht diese zarte Besorgniß um die Aufklärung christlicher Religionsbegriffe auf's ernstlichste verbitten? Oder, um den Fall mit dem unsrigen ganz auf gleiche Linie zu stellen, wenn man von den Christen verlangte, daß sie ihren Sonntag auf den Freitag verlegen sollten, „weil sie sich dadurch ihren Mitbürgern enger anschließen würden, und weil ja doch, wenn man die Sache ohne Vorurtheile betrachte, ein Tag gerade so gut sei, wie der andere;" wenn sie eine solche Forderung, wie sicher anzunehmen ist, zurückgewiesen hätten, und man sie unter diesem Vorwande in den Zustande der Unterdrückung und Zurücksetzung gelassen hätte, auf welcher Seite würde dann das civilisirte Europa die Sache der Gerechtigkeit und der Humanität gesucht haben?

Ich mag diesen Weg der Argumentation nicht so weit verfolgen, wie ich ihn verfolgen könnte und verfolgen würde, wenn ich die rohe Sinnesart unserer Gegner besäße. Die gegebenen Andeutungen werden für jeden Verständigen genügen, und ich hoffe, daß diejenigen frommen Christen, die eine achtungsvolle Schonung nicht minder gegen fremde religiöse Meinungen und Gebräuche zu hegen, als für die eignen in Anspruch zu nehmen gewohnt sind, das Unerfreuliche, was auch die mildeste Andeutung der

Art hat, einer gerechten Nothwehr gegen ein verächtliches Verfahren zu gute halten werden. Nur der allerrohesste Jude und auch dieser kaum würde sich gegen die Mysterien des Christenthums und die darauf gegründeten Ceremonien einem so rücksichtslosen Hohn, ein so oberflächliches verstand- und gefühlloses Aburtheilen erlauben, wie sie jenem Verfahren gegen uns zu Grunde liegen. Ich bin nicht gesonnen, herzurechnen, was die christlichen Confessionen alles erst aus ihrer Dogmatik streichen müßten, ehe sie mit uns über das Irrationale unserer Religions-Vorstellungen zu rechten anfangen könnten. Ich fühle mich nicht berufen, mich mit dem flammenden Schwerdte der Vernunft vor das Paradies des Glaubens zu stellen; ich vermag es nicht, Vorstellungen und symbolische Handlungen, die seit Jahrtausenden die Gemüther von Millionen zur Liebe erwärmt und zur Andacht erhoben haben, schlechthin als Narrheiten zu verurtheilen, weil sie meiner Ueberzeugung nicht entsprechen, und würde ich durch meine Vernunft unwiderstehlich dazu gezwungen, so würde mich ein tiefes Mitleid ergreifen über den ungeheuren Schmerz der Menschheit, der sie getrieben, in der Narrheit Heil und Trost zu suchen, und der Pfeil des Spottes sammt dem Messer der Kritik würden der erschlaffenden Hand des Trauernden entfallen. Ich will daher unseren Gegner auf diesem Gebiete die Ehre des Angriffs von nun an allein überlassen, und mich auf einige abwehrende Erörterungen, insbesondere über das angefochtene System der Ceremonial-Gesetze, beschränken.

Die Art, wie die Polemik hier zu Werke geht, ist gewöhnlich die, daß sie das Materielle der einzelnen Ceremonieen zum Gegenstande ihrer Betrachtung macht, und, wenn sie darin den religiösen Inhalt nicht zu entdecken vermag, sie erst im Einzelnen und dann im Ganzen schlechthin für unzweckmäßig und unvernünftig erklärt. Wie kann man Gott dadurch verehren, sagen sie, daß man sich dieser oder jener Speise enthält, daß man gerade den siebenten Tag der religiösen Andacht und Erhebung weiht? Was hat die Nahrung mit dem Glauben, die Reihe der Wochentage mit der Andacht zu thun? Ist eine Speise unheiliger als die andere, der erste Tag der Woche weniger heilig als der siebente? Aber eben diese Art und Weise der Auffassung zeugt von einem gänzlichen Verkennen der Natur religiöser Formen; eben dieser Art der Kritik wird sich keine Religion unterwerfen. Betrachtet die Gebräuche, die symbolischen Handlungen irgend einer Religion als äußere Thatsachen, losgerissen von ihrer lebendigen Bedeutung, von ihrer Wirksamkeit in den Gemüthern, von dem Gedanken, den das Bewußtsein Derer, die sie üben, daran knüpft, so werden sie euch leer und nichtig erscheinen, wie die verworrenen Klänge einer Sprache, die ihr nicht verstehet. Um den Werth solcher Formen ganz zu erkennen, muß man sie empfunden, muß man darin gelebt haben. Denn so wie es eine zwiefache Art giebt, wie der Leib Wärme empfindet, die eine, indem er sie von einem äußeren an sich warmen Körper empfängt, die andere, indem er die eigne aus sich selbst entwickelte Lebenswärme einem an sich kalten Gegenstande mittheilt, und sie von ihm auf sich zurückwirken läßt, so kann auch die empfindende Seele nicht nur aus dem ihr gleichartigen geistigen Elemente, sondern auch aus dem bedeutungslosen Stoffe der Sinnenwelt, nachdem sie ihn mit dem eignen Hauche belebt, wiederum Leben und Nahrung ziehen. Gleichwie sie aus dem gleichgültigen Chaos der Töne sich die Sprache geschaffen, ein Organ, nicht minder geistig, als die Welt der Gedanken, die es kund giebt, seelenlos nur dem, der sie nicht verstehet, ganz Leben und Empfindung dem Verstehenden: so hat sie der Religion aus dem rohen Stoffe der Körperwelt, den sie sich dienstbar gemacht, ein Gewand und ein Organ gebildet, das jeder ihrer Empfindungen Form und Ausdruck und Mittheilbarkeit verleiht. Gleich wie der bloße Klang des Wortes nichts bedeutet, und erst durch die Würde der Bezeichnung des Gedankens, die ihm die Seele aus freier Wahl ertheilt, Werth und Leben erhält, so kann das religiöse Symbol auch etwas als äußere Thatsache gleichgültiges sein, das seine Bedeutung erst durch den Gedanken erhält, den der Glaube daran geknüpft. Darum müßt Ihr auch das jüdische System gottesdienstlicher Verrichtungen und Entsagungen, verbunden mit seinen Segensformeln und Gebeten, als ein lebendiges Ganze in seiner vollen Wirksamkeit auf innig religiöse Gemüther betrachten haben, um es zu begreifen: auf solche Gemüther, die, auch bei hoher Bildung und hellen freien

Religions-Begriffen, darin leben wie in einer warmen Atmosphäre des Glaubens und der Andacht, die die Seele um sich her geschaffen, der sie Geist und Liebe eingehaucht, um sie von ihr zurück zu empfangen, die sie in jeder Empfindung, jeder Thätigkeit des Lebens begleitet, in die sie sich hüllt, um vor dem erkältenden Einfluß der Lebenssorgen und der Lebensöde geschirmt zu sein. Ihr müßt sehen, wie jenes System für jeden religiösen Gedanken eine That hat, die ihn festhält, für jede That einen Gedanken, der sie erhebt, für jeden Genuß einen Segen, für jede Freude ein Gebet, für jeden Schmerz einen Trost, einen Dank selbst; ihr müßt den Vater sehen, der bei der Leiche des Sohnes den Schmerz überwindet und mit festem Muthe den gerechten Richter segnet, und ihr werdet jene kenntnißlose Kritik nicht minder albern als herzlos finden. — Wem bei jenen schwach entworfenen Zügen auch nur ein verehrtes, erhabenes, heiliges Bild, wie dem Verfasser dieser Zeilen, vor Augen schwebt, der wird seine Entrüstung über jene engherzige, stumpfsinnige Auffassung des äußeren Lebens einer Religion theilen. Er wird darum freilich nicht minder das Aeußere von dem Inneren, das Vergängliche von dem Unvergänglichen zu trennen wissen; er wird Formen, die nur in freier, leichter, ununterbrochener Gewöhnung Werth haben, nicht gewaltsam festgehalten wissen wollen, wo sie sich auflösen, er wird es der Seele der Religion zutrauen, daß sie an der Stelle des Gewandes, das die Zeit ihr vielleicht zerstört, nachdem es sie Jahrtausende hindurch umhüllt, sich ein noch dauerhafteres, geistigeres und darum keiner Zerstörung durch die Zeit ausgesetztes zu schaffen im Stande sein würde. Aber er wird selbst für die Formen, die er im Untergange begriffen glaubt, Ehrerbietung empfinden; er wird, voll von Verehrung für die unsterbliche Seele der Religion, auch ihrer irdischen Hülle fromm die letzte Ehre erweisen, und sie nicht feindseligem Hohne ungerächt preisgeben. Er wird fühlen, daß wir erst dann uns über jene Formen erhaben dünken können, wenn es außer allem Zweifel gesetzt ist, daß die ihnen entzogene Verehrung nicht dazu gedient hat, die große Summe des menschlichen Egoismus zu vermehren, sondern daß sie einer reineren, weniger an Formen haftenden, aber nicht minder innigen, nicht minder lebendigen, nicht minder alle Gedanken und Empfindungen durchdringenden und läuternden Religiosität Platz gemacht hat.

Aber nicht nur gegen religiöse Formen, sondern auch gegen religiöse Vorstellungen selbst scheint man uns auf eine einseitige Weise zu Werke zu gehen, wenn man sie, wie Irrthümer über gewöhnliche Dinge, im Einzelnen mit den Waffen der Kritik bekämpft. Die Seele hat ja diese Vorstellungen nicht darum ergriffen und hält sie nicht darum fest, weil sie dieselben für vernunftgemäß hält, sondern weil sie durch ein inneres unwiderstehliches Bedürfniß, mächtiger als die Vernunft, getrieben werden, sich dem von außen dargebotenen, alle Prüfung ausschließenden System mit blindem Vertrauen in die Arme zu werfen. Dieses Bedürfniß auf andere Weise zu befriedigen, die Verstimmung des Seelenzustandes, die es erzeugt, zu heilen, das ist es, worauf es ankommt, nicht die Vernunftwidrigkeit von Ueberzeugungen nachzuweisen, die eben die Vernunft gar nicht als Richterinn anerkennen wollen. Glaubt Ihr, daß die vielen Verständigen, die alle übrigen Verhältnisse des Lebens und des Wissens mit leichtem scharf prüfenden Blick überschauen, in der Religion aber geheimnißvolle Vorstellungen festhalten, denen der Verstand widerspricht, hier in einem logischen Irrthume, in einem Rechnungsfehler befangen sind, von dem Ihr sie durch eine genauere Demonstration zurückführen könnet? Glaubt Ihr etwa, daß der Philosophie des Mittelalters, die dem Katholicismus dienstbar war, die auf dem von der Kirche und der Synagoge als unfehlbar gegebenen Grundlagen mit bewundernswürdigem Scharfsinne ihre Gebäude errichtete, die geringe Macht der Kritik gebrach, deren der moderne Rationalismus bedurfte, um jene Grundlagen zu zerstören? War denn der weise Maimonides wirklich unverständiger, als jeder Thor unter den Juden, der heutzutage Schweinefleisch ißt und die Autorität des Talmuds läugnet? Vielleicht giebt es einige Wenige, die die Sache wirklich so ansehen; denn es giebt wohl unter uns, wie unter allen Confessionen, einen Schlag von armseligen Weisen, die sich ihr ganzes Leben lang mit dem stolzen Gedanken brüsten, der auch ihr einziger ist, daß sie die Vorurtheile ihrer Großväter abgelegt haben, und folglich klüger sind, als die ganze Vorzeit; diese Wenigen werden auch die einzigen sein, die eine ihnen

als Privilegium zum Lohn für ihre charmante aufgeklärte Gesinnung verliehene Gleichstellung ganz in der Ordnung finden würden. Anders aber betrachtet die Sache jeder Besonnene. Weil die Menschheit der eignen Urtheilskraft nicht zu vertrauen wagte, weil sie zwischen Vernunft und Glauben einen Zwiespalt zu erkennen wähnte, den sie nicht zu lösen vermochte, weil sie den göttlichen Hauch in der eignen Anlage zum Denken und Fühlen, die Wirksamkeit des göttlichen Geistes in der freien, selbstständigen Ausbildung des menschlichen Seins verkannte, darum begab sie sich freiwillig ihres Urtheils und ihrer Freiheit in den Angelegenheiten der Religion; weil sie an dem aus eigner Kraft zu erringenden Heile verzweifelte, warf sie sich in einer trübseligen Zeit, wohl wissend, was sie thue, mit freiwillig geschlossenen Augen, dem unbegreiflichen Dogma, oder dem unverständlichen Gebot in die Arme, und gab die Freiheit des Geistes als Preis hin, um den Schmerzen des Zweifels zu entgehen. Wollt Ihr daher, daß die Menschen die Fesseln des Wahnes, wie Ihr sie nennet, zerbrechen, so bewirket, daß sie es wollen; die Kraft dazu hat ihnen nie gemangelt. Gebt der Seele das verlorne Vertrauen auf ihre eigne Kraft, auf ihr eignes Heil, gebt der Menschheit den Glauben an den ihr inwohnenden Gott, das lebendige Gefühl der in allen ihren edlern Kräften und Anlagen, in allen ihren Fortschritten und Entwickelungen wirksamen Gottheit wieder, und sie wird dann all ihren Glauben nicht mehr aus einem einzelnen einsamen Punkte in dem unermeßlichen Reiche der Geschichte und des Lebens schöpfen wollen; sie wird sich dann berufen fühlen, zu prüfen und zu wählen, und keine Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche, keine Autorität des Talmuds wird ihre freie Forschung hemmen. So lange aber das Bedürfniß nach dem von außen verliehenen Heil, nach dem zur unbedingten Annahme dargebotenen Glauben, dem sich der Wille und die Denkkraft unterordnet, obwaltet, so lange werden die Waffen des Verstandes selbst, so lange werden Weisheit und Scharfsinn, Philosophie und Dialektik der Seele dienen müssen, um eben jenes Bedürfniß zu befriedigen, und das Gebäude zu stützen, das sie mit viel geringerem Kraftaufwande zerstören könnten.

Wir haben hier versucht, den Weg anzudeuten, auf welchem, wie es uns scheint, das Streben nach Aufklärung der religiösen Ansichten, nach freier vernunftgemäßer Entwicklung der Glaubensvorstellungen hauptsächlich wirken müßte. Die bloße rationale Kritik möchte hier einem Arzte zu vergleichen sein, der seinem Kranken, anstatt ihn zu heilen, die Mittel der Linderung entzieht. Auf welche Abwege, zu welcher unwürdigen Polemik übrigens die der oben bezeichneten entgegengesetzte Verfahrungsweise zu führen im Stande ist, davon macht nicht nur das Judenthum, sondern es machen auch andere Religions-Systeme, z. B. der Katholicismus davon noch manchmal traurige Erfahrungen. Fehlt es doch nicht an protestantischen Tagsblättern, die — den Kampf zwischen religiösen Ideen wie einen Kampf der Parteien betrachtend, in dem jedes Mittel, dem Gegner zu schaden, gut genug ist, — um eine Waffe mehr gegen den Katholicismus zu haben, Register führen über die Buhldirnen katholischer Geistlichen! Das ewige Kritteln und Spötteln über Religions-Vorstellungen ist freilich im Ganzen einem ziemlich allgemeinen Ekel gewichen, und das Christenthum, das am Ende des vorigen Jahrhunderts damit überschüttet worden, wird jetzt verschont; wohl aber scheinen sich Manche gegen das Judenthum noch darin zu gefallen. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Eine Reise, die der Herausgeber im Anfange des Monats Juli antreten wird, veranlaßt ihn zu der Bitte, daß Diejenigen, welche ihn für dieses Blatt Mittheilungen zu machen haben, deren unmittelbare Bekanntmachung sie wünschen, seiner Adresse die Worte „für die Redaktion des Blattes: der Jude“ hinzufügen mögen, da in diesem Falle von einem Freunde des Herausgebers die Einrückung unmittelbar besorgt werden wird, während die ohne diese Bemerkung an seine Adresse gelangenden Briefe ihm selbst an seinen jedesmaligen Aufenthaltsort werden nachgesandt werden.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Dienstag, 10. den 31. Juli 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortſetzung.)

Das weſentliche Reſultat aber, das wir für unſere Unterſuchung aus dem Geſagten zu ziehen haben, iſt das, daß der wahre Fortſchritt der religiöſen Denkweiſe nicht in formellen Abſchaffungen, nicht in officiellen Erklärungen und Entſagungen, nicht in Synodal-Beſchlüſſen, in Dekreten von Verſammlungen, die immer nur von negativer Beſchaffenheit ſein können, ſondern daß er in dem Erſtarken der menſchlichen Seelen, in dem ſtillen aber mächtigen Wirken des Geiſtes, der aus innerem freiem Antriebe die Hülle abſtreift, wenn er ſich reif fühlt, zu ſuchen iſt. Und dieſer letztere, nicht jener erſtere Weg iſt es auch, den die Aufklärung in unſerem Jahrhundert ausſchließlich geht. Ich behaupte — und ich wünſche, daß dieſe Behauptung von Männern vom Fache reiflich geprüft, und demnächſt beherzigt oder berichtigt werde — daß in unſeren Zeiten keine andere gemeinſame Reform möglich iſt, als eine ſolche, die den gemeinſchaftlichen Gottesdienſt betrifft, der einzige Punkt, wo ein Uebereinkommen nothwendig iſt; daß eine Reform, wie die vorgeſchlagene, welche in die Sphäre der Privatandacht, der religiöſen Gebräuche des Privatlebens, der individuellen Religions-Vorſtellungen eingreifen wollte, ein Unternehmen wäre, das dem Geiſte unſerer Zeit ganz abſolut entgegen iſt, das uns aus dem ſtetigen Entwickelungsgange unſeres Jahrhunderts vollkommen losreißen und uns um drei Jahrhunderte zurück verſetzen würde; das, wie jedes Beginnen, welches in dem Boden ſeiner Zeit nicht wurzelt, in ſeinen Reſultaten nichtig, ohne Zukunft, wie ohne Leben und ohne Vergangenheit wäre; deſſen Erzeugniß, ein ohnmächtiges Zwittergeſchöpf, weder den Glauben noch den Verſtand befriedigen, weder die Autorität des Alters, noch die Kraft und die Friſche der Jugend für ſich haben, weder der individuellen Freiheit eine Schranke, noch der beſtehenden kirchlichen Einrichtung eine Bürgſchaft ſein würde. Laſſen wir uns nicht irre machen durch den Proteſtantismus des ſechszehnten Jahrhunderts, der uns hier eher zum Gegenſatze, als zum Muſter dienen muß. Es iſt in ihm freilich ein ewiges, heiliges, unvergängliches Moment, — das der Freiheit des Geiſtes wirkſam geweſen; aber in ſeiner Geſammtheit, als hiſtoriſche Thatſache, ſeinen Formen nach gehört er großentheils derſelben Richtung, demſelben Princip an, die er bekämpfte. Zur Vernichtung einer äußeren Gewalt, einer politiſchen Macht, die die Gewiſſen beherrſchte, berufen, war er genöthigt, eine gleichartige Gewalt auf ſeine Seite zu Hülfe zu rufen. Darum gab er die der Kirche entzogene ungerechte Gewalt, die Niemanden gebührte, zum großen Theil in die Hände der

Landesfürsten; darum ſtand er ſtill auf der kaum begonnenen Laufbahn, und ſchuf ſich, um Streiter in dichten Reihen unter ſeine Fahnen zu ſammeln, von der Noth des Augenblicks getrieben, in haſtiger Eile Symbole und Confeſſionen, die ſehr bald in dem Geiſte der Ausſchließung und Unduldſamkeit unter einander und mit der Kirche, aus der ſie ausgeſchieden, wetteiferten; darum geſellte er ſich politiſche Parteien und Intereſſen zu, ſo daß wir häufig Unterthanen in Maſſe mit ihren Landesherren zu der neuen Religion übergehen ſahen, während die Macht der Vernunft und des Glaubens nicht auf politiſch verbundene Maſſen, ſondern auf gleich empfängliche Seelen wirkt. Gerade dieſe Momente ſind es, in denen ſich die Entwickelung der religiöſen Ideen in unſerer Zeit von den entſprechenden Erſcheinungen früherer Jahrhunderte auf's ſchärfſte ſondert; daher kommt es, daß die Umwandlung der religiöſen Denkweiſe in dem vorigen und in dieſem Jahrhundert, obgleich innerlich viel bedeutender als im ſechszehnten, doch viel weniger in äußerer Geſtaltung ſichtbar hervorgetreten, und nirgends eine eigentliche Reform, eine beſtimmte kirchliche Sonderung hervorgebracht hat. Das Element der Kraft, die der Geiſt des Fortſchritts in unſeren Tagen dem herrſchenden Dogma, wo es Noth thut, entgegenſetzt, iſt das der individuellen religiöſen Freiheit, die die früheren Jahrhunderte nicht kannten; er bedarf daher nicht der Vereinigung als Mittel des Kampfes, denn die Meinung Tauſender faſſt äußerlich nicht mächtiger ſein, als die Meinung eines Einzelnen; er hat daher nichts zu überreden; er kann die religiöſen Vorſtellungen in den Gemüthern ſich ausbilden und zur vollſtändigen Klarheit und Reife gedeihen laſſen, ehe er ſie in ein Bekenntniß faßt; er kann und wird mit der Aufſtellung von Confeſſionen und Symbolen enden, womit die Reformation des 16ten Jahrhunderts anfangen mußte. Daß ſich das Alles ſo verhält, daß eine in ſcharfen beſtimmten Normen ausgeprägte Reform dem Geiſte unſerer Zeit widerſtrebt, das fühlt der chriſtliche theologiſche Rationalismus in ſeinen eignen Angelegenheiten ſehr wohl, und nur in Beziehung auf uns ſcheint er es verkennen zu wollen. Wäre dem nicht ſo, warum verlangt er denn von uns, den Schwächeren, was er, der ſtärkere, nicht leiſtet? Warum geht er uns nicht, wie billig, mit gutem Beiſpiele voran? Warum verſammelt er ſich nicht? Warum beſchließt er nicht? Warum ſchafft er nicht ab? Will er ſich von uns die Bahn ebnen laſſen? Will er an unſerem lebendigen Leibe Experimente machen? Will er mit den Leichen unſerer Narrheiten die Gräben füllen, ehe er den gefährlichen Sprung verſucht? Wenn die Lehren der heutigen Rationaliſten von denen der Reformatoren um vieles mehr abweichen, als die letzteren von den Lehren der katholiſchen Kirche abweichen, was Niemand in Abrede ſtellen wird, der aufrichtig zu Werke geht, und nicht mit Dogmen Taſchenſpielerkünſte treibt; wenn der Rationalismus dennoch entweder ſeine völlige Ohnmacht erkennt, auf ſeine Lehren eine beſtimmte kirchliche Reform zu bauen, oder ein ſolches Beginnen für ganz überflüſſig hält, und ſich lieber der ihm innerhalb der Gränzen ſeiner Kirche vergönnten individuellen Glaubensfreiheit nebſt einem gewiſſen Grade von Lehrfreiheit bedient: warum mißgönnt er uns dieſelbe Freiheit? Freilich würde eine jede Reform unter uns leichter und gefahrloſer in ſo fern ſein, als ſie einen weniger mächtigen Widerſtand zu bekämpfen haben würde; aber eben darum weil ſie leichter iſt, iſt ſie auch überflüſſiger: denn je geringer der Widerſtand iſt, den eine Reform findet, deſto geringer iſt auch die Kraft, die durch Hemmung der individuellen Freiheit zu einer Reform treibt. Eine neue Geſtaltung des religiöſen Lebens erzeugt ſich entweder durch die belebende Macht eines neuen poſitiven Inhalts, wie das Judenthum, das Chriſtenthum, oder, wo die neue Richtung eine bloß negative iſt, die da läutert, ſondert, oder, Zuſätze verwerfend, zum Urſprünglichen zurückkehrt — wie im Proteſtantismus — da erzeugt ſie ſich nur durch den Druck und die Unduldſamkeit der herrſchenden Kirche, die der neuen Richtung der Geiſter keine freie Bewegung innerhalb ihrer Gränzen geſtattet; denn dieſe Richtung bedarf eines gewaltſamen Widerſtandes, um zu einer feſten Formirung gedrängt zu werden, die ihrer freien, beweglichen, ſtrebenden Natur an ſich widerſtreitet. Ein ſolcher Widerſtand findet aber eben unter uns auf keinerlei Weiſe Statt, und daher iſt zu einer eigentlichen beſtimmten Reform ohne ein neues religiöſes Element nicht die mindeſte objektive Veranlaſſung da. Ein Werk bloßer ſubjectiver Willkür kann aber eine religiöſe Reform unmöglich ſeyn, da dieſe nicht einmal die

erforderliche Uebereinstimmung hervorzubringen im Stande sein würde, auch auf keinerlei Weise zu diesem Unternehmen berufen oder veranlaßt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber den Ursprung, das Wesen, den letzten Zustand und die Bedingungen einer zu vervollkommnenden Verfassung des Instituts der Rabbinen, mit Rücksicht auf den Zustand der Israeliten in Kurhessen.

Von Herrn Dr. Pinhas in Cassel.

I.

Priesterthum, Propheten und Rabbinen.

Die Rabbinen kommen in der israelitischen Religionsgeschichte unter diesem Namen erst gegen das Ende des zweiten Tempels vor. Sie sind die Lehrer (Doctoren), Ausleger und Ueberlieferer des (besonders mündlichen) Gesetzes. Sie sind keine Priester. Bei den Juden, wie bei allen Völkern der alten Welt war das unterscheidende Amt der Priester die Opferung, der Altardienst; auch sollten sie das Volk segnen. Diese Priesterschaft war erblich im Hause Aarons; wie der äußere Tempeldienst, der Gesang, die Wache und Vogtei des Tempels erblich war im Stamme Levi, von dem das Haus Aarons nur ein Zweig ist. Nach der Zerstörung des Tempels hörte beider, der Priester (Cohanim) und der Leviten eigentliches Amt auf; aber sie conserviren noch ihren genealogischen Character und die damit verbundenen Ehrenvorzüge bei der Thora, beim Tisch- und andern Gebeten. Auch haben die Priester noch das ausschließliche Recht, an hohen Festtagen die Gemeinde mit der mosaischen eingesetzten Formel: Der Herr segne dich und behüte dich u. s. w. zu segnen, eine Function, die keinem Rabbinen, er sei denn selbst priesterlicher Geburt, zusteht. Ferner steht ihnen noch die Auslösung der erstgebohrnen Söhne zu. Außerdem haben Priester und Leviten kein Amt und kein Recht mehr, bilden auch keinen Stand, sondern sind, wie ihr Geschick es gewollt, Gelehrte oder Unwissende, Reiche oder Arme, Herren oder Knechte.

Zwar scheint Moses die Priester und Leviten zu einem lehrenden und zum Theil auch rechtsprechenden Adel bestimmt zu haben, und der Hohepriester war nicht nur die oberste von Moses eingesetzte permanente Autorität, sondern auch überhaupt während der Tempelperioden der oberste Bewahrer des Gesetzes und das Haupt der Justiz. Indeß gehörte Autorität, Wissenschaft, Richteramt nicht zu den ausschließenden Attributionen der Priester. Es gab Fürsten, Aelteste, Richter, Schreiber, einen Rath der 70 (Sanhedrin), eine Gemeinde (Eda), — es gab auch Propheten. Moses selbst, der vermittelnde Quell des göttlichen Gesetzes, der Seher und Mann Gottes, war, obgleich Levit, doch kein Priester, vielmehr hat er das Priesterthum seinem Bruder Aaron und dessen Hause auf ewige Zeiten aufgetragen, welchem Geschlechte denn seitdem das Priesterthum dermaßen eigenthümlich blieb, daß es Frevel war, wenn ein Nichtpriester dessen Amt verrichten wollte, und König Usiah aussätzig ward, weil er selbst im Tempel opfern wollte, (Könige II.). Ein Beispiel, welches die römische Kirche geltend machte, als Kaiser Maximilian I. damit umging, zugleich Papst zu werden.

Es gibt aber nach dem rabbinischen Sinnspruche dreierlei Kronen (geheiligte Autoritäten und Institute): die Krone des Gesetzes (Kether Thora), die Krone des Priesterthums (Kether Kehuna) und die Krone des Reichs (Kether Malchuth).

Wie Moses aber, auch nach Uebertragung des Priesterthums an Aaron, der Gesetzgeber und Mann Gottes blieb, so verhieß er auch dem Volke, daß nach seinem Tode der Herr ihm Propheten wie er erwecken werde (Mos. V. 18). Neben dem erblichen Priesterthum und Lehramt der Aaroniten bestand also und reicht bis Moses hinauf ein anderes Lehramt, das nicht von Fleisch zu Fleisch, sondern von Geist zu Geist und durch die Wahl Gottes übertragen ward. Die Träger dieses Lehramts, welches Anfangs nur außerordentlich und durch besondere Erweckung geübt worden zu sein scheint, hießen während der ganzen ersten Tempelperiode Propheten (Nebiim) oder Seher. Sie waren aus welchem Stamm der Herr sie erwählte, der Geist sie berufte; es gab Propheten aus dem Priesterstamm (Scharja u. s. w.), aus dem Königshause (David, Salomon, Jesaias rc.), aus dem

Volke (Hesekiel ꝛc.). — Samuel ſtiftete Prophetenſchulen, und wir werden zu den Zeiten des Elias und Eliſa hunderte von Prophetenſchülern gewahr. Es war alſo ein Inſtitut, welches auch den Fall des Tempels überlebte. Es giebt Propheten des Exils (Jeremias, Daniel). Zu Anfang des zweiten Tempels gab es noch Propheten: Esra, Nehemia, Habakuk, Haggai, Sacharja, Maleachi. Aber es waren die letzten.

Hier verläßt uns auch der Leitfaden der Bibel, und wir müſſen nach rabbiniſcher Orthodoxie dem Talmud folgen.

2.

Doktrinelle und geſchichtliche Ableitung des Rabbinats.

Das erſte Kapitel des erſten Traktats der Miſchna (Aboth) beginnt mit den Worten: „Moſes empfing „das Geſetz vom Sinai, und übergab es dem Jo„ſua, Joſua den Aelteſten (den 70 von Moſes ein„geſetzten Senatoren,) die Aelteſten den Propheten, „die Propheten den Männern der großen Ver„ſammlung (Synagoga magna, zu der auch noch „Haggai, Sacharja, Maleachi, Esra, Nehemia gehört „haben ſollen). Simon der Gerechte war von den „Männern der großen Verſammlung. — — Antigonus „von Socho empfing von Simon dem Gerechten. — — „Von ihm empfingen Joſe, Sohn Joſefers, und „Joſe, Sohn Johannes ꝛc. Von ihnen empfingen „Joſua, Sohn Perachias und Nithai von „Arbela ꝛc.; von dieſen Jehuda, Sohn Tab„bais und Simon, Sohn Schatachs; von die„ſen Hillel und Schamai ꝛc., von dieſen Rab„ban Gamaliel ꝛc." Und ſo geht die Uebertragung von Gamaliel fort und fort auf alle Häupter der Rabbinen.

Hier iſt alſo eine Filiation von lehrender und richtender Autorität in der aus der Krone des Geſetzes (ſ. oben) abgeleiteten Kategorie, faſt unabhängig von denen des Prieſterthums und des Königthums (Kehuna, Malchuth), von denen jenes mit der Zerſtörung des Tempels und dieſes mit dem Untergange des Reichs erloſch; ſo daß im Exil (allgemeine Benennung des Zuſtandes nach der Zerſtörung von Jeruſalem, aber in der Idee eben durch den Talmud ungemein vergeiſtigt und univerſaliſirt) keine andere Auctorität, kein anderes Inſtitut in der Gemeinde (Kirche) ſelbſt übrig bleibt, als das Rabbinat (Kether Thora). Fürſten (Nesiim) und Patriarchen (Rasché Aboth, Rasché Hagolo) ſind ſeitdem Rabbinen.

Das Wort Rabbine kommt von Rabb, welches auf aramäiſch (ſyriſch, chaldäiſch) Herr oder Meiſter und im Adjectiv groß, auch umgelauter viel heißt.

Anfangs (B. d. Chronik, Jeremias) bedeutete es jeden Chef, Vorgeſetzten und Großen, zuletzt blieb es Benennung der lehrenden Auctorität. Gerade wie das lateiniſche Magister vom Magister militum, equitum herab bis zum mag. artium. Die Anrede lautet mit der poſſeſſiven Pronominal-Endung Rabbi, mein Herr oder Meiſter. Sie war ſchon lange vor der Zerſtörung des 2ten Tempels in der Sitte. Jeſus rügt dieſe Sitte (Matth. XXIII. 7. 8.), ward aber ſelbſt von ſeinen Jüngern (Daſ. XXVI. 25. 49) auch Joh. I. 38. 49) und auch von den Phariſäern (Matth. XXIII. 36) ſo angeredet. Ueberhaupt tadelt Jeſus nicht die Lehre der Schriftgelehrten, ſondern daß ſie ſelbſt nicht danach thun (Matth. XXIII. 1. 2. 3.), alſo ihren Wandel. In jener Folge der Uebertragungen des Geſetzes erſcheint aber Gamaliel zuerſt mit dem Titel Rabban. Rabban entſteht aus Rabb durch die Nunnirung oder Anhängung des Nun; eine im Arabiſchen und Syriſchen häufige Wortendung. Ein rabbiniſcher Spruch ſagt: Rabban ſei höher als Rabb, der bloße Name aber (Jeſaias, Jeremias ꝛc.) höher als Rabban. Rabban heißen die Patriarchen (Nesiim). (S. oben.)

Es beſteht ſich indeß dieſe Uebertragung überhaupt nicht ſowohl auf das ſchriftliche, als auf das mündliche Geſetz. Das ſchriftliche Geſetz war im Tempel niedergelegt. Es iſt aber an ſich, abgeſehen vom mündlichen, unvollſtändig; es erheiſcht Erklärung, Anweiſung, Ergänzung, um erfüllt werden zu können. Dieſe Ergänzung nun iſt im mündlichen Geſetz enthalten, welches zugleich mit dem ſchriftlichen dem Moſe geoffenbart und von dieſem, wie eben aus der Miſchna angeführt, auf die Rabbinen übertragen worden iſt. In dieſer Miſchna und ſpäter in der Gemara legten die Rabbinen den Schatz der Traditien

zwar schriftlich nieder; Verständniß, Auslegung, Anwendung und Ergänzung des thalmudischen Ganzen sind aber allezeit Eigenthum der verschiedenen rabbinischen Schulen und Perioden, und großentheils bis auf den heutigen Tag Sache der Uebertragung von dem Lehrer auf den Schüler geblieben.

3.

Umfang des rabbinischen Lehramts und Beschreibung der rabbinischen Auctorität.

Da die Tradition alle Theile der Thora umfaßt, diese aber die ganze kirchliche sowohl als bürgerliche Verfassung der Gemeinde Israels in sich begreift, oder vielmehr bei der theokratischen Natur dieser Verfassung alles Politische im Kirchlichen enthalten war, — so mußte das Lehramt der Rabbinen, im strengen Parallelismus, denselben Umfang haben. Es waren also die Rabbinen 1) ursprünglich die lehrende Auctorität für jede Gesetzanwendung, sie mochte den Gottesdienst, den Staat oder die bürgerlichen Rechte und Verhältnisse betreffen, und 2) nachdem sie die einzige übrig gebliebene Auctorität waren, vermöge eben dieses Lehramts die Inhaber aller geistlichen, richtenden und aufsehenden Gewalt in der Gemeinde, so weit dieselbe Autonomie hatte, und so weit die Ausübung dieser Gewalt Ausfluß der Doctrin seyn mußte. Alle Häupter der Gemeinde unter den Römern waren seitdem Rabbinen, und die Akademieen derselben zu Tiberias (im römischen) und zu Babylon und Pumbeditha (im persischen Reich) die Mittelpunkte aller Auctorität. Der Präsident der Academie zu Tiberias, das Haupt der Väter (Rosch Abath) ist der von den Römern sogenannte Patriarch der Juden, in kaiserlichen Edicten Illustrissimus, Spectabilis etc. genannt. Ich wüßte für die hier vorkommende Verbindung des Lehramts mit der Rechtsprechung keine passendere Analogie zu finden, als das Corps der Ulemah's bei den Muhammedanern, welche zugleich Doctoren der Theologie und des Rechts, und ihr Oberhaupt, der Mufti, zugleich Chef der Kirche, der Justiz und der Studien ist. Eine andere Analogie bietet die Jurisdiction des catholischen Klerus im Mittelalter, seine Sendgerichte und Kirchenstrafen dar.

Der doctrinelle Grund der rabbinischen Auctorität trifft aber am meisten mit dem Lehrbegriff der römischen Kirche von ihrer Einsetzung und Nothwendigkeit überein. Gleich wie diese nämlich in ihrer kanonischen Verfassung und lebendigen Ueberlieferung die unerläßliche Ergänzung der schriftlichen Religions-Urkunden, ihre lex oralis sieht, und die Religion, wenn sie dieses zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Gefäßes beraubt wird, für verflüchtigt und aufgelöst hält, — so betrachten die Rabbinen sich, und werden sie, von dem bisher angegebenen Gesichtspunkte aus, betrachtet als die Träger des mündlichen Gesetzes, der sichtbaren Kirche der Gemeinde Israels. Versteht sich der rabbanitischen Gemeinde. Von den abweichenden Secten der Samaritaner, Karäiten u. a. ist in Deutschland keine Rede.

Verschieden aber sind die Rabbinen hinwiederum auch von den Verkündern und Trägern aller andern Kirchen und Kirchenverfassungen dadurch, daß sie durchaus keine Priester sind, auf keinerlei eigentlich sakramentalen Character Anspruch machen können, keinerlei priesterliche Handlung zu verrichten haben. Sie haben nur vom Priesterthum und vom Priester, von seinen Verrichtungen, Rechten und Pflichten u. s. w. zu lehren und über die Kollisionsfälle (welche sich freilich wegen der mosaischen Anordnungen über die Ehe ꝛc. der Priester noch jetzt ereignen) zu sprechen. Kopulationen, Ehescheidungen und die Lösung der levitatischen Eheverbindlichkeit sind keine priesterliche Handlungen; der Rabbine erscheint dabei bloß als Gesetzkundiger, als Doctor, und fungirt im Auftrag des Staats oder der Gemeinde. Beim Gottesdienst hat der Rabbine, so lange keine Frage zu entscheiden ist, nicht mehr zu thun, als jedes andere Gemeindemitglied. Der Gottesdienst besteht aus Gebet und Verlesung aus Mose und den Propheten. Das Gebet und die Verlesung aus Mose verrichtet der Vorsänger (Chasan); den Abschnitt der Propheten verliest der dazu aufgerufene Gemeindemitglied (Maftir). Der Rabbine ist blos der Vorgesetzte des Vorsängers, insofern es sich darum handelt, ob er recht vorgebetet, ob er zum Vorbeten gesetzlich geeigenschaftet ist oder nicht, aber nicht mehr. Die Beschneidung verrichtet ein dazu Gübter (Mohil), und nur wo über Art und Weise, und Gültigkeit der Hand-

lung zu ſprechen Anlaß gegeben iſt, intervenirt der Rabbine.

Die Sacrification der Thiere (Schlachten kann man es nicht nennen, weil eine Conſecration damit verbunden iſt, das Blut auch nicht genoſſen werden darf,) *) verrichtet der Sacrificator (Schochet, verderbt Schächter), welchen der Rabbine bloß zu prüfen und zu legitimiren hat, ihn auch, eintretenden Falles, gleichwie den Vorſänger, den Schophar-Bläſer am Neujahrstage u. ſ. w. interdiziren kann. Alle andern Religionshandlungen, die Sabbathfeier, das Oſterfeſt ꝛc. ſind Sache des häuslichen Kultus, wobei der Hausvater und die Hausfrau ihre angewieſenen Offizien haben; jener ſegnet das Brod und den Wein ein; dieſe die Lichter u. ſ. w. Wenn ihnen der Ritus zweifelhaft iſt, befragen ſie den Rabbinen. Dieſer erſcheint alſo überall bloß lehrend und entſcheidend (rechtſprechend); zuweilen ſanctionirend und dispenſirend; nirgends eigentlich verrichtend (pontifizirend). — Die Kirchenſtrafen (großer und kleiner Bann) ſind nicht mehr in Uebung; Strafgewalt der Rabbinen iſt überhaupt an den meiſten Orten nur noch in kleinen Spuren zurückgeblieben. Ihre Erlaubniß zum Druck hebräiſcher und rabbiniſcher Bücher, Bibel- und Thalmud-Ausgaben, Gebetbücher, Ueberſetzungen u. ſ. w. wird immer ſeltner eingeholt, und iſt nur noch eine empfehlende Vorrede.

4.

Verfaſſung des Inſtituts. Aemter, Würden, Grade und Promotionen.

Mit dem Worte Rabbinen bezeichnen chriſtliche Schriftſteller in der Regel die Verfaſſer des Thalmud's und ihre Schüler, alſo die Geſammtheit des Inſtituts, welches aber inſofern keine Gränze hat, als nach dem Ausſpruche der Rabbinen ſelbſt jeder Iſraelit das Geſetz ſtudiren muß, alſo je nachdem er dieſes mehr oder weniger gethan, mehr oder weniger Rabbine oder Rabbiniſt wäre; ja man nennt auch alle Mitglieder dieſer zahlreichſten Kirche der Juden Rabbaniten. Dann aber nennen namentlich politiſche Schriftſteller, Regierungsacten u. dgl. die von den Gemeinden oder deren Vorſtänden erwählten und vom Staate anerkannten oder beſtätigten geiſtlichen Vorgeſetzten derſelben: Rabbinen, oder häufiger Rabbiner; welche letztere Benennung, obgleich korrupt, doch inſofern bezeichnend iſt. Dadurch, daß man es hierin niemals zu richtigen Definitionen hat kommen laſſen, iſt vieler Mißverſtand entſprungen; man hat Schule, Schulgrad und Amtscharacter verwechſelt.

Ich muß mich hier einer Analogie bedienen, die aus einem Standpuncte, wo man etwa augenblicklich aus dem europäiſchen Leben heraustreten und ſich an die Stelle eines beobachtenden Reiſenden aus einem durchaus fremden Welttheil, wie etwa Montesquieu's Perſer, verſetzen wollte, bald in die Augen fallen wird. Man wird alsdann nämlich ſehen, daß in den europäiſchen Staaten nicht nur die geſammte Juſtiz, ſondern auch faſt alle Regierungsgeſchäfte in den Händen eines ſehr zahlreichen und mächtigen Inſtituts, nämlich der Juriſten, ſind; und wenn man dann näher nach der Entſtehung und Geſchichte dieſes Inſtituts forſcht, ſo wird man erfahren, daß die Juriſten die Jünger der im Mittelalter geſtifteten Schulen des römiſchen Rechts ſind, daß ſie früher bloß ein lehrender und gelehrter Stand waren, aber bald aus ihren Schulſtuben in die Gerichtsſäle des älteren, durch Waffen und Erbrecht qualifizirten Richterſtandes traten, erſt nur (gleich den Sagibaronen und prudhommes) als Beiſtände und Rathgeber, daß ſie aber bald ihr Recht, ihre Gloſſen und ihre Interpretationen zur herrſchenden Norm machten, und die alte durch Geburt berufene kriegeriſche Richterkaſte nöthigte, entweder dem Rechtſprechen zu entſagen, oder in ihre Schule zu gehen, ſo daß die Mitglieder derſelben nun auch Juriſten werden mußten, und fortan vom letzten Gerichtsſchreiber bis zum erſten Rath des Fürſten Alles dem Inſtitut der Juriſten angehörte. Es iſt zu wetten, daß der Totaleindruck dieſes gewonnenen Begriffs bei meinem ſuppenirten Aſiaten alle nothwendigen Diſtinctionen ſchwächen, daß er namentlich die abſtracteren Unterſchiede zwiſchen einem Profeſſor, einem Präſidenten, einem Amtmann, einem Advokaten u. ſ. w. bald überſehen, und nichts als Juriſten, oder nach den mehr in die Augen fallenden Diſtinctionen bloß Ober- und Unter-Juriſten, Stadt-, Kreis-, Provinzial- und

*) Man muß die Sacrificateren von den Prieſtern unterſcheiden. Letztere tödteten die von Mitgliedern der Gemeinde dargebrachten Opferthiere nicht.

Land-Juristen erblicken und nennen wird. Diese Benennung wird unstreitig begriffverwirrend seyn, und wenn sie auch nützlich war, um die Schule und das Institut in ihrer Ganzheit zur umfassenden und herausbedenden Anschauung zu bringen, so wird sie, ohne die sorgfältige Benutzung näherer und die Begriffe sondernder Definitionen doch hinderlich werden, sobald sie zum Grunde von Handlungen und Maaßregeln dienen soll, welche unmittelbar auf das Institut und einzelne Theile desselben abzwecken. Diese Analogie ist auch auf das Institut der Rabbinen anzuwenden, welches, wie oben gezeigt worden, war von der Schule aus sowohl die Lehrkanzel der Gemeinde, als den Richterstuhl besetzt hat, ohne sich nachgerade denjenigen Distinctionen in Personen und Sachen entziehen zu können, welche die Modalität der Zeiten, der Sitten und der politischen Bedingungen, sey es ursprünglich, sei es nach und nach, voraussetzen, einführen und gebieten mußte.

Aus derselben Analogie würde sich dann auch ein Maaßstab zur Beurtheilung der größeren oder geringern Vernünftigkeit und Ausführbarkeit reformirender Richtungen und Entwürfe ableiten lassen. Sie wird zeigen, daß man bei irgend einem wiederherstellenden oder bessernden Plan für die jüdische Glaubensgenossenschaft das Rabbinat nicht ignoriren und bei Seite setzen, daß man sich dessen vielmehr als Mittel bedienen müsse; daß das Rabbinat selbst aber ohne die Rabbinen nicht reformirt werden könne. Ich führe deshalb jene Analogie noch weiter. Es giebt viele Meinungen heutzutage über das Institut der römischen Juristen und ihren Thalmud, die justinianischen Sammlungen. Ohne eine derselben verfechten zu wollen, nehme ich nur den Fall an, daß die dem Corpus juris und den römischen Juristen feindseligste vor allen geltend und allgemein beifällig dafür entschieden werden solle. Würde es nicht selbst in diesem Falle als eine Absurdität erscheinen, wenn man die Juristen sofort durch eine Auctoritätshandlung beseitigen zu können glaubte, und etwa die Abfassung neuer Gesetzbücher den Metaphysikern und Naturphilosophen übertrüge, oder die Ober- und Untergerichte mit einem Male mit lauter ausgezeichneten Astronomen, Botanikern, Scheidekünstlern und Sprachlehrern besetzte? Nachdem Jahrdunderte hindurch das Leben für alle Verüberungen, die es mit dem Rechte und der Auctorität haben kann, sich nach dem Codex der Juristen eingerichtet hat, würde dann ein solcher Wechsel nicht überall Situationen hervorbringen, von denen man nicht weiß, ob man sie eher grausam als lächerlich nennen soll? Wird nicht vielmehr aus der Anregung und lebendigen und universellen Fortbildung des Standes der Juristen selbst jede Verbesserung hervorgehen müssen; würden neue Gesetzbücher ohne sie wohl mit Nutzen gemacht, würden sie ohne sie fruchtbar angewendet werden können? würden selbst Geschworenengerichte ohne eine juristische Magistratur für irgend eine Partei eine willkommene Einräumung seyn? Ohne dieses weiter und auch auf der Kehrseite ausführen zu wollen, muß ich darauf zurückkommen, daß alles dieses auch auf das Rabbinat anzuwenden ist. Freilich wird das Institut in seiner Kraft Beschränkung gegen Uebergreifung der Gewalt, in seinem gegenwärtigen Verfall aber noch weit mehr Vorsicht gegen die Nachtheile, welche aus der Versunkenheit und Unwissenheit eines großen Theils seiner Mitglieder entstehen könnten, erheischen. Hierzegen aber liegen die Remedien schon darin, daß dem Institute der priesterliche Charakter abgeht, so wie überhaupt in der eigenthümlichen Natur desselben.

Nach dem thalmudischen Princip ist das Gesetz studiren die verdienstlichste und gottseligste aller Handlungen und führt zur ewigen Seligkeit. Es kann also dieser Beruf unmöglich das Eigenthum eines Standes und einer Klasse seyn, vielmehr sind alle Israeliten dazu berufen; vermöge eines thalmudischen Grundsatzes sind sie sogar dazu verbunden, wie denn deren vollkommene Gleichheit in Erlangung gleichwie irdischer, so geistlicher und geistiger Güter schon Moses in den Worten: „Du sollst sein ein Volk von Priestern" und „Wäre doch alles Volk Gottes Propheten" — ausgesprochen hat. Daher findet sich auch in den Anfängen des Rabbinismus überhaupt nichts von einem besondern Stande der Rabbinen, sie gehören allen bürgerlichen Ständen und Beschäftigungen an. (Thalmudischer Grundsatz: Wer sein Kind kein Handwerk lernen läßt, ist als ob er es zum Räuber bestimme.) Einer der weisesten Rabbinen des Thalmuds ist R. Jochanan Hasandalar (d. h. der Schumacher). Indeß mußte doch im Verlauf der Dinge

die wachsende Masse der Tradition eine ungetheilte Widmung erhaschen, und die verschiedenen Abstufungen des Wissens, der Fähigkeit, der Erweckung, namentlich als nach Zerstörung des Reichs die Schriftgelehrten die einzige Auctorität blieben, mußten eine Tendenz zur Gestaltung eines nach Graden abgestuften Standes hervorbringen, ohne daß derselbe jedoch wegen obiger Grundprinzipien jemals in sich geschlossen seyn könnte. Es entstanden die drei Grade, des Schülers (Thalmud, discipulus), Gesellen (Chaber, socius) und Meisters (Rabb, Magister). Schüler (Thalmud) ist man de facto, wenn man das Gesetz bei einem Rabbinen studirt; die beiden folgenden Grade aber wurden und werden auch noch jetzt durch Promotion ertheilt, und jeder Israelit, welches übrigens sein Stand und seine bürgerliche Beschäftigung sein möge, kann, je nach der Stufe seiner Gesetzkundigkeit, derselben theilhaftig werden. Mit dem Grade eines Chaber (socius), welcher übrigens so häufig ertheilt ward, daß man ihn bei jedem respectabeln Hausvater voraussetzte, ist schon das Recht nach, jedoch freilich nur als Courtoisie, die Anrede: Rabbi, verbunden; man nannte aber überhaupt jeden verständigen Mann Rabbi (verderbt: Rebbe), wie man etwa in Oestreich jeden, auch ohne urkundliche Berechtigung: Herr von und in Spanien alle Welt Ew. Gnaden nennt. Erst in neuern Zeiten hat diese Anrede dem deutschen: Herr Platz gemacht, welches aber die älteren Israeliten zum Theil noch als eine Benennung junger Leute ansehen, wie die älteren Deutschen das französische Monsieur. Bei dem höhern Grade aber, dem des Doctors oder Magisters (Rabb), ist der umgekehrte Fall eingetreten, indem diese Benennung: Rabb, zuletzt nur den Rectoren der rabbinischen Schulen und Vorsitzern der rabbinischen Schöppenstühle (welches denn die von politischen Schriftstellern und in Regierungsacten eigentlich sogenannten Rabbiner oder Oberrabbiner ist. Archisynagogi, wie sie auch bei den Römern hießen, sind) eigen blieb, die bloßen Doctoren oder Magister aber seitdem den Titel: Moré (Lehrer, jedoch im höhern Sinne), oder mit der possessiven Pronominalendung: Morenu (unser Lehrer) erhielten. Diese Moré's oder rabbinische Doctoren haben Ehrenvorrechte beim Aufrufen zur Thora, beim Tischgebet, (indem ihr „Verlaub" erst eingeholt werden muß) und in vielen Artikeln des thalmudischen Rechts. Wo kein wirklicher Rabbine (Archisynagogus) ist, haben sie auch in thalmudischen Fragen zu erkennen, zuweilen mit einer in ihrem Diplom mehr oder minder begränzten Kompetenz. Wenn sie zu dieser Function in einer Gemeinde förmlich bestellt und anerkannt sind, werden sie Moré Zedek (gerechter Lehrer) genannt; in den größern Gemeinden sind solche Moré Zedek die ordentlichen Vicarien des Rabbinats, wenn dasselbe, was oft und zuweilen lange Zeit hindurch der Fall ist, unbesetzt ist.

(Der Beschluß folgt.)

Eine Reise, auf welcher der Herausgeber begriffen ist, veranlaßt ihn zu der Bitte, daß Diejenigen, welche ihm für dieses Blatt Mittheilungen zu machen haben, deren unmittelbare Bekanntmachung sie wünschen, seinen Adresse die Worte „für die Redaktion des Blattes: der Jude" hinzufügen mögen, da in diesem Falle von einem Freunde des Herausgebers die Einrückung unmittelbar besorgt werden wird, während die ohne diese Bemerkung an seine Adresse gelangenden Briefe ihm selbst an seinen jedesmaligen Aufenthaltsort werden nachgesandt werden.

Von dieser Zeitschrift erscheinen bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. stark, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 3 ℔), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Freitag, **11.** den 10. Auguſt 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Ueber den Urſprung, das Weſen, den letzten Zuſtand und die Bedingungen einer zu vervollkommnenden Verfaſſung des Inſtituts der Rabbinen ꝛc.

Von Herrn Dr. Pinhas in Caſſel.

(Beſchluß.)

Auch kann in der Regel nur ein ſolcher Moré (Doctor) zum wirklichen Rabbinen (Archisynagogus) oder, wie er in hebräiſchen Acten genannt wird, Vater des Gerichts (Abh-Beth-Din) erwählt werden; ich ſage erwählt, denn die beiden vorgenannten rabbiniſchen Grade werden durch Promotion von Seiten der rabbiniſchen Auctorität erlangt; den Rabbinen (Vater des Gerichts u. ſ. w.) aber erwählt, je nach der Verfaſſung der Gemeinde, das Beth-Din (Gericht, Schöppenſtuhl, in großen Gemeinden ein Collegium von 3 bis 12 Schriftgelehrten) oder die Vorſteher (Parnaſim) oder die Gemeinde (Kahal) viritim, oder die Wahl geſchieht auch durch diſe verſchiedenen Berechtigten in nach Maaßgabe herkömmlichen Abſtufungen der Concurrenz durch Präſentation, Einwilligung, Beſtätigung. Die politiſche Sanction hat ſich überall der Landesherr vorbehalten. Bei den portugieſiſchen, italiäniſchen, levantiſchen Juden heißt der Rabbine Chacham, der Weiſe.

In großen Gemeinden hatte diſer Rabbine (Archisynagogus) noch mehrere amtliche Aſſiſtenten. Denn die Summe rabbiniſcher Auctorität kann nicht von einem Individuum geübt werden; abermals eine Conſequenz der bloß lehrenden und Lehre ausſprechenden Natur des Inſtituts. Ehescheidungen, Abnahme der Entſagung auf die Leviratsehe, ein großer Theil der rabbiniſchen Rechtspflege und nach Maaßgabe des Herkommens und der Wichtigkeit mehrere Handlungen und Entſcheidungen rabbiniſcher Auctorität pflegen zu den Attributen eines Collegiums zu gehören, welches Beth-Din (Haus des Gerichts) *) genannt wird, und deſſen Mitglieder zugleich das Fakultätsperſonal der rabbiniſchen Hochſchule (Jeſchiba) bilden, wo eine ſolche mit dem Rabbinats-Sitze verbunden iſt. Der Archiſynagoge hieß (und heißt zum Theil noch jetzt) in ſolchen Gemeinden zugleich Roſch-Jeſchiba (Rector) und Abh-Beth-Din (Vater — Präſident — des Gerichts). Unter ihm waren: der Roſch-Beth-Din (Haupt des Gerichts, Director oder Vicepräſident), die Dajanim (Richter, Beiſitzer, eigentlich Sendſchöppen),

*) Din, Gericht, Recht, eigentlich Satzung wird nur im dogmatiſchen Sinne gebraucht. So iſt auch Dajan ein Richter in Bezug auf die Fähigkeit und kanoniſche Befugniß, das Recht zu finden und zu lehren. Ein Richter in Bezug auf weltliche Zwangsgewalt und göttliche Einſetzung heißt Schofet. S. oben v. d. 3 Kronen.

Sapha-Dajanim (Suppleanten der Schöppen) ꝛc. Ferner bei der Hochschule, Meschuchrarim (Erwählte) eigentlich Repetenten, eifrige Studiosen, die der Rabbine sich ausersehen, um ihn zu begleiten und welche ihm selbst bei Kopulationen ꝛc. assistiren. Es versteht sich, daß in solcher Vollständigkeit nur die größten und ältesten Synagogen organisirt waren oder sind. In kleinen Gemeinden ist bloß ein Rabbine (Oberrabbiner, Landrabbiner), welchem zwar auch der Titel: Vater des Gerichts, gegeben wird, welcher aber in der Regel keine permanente Schöppen neben sich hat, sondern in Fällen, wo die Assistenz derselben kanonisch vorgeschrieben ist, sich deren zwei ad hoc, aus dem Vorsänger, Schulmeister, oder andern mehr oder weniger gesetzkundigen Mitgliedern der Gemeinde kreirt. Die Grade eines Chaber und Moré ertheilen die wirklichen Rabbinen; den letztern unter Assistenz des rabbinischen Schöppenstuhls, wo dergleichen existirt. Die Promotion zum wirklichen Moré heißt Semicha (Handauflegung) und ist allerdings eine Art von Ordination, welche jedoch keinen von der intellectuellen Fähigkeit des Ordinirten unabhängigen Character giebt, also jederzeit mit der akademischen Graduirung, niemals mit irgend einer Art von Priesterweihe verglichen werden darf. Die Semicha wird auch, gerade wie die Doctorpromotion, häufig aus der Ferne durch Ueberschickung des Diploms ertheilt.

Die meisten größeren und älteren Gemeinden Deutschlands (die zu Berlin, Prag, Frankfurt), welche von Alters her solche rabbinische Spruchkollegien besitzen, haben schon längst die Stelle des Rabh (Archisynagogen) nicht wieder besetzt, und lassen die Functionen desselben durch einen oder mehrere untergeordnetere rabbinische Dignitarien versehen, welche nach Maaßgabe Bimkom (Vicarius, Vice-Rabbiner), oder Moré Zedek, oder Dajanim (Schöppen ꝛc) heißen. In Prag ist seit langen Jahren die Stelle des Oberrabbinen unbesetzt; aber es bestehen zwei rabbinische Collegien, eins von drei, das andere von zwölf Mitgliedern im Verhältniß zweier Instanzen.

Diese Vorsicht ist löblich und nachahmenswerth, weil einestheils bei dem Verfall des Instituts seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, da sich immer weniger höherbegabte Subjecte dem thalmudischen Studium widmeten, überhaupt immer schwieriger wird, den Platz verehrter Vorgänger würdig zu besetzen, theils auch, will eben als weitere Folge jenes Verfalls, welcher auch eine zeitgemäße Fortbildung des Instituts verhinderte, eine Regeneration erforderlich geworden ist, deren Bedürfniß bei neuen Einsetzungen befriedigt sein will, und wo dieses nicht zu hoffen steht, temporisirende Rücksicht erheischt, indem eine in dieser Beziehung zu frühe Besetzung eine alles Verhältniß übersteigende Verspätung und Hinausetzung vieler zu hoffenden und gehofften guten Ergebnisse zur Folge haben würde. Seit einigen Jahren ist auch in Deutschland eine größere Lebhaftigkeit in die israelitischen Religions- und rabbinischen Studien gekommen, welche eine reichere geistige Ausbeute erwarten lassen. Das Rabbinat ist an sich um so eher einer progressiven Vervollkommnung fähig, als es, von Haus aus ohne priesterlichen Character und priesterliche Einsetzung, bei veränderter Gesetzgebung, auch seine Kompetenz in bürgerlichen Rechtssachen der Juden unter sich eingebüßt, also nur jene lehrende Auctorität behalten hat, welche schon von Natur die stationäre Tendenz priesterlicher und rechtsprechender Institute nicht behaupten kann, indem es ihr nicht möglich ist, ohne die Kraft des belebenden Geistes und der fortschreitenden wissenschaftlichen Begründung auf die Länge nachzuhalten.

Anderer Seits aber muß dieses Institut auch, als solches, eben weil es die einzige übertragene lebendige Auctorität ist, die einzige, welche sich im Besitz eines herkömmlichen Mandats befindet, während jeder andere Beruf bloß auf subjectiver Befähigung (welche oft nur subjective Anmaaßung ist), oder auf Ermächtigung von Seiten der Staatsgewalt beruht, — geschont und so weit es dessen gegen die Rohheit der Ignoranz oder einer blödsinnigen Neuschafferei bedarf, geschützt werden. Und zwar müßte dieser Schutz zuvörderst den Stand treffen, wobei denn jede Begünstigung und Beförderung, welche das Individuum nicht verdient, so sorgfältig, als es rathsam ist, vermieden werden könnte.

Die Mittel zur Vervollkommnung des Rabbinats liegen, wie gezeigt worden, in seinen eigenen Prinzipien, seiner eigenen Verfassung. Denn da es vermöge derselben nicht geschlossen ist, vielmehr alle Glaubensgenossen in größerem oder geringerem Grade

nach dem Maaße ihrer Erkenntniß dazu gehören können und ſollen, ſo erhält dadurch die Lehre die alleinige Auctorität, und die Intelligenz eine entſcheidende Stärke; ſo wird es möglich, die rabbiniſch Gebildeten mit andern durch Intelligenz und Wiſſenſchaft geeigenſchafteten Glaubensgenoſſen zu einer gemeinſamen Wirkſamkeit, zu einem gemeinſamen Anſehen, und bei immer wachſender Durchdringung und Identität, zu demjenigen innigen Verein von geiſtigen Kräften zu verbinden, worin allein ein in Abnahme gerathenes Inſtitut zu einem nützlichen und ſruchtbaren Daſein wiedergeboren werden kann.

5.

Rabbinat der Iſraeliten in Kurheſſen.

In alten Zeiten ſcheinen die in Altheſſen wohnenden Iſraeliten in dem Sprengel des Rabbinen zu Friedberg begriffen geweſen zu ſeyn. Seit etwa zweihundert Jahren beſteht aber ein eigener heſſiſcher Landrabbine. Er ſollte der Verordnung nach nicht Oberrabbine genannt werden, weil man weiter keinen Rabbinen in Heſſen ſtatuiren wollte; eine Beſtimmung, welche auf der falſchen Vorausſetzung beruhte, daß die Benennung: Oberrabbine, ſich auf eine Anzahl demſelben untergeordneter Unterrabbinen in den kleinern Gemeinden beziehe, eine Unterordnung, welche in frühern Zeiten niemals ſtatt hatte, indem wirkliche Synagogen und Rabbinatſitze immer unabhängig von einander waren, auch ſeit dem Erlöſchen der Patriarchate zu Tiberias, Babylon ꝛc, keinerlei Supremate vorhanden war. Die Benennung Oberrabbine hatte bloß Bezug auf die rabbiniſchen Aſſeſſoren und Schöppen, welche man oft, obgleich abuſiv Rabbinen nannte. Ein ſolcher permanenter Gehülfe iſt dem heſſiſchen Landrabbinen zuweilen unter der Benennung Adjunct allerdings zugeordnet worden (S. Kopps Handbuch). Der heſſiſche Landrabbine hat ſeinen Sitz oft verändern müſſen, er war in Kirchhain, am längſten zu Witzenhauſen, ſeit etwa 50 Jahren in Kaſſel. Er erhielt den Titel: Vater des Gerichts der heiligen Gemeinde zu Kaſſel und im Lande Heſſen. In den Acten der judenſchaftlichen Vorſteher wird er genannt: Unſers Herrn, des hochwürdigen Vaters des Gerichts Licht (claritas, ein Titel), meiſt aber nur ganz kurz: Unſer Herr. Er hatte keinen ordentlich beſetzten rabbiniſchen Schöppenſtuhl (Beth-Din), wie die Rabbinen zu Frankfurt, Berlin ꝛc., auch keine hohe Schule (Jeſchiba), daher er auch den Titel Rector nicht führte. Bei Anläſſen, wo die Aſſiſtenz von Dajanim nothwendig war, ereirte er deren zwei ad hoc; meiſt den Vorſänger und den Beglaubigten (Neeman) zu Kaſſel. Letzterer iſt eigentlich der Küſter der Synagoge, muß aber doch auch ein Schriftgelehrter geringeren Grades ſeyn, und verſieht bei Kopulationen, Verſchreibungen ꝛc. die Stelle eines Notars. Der Rabbine hatte auch noch einen beſondern Beten, der zugleich Schreiber war. Außerdem waren allerdings immer noch mehrere rabbiniſche Schriftgelehrte im Lande, deren einige den More-Grad hatten, und vom Landrabbinen nach vorgängiger Prüfung zum Ausſpruch über geringfügigere Fragen meiſt mit Bezeichnung der Materien auctoriſirt waren. Zu Kopulationen auctoriſirte er in der Regel jedoch immer nur für den ſpeziellen Fall den Vorſänger des Orts, der denn auch einen Theil der Gebühren erhielt. Dem Princip nach ſollte der Rabbine ein Ausländer ſein, auch früher ſchon ein Rabbinat gehabt (oder wie man ſagte: auf einem kleinern Stuhl geſeſſen) haben. Das hatte natürlich ſeine Ausnahmen. Der letzte Landrabbine, R. Joſ. Heß Kugelmann, war ein Inländer, aber lange Zeit Beſch-Beth-Din (Vice-Präſes) an der Hochſchule und dem Rabbinat zu Fürth. Seit 1804 fiel die Kompetenz des Landrabbinen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten der Iſraeliten unter ſich ganz weg.

Die weſtphäliſche Regierung änderte an der Einrichtung des heſſiſchen Landrabbinats, wie ſie es vorfand, weiter nichts, als daß ſie ein höheres Collegium (Konſiſtorium) errichtete, welchem derſelbe zwar als Rabbine untergeordnet war, deſſen erſtes rabbiniſches Mitglied jedoch der damalige (und letzte) heſſiſche Landrabbine, B. M. Berlin, ward, und dabei Oberrabbine des Sprengels Kaſſel blieb, von dem mehrere Gemeinden zur Bildung des Sprengels Eſchwege getrennt wurden, deſſen Rabbine jedoch, ebenfalls Konſiſtorialrath, in Kaſſel wohnte und nur Inſpektionsreiſen machte. Würden, Titel, Emolumente u. ſ. w. blieben übrigens dieſelben, im Gehalte ward der Landrabbine vielmehr verbeſſert. Seit dem 1813 erfolgten

Tode des Landrabbinen Berlin wurde kein neuer bestellt. Seit 7 oder 8 Jahren fungirte der verstorbene Rabbi Samuel Josaphat, aus Auftrag einer Anzahl von Hausvätern, als stellvertretender Morè Zedek, und späterhin aus Auftrag der judenschaftlichen Kommission als provisorischer Landrabbiner. Zu Rothenburg aber, wo früher kein Rabbinatsitz war, welches vielmehr zuletzt zum Sprengel Eschwege gehört hatte, ward ein vormaliger Rabbine des Sprengels Osterode von der Mehrheit der Gemeindemitglieder aufgenommen. Außer dem althessischen Landrabbinate giebt es noch drei ältere Rabbinatsitze in den kurhessischen Staaten: zu Hanau, Geinhausen und Fulda. Das älteste Rabbinat in Hessen ist unstreitig das in der alten kaiserlichen Stadt Geinhausen.

6.

Momente und Erforderniſſe des jetzigen Zustandes.

In diesem Zustande ist das Rabbinat in Hessen von der Verordnung vom 30. Dec. 1823, gefunden worden. Nach allem oben Dargestellten wird es wohl einleuchten, daß eine Bestellung von Rabbinen für jeden Kreis, oder gar für jede Gemeinde, sowohl der Natur des Instituts, als der Lage der Dinge nach weder nothwendig noch thunlich ist. Eben so augenfällig wird es seyn, daß wenn gleich das Lehramt der eigentliche Beruf des Rabbinats ist, dieses doch in einem höhern Sinne verstanden werden muß und nichts dem Wesen und der Stellung dieses Instituts mehr entgegen sein würde, als wenn man unter Rabbinen Elementarlehrer (Schulmeister), oder unter Schulmeistern Rabbinen verstehen wollte. Die Schulmeister (Melamdim) der Juden sind eine ganz besondere Klasse, meist zugleich Vorsänger, auch wohl Schochetim (Schächter), aber niemals zugleich Rabbinen, welches dem Amtscharacter der letzteren gar nicht anstehen würde. Besonders Unterrichtete aus dieser Klasse sind wohl von den Rabbinen oft hervorgezogen, zu Beisitzern ihres Stuhles ernannt, auch wohl zuweilen zu Morès graduirt, niemals aber zu Rabbinen bestellt worden, es sey denn, sie hätten ihr Schulmeister- oder Vorsängeramt abgegeben.

Nach meiner Meinung müßte eher kein wirklicher Landrabbine angestellt werden, als bis dazu ein Mann vorgeschlagen werden kann, welcher mit dem Anspruche an eine ehrwürdige hergebrachte Auctorität zugleich die Gesinnung und Bildung verbindet, welche eine zeitgemäße und würdige Ausübung derselben erheischt.

Ueberhaupt dürfte, wie auch das Herkommen schon an die Hand giebt und das eben vorliegende Erforderniß es erheischt, das Rabbinat nicht von einem Individuum (wenigstens so lange nicht, als kein solcher, dem ein so einflußreiches Ansehen unbedenklich zu übertragen wäre, gefunden ist) verwaltet, sondern 2 oder 3 Vicarien (Adjunkten) zu kollegialischer Amtsführung bestellt werden.

Der Wirkungskreis, der dem Rabbinate angewiesen werden könnte, wäre im weitern Sinne

1) Interpretation des Religions-Gesetzes und Lehrvortrag (Professur) desselben. Die Prüfung der Religionslehrer. Die Ertheilung rabbinischer Grade.

2) Das Predigtamt. Jedoch nur soweit es diesem Wirkungskreis angemessen ist. Ein so habituelles Predigen, wie bei den Protestanten, würde aus vielen Gründen hier nicht am Orte seyn.

3) Aufsicht des Kultus, sofern es Lehre, Ritus und Disciplin betrifft. Verwaltung und Gemeinde-Polizei bliebe den Vorsteherämtern, Aeltesten u. s. w.

4) Entscheidung der Gesetzfragen. Der Landrabbine (das Landrabbinat) könnte dazu gehörig geprüfte Personen in der Provinz, bis zu einer gewissen Gränze, mit Vorbehalt der Berufung auctorisiren.

5) Benehmlich mit den Vorsteher-Aemtern, die Aufsicht des israelitischen Jugend-Unterrichtswesens, dieses jedoch nur eventuell, wenn die Besetzung des Rabbinats eine fruchtbare Ausübung dieser Befugniß erwarten läßt.

6) Synagogenbücher u. s. w.

7) Entwerfung allgemeiner Anordnungen in Kultus-Sachen, Synagogenordnung. In wie fern hier der Landrabbine als konsultirende und vorschlagende, oder als handelnde, ordnende, verkündende Stelle wirken soll — so wie die Punkte der Promotion zu Graden, der Auctorisation zum Erkennen des Rechts in Gesetzfragen, und der Censuren einer Seits — und der Mitaufsicht des Schulwesens anderer Seits wird näherer

Erörterung und namentlich dabei aus der Subjectivität entnommenen Motiven unterliegen müſſen.

Die Provinzialrabbinen wären von ſelbſt Mitglieder des Landrabbinats, welches als Collegium auf jeden Fall auch nichtrabbiniſche (aber doch inſtruirte und wiſſenſchaftliche) Mitglieder haben müßten.

Kreis- und Gemeinde-Rabbinen würden in der Regel nicht zu beſtellen ſein, indem außer der Hauptſtadt keine Gemeinde, auch kein Kreis im Stande iſt, einen Rabbinen ſo, daß die Würde des Amts dabei beſtehen kann, zu unterhalten. Wo jedoch ein ſolcher vorhanden iſt, müßte man ihn ungekränkt laſſen, und den Stand in ihm ehren, nur wenn kein Nutzen dabei abzuſehen iſt, nicht befördern. Anderer Seits kann man aber auch Perſonen, von denen auch ſonſt eine erſprießliche Wirkſamkeit zu erwarten wäre, nicht durch ein Reſcript zu Rabbinen machen. Lehrer und Vorſänger ſind überall hinreichend. Diejenigen Lehrer, welche Kenntniſſe und Gaben dazu haben, könnten vom Landrabbinate zu religiöſen Vorträgen ermächtigt, auch nach Prüfung zum Spruch über kleinere Geſetzfragen auctoriſirt werden, ſpäterhin aber, wenn ſie ſich hierin nützlich erwieſen, zu Rabbinats-Adjunkten ernannt werden.

Prüfungen.

Nach dem oben gegebenen Begriff von der Summe rabbiniſcher Scienz möchte eine philoſophiſche Fakultät kein rabbiniſches Examen anſtellen können. Ueberhaupt iſt das Univerſitäts-Examen der Schluß des Studenten- und der Eingang des bürgerlichen und Amtslebens; es geht der Carriere voran. Die Erlangung des Rabbinats iſt aber in der rabbiniſchen Carriere nicht der Anfang, ſondern das Ziel. Leute, welche nacheinander Repetenten, Rabbinats-Schöppen, Vicarien, Stiftsrabbinen (denn es giebt auch ſolche Beneficien und Pfründen) Oberlehrer ꝛc. geweſen, pflegen entweder ſchon alt, oder wenn ſie auch noch in jüngern Jahren ſind, doch Männer zu ſein, welche Laufbahn, Ruf und Anerkennung ſchon in ein Verhältniß geſetzt haben, bei welchem die Abhaltung eines Examen eine Inconvenienz iſt.

An ſich iſt das Examen auch ohne Nutzen, weil das Maaß des Wiſſens, das der Examinand erreicht haben muß, den Examinatoren unbekannt, wenigſtens es zu beſtimmen, den einzelnen Examinatoren discretionair überlaſſen, und darin aus vielen Gründen eine Indulgenz zu erwarten iſt, welche vollends jedes brauchbare Reſultat aufhebt. Es dürfte wohl nichts übrig bleiben, als das Rabbinat aus Perſonen zuſammenzuſetzen, von deren Wiſſen, Brauchbarkeit und Geſinnung ſchon palpable Beweiſe vorliegen, oder in deren Rufe man eine hinlängliche Garantie dafür findet. Alle Lehrer und Rabbinats-Adjuncten, ſowie die etwa anzuſtellenden Kreis- oder Gemeinde-Rabbinen könnten durch das geſammte Landrabbinat geprüft werden. Sollten zukünftige Anordnungen (welche jedoch dermalen noch nicht vorhanden ſind) erheiſchen, daß zur Anſtellung als Gemeindelehrer höherer Claſſe, oder Rabbinats-Adjunkt u. ſ. w. der vorherige Beſuch einer höheren öffentlichen Studienanſtalt (Seminar, Lecum, Univerſität) Bedingung werde, dann könnte die Erfüllung derſelben durch ein Atteſt geſichert werden, welches von der betreffenden Studienanſtalt, nach vorgängiger Prüfung, ertheilt würde. Zu einer ſolchen Bedingung fehlen aber dermal noch nicht nur alle Voranſtalten, ſondern es dürfte auch die Art und Weiſe und das Maaß derſelben um ſo ſorgfältiger dem Stoffe und dem Erforderniß anzupaſſen ſeyn, als ſonſt ſolche auf ſcheinbar naheliegenden Analogieen begründete Beſtimmungen leicht zu Prokruſtesbetten dienen könnten.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortſetzung.)

So lange die individuelle Freiheit, freiwillig oder gezwungen, ſich unter das Joch eines herrſchenden Syſtems, während es unverändert beſteht, beugt, ſo lange mag ſie auch befugt ſein, wie ſie genöthigt iſt, auf eine beſtimmte Reform hinzuwirken, und darum werden ſich unter dieſen Umſtänden auch alle Kräfte von ſelbſt in dem Streben nach dieſem Ziele vereinigen. Wo aber die individuelle Ueberzeugung im

Glauben und im ceremonialen Leben, das der Ausdruck des Glaubens iſt, ſich einen eignen Weg gebahnt, wie es in unſeren Tagen auf die eine oder die andere Weiſe innerhalb aller Konfeſſionen der Fall iſt, da hat ſie ſich mit der Nothwendigkeit, über die ſie ſich hinausgeſetzt, auch des Anſpruchs auf die Erwirkung einer beſtimmten Reform, ſie hat ſich, indem ſie das Princip der Majorität in Glaubensſachen mit vollem Rechte ſtillſchweigend verwarf, auch ihres Stimmrechts zu einem Beſchluſſe der Majorität begeben; und aus dieſem Grunde eben iſt die Herbeiführung einer förmlichen Reform in unſeren Tagen viel ſchwieriger, als im ſechszehnten Jahrhundert. Eine Ausnahme macht hier die Einrichtung des gemeinſamen Gottesdienſtes; denn in dieſem Punkte iſt ein Aneinanderhalten nothwendig, das Verfolgen eines eigenen Weges in dieſem Punkte dem Einzelnen unmöglich; darauf allein dürfte demnach, wie geſagt, das Streben nach Reform gerichtet ſein. Es iſt ſehr zu beachten, daß Alle, die mit wahrer Liebe zur Religion und zu ihren Bekennern aus unſerer Mitte an das Werk der Verbeſſerung Hand angelegt, ihre Thätigkeit wirklich allein dieſer Seite zugewandt, während eine Reform der Ceremonialgeſetze, die dem Gebiete der Privatandacht angehören, wohl bei Manchen eine ſtehende Redensart geworden, aber ein Gefühl der Ohnmacht doch noch Alle abgehalten hat, einen ernſthaften Schritt in dieſer Richtung zu thun. — Auf einer anderen Baſis aber, als auf einer der beiden angegebenen, einer neuen religiöſen Wahrheit oder einem innerhalb des Gebietes der Religion geübten Druck, läßt ſich eine Glaubensreform nicht begründen; ein Verfahren, das ſie einer äußeren, der Religion fremden Gewalt zu Gefallen in's Leben rufen wollte, würde nicht auf Stärkung und Belebung, ſondern auf Entwürdigung und Vernichtung der Religion hinausgehen. Die Beſeitigung ſolcher leerer, nichtiger, nicht aus dem inneren Leben der Religion hervorkeimender Reformen, die Zurückweiſung der Anmaßungen ſolcher unberufener Reformatoren hat wohl der weiſe Mendelsſohn ganz beſonders im Auge gehabt an jener beinahe berüchtigten Stelle ſeines Jeruſalem, wo er die Zuläſſigkeit aller und jeder Reform des Judenthums zu beſtreiten ſcheint, während er durch die ſcharfe Sonderung zwiſchen Staatsgewalt und kirchlichem Leben, die er im erſten Theile derſelben Schrift aufgeſtellt, für die individuelle Freiheit hinlänglich Sorge getragen, ſo wie er auch bekanntlich auf die Abſchaffung des Banns der Synagoge wegen Uebertretung der Ceremonialgeſetze entſchieden eingewirkt hat.

Und glaubt Ihr denn — möchte ich die Badiſchen Juden fragen —, daß Ihr, wenn Ihr einmal das einzige Prinzip, das Euch und uns Allen Heil bringen kann, habt fahren laſſen, und den Weg der Conceſſionen betreten habt, — daß Ihr auf dieſem Irrwege ohne Zähren und ohne Ziel den Forderungen Eurer Gegner je genügen werdet? Seht Ihr nicht, daß eine Vereinigung auf dieſe Weiſe unmöglich iſt, da jene eben die tief gewurzelte Verehrung ihrer Religion und die angeborne blinde Geringſchätzung der unſrigen auf jedem Schritte der Prüfung mit ſich tragen, und gleich von vorne herein den Gegenſatz zwiſchen beiden ſo ſtellen, daß das, was ſie eine Annäherung nennen, von unſerer Seite gleich bei'm erſten Schritte eine Verläugnung unſerer Religion erforderte? So gehört zu den Lieblingsanſichten mehrerer Redner, jenen Gegenſatz ſo zu ſtellen, „daß die Chriſten“, wie ſich der Abg. Welcker wörtlich ausdrückte, „mit „der Erſcheinung Chriſti die irdiſche Staatsanſicht auf„geben, daß ſie ein Reich der Religion gründen „wollten, während die Juden dabei ſtehen blieben, „und in ihrer ſpäteren talmudiſchen Geſetzgebung dieſe „Idee durchführeten, nämlich das Princip eines theo„kratiſchen Staatsverhältniſſes.“ Glauben die Herren mit Kindern oder mit Blödſinnigen zu thun zu haben, denen ſie ihre Gemeinplätze ohne weitere Prüfung aufdringen können, und wenn ſie dem klarſten Augenſchein Hohn ſprächen? Wen will man denn durch ſolche Redensarten blenden? Wie? das Chriſtenthum, die Staatsreligion, die herrſchende Religion, die uns auf allen Lebenswegen entgegentritt, hemmend und ausſchließend Die, die ihrem Glauben treu bleiben, Vortheile aller Art einem heuchleriſchen Bekenntniß bietend, das Chriſtenthum, deſſen Annahme uns Männer derſelben Partei dringend empfehlen, nicht wie die Annahme eines Glaubens, nein, wie das Anſchließen an eine bürgerliche Einrichtung, wie einen Akt des Uebertritts in einen engeren Staatsverband, wie einen Schritt der Nationaliſirung — dieſes Chriſtenthum iſt

ein himmlisches Reich der reinsten Religion, das keine Beziehung hat auf etwas irdisches! Und unser Glaube, der seit zwei Jahrtausenden kein bischen Erde hat, worauf er seinen Fuß könnte ruhen lassen, keinen Zollbreit Boden, den er sein nennen könnte, keinen Schutz und keine Stütze auf dem weiten Erdenrunde, als eine innere unauslöschliche Zuversicht auf eine leitende Vorsehung, — unser Glaube, der sein irdisches Dasein nur an Entbehrungen und Entsagungen und Leiden aller Art seit Jahrtausenden erkennt, — der haftet an einer „irdischen Staatsansicht", an „dem Prinzip eines theokratischen Staatsverhältnisses!" Weist Ihr uns etwa Hoffnungen der Erlösung entgegenstellen, die einst den spätesten Enkeln durch die Gnade Gottes zu Theil werden sollen? Ich will Euch diese Messias-Hoffnungen in der allerkrassesten Gestalt, in der Ihr sie denken könnet, zugeben: was enthalten sie denn Anderes, als die geträumte Aussicht auf eine Stellung, in deren erfreuendem Besitze sich das Christenthum wirklich befindet? Seit wann ist aber Hoffen irdischer, als Genießen, Glauben irdischer, als Besitzen? Ist nicht die Aussicht auf Belohnung selbst, wenn sie auf der religiösen Zuversicht zu der göttlichen Gerechtigkeit und Gnade beruht, und durch Jahrtausende des Duldens und des Harrens nicht irre wird, von der reinsten geistigsten Art? Wenn Der, der den Vortheil des Augenblicks verschmäht in der festen Hoffnung auf eine Vergeltung der Allmacht irdischer ist, als Der, der sich auf die leichteste Weise in den Besitz jener Vortheile setzt, so ist auch der Tugendhafte irdischer, der in dem Glauben auf den Lohn der Tugend in diesem und einem anderen Leben den unerlaubten Genüssen des Lebens entsagt, irdischer, als der Sünder, der sich ihnen hingibt *).

*) Alle hieher gehörenden Ansichten sind besser, als ich sie zu entwickeln im Stande bin, entwickelt in einem trefflichen, leider unvollendeten, aber, so weit er gedruckt vorliegt, an Form und Inhalt überaus berrlichen Aufsatz, der sich unter dem Titel „Schreiben „des Herrn A. M. H. an die Redacteuren der Kieler „Blätter (den Aufsatz des Herrn Professors Pfaff „über das Verhältniß christlicher Regierungen und „Staaten gegen die Juden im vorigen Bande der Kie„ler Blätter betreffend)" in den Kieler Blättern von 1819 2r Bd. Nr. XIII. S. 451—481 befindet. Ich halte diesen Aufsatz neben dem „ewigen Juden" von Börne, wenn gleich in sehr verschiedener Richtung, für das Geistreichste, was über den Gegenstand geschrieben worden, und würde mich sehr freuen, wenn ich durch diese Anführung etwas dazu beitragen könnte, ihn der Lesewelt wieder ins's Gedächtniß zu rufen.

Ich habe nunmehr meine Ansicht von dieser Seite der Sache nach allen Richtungen hin erschöpft, und bitte den Leser um Nachsicht, wenn die weitläufigen Erläuterungen über einen Gegenstand, dessen gründliche Behandlung mir überaus wichtig schien, um so mehr, da ich weiß, daß sehr ehrenwerthe Männer unter meinen Glaubensgenossen darüber von den meinigen abweichende Ansichten haben, ihre Geduld ermüdet haben sollten. Nur die moralische Stellung der Frage will ich noch in wenigen Worten zusammenfassen. Durch die Emancipation der Juden soll ein Unrecht, das durch Jahrtausende gegolten, wieder gut gemacht, ein unsittliches, für Religion und Moral verderbliches Verhältniß soll zerstört, das Werk des Fanatismus soll niedergerissen, und das Erzeugniß einer reineren Gesinnung an die Stelle gesetzt werden. Damit aber dieses geschehe, ist es nöthig, daß der Unterdrücker sein Unrecht einsehe, daß er bekenne, daß er eine Schuld zu sühnen, daß er einen schnöden Mißbrauch der Gewalt wieder gut zu machen hat. So ist die Sache allenthalben, wo sie zum Ziele gediehet worden, oder wo sie sich auf dem rechten Wege dem Ziele genähert, so ist sie in Frankreich und in Holland, so ist sie in Baiern und in Kurhessen aufgefaßt worden. Hier aber sehen wir den Unterdrücker die Schuld von den eigenen Schultern herab auf den Unterdrückten wälzen; wir sehen den Gewaltigen Bedingungen an den Schwachen stellen, deren Eingehung auf diesen den Schein werfen würde, als liege in ihm die Veranlassung des Druckes. Wir sehen Jenen, einem tückischen, unredlichen Richter gleich, dem Gefangenen die Freiheit als ein Geschenk der Gnade zum Lohne für ein falsches Schuldbekenntniß bieten, das den Vorwurf der langen ungerechten Einkerkerung von ihm abwende, und dem Unschuldigen die rechtliche Freisprechung verweigern, wenn er bei der Behauptung seiner Unschuld verharret. Das ist der Stand der Sache, und es kommt jetzt auf Euch an, Ihr Israeliten Badens, ob Ihr einem augenblicklichen Gewinn

die heiligen Grundsätze des Rechts aufopfern wollt. Wenn Ihr das Prinzip der Freiheit durch unwürdige Konzessionen an die launenhafte Willkür der Uebermacht verläugnet, wenn Ihr Eure Religion durch schimpfliche Zugeständnisse herabgewürdigt habt, wofür streitet Ihr denn noch? Die bloßen Interessen der Einzelnen, die bei der Emancipation betheiligt sind, könnt Ihr fürwahr viel wohlfeiler erkaufen! Ich bitte Euch, macht eine ernste, würdige Sache nicht lächerlich durch eine Reform, die nichts bedeutet! Macht sie nicht allen Freunden der Freiheit gehässig durch ein sinnloses Monopol für Juden, die — Schinken essen! Regt nicht bei Denen, deren ganzes Leben die Religion ausfüllt, deren Gedanken und Freuden und Hoffnungen alle aus ihrer Quelle geschöpft sind, die lieber Alles entbehren, als einen religiösen Gebrauch aufopfern wollten, der ihnen heilig ist, eine gerechte würdige Opposition gegen Eure Bestrebungen auf! So abergläubisch, so vorurtheilsvoll Euch ihre religiöse Ansicht scheinen mag, glaubt es, sie würden unter diesen Umständen leicht alle edleren Gemüther auf ihre Seite ziehen, und Eure Gegner würden diese erzwungene Opposition gegen eine auf einer Täuschung beruhenden Emancipation — wie die Erfahrung gelehrt hat — doch nur gegen Euch benutzen. Ihr kennt die Fabel von dem Zimmermanne, der den hülfreichen Gott täuschen wollte, und, nachdem er die eigne eiserne Axt in den Fluß geworfen, gierig nach der goldenen griff, welche prüfend der Gott ihm darbot; der Gott aber verschwand mit dem schimmernden Golde, und der Thor büßte die eigene Axt zur Strafe des Betruges ein. Hütet Euch, daß es Euch nicht also ergehe! Weist die Versuchung zurück! Nehmt das täuschende Geschenk nicht an, das der prüfende Gott Euch bietet! Das, was Euch hier dargeboten wird, ist nicht Euer eignes, ewiges, angeborenes, verlornes, geraubtes Recht; es ist ein glänzender Flitter, der wohl der Eitelkeit Einzelner unter Denen, die sich aufgeklärt nennen, schmeicheln, aber nimmermehr die Wunden heilen kann, die die Mißhandlungen von Jahrtausenden der Seelen geschlagen, der nimmermehr die Quelle des Hasses und der Verachtung verstopfen, nimmermehr der Uebermuth der Unterdrücker zur Besonnenheit zurückführen, die gebeugten Gemüther der Unterdrückten zur Selbstachtung und zum ungetrübten Gefühl freier Menschenwürde erheben würde!

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In einigen Exemplaren von Nr. 10. S. 76 Col. 1. Z. 11 statt Antiponus l. Antigonus.

Eine Reise, auf welcher der Herausgeber begriffen ist, veranlaßt ihn zu der Bitte, daß Diejenigen, welche ihm für dieses Blatt Mittheilungen zu machen haben, deren unmittelbare Bekanntmachung sie wünschen, seiner Adresse die Worte „für die Redaktion des Blattes: der Jude“ hinzufügen mögen, da in diesem Falle von einem Freunde des Herausgebers die Einrückung unmittelbar besorgt werden wird, während die ohne diese Bemerkung an seine Adresse gelangenden Briefe ihm selbst an seinen jedesmaligen Aufenthaltsort werden nachgesandt werden.

Von dieser Zeitschrift erscheinen bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. stark, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 ℔), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Freitag, den 12. 7. September 1832.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Gallizien.

Nachſtehender Auszug aus einem Briefe aus Brody iſt uns von einem Freunde mitgetheilt worden, der die Wahrheit der darin mitgetheilten Thatſachen und die Aechtheit des begleitenden Documentes verbürgt. Brody hat bekanntlich eine der größten Judengemeinden in ganz Europa (20000 Juden unter 27000 Einwohnern, nach Andern 30000 unter 36000 Einwohnern.) die durch Wohlſtand, Betriebſamkeit und wohlthätige Anſtalten aller Art ſich auszeichnet. Die Grundlage des rechtlichen Zuſtandes der Juden in den Oeſterreichiſchen Staaten iſt noch immer das bekannte Toleranzedict Kaiſer Joſephs II. vom Jahre 1782. Die tolerirten Juden haben Schutzbriefe auf Lebenszeit, ſind im Recht allen Bürgern gleich, dürfen in jeder Stadt wohnen, zahlen Steuer für ihre Begräbnißplätze, für ihre Synagogen, für jede Verſammlung. Sie ſind militairpflichtig, können Barone werden, Degen und Decorationen tragen, aber kein Haus beſitzen; freies Handwerk treiben, aber in keine Innung treten. Brody hat jüdiſche Schuſter, Schmiede, Klempner, Sattler, Tiſchler, Uhrmacher, Buchbinder u. ſ. w. In Lemberg ſind mehrere jüdiſche Advocaten. Sie können Groß- und Kleinhandel treiben, nur nicht mit Schießpulver, mit Häuſern und Trödelwaaren; ſie können Aerzte und Advocaten werden, aber nicht Apotheker. Die Abſicht der Regierung, ſie zu völliger Gleichſtellung mit den Chriſten vorzubereiten, iſt mehrfach ausgeſprochen, und ſie hat es ſich beſonders angelegen ſein laſſen, durch Errichtung von wiſſenſchaftlichen Bildungsanſtalten zu dieſem Ziele hinzuwirken. An mehreren Orten in Oeſterreich, Böhmen und Gallizien ſind Normalſchulen eingerichtet und wirken ſegensreich. (Joſt Allg. Geſch. d. Iſr. Bd. II. S. 442 ff. u. 517 ff.) Ein erfreuliches Beiſpiel dieſer waltenden Fürſorge der Regierung gibt auch der folgende Brief. Er zeigt aber zugleich, an welchen Hinderniſſen ſo herrliche Beſtrebungen ſcheitern. Haß, Vorurtheil, Eigennutz bilden eine feſte Vereinigung, um ſich jedem Fortſchritt zum Beſſeren entgegenzuſtemmen. Es iſt dieß der immer ſich wiederholende Widerſtand der Finſterniß gegen das Licht, der Lüge gegen die Wahrheit, der Dummheit gegen die Bildung: der Sieg iſt nicht zweifelhaft, die Menſchheit geht nicht rückwärts, der Fortſchritt läßt ſich wohl verzögern, aber nicht mehr hemmen.

Brody 10. Juli 1832.

— — Hier in unſerer Gegend zeigt die Regierung ungemein guten Willen, unſere Lage zu verbeſſern; ſie wird aber allem Anſchein nach in ihren Abſichten ſcheitern, weil einerſeits unter uns zu wenig Gemeingeiſt herrſcht, andererſeits die unteren Behörden

zu sehr ihren Vortheil darin finden, die Juden im Druck zu erhalten. Wie würde sonst ein Beamter, dem nur einige hundert Gulden Gehalt ausgesetzt sind, in Luxus mit dem Reichsten wetteifern können, wenn ihm der Jude nicht dafür zahlte, daß er z. B. ohne Anstand heirathen kann, daß er einen Schank hält u. s. w.? Das Landesgubernium besonders ist sehr feindselig gestimmt. Die hiesige Stadtkasse hat überflüssige Gelder liegen, der Hof befahl, solche auf Hypothek anzulegen: aus eigener Machtvollkommenheit fügte das Gubernium die Ausnahmsklausel bei, daß man Juden von diesem Gelde nichts leihen solle, obgleich die Casse fast nur durch die Beiträge der Juden besteht. Wider diese empörende Verfügung machten die hiesigen Juden privatim eine Vorstellung an Se. Majestät, wobei dann Mehreres zur Sprache kam und man unumwunden auseinandersetzte, wie es an der Zeit sei, uns zu emancipiren. Wirklich langte von oben herab eine Verordnung an den hiesigen Rabbiner und das Vorsteheroollegium, ihre Aeußerung abzugeben, „in wie fern man den Juden erweiterte Bürgerrechte einräumen könne.“ Dieses langte im October 1831 herab, und — werden Sie es glauben? — noch bis zur Stunde haben weder Vorsteher noch Rabbiner ihre Aeußerung abgegeben! Das heißt Patriotismus, nicht wahr? Bald darauf erging an den Rabbiner der Auftrag, sich zu äußern, in wie fern es rathsam wäre, ein Seminarium zur Bildung von Rabbinen hier zu Lande anzulegen, ob es nach dem Muster des in Padua bestehenden, oder mit diesem Lande angemessenen Modificationen errichtet werden solle? Der Rabbiner hat auch in der That eine recht gute Aeußerung eingereicht *). Lesen Sie aber, wie der hiesige Magistrat, d. h. der Bürgermeister, der allein alles Politische besorgt, diese Aeußerung eingeleitet hat. — Diese beiden Beispiele mögen Ihnen zeigen, wie nöthig uns Preßfreiheit wäre, um einerseits den Patriotismus zu wecken, die saumseligen Vertreter unserer Gemeinde zu beschämen, und andererseits die Regierung, die wahrlich die besten Absichten hat, über die unteren Beamten aufzuklären, was in Vorstellungen nicht geschehen kann, weil diese in Kartons vermodern.

*) Wir hoffen, auch diese unseren Lesern demnächst mittheilen zu können.

Gutachten des Bürgermeisters von Brody.

Nr. 1924. P

Nach Erhalt des Auftrages vom 13. Jänner d. J. Z. 378 hat man das Gutachten über die Einrichtung der Lehranstalt zur Bildung tauglicher Rabbiner für die hierländige Judenschaft vom hiesigen Kreisrabbiner abgefordert, und da derselbe, ob zwar dießfalls betrieben wurde, erst jetzt gemacht und vorgelegt habe, wird mit Anschluß desselben vom Magistrate dieses Gutachten erstattet.

Die Bildung hat bis nun bei allen Völkern genußreiche Folgen hervorgebracht, und man ist in der Voraussetzung, daß dieselben auch bei der Judenschaft zu erwarten seien, mit Ausnahme dennoch auf das Glaubensbekenntniß, denn dieses wird bei denselben in so lange als Heiligthum sein und zur Rechtlichkeit die Triebfeder geben, bis dieselbe auf höhere Gedanken nicht hinaufgetrieben, durch die philosophischen Prinzipien in verschiedene Auslegungen nicht verfallen, und mit Ansichten bestärkt den Glauben zu entkräften vermögen wird. Der Glaube benöthigt keine verläufige und höhere Wissenschaft, ist einem jeden Menschen von Natur aus gegeben worden, welcher auch mit wenigen jedoch angemessenen Aufklärungen zu belassen wäre, um durch wissenschaftliche Prinzipien dieselben auf Zweifel nicht zu leiten, die dem Glauben mehr schädlich als nützlich sein dürften. Zwar wäre das letzte zu wünschen, wenn man hierdurch die Judenschaft zu einem andern Glauben bewegen könnte, aber leider die Erfahrung lehrt schon, daß seit der Zeit, als dieselbe sich der Bildung von selbst zu widmen angefangen hat, sie von dem eigenen Glauben abtrünnig geworden ist und keinen Glauben fassen will, wodurch die Schädlichkeit für den Staat sich hie und da fühlen läßt. Dieser Voraussetzung zufolge ist man des Erachtens daß man sowohl bei den Rabbinern, als auch Religionsweisern höhere Bildung als jene, die gegenwärtig

gefordert wird, nicht vonnöthen habe, um so weniger, da wo die Auslagen aus dem hohen Aerarialfonds bestritten werden müßten — es wäre nur allenfalls einem jeden um die Rabbinerstelle sich bewerbenden Individuum, das über die Gymnasial- und philosophischen Studien sich auszuweisen vermag, den Vortrag zu geben, und man wird bald auf die Art geeignete Individuen in Menge haben, und die oben berührten Auslagen ersparen.

Der Unterschied zwischen den Rabbinen und Religionsweisern ist aus der Beilage zu ersehen; und da man für die öffentliche Anstalt zur Bildung der tauglichen Rabbinen, und im Allgemeinen auch für die höhere Bildung derselben, wie oben berührt ward, nicht gestimmt habe, so hat das nämliche auch für die Religionsweiser seinen Bezug, um so mehr, als dieselben lediglich die Kenntniß der hebräischen Sprache, der Bet-, Lehr- und Gesetzbücher erforderlich haben, und eine höhere Bildung schon gar entbehren können. Eine Lehranstalt über die letzterberührten Gegenstände, dürfte wohl erspießliche Resultate hervorbringen können, aber keineswegs soll dieselbe auf die Rabbinen und Religionsweiser beschränkt, sondern auf die ganze Judenschaft erweitert werden, — schon aus dem Grunde, weil jeder Jude die Kenntniß derselben vonnöthen habe zur Begründung seiner weitern Lebensweise.

Dieß auf den Eingangs bezogenen Auftrag mit dem Beifügen, daß über den Schlußfatz das Gutachten abgesondert nachfolgen wird.

Brodo den 11. Juny 1832.

Zu diesem Documente noch etwas hinzuzufügen, halten wir für unnütz, es spricht selbst hinlänglich für die Lauterkeit der Absichten des Verfassers. Nur das Eine möchten wir bemerken, daß der Styl desselben zu beweisen scheint, mit wie vielem Rechte der Schreiber die Bildung Derer, die ihm untergeben sind, zu fürchten hat.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortsetzung.)

III.

Wir gehen jetzt zu einem andern Hauptmomente unserer Prüfung, zu der Widerlegung der dritten Art von Einwendungen über, die in den Verhandlungen gegen die sofortige Emancipation der Juden vorgebracht worden. Sie betreffen die Erwerbsquellen der Juden, und stehen von den eben behandelten weit ab, ich möchte sagen, wie die Erde vom Himmel, so daß der Ton bedeutend herabgestimmt werden muß, um ihnen zu begegnen. Das eben allein ist es, was die Behandlung des an sich einfachsten Gegenstandes zu einer schwierigen verwickelten Aufgabe macht, daß den Gegengründen nicht ein einfacher klarer Gedanke, den man festhalten und zu widerlegen suchen könnte, zu Grunde liegt, sondern ein buntes Gemisch der allermannichfaltigsten, sehr oft einander widersprechenden Vorstellungen, die das forschende Auge verwirren, die man erst ordnen und sichten, deren rechten Inhalt man oft erst errathen muß, um sie von Grund aus vertilgen zu können. Unsere Gegner knüpfen das Höchste und das Niedrigste, das Heiligste und das Gemeinste aneinander; in einem Sprunge gehen sie von der Religion zum Handel, von den Fragen des Gewissens und der Andacht zu denen der Gewerb-Konkurrenz über, und behandeln beide ungefähr in gleichem Tone. Wir wollen sie, wenn gleich mit Widerstreben — da die hier zu erörternden Fragen bei richtiger Auffassung unserem Gegenstande ganz fremd erscheinen — auch in diesen Schlupfwinkel verfolgen, und durch die nähere Beleuchtung der einschlagenden Ansichten mindestens das bewirken, daß dem Geiste der Ausschließung auch hier die Larve abgerissen werde, und er in seiner wahren Gestalt, in seinen wahren Motiven erscheine.

Es kommt hier zunächst auf die Aufdeckung eines tief eingreifenden Irrthums an, auf welchen, falls diese Verhältnisse auf die von der zweiten Kammer in

Antrag gebrachte Weise in Boden zur Sprache kommen, die Badischen Juden die Regierung durchaus hinweisen müssen, wenn sie redlich zu Werke gehen und nicht die Vorurtheile der gesetzgebenden Gewalt zu illuſorischen Concessionen, die den Zweck, welchen man dabei im Auge hat, auf keine Weise erreichen können, benutzen wollen. Es ist dieses der Irrthum, wodurch man allein im Stande war, diesen Punkt mit dem vorhin behandelten in Berührung zu bringen, indem man behauptete, es sei die Beobachtung des Ceremonialgesetzes, es sei insbesondere die Feier des Sabbath am siebenten Wochentage, die die Juden abhalte, Handwerke und Ackerbau zu treiben, und sie an die ausschließende Betreibung des Handels binde. Diese Behauptung ist durch häufige Wiederholung zu einem der Gemeinplätze geworden, deren sich ein Jeder, wo es ihm gerade Noth thut, bedient, und den Beweis, als von etwas sich von selbst Verstehendem, schuldig bleibt. Ich glaube auf dem Wege der Untersuchung und der Erfahrung darthun zu können, daß diese Ansicht, die den Juden so oft vorgesprochen worden, daß sie am Ende daran zu glauben angefangen, ohne alle Grundlage ist, und lediglich auf der so sehr gewöhnlichen Täuschung beruht, die uns verleitet, Verhältnisse, die wir in der Wirklichkeit zusammentreffen zu sehen gewohnt sind, ohne weitere Prüfung in das Verhältniß von Ursache und Wirkung zu bringen. Man glaubt hier genug erwiesen zu haben, wenn man gesagt hat, daß der Handwerker z. B. durch die Sabbathfeier in mancher Beziehung genirt, daß er dieser oder jener Unbequemlichkeit, dieser oder jener möglichen Verhinderung am Erwerb ausgesetzt ist. Daß solche Fälle eintreten können, kann nicht geläugnet werden, wenn es gleich an sich gewiß und durch die Erfahrung bestätigt ist, daß die hier obwaltenden Schwierigkeiten durch ernsten Willen und rüstige Thätigkeit leicht zu besiegen sind, und es mag dieser Umstand allerdings Denen als ein Gegenstand des Vorwurfs gegen die Religion erschienen, die bei der ganzen Prüfung von der Idee einer freilich noch zu erfindenden Normal-Religion ausgehen, deren höchster Grundsatz der ist, daß sie ihre Bekenner in keinerlei Weise genirt dürfe. Aber man übersieht hier den in der Schlußfolge überaus wesentlichen Umstand, daß dieselben Schwierigkeiten im Durchschnitt im gleichen Grade bei den Erwerbzweigen, von welchen die Juden sich seit Jahrhunderten ernähret haben, bei den meisten Arten des Handels, bei der Arzneikunde, Statt finden, daß es hier gleicher Anstrengungen, gleicher Aufopferungen und Entsagungen bedarf, um die strenge Beobachtung des Sabbaths mit der Ausübung des Berufs zu vereinigen. Die Wahrheit dieser Behauptung zeigt sich, so wie man bei dieser durchaus praktischen Frage von dem Gebiete allgemeiner Redensarten in das Detail der Erfahrung übergeht. Der Handwerker wird durch nichts gehindert, wenn er einmal selbstständig geworden, in seiner Werkstatt am Sonntag statt des Samstages zu arbeiten, und es ist kaum ein Fall gedenkbar, wo ihm aus diesem Verhältniß ein Nachtheil erwachsen könnte. Der Kaufmann hingegen, der einen offenen Laden hat, der von dem steten Verkehr mit seinen christlichen Mitbürgern lebt, kann den am Sabbath versäumten Gewinn am Sonntag nicht nachholen; gerade er hat immer einen unersetzlichen Verlust bei der Sabbathfeier, den er sich gefallen läßt, so lange er sich durch seine religiöse Ansicht dazu verpflichtet glaubt, dessen er sich aber alsbald, wie einer sehr drückenden Last, entledigt, sobald seine Ueberzeugung sich verändert hat. Die Erfahrung lehrt uns, daß die Zunahme der jüdischen Handwerker mit der Abnahme der Strenge der Sabbathfeier durchaus nicht in geradem Verhältnisse stehen, daß beide auf ganz verschiedenen, von einander ganz unabhängigen Verhältnissen beruhen. Von der beträchtlichen Anzahl der jüdischen Handwerker im Königreich Baiern z. B. mag unter zwanzigen kaum Einer sein, der am Sabbath arbeitet, während in großen Handelsstädten, z. B. in Hamburg, etwa die Hälfte der Kaufleute, am Sabbath Geschäfte treibt, und, wie sich die Verhältnisse heutzutage gestaltet haben, ohne einen erheblichen Verlust es nicht unterlassen könnte. Schwieriger, als nach erlangter Selbstständigkeit, ist freilich dem Handwerker während seiner Vorbereitungsjahre, besonders da, wo Zunftgesetze die Formen zur Erlangung der Meisterschaft vorschreiben, die Beobachtung der Ceremonial-Gesetze. Indessen beweist das Beispiel von Hunderten jüdischer Handwerker, z. B. in Baiern, die während ihrer Lehr- und Wanderjahre sich strenge an die Sabbathfeier und an

die Speisegesetze gehalten und doch ihr Ziel glücklich erreicht haben, daß diese Schwierigkeit nur in persönlichen Unbequemlichkeiten, nicht in Hindernissen eines ordentlichen, thätigen, redlichen Erwerbs bestehen, während es eine bekannte Thatsache ist, die jeder jüdische Familienvater bestätigen wird, daß es heutzutage an sehr vielen Orten außerordentlich schwer, ja in vielen Fällen durchaus unmöglich ist, einen Knaben als Lehrling in einem Handlungshause unterzubringen, ohne daß er sich verpflichte, am Sabbath zu arbeiten. Dazu kommt noch, daß gerade der Handelsverkehr manche auf gegenseitiger Uebereinkunft beruhende, durch die Gesetzgebung sanktionirte, vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmungen in Bezug auf die Sabbathfeier nöthig gemacht hat, wie sie bei der Betreibung von Handwerken durchaus nicht nöthig sein würde. So ist es z. B. in Hamburg den jüdischen Kaufleuten gestattet, ihre am Sabbath fälligen Wechselzahlungen erst später zu machen, auch die Erklärung über die Acceptation eines Wechsels am Sabbath zu verweigern. Wer die Strenge des Wechselrechts, wer die so wesentliche Pünktlichkeit in der Erfüllung kaufmännischer Verpflichtungen in Handelsstädten kennt, der wird die Bedeutung eines solchen Privilegiums begreifen; der wird sich leicht überzeugen, daß, wenn den Juden die Betreibung des Wechselgeschäfts, anstatt daß sie ihm in Folge besonderer Verhältnisse seit Jahrhunderten neben ihren christlichen Mitbürgern obgelegen, erst jetzt eingeräumt werden sollte, man in jenem Umstande eine unüberwindliche Schwierigkeit finden, und anstatt eines Privilegiums die entschiedenste Ausschließung darauf bauen würde. Die Erfahrung zeigt aber, daß jener Umstand weder dem ordentlichen Geschäftsgange, noch dem Vertrauen, welches bei der Weise, wie das Wechselgeschäft gerade in Hamburg betrieben wird, so vielfach erforderlich ist, den allermindesten Abbruch thut: ein deutlicher Beweis, wie leicht Nothwendigkeit und guter Wille im thätigen Leben Schwierigkeiten ausgleichen, die in den Hypothesen einer möglichen Spekulation als sehr erheblich erscheinen. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Beruf des Arztes. Auch dieser muß sich, wenn er sich an das Ceremonial-Gesetz, insbesondere an die Sitte, am Sabbath nicht zu schreiben, nicht zu fahren, hält, manchen Unbequemlichkeiten und Mühseligkeiten unterwerfen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Beobachtung jener Vorschriften im Nothfalle mit einer Gefahr für den Patienten nach einer allgemein angenommenen Ansicht weichen müsse; und doch sehen wir durch das ganze Mittelalter bis auf die neueren Zeiten herab jüdische Aerzte, die den alten Gebräuchen auf's strengste anhängen, ihrem Berufe mit Thätigkeit obliegen, und sehr häufig auch des Vertrauens ihrer christlichen Mitbürger genießen. Ich ziehe aus diesen Bemerkungen folgende einfache Folgerungen, deren Festhaltung, wenn sie nicht auf falschen Prämissen beruhen sollten, mir nicht unwichtig scheint zur Vermeidung verfehlter Bestrebungen, getäuschter Erwartungen, die gerade auf manche unserer Sache Wohlwollende einen sehr üblen Eindruck machen könnten. Die Beobachtung vieler unter den Juden üblichen religiösen Gebräuche, insbesondere die strenge Feier des Sabbaths am siebenten Wochentage ist allerdings mit manchen Unbequemlichkeiten und Entbehrungen verbunden, und zwar wird die letztere so lange damit verbunden bleiben, als die Feier des Sonntags, welche als eine der christlichen Kirche angehörige Feier betrachtet werden sollte, den konsequenten Grundsätzen voller Gewissensfreiheit und gänzlicher Trennung zwischen kirchlicher und politischer Gewalt zuwider, wie eine vom Staate angeordnete Feier betrachtet wird. Aber jene Beschwerden finden für alle bürgerliche Beschäftigungen auf gleiche Weise Statt; ihre Beseitigung würde dem Handeltreibenden nicht mindere Erleichterungen als dem Handwerker verschaffen. Es befreie sich daher Jeder von jenen Beschwerden, der es mit seinem Gewissen vereinigen kann. Es wirke Derjenige, der es für thunlich und billig hält, daß das religiöse System der Bequemlichkeit Konzessionen mache, offen und redlich auf dieses Ziel hin; aber es enthalte sich Jeder eitler Argumente, trügerischer Hoffnungen; es höre ein Jeder sich selbst, noch mehr, die gesetzgebende Gewalt mit der Erwartung zu täuschen, daß durch diese Mittel der Handel sein Uebergewicht unter den bürgerlichen Beschäftigungen der Juden verlieren würde. (Die Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

Allgemeine Geschichte des Israelitischen Volkes, sowohl seines zweimaligen Staatslebens, als auch der zerstreuten Gemeinden und Secten, bis in die neueste Zeit, in gedrängter Uebersicht, zunächst für Staatsmänner, Rechtsgelehrte, Geistliche und wissenschaftlich gebildete Leser, aus den Quellen bearbeitet von J. M. Jost, Dr. (Verfasser des Werks: „Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer"). In zwei Bänden. Berlin, Amelang, 1832. 8vo. Th. I. XVI. und 527 S. Th. II. XIV. und 577 S. *)

Schon der bloße Titel dieses Werkes zeigt deutlich, daß der geehrte Verfasser uns keinen bloßen Auszug aus seinem größeren Werke (Berlin, Schlesinger 1820—28. 9 Bde. 8.) geliefert hat, und die Vorrede macht uns noch ausdrücklich darauf aufmerksam. Der erste Band ist eine ganz neue Arbeit, in ihm hat Herr Dr. J. die Geschichte des jüdischen Volkes in seinen Anfängen, seiner höchsten Blüthe, seinem Exil und seiner Wiederherstellung in einen selbstständigen Staat uns vor Augen geführt. Der zweite Band enthält ungefähr denselben Zeitraum, den in dem früheren Werke neun Bände umfaßten, nur bis auf die Mitte des Jahres 1832 fortgeführt. Doch lesen wir auch hier nicht eine bloße Verkürzung dessen, was dort ausführlich vorgetragen: der Verfasser hat in den zwölf Jahren, seitdem er zuerst begonnen, seine geschichtlichen Forschungen dem Publicum mitzutheilen, unablässig gestrebt und gearbeitet, um seinen Studien für diesen Zweig des Wissens größere Ausdehnung und reifere Durchbildung zu geben. Während er damals als Jüngling auftrat, mit unsicherer Lebenserfahrung und weniger bestimmter Ansicht in der Wissenschaft, steht er jetzt als Mann vor uns da, der den ganzen zwischenliegenden Zeitraum in unausgesetzter historischer Forschung zugebracht, und sich nicht geschämt hat, vor den Augen des Publicums zu lernen, seine Irrthümer einzugestehen, zurückzunehmen und zu berichtigen. Während so das gewonnene Resultat vieljähriger Forschung dem neuen Werke einen anderen, höheren Standpunkt anweist, als dem früheren, ist auch noch in Anschlag zu bringen, wie viele Anregung durch Hrn. Dr. J.'s Geschichte der Israeliten Anderen zu ähnlicher Forschung gegeben worden ist, die die Ergebnisse ihrer Studien theils in eigenen Werken und Monographieen veröffentlicht, theils dem Verfasser persönlich zu weiterer gelegentlicher Benutzung mitgetheilt haben; ja sogar früher fast unbekannte Quellen sind ihm seitdem eröffnet worden durch die freundliche Güte uneigennütziger Freunde. So hat der Verfasser das doppelte Verdienst, einen bisher nur spärlich, von Juden gar nicht bearbeiteten Zweig des Wissens zuerst mit wissenschaftlichem Streben und mit der erforderlichen Gelehrsamkeit aufgegriffen, und den Studien Gleichgesinnter dadurch einen Brennpunkt eröffnet zu haben, in dem die einzelnen Lichtstrahlen ihrer Forschungen sich vereinigen konnten. Dadurch aber werden für das vorliegende Werk die Anforderungen der Kritik erhöht, und wir sind berechtigt, es mit demselben Maaßstab zu messen, welchen wir an die besten historischen Erzeugnisse unserer Litteratur anlegen. Jede Ausstellung, die so etwa daran gemacht werden dürfte, ehrt den Verfasser mehr, als die schonende Halbheit einer sogenannten Nachsicht, und wir kennen den Verfasser von einer zu vortheilhaften Seite, um nicht mit Sicherheit behaupten zu können, daß er jeden nur nicht selbstsüchtigen Tadel mit Dank aufnehmen und mit Unparteilichkeit würdigen wird. In Bezug auf einen Theil dieser Geschichte spricht Herr Dr. J. seine Wünsche in dieser Hinsicht in der Vorrede selber aus. Daß er auch mit diesem Werke seine Arbeiten auf diesem Gebiet nicht abgeschlossen hat, geht deutlich aus der Aeußerung (Th. I. S. 11) hervor, daß er es zur Aufgabe seines Lebens gemacht habe, mit redlichem und unermüdetem Fleiß seine Entdeckungen zu erweitern, seinen Blick zu schärfen und seinen Arbeiten die möglichste Sorgfalt zu widmen.

*) Wir glauben unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, indem wir von diesem interessanten Werke, das wir eben erhalten, eine vorläufige Anzeige geben; eine ausführlichere Beurtheilung desselben hoffen wir später aus einer kundigeren Feder zu erhalten und unseren Lesern demnächst mitzutheilen.

Die Geſchichte der Juden kann aus einem doppelten Geſichtspunkt beſchrieben werden. Wir können das Volk betrachten als das auserwählte Volk Gottes, das aus Seinem eigenen Munde ſeine Geſetze empfangen, und von Ihm unmittelbar auf allen ſeinen Wegen durch alle Wechſelfälle des Glücks und des Unglücks geführt wird. Der leitende Gedanke einer ſolchen Darſtellung iſt der religiöſe, und die Geſchichte wird, nach dem gewöhnlichen Ausdruck, zur Kirchengeſchichte. Dieſer Standpunkt iſt nirgends reiner gehalten, als in unſeren geſchichtlichen Urkunden ſelbſt. Sie erzählen mit kindlicher Gläubigkeit das Gute wie das Schlechte, das Bedeutende wie das Unbedeutende. Und das iſt es eben, was ihnen unübertrefflichen Reiz ausmacht, was uns immer wieder zu ihnen zurückkehren macht, ſo oft wir ſie auch ſchon durchgeleſen haben mögen. — Die andere Art, den Gegenſtand zu behandeln, betrachtet die Juden wie ein Volk unter vielen Völkern, ſucht für menſchliche Begebniſſe menſchliche Gründe auf, und zeigt an einem beſonderen Beiſpiele, wie die ewig unabänderlichen Geſetze der Geſchichte der Menſchheit ſich ſtets unter veränderten Formen wiederholt. Es iſt dieß die pragmatiſche Darſtellung, wie wir ſie gewohnt ſind, in den Darſtellungen der Geſchichte der übrigen Völker zu finden. Die ſtrengſte Prüfung des Wahren und Unwahren muß daher Statt finden, das mit der Fuß des Wanderers auf dem Boden der Geſchichte auf geebneten Pfaden verſchreiten kann. Beide Arten ſtehen einander ſchroff gegenüber, und wir halten es für den Endzweck und das Reſultat aller hiſtoriſchen Forſchung, daß ſie einmal in Uebereinſtimmung gebracht werden. Die Kritik muß dahin gelangen, nur das als wahr zu erkennen, was göttlichen Urſprungs iſt, und auszuſondern, was nachher durch falſche Beſtrebungen, es beſſer und anſchaulicher zu machen, oder durch Lüge und Trug hinzugeſetzt worden iſt. Daß dieſer Zeitpunkt der Vereinigung noch nicht gekommen iſt, weiß Jeder, der die vielfachen Verarbeiten, die noch zu machen ſind, genau kennt er weiß, welche Schritte die Erd- und Völkerkunde, die Sprachwiſſenſchaft und die Kenntniß des Alterthums überhaupt noch zu machen hat, um jenes Ziel zu erreichen. Auf dem Punkte, auf dem wir jetzt ſtehen, iſt es nothwendig, beide Anſichten ſo ſtreng als möglich geſondert zu halten, obgleich ein Jeder auf ſeinem ſubjectiven Standpunkte die Vereinigung zu verſuchen hat. Daß übrigens Niemand für die religiöſe Darſtellung ſich der Kritik, für die pragmatiſche ſich des Glaubens völlig entäußern könne, fühlen wir Alle. Doch ſollen wir uns jedesmal des Ueberganges bewußt zu werden ſuchen, und nicht eigenſinnig bald den einen, bald den andern Standpunkt in uns verwalten laſſen.

Unſer Verfaſſer hat die zweite Darſtellungsweiſe erwählt, und wir dürfen ihn deßhalb nicht tadeln. Für die bibliſche Geſchichte wäre es ein vermiſſenes Unternehmen, noch einmal die einfache Naivetät hervorzaubern zu wollen, die wir in den heiligen Urkunden bewundern: für die ſpätere Geſchichte wäre es geradezu unmöglich oder nur der höchſten Anmaßung möglich, die eigene religiöſe Ueberzeugung als die einzig richtige und nothwendige ſo an die Spitze zu ſtellen, daß wir dadurch über jede abweichende Meinung den Stab brechen und ſie ſchonungslos abweiſen. Die Unabhängigkeit des Geſchichtsſchreibers wie die Unbefangenheit des Leſers würden dadurch auf gleiche Weiſe leiden müſſen. Man wird nicht uns entgegnen wollen, daß auf dem rein geſchichtlichen Standpunkte die Wärme und Begeiſterung den Hiſtoriker verlaſſen müſſen, die nur auf Liebe und Religion begründet ſind. Wir wollen uns nicht auf andere Beiſpiele berufen, nicht auf Thucydides und Tacitus, nicht auf ſo manche neuere Geſchichtſchreiber, um dieſen Einwurf zu widerlegen. Die Sache ſelbſt ſpricht laut genug. Iſt denn der Menſch als Menſch nicht ein hinlänglich würdiger Gegenſtand, um die Begeiſterung des Edlen zu verdienen? Iſt eine Nation, die Jahrtauſende hindurch allen Stürmen der Zeit und des Unglücks Trotz bietet, die allein unter allen Völkern des Alterthums ſich durch die Trümmer der Vorwelt gerettet hat, nicht unſerer Bewunderung werth? Wir müßten überhaupt läugnen, daß menſchliche Verhältniſſe die Aufmerkſamkeit des Forſchers und die Liebe des Menſchenfreundes verdienen, wenn wir der Geſchichte der Juden, aus dem rein menſchlichen Standpunkt betrachtet, die Kraft zu erwärmen und Theilnahme zu erwecken, abſprächen. Und vergeſſen wir nicht, daß der hiſtoriſchen Betrachtung die Religion ſelbſt als eines der bedeutendſten Momente vorliegt, und daß ſie

in einer gelungenen Darstellung einen der ersten und hauptsächlichsten Plätze einnehmen muß. Es ist also keineswegs unsere Meinung, daß eine kritische Geschichte der Juden irreligiös oder indifferentistisch sich äußern dürfe. Der näheren Beurtheilung des Werks aber liegt es ob, zu entscheiden, in wie fern der Verfasser des vorliegenden Werkes seine Aufgabe von dieser Seite erfüllt hat oder nicht.

Wir hoffen, durch diese wenigen Bemerkungen unseren Zweck, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf dieses neue Werk zu lenken, erreicht zu haben: ausführliche Bemerkungen über Einzelnes können wir uns noch nicht erlauben, da dasselbe erst seit wenigen Tagen in unseren Händen ist. Jedoch behalten wir uns vor, später hier, namentlich über das, was in diesem Werke neu ist, die ältere Geschichte der Juden, unsere Meinung mitzutheilen, sofern diese Punkte nicht von dem, von dem wir eine ausführliche Beurtheilung dieser Geschichte für diese Blätter erwarten, schon in genügender Ausführlichkeit behandelt werden.

M. J.

Die Besitzer meiner **allgemeinen Geschichte der Israeliten** bitte ich folgende Berichtigungen gefälligst zu bemerken:

Bd. II. S. 420 steht am Rande geb. 1575 statt M. 1560. Es ist dieß aus Versehen hier beigefügt worden, und gehört zu demselben Namen S. 464.

Bd. II. S. 483 Z. 10 statt: und mit Reim soll es heißen: und in den Eingängen mit Reim.

Jost, Dr.

Da Se. Majestät, der König von Dänemark, allergnädigst geruht haben, dem Herausgeber dieser Blätter nunmehr ein Privilegium zur Herausgabe derselben zu ertheilen, welches abzuwarten eine längere Pause im regelmäßigen Erscheinen veranlaßte, als die respectiven Interessenten erwarten durften und plangemäß war, so werden dieselben hiedurch von der Ursache der Verzögerung vorliegender Nummer pflichtmäßig in Kenntniß gesetzt.

Die Redaction.

Eine Reise, auf welcher der Herausgeber begriffen ist, veranlaßt ihn zu der Bitte, daß Diejenigen, welche ihm für dieses Blatt Mittheilungen zu machen haben, deren unmittelbare Bekanntmachung sie wünschen, seiner Adresse die Worte „für die Redaktion des Blattes: der Jude“ hinzufügen mögen, da in diesem Falle von einem Freunde des Herausgebers die Einrückung unmittelbar besorgt werden wird, während die ohne diese Bemerkung an seine Adresse gelangenden Briefe ihm selbst an seinen jedesmaligen Aufenthaltsort werden nachgesandt werden.

Von dieser Zeitschrift erscheinen bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. stark, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 ℔), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Dienstag, den 13. 11. September 1832.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchsten Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Hannover.

Wir sind bisher dem Gange der öffentlichen Verhandlungen über die bürgerliche Gleichstellung der Juden in solchen Staaten gefolgt, wo die Gesetzgebung schon früher ein Mehr oder weniger bedeutende Schritte, um sich diesem Ziele zu nähern, gethan hatte, und es sich daher um die Vollendung des bereits Begonnenen handelte. Wir kommen nun aber auf einen der wenigen Staaten, wo der Geist der Gesetzgebung auf die Verhältnisse der Juden noch auf keinerlei Weise Einfluß geübt, wo der Zustand derselben durchaus nicht als der Ausdruck weder der richtigen noch der verkehrten Ideen, weder der humanen, noch der inhumanen Gesinnungen unserer Zeit zu betrachten ist, sondern auf einem sinnlosen Chaos verworrener Bestimmungen beruht, die nicht aus dem Geiste eines Gesetzbuches hervorgegangen, sondern, ganz außerhalb des Gebietes der Gesetze liegend, als ein Ueberbleibsel der Gesetzlosigkeit einer entschwundenen Zeit, als ein Erzeugniß des anarchischen Despotismus der Feudalgewalt zu betrachten ist. Wenn auch die gesetzgebende Gewalt in vollem Maße die Verantwortlichkeit für einen solchen Zustand trägt, weil sie ihn unverändert läßt, so ist es doch erfreulich, daß man den Geist der Zeit von jeder Verantwortung dafür lossprechen kann, da die Gesetzgebung ihm noch gar keinen Einfluß auf ihre Entwicklung verstattet hat. So beklagenswerth die Fortdauer eines Zustandes ist, dessen Entstehung wir uns nur als das Werk der vollkommensten Barbarei denken können, dem, wenn er sich nicht auf historischem Wege sehr leicht durch die Nachweisung seiner gänzlichen Sinn- und Zwecklosigkeit rechtfertigen könnte, kein anderer Zweck als der der Entwürdigung und sittlichen Verderbung Derer, die er in seinen schmählichen Fesseln gefangen hält, untergelegt werden könnte; so ist doch das Vorhandensein desselben sehr zu beachten als ein geschichtliches Denkmal für den Geist der Beschränkung überhaupt, als ein Anhaltpunkt der Beurtheilung anderer Systeme geringerer Beschränkungen. Wir werden auf dieses Moment nächstens ausführlicher zurückkommen bei der Beleuchtung der Einwendungen gegen den bürgerlichen Erwerb der Juden; hier genüge vorläufig eine Bemerkung. Alle ohne Ausnahme, die seit 50 Jahren über die Stellung der Juden eine Meinung, wohlwollend oder feindselig, geäußert haben, stimmen darin überein, daß die Juden veranlaßt werden müssen, sich anderen Erwerbszweigen, als dem Handel, zu widmen. Dieses Erforderniß erschien Allen so unerläßlich, daß dieses Ziel nicht nur das Argument der Freunde der Gleichstellung der Juden, sondern auch mit Hülfe von allerhand Verdrehungen das Losungswort ihrer Gegner

wurde. Und doch sehen wir in Hannover den Juden gerade das Recht, sich von anderen Erwerbsquellen als vom Handel zu ernähren, gewaltsam vorenthalten mit geringfügigen einzelnen auf der Gnade beruhenden, von der Willkür der Beamten und von Gunst und Protektion abhängigen Ausnahmen. Und gerade dieser von Allen als absolut verwerflich erkannte Zustand der Dinge ist es, dessen Veränderung die allergrößesten Schwierigkeiten verursacht, bei dessen Bekämpfung man auf die ärgsten, am tiefsten eingewurzelten Vorurtheile stößt, zu dessen Umgestaltung Diejenigen, in deren Händen sie ruht, immer wieder von Neuem jahrelanger Vorbereitungen zu bedürfen vorgeben. — Zum Belege für das, wenn auch langsame, doch sichere Fortschreiten besserer legislativer Ideen in unserem Vaterlande möge die Bemerkung dienen, daß der hier bezeichnete Stand der Dinge, der bis vor etwa 25 Jahren den gemeinschaftlichen Zustand der Juden in Deutschland bildete, sich jetzt außer Hannover nur noch in Hamburg, in Sachsen, wo die Zahl der Juden im Verhältniß äußerst gering ist, und in wenigen anderen der kleinsten Staaten des nördlichen Deutschlands vorfindet.

Wir haben das Verhältniß der Juden in Hannover als ein gesetzloses, nicht bloß rechtlich mangelhaftes, sondern ganz außer dem Kreise des Rechtsgebietes liegendes bezeichnet. Zur Erläuterung dieser Auffassung mögen folgende Bemerkungen dienen. Das sogenannte rechtliche Verhältniß der Juden in Hannover ist das des Schutzes, der ihnen persönlich vom Landesherrn verliehen und von Zeit zu Zeit erneuert werden muß. Wer nur den Schatten einer Vorstellung von dem Rechtszustande eines civilisirten Staates hat, der muß es fühlen, daß ein anderer Schutz, als der, den das Gesetz stillschweigend durch sein Dasein und seine Macht Allen auf gleiche Weise verleiht, nicht jenem Zustande angehört. Und fürwahr! die Geschichte lehrt es nur zu gut, welcher sehr verschiedenen Quelle er seine Entstehung verdankt; sie bestätigt es, daß nur da, wo das Gesetz nicht schützt, wo Gewalt und Anarchie die Herrschaft des Rechtes ausschließen, wo der Ungeschützte rechtlos der physischen Uebermacht preisgegeben ist, ein solches besonderes individuelles Schutzverhältniß entstehen konnte. Das Wesen des Feudalsystems bestand eben hauptsächlich darin, daß das Gesetz unmittelbar durch sein alleiniges Gewicht Keinen schützte, und daß, um geschützt zu sein, entweder eigne Gewalt, eigne Wehrhaftigkeit, oder die Unterwerfung unter den Schutz eines Mächtigeren erforderlich war. Von der Fähigkeit, eine selbstständige rechtliche Stellung zu erwerben, waren aber die Juden durchaus ausgeschlossen; sie waren rechtlos durch ihre Geburt, durch ihren Glauben — nach einem entsetzlichen Vorurtheil, das in den Gemüthern der Bekenner des Christenthums, welches, wie bekannt, eine Religion der allgemeinen Menschenliebe ist, anderthalb Jahrtausende hindurch vorgeherrscht hat. Sie bedurften daher immer des mit schwerem Gelde zu erkaufenden Schutzes eines Mächtigeren, um für Leben und Eigenthum, die sonst der Willkür eines Jeden preisgegeben waren, gesichert zu sein. Die Befugniß, diesen Schutz zu verleihen, stand nach der ältesten Reichsverfassung nur dem Kaiser zu, wurde aber allmälig einzelnen Landständen, — Landesfürsten wie freien Städten — als ein lukratives Privilegium ertheilt. Der Judenschutz ist mithin seinem Wesen nach ein Schutz, den die Gewalt eines Mächtigen gegen die Gewalt Aller ertheilt; Anarchie und Rechtlosigkeit sind seine nothwendigen Korrelate und Voraussetzungen; mit ihnen muß er stehen und fallen. Es gehört ein beispielloses Verkennen alles Rechts und aller Geschichte dazu, um sich aus dem Schutzverhältniß der Juden, wie es Paulus gethan hat, ein sogenanntes Schutzbürgerrecht im Gegensatz vom Staatsbürgerrecht zu konstruiren, das vom Gesetz geschaffen ist und von der Staatsgewalt, als Vollzieherinn des Gesetzes, aufrecht erhalten wird. Das Gesetz ertheilt nur einen gleichen Schutz für Alle und legt dafür Allen gleiche Lasten auf, die zu seiner Erhaltung nöthig sind; es verkäuert seinen Schutz nicht an Einzelne gegen ein jährliches Miethgeld, einem Piraten gleich, der sich die Entduldung von Gewalt und Raub durch einen Tribut bezahlen läßt. Der Judenschutz ist nie ein Akt des Gesetzes, nie ein Akt der Staatsgewalt in ihrem wahren Sinne, als lebendigen Organs der Gesetze, gewesen; er ist nur da eingetreten, wo die Macht des Gesetzes nicht ausreichte; seine Verleihung ist immer ein Monopol, ein Privilegium, ein Regal gewesen; er ist nie, wie der Schutz der Gesetze, im Sinne des

öffentlichen Vortheils, oder zu Gunsten Derer, die er schützen sollte, sondern immer lediglich als ein einträgliches Privatrecht zum größtmöglichen Vortheile des Verleihers — als ein Wucher mit den heiligsten Rechten des Menschen und des Staatsangehörigen — geübt worden. Es wird von diesem Standpunkte aus leicht, die Kulturstufe, welcher jenes Schutzverhältniß angehört, und das politische Leben eines Staates zu würdigen, der dasselbe, ohngeachtet des grellsten Widerspruches mit allem Rechtszustande, fortbestehen läßt. Was für verderbliche Früchte der Boden der Rechtlosigkeit trägt, wie z. B. die Hannöverischen Juden in tausend Beziehungen der Beamtenwillkür preisgegeben sind, wie den Aermeren nur in unregelmäßigem, kümmerlichem, nutzlosem, vielleicht schädlichem Erwerb eine gewisse prekäre Freiheit gelassen, wie sie hingegen von jedem ordentlichen, nützlichen Gewerbe ausgeschlossen, oder bei dessen Betreibung einer an's Unglaubliche gränzenden Willkür unterworfen sind: davon kann sich Jeder leicht durch den Augenschein überzeugen; davon ist in dem bereits früher angeführten Buche von Dr. Moritz Eden, auf das wir am Ende dieses Artikels zurückkommen werden, eine ausführlichere Kunde zu finden; darüber ist endlich in der vorjährigen allgemeinen Ständeversammlung nur eine Stimme gewesen.

Es ist bekannt, daß die Fremdherrschaft diese Verhältnisse auf eine kurze Zeit umgestaltet, daß aber nach dem Frieden alsbald in blinder Reaktion alle die Mißbräuche und Bedrückungen wiederhergestellt wurden, die überall in Deutschland durch Niederhaltung des öffentlichen Geistes, durch die politische Zerrissenheit, die sie erzeugten, den Sieg der Fremdherrschaft herbeigeführt. Da begann gegen Ende des Jahres 1830 in ganz Deutschland ein neues reges besinnungsreiches Leben, das sein Erwachen aus dem langen Winterschlaf auch in Hannover erst durch der Ferne nach ungesetzliche Bewegungen, dann durch Petitionen und Beschwerden aus allen Theilen des Landes, denen jene Bewegungen ein aufmerksameres Gehör verschafft hatten, kund gab. Da ergab es sich, daß unter den von den Bürgern mehrerer Städte, z. B. von Hildesheim, von Stade, vorgetragenen Wünschen sich auch der nach vollkommener Gleichstellung der Juden, oder doch nach wesentlicher Verbesserung ihrer bürgerlichen Lage befand: ein neuer Beweis dafür, daß die wahre durch ein würdiges, freisinniges Streben zu einem sittlichen Ganzen vereinte öffentliche Meinung der Unterdrückung einer anders glaubenden Minderzahl abhold ist. Auf die Veranlassung einer von den Hannöverischen Israeliten eingereichten Petition, die sich der ehrwürdige, vor wenigen Monaten verstorbene Geistliche, Rath Schlegel als Antrag aneignete, kam derselbe Gegenstand am 14ten April 1831 in der damaligen Ständeversammlung zur Sprache, wo denn sich alle Stimmen darin vereinigten, daß das bestehende rechtliche oder besser rechtlose Verhältniß der Juden im höchsten Grade verderblich sei und ferner nicht fortbestehen dürfe. Da man aber noch nicht im Reinen darüber war, wie weit man gehen wolle, so vereinigten sich beide Kammern, und zwar die zweite einstimmig, dahin:

„im Allgemeinen den Wunsch auszudrücken, daß „auf eine Verbesserung des Zustandes der Israeliten „Bedacht genommen werden möge und das Königliche Ministerium zu ersuchen, die Frage, wie diese „Verbesserung in Ausführung zu bringen, mit Berücksichtigung der in den verschiedenen Provinzen „bestehenden Verhältnisse zu prüfen und den Ständen baldthunlichst geeignete Vorschläge vorzulegen."

Die in der Debatte von den meisten Rednern geäußerten Ansichten waren human und verständig; nur zwei Redner, die Herren Blumenbach und Stüve, nahmen die Vertretung der gewöhnlichen Einwendungen, Vorwürfe und Irrthümer über sich. Der Inhalt ihrer Reden ist mitgetheilt in der Zeitschrift: „Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs Hannover herausgegeben von S. P. Gans, Hft. IV., S. 84. In einem Anhange zu derselben Zeitschrift S. 105—110 befindet sich ein von mir verfaßter Aufsatz, in welchem ich die Widerlegung jener beiden Redner übernommen, und von welchem ich, mit Hinweglassung mancher Erörterungen über Punkte, die ich seitdem bei anderen Veranlassungen in diesem Blatte ausführlicher behandelt, die wesentlichsten Stellen hier folgen lasse. Im Anfange desselben heißt es:

„Wenn gleich die durch den vorliegenden Antrag angeregte Verbesserung unmittelbar nur einen sehr kleinen Theil der Unterthanen des Königreichs Hannover

berührt, so ist sie dennoch von unverkennbarer Wichtigkeit einerseits, weil die Gesundheit aller einzelnen Theile ein nothwendiges Erforderniß der Gesundheit des gesammten Staatskörpers ist; andrerseits, weil es in unseren Tagen besonders Noth thut, Gerechtigkeit auch in der Sache der Schwächeren zu üben, weil es gleichsam Ehrensache ist, dem Grundsatz des Fortschreitens, den man für die Mehrzahl geltend macht, auch zu Gunsten einer Minderzahl seine Anwendung nicht zu versagen, damit der gehässige Schein vermieden werde, als sei es nur die Gewalt der Massen, die der Gewalt des Bestehenden entgegen tritt. Auch wird die geringe Anzahl der Betheiligten aufgewogen durch das Gewicht der in Frage stehenden Rechte; denn es handelt sich hier nicht um ein einzelnes Recht, um einzelne Befugnisse und Vortheile, sondern um die ganze rechtliche Stellung, um das Bürgerrecht, um das politische Dasein einer Classe eingeborner Unterthanen des Hannöverischen Staats. Vor Allem wichtig wird aber die vorliegende Frage durch die hohe Bedeutung des Princips, um dessen Anwendung es sich dabei handelt. Fast alle Stimmen sind freilich in der Theorie heutzutage darüber einverstanden, daß jede Ausschließung von bürgerlichen Rechten, daß äußere Nachtheile jeder Art, die der Religion wegen verhängt werden, auf einer Ungerechtigkeit beruhen. Aber so wenig offne und redliche Gegner der Grundsatz der Gewissensfreiheit in unseren Tagen findet, so oft sehen wir der Verwirklichung desselben durch Gründe entgegen arbeiten, denen man freilich den Schein zu geben sucht, als gehörten sie einer anderen Sphäre an, und als verfolgten sie ein anderes Ziel, die aber doch bei näherer Betrachtung nur als ein etwas zeitgemäß modificirter Ausdruck der alten Unduldsamkeit erscheinen, und der Sache nach lediglich darauf hinausgehen, die Folgen der alten Glaubens-Despotie aufrecht zu erhalten."

„Durch den Antrag der beiden Kammern ist die Nothwendigkeit einer veränderten Gesetzgebung in Betreff der Juden ausgesprochen worden; da aber noch nichts darüber festgestellt ist, wie weit dieselbe gehen soll, so ist es von Wichtigkeit, die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe zu prüfen. Die positiven Gründe für die Aufhebung der auf den Juden bestandenen Beschränkungen sind in die Augen fallend, und zur Genüge in den Vorträgen des ehrwürdigen Antragstellers und der verehrten Redner, die ihn unterstützten, ausgeführt. Wir beschränken uns daher auf einige Bemerkungen über die vorgetragenen Gegengründe, die wohl nicht gerade darauf ausgingen, alle Verbesserung zu hindern, sondern nur einer umfassenden Reform, einer vollen rechtlichen Gleichstellung, wie wir sie für wünschenswerth halten, entgegen zu wirken."

Auf diesen Eingang folgt eine Widerlegung der trivialen von den Ceremonial-Gesetzen der Juden hergenommenen Einwendungen, die nichts enthält, was den Lesern dieses Blattes nicht schon zur Genüge bekannt wäre. Die Rede des Herrn Blumenbach schließt aber folgendermaßen:

„In allen deutschen Staaten, wo bis jetzt durch Gesetze den Juden mehr bürgerliche Rechte ertheilt seien, haben solche bald nachher modificirt werden müssen; eine völlige Ertheilung aller staatsbürgerlichen Rechte habe aber bis jetzt noch in keinem deutschen Staate stattgehabt."

„Namentlich in Baden, wo den Juden schon seit dem Jahre 1808 ausgedehntere Rechte zugestanden seien, haben solche, obgleich man, um ihre Aufnahme in Gilden zu befördern, das Lehrgeld aus öffentlichen Cassen bezahlt, Prämien für jüdische Ackerbauer ausgesetzt u. s. w., nur eine starke Vermehrung der jüdischen Einwohner, nicht aber eine Veredelung der Nation zur Folge gehabt. Sie seien dem Schacher ergeben geblieben, haben sich nur selten zu Handwerken und Ackerbau bequemt, und sich fortwährend nicht als Bürger des Staats, sondern nur als einen Theil des über den ganzen Erdboden verbreiteten jüdischen Volks betrachtet."

Dagegen wird in dem angeführten Aufsatze bemerkt:

„Auf einem groben factischen Irrthume beruht die Behauptung des Herrn Blumenbach, daß in allen deutschen Staaten, wo man den Juden mehr bürgerliche Rechte ertheilt, solche bald nachher hätten modificirt werden müssen; eine wegen der erfahrungsmäßig wahrgenommenen nachtheiligen Folgen vorgenommene Schmälerung der den Juden durch die Gesetzgebung ertheilten Rechts-Gleichheit ist vielmehr in der Geschichte Deutschlands sowohl, als anderer civi-

tisirter Staaten *) durchaus beispiellos. Die Facta, die zu diesem Irrthum allenfalls verleiten könnten, sind ganz anderer, und zwar doppelter Art. Erstlich sind in mehreren Staaten des deutschen Bundes die den Juden zur Zeit der französischen Occupation eingeräumten Rechte ihnen wieder genommen worden; es ist aber diese Reaction, wie viele ähnliche, nach Art der damaligen Zeit, ohne die mindeste Rücksicht auf den innern Werth der vorgefundenen Veränderungen, ja wenn auch die Erfahrung noch so laut für dieselben sprach, aus bloßem Haß gegen das von der fremden Herrschaft Ausgegangene vorgenommen worden. Es mag vielleicht nicht ohne Werth sein, daß auf diese Weise ein großer Fortschritt auf der Bahn der Gerechtigkeit und der Civilisation der Entscheidung nationaler Gesetzgebungen vorbehalten worden, nur führe man jene Reactionen nicht als Belege für eine der bürgerlichen Gleichstellung der Juden ungünstige Erfahrung an. Zweitens ist ein Fall, aber auch nur ein einziger vorgekommen, daß eine deutsche Regierung einer gesetzlichen Bestimmung, die den Juden ein Recht einräumte, keine Folge geben zu wollen erklärt hat; aber es ist zur Genüge bekannt, daß diese Maßregel in nichts Anderem, als in der veränderten Gesinnung jener Regierung ihren Grund hatte. Es ist nämlich in dem Gesetz von 1812, wodurch den Juden in Preußen fast ohne alle Beschränkung bürgerliche Rechte eingeräumt wurden, die Zulässigkeit derselben zu Lehrämtern ausdrücklich ausgesprochen worden, während die Regierung sich über Ernennung zu Justiz- und Administrativ-Stellen die Entscheidung vorbehielt. Nun hat freilich die preußische Regierung nicht nur von der ihr in der letzten Beziehung zustehenden Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und es vorgezogen, die beträchtliche Anzahl ihrer jüdischen Unterthanen, die auf den Staatsdienst gegründete Ansprüche hatten, zum Uebertritt zum Christenthume zu nöthigen, sondern es ist auch im Jahre 1823 durch eine Cabinets-Verfügung erklärt worden, daß man, ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, keinem Juden ein Lehramt geben werde — eine Erklärung, deren legalen und moralischen Character wir hier keiner Beurtheilung unterwerfen wollen, deren Grund aber lediglich in dem Bestreben, um jeden Preis Proselyten zu machen, nicht in einer nachtheiligen Erfahrung, die man zu machen noch nicht einmal Gelegenheit gehabt hatte, zu suchen ist."

„Wenn Herr Blumenbach die Folgen einer vollen Gleichstellung, eines Zustandes, in welchem die Religion bei der Rechtsfähigkeit des Individuums gar nicht in Betracht kommt, in der Erfahrung hätte beobachten wollen, so hätte er seine Blick nach Amerika, Frankreich und Holland wenden müssen, und er würde gefunden haben, daß dort nur eine Stimme über die segensreichen Folgen jener durchgreifenden Veränderung ist; daß man dort allgemein diesen Stand der Dinge für so natürlich und nothwendig hält, daß man sich gar keinen anderen in einem civilisirten Staate als vernünftiger Weise möglich denken kann; daß man z. B. in den französischen Kammern die Beschränkungen, die in Deutschland noch auf den Juden lasten, mit dem Ausdruck: „ces distinctions barbares, qui existent encore „chez nos voisins" bezeichnet hat. Aber selbst die Folgen eines modificirten Bürgerrechts haben sich bei weitem in den meisten Staaten, namentlich in Dänemark, Preußen und Baiern, sehr wohlthätig bewährt. Die Zahl Derer, die sich von Ackerbau und Handwerken ernähren, ist in diesen Staaten allerdings bedeutend, und entspricht allen billigen Erwartungen: denn daß die Folgen einer durch den Zwang von Jahrhunderten zur Gewohnheit gewordenen Einseitigkeit, die die Fähigkeit zum Handel auf Kosten der übrigen durch die Noth ausbilden mußte, in wenigen Jahren verschwinden sollen, ist in der That eine unbillige Forderung. Höchst befremdend ist es aber, Klagen der Art da zu hören, wo, wie in Hannover, den Juden

*) Sehr mit Unrecht würde man als einen solchen Fall die bekannten Verfügungen Napoleons gegen die Juden in sieben Departements, die zu Elsaß und Lothringen gehörten, anführen machen: denn es wurde auch ihnen durch diese Verfügungen nichts von den Rechten, die ihnen die Gesetzgebung von 1791 eingeräumt hatte, entzogen, und dieselben waren keineswegs gegen die Folgen der damals ausgesprochenen Gleichstellung gerichtet, deren wohlthätige Wirkung vielmehr ausdrücklich anerkannt wurde, sondern gegen die Mißbräuche, die die traurigen Beschränkungen hervorgebracht hatten, insbesondere gegen den Wucher, der früher fast die einzige ihnen freigelassene Erwerbsart gewesen war. Bekanntlich sind jene Verfügungen seit dem Jahre 1814 außer Kraft gesetzt, nachdem sie ihren Zweck vollkommen erreicht hatten.

auch der Zugang zu den anderen Erwerbsarten des bürgerlichen Lebens versperrt ist, und es ist die allerseltsamste Logik, mit solchen Argumenten die Fortdauer eben dieser Beschränkung rechtfertigen zu wollen. Erst gestatte man den Juden die freie Wahl jedes erlaubten Erwerbs; dann frage man die Erfahrung, ob sie sich dieser Freiheit bedienen; dann wende man im ungünstigen Falle die gesetzlich zustehenden Zwangsmittel an, indem man ihnen jede im Allgemeinen verbotene Erwerbsart strenge untersagt und das Bürgerrecht an einen ordentlichen Erwerbzweig knüpft, als welcher natürlich der ordentliche Handel auch betrachtet werden muß: kurz, man behandle sie nach gleichen Grundsätzen mit allen übrigen Bürgern; man erlaube ihnen, was Allen erlaubt, man verbiete ihnen, was Allen verboten ist, wenn selbst ein solches Verbot sie für den Augenblick härter träfe; und es kann darin bei einer strengen Handhabung der Gesetze kein Grund zur Klage vorhanden sein."

„Daß sich die Badischen Juden nicht als Bürger des Staates, sondern als zu einer besonderen Nation gehörend betrachten, hat freilich Herr Dr. Paulus in Heidelberg behauptet, aber die Gesammtheit der Juden protestirt dagegen, dort, wie in anderen Ländern, durch Wort und That. Alles, was an eine politische Trennung irgend erinnerte, und worin der Grund nicht in der Religion der Juden, sondern in der Sonderung, in welche man sie in früheren Jahrhunderten gewaltsam bannte, zu suchen ist, wie ihre Autonomie, ihre eignen Gerichte, — die übrigens in den früheren aus dem Mittelalter hervorgegangenen Verhältnissen, wo jeder Stand, jede Zunft ihre Autonomie hatten, keine Anomalie wären, — ist von den Juden, wo man es forderte, bereitwillig, ohne das mindeste Widerstreben, aufgegeben, jede Bürgerpflicht, von welcher sie früher dispensirt waren, ist bereitwillig von ihnen übernommen worden. In Hannover, wo die Juden bis jetzt noch vom Kriegsdienst eximirt sind, haben sie sich zur Uebernahme dieser Pflicht erboten, und sie werden den Tag segnen, an welchem ihnen mit der Ertheilung gleicher Rechte auch gleiche Pflichten mit ihren christlichen Mitbürgern werden auferlegt werden. Man muß also, um gerecht zu sein, nicht sagen, daß die Juden sich selbst nicht als Bürger des Staates, sondern als Theil einer besonderen Nation betrachten: sondern daß sie von ihren feindlichsten Gegnern so betrachtet werden, denen es aber nie gelingen wird, ihren Gesichtspunkt nach natürlichen Rechts-Grundsätzen oder geschichtlich zu rechtfertigen."

Es heißt in dem Protokoll der Debatten weiter:

„Herr Rumann versicherte zwar, daß in Kurhessen und Würtemberg günstigere Resultate bemerkt seien. Der Zudrang der Juden zu Handwerken habe dort bedeutend zugenommen, und Viele betrieben Ackerbau mit großem Erfolge. Gleichwohl dürften alle Maaßregeln, die man jetzt ergreifen wolle, nur als vorbereitende Maaßregeln zur Erziehung der heranwachsenden Generation angesehen, und deshalb besonders auf Verbesserung des jüdischen Unterrichts gerichtet werden müssen."

Die Bemerkungen sagen darüber:

„Wir theilen die Wünsche des Herrn Rumann für die Verbesserung des Unterrichts der heranwachsenden jüdischen Generation vollkommen, und wünschen, daß darauf thätiger, als bisher, von Seiten der Regierung eingewirkt werde. Es wäre vielleicht anzurathen, daß ein gewisser Grad von Bildung, insbesondere die Fähigkeit, Deutsch zu lesen und zu schreiben, künftig zur Bedingung der Niederlassung gemacht werde, — eine Bedingung übrigens, der wohl die jüngere Generation bereits von selbst genügt, — wie denn ähnliche Prüfungen in Baiern und Würtemberg für angehende Handelsleute überhaupt angeordnet sind. Bei der Beurtheilung des jetzigen Standes der Bildung unter den Juden im Ganzen, scheint man uns aber oft ungerecht zu sein und manche sehr wesentliche Umstände außer Acht zu lassen. Daß die Bildung der Juden in Deutschland in den letzten 30 Jahren bedeutende Fortschritte gemacht, kann kein unparteiischer Beobachter in Abrede stellen. In denjenigen Zweigen höherer Thätigkeit, die ihnen nicht durch das Gesetz verschlossen sind, sehen wir Juden mit gleicher Fähigkeit und gleicher Anerkennung, wie ihre christlichen Genossen, arbeiten. Das einzige Fach der Art, das den Juden immer und allenthalben offen stand, ist die ausübende Arzneikunde, und wir sehen an allen Orten jüdische Aerzte gleicher Achtung und gleichen Vertrauens mit den christlichen genießen. Dasselbe ist an den Orten der Fall, wo Juden zur Advocatur zugelassen werden. Man darf es ferner nicht übersehen, daß die

deutschen Juden in allen Zweigen des Wissens, der Kunst und der Litteratur einige berühmte und eine beträchtliche Anzahl geachteter Namen von Männern zählen, die aus ihrer Mitte hervorgegangen. Nun hat sich freilich die größere Anzahl von diesen veranlaßt gesehen, nach vollendeter Bildung zum Christenthum überzutreten, und es würde dieses allerdings ein Beleg für die geistige Macht des christlichen Glaubens sein, wenn nicht hier der mißliche Umstand einträte, daß jene Männer zur Annahme der herrschenden Religion genöthigt waren, falls sie nicht allen irdischen Früchten ihrer Bemühungen, jeder ehrenvollen Stellung, jeder Wirksamkeit als Beamte, öffentliche Lehrer, hie und da sogar als Advocaten entsagen wollten. Wie will man aber, daß die Juden als Gesammtheit in den Fortschritten der Bildung mit ihren christlichen Mitbürgern gleichen Schritt halten sollen, wenn sie einerseits, was die Verbesserung ihres Armen- Schulwesens, ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen betrifft, ganz sich selbst überlassen sind, andererseits gerade die Gebildetsten, die Zahlreichsten, die am wohlthätigsten für jene inneren Verbesserungen wirken könnten, und die gleichsam die größere Summe der Bildung repräsentiren, fortwährend genöthigt werden, sich von der Gesammtheit loszusagen. So lange also diesem Uebelstande nicht durch eine vollständige Emancipation abgeholfen ist, lege man den Juden die geringere Summe der Bildung, die sich unter ihnen finden möchte, nicht zur Last."

Der Anfang des Inhalts der Rede des Herrn Stüve lautet, wie folgt:

„Herr Stüve konnte sich nicht überzeugen, daß die sittliche Verderbenheit des jüdischen Volks von den Unterdrückungen, welche es erfahren habe, allein herrühre. Schon vor der Zerstörung Jerusalems seien die Juden von berühmten römischen Schriftstellern als Gegenstände des Spottes und der Verachtung bezeichnet, wie namentlich Tacitus sie gens impurissima nenne. Die von jeher bemerkte Richtung dieser Nation auf Vereinigung der Geldmittel bedürfe eines Gegengewichts, und so lange man die Juden nicht zwinge, gleich den Christen zu arbeiten und im Schweiße des Angesichts ihr Brod zu essen, möchte eine Emancipation derselben höchst gefährlich sein. Wollte man ihnen den Erwerb von Grundstücken gestatten, so müßte man riskiren, daß sie in den Provinzen, wo der Landmann besonders verschuldet sey, den größten Theil des Grundeigenthums an sich brächten. So sey es namentlich im Hessen-Darmstädtischen gegangen, in der Gegend des Odenwaldes; dort habe man die Gemeindeiten getheilt, und nicht lange nachher haben die Juden sämmtliche Wiesen inne gehabt und dadurch die Bauern gleichsam zu ihren Leibeigenen gemacht."

Dagegen heißt es in dem angeführten Aufsatz:

„Im Anfange der Rede des Herrn Schatzrath Stüve muß es befremden, auf die Zeugnisse heidnischer Schriftsteller gegen die Juden so großen Werth gelegt zu sehen. Wie natürlich erklären sich aus dem schroffen Gegensatze der Gebräuche der polytheistischen Religionen mit dem strengen, ernsten Monotheismus der Juden jene Aeußerungen, daß die Juden eine gens impurissima seien, daß ihnen das Heilige profan, das Profane heilig sey. So lag z. B. eine Hauptquelle des Hasses der Römer und der Verfolgungen der römischen Kaiser gegen die Juden darin, daß diese die Bilder der vergötterten Kaiser nicht in ihren Tempel, und die mit Götzenbildern verzierten Fahnen nicht in ihre Hauptstadt zulassen wollten. Sollte sich hier ein Christ auf die Seite der Heiden schlagen? Vor Allem aber hätte Herr Schatzrath Stüve bedenken sollen, daß dieselben heidnischen Schriftsteller gegen die Christen der ersten Jahrhunderte, die doch von Allen als Muster wahrer Frömmigkeit und Menschenliebe verehrt werden, noch heftigere Schmähungen ausstoßen, daß sie die christliche Religion des frivolesten Aberglaubens, ihre Bekenner des Hasses gegen das menschliche Geschlecht beschuldigen: daß sie also für einen Christen hier schlechte Autoritäten sind. *)

Die Richtung auf Vereinigung von Geldmitteln möchte wohl bei dem einzelnen jüdischen Kaufmann, bei Lichte besehen, nicht eben größer sein, als bei dem christlichen; daß sie bei der Masse allgemeiner ist, ist nothwendig, so lange der Handel fast die einzige ihnen zustehende Erwerbsart, natürlich, so lange der durch den Handel zu erwerbende Reichthum fur sie das einzige Mittel bleibt, sich Auszeichnung, Einfluß, kurz irgend etwas, was dem Leben höheren Werth

*) Man vergl. den früher (p. 87.) angeführten Aufsatz in den Kieler Blättern. S. 455 — 56.

verleiht, zu erwerben. Das natürlichste Gegengewicht gegen jene Richtung möchte mithin darin zu suchen sein, daß man auch den Juden andere höhere Aussichten auf Ehre eröffne. Wenn Herr Schatzrath Stüve will, daß die Juden arbeiten, so muß er von der Verkehrtheit der bestehenden Gesetzgebung, die sie vom Handwerke ausschließt, vor Allem durchdrungen sein. Was er aber damit sagen will, daß man die Juden zwingen soll, im Schweiße des Angesichts ihr Brod zu essen, ist uns nicht klar. Die Albernheit, daß der Handel der Gesammtheit nichts nütze, weil er nichts producire, kann man heutzutage, wo über die Unzulänglichkeit der producirenden Kräfte nirgends eine Klage laut wird, von keinem vernünftigen Manne mehr zu hören erwarten, und wir sind begierig, wie man den Beweis führen wolle, daß dem Ganzen auch nur der mindeste Nachtheil daraus erwachse, daß von dem 100sten Theile der Bevölkerung gerade der größere Theil dem Handel obliegt, wobei sie natürlich allen Beschränkungen und Bedingungen, die für den Handel überhaupt gelten, unterworfen sein müssen. Den Juden, die die Mittel dazu haben, den ordentlichen Groß- und Detail-Handel, den sie auf gleiche Weise, mit gleichen Mitteln, mit gleichem Vertrauen, wie die christlichen Kaufleute treiben, zu erschweren, wäre unsinnig, und würde vielleicht dem Brodneide einiger Concurrenten einige augenblickliche Genugthuung geben, der Gesammtheit der Käufer hingegen offenbar schaden. Spricht Herr Schatzrath Stüve aber von der bedauernswerthen Classe armer jüdischer Trödler, so gestehen wir, daß es uns, wenn wir so einen armseligen Schacherjuden bei drückender Sommerhitze, mit einem schweren Bündel alter Kleider beladen, von Dorf zu Dorf keuchen sehen, vorkommt, als äße so ein armer Teufel sein Brod nicht minder im Schweiße seines Angesichts, als ein ehrlicher Schneider oder Schuster, der ruhig in seinem Zimmer sitzt und Kleider oder Stiefel näht, und daß auch der Arbeitsscheueste den letzteren Erwerb vorziehen würde, wenn ihm nicht jener von früher Jugend an als der einzig ihm offenstehende Weg, sich zu ernähren, hätte gezeigt werden müssen.

Um die Landleute vor dem Ruin ihrer Vermögens-Umstände durch den Wucher der Juden zu schützen, dazu gibt es wohl keine andere Mittel, als diejenigen, wodurch die Gesetze dem Wucher überhaupt wehren; das Hauptmittel wird aber immer seyn, daß man den Landmann nicht durch drückende Lasten in die Lage bringt, zuerst zu einem Wucherer seine Zuflucht nehmen zu müssen. Den Juden aber den Ankauf von Grundstücken ferner zu untersagen, ist gewiß das verkehrteste Mittel; denn die Neigung, mit ihren Capitalien zu wuchern, muß durch solche Verbote bei den Juden erregt werden, und dem einmal ruinirten, von Haus und Hof gejagten unglücklichen Landmann kann es sehr gleichgültig sein, ob sein verlorenes väterliches Erbe in die Hände eines Juden oder eines Christen gerathe; es kann ihm nur daran liegen, daß sein Grundstück zu einem möglichst hohen Preise ausgebracht werde, was durch jede Concurrenz erleichtert wird. Eine Erfahrung aus einer Gegend im Hessen-Darmstädtischen, wo bekanntlich die Bauern mehr als irgendwo durch Abgaben gedrückt sind, könnte, wenn es sich auch dort so verhielte, wenig in Betracht kommen, da das Recht des Grundbesitzes den Juden in Frankreich, England, Holland, in Preußen, Baiern, Baden, Würtemberg, kurz in ganz Deutschland, mit Ausnahme von Hannover, Sachsen, und einigen kleineren Staaten, zusteht."

(Der Beschluß folgt.)

Von dieser Zeitschrift erscheinen bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. stark, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 3 ℔), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Freitag, den **14.** 21. September 1832.

Mit Königl. Däniſchem Allerhöchſtem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Hagbaha *).

Dieß iſt die Thora, dieß das Wort,
Das Gott uns hat gegeben,
Daß wir's bewahren fort und fort
Und tragen's durch das Leben.

Weiſ' auf, Volk Juda, hoch ſie auf,
Du darfſt mit Stolz ſie zeigen,
Sie iſt gekauft um hohen Kauf,
Um hohen Kauf dein eigen.

Du gabſt ja hin für dieſes Gut,
Was nur der Menſch beſitzet;
Glück, Habe, Freiheit, Ehre, Blut
Haſt du darum verſpritzet.

Dieß iſt das himmliſche Panier,
Um das wir muthig ſtritten,
Und tauſend Tode haben wir
Um dieß Panier gelitten.

Gott, unſer König, Gott der Macht,
Du gabſt es unſern Ahnen,
Verloren haben wir die Schlacht,
Doch hier ſind unſre Fahnen.

Wir zeugen ſie in unſerm Fall
In den geheimſten Falten,
Wir haben ſie wie Auges Ball,
Wie Kindes Haupt erhalten.

Die Kämpfer ſanken um ſie her,
An Menge nicht zu zählen:
Doch ließ der Reſt ſich nimmermehr
Zu feigem Abfall quälen.

Es quoll Verderben rings hervor,
Wir ſchwammen durch die Fluthen,
Hoch hielten wir die Fahn' empor,
Aus Lavaſtrömen Gluthen.

Wohl Mancher ward in ſie gehüllt,
Den Flammen übergeben,
Wohl Mancher ließ auf dieſem Schutt
Durchbohrt ſein tapfres Leben.

Der Feind ſchoß Pfeile, Feuer, Gift
Im nie geſtillten Streite,
Wir retteten die Gottesſchrift,
Sonſt Alles ward zur Beute.

Drum heben wir ſie freudig auf,
Wir dürfen kühn ſie zeigen,
Sie iſt gekauft um hohen Kauf,
Um hohen Kauf uns eigen.

Die Kämpfe ruhn, doch würden ſie
Je wieder uns erreichen,
Sie ſollten's finden, daß wir nie
Von unſern Fahnen weichen.

*) Hagbaha, die bekannte Ceremonie oder Aufzeigung der geöffneten Geſetzrolle unter dem Ausruf der Gemeinde: Dieß iſt die Thora, welche Moſeh den Kindern Iſraels vorgelegt hat. (5 Moſ. IV, 44)

Ueber jüdiſches Schulweſen,

von

M. Boler, Dr.

Erſter Artikel.

Wenn man mit aufmerkſam prüfendem Blick die Entwickelung des Schulweſens bei den Juden verfolgt, ſo wird man ſich nicht verhehlen können, daß dasſelbe in dem gegenwärtigen Augenblicke auf einem Standpunkte ſich befindet, wo es an der Zeit iſt, alle dasſelbe betreffenden Fragen noch einmal wieder zur Sprache zu bringen und einer genauen Unterſuchung zu unterwerfen. Es iſt dieß um ſo nothwendiger, da dieſe Unterſuchung von den Meiſten, die darüber urtheilen, gar nicht angeſtellt wird, ein Jeder vielmehr nach unbeſtimmten Gefühlen und unbeſtimmten Meinungen ſich hier ein Urtheil erlaubt über eine Angelegenheit, worein Wohl und Wehe der kommenden Generationen, ja vielleicht die Erhaltung alles Gemeinſamen, das den Juden geblieben iſt, der Religion und des Familienlebens, abhängt. Daß aber die Erörterung hierüber an der Zeit ſei, das beweiſt theils das eigenthümliche Intereſſe der Sache, wobei faſt jedes Haus betheiligt iſt, theils der Umſtand, daß in den meiſten Schriften, welche die neuere Zeit in Bezug auf jüdiſche Verhältniſſe in's Daſein gerufen hat, auch das Unterrichtsweſen beſprochen iſt. Es iſt nicht die Abſicht dieſes Aufſatzes, in anmaßender Verklemmung die Acten darüber ſchließen zu wollen, ſondern vielmehr die freieſte Erörterung durch alle Berufene zu veranlaſſen: denn die Ueberzeugung ſteht gewiß bei Allen feſt, daß auf dieſe Weiſe allein man auch endlich zu einem befriedigenden Reſultat gelangen müſſe.

Wir hören häufig reden von dem nothwendigen Anſchließen an die Europäiſche Bildung, daß es nöthig ſei, unſererſeits Alles aufzugeben, was die alte Trennung zwiſchen Chriſten und Juden erhalten könne: wir müßten deßhalb überall, wo nicht unmittelbar die Religion betheiligt wäre, unſeren chriſtlichen Mitbrüdern entgegenkommen, um ihnen jeden Einwand zu benehmen, der noch immer bei den Verhandlungen über die bürgerliche Gleichſtellung der Juden dieſen gemacht wird, von Abſonderung, Hartnäckigkeit u. dgl. Aus dieſen Gründen ſeien alſo vor allen Dingen eigene jüdiſche Schulen als überflüſſig, ja ſchädlich anzuſehen, und jeder Vater und jede Mutter ſei verpflichtet, ihre Kinder in die allgemeinen vom Staate errichteten oder anerkannten Anſtalten zu ſchicken, und ihnen hier die Gelegenheit zu einer dereinſtigen beſſeren äußeren Stellung vorzubereiten. Dazu kommen noch andere, nicht minder erhebliche Gründe, die Furcht vor dem jüdiſchen „Jargon," das in den jüdiſchen Schulen nur verewigt werde, vor der Uebertragung vielfacher Unarten, namentlich von den ärmeren auf die reicheren Kinder, endlich vielleicht auch die und da die Ueberzeugung, es werde in den größeren, mit mehreren Mitteln verſehenen Schulen auch verhältnißmäßig mehr für die Belehrung und Ausbildung der Kinder geleiſtet, als in den Anſtalten der Juden *).

Dieß ungefähr ſind die gewöhnlich ausgeſprochenen Motive, andere, nicht minder wirkliche, werden verſchwiegen oder nur leiſe angedeutet. Es giebt nämlich noch immer Leute unter uns, die ſich ihres Glaubens und ihrer Abkunft ſchämen, die, wo es nur immer möglich iſt, es verheimlichen möchten, daß ſie jener zurückgeſetzten und verhöhnten Claſſe von Menſchen angehören, die es einem Fremden wenigſtens gern glauben machen wollten, ſie gehören dem Judenthum und den Juden gar nicht an. Sie ändern ihre angeſtammten Familiennamen **), die ſeit Jahrhunderten vom Vater auf den Sohn übergegangen ſind, in triviale neue Namen um, die jeder Beziehung zur Gegenwart, jeder Wurzel in der Vergangenheit ermangeln, um nur nicht ſogleich für Das erkannt zu werden, was ſie ſind, um vielleicht einen oder einige Tage ſich in dem Wahne zu wiegen, auch einmal die Herren zu ſpielen. Gern würden ſie auch Manches opfern, wenn es möglich wäre, ſich der angeſtammten Phyſiognomie zu entäußern, wenn ſie einmal in der Fremde, wo

*) Bei alle dieſem iſt vorauszuſetzen von Knabenſchulen die Rede: Mädchenſchulen gibt es überhaupt noch wenige bei den Juden, wir werden daher dieſe im Verfolg minder berückſichtigen, und wo wir etwa von ihnen reden, ausdrücklich auf ſie hinweiſen.

**) Natürlich rede ich hier nicht von denen, die auf Befehl der Regierungen neue Familiennamen angenommen: bei ihnen zeigte ſich nur häufig Armuth in der Benutzung der gegebenen Umſtände.

Niemand sie kennt, für Christen angesehen werden könnten. Diese Gesinnung ist es, welche den jüdischen Schulen am feindlichsten entgegentritt; es glauben diese Leute, ihren Kindern dadurch jene Vortheile schaffen zu können, die sie so schwer entbehren: es ist kein tieferes Gefühl, keine Liebe für Wahrheit und Recht, es ist Eitelkeit, Angst und Unwahrheit.

Solchen Gesinnungen mit Gründen entgegenzutreten, ist nicht möglich: sie werden von den Meisten gar nicht gestanden; wer sie eingesteht, der fühlt auch das Schmachvolle derselben, hat aber nicht die Stärke des Willens, die dazu gehört, ihr zu entsagen. Nur die Ueberzeugung von der Erhabenheit unserer Religion, von der Güte unserer Sache überhaupt kann sie vernichten: diese Ueberzeugung zu erregen und lebendig zu erhalten, ist Sache des Gemüthes, ist eine Hauptaufgabe des Jugendunterrichts. Den erstbezeichneten aber lassen sich allerdings Gründe entgegnen, und zwar so gewichtige, daß, wie ich glaube, die übrigen davor zurückweichen müssen.

Wir stimmen Alle in dem Wunsch überein, unsere von den Vätern erhaltene Religion ungetrübt zu bewahren und auch unseren Nachkommen einst überliefern zu wollen. Unser Glaube ist das einzige Gemeinsame, das wir haben: geben wir ihn auf, so ist das Band, das uns umschlingt, gelöst, der Zauber, der uns Jahrtausende lang vereinigt hat, gebrochen. Nur das kindliche Gemüth aber ist im Stande, den wahren, reinen Gottesglauben in sich aufzunehmen; das Kind lebt in ihm wie in seinem Elemente, es ist eine unmittelbare Verbindung zwischen ihm und seinem Gotte, die durch Nichts gestört und gehemmt werden kann. Es gehört nur geringe Beobachtung des kindlichen Lebens dazu, um das Bedürfniß zu erkennen, welches das Kind zum Vater alles Lebens führt, die heilige Liebe, mit der es an ihm hängt, die Beziehung aller seiner Handlungen auf die himmlische Quelle wahrzunehmen. Es bedarf weder der Reflexion, noch des Zwangs, in ihm lebt die unmittelbare Anschauung. Diese Stimmung des Kindes geht späterhin nie verloren, mögen die Anklänge auch noch so leise geschehen, sie tönt wieder: das spätere Nachdenken mag noch so Vieles in der religiösen Ueberzeugung geändert haben, die Liebe bleibt zurück. Wäre es sonst nicht wunderbar, trotz der allergrößesten Verschiedenheit der Meinungen dennoch die gemeinschaftliche Anklänglichkeit zu finden? Wäre es nicht unerklärlich, daß so Viele trotz der größten Freiheit, die sie sich innerhalb ihrer Religion gestatten, zurückschaudern vor dem einzigen, äußerlich so leichten Schritt, der ihnen alle Vortheile und Freiheiten ihrer andersdenkenden Brüder gewährte? — Natürlich ist es bloß das Leben im Hause und in der Schule, das diese Gesinnung hervorbringt. Ueber das Haus will ich hier nicht reden: wenn aber die Schule, statt Eindrücke der Liebe hervorzubringen und zu erhalten, sie hemmt und zurückpreßt, wie können wir dann für einen solchen Unterricht günstig gesinnt sein? Und es ist wirklich so: jede christliche Schule soll und muß für die Erhaltung und Belebung ihrer Religion streben: aller Unterricht vereinigt sich in diesem gemeinschaftlichen Mittelpunkt, die Lehrbücher sind darauf eingerichtet, die Lehrer stehen selbst in dieser Relation, die dann noch in besonderen Stunden eigends gelehrt wird. Die jüdischen Kinder nehmen oft Antheil an diesem Unterricht, und werden dann schlechthin zu Christen der Gesinnung nach *), sie theilen alle Vorurtheile gegen Juden: oder sie entfernen sich während des Religionsunterrichts, und das veranlaßt den verderblichsten Zwiespalt in ihrem Gemüthe. Sie werden gezwungen, über Fragen nachzudenken, deren Entscheidung die ganze Geistesstärke und Ausbildung des Mannes erfordert; ihr Urtheil wird durch zufällige äußere Umstände bestimmt, Erörterungen mit den Mitschülern sind nicht zu vermeiden, und dabei verschwindet das eigentlich religiöse Leben, es wird zur Sache des Verstandes, was Sache des Gemüthes sein sollte, die Unschuld und Reinheit der Kindesseele ist auf immer dahin. Und dann fehlt dem ganzen übrigen Leben jene Begeisterung, die allein die Kraft giebt, die unzähligen Opfer und Entbehrungen, die dem Juden auferlegt sind, zu tragen. Es ist ein großer Irrthum, in dem Viele befangen sind, zu glauben, die Religion werde nur in den Religionsstunden gelehrt: ein guter Lehrer wird in allen Unterrichtsgegenständen die Anknüpfungspunkte leicht finden,

*) Ich selbst habe einen jüdischen, bei einem christlichen Prediger erzogenen, Knaben gekannt, der nicht allein nicht wußte, daß er Jude war, sondern sich sogar des Wortes Jude als Schimpfwortes bediente.

die ihn überall zu dieſer Sonne des Lebens zurückführen, woher alles Andere ſein Licht und ſeine Wärme erſt ſchöpft. Dieſem Unterricht iſt es nicht möglich, die Knaben zu entziehen, er durchdringt die ganze Schule. Und nun bedenke man die vielfältigen Aeußerungen des Judenhaſſes bei Lehrern und Schülern, das traurige Verhältniß, wogegen faſt nie Schutz iſt; man denke ſich einen Lehrer, der vielleicht im frommen Eifer und in der innigen Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit ſeiner eigenen Lehre den jüdiſchen Knaben zu derſelben zu bewegen ſucht, durch allerlei unlautere Mittel zu bewegen ſucht: können aus einem ſolchen Zwieſpalt in dem Gemüthe eines Kindes ſegensreiche Folgen hervorgehen?

Man hat in neuerer Zeit vielfältig die Behauptung aufſtellen gehört, es wäre das Beſte, die religiöſe Erziehung beim Kinde ganz aus den Augen zu ſetzen, und erſt bei weiter entwickelten Verſtandeskräften, etwa im vierzehnten oder funfzehnten Jahre, ſei es an der Zeit, einen völlig geregelten Religionsunterricht durch dazu berufene Männer eintreten zu laſſen. Dann ſei der Knabe reif, ſelbſt zu prüfen und zu wählen, die Religion werde dann, da ſie eine Sache des freien Entſchluſſes ſei, nur um ſo tiefer wurzeln, um ſo inniger den ganzen Menſchen durchdringen. Es ſei daher gleichgültig, in welche Schule das Kind früher geſchickt werde, in eine chriſtliche oder jüdiſche, die Entſcheidung hänge von den übrigen Vorzügen oder Nachtheilen der verſchiedenen Schulen ab: für die Religion werde durch den ſpäteren Religions-, oder wie man ihn gewöhnlicher nennt, Confirmationsunterricht hinlänglich geſorgt. Es iſt leicht, das Irrige dieſer Anſicht darzulegen. Es iſt geradezu eine Täuſchung, daß durch einen ſolchen Unterricht die Annahme der Religion Sache der freien Wahl werde. Zu dem Ende müßte ſtatt der Religion Religionsphiloſophie gelehrt werden, ſtatt der jüdiſchen alle poſitiven Lehren, Judenthum, Chriſtenthum und Islam, in dieſem wieder die Meinungen aller der unzähligen Secten in ihnen, es müßte gezeigt werden, wie dieſe verſchiedenen Lehrmeinungen ſich in der Weltgeſchichte offenbart haben: und nach allen dieſen unendlichen Vorbereitungen, für die ein Menſchenleben ſchwerlich eine hinlängliche Zeit wäre, müßte dann wirklich dem Schüler die Wahl freigeſtellt werden, er müßte gefragt werden, welche von dieſen verſchiedenen Meinungen er nach gründlichſter Prüfung und gewiſſenhafteſter Ueberzeugung zu der ſeinigen machen wolle. Von alle dieſem geſchieht gerade das Gegentheil. Er wird in nur Einer Lehre unterwieſen, lernt dieſe nicht aus ihren Quellen kennen, ſondern in einem Auszug, wie ihn die Kürze der dem Unterricht zugeſtandenen Zeit nothwendig macht; ihm iſt keine Wahl gelaſſen, er weiß im Voraus, daß er zu dieſer einzigen Religion vorbereitet wird, und vielleicht nachher noch in einem feierlichen Act zu ihr ſich bekennen ſoll. — Beruht alſo dieſe Anſicht auf einer Täuſchung, ſo zeigt ſich daſſelbe nicht minder bei der anderen Meinung, als werde die Religioſität dadurch ſo viel tiefer, ſo viel inniger. Dieſe muß mit dem Menſchen gleichſam verwachſen; ſo wie das Bewußtſein des Kindes erwacht, muß es auf den Gedanken an Gott und ſeine unendliche Wirkſamkeit geleitet werden, mit ſeinem Gebote bekannt gemacht werden: an dieſem Gedanken muß es herangeleitet werden, an ihm erſtarken: nur ſo wurzelt der Glaube wirklich im Menſchen. Was durch den Verſtand dem Menſchen geboten wird, das fühlt er nicht, das weiß er. Es gibt daher keine Schwärmer für die Wahrheiten der Mathematik, wohl aber für die Religion. Der Verſtand ſoll läutern und berichtigen, was das Herz empfindet. Ein Unterricht in der Religion nach einem geordneten Plan hat daher hohen Werth als Schlußſtein des Geſammtunterrichts, wenn zuvor die bedeutendſten Quellen mit in den Kreis des Unterrichts gezogen worden ſind, wenn aller Unterricht immer auf dieſen Einen Mittelpunkt vereinigt worden iſt. — Gern geſtehe ich, daß ich auch gar keine Vorſtellung davon habe, wie man in allen früheren Jahren des Unterrichts den vielfältigen Fragen der Kinder über religiöſe Gegenſtände ausweichen will; denn die Erfahrung lehrt, daß die Kinder immer am liebſten auf religiöſe Dinge zurückkommen, daß ſie gern recht genau Auskunft haben möchten über Alles, was Gott betrifft und ſein Verhältniß zu Welt und Menſchen, und wie ſie mit rührender Innigkeit ſich gerade an das am meiſten anklammern, was den poſitivſten Inhalt hat. Schwerlich möchte ſich ein einigermaßen aufgeweckter Knabe mit Antworten aus der Philoſophie abſpeiſen laſſen.

Sollte alles dieses nicht hinreichend sein, um den nachtheiligen Einfluß der christlichen Schulen auf jüdische Knaben zu beweisen, so wollen wir die Erfahrung befragen, welche schon hinlänglich vorliegt, um einen Schluß daraus zu rechtfertigen. Die Gesinnungen zu prüfen, ist unmöglich, sichere Erfahrungen lassen sich nur auf Thatsachen begründen. Solche Thatsachen sind für unseren Zweck nur die Fälle des Uebertritts zu einem anderen Glauben, und zwar so, daß wir erweislich keinen anderen Beweggrund dafür anführen können, als die fehlende Kraft des Glaubens. Denn wo der Glaube ist, da, wissen wir Alle, kann keine Rücksicht in der Welt verlocken, den Glauben aufzugeben; das tägliche Beispiel lehrt, wie Alles, Ehre, Reichthum, Lebensglück geopfert wird, um der Religion treu zu bleiben. Wir dürfen daher nicht von Preußen unsere Erfahrungen entnehmen, wo der natürliche Standpunkt verrückt, wo äußere Vortheile auf der einen Seite, unverdiente Zurücksetzung auf der anderen Seite in die Wagschale gelegt wird. Hier werden diese äußeren Vortheile durch den Uebertritt erlangt, und es ist nicht mehr möglich, die Beweggründe zu sondern. Freilich reducirt sich auch hier Alles in letzter Instanz auf Leerheit des Gemüths, das von seiner Religion nicht erfüllt ist, aber die anderen Triebfedern sind so mächtig im Leben, daß der Fall wohl denkbar wäre, daß auch ein in der Religion erzogener Mensch aus Liebe zum Gewinne den Glauben wechselte, in der Meinung, dadurch nur eine Unredlichkeit begangen zu haben, die jeder anderen Unredlichkeit etwa gleich zu stellen wäre, ohne daß er darum im Gemüthe seiner Religion völlig entsagte. Einen anderen Grund des Uebertritts, der an Polnischen Juden häufig wahrgenommen wird, die Uebersättigung mit religiösen Dingen, haben wir keine Ursache in Deutschland anzunehmen. Wir dürfen also unsere Erfahrungen nur daher nehmen, wo der Uebertritt nicht erweislich Motive anderer Art hätte, als den Mangel des Glaubens: das konnte nur in solchen Staaten sein, wo die Juden den Christen völlig gleichgestellt sind: — in ihnen kommt, so viel ich weiß, der Wechsel der Religion bei den Juden höchst selten oder nie vor — oder in solchen, wo die Trennung zwischen Juden und Christen noch so schroff ist, daß selbst dem getauften Juden nur die ihnen rechtlich gar nicht zu entziehenden Vortheile zu Theil werden, der Weg zu Ehre und Auszeichnung aber noch auf mehrere Generationen versperrt bleibt. Hamburg ist ein Ort der letzteren Art: bis vor einem Jahre war es daselbst unerhört, daß ein Jude ein höheres bürgerliches Amt bekleidete, die Verschwägerung der Christen mit Neophyten kommt fast nie vor; sie können nur das Bürgerrecht erlangen, um die damit unzertrennlich verknüpften Vortheile, wie die Advokatur und das Recht, in die Zünfte der Handwerker aufgenommen zu werden. Von diesen Vortheilen aber haben nur höchst Wenige Gebrauch machen können, da die Erziehung jüdischer Knaben zu Handwerken und das Studium der Jurisprudenz unter den Juden erst in die allerneueste Zeit fällt. Hier also sind keine äußeren Beweggründe anzugeben, warum ein Jude sich seiner Religion entäußern sollte. Nun aber lehrt eine unabweisbare Erfahrung, daß der größte Theil Derer, die während der letzten 10—15 Jahre in Hamburg das Judenthum verlassen haben, — nur diesen Zeitraum kann ich übersehen, — ja vielleicht Alle, in früher Jugend von christlichen Lehrern unterrichtet und erzogen worden sind; unter ihnen sind auch Solche, die in reiferem Alter sogar Unterricht in den Lehren des Judenthums genossen und ihre Anhänglichkeit an dieselbe öffentlich ausgesprochen haben. Wo die Erfahrung so laut spricht, da möchte ein Zweifel kaum noch möglich sein; die Erscheinung ist aber so naturgemäß, daß man darüber auch nicht einmal erstaunen darf.

Wäre es nun auch nicht in meinen Kräften, die gegen die jüdischen Schulen vorgebrachten Klagen zu widerlegen, oder die Vortheile der christlichen Anstalten für israelitische Kinder zu läugnen, so dürfte nun doch schon jetzt das Resultat feststehen, daß der Unterricht für die verschiedenen Lehren durchaus getrennt sein müsse. Aber es verhält sich wirklich auch damit nicht so, wie Viele in gutmüthiger Selbsttäuschung sich einbilden. Was auf der einen Seite für die Annäherung gewonnen, das geht auf der anderen wieder verloren. Allerdings können in Schulen Freundschaften und Bekanntschaften geschlossen werden, die für das Leben dauern, ich selbst habe Schul- und Universitätsfreunde, die mir über Alles theuer sind: aber wie selten ist dieß der Fall! Man frage doch Jeden, der in christlichen Anstalten erzogen ist, ob nicht, wenn

das ernstere Berufsleben anfängt, in neun Fällen unter zehn seine früheren Bekannten ihn nicht mehr gekannt haben, ob sie nicht fremder thaten, als der Fremdeste. Nein, alle äußeren Mittel, uns Anerkennung zu verschaffen, sind vergeblich: durch inneren Werth müssen wir emporzukommen streben, und die Achtung erzwingen, die man uns gewaltsam vorenthalten will. Auch ist es in allen geschichtlichen Dingen nur die Entwickelung aus den gegebenen Elementen, die zum Heile führt, die Aufnahme des Fremdartigen wirkt immer zerstörend: das ist die große Lehre, die wir aus der Geschichte zu ziehen haben. Selbst, wenn in dieser geschichtlichen Entwickelung Manches absterben, Manches durch ungünstige Verhältnisse eine andere Richtung als die gewünschte nehmen sollte, muß die Belebung nicht von außen herein gebracht, sondern die ursprünglichen Principien müssen erkannt und zu einem neuen Leben hervorgerufen werden.

Der begründetste Einwand, der gegen jüdische Schulen gemacht wird, ist der wegen der Sprache. Allerdings ist es unsere Pflicht, nicht einen fremden Dialect zu sprechen, wir sollen und müssen keine äußeren Erkennungszeichen haben, am wenigsten in Sprache und Ausdruck. Aber dieser Einwand trifft nur den geringsten Theil unseres Vaterlandes: in Süddeutschland besteht, so viel ich zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, ein Unterschied des Dialectes zwischen Juden und Christen gar nicht, auch in den östlichen Ländern sehr wenig. Die Eigenthümlichkeit des jüdischen Idioms besteht hauptsächlich darin, daß die Juden die oberdeutschen Mundarten auch da erhalten haben, wo dieselben von der Mehrzahl der Bewohner nicht gesprochen werden; einzelne hebräische Ausdrücke sind ein Bestandtheil, der nicht in der Sprache wurzelt, der zu jeder Zeit aufgegeben werden kann, und auch wirklich, z. B. im Gespräch mit Christen, aufgegeben wird. Die Juden haben überall, wohin sie gekommen sind, die Mundart des Landes angenommen, die schwäbischen Juden sprechen schwäbisch, die niedersächsischen (die Portugiesischen Juden) sprechen Plattdeutsch; bei Uebersiedelungen aus dem Süden in den Norden zeigt sich die Gesinnung des Staates und der Landesbewohner auch in der Sprache der Juden. Haben die Christen sie gastfreundlich aufgenommen, ihnen nicht den Umgang mit sich geradezu verschlossen, so hat der süddeutsche Dialect sehr bald dem der „Provinz, die sie aufgenommen, weichen müssen; so in Hannover und Braunschweig. Haben dagegen die Christen den Umgang mit Juden gescheut, sie in allen Verhältnissen des Lebens und der Geselligkeit fern gehalten, so haben diese ihre frühere Aussprache, ihre Ausdrücke und Redensarten, wie sie sie aus dem Süden mitgebracht haben, fast unverfälscht erhalten *). Es ist also keineswegs Eigensinn oder Unfähigkeit, die dieses eigenthümliche Idiom hervorgebracht haben: das Unangenehme desselben, das Singen und unnöthige Gesticuliren, verliert sich bei gehöriger Aufmerksamkeit in sehr kurzer Zeit, und dazu stehen gebildeten jüdischen Lehrern dieselben Mittel zu Gebote, wie den christlichen. Es fehlt auch nicht an Erfahrungen, daß in ganz jüdischen Schulen, d. h. bei nur jüdischen Schülern und meist jüdischen Lehrern die Aussprache rein erhalten wird. Wir werden in einem der folgenden Artikel Gelegenheit finden, auf diesen Punkt zurückzukommen.

Was endlich die wirklichen Vorzüge der christlichen Schulen vor den jüdischen betrifft, so mögen diese an manchen Orten in der That bestehen, eine innere Nothwendigkeit dazu ist nicht vorhanden; in vielen Städten ist sie erweislich nicht **). Nicht vergessen aber wollen wir, daß hier, wie in so vielen anderen Dingen, ein Vorurtheil obwaltet, daß das Fremde vorgezogen wird, eben weil es fremd ist; daß in den wenigsten Fällen ein solches Urtheil auf Prüfung oder Sachkenntniß beruht; daß endlich häufig die eben bezeichnete Richtung der Scham und des Hasses von Juden gegen Juden hier den Ausschlag gibt ***). Und ist der Unterschied begründet, so wird er in den meisten Fällen daher rühren, daß das Mißtrauen der Eltern dem Lehrer noch die Mittel

*) Man vergl. über das sogenannte Judendeutsch die interessanten Untersuchungen von Zunz: Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden. Berlin 1832. S. 438—41.

**) Wir wollen Ein Beispiel statt Vieler anführen, es ist die jüdische Gemeindeschule in Munster.

***) In Hamburg ist der Fall bekannt, daß eine jüdische Mutter, die ihre Töchter in einer christlichen Schule erziehen ließ, der Lehrerin drohte, diese in eine andere Schule zu schicken, wenn sie zu viele jüdische Kinder annähme.

entzieht, mit den übrigen Anstalten zu concurriren *).

Wir haben nun künftig zu untersuchen, was von dem jüdischen Schulwesen bisher schon geleistet ist, und welche Anforderungen wir überhaupt an dasselbe zu machen haben. Damit werden wir uns in den folgenden Artikeln beschäftigen.

Litteratur.

Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden, historisch entwickelt. Ein Beitrag zur Alterthumskunde und biblischen Kritik, zur Literatur- und Religionsgeschichte. Von Dr. Zunz. Berlin 1832. A. Asher. XVI. u. 484 S. 8.

So wenig es der Zweck dieser Blätter ist, in gelehrte Erörterungen über jüdische Religion und deren Entwicklung einzugehen, für so wichtig halten wir es doch, daß in denselben der Fortschritt, den die Wissenschaft des Judenthums macht, genau und gewissenhaft bezeichnet werde. Ja, wir halten auch in dieser Beziehung ausführliche Anzeigen und Beurtheilungen für zweckmäßig, da sie sich an die historische Erscheinung anlehnen, oft vielleicht dieser eine größere Bedeutung und manchen festeren Stützpunkt gewähren können. Denn das abgesonderte, eigenthümliche Leben der Juden besteht seit ihrer Zerstreuung nur in geistiger Entwickelung des Glaubens und der Wissenschaft; ihre Schicksale, wo sie mit anderen Völkern in Verbindung oder Collision gerathen, sind nur Ereignisse, nicht Geschichte, nur Einwirkungen von Außen, nicht Entwickelung von Innen heraus. Eine Geschichte der Juden hat sich daher hauptsächlich mit der geistigen Richtung und Ausbildung derselben zu beschäftigen, diese lebt unabhängig von allen äußerlichen Unfällen und Bedrückungen und geht in steter Abfolge ihren sicheren, nothwendigen Gang.

Herr Dr. Zunz, hinlänglich bekannt durch seine Herausgabe der Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums, so wie durch seine Abhandlung über Raschi im zweiten Heft derselben, liefert in dem vorliegenden Werk einen wichtigen Beitrag zu dieser inneren Geschichte der Juden. Seine Aufgabe ist, die gottesdienstlichen Vorträge als ein wesentliches Element in dem religiösen Leben, dessen Ausdruck der Gottesdienst ist, in ihrer Entstehung und Fortbildung darzustellen, in einem mehr als zweitausendjährigen Zeitraum, von der Zeit des zweiten Tempels an bis auf den gegenwärtigen Moment. Monographieen dieser Art sind bisher noch nicht geliefert worden; Alles, was bei diesem Gegenstand vorauszusetzen wäre, Geschichte der Litteratur und Cultur im Allgemeinen, ist noch ein wüstes Feld, und der Verfasser hatte sich seinen Weg dahin erst selbst zu bahnen und zu ebnen. Die Studien der Monumente wissenschaftlicher Thätigkeit haben freilich von jeher bei den Juden geblüht und blühen noch; aber sie haben seit Jahrhunderten nur Eine bestimmte Richtung, die juristisch-theologische, wie sie zur Ausbildung des künftigen Rabbinen bestimmt ist, genommen; sie betreffen daher nur den materiellen Inhalt der Bücher, das eigentlich Gesetzliche. Wie und wann aber diese Bücher entstanden sind, aus welchen Elementen sie hervorgegangen, das liegt diesen Bestrebungen ganz fern und hat nur ein secundaires Interesse. Wer aber mit wirklich historischem Sinn an das Studium der jüdischen Bücher geht, dem entstehen ganz neue Fragen, er fragt nach Ursprung derselben, nach Zeit und Ort, von denen sie ausgehen, nach Aechtheit und Unächtheit, mit einem Wort, dem wird die höhere

*) Alles hier Berührte findet sich mit großer Gründlichkeit, und zum Theil in größerer Ausführlichkeit in folgenden kürzlich erschienenen Schriften behandelt: Die israelitische Schule, oder: über die Vermengung der Kinder verschiedener Religionsparteien in Einer Schule; mit besonderer Anwendung auf die israelitische Schuljugend, von Dr Moses Bädinger. Cassel 1831. S. 1—20. — Fragmente aus einer älteren Denkschrift über die Organisation der israelitischen Gemeinden in den deutschen Bundesstaaten, namentlich in Kurhessen. Von J. Pinhas). Cassel 1832. S. 16 ff. — Auszug aus einem Berichte des israelitischen Vorsteheramtes zu Cassel über die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen in Bezug auf das in Vollziehung des §. 29 der Verfassungs-Urkunde zu erlassende Gesetz. Cassel 1832. S. 18 ff.

Kritik zum Bedürfniß, und er muß sie zur Grundlage aller seiner übrigen Forschungen machen. Herr Dr. Zunz ist unseres Wissens der Erste in Deutschland, der das Studium von dieser Seite aufgreift; der Einzige, auf dessen Arbeiten er sich häufig beruft, ist R. Salomon Jehuda Rapoport in Lemberg, der in der zu Wien erscheinenden Zeitschrift Bikkure Haittim viele dunkle Punkte der jüdischen Litteraturgeschichte aufgeklärt hat. Für den Zweck des vorliegenden Werks aber war das ganze Feld zu durchlaufen von der Zeit an, die auf das Babylonische Exil folgt, bis auf die Gegenwart; alle Quellen waren zu prüfen und zu sichten, Vieles von seiner Stelle zu weisen, Anderes in die gehörige Verbindung zu bringen. Mit Recht daher nennt der Verfasser sein Werk einen Beitrag zur biblischen Kritik; wir finden wichtige Untersuchungen über die Psalme und deren verschiedene Entstehungsart (S. 15—17), über Esra, Nehemia und die Bücher der Chronik (S. 18—34), über Ezechiel (S. 157—163), über die Apokryphen (Sirach S. 100—105, Buch der Weisheit S. 165) und vieles Anderes. Die Alterthumskunde gewinnt hauptsächlich durch die genauere Darstellung der Studienweise in der ältesten Zeit. Hauptsächlich aber ist die Litteraturgeschichte durch dieses Werk gefördert, wir möchten lieber sagen, begründet: die Entstehung des ganzen Quellenschatzes der Litteratur wird dargestellt und urkundlich nachgewiesen; es wird gezeigt, wie sich von der Zeit an, bis zu der unsere biblischen Quellen reichen, und theilweise schon in derselben, die gesammte spätere Litteratur organisch entwickeln mußte und entwickelt hat; nirgends ist eine Lücke, nirgends ein unerklärlicher Uebergang, wir können das ganze Schriftenthum der Juden in einer geraden fortlaufenden Linie entstehen sehen. Es berichtigt sich dadurch die bei Vielen herrschende Ansicht, nach der eine ungeheure Kluft zwischen den biblischen Schriften und den Monumenten des mündlichen Gesetzes angenommen wurde, eine Ansicht, der wohl hauptsächlich die Vernachlässigung des Bibelstudiums unter den Juden in den letzten Jahrhunderten zuzuschreiben ist.

Um unsern Lesern einen Begriff von dem Reichthum der hier behandelten Gegenstände zu geben, theilen wir ihnen die Ueberschriften der Capitel mit, die selbst wieder ganze Massen in sich begreifen: 1) Einleitung; 2) Dibre Hajamim, oder die Bücher der Chronik; 3) Midrasch; 4) Hagada; 5) Targumim; 6) Hagada in den Werken des Midrasch und der Halacha; 7) Ethische Hagada; 8) Geschichtliche Hagada; 9) Geheimlehre; 10) Spezielle oder Auslegungs-Hagada; 11) Pesikta; 12) Jelamdenu; 13) Pesikta rabbathi; 14) Die übrigen Pentateuchischen Midraschim; 15) Die nicht-pentateuchischen Hagada's; 16) Beraitha derabbi Elieser; 17) Einzelne Hagada's: 18) Rabbi Moses Haddarschan, Rabbi Tobia, Jalkut des Rabbi Simeon Haddarschan; 19) Organismus der Hagada; 20) Vortragswesen des Alterthums; 21) Jüngere hagadische Entwickelungen; 22) Vortragswesen im ersten rabbinischen Zeitalter; 24) Die Gegenwart. — Das eigentliche Thema, die gottesdienstlichen Vorträge, sind nur in den fünf letzten Capiteln behandelt; die übrigen aber mußten vorausgehen, um diese verständlich zu machen: in ihnen ist namentlich das Wesen der Hagada erschöpfend behandelt, als die allseitigste Fortbildung des Gesetzes in der freiesten Gestalt, die Erklärung und Erweiterung der Geschichte, die Begründung der Ethik und der Philosophie, mit einem Worte, als der eigentliche Spiegel des religiösen und wissenschaftlichen Lebens einer jeden Zeit.

(Der Beschluß folgt.)

Die Redaction findet sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß Mittheilungen für diese Blätter ihr entweder portofrei oder durch Buchhändlergelegenheit gemacht werden. Unfrankirte Zusendungen, namentlich von Druckschriften, werden nicht angenommen. Auch bitten wir Diejenigen, welche uns anonyme Arbeiten zur Aufnahme zukommen lassen, wenigstens der Redaction ihren Namen mitzutheilen; in diesem Falle wird es immer möglich werden, im Fall der Nichtaufnahme, den Verfassern die Gründe derselben anzugeben.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Dienstag, den 15. 9. October 1832

Mit Königl. Däniſchem Allerhöchſtem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Geſänge Obadiah's.

III.

Mein Aug' erheb' ich zu jenen Höhen.

Die Otter ſucht die dumpfen Felſenklüfte,
Das Crocodill den Schlamm,
Die Lerche ſteigt empor in Morgenlüfte,
Der Aar zum Aethernſtamm.

Haſt du die Luft geathmet freier Höhen,
Wann ſich der Tag erneut?
Vernahmſt du junger Morgenwinde Wehen
Hoch in der Einſamkeit?

Wenn dir der Geiſt der Freiheit nie gelächelt,
Rühm dich des Glückes nicht!
Vergebens hat die Luft dir zugefächelt;
Dir glomm kein Morgenlicht! —

Als noch die Leier klang vom Roſenbanden,
Von Wein und eitler Luſt,
Da haben Alle meinen Ton verſtanden,
Mir hob ſich manche Bruſt. —

Die Harfe rühr' ich — weh' mir! — tauben Ohren
Im fremden Feindes-Land;
Der Freund entflieht und ſchilt mich einen Thoren,
Mein Klagen, Unverſtand!

O, ſagt mir! ſtrebt' ich denn nach Eitelkeiten,
Nach Geld, nach Würd' und Rang?
Wollt' ich mir einen weichen Pfühl bereiten,
Bei meiner Brüder Drang?

Des Volkes Jammer hab' ich tief empfunden:
Der Pfeil, mit Gift beſprizt,
Er ſtreifte nicht, er bohrte Todeswunden;
Es brennt, wo er geritzt.

Ich hob das Aug' empor, voll Gottvertrauen:
Ich wollte dir mich weihn,
Und dir den reinen Opferaltar bauen,
Im falſchen Götzenhain.

Ich flehte dir, und rufte deinen Wettern
Die Baalspfaffenbrut
An ihren Feſtaltären hinzuſchmettern,
Mit deiner Welken Glut.

Ich flehte dir: Errette aus den Wogen
Dein Volk, aus Feindes Hand;
Ich ließ nicht ab, bis du den Friedenbogen
Am Himmel ausgeſpannt.

Und iſt für mich mein Flehn emporgeſtiegen
Zu deinem heil'gen Thron:
Dann wars, noch hier zu ſchaun die Wahrheit ſiegen
Des langen Duldens Lohn. —

Und warum ließest du mich Keinen finden,
Der meinen Gram getheilt?
Der Schaumde blieb einſam unter Händen,
Voll Wunden, ungeheilt.

Doch ſtill! — Nur dir will ich mein Leiden klagen,
Mit leiſem, leiſem Ton,
Begleiterin des Liedes von den Tagen,
Die ſang Obadiah's Sohn,

Der nach dem Lichte hofft, ſo tief es nachtet,
Nach Zions Morgenſchein,
Wie nach dem Wüſtenquell das Hirſchlein ſchmachtet,
Aus dürren Wüſtenein'n.

Ueber jüdiſches Schulweſen.

Zweiter Artikel.

Es war unvermeidlich die Lebensfrage zu erörtern: Iſt es überhaupt nöthig, daß jüdiſche Schulen beſtehen? und ich habe aus rein moraliſchen, dem Innerſten der Religion entnommenen, Gründen, dieſe Frage zu beantworten im vorigen Artikel mich bemüht. Es war die treue Anhänglichkeit an die Religion der Väter, die uns vorzüglich dazu beſtimmte, nicht äußere Gründe des Vortheils, der Ehre oder des Reichthums. Ich durfte deshalb auch den Vorwurf nicht ſcheuen, als wolle ich unſere ganze Sache zurückführen zu dem Standpunkt des Haſſes und der Abſonderung, wie er uns aus dem Mittelalter überliefert worden iſt: nicht das Aufgeben unſerer Eigenthümlichkeit bringt uns zum Ziele, ſondern die Veredlung derſelben. Die Beibehaltung der jüdiſchen Schulen geht unmittelbar aus dem Factum hervor, das jeden Augenblick von uns bethätigt wird, aus dem Factum, daß wir Juden ſind, daß wir unſere Religion nicht mit der herrſchenden vertauſchen; ſie geht eben ſo unmittelbar daraus hervor, wie die Errichtung eigener Gotteshäuſer. Diejenigen, die meine Anſicht nicht theilen, müſſen conſequent auch dafür ſein, daß wir unſere Jugend in die Kirchen und Bethäuſer der Mehrzahl unſerer Mitbürger ſchicken: die Annäherung und Amalgamation wird dann noch größer, noch inniger! Nein, die Geſchichte lehrt es, daß Richtungen, die am entſchiedenſten jede in ſich ausgebildet ſind, am befreundetſten neben einander beſtehen: das Entgegenkommen bis auf einen gewiſſen Punkt, um dann inne zu halten, befriedigt Niemand, man vergibt einander den kleinen Schritt nicht, der noch zu machen iſt, und Jeder verlangt ihn vom Andern; die Harmonie entſteht nicht aus den einander zunächſt liegenden Tönen, die entfernteſten bilden die reinſte Conſonanz. Mit Recht daher verſchmäht man in England die von dem jetzigen Miniſterium vorgeſchlagenen Compromißſchulen, deren Gedanke der iſt: Wir Proteſtanten wollen vergeſſen, daß wir Proteſtanten ſind, vergeßt ihr, daß ihr Katholiken ſeid, ſo lange ihr die Schule beſucht; zu Hauſe könnt ihr es wieder einholen! Als ob das, was ſeit Jahrhunderten getrennt hat, auf einmal verſilgt werden könnte aus dem Leben und aus der Erinnerung! Als ob mit einem Schlage alle Fäden, die den Menſchen an die Vorwelt knüpfen, zerriſſen werden könnten! Es kann nicht oft genug wiederholt werden, in menſchlichen Verhältniſſen bildet ſich nichts ganz neu, nur aus dem Vorhandenen erzeugt ſich organiſch etwas Anderes, das wirklich Leben und Geltung hat: alles Uebrige iſt wie todtgeboren. — Eine ſolche Vereinbarung aber, wie in Irland, findet für uns noch gar nicht einmal Statt: man thut keinen Schritt, und kann ihn von dieſer Seite nicht thun, um uns entgegen zu kommen. Oder wollten wir etwa im Ernſte verlangen, die chriſtlichen Schulen ſollten um unſertwillen ihr Chriſtenthum verläugnen, und nur das alte Teſtament im Religionsunterrichte leſen und berückſichtigen?

So entſchieden ich nun von dieſer Seite die Beibehaltung jüdiſcher Schulen wünſche, ſo laut und entſchieden würde ich dagegen proteſtiren, wenn, auf meine Anſicht geſtützt, ein Staatsmann und Geſetzgeber uns dazu zwingen wollte, unſerer Jugend den Unterricht abgeſondert ertheilen zu laſſen. Der Staat hat eine doppelte Aufgabe in Hinſicht auf das Schulweſen; er muß dafür ſorgen, daß Schulen beſtehen, die vernünftigen Anſprüchen genügen, und zweitens, daß keinem Kinde die Gelegenheit zum Unterrichte entzogen werde: alles Uebrige gehört der individuellen Freiheit. Zwang erzeugt immer das Gegentheil von dem, was er bezweckt, oder er führt zu dumpfer Gedanken-

lastigkeit: beides kann dem Staate nicht willkommen sein. Ich wünsche, daß die innere Ueberzeugung verwalte und bei jedem Einzelnen die Nöthigung bewirke, nicht daß ein Druck von außen eintrete. Allgemein wird es als eine Barbarei betrachtet, daß früher in katholischen Kirchen der Gottesdienst unterbrochen wurde, wenn ein Jude zugegen war, daß die Juden in eigne Straßen und Stadtviertel eingesperrt werden: eine gesetzliche Bestimmung, ihre Kinder nur von Juden unterrichten zu lassen, wäre nichts Anderes. Es ist gerade Prinzip eines wohlgeordneten Staates, die persönliche Freiheit nach allen möglichen Seiten hin sich ausbreiten zu lassen, so lange die Bedingung der Freiheit, die Wohlfahrt des Allgemeinen, dadurch nicht gefährdet wird. Gäbe es aber eine drückendere Willkür, als Jemanden zu befehlen: du darfst deine Kinder nur von Diesem oder Jenem unterrichten lassen? Wie sind zu froh, diese Zeiten hinter uns zu sehen, als daß es einem Menschen auch nur im Entferntesten beifallen könnte, solche Verfügungen hervorrufen zu wollen. Freiheit ist das große Ziel, nach dem wir Alle ringen, sie ist das Lebensprinzip des Staates so wie der Religion: nicht laut genug kann es gesagt werden, daß wir ein Recht, einen Anspruch auf die Freiheit haben: jede Beschränkung derselben betrachten wir als einen Eingriff in unsere Rechte, den wir aus allen Kräften, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln von uns abwehren sollen. Wie könnten wir also eine Beschränkung unseres heiligsten Rechtes, des Rechtes zu glauben und zu denken — nichts Anderes ist es, wovon wir reden — zulassen oder billigen?

Und sind nicht genug Verhältnisse möglich und denkbar, wo die einzelnen Umstände das Gegentheil unserer Wünsche rechtfertigen? Ist es nicht denkbar und häufig genug wirklich in der Erfahrung gegeben, daß der Unterricht von jüdischen Lehrern, zumal in kleineren Gemeinden, von der Art ist, daß ein gewissenhafter Vater es für Pflicht hält, ihm seine Kinder zu entziehen? Es fehlt nicht an Orten, wo es gar keinen jüdischen Lehrer gibt, wo die Eltern daher gezwungen sind, entweder eigene Hauslehrer für ihre Kinder anzustellen, was bei weitem kostspieliger ist und außerdem seine eigenen Schwierigkeiten hat, oder sie in die allgemeinen Stadt- und Dorfschulen zu schicken. An anderen Orten gibt es gute Schulen, die aber statutarisch kein im Orte selbst geborenes Kind aufnehmen, wo dem Einheimischen also die Wohlthat entzogen ist, die dem Fremden bereitwillig gespendet wird. Solcher Bestimmungsgründe können locale Umstände noch weit mehrere geben, und wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die nächste Zukunft in den Staaten, wo den Juden die meisten Erwerbsmittel noch vorenthalten werden, wohl den dringendsten Grund dazu in der Verarmung vieler Gemeinden bringen wird. — Wir nehmen aber auch zu gleicher Zeit für christliche Eltern die Freiheit in Anspruch, ihre Kinder in unsere Schulen schicken zu dürfen; denn allerdings haben wir hie und da schon Schulen, die an den Orten, wo sie bestehen, allen übrigen vorzuziehen sind; dieselben Gründe können auf der einen wie auf der andern Seite überwiegen; in Berlin haben bis vor wenigen Jahren Schulen bestanden, die von jüdischen Lehrern geleitet wurden, in denen aber die Mehrzahl der Schüler christlichen Eltern angehörte; und diese Schulen würden noch bestehen und blühen, wenn nicht eine eigene Verfügung der Regierung diese Freiheit beschränkt hätte. An anderen Orten hingegen ist es noch jetzt nichts Seltenes, in jüdischen Schulen christliche Schüler zu treffen, oder jüdische Lehrer in christlichen Schulen unterrichten zu sehen.

Die bisherigen Erörterungen waren nöthig, um die äußere Stellung unserer Schulen zu bestimmen: wir gehen jetzt zu der innern Verfassung derselben über.

Die Schule, wie ich sie für unsere Jugend wünsche, ist eine *Elementarschule*, d. i. eine solche, welche von den ersten Elementen aller Bildung ausgehend die Knaben bis zu dem Punkte führt, wo die Berufung zu einem bestimmten Stande die nähere Vorbereitung zu diesem Stande nöthig macht, also etwa vom sechsten bis zum funfzehnten Jahre. Der Mensch tritt zuerst in das religiöse Verhältniß der Liebe zu Gott und seiner nächsten Umgebung, daher ist die erste Schule, die ihn aufnimmt, in gewissem Sinne eine *Religionsschule*. Erst bei weiter ausgebildeten Kräften des Geistes und des Körpers beginnt sein Verhältniß zu der Außenwelt, er soll eine bestimmte Stellung in dieser einnehmen, dazu bereitet ihn die *Berufsschule* vor. In dieser wird die Religion als ein Gegebener vorausgesetzt, der Schüler ist schon im Besitz derselben, und sie wird entweder

ganz aus dem Kreise des Unterrichts ausgeschlossen, oder sie soll nur noch in wissenschaftlicher Betrachtung begründet werden. Hier also tritt das Bedürfniß der Trennung verschiedener Religionsparteien nicht mehr ein, und wir hören daher auch nicht reden von katholischen und protestantischen polytechnischen Schulen, von gesonderten Gewerbeschulen für Lutheraner und Reformirte. Der Unterschied, der in einigen Gegenden noch besteht zwischen katholischen und evangelischen Gymnasien, ist meistentheils nur ein historischer, wie es noch Jesuitengymnasien gibt in Städten und Ländern, wo die Jesuiten längst vertrieben sind: oder er bezieht sich speziell auf den Religionsunterricht, woran natürlich Andersgläubende keinen Theil zu nehmen brauchen; der übrige Unterricht ist so, daß in ihm auf den Glauben keine Rücksicht genommen werden kann, mit alleiniger Ausnahme einiger Partieen des Geschichtsunterrichts, und da darf man allerdings bei dem schon zum Jüngling erwachsenen Schüler voraussetzen, er werde sich nicht durch bloße Autorität eines Lehrers bestechen lassen, Etwas ohne Prüfung anzunehmen. Eben so ist bei sogenannten katholischen oder protestantischen Universitäten nur die eigentliche Theologie und das Kirchenrecht für eine besondere Religionspartei bestimmt: an vielen werden für Katholiken und Protestanten besondere Vorlesungen in diesen Wissenschaften gehalten, ja es ist vor einigen Jahren auch der Vorschlag gemacht worden, einen neuen Lehrstuhl für jüdische Theologie zu errichten. Eine christliche oder jüdische Medizin, Philosophie oder Jurisprudenz aber sich zu denken wäre lächerlich: es hat auch meines Wissens nie eine juristische Facultät Bedenken getragen, Juden zu Doctoren beider Rechte, d. h. des bürgerlichen und des canonischen Rechtes zu promoviren. Denn alle höhere Bildung des heutigen Europa ist keine religiöse, keine christliche, sondern eine rein Europäische, ihr Grund ist das classische Alterthum der Griechen und Römer. Das Christenthum hat seine hohe Bedeutung in der Weltgeschichte, es hat eine hohe sittliche Bildung erzeugt, die Niemand verkennen darf, der mit prüfendem Blick die Geschichte Roms unter den letzten Kaisern mit der der nächsten Jahrhunderte vergleicht. Die Entwerthung, die Entwürdigung der gesammten Menschheit verschwinden wie mit einem Schlage, und ein höheres, reineres Leben beginnt. Aber wir können eben so wenig übersehen, daß die Verbreitung des Christenthums mit dem Tode aller geistigen Bestrebungen zusammenfällt, daß der Reichthum an Geist und Verstand, wie wir ihn selbst noch in den Zeiten des absterbenden Heidenthums bei Lucian, bei Julian, bei Petronius und vielen Anderen finden, im fünften Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung fast ganz aufhört, ja daß das Vortreffliche, was noch in dieser späteren Zeit entsteht, wie die Rechtssammlungen Justinian's, ein Erbtheil des Heidenthums ist, und zum Theil noch in feindseliger Stimmung gegen das Christenthum befangen. Und wo beginnt die neu-europäische Bildung? Wo ist die Fackel angezündet, die die drei letzten Jahrhunderte erleuchtet? Am classischen Alterthum; die Griechen und Römer mußten aus ihren Gräbern aufstehen, und von neuem der unmündigen Welt Rede und Gedanken geben. Wohl liegt dazwischen eine eigene Zeit, da Dichtkunst und bildende Kunst einen selbstständigen Aufschwung zu nehmen begannen, ausgehend vom Christenthume und zu demselben zurückführend, eine Zeit, die wunderherliche Gebilde ins Leben rief, eine schöne, erhabene Zeit! Aber diese Blüthezeit des Mittelalters ging vorüber, und ließ keine Spuren im Leben zurück: eine leere Form trat an die Stelle des lebendigen Geistes, und die Völker versanken in die frühere Rohheit. Die Minnelieder verklangen, und unsere Zeit hat sie studirt wie die Erzeugnisse eines fremden Volkes, einer verschollenen Periode: die Dome und Kirchen stehen wie Riesenwerke eines größeren Geschlechtes vor uns, und wir staunen sie an: nirgend ist in unseren Tagen ein ähnliches Werk vollführt, nirgend die unvollendeten Denkmale der Vorwelt vollendet. Unsere heutige Bildung steht auf dem Boden des classischen Alterthums. Spinoza und Mendelsohn sind so gut Arbeiter an dem großen Bau, wie Descartes und Wolf. Und ist etwa die das Christenthum vernichtende Richtung der Französischen Encyclopädisten, Voltaire's, Rousseau's auch eine christliche? Ist die Französische Revolution von 1789 eine christliche? Ist der Skepticismus Hume's und Bayle's ein christlicher? Es gehört keine tiefe Kenntniß der neueren Geschichte dazu, diesen Irrthum einzusehen. Die Christen sind häufig Träger der neueren Bildung gewesen,

sie haben sie nach Amerika verpflanzt, aber es ist nicht ihre Religion, die diese Bildung veranlaßt hat. Die arabische und jüdische Litteratur des Mittelalters steht auf derselben Höhe wie die christliche derselben Zeit, denn ihr gemeinsamer Boden ist Aristoteles, ihr besonderer die nationalen Werke eines jeden dieser Völker. Sogar die mystische Tendenz der christlichen Philosophie des 14ten und 15ten Jahrhunderts zeigt sich gleichzeitig bei den Juden in der Kabbala, und der Einfluß derselben war so bedeutend, daß dieser Name allen späteren Arbeiten dieser Art vorzugsweise zu Theil wurde. Wäre es die Religion allein, die die Bildung erzeugt, so dürften wir mit Recht nach den Kennzeichen dieser Bildung in den christlichsten Staaten des heutigen Europa, in Spanien und Portugal, fragen, wir dürften fragen, ob denn das Land, in dem der Statthalter Christi seinen Stuhl errichtet hat, auch der Mittelpunkt der heutigen Bildung sei, und dürften vergebens um eine Erklärung bitten, warum es vorzugsweise ja fast ausschließlich Fremde sind, die in Rom die Trümmer der Vorwelt untersuchen und beleuchten, welchen Gewinn überhaupt die Wissenschaften seit einem Jahrhundert von Rom aus gezogen haben? *) Wir müssen uns daher gewöhnen, Religion und wissenschaftliche Bildung als zwei völlig gesonderte Gegenstände zu betrachten, die allerdings in gegenseitiger Beziehung zu einander stehen, jede von der anderen abhängig, aber nicht die eine aus der andern hervorgehend. **)

*) Die großen Entdeckungen, die wir Angelo Mai verdanken, sind auf dem Punkt, wohin er sie gestellt hat, kein wissenschaftlicher Gewinn: an ihm bewundern wir nur sein glückliches Auge: was der Wissenschaft dadurch gewonnen ist, dafür gebührt der Dank bis jetzt nur Deutschen Gelehrten.

**) Es ist nothwendig, dieses besonders hervorzuheben, um nicht den Vorwurf der Undankbarkeit auf uns zu laden. Allerdings ist die nationale Bildung zunächst durch Christen uns übertragen, und wir erkennen dieses freudig und dankbar an: aber sie ist darum keine christliche Bildung, sondern eine nationale. Mit Unrecht wirft man uns daher vor, wir kämpften mit fremden Waffen: es gehört dieß zu der eigenthümlichen Begriffsverwirrung, die hauptsächlich den Widerstand gegen unsere Sache charakterisirt. Eben so entschieden müssen wir die Meinung von uns abweisen, als seien wir eigentlich unserer Bildung und unseren Ansichten nach Christen: als ob Judenthum gerade in dem Mangel der Bildung bestünde, und vor derselben verschwinden müßte.

Es ist daher einleuchtend, daß in den obengenannten Berufsschulen von einer Trennung nach der Verschiedenheit der Religionen die Rede nicht sein kann: *) im Gegentheil, ich halte es für nachtheilig, weil hier die Trennung wirklich zu Haß und Zurücksetzung führt. Für die Beschäftigung im Leben gibt es kein Monopol: es gibt kein besonderes Recht, Schuhe oder Stiefel zu machen, kein besonderes Recht, die Wissenschaften und Künste zu erlernen. Niemand hat nachgewiesen, daß ein besonderes künstlerisches Talent von der Religionsansicht abhängig sei — bekanntlich kehrt sich die Natur auch nicht daran, — oder daß nur, wer eines bestimmten Glaubens sei, die Unschuld mit Erfolg vertheidigen könne, oder daß ein Rock besser von einem Christen als von einem Juden gemacht werden könne: Niemand hat gezeigt, daß dieses Alles nach den verschiedenen Religionsbekenntnissen verschieden sich gestalte. Die Elementarschule also bringe den Knaben bis zu dem Punkte, wo er mit Erfolg den Unterricht der Berufsschule benutzen kann. Wir haben demnach jetzt die Frage zu beantworten: Welches ist das wahre Gebiet dieser Schule, und welche Bedingungen sind wesentlich, damit sie gedeihe und den Zweck erfülle, den wir als ihren eigenthümlichen erkannt haben?

Das rein Pädagogische dieser Frage gehört nicht für diese Blätter, nur das Religiöse und eigenthümlich Jüdische liegt uns hier zu betrachten ob. Auch mögen wir nicht in den gewöhnlichen Fehler der pädagogischen Lehrbücher verfallen, die Alles mit einem Maaße messen, die genau angeben, was überall in dieser, was in jener Stunde gelehrt werden soll, wie groß das Schulzimmer sein müsse, wie viele Kinder darin sein dürfen u. s. w. Ein jeder Lehrer wird einsehen, wie vielen Werth dieß hat. Die verschiedenen Länder und Städte haben verschiedene Bedürfnisse, und es wäre z. B. nichts thörichter, als eine Schule von Berlin ohne Weiteres etwa nach Wien oder Frankfurt am Main oder Hamburg versetzen zu wollen. Was an dem einen Orte nothwendig, ist an dem zweiten höchstens wünschenswerth und an dem dritten ganz überflüssig. Die Schulen sind abhängig von der bür-

*) Die einzige Ausnahme der Schullehrerseminarien wird im Verfolg beleuchtet werden.

gerlichen Stellung, von der localen Richtung, von dem zufälligen Lehrerpersonal, kurz von den verschiedensten Dingen von der Welt. Was sie sollen, ist mit wenigen Worten dieses: Sie sollen das religiöse Gefühl begründen, zur geistigen und wissenschaftlichen Bildung aber die Anknüpfungspunkte geben. Denn die Bildung selbst fängt gewöhnlich erst in dem Alter an, wo die Elementarschule den Schüler entläßt; diese kann daher nur dafür vorbereiten und den Weg bahnen. Daher hat sie die Lebensbedingungen der heutigen Bildung zu geben, das Lesen, das Schreiben, das Rechnen, die Grundbegriffe der Erd- und Naturbeschreibung, die ersten Lehren der Weltgeschichte, so weit sie dem kindlichen Alter verständlich sind, die Kenntniß der Muttersprache und die Uebung des Ausdrucks in derselben, endlich die Anfangsgründe fremder Sprachen nach dem verschiedenen Bedürfnisse der Localität. *) Von der Zeit dürfte es abhängig sein, ob auch die Hauptsätze der Elementarmathematik, das Zeichnen und das Singen gelehrt werden könnten: wichtig wäre es gewiß; an manchen Orten, wo die Bildung zu Gewerben und Handwerken einen bedeutenden Aufschwung nimmt, dürfte es wohl schon nothwendig sein. Ich wiederhole, es wäre lächerlich, hierüber bestimmte Vorschriften zu geben; der einsichtsvolle Lehrer wird dieß überall nach dem Bedürfniß abmessen, und bestimmen, was hier den Ausschlag geben darf.

Zu alle diesem kommt für uns ein ganz eigener Lehrgegenstand, das Hebräische und die Kenntniß der wichtigsten Religionsquellen. Diese sollen in unserer Schule erschöpfend gelehrt werden, so weit sie für Den gelehrt werden können, der die Beschäftigung damit nicht zur Aufgabe seines Lebens macht.

Diesem Gegenstand müssen wir alle eine verhältnißmäßig größere Zeit widmen. Das Kind fängt an, die Buchstaben des Hebräischen zu erkennen, und soll, wenn es entlassen wird, die vertrautesten in dieser Sprache geschriebenen Bücher kennen und verstehen. Zu diesen Büchern rechne ich zumal diejenigen, die die Grundlage unseres Gesetzes bilden und die in unmittelbarer Beziehung auf unseren religiösen Gottesdienst stehen. Die Methode eines solchen Unterrichts braucht gar nicht von der abzuweichen, in der gewöhnlich Sprachen, besonders alte, gelehrt werden. Denn da der Unterricht im Hebräischen nicht mehr die ganze Zeit des Schulunterrichtes einnimmt, so möchte wohl die bisher übliche Weise (gewissermaßen die Jacotot'sche Methode) sich nicht mehr in dem Maaße bewähren wie früher. Die Formenlehre muß zwar erlernt, und in der Lectüre selbst dem Gedächtniß eingeprägt werden: die Syntax wird mit größerem Erfolg aus dem Lesen selbst geschöpft als aus der Grammatik. Der Schüler aber werde frühzeitig gewöhnt, jedes Wort auf seinen Stamm zurückzuführen, damit ihm die Verwandtschaft der Wörter ganz klar vorliege; ein kleines Wörterbuch könnte ihm dazu vielleicht in die Hand gegeben werden; so wird er bald den erforderlichen Reichthum an Wörtern bekommen, der in der alten Methode eigentlich der größte Schatz war, der dem Kinde eigen wurde. Wir würden daher bei dem Unterrichte zuerst die Lesung der Hauptgebete vornehmen, die in einer leichten und faßlichen Sprache geschrieben sind; dann in einem zweiten Cursus den Pentateuch, abwechselnd mit den historischen Büchern Josua, Richter, Samuel und Könige, und endlich zuletzt einige dichterische Bücher, etwa Psalme und Sprüche und eines oder das andere von den kleineren Büchern, besonders die in Verbindung mit dem Gottesdienst stehen, wie Klagelieder Jeremiä u. A. Auch ist es gewiß sehr wünschenswerth, in der ersten Klasse das Lesen unvocalisirter Bücher einzuüben: dazu wäre es wohl am zweckmäßigsten, ein Hebräisch geschriebenes Religionscompendium zu nehmen, wie deren schon mehrere vorhanden sind: einen der Hebräisch geschriebenen Commentarien der Bibel dazu zu benutzen, scheint minder gut, da diese schon ein wirklich wissenschaftliches Studium verlangen, wie es nicht für das Kind und den Knaben gehört.

Welche von den beiden receipirten Aussprachen beim Unterricht im Hebräischen zu Grunde gelegt werden solle, das scheint mir, die Wahrheit zu gestehen, gleichgültig. Jede Nation folgt bei der Aussprache einer alten Sprache ihren eigenen Lauten, besonders ihrem Vocalsystem, und den Meisten entgeht die einfache Bemerkung, daß die gewöhnlichen Alphabete

*) Während z. B. in Hamburg die meisten Elementarschulen das Englische in den Kreis ihres Unterrichts ziehen, möchte es im südlichen Deutschland vorkommen können, das Italienische zu lehren, an der östlichen Grenze Deutschlands das Polnische, und so überall.

viel zu nem ſind, um die verſchiedenen Modificationen, deren die Buchſtaben fähig ſind, zu bezeichnen. Daher gerathen wir in nicht geringe Verlegenheit, wenn wir Worte einer andern Sprache mit unſern Buchſtaben bezeichnen wollen, und es iſt geradezu Unmöglichkeit, ſie ſo zu ſchreiben, daß einem Unkundigen die wahre Ausſprache derſelben deutlich werden kann. Der Franzoſe kann das deutſche eu nicht ſchreiben, der Deutſche nicht das franzöſiſche en in enfant, auch nicht dieſelben Buchſtaben in moyen: dieſer Beiſpiele gibt es unzählige. Wie viel mehr noch iſt dieß der Fall, wo ein wirklich reicheres Buchſtabenſyſtem, wie das Indiſche, das Griechiſche, in unſere Schrift übertragen werden ſoll. Fehlen ja ſchon dem Deutſchen Zeichen für die Aſpirationen Laute', Wie die Schrift, mangelhaft iſt, ſo ſind auch unſere Organe, wenn wir in ein gewiſſes Alter kommen, unfähig, einen andern, als den gewohnten Laut zu ſprechen: nur der Mund des Kindes faßt meiſtentheils den fremden Ton, wenn es durch öfteres Vorſprechen ihn deutlich hört. Dieſe Tradition aber bedarf eines beſtändigen Correctivs in der lebendigen Sprache, wenn ſie nicht ausarten ſoll: die bloße Uebertragung von Mund zu Mund gibt keine Gewähr für die Richtigkeit der Ausſprache, die Bequemlichkeit verändert täglich, der Mund ſucht unbewußt die fremde Sprache der eigenen anzupaſſen, der Schüler nimmt Fehler des Lehrers an, und ſo kann in einem Jahrhundert die urſprüngliche Ausſprache ganz vergeſſen werden. Wenige Sprachen ſind in ſo ununterbrochener Folge gepflegt worden, wie die Lateiniſche, und doch wiſſen wir mit der größten Beſtimmtheit, daß das Lateiniſche, wie wir es heut zu Tage ſprechen, von keinem Römer verſtanden würde. Ein anderer Grund, der die Unſicherheit noch vermehrt, iſt, daß in den verſchiedenen Sprachen denſelben Zeichen nicht dieſelben Laute entſprechen: was im Deutſchen e iſt, klingt im Franzöſiſchen oft wie a, im Engliſchen wie i. Wie wollten wir alſo da beſtimmen wollen, wie die Hebräer ihre Buchſtaben geſprochen? Da wo wir das Griechiſche vergleichen können, entſpricht dieſem häufig wohl die Portugieſiſche noch die Hochdeutſche Ausſprache: und wir wiſſen ja auch nicht einmal ſicher, wie die Griechen geſprochen haben. Das Einzige alſo, was uns jetzt beſtimmt, ſo oder ſo zu ſprechen, iſt die innere Conſequenz des Syſtems. Das iſt nun überhaupt ein unſicherer Boden, denn die Eigenthümlichkeit einer Sprache liegt gerade oft darin, daß ſie die Conſequenz aufhebt. Für beſte Methoden läßt ſich aber eine gewiſſe Conſequenz geltend machen, und wir gewinnen alſo auch auf dieſe Weiſe nichts. Es iſt daher das Richtigſte, überall der Ausſprache der Mehrzahl zu folgen, und nur die erkannten Mißbräuche ſich zu enthalten: es gehen auf dieſe Weiſe auch die vielen Anknüpfungen nicht verloren, die das praktiſche Leben dem Juden bietet, und welche kein Grund vorliegt aufzuheben.

Die Fortſetzung folgt.)

Litteratur.

Die gottesdienſtlichen Vorträge der Juden, hiſtoriſch entwickelt. Ein Beitrag zur Alterthumskunde und bibliſchen Kritik, zur Literatur- und Religionsgeſchichte. Von Dr. Zunz. Berlin 1832. A. Asher. XVI. u. 484 S. 8.

(Beſchluß.)

Die Bedeutung des vorliegenden Werkes iſt für unſere Zeit eine doppelte, eine wiſſenſchaftliche und eine politiſche. Sie iſt wiſſenſchaftlich, denn es hält ſich ganz und gar in dem Bereich der Wiſſenſchaft, es genügt allen Anforderungen der Kritik, ſtellt keine Behauptung auf, die es nicht begründet, und greift dadurch in das Gebiet der allgemeinen Litteratur- und Culturgeſchichte ein. Es möchten überhaupt wenig Werke gefunden werden, die die innere Geſchichte des Mittelalters und ſeiner Wiſſenſchaft ſo ſehr fördern wie das gegenwärtige. Denn es zeigt, daß die Juden durch das ganze Mittelalter auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit ſtanden, ja daß ſie mitunter allein die Träger derſelben waren und mächtig zur Erhaltung und Förderung derſelben mitwirkten. Wir können hierbei den Wunſch nicht unterdrücken, daß es Herrn Dr. Zunz gefallen möge, eine umfaſſende Litteraturgeſchichte der Juden zu ſchreiben: eine ſolche müßte weſentliche Reſultate für Geſchichte und Religion liefern, ſie würde mit Recht als die Blüthe der Geſchichte der

Juden erscheinen. Der politische Standpunkt des Werkes ist der, daß es hoffentlich dazu führen wird, nicht mehr die talmudische Litteratur uns als ein Schreckbild vorzuführen: seit Eisenmenger war nichts gewöhnlicher, als uns den Talmud entgegen zu halten, um dadurch alle unsere Unternehmungen zu paralysiren. Alle Neueren haben ihn zur Quelle und zum Muster genommen, selbst da, wo sie, wie Chiarini, unabhängig zu arbeiten vorgaben; wie dürftig aber Eisenmenger's Kenntniß war, das weiß Jeder, der die Mühe nicht gescheut hat, sein Werk zu prüfen und mit den Quellen zu vergleichen. Herr Dr. J. hat es in dem gegenwärtigen Buche übernommen, den Talmud, die Gebete, und die übrigen Werke, die das Judenthum im Mittelalter erzeugt hat, zu analysiren und ihren Werth in ihrer Zeit und in der Gegenwart herauszustellen. Wir dürfen daher jetzt mit Recht die Forderung an unsere Widersacher machen, daß sie sich vorher unterrichten über das, was sie uns gewöhnlich einwenden, jetzt, wo der Weg gebahnt und scharf bezeichnet ist: nicht mehr mit Verachtung dürfen sie unsere Litteratur zurückweisen, sie müssen ihr Achtung, hohe Achtung zollen. Und auch für die Juden selber ist dies Buch eine wichtige Erscheinung; es leuchtet vor zu fernerer Bearbeitung und tieferem Eingehen in die Wissenschaft und die tiefsten Wahrheiten der Religion selber, und giebt genau die Punkte an, wo die Gegenwart anzuknüpfen hat in Bezug auf den religiösen Dienst: es weist nach, was bereits geschehen, was noch zu thun ist, um unsre freie Entwicklung zu einem bestimmten Ziele fortzuführen. Nicht Aufhebung aller Institutionen ist das Ziel, sondern Belebung des Vorhandenen, Wiederherstellung des Vergessenen und Auffindung dessen, was in der vergänglichen Form von ewigem Inhalt ist. Mögen seine Worte einen fruchtbaren Boden finden und segensreiche Saaten zur Reife bringen! „Dann wird," so schließt der Verfasser, „wiederum in deine Tempel, „Tochter Zion! der göttliche Geist einkehren, wird sich „vernehmen lassen in dem lebendigen, Thaten weckenden Wort, der Begeisterung voll, Institutionen für „Israel erzeugend. Der entzündete Funke erlischt nicht „wieder; ihn können Verfolgungen nur zu lichter Flamme anblasen, denn unwiderruflich, wie der Sieg der „Freiheit und der Civilisation, der bürgerlichen Gleichstellung der Juden und ihrer wissenschaftlichen Cultur, ist die Reform und der Triumph des diese Reform offenbar machenden Wortes. Beglückter als „Propheten und Emora's, als Hagadisten und Darschanim, soll die Predigt des Rabbinen, der Vortrag des Religionslehrers, neben Trost und Hoffnung, neben Lehre und Erbauung auch Segen und Freude gewähren, Segen dem freien Israel, Freude aber dem versöhnten Europa."

M. J.

Berichtigung.

Im vorigen Stück S. 112, Col. 2 Z. 25, nach den Worten: im ersten rabbinischen Zeitalter ist hinzuzufügen: 2) Vertragswesen im zweiten rabbinischen Zeitalter.

Die Redaction findet sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß Mittheilungen für diese Blätter ihr entweder portofrei oder durch Buchhandlungsgelegenheit zugesandt werden. Unfrankirte Zusendungen, namentlich von Druckschriften, werden nicht angenommen. Auch bitten wir Diejenigen, welche uns anonyme Arbeiten zur Aufnahme zukommen lassen, wenigstens der Redaction ihren Namen mitzutheilen; denn wird es immer möglich werden, im Fall der Nichtaufnahme, den Verfassern die Gründe derselben anzugeben.

Von dieser Zeitschrift erscheinen bis Ende dieses Jahres in kurzen Zwischenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede zu einem Bogen in gr. 4. stark, welche zusammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 ℳ), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Dienstag, den 16. 30. October 1832.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Kurhessen.

Wir haben lange gezögert, auf einen Gegenstand zurückzukommen, den wir mit den frohesten Hoffnungen verlassen haben, und den wir jetzt mit schmerzlichen Gefühlen wieder zu berühren genöthigt sind. Eine trübe Ahnung, die wir beim Abschiede nicht unterdrücken konnten, so wenig Wahrscheinlichkeit sie damals, als wir sie aussprachen, zu haben schien, scheint in Erfüllung gehen zu wollen. Manche der edelsten Früchte eines würdigen, dem innersten Bewußtsein und dem dringendsten Bedürfniß des Landes und des Zeitalters, denen es angehört, entsprossenen Strebens sind nicht zur Reife gediehen; gerechte Hoffnungen sind nicht erfüllt worden. Ein Gesetz, welches das theure Gut der Mittheilung der Gedanken der strafenden wie der schützenden Macht der Gerechtigkeit unterordnen sollte, wird, nachdem es in Folge vielfacher Erörterungen und bedeutender Concessionen von Seiten der Volksvertreter zu Stande gekommen, wenn gleich von der Verfassung verheißen, die Sanktion der Regierung nicht erhalten; ein gleiches Schicksal wird dem Vernehmen nach das ebenfalls von der Verfassung verheißene Gesetz, die Emancipation der Juden betreffend, für den Augenblick theilen. Dieser Ausgang, verglichen mit dem Hergange der Entstehung und der Vollendung des Gesetzes, hat auf den ersten Blick etwas Räthselhaftes, und aus Motiven, wie man sie bei der Gesetzgebung eines verfassungsmäßig geordneten Staates vorauszusetzen gewohnt ist, schlechthin Unerklärliches. Das Gesetz ist, wie bekannt, von der Staatsregierung ausgegangen; es ist von der Ständeversammlung angenommen und mit schätzenswerthen Verbesserungen ausgestattet worden, die ganz im Geiste des Entwurfs waren, und denen sich die Regierung dem Ausschuß wie der Kammer gegenüber, auf keinerlei Weise widersetzt hat; vielmehr hat das einzige bei der Diskussion gegenwärtige Mitglied der Regierung, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Trott, ausdrücklich erklärt, die Verbesserungen seien ganz im Sinne des Entwurfs, und würden von der Regierung bereitwillig angenommen werden. Und woher nun neue Hindernisse, nachdem Alles beendigt schien? Woher neue Schwierigkeiten, nachdem Alles ausgeglichen war? Woher die neuen heimlichen Zweifel, nachdem öffentlich Alle übereingestimmt? Doch warum diese Verwunderung? War doch dieses Mal das Verfahren der Sache vollkommen angemessen, die es zu vertreten galt! Nur 5 Stimmen unter 41, die am hellen Tage für das Princip der Unterdrückung sich erklären mochten; aber eine in heimlichem Dunkel schleichende Intrigue, die das Werk des Tages in seiner Vollendung hemmt! Die Lüge hat es auf-

gegeben, sich in das Lichtgewand der Wahrheit zu kleiden, und, von der Helle des Tages beleuchtet, in den Kampf zu gehen mit der Freiheit und der Gerechtigkeit; sie hat sich zurückgezogen in die Nacht, woher sie gekommen, und macht dort die Kraft ihres dunkeln Einflusses geltend; feige verläßt sie den Kampfplatz der freien Rede, und versendet aus heimlichen Schlupfwinkeln ihre giftigen Pfeile.

Die einstimmige öffentliche Meinung in Kurhessen schreibt die Verzögerung der Sanktion einzig und allein dem Einflusse des Ministers des Inneren und der Justiz, v. Hassenpflug, zu, einem von vielfachen Vorurtheilen befangenen, unpopulären Manne, der gerade, als der Entwurf eben der Berathung der Ständeversammlung übergeben war, an die Spitze des Departements des Inneren trat. Wird dieser Einfluß beseitigt, so ist zu hoffen, daß das Gesetz, so wie es aus den Händen der Stände hervorgegangen, noch vor ihrer Wiederversammlung die Sanktion der Regierung erhalten wird, was vielleicht in diesem Augenblicke schon geschehen ist; im entgegengesetzten Falle wird es einer neuen Berathung unterworfen werden müssen. Daß die Volksvertreter ihren Grundsätzen treu bleiben werden, darauf dürfen wir mit der größten Zuversicht rechnen; ihr edles, rechtliches Verfahren in Beziehung auf dieses, wie auf jedes andere Verhältniß schließt jeden Zweifel, jeden leisesten Verdacht der Unzuverlässigkeit aus. Noch in den letzten Tagen vor der plötzlichen Auflösung der Versammlung haben mehrere der trefflichsten Mitglieder, unter ihnen der edle Jordan, dringend und wiederholt um die unverzügliche Sanktion des Gesetzes, die Emancipation der Juden betreffend, angehalten. Auch darf die höchst erfreuliche Thatsache nicht unbeachtet bleiben, daß von Seiten mehrerer Stadtgemeinden, unter anderen von Hanau und Fulda, Bittschriften um schleunige Erwirkung der Sanktion jenes Gesetzes an die Kammer eingegangen sind: ein neuer glänzender Beleg für den Zustand der öffentlichen Meinung in Deutschland, da wo sie durch ein ernstes gemeinsames Streben wahrhaft zu einem Ganzen gebildet werden, so daß sie nicht mehr mit dem verworrenen Wiederhall vereinzelter durch die verschiedenartigsten persönlichen Motive angeregter Stimmen verwechselt werden kann.

Betrachten wir die Verweigerung oder Verzögerung der Sanktion des Gesetzes — wir wissen noch nicht, als wie sie zu nennen haben — von ihrer rechtlichen Seite, so läßt sich ein erheblicher Zweifel gegen die Legalität des ganzen Verfahrens schwerlich beseitigen. Das betreffende Gesetz war nebst einem Gesetze über die Freiheit der Presse und mehreren anderen in der Verfassung verheißen worden. Die Regierung mag freilich mit Recht durch ihre Organe in der Kammer und in öffentlichen Blättern behauptet haben, daß sie bei der Abfassung dieser Gesetze, vorausgesetzt, daß sie dem in der Verfassung festgestellten Prinzip genüge, nicht unbedingt an den Willen der Stände gebunden sei, daß jene Gesetze vielmehr durch beiderseitige Uebereinkunft zu Stande kommen müßten, und daß, wenn es nicht gelänge, eine solche zu bewirken, die Schuld an der einen so gut, wie an der anderen Seite liegen könne. Aber eben nach diesem Grundsatze dürfte von keiner Seite ein Verfahren beobachtet werden, das eben jenen Weg der Uebereinkunft geradezu versperrte, und somit die Vollendung eines jeden Gesetzes unmöglich machte. Die Regierung mußte, um der Verfassung gemäß zu handeln, bei der Vorlage die Grundsätze, von denen sie nicht abweichen werde, bestimmt darlegen, sie mußte sich über die von den Ständen vorgeschlagenen Verbesserungen bestimmt erklären, damit diese wüßten, durch welche Konzessionen sie das betreffende Gesetz zu Stande bringen konnten. Sie handelte aber offenbar verfassungswidrig, wenn sie, nachdem sie auf die Verbesserungs-Anträge stillschweigend einzugehen schien, nunmehr ohne Angabe von Gründen, ohne Aufstellung von Grundsätzen, ohne daß sie in den zwei Monaten, die zwischen der Diskussion und der Auflösung der Kammer verstrichen sind, die mindeste Mittheilung darüber an die Kammer hätte gelangen lassen, — eben so stillschweigend ihre Sanktion verweigert, und gar ihr eignes Werk, ihre eignen Prinzipien verläugnet: denn auf diesem Wege hat die Regierung die Vollendung des Gesetzes, die Erfüllung des Artikels der Verfassung für jetzt zu einer absoluten Unmöglichkeit gemacht. So viel geht aus diesem Verfahren mit Gewißheit hervor, daß sich nicht der allermindeste Grund gegen die treffliche Arbeit der Ständeversammlung herausfinden ließ, so daß der Einfluß, der sich der

guten Sache entgegenstellte, zu der offenbarsten Verletzung der Form genöthigt war, die doch durch das zeitige Hervorheben selbst der scheinbarsten Einwendung gegen einen der Verbesserungsanträge von Seiten der Regierung hätte gerettet werden können. Wie die Sache jetzt steht, ist das Einlenken in die Bahn der Verfassung nicht mehr anders als durch die Sanktion des Gesetzes, so wie es vorliegt, möglich; wir wollen hoffen, daß darin ein Grund liegt, um noch jetzt auf diese Sanktion mit einiger Zuversicht rechnen zu können.

So schmerzlich es ist, die Erfüllung einer so Vielen theuer gewordenen Hoffnung im Augenblicke der Vollendung im Kampfe mit neuen unerwarteten Hemmungen zu sehen, so liegt etwas Tröstendes darin, daß sich die Verwandtschaft unserer guten Sache mit den Ideen der Freiheit und der Civilisation, die unsere Zeit bewegen, hier glänzend bewährt hat. Sie siegte und unterlag und wird sich wieder heben, so wie die Sache der bürgerlichen Freiheit, der Verfassung, des Einflusses der Meinung der Edelsten im Volke auf die Gesetzgebung siegte, unterlag und sich wieder heben wird. Manchen wird der Augenblick schlecht gewählt scheinen, um sich jener Verwandtschaft zu rühmen, einer schlechten Empfehlung vielleicht in den Augen der Machthaber des Augenblicks. Wir aber haben es nicht mit dem Augenblick zu thun; wir streiten unter der Fahne einer Idee, die ihren angewiesenen Platz hat im Kampfe der Geister, und sich nicht nach Belieben von einem Lager in das andere verpflanzen läßt. Sie hat die Niederlagen der Freiheit immer getheilt, ihre einzige Hoffnung ist, auch an ihren Siegen Theil zu nehmen; sie kann nicht gedeihen, wo Druck und Beschränkung auf der Gesammtheit lasten. Wir müssen es dem Leser überlassen, diese Andeutungen zu verfolgen, die beschränkte Tendenz dieses Blattes gestattet uns nicht, auf Betrachtungen einzugehen, die hier freilich nahe liegen, und die alle für das allgemeine Wohl empfängliche Gemüther in unserem Vaterlande seit mehreren Monaten erfüllen. Wir gestehen, daß uns diese Beengung jetzt zum ersten Male drückend erscheint. Wenn sich ein herrlicher Bau in regem fröhlichem Fortschritt von der Erde erhebt, da arbeitet ein Jeder heiter und unverdrossen nach seinen Kräften an der Stelle, die der Meister ihm angewiesen, überzeugt, daß seine geringe Thätigkeit das Gedeihen des wohlangeordneten Ganzen fördere. Aber, wenn plötzlich an einer nicht fest genug gestützten Stelle der Grund zu wanken beginnt, so daß das ganze mühevolle Werk gefährdet ist, da möchte Jeder die eigne Arbeit im Stiche lassen, und dahin eilen, zu retten und zu helfen, weder die Gefahr kennt; da erscheint jedem Einzelnen sein besonderes Wirken werthlos und zwecklos, da dem Ganzen, für dessen Vollendung alle Hände thätig sind, Einsturz, Verderben droht! Mögen Weisheit und Kraft, Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande dem wankenden Grunde neue Stützen geben, auf daß der Bau der gesetzlichen Freiheit seiner Vollendung weiter entgegen gehe!

Hannover.

(Beschluß des in Nr. 13 abgebrochenen Aufsatzes.)

Es folgt darauf eine Widerlegung der von Herrn Stüve der religiösen Moral der Juden gemachten Vorwürfe, die nichts, als das schon Bekannte enthält. Herr Stüve schließt aber diese Vorwürfe mit den Worten: „Die Gebildeteren möchten diese Irrthümer wohl als solche erkennen, hätten sich aber in einzelnen größern Städten, wie in Hamburg, zu einem leeren und hohlen Deismus verirrt, welcher dem Staate noch weniger Garantie gewähre, als die positive Religion des ungebildeten Juden."

Dagegen sagen die Bemerkungen am Schluß:

„Schwerer möchte es freilich seyn, dem Herrn Schatz-Rath Stüve die gewünschte Garantie gegen den Deismus der gebildeten Juden zu geben. Wenn hier der Ort zu religiösen Erörterungen wäre, so möchten wir ihn fragen, ob er denn den Glauben an Gott für etwas so Leeres und Hohles hält? und was er antworten würde, wenn ihm jene gebildeten Juden einwendeten, der Glaube an Gott sey gerade das einzig Wesentliche ihrer positiven Religion, der wahre innere Kern, der übrig bleibe, nachdem derselbe manche vergängliche Formen abgestreift, und ihre nationalen Elemente ausgeschieden? Doch, davon abgesehen, be-

merken wie, daß die Gesetzgebung auch keine Garantie gegen den Deismus in der christlichen Religion geborner Individuen zu geben im Stande ist, unter denen die Zahl schwerlich im Verhältniß geringer, als unter den Juden ist; daß übrigens der Deismus jener gebildeten Juden von religiöser Gleichgültigkeit, von gänzlichem Mangel an religiösem Sinn doch sehr weit entfernt sein muß, da wir sehen, daß gerade von Jenen gar Manche für das Bedarfen bei ihrer Religion mehr aufopfern, als alle Christen aller christlichen Staaten zusammengenommen; daß endlich — und dieser Punkte scheint uns hier entscheidend — bei den bestehenden Gesetzen Niemand weniger Garantie nicht nur gegen den Deismus, sondern gegen den vollsten religiösen Indifferentismus — zwei Begriffe, die hoffentlich Niemanden gleichbedeutend sind — darbietet, als der zum Christenthum übergetretene Jude, dem doch alle Rechte, Ehren und Vortheile offen stehen, die man den Juden versagt, der seiner Religion treu bleibt."

Dieses war die Stellung der Angelegenheit bei der Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung, welcher den Beruf geworden, die Befriedigung der von der vorigen kundgegebenen Bedürfnisse des Hannöverischen Volkes, die Erfüllung seiner gerechten Wünsche in's Leben zu rufen. Bekanntlich hat ihr die Regierung ein Staatsgrundgesetz zu unbedingter Genehmigung oder Verwerfung der wesentlichsten Punkte, zur Berathung der weniger wesentlichen vorgelegt. In §. 3 des 1ten Kapitels dieses Entwurfs heißt es:

„Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein „besonderes Gesetz bestimmt werden."

Mit Recht haben mehrere sehr ehrenwerthe Stimmen, die sich öffentlich in ausführlicher Kritik über den Verfassungs-Entwurf haben vernehmen lassen *), ihren Tadel darüber ausgesprochen, daß man in diese Bestimmung nicht wenigstens das Prinzip des neuen Gesetzes, die Ertheilung des Staatsbürgerrechts, aufgenommen. Sollte man sich hierzu den entsprechenden Artikel der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde zum Muster genommen haben, der ebenfalls ein Gesetz verhieß, was wohl zu vermuthen — denn nichts findet leichter Nachahmer, als die Halbheit —, so hätte man den wichtigen Unterschied übersehen, daß dort eine rechtliche Grundlage das Edikt von 1816, das dem größeren Theile der jüdischen Unterthanen Kurhessens die Bürgerrechte verlieh, bereits gegeben und somit nach der Fassung des Artikels über das Princip des künftigen Gesetzes kein Zweifel möglich war. Aber auch nur die entfernteste Möglichkeit der Fortdauer eines Schutzverhältnisses, wie es in Hannover existirt, in der Verfassungs-Urkunde übrig lassen, das hieße ein Element der Anarchie und der Rechtlosigkeit in einen geordneten Rechtszustand mit hinübernehmen wollen, und wäre eine eben so lächerliche als grausame Inkonsequenz. Daß diese Fassung des Artikels unter den Männern der Freiheit in der Kammer Gegner finden wird, ist wohl kaum zu bezweifeln; ihre Stärke kann uns freilich erst der Ausgang der Diskussion lehren.

In jedem Falle wird eine wesentliche Verbesserung des rechtlichen Zustandes der Juden im Königreich Hannover das Endresultat des versprochenen Gesetzes sein; doch ist die doppelte Ungewißheit vorhanden, wie weit sie ausgedehnt sein und wann sie in's Leben treten wird. Was die erste Frage betrifft, so ist zu hoffen, daß die entschiedenen Freunde des Rechts und der Freiheit in der Kammer sich für die volle Gleichheit vor dem Gesetze, für die Abfassung eines Gesetzes in der Art, wie es aus den Händen der Kurhessischen Ständeversammlung hervorgegangen, erklären werden. Einer anderen Richtung, die nur auf einzelne Verbesserungen ausgeht, huldigt dem Vernehmen nach das jetzige Ministerium; ihr wird sich wohl die Partei in der Kammer anschließen, die sich an die Ansicht gewöhnt hat, daß das Gute zwischen dem Guten und Schlechten, das Wahre zwischen dem Wahren und Falschen, das Rechte zwischen dem Recht und dem Unrecht — in der Mitte liege. Auf dem Verhältniß der Stärke dieser beiden Parteien beruht der Ausgang der Sache. So viel läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß der bestehende Rechtszustand keinen einzigen, wenigstens keinen offenen Ver-

*) Man vergleiche die Erörterungen über den Entwurf, die als Beilagehefte zu den öffentlichen Verhandlungen von Gans erschienen sind, verfaßt durch v. Bodungen, Bürgermeister zu Munden, und Abgeordneten zur Ständeversammlung und den Commentar zu dem Entwurf von Gustav v. Struve.

treter finden wird, wie er auch in der vorigen Ständeversammlung keinen gefunden hat — dieser Rechtszustand, den man doch in den siebenzehn Jahren der Ruhe und des Friedens, die seit der Wiederherstellung der alten Verhältnisse verstrichen sind, ungeachtet der niederbeugendsten Vorstellungen der jüdischen Gemeinden, ungestört und ohne Aussicht auf Verbesserung hat bestehen lassen: in so hohem Grade ist das geltende Recht, wie sich die Verehrer des sogenannten historischen Rechts auszudrücken pflegen, in dieser Beziehung der Ausdruck der allgemeinen Gesinnung und Sitte! Die Frage über den Zeitpunkt, wann das neue Gesetz vollendet sein wird, hängt mit dem fraglichen Inhalte desselben genau zusammen. Hat man den ernsten Willen nicht, ein gutes, vollständiges, auf einem festen einfachen Grundgesetze gebautes Gesetz zu machen, so wird man sehr viele Zeit brauchen, und man wird sie in der diesjährigen sehr beschäftigten Ständeversammlung schwerlich finden, um ein mittelmäßiges, eines Princips ermangelndes, auf halbem Wege stehen bleibendes zusammenzusetzen. In der That hat das Ministerium nach Verlauf eines Jahres nach dem Antrage der vorigen Versammlung der Kammer eröffnet, daß die nöthigen Materialien und Vorarbeiten zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand noch nicht gesammelt und vollendet wären, daß mithin die Sache für jetzt noch nicht erledigt werden könne. Es scheint mir, daß die vollständigsten Materialien zu einem Gesetze, wie es sein sollte, sich in dem Gewissen jedes Ehrenmannes finden; sie liegen in dem einfachen Grundsatze, daß jede Verschiedenheit der Rechte, die an Verschiedenheit der Bekenntnisse geknüpft ist, jeder rechtliche Nachtheil, der den Glauben trifft, jeder Vortheil, der dem Glaubenswechsel dargeboten wird, ein schändes Unrecht und eine Unsittlichkeit ist, und von diesem Standpunkte aus läßt sich ein treffliches Gesetz, das nichts als die Worte zu enthalten braucht: „der Erfüllung gleicher Pflichten soll bei allen „Staatsangehörigen, ohne Unterschied der „Religion, die Gleichheit der Rechte entsprechen," in wenigen Stunden berathen und vollenden. Aber freilich, so einfach, wie der Weg der Wahrheit, so vielfach sind die Wege des Irrthums. Will man vorher die bunte Musterkarte von 40 Gesetzgebungen, die in 40 Deutschen Staaten auf den Juden lasten, untersuchen, um eine recht reiche Auswahl zu haben, so braucht man freilich viele Zeit und Mühe; und auch viel Scharfsinn, um von alle dem vielfachen Unsinn nicht verwirrt im Kopfe zu werden. Denn es gibt in diesem Augenblicke kein Recht, von dem Rechte, Schneider- oder Schuster-Gesellen zu werden, an, bis zu dem Rechte, die höchsten Staatsämter zu bekleiden, das nicht irgendwo in Deutschland den Juden noch entzogen wäre, und eben so keines, das ihnen nicht irgendwo schon zustände. Da die Gründe der Vernunft und der Billigkeit, die für die verschiedenartigsten Beschränkungen angeführt werden, sich an Kraft mit geringen Unterschieden ohngefähr gleich sind, so würde es, wenn man einmal entschlossen wäre, eine neue Ordnung der Dinge ohne das Prinzip der vollen Gleichheit vor dem Gesetze eintreten zu lassen, am gerathensten sein, alle die verschiedenartigen Beschränkungen in ein großes Glücksrad zu werfen, und das Loos über ihr Schicksal entscheiden zu lassen: man würde sich dadurch sehr viele Zeit und Mühe ersparen, und gerade so weit damit kommen, wie manche Gesetzgebung durch langwierige Berathungen gekommen ist. Da ein solches Verfahren aber nun einmal gegen den legislativen Anstand ist, so hat man, wie gesagt, zur Abfassung eines schlechten Gesetzes sehr viele Zeit nöthig, und es ist nicht zu läugnen, daß die Hannöverische wie jede andere Deutsche Ständeversammlung in diesem Augenblicke für das allerwesentlichste, für die Erhaltung ihrer Würde und ihrer Existenz, ihrer Zeit sehr dringend bedarf. Es scheint mithin, daß von der diesjährigen Versammlung ein gutes Gesetz oder gar keines zu erwarten ist.

Vielleicht wird dieser Aufschub in einer Beziehung einen günstigen Erfolg für die Entwickelung der Angelegenheit haben; vielleicht wird unterlassen in einem nachahmungswerthen Vorgange, der dem Königreiche Hannover näher, als jeder anderen Deutschen Provinz liegt, den Juden dieses Königreichs ein freundlicher Hoffnungsstern aufgehen. Die Emancipation der Juden ist bekanntlich in England schon vor der Prorogation des Parlaments wieder zur Sprache gebracht, es ist zuerst von Bulwer und dann auch wieder von Grant ein darauf zu richtender Antrag angezeigt

worden. Es wird gewiß bald nach der Wiederversammlung des Parlaments wieder aufgenommen, und, da er dieses Mal unter günstigen Auspicien auftritt, hoffentlich zu einem glücklichen Ende geführt werden. Wir dürfen hoffen, daß dieses Ereigniß eine günstige Wirkung auf Deutschland überhaupt nicht verfehlen wird, da England jetzt durch einen kräftigen und ruhigen Fortschritt auf der Bahn der Freiheit die hohe Stellung in der öffentlichen Meinung Europa's wieder eingenommen, die es im vorigen Jahrhunderte behauptete, und in welcher es seit 40 Jahren durch das Uebergewicht des aristokratischen Elements seiner Verfassung wankend geworden war. Auch die Verschwisterung mit Hannover hat freilich lange auf die Entwicklung der bürgerlichen Freiheit in diesem Lande keinen Einfluß geübt; lange ist England nicht errötbet über Hannover's Schande, und Hannover ist nicht errötbet über Englands Ruhm. Aber jetzt, bei der freisinnigeren Richtung der Politik der Englischen Regierung, bei dem Erwachen eines regeren öffentlichen Lebens in Hannover ist eine günstigere Wechselwirkung zwischen beiden Staaten zu erwarten: möge sie sich auch in der Sache der Glaubensfreiheit wirksam bewähren!

Ueber jüdisches Schulwesen.

Zweiter Artikel.
(Fortsetzung.)

Das Talmudstudium, wie früher, auch den Lehrgegenständen unserer Schule hinzuzufügen, fehlt es schon an Zeit: der Inhalt der talmudischen Bücher erfordert aber eine Ausbildung des Geistes, wie sie von dem kindlichen Alter nicht erwartet werden darf, und Niemand möchte die Zeit wieder zurückrufen, wo das Kind künstlich zu dieser Reife hinaufgeschroben worden ist. Auch haben die meisten jetzt bestehenden Schulen schon seit längerer Zeit die talmudischen Schriften ausgeschlossen, und höheren Instituten überwiesen.

Von Religionsunterricht, als einem besonderen Lehrgegenstand, wird erst seit einigen Jahrzehenden gesprochen, und er ist nicht auf jüdischem Boden gewachsen. Es sind seitdem viele Religionsbücher erschienen, meist nach dem Muster des Lutherschen Katechismus gearbeitet, welche alle nur theilweise Eingang gefunden haben. Wir glauben, daß hinlänglich für die Religiosität gesorgt ist, wenn das Studium der biblischen Quellen in dem rechten Sinne geleitet wird, mit wahrhafter Liebe zu den bestehenden Institutionen und mit gründlicher Kenntniß der Mittelglieder, die zwischen der Mosaischen Gesetzgebung und dem heutigen Leben liegen. An die Lesung des Textes muß sich daher eine historische Erläuterung reihen, wie aus dem dort Gegebenen sich das heute noch Gültige entwickelt hat, warum Manches aufgehoben, Anderes erweitert, noch Anderes ganz verändert ist. In dem letzten Cursus möchte dann eine systematische Uebersicht des vollständigen noch gültigen Gesetzes an der Zeit sein, gleichsam als eine Mitgabe für das practische Leben. Nur wer das Ganze kennt, hat ein vollgültiges Urtheil über dasselbe, und es wird sich nicht als eine Täuschung erweisen, wenn ich behaupte, daß einer so gebildeten Jugend ein wahrhaft religiöser Sinn inwohnen wird.

Practisch aber wird die Religiosität unserer Schüler gefördert, theils durch die beständige Beziehung alles Unterrichtes auf das Leben, theils durch einen täglichen Gottesdienst, der mit der Schule verbunden ist, wie dieß auch schon bei vielen Schulen von jeher der Fall ist. Es wird leicht sein, in diesen Gottesdienst, der ganz von der Schule abhängig ist, die gehörige Ordnung und Ruhe einzuführen, damit der dadurch bezweckte Eindruck in seiner vollen Stärke das kindliche Gemüth treffe. Vorzüglich kann hiezu der Singunterricht, wo er besteht, benutzt werden, um das Gebet in der nöthigen Andacht zu verrichten, die Schüler bilden ganz von selbst einen Chor, der nur geleitet zu werden braucht, um dem Gottesdienst die erforderliche Würde zu verschaffen. Da es aber eine wesentliche Eigenschaft unserer Schule ist, den Zusammenhang mit dem wirklichen Leben zu erhalten und theilweise zu erneuern, so folgt aus diesem Grundsatz, daß unser Schulgottesdienst kein reformirender ist, sondern ganz so, wie er uns überliefert ist, gehalten wird. Was anerkannt unwesentlich ist, das kann verändert werden, und dieses halten wir für den einzig mög-

lichen Schritt, der hiebei zu thun iſt. In vielen Privatgottesdienſten werden an den meiſten Feſttagen nur die Hauptgebete geſagt, die ſogenannten Piutim weggelaſſen: es kann daher kein Anſtand genommen werden, in unſerer Schule ein Gleiches zu thun. Eben ſo wird von Niemanden unſeren ſämmtlichen gottesdienſtlichen Melodieen eine Heiligkeit beigelegt: ſo vielen Werth einige, ja viele derſelben haben mögen, ſo ehrwürdig und anſprechend ſie ſein mögen *), ſo unwürdig und unangenehm ſind andere derſelben. Wenn daher ein mit wahrem muſikaliſchem Sinn begabter Vorſänger hierin etwas ändert, und unſeren Ohren angemeſſenere Weiſen einflöhet, die auf regelrechte Art vorgetragen und auch von der Gemeinde geſungen werden können, ſo wird gewiß Niemand einen Anſtoß nehmen können. Eben ſo wird es leicht ſein, noch Anderes, was nach Aller Uebereinkunft veraltet und unpaſſend iſt, in dem Schulgottesdienſt wegzulaſſen: was hingegen noch immer Vielen, ja der Mehrzahl heilig iſt, das darf in einer ſolchen Anſtalt nicht angetaſtet werden, dazu bedarf es einer höheren Autorität, als die des Lehrers iſt.

Die Verbindung des Gottesdienſtes mit der Schule iſt uralt, ſo alt, daß die jüdiſche Sprachweiſe für beide nur Ein Wort hat; mit jeder Synagoge war in alter Zeit ein Unterricht, mit jeder Schule ein Bethaus verbunden. Die meiſten ſogenannten Talmud Thora's haben daher einen eigenen Gottesdienſt. Aber auch viele der in der neueſten Zeit errichteten Schulen haben dieſen Gedanken wieder aufgenommen. Am bekannteſten iſt in dieſer Hinſicht der Jacobstempel zu Seeſen, der dem dort beſtehenden Inſtitut ganz eigenthümlich iſt, und der die meiſten Elemente zu einer ſegensreichen Wirkſamkeit in ſich trägt. Derſelbe hat ein ausgezeichnet ſchönes Local, einen eigenen Chor, eine Orgel, (die noch jetzt an den Wochentagen und am Freitag Abend vor dem Beginn des Sabbathsgottesdienſtes benutzt wird), und völlige Unabhängigkeit von den Privatleuten der Gemeinde. Zur Zeit des Weſtphäliſchen Conſiſtoriums wurde der Gottesdienſt daſelbſt ſo gehalten, wie er von dieſem beſtimmt war: jetzt iſt man faſt ganz zur alten Weiſe zurückgekehrt, nur daß täglich ein Deutſcher Geſang den Schluß bildet, am Freitag Abend aber einige Gebete in Portugieſiſcher Ausſprache mit Begleitung der Orgel vom Vorſänger und Chor abwechſelnd geſungen wurden. Auch das Caſſel'ſche Seminarium hat einen eigenen Gottesdienſt, in dem ein bedeutender Fortſchritt zum Beſſeren am Tage liegt. Das Weſen des Gottesdienſtes iſt nicht verändert, ſtatt des lauten Durcheinanderſchreiens aber, das in den gewöhnlichen Synagogen in dem Gebet der Gemeinde vorwaltet, übernimmt ein Lehrer das Amt des Vorbeters, und die Gemeinde folgt ihm in ſtiller Andacht. Einrichtungen dieſer Art können durch die verſöhnende Art, mit der ſie auftreten, dauernder und tiefer wirken, als Reformen, die auf einmal Alles verändern wollen, und dadurch an die Stelle der Liebe die Zwietracht ſetzen. Ruhe und Ordnung iſt das erſte Bedürfniß bei unſerem Gottesdienſt, es iſt Niemand, der dieß beſtreitet oder nur nicht wünſcht. Erlangen wir erſt dieſes, ſo iſt es dann viel leichter, ſich über manches Andere zu vereinigen. Wie aber können wir beſſer dieſes Ziel erreichen, als indem die Jugend von früh auf an eine würdige und anſprechende Form des Gottesdienſtes gewöhnt wird? Die nächſtkommende Generation wird dann gar nicht anders als auf die gewünſchte Weiſe ihre Gottesverehrung verrichten können, und dann iſt denn Alles gewonnen. Jede Reform, jeder Fortſchritt zum Beſſeren muß mit dem jüngeren Geſchlecht angefangen werden, um dauernd zu ſein: die Aelteren folgen dann leicht und bereitwillig, wenn man ihnen nur zeigt, daß man nicht beabſichtige, ſie zu verletzen, ſondern vielmehr mit Liebe und Schonung ihnen entgegenkomme.

Alles, was aus der Idee hervorgeht, iſt Ideal, und ſoll es bleiben: doch muß auch ſolches innerhalb

*) In dem Gottesdienſt ſowohl der Portugieſiſchen als der hochdeutſchen Juden ſind ſchöne Geſangsweiſen eingeführt, die durch ihre allgemeine Verbreitung einen hohen Grad von Heiligkeit gewonnen haben: eben dieſe weite Verbreitung zeigt auch, daß ſie ein verhältnißmäßig hohes Alter haben, und daher die Bemerkung des berühmten Verfaſſers der Schrift: Ueber Reinheit der Tonkunſt, der in dem jüdiſchen Gottesdienſt nur neuere Opernmuſik hörte, höchſt oberflächlich und ungenau iſt.

der Gränzen menſchlicher Wirkſamkeit und menſchlicher Kräfte ſich halten. Die Schule, wie ſie vor uns ſteht, iſt ebenfalls eine ideale, und die Anforderungen an ſie ſteigen, je mehr wir der Verwirklichung uns nähern: dennoch können und müſſen wir ſie erſtreben, an vielen Orten ſind viele, ja alle Elemente vorhanden, und wir haben demnach zu unterſuchen: was hindert die Ausführung unſerer Wünſche an ſo vielen Orten? warum gibt es ſo wenige Schulen, die verſtändigen Anforderungen genügen? Dieſe Mängel zu bezeichnen, wird die Aufgabe des nächſten Artikels ſein. Es iſt nächſt dem fehlenden Vertrauen der Eltern der Mangel eines freien unabhängigen Lehrerſtandes, der Mangel an Achtung vor demſelben, die geringen äußeren Hülfsmittel, die vielen Gemeinden und ſomit auch ihren Schulen zu Gebote ſtehen, endlich der Mangel an Bildungsanſtalten für künftige Lehrer. Einzeln findet ſich alles dieſes wohl hie und da, aber es bedarf der Vereinigung aller Kräfte, um einen lebendigen Organismus hervorzurufen. Und wahrlich, der Zuſtand unſerer Gemeinden macht es täglich nothwendiger, in allen Dingen ein feſtes Ziel ins Auge zu faſſen, und dieſem einen unveränderlichen Ziel alle Kräfte zu weihen, alle Mittel zu demſelben aufzubieten, alle Zähigkeiten in dem einen Punkt zu vereinigen. Es iſt nicht ſo ſehr Mangel an Einigkeit, woran unſere Verhältniſſe kranken, ſondern vielmehr Mangel an einem Einigungspunkt: ein jeder hat ſeine beſonderen Anſichten, ſeine beſonderen Zwecke: dieſe zu verſöhnen, muß die Aufgabe der nächſten Zukunft ſein: dann kann ſelbſt mit geringen Mitteln ſehr viel geleiſtet werden. Und darum grade dürfen wir die freieſte Erörterung nicht ſcheuen, nicht zurückweichen oder abſchneiden, wo wir entgegengeſetzte Meinungen finden; gerade dadurch, daß man einander offen in's Angeſicht ſchaut, lernt man einander kennen, und gewinnt die Mittel ſich zu verſtändigen. Der Endzweck iſt bei uns Allen derſelbe, ſo werden wir denn auch Alle gern das Unſrige dazu thun wollen, ihn zu erreichen, ihn baldmöglichſt zu erreichen. Hören wir daher auf, allen Dingen perſönliche Beziehungen zu geben, überall perſönliches Intereſſe zu ſuchen: ohne ein Allgemeines gibt es kein Beſonderes, ohne ein Ganzes keinen Theil. Iſt das Ganze errungen, ſo iſt dadurch auch die Wohlfahrt der Theile geſichert: wer aber zuerſt an das Kleinſte, an ſich ſelbſt denkt, der erwirkt nur die Auflöſung des Ganzen, und ſomit ſeine eigene Vernichtung.

Die Redaction findet ſich zu der Bemerkung veranlaßt, daß Mittheilungen für dieſe Blätter ihr entweder portofrei oder durch Buchhändlergelegenheit gemacht werden. Unfrankirte Zuſendungen, namentlich von Druckſchriften, werden nicht angenommen. Auch bitten wir Diejenigen, welche uns anonyme Artikel zur Aufnahme zukommen laſſen, wenigſtens der Redaction ihren Namen mitzutheilen; dann wird es immer möglich werden, im Fall der Nichtaufnahme, den Verfaſſern die Gründe derſelben anzugeben.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheinen bis Ende dieſes Jahres in kurzen Zwiſchenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. ſtark, welche zuſammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erſt bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band iſt 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 ℳ, zu welchem Preiſe dieſe Zeitſchrift durch alle löbl. Poſtämter und ſämmtliche Buchhandlungen Deutſchlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subſcriptionen eingehen, werden erſucht, ſich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die ſich für die Verbreitung des Unternehmens intereſſiren, können ſich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Dienstag, den 17. 6. November 1832.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Duldung und Gewissensfreiheit.

Von

Dr. Immanuel Wohlwill.

Hast du nur klagenden Ton, du Herz durchbebende Harfe,
Wenn dich der sinnende Geist rufet zum ernsten Gesang
Vom rastlosen Getümmel der hochanstrebenden Menschheit, —
Weil sich die Sünde vererbt, nimmer die Thorheit erstirbt?
Ach, in der Thorheit Gewand droht nicht das verderblichste Unheil,
Nicht in der Laster Gestalt wüthet das Uebel allein.
Klage, wenn heuchlerisch prunkt die tüben sich vermessende Tugend,
Wenn sich die Weisheit bläht, welche die Täuschenden täuscht;
Wenn es der Ohnmacht dünkt, als entsprosse der eigenen Thatkraft,
Was der erschaffende Gott Schwachen zur Stütze gewährt.
Klage nicht, wenn sich der Sterbliche beugt, tief beuget in Demuth,
Huldigend höherer Macht, senkend das wankende Knie;
Klage, wenn stolz sich brüstet mit hochzupreisender Großmuth,
Wer dem Genossen nicht raubt, was die Natur ihm verliehn;
Wer uns das Erbe der Menschheit, des Vaters versorgende Mitgift
Karg zumißt und schenkt — was uns der Frevel entriß;
Wer uns erforschet die Stirn, ob Raum auch finde der Stempel,
Welchen die milde Natur auch an Tyrannen nicht tilgt.
Duldung gestattet der Wurm dem neben ihm wühlenden Wurme:
„Sieh', ich erlaube dir hold — wühle nur neben mir fort;
Einer erschuf uns Alle und gab uns den Garten der Erde,
Darum bewege dich frei — bis zu dem Fuße des Berges;
Mir nur lasse die Höhe, das sei mein einziges Vorrecht;
Schau ich doch duldsam hinab, wie du dich neben mir regst."
Bald, bald decket der Hügel die Gräber der nagenden Würmer,
Und durch die Schwere allein drücket der höhere noch.
O der gepriesenen Tugend der Menschen beglückenden Duldung!
Den dein Schöpfer erschuf — nein, du vertilgest ihn nicht;
Lässest ihn leben und athmen und frei sich der Sinne bedienen;
Wehrst nicht dem hüpfenden Puls, — nicht, daß die Lunge sich hebt.
Auch Brosamen genug gönnst gern du dem hungernden Bruder,
Bleibe der Acker nur dein, dein nur der Erstlinge Preis.
Ja, der Bildung Triumph hat höhere Palmen errungen:
Aermlich ist leibliches Sein, sind nicht die Geister auch frei.
Sieh', es dringt kein Büttel in unsrer Gedanken Geheimniß;
Denke nur, was dir beliebt, sprich mit dir selber dich aus;
Andern nur sage nicht alles; wer wird denn alles verrathen!
Was in dem Inneren lebt, bleibet dir sicher und treu.

Mag das Gewissen dich richten recht streng nach völliger Willkühr,
Ueber das innere Sein schalten mit freier Gewalt;
Aber es bleibe daheim und beschränkt auf die Herrschaft des Busens;
Draußen regieret der Staat, redet die Kirche darein.
Eine begünstigt der Staat, mit der er sich rechtlich vermählt hat;
Sara beherrschet das Haus, Dienen ist Hagar's Geschick.
Glauben auch darfst du und beten nach eigenem freien Gelüsten;
Glaube nur, bete nur still, daß du die Meister nicht störst!
Mußt du auch einigen Zoll für den eigenen Glauben entrichten,
Steuert doch jegliches Gut, das aus der Fremde du ziehst.
Willst du den Glauben allein willkührlich beziehen und zollfrei?
Zölle beschützen zumeist unseres Landes Betrieb.
Schöpf' aus dem heimischen Born, dann drückt kein besondrer Tribut dich!
Oeffne die Augen und schau, daß er am lautersten quillt.
Hat dich dein Vater gewöhnt aus anderer Quelle zu trinken,
Trägst du selber die Schuld, deine Gewohnheit ist arg.
Ist dein Auge zu blöde, zu schauen die Klarheit des Bornes,
Tauche dich immer hinein, später verklärt sich der Blick!
Meinst du, es strömen die Wasser des Lebens aus einerlei Urquell:
Wisse, nicht Jeglicher schöpft würdig des Baches Krystall.
Wer das Lauterste trinkt, den zieret die Krone der Herrschaft!
Zolle, Geduldeter, denn — Dank dem gebietenden Herrn,
Der dir den ewigen Gott nach dem eigenen freien Gewissen,
So zu verehren erlaubt, wie du es einzig vermagst;
Der dir so edel gestattet, für irdischer Rechte Beschränkung,
Bürger des Himmels zu sein, den du dir selber gewählt! —
Wie ich dir danke die Bläue des Alles umwölbenden Himmels,
Wie ich dir danke den Lenz, welcher die Erde verjüngt;
Wie ich dir danke die Luft, des lebendigen Odems Erquickung,
Dank' ich Geduldeter — dir meines Gewissens Besitz.
Aber ich frage, warum du nur halb mir das Meine zurückgibst
Und der Vergangenheit Schmach mitterst mit schüchterner Hand?
Sprich: was zögerst du noch zu vertilgen die Schande der Vorzeit?
Ist denn entfesseln so schwer? thun dir Heloten so wohl?
Sieh' den gefesselten Greis, den lebendigen Zeugen der Vorwelt,
Wie er mit bebendem Fuß schleicht aus dem Kerker hervor.
Niedergebeugt ist das Haupt, doch entstralet noch Leben dem Auge;
Jugendlich naget der Schmerz in der geängstigten Brust.
Einst in den Tagen des Wahns, da für Recht die rohe Gewalt galt,
Ward er vom Bruder verdammt, weil er der ältere war
Und für ein Linsengericht nicht feil ihm das heilige Recht war.
Grauser nicht hätte gebüßt, wer den Erzeuger erschlug!
Endlich zerfiel, vom Alter zernagt, das morsche Gefängniß,
Und der gerettete Greis grüßt den verbotenen Tag.
Nun umsteht den Erhalt'nen das Volk, ruft: schauet das Zerrbild!
Wie? ihr weidet den Blick? — Eilig die Bande gelöst!
Fürchtet den rächenden Gott! Mehrt nicht die ergrauete Unbill!
Scheuet die mächtige Hand, die den Verfolgten erhielt! —
Erst rathschlagen die Richter — die Enkel des jüngeren Bruders —
Ob auch Freiheit frommt, wird sie dem Alten gewährt;
Einen der Ringe gelöst an der Kette und mählig den andern!
Räth der bedächtige Sinn, sorgend, — er rette zu rasch.
Hat der gefangene Greis so lange den Acker verwahrlost,
Nicht der Heerde gepflegt, — kann er nicht erben wie wir.
Wer weiß, ob der entfesselte Fuß nicht gar uns zuvorkommt?
Drum vorsichtig befreit; meidet die eigne Gefahr!
Sprecht: rathschlaget ihr auch, wenn dem Bruder in Flammen der Tod droht?
Oder wenn wogende Fluth Leben und Habe verschlingt? —
Dulde, geduldeter Mann! die Macht, die den Kerker gesprengt hat,
Wächst und wächst so lang, bis sie die Menschheit erlöst.
Denk der vergangnen Geschlechter, erwäge die Zeichen der Vorwelt:
Gottes erlösender Geist sprenget die Riegel des Wahns!
Sahst du nicht schuren die mordende Glut zu Ehren der Gottheit?
Sahst du das Schwert nicht gezückt, Seligkeit lehren das Schwert?
Und dich schreckte der Nattern Gezücht, das so einsam, kraftlos
Dort im Getrümmer noch zischt, tödtlichen Giftes beraubt?
Jetzt noch wolltest du sagen, so nahe dem Ziele verzagen
Schlummert der ewige Gott — jetzt, da die Menschheit erwacht?
Harre, du harrst nicht vergebens, erkorener Dulder der Vorzeit!
Wo sich das Leben verjüngt, stralet dein ewiges Recht.
Und zur Verjüngung berufen sind alle Geschlechter der Erde.
Was sich nicht lebend erneut, wird der Verwesung zum Raub.

Ist die verklungen das Lied von der einstigen goldenen Urzeit?
Wahrlich, es hallt stets nach — voll mit melodischem Ton;
Doch trostreicher erschallt und süßer harmonischen Anklang
Tief in der fühlenden Brust — heiliger Propheten-Gesang:
Aufgehn wird ein Tag, dann herrscht nur Frieden und Liebe,
Nieder gebändigt der Krieg, und es verstummet der Haß.
Ja, es naht der verheißene Tag und trocknet die Thränen,
Welche die Erde geweint an den Altären des Wahns.
Suchst du ein Zeichen des nahen, das Bruder verschmähenden [illegible],
Daß es dir stähle den Muth, siegend zu enden den Kampf?
Dann wird kommen der Tag der völlig erlösten Menschheit,
Wenn ein mildes Gesetz alle Beherrschten regiert,
Wenn man von Duldung nicht spricht, wenn als Tugend nicht furder gerühmt wird
Was nur frevelnder Hohn menschlichem Wesen versagt.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortsetzung.)

Die Annahme eines falschen Ursprungs führt zur Ergreifung falscher Heilmittel eines Uebels; wir müssen es bei seiner wahren Wurzel fassen, um es ausrotten zu können. Daß jene Einseitigkeit des bürgerlichen Erwerbs für die Juden selbst ein Uebel, ein großes schweres Uebel ist, da wo sie noch vorwaltet, daß der gesellschaftliche Zustand der Juden kein erfreulicher werden kann, so lange Religion und Gewerbe in der Vorstellung des Pöbels, der das in der Erscheinung Vereinte im Begriffe nicht trennen kann, in der Darstellung des tückischen Feindes, der es nicht trennen will, ein Ganzes bilden — das ist eine Wahrheit, die in dem Gemüthe aller Juden, die das Schicksal ihrer Glaubensbrüder auf dem Herzen tragen, tief eingegraben ist. Die Quelle dieses Uebels aber — Ihr, die Ihr sie so fern und so tief, die Ihr sie im Mosaismus sucht, der in allen seinen Bestimmungen für ein Ackerbau treibendes Volk berechnet ist, im Talmud, der den Handel weit gegen Gewerbe und Viehzucht herabsetzt: was habt Ihr doch für ein kurzes Gedächtniß für die eigne Schuld, für die eigne Thorheit! Noch sind es nicht fünf und zwanzig Jahre, daß in Baden wie in ganz Deutschland die Juden durch Städteordnungen, Zunftgesetze, Judenreglements, feudale Beschränkungen des Erwerbs von Grundstücken, von allem redlichen Erwerb, außer dem Handel, ausgeschlossen waren; und auch von diesem waren ihnen nur die Zweige zugänglich, die man ihnen nicht versperren konnte, es war der Großhandel, insbesondere der Geld- und Wechsel-Handel, der durch seine Weltverbindungen, der Trödelhandel, der durch seine Geringfügigkeit den Banden des Zunftzwanges entging, welchem der offene sichere Detail-Handel, der den regelmäßigen Bedürfnissen des Augenblicks zu genügen bestimmt ist, in der Regel unterworfen, und daher den Juden versperrt war: der erste gab Einzelnen große Reichthümer, und nahm sie ihnen oft in raschem Wechsel; der zweite gab der großen Masse einen unsicheren, zufälligen, kümmerlichen Erwerb. Noch besteht dieser unnatürliche Zustand unangetastet in einigen wenigen Staaten des Deutschen Bundes als ein beachtenswerthes Denkmal; und dennoch hat man seiner, da, wo er eben einem geringen Fortschritte gewichen ist, so ganz und gar vergessen, daß man sich in blindem Zorne über seine sichtbaren gegenwärtigen Folgen ereifert, und dieselben, alle Rücksicht auf Ursache und Wirkung, wie dieselben in menschlichen Dingen in einander greifen, von sich stoßend, schlechthin der Hartnäckigkeit, dem bösen Willen eben Derer, die am empfindlichsten davon leiden, zuschreibt. Die Geschichte, die große Lehrerinn und Erklärerinn der Gegenwart, dient unseren Gegnern nur dazu, Fesseln für uns zu schmieden, und Beschuldigungen aus ihren tiefsten Tiefen herauf zu wühlen; sie sind taub gegen ihre Lehren, da wo sie allein beklagenswerthe Uebelstände zu erklären und auf ihre wahre Quelle zurückzuführen vermöchte. Ihr, die Ihr sonst bei einzuführenden Verbesserungen alle bestehenden Verhältnisse, eingewurzelte Gewohnheiten, anerkannte Vorurtheile selbst mit so übertriebener Schonung berücksichtigt, wie möget Ihr doch mit den Unseren allein so rauh und

hart umgehen, daß Ihr verlangt, daß die Folgen der Beschränkungen vieler Jahrhunderte in weniger als einer Generation, in einem Augenblicke, verschwinden sollen? Steigt doch einmal von der vernehmen Höhe herab, von welcher Ihr auf diese kleinen, alltäglichen Verhältnisse herabschaut, betrachtet sie doch im Leben etwas näher, ehe ihr so strenge aburtheilt. Ich bin überzeugt, daß von allen den hämischen Rednern in der Badischen Kammer, die so voll waren von der Abneigung der Juden gegen Handarbeit, kein einziger sich je eine Vorstellung von den Schwierigkeiten gemacht, welche theils die Umstände, theils die Härte und die Vorurtheile der Christen dem armen Jüdischen Knaben, der ein Handwerk erlernen will, entgegenstellen: Schwierigkeiten, die man ihm nur durch zweckmäßige Unterstützung, nicht durch Schmähungen, überwinden hilft. Will er als Lehrbursche unterkommen, so nehmen ihn sehr viele christliche Meister gar nicht, andere nur gegen ein höheres Lehrgeld, als den Christenknaben, an; an vielen Orten giebt es einzelne Zünfte, die, ungeachtet des Gesetzes, das die Zulassung ausspricht, unter einander die Verabredung getroffen haben, keine Judenknaben aufzunehmen; Jüdische Meister kann es aber natürlich in der ersten Generation noch erlangter Gewerbefreiheit wenige oder gar keine geben. Ist er späterhin den wenigen Zünftigen gemäß auf der Wanderung begriffen, so stellen sich ihm neue Hemmungen entgegen. An den meisten Orten verlegt ihm die Herberge jede Unterstützung, wenn er nicht aus seiner Religion ein Geheimniß macht; der Zutritt zu manchen großen Ländern und Städten ist ihm verwehrt: in Oesterreich z. B. darf er sich auf dem platten Lande gar nicht aufhalten, einen vierzehntägigen Aufenthalt in Wien würde er mit schwerem Gelde erkaufen müssen; in Preußen, namentlich in Berlin, darf er auch nicht lange verweilen, er müßte denn bei der Polizei angeben, er wolle Unterricht in der christlichen Religion nehmen: denn in diesem Falle kann er Geld bekommen, und eine Aufenthaltskarte und einen hohen Paten dazu; in Hamburg und in manchen anderen Städten wird er ohne die größte Mühe und dringende Verwendung bei keinem Meister Arbeit finden, und wenn er von den mosaischen Speisegesetzen auch nicht einen Buchstaben hielte, und wenn er seinen Ruhetag am Sonntag oder am blauen Montag halten wollte. Hat er nun dennoch seine Wanderjahre glücklich überstanden, so ist er in den meisten derjenigen Staaten selbst, die ihm Gewerbefreiheit und die Erwerbung des Meisterrechts gestatten, und namentlich in Baden doch bei seiner Niederlassung, was die Wahl seines Aufenthalts, die Erwerbung des Ortsbürgerrechts betrifft, Beschränkungen unterworfen, von denen sein christlicher Gewerbsgenosse frei ist. Hat er aber endlich alle diese Plackereien, durch welche ihm christliche Liebe und christliche Civilisation den Weg des nützlichen Erwerbs, für welchen sie ihn so gerne gewinnen möchten, zu erleichtern und angenehm zu machen bemüht sind, glücklich bestigt, so erhebt sich natürlich die Frage seines künftigen Fortkommens, eine Frage, welche freilich einem großen Theile der Verbesserer sehr gleichgültig sein mag, an welche aber ihm selbst und den Eltern, die die Wahl seines Berufs bestimmen, doch wohl zu denken vergönnt sein wird. Auch hier treten in manchen Umgebungen eigne hindernde Umstände ein, die dadurch, daß wir sie in der Betrachtung ignorirten, für den Betroffenen nicht minder drückend werden. Es ist nicht zu läugnen, daß besonders an kleineren Orten sich die Kundschaft des Handwerkers häufig forterbt vom Vater auf den Sohn, so daß es dem neu Hinzugekommenen schwer wird, sie sich zu erwerben. Auch die Gewohnheit wirkt hier sehr nachtheilig. Der christliche Bürger ist einmal daran gewöhnt, von dem Juden zu kaufen; er hat zu dem Jüdischen Handelsmann gleiches Zutrauen, wie zu dem christlichen: denn, man sage, was man wolle, so erfordert doch jeder Verkehr — und der Handelsverkehr mehr als ein anderer, da der innere und pekuniäre Werth der Waaren unbestimmter und wandelbarer ist, als der der Arbeit — ein gewisses Zutrauen. Der Gedanke aber, bei dem Juden arbeiten zu lassen, ist Jenem ganz fremd, und es wird einige Zeit dauern, ehe er sich daran gewöhnt. Während daher der Jüdische Handelsmann größtentheils von dem Verkehr mit seinen christlichen Mitbürgern lebt, ist gerade der Handwerker in der Regel auf die Verbindungen, die er sich unter seinen Glaubensgenossen erwirbt, beengt: eine Regel, von der sich übrigens in großen Städten, wie Frankfurt, Stuttgardt, München, gottlob bereits sehr erfreuliche Ausnahmen wahrnehmen lassen.

Bei allen dieſen Hinderniſſen und Hemmungen dürfte es uns wohl nicht allzuſehr befremden, wenn die Fortſchritte zu einer vielſeitigeren bürgerlichen Thätigkeit nur ſehr langſam und unmerklich vor ſich gingen. Man ſehe einen trägen, unthätigen, von angeerbten Gewohnheiten durchaus beherrſchten Menſchenſchlag in die Lage, in welche die Maſſe der ärmeren Juden vor zwanzig Jahren ſich befand, ſie würden ſich nie und nimmer aus dem Schlamme, in welchen man ſie — in ſocialer, nicht in menſchlicher Beziehung — hinabgedrückt vermocht hatte, erheben, ſie würden allesſammt in alle Ewigkeit fortgefahren haben, mit alten Kleidern zu trödeln. Aber dem iſt keineswegs ſo. Jene Schwierigkeiten ſind glücklich überwunden worden, theils durch eben jene unermüdliche Thätigkeit, die allein unter unerhörter, unnatürlicher Beſchränkung eine kümmerliche Exiſtenz zu friſten vermochte, und die jetzt auch in freierer Sphäre ihre Tüchtigkeit bewährt; theils durch die kräftige, zweckmäßige Unterſtützung der Bemittelteren in den Gemeinden, durch die Theilnahme, die beſonders in dem erſten, dem ſchwierigſten Momente des Fortſchritts jeder einzelne Jüdiſche Handwerker bei ſeinen Glaubensgenoſſen fand: ohne dieſe Unterſtützung, ohne dieſe Theilnahme mußte der beſte Wille der Aermeren an den angeführten Hinderniſſen ſcheitern. Die trefflichen Vereine für Verbreitung der Gewerbthätigkeit unter den Juden, wie ſie, in größerer oder geringerer Ausdehnung, faſt in allen einigermaßen bedeutenden Jüdiſchen Gemeinden Deutſchlands in ſtiller, aber fortwährender Wirkſamkeit ſind, haben bereits ihre Früchte getragen. Die Verbreitung der Handwerke und des Ackerbaus darf wohl in den meiſten derjenigen Staaten, die den Juden die Gewerbsfreiheit eingeräumt, namentlich in Preußen, Baiern, Würtemberg, Kurheſſen, nach den lauteſten, beſtimmteſten Zuſammenſtellen allen bisherigen Erwartungen. Es könnte zu nichts führen, Denen zu Gefallen, die nicht ſehen und nicht hören wollen, die tauſendmal angeführten einzelnen Belege hier nochmals abzudrucken; ſie finden ſich beinahe vollſtändig in den Zuſätzen zu dem mehrfach angeführten Gutachten der Braunſchweigiſchen Juden. Wenn nun in dieſer Beziehung in Baden weniger, als anderwärts, geleiſtet worden — die Behauptung, daß gar kein Fortſchritt Statt gefunden, hat in der Badiſchen Kammer ſelbſt entſchiedenen Widerſpruch gefunden — ſo muß nach aller logiſchen Conſequenz die Urſache davon nicht in den Juden als ſolchen, — denn ſonſt müßte eine gleiche Urſache allenthalben eine gleiche Wirkung hervorbringen, — ſondern in beſonderen lokalen, nachtheilig einwirkenden, Umſtänden zu ſuchen ſein. Von welcher Art dieſe Umſtände ſind, darüber iſt man an Ort und Stelle ſo ziemlich einverſtanden. Ohne thätige Theilnahme und Unterſtützung, ohne Rath und Aufſicht iſt, wie geſagt, der erſte Fortſchritt zum Beſſeren hier rein unmöglich. Laßt in der ſocialen, wie in der phyſiſchen Welt den Kräften ihren freien Spielraum, bewahrt ſie vor jedem ſchädlichen Element, vor jeder Stockung, vor jeder Erſchlaffung, ſo werden ſie ſich von ſelbſt auf ihre Weiſe gedeihlich entwickeln: die durch naturwidrige Verſperrung und Einengung erkrankten Kräfte aber bedürfen der Pflege, der Heilung, ſie bedürfen des ernſten, aber freundlichen Arztes, der dem Leidenden wohl wegen der vorſchmeckten Mittel, aber nicht der Krankheit ſelber wegen ſtirbt, an der er unfehlbar leider. Daß nun die nöthigen Mittel auf die rechte Weiſe angewandt, daß die nöthige Hülfe auf die rechte Weiſe geleiſtet werde, darauf kommt in dem vorliegenden Verhältniſſe Alles an. Dieſe Hülfe kann aber nicht nach einem regen, allgemeinen Maßſtabe, ſondern ſie muß nach der Lage, nach den Bedürfniſſen des Einzelnen gleichet, es müſſen die Hinderniſſe, die ſich dem Einzelnen entgegenſtellen, beſeitigt, es muß eine Aufſicht über den Einzelnen geführt werden, die ihn abhalte, ſich durch die Schwierigkeiten, die ihm aufſtoßen, oder durch leichter Kaufmann mit angeerbten Gewohnheiten von der begonnenen Laufbahn abſchrecken zu laſſen. Eine Thätigkeit dieſer Art aber iſt nur von den vereinten Bemühungen ſolcher Privatperſonen, denen die Sache recht innig am Herzen liegt, auf keine Weiſe aber von dem oberflächlichen fabrikmäßigen Betreiben der administrativen Behörden zu erwarten, welche die Sache bei dem beſten Willen doch immer nur als eine ſehr geringfügige Nebenſache behandeln können. Es war der größte Fehler, den man nur begehen konnte, und den man, ſo viel mir bekannt, auch nur in Baden begangen hat, die Sache der Verbreitung einer beſſeren bürgerlichen Thätigkeit unter den Juden ausſchließlich zur Regierungsſache zu machen, indem man die

Verwendung der von den Juden zu diesem Behufe auf dem Wege der Abgabe erhobenen Gelder, einer nicht unbeträchtlichen jährlichen Summe, lediglich den Kreisdirektorien überließ. Aus diesem Umstande ist es zu erklären, daß in Baden bei gleichen Mitteln viel weniger geschehen, als anderwärts durch die Bemühungen von Privatpersonen, die sich aus der Mitte der Jüdischen Gemeinden zu diesem Zwecke vereinigt hatten, geleistet worden; daher muß auch wohl die Klage kommen, die sich in der Badischen Kammer hat vernehmen lassen, daß Jüdische Knaben, die ein Handwerk erlernt hatten, sich manchmal später wieder dem s. g. Schacherhandel zugewandt. In wie weit diese Klage in Baden begründet ist, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben; so viel ist gewiß, daß jener Fall an anderen Orten, z. B. in der Praxis des Vereins zu Frankfurt a. M., der seine Thätigkeit auf das flache Land sechs Stunden in die Runde ausdehnt, und bereits gegen dreihundert Knaben zu den verschiedenartigsten Handwerken befördert hat, nicht vorkommt. Da die Badische Regierung jetzt wirklich Anstalten trifft, um die von der Kammer beantragte Versammlung zu berufen, so hoffen wir, daß diese ihre Zeit nicht mit zwecklosen theologischen Erörterungen hindringen, sondern die Regierung auf Uebelstände dieser Art aufmerksam zu machen, und praktische hieher gehörige Verbesserungen herbeizuführen suchen wird. Demnächst aber muß sie sich die Aufgabe setzen, hier das Falsche von dem Wahren, das man tückisch zu einem verworrenen Truggewebe in einander geflochten, zu sondern, ein Gebäude von Lug und Trug zu zerstören, das man auf der schwachen Grundlage eines in gewissem Grade allerdings vorhandenen, aber nicht von uns, sondern von unseren Unterdrückern verschuldeten, für uns aber am meisten drückenden Uebelstandes künstlich aufgerichtet. Die Lösung dieser Aufgabe will ich in den folgenden Bemerkungen vorzubereiten suchen.

Es drängt sich hier natürlich zuerst die Frage auf, wie denn der Umstand, daß ein großer Theil der Juden einem ungehörigen Erwerbzweig obliege, das verhindern könne, daß das Gesetz dem Bekenner des Jüdischen Glaubens als solchem — denn nur die Religion beachtet das Gesetz, und nur über das Bestehen oder das Verschwinden des Hindernisses, das in der Religion liegt, hat die Gesetzgebung hier zu entscheiden — daß es ihm unter gleichen Voraussetzungen, bei gleicher Würdigkeit, bei gleicher Befähigung, bei gleichem Vertrauen, dessen er genießt, wie dem Christen, die Wählbarkeit zu Staatsämtern und zur Volksvertretung, also keinen Vortheil, keine Ehre, keine höhere Stellung, sondern nur das Recht, sich um diese zu bewerben, gestatten. So lag die Frage der Badischen Kammer, wie wir im Eingange gesehen haben, vor, so, in ihrer einfachen, geraden Bestimmtheit brauchte sie nur gestellt zu werden, um jede Antwort überflüssig zu machen, und Alle zu überzeugen, daß mit Argumenten, von „Schacher“ oder „Wucher“ hergenommen, hier nichts auszurichten sei. Aber eben die Verdrehung der rechten Frage, das trügerische Durcheinanderwerfen der verschiedenartigsten Elementen ist in der vorliegenden Diskussion bis zu einer staunenswerthen Höhe getrieben worden. Während es einige Redner zum Nachtheile der Juden wiederholt geltend machten, daß sie ja nur „politische Rechte“ — ich werde auf diese Unterscheidung zurückkommen — noch in Anspruch zu nehmen hätten, faßten andere die Sache so, als würde den Juden durch die Emancipation eine größere Leichtigkeit in ihrem Erwerb, und zwar in unredlichem Erwerb, zu Theil. Die merkwürdigste Aeußerung ist in dieser Beziehung die folgende des Geistlichen Herr. „Dieses Geschenk aber, die Emancipation der Juden“ — er setzt sie nämlich mit gar anmuthigem Witz und wahrhaft geistlicher Würde der Cholera entgegen, — „würde mich in die Noth setzen, zu sehen, wie die armen Christen vollends verderben, verarmen und im Jammer zu Grunde gehen.“ Ich kann keine Worte finden, um die ganze Fülle von Schändlichkeit stark genug zu bezeichnen, die in dem Munde eines Volksvertreters in diesen Worten liegt. Ist die Emancipation ein Wucherprivilegium? Wird durch die Emancipation ein einziger Jude um einen Heller reicher, ein einziger Christ um einen Heller ärmer? Steht Rede, Ihr, die Ihr erst den Pöbel unter dem Volke mit Euren Lügen vergiftet; und nachher, wenn die armen Getäuschten sich gegen ein Trugbild, das Ihr ihnen gegen Wissen und Gewissen, gegen Ehre und Eid, von der Emancipation der Juden vorgespiegelt, erhoben, eine ungünstige Volksstimmung als letztes Argument gegen

dieselbe vorbringt, die in ihrer wahren Bedeutung für die Interessen des Volkes so gleichgültig ist, wie ein todter Buchstabe, der erst durch ausgezeichnete Würdigkeit von der einen nicht nur, sondern auch durch die schwer zu erringende Anerkennung von der anderen Seite, Leben und praktische Wirksamkeit erhält! Fürwahr, Ihr spielt ein falsches, ein abscheuliches Spiel! Seid redlich in Eurem Irrthume, stellt als den einzigen Grund einer religiösen Ausschließung die Religion auf, sagt mit dem Einen rechtlichen Gegner, den die Emancipation der Juden seit langer Zeit gefunden, mit Sir Robert Peel, die bestehenden Privilegien des Christenthums duldeten die Zulassung Andersglaubender nicht, und darin, nicht in den Juden, liege der Grund der Ausschließung — dann wollen wir mit Euch streiten mit Achtung und Milde, wie mit Ehrenmännern, die uns in einem Irrthume, den wir freilich schwer büßen müssen, befangen scheinen; wir wollen auf dem Gebiete der Menschenliebe und der wahren Religiosität auf Eure Ueberzeugung zu wirken suchen, und so lange das uns nicht gelungen, sollt Ihr wohl ernste Worte der Mahnung, aber nicht bittere des Vorwurfs von uns hören. So lange Ihr aber in heuchlerischer Huldigung vor dem Genius des Jahrhunderts Grundsätze der Gewissensfreiheit, der Trennung der Religion von bürgerlichen Interessen vor Euch hertragt, und doch fortfahrt, die Gewissen der Edelsten unter uns auf die Folter des Eigennutzes und des Ehrgeizes zu spannen; so lange Ihr — als die einzige praktische Folge der geltenden Ungleichheit — von den ausgezeichnetsten unter unseren Glaubensbrüdern, denen Ihr Eure Achtung zollen **müßt**, verlangt, daß sie — oder kennt etwa Baden solche Beispiele nicht? — durch die einzige zweideutige Handlung ihres Lebens die ihnen gebührende würdige Stellung erkaufen, und, darüber zur Rechenschaft gezogen, Euch nicht entblödet, als den Grund solcher den Adel der Menschheit und des Glaubens schändender Gesetze — den Schacher anzugeben; so lange Eure Gründe zehntausendmal kränkender sind, als die Rechtsentziehung selbst, die Ihr damit rechtfertigen wollet: so lange ist der Kampf um Recht für jeden Einzelnen von uns ein Kampf um Ehre und Menschenwürde; so lange erscheint Ihr uns zu schlecht, um Euch der Bitte zu würdigen, zu falsch, als daß wir hoffen dürften, Euch zu überzeugen. Wo Männer Eurer Gesinnung die Macht in Händen haben, da werden sie sie gebrauchen, und uns unser Menschenrecht vorenthalten. Aber die Verachtung, die Ihr auf uns häufen möchtet, und die Ihr verdient, wollen wir Euch zurückgeben; auf dem Kampfplatze der Wahrheit wollen wir die Truggebilde Eurer Sophismen zerstören, und Euch davon vertreiben weit zurück in die sicheren Verschanzungen der Gewalt!

Der Wucher und die an das Bekenntniß geknüpfte Ausschließung von den besten Rechten des Bürgers! — fürwahr! sähe ich es nicht in deutlichen Buchstaben vor mir, ich würde es nicht glauben, daß ein menschliches Gehirn so viel Verwirrung oder ein menschliches Herz so viele Falschheit fasse, um die beiden Dinge zu einem Gedanken, zur Rechtfertigung einer gesetzlichen Bestimmung zu vereinigen. Also weil Jene mit Pfennigen wuchern, wuchert Ihr mit Glauben und Ueberzeugung? Weil von Zweien, die derselben Religionspartei angehören, der Eine ein Schelm, der andere ein Ehrenmann ist — denn daß unter den Badischen Juden eine Anzahl höchst achtbarer, jedes Vertrauens würdiger Männer sich befindet, und daß diese namentlich die Unterzeichner der Petitionen waren, mußten selbst die feindseligsten Stimmen in der Kammer anerkennen — darum bietet Ihr beiden gleiche Rechte dafür, — daß sie beide Eure Religion annehmen: eine Handlung, wodurch sicherlich der Schelm nicht zum Ehrenmanne, vielleicht aber der Ehrenmann zum Schelmen geworden! Der Richter, der einen Einzelnen wegen eines mit gesetzlicher Strafe bedrohten Vergehens — und zu der Klasse dieser gehört der Wucher — zu verurtheilen hat, wägt sorgfältig die Beweise ab, damit er ja den Urtheilsspruch nur über den Schuldigen fälle: denn den Schuldigen sondern von dem Unschuldigen, das ist Gerechtigkeit, darauf beruht das Recht, der Staat, die menschliche Gesellschaft. Ihr aber verdammt in Masse, ohne zu prüfen und zu untersuchen, Diejenigen, die Ihr unterdrücken wollet; Ihr verdammt wissentlich den Redlichen mit dem Unredlichen! Hat Euch das Verfahren auch die Religion der Liebe gelehrt? Oder sind etwa die Hände Eurer Glaubensgenossen so rein von unrechtlichem Erwerb, daß Ihr mindestens die seltsame Solidarität, die Ihr uns auf-

bürdet, selbst über Euch nehmen, daß Ihr, ohne mit beispielloser Frechheit gerüstet zu sein, selbst auf einzelne Beispiele des von Juden betriebenen Wuchers — wie es in den vorliegenden Verhandlungen geschehen — hinweisen dürftet? Ich habe z. B. nirgends einen so schamlosen, so notorischen, dem Gesetz gegenüber so verbrecherischen, der Sittlichkeit so gefährlichen Wucher treiben sehen, wie er in einer Badischen Universitätsstadt von einem christlichen Kaufmanne mit der größtentheils unmündigen, durch allgemeine wie durch besondere Gesetze dagegen geschützten akademischen Jugend viele Jahre hindurch getrieben worden und vermuthlich noch getrieben wird. Nun? Warum füllt Ihr nicht auch hier die Lücken, die die strafbare, verächtliche Schlaffheit in der Vollziehung der Gesetze entstehen läßt, durch politische Maßregeln aus? Warum belegt Ihr nicht die Glaubensgenossen, die Mitbürger jenes Individuums, die Behörden, die jenem Unfug mit befremdender Nachsicht zusehen, mit dem politischen Interdikt? — Ich fühle, indem ich dieses niederschreibe, nicht nur die volle moralische und rechtliche Verantwortlichkeit, die ich wissentlich und willig übernehme, sondern ich fühle auch vollkommen das Unerfreuliche, das Ungefällige, ja das Widrige, das in einer solchen Argumentation, in solchen Repressalien liegt. Aber wir sind leider in die traurige Nothwendigkeit versetzt, unsern Gegnern die schmähliche Weise, wie sie seit undenklichen Zeiten gegen uns verfahren, endlich einmal zurückzugeben, damit sie ihre ganze Häßlichkeit einsehen lernen. Die unselige, so tief eingewurzelte Gewohnheit, alle Vergehen jedes einzelnen Juden der Gesammtheit oder gar der Religion aufzubürden, seine Tugenden aber ihm selbst als „Ausnahmen“ anzurechnen, hat die moralische Gesinnung vieler Christen gegen die Juden verdorben, und ihr gerades Urtheil verrückt. Wenn nun dieselbe Verkehrtheit sich auch in dem Gebiete der rechtlichen Frage geltend zu machen und verderbliche Resultate zu erringen droht, so wird man es uns nicht verargen, wenn wir uns ihr hier mit aller Kraft entgegensetzen, und unsere Vertheidigung keine andere Gränze, als die der Wahrheit, kennt. Fürwahr, wenn wir gegen die Christen und das Christenthum so verführen, wie jene häufig gegen uns und gegen das Judenthum verfahren, wenn wir bei den Lastern und Schlechtigkeiten der Einzelnen an die Religion und an die Gesammtheit ihrer Bekenner dächten, wenn wir diesen einen Makel anheften wollten, so oft unser Blick auf einen der tausend Aufenthaltsorte der Sünde und der gerechten Strafe fällt — wenn wir so verführen, bei'm Himmel, man würde uns für's Tollhaus reif erklären, und man würde volles Recht dazu haben!

Und giebt es auch nur Einen Menschen von gesunder Urtheilskraft, der in der Ausschließung von den edelsten Rechten, von solchen Rechten, denen erst Würdigkeit und Anerkennung Realität verleihen, auch nur ein schwaches Palliativ gegen unredlichen Erwerb sähe, den nicht vielmehr geringes Nachdenken zu der Ueberzeugung führte, daß die Neigung zu dem letzteren durch jene Ausschließung gefördert werden muß. Die öffentliche Achtung, das Vertrauen der Mitbürger und seine ehrenvollen Beweise sind der natürliche Lohn der Rechtlichkeit, der Uneigennützigkeit, des Eifers für das öffentliche Wohl: so wie Ihr ihn diesen Tugenden in Beziehung auf eine bestimmte Menschenklasse entzieht, gebt Ihr der Unredlichkeit, der Verderbtheit, der Selbstsucht vor ihnen ein Privilegium: das ist eine alte, oft wiederholte, aber selten beherzigte Wahrheit! Könnt Ihr Euch zu dem Gedanken der Gleichheit der Rechte wie der Strafen nicht erheben, so seid doch wenigstens darauf bedacht, anstatt dieses Systems, das mit der Tendenz selbst, die Ihr vorschützt, in so grellem Widerspruche steht, ein anderes zu erfinden, das doch mindestens für den „Wucherer“, den Ihr bei der ganzen Untersuchung mit so großer Vorliebe voranstellt, nicht minder drückend ist, als seinem redlichen, geachteten Glaubensgenossen. Ein solches System würde Euch freilich wenig helfen: denn der Unredliche würde bald über die Gränze hinausspringen, an welcher der Gewissenhafte stille steht; aber es würde uns von lästiger Gesellschaft befreien und die Sache vielleicht eher in ihr wahres Licht stellen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Dienstag, den 18. 27. November 1832.

Mit Königl. Däniſchem Allerhöchſtem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Religion — Entwickelungsgeſchichte — Geſetze derſelben.

Von Herrn Dr. Steinheim in Altona.

1) Hiſtoriſche Religion — nicht hiſtoriſche Religion.

Wie alles andre, das im Menſchen und mit ihm lebt, hat auch die Religion, gleichſam ein in der Zeit beſtehendes und fortſchreitendes geiſtiges Weſen, ihre Geſchichte. Dieſe aber hat ſie in mehrfacher Beziehung. Sie hat erſtlich eine Geſchichte als gegründet in einem oder dem andern hiſtoriſchen Factum; mit dieſem hat ſie einen zeitlichen Anfangspunkt, ein zeitliches Fortſchreiten, und mit dieſen analoge Durchgangsbildungen, wie andere, ihr näher oder ferner verwandte, Gegenſtände, z. B. die Philoſophie. Die unter der Bezeichnung einer Offenbarung geltende Religion (dieſen Charakter als allbekannten Ausdruck vorläufig ohne nähere Beſtimmung angenommen) muß aber, dieſes ihres Charakters wegen, vorzugsweiſe eine hiſtoriſche Religion genannt werden. Mit dem Ausdruck Offenbarung nämlich wird eine Bekanntmachung eines bis dahin Unbekannten angedeutet, und zwar dergeſtalt, daß das Offenbarwerden unabhängig von dem, dem es offenbar wird, geſchieht, abhängig aber von dem, der da das Verborgene offenbar macht. Daraus denn unbezweifelt folgt, daß ſolches einen beſtimmten Zeitpunkt, in welchen dieſer Act des Offenbarwerdens fällt, anerkennen muß, der zwiſchen der Vergangenheit, der Zeit der Unkunde, und der Folgezeit, der Zeit der Kunde, mitten inne liegt, und den Anfangspunkt der letzten ausmache. Andrerſeits muß auch die Art der Religion, die wir die Nicht-offenbarte nennen, und dieſer gegenüber ſtellen wollen, eben ſowohl ihren Ausgangspunkt, ihren Anfang in der Zeit haben. Allein ſie unterſcheidet ſich in dieſer Beziehung von der andern ſowohl unweſentlich, als weſentlich. Das erſte dadurch, daß der Anfangspunkt einer nicht geoffenbarten Religion, wie das Bewußtſein überhaupt, von keinem genau beſtimmbaren Anfangspunkte herrührt, ſondern allmählich eingeleitet, heranfgebildet wird, und aus unmerklichen, ſich in der Zeit verlierenden, Anfängen herſchreibt; zweitens aber, und zwar weſentlich, dadurch, daß die Nicht-offenbarung ſich innerhalb des Kreiſes von Menſchen, in welchem ſie waltet, entwickelt, während dem die geoffenbarte eine zweite Perſon vorausſetzt, die der Einen das geoffenbarte mittheilt. Beiſpiele geben eine mathematiſche Analyſe, die der Mathematiker in ſich ſelbſt entwickeln kann; und irgend ein Factum der Geſchichte, ein geheimes Bündniß, und dergl., das

mitgetheilt werden müßte, wenn es überhaupt bekannt werden ſoll. Beide Arten der Religion, die, mit nachweislichem und anerkanntem Anfangspunkte, die mitgetheilte, ſowohl als die mit nicht nachweislichem Anfangspunkte, die nicht mitgetheilte, ſondern aus dem eignen Mittel entwickelte, haben ihre Geſchichte, ihren Fortgang in der Zeit; allein nicht auf einerlei Weiſe, nicht von einerlei Bedeutung. Dieſe Differenz der Geſchichte beider Religionsarten erſcheint nun ſo eindringend, ſo bedeutungsvoll und ſo erfolgreich für den ganzen Bezirk unſrer Verhandlung über die Differenz beider, daß wir ihn näher zu bezeichnen und in ein helles Licht zu ſetzen haben.

Es tritt uns nämlich an dieſem Punkte eine Schwierigkeit eigenthümlicher Art entgegen, die wir weder auf ſich beruhen laſſen, noch umgehen können, ohne gleich anfangs unſerem Ausdruck „geoffenbarte Religion“ eine Zweideutigkeit anzuhängen, von der wir ihn in der Folge, wenn uns etwa unſere Forſchungen dahin geführt haben, daß wir uns dieſes Begriffes vollkommen bemächtigen könnten und müßten, nur mit Mühe oder kaum zu befreien im Stande wären. Nämlich alſo: Soll von einer fraglichen Religion der Ausſpruch gelten, ſie ſei eine geoffenbarte, mithin eine in einem hiſtoriſch beſtimmten oder doch beſtimmbaren Zeitabſchnitte, neu mitgetheilte, und zwar von einer Perſon, die im Beſitze derſelben, als eines Geheimniſſes, war, an eine zweite, die bis dahin nicht darum wußte, oder auch wiſſen konnte: ſo weiſet derſelbe vermöge dieſes Bekanntniſſes und durch den Charakter des hiſtoriſchen Factums jede „organiſch geſchichtliche“ Entwickelung von ſich ab, und kann keine Entwickelung von innen heraus, keine allmählich fortſchreitende Ausbildung und Vervollkommnung für ſich gelten laſſen. Alles nämlich, was zu ihr auf anderem Wege, als dem der einfachen Mittheilung von Perſon zu Perſon hinzutrate, würde, wie dies in dem Poſtulate liegt, den Charakter des Geoffenbarten verlieren, und ihr fremd ſein; nur das aus dem Mitgetheilten in abſteigender Linie Geſchlieſſene könnte einer Erweiterung ähnlich ſehen, aber keine wirkliche ſein, eben ſo wenig, als das analytiſche Verfahren überhaupt.

Zu dem kommt, daß in der geoffenbarten Religion die erſte Perſon, die, welche das Geheimniß offenbart, die Gottheit, und der Gegenſtand der Offenbarung, das Geheimniß ſelbſt, wiederum ſie ſelbſt iſt; woraus denn als oberſter Grundſatz der Offenbarung folgen muß, daß ſie eine vollendete uranfänglich ſei, und ſo wenig das zulaſſe oder deſſen bedürfe, was man in Künſten und Wiſſenſchaften „Geſchichte, oder Entwickelung“ nennt, daß ſie vielmehr alles derartige, in ſich ſtreng abgeſchloſſen, ausſchließt. Damit iſt keinesweges behauptet, daß die mittheilende Perſon nur ein für allemal als eine, ſich und von ſich, offenbarende anzunehmen ſei: es können Urkunden wiederholter Offenbarungen vorhanden ſein. Allein eine jede derſelben iſt für ſich, und ſteht in keinem genetiſchen Verhältniſſe zur vorangehenden; eine jede muß, genau wie die erſte, eine Entdeckung eines Geheimniſſes, einer neuen Thatſache ſein, die ſich nicht nach dieſen Verſtandesregeln aus der erſten ableiten laſſen kann; kurz jede neue Offenbarung muß ebenfalls eine Offenbarung ſein. Mithin muß ſie, iſt ſie anders ihrem eignen Bekenntniſſe treu, jede ſpätere, ſo genannte, Entwickelung, die Qualität und den vermeintlichen Ruhm der Accommodirung für jede neue Menſchengeneration, als Fremdartiges, ja als Verſinken und Verfälſchung bezeichnen, und kann in ihrer wahren und reinen Geſtalt nur das gelten laſſen und gut heißen, was ſie und wie ſie es bei ihrem allererſten hiſtoriſchen Erſcheinen ausgeſprochen, d. h. geoffenbart hat. Religiöſe Entwickelung einer geoffenbarten Religion würde demnach nichts, als ein Rückſchritt und allmähliches Verſinken zu einer nicht hiſtoriſchen, eigentlichen Vernunftreligion, bedeuten, und, in der That, auch ſein können.

So einleuchtend es nun von der Einen Seite iſt, daß die Offenbarung jede eigentliche Vervollkommnung und Entwickelung ausſchließe: eben ſo ſehr müſſen wir doch von der andern Seite von ihr, als einem hiſtoriſch Gegebenen, d. h. von einem Weſen, das in einer beſtimmten Zeit geworden iſt, einen Fortgang in dieſer Zeit, und auch mit dieſer Zeit erwarten: zu welchem Poſtulate uns ſowohl die allgemeine Analogie alles Gewordenen auffordert, als auch das Factiſche, wenn wir nur die Offenbarung, ſei es welche ſie wolle, wie ſie gegenwärtig vorliegt, mit der einſtmaligen uranfänglichen vergleichen, berechtigt, oder doch zu berechtigen ſcheint. Wie ſollte auch das höchſte

geistige Ergebniß von jenem Gesetze alles dessen, was lebendig in der Zeit ist und wirkt, von dem Gesetze der Beweglichkeit, vom Zeichen des Fortschreitens, Wachsens, allein eine Ausnahme machen? Wie ist diese Schwierigkeit zu lösen, dieser scheinbare Widerspruch auszugleichen?

Wir müssen zu diesem Ende in unsern Betrachtungen fortschreiten, und eine Vergleichung der „nicht geoffenbarten" mit der „geoffenbarten" Religion, in Absicht auf den historischen, der Entwickelung unterliegenden Moment, anstellen. Bemerkt muß werden, daß einstweilen die Bezeichnungen *historisch* und *geoffenbart* dadurch eine gleiche Bedeutung annehmen, und auch, daß beide vorläufig nur als äußerliche Merkmale der Religion anzusehen sind. Eine nicht geoffenbarte, und mithin unhistorische, Religion, würde in diesem Sinne eine solche sein, die keinen bestimmten Zeitmoment als Anfangspunkt im Verlaufe der Zeiten in Anspruch nimmt, und dieß in Uebereinstimmung mit ihrem Begriffe auch nicht kann. Sie fällt ganz ins Gebiet der unendlichen Reihe von Ursache und Wirkung, und zeigt in jedem beliebigen Punkte, den man als Anfangspunkt für sie in Anspruch nehmen könnte, auf einen vorhergehenden hin, mit dem sie in einem solchen Verbande steht, und dieser auf einen noch früheren, so daß sich die ersten, oder vielmehr die frühesten Entstehungsquellen im vorhistorischen Reich verlieren. Man könnte sich zwar auch eine von irgend einem Menschen, in einem bestimmten Zeitpunkte durchaus neu erkannte, und sodann bekannt gemachte Religion, also eine *historische* Religion, die von Seiten ihrer innerlichen Natur eine *nicht historische* darstellte, denken. Allein dieser müßte doch die Anerkennung als einer Religion völlig abgehen. Denn der Inhalt jeder Religion kann nur zweierlei Ursprungs sein. Er kann entweder Thatsache des menschlichen Selbstbewußtseins, also keine neue Erfindung in irgend einem Zeitmomente; oder eine unmittelbare Offenbarung des höchsten Wesens sein; diese letzte aber kann, wie jedes historische Factum, nur in einer ehemaligen Gegenwart, in einem bestimmbaren und bestimmten Zeitabschnitte von dem, der Sich, und von Sich offenbaren wollte, den Menschen übergeben worden sein. Was irgend ein Mensch den Menschen von göttlichen Dingen entdeckt, ist demnach in die erste Kategorie zu bringen, und kann, sollte es auch, wie in der Wissenschaft, zu irgend einer bestimmten Zeit aufgefunden und ausgesprochen sein, dem Inhalte nach nichts mehr enthalten, als wenn ursprünglich die Anlage im menschlichen Bewußtsein vorhanden ist, mithin ein uraltes, vorgeschichtliches Datum, wie eben gesagt worden ist. Eine erfundene Religion wäre zwar historisch, aber keine Religion; ist sie aber Religion (Natur- oder Vernunftreligion): so kann sie nicht historisch (in unserem Sinne) sein.

Eine andere Betrachtung führt zu ganz demselben Resultate. Eine Religion nämlich, die *nicht* geoffenbart, *nicht* von *Einem*, der im Besitz dieses Geheimnisses war, einem Andern, der nicht in dessen Besitz war, auch nicht anderweitig durch Klugheit, durch Nachdenken zu diesem Besitze gelangen konnte, überliefert worden wäre; bei der also keine Mittheilung von außen Statt fände, oder erforderlich gewesen wäre, die erweislich ganz und gar dem Innerlichen des Menschengeistes angemessen, und sein ursprüngliches Eigenthum ist: eine solche Religion ist das Ergebniß und der Schluß desjenigen menschlichen Wissens, (wenn es anders zur Klarheit des Wissens gekommen ist) das ihm über sein Sein, dessen Abhängigkeit von einem Höhern, seinem zeitlichen Zustand und dessen Zusammenhang mit einem außerzeitlichen, kurz, über sein ganzes menschliches und göttliches Wesen, bietet, und sich also ganz eng an diejenige Wissenschaft anschließt, die wir Philosophie nennen. Also würde die sogenannte natürliche Religion auch schon deshalb für sich selbst keine Geschichte haben können; sondern nur eine gemeinschaftliche mit der Weltweisheit; sie würde daher eben so alt sein, wie das Denken überhaupt, und man könnte keinen eigentlichen Anfang, sondern höchstens einen Zeitpunkt des deutlichen Aussprechen derselben, anerkennen. Es ist ja auf keinerlei Art anzunehmen, daß das menschliche Selbstbewußtsein sich theile, und mit der Einen Hälfte die Resultate der natürlichen Religion erzeuge, mit der Andern die der Philosophie (der dogmatischen nämlich). Eine solche Supposition, die einige angesehene Theologen andeuten, oder die doch ihrer Darstellungsweise nothwendig zu Grunde liegen muß, ist keine Kleinigkeit abgeschmackt. Der Grund liegt nunmehr

am Tage, weshalb man der nicht geoffenbarten Religion keinen historischen Anfang, und nur einen historischen Fortgang beimessen könne; wogegen der geoffenbarten ein historischer Anfang, aber kein historischer Fortgang zukommen kann. Will man aber im Sinne jener Theologen, von denen eben die Rede war, die nicht geoffenbarte Religion, diejenige, von der es sich nicht beweisen läßt, daß sie eins oder das andere enthält, das unserem Geiste als ein Neues, durchaus Unbekanntes, mitgetheilt ist, nicht für ein Werk der Vernunft, des höchsten geistigen Vermögens im Menschen; sondern für ein ursprüngliches Selbstbewußtsein des gesammten menschlichen Gemüths, erklären: so kann derselben noch um so viel weniger der Charakter eines historischen Factum's zukommen, weil sie ja in diesem Fall, ehe noch von einer Menschengeschichte die Rede sein konnte, obwohl noch nicht vollends entwickelt, vorhanden gewesen sein mußte. *)

Man könnte sonach folgendermaßen schließen: die geoffenbarte Religion müßte als solche (weil sie einen ersten Entstehungspunkt fordert) eine Historie haben (weil sie in und mit der Zeit fortschreitet): hat sie aber nicht, sofern die Historie eine Entwicklung bezeichnet: die Annahme einer innerlichen Entwicklung, einer organischen, wie man sie nennen könnte, läßt ihr Charakter der ursprünglichen Wahrheit und Vollkommenheit nicht zu; eine äußerliche Vervollkommnung aber, das Prostituir der Reinheit und Unvermischtheit mit Ideen des ursprünglichen Bewußtseins des Menschen nicht. Sie kann sich nicht in sich veredeln und reifen, und noch weniger kann der Mensch mit ihr etwas vernehmen, was Veredlung, Verklärung, Erweiterung heißen könnte. Dieser gegenüber hat die ungeoffenbarte Religion (die des menschlichen Selbstbewußtseins, die philosophische) für sich keine Historie, kein Erstes: hat sie aber dennoch, weil sich diese nur als ein, mit der Entwicklung des menschlichen Geistes gleichen Schritts fortschreitendes, Wissen und Wollen auffassen läßt. Diese muß eine innerliche Evolutionsgeschichte, und wahrhafte, der Geschichte des humanen Lebens überhaupt conforme, Durchgangspunkte aufweisen können. Mithin befänden wir uns in einem zwiefachen scheinbaren Widerspruche, daß ein Historisches das Historische ausschließt, während dem ein ihm verwandtes Unhistorisches das Historische postulirt.

Dem einsichtsvollen Leser braucht nicht bemerklich gemacht zu werden, daß diese bezeigten Widersprüche nur deshalb bis zu dieser Spitze getrieben worden seien, um ihre Auflösung desto gewisser vorzubereiten. Es ist für ihn, sobald nur beide Gegensätze in ihrer schroffesten Gestalt einander gegenüber gestellt sind, die Auflösung schon zur Hälfte vollbracht. Wind und Sonne sind im edlen Turnier getheilt, und der erwartende Zuschauer, wie der treue Schiedsrichter, erwarten mit Sicherheit eine nahe Entscheidung.

Dieser Absicht und unserem Zwecke näher und nahe zu kommen, betrachten wir das Wesen dessen, was wir das Geschichtliche nennen, in Beziehung auf unser Thema: die Religion. Und es ergiebt sich alsobald folgendes Gesetz. Die geoffenbarte Religion hat zwar nicht, wie andere, in der Zeit entstandene Werke und Thatsachen, einen Geschichtsgang, der aus einem Keimpunkte, einem Wachsthume, einer Reife, also einer innern Lebensentwicklung, besteht, abgesehen von unserem Verständnisse dieser Epochen; allein sie hat eine Geschichte in Absicht auf das Erkenntniß, auf die Aneignung des Menschen, wie weit er sich nämlich ihr verähnlicht, und sie sich in seinem ganzen Denken und Thun aneignet. Und diese Geschichte des Aufwuchses des menschlichen Gemüthes an dieser erhabenen Lehre, die zunächst auf ein Erkennen, und sodann und gleichzeitig auf ein Wollen, endlich auf ein vollendetes Weben und Sein in ihm abzweckt, diese Geschichte des Entgegenstrebens der Menschheit gegen dieses ferne Ziel, ist das historische Element einer wahrhaftigen geoffenbarten Religion, und in sofern ist sie historisch und nicht historisch zugleich. Mit dem vollendeten Erkennen dieser Offenbarung, mit dem endlichen Ueberzeugtsein des anfänglichen Glaubens und Ahnens in ein unerschütterliches Wissen ist der Anfang gemacht, der gar bald der Schluß der Geschichte, nämlich die Durchdringung des geistigen Gesammtvermögens des Menschen, will sagen sein

*) Es wird sich im Verfolge ergeben, wie jene Theologen deshalb auch ganz konsequent verfahren, wenn sie die Unterscheidung zwischen Offenbarung und Nicht-Offenbarung verwerfen, und beide am Ende zu zwei ununterscheidbaren Begriffen zusammenschwinden.

Tichten und Trachten durch diese Offenbarung und die ganze Erfüllung ihres prägnanten Inhalts folgen muß. Auf solche Weise ergäbe sich eine zwiefache Seite der Wirksamkeit der geoffenbarten Gotteslehre, nämlich die Seite der Erkenntniß, die der physischen Sphäre entspricht, dann die des Willens, die der ethischen entspricht, und mit ihr die wechselweise Durchdringung beider, und vollendete Humanität, durch sie und in ihr.

Allein alle diese Wirkung hat das Vorhandensein einer solchen Offenbarung, und für uns die Erkenntniß derselben, daß sie vorhanden, und die allgemeine Gewißheit der Merkmale, an denen wir sie erkennen, voraus. Die Vergleichung der Thatsachen des Selbstbewußtseins und der Erkenntniß des Menschen mit denjenigen Lehren, die nichts anders und nichts mehr enthalten, als was jene auffassen, muß unser Schibboleth, unsern Prüfstein abgeben. Einen andern gibt es nicht. Und darauf, ist das Ergebniß endlich dahin ausgefallen, daß es eine wahrhaft geoffenbarte Gotteslehre giebt, und ist es gewiß und ausgemacht, welche unter allen sie sei; dann, sage ich, ist ein sehr wichtiger, vielleicht der anziehendste Punkt, der, welcher in der Geschichte dieser positiven, d. i. geoffenbarten Religion besteht, die Untersuchung nämlich, wie sich der Mensch, oder ein Volk in seinem Wissen und Wollen da gestaltet, sich von ihr entfernt und wieder genähert, nach welchem Gesetze, unter welchen Hemmungen, mit welchen Kämpfen und Leiden. Wenn irgendwo, muß eben hier das leidhaftige Wehen und Wirken der unverkennbaren Verkehrung sichtbar, und die Heiligung des Menschen vollbracht werden.

Nachdem nun hinlänglich und, wie mir deucht, auf vielfachem Wege, erörtert worden ist, wie, und auf welche Art die positiven Religionen, eben weil sie gleich bei ihrem Offenbarwerden ein Vollendetes ist, soweit sie offenbaret ist, keine eigentliche Entwickelung von innen an sich kommen läßt; dennoch aber in Bezug auf den Menschen, für den sie als Punkt des Anstrebens hingegeben und aufgestellt ist, eine Historie haben muß (die denn auch nicht ihre eigne, sondern die des sich an sie aufbauenden Menschengemüthes): nachdem solches für die vorausgesetzte Offenbarung fest steht, können wir ganz dasselbe, nur umgekehrt, auf die nicht-geoffenbarte Religion anwenden. Entweder ist sie eine dem menschlichen Gemüthe ursprünglich inwohnende Kraft und unmittelbares Bewußtsein; dann hat sie an und für sich keinen Anfang, der nicht zugleich der Anfang der Menschengeschichte selbst wäre; oder sie ist gar die Tochter der Philosophie; so ist sie wiederum nur der jedesmalige Aus- und Abdruck des menschlichen Bewußtseins; ist dann ebenfalls ohne zeitlich bestimmbaren Anfang, und ihr Progreß in der Zeit ist gleich einem innern organischen Entwickelungsgange, durchweg parallel der großen Menschenentwickelung überhaupt. Dort ist die Gotteslehre das Feste, und der Mensch das Bewegliche; hier ist die Lehre beweglich mit dem Menschen. Dort ist die Lehre ein Wort der Zukunft; hier ein Wort der Gegenwart. Die nicht-geoffenbarte ist der tagtägliche Ausdruck des Maaßes menschlicher Entwickelung; geoffenbarte Religion ist ein erst zu erfüllendes Maaß der anstrebenden menschlichen Geisteskräfte, und in ihr setzen sie nach der Voraussetzung vollendet werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortsetzung.)

Daß sich nun aber hinter dem ganzen leicht zu zerreißenden Gewebe von Sophismen und Verkehrtheiten irgend eine geheime Tendenz, mit der man sich offen hervorzutreten scheut, verbergen müsse, daß wenigstens die Klägern hier nicht sich selbst, sondern Andere täuschen, das ist eine Vermuthung, die sich wohl einem Jeden aufdrängt, und es liegt daher viel daran, uns jene Tendenz klar vor die Seele zu führen. Daß sie in einer religiösen Ansicht wurzle, ist nicht anzunehmen: denn der Fanatismus versteht sich nicht, da wo er die Gewalt in seinen Händen hat; er will den Sieg seiner Sache nicht nur, sondern auch seiner Grundsätze, und spricht sie offen aus. Wir müssen sie also auf einem anderen Gebiete suchen. Um sie aufzufinden, wird es der natürlichste Weg sein, die

beschränkenden Gesetze der verschiedenen Staaten in einer Betrachtung zusammenzufassen, um den Geist, der in ihnen allen gemeinsam lebt, wo möglich, zu erkennen. Hätte etwa derselbe Geist der Ausschließung nirgends andere und schlimmere Resultate, als in London, hervorgebracht, wir würden uns leicht zu einer milderen Beurtheilung geneigt fühlen. Dort ist den Juden in der Sphäre der Privat-Thätigkeit, was Handwerke, Advokatur, Güterbesitz u. s. w. betrifft, abgesehen von dem Rechte der Uebersiedelung, voller Spielraum gelassen. Der gesetzlichen Ausschließung von der Wählbarkeit zur Volksvertretung, der durch erkünstelte Interpretation begründeten, vielfach bestrittenen Ausschließung von Staatsämtern, wozu denn auch Lehrstellen und militairische Würden gehören, wie von höheren Gemeindeämtern, möchte Mancher eine vergleichsweise weniger schlimme Deutung unterlegen, und die von den Gegnern der Gleichstellung schlau vorausgestellte Tendenz, die Juden vorerst für eine ihnen freigestellte bessere, vielseitigere bürgerliche Thätigkeit zu gewinnen, gibt ihren Bestrebungen in den Augen einiger Genügsamen selbst eine gewisse Würde, so verkehrt auch ein Jeder das vorgeblich auf diesen Zweck gerichtete Mittel der Zurücksetzung finden muß. Eine andere Ansicht von der Sache gewinnen wir aber, wenn wir, die verschiedenen Gesetzgebungen mit einander vergleichend, es vor Augen haben, wie die allerverschiedenartigsten Beschränkungen, wie alle nur möglichen Ausschließungen auf dieselbe Weise, durch dieselbe Gesinnung, in gleichem Geiste festgehalten werden. Diese Wahrnehmung war es erst, ich gestehe es, die mich von der innern Schlechtigkeit aller Oppositionen gegen die volle rechtliche Gleichheit der Juden, von der grundlosen Gemeinheit des Einen Grundprinzips, das sich heutzutage allein in allen den verschiedenartigsten Stellungen der Juden dagegen geltend macht, überzeugt hat. Faßte alle die Bestimmungen, die in den Staaten des Deutschen Bundes gelten, zusammen, und dann nenne mir einen einzigen Beruf, einen einzigen Erwerbszweig, eine einzige Stellung im bürgerlichen Leben, worin ein Mann durch redliche Thätigkeit sich zu ernähren vermöchte, die den Juden, wo jenes Prinzip herrschend war, faktisch sie ihnen nach altem Herkommen vorenthalten werden konnte, nicht mit gleichen Gründen, mit gleicher Hartnäckigkeit, mit gleicher Gehässigkeit wäre bestritten worden, wie in Baden der Staatsdienst — und meine Ansicht fällt zusammen. Wir müssen hier nun zunächst uns darnach umsehen, wie man jene Hauptfrage wegen des Staatsdienstes dort behandelt hat, wenn man am Ende nicht umhin konnte, sich ihr zu nähern, und nicht mehr im Stande war, die Erörterung auf ein ganz fremdes Gebiet hinüberzuspielen. „Durch die Emancipation würde der Nachtheil entstehen, daß die Staatsdienste in Baden ganz in den Händen der Juden allein wären, weil hier allein die Konkurrenz möglich wäre, und die Feiertage nicht hinderten, Akten und Gesetze und die Werke der Schriftsteller darüber zu lesen. Diesem Nachtheile möchte er das Vaterland nicht aussetzen." — Diese Worte sind wir wohl als die relativ gediegensten über das Thema anzuführen berechtigt: denn es hat sie — wer sollte es glauben? — der hochgeachtete, der verehrte Duttlinger ausgesprochen. Daß er sie ausgesprochen, das bedauern wir herzlich, nicht der Sache wegen — denn ein Raisonnement, das den Stempel des Unsinns so offen an der Stirne trägt, kann durch den Mund, aus dem es kommt, nicht geboten werden; aber wir bedauern es seinetwegen und der Kammer wegen, in welcher seine Stimme so viel gegolten: wir bedauern es des verderblichen Einflusses wegen, den solche Gespensterseherei auf die Ungebildeten im Volke üben muß. Die Konkurrenz von 18000 Bürgern, die in jeder Laufbahn tausende von Vorurtheilen zu bekämpfen haben, die so schwach sind, daß man ihnen aus so frivolen Gründen die Allen gebührende Gerechtigkeit so leicht verweigern kann, sollte mit einem Male für eine Million vorgezogener Kinder des Vaterlandes so gefährlich, so verschlingend zu werden drohen! Hat Herr Duttlinger hier etwa liegend eine Erfahrung zu Rathe gezogen? Die von Frankreich, von Holland, von Würtemberg, von Kurhessen *) Oder gar die von Preußen! — wo von 1812 an den Juden das Recht, Lehrämter zu bekleiden, nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes zusteht, und man doch die ganze Zeit hindurch

*) Hier sind, abgesehen von dem neuen Gesetze, das Recht, Staatsämter zu bekleiden, den Juden seit 1816 zu.

aus Grundſatz keinen einzigen angeſtellt hat, ſo wenig man die dargebotene Hoffnung, daß man ihnen auch andere Zweige des Staatsdienſtes eröffnen werde, erfüllt hat, ſo daß die armen Getäuſchten, die im Vertrauen auf Beides die Kraft ihrer Jugend verwandt hatten, der verſchenden Kirche ſchaarenweiſe in die Arme fielen. Wer jene Worte ohne weitere Sachkenntniß lieſt, müßte mindeſtens glauben, es ſtelle ſich im Staatsdienſte ein Jeder ſelbſt an, und es gehöre zu einer Karriere der Art nichts als der Wille. Hat es Hr. Duttlinger überſehen, daß noch andere innere und äußere Erforderniſſe dazu gehören, und daß durch dieſe überhaupt die verſchiedenen Stellungen der Menſchen im Leben bedingt ſind? Glaubt er, daß Der, der durch Talent, durch Vermögen, durch eine gebildete Erziehung, durch Neigung ſich zu einer Karriere im Staatsdienſte berufen fühlt, wenn nur der Sabbath nicht wäre, ſich hinter den Pflug ſtellen oder zur Scheere greifen würde? oder daß Der, bei dem jene Vorausſetzungen fehlen, ſich der Sabbathruhe wegen auf den Staatsdienſt werfen, und, weil er nicht Ackersmann werden kann, faute de mieux, ſein Glück als Richter oder Amtmann machen wird? Die Widerlegung jenes ſchiefen Raiſonnements iſt uns minder wichtig, als ſeine Deutung. Wir kennen jene Sprache nur zu gut: wir haben dieſe Redensarten zu oft in den verſchiedenartigſten Anwendungen anhören müſſen, um ihren Sinn zu verkennen. Fragt einmal einen Hamburgiſchen Schneider, was er denn dagegen habe, daß man Juden in ſeinem Handwerke arbeiten laſſe? er wird Euch antworten, das gehe nicht an: denn es würden dann aus allen Weltgegenden ſo viele jüdiſche Schneider nach Hamburg kommen, daß er nicht neben ihnen würde beſtehen können. Hr. D. wird die Antwort ſehr verkehrt finden — denn nach ſeiner Theorie wollen die Juden ja keine Schneider u. dergl. werden, und das iſt ja eben das Unglück: — aber Hr. D. hat gut reden: Hr. D. iſt kein Schneider! Fordert einem Geldmanne von allen ſeinen Schätzen das Opfer Eines unredlich zu erwerbenden Thalers ab: er wird Euch ſagen, er könne das nicht; dergleichen Opfer würden ihn am Ende ruiniren! Fordert von Tauſenden, deren natürliches Rechtsgefühl durch ſchlechte Inſtitutionen ſo verdorbt iſt, daß ſie ſich daran gewöhnt haben, die Hemmung der freien Thätigkeit Anderer, die Unterdrückung von der Natur Jenen verliehener Kräfte als ein für ſie erworbenes Recht zu betrachten — ein Recht, das nur dem ſogenannten Recht des Herrn über ſeinen Sklaven in verjüngtem Maßſtabe zu vergleichen, und, gleich jenem, nur auf reiner Gewalt zu begründen iſt — fordert von ihnen, daß ſie gegen Hundert, gegen Tauſend auch nur Einen in freier Thätigkeit ſollen konkurriren laſſen: ſie werden Euch entgegnen, eine ſolche Konkurrenz würde ſie zu Grunde richten! So überreden der Neid und die Habſucht! Laßt dem ärmſten Teufel von einem Juden einen Verſuch machen, ſich auf die redlichſte, auf die beſcheidenſte, ja auf die kümmerlichſte Weiſe zu ernähren, und laßt ihn das Unglück haben, mit einem Zunft-Intereſſe in Kolliſion zu gerathen, Ihr könnt darauf rechnen, daß Euch das Volk ſeine ſtehenden Redensarten von „Ueberfüllung durch die Juden“ von „An ſich greifen der Juden“ von „in die Hände der Juden kommen“ und was des ſchmutzigen Zeuges mehr iſt, aufziſchen wird. Ich habe ſchon bei einer anderen Gelegenheit eine weitläufige Verhandlung angeführt, die vor der höchſten Behörde der freien Stadt Hamburg darüber geführt worden, ob ein armer Judenknabe als Lehrburſche bei einem chriſtlichen Meiſter, der ihn nehmen wollte, arbeiten dürfe, und die zum Nachtheil des Knaben entſchieden worden. Der Anwalt der Zunft ſtützte ſich dabei in allen Schriften auf das Eine Argument, „man müſſe die Juden nicht zu weit um ſich greifen laſſen.“ Guter Gott! ein armer Burſche, der das Schuſterhandwerk erſt erlernen will, deſſen Perſönlichkeit noch dazu Mitleid zu erregen geeignet war, und „zu weit um ſich greifen!“ Es iſt Grauen erregend, in welchen Abgrund von Jämmerlichkeit das menſchliche Gemüth verſinken kann, wenn ihm durch ein trauriges Herkommen das Gefühl der Scham benommen worden. In dieſem Spiegel möge Hr. D., der ſich übrigens zu dem Grundſatze Cannings, „Religiöſe und politiſche Freiheit durch die ganze Welt“ zu bekennen erklärt, ſeine Geſinnungen beſchauen: er wird darin, nur in verſchiedener Anwendung, ſeine Grundſätze, ſeine Worte ſelbſt wiederfinden. Der Hamburgiſche Schuſter, der Badiſche Staatsdiener und jener Würtembergiſche Apotheker — ſie vertreten ein und daſſelbe Prinzip, ein und daſſelbe Intereſſe.

Man will die Juden eben nur ausschließen, warum — das ist ganz gleichgültig und kommt auf Umstände an. Die Art und die Ausdehnung der Beschränkungen, der Grad des Druckes sind freilich sehr verschieden, und es wäre thöricht, den großen Fortschritt zu verkennen, den die Gesetzgebung Badens und fast aller Deutscher Staaten vor dem Rechtszustande der Juden in Hannover und Hamburg voraus haben; aber der Geist des Widerstandes ist auf allen Stufen derselbe. Hätte der Geist, der in der Majorität der Badischen Kammer sichtbar geworden, vor 25 Jahren im Rathe Karl Friedrich's gewaltet, man würde die alte Ausschließung vom Grunddesitz und von künftigen Handwerken, vom Staatsbürgerrechte überhaupt, auch haben bestehen lassen, und jene Kammer würde auch dafür dieselben Gründe, wie für die Verfagung des Staatsdienstes *) vorgebracht haben.

Wir wollen jenen Geist der Ausschließung noch näher betrachten in seiner Quelle, seiner Art und seinen Werken. Der Fanatismus war ein glühend Feuer, das seine Priester wie seine Opfer verzehrte; jetzt ist es ausgebrannt zur kalten Kohle des Neides, die den einen wie das andere besudelt. Der Religionshaß hatte seinen Bau in den Tiefen der Gemüther und der Institutionen begründet; die Religion ist daraus gewichen, aber die leeren Gerüste des Hasses stehen noch eine Weile, und in dem verödeten Bau ist, widrigen Nachtvögeln gleich, die elendeste aller menschlichen Leidenschaften, die Mißgunst gegen jede fremde Kraft, jeden fremden Gewinn, jedes fremde Wirken eingezogen; ihr Losungswort ist: Tod jeder fruchtbringenden Thätigkeit! Tod jedem nützlichen Streben! Tod der freien Entwicklung einer jeden Kraft! Auf den Trümmern jedes fremden Glückes, das sie zerstören kann, glaubt sie das eigne zu bauen. Geber dieser Gesinnung Gewalt über irgend eine Sphäre menschlicher Thätigkeit, sie wird sie in der Gestalt des Monopols erdrücken; sie wird ihre Früchte insgesammt verschlingen, und wird selbst nicht reicher werden und nicht stärker; sie wird vielmehr durch die Vernichtung des allgemeinen Wohlstandes die Grundpfeiler des eignen untergraben. Jene neidische Gesinnung, machtlos in den übrigen Beziehungen des bürgerlichen Lebens, ist mächtig und einflußreich den Juden gegenüber; sie macht sich geltend in den Beschränkungen aller Art, die uns hier oder dort drücken und hemmen; sie legt sich als einen neuen Sinn den alten sinnlos und unbegreiflich gewordenen Bestimmungen unter, die einst der alle Verhältnisse des Lebens durchdringende Fanatismus geschaffen; sie macht das Gesetz zum Werkzeuge ihres Eigennutzes, sie zieht die Religion in das Gebiet ihrer niedrigen Absichten herab. Ohne Scheu vor der Entweihung des Heiligsten hat sie den Glauben als Schildwache hingestellt vor die Thore der Zünfte, vor die Eingänge zu jeder Laufbahn des bürgerlichen Lebens, die sie uns versperren kann; ein Bekenntniß ist das Passirwort, welches gefordert wird, und wenn auch zehn bereit sind, es zu geben, so frohlockt sie doch über den eilften, der gewissenhaft zurückweicht, die traurige Nothwendigkeit bedauernd, die ihr die Zurückweisung jener Anderen nicht mehr gestattet! So wird das Höchste und Göttlichste im Menschen tagtäglich offen gehöhnt und mit Füßen getreten: das ist das innige, das erhebende, beseligende Verhältniß zwischen Staat und Kirche, das unseren Ansprüchen und unseren Vorwürfen mit vernehmen Worten entgegengestellt wird! —

(Der Beschluß folgt.)

*) Die Herren in Baden wissen übrigens sehr wohl, so gern sie es auch ignoriren, daß jene unbedingte Verfagung den Edikten Karl Friedrich's widerspricht.

Berichtigung.

In No. 17, S. 133, Sp. 2 Z. 20, statt: verschwächten lies: verschmähten. — Z. 26, statt: regen l. wagen.

Die Redaction findet sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß Mittheilungen für diese Blätter ihr entweder portofrei oder durch Buchhändlergelegenheit gemacht werden. Unfrankirte Zusendungen, namentlich von Druckschriften, werden nicht angenommen. Auch bitten wir Diejenigen, welche uns anonyme Arbeiten zur Aufnahme zukommen lassen, wenigstens der Redaction ihren Namen mittheilen; dann wird es immer möglich werden, im Fall der Nichtaufnahme, den Verfassern die Gründe derselben anzugeben.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Freitag, den 19. 30. November 1832.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Religion — Entwickelungsgeschichte — Gesetze derselben.

Von Herrn Dr. Steinheim in Altona.

(Fortsetzung.)

2) Charakteristik der Epochen einer historischen Religion.

Wie nun eine nicht-geoffenbarte Religion zwar eine Religion ohne bestimmten Anfangspunkt sei, aber dennoch eine wahrhaftige innerliche Geschichte haben müsse, ist gezeigt. Die Geschichte der Entwickelung menschlicher Erkenntniß, die der Philosophie, ist die ihre; weil sie ein Theil derselben, Eine ihrer Ausstrahlungen ist. Die Geschichte der natürlichen Religion ist die Geschichte der geistigen Entwickelung der Menschheit. Wie ferner im Gegensatze zu der nicht-geoffenbarten, die geoffenbarte Religion, die mit einem zeitlichen Anfangspunkte, keine eigentliche Geschichte, keine innerliche Entwickelung ihrer selbst zulasse, ist eben sowohl dargethan. Was man ihre Geschichte zu nennen gewohnt ist, ist nichts anders wie die Geschichte der Annäherungs- und Aneignungsmomente des menschlichen Gemüthes, die Epochen der allmählichen Bewegung dieses Geistes gegen das große, geoffenbarte Wort des Lebens. In Beziehung auf die Offenbarung ist sonach die Geschichte derselben eine äußerliche. Auf diese Weise ist also die Geschichte der geoffenbarten Religion keineswegs gleich jener, sonst an sich so anziehenden, Geschichte der Entwickelung des menschlichen geistigen Lebens, wie man sie z. B. in der bekannten Erziehung des Menschengeschlechts entwickelt findet: sondern sie ist eine Geschichte der wahren und wirklichen Erziehung des Menschen, durch ein außer demselben befindliches, unveränderlich-gegebenes Thema und zu vollendendes Pensum eines Lehrers, der außer diesem Pensum vielleicht noch mehrere andre hat, vielleicht noch andre für denselben Zögling hat; allein alle von der Beschaffenheit, daß sich einmal kein zweites neues Pensum aus dem ersten entwickeln läßt, das, wie das erste, eine wahre Offenbarung wäre; und daß sich zweitens, noch viel weniger ein Anderes daraus herleiten ließe, das dem ersten auf die eine oder die andere Weise widerspräche. *) Wir hätten also die Geschichte des Menschen vor uns; eine

*) In der alttestamentalischen Offenbarung wird vor jeder andern-scheinbaren gewarnt, wenn ihr Inhalt dem der mosaischen zuwider liefe, z. B. einen Polytheism lehrte. In welchem Falle dann die Lehre den Prototyp und das Schiboleth enthalten muß: den reinen Monotheism.

Reihefolge ſeiner ihm eigenthümlichen Evolutionen, abgeſehen von dem Objecte, zu welchem er erzogen werden ſoll, vorausgeſetzt, daß dieſes ein von Außen ihm Zugekommenes, in ſich Fertiges ſei. Die Gotteslehre der Offenbarung iſt ein vom Anbeginne an und urſprünglich Vollendetes. Iſt es erweislich, daß ſich das höchſte Weſen irgendwie über ſein Selbſt gegen den Menſchen ausgeſprochen, und ſich ihm kund gethan hat: ſo iſt dieß erſte Kundgeben ein wahrhaftig ewiges, und allem Wechſel, allem Zuthun, allem Abnehmen entgegenes Gedankenweſen, und ohne dieſen allgemeinen Charakter würde das Weſen deſſelben aufgehoben, und die Offenbarung ſelbſt des Wahrhaftigen geleugnet werden; es iſt das unveränderlich ewig ſich gleich Bleibende, und gleichzeitig das Höchſte, das der Faſſungskraft eines menſchlichen Gemüthes zugänglich iſt.

Auf ſolche Art iſt denn der Menſch in Beziehung zu dieſem ewig feſtſtehenden und unwandelbaren Gedanken, wie er im Leben ſich überhaupt darſtellt, nach ſeinen Hauptſtadien der Entwickelung zuerſt Kind, dann Knabe, dann Jüngling, und endlich Mann (ein Alter des Rückganges, ein Stadium der Dekrepidität, iſt in dieſem Falle kaum denkbar). Daher gibt es in Beziehung zur Offenbarung eine Epoche des Menſchen, der Familie, oder des Volkes, in dem ſie aufgenommen wird, während welcher ſie wie mit kindlichem Vertrauen aufgenommen, und das ganze Leben in ihr und ihr gemäß in bewußtloſem Vertrauen hinläuft, ganz in ihr aufgeht und durch ſie geregelt. Es iſt das Familienleben, das in der patriarchaliſchen Zeit mit ſo vielem Reize und ſo tiefem Vertrauen uns dargeſtellt iſt. Die Offenbarung, iſt das Gebet, die Lehre des Hausvaters; das Kind ergibt ſich derſelben, und verlangt kein anderes Verſtändniß. Dem väterlichen Gebote wird unverbrüchlicher Gehorſam geleiſtet, nach nähern Aufſchlüſſen oder gar nach innerlicher Selbſtbeſtimmung wird nicht gefragt, es iſt die Epoche der Autorität. In der nicht geoffenbarten Religion kann von einer ſolchen Epoche der Autorität begreiflich die Rede nicht ſein; in dem Reiche vergänglicher menſchlicher Fictien und Willkür aber iſt die Autorität eben ſo vergänglich, und noch mehr entwürdigend und tyranniſch.

Die nächſte Epoche der Menſchengeſchichte in Beziehung zur Offenbarung iſt die des Knabenalters mit allen knabenhaften Unarten, und der Schärfung zum Geſetze und Gebote. Das Zeitalter kindlicher Unarten, launenhafter Widerſetzlichkeit, des Muthwillens mit unangefochtener Autorität des geoffenbarten Gedankens; Widerſpruch aus bloßer Störrigkeit, Trägheit, oder Luſt an den Lüſten, an Spielereien; dies alles ſind die Grundzüge dieſer Epoche; und dieſem entſprechend iſt die Schöpfung des geoffenbarten Geſetzes; Bande gegen die unbezähmte Wildheit, und ſtrenge Zucht, die eine unbedingte Unterwerfung fordert.

Auf dieſe folgt ſodann die dritte Epoche, die der Widerſetzlichkeit aus der Entwickelung eines zur Reife ſich vorbereitenden innern Geiſteslebens. Selbſtgefühl, und Widerwille gegen die Feſſel der Autorität iſt das Charakteriſtiſche dieſer Jünglings-Periode. Das Machtgebot, das patriarchaliſche Vaterthum einer, in der Weiſe urſprünglicher Nomaden-Art gehandhabten Herrſchaft, wird in Anſpruch genommen von einem der Mündigkeit entgegenwachſenden Geſchlechte, und dieſes fordert Gründe. Im überſchwenglichen Gefühle verbrechender Lebenskräfte ſchweift es übermüthig aus, und macht endlich aus ſeinen Zweifeln die Glaubenslehre der frechſten Ungebundenheit, und ſtreift endlich alles, bis dahin geduldig Ertragene, als Laſt und ungebührliche Hemmung, ab. Dieß iſt die Jünglingsepoche. Von dieſer Epoche an aber bildet ſich zugleich der allerwichtigſte Wendepunkt für die „nicht natürliche“ geoffenbarte Religion, weil es ſich von nun an, wo nicht um ihre Exiſtenz im Menſchen, ſo doch um ihre Bedeutung als eines Regulativs alles Menſchlichen, des ſo heißenden humanen Lebens, handelt.

Es hat ſich nämlich eine ganz neue, und zwar die vierte Epoche im Menſchen für die geoffenbarte Religion vorbereitet; das Mannesalter. Der Menſch iſt mündig, und der Vermünder wird nicht allein abgedankt, ſondern zur Rechenſchaft gezogen. Der Charakter ſelbſtſtändigen Seins und Wirkens geht zu Tage: das neue Geſchlecht will Beſitz: will ſich was es bisher hatte, auch endlich aneignen, und erkennt nichts für das Seine, bevor es nicht daſſelbe organiſch mit ſich verknüpft, und geiſtig aſſimilirt hat.

Gerichtet von dem, nach dem endlichen Grunde strebenden, Geiste der Wahrheit wieder umschlossen von den Extremen der Jünglingsepoche, in welcher der Unwille über die vermeintliche Unbill überstehender Bevormündung, und der Muthwille erwachender Selbstständigkeit und Kraft, verbunden mit dem natürlichen Leichtsinne und unerfahrener Oberflächlichkeit eben dieser Lebensepoche alles auf den Kopf zu stellen und die Negation alles Positiven zum Richtmaaße aufzustellen kein Bedenken trägt, betritt nunmehr der Menschenarzt die Regien der ernsten Forschung, und der bisherige Vormund wird ihm, und muß ihm, dem Manne, Rede und Antwort stehen. Hat nun das Jünglingsalter das unbedingte Gesetz, als eine seiner fortan nicht mehr würdige, mit der Geisteswürde unverträgliche Sklaverei und Gespenstererei weit von sich geworfen: so hat das Mannesalter die Aufgabe, mit edler Besonnenheit das Thema wieder aufzunehmen; das verachtete, weggeworfene Besitzthum mit Ruhe, eindringender Kraft und mit Gewissenhaftigkeit wieder hervor zu suchen, zu prüfen, zu läutern. Die Frage stellt sich nunmehr also: Ob die geoffenbarte Religion in der That ein dem Menschen-Geiste heiliges und ewiges Gut sein und heißen könne, und ob in ihr der große Spruch der vollendeten Menschheit enthalten, und zwar ausschließlich und einzig enthalten sei; oder ob es andere Mittel und Wege gebe, ob nicht die nicht-geoffenbarte Religion dasselbe (oder vielleicht ein noch höheres) Element der Menschwerdung und Vollendung enthalte. Fände das Letzte Statt, so ergäbe sich begreiflich ein nicht unbeträchtlicher Vortheil der ungeoffenbarten Religion über die geoffenbarte. Die ungeoffenbarte Religion nämlich ist das Resultat des jedesmaligen frommen Bewußtseins des Menschen, und der Ausdruck der Vorstellungsweise göttlicher Dinge, wie sie aus dem jedesmaligen Zustande der Gemüthsbildung natürlicherweise hervorgehen. Mithin schließt sie, weil sich das adäquate Product des Gemüthszustandes und des frommen Bewußtseins in ihr ausdrückt, jeden Widerspruch zwischen dieser äußerlichen Thatsache, der Religion, und dem innerlichen Reflex, dem Gemüthsleben, aus, oder besser: sie ist das äußerlich dargestellte fromme Bewußtsein selbst. Der Beifall, dessen sie sich erfreut, ist die nothwendige Folge ihrer Natur, indem der dieser Religion ergebene Mensch, indem er ihr huldigt, wiederum nur sich selbst, nur seinem Gemüthe, also das Gemüth sich selber huldigt und ergeben ist. In demselben Momente, als das menschliche religiöse Bewußtsein aufhörte, wenn es aufhören könnte, dieser natürlichen Religion anzuhängen, in eben diesem Momente müßte sie, als treuer Reflex der geänderten Gemüthsstimmung, sich neuerdings bequemen und in neuer Gestalt der neuen Ueberzeugung entsprechend, als äußerlicher Dienst oder als Symbol auftreten in neuer Gestaltung. An eigentlichem Streite zwischen den Thatsachen der Ueberzeugung und dem Symbole derselben ist nicht zu denken. Nur da, wo dieses Symbol dieser Ausdruck ein wahrhaft äußerlicher, ein historisch empfangener ist; da nur ist eine Entfremdung, ja, ein Widerspruch zwischen Aeußerlichem und Innerlichem möglich; und nicht allein möglich, sondern sogar nothwendig, so lange das Aeußerliche ein streng Aeußerliches, fast möchte ich sagen, ein fremdes und aufgedrungenes geistiges Gebot ist. Die wahrhaft geoffenbarte Religion ist, im Vergleiche mit der ungeoffenbarten, eine wahrhaft äußerliche, deren Werth vielleicht höchstens geahnt wird, deren Erhabenheit in unbewußten Schauern ergreift,*) und die wohl noch öfter, wegen der Härte des Gebotes, in Gefahr geräth, verschmähet und gehaßt zu werden. Außerdem würde aber noch die nichtgeoffenbarte Religion, hätte sie anders die Wahrheit auf ihrer Seite, schon deshalb der geoffenbarten den Rang ablaufen, weil sie als fortschreitende geistige Evolution noch den Vorzug neuer Vollkommenheiten und endlicher, ungeahnter Erhabenheit, und, noch anjetzo, eines bestimmbaren Umfanges und Inhalts in sich trägt, lauter Eigenschaften, die der geoffenbarten natürlicherweise abgehen, ja die sie sogar, sich selbst getreu, von sich ablehnen muß. Wenn nun die nichtgeoffenbarte Religion in der That mit den Lehren der

*) Kant, in der Kritik der Urtheilskraft spricht in dieser Weise vom Gebote: Du sollst dir kein Bildniß machen ꝛc. Er meint, die Erhabenheit, als begründet in unserm Moralprincipe, solle nicht durch Wegnahme aller sinnlichen Grenzen; sondern es werde die Einbildungskraft, die über das Sinnliche hinaus nichts findet, eben mit der Wegnahme alles Sinnlichen ebenfalls untergraben, und stelle sich auf negative Art das Unendliche dar. — Vortrefflich! und dennoch ist der Sinn noch unendlich tiefer und der Inhalt dieses Gebotes noch weit überschwänglicher. —

alten Stoa, nämlich eines schlechthinigen Sollens aus innerem Motive, oder mit der Umänderung und Erweiterung dieser Lehre als des kategorischen Gebotes, im Sittengesetze, oder endlich im geistig unmittelbaren Müssen nach dem Princip des Würdigen und Schönen, (der Kalokagathie einer der neuesten kritischen Schulen) gegen die geoffenbarte in die Schranken tritt. Wie mag sich denn noch wohl diese, bis dahin noch nicht assimilirte, unserm Gemüthsleben noch immerdar äußerliche, selbst fremdartige harte, aufgedrungene unbeugsame geoffenbarte Religion noch Platz gewinnen, oder hätte sie ihn über das kindisch-furchtsame Menschenkind ehemals in dem Alter der Schwäche wirklich gewonnen gehabt; wie sollte sie ihre Herrschaft noch behaupten können in Tagen, da jede Autorität sinkt, und täglich tiefer sinkt; da alles Historische unerbittlich vor das Gericht der Vernunft gezogen, und schon deshalb mit dem Verdachte des Unrechts und der Werthlosigkeit behaftet wird, eben weil es auf Autorität, und dieser gegenüber auf Unmündigkeit gegründet ist.*) — Autorität, geistige Gewaltthat, gefährlicher und endlich empörender als die der alten Harnische nnd Schwerdter, die nach und nach der geistigern Elasticität jenes berühmten schwarzen Pulvers erliegen wird, vielleicht nach langen langen erschöpfenden Trübsalen für unser armes Europa.

Indem nun aber, wie die Sache gegenwärtig vor uns liegt, und gerade hier auf dem Standpunkte, auf welchem sich der Schreiber dieses, und (er denkt sich's) noch recht Viele seiner vermuthlichen Leser, befinden, eine solche Vergleichung und Abwägung, ein solcher Streit und Entscheid weder umgangen, noch überschleiert, oder gar vertuscht werden darf und kann: so ist es gewiß das Allergerathenste und Redlichste, den Ideenkampf mit aller nur möglichen Ruhe und Besonnenheit einzuleiten, ihn mit gewissenhafter Strenge und Entschiedenheit fortzusetzen, und ihn endlich mit unerbittlichen und unzweideutigen Urtheilen zu beschließen. Ich hege das Vertrauen, daß die Materie desselben, wenn auch schwierig, doch zu gewältigen, und in einer hinlänglich faßlichen Sprache darstellbar sein wird. Jedenfalls ist ein solches Unternehmen nicht ganz zu vermeiden, sondern höchstens aus Zaghaftigkeit und Unentschiedenheit von einem Tage auf den andern, von einer Person auf die andere zu verschieben. Der Zwiespalt stellt immer von Neuem, und immer dringender sich vor uns hin, und fordert immer dringender sein Recht der Entscheidung, der Entscheidung seiner heiligen Lebensfrage. Schon allein der Umstand, daß diese Frage hier, und jetzt in ihren zwei schroffen Gegensätzen zur Sprache gebracht wird, zeugt dafür, und wenn auch alle andren Stimmen schweigen, daß sie irgendwie zur Verhandlung und Ausgleichung reif ist: daß sich der Mensch der Epoche des Mannesalters nähert, oder sich vielmehr schon in ihm befindet. Somit lade ich den theilnehmenden Leser ein, mich auf diesem heiligen Wege der Forschung unermüdet zu begleiten, und nicht ungeduldig zu werden, wenn etwa der Gegenstand hie und da einige Schwierigkeit der Entwickelung böte. Er verdient wohl eben so gut, wie irgend einer, den Schweiß der Edlen, und ist werth der Mühe eines strengen Denkens. Er betrifft die erhabensten und heiligsten Fragen, und der Ausfall der Antwort entscheidet über das größte Gut der Menschenbrust.

*) Aus eben demselben Grunde hat man denn auf umgekehrte Weise, als es in den folgenden Blättern geschehen soll, die Offenbarung des neuen Bundes der sinkenden Autorität zu entziehen, und sie auf die Facta des tiefmenschlichen Gemüthslebens zurückführen zu müssen, für nothwendig erachtet. Ein bedenkliches Unternehmen für den Begriff der Offenbarung, oder für den Inhalt desselben. Davon nachher ausführlicher! —

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortsetzung.)

Die Frage, ob die Religion länger als ein Mittel zur Beschränkung der Konkurrenz mißbraucht werden soll, ist heutzutage an den meisten Orten die eigentliche Lebensfrage, die einzige praktische Seite der Frage der Emancipation der Juden, und, mich dünkt, ein Jeder, in dessen Gemüthe nur einige religiöse Gesinnung lebt, der nicht vor seinem Gewissen erröthen

will, wenn ein Wort des Glaubens über seine Lippen kommt, dürfte nicht zweifeln, auf welche Seite er sich hier zu stellen habe.

Wollt Ihr jene Gesinnung in ihrem Treiben und Wirken erkennen, so werft mit mir einen flüchtigen Blick auf die Erscheinungen, die uns der Zustand der Juden in den verschiedenen Deutschen Staaten darbietet, und sucht sie anders zu erklären, wenn Ihr könnt. Damit man uns nicht das alte Hackenmus, das historische Recht entgegenstelle, wollen wir zuerst Gesetzgebungen ins Auge fassen, die, in neuerer Zeit entstanden, aus unlauterer Quelle geflossen sind. Warum hat das Baiersche Gesetz von 1814, das halbmenschliche, wie es Rudhart, das Erziehungs-Gesetz, wie es sich selbst nannte, den Juden z. B. verwehret, Bier zu brauen? Ist das Bierbrauen ein politisches Recht? Ist es ein unredliches Gewerbe? Oder erfordert es etwa größeres Vertrauen als das des Arztes z. B.? Nein, es gehört eben nur zu den einträglicheren bürgerlichen Gewerben, die man der privilegirten Mehrzahl vorbehalten wollte. Aus welchem anderen Grunde ist es in denjenigen Oesterreichischen Staaten, wo ihnen sonst Gewerbefreiheit gesetzlich zusteht, den Juden seit 1823 nicht mehr gestattet, Apotheken zu halten? Warum ist ihnen derselbe Erwerbsweig in Preußen verschlossen? Aus welchem anderen Grunde hat das Weimarische Gesetz von 1820, welches die Tendenz, die Juden dem Kleinhandel zu entziehen, an die Spitze stellte, ihnen gestattet, Schneider, Schuster und Zimmerleute, aber versagt, Bäcker und Fleischer zu werden? aus welchem anderen Grunde, als weil alle jene Gesetzgebungen kümmerliche Abfindungen zwischen dem Brodneide und der Gerechtigkeit sind? Und in Baden? Waltet da ein besserer, aufrichtigerer Geist in den Gesetzen und in ihrer Handhabung? In der theoretischen Erörterung macht man Phrasen über die politischen Rechte, die man der Masse noch nicht einräumen, über das Vertrauen, das man der Menge der Juden noch nicht schenken könne. Wie sieht es aber in der Wirklichkeit aus? Was bestreitet man ihnen denn in der That und wem bestreitet man es? Das einzige eigentlich und wesentlich politische Recht, das einzige, welches das Gesetz unmittelbar dem Einzelnen unter allgemein bestimmten Bedingungen gibt, das einzige, wo das Gesetz ein vorausgesetztes Vertrauen schenkt, das nicht erst dem Einzelnen zu erwerben aufgegeben ist — das aktive Wahlrecht für Gemeinde- und Volks-Vertretung — das steht den Juden in Baden unbestritten zu; das mißgönnt ihnen Keiner; darin sehen ihre ärgsten Gegner etwas ganz Bedeutungsloses, weil sie hier unbefangen genug sind, um einzusehen, daß von einem Einfluß der Juden bei ihrer geringen Anzahl nicht die Rede sein kann. Was man ihnen aber versagt, und was, wie wiederholen es, nicht nach dem bestimmten Willen des Gesetzes, sondern nach einer willkürlichen Auslegung, das ist die Würdigkeit in jeder Beziehung, also das Recht, welches erst durch wirkliche Würdigkeit, durch wirkliches Vertrauen Wirklichkeit erlangt, bei dessen Verleihung das Gesetz keine Würdigkeit voraussetzt, kein Vertrauen schenkt. Ist das Konsequenz? Ist das Redlichkeit? Ist das Festhalten eines solchen Zustandes der Ausdruck eines politischen Grundsatzes oder einer neidischen Gesinnung? Charakterisiren sich solche Folgerungen aus solchen Vordersätzen nicht von selbst stärker, als der bärteste Beurtheiler sie charakterisiren könnte? Und indem man, von dem Princip der bloßen Verfagung politischer Rechte ausgehend, und diese allein, wie Herr von Rotteck es that, zu rechtfertigen sich abmühend, das eigentlichste politische Recht leichten Kaufes hingiebt, weil man das Niemanden mißgönnt, wie weit über alle Gebühr und über alle Wahrheit hinaus dehnt man von der anderen Seite jenen Begriff da aus, wo es um Ausschließung zu thun ist! Warum zählt man das individuelle Recht, ein solches Amt, mit welchem nicht die mindeste politische Macht verbunden ist, z. B. ein Lehramt zu bekleiden, wenn Einer dazu fähig und würdig befunden worden, zu den politischen Rechten? Was könnte man von jenem Grundsatze aus, wenn man es einigermaßen redlich damit meinte, gegen das Avancement in der Armee einwenden, das man in Baden den Juden, gleich anderen Staatsdiensten, versagt, obgleich sie mit ihren christlichen Mitbürgern ihr Blut für das Vaterland zu verspritzen gezwungen sind? Dieses ist der schmerzeste Punkt in dem Zustande der Dinge in Baden, und dieser ist in der ganzen Diskussion von den Gegnern mit keinem Worte erwähnt worden, weil sie wohl fühlten, daß hier ihre Phrasen am wenigsten aus-

reichen würden. Wer im Kampfe für das Vaterland sein Blut zu verspritzen verpflichtet, und sich nicht gleicher Ansprüche an dieses Vaterland mit dem an seiner Seite kämpfenden Mitbürger bewußt ist, wer eben in diesem Gebiete seine Zurücksetzung am lebhaftesten fühlen muß, weil er des einzigen Lohnes für vergossenes Blut, des Lohnes der Ehre für verlustig erklärt ist, für dem ist das Schlachtfeld eine Schlachtbank, nicht ein Feld der Ehre. Das hat selbst Oesterreich gefühlt, indem es zur Zeit des Krieges den Juden das Avancement selbst bis zum Range eines Kapitains als Lohn ausgezeichneter Tapferkeit gestattete; dieses Gefühls konnte sich auch Preußen nicht erwehren, indem es zur Zeit des Befreiungskrieges den Juden Offizierrang gestattete, und erst nach wiedererlangtem Frieden diese Gestattung für die Zukunft stillschweigend zurücknahm. Ich möchte wissen, wie einem Badischen Liberalen zu Muthe sein muß, wenn er eine Gesetzgebung vertheidigt, die in einer Beziehung noch hinter der Oesterreichischen zurück ist.

Wollt Ihr aber jenen Geist der Beschränkung, der in Baden, wie in den meisten Deutschen Staaten, seit einem Vierteljahrhundert mit dem Prinzip der Gerechtigkeit in Kampf begriffen, und in vielen Punkten unterlegen ist, in seiner vollen Wahrheit und Stärke kennen lernen, so werfet eilig, so lange es noch Zeit ist, — denn ist der Zustand erst vorüber, so möchte es auch dort bald vergessen sein, daß es je so gewesen, — einen flüchtigen Blick auf jene wenigen Staaten des Deutschen Bundes, wo noch kein Strahl einer besseren Erkenntniß in die Nacht des mittelalterlichen Zustandes zu leuchten vermocht hat, auf Sachsen, auf Hannover und auf Hamburg!

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Anzeige.

Ueber die Nothwendigkeit und die Erfordernisse der wirksamen Volksschule, besonders der israelitischen. Als Einladungsschrift zu der am 11ten October d. J. an der hiesigen israel. Volksschule Statt findenden ersten öffentlichen Prüfung. Von Dr. Salomon Herzheimer, Herzogl. Anh.-Bernburg. Landrabbiner, Bernburg, 1832. (In Commission bei Ferd. Rubach in Magdeburg.) 30 S. 8.

Jede wesentliche Verbesserung und Veredlung der menschlichen Gesellschaft muß, wofern sie Wurzel fassen und von Grund aus wirksam werden soll, an die Erziehung und Jugendbildung geknüpft werden. Die besten Samenkörner verkümmern da, wo sie auf einen unempfänglichen, erschöpften Boden fallen. Keine Wahrheit bedarf darum weniger eines Beweises, als die, daß Völker und Gemeinden, denen es um eine vollkommene sittliche Wiedergeburt, um geistige Erhebung und Versüngung Ernst ist, mit einer zweckmäßigen Gestaltung des Schul- und Erziehungswesens zu beginnen und zu — enden haben. In den Schulen aber nirgends keimt der echte Menschen- und Bürgersinn; in den Schulen erblüht die wahre Frömmigkeit, die der Freiheit des Gewissens und der Bruderliebe keinen Abbruch thut; an dem werdenden Geschlechte erneuen sich unwillkürlich unsere schönsten Hoffnungen und Wünsche, so oft die Gegenwart uns täuscht. In die jugendliche Welt der Unschuld und der ungetrübten Menschlichkeit haben sich deshalb alle diejenigen zu flüchten, die mit der ernsten Mahnung: „es muß besser werden!“ bei den Erwachsenen kein Gehör finden; und erst wenn uns aus dem Munde der Säuglinge und Lallenden kein göttlicher, kein ermunternder Ruf mehr entgegen tönte, dann erst müßten wir an der Möglichkeit eines göttlichen Reiches auf Erden verzweifeln. Gibt es demnach überall für den Menschenfreund nicht leicht eine wohlthätigere Erscheinung, als ein wirklicher Fortschritt auf dem heiligen Gebiete der Volksbildung: so ist ein solches Ereigniß in dem Bereiche einer religiösen Gemeinde für die Mitglieder derselben doppelt erfreulich; denn die religiöse Gemeinde hat keine Bedeutung ohne religiöses Leben, das religiöse Leben keinen Bestand ohne religiöse Bildung, und diese erhält, wenn auch ihre Begründung zuerst durch das lebendige Beispiel in der Familie gefördert wird, doch ihre Vollendung durch das lebendige Wort des Unterrichts.

Wer in die angedeutete hohe Wichtigkeit des Volksschulwesens einstimmt, und eine allgemein zweck-

mäßige Gestaltung desselben namentlich für die Grundbedingung alles reellen Fortschreitens unter uns anerkennt, der wird das hier angezeigte Schul-Programm nicht ohne freudige Theilnahme lesen. Schon der Umstand, daß es ein Rabbiner ist, der sich hier über einen Gegenstand ausspricht, in dem sich das Göttliche und Menschliche so recht eigentlich vereinigt, muß das Interesse der kleinen Schrift steigern. Der würdige Verf. hat sich schon früher, als Kreis-Rabbiner zu Eschwege, durch seine „Glaubens- und Pflichtenlehren für Schule und Haus“ (Hannöverisch Münden 1831) um die Vereinfachung des Religions-Unterrichts verdient gemacht. Seitdem als Landrabbiner in das Herzogthum Anhalt-Bernburg berufen, dessen Mosaische Einwohner sich bisher meist zu den Rabbinaten in Halberstadt oder Magdeburg gehalten hatten, widmet er seine Thätigkeit vorzugsweise der öffentlichen Schulanstalt in der Hauptstadt. Nicht leicht hätte Herr Dr. Herxheimer ein passenderes Thema bei Gelegenheit der Einladung zu der ersten, von ihm veranstalteten, Schulprüfung behandeln können, um zugleich seine Ansichten und Erfahrungen im Schulfache darzulegen und zu den frohesten Erwartungen von seiner Amtsführung zu berechtigen. Zuerst wird die Bestimmung der Volksschule im Allgemeinen dargestellt. Die Bedeutsamkeit dieser Anstalten wird durch den (S. 4.) angeführten sinnigen Spruch aus dem Thalmud bezeichnet: „Die Welt besteht durch den Hauch der Schulkinder.“

Hierauf wird die Nothwendigkeit besonderer Elementarschulen für die Bekenner einer jeden Religion daraus abgeleitet, daß eine solche wesentlich Religionsschule sei; daß das Religiöse von den übrigen Lehrgegenständen nicht getrennt werden könne, ohne der Einheit des kindlichen Gemüthes zu schaden; daß eine etwanige Beschränkung auf das Allgemein-Religiöse, mit Ausschluß des Confessionellen, die Jugend nur zum Indifferentismus führen müsse; daß endlich eine gesellige Annäherung zwischen Christen und Juden keineswegs dadurch gefördert werde, wenn die Kinder der letztern die öffentlichen Schulanstalten besuchten, vielmehr die Scheidewand erst recht grell hervortrete, wenn die Israelitischen Schüler während der Religionsstunden oder an Mosaischen Festtagen in der Schule fehlen; ja daß „intolerante oder bekehrungssüchtige Lehrer häufig das Ehrgefühl und die Gewissensfreiheit der Israelitischen Schüler selbst verletzen, oder solche Verletzungen von Seiten der Christlichen Schüler begünstigen“ (!).

Daran reiht der Verf. die Auseinandersetzung der Erfordernisse einer guten Volksschule; es sind folgende:

1) die gehörigen Mittel, 2) die Planmäßigkeit, 3) die öffentliche Aufsicht, 4) gute Lehrer, 5) übereinstimmende häusliche Erziehung.

Daß die Behandlung dieser wichtigsten Momente des ganzen Schulwesens auf 30 Seiten erschöpft sei, wird kein billiger Leser fordern; was hier zur Besiegung der nur zu bekannten Schwierigkeiten vorgeschlagen wird, zeugt eben so sehr von Sachkenntniß, als von edlem Eifer für die gute Sache.

Zur Herbeischaffung der gehörigen Mittel wird vorgeschlagen, daß für jedes Kind, vom sechsten bis zum Ende des vierzehnten Jahres, dasselbe mag die allgemeine Anstalt besuchen oder anderweitigen Unterricht genießen, das festgesetzte Schulgeld entrichtet werde. Auch Strafgelder bei Uebertretungen der Synagogen- und Schulordnung, Abgaben von Heirathen, sollen der Schulkasse zufallen. Ueberdieß wird die Unterstützung des Staats in Anspruch genommen und namentlich die Aufnahme der Jüdischen Schullehrer in die Civil-Wittwen- und Waisenkasse; wie dies im Bernburgischen der Fall ist. *)

Zur Planmäßigkeit rechnet der Verf. einen von der Behörde für alle Volks- und Privatschulen (?) des Landes vorgeschriebenen Lectionsplan, durch den jedoch einzelne, durch die Umstände gerechtfertigte, Modificationen nicht ausgeschlossen werden sollen. Daß

*) Der Herzog von Anhalt-Bernburg hat den Holzbedarf der Isr. Volksschule und das halbe Gehalt des Directors bewilligt. Auch zur Beförderung der Handwerke unter den Israeliten sind in diesem glücklichen Staate durch die Gesetzgebung die zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen, und nicht ohne günstigen Erfolg. Da nun diese wesentlichen Verbesserungen, wie Refer. aus eigener Ueberzeugung weiß, eben so wohl aus der Humanität des Fürsten, als seiner Räthe hervorgegangen sind: so läßt sich wohl eine baldige Verwandlung des Schutzverhältnisses, in dem die dortigen Mosaischen Unterthanen noch stehen, in ein ungeschmälertes Bürgerrecht, mit Zuversicht hoffen.

eine ſolche allgemeine bindende Vorſchrift beſſer iſt, als die principloſe Willkür und Regelloſigkeit, wird Niemand in Abrede ſtellen. Die Lehrgegenſtände, vermehrt oder vermindert, je nachdem ſie mehreren Lehrern oder nur einem übertragen ſind, ſollen übrigens ſtets die Geſammtbildung möglichſt bezwecken und namentlich die religiöſen und bürgerlichen Beziehungen gleichmäßig berückſichtigen.

Die öffentliche Aufſicht, das dritte Erforderniß, ſoll geführt werden von einer, durch den Staat eingeſetzten Schulbehörde im Vereine mit dem Ier. Geiſtlichen. Dieſe Behörde ſoll die ordnungsmäßige Prüfung und Inſtruction der Lehrer leiten und dieſe vor unbefugter Einmiſchung in ihren Wirkungskreis ſchützen; ſie ſoll ferner über den regelmäßigen Schulbeſuch der Schulpflichtigen vom Ende des ſechsten Lebensjahres bis zum vierzehnten wachen, für die Befolgung des Lehrplans, Anſchaffung der nöthigſten Bildungsmittel, Anſtellung regelmäßiger Prüfungen und Handhabung der Disciplin Sorge tragen; ſie ſoll endlich durch rechtzeitige Anerkennung des Geleiſteten Lehrer und Schüler ermuntern. Aber alles Inſpiciren und Inſtruiren iſt nichtig, wenn es an dem vierten Erforderniſſe fehlt, das ſind — gute Lehrer. In Rückſicht auf die humoriſtiſche Schilderung, die der Verf. von den Anſprüchen gibt, die an einen echten Schulmeiſter zu machen ſind, hat Referent nur zu bemerken, daß er die Furcht vor einer „Art Selbſtregierung und ſtändiſchen Verfaſſung von Seiten der Schüler“ nicht theilen kann. Gerade in den Schulen möchte ſich vielmehr die Wahrheit am meiſten beſtätigen, daß der Menſch von ſeines Gleichen (in erſter Inſtanz wenigſtens) am leichteſten zu regieren und am richtigſten zu beurtheilen iſt. Freilich gehört einige Aufmerkſamkeit von Seiten des conſtituirenden Schulmeiſters dazu, daß keine Herrſchſucht, Parteilichkeit und Angeberei unter ſeinen Vertretern aufkommen; allein, hat man ſich auch einmal in der Wahl getäuſcht, wie leicht iſt nicht eine ſolche Kammer aufgelöſt und erneut! — Ganz aus der Erfahrung gegriffen und ſehr beachtenswerth iſt der Vorſchlag, den Mangel der zur Bildung guter Lehrer unerläßlichen Seminarien einſtweilen dadurch zu erſetzen, daß man lehrfähige Schüler und Schülerinnen ſchon in der Schule zum Hülfs-Unterrichte der Kleinſten anleite und benutze. Jeder tüchtige Schulmann wird auf dieſe Weiſe von Zeit zu Zeit wenigſtens einen brauchbaren Landſchullehrer in die Bahn bringen können. Muß doch beſonders da, wo die Wahl des Berufes noch allen Beſchränkungen aus der Zeit der Kreuzzüge unterliegt, noch immer der eine und der andere unſerer Zöglinge invita Minerva ſeinen Unterhalt in der Mittheilung ſeiner geringen Kenntniſſe ſuchen. Die Gewerbefreiheit des Lehrens ſollte aber wenigſtens durch nothwendig zu beſtehende Prüfungen, wie im Preußiſchen, Oldenburgiſchen u. a. a. O., von Staats wegen überall beaufſichtet werden; damit nicht länger die jungen Seelen jedem unvorbereiteten und unberufenen Pfuſcher Preis gegeben werden, während doch Niemand ohne obrigkeitliche Autoriſation Schuſterflicke ſetzen und Aderläſſe vornehmen darf. So hoch ſollte keine Regierung mehr das Leibliche über das Geiſtige ſetzen. Zur weitern Ausbildung der Schul- und Privatlehrer hält der Verf. für rathſam, daß der Geiſtliche (Rabbiner) ſie zur Anfertigung ſchriftlicher Aufſätze über Gegenſtände, die ihr Fach betreffen, veranlaſſe, und zur Lectüre guter Bücher und Zeitſchriften Gelegenheit gebe. —

(Der Beſchluß folgt.)

Von dieſer Zeitſchrift erſcheinen bis Ende dieſes Jahres in kurzen Zwiſchenräumen von 8—14 Tagen 26 Nummern, jede einen Bogen in gr. 4. ſtark, welche zuſammen einen Band bilden. Der Abonnementspreis, welcher erſt bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band iſt 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 ℳ), zu welchem Preiſe dieſe Zeitſchrift durch alle löbl. Poſtämter und ſämmtliche Buchhandlungen Deutſchlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subſcriptionen eingehen, werden erſucht, ſich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die ſich für die Verbreitung des Unternehmens intereſſiren, können ſich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Freitag, den 20. 14. December 1832.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Litterarische Anzeige.

Ueber die Nothwendigkeit und die Erfordernisse der wirksamen Volksschule, besonders der israelitischen. Von Dr. Salomon Herzheimer.
(Beschluß.)

Um die Schuldthätigkeit recht wirksam zu machen, wird zuletzt übereinstimmende häusliche Erziehung gewünscht. Wer stimme nicht ein in diesen frommen Wunsch! Aber wird er erfüllt werden, bevor alle Erwachsenen selbst in guten Schulen eine vollständige Bildung erhalten haben und diese auch im Leben bewahren werden? Einige Wirkung übt eine gute Lehranstalt nicht selten mittelst der Zöglinge auf den Geist der Eltern; allein wird diese nicht da grade am meisten vermißt werden, wo sie am meisten Noth thut? Jeder erfahrene Schulmann wird zugeben, daß hier einer der schwierigsten Punkte des Schulwesens berührt wird; eben weil die Schule hier über ihr Gebiet hinaus auf eine fremde Sphäre ihren Einfluß erstrecken möchte. Herr Dr. Herzheimer glaubt mit Recht, daß die Vermittelung zwischen Schule und Haus vorzüglich die Aufgabe des Geistlichen sei. Darum solle der Rabbiner es nirgends mehr unter seiner Würde halten (also gewiß nirgends unfähig sein) an dem Schulunterrichte thätigen Antheil zu nehmen. Mit dem bloßen vornehmen müßigen Beaufsichtigen ist freilich wenig gethan. Auch ließe sich schwerlich etwas Wichtigeres und Nothwendigeres auffinden, was zur Function eines Rabbiners heutzutage gezählt werden könnte, wenn es nicht die Jugendbildung wäre. Von einer rabbinischen Jurisdiction ist ja fast nirgends mehr die Rede; Entscheidungen und Gutachten in Ritual-Angelegenheiten nehmen wohl nicht viel Zeit in Anspruch; und eine Seelsorge im Sinne der christlichen Kirche mit den dazu gehörigen, oft sehr schwierigen Amtspflichten findet bei uns nicht statt: es muß demnach wohl das Lehren (in der Synagoge und Schule) zu dem echtalten rabbinischen Berufe gezählt werden. Und gewiß wäre unsern meisten Gemeinden vorzüglich mit solchen Rabbinern gedient, die zugleich recht tüchtige Schulmänner wären. Der Verf. verspricht sich noch einen vorzüglich guten Einfluß auf das Haus von einer allgemeinen Einführung der Religionsweihe oder Confirmation und von regelmäßigen Katechisationen, die der Rabbiner an den Sabbathen, des Nachmittags, in der Synagoge hielte, und „denen die jungen Leute beiderlei Geschlechts bis zum achtzehnten Jahre beiwohnen müßten. Erwachsenere beiwohnen mögen.“ Hier ist das Müssen anstößig. Um des Himmels willen keinen Zwang in religiösen Dingen! Das schafft nur Heuchler. Besuchen die jungen Leute, die der Schule nicht mehr angehören, jene Religionsübungen nicht aus eigener Neigung oder

aus Anhänglichkeit an den Lehrer und an den Lehrgegenstand: so mögen sie immerhin zu Hause bleiben. Wo der Ref. sonst den Ansichten des würdigen Verf. nicht beistimmen kann, hält er seine Meinung hier gern zurück. Auch ist es unnöthig, über Einzelnes zu rechten, wo das Ganze zur beifälligen Anerkennung zwingt. Schon das ist verdienstlich, sich über so hochwichtige Gegenstände, über die wir endlich zu einer allgemeinen Verständigung kommen müssen, so umsichtig und unumwunden auszusprechen. — Was die Darstellung in dem Büchlein betrifft, so dürfte die Fülle von Bildern und Metaphern manchen Leser stören, deren einige wohl zu sehr an das Komische streifen. Auffallend ist z. B. u. a. der Ausdruck „buckelige Seelen" (S. 13.) Doch der Verf. hat ja seine edle Gesinnung klar genug an den Tag gelegt, daß er die Buckeligen nicht auf gut Spartanisch ausgesetzt, sondern orthopädisch geheilt wissen will. Drum kein Streit um Worte! Vermißt wird hier die, solchen Schulschriften gewöhnlich angehängte Schul-Chronik; besonders ist eine nähere Auskunft darüber wünschenswerth, ob und wie die, bei der Prüfung vereinigten, Knaben und Mädchen auch zusammen unterrichtet werden. Vermuthlich hat der Verf. sich alle näheren Angaben noch vorbehalten, bis die junge Stiftung bestimmtere Ergebnisse geliefert haben wird. Möge er zu recht erfreulichen Mittheilungen Anlaß finden; mögen seine Bemühungen auch recht bald ihren wohlthätigen Einfluß auf die kleineren Gemeinden des Herzogthums Bernburg äussern und recht Viele zur Nachahmung anregen!

Immanuel Wohlwill, Dr.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortsetzung.)

Warum ist denn in den genannten Staaten ohngeachtet des allgemeinen Geschreis, daß die einseitige Beschäftigung der Juden mit dem Handel so verderblich sei, ihnen noch immer die Befugniß nicht gegeben, sich von Handwerken zu ernähren? Warum haben in den beiden ersteren funfzehn Jahre der Ruhe und des Friedens nicht genügt, um jene geringfügige, aber unentbehrliche Gestattung mindestens durchzusetzen? Warum hat es erst innerer Erschütterungen bedurft, um jenen Fortschritt in Anregung zu bringen, der jetzt freilich für beide Staaten in jedem Falle als gewonnen zu betrachten ist? Warum stellen sich in Hamburg, welches, Gott sei es gedankt! nunmehr der einzige unter allen deutschen Bundesstaaten ist, der noch auf dieser Stufe steht, ohne in einem Fortschritte gegenwärtig begriffen zu sein, der Gewährung der Gewerbefreiheit noch immer größere Hemmungen entgegen, als die volle Gleichstellung der Juden anderwärts findet? Warum anders, als weil nach der Organisation jener Staaten das Princip des Zunftwesens Einfluß genug übte oder noch übt, um eine jede Ausschließung, sie beruhe auf welchem Fundamente sie wolle, im eignen dem allgemeinen zuwiderlaufenden Interesse festzuhalten? Warum anders, als weil da, wo jenes Princip in seiner vollen Kraft das herrschende ist, man dem Unterdrückten lieber außerhalb der Sphäre des ordentlichen bürgerlichen Erwerbs ein Privilegium des Betruges überläßt, als man ihm den Zugang zu redlichen sicheren Erwerbszweigen gestattet? Die meisten meiner Leser werden diese Behauptung für eine Uebertreibung halten; aber sie ist leider wahr, buchstäblich wahr, und ich kann sie nur zu gut mit einem in diesem Augenblicke noch practischen Beispiele belegen. Durch Jahrhunderte hindurch haben Reichs- und Landes-Gesetze den Juden das schändliche Privilegium, höhere Zinsen zu nehmen, eingeräumt; noch in diesem Augenblick besteht dieses Privilegium im Königreiche Hannover laut dem Inhalt der Schutzbriefe, welche dort die Norm für die rechtlichen Verhältnisse der Juden bis jetzt noch bilden, es besteht lediglich zur Schande für die Gesetzgebung, die es befleckt; denn die Hannöverischen Juden machen, wie mich viele Juristen des Landes versichert haben, vor den Gerichten, die auf Verlangen auf die höheren Zinsen zu erkennen genöthigt wären, keinen Gebrauch davon; man hat es so lange bestehen lassen aus dem einzigen Grunde, weil man, wenn man es aufhob, nicht umhin konnte, die rechtliche Stellung der Juden überhaupt zu verändern, und ihnen in redlichem Erwerb einige Freiheit zu gestatten, was man bis vor kurzem nicht wollte. „Lieber einen Schurken, als einen Kon-

kurrenten mehr" das ist, auf's Kürzeste gefaßt, der eigentliche geheime Grundgedanke der ganzen Opposition, die wir hier zu bekämpfen haben. — Ob ein solches Privilegium auch in Sachsen gilt, kann ich in diesem Augenblick nicht angeben. In Hamburg hat Gottlob! dergleichen nie existirt; die Juden haben hier nie irgend ein verdächtiges Gewerbe ausschließlich vor Anderen getrieben; noch weniger sind sie dazu auf irgend eine Weise privilegirt gewesen. Die Bemerkung aber ist hier am rechten Orte, daß in Hamburg ein Jude, der auf den verbrecherischen Gedanken kommt, sich, den Zunft-Privilegien zuwider, von einem Handwerk, auf die redlichste Weise übrigens, zu ernähren, den Behörden gegenüber eben nicht viel besser daran ist, als wenn er etwa von lauter kleinen Betrügereien zu leben pflegte; die unschuldigste Thätigkeit muß er bei sorgsam verschlossenen Thüren, wie ein Verbrechen, üben; ihr Produkt muß er verbergen, wie gestohlnes Gut. Ja es läßt sich behaupten, daß er in einer Beziehung schlimmer, als der Betrüger, daran ist: denn dieser hat doch noch die Garantie eines rechtlichen Verfahrens, er aber ist einer ganz eigenthümlichen Jurisdiktion der durch das Organ ihrer Zunftherren in ihren eigenen Angelegenheiten Recht sprechenden Zünfte in erster Instanz wenigstens ganz schutzlos preisgegeben.

Wir sind in diese Einzelheiten, welche dem besonderen hier vorliegenden Gegenstande ziemlich fern liegen, etwas näher eingegangen, weil hier der Grundgedanke, den wir uns vorgesetzt hatten, als den allen Widerstand gegen die rechtliche Gleichstellung der Juden, in so fern er nicht auf wahrhaftem religiösen Fanatismus beruht, gleichmäßig durchdringenden nachzuweisen, am schärfsten und unverhülltesten deutlich genug auch für das blödeste Auge hervortritt. Da, wo er sich der Theilnahme der Juden an denjenigen Vortheilen, welche der Staat als solcher seinen Angehörigen gewährt, — denn das ist die eigentliche practische Bedeutung der Frage der Zulassung zu den s. g. politischen Rechten, wie man sie in der Badischen Kammer genommen — entgegenstellt, haben wir ihn ebenfalls an unverkennbaren Zügen, an stereotypen Ausdrücken auf's bestimmteste erkannt. Wir haben ihn nun aber noch auf ein drittes Gebiet zu verfolgen, wo er schwerer zu fassen und festzuhalten ist, weil er sich hier an verwandte weniger verkehrte Gedanken anzulehnen strebt, und wenigstens doch einen Tropfen Wahrheit in eine Fluth von unrichtigen Auffassungen und schiefen Folgerungen zu mischen weiß, — ich meine auf das Gebiet, wo er seine Opposition gegen die Beschäftigung der Juden mit dem Handel richtet. Es walten hier nämlich zwei sehr verschiedene Momente ob, die unsre Gegner zu vermengen, wir aber zu trennen bemüht sein müssen. Von der einen Seite sind wir mit unseren Gegnern darüber einverstanden, daß die Beschäftigung eines verhältnißmäßig zu großen Theiles der Juden mit dem Handel, wie sie in mehreren Bundesstaaten noch Statt findet, ein faktischer Uebelstand ist, der, wenn auch nicht auf ihre rechtlichen und bürgerlichen, doch auf ihre persönlichen und socialen Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß üben muß; wir trennen uns freilich von Jenen in der Beurtheilung der Quelle des Uebels, der Mittel der Abhülfe und der Resultate, die für die Gesetzgebung daraus hervorgehen. Von der anderen Seite ist aber der Handel eben auch ein nützlicher, redlicher, regelmäßiger Erwerbzweig und wird daher auch von Vielen, gerade so wie die Handwerke, die Advokatur, der Staatsdienst, der Grundbesitz und alles Uebrige den Juden mißgönnt. Diese beiden so sehr verschiedenen Gesichtspunkte werden nun gewöhnlich dermaßen miteinander vermengt, daß mancher Getäuschte sie verwechselt, und dasjenige für ein Streben nach Verbesserung hält, was, bei Licht betrachtet, lediglich der Ausdruck des Neides ist. Dieser Verwirrung schließt sich auf's engste eine andere noch gefährlichere an, die, indem sie vom Handel überhaupt spricht, den Standpunkt dadurch verrückt, daß sie Betrug und Wucher damit ungefähr auf eine gleiche Stufe, und so eine Frage der bloßen Zweckmäßigkeit in das falsche Licht einer Frage der Ehre und Redlichkeit stellt. Zu dieser letzteren Verwirrung hat man ein eignes Wort als ganz besonders brauchbar bewährt gefunden, das sich durch seine Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit für die Täuschungen, die man durch eine Art von Phantasmagorie mit unklaren Begriffen hervorbringen will, vorzüglich gut eignet, ich meine das Wort „Schacher". Ich möchte alle Sprachforscher und alle Statistiker auffordern, aus dem Gebrauch, den unsere Gegner von diesem Worte zu machen pflegen, einen klaren, bestimmten Begriff festzustellen, der nicht bloß ein treffliches Schlagwort für Schimpfreden, sondern ein brauchbares Material für den Gesetzgeber ab-

jeden könne. Bald bezeichnen ſie damit abſolut unredliche, verbotene, wucherartige Geſchäfte, bald den dürftigen Kleinhandel, der an ſich erlaubt und unſchädlich, doch von Vielen für unnütz und überflüſſig gehalten wird, ſo daß ſie meinen, er müſſe von Staats wegen möglichſt gehemmt werden, bald aber auch, in ſo fern er von Juden betrieben wird, allen und jeden, auch den redlichſten und unentbehrlichſten Handel, ungefähr auf die Weiſe, wie man einen Geiſtlichen einen „Pfaffen“ nennt, wenn man den Stand verächtlich machen will. In dieſem Labrinth giebt es nur Einen Faden, der den Beobachter wie den Geſetzgeber zu leiten im Stande iſt, nur Ein untrügliches Kriterium, an welchem wir erkennen können, wer es redlich meint, wer nur das Gute fördern und dem Uebel ſteuern, oder wer im Trüben fiſchen will, und für verborgene Abſichten einen Deckmantel ſucht — das iſt das Recht, das gleiche unpartheiiſche Recht, das die Perſon nicht kennt, das über den Irrungen und den Intereſſen der Menſchen erhaben ſchwebt, mit Einer Wage wägt, und mit Einem Schwerdte richtet! Wir ſind ſehr weit davon entfernt, in irgend einem hierher gehörigen Punkte die Milde und Nachſicht der Geſetzgebung in Anſpruch zu nehmen; wir wünſchen vielmehr, daß die höchſte Strenge in den Geſetzen über den Verkehr und in ihrer Vollziehung vorherrſche. Aber das verlangen wir und das werden wir nie aufhören zu verlangen im Namen des heiligſten Grundſatzes der Gerechtigkeit, daß das Geſetz den Thatbeſtand deſſen, was es ſchlechthin verbietet oder was es zu verhindern ſtrebt, ohne Beſichtigung auf die Perſon und den Glauben des Thäters, wie es ſeiner Würde geziemt, klar und deutlich hinſtelle. Aber eben dieſe objektive Behandlung, die allein Dem genügen kann, der wahrhaft und wirklich nur dem Schlechten und Schädlichen entgegen wirken will, es komme woher es wolle, iſt es, der unſere Gegner um jeden Preis ausweichen ſuchen und ſie haben ſehr gute Gründe dazu. Sie klagen freilich über Betrug und Wucher der Juden mit großer Beredſamkeit: aber glaubt Ihr etwa, ſie brächten Maßregeln in Vorſchlag, die dem Betrug und dem Wucher an ſich entgegen zu wirken geeignet wären? Weit gefehlt! Sie wollen nichts, als die alten Ausſchließungen der Juden feſthalten, die der Wucherer beläſtelt, während ſie den Ehrenmann auf's tiefſte verletzen; ſie wollen nur eine heilige Frage der Menſchenwürde und der Gewiſſensfreiheit durch die Schmutzmaſſen, womit ſie ſie beklaſten, in den Staub herabziehen, worin ſie beſſer zu Hauſe ſind; ſie wollen nur durch die Unbeſtimmtheit, in welcher ſie die Sache laſſen, einen jeden Erwerb der Juden verdächtigen; mögen Betrug und Wucher, von Chriſten und Juden ausgehend, ihr Weſen forttreiben: wenn ſie nur mit den Würdigen und Redlichen unter den Juden die Stellungen im bürgerlichen Leben, wenn ſie nun gerade die Konkurrenz beſchränken möchten, nicht zu theilen brauchen! — Einem der Gegner hat in der vorliegenden Diskuſſion ſein unüberwindliches natürliches Rechtsgefühl, welches durch eine ſchiefe Anſicht von der Sache nicht ganz unterdrückt werden konnte, eine Aeußerung entlockt, die allein genügend iſt, das ganze Gebäude über den Haufen zu werfen. In dem Vortrage des Abg. Welker, da wo er von Garantieen gegen den Wucher redet, finden ſich die Worte: „Dieſe Garantieen wünſcht er ſo gegeben, daß ſie auch gegen jeden, auch nicht jüdiſchen Wucherer angewendet werden können.“ Ganz recht, das iſt unſere Meinung auch; wir wollen auch allgemeine geſetzliche Beſtimmungen, ſo ſtrenge, wie möglich, gegen den Wucher, die gegen jeden, auch nicht chriſtlichen Wucherer — die Sache bleibt bei dem verſchiedenen Ausdruck ganz dieſelbe — angewendet werden können. Wenn aber das Auskunftsmittel auf dieſem Wege zu ſuchen iſt, wozu denn die ganze Erörterung hier an dieſem Platze, in dieſer Diskuſſion, die über die Frage der an die Religion zu knüpfenden Ausſchließung entſcheiden ſollte? Wozu anders, als um den Standpunkt zu verrücken, die Wahrheit zu verfälſchen, die öffentliche Meinung zu verwirren, und zur Unterdrückung Kränkung hinzuzufügen? Liegt etwa darin eine ſolche „Garantie auch gegen den nicht jüdiſchen Wucherer,“ daß ein Jude ſich in Baden taufen laſſen muß, um Offizier, um Phyſikus, um Univerſitätslehrer zu werden? — Ich habe Gelegenheit gehabt, mich in Baden nach den hieher gehörigen Verhältniſſen näher zu erkundigen. Es iſt leider wahr, daß die Bauern, beſonders wenn ſie durch ſchlechte Aerndten, durch Zehnten oder durch Liederlichkeit in Verlegenheit gerathen ſind, an einigen Orten mit einzelnen Juden ſich in Geſchäfte einlaſſen, die ſie noch tiefer herunterdrücken, und manchmal gänzlich ruiniren. Es iſt aber leider eben ſo wahr, daß die Bauern in dieſen Lagen eben

so oft Christen, oft z. B. ihre Vögte zu solchen verderblichen Geschäften bereitwillig finden. Habt Ihr den ernsten redlichen Willen, diesen Uebeln abzuhelfen, so sehe vor Allem darauf, daß Ihr Eure Bauern, so viel wie möglich, vor den Verlegenheiten bewahret, die den ersten Schritt zu ihrem Ruin herbeiführen: denn das ist eine durch die allgemeine Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß wer des Wuchrers bedarf und Einen sucht, auch unter allen Konfessionen Einen finden wird; ein durchgreifendes Mittel gegen den Wucher ist daher nur in der Verstopfung der Quelle, des Bedürfnisses, zu suchen. Befähigt also Eure Bauern nicht durch drückende, mit den Leistungen der begünstigteren Stände in keinem Verhältniß stehende Abgaben; wirket durch Erziehung und Lehre dahin, daß sie nicht durch Trägheit und Ausschweifung in bedrängte Umstände gerathen. Demnächst gründet nach dem Vorgange mehrerer Staaten Credit-Institute, die den verübergehenden Geldbedürfnissen des Landmanns unter billigen Bedingungen genügen: das ist der einzige Weg, um auch den augenblicklich bedrängten den Klauen des Wucherers zu entziehen. Habt Ihr das gethan, dann schärft so viel wie möglich, die Strafgesetze gegen den Wucher und gegen solche Geschäfte, die ihm gleich kommen; wendet aber auch jene Gesetze strenge gegen Jedermann an, wie man sie in Frankreich strenge gegen Christen und Juden anwendet. Scheint Euch das Alles zum Schutze Eurer Bauern noch nicht genügend, haltet Ihr sie für so dumm und leichtsinnig — denn so wird die Sache in der That von Vielen gestellt — daß Ihr sie vor Ueberlistung und nachtheiligen Geschäften, die sie doch freiwillig eingehen, gar nicht genug behüten zu können glaubt, so giebt es nur noch ein Mittel, ein verzweifeltes, aber doch kein ungerechtes, wenn es von der Gesetzgebung ausgeht. Gebt ihnen die Rechtsverhältnisse der Minderjährigen, wie man sie den eingebornen Indianern in Amerika gegeben; erkläret sie für unfähig, sich durch ein empfangenes Darlehn oder sonst auf eine Gefahr drohende Weise verbindlich zu machen; setzt sie in dieses schützende Verhältniß einem Jeden, der nicht Landmann ist, gegenüber. Wer aber diese oder ähnliche Maßregeln, wie es freilich nie in der Mitte einer gesetzgebenden Versammlung, nicht aber von einzelnen Schriftstellern in Vorschlag gebracht werden, nur auf die Stellung der Landleute gegen die Juden angewandt haben will, der giebt deutlich genug zu verstehen, daß er auch den Wucher gern zu den Erwerbsarten, die den Bekennern der bevorrechteten Religion vorbehalten sind, gezählt wissen möchte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Anzeige.

(Eingesandt und durch Zufall verspätet.)

Ueber die Lage der Juden nach gemeinem deutschem Rechte und die Mittel, dieselbe zu verbessern; mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover. Ein Versuch von Moriz Cohen, Doctor der Rechte und Advocaten. Hannover 1832. In der Hahnschen Hofbuchhandlung. gr. 8.

So oft dem Ref. ein gut und freisinnig geschriebenes Buch von Juden für Juden zu Gesichte kommt, nimmt sein Glaube an die bessere Menschheit bedeutend zu, denn er wird immer aufs neue überzeugt, daß, trotz aller Verkrüppelungs-Anstalten, die sittlich-hohe Natur der Menschen die heerlichsten Erscheinungen darbietet und demnach unvertilgbar sei. Wenn man erwägt, wie viele Hindernisse der intellectuellen und scientifischen Ausbildung den deutschen Juden noch vor 50 Jahren im Wege standen, und von wie unsäglichen Ketten und Lasten sich die heutigen Tages noch erdrückt werden, so gränzt es wahrlich an das Räthselhafte, daß sich Juden unter wissenschaftlicher Verwahrlosung zu guten ja zu gediegenen Schriftstellern emporarbeiten konnten, und an das Wunderbare, daß sie den Sinn für Freiheit gerettet haben und mit menschenwürdigem Freimuth hervortreten, die lang entbehrten Rechte zu reclamiren. Sie nähern sich den Thronen der edlen Fürsten Deutschlands, nicht um Gnade, um einen Almosen bettelnd, sondern das fordernd, was ihnen gebühret und nur barbarische Willkühr ihnen vorenthalten hat, der Ueberzeugung lebend, daß sie allenthalben, wo man in dem Throne einen nicht bloß eitlen und imposanten Ehrenstuhl, sondern eine Höhe erblickt, von welcher herab den unterdrückten Völkern Recht und Freiheit gereicht und zugesichert werden soll, Gehör und Anerkennung finden wer-

den. Montaigne meint, er werde ſich nicht für frei halten, wenn er auch nur Einen Winkel wüßte, wo er nicht wohnen dürfe. In Deutſchland giebt es für den Juden mehr als einen Winkel, mehr als eine Straße, mehr als eine Stadt, wo er nicht wohnen, nicht athmen darf, und er hält ſich dennoch für frei, denn er redet frei und furchtlos wie ein Sohn der Freiheit. Wer ſich da von der beſſern Natur des Menſchen nicht überzeugen will, dem wird dieſe Ueberzeugung auf einem andern Wege ſchwerlich zu Theil werden. — Seit Mendelsſohn übt die deutſche Litteratur faſt in allen Fächern treffliche Schriftſteller iſraelitiſchen Glaubens; aber den zwei letzten Decennien war es aufbehalten, an der Hand der Themis Männer aufblühen zu ſehen, die mit dem Schwerte und der Wage der Gerechtigkeit männlich umzugehen wiſſen, auf der letztern die Rechte ihrer unterdrückten Brüder genau abwägen und mit dem erſten zu vertheidigen ſuchen. Und an dieſe wackern Kämpfer ſchließt ſich denn auch Herr D. Cohen, der Verfaſſer vorliegender Schrift an, die wir dem gebildeten Publicum, vornämlich aber den Staatsverwaltungen empfehlen möchten, denen daran liegt, wie ihnen denn daran liegen muß, daß die Geſetzgebung auch im kleinſten Flecken Deutſchlands von Vorurtheilen und Gebrechen ſo viel als möglich befreit werde.

Die Schrift hat 4 Abtheilungen, worin die erſte Hiſtoriſche Bemerkungen über die Lage der Juden im römiſchen Reiche und Deutſchland im Allgemeinen bis auf die neueſte Zeit, enthält, (S. 1 — 16), die der Verf. vorausſchicken zu müſſen glaubt, um hiſtoriſch nachzuweiſen wie und weshalb die Lage der Juden geworden, was ſie gegenwärtig iſt. Dieſe Aufgabe hat Hr. C. in gedrängter Kürze auf gründliche Weiſe gelöſt und bei dieſer Gelegenheit viel Belehrendes geliefert. Da ſich die Welt weit leichter als die Weltgeſchichte verändern und umgeſtalten läßt: ſo darf man in dieſem Abſchnitte weder neue noch geniale Anſichten erwarten: aber aus den einfachen Thatſachen der Geſchichte der Religionsverfolgungen gehen Wahrheiten hervor, die nicht oft genug wiederholt werden können. Doch ganz ohne neue Belehrung iſt auch die erſte Abtheilung nicht: wenigſtens dem Ref. war es neu zu erfahren, daß in jenem XVI. Artikel der Bundesacte, „die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens“ betreffend, die bekannte Verwandelung des in — in **von den gekrönten Häuptern und deren erlauchten Räthen keineswegs herrühre und herrühren könne** (S. 13 und 14) ſondern der Willkühr und der Engherzigkeit einiger Diplomaten ihr Daſein verdanke. Das eminente von hat Jahrhunderte hindurch über dem chriſtlichen Bürgerſtand wie ein böſes Omen geſchwebt und ſcheint ſich nun, da es allmählig in ſeinem Credit ſinkt, vor dem gänzlichen Scheiden noch rächen zu wollen, indem es ſeit dem 8. Juni 1815, dem Geburtstag jener berühmten oder berüchtigten Metamorphoſe, einen blutigen Meed an der bürgerlichen Wohlfahrt vieler Tauſend Juden in Deutſchland begeht.

Die zweite Abtheilung (von Seite 16—36) behandelt die politiſche Lage der Juden im Königreich Hannover, dem Vaterlande unſeres Verfaſſers. Das Motto zu dieſem Artikel:

> Wen faßt des Mitleids Schauer nicht, wenn er ſieht
> Wie unſer Pöbel, Kanans Volk entmenſcht!
> Und thut der's nicht, weil unſere Fürſten
> Sie in zu eiſerne Feſſel ſchmieden?

ſcheint Hr. C. wohlbedächtig gewählt zu haben. Was der unſterbliche Sänger der Meſſiade poetiſch und gebunden ſagt, das trifft man im Königreich Hannover rückſichtlich der Behandlung der Juden, proſaiſch und ungebunden genug an: Wie ſeit dem zwölften Jahrhundert von Fürſten und Volk dieſe Unglücklichen behandelt worden; wie ſie in Hannover und Lüneburg, eigne Straßen bewohnen; wie ſie aus denſelben 1348 und 49 wegen der Beſchuldigung, einer Brunnenvergiftung vertrieben und vertilgt worden, trotz des Schutzes, den ihnen Herzog Magnus 1345 angedeihen; wie ſie 1553 von Erich, weil ſie Gott, Jeſus und alle gläubige Chriſten in ihren Synagogen geſchmäht und verflucht haben ſollen, aus dem Lande vertrieben worden; wie auf vielfältiges Bitten Herzog Julius 1578 die Juden wieder aufnimmt, Heinrich Julius aber 1591 wieder aus dem Lande jagt und ſchließt, daß die demohngeachtet verbleibenden oder dahin unter irgend einem Vorwande zurückkehrenden ungeſtraft von Jedermann angegriffen werden können; wie den Juden 1622 die Zuſammenkünfte zu gottesdienſtlichen Zwecken von Friedrich Ulrich verboten und der Beſuch der chriſtlichen Kirche bei Vermeidung von einem Reichsthaler Strafe

anbefohlen wird; wie 1639 im Hannoverschen Landtagsabschied Art. 30. die Vertreibung der Juden neuerdings beschlossen, doch nicht zur Ausführung gebracht wird, weil man zur Bevölkerung der jüngst angebauten Neustadt Hannover reiche Juden für ganz besonders geeignet hält" u. s. w. „Bemerken wir der Wahrheit gemäß, heißt es S. 20, daß seit dem Jahre 1723 wesentliche Verbesserungen mit der bürgerlichen Stellung der Juden in den hiesigen Landen, (die wenigen Jahre der Fremdherrschaft abgerechnet,) nicht vorgenommen sind, erwähnen wir, daß jene noch fortwährend bei uns in denselben rechtlichen Verhältnissen leben, deren Entstehung der finsteren Zeit des frühen Mittelalters angehört, so haben wir mit wenigen Worten die traurige bürgerliche Lage gezeichnet, in der sich die mosaischen Glaubensgenossen im hiesigen Königreiche befinden. Ein Jahrhundert, voll der wichtigsten Ereignisse, ist seitdem hinabgerollt in das Meer der Ewigkeit, ein Säculum, wie kein anderes vielleicht die Geschichte aufzuweisen vermag, hat seitdem durch große Begebenheiten aus den rohen Formen des Mittelalters zu höherem, geistigem Dasein Staaten und Völker geführt, hat nicht bloß reiche Blüten der Bildung hervorgetrieben, sondern auch an der hellstrahlenden Sonne der Aufklärung in Europa und Amerika zu üppigen Früchten entwickelt, — aber, wie von den Rechten des Staats, scheint von dem alles ergreifenden Einflusse der Zeit in den deutschen Landen des erhabenen Wilhelm IV. der unglückliche Israelit ausgeschlossen; dort wird der ihm als Mensch gewordene Freiheitsbrief im Jahre 1832 noch nicht anerkannt und sein unveräußerlicher Inhalt mit einem leidigen Schutzbrief und der Befugniß 8 Procent Zinsen zu nehmen, vertauscht!!" Nun werden die bürgerlichen Verhältnisse der einheimischen Israeliten genauer auseinandergesetzt: wie sie eines Schutzbriefes bedürfen um im Lande geduldet zu werden; wie derselbe theuer bezahlt, oft renovirt, und wieder bezahlt werden müsse; von welcher Kraft ein solcher Schutzbrief sei; wie er unter andern das Pfandgeschäft mit der Befugniß respective acht und zwölf Procent Zinsen zu nehmen zu treiben erlaubt; wie sie die Befugniß haben den Klein- und Wechselhandel im hiesigen Lande in beschränktem Maaße zu treiben; wie sie mit den übrigen Unterthanen gleiche Lasten tragen, überdieß aber noch namhafte Summen für die ihnen ertheilten Schutzbriefe zahlen müssen; wie die Gesetze den Juden nicht nur verbieten, Grundstücke eigenthümlich zu erwerben und somit Ackerbau und Viehzucht zu treiben, sondern auch die Befugniß absprechen, Aufnahmen in Zünfte und Gilden zu verlangen; wie den Juden — — — doch wozu dem gefühlvollen Leser noch mehrere Barbareien vorrechnen! Denjenigen unter den christlichen Schriftstellern wollen wir diesen zweiten Abschnitt zum aufmerksamen Durchlesen anempfehlen, die da in dem Wahne stehen die Juden in Deutschland wären schon hinlänglich emancipirt. Leset und schämt euch, ihr allezeit fertige Schreiber, die ihr uns haarklein erzählt, wie es elftausend Meilen hinter den Huronen aussieht und die Barbareien eures eigenen Vaterlandes nicht kennt! Hört es, die ihr in dem Wahne steht, das Christenthum habe schon die Spitzen aller Berge vergoldet, und den Schnee von den Gipfeln weggeschmolzen, vernehmt es daß es Königreiche, christliche Staaten giebt, in denen „die „Juden gegenwärtig noch in einem Drucke seufzen, der „selbst das finstere Mittelalter schändet und wenigstens „von Vorurtheilen zeugt, die man wohl den Buden „kleinherziger Krämer und den Kneipen der untersten „Volksklassen, nicht aber dem Gesetzbuche irgend eines, „wenn auch nur wenig gebildeten Staats nachsieht." (S. 34.)

Wie die alten Propheten ihre Unglück und Jammer enthaltende Reden, um sich selbst zu erheben, mit der frohen Aussicht in eine bessere Zukunft beschlossen, so schließet der Verf. dieses Capitel von der unglücklichen Lage seiner Glaubensgenossen in seinem Vaterlande mit der frohen Hoffnung eines heitern Tages und baldiger Erlösung aus schmählichem Drucke, und diese Hoffnung sei um so gegründeter, „da ihre gerechten Wünsche eine kräftige Stütze an den hochherzigen Gesinnungen der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs fanden." „Der hohe Sinn des erhabenen Wilhelm IV. wird es nicht dulden, daß 10,000 seiner Unterthanen ihres Glaubens wegen ferner noch im erniedrigendsten Drucke seufzen, Sein Vertrauen hat an die Spitze der Landesverwaltung Männer gestellt, die zu würdigen wissen den Geist der Zeit; Er beschenkt mit freien Institutionen nicht bloß die Völker, denen ein beneidenswerthes Geschick Seine Nähe gegönnt, auch Seinen deutschen Landen wird Er, wie Er ihnen eine nicht genug zu schätzende Bürgschaft für

ſerbe Gegenwart durch die Nähe des erhabenen Vice-Königs geleiſtet, hinlängliche Garantie für künftiges ungetrübtes Glück durch ein freiſinniges Grundgeſetz gewähren." (S. 35. 36.)

Gewiß der erhabenſte Monarch könnte der unſterblichen Reform-Bill kein ſchöneres Seitenſtück geben, als eine Maaßregel, welche 10.000 unſchuldig unglückliche Knechte in glückliche und freie Menſchen verwandelte!

Die dritte Abtheilung führt die Ueberſchrift: „über die Nothwendigkeit einer Verbeſſerung der Lage der einheimiſchen Israeliten, und die Mittel, ſolche zu bewerkſtelligen." (Seite 37—65.)

Nachdem der Verf. auf ſeine gewohnte freiſinnige Weiſe, (S. 37—40) in ſtarken Worten dargethan, daß „der Staat, der an den Moſaismus die Ausſchließung von den wichtigſten Rechten knüpft, zugleich aber erklärt, daß dieſe Ausſchließung mit der Taufe aufhören ſoll — wie dieſes allenthalben der Fall iſt, wo die alte Legislation hinſichtlich der Juden noch beſteht, — daß ein ſolcher Staat die größte Grauſamkeit nur gegen die Achtungswerthen ausübt, die ſich ſcheuen, mit den heiligſten Gegenſtänden ein Spiel zu treiben, und, ſchnöden Gewinnes halber ihren Glauben zu verläugnen, wird die Nothwendigkeit, die Lage der einheimiſchen Juden zu verbeſſern, dadurch motivirt, daß 1) die Regierung die Sünde gegen die erſten Grundſätze der Gerechtigkeit und Sittlichkeit nicht zu begehen fortfahren; daß 2) ſowohl die Moralität als der Wohlſtand der Juden bei der Maaßregel, dieſelben blos auf den Handel zu beſchränken, immer mehr leiden müſſe, welches ja dem Staat ſelbſt nicht gleichgültig ſein könne, da ſein Schickſal mit dem ſeiner Unterthanen aufs engſte verbunden iſt; der Staat bereite ſich 3) durch den Druck ſeiner Israelitiſchen Unterthanen die größten Nachtheile. Abgeſehen davon, heißt es S. 42, daß er in Folge jenes Verfahrens im allgemeinen eben ſo viel ſchlechte, als durch die entgegengeſetzte Verfahrungsweiſe gute Bürger erhält, nähret er dadurch unter ſeinen Bewohnern ſtets Mißtrauen und Zwieſpalt, und giebt ſelbſt zu ſolchen, das Gemeinwohl gefährdenden Scenen Anlaß, wie wir in neuſter Zeit ſogar an mehreren Orten geſehen, die der raſende Pöbel ſich um ſo eher gegen die Juden erlauben zu dürfen glaubte, da er in der geringen Sorgfalt, welche den letztern von ihren Regierungen geſchenkt wird, einen Entſchuldigungs-Grund für ſein rohes Benehmen zu finden wähnte. 4) Könne eine Regierung, die die Israeliten bei jeder Gelegenheit kränkt und zurückſetzet „auf Liebe und Anhänglichkeit, „jener Gemüthsarten im allgemeinen keinen Anſpruch „machen, müſſe vielmehr befürchten daß dieſelben ſich „jeder Veränderung im Staatsweſen mit Eifer anſchließen, ſobald ſich daran für ſie die Hoffnung knüpft, „aus ihrer traurigen Lage befreit zu werden." Aber ſelbſt davon abgeſehen — (weil Juden, zufolge ihrer Religionsgeſetze, auch deſpotiſchen Regierungen ergeben ſind) — macht der Verf. die Regierung dringend darauf aufmerkſam (S. 43) wie unpolitiſch es ſei, „Unterthanen, unter welchen Einzelne nicht verhindert „werden können, ſich durch den Handel baares Vermögen „zu erwerben dazu zu zwingen, an dem Gemeinweſen „überhaupt keinen innigen Antheil zu nehmen und die erworbenen Reichthümer nicht zum Nutzen des Staates zu verwenden, denn die Landesgeſetze und namentlich das Verbot, Grundſtücke eigenthümlich zu acquiriren verhindern den einheimiſchen Israeliten, ſein Vermögen zur Belebung der Induſtrie und des Ackerbaus im Vaterlande zu benutzen, der reiche Jude ſieht ſich genöthigt, ſein Vermögen im Auslande anzulegen; übrig im Lande bleiben — die Aermeren und ungebildeteren, die ihre traurige politiſche Lage weniger fühlen und gereichen der Regierung und dem Lande, über kurz oder lang, zur größten Beſchwerde. Wahrlich, ruft Ref. aus, ſchon aus Politik ſollte die Politik rückſichtlich der Juden menſchlicher und vernünftiger werden! (Der Beſchluß folgt.)

Berichtigung.

In No. 18 S. 142 Sp. 1 Z. 6 ſtatt London lies Baden. S. 143 Sp. 2 Z. 18 ſt. An l. Um. S. 144 Sp. 1 Z. 1 ſt. warum l. wenn.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Freitag, den 21. 21. December 1832.

Mit Königl. Daniſchem Allerhöchſtem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Litterariſche Anzeige.

Ueber die Lage der Juden nach gemeinem deutſchem Rechte und die Mittel, dieſelbe zu verbeſſern ꝛc. Von Dr. Moritz Cohen.

(Beſchluß.)

Seite 53—57 werden auch die poſitiv-rechtlichen Gründe kurz aus einander geſetzt, „die einem Theile der einheimiſchen Israeliten“ einen ſo unbeſtreitbaren Anſpruch auf das Bürgerrecht geben, daß man es ihm nur dann länger vorenthalten mag, wenn man die Ungerechtigkeit gegen die Bekenner des Moſaismus bis zu einer Verletzung ihrer wohl erworbenen Rechte treiben will. S. 57—60 wird mit Recht auf die in den meiſten Punkten lobenswerthe Geſetzgebung im Königreich Würtemberg hingewieſen.

Eine durchgreifende Reform des jüd. Schul- und Cultuweſens iſt dem Verf. das zweite Mittel zur Verbeſſerung der unglücklichen Lage der Juden im Königreiche Hannover. Er iſt aber der Meinung, daß eine ſolche Reform nur mit Hülfe der Regierung gelingen dürfte, „indem die Juden allein, aus einleuchtenden „Gründen, in dieſer Hinſicht für das Allgemeine ver„hältnißmäßig wenig ausrichten vermögen.“ Ob wir gleich die Seite 60—65 gemachten Vorſchläge nicht anders als ſehr zweckdienlich finden, ſo können wir uns doch nicht davon überzeugen, daß der Regierung in Sachen des Cultus, der mit der Religion ſelbſt ſo innig verwebt iſt, eine entſcheidende Stimme zukömmt. So wenig es die Beſſern und Erleuchteten in der Mit- und Nachwelt billigen können, daß eine Regierung ſich ſo weit vergeſſen konnte, die Gewiſſensfreiheit verletzend, ihren ihr. Unterthanen das beſſer eingerichtete Gotteshaus zu ſchließen, um eine gehörte Luſt nach den geöffneten Hallen der chriſtlichen Kirchen rege zu machen: ſo wenig kann es gut geheißen werden, daß ſelbſt der geläuterteſte Cultus von chriſtlichen Behörden angeordnet oder anbefohlen werde. Freilich wird, wo die intellectuelle Cultur bei der Menge noch geringe Fortſchritte gemacht, die Abweichung vom Hergebrachten im religiöſen Cultus — Schwierigkeiten finden; indeſſen muß die Beſeitigung derſelben auf andern, als politiſchen Wegen bewirkt werden. Und ſtellen ſich Männer wie der Herr Verf. an die Spitze: ſo wird das Beſſere wohl nach und nach Eingang finden. Zudem iſt zu der jetzige Rabbiner im Königreich Hannover ein wiſſenſchaftlich gebildeter Mann, deſſen philoſophiſche Studien für ſeine Wirkſamkeit nicht ohne Frucht bleiben können. Der regelmäßige Vortrag in der Synagoge giebt Gelegenheit genug, die Gemeinden auf das zu richten, was Noth thut.

Die vierte Abtheilung enthält den Verſuch einer Widerlegung der wichtigſten Einwürfe gegen die Eman-

cipation der Juden. (V. S. 65—101.) „Nichts Neues unter der Sonne!“ kann man zu den Anklägern so wie zu den Vertheidigern der Juden sagen. Die Ankläger kommen wie die alten Weiber immer wieder auf das zurück, was sie schon tausendmal gesagt; dann müssen freilich die Vertheidiger den alten Männern gleichen, deren weisen Lippen dieselben Sentenzen und Lehren immer wieder aufs neue entfliessen. Dieses gilt besonders von den Streitigkeiten, die den Talmud zum Gegenstande haben. Herr Cohn hat hier eine sehr gute Auswahl getroffen und aus der uralten Rüstkammer die besten Waffen hervorgesucht. Aus dem Talmud sowohl als aus dem Maimonides und anderen Schriften, die einer gewissen religiösen Autorität bei den Juden geniessen, hat derselbe treffliche Stellen in guter und getreuer Uebersetzung mitgetheilt: Stellen, die allesammt der jüd. Religion das Zeugniß geben, daß sie eine Religion der Liebe und der Gerechtigkeit sei, und allen den Forderungen entspreche, die eine geläuterte Vernunft an den einzelnen Menschen und an die Menschheit machen kann. Der ganze Abschnitt ist sehr interessant und besonders solchen Staatsbeamten zu empfehlen, die nicht aus bösem Willen, sondern aus Unkunde gegen Juden und Judenthum eingenommen sind.

Wir scheiden von dem Verf. mit dem Wunsche daß uns derselbe mit den Erzeugnissen seines Geistes recht bald wieder erfreuen möchte.

C. R. M.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortsetzung.)

Aber auch in diesem, wie in anderen Punkten wird der wahre Stand der Sache durch Vorurtheile und absichtliche Falschheiten verrückt. Zu diesen zählen wir denn ganz besonders die Auffassung, die wir schon früher zu rügen Gelegenheit hatten, als sei die Beschäftigung eines allzugroßen Theiles der Juden mit dem Handel dem öffentlichen Interesse in so fern nachtheilig, als dadurch ein Theil der Kräfte der Produktion entzogen werde. Wenn wir in jener Einseitigkeit ebenfalls etwas Mißliches finden, so haben wir dabei einen ganz anderen Gesichtspunkt im Auge. Einerseits muß es auf die sociale Stellung einer wesentlich nur durch die Religion verbundenen Gemeinde nachtheilig wirken, wenn sie äußerlich noch durch ein anderes, der Religion so ganz und gar fremdes Moment verbunden erscheint. Andererseits ist auch für die Bildung ein wesentlicher Nachtheil dabei zu fürchten. Aus der gleichmäßigen Entwickelung der verschiedenen Anlagen und Kräfte der menschlichen Natur geht die reine menschliche Bildung hervor. Die besondere Ausbildung des Einzelnen wird gewöhnlich durch seinen Beruf bestimmt; seine menschliche Bildung wird durch die Berührung mit Anderen, in vielfachen anderen Richtungen ausgebildeten, gewonnen und genähert. Wenn daher in irgend einem engeren oder weiteren Kreise, innerhalb dessen die Menschen durch irgend ein Band, sei es ein politisches, ein Band des Standes oder der Religion, einander näher stehen, ein einziger Beruf der vorherrschende ist, so nimmt die allgemeine Bildung leicht die Farbe der Berufsbildung an und die menschliche leidet darunter. Auf diese Weise konnte die Art der intellectuellen Bildung, die der Handel vorzugsweise begünstigt, bei den Juden eine einseitig vorherrschende werden. Wären sie bis vor 25 Jahren, anstatt auf den Handel, auf irgend einen anderen Beruf z. B. auf Handwerke, auf den Ackerbau ausschließlich angewiesen gewesen, so würde diese Gebundenheit andere, aber nicht geringere Uebelstände erzeugt haben. Die intellectuelle Bildung, die in der Natur des Menschen der Hebel und das Element der Wiedergeburt für die moralische ist, würde dann überhaupt viel geringer, mancher geistige Fortschritt würde viel schwieriger gewesen sein. — So nehmen wir die Sache; die oben bezeichnete Auffassung aber beruht auf einer Albernheit, die keinem einigermaßen Sachkundigen gegenüber einer Widerlegung bedarf. Fehlt es denn etwa irgendwo an producirenden Kräften? Wo — versteht sich, in einem civilisirten stark bevölkerten Staate — der Wohlstand im Sinken begriffen ist, liegt es da etwa an mangelnder Produktion und nicht vielmehr an mangelndem Verkehr und Absatz, der den Bewohnern eines

jeden Landes für ihre überflüssigen Produkte die vielen zum unentbehrlichsten Bedürfniß gewordenen Dinge, die sie nicht produciren, verschaffen können, so daß gerade im Handel die hauptsächliche Abhülfe zu suchen ist? Und wenn wir die große Menge von Gewerben, die noch außer dem eigentlichen Handel nicht producirend, sondern der Erleichterung des Verbrauchs oder einer der anderen vielen Nothwendigkeiten des bürgerlichen Lebens gewidmet sind, mit jenem zusammenstellen, und sich das Resultat ergiebt, daß ein sehr beträchtlicher Theil, vielleicht die Hälfte oder ein Drittheil der Einwohner diesen Gewerben obliegt, wen will man dann überreden, daß das allgemeine Interesse bei der Frage betheiligt sei, ob ein Sechszigtheil derselben — so groß ist die Jüdische Bevölkerung in Baden — der einen oder der anderen Hälfte angehöre? Wenn man die Leute so reden hört, sollte man glauben, außer den Juden gebe es nichts als Acker- und Zimmerleute im Staate, und Alles käme darauf an, die Zahl der Arbeiter — im engsten Sinn — um einige zu vermehren. Wenn gewissenlose Schriftsteller das Volk damit gegen die Juden zu hetzen suchen, daß sie ihnen vorstellen, diese arbeiteten nicht, lebten also von der Arbeit Anderer, so sollten Besonnenere doch bedenken, wie gefährlich es ist, die Leidenschaften der arbeitenden Classen gegen die nicht arbeitenden aufzubringen, von denen die Juden im schlimmsten Fall nur einen unendlich geringen Theil ausmachen. Es versteht sich, daß der Begriff der Arbeit hier immer in seinem ganz äußerlichen und unwesentlichen Sinne für körperliche Anstrengung zu nehmen ist; denn, nehmen wir ihn in seiner wesentlichen Bedeutung, wo er nur dem Müssiggange gegenübersteht, so giebt es bestimmt unter keiner Religionspartei weniger nicht Arbeitende, als unter den Juden.

Ganz besonders verwirrend zeigt sich die Einmischung von persönlichen Beziehungen da, wo es sich um die Lösung der an sich schon schwierigen Frage handelt, in wie weit der Staat, abgesehen von unerlaubten, unredlichen Handlungen, aus vormundschaftlicher Vorsorge für seine Angehörigen die Freiheit des Verkehrs hemmen soll. Hier wird man anstatt nützlicher durchgreifender Maaßregeln immer nur zu ungerechten einseitigen Vorwürfen kommen, so lange man die Personen nicht aus dem Spiele läßt. Ich hebe hier nur den Einen vielbesprochenen Punkt wegen des Hausirhandels hervor. Daß dieser absolut verboten und auf dieses Verbot strenge gehalten werden kann, zeigt das Beispiel von Preußen und von Baiern; in wie fern ein solches Verbot zweckmäßig ist, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Wo er aber faktisch gestattet, wo er, wie in Baden, nur solchen Beschränkungen unterworfen wird, die lediglich das Interesse des ansässigen Kaufmanns, nicht das der Käufer im Auge haben, da ist es eine Ungerechtigkeit, wenn man ihn gerade den Juden zum Vorwurf macht. Durch ganz Baden hausiren Schwarzwälder mit hölzernen, Tyroler mit wollenen Waaren, und ich weiß aus Erfahrung, daß Beide, schlau von Natur, die an den Juden für so gefährlich gehaltene Ueberredungsgabe und Zudringlichkeit in nicht geringerem Grade, als Jene besitzen. Es giebt Hunderte von Familien in Baden, welche, zum Theil selbst ohne festen Wohnsitz, das ganze Jahr über von einem Markte zum anderen ziehen, und die geringfügigsten Gegenstände vertrödeln. Was ist denn am Ende der s. g. Nothhandel, den man immer als einen ganz eigenthümlichen Erwerbzweig der Juden darstellt, obgleich er sich meist in allerhand kümmerliche Erwerbarten, die auch von Christen getrieben werden, auflösen läßt? Die Gesetzgebung Karl Friedrichs *) hatte in diesen Punkten bereits den richtigen Standpunkt genommen, indem sie Alles auf allgemeine fest bestimmte, für Christen und Juden gleichartig geltende Normen und Verbote zurückführte; wenn auf diese Verbote nicht gehalten werden, so ist das nicht die Schuld der Juden, sondern der Obrigkeit, und eine im Interesse Jener beklagenswerthe Nachlässigkeit. Man verschaffe jenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durch gesetzliche Mittel allgemeinen Gehorsam und lasse die Eigenschaft des Juden, wie es das Gesetz will, ganz aus dem Spiele, die eben so wenig mit dieser Sache, als der Nothhandel mit der Frage der Ausschließung der Juden von politischen Rechten das mindeste zu thun hat. Wer diesen Weg einschlägt, der meint es redlich mit der Freiheit und dem öffentlichen Besten, er wird keinen Vorwurf von uns hören, zu wessen Nachtheil auch

*) M. s. das Großherzoglich Badische Edikt die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend vom 13. Januar 1809, §. 19 bis 22. bes. §. 26. in den Aktenstücken von Buchholz, S. 115 u. fg.

die gesetzliche Strenge im Erfolge ausfallen mag. Wer aber das Ungleichartige vermengt, der will Verwirrung, der Begriffe und Unrecht und Unterdrückung in ihrem Gefolge.

Freilich ist es wünschenswerth, daß auch auf diejenigen Juden, denen ihre Verhältnisse die Betreibung der höheren Zweige des Handels, deren Nützlichkeit unbestritten ist, gestatten und nahe legen, in der Art gewirkt werde, daß die heranwachsende Generation unter ihnen sich nicht, wie früher, fast ausschließlich dem Handel widme. Aber was ist denn hier anders im Wege, als eben jene ausschließenden Gesetze, die man nicht aufgeben will? Ich weiß wohl, daß Manche unter Denen, die sich um unsere Verbesserung verdrießen, nichts mehr wünschten, als uns Alle samme und sonders ohne Unterschied der Anlagen und der Ansprüche, die ein Jeder nach seinen äußeren Verhältnissen machen darf, hinter den Pflug zu stellen, oder noch lieber, wenn sich die Sache machen ließe, vor den Pflug zu spannen. Aber ich denke, es wird es uns Niemand verargen, wenn wir auf dieses Projekt eben nicht bereitwillig eingehen. Wir müßten in der That von anderem Stoff als andere Menschen zusammengesetzt sein, wenn wir nicht mit wenigen Ausnahmen, gerade so wie jeder Andere, nach der Stellung im Leben für uns und unsere Kinder streben sollten, in welcher ein Jeder nach seinen besonderen Verhältnissen am meisten Ehre, Ansehen und Vortheile zu erwerben hoffen darf. Und wenn das Alles für uns nur auf dem Wege des Handels, nur durch den Einfluß des Geldes zu hoffen ist, wenn daher die Kräfte der Bemittelteren und Gebildeteren sich vorzugsweise diesem Ziele zuwenden, wenn aus dieser Einseitigkeit eine nachtheilige Rückwirkung auf den Geist und die Gesinnung der Menge hervorgeht, ist das unsere Schuld? Wenn in Staaten, die man gern christliche nennt, die Macht des Geldes die einzige ist, die mit der Macht des Vorurtheils den Kampf zu bestehen vermag, in welchem Talent, Charakter und Wissen sich vergebens abmühen, das Feld zu behaupten, ist das unsere Schuld? Wenn dem Reichthum und den Verdiensten, die nur er sich erwerben kann, alle Auszeichnungen und Belohnungen, die er nur wünschen kann, Orden, Erhebungen in den Adelstand, äußere Ehrerbietung von Vornehmen und Geringen, ohne daß die Religion dabei im Wege stehe, zu Theil werden, während jedes andere Verdienst unbelohnt und unberücksichtigt bleibe, während jede geistige Kraft schon an den Schranken, innerhalb deren sie wirken könnte, zurückgewiesen wird, falls sie der herrschenden Kirche nicht ihren Tribut zollt: wen wollt Ihr da überreden, daß der Staat geistige Bildung höher, als Reichthum stelle? Wie wollt Ihr das Aufkommen der Vorstellung, daß in dem Reichthum allein die wahre Ehre und das wahre Verdienst zu suchen sei, unter diesen Umständen in den Gemüthern Derer verhindern, die leider zu geneigt sind, das Treiben in der außer-jüdischen Welt, das ihnen so oft als Ideal vorgehalten wird, auch wirklich für ein ideales zu halten, und noch nicht gelernt haben, dasselbe da, wo es Verachtung verdient, zu verachten? Die Juden selbst, auch die weniger gebildeten, achten und ehren jedes in ihrer Mitte aufstrebende Talent, werden aber leicht irre daran durch die von außen fehlende praktische Anerkennung, durch die Unbrauchbarkeit, zu welcher es oft durch die Unduldsamkeit des Staates verurtheilt ist, und durch die verletzende Erfahrung, daß die ausgezeichnetsten Talente so oft ihrer Religion zu entsagen sich genöthigt sahen, wenn sie nicht Seelenstärke genug hatten, um auf eine angemessene Stellung im Leben zu verzichten. — Jenes verderbliche Monopol des Reichthums wird leider herrschend bleiben bis die volle unbedingte Emancipation durchgesetzt ist. „Mendelssohn wurde nicht Baromster" ruft Hr. Dr. Paulus einmal aus, und will daraus einen Vorwurf gegen die Juden ableiten, als wenn sie es wären, die da Adelsdiplome zu verleihen hätten! Ein neuer Beweis, trifft er die schlimmste Blöße seiner eigenen Sache, wo er keine Gegner zu treffen gedenkt. Nein, Mendelssohn wurde nicht allein nicht baronisirt, sondern es wurde ihm auch der Sitz in der Akademie, den diese ihm geben wollte, durch die Unduldsamkeit seiner Regierung vorenthalten: es ward ihm auch kein Lehrstuhl zu Theil, und überhaupt keinerlei Zeichen der Anerkennung von Seiten des Staates, wie er es als Ehrist hätte erwarten dürfen: eine Unbill, für welche ihn die Anerkennung aller Edlen seines Vaterlandes reichlich entschädigte hat! Dasselbe Schicksal theilt jedes Talent, jede Kunst, jedes Wissen, jedes Verdienst, wenn sie einem Juden angehören, in so

sern sie, wie es in Deutschland in der Regel der Fall ist, vom Staate eine Sphäre ihrer Wirksamkeit angewiesen erhalten müssen. Nur die eine Auszeichnung des Reichthums ist von dem allgemeinen Anathem ausgeschlossen; seine Kraft allein erweist sich unwiderstehlich; der Glanz des Goldes allein überstrahlt in den frommen Gemüthern das Licht des Glaubens und schimmert durch das schwärmerische Zwielicht ihrer Liebungs-Vorurtheile hindurch; der Reichthum des Juden allein erringt jede Auszeichnung, auf welche der Reichthum des Christen nur irgend Anspruch machen konnte; in diesem Gebiete allein herrscht Freiheit und Gleichheit. Es giebt in diesem Augenblicke schwerlich eine einzige Deutsche Regierung, von welcher nicht das Talent eines Juden eine Zurücksetzung, das Geld eines Juden eine Huldigung erfahren hätte, sie möge nun in Orden, Titeln oder Adels-Diplomen bestehen. Der Reichthum ist daher bei der Emancipationsfrage durchaus unbetheiligt: er hat, was er nur irgend haben kann, und wir dürfen uns daher nicht darüber wundern, wenn er, falls er egoistisch ist, manchmal an dieser Frage eben keinen lebhaften Antheil zu nehmen scheint. Es ist daher eben so verkehrt, als es der Ausdruck einer überaus niedrigen Gesinnung ist, wenn man, wie es mehrere Redner in der vorliegenden Verhandlung gethan, bei der Erörterung der Emancipationsfrage den Reichthum einzelner Juden eine so große Rolle spielen läßt. Die Leute müssen von dem Gelde eines Einzelnen so geblendet sein, daß sie die vielen Tausende, die nichts haben, darüber ganz übersehen. Was in aller Welt gilt uns der Reichthum, uns Allen, die wir nicht reich sind, die wir nichts haben, um durch die Welt zu kommen, als unsere leiblichen und geistigen Kräfte, deren vollen, freien, unverkümmerten Gebrauch wir in Anspruch nehmen und weiter nichts, weiter gar nichts! Wenn alle reichen Juden in Deutschland in einem Augenblicke aufhörten, Juden zu sein, wie ein beträchtlicher Theil schon aufgehört hat, so würden freilich unsere Armen, unsere Vettern sehr darunter leiden, die wir an den meisten Orten aus eignen Mitteln verpflegen müssen, was uns da, wo es uns an einem nothdürftigen Mittelstande fehlt, ohne die reichliche Beihülfe einiger Reichen unmöglich sein würde; uns Anderen aber, die wir, so weit uns Zunft-Anschließungen nicht davon hindern, uns selbst zu ernähren im Stande sind, wäre die Sache vollkommen gleichgültig. Ueberhebt uns der gesendeten Armenpflege, macht auch dem traurigen Umstande ein Ende, daß in Euren Großen nur unsere Reichen Zuzug haben, und im Falle der Noth das Wort für ihre Glaubensgenossen führen können — ein Umstand, der fürwahr nicht in unserer Verehrung vor dem Golde seinen Grund hat: — dann würden wir den ganzen Plunder des Reichthums ohne alles Bedauern in Eure Gemeinde übergehen sehen, der uns nicht mehr nützt, als Euch; den wir, wenn uns, wie Euch, der Neid ein Recht zu sein dünkte, wie Ihr beneiden dürften. — Wenn aber auch der reiche Jude, wie uns erfreuliche Beispiele zeigen, die Gleichheit der Rechte ernst und dringend in Anspruch nimmt, so geschieht es, weil er außer Dem, daß er ein Reicher ist, auch Mensch und Mann und Vater und Bürger ist; weil er außer den vollkommen befriedigten Ansprüchen, die sein Reichthum machen kann, noch auf andere edlere allgemeine oder persönliche Eigenschaften edlere Ansprüche an das Vertrauen seiner Regierung oder seiner Mitbürger gründet, das seinem Vermögen nicht das mindeste einbringt, aber ihn als Menschen und in ihm seine gedrückten Glaubensbrüder ehrt; weil er bei allem äußerem Glanze, bei aller äußeren Ehrerbietung, die seinem Golde dargebracht wird, sich für unterdrückt hält, so lange ihm mit seinen Glaubensbrüdern ein Theil der höheren Bürgerehre fehlt. Das ist es nun aber, was manche unter unseren Gegnern nicht begreifen können. Der Genuß des Reichthums scheint ihnen so sehr über alle Freiheit erhaben, daß sie uns in dem Reichthume Einzelner eine Entschädigung für die mangelnde Freiheit Aller zeigen. So lesen wir in dem Berichte von der Rede des Abg. Fecht, eines der gehässigsten Gegner unserer Sache: „Er geht auf die „Widerlegung des zweiten Redners (des Abg. Mit„termaier) über, der dieses Volk als unterdrückt „geschildert habe und verweist ihn auf die Paläste „dieser Unterdrückten in der Residenz.“ Hört, hört den Freiheitshelden, den von Eifer glühenden Vertheidiger der Menschen- und Volksrechte! Wenn man nur, faßt man ihn bezahlen kann, in einem Palaste wohnen darf, so ist man nicht unterdrückt zu nennen; wenn man gar wirklich darin wohnt, so ist man der

Freiesle der Freien! Wären doch die Fürsten und Grafen Polens, als sie noch ruhig und gemächlich in ihren Pallästen zu Warschau wohnten, bei dem Weisen in die Schule gegangen: er hätte ihnen die Grille sicherlich ausgeredet, sich für unterdrückt zu halten, und sie hätten Gut und Blut gespart! Laßt Euch das kostbare Geständniß nicht umsonst gemacht sein, lasset den klugen Wink nicht ungenützt verübergehen, Ihr Großen, die Ihr vielleicht einmal ein Interesse dabei hattet kennet, der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung halber einen so berühmten Mund zum Schweigen zu bringen oder doch seinen Eifer etwas zu mäßigen! Ihr wißt ja nun genau, wie hoch er die Freiheit anschlägt. Er ist nicht so schwer zu befriedigen, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte: denn, im Vertrauen gesagt, jene „Pallaste" sind doch nur eine von den anmuthigen Hyperbeln des Neides: es sind im Grunde nicht mehr und nicht weniger als recht sehr bequeme und elegante Wohnhäuser, worin die reichen Juden wie die reichen Christen in Carlsruhe wohnen. Gebt ihm nur Geld genug, um in einem solchen „Pallast" zu wohnen, und er wird nicht mehr über Unterdrückung klagen. Möget Ihr dann seinen Mitbürgern, seinen Mitchristen das edelste Gut rauben, wenn auch die Edelsten unserer Zeit durch Tausend Gefahren hindurch einen, die Gleichheit des Rechts und der Ehre vor dem Angesichte des Gesetzes! Möge dann die Gewaltherrschaft dem Volke das Recht seines Antheils an der Gesetzgebung entziehen, möge sie in ihm und in seinen Mitbürgern die Würde des Mannes verletzen und sie mit Schmach und Verachtung bedecken! Er wird ruhig aufschauen aus den Fenstern seines „Pallastes," und wird lächeln, wenn ihm Einer von Unterdrückung redet.

Wenn wir aus den dargelegten Gründen die feste Ueberzeugung hegen, daß eine enorme größere Schätzung des Reichthums unter den Juden nicht in ihrer Gesinnung, sondern in dem Verhalten des Staates gegen sie ihre Quelle hat und eine natürliche Folge des Umstandes ist, daß bis zur erlangten Emancipation der Reichthum allein ihren Rang, ihre äußere Stellung im Leben, die ihnen äußerlich zu erweisende Gunst und Ehre bestimmt; so muß es uns als eine Ungerechtigkeit, die uns empfindlich schmerzt, erscheinen, wenn mehrere Redner es sich zum Ziele gesetzt haben, die Juden als Handelsleute durch den Vorwurf der Gewinnsucht, der Geldgier im Ganzen verächtlich zu machen, wenn Aeußerungen vorkommen, wie die des Abg. Fecht: „der Wuchergeist ersticke in ihnen „alle besseren Gefühle"; die des Abg. v. Jstein: „Eine zu verkaufende Kuh wirkt mit Zauberkraft auf „sie, zu Duzenden springen sie ihr nach" — — „Der Handel und das Geld sind ihre Götzen" und ähnliche. — Wir halten es für unsere Pflicht, auch über diesen Punkt, der freilich wiederum den Handel, nicht die Religion betrifft, und demnach der Emancipationsfrage gerade so fern liegt, wie das meiste andere Vorgebrachte, ganz offen unsere Meinung zu sagen. Wir sind weit von dem Glauben entfernt, daß der größere Theil der Unseren die Höhe der Uneigennützigkeit und Selbstverleugnung erreicht habe, nach welcher der sittliche Mensch emporstreben soll, so daß wir den Vorwurf des Eigennutzes unbedingt zurückweisen könnten. Wir wissen, daß uns noch viel für unsere sittliche Veredlung zu thun übrig bleibt; wir betrachten unsere Religion und unser Streben nach einer würdigeren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft als die beiden stärksten Stützen für jenes sittliche Emporstreben, und wir würden beiden einen geringen Werth beilegen, wenn sie mit diesem Emporstreben nicht verwandt wären. Die Frage, die wir in Erwiederung auf jene kränkenden Vorwürfe zu erörtern haben, ist daher nur von relativer Beschaffenheit; es ist nur die Frage, ob wir das Bessere und Höhere, an welches wir uns heranbilden sollen, in dem Sittengesetze, welches tief in dem Gewissen eines jeden Menschen eingegraben ist, in dem Ideale menschlicher Vollkommenheit, wie sie uns das menschliche Bewußtsein und die Religion vor die Seele führen, in der Annäherung an dasselbe, wie wir sie bei den Edelsten in allen Ständen und Volksklassen wahrnehmen — oder ob wir es in dem kenketen Leben und Treiben der Masse Derer erkennen sollen, die sich so stolz als Richter über uns erheben, wie wir es müßten, wenn wir ihren Maaßstab als richtig anerkennten; es fragt sich, ob ein Stand — denn die Frage dreht sich hier um den Stand, nicht um die Religion, — die Richtschnur für die Sittlichkeit eines anderen in sich enthält, ob das Bessere, welches durch die äußere Stellung im Leben bedingt ist, ein wahrhaft, wenn auch nur einiger-

maßen, sittlich Besseres oder ein dieß durch die äußere Form besser scheinendes ist. Die Frage ist für unser sittliches Leben und Streben von der größten Bedeutung; denn ein Irrthum in ihrer Lösung setzt uns in Gefahr, statt des höchsten sittlichen Ideales ein falsches, erniedrigendes vor Augen zu haben, das uns hemmt, anstatt uns zu fördern: einen Götzen statt des Gottes anzubeten. Sie ist aber von der Art, daß sie nicht nach allgemeinen Grundsätzen, selbst nicht nach allgemeinen Erfahrungen entschieden werden kann; daß vielmehr ein jeder denkende und fühlende Mensch nach seinen eignen innern und äußern Lebens-Erfahrungen sich ein Resultat darüber bilden muß. Ich kann daher nur die Geschichte der Entwickelung meiner Ansichten darüber mittheilen; Andere mögen die ihrige damit vergleichen und die eine oder die andere darnach berichtigen; Manche werden vielleicht die ihrige darin wieder erkennen.

Ich bin unter meinen Glaubensgenossen aufgewachsen und zwar unter solchen, welche, wenn auch sehr oft ihrer Neigung und ihrem innern Berufe zuwider, mit wenigen Ausnahmen nichts anders als Kaufleute sein konnten und durften. Ich fand unter diesen ehrwürdige Beispiele hoher Sittlichkeit, edler Selbstentäußerung und Aufopferung für das Wohl Anderer; aber ich fand bei der größeren Menge neben dem herrschenden Sinn für Wohlthun und einem ziemlich allgemeinen Streben nach geistiger Bildung viele Elemente des Eigennutzes und der Selbstsucht, die dem Sinne für das Gemeinwohl, der Begeisterung für höhere Lebenszwecke oft Abbruch thaten. Unter diesen Umständen hörte und las ich die von Christen ausgehenden Urtheile über die Gewinnsucht, den Handelsgeist der Juden, über ihre Gebräuche u. s. w. Ich war zu jung, die mir ferner liegenden Gebiete des Lebens schwebten der augenblicklichen Phantasie in zu glänzendem Lichte vor, um nicht an eine diesen Vorwürfen zu Grunde liegende lebendige Wahrheit zu glauben. So bildete sich in mir die Vorstellung, daß jene sittlichen Mängel nur an dem beengten, zusammengedrängten kaufmännischen Treiben hafteten, daß in den glücklichen Kreisen des Lebens, wo ein freier Gebrauch aller menschlichen Kräfte, eine freie Entwickelung aller menschlichen Anlagen gestattet sei, jene strenge Tugend, jene hehre Uneigennützigkeit, die ich unter uns nur als Ausnahme wahrnahm, die Regel bilden; daß jenes selbstsüchtige Treiben und Drängen einer endlosen Konkurrenz, wo Jeder in seinem Nebenmanne Einen sieht, der ihm im Wege ist, nur der kaufmännischen Welt angehöre, während in anderen würdigeren Verhältnissen die Kräfte Aller in liebender Vereinigung nach einem Ziele hinarbeiteten. Die Verfügung gleicher Rechte von Seiten jener in freierer Stellung befindlichen, deren wahren Grund ich damals nicht begreifen konnte, weil er mit dem Inhalt jener Träume nicht in Einklang zu bringen war, schien mir auf einem leicht zu hebenden Mißverständnisse zu beruhen, und ich freute mich der nahen Zukunft, wo meine Glaubensgenossen durch eine freiere ihnen gestattete Bewegung jener freieren, edleren Gesinnung auch würden zugeführt werden. Es schien mir selbst ein glückliches hoffnungsreiches Ereigniß für diese Letzteren zu sein, daß sie sich an dem schönen Beispiele der Mehrzahl ihrer begünstigteren Mitbürger erwerben könnten. Ich hätte damals das Geständniß dieser Hoffnung öffentlich ablegen können, ohne darüber zu erröthen, und ich würde noch jetzt, wenn ich jenen Glauben noch hätte, darin nichts erniedrigendes für uns sehen; ja ich würde mich noch heute darüber freuen. Warum sollten Druck und Beengung nicht auf die Gesinnung niederdrückend wirken können? Wenn die größere Freiheit größeren Adel der Gesinnung erzeugt hätte, warum sollten wir uns schämen, bei ihm in die Schule zu gehen und von ihm zu lernen? Der Stolz, der die Menschen, weil sie sich besser als Andere dünken, es verschmähen läßt, von Anderen das Gute anzunehmen — der ist längst gebrochen in unseren Gemüthern; von dem ist seit langer, langer Zeit keine Spur mehr unter uns zu finden. — Mit diesen Vorstellungen nährte ich mich allmählig den verschiedenen Kreisen des bürgerlichen Lebens, insbesondre demjenigen Stande, welchen ich früher als den Inbegriff aller Uneigennützigkeit und Reinheit der Absichten verehrt hatte, — dem Gelehrtenstande in seinen verschiedenen, dem Juden großentheils unerreichbaren Stellungen im Leben. Je mehr ich beobachtete, desto mehr fand ich mich in meinen schönen Erwartungen getäuscht. Ich fand allerdings sehr ehrenwerthe Beispiele hoher Uneigennützigkeit und aufopfernden Strebens für das Gute; aber bei der

bei weitem größeren Menge fand ich daſſelbe eigennützige Treiben, daſſelbe Unterordnen geiſtiger unter materielle Intereſſen, dieſelbe vorherrſchende Luſt am Erwerb, die ich in meiner Unſchuld für lauter eigenthümliche Fehler des Handelsſtandes und des Jüdiſchen beſchränkten Handelsgeiſtes insbeſondre gehalten hatte. So gelangte ich allmählig zu der Ueberzeugung, daß die Achtbarkeit des Menſchen durch ſeine Beſchäftigung im Leben in keinerlei Weiſe beſtimmt wird; daß kein Stand dem anderen ſeine niedrigere Geſinnung vorzuhalten berechtigt iſt; daß, wenn das Treiben des Eigennutzes im merkantiliſchen Leben zum Theil grell hervortritt, während es ſich in anderen Gebieten in zartere Formen zu hüllen weiß, dieſer Unterſchied ein ganz äußerlicher iſt, der unſer Urtheil über den Werth des Menſchen nicht beſtimmen darf. Wenn uns ein armer Schacherjude, der vielleicht hungernde Kinder von dem Ertrage ſpeiſen will, zudringlich nachläuft, um uns einen alten Rock zu verkaufen, ſo empfinden wir Ekel über dieſen Anblick; wenn aber der Gebildetere, der Wohlhabende, der auch ohne das erſtiften könnte, bei den Behörden bettelt, in den Vorzimmern der Großen kriecht, um eine Penſion, eine Zulage, ein Aemtchen zu erhaſchen, ſo ſteht er fürwahr um nichts höher, als jener. Wenn, wie Hr. v. Itzſtein erzählt, die Juden zu Dutzenden einer zu verkaufenden Kuh nachſpringen, ſo muß das freilich ein ſehr unerfreuliches Schauſpiel ſein; wenn aber Dutzende über ein erledigtes Amt herfallen, und ein Jeder durch Gunſt und Protektion und Intrigen den Anderen zu überflügeln ſucht, ſo daß es am Ende über den vielen Menſchen, die des Amtes zu bedürfen ſcheinen, ganz vergeſſen wird, daß das Amt auch des Mannes bedarf, ſo ſcheint mir das ein noch unerfreulicheres Schauſpiel.

Um den kleinlichen Geiſt, deſſen Wahrnehmung meine Geſinnung verändert hat, jenen Krämergeiſt außerhalb des Krämerſtandes, beſtimmter zu charakteriſiren, ohne mehr als nöthig in das Gebiet der Perſönlichkeiten einzugehen, will ich beiſpielsweiſe eine Erfahrung mittheilen, die ich gerade in dem Staate, welcher der unmittelbare Gegenſtand dieſer Betrachtungen iſt, zu machen Gelegenheit hatte. Sonſt außer allen Berührungspunkten mit den Intereſſen Anderer, ſo daß ich nur unpartheiſche Beobachtungen anzuſtellen, nicht eigne Erfahrungen zu machen Veranlaſſung hatte, habe ich in meinem Leben erſt einen einzigen Wunſch gehabt, der mich ſelbſt in eine Kolliſion der Art bringen konnte. Es war der harmloſe Wunſch, mich einige Zeit lang als Docent an einer Deutſchen Univerſität zu verſuchen: ein Recht, das bekanntlich nach der altherkömmlichen freien Sitte der Deutſchen Univerſitäten einem jeden Doktor ohne weiteres, ohne daß es einer beſonderen Anſtellung oder Ermächtigung dazu bedürfte, zuſteht. Ich hatte dazu die Univerſität erwählt, an welcher ich vor mehreren Jahren die Doktorwürde erlangt hatte: es war das Paradies der Pfalz, das liebliche Heidelberg, das aus ſeinen freundlichen Bergen den andrängenden ſtudirenden Jünglingen ſo bezaubernd entgegenlächelt, umſtrahlt von dem zwiefachen Glanze ſeines Frühlings und ihrer Jugend. Auf meine Meldung erging aber vom Miniſterium des Inneren die Entſchließung, daß ich nicht zuzulaſſen ſei, und zwar aus dem einzigen ausdrücklich hinzugefügten Grunde, „weil die Zahl der in der juriſtiſchen „Fakultät vorhandenen Privatdocenten bereits mehr „als hinlänglich ſei.“ Ich konnte in meiner Unſchuld durchaus nicht begreifen, was man gegen die Zahl der Docenten (ſie belief ſich auf 7, während die juriſtiſche Fakultät der Univerſität Leipzig z. B. ohne Nachtheil deren mehr als 30 hat) haben könne, die doch weder an den Staat, noch an ſonſt Jemanden die geringſten Anſprüche machen. Ich war daher neugierig, die inneren Motive jener Beſchränkung zu erfahren; ich erfuhr ſie: es waren folgende. Erſtlich wolle man durch die Konkurrenz ſolchen wenig beliebten und wenig gehörten Profeſſoren, für die man doch einmal ſorgen müſſe, möglichſt wenig ſchaden; zweitens werde das Miniſterium durch die auf keinerlei Anſprüche geſtützte zudringliche Bettelei der verhandenen Docenten um Anſtellungen auf eine widrige Weiſe beläſtigt; drittens erlaubten ſich hie und da Docenten allerlei unanſtändige Mittel, um Zuhörer zu erhalten. Treibt alle Schacherjuden aus allen vier Weltgegenden zuſammen, bildet aus allem Schmutz ihrer Geſinnungen eine einzige große Maſſe, und wenn Ihr eine intenſiv größere Gemeinheit herausbekommt, als die iſt, welche die Grundlage ſolcher Motive bildet, ſo will ich mir in Zukunft alle Schmähungen ruhig gefallen laſſen.

(Die Fortſetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Leſſer in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Freitag, den 22. 28. December 1832.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Fortsetzung.)

Und jene Kammer, die wir so hart gegen uns auftreten sehen — freilich unter der beständigen Verwahrung, daß es auch sehr edle, höchst achtungswerthe Männer unter den Juden gebe, und daß nur die Masse zurückstehe — hat sie denn etwa, haben insbesondre diejenigen ihrer Mitglieder, die auch Mitglieder der mißhandelten Kammer von 1822 waren, die große Masse der Glaubensgenossen unter ihren Mitbürgern auf einer solchen Höhe stehend, von solchem Eifer für Recht und Freiheit und Gemeinwohl beseelt befunden, daß sie auf die geringfügige Minderzahl Andersglaubender so stolz herunter zu blicken berechtigt war? Ich habe oft, wenn ich ermüdet und verstimmt war von der täglichen Engherzigkeit, von der nebelhaften Verworrenheit, von dem ängsten Umgehen des einzigen rechten Standpunktes, die diese Debatte beherrschen, zu meiner Erholung andere Seiten des Landtagsblattes aufgeschlagen, und mich manchmal erfreut an den sinnigen, lebensvollen Verhandlungen über andere Gegenstände der Gesetzgebung und des öffentlichen Lebens, wo kein ererbtes Vorurtheil den freien Blick des Auges trübte, wo keine unlautere Rücksicht auf Pöbelwahn die Freiheit des Urtheils hemmte, wo Volkszunft und Gerechtigkeit, die in unserer Sache nach der Ansicht mancher Abgeordneten in einem traurigen Konflikte zu sein schienen, auf einer und derselben Seite standen. Da las ich denn, besonders in den Reden der Veteranen der Badischen Freiheit, Derer, die sie von der Entstehung der Verfassung im Jahre 1819 an vertheidigt hatten, wie von Itzstein und Andere, ausführliche Schilderungen: wie im Jahre 1822 eine zum größeren Theile im Sinne der Verfassung und der Volksinteressen gewählte Kammer mit Schwierigkeiten und Intrigen aller Art zu kämpfen gehabt; wie sie in der Verwaltung eines der wichtigsten Dienstzweige, des Kriegsdepartements, verübte Unredlichkeit wahrgenommen, und ihre Forderung gehöriger Rechnungsablage dennoch zurückgewiesen worden; wie sie, da sie auf dieser pflichtmäßigen Forderung beharrte, aufgelöst und ihr ein die Ehre ihrer Mitglieder verletzendes Edikt, gegen welches der Preßzwang ihnen keine öffentliche Vertheidigung gestattete, nachgesandt worden; wie es darauf der herrschenden Parthei gelungen sei, durch Drohungen, Bestechungen und Intrigen aller Art auf sämmtliche Wahlkreistagen im Lande einen hinlänglichen Einfluß auszuüben, daß sie mit der Ausnahme von dreien nur solche Abgeordnete in die Kammer sandten, die jener Parthei voll-

kommen ergeben waren, wie man mit Hülfe dieſer Kammer, die der Ausdruck einer betrügeriſch verfälſchten öffentlichen Meinung geweſen ſei, die Verfaſſung verletzt, eine ihrer weſentlichſten Garantieen geſchmälert habe; wie man nunmehr acht Jahre lang — nach den Worten des Abg. Welker in der Entwickelung ſeines Antrages auf Preßfreiheit — „überall den Servilismus, den Knechtsſinn, die Staatsſklaven-Geſinnung zu befördern, zu erhalten und zu befeſtigen geſucht"; wie „lange Jahre hindurch die Badiſche Verfaſſung eine Lüge geweſen;" wie man „den Sten „Theil der ſauren Früchte des Volksſchweißes an „Nichtsthuer bezahlt" u. ſ. w.; wie dann erſt durch die Bewegung der Gemüther, welche die Ereigniſſe des Jahres 1830 erzeugt, die Wahlkollegien und das ganze für ſeine Verfaſſung glühend begeiſterte Volk wieder einigen Muth bekommen und ſeine alten freiſinnigen Vertreter wiederum in die Kammer geſandt, die nunmehr zuſammengekommen, um dem Reiche ſklaviſcher Unterwürfigkeit und Korruption ein Ende zu machen und ein Reich der Freiheit und der Gerechtigkeit auf ſeinen Trümmern aufzubauen. In welcher Partie jener Schilderungen ſollen nun meine armen geſchmähten Badiſchen Glaubensgenoſſen die Ideale ſuchen, zu welchen ſie ſich emporzuſchwingen haben, um in Maſſe der Tugend der Maſſe ihrer Unterdrücker gleich zu kommen? Sollen ſie werden wie die Regierenden oder wie die Regierten? Sollen ſie ſich ein Muſter nehmen an jenen Beamten, die ſich zu Werkzeugen des Unrechts und der Verfälſchung brauchen ließen, oder an den Wahlberechtigten, die aus Feigheit ihr heiligſtes Recht verläugneten und ihre Pflicht vertauſchten? Nein, ſie ſollen, die eigne Unvollkommenheit in tiefſter Seele erkennend, dem Ideale des Guten, wovon die Ahnung in jeder menſchlichen Bruſt ruht, nachſtreben, wiſſend, daß ihre braunſchweigiſchen Mitbürger dieſes Strebens nicht minder, als ſie ſelber, bedürftig ſind. Sie ſollen ihre Geſinnung und ihr Thun veredlen um ſich die Ruhe des Gewiſſens, die Achtung und Liebe der Menſchen, das Wohlgefallen des höchſten Weſens zu erwerben; jeder Einzelne ſoll dahin ſtreben, nach ſeinen beſten Kräften in der bürgerlichen Geſellſchaft zu nutzen, um einer erfreulichen Stellung in derſelben, die das Geſetz allein ihm nicht geben kann, würdig zu ſein; aber ſie ſollen ſich fern halten von dem ſo entwürdigenden, als unſinnigen Wahne, als ſeien ſie des Rechtes noch nicht würdig. Es giebt keine andere Würdigkeit zum Rechte, als die allgemeine Rechtsfähigkeit des Menſchen, die nur durch Verbrechen verwirkt werden kann; die beſondere Würdigkeit des Einzelnen beſtimmt ſeinen Lohn, ſeine Würde, nicht das Recht, ſich um dieſen Lohn, um dieſe Würde zu bewerben, nicht das Recht, ſich würdig zu machen, und dieſes iſt es, was uns beſtritten wird. Wer uns das aber beſtreitet, der raubt uns einen Theil unſerer natürlichen Rechtsfähigkeit eben ſo gut, wie er ſie uns ganz rauben würde, wenn er uns zu Sklaven machte, und, gleich wie die Sklaverei kein geringeres Unrecht iſt, wenn ſie zufällig an dem niedrigſten der Menſchen, als wenn ſie an einem Antiſthenes verübt ward, ſo ſteht auch zu dem uns angefügten Unrecht unſere Würdigkeit oder Unwürdigkeit in keinerlei Beziehung. Gäbe es aber eine Unwürdigkeit, wodurch die natürliche Rechtsfähigkeit gefährdet werden könnte, ſo würde ſie gewiß nicht ſo wohl bei Denen, die ein Recht noch nie beſeſſen, die ſich weder deſſen würdig zeigen, noch es durch Muth und Kraft hatten vertheidigen können, Statt finden, als bei Denen, die im Beſitze deſſelben zu feige geweſen waren, um es zu vertheidigen: das hätte billig eine Kammer bedenken ſollen, die die Theilnahme an den Rechten der Verfaſſung den Juden wegen mangelnder Würdigkeit verweigern zu können vergab, während ſie die volle Verwirklichung und die Wiederherſtellung einer verletzten Beſtimmung jener Verfaſſung im Namen eines Volkes in Anſpruch nahm, welches jene Verletzung ſtillſchweigend geduldet, und durch die Wahlen, die es ſich aufnöthigen ließ, ſelbſt dazu mitgewirkt hatte. In der Zeit freilich, in welche jene Verhandlung fiel, während der Verberatungen zu dem Landtage von 1831 und der Dauer deſſelben, ſchienen die Bürger Badens ſich aufzuraffen zu haben aus der langjährigen Schlaffheit und Vergeſſenheit ihrer Rechte, da ſchienen ſie zu glühen von dem Eifer für Verfaſſung und geſetzliche Freiheit: da gelobten ſeine Vertreter dem Volke nicht ſüße Schmeichelreden genug ſagen, ihm nicht Weihrauch genug ſtreuen zu können, um es in der Kraft der Geſinnung zu erhalten, die da Noth that, um das vorgeſteckte Ziel zu erreichen.

zu machen es Manchem als eine unter vielen passenden Huldigungen gegen die Masse des Volkes erscheinen, wenn man eine kleine Anzahl seiner bedrückten Mitbürger ihm als Zolle seines leuchtenden Werthes entgegenhielte. Hat man durch diese Mittel den vorgesetzten Zweck erreicht? Hat man das Volk, dessen Vertretern man, um es zu gewinnen, auf Kosten heiliger Rechte schmeichelte, stark gefunden in der ernsten Stunde, wo es galt, die eignen heiligen Rechte zu vertheidigen? — — Ich muß wohl durch das lange Brüten über den verworrenen Debatten ein wenig verwirrt im Kopfe geworden sein: sonst weiß ich nicht, durch welche seltsame Ideenverbindung mir bei der „zu verkaufenden Kuh“ des Herrn v. Jstein, „welcher ein Dutzend Juden nachspringe“ schon zu wiederholten Malen die Badische Preßfreiheit eingefallen ist, die doch mit dem unvernünftigen Vieh, außer ihrem letzten Schicksale, gar nichts gemeinschaftliches zu haben scheint. Vielleicht dachte ich auch an jene wunderbare Kuh, welche, wie uns alte Schriftsteller berichten, die Priester eines alten Volkes, ich glaube der Egypter, zu suchen pflegten, und, wenn sie ihr begegnet, freudig auszurufen „wir haben sie gefunden!“ und laut zu jauchzen und zu frohlocken.* So jauchzte und frohlockte man in Baden, als man das hohe Gut des freien Wortes errungen hatte; feierliche Fackelzüge erhellten das Dunkel der Nacht; donnernde Vivats für die Vollbringer des großen Werkes hallten durch ihre Stille. Am Fuße der weinbekränzten Anhöhen der Bergstraße ward von den edelsten und angesehensten Männern des Großherzogthums und der benachbarten Staaten ein Freudenfest zu Ehren der lange ersehnten, endlich errungenen Preßfreiheit begangen; allen Denen, die einigen Antheil an der Vollführung des großen Werkes genommen hatten, wurden aus allen Deutschen Provinzen Ehrenbecher zum Geschenk gemacht, um sie bei frohem Mahle auf die Erhaltung des köstlichen Gutes, auf die Erkämpfung weiterer Siege zu leeren. — Wenige Monate darauf ward die arme Kuh gebunden und zur Schlachtbank geführt: kein Leichenmahl hat ihr Hinscheiden gefeiert; keine lauten Klagelieder, die Ohren ihrer Henker zu erschüttern, wurden an ihrem Grabe vernommen; nicht eine einzige einsame Fackel war übrig geblieben, um als ein Zeichen der Trauer die düstere Nacht zu erhellen, von der es noch immer nicht gesagt in unserem Vaterlande; die Anhöhen der Bergstraße, die damals von dem Geräusch einer stürmischen Freude wiederhallten, gaben jetzt keinen hörbaren Laut des Unmuths zurück; die gefeierten Helden jener Tage haben ihre Becher, die Geschenke ihres geliebten Volkes, die Vermächtnisse der sterbenden Freiheit, nicht wie jener alte König in die Fluthen hinabgeworfen, sie schürfen vielleicht noch daraus den goldenen Wein ihrer Hügel: aber die Ehre ist doch wie die Freude dahin! ihre gegen das Vaterland übernommene Schuld ist unbezahlt; ihr Wort ist verfallen, bis sie es ernst und kräftig lösen! — Auch an Mäklern hat es, um das Gleichniß ganz vollständig zu machen, bei dem schlechten Handel keineswegs gefehlt, die ihn, weil es nun einmal zu ihrem Handwerke gehört, vollziehen halfen, und sich willig dazu brauchen ließen, ihm die erforderliche Form und Gültigkeit zu geben: ihre Namen sind deutlich gedruckt zu lesen am Fuße eines Aktenstücks, das ich nicht näher zu bezeichnen brauche: es fehlen nur sehr wenige Namen, um das Dutzend voll zu machen; auch waren es zum Theil die verbrauchtesten im Lande, und manche gehören Männern an, die sich aus den [illegible]hen der liberalen Opposition zu ihrer hohen Stellung emporgeschwungen. Und unter den Allen war nicht Einer, der „Nein“ gesagt, und auf seine Stellung verzichtet hätte, um der beschworenen Verfassung pünktlich treu zu bleiben und mit unbefleckter Ehre vor den Augen des Volkes und seiner Vertreter wieder erscheinen zu können! Geben sie auf den Viehmarkt, Hr. v. Jstein, und bitten Sie dem ersten besten Dutzend Viehmäkler Ihre Beleidigungen ab! Die schmutzigsten Seelen unter ihnen hätten nicht schmutziger handeln können, als es Ihre am höchsten Gestellten Ihres Volkes gethan!

Wir sind nunmehr einem neuen Punkte unserer Betrachtungen ganz nahe gekommen, den wir am Schlusse dieses Aufsatzes in's Auge zu fassen uns vorgenommen hatten, und den wir als den Schlußstein des Ganzen um so eher betrachten dürfen, als in ihm der wichtigste Grund liegt, warum wir auf diese Angelegenheit einen so großen Werth gelegt, und die Verhandlungen einer so ausführlichen Kritik unterziehen zu müssen geglaubt haben. Wir haben hier eine Versammlung vor uns, die in den übrigen Beziehungen

dem Grundſätzen der Freiheit, der Rechts-Gleichheit, des Fortſchreitens huldigte, zu denen wir uns von ganzer Seele bekennen, und auf die wir unſere Anſprüche bauen; — welche aber jenen Grundſätzen ihre Anwendung auf unſere Sache unter Vorwänden, deren Nichtigkeit wir nachgewieſen zu haben glauben, ihre Anwendung verſagte. Die Beſorgniß Einiger, daß die Autorität der Badiſchen Kammer ihrem Beiſpiel bei anderen legislativen Verſammlungen Eingang verſchaffen werde, iſt durch die Erfahrung widerlegt worden; die ſpäter erfolgten Verhandlungen der Bairiſchen und vor Allem das glänzende Votum der Kurheſſiſchen Kammer haben den Beweis geführt, daß die große Mehrheit der Männer der Freiheit in Deutſchland ihre Grundſätze auch auf die Schwachen angewandt wiſſen will; und es iſt ſchon das als ein erfreulicher Triumph der guten Sache zu betrachten, daß in den beiden angezogenen Fällen des Vorganges in der Badiſchen Kammer, auf die man ſich in anderen Beziehungen ſo gerne und häufig berief, mit keinem Worte Erwähnung geſchehen. Dennoch muß uns jene einzelne Ausnahme von der allgemeinen Regel, jene Anomalie in den Aeußerungen Deutſchen Freiheitsſinnes wie ein räthſelhaftes Phänomen erſcheinen, das einer Erklärung bedarf. Dieſe Erklärung möchte vielleicht am nächſten in dem Mangel aller Grundſätze geſucht werden können, in dem Hinneigen auf die Seite, wo gerade die Mehrheit ſteht, wo Sieg und Glanz und Gunſt zu erringen iſt, ohne gerade begeiſtert zu ſein für die Grundſätze, die es zu vertreten gilt, die man dann ihrem Schickſale überläßt, wenn ſie von ihrem glänzenden Geleite verlaſſen ſind. Die Sache der Volksfreiheit ſchien damals in Baden den Gipfel ihres Glückes erreicht zu haben; eine unpopuläre Verwaltung hatte ſich vor dem Urtheile der öffentlichen Meinung zurückgezogen; die Geſetzgebung ſchien ſich von dieſem ihr bis dahin ganz fremden Elemente durchdringen zu wollen; eine neue Aera des öffentlichen Lebens ſchien zu beginnen. Warum ſollte die Freiheit nicht auch, wenn ſie im Glück iſt, ihre Schmeichler, warum ſollte ſie nicht ihre Heuchler und ihre Höflinge, wie der Glaube und das Königthum, haben? Ein Anderes iſt es, unter dem Beifallsjauchzen vieler Tauſende für ihre gute Sache eine gefahrlose Lanze brechen, ein Anderes, im einſamen Kampfe, verkannt von den Vorurtheilen der Menge, der Märtyrer eines Grundſatzes ohne Ruhm und eignen Vortheil werden. Indeß, wir geſtehen es offen, wir achten einen großen Theil der Mitglieder jener Kammer zu hoch, wir erwarten noch immer von ihren Arbeiten zu viel für den Sieg des konſtitutionellen Prinzips, der auch den Sieg unſerer Anſprüche nach unſerer feſten Ueberzeugung herbeiführen muß, als daß wir uns ohne innige Betrübniß mit jener Erklärung begnügen könnten. Wir haben daher einen tieferen Grund jener Erſcheinung aufgeſucht, und glauben ihn ohne viele Mühe gefunden zu haben.

Es giebt eine zwiefache Freiheitsliebe von verſchiedener Art und von verſchiedenem Werth, die man ſich hüten muß, miteinander zu verwechſeln. Die eine iſt die Liebe zur eignen Freiheit, die dieſe höher ſtellt, als alle anderen niederen Güter des Lebens, und in jedem Augenblicke Gut und Blut ihr zu opfern bereit iſt. Dieſe iſt es, die wir an den Helden des Alterthums und des Mittelalters bewundern, die für ihre Freiheit, für die Freiheit und Ehre ihres Vaterlandes, ihres Fürſten oder ihres Standes, an die ſie die eigne geknüpft hatten, den Heldentod ſtarben, aber nichts beſto weniger ihre Sklaven züchtigten, den als Knechte gebornen für einen von Natur Unfreien, den Unebenbürtigen für einen zu minderer Ehre berechtigten hielten; die es für des Mannes unwürdig hielten, Druck zu dulden, aber an deſſen Ausübung ſich wie an einer Befriedigung ihres Stolzes labten. Dieſe Liebe zur Freiheit iſt es aber nicht, die in unſerem Jahrhundert die Geiſter bewegt; ſie iſt es nicht, welche die freieren Geſtaltungen des Staatslebens in unſeren Tagen hervorgerufen und welche den Kampf gegen die Unterdrückung befeelt, wie wir ihn erlebten und erleben. Wir bedienen uns oft gangbarer Bezeichnungen, die wegen ihres häufigen Gebrauchs in den Vorkommniſſen des konkreten politiſchen Lebens uns am Ende nur vorübergehende Erſcheinungen und Partheien zu benennen ſcheinen, ſo daß wir ihre wahre innere Bedeutung darüber vergeſſen. So ergeht es uns manchmal mit den Ausdrücken „liberal“ und „Liberalismus“ in denen gerade der Gedanke liegt, den wir im Gegenſatze jenes egoiſtiſchen Freiheitsgefühls hervorheben möchten. Sie bezeichnen uns die Freiheitsliebe, welche, erhaben über

dem Gebiete der Perſönlichkeit, ſich mit der Liebe im Menſchheit, mit dem ſittlichen Gefühle der Menſchenwürde vermählt hat, welche den Druck, den ſie ausübt, nicht minder ſchmerzlich empfindet, als den, den ſie duldet; welche ſich nicht eher befriedigt fühlt, als bis in ihrem Bereiche die letzte Feſſel von dem Arme des letzten Unterdrückten abgeſtreift und ihre häßliche Spur getilgt iſt. Zu dieſer Freiheitsliebe verhält ſich jene eben bezeichnete, wie der Stolz zur Tugend und Sittlichkeit: ſie iſt es, die die Namen ihrer Helden nicht nur ihrem Stande und ihrem Volke, ſondern den Unterdrückten aller Nationen, wie Loſungsworte der Befreiung, werth und theuer gemacht hat; ſie iſt endlich das Leben und die Seele der modernen Repräſentativ-Verfaſſungen. In den ſtändiſchen Verfaſſungen des Mittelalters nämlich ſind es die beſonderen Intereſſen, Rechte, Freiheiten und Privilegien der verſchiedenen Stände und Volks-Klaſſen, die da vertreten ſind, und aus deren unmittelbarem Kampfe und Ausgleichung das Gleichgewicht der Geſetzgebung hervorgehen ſoll; es gilt daher der Grundſatz der beſonderen Bevorzugung, und der nicht Vertretene iſt als von den Wohlthaten der Geſetzgebung ausgeſchloſſen, mithin als unterdrückt zu betrachten. Auf ein ganz anderes Gebiet hat das Prinzip der modernen Repräſentativ-Verfaſſungen die Volksvertretung geſtellt. Hier ſind es nicht beſondere Rechte und Intereſſen, die ſich ſelber vertreten, ſondern es iſt das Eine, allgemeine Intereſſe, das Eine, gleiche Recht, das von Allen nach ihrer beſten Einſicht vertreten werden ſoll; hier wird die aktive und paſſive Zulaſſung zur Vertretung nicht durch Stand und Stellung, ſondern durch die nach einem allgemeinen Maßſtabe vom Geſetze präſumirte Fähigkeit beſtimmt; hier iſt aller Gedanke an eine ſpezielle Bevollmächtigung ausgeſchloſſen; hier liegt nicht ein Intereſſe der Geſetzgebung näher als das andere, hier hat der Abgeordnete ſein Recht, das ſeines Standes, ſeiner Wähler, nicht in höherem Grade, als das aller übrigen Staatsangehörigen zu vertreten; er muß daher warm fühlen für die Freiheit Aller, wenn er ſeinem hohen Berufe genügen will. Dieſen ihrem Beruf ſcheinen uns viele der Mitglieder der Badiſchen Kammer verkannt zu haben, wenn ſie ſich nicht von der Anſicht losmachten, als ſeien ſie zur Geltendmachung ihrer Grundſätze in Beziehung auf die Rechte der Juden weniger berufen, als zu ihrer Anwendung auf die Forderungen der Majorität ihrer Wähler; ja wenn Einige kaum ein Geheimniß daraus machten, daß ſie die fernere Zurückſetzung der Juden als eine den Vorurtheilen jener Majorität darzubringende Huldigung betrachteten. Solche Männer mögen wohl auf ihre Freiheit und auf die Freiheit Derer, mit denen ſie gerade eine gemeinſchaftliche Sache zu verfechten haben, halten, und ſie werden es hoffentlich zeigen, daß ihnen zu dieſem Kampfe Muth und Ausdauer nicht gebrechen; aber freiſinnig, liberal — das ſind ſie nicht, und es klingt wie Hohn, wenn ſie ſich in der Mitte eben dieſer Diskuſſion gegenſeitige Komplimente über ihre humane und liberale Grundgeſinnung machen. Es giebt gewiß unter jenen Männern manche, die an unſerer Stelle gerade ſo wie wir handeln, die das ihnen widerfahrende Unrecht, wie wir, bekämpfen, nicht ihm in feiger Nachgiebigkeit weichen und äußere Vortheile auf Koſten ihrer Grundſätze erkaufen würden. Aber dieſelbe Geſinnung an Anderen zu achten, ſie in der Erörterung einer ernſten Frage, wobei ihr eigner Rechtszuſtand unbetheiligt war, in die Wagſchale zu legen, dazu ſind nur ſehr Wenige im Stande geweſen. Wir ſind übrigens weit entfernt, jener erſteren Freiheitsliebe allen Werth und alle Bedeutung abzuſprechen; wir halten ſie vielmehr für die nothwendige Grundlage und Bedingung der letzteren. Ein Menſch oder ein Volk, die die eigne Freiheit nicht zu vertheidigen den Willen und den Muth haben, werden gewiß die fremde nicht achten; wohl aber umgekehrt. Wir halten daher die Schuld, welche die Badiſche Kammer in dieſer Sache auf ſich geladen, für um ſo größer, da nun ſie ſelber, oder eine in gleichem Sinne, mit gleicher Freiheit und Selbſtſtändigkeit gewählte, aus einem gleich energiſchen Aufſchwunge der öffentlichen Meinung hervorgegangene Verſammlung jene Schuld wieder gut zu machen im Stande iſt. Gelänge es der ſervilen Partei, die in den Jahren 1825 und 1828 die Wahlen beherrſchte, im Falle einer nach den Umſtänden als wahrſcheinlich anzunehmenden Auflöſung die Wahlen abermals in ihrem Sinne zu leiten, ſo läßt es ſich nach einer vielfach bewährten Erfahrung als gewiß vorausſetzen, daß die neue Verſammlung in allen anderen Punkten fre-

lich die Traditionen der vorigen verläugnen und den entgegengesetzten Weg einschlagen, in diesem Einen Punkte aber in wunderbarer Harmonie in den Aussprüchen jener die Orakelsprüche der öffentlichen Meinung erkennen und verehren würde. Die Freiheitsmänner von 1831 mögen sich dann in stiller Freude durch den fortwährenden Judendruck für den dauernden Preßzwang, Zehntlassen und ähnliche Mißbräuche entschädigt halten!

Jenes egoistische Freiheitsgefühl aber, wenn auch keineswegs werthlos, scheint uns doch für unsere Zeit ohne die Verbindung mit liberalen Grundsätzen machtlos und unfähig zu jeder lebendigen politischen Schöpfung zu sein: schon darum, weil es, durch die Macht des Zeitgeistes zur Heuchelei gezwungen, die Freiheit Anderer nicht geradezu ignoriren und als völlig außer dem Bereiche seines Strebens liegend betrachten darf, wie es im Alterthume und im Mittelalter möglich war, sondern die Forderungen des Princips durch schnöde Sophismen und Verdrehungen zu umgehen genöthigt ist: ein Verfahren, wodurch es sich herabwürdigt und den Glauben an seine Wahrheit und Treue vernichtet. Und so mag es denn sein, daß die waltende Nemesis nach der Aufrichtigkeit der Gesinnung, wie sie sich in der geringfügig scheinenden Angelegenheit bewährte, die Innigkeit des Strebens und den ihm gebührenden Erfolg auf dem größeren Gebiete abmißt! Scheint es doch, als wäre die Blindheit, womit jene richtende Macht ihre Opfer umhüllt, in dem unklugen Verfahren jener Männer wahrzunehmen, daß sie den Vorurtheilen des Volkes schmeichelten, indem sie es zum begeisterten Kampfe für Grundsätze entzünden wollten. Nicht jede Volksaufregung führt auf den Weg zur Freiheit. Der Pöbel, der an dem Richtplatze des edlen Riego tanzte, und durch die schmutzigen Gassen Madrids: „es lebe der absolute König" rief, der war auf gleiche Weise aufgeregt, wie der Pöbel von Mannheim und Karlsruhe, an dessen Ausrufe gegen die Juden Paulus appellirt hat; aber jene Aufregung war freiheitsmörderisch wie diese, und beide waren gleich wenig geeignet, einen Kampf für konstitutionelle Prinzipien zu beleben. Ein Volk, das noch erbärmlich genug ist, in der Unterdrückung einer schwachen Minderzahl seiner Mitbürger eine Befriedigung zu finden, sie für einen Verzug, für ein Recht zu halten, das wird nimmer aufstehen für die verletzte Gleichheit vor dem Gesetze, die es täglich mit Füßen getreten zu sehen gewohnt ist; das wird sich nimmer für die Freiheit der Presse, für die heilige Waffe des Schwachen gegen den Mächtigen, erheben. Die Wahnsinnigen, die da glauben, eine jede Gährung in den Gemüthern des Pöbels, jede Leidenschaft, jeder Haß ließe sich im Nothfalle benutzen, um das Volk „auf die Beine zu bringen," und die auch in dem Judenhasse ein solches Moment sehen, mögen sich der inhaltschweren Erfahrung des Jahres 1819 erinnern, wo Deutschland fast um dieselbe Zeit durch das verächtliche Possenspiel eines Judenspektakels im 19ten Jahrhundert und durch einen ohne den leisesten Widerstand geführten Todesstreich gegen seine kostbarste Freiheit zweifach entwürdigt wurde!

Wenn übrigens in manchen Theilen der vorliegenden Verhandlung so wie in manchen Schriften der letzten Jahrzehenden das unselige Streben sichtbar ist, die Sache Deutscher Nationalität mit der Forderung der rechtlichen Gleichheit der Juden in einen erkünstelten Zwiespalt zu bringen, so setzen wir diesem Streben die feste Ueberzeugung gegenüber, daß wir gerade von der Belebung und Erstarkung jener nationalität den Sieg unserer Sache zu hoffen haben. Wir Deutschen haben gewiß vor den Franzosen, Engländern und Holländern manche Vorzüge und namentlich den einer universelleren Bildung voraus; daß wir sie aber gerade an Stärke und Lebendigkeit des Nationalgefühls übertreffen, wird man, mindestens mit Rücksicht auf unser Dasein als das eines politischen Ganzen, schwerlich behaupten wollen. Woher nun gerade bei den Deutschen jene zarten Skrupel wegen der Jüdischen Nationalität, die wir bei jenen anderen Nationen durchaus nicht wahrnehmen? An dem äußeren historischen Verhältniß der Juden zu den Deutschen kann die Sache nicht liegen, denn die Juden wohnen seit viel längerer Zeit unter den Deutschen, als unter jenen anderen Nationen; sie sind meistentheils aus Deutschland zu jenen hingewandert, und — seltsam genug! — der größere Theil der Französischen, Holländischen und Englischen Juden spricht bis auf den heutigen Tag Deutsch. Worin mag also der Grund jener befremdenden Erscheinung zu suchen sein? Wir antworten: eben in dem Mangel an einer festen, starken, konkreten, an

äußeren Merkmalen bestimmt zu erkennenden, in dem Boden einer mächtigen politischen Einheit tief wurzelnden Nationalität. Die Sache ist auf diese Weise leicht erklärt. Was die Juden national von anderen Nationen zu trennen scheint, ist nichts wirkliches, es ist ein Traum, ein Bild, ein flüchtiger Schatten der Erinnerung, höchstens eine Sehnsucht überirdischer Feenmärchen; es ist nicht das frische Leben der Gegenwart, es sind die Gräber der Vorzeit, in denen die Scheidewand ruht. Jenen anderen Nationen aber ist ihre Nationalität die wirklichste aller Wirklichkeiten, gegen welche jene wesenlosen Momente wie ein matter Schein verschwinden. Dem Deutschen hingegen ist seine Nationalität selber mehr ein Bild, ein Schatten, ein Traum der Erinnerung, eine Sehnsucht der Zukunft, als eine wahrhafte Wirklichkeit; weil er jene Nationalität im Bereiche des kräftigen, thatenreichen Lebens nicht bewährt findet, steigt er in die Gräber hinab, sie zu suchen, und aus den Gräbern bringt er den Haß und das Vorurtheil und die Sonderung mit in das Leben zurück! Wollte Gott, es erblühte auf dem Boden des gesammten Deutschlands ein wahrhaft lebendiges vaterländisches Streben, das sich kund thue in dem gemeinsamen Wirken und Schaffen im Sinne eines alle Seelen durchdringenden Gedankens der Freiheit und des Gemeinwohls: dann würde auch uns bald geholfen sein; dann würde man nicht lange mehr mit uns markten um das bischen Recht, für uns so unendlich viel, so unendlich geringe für Die, die es gewähren sollen! Wenn das Vaterland der Kräfte seiner Söhne bedarf, warum sollte es dann die nicht annehmen, die sich ihm darbieten, ohne mehr zu verlangen, als daß es sich ihrer, so wie der anderen, bediene? Das ist eben die schönste, erhebendste Seite der Vaterlandsliebe, des Strebens für das Gemeinwohl, daß dieselben Kräfte, die sich sonst in ihrem selbstsüchtigen Treiben oft hemmend und störend drängen, manchmal selbst feindlich berühren, — gleich Brüdern, die über die Erbschaft des Vaters, der im Grabe ruht, sich befehden — daß dieselben Kräfte, von der Liebe zum Vaterlande geleitet, in inniger Vereinigung, gleich Brüdern, die für die lebende Mutter arbeiten, nach einem Ziele streben. Von diesem Standpunkte aus gesehen, erscheint die Versagung der Befriedigung unserer Ansprüche mit oft als etwas ganz unbegreifliches, unbegreifbares. Guter Gott! was verlangen wir denn so Großes, wenn wir gleiches Recht in Anspruch nehmen? Etwa ein Geschenk? eine Gnade? eine Gabe, die wir nicht erwidern? einen Lohn ohne Arbeit? Wird denn nicht, wenn uns das Recht erst gegeben ist, jeder Einzelne von uns um jeden Lohn, um jede Gabe arbeiten müssen, wie sich's gebühret? Bieten wir nicht unsere ganze Kraft: summa unsern Blute, wenn das Vaterland dessen bedarf, gleich jedem anderen Bürger, als den Preis des Rechtes dar, daß man uns gleich Bettlern zurückweisen könnte? Bedarf denn die Gesellschaft, bedarf der Staat nicht der Kräfte, die sich ihnen darbieten, eben so gut, wie diese Kräfte ihrer bedürfen? — Aber das ist eben das Uebel in den Verhältnissen kleiner Staaten, daß dort alle Kräfte so in einen engen Raum zusammengedrängt erscheinen, daß man sie immer nach dem Ziele einer bürgerlichen Existenz sich drängen und eine Sphäre der Wirksamkeit suchen sieht, während sie selten aufgesucht werden, so daß man sich leicht daran gewöhnt, in jeder Kraft, jedem Talente, jeder Fähigkeit nur einen neuen Anspruch auf Versorgung, nicht eine neue Quelle nützlichen Wirkens zu sehen. Wem ist es in größeren Staaten je eingefallen, die Frage der Zulassung einer Religionspartei zu politischen Rechten, zu Staatsdiensten vom Standpunkte der zu beschränkenden Konkurrenz aus zu betrachten? Wer würde sich da nicht gesagt haben, daß der Staat bei der Auswahl aus einem größeren Kreise tüchtiger Menschen nur gewinnen könne? In den kleineren Deutschen Staaten ist aber leider jene Frage der Konkurrenz die Lebensfrage geworden, und nur ein mächtiger Aufschwung des öffentlichen Lebens, ein Ereigniß, das die Entwickelung der ganzen Nationalkraft, d. h. aller in der Liebe zum Vaterlande vereinigten individuellen Kräfte erfordert, könnte die Frage mit einem Male von diesem schmutzigen Terrain hinweg versetzen.

Fassen wir den Begriff der Nationalität vom Standpunkte derjenigen Nationen, wo die Emancipationsfrage längst erledigt ist, wie in Frankreich und den Niederlanden, oder wo doch, wie in England, die bestehenden Beschränkungen in der Meinung des Volkes gar keine Wurzel mehr haben und nur auf Formen beruhen, die man nächstens um

ſtoßen wird, *) noch einmal in's Auge. Sie erſcheint uns dort nicht als eine beſondere Eigenſchaft, nicht als etwas Einzelnes, das erſt durch einen Gegenſatz, durch eine Ausſcheidung irgend einer Art zum rechten Bewußtſein käme, ſondern als der Inbegriff aller der Beachtung werthen Thaten, Beſtrebungen und Gedanken der Angehörigen einer Nation in allen Richtungen des menſchlichen Daſeins. Daher ſind denn auch die Ideen der Freiheit, der Gleichheit vor dem Geſetze dort ein weſentlicher Theil des nationalen Lebens geworden. In Frankreich beſonders knüpft ſich das 40jährige Leben der Nation mit ſeinem Ruhme und ſeinen Leiden, mit ſeinen Siegen und ſeinem vergoſſenen Heldenblut an dieſe Ideen, ſo daß ſie aus abſtrakten Vorſtellungen zu dem Kerne des nationalen Lebens geworden ſind. Dieſem Leben gehören die Franzöſiſchen Juden mit ihrer ganzen Exiſtenz und allen ihren Kräften, wie die Ebenſten, an; in ihm ſind alle Unterſchiede, alle Beſonderheiten in der Liebe zu dem Einen Vaterlande aufgelöſt. Daß aber dieſe Einheit keineswegs nur einem auf revolutionairem Boden entpreſſenen nationalen Leben, ſondern einem jeden angehört, welches in lebendiger Wirklichkeit in der Gegenwart, wie der Geiſt unſerer Zeit ſie geſtaltet, wurzelt, wollen wir durch das Beiſpiel Hollands beweiſen, welches in dieſem Augenblick durch eine gewaltige Aeußerung nationaler Kraft, abgeſehen von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ſeiner Sache ſich die Theilnahme und Achtung Europa's erwirbt. Wir wählen dieſes Beiſpiel um ſo lieber, als wir dadurch dem Raiſonnement des Badiſchen Abgeordneten Gläß begegnen, der den Unterſchied zwiſchen Baden und den Staaten, die den Grundſatz der Religionsfreiheit auf die Juden angewandt haben, lediglich auf den Grund ſtatiſtiſcher Verſchiedenheiten zurückführen will. Er erhöht zu dieſem Behufe die Anzahl der Einwohner Frankreichs von 32 auf 34 Millionen, reducirt die Zahl der Franzöſiſchen Juden von 150,000, wie man ſie mindeſtens annimmt, auf 60,000, erwähnt Hollands, wo die Zahl der Juden viel größer, wie in Baden, iſt, mit keinem Worte, und zieht aus allen dieſen kleinen rhetoriſchen Kunſtgriffen — wohl zu entſchuldigen in einem Luſtſtreite, aber nicht bei einer Frage der Geſetzgebung — das Reſultat, daß man in Baden die Juden anders, als anderswo behandeln müſſe. — Warum, wenn ſich ein Gedanke der Nationalität der Gleichſtellung der Juden entgegenſetzte, ſind die Juden in jenem kleinen, aber gerade durch den Patriotismus ſeiner Bewohner ausgezeichneten Lande gleichgeſtellt, ohne daß ihnen ihre chriſtlichen Landsleute dieſe Stellung beneiden, obgleich ſie der Maſſe nach an Bildung und Aufklärung den Deutſchen Juden nachſtehen? Warum loben die Holländiſchen Zeitungen den durch freiwillige Kriegsdienſte wie durch Geldopfer bewieſenen Patriotismus der Juden, und freuen ſich dabei der ſegensreichen Folgen der rechtlichen Gleichheit? Laßt doch einmal ſo einen Deutſchen Profeſſor, der ſeine Deutſche Nationalität aus dem Nibelungenliede und aus der Germania des Tacitus herausgeleſen hat, einem jener Holländiſchen Soldaten beweiſen, der an ſeiner Seite für die Sache des Vaterlandes kämpfende und fallende Jude ſei nicht ſein Landsmann und gehöre nicht dem Vaterlande an, für das er ſein Blut vergießt!

(Der Beſchluß folgt.

*) Es iſt als eine erfreuliche Erſcheinung zu beachten, daß an mehreren Orten in England, namentlich in London, den zu wählenden Mitgliedern des Unterhauſes unter anderen Fragen über ihre politiſche Tendenz auch die Frage, ob ſie die Emancipation der Juden unterſtützen würden, vorgelegt und die Bejahung derſelben mit einſtimmigem Beifall aufgenommen worden.

Die noch fehlenden 4 Blätter dieſes Jahrganges werden im Laufe des Januars erſcheinen. — Diejenigen Hamburgiſchen Abonnenten, welche etwa über den nicht ganz regelmäßigen Empfang der Blätter Klage zu führen hatten, werden ergebenſt erſucht, ſich deshalb in der J. F. Hammerich'ſchen Buchhandlung in Altona oder in Hamburg bei Garms Erben zu melden.

Gedruckt bei Hammerich und Leſſer in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Freitag, den 23. 11. Januar 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

(Beschluß.)

Es drängt sich uns hier die Frage auf, warum die Deutschen Befreiungskriege von 1813 bis 1815 jene Wirkung nationaler Einigung aller Kräfte nicht hervorgebracht, die dem Prinzip der Ausschließung mehr als irgend etwas Anderes fremd und feindlich ist. Auch diese Frage wollen wir zu beantworten versuchen. Daß der Moment des Kampfes, daß die kurze Zeit, wo die Erinnerung desselben die Gemüther noch mächtig beherrschte, dem Gedanken der Rechtsgleichheit günstig war, dafür bürgt uns die wörtliche Bestimmung der Bundesakte. Wäre man damals zu einem Resultate über diese Frage gekommen, anstatt erst über Lösung zu verheißen und durch das lange Verzögern der Erfüllung einer heiligen Verheißung einige Hunderttausende zweifach unglücklich zu machen, — es kann nicht bezweifelt werden, wie damals die Lösung ausgefallen sein würde. Wir haben daher nur die seitdem eingetretene retrograde Tendenz, die bis vor wenigen Jahren die vorherrschende schien, und die in der Badischen Kammer allein auch im Jahre 1831 noch ihren Nachklang gefunden hat, zu erklären. Wir erklären sie eben dadurch, daß der wahre lebendige Geist, der in den Befreiungskriegen wirkte, durch unlautere Bestrebungen unterdrückt und ihm eine einseitige illiberale Richtung künstlich untergeschoben worden. Jene bewundernswürdige patriotische Bewegung nemlich war freilich ihrem nächsten äußeren Zwecke nach nur auf Zerstörung der Fremdherrschaft, auf Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit gerichtet. Aber so wie kein lebendiges, kräftiges Wollen ganz der Vergangenheit angehört und alles Gedankens der Zukunft entblößt ist, so war auch mit der glühenden Sehnsucht nach der Befreiung von dem drückenden Joche ein mächtiges Streben nach innerer Vertiefung, nach Befreiung des Gebundenen, nach Vereinigung des Zerrissenen, nach Erstarkung der durch Trennung geschwächten Kräfte des Vaterlandes verbunden. Diese zweite Richtung aber war Vielen ein Aergerniß, und nachdem man sich aller jener Hoffnungen während der Dauer des Kampfes als eines mächtigen Mittels, um auf die Gemüther zu wirken, bedient hatte, ging man eifrig darauf aus, sie, wo man konnte, zu unterdrücken, und die Tendenz der Rückkehr zur Vergangenheit, die wir, wenn sie sich aller Rücksicht auf das Bessere entschlägt, mit dem Namen der Reaktion bezeichnen, dagegen in einseitiger gewaltsamer Weise hervorzuheben. Manche Männer von wahrhaftem Freisinn und aufrichtiger Begeisterung, aber für den Augenblick so berauscht von

dem beseligenden Gedanken wiedererkämpfter nationaler Unabhängigkeit, daß sie des Fortschritts vergaßen, vielleicht auch befangen von der täuschenden Hoffnung, die erstorbenen Elemente mittelalterlicher Freiheiten wieder beleben zu können, wurden zu diesem Zwecke gemißbraucht, und, nachdem man sich ihrer genugsam bedient, mit Füßen getreten. Bei dem Streben, durch Wiederherstellung des Vergangenen die Gemüther, wo es möglich war, für unerfüllte Hoffnungen zu entschädigen, bot sich nun kaum ein passenderes Moment dar, als die wiederbeginnende Unterdrückung der Juden, in welcher man sich auf alle Weise, hie und da leider nicht ohne Erfolg, bemühte, dem Volke einen Vorwand vorzuspiegeln, um ihm, wo möglich, sammt der Lehre von der Gewissensfreiheit auch andere, in rationalem und geschichtlichem Zusammenhange innig damit verwachsene, geistig zwar weit untergeordnete, aber in materieller Beziehung ungleich wichtigere Lehren zu verleiden. An demselben Werke arbeiteten noch in anderer Absicht, und zwar in schriftstellerischer Wirksamkeit, einige schwachsinnige Theoren, die, nach der eigenen Feigheit die Sinnesart ihres Volkes ermessend, einen engherzigen, jämmerlichen Haß gegen eine schwache gedrückte Minderzahl der Mitbürger für einen angemessenen Hebel des Nationalgefühls hielten, und die Deutsche Nationalität anstatt der starken und festen Grundlagen der gemeinsamen Freiheit, des gemeinsamen Rechts und der gemeinsamen Wohlfahrt — wie auf den Franzosenhaß im Großen — so auf den Judenhaß im Kleinen begründen wollten.*) — Durch ein solches Treiben ist auch diese Frucht des Befreiungskrieges mit manchen anderen nicht zur Reife gekommen, und die Vollendung ist auch hier den Bestrebungen unserer Zeit vorbehalten, die, dem Gedanken der Wiederherstellung eines vergangenen Zustandes fremd, dem Fortschritte ganz angehören, und dadurch vor den bezeichneten Irrthümern von selbst verwahrt sind. Von allen Männern, deren Stimme in den ersten Jahren nach dem Befreiungskriege laut und einflußreich erschallte, bis sie durch Gewalt zum Schweigen gebracht wurde, ist Arndt der Einzige, der in neuerer Zeit wieder stark und unverändert, als hätte er in der Zwischenzeit nicht unter den Lebenden gewandelt, ferlich mit der alten feurigen Vaterlandsliebe, aber auch mit der alten Einseitigkeit und den alten Vorurtheilen, vor allem mit dem glühenden, jedes andere Gefühl überwältigenden Franzosenhasse aufgetreten ist. Im Uebrigen hat die neue Zeit sich neue Organe gebildet; und Diejenigen aus der älteren Zeit, die sich der neuen Bewegung anschlossen, wußten sich in ihren Ton und in ihre Bedingungen zu finden. Mehr als in einer der anderen Deutschen Kammern haben in der Badischen Männer aus jener früheren Zeit den Ton angegeben, und sie schalten zwischen ihrem Geiste und dem Geiste der Gegenwart eine Art von Auskunft getroffen zu haben. Klug genug, um den viel minder unedlen Franzosenhaß — da er doch eine lebendige, kräftige Nation, die uns einmal unterdrückt hat, trifft — als mit dem Streben des Jahres 1831 unverträglich fahren zu lassen, vielmehr die Juli-Revolution als den Ausgangspunkt desselben offen anerkennend, scheinen sie sich den Judenhaß als eine Art von Partei-Zeichen vorbehalten zu haben, und während sie ihr Volk in allen anderen Beziehungen den Grundsätzen des Liberalismus entgegenzuführen suchen, wollen sie es in dem einen Punkte an mittelalterlichen Gewohnheiten und Neigungen festhalten oder vielmehr dazu zurückführen: denn wie wenig Werth das Volk, wird es nur einigermaßen richtig belehrt und geleitet, aus eignem Antriebe auf jene Beschränkungen der Juden legt, geht zur Genüge aus der zufriedenen, ja beifälligen Weise hervor, wie die Debatten der Baierischen und Hessischen Kammer in beiden Staaten vom Volke aufgenommen worden, das doch mit dem Badischen ungefähr auf gleicher Bildungsstufe steht und sich in seinen Neigungen und Vorurtheilen schwerlich sehr von jenem sondern wird.

Ich will hier noch in Betreff des Verhältnisses der öffentlichen Meinung zu der bürgerlichen Stellung der Juden eine nicht theoretischer Spekulation, sondern der allerbestimmtesten Erfahrung entnommene tröstende Wahrnehmung mittheilen, die aber mit einigen erörternden Worten über den Begriff der öffentlichen Meinung eingeleitet werden muß. Der Charakter dieser ist ihre Parteilosigkeit, ihre Unpersönlichkeit, ihre Entfernung von besonderen Zwecken und Interessen. Der einzelne Mensch ist eigennützig und befangen, die Menschheit nicht. Die Uebereinstimmung Aller

*) Man vergleiche meine Schrift über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. S. 60.

oder der Mehrheit in einer Meinung, in einem Streben, zu welchem kein persönliches Motiv sie bestimmen kann, giebt die sicherste Bürgschaft des Werthes, der Würde, der Reinheit jenes Strebens, jener Meinung; sie ist der unmittelbarste Ausdruck der göttlichen Wahrheit im Menschen, die Stimme Gottes. Ein unfreiwilliges Zusammenstimmen Vieler aber in derselben äußeren Tendenz mit erweislichen, verschiedenen, persönlichen Motiven steht davon so weit ab, wie der Eigennutz von der Tugend. Wenn z. B. in einem und demselben Staate die Schuster nicht wollen, daß der Jude Schuster, die Schneider nicht, daß er Schneider, die Advokaten nicht, daß er Advokat, die auf Beamtenstellen Reflektirenden, daß er Beamter werde, wenn sich auch diese verschiedenen Leute ihr verschiedenes Zunftinteresse gegenseitig garantiren und deshalb zusammenhalten, so bildet doch diese Schuster- und Schneider- und Advokaten- und Amtskandidaten-Meinung zusammengenommen nichts weniger, als eine öffentliche Meinung. — Es kann sich nun aber eine solche, wie über Grundsätze, so auch — freilich mit geringerer Bedeutsamkeit — über Personen oder über eine Klasse von Personen in Betreff ihrer Wirksamkeit in bestimmten Stellungen des bürgerlichen Lebens bilden. Sie bildet sich aber in diesem Falle durch das Urtheil Derer, die mit dem Beurtheilten in lebendigen Beziehungen des Vertrauens und des wechselseitigen Nutzens stehen, die sich seiner Kraft bedienen, denen seine Tüchtigkeit frommt. Damit sich ein solches Urtheil über Jemanden bilden könne, ist es mithin erforderlich, daß er die betreffende Stellung im bürgerlichen Leben wirklich einnehme und sich in freier ungehinderter Wirksamkeit in ihr bewege. Das öffentliche Urtheil über den Arzt bilden Diejenigen, die sich seiner ärztlichen, das über den Advokaten Die, die sich seiner juristischen Hülfe bedienen u. s. w. Das Urtheil der Zachgenossen hingegen, wenn auch kunstverständiger, kann sich in keinem Falle als ein öffentliches geltend machen, wird auch oft, besonders da, wo noch Erinnerungen an ehemalige Ausschließung obwalten, durch sehr unlautere Motive getrübt werden. Nun frage ich, ob das öffentliche Urtheil in dem bezeichneten Sinn sich dem Juden irgendwo in irgend einer Stellung, die er einmal eingenommen und die ihm nicht mehr durch ein Zunftinteresse streitig gemacht werden kann, ungünstig zeigt. Ich glaube diese Frage nach der allgemeinsten und bestimmtesten Erfahrung aufs entschiedenste verneinen zu dürfen. Man betrachte die Juden in der einzigen würdigeren Stellung außerhalb des Handels, welche ihnen von jeher offen gestanden, in der des Arztes, und man sehe ob, ob etwa eine verhältnißmäßig geringere Zahl unter den jüdischen, als unter den christlichen Aerzten, sich der Achtung des Publikums in Beziehung auf ihre Berufstüchtigkeit des Vertrauens auf ihre Fähigkeit, ihre Gewissenhaftigkeit, ihre Berufstreue erfreut? Es giebt außer diesem Berufe, wie schon früher bemerkt worden, keinen einzigen, der den Juden nicht aus einem und demselben wahren, geheimen Grunde, und aus demselben eingenommen Gründen der Unfähigkeit, der Unwürdigkeit, des mangelnden Vertrauens u. s. w. irgendwo wäre bestritten worden oder noch bestritten wird; und eben so giebt es von der anderen Seite keinen einzigen Beruf, in welchem Juden nicht, da wo er ihnen eröffnet worden, ihre Fähigkeit und Würdigkeit bewährt, in gleichem Grade, durch gleiche Leistungen das allgemeine Vertrauen der Christen so gut, wie der Juden erworben hätten. Fragt doch einmal nach den wenigen Fällen, wo in Folge der Aufhebung unduldsamer Gesetze einzelnen Juden eine ihren Kräften angemessene öffentliche Wirksamkeit, z. B. als Universitätslehrer geworden ist; ihr werdet erfahren, daß sich in ihrer Stellung zu ihren Schülern, wie zu ihren Kollegen nicht das mindeste mißliche oder störende ergeben hat. Fraget da nach, wo den Juden der Zugang zur Advokatur oder zum Notariat offen steht, und man wird Euch sagen, daß der Ruf ihrer Tüchtigkeit und ihrer Redlichkeit, daß das allgemeine Zutrauen, das sie verdienen nicht nur, sondern das sie besitzen, mindestens nicht geringer ist, als es im Durchschnitte bei ihren christlichen Kollegen der Fall ist. Fraget ferner, ob ein in irgend einer dieser Stellungen befindlicher Jude an Achtung, an Vertrauen, an Gunst der öffentlichen Meinung gewinnt, wenn er zum Christenthum übertritt, — wodurch er sich auch unter der Herrschaft der liberaleren Gesetzgebungen sein Emporkommen freilich bis jetzt immer noch erleichtert — Ihr werdet eher das Gegentheil hören. Darum redet nicht von einer öffentlichen Meinung, die sich der Gestattung der rechtlichen Gleichheit entgegenstemmen soll; diese ist eine lebendige, die sich in den lebendigen Beziehungen der

Wirklichkeit am fühlbarſten machen müßte. Das Vorurtheil hinzegen, ſelbſt ein Phantom, iſt nur gegen Phantome mächtig, kann ſich nur geltend machen im Gebiete der Möglichkeiten und Vorausſetzungen, und erſtieſt in nichts vor der lebenden Wirklichkeit; es wird als Popanz gebraucht, um die Fruchtgärten des Menopeis vor den Beſuchern, die man ausſchließen will, zu beſchützen, aber die Vogelſcheuche wird auseinandergenommen, und die ſchmutzigen Lumpen, aus denen ſie beſtand, in die Rumpfkammer geworfen, ſobald die Ausſchließung einmal nicht mehr feſtzuhalten iſt. Wir könnten die erlogenen Behauptungen von der Tüchtigkeit, von dem Vertrauen, die uns für gewiſſe Stellungen mangeln ſollen, auch mit den Fußangeln vergleichen, welche gutmüthige Beſitzer vor dem Eingange ihrer Beſitzungen anlegen, ohne daß ſie wirklich gelegt wären; wagt es nur Einer darauf, und geht dennoch hinein, ſo kann er frei und ohne Gefahr umhergehen; aber das Bild will darum nicht paſſen, weil es nicht der Zugang zu fremdem Eigenthum, ſondern der Gebrauch unſeres allereigenſten Eigenthums, unſerer Kräfte und unſerer Fähigkeiten iſt, den man uns verenthält. — Das iſt eben der einzige, aber erdrückende Troſt in einem müdſeligen, Manchem unerträglich ſcheinenden Kampfe, daß er, ſo wie er in das Gebiet der Wirklichkeit, der Perſönlichkeit übertritt, ſofort zu unſeren Gunſten entſchieden iſt, daß wir in jeder Stellung, in welcher wir einmal ſtehen, nach Maßgabe unſerer Tüchtigkeit, eben ſo feſt, eben ſo würdig, eben ſo behaglich, eben ſo geliebt und geachtet daſtehen, wie unſere chriſtlichen Mitbürger, und daß ſich überhaupt kein Jude in ſeinen beſonderen Verhältniſſen, da wo es auf wechſelſeitiges Vertrauen ankommt, über den Mangel deſſelben von Seiten der Chriſten beklagen kann, was doch gewiß der Fall ſein würde, wenn es häufiger, als es von Chriſten geſchieht, getäuſcht werden wäre. Der Genius der Wahrheit und der Menſchlichkeit hat im wirklichen Leben ſeine Herrſchaft bereits behauptet; nur in dem Geſetze walten noch das alte Vorurtheil, da wo dieſes nicht der freie Ausdruck des Geſammtlebens, das freie Werk des Geſammtwillens und der Geſammtkraft iſt, ſondern ein abgeſtandener Ueberreſt von dem Leben der Vergangenheit, eine gegenſeitige Garantie für die verſchiedenen hergebrachten Privilegien aller Art. Die klügeren unter unſeren Gegnern überſehen auch eben dieſen Zuſtand der Dinge auf's allergenaueſte. Hielten ſie uns wirklich für unwürdig, für unwürdig des Vertrauens oder für unfähig, es zu erwerben der Vorurtheile der Mehrheit der Chriſten wegen — darauf kommt es hier hauptſächlich an — warum ſträubten ſie ſich denn ſo, auf unſer dringendes Flehen uns die Schranken zu öffnen, da wir ja doch unter jener Vorausſetzung im Kampfe ſelbſt unterliegen müßten? Was nützte uns denn die Befähigung der Wahlbarkeit zu Gemeindeämtern, zu Staatsämtern, zur Volksvertretung, wenn die Liebe der Gemeinde, das Vertrauen des Staates, die Hochachtung der Wahlkollegien einem Jeden von uns abginge? Wir würden ja zu Schanden werden mit unſerem Recht; unſere individuelle Ohnmacht, die allgemeine Abneigung gegen uns würde nun, nachdem man uns unſeren Willen gethan, erſt recht in ihr volles Licht treten. Aber das iſt es eben: die Sache ſteht in der Wirklichkeit anders; die beſtimmteſten Erfahrungen beweiſen es, daß nicht die Volksmeinung, d. h. die unparteiiſche, unbetheiligte Meinung, die den Wackerſten, den Brauchbarſten am Höchſten ſtellt, ſondern nur die Meinung einzelner Stände, deren Mitglieder bei der Sache perſönlich betheiligt zu ſein glauben, uns und unſeren Anſprüchen entgegen iſt. Einzelne Beiſpiele mögen dieſe Behauptung noch weiter belegen. Das Preußiſche Geſetz von 1812 hat die Juden zu Gemeinde-Aemtern und zu Lehrämtern ausdrücklich fähig erklärt, auch der Regierung das Recht der Ernennung zu anderen öffentlichen Aemtern vorbehalten. Während nun bekanntlich die Regierung in den beiden letztgenannten Punkten dem Geſetze keine Folge gegeben hat, ſind an verſchiedenen Orten manche Fälle vorgekommen, daß die Gemeinden Juden zu ihren Beamten gewählt haben, ſo daß es die Regierung, über gegenwärtigen Tendenz gemäß, nothwendig erachtete, eine etwas retrograde Maßregel zu ergreifen, indem ſie in der neuen Städte-Ordnung die Juden von der Wählbarkeit zur höchſten Stelle in der ſtädtiſchen Gemeinde, der Bürgermeiſter-Stelle, ausſchloß. Noch auffallender zeigt ſich dieſelbe Erſcheinung im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt. Hier hat ebenfalls die Regierung, ohne daß ein ausſchließendes Geſetz exiſtirte, privatim den Grundſatz angenommen, keinen Juden anzuſtellen, und es haben auch dort mehrere, bis auf den Staatsdienſt wohlbegründete Anſprüche

hatten, ſich durch den Uebertritt zur chriſtlichen Kirche den Weg dazu gebahnt. Hingegen ſind die Fälle in der letzten Zeit dort gar nicht ſelten vorgekommen, daß die Gemeinden Juden zu ihren Beamten und ſelbſt zu ihrem höchſten gewählt haben. So iſt in einem Flecken in der Nähe der Hauptſtadt, der 100 jüdiſche neben 1700 chriſtlichen Einwohnern zählt, ein Jude zum Bürgermeiſter erwählt worden. Weder nun dieſe Erſcheinungen, wenn es mit der öffentlichen Meinung im wirklichen Leben ſo ſchlimm ausſähe, wie man es uns in der Theorie glauben machen will? Was gehörte für ein unglaublicher Grad von Unredlichkeit dazu, um zu behaupten, daß es im benachbarten Baden die Gemüther des Volkes auf eine gefährliche Weiſe aufregen werde, wenn das Geſetz die Wählbarkeit der Juden zu Gemeindeämtern — alſo nichts als das Recht der chriſtlichen Majorität der Gemeinde, einen Juden zu wählen — ausdrücklich ausſpräche! — Daß die Geſammtheit des Volkes gegen die rechtliche Gleichſtellung aller Staatsangehörigen nichts haben kann, liegt auch ſchon in der Natur der Sache und der Principien. Das eigentlich und wahrhaft demokratiſche Princip, wenn wir abſehen von der Verfaſſungsform, mit welcher es ſich umgiebt, iſt das der freien Entwickelung einer jeden Kraft und ihrer beſtmöglichen Anwendung zum Heile Deſſen, der ſie beſitzt, und zum Nutzen Derer, die ihrer bedürfen, ohne das Privilegien des Standes und der Geburt ſie dem Einen erleichtern, dem Anderen erſchweren. Dieſes Princip iſt es nun aber, das die ganze Baſis unſeres Beſtrebens bildet, deſſen Folgen wir einzig und allein in Anſpruch nehmen. Was ſich uns aber entgegenſtellt, iſt das in Tauſend Formen wiederkehrende ariſtokratiſche Princip der Unterdrückung einer Kraft zu Gunſten einer anderen, nicht durch größere Brauchbarkeit, ſondern durch den Zufall der Geburt, durch ein ganz willkürliches Privilegium bevorzugten. Daß ſolche Privilegien dem Volke gegenüber, deſſen Kraft ſie Jahrhunderte lang gelähmt, von einer ſchwachen Minorität ausgeübt werden, uns gegenüber einer ungeheuren Majorität angehören, macht im Weſen der Sache keinen Unterſchied, und macht ihre Lage nur drückender für die Unterdrückten, ſchmählicher für die Unterdrücker. Das Privilegium des Glaubens ſteht aber, wenn wir die Frage in ihrer ehrlichſten Bedeutung, wie ſie der Geſetzgebung zur Beantwortung vorliegt, auffaſſen, und von der ſubjektiven Religioſität abſehen, mit den Geburts-Privilegien ganz auf einer Stufe, und ſchon darum iſt es die ſchändlichſte Treuloſigkeit gegen die eigenen Grundſätze, wenn Leute, die ſich für Liberale ausgeben, jenem Privilegium das Wort reden. Der Umſtand, ob einer dieſer oder jener Konfeſſion äußerlich angehört, wird zunächſt durch die Geburt, nicht durch die beſondere Anſicht beſtimmt; denn der Wechſel der Religion gehört unter allen Konfeſſionen zu den ſeltenſten Ausnahmen. Die Anſicht ſelber aber, die zu einer Religionsveränderung führt, verhält ſich zu dem verentheilten Rechte wie etwas ganz fremdes, zufälliges und kann vernünftiger Weiſe nicht als Bedingung der Erwerbung deſſelben gedacht werden. Anders verhält es ſich mit anderen Bedingungen, an welche die Geſetze der meiſten Staaten — wir wollen nicht unterſuchen, ob mit Recht oder Unrecht — die Ausübung gewiſſer politiſcher Rechte knüpfen, z. B. mit der eines gewiſſen Vermögens. Dieſes kann durch Fleiß, Kraftanſtrengung und Fähigkeit erworben, muß in den meiſten Fällen durch dieſe erhalten werden, giebt alſo allerdings einen im Ganzen richtigen, wenn auch in einzelnen Fällen trügeriſchen Maßſtab der individuellen Tüchtigkeit. Der Glaube hingegen, wenn er nicht von ſelbſt kommt, was der Betheiligte durch ſein Zuthun nicht zu bewirken vermag, kann nicht anders erworben werden, als durch eine Unredlichkeit; dieſes möge zur Beantwortung eines Badiſchen Abgeordneten dienen, der dieſe beiden Ausſchließungen unter eine Kategorie bringen wollte.

Ich kann dieſe Betrachtungen nicht enden, ohne mit rühmender Freude zweier Volksvertreter zu erwähnen, der Abgeordneten Spenner und Grimm, der einzigen, die ſich ohne weiteres für ſofortige unbedingte Emancipation in der Badiſchen Kammer ausgeſprochen haben. Ihre Reden athmen ein tiefes Rechtsgefühl, wahren Freiheitsſinn, der ſeine Ueberzeugung eben ſo muthig einem tobenden Haufen wie einem drohenden Despoten gegenüber zu verfechten wiſſen würde. Daſſelbe Lob gebührt zur Hälfte auch dem Abgeordneten Mittermaier, der in der erſten Hälfte ſeiner Rede die Gerechtigkeit der Anſprüche der Juden und die Grundſätze, auf die er ſich ſtützt, in beredten Worten entwickelt. Erſt in der zweiten Hälfte bringt er —

was ſelbſt gegen die Regeln der proceſſualiſchen Schriftfaſſung ſtreitet — die üblichen dilatoriſchen Einreden vor, weshalb man ſich auf die Beſeitigung des gerechteſten Anſpruchs für jetzt nicht einlaſſen könne. Den Uebergang bildet er mit den Worten: „dieſes iſt „die eine Seite, nämlich die Stimme der Menſch„lichkeit und der Civiliſation. Nun giebt es „aber auch noch eine andere Stimme, nämlich die „Stimme der Klugheit und der Vorſicht.“ Wir vermiſſen bei dieſer ſcheinbar ſo reichhaltigen vierſtimmigen Eintheilung dennoch eine fünfte Stimme, die der Gerechtigkeit: aber dieſe konnte freilich weder mit dem einen noch mit dem anderen Stimmenpaar ohne die ſchneidendſte Diſſenanz in einen Gegenſatz geſetzt werden. Ueberhaupt mag es wohl für das Gewiſſen eines Geſetzgebers ein recht trauriges Gefühl ſein, einen ſo herben Zwieſpalt ungelöſt in der Bruſt zu hegen. Was aber unſere Sache betrifft, ſo denken wir: wenn Menſchlichkeit und Civiliſation auf unſerer Seite ſtreiten, ſo wollen wir mit den Rückſichten der Klugheit und der Vorſicht ſchon fertig werden!

Arthur Lumley Davids.

(Geb. 1811. — Geſt. 1832.)

Die Juden ſind die eigentlichen Weltbürger, wie ſie in einem großen Deutſchen Staate auch vorzugsweiſe Staatsbürger heißen. Der Staat — d. h. die Allgemeinheit im Gegenſatze zu jedem Beſondern — und noch mehr die Welt, iſt unſere Heimath, da die Stadt, in der wir geboren ſind, und der wir unſere theuerſten Kräfte weihen möchten, dieſe zurückweiſt, und uns für ein warmes Mitgefühl nur kalten Schutz verleiht. Die Welt macht keinen Unterſchied unter ihren Bürgern: die Welt, welche der menſchliche Geiſt ſelber iſt, kennt nur ein einziges Maaß für Recht und für Pflicht, und wer ihr Bürgerthum einmal erworben, dem kann keine künftige Geſetzgebung es wieder ſchmälern. Aber nicht bloß in dieſer abſtrakten Bedeutung iſt der Jude Weltbürger; denn ſeit er das eigene, ihm von Gott verliehene Land verloren, hat ihn die ganze übrige Welt aufgenommen, deren vielfarbige Nationalitäten er ſich angeeignet, wiewohl auch die eigene, dieſes wunderbare Erbtheil von Jahrtauſenden, nicht untergegangen iſt. Es wird häufig dem Juden ein Vorwurf daraus gemacht — und auch in England hat es Sir Robert Inglis, bei den letzten Verhandlungen über Emancipation der Juden, gethan — daß er in jedem ausländiſchen Juden ſeinen Mitbürger, ſeinen Bruder erkenne, und darum ſoll er unfähig ſeyn, das Land, das er und ſeine Vorältern ſchon ſeit Jahrhunderten bewohnen, als ſein Vaterland und die chriſtlichen Mitbewohner deſſelben, als ſeine Mitbürger zu lieben. Seltſamer Vorwurf, und noch ſeltſamere Logik! Wohl und in uns zweierlei gleich achtungswerthe Nationalitäten, deren eine jedoch, die des uns mit ſeinen Früchten nährenden und mit ſeinem Geiſte belebenden und durchdringenden Vaterlandes, immer die andere zurückdrängen muß, wenn ſie nicht ſelbſt durch ein Machtgebot, das uns für Fremde erklärt, zurückgedrängt wird. Wenn die Straße, die hundert Schritte weit entfernt von dem Hauſe meines Vaters und meiner Großväter liegt, mir unterſagt iſt, wenn der Weg, den ich gemeinſchaftlich mit meinem chriſtlichen Schulgefährten eingeſchlagen, für mich in der Mitte abbricht, während er für ihn dahin führt, wo er ſeine Fähigkeiten nach Luſt entfalten kann, ſo muß ich wohl das fremde Ausland mehr als mein Ghetto und den fremden Juden mehr als den Schulgefährten lieben, der höhniſch zu mir herunterblickt, während er die Leiter der Ehren emporſteigt. Nicht die Schelle, an der wir haften, ſondern die Liebe, die uns aus dem heimathlichen Boden erwächſt, macht das Vaterland. Wohl Denen unter uns, die ein ſolches gefunden!

Dieſe Betrachtungen ſollen als Einleitung zu mehreren kleinen Artikeln dienen, die ich in dieſen Blättern über einige Juden des Auslandes zu liefern gedenke, welche ſich in neuerer Zeit durch wiſſenſchaftliche oder gemeinnützige Thätigkeit ausgezeichnet haben. Die Deutſchen Juden haben großentheils Grund genug, ſich für die des Auslands mindeſtens eben ſo ſehr zu intereſſiren, wie für die eigenen Mitbürger.

Arthur Lumley Davids gehört zu denjenigen Menſchen, die, je kürzer die Freude war, die ſie durch ihr Leben verbreiteten, einen um ſo längeren Schmerz durch ihren Tod zurücklaſſen; denn er ſtarb ſchon im 21ſten Jahre, nachdem er ſehr Bedeutendes — ſelbſt ohne Rückſicht auf ſeine Jugend — in der

Wiſſenſchaft bereits gelegt, und das Bedeutendſte verſprochen hatte. Er war der einzige Sohn jüdiſcher Eltern, die in der Engliſchen Grafſchaft Yorkſhire wohnten und erhielt den erſten Unterricht bei einem Anverwandten Gelehrten, der ihn für das Univerſitäts-Studium vorbereitete, während er unterdeſſen aber auch den Unterricht im Hebräiſchen und Talmudiſchen, den er von einem jüdiſchen Lehrer erhielt, nicht vernachläſſigte. Es ſchien anfangs, als wenn ihn jener Theil ſeiner Unterrichtes, und beſonders die philoſophiſche Seite deſſelben — namentlich das, was man in England philoſophiſche Studien nennt, vornimmer aber nur die Naturwiſſenſchaften verſtanden werden — mehr anzöge, als der philologiſche Unterricht; denn er that ſich bald, namentlich in der Chemie, ſo ſehr hervor, daß der Lehrer dem jedesmaligen Knaben die Auszeichnung zu Theil werden ließ, vor der ganzen Schule zu experimentiren und eine Art von Vorleſung zu halten. Der bald darauf erfolgte Tod ſeines Vaters gab jedoch, wie ſeiner Lebensweiſe, auch ſeinen Studien eine andere Richtung. Seine Mutter zog mit ihm nach London, wo ſie ſich niederließ, und wo er, da es ihm an Mitteln und Gelegenheit fehlte, ſich von Lehrern unterrichten zu laſſen, mit um ſo größerem Eifer an die Bücher ſich warf, die ſeine einzige Habe waren, und die ſich hauptſächlich auf alte und neuere Sprachen bezogen. Er brachte es auch ſehr bald zu einer ungewöhnlichen Fertigkeit darin, und würde die Linguiſtik auch in ſeinem ausſchließlichen Berufsſtudium gemacht haben, wenn er nicht, auf den Wunſch ſeiner Mutter, die ihn gern einer einträglichen Beſchäftigung zugewandt ſehen wollte, ſich entſchloſſen hätte, in das Büreau eines rühmlichſt bekannten Londoner Advokaten einzutreten, wo er ſich neben dem Erwerb auch die nöthigen Vorbereitungen verſchaffen ſollte, um ſpäterhin einmal ſelbſt als Advokat vor der richterlichen Baare aufzutreten.

Inzwiſchen war und iſt noch jetzt in Großbritannien — bis das reformirte Parlament auch hierin den Geiſt des Jahrhunderts und ſeine eigene Exiſtenz anerkannt haben wird — der moſaiſche Glaube ein unüberſteigliches Hinderniß für diejenigen ſeiner Bekenner, welche die Advokatur nicht bloß unter der Hand und gleichſam nur geduldet, ſondern als förmliche „Barriſters“ betreiben wollen*). Um alſo mit Ehren die Laufbahn zu verfolgen, die ſeiner Mutter und ihm eine Exiſtenz ſichern ſollte, hätte Daniel noch einen andern Schritt thun müſſen, den ihm aber ſeine Ueberzeugung, mit Ehren zu thun, eben ſo wenig geſtattete, als ſein Stolz es zuließ, einen Erwerb herabzuſehen, wenn es nicht mit Ehren erworben konnte. Er wußte dieſen auch ſofort aufzugeben, hätte ſich ihm nicht in dem, was rings um ihn vorging, die Morgenröthe des Tages gezeigt, der bald auch für ſeine Glaubensgenoſſen in England anbrechen würde, und auch ihm eine ehrenvolle Zukunft verhieß. Die Teſt- und Corporationsakte, jene feindſeligen Ueberbleibſel aus der Engliſchen Diſſenterszeit, waren zurückgenommen worden; die Emancipation der Katholiken war durchgeſetzt, und zwar von einem Miniſterium, das nicht etwa von den Juden der Zeit durchdrungen war, ſondern ihnen, ſich ſelbſt und ſeiner eigenen Partei zum Trotz, folgen mußte, ſo lebe und ſo lange es auch widerſtrebte; endlich aber war jene mächtige Sonne der Reform über

*). Mit dieſer Ausſchließung, die mit den übrigen rechtlichen Verhältniſſen der Juden in England in keinem Verhältniß ſteht, hat es folgende ſonderbare Bewandniß. Während das alte Syſtem der Eide noch in Kraft war, war bei einigen Aemtern oder bürgerlichen Verrichtungen die Leiſtung des Eides vor dem Antritt nothwendig, bei andern — und dazu gehörte die des barriſter — erſt innerhalb 6 Monaten nach dem Antritte. Während nun Alle, die ihrer Religion halber den Eid nicht leiſten konnten, von jener erſten Art von Aemtern unbedingt ausgeſchloſſen waren, ließ man ſie zu den letztern vorläufig zu und erließ dann Allen, die ſich in dem Falle befanden, von Jahr zu Jahr den Eid durch eine bill of indemnity, die jährlich beide Häuſer des Parlaments paſſirte. Der Vortheile dieſer bill hat es ſich nie die Juden mit den Katholiken und Diſſenters zu erfreuen. Leidern ſie aber durch die Emancipation Beider für die große Mehrheit der Fälle überflüſſig geworden, wird ſie nicht mehr erbeten, und bedürfen und die Juden ohne alle Artikel von Seiten der Geſetzgebung in Nachtheil gekommen. D. H. Remarks on the civil disabilities of British Jews by *Francis Henry Goldsmid* London 1830. S. 11—13. Es wäre den Liberalen im Unterhauſe leicht geweſen, die Abſtellung dieſes und ähnlicher Mißbräuche bei dem Unterhauſe ſelbſt, das die Emancipation verworfen hatte, zu beantragen, aber ſie wollten es nicht, weil ſie ſolche par ricochet-Maßregeln für die künftige Durchſetzung jener großen hinderniß glaubten. So widerſetzte ſich Robert Grant einer noch in derſelben Sitzung gemachten Anfrage einer Motion, die hinwegnahme des bekannten Artikels wegen des Rechts der Juden, Grundeigenthum zu beſitzen, betreffend und ſie unterblieb auch in Folge davon. D. H.

die alte Nacht aufgegangen, in welche Mißbrauch und Trägheit die schöne Britische Verfassung eingehüllt hatten. Noch vor diesem großen Ereignisse, und ehe noch Grey und Brougham an das Ruder des Staates gekommen waren, hatte Rob. Grant, jetzt ein Mitglied des Ministeriums, einen Versuch gemacht, auch den Juden die Wohlthaten der Englischen Verfassung zu sichern. Doch er hatte gegen zwei mächtige Gewalten anzukämpfen: gegen die Gewalt der Klerisei und Intoleranz, die in England, seltsam genug, durch die Universitäten repräsentirt wird, und deren Organ im Unterhause Sir Rob. Inglis war; und gegen die Gewalt der damals noch am Staatsruder befindlichen Konservativen, welche fest hatten am Bestehenden, weil sie und ihre Vorfahren dadurch groß und mächtig geworden, und als deren einflußreichster Vertreter im Unterhause der Minister Sir Rob. Peel galt. Vergebens bot Grant seine überzeugende Beredsamkeit, vergebens Macaulay sein glänzendes Argumentations-Talent auf; ihre Gründe fanden zwar hier und dort Eingang, ja, der Verlauf der Discussionen versprach sogar in einem reformirten Parlamente einen sichern Erfolg — jetzt war jedoch der rechte Moment noch nicht da.

Inzwischen war auch Davids für den großen Zweck thätig, dem Grant und Macaulay ihre edlen Kräfte im Parlament gewidmet hatten; während Geldmid in einer eigenen Schrift die Ansprüche seiner jüdischen Glaubensgenossen geltend zu machen suchte, und die Früchte der Emancipation in Frankreich, Holland und anderen Ländern nachwies, trat Arthur Lumley Davids mit einigen, in Briefform geschriebenen Artikeln in den Times auf, von denen selbst dieses mit vielseitigen Talenten ausgestattete Leitungs-Institut sagte, daß sie zu den glänzendsten Argumentationen zu Gunsten der Juden gehörten. Es möchte vielleicht nicht uninteressant sein, aus diesen Artikeln Einiges für die gegenwärtige ähnlichen Zwecken gewidmete, Zeitschrift zu übersetzen, und überhaupt hier die durch die verschiedenen Lokalitäten immer anders bedingten Gründe für Emancipation aus den verschiedenen Ländern Europa's einmal zusammenzustellen.

Davids nahm um diese Zeit auch mit vielem Eifer an der Stiftung eines Vereines Theil, der zwar unter einem literarischen Namen (Society for the cultivation of Hebrew literature) auftrat, jedoch in der That dem großen Zwecke der Emancipation förderlich sein sollte. In diesem Vereine, der sich, wie alle ähnliche Englische Institute, auch vornehmen Schutzes zu erfreuen hatte, las Davids im Jahre 1830 vor einem zahlreichen Kreise, in welchem sich mehrere der berühmtesten Londoner Gelehrten befanden, eine Abhandlung über die Literatur und die Philosophie der Juden, die einen Schatz von Kenntnissen, namentlich philologischen, enthielt.

Davids war nämlich auch in der Zeit, da er der Advokatur sich zuwandte, seinem Lieblings-Studium, der Linguistik, treu geblieben; vornehmlich aber waren es die orientalischen Sprachen, denen er sich seit seinem 15ten Jahre mit einer Art von begeisterter Hingebung widmete. Seine Freunde machten es ihm zum Vorwurfe, daß er die Früchte seines Fleißes nicht zur Oeffentlichkeit gelangen lasse; besonders drang man in ihn, seine Untersuchungen über die Türkische Sprache herauszugeben, da gerade dieser Zweig des orientalischen Sprachstudiums noch keinen Englischen Grammatiker gefunden hatte. Einerlei, daß er, während seiner fünfjährigen Beschäftigung mit dieser Sprache, drucken ließ, erwarb ihm die Ehre, von der Asiatischen Gesellschaft zu Paris zu ihrem Mitgliede ernannt zu werden. Endlich entschloß er sich im Jahre 1832 eine vollständige Türkische Grammatik,*) begleitet von einer Abhandlung über Sprache und Literatur der Türken u. s. w. herauszugeben.

(Der Beschluß folgt.)

*) Sie führt den Englischen Titel: A Grammar of the Turkish Language, with a preliminary Discourse on the language and literature of the turkish nations; a copious Vocabulary; Dialogues; a Collection of Extracts in Prose and Verse; and lithographed Specimens of various ancient and modern Manuscripts. By Arthur Lumley Davids. London 1832. Parbury Allen et Co., and John Taylor.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Dienstag, den 24. 22. Januar 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Arthur Lumley Davids.

(Beschluß.)

Das Buch ist dem Sultan Mahmud dedizirt, und zwar mit dessen Erlaubniß, die der Englische Gesandte in Konstantinopel, Sir Robert Gordon, dem jungen Autor zu erwirken wußte. Es führt, gleich der Persischen Grammatik des Sir William Jones, auch einen Arabischen Titel (Ein Buch nützlicher Kenntniß zur Erlernung der Türkischen Sprache), und trägt überhaupt — vermuthlich um dem Ottomanischen Gönner zu gefallen — ein ächt orientalisches und fleißiges Ansehen. Dem kompetenten Asiatic Journal zufolge, dem wir dieses Urtheil entlehnen, ist die Gelehrsamkeit, die der junge Davids, besonders in der einleitenden Abhandlung seines Werkes entwickelt, wahrhaft erstaunenswerth. Er hat alle Schriftsteller, die über diesen Gegenstand geschrieben haben, und namentlich auch unsern Deutschen Landsmann, Joseph von Hammer, mit großem Vortheile zu benutzen gewußt. In dem literar-historischen Theile werden unter Anderem die Notizen der Chinesen über die frühere Geschichte der Türken ebenfalls mitgetheilt. Hervorgehoben wird besonders, daß Davids der Erste sei, der das Englische Publikum mit dem Alt-Türkischen oder der Augur-Sprache bekannt gemacht habe, wie er auch überhaupt der Erste ist, der seinen Landsleuten zum Studium des Türkischen mehr Gelegenheit giebt, da seit Thomas Vaughan, der im Jahre 1709 eine (fast unbrauchbare) Englisch-Türkische Grammatik herausgegeben hat, keine solche erschienen ist.

Der Fleiß aber, mit der er sich der Vollendung dieser Arbeit widmete, hat seine Gesundheit untergraben. Die Advokatur-Geschäfte, denen er sich nicht entzog, und seine Theilnahme an Allem, was den großen, ihm vorschwebenden, politisch-religiösen Zweck fördern konnte, ließen ihm nur wenige Zeit übrig; er mußte daher der Ausarbeitung seiner geistvollen Abhandlung über die Literatur der Türken, die er erst anfing, als bereits an der Grammatik gedruckt wurde, die Nächte, so wie jede geistige Erholung, zum Opfer bringen. Die Revision seines Manuscriptes und die schwierigen Korrekturen des Druckes, die er ebenfalls selbst besorgte, waren regelmäßig eine Arbeit der Nacht, da der Buchdrucker des Morgens früh das wieder abholen ließ, was er ihm Abends spät zur Durchsicht zugesandt hatte. Die mit solchen Anstrengungen verbundene Erschöpfung erzeugte wahrscheinlich in ihm die Prädispositien jener furchtbaren, damals in London grassirenden Krankheit, der er erlegen ist. In der Nacht vom 19. Juli 1832 wurde er von einem Anfalle der Cholera ergriffen. Besorgt um seine theure Mutter, der er, eben so wie seine bisherige Erschöpfung, auch jeden Schmerz zu verbergen suchte, wollte er sie des Nachts nicht stören.

und litt mehrere Stunden, ohne sich zu regen, an jenem fürchterlichen Uebel, dessen Beseitigung nur noch in den ersten Momenten seines Ausbruches möglich ist. Als des Morgens früh ärztliche Hülfe herbeigeholt wurde, kam sie zu spät; die Krankheit hatte den schwachen Körper bereits aufgerieben; Davids verschied noch an demselben Vormittag im 21sten Jahre seines Alters.

Groß war die Betrübniß seiner Freunde, die in ihm einen unersetzlichen Verlust für das Studium der orientalischen Sprachen bedauerten; aber unendlich größer mußte der Schmerz der armen Mutter sein, die in dem einzigen Sohne nicht bloß die Stütze ihres Alters, sondern auch den Stolz und den Glanz ihres Lebens verlor. Ein gleicher Schmerz, wie der ihrige, traf nur noch ihre Glaubensgenossen in England, die des Ruhmes, der von ihm auch auf sie zurückgestrahlt hätte, schon im Werden sich erfreuen konnten, und die den wackersten, begeistertsten Verfechter ihrer Sache außer Kampf gesetzt sahen, noch bevor ihr der Sieg vollständig errungen war.

Und in dieser letzteren Beziehung haben auch die Deutschen Juden den Tod Arthur Lumley Davids als einen Verlust zu betrauern, der sie selbst mit betroffen hat.

Berlin, im December 1832.

Joseph Lehmann.

Ein Wort über die Angelegenheiten der Juden in Sachsen und noch ein Wort über Reformen als Bedingung der Emancipation.

Der Hamburgische Korrespondent vom 31. December v. J. enthielt in einem Schreiben aus Dresden vom 21sten December folgende Notiz:

„Das Emancipationsgesuch der Israeliten liegt jetzt den Commune-Repräsentanten zur Beginnachtung vor. Die Regierung hat sich schon früher dahin ausgesprochen, daß die Verzichtung auf die mit unsrer bürgerlichen Verfassung unverträglichen talmudistischen Grundsätze und die Verlegung der Sabbathsfeier auf den Sonntag die erste und unerläßlichste Bedingung sey; erst wenn dies geschehen, könne man sehen, was weiter zu thun sey."

Wir wollen unseren Lesern zunächst einige auf die hier angedeutete Lage der Sache bezügliche nähere Umstände mittheilen, woran wir einige erörternde Bemerkungen anknüpfen werden. Wir machen zunächst darauf aufmerksam, daß die angeführte Ansicht zuerst von einer, jetzt nicht mehr existirenden Behörde — sie wird in den betreffenden Aktenstücken die vormalige Landesregierung genannt — aufgestellt worden. Wenn sie gleich vorläufig die Allerhöchste Genehmigung erhalten zu haben scheint, so wird sie doch ohne Zweifel der Prüfung der nach der neuen Ordnung der Dinge kompetenten höchsten Staatsbehörden noch unterzogen werden, und hier wird wohl eine Berichtigung derselben zu erwarten sein. Wir bemerken demnächst, daß die auf eine offenbare Mystification hinauslaufende Form, in welche die obigen Worte jene Ansicht kleiden — daß die Juden erst auf die gestellten Bedingungen eingehen sollten: dann könne man sehen, was weiter zu thun sei — lediglich dem Witze des Dresdener Korrespondenten angehört; das Reskript selber spricht wenigstens deutlich aus, daß man den Juden, falls sie den an sie gemachten Forderungen genügten, die vollen Staatsbürgerrechte wirklich zu geben gesonnen sei. Jenes Reskript ist am 26sten Juni vorigen Jahres an die Aeltesten der Dresdener Judengemeinde erlassen worden. Diese haben unter Zuziehung der gebildetsten Männer in ihrer Gemeinde eine sehr ausführliche Erwiederung abgefaßt und am 22sten Oktober bei der betreffenden Behörde eingereicht. Beide Aktenstücke liegen uns handschriftlich vor. Die Erwiederung geht durchweg von den richtigsten Grundsätzen aus, und ist überhaupt auf's allerzweckmäßigste und bündigste abgefaßt; sie gründet auf unbestreitbare Thatsachen unwiderlegliche Argumente, und, wenn die Absicht, auf Gründe zu hören, einigermaßen obwaltet, so kann sie ihren Erfolg nicht verfehlen. Der Raum dieser Blätter gestattet uns nicht, sie ihrem ganzen Inhalte nach aufzunehmen, um so weniger, da sie viele, wenn auch, wie es scheint, der vormaligen Sächsischen Landesregierung unbekannte, und daher an diesem Orte sehr passend angeführte, doch dem größeren Theile des gebildeten Publikums bekannte Data enthält. Wir wollen aber aus dem Reskripte sowohl als aus der Erwiederung diejenigen Stellen, die uns die Lage der Dinge am schärfsten zu charakterisiren scheinen, hervorheben.

Die Tendenz, die sich in dem Reskripte am meisten geltend zu machen sucht, ist abermals die, die

Juden zur Betreibung anderer bürgerlicher Gewerbe, als des Handels, zu veranlassen, und die Hindernisse, die sich hier in den Weg stellen, werden lediglich im Talmud und in der Sabbathfeier gefunden. Es drückt sich darüber folgendermaßen aus.

„Die moralische Vervollkommnung der hierländischen israelitischen Glaubensgenossen würde ihre Wirkungen unter andern dadurch äußern müssen, daß die Juden von ihren talmudischen Grundsätzen, wodurch besonders unrichtige Ansichten über die Beschäftigungen im Gemeinleben verbreitet würden, die alle andere, außer dem Handel, als für die Juden nicht geeignet darstellen, entfernder, hiermit zugleich aber bewogen würden, die in ihrer Verfassung gegründeten Hindernisse der Betreibung anderer Gewerbe, als des Handels abzustellen."

„Denn so sei z. B. die Feier des jüdischen Sabbaths am Sonnabend, neben der äußern Beobachtung der christlichen Sonntagsfeier, für den Juden sowohl bei der Erlernung, als bei der nachherigen Ausübung einer Profession sehr störend, und müsse in der Regel die Folge der Verarmung jüdischer Handwerker haben, weil ihnen ein bestimmter Theil der Arbeitszeit und also auch des Verdienstes in Vergleichung mit christlichen Handwerkern entgehe."

Es ist doch fürwahr ein gar erfreuliches Zeichen inniger Theilnahme einer Regierung an dem Wohle einer andersglaubenden Minorität ihrer Unterthanen, wenn sie sich mit so zarter Sorgfalt um ihr Fortkommen bekümmert, daß sie sich ängstlich bemüht, sie zu veranlassen, die Hindernisse, welche etwa Vorurtheile ihrem bessern Gedeihen in nützlichem bürgerlichen Erwerb in den Weg legen könnten, zu beseitigen. Das müssen wir ja natürlich dabei als bestimmt voraussetzen, daß jene Regierung Das, was etwa ihrerseits, was von Seiten der Gesetzgebung einmal in alten finsteren Zeiten der Gewerbthätigkeit der Juden im Wege gestanden, längst hinweggeräumt und sich nunmehr aus der Erfahrung überzeugt hat, wie bei aller gestatteten Freiheit die Juden doch lediglich durch ihre verkehrten talmudischen Ansichten und störende Sabbathruhe verhindert werden, einen bessern Weg zu ihrem eigenen Fortkommen einzuschlagen. Wir müssen das voraussetzen, sage ich: denn die Annahme des entgegengesetzten Verhältnisses, daß die Staatsgewalt selber die Juden, so weit es an ihr liegt, an der Betreibung anderer bürgerlicher Gewerbe als des Handels bis jetzt verhindert hat, würde dazu führen, hinter der väterlichen Sorgfalt jener sonderbaren Ermahnung eine verblümte und unerklärliche Heuchelei wahrzunehmen; sie würde also, ohne durch hinlängliche Beweise gerechtfertigt zu sein, einer Beleidigung nahe kommen. Indeß, bei aller Ehrerbietung unserer Verpflichtungen dürfen wir doch das audiatur et altera pars nicht aus den Augen lassen, und wollen wollen daher, wie sich die Gemeindevorsteher über diesen Punkt vernehmen lassen.

„Wir glauben," heißt es weiter, „daß diese Ansicht zur Aufmunterung und von Seiten der vormaligen hohen Landesregierung äußerst unerwartet ist.

„Unter dem 15ten Mai 1818 übergaben wir derselben eine unterthänigste Vorstellung, in welcher wir einzig ansuchten, daß israelitischen Kindern das Erlernen von Handwerken gestattet werden möge. Durch allergnädigstes Reskript vom 25sten Juli wurde diesem mit der Beschränkung gewillfahret, daß sie hierdurch auf Erlangung des Meisterrechts keinen Anspruch erlangen sollten, und diese Bemerkung (nach späterem allerhöchsten Befehl vom 19ten Oktober 1818) bei jedem einzelnen in das Innungsprotokoll einzutragen sei.

„Die Appellationen der Schneiderinnung und der Goldarbeiter gegen die Aufnahme mehrerer sich sogleich meldender Subjekte wurden beseitigt. Hierauf appellirten, durch einige Fanatiker verhetzt, gegen die Publikation eines gleichlautenden allerhöchsten Reskripts die Aeltesten sämmtlicher Innungen, und hierauf ist bis jetzt kein Bescheid gekommen. Ist dies unsre Schuld?

„Wir können Einem Wohllöbl. Stadtrathe einen weiteren thatsächlichen Beweis liefern, welches die Ansichten der Israeliten über den in Rede stehenden Umstand sind, indem wir sub A. die Statuten und die Jahresberichte des am 15ten September 1819 gestifteten Mendelssohns-Vereins beilegen, dessen Zweck zunächst Beförderung nützlicher Thätigkeit bei der Dresdener israelitischen Jugend, und als Mittel hierzu Unterstützung armer Kinder zur Erlernung von Handwerken und zum Besuche hiesiger Schulen ist."

„Da sich die Wirkung dieses in dauernder Thätigkeit bestehenden Vereins, dessen auch von dem statistischen Vereine Erwähnung geschieht, (Leipziger Zeitung vom 20. September 1832) auf hülfsbedürftige Kinder erstreckt; so legen wir sub B. ein Verzeichniß sämmtlicher

israelitischer Kinder hiesiger Eltern bei, welche ein Handwerk erlernen."

Nachdem nun die so oft widerlegte und doch immer von neuem zu Markte gebrachte Albernheit, daß der Talmud die Abneigung vor den Handwerken nähre, gebührend gewürdigt, nachdem die Behauptung, daß der Sabbath ihrer Betreibung im Wege stehe, aus Gründen der Vernunft und der Erfahrung beseitigt, nachdem über einige beiläufige Aeußerungen des Reskripts — abgesonderte Nationalität, Höhe der geistigen und sittlichen Bildung u. dgl. betreffend — manches passende Wort gesagt worden, kommen die Verfasser der Erwiederung noch einmal auf denselben Punkt in der folgenden Stelle zurück:

„Wir können indeß wiederholt unsern Schmerz nicht verbergen, daß die vormalige hohe Landesregierung, wie die uns jetzt abgeforderten Erläuterungen über unsere innern Verhältnisse beweisen, ohne Kenntniß derselben über unsere Befähigung abgesprochen hat, und ihre Ansichten uns bei der höchsten Behörde offenbar nachtheilig geworden sind."

„Wir baten in unserer alleruntertänigsten Vorstellung vom 13ten März 1818 flehentlich, israelitischen Kindern, um sie dem Trödel zu entziehen, das Erlernen von Handwerken zu erlauben. Und als dieses mit den Eingangs erwähnten, mehr als nicht ermunternden Beschränkungen gestattet wurde, die Innungen aber gegen die Publikation eines zweiten Reskriptes desselben Inhaltes eine Appellation einlegten, erhalten wir, trotz vielen Bittens, nun nach 14 Jahren die Weisung, uns von den talmudischen Grundsätzen zu entfernen, die alle Beschäftigungen, außer dem Handel, als für die Juden ungeeignet darstellen."

„Das mehrfach erwähnte allerhöchste Reskript vom 25. Juli 1818 bezeichnet unser Gesuch „als auf Erlangung eines löblichen Zweckes, die verbesserte Erziehung der jüdischen Jugend zu einem nützlichen bürgerlichen Leben gerichtet." Und dennoch hat man uns dessen beraubt! Ist es unsere Schuld, daß man durch gänzliches Schweigen auf jene Appellation eine ganze Generation gewaltsam wieder zum Trödel gezwungen hat? Wohl mag es denen, die im Besitze größerer geistiger und sittlicher Bildung sind, als wir, und hiermit den Vortheil verbinden, ihre Kinder, so wie sie es selbst gekonnt hätten, diejenige Lebensweise ergreifen zu lassen, zu denen sie nach Neigung, Talent und äußern Mitteln besonders geeignet sind, minder schwer fallen, die Schicksale Anderer durch 14jähriges Schweigen zu vertagen und sie dann für nicht hoch genug stehend zu erklären; wir, die davon betroffen werden, empfinden es indeß sehr hart. Welche Hoffnung dürfen wir für unsere Zukunft hegen, wenn äußere Gleichstellung in Masse durch eine so vage, flexible, bloß eine ganz subjektive Beurtheilung zulassende Bedingung gleicher geistiger und sittlicher Höhe bestimmt werden soll? Liegt es wohl in der Möglichkeit, daß wir bei der bestehenden Gesetzgebung, das, was von uns verlangt wird, uns sammt und sonders aneignen können? Und gesetzt, wir besäßen die geistige und sittliche Bildung in einer doppelten Höhe als unsere christlichen Mitbürger, welche Mittel sind uns denn gelassen, es zu beweisen?"

„Man wirft uns abgesonderte Nationalität vor und versagt uns die Möglichkeit festen Besitzes und alles andern, was näher an das Land, in dem wir geboren sind, fesselt, und Gelegenheit zur Beurkundung dieser Wirkung dem einzelnen darbietet."

„Man verlangt von uns Annäherung an christliche Sitten und Gebräuche, ohne ihre Beschäftigung zu gestatten."

„Das Verlangen nach edlem Sinn ist leicht zu stellen, doch für Den, der von aller äußern Ehre ausgeschlossen, zwar nicht unerreichbar, aber schwerer."

„Wir glauben, daß unser eigenes unbeachtet gebliebenes, ohne äußere Veranlassung, ohne Aufmunterung, ohne Unterstützung statt gefundenes, vielmehr mannichfache Hindernisse findendes Streben, zumal bei unserer so äußerst beschränkten Lage, einer billigen Würdigung nicht unwerth sei."

„Wie nun ein Gefangener den Weg zur Freiheit, so haben viele hiesige Israeliten begierig andere Erwerbszweige zu ergreifen versucht, welche ihnen nicht eine hindernde gesetzliche Bestimmung oder Erlernung unzugänglich machte."

„Viele haben sich deshalb auf immer von den Ihrigen trennen müssen, und wolle Ein Edler Rath sich aus der angeschlossenen Tabelle überzeugen, wie, in verschiedenen Ländern zerstreut, bereits 34 Söhne hiesiger Israeliten verschiedene Künste und Professionen ausüben, als Wundärzte, Seifensieder, Musiker, Me-

Handschuhmacher, Fleischer, Schuhflicker, Graveure, Schneider, Uhrmacher, Tischler, Drechsler, Goldarbeiter, Klempner."

Ich gestehe, daß nach der Durchlesung dieser Details, an deren genauester Wahrhaftigkeit natürlich unter den angegebenen Umständen, die diese Schrift veranlaßten, nicht gezweifelt werden kann, meine Freude über die väterliche Sorgfalt einer hohen Regierungsbehörde sich in ein tiefes Staunen verwandelt hat, das wohl die Mehrzahl meiner Leser mit mir theilen wird. Zur Vervollständigung führe ich noch den mir durch mündliche Mittheilung bekannt gewordenen Umstand an, daß der angeführte Mendelssohns-Verein sich in der Nothwendigkeit befindet, fast jeden Knaben, den er zur Erlernung eines Handwerks unterstützt, nach dem benachbarten Böhmen zu schicken, schon um die Gesellen die gehörige Anzahl von Juden zu arbeiten, weil der von der Regierung geschützte Widerstand der Zünfte ihn in seiner Heimath so weit nicht kommen läßt. Unter diesen Umständen ist die Naivetät, mit welcher die Frage der Betreibung von Handwerken durch die Juden in dem Reskripte aufgefaßt ist, in der That schwer zu begreifen und noch schwerer, ohne die gebührende Ehrerbietung zu verletzen, zu bezeichnen. Wie? man stellt an dieselben Menschen, die man bis auf den heutigen Tag gewaltsam von nützlicherer bürgerlicher Thätigkeit, zu welcher sie sich mit nicht geringer Kraftanstrengung drängten, zurückgehalten und noch immer zurückhält, das Verlangen, daß sie ihren Neigungen, Grundsätzen und Gewohnheiten entsagen sollen, weil diese allein es wären, die sie davon abhielten? Man stellt an den Gefesselten, während man die Fessel immer fester anzieht, höhnisch das Verlangen, er solle sie doch lösen, die er ja nur aus Liebhaberei trüge; dann wolle man ihm zum Lohne die Freiheit geben? Erst auf flehendes Bitten der jüdischen Gemeinde faßt die Regierung den kühnen Entschluß, ihr die Möglichkeit zu gestatten, ihre Kinder Handwerke erlernen zu lassen; sie fügt dieser Gestattung Bedingungen hinzu, die Demjenigen, der davon Gebrauch macht, von vorne herein die Aussicht rauben, ja durch das erlernte Handwerk sich eine selbstständige Existenz in der Heimath zu sichern, es finden sich dennoch, trotz des Talmuds und des Sabbaths Subjekte, die bereit dazu sind; aber es erhebt sich nun ein elendes Zunftinteresse gegen die Bestimmung, und die Regierung hat entweder die Kraft oder den Willen nicht, selbst jene laxsam kümmerliche Entschließung diesem gegenüber aufrecht zu erhalten. Die Sache bleibt 14 Jahre lang unentschieden; in dieser Zeit erlernen so viele Knaben, wie es bei den ungeheuren äußeren Schwierigkeiten nur möglich ist, Handwerke, eine im Verhältniß beträchtliche Anzahl — 34 selbstständige männliche Individuen, während sich die ganze jüdische Bevölkerung Dresdens auf 700 Seelen beläuft — wandert aus, um sich von dem erlernten Handwerke in anderen Ländern zu ernähren, wo weder der Talmud abgeschafft, noch der Sabbath verlegt, sondern nur der Vorhang eines mittelalterlichen Zunftwesens durch eine weise Gesetzgebung ein Ende gemacht ist. Und nun, nachdem alles Dieses geschehen, fordert man die Juden auf, von talmudischen Grundsätzen abzulassen, und die Sabbathfeier auf den Sonntag zu verlegen, damit sie sich nicht länger der Möglichkeit, andere bürgerliche Geschäfte, als den Handel zu betreiben, berauben! Es liegt in diesem Verfahren eine übermüthige Verhöhnung des Schwächeren, eine Verläugnung alles Schamgefühls von Seiten des Mächtigeren, wovon man in jeder anderen Angelegenheit, diese einzige ausgenommen, schwerlich ein Beispiel finden wird.

Und was ist das für ein Zustand der Gesetzgebung, dessen Abänderung man an die Bedingung einer durch Reformen zu bewährenden größeren Aufklärung von Seiten der Juden knüpfen will? Ein Zustand, der selbst der fortwährende lebendige Ausdruck der tiefsten Barbarei, Fanatismus und Intoleranz ist, der, so weit äußere Verhältnisse demoralisirend auf die Gemüther der Menschen wirken können, den schlimmsten Keim der Demoralisation nothwendig in sich trägt. Nicht nur von allen Handwerken wie vom Grundbesitz werden die Juden gewaltsam ausgeschlossen, sondern auch, den Geld- und Wechsel-Handel ausgenommen, den nur einige wenige Reiche zu treiben im Stande sind, von jedem ordentlichen regelmäßigen Geschäftsbetrieb. Die Beschränkung auf den einzigen Hausirhandel wird dort mit einer so grausamen Genauigkeit aufrecht erhalten, daß man es, wie mich glaubhafte Leute versichert haben, häufig den hausirenden Juden von Seiten der Polizei verwehrt hat, an den Ecken der Straßen auch nur einen Augenblick mit ihrem Bündel auszuruhen, weil man den Grundsatz festhielt, daß sie nur einen wandernden, keinen stehenden Handel treiben

sollten. Auch hat man mir vor wenigen Tagen aus Leipzig geschrieben, daß in Freiberg in Sachsen — vermuthlich einer alten städtischen Verfassung zufolge, — die Bestimmung in Kraft gesetzt worden, daß kein inländischer Jude sich daselbst länger als 24 Stunden aufhalten dürfe, und auch während dieser Zeit von einem Polizeidiener begleitet werden müsse: eine Schändlichkeit, die ich in einem Deutschen Staate im neunzehnten Jahrhundert für unglaublich halte, und die ich hier nur mittheile, um eine Berichtigung oder Bestätigung zu veranlassen, um so mehr, da jene Verfügung, falls sie wirklich getroffen worden, vielleicht von irgend einem verrückten städtischen Beamten, ohne daß die Sache zur Entscheidung der höheren Behörde gelangt wäre, herrührt. Ich mag in die Details der elenden Bedrückungen, denen die Juden in Sachsen noch unterworfen sind, nicht weiter eingehen; es ekelt mich an, allen den Schmutz, den eine fanatische und vor allem engherzige Gesinnung aufgehäuft, aufzurühren; aber den Gedanken kann ich nicht unterdrücken, daß, wenn der verschrieene Fanatismus des Talmuds so lebendig wäre, wie er in den Särgen alter Bücher vermodert, so heiß und glühend, wie er erkaltet und erloschen ist, doch seine feurigsten Züge erblassen würden vor diesen modernen Scheußlichkeiten. Der Talmud hat nie gelehrt, daß man dem Andersglaubenden die Thore seiner Stadt verschließen, daß man ihm das erste natürlichste Recht des Menschen, sich nach seinen Kräften von seiner Hände Fleiß zu ernähren, rauben, und ihn auf den kümmerlichsten und unsichersten aller Erwerbswege beschränken solle, damit man nachher, wenn ein solches gewaltsames Verfahren nachtheilig auf ihn und auf seine bürgerliche Stellung eingewirkt, ihn Haß und Verachtung fühlen lassen, und die vorhandenen Nachtheile auf Rechnung seiner verkehrten Neigungen oder gar seiner Religion schreibe! Jener Zunft-Fanatismus, der sich in dem hartnäckigen Widerstande gegen die Zulassung der Juden zu bürgerlichen Gewerben, da wo ein solcher nach der Verfassung möglich ist, ausspricht, scheint mir überhaupt erbärmlicher und die menschliche Natur mehr entwürdigend zu sein, als jeder andere. Denn jeder andere Fanatismus hat doch einen Funken von etwas Edlerem, Höherem, von religiösem Bewußtsein in sich; bei jenem aber hat sich die religiöse Beziehung ganz in einen puren Neid aufgelöst; er ist im Schmutz empfangen und geboren, und lebt und ernährt sich in demselben Elemente. Mögen die Sächsischen Juden also um alles in der Welt bei ihren Fortschritten in der Aufklärung und in humaner Gesinnung und Gesittung nicht den Geist der Gesetzgebung, der sie beherrscht, nicht die Sinnesweise der Zünfte, die sich ihrer Aufnahme widersetzen, auch nicht die Billigkeit einer vormaligen Landesregierung zum Muster nehmen, die alles bei'm Alten zu lassen geneigt schien, falls die Juden nicht auf unerfüllbare Bedingungen eingingen! Auch mit der Forderung der „gleichen geistigen und sittlichen Höhe mit ihren „Mitbürgern“ mögen sie es nur nicht allzu wörtlich genau nehmen! Sie könnten sonst auf den unglücklichen Gedanken kommen, Vorurtheil gegen Vorurtheil, Unduldsamkeit gegen Unduldsamkeit, Haß gegen Haß zurückzugeben: ein Verfahren, wodurch sie gewiß nicht den Forderungen der Humanität, hoffentlich auch nicht den Wünschen der vormaligen Landesregierung entsprechen würden!

Daß übrigens die Erwiederung der Gemeinde-Vertreter in der Hauptsache, was die angedichteten talmudischen Grundsätze betrifft, schlechthin verneinend, was die Verlegung der Sabbathfeier betrifft, verweigernd ausfallen mußte, versteht sich in den Augen jedes einigermaßen Sachkundigen von selbst. In so fern diese letztere Forderung als directe Bedingung der Veränderung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Sachsen gedacht wird, verlohnt es sich nicht der Mühe, darüber noch weitere Worte zu verlieren. Wer unter solchen Umständen, aus solchen vorgeblichen Gründen, wie die oben angeführten, noch solche Bedingungen machen kann, an den ist jedes Wort der Ueberzeugung verschwendet. Aber wir wissen, daß es noch andere redliche, wohlwollende Männer giebt — und es sollen solche gerade in Sachsen auf die Entscheidung der Frage Einfluß haben, — die diese Reform für etwas an sich sehr Wünschenswerthes und leicht zu Bewerkstelligendes halten, so daß sie, wenn gleich zu gerecht, um sie zur Bedingung der Ertheilung bürgerlicher Rechte zu machen, es doch gerne sehen würden, wenn sie bei dieser Gelegenheit in Anregung gebracht, und durchgesetzt würde. An der Ueberzeugung solcher Männer ist uns allerdings viel gelegen; es wäre schlimm für unsere Sache, wenn sie dagegen verstimmt würden, in der

Meinung daß [illegible] ein verständiges in [illegible] manchen äußerlichen Rücksichten zweckmäßiges Projekt bloß aus Laune und Eigensinn nicht eingehen wollten, obgleich doch unverkennbarer Weise Manche unter uns sind, deren individuelle religiöse Ueberzeugung keine Skrupel darüber empfinden würde. Ich habe über die Frage der Möglichkeit oder Nothwendigkeit positiver äußerer Reformen, besonders darüber, ob sie mit bürgerlichen Verhältnissen in irgend eine Berührung gebracht werden können, meine Meinung früher*) ausführlich ausgesprochen. Es haben sich mir seitdem bei weiterem Nachdenken noch einige weitere Bemerkungen über denselben Gegenstand dargeboten, die ich bei dieser Gelegenheit unter steter Voraussetzung des bereits früher Gesagten und mit besonderer Beziehung auf die Verlegung des Sabbaths dem Urtheile meiner Leser vorlegen will.

Die Sächsische Behörde, von welcher das angeführte Reskript ausging, hat sich einen großen Irrthum zu Schulden kommen lassen, indem sie sich, was die Verlegung des Sabbaths betrifft, auf Vorgänge in anderen Staaten berufen zu dürfen glaubte: ein Irrthum, der in der Erwiederung auf's bestimmteste nachgewiesen worden. In der Bairischen und Badischen Kammer ist freilich davon die Rede gewesen, aber in der ersten ist die Forderung, als der Gerechtigkeit und Gewissensfreiheit zuwiderlaufend, fast einstimmig verworfen worden; in der letzteren hat man sich ihrer lediglich bedient, um die Verweigerung der Rechtsgleichheit in eine weniger illiberal scheinende Form zu hüllen, und von ihrer Erfüllung wird dort so wenig wie in Sachsen und anderswo die Rede sein. Eben die Thatsache, daß das, was so vielen Einzelnen, Juden wie Christen, so plausibel, so wünschenswerth, was der individuellen Ansicht Mancher so einleuchtend nützlich erscheint, doch nicht einmal in's Werk zu setzen versucht wird, läßt vermuthen, daß doch wohl eine innere Schwierigkeit vorhanden sein müsse, die sich mit unwiderstehlicher Nothwendigkeit der Veränderung in den Weg stellt, und diese wollen wir so hell wie möglich zu beleuchten suchen.

So wie in der organischen Welt das Leben, die Kraft des Wachsthums und der Erzeugung ihre selbstständigen inneren Bedingungen haben, die sich nicht durch mathematische Größen, durch mechanische Kräfte, durch materielle Stoffe ermitteln und ersetzen lassen, die wir dem geheimen Wirken der Natur ablauschen müssen, so ist auch in dem höheren Gebiete der geistigen Welt das lebendige Vorhandensein, das nicht erst nach allgemeinen Grundsätzen konstruirt werden, sondern in dargebotener Wirklichkeit die Gemüther erfüllen soll, nicht einzig und allein durch Gründe der Zweckmäßigkeit und der allgemeinen Vernünftigkeit bedingt, sondern es muß auch hier noch zu diesen Bedingungen ein Prinzip des Lebens und des Gedeihens hinzukommen, welchem selbst im Kollisionsfalle alles Andere, als dem nothwendigsten, weichen muß. Der Chemiker kann organische Körper so gut wie unorganische in ihre Bestandtheile zerlegen, aber nur die letzteren kann er zusammensetzen. Der Philosoph kann das Lebendigste, das, wie die positive Religion auf lauter freien Empfindungen Theilnahme, Glaube, Andacht und Liebe beruht, so gut analysiren und Betrachtungen darüber anstellen, wie über das auf dem Gesetze, auf der Nothwendigkeit beruhende, über Recht und Staat; aber so wenig, wie der größte Chemiker eine Pflanze machen kann, so wenig kann der größte Philosoph eine positive Religion, eine kirchliche Gemeinschaft konstruiren, wenn auch die Materialien, aus welchen er sie zusammensetzen will, den Gesetzen der Vernunft und der Zweckmäßigkeit vollkommen entsprächen. Ich habe hier absichtlich Recht und Staat mit der Religion in einen Gegensatz gestellt: denn bei ihnen verhält sich die Sache allerdings ganz anders. Da sie sich nämlich ein Recht des Zwanges beilegen, das Einzige aber, welchem ein solches Recht von Natur inwohnt, die Vernunft, das allgemeine nothwendige menschliche Bewußtsein ist, so müssen sie sich allerdings, um jede Willkür auszuschließen, einzig und allein auf absolute allgemein anerkannte Grundsätze stützen, die jede Persönlichkeit, jede Subjektivität ignoriren, so daß ihre Rechtsgesetze mit gleicher innerer Nothwendigkeit zum Gehorsam, wie die Gesetze der Logik zur Erkenntniß, zwingen. Die Religion hingegen übt ihrer Natur nach keinerlei Zwang aus; auch wenn wir sie als ein objektiv Bestehendes, als kirchliche Gemeinschaft auffassen, so stellt sie doch ihrer Natur nach an Keinen bindende Forderungen; sie heischt nur freie Opfer und den freiwilligen Gehorsam

*) Man vergl. die Nummern 6 bis 11 dieser Blätter.

der Liebe; es kann sich Niemand darüber beklagen, daß sie eine ihm lästige oder mißfällige Vorschrift enthält: denn er ist ja nicht gezwungen, sie zu befolgen; ihr höchster Richterstuhl ist mithin nicht das Prinzip des allgemein Gültigen, sondern die Rücksicht auf Das, was ihrem Bestehen und Gedeihen ihrer besonderen Natur nach frommt. Wenn dieses einfache Verhältniß durch ein verkehrtes Einmischen der Staatsgewalt in Gewissenspflichten in einzelnen Punkten getrübt wird, so kann die Religion die Schuld dieser Anomalie nicht tragen, und es ist ein thörichtes Beginnen, einer solchen Anomalie wegen eine Reform erzwingen zu wollen. Wenn z. B. der Staat nach einem inkonsequenten, völlig gedankenlosen Wahn, den jüdischen Familienvater zur Beschneidung seines neugeborenen Knaben, wenn er ihn in der eigenen Religion erziehen will, auf die allerungerechteste Weise zwingen zu können meint, so sollte jeder Einzelne, der sich, seinen religiösen Ansichten entgegen, in diesem Falle befindet, jenem Zwange einen kräftigen Widerstand entgegensetzen, der in solchen Staaten, wo man eine Idee von individueller Freiheit hat, gewiß zum Ziele führen würde; unbillig ist es aber, wenn man deshalb dem religiösen System selber die unmöglich scheinende förmliche autoritätsmäßige Abschaffung jener Ceremonie zumutet: ein Weg, den freilich Viele jenem ersteren vorzuziehen geneigt zu sein scheinen, weil sie wissen, daß sie eher mit ihrer schwachen Religion, als mit dem mächtigen Verurtheil des Staates fertig werden können.

Aus dem vorher Bemerkten ziehen wir die Folgerung, daß wir bei jeder bedeutenden religiösen Reform, der eine solchen besonderen, die eine Trennung, mithin eine theilweise neue Gestaltung des religiösen Lebens möglicher Weise hervorrufen könnte, nicht bloß darnach zu fragen haben, ob das, was sie einführt, an sich genommen, dessen, zweckmäßig, vernünftig ist, sondern auch, ob die Reform die lebendigen Elemente, die zu dem Bestehen und Gedeihen einer religiösen Gemeinschaft erforderlich sind, ob sie die warme Liebe zu Dem, was ihren Inhalt, das Wesen ihres Zusammenhanges ausmacht, die freie, nicht zu erzwingende selbstverläugnende Ergebenheit gegen das Bestehende, das Bedürfniß, gerade aus dieser Quelle religiöse Erhebung und Erquickung der Andacht zu schöpfen, ohne welches eine noch so bequem und zweckmäßig eingerichtete Religion nicht mehr als eine hohle Nuß ist, mit sich führt. Daß nun eine Reform, wie die Verlegung des Sabbaths, wie geringe sie auch, von einem abstrakt rationalen Gesichtspunkte aus betrachtet, scheinen mag, in Beziehung auf das lebendige Bestehen einer Religion von großer Bedeutung ist, daß sie, wenn nicht alle Bekenner des Judenthums — was unmöglich zu erwarten ist — in ihr übereinstimmen, ganz nothwendig durch eine förmliche Trennung und somit durch die Hervorrufung einer neuen selbstständigen religiösen Gemeinschaft bedingt ist — das wird Niemand läugnen, der die Realität der Verhältnisse nur einigermaßen im Auge hat. Wie sollte der Vereinigungs-Punkt desselben Tages der religiösen Feier, derselben Versammlungs-Stunde zur gemeinsamen Andacht — so unwesentlich sie für bürgerliche Einigung erscheint — als das naturgemäßeste Symbol innerer Einheit des Glaubens für die Religion etwas Gleichgültiges sein können? Wer das behauptete, würde die Geschichte des Christenthums am meisten außer Acht lassen, welches die Nothwendigkeit nicht nur eigener gemeinsamer, sondern auch von denen einer anderen Religion absichtlich getrennter Feiertage mit einer Schärfe ausgesprochen hat, welche uns ganz natürlich und unverfänglich erscheint, welche aber, wenn sie bei uns auf diese Weise hervorträte, von unseren Gegnern gewiß für einen Ausdruck der unerhörtesten Intoleranz erklärt werden würde. Es ist bekannt, welchen Werth das Christenthum in den ersten Jahrhunderten seiner Entstehung darauf gelegt hat, einen von dem jüdischen Sabbath verschiedenen wöchentlichen Feiertag festzusetzen; es ist bekannt, daß noch einer noch jetzt in der ganzen Christenheit gültigen Regel der Ostersonntag verlegt werden muß, wenn er mit dem korrespondirenden jüdischen Feste zusammentrifft! Mit dem Verlegen des Sabbaths auf den Sonntag würde ganz konsequent auch die Verlegung der übrigen jüdischen Festtage auf die entsprechenden christlichen verbunden werden müssen, und es würde ein komisches Schauspiel und eine fatale Verlegenheit für die Festtags-Verleger sein, wenn das christliche Osterfest sich vor dem eiligenglich nachlaufenden jüdischen Feste von einem Sonntage auf den anderen retiriren müßte!

(Die Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Dienstag, den 25. 29. Januar 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Ein Wort über die Angelegenheiten der Juden in Sachsen und noch ein Wort über Reformen als Bedingung der Emancipation.

(Beschluß.)

Fürwahr: wir sind nicht die Einzigen, die noch einige unaufgeklärte sondernde Grundsätze abzuschaffen haben, und wir verlangen weiter nichts, als daß man uns und unsere religiösen Angelegenheiten nicht außer aller Beziehung und Vergleichung mit anderweitig bestehenden Dingen, nicht nach einem ganz eigenen willkürlichen, aus der Luft gegriffenen Maßstabe beurtheile.

Die Frage stellt sich nun ganz klar dahin, ob in den Gemüthern derjenigen Individuen, die die Verlegung des Sabbaths wünschen, ob in den Gesinnungen und Motiven, die diesem Wunsche zum Grunde liegen — mehr als ein Wunsch, ein eigentliches Streben ist er noch nie geworden — sich die Elemente eines selbstständigen religiösen Lebens, einer dauerhaften religiösen Gemeinschaft vorfinden? Die in dem beinahe allgemeinen Bewußtsein, wenn auch mit verschiedenem Grade der Klarheit, liegende Verneinung dieser Frage ist es meines Bedünkens, welches die allgemeine Ansicht bestimmt, und jenen auffallenden Zwiespalt zwischen dem individuellen Wünschen und dem Bestreben für die Gesammtheit veranlaßt. Die Gründe jener Verneinung möchten aber nicht schwer darzulegen sein. Was zunächst die Motive der in Frage stehenden Reform betrifft, so beruhen sie auf dem Nutzen, auf der Zweckmäßigkeit, der Bequemlichkeit, dem Entgegenkommen, kurz auf Allem, nur nicht auf der Religion. Wir haben hier also einen Akt, der seiner äußeren Wirksamkeit nach so bedeutend ist, daß er eine ganz neue Religions-Gesellschaft erzeugen muß, dessen innere Bedeutung aber eine, wenn nicht irreligiöse, doch zur Religion sich ganz indifferent verhaltende, einem der Religion ganz und gar fremden Boden entwachsene ist. Zwischen diesen beiden Momenten ist aber ein unauflöslicher Widerspruch; das eine kann aus dem anderen so wenig, wie Leben und Wachsthum aus dürrem Holze, hervorblühen. Gerade um Vieles verhält es sich mit einer anderen Art von gottesdienstlichen Reformen, die wir unter unseren Glaubensgenossen trefflich gedeihen und lebensvolle Früchte tragen sehen, ich meine mit denen, die aus dem ächt religiösen Moment des tiefen Bedürfnisses, in der von Allen verstandenen Muttersprache zu beten und erbauende Lehren zu hören, hervorgegangen sind. Gerade in diesen Reformen ist Kraft und Leben genug, um, wenn es sein müßte, eine eigene Religions-Gemeinschaft bilden zu können, aber bei eben diesen ist die äußere Spaltung lange nicht so groß, daß sie eine solche Nothwendigkeit mit sich führte. Wir sehen viele Gemeinden als Gesammtheiten jene Veränderungen allmälig einführen; nur in zwei jüdischen

Gemeinden in zwei von einander sehr entfernten Städten — in Hamburg und in Pesth — besteht, so viel mir bekannt ist, in diesem Augenblick ein eigentlicher zwiefacher, nach verschiedenen Grundsätzen eingerichteter öffentlicher Gottesdienst, der aber nach der allgemeinen Ansicht keineswegs eine getrennte Sekte bildet, wie sie die Verlegung des Sabbaths augenblicklich bilden würde. Mit einer solchen Sekte würde es aber in religiöser Beziehung gar bedenklich aussehen. Durch etwas rein negatives gebildet und zusammengehalten, würde sie keine bestimmte religiöse Ueberzeugung, Empfindung, Glauben als das Kriterium der ihr Angehörigen zu erkennen im Stande sein, sondern nur einen gewissen Grad entweder von Gleichgültigkeit, oder von Kritik und, wenn wir wollen, von Bildung. Wenn es nun aber von der einen Seite eine überaus verächtliche Ansicht ist, welche die Religion zu einer Sache des Volks, wie man es nennt, oder der weniger Gebildeten macht, so ist von der anderen eine besondere Religion der Gebildeten, der Aufgeklärten ein in der Geschichte unerhörtes Unding, das nicht bestehen kann. Hüten wir uns vor einem solchen Versuch! er könnte sich selber und uns sehr lächerlich machen. Es giebt viele brave, kluge, aufgeklärte Leute, die sich aber gerade zur Konstituirung einer religiösen Gemeinde ganz und gar nicht eignen. Es würden unter einer solchen Gemeinde Viele sein, die da lehren, aber Keiner, der da lernen, es würden Viele sein, die da predigen, aber Keiner, der da hören möchte, und die Stelle des Predigers könnte leicht die einzige besetzte im Gotteshause werden. Es würden viele Reformateren aufstehen; aber Keiner würde nach einem solchen verlangen, denn ein Jeder würde sich zur Genüge selber reformiren. Ein Jeder würde die aller Autorität ermangelnden Einrichtungen, die der Andere bewerkstelligt, gründlich zu kritisiren, aber Keiner würde etwas dauerhafteres und Autorität besitzendes an die Stelle zu setzen wissen. Diejenigen, die am Sonnabend die wenigen Stunden der Andacht der Arbeit nicht abgewinnen mochten, werden sie am Sonntage der Erbauung und der häuslichen Beaemlichkeit nicht abgewinnen mögen, und das Gotteshaus wird von den Anhängern des Sonnabends und des Sonntags gleich wenig besucht werden. Von der anderen Seite würden dieselben Kräfte der Einsicht und der Bildung, die sich vergebens abmühen würden, eine Religionsgemeinschaft auf ihre eigene Hand zu bilden, da sehr vermißt werden, wo sie sich losgerissen hätten, während sie für das Heil und den Fortschritt des Ganzen aufs nützlichste wirken konnten. Wir würden in Folge einer solchen gewaltsamen unbegründeten Reform anstatt eines einzigen lebendigen fortschreitenden Ganzen eine zwiefache, dem Verfall und der Verwesung entgegengehende Gestaltung gewinnen; die eine ohne Lebenskraft, ohne Gegenwart und Vergangenheit, die andere ohne Zukunft, an das Hergebrachte gefesselt ohne Kraft des Fortschritts, ohne Streben nach Verbesserung, ohne Keim der Fortbildung und Entwickelung. Nirgends ist es eine unerläßlichere Bedingung des Gedeihens, daß die Sinnesart, die dem Hergebrachten ehrerbietig huldigt, mit derjenigen, welcher das Bestehende als solches gleichgültig ist, in einander greifen, daß sie sich gegenseitig die Wage halten, nirgends ist eine völlig getrennte Entwickelung dieser beiden Richtungen unheilbringender, zerstörender, als in einer auf den Grundsätzen einer positiven Religion beruhenden Gemeinschaft. Eben weil eine förmliche Trennung innerhalb einer jeden Glaubensparthei heutzutage nichts anderes, als die Trennung dieser beiden Richtungen — nicht die Festhaltung verschiedener positiver Glaubensprinzipien, wie in früheren Zeiten — bedeuten würde, ist sie Allen, denen am Bestehen ihrer Religion, so verschieden ihre besonderen Meinungen auch sein mögen, gelegen ist, unerwünscht. Wir können gewiß in der allgemeinen Behandlungsweise religiöser Angelegenheiten keine besseren Lehrmeister haben, als die Christen; aber wir wollen nicht von ihrem Rath, wir wollen von ihrem Beispiel lernen, welches wir für den aufrichtigeren, für den unerläßlicheren Rathgeber halten.*) Wie deutlich und bestimmt tritt bei den verschiedenen theologischen Partheien, in so weit es ihre Mitglieder überhaupt mit ihrer Kirche recht meinen, so sehr ihre Lehrmeinungen einander entgegengesetzt sein mögen, das Streben hervor, eine förmliche kirchliche Trennung, zu welcher doch äußere Momente, mindestens in gleichem Grade, wie bei uns, vorhanden sind, um jeden Preis zu vermeiden! Wie stimmen hierin Rationalisten und Supernaturalisten mit denjenigen Theologen überein, unter denen der verehrte

*) Man vergleiche das im 10ten Blatte über diesen Punkt gesagte.

Schleiermacher die erste Stelle einnimmt, welche jenen Gegensatz selber, als dem Wesen des Glaubens zuwiderlaufend, läugnen! Welche Concessionen werden von allen Seiten, und besonders von den Rationalisten, gemacht, welche Opfer werden gebracht, um in jeder Kirche das allgemeine Band zu erhalten! Wie deutlich spricht sich darin die Ueberzeugung aus, daß eine Trennung nicht, wie in früheren Jahrhunderten, die Erzeugung frischen Lebens, sondern ein zweifaches Absterben und ein endloses Zersplittern zur Folge haben würde! Und ein schwaches Häuflein sollte seine Religion der Gefahr aussetzen, welche von der mächtigen, herrschenden gescheut wird? — Es wird mir hoffentlich Niemand im Ernste die Einwendung machen, daß es sich dort nur um spekulative Wahrheiten, bei uns um praktische Interessen handle: gerade dieser Umstand spricht ganz besonders für mich. Wir haben es hier nicht zu untersuchen, in wie weit der Vernunft in den Angelegenheiten der Religion die entscheidende Stimme zukommt: aber das ist doch gewiß anzunehmen, daß ihre Stimme gewichtiger ist, als die des äußeren Vortheils oder der Bequemlichkeit. Die Trennung einer rationalistischen Ansicht von der ihr entgegengesetzten zu einer besonderen Kirche ist wenigstens etwas an sich denkbares, wenn auch, wie es scheint, innerhalb des Gebietes einer **positiven** Religion unausführbares, und bis jetzt kaum irgendwo versuchtes. Eine Trennung aber, die lediglich darauf beruhte, daß die sich trennende Parthei ein Moment des Nutzens, der Bequemlichkeit höher anschlüge, als die andere, ist etwas an sich widersinniges, und eine solche Bequemlichkeits-Religion würde nicht Lebenskraft genug für die Dauer eines Jahres in sich tragen.

Die in dem Vorbergehenden gegebene Auffassung führt uns auch dazu, die Forderung einer Reform, als vom Staate, von der gesetzgebenden Gewalt, ausgehend, von einer neuen Seite zu betrachten. Wir haben nämlich gesehen, daß das, was eine solche Reform, wie die Verletzung des Sabbaths begünstigt, der individuelle Wille ist, was sich ihr aber hindernd entgegenstellt, in den **nothwendigen Bedingungen einer religiösen Gemeinschaft** liegt. Es drängt sich uns daher ganz natürlich die Frage auf, woher es denn komme, daß der individuelle Wille an diese Bedingungen dermaßen gebunden sei, daß er sich nicht ganz und gar von ihnen emancipiren und unbekümmert um das Thun Anderer und um den gedeihlichen Zusammenhang des Ganzen, sich seiner Freiheit bedienen könne? Wenn die Gemeinde als solche den Sabbath nicht verletzen, die Speisegesetze nicht abschaffen kann, warum können es Einzelne nicht förmlich und öffentlich thun, wie sie es der That und der individuellen Ueberzeugung nach längst gethan haben mögen? Liegt das Hinderniß, warum das nicht geschehen kann, oder doch jedenfalls, wie wir sehen, nicht geschieht, in unserer eigenthümlichen Verfassung, in unseren besonderen Verhältnissen, so daß in ihrer Abänderung die Abhülfe zu suchen wäre, oder liegt er in etwas Anderem und worin? Die Antwort ist nicht schwer zu geben. Das Hinderniß liegt lediglich darin, daß der Staat den Grundsatz festhält, daß sich jeder Unterthan zu einer in äußerlich sichtbarer kirchlicher Form bestehenden Religion bekennen müsse, daß er also ein förmliches Heraustreten aus dem Verbande einer religiösen Gemeinschaft nur dann dulden, wenn damit ein Hinübertreten in eine andere, oder die Bildung einer neuen die Bedingungen der öffentlichen Anerkennung, also mindestens der äußeren Erkennbarkeit in sich enthaltenden verbunden ist. Es ist mithin der Staat selber, welcher dem Individuum die förmliche Lossagung von solchen Religions-Einrichtungen, die in seinem Auge oder dem des Gesetzes unzweckmäßig und lästig erscheinen, verbietet: welch' eine unerhörte Ungerechtigkeit braucht er also, wenn er von der anderen Seite ihm dieselbe Einrichtung, an die er ihn bindet, zur Last legt, und sie zum Vorwande vorenthaltener Rechte macht! Wir wollen einmal annehmen, es antwortete ein sehr aufgeklärter Badischer oder Sächsischer Jude, an den solche Zumuthungen von seiner Regierung gestellt worden, ungefähr wie folgt:

„Was wollt Ihr von mir? Ich soll am Sabbath arbeiten, die Speisegesetze nicht halten, das Gebot der Beschneidung nicht? Gut, ich arbeite am Sabbath, ich esse alle Speisen ohne Unterschied, ich habe längst meine Söhne nur gegen meinen Willen beschneiden lassen. Ihr sagt, manche unter den Juden verbreitete Grundsätze wären Euch nicht recht; ich sehe das freilich nicht ein, und habe von den Grundsätzen, von denen Ihr da redet, nie eine Spur wahrgenommen. Indeß

wir wollen nicht darüber streiten: mir für meine Person stehen die Grundsätze der Juden um kein Haar breit näher, als die anderer ordentlicher Leute, und ich sage mich, wenn meine Regierung das verlangt, um mich als vollberechtigten Bürger anzuerkennen, von den besonderen Grundsätzen der Juden, von aller Gemeinschaft mit ihnen in Sitte, Glauben und Gesinnung vollkommen los. Aber in eine andere Religions-Gemeinschaft übertreten kann ich darum doch nicht: denn die Glaubenssätze keiner der bestehenden Kirchen entsprechen meiner Ueberzeugung. Eine ganz neue Religion machen kann ich mit Denjenigen meiner Glaubensgenossen, die meine Meinung theilen, auch nicht: es sind ihrer noch nicht genug, um eine dauerhafte Gemeinde zu bilden, und wir sind uns auch über unsere künftigen positiven Glaubenssätze noch nicht ganz einig geworden. In 100 Jahren wird sich wahrscheinlich aus den vernünftigen Elementen des Judenthums und des Christenthums eine kirchliche Vernunftreligion gebildet haben, zu welcher sich meine Nachkommen dann bekennen werden; vorläufig aber giebt es keine solche. Indeß das thut gar nichts zur Sache; die Hauptsache bleibt immer die, daß ich auf die der Emancipation vorangestellten Bedingungen auf's allervollständigste eingehe: also emancipirt mich!"

Was wollte man dem guten Manne, der so redete, weil er in seiner Unschuld betrügerische Vermände für ehrlich gemeinte Bedingungen genommen, erwiedern? Auf seinen Vorschlag eingehen würde man nach althergebrachten Staats-Grundsätzen nicht können und nicht wollen: denn er würde sich dann wirklich außerhalb aller religiösen Gemeinschaft befinden. Mit welcher Stirn aber wollte man ein Erbieten zurückweisen, worauf man doch selbst mit nothwendiger Konsequenz hingeleitet hatte? Wenn der Staat dem Bürger die Grundsätze und Gebräuche seiner Religion als solche — abgesehen von der vielbesprochenen, längst beseitigten Kollision mit wirklichen allgemeinen Gesetzen und Pflichten — zum Vorwurf macht, wie kann er ihn hindern, sich förmlich und entschieden davon loszumachen? Wenn aber dem Staate eines ihm unerläßlich scheinenden, — und, so lange Ehe und Eid nicht außer Verbindung mit der Religion gesetzt sind, wirklich unerläßlichen — Grundsatzes wegen den Bürger sich zum Mitgliede einer Religionspartei zu erklären zwingt, obgleich er vielleicht den Lehrsätzen und den Gebräuchen keiner unbedingt ergeben ist, wie kann er ihm nachher deren wirkliche Gebräuche oder angeblichе Lehrsätze zum Vorwurf machen? Wie kann man dem Gebundenen die Kette selber, die man ihm angelegt, als Grund einer weiteren Strafe anrechnen? Aber freilich kann man das, und noch vieles Andere, wenn man die Gewalt in Händen hat, und auf die Stimme der Gerechtigkeit überhaupt nicht zu hören entschlossen ist. Dieselbe Gesinnung, die Jahrtausende lang, ohne sich um Gründe zu bemühen, Gewalt und Unterdrückung geübt hat, handelt ganz ihrer würdig, wenn sie nunmehr zu solchen Gründen ihre Zuflucht nimmt: es ist von ihr nicht anders zu erwarten, als daß sie das nun nicht mehr zu verkennende Recht, so lange sie kann, an ungerechte Bedingungen knüpft.

Skizzen aus den Oesterreichischen Staaten.

Die Verhältnisse der Juden in den verschiedenen dem Scepter des Oesterreichischen Kaiserhauses unterworfenen Staaten, mannichfach, wie die Launen der Willkür, bunt, wie das Erzeugniß einer zufälligen, von keinem ordnenden Gedanken des Rechts beherrschten Gesetzgebung, bieten dem Auge des Beobachters ein in mancher Rücksicht lehrreiches Schauspiel dar. Die Spartaner haben ihren Jünglingen betrunkene Sklaven vorgeführt, um ihnen Scheu vor der Trunkenheit einzuflößen. Der Anblick eines auf Geheiß seines Herrn betrunkenen Sklaven würde uns, den menschlicher Gesinnten, die Sklaverei mehr als die Trunkenheit gehässig machen. Aber das Schauspiel der durch den Uebermuth ihrer Allmacht berauschten absoluten Gewalt, die ihre Untergebenen ohne Zweck und ohne Frucht — des Rechtes gar nicht zu gedenken — anullirt und demoralisirt, mag freie jugendliche Völker lehren, was sie zu meiden haben, und jenen heuchlerischen Freunden der Freiheit, die nur solche Privilegien bekämpfen, welche sie nicht theilen, einen Spiegel vorhalten, in welchem sie ihr despotisches Treiben erkennen mögen.

Ohne Hoffnung der Verbesserung ist indessen auch in Oesterreich der Zustand der Juden keineswegs. So wie er ist, verletzt er nicht nur Grundsätze und natürliche Rechte, — das würde man ihm in jenem Lande

schon hingeben lassen — sondern auch die natürlichsten Interessen, und in mehreren Fällen, wie wir sehen werden, die Moralität auf eine empörende Weise; ein solcher Zustand aber kann den persönlich wohlwollenden Absichten der Oesterreichischen Regierung nicht entsprechen. Es geht auch wirklich aus manchen Umständen hervor, daß die Regierung die Verwerflichkeit des bestehenden Zustandes erkennt, und eine Verbesserung wünsche. Was sich ihr entgegenstellt, ist keine gehässige Gesinnung, kein besonderer böser Wille, sondern nur die Scheu vor jeder Veränderung irgend eines Bestehenden, das Prinzip einer leeren, leblosen Stabilität, welches Wohl und Wehe der Gegenwart und der Zukunft den Ueberlieferungen der Vergangenheit anheim stellt. Doch hat eben diese Vergangenheit für Oesterreich einen lichten Punkt, der durch das Dunkel, das ihm vorangeht und nachfolgt, hindurchschimmert, und dessen Glanz auch die traurig düstere Nacht des Schicksals der Juden für einen Augenblick erhellt hat. Die weisen Gesetze und trefflichen Einrichtungen Kaiser Josephs, die nicht sowohl, wie viele vorgeben, an der Unreife der Zeit, als an dem Willen seiner Nachfolger, die das angefangene Werk unvollendet liegen ließen, scheiterten, sind in vielen Stücken mehr unbeachtet geblieben und so allmälig in Vergessenheit gerathen, als förmlich abgeschafft worden. Wir werden daher bei der Musterung der Oesterreichischen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden manchmal durch Fragmente einer vollständigen Emancipation, wie durch Trümmer einer rasch vorübergegangenen Civilisation in einer wüsten Einöde, überrascht. Die dadurch hervorgebrachte Verwirrung, die der Willkür und sehr häufig leider der Bestechung einen weiten Spielraum öffnet, indem nicht selten selbst subalternen Beamten die Wahl gelassen ist, ob sie aus dem Wuste alter Gesetze das günstigere oder das minder günstige zur Anwendung hervorsuchen wollen, hat doch wenigstens das Gute, daß der feste Bau einer konsequent tyrannischen Gesetzgebung an einigen Stellen untergraben ist, und die Elemente der Verbesserung sich, wenn der Boden einmal aufgewühlt wird, unter dem Schutte vergraben finden werden. Um eine deutliche Kenntniß des Zustandes zu gewinnen, muß man die einzelnen Theile der Monarchie, in welchen die Verhältnisse sehr von einander abweichen, besonders betrachten.

In dem eigentlichen Erzherzogthum Oesterreich liegt, genau erwogen, der Gesetzgebung noch das alte fanatische Prinzip der Unduldsamkeit jedes anderen Kultus, als des Römisch-Katholischen, wie es in den südlichen Staaten Europa's herrschend ist, zum Grunde, und erst durch die Bundesakte hat dieses Prinzip seine letzte Bedeutung für die anderen christlichen Religionsparthien verloren. Was aber die Juden betrifft, so kann es noch als geltend betrachtet werden, da die Ausnahmen davon nur als Fälle der Duldung, der sogenannten Toleranz, als Akte der Gnade, die nur von der höchsten Gewalt ausgehen können, betrachtet werden. Einer solchen förmlichen Toleranz bedarf eine jede Familie, welche im Lande gegründet werden soll. Sie ist bis jetzt nur für die Residenz-Stadt Wien, nicht für andere Städte des Landes ertheilt worden, muß auch nach Ablauf von drei Jahren jedes Mal erneuert werden. Den Maßstab der Ertheilung giebt, wie es auf dem Boden der Rechtlosigkeit nicht anders zu erwarten ist, einzig und allein der Reichthum ab: er ist hier, wie immer, das einzige Verdienst, das sich als Aequivalent geltend machen kann; denn nur der Reiche hat die Mittel, die Verbindungen anzuknüpfen und die Bestechungen zu erschwingen, die zu der Bewirkung eines solchen Gnadenaktes erforderlich sind. Die Toleranz giebt aber an sich noch keine Befugniß zu einem ordentlichen bürgerlichen Erwerb; sondern diese muß erst wieder durch ein besonderes Privilegium, z. B. zum Großhandel, ertheilt werden. Auch ist dabei jedes bürgerliche Recht, namentlich das des Grundbesitzes, ausgeschlossen. Mit der Ertheilung dieses Rechtes ist die Regierung auch in der Form des Privilegiums sehr sparsam. Höchst liberal ist sie hingegen gegen solche Juden, welche ihr durch ihre Handelsverbindungen nützlich geworden sind, mit einer anderen Verleihung, mit der des Adels. Das hier stattfindende unnatürliche, seltsam verkehrte Verhältniß scheint mir nur durch eine tiefe innere Scheu vor dem Rechte erklärbar, die selbst in der Form des Privilegiums noch lieber Bevorrechtungen ertheilt, als sie den gleichen natürlichen Rechtszustand auch nur in einzelnen Fällen wiederherstellte. Jene geadelten Juden sind wie die übrigen nur tolerirt; sie müssen wie die übrigen ihre Toleranz in den vorgeschriebenen Terminen erneuern lassen; sie sind wie die übrigen von jedem Besitze an Grund und Boden

ausgeschlossen. Und doch gehören sie zu dem bevorzugten Stande, und stehen nach ihrem gesetzlichen Range in anderen Beziehungen über dem Bürger! Von einer anderen Regierung müßte man glauben, sie habe durch solche Adelsverleihungen den Adel lächerlich machen und seine Privilegien in ihrer ganzen nichtigen Leerheit erscheinen lassen wollen; aber von der Oesterreichischen ist eine solche Absicht nicht anzunehmen; es scheint daher jenen Erhebungen in den Adelsstand in der That die Tendenz zum Grunde zu liegen, die Begünstigteren durch Ertheilung schimmernder Privilegien, die ihrer Eitelkeit schmeicheln, die ihnen entzogenen Menschenrechte vergessen zu machen, und Einzelnen unter den Unterdrückten lieber einen bevorzugten Stand zu gestatten, ehe man das gefürchtete Beispiel der natürlichen Rechtsgleichheit der verschiedenen Religionen auch nur in einzelnen Fällen aufkommen läßt.

Die schändliche Bestimmung, daß alle sich in Wien, ohne da anfässig zu sein, aufhaltende Juden, auch die Oesterreichischen Unterthanen, ihren Aufenthalt mit einer besonderen Abgabe erkaufen müssen, ist bekannt. Weniger bekannt ist es, daß, nachdem alle persönlichen Abgaben dieser Art bereits im Jahre 1781 abgeschafft worden, diese eine erst im Jahre 1817 unter einer die Sache umgehenden Form wieder eingeführt worden. So wie alle Abgaben dieser Art in dem Raubwesen des Mittelalters und dem dagegen mit Geld zu erkaufenden Schutze ihren Ursprung haben, so ist auch die Wiedereinführung dieser einzigen lediglich der brüchigen, schrankenlosen, über das Gesetz, gleich der Habsucht des Raubritters im Mittelalter, erhabenen Gewalt der Oesterreichischen Regierung zuzuschreiben. Die Abgabe ist sehr einträglich und man kann nicht läugnen, daß sie auf eine ihrer würdige, höchst angemessene Weise verwandt wird. Sie dient nämlich zur Bestreitung der Kosten der Wiener Polizei. Wer einige Vorstellung davon hat, was diese Macht „Polizei" in diesem Lande bedeutet, der wird einsehen, wie passend und konsequent es ist, das von dem Unterdrückten erpreßte Geld zur Pflege und Förderung weiterer Unterdrückung zu verwenden.

Um dieser Plackerei und aller übrigen überhoben zu sein, um sich ohne Abgabe als Fremder aufhalten, ohne Toleranz und anderweitiges Privilegium niederlassen und Geschäfte treiben zu können, giebt es für den Juden in Wien nur ein einziges Mittel, einen einzigen bevorzugten Anspruch, einen einzigen wahrhaft bevorrechteten Adel, der darin besteht — ein Türkischer Unterthan zu sein. Dieser Umstand giebt in dem traurigen Gemälde der Unterdrückungen einen zur Abwechselung etwas komischen, und doch von der anderen Seite wieder ernsthaft charakteristischen Zug ab. Wir wollen ihn, da er außerhalb Oesterreich wenig bekannt ist, etwas näher bezeichnen. Der Zusammenhang der Sache ist folgender: Die Oesterreichische Regierung ist mit der hohen Pforte seit langer Zeit aus Gründen der Handelspolitik Verträge eingegangen, wodurch sie ihren Unterthanen gegenseitig das Recht des freien Aufenthaltes, freien Verkehres und freier Niederlassung in ihren Staaten garantiren. Die Oesterreichische Regierung wollte anfangs den Bestimmungen dieses Vertrages auf die jüdischen Unterthanen der Pforte keine Anwendung geben, weil es ihr nicht recht einleuchten wollte, daß sie diese letzteren besser, als ihre eigenen jüdischen Unterthanen behandeln solle. Manche christliche Regierung würde nun vielleicht an der Stelle der hohen Pforte ihre Repressalien auf den bekannten Grundsatz „schlägst du meinen Juden, so schlag' ich deinen Juden" beschränkt, und sich mithin damit begnügt haben, ihrerseits auch den Oesterreichischen Juden die Benutzung des Vertrages zu verweigern. Der hohen Pforte war aber diese Unterscheidung glücklicher Weise zu fein; sie erklärte, daß sie in solchen Dingen zwischen den Religionen keinen Unterschied anerkenne, und daher auf unumwindliche Vollziehung des Vertrages bestehe. Die Oesterreichische Regierung, die sich von jeher in Alles, selbst in das Recht, wenn es nicht anders sein konnte, zu finden gewußt hat, lenkte, da sie merkte, daß die Pforte ernst mache, alsbald ein, und so kommt es denn, daß in Oesterreich der Umstand, ein Jude zu sein, durch den anderen Umstand, ein Türke in politischer Beziehung zu sein, — gleichsam wie zwei Negationen, die einander aufheben — neutralisirt und aufgewogen wird. Jeder Türkische Jude kann sich, so lange er will, in Wien aufhalten, ohne die Abgabe zu bezahlen; er kann jede beliebige Geschäfte treiben; er kann sich, wenn es ihm beliebt, ohne weiteres für immer niederlassen: was Alles der Jude, der das Unglück hat, ein Oesterreicher zu sein, nicht kann. Es existirt daher in Wien eine ziemlich

beträchtliche Gemeinde Türkischer Juden, die von der Deutschen Gemeinde in ihren gottesdienstlichen Einrichtungen, wie in Sitte und Gebräuchen ganz getrennt ist. Daß Jene den großentheils sehr gebildeten Mitgliedern der letzteren an Bildung und in jeder anderen Beziehung sehr weit nachstehen, versteht sich von selbst; aber an Rechten steht sie weit über ihnen, selbst die Graduirten nicht ausgeschlossen. Jene Türkischen Juden, auch die in Wien geborne Generation derselben, kleiden sich auf türkische Weise, und sind Türken der Sitte und Lebensweise nach. Es versteht sich, daß sie sich hüten werden, ihre türkische Nationalität, die ihr Privilegium ausmacht, auf irgend eine Weise äußerlich abzulegen: denn es könnte ihnen kein größeres Unglück begegnen, als im Laufe der Zeiten einmal in der Civilisation so weit fortzuschreiten, daß man sie für Deutsche hielte, und die Türkei sie nicht mehr als die Ihrigen anerkennte; sie würden dann alsbald Leibzoll und Toleranzsteuer bezahlen müssen. Die Sache geht so weit, daß Juden aus den Oesterreichischen Provinzen, besonders aus Gallizien, die in Wien ihr Fortkommen zu finden meinen, nicht selten das einzige zur Erreichung dieses Zieles ihnen offen stehende Mittel ergreifen, indem sie nach der Türkei auswandern, und dort so lange verweilen, bis sie von einem Pascha die Bescheinigung erhalten haben, daß sie Türkische Unterthanen sind; mit dieser Bescheinigung werden sie dann ohne alle Schwierigkeit in Wien aufgenommen, und, daß sie nicht für Deutsche angesehen werden, davor schützt sie ihre sorgfältig bewahrte Polnische Nationalität, die von der Deutschen Nationalität, soweit der Ehrliche als der Juden, fast eben so weit wie die Türkische absteht. Dieses Verhältniß hat, wie gesagt, neben seinem komischen Charakter noch manche sehr belehrende Seiten. Erstlich sieht man deutlich an diesem Beispiele, wie es der Gesetzgebung bei der Zurücksetzung der Juden einzig und allein um ihre größere Civilisation und um ihre Einbürgerung, wie sich unsere neuesten Gegner ausdrücken, zu thun ist: denn es steht hier die Civilisation und die Deutschheit der Juden ganz genau im umgekehrten Verhältniß mit ihren Rechten. Zweitens zeigt es sich, wie wenig hier, wie anderwärts, das öffentliche Interesse bei der Aufrechthaltung der Bedrückungen, die man gegen die Juden übt, betheiligt ist, da man sie, wo sich die mindeste Convenienz ihnen entgegenstellt, fahren läßt, ohne daß davon irgend eine bedenkliche Folge zu verspüren ist. Achtete Oesterreich das gleiche Recht seiner eigenen Unterthanen nur so hoch, wie es das der Unterthanen der hohen Pforte vermagmäßig zu achten genöthigt ist, es würde jene schmählichen Bedrückungen allgemein aufheben, und der christlichen Welt das schimpfliche Schauspiel ersparen, daß es unter einer christlichen Regierung ein Privilegium ist, einer nicht christlichen, die wir eine barbarische zu nennen gewohnt sind, untergeben zu sein.

Wir wollen nun unsere Blicke auf eine andere Provinz der Oesterreichischen Monarchie, wo die Verhältnisse von den eben dargestellten sehr verschieden sind, wenden. In Böhmen haben seit langer Zeit Juden in größerer Anzahl gewohnt; hier ist ihnen durch allgemeine Bestimmungen eine rechtliche Stellung zugesichert, und das Prinzip der persönlichen Toleranz, wie es im eigentlichen Oesterreich gilt, findet hier keine Anwendung. Hier ist es auch, wo die Gesetzgebung Josephs die meisten Spuren ihres wohlthätigen Wirkens zurückgelassen hat, und es steht hier in manchen einzelnen Punkten besser, als in einigen anderen Deutschen Bundesstaaten, die nicht zur Oesterreichischen Monarchie gehören. Jene weise Gesetzgebung ist aber überschüttet von einer verworrenen Menge neuerer und älterer neuerdings an's Licht gezogener willkürlicher Verfügungen, und es steht oft im Belieben der Behörden, welche von den verschiedenartigen Bestimmungen sie zur Anwendung bringen wollen. Im Ganzen kann man wohl annehmen, daß die Josephinischen Gesetze für Den gelten, der sie bezahlen kann: denn in den Provinzen ist die Bestechlichkeit der Beamten viel schamloser, als in der Hauptstadt, wo sie durch die Nähe des Hauptes der Regierung etwas gezügelt wird; und die Oesterreichischen Beamten sind gewohnt, sich nicht nur die Verletzung, sondern auch die Vollziehung der Gesetze bezahlen zu lassen. Der Widerwort der Gesetzgebung giebt dazu so reichliche Veranlassung, daß es Beamte giebt, die von den Plackereien, mit denen sie die Juden bedrohen, und von denen diese sich mit Geld loskaufen müssen, ein beträchtliches Einkommen haben. So giebt es z. B. in Prag eine eigene Judenstadt, in welcher nach dem alten Herkommen sämmtliche Juden zu wohnen genöthigt waren. Wie weit dieses Herkommen noch heutzutage in Kraft ist, darüber

hat die städtische Behörde nach Belieben zu entscheiden. Da nun die Gassen der Judenstadt eng und schmutzig, die Häuser ärmlich und schlecht gelegen sind, so suchen die reicheren Juden natürlich außerhalb derselben in den schöneren Theilen der prächtigen Stadt zu wohnen. Wenn nun ein Beamter gerade Geld nöthig hat, schickt er einigen reichen Juden den Befehl zu, ihre Häuser zu räumen und in die Judenstadt zu ziehen. Diese wissen dann schon, was und wie viel erforderlich ist, um die Zurücknahme eines solchen Befehls zu erwirken. Nur der Arme und am meisten der Handwerker leidet unter dem Drucke, weil er nicht im Stande ist, sich davon loszukaufen, und so wird die weise Absicht der Gesetze Josephs auf eine tückische Weise vereitelt. Di se haben nämlich die Hindernisse, die früher den Juden bei der Betreibung von Handwerken im Wege standen, hinweggeräumt, und zu dem noch bestimmt, daß jüdische Handwerker, Ackerbauer, so wie solche Juden, die freiwillige Militairdienste geleistet hätten, den christlichen Bürgern an Rechten gleich gestellt werden sollen. Der erste Theil der Verfügung ist in Kraft geblieben und es hat sich eine ziemlich beträchtliche Anzahl von Böhmischen Juden seitdem mit Handwerken aller Art und mit dem Ackerbau zu beschäftigen angefangen. Die zweite Bestimmung aber hat man dermaßen außer Acht gelassen, daß man den Handwerkern ihr Fortkommen durch unzählige Chikanen erschwert. In Prag hält man darauf, daß sie, die, wie gesagt, zur Bestechung nicht die Mittel haben, nur in der Judenstadt wohnen, wo sie, einzig von den ärmeren unter ihren Glaubensgenossen umgeben, ihr Brod schwer erwerben können. Man hat aus einem alten Gesetze ein Verbot für jüdische Meister abgeleitet, christliche Gesellen zu halten: eine Beschränkung, die in manchen Fällen einem totalen Verbote, sein Handwerk zu treiben, gleich kommt. Durch solche Schwierigkeiten ist schon mancher Jude, nachdem er seine Jugend der Erlernung eines Handwerks gewidmet, und es zur Meisterschaft darin gebracht hatte, bei aller Tüchtigkeit und bei allem Fleiße genöthigt worden, es wieder aufzugeben, und sich dem Kleinhandel zuzuwenden! So nimmt man tückisch mit der einen Hand, was man mit der anderen gegeben, und wenn in 30 Jahren vielleicht eine gesetzgebende Versammlung über die Emancipation der Böhmischen Juden berathen wird, so wird sie die Ursachen der Erscheinung, warum nicht eine größere Anzahl von Juden als Handwerker fortgekommen, wahrscheinlich wieder in talmudischen Grundsätzen suchen!

Der Wahn, als seien die Juden von allen Arten fruchtbringenden Erwerbs nur im Handel sich auszuzeichnen fähig, wird durch das Beispiel der Böhmischen Juden auf's schlagendste widerlegt. Der größere Theil der reichen Juden Böhmens — wo die Masse natürlich in Folge alter und neuer Bedrückungen, wie allenthalben, sehr dürftig ist — verdankt sein Vermögen glücklichen Fabrik-Unternehmungen, welche Tausende von Armen beschäftigen, und, wie allgemein anerkannt wird, zum Flor des Landes sehr viel beitragen.

Als ein Beispiel der sinnlosen Quälereien, womit ein schrankenloser Despotismus seine Opfer ohne Zweck und Nutzen, oft durch die Veranlassung eines bloßen Mißverständnisses, bis in die geringfügigsten Verhältnisse hinab, belästigt, möge folgende Thatsache dienen, die ich nicht für glaublich halten würde, wenn ich sie nicht mit eigenen Augen beobachtet hätte. Als man vor langer Zeit anfing, die Vor- und Familien-Namen der Juden, weil sie früher sehr unbestimmt und leicht zu verwechseln waren, einer Art von öffentlicher Controlle zu unterwerfen, entwarf man gelegentlich eine Sammlung solcher jüdischer Vornamen, die bei den Christen nicht üblich sind, aus welchen die Juden die Namen ihrer Kinder sollten wählen können: wobei es sich von selbst verstand, daß sie, wenn sie wollten, sich auch der bei den Christen üblichen Calender-Namen bedienen könnten. In neuerer Zeit ist es aber mehreren Böhmischen Beamten eingefallen, die Juden lediglich auf die in jener Sammlung enthaltenen Namen zu beschränken, und es ihnen bei schwer Geldstrafen, die natürlich, wie immer, durch Bestechungen zu ersetzen waren, zu verbieten, ihren Kindern einen auch unter Christen üblichen Namen zu geben.

(Der Beschluß folgt.)

Berichtigung.

In No. 24. S. 187. Sp. 2. z. 11 v. unten ist statt 1819 zu lesen 1829.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Dienstag, den 26. 5. Februar 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Stimmen über das Verfahren der Badischen Kammer in der Angelegenheit der Emancipation der Juden.

In den Nummern 84, 93, 108 und 110 der Deutschen Tribüne vom 24sten September, 3ten, 10ten und 20sten Oktober 1831 finden sich die folgenden Artikel, in denen wir eine erfreuliche Uebereinstimmung mit den von uns über denselben Gegenstand geäußerten Ansichten wahrnehmen, und die, wie wir glauben, für unsere Leser nicht ohne Interesse sein werden. Zum genauen Verständnisse derselben erinnern wir daran, daß sie in der Zwischenzeit zwischen der Verhandlung in der Badischen und in der Baierischen Kammer geschrieben worden, als von der letzteren noch nichts außer dem Gutachten der Majorität des Ausschusses zur öffentlichen Kunde gelangt war, welches auf ähnlichen Ansichten, wie die Anträge der Badischen Kammer beruhte, in der Kammer selber aber durchaus keinen Anklang fand.

Ueber Bedingungen zur Emancipation der Juden.

Es giebt in Deutschland viele Menschen, die sich nicht entschließen können, einen Grundsatz — gleichviel über welche Lehre — unbedingt und unverkäuflich anzunehmen. Das Wenn und das Aber ist vielen Gemüthern so tief eingeprägt, daß ihre Gründlichkeit in pedantische Breite, ihre Gewissenhaftigkeit in verächtliche Engherzigkeit ausartet. Gelingt es uns zu unserem eigenen Erstaunen einmal, über einen Grundsatz in's Reine zu kommen, so sinken wir in der Regel, sobald es sich von der Anwendung handelt, zum Sklaven der Umstände herab, die unser Geist beherrschen sollte.

Fragt man diesen oder jenen Professor und Volksredner, diesen oder jenen Abgeordneten einer deutschen Kammer über seine Ansicht von dem Prinzipe der Glaubens- und der Gewissensfreiheit, so antwortet er ohne Bedenken: Ich bekenne mich zu des großen Cannings Grundsatz: politische und religiöse Freiheit über die ganze Welt. Legt man aber demselben Manne einen Fall vor, auf den dieser Grundsatz augenscheinlich anzuwenden ist, die Frage der Emancipation der Juden, so runzelt sich seine Stirn, erkaltet sein Geist eine gewaltige Gelehrsamkeit in rabbinistischen, talmudistischen, historischen, kirchen- und staatsrechtlichen Studien, und siehe da! zuletzt schrumpft der edle, große, gerechte Grundsatz zusammen in eine elende spießbürgerliche Ansicht.

Ich halte es für unnöthig, das Recht der Juden auf volle unumschränkte Emancipation in Ihrem Blatte weitläufiger auseinander zu setzen. Mächtigere Stimmen als die meinige haben sich dafür erhoben, und die Gegner sind mit den eigenen Waffen geschlagen worden.

Aber eine neue Ansicht, die, in der Badischen Kammer entstanden, nun auch in der Baierischen Ständeversammlung einen Wiederhall findet, erlaube ich mir hier zu beleuchten.

Man erkennt die gerechten Ansprüche der Juden auf das volle Bürgerrecht und ist bereit, diesem Rechtsanspruche zu genügen, wenn die Juden auch ihrerseits Concessionen machen, den Talmud abschaffen, die Feier des Sabbaths auf den Sonntag verlegen ꝛc. Ich glaube unläugbar darthun zu können, daß in dem Nachsatze ein lächerlicher, hämischer Widerspruch mit dem im Vordersatze aufgestellten Prinzipe liegt. Es ist die bitterste Parodie der Glaubensfreiheit, die höhnischste Verkennung eines Rechtsanspruches. — Träte der Jude als Flehender, als Bittsteller vor die Legislatur und spräche: Ich weiß, daß ich ein Fremdling bin in euren Landen, ich theile nicht die Lasten, die der Staat den übrigen Bürgern auferlegt, aber ich möchte einige Zeit lang bei euch verweilen; sprecht, was verlangt ihr von mir, und welche Rechte wollt ihr mir geben? — Da könnte man handeln, beschränken, Concessionen fordern. Dem ist aber nicht also. Staatsangehörige, seit Jahrhunderten im Lande wohnend, die in guten und übeln Zeiten mit Leid und Gut ihre Pflichten gegen den Staat erfüllten, verlangen von dem Regenten und den Repräsentanten des Volkes die volle, zeitgemäße Anwendung des von der Verfassung ausgesprochenen Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Im Namen des Staats kann die Legislatur religiöse Concessionen unmöglich fordern; wie kann eine irdische Gewalt zu Gerichte sitzen über meine innere Ueberzeugung, über die ich nur Gott allein und meinem Gewissen Rechenschaft schuldig bin? Was kümmern sie die Satzungen der wahren Religion der Väter? Was nützt, was schadet es meinem Mitbürger, wenn ich den Herrn am Sonntag oder am Sabbath ehre? Will und kann sich allenfalls eine Ständeversammlung zur Sonde zur Prüfung des Werths oder Unwerths des Talmuds constituiren? — Ich erkenne dem Staate das Recht zu, daß er die Lehrer der verschiedenen Religionen in Pflicht nehme, daß sie nichts lehren gegen die Staatsgesetze und die allgemeinen Grundsätze der Moralität; aber ich möchte doch wissen, nach welchen Grundsätzen er einen Rechtsanspruch derjenigen kann mit der thörichten Forderung, der Betheiligte solle erst der Autorität dieses oder jenes Kirchenvaters sich entziehen? — Wenn die Feier des Sabbaths ein Hinderniß für das bürgerliche Fortkommen des Juden sein mag, so ist das nur um so viel schlimmer für ihn, den Juden selbst, und giebt seinen christlichen Concurrenten im Handels- oder Gewerbsstande eine größere Hoffnung, ihn überflügeln zu können. Wenn eine Gesellschaft von Bürgern übereinkäme, den Montag oder Donnerstag mit Enthaltung des Betriebs bürgerlicher Gewerbe, durch Gebete oder aber auch durch Bankette zu feiern, so wird kein vernünftiger Mensch verlangen, man solle deshalb diese Bürger ihrer Civil- oder politischen Rechte berauben. — Was ist es also, was so eifrig die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag verlangt, mit Vernichtung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit? Ich will so kühn sein, es frei heraus zu sagen, denn die Zeit ist gekommen, wo man nicht mehr mit höfischen Wendungen die heiligsten Rechte der Menschen vertheidigt: es ist der Uebermuth der herrschenden Kirche. —

Christus sprach zu den Juden: Ihr habt Moses und die Propheten; aber ihr sagt: nein! ihr sollt dieses nicht mehr haben! Oder soll Majorität gelten in Sachen des Glaubens und Gewissens? Was würdet ihr Freisinnigen sagen, ihr enthusiastischen Vertheidiger der Unabhängigkeit Griechenlands, wenn der Sultan aus euren eigenen Grundsätzen folgernd seinen christlichen Unterthanen die bürgerlichen Rechte unter der Bedingung gewähren wollte, daß sie die Feier des Sonntags auf den Freitag, als den Festtag der Muselmänner, verlegen sollen? Das ist türkisch, würdet ihr ausrufen, und in allen Blättern die Mächte auffordern, eine solche Rechtsverletzung nicht zu dulden. Wie? und was euch Recht ist, das soll uns Unrecht sein, weil wir die Schwachen sind?

Wer da glaubt, daß der Mensch, geboren auf dem heimischen Boden, auf dem die Wiege seines Vaters stand, ein ewiges, unveräußerliches Recht mitbringt auf die freie Anwendung seiner geistigen und körperlichen Kräfte, ein Jeder, der zugiebt, daß das Gewissen und die Ueberzeugung ein für jeden Fremden unantastbares Heiligthum ist, der macht und feilscht nicht mit den Grundsätzen ewiger Gerechtigkeit. Der Jude fordert die Emancipation, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Civilisation, als ein Recht, das um

so heiliger ist, weil es seit Jahrhunderten, zum Schimpf der Menschheit, verkannt, verhöhnt, mit Füßen getreten wurde. Und wenn er selbst die Unwürdigkeit des Talmud anerkennte und die Feier dieses oder jenes Tages als eine bloße Frage der Konvenienz und der Uebereinkunft betrachtete, so müßte doch jeder Gutdenkende im Innersten seiner Seele den Juden verachten, der, so lange noch ein einziger seiner Glaubensgenossen vom Gegentheile überzeugt ist, irdische Güter eintauschen wollte für Institutionen, die eine fremde Kirche an die Stelle der uralten Satzungen der Väter zu stellen beliebte. — Das Judenthum wird und muß sich historisch entwickeln, auch die Juden müssen und werden dem allgemeinen Bildungsgange des Menschengeschlechts folgen. Aber die Erklärung muß aus der eigenen Kirche kommen, die Reform aus dem eigenen Herzen der Bekenner fließen, wenn nicht durch schnöden Schacher irdisches Recht für himmlische Glückseligkeit vertrödelt werden soll. — Ihr aber, Vertreter des Baierischen Volkes, habt und zeigt den Muth, dessen die Badische Kammer nicht fähig war in der Vertheidigung der Grundsätze der Freiheit und des Rechts, den Vorurtheilen des Pöbels zu trotzen, wie ihr mit edler Beharrlichkeit den Vorurtheilen der Aristokratie die Stirne botet!

Stuttgart, den 19. Sept. 1831.

Dr. Carl Weil.

Auch noch ein Wort eines Baierischen Abgeordneten über die Bedingungen zur Emancipation der Juden.

Fast zu gleicher Zeit kam mir das ganz vortreffliche Gutachten des Herrn Abgeordneten Dr. Lang über diesen Gegenstand und die interessante Entwickelung desselben von Seite des Herrn Dr. Weil zu Stuttgart, in Nr. 84 der Deutschen Tribüne, zu Gesicht. Und veranlaßt durch Beides in Verbindung, will auch ich mein Glaubensbekenntniß über den fraglichen Punkt kurz vor dem Publikum ablegen.

Im Allgemeinen nicht nur stimme ich ganz mit den humanen Ansichten des sehr verehrten Herrn Berichterstatters im dritten Ausschusse, des Herrn Dr. Lang, überein; sondern auch im Einzelnen möchte ich darinnen wirklich auch nicht Ein Wort anders haben, als er es niederschrieb. (So etwas widerfährt mir selten!) Dem Herrn Dr. Weil gegenüber möchte ich jedoch bemerken, daß eben Beispiele wie diese ganz dazu geeignet sind, seine etwas harte Behauptung zu widerlegen: „wenn auch ein Professor, Abgeordneter ꝛc. noch so liberale Ansichten im Allgemeinen „über Glaubens- und politische Freiheit äußere, so „würde doch diese Liberalität bald in eine elende, „spießbürgerliche Ansicht zusammenschrumpfen, sobald „im Besondern die Frage von Emancipation der Ju„den sey." Wie hat der Herr Einsender so etwas behaupten können oder mögen? Weiß oder glaubt er denn nicht, daß es sehr Viele, sowohl Schriftsteller, als auch insbesondere Volks-Repräsentanten, giebt, die eben so liberal in besondern Fällen als im Allgemeinen, im Handeln als im Sprechen, gegen Juden wie gegen Christen sind? Und wenn er es noch nicht gewußt hat, so lerne er es jetzt; so sehe er es an einem Berichte, wie der ist, den der sehr ehrenwerthe Herr Abgeordnete Dr. Lang erstattet hat; so achte er auf die Abstimmungen der Einsichtsvollern unter den Abgeordneten, (welche ja nunmehr bei voller Oeffentlichkeit der Sitzungen durch die Journale zu Jedermanns Kunde gelangen) und sehe sodann, ob ihr Liberalismus ächt oder unächt ist!

Alle denken jedoch nicht so; aber die Meisten von diesen Andersdenkenden haben es auch gar kein Hehl, daß sie, wenigstens in Bezug auf die Israeliten, liberal weder sind, noch sein wollen. Diese begehen also mindestens den von Ihnen, Herr Doktor! gerügten Widerspruch zwischen Theorie und Praxis nicht. Damit Sie übrigens sehen, daß Ihr — in der Allgemeinheit, wie er hier aufgestellt ist, — ungerechter Vorwurf mich nicht erbittert und nicht selbst ungerecht mache, so will ich einige Argumente Ihres, übrigens wohlgerathenen, Aufsatzes noch sogar durch Zusätze verstärken, keineswegs aber sie zu widerlegen suchen. Insonderheit gebe ich Ihnen darinnen ganz Recht, wenn Sie es für eine höchst tadelnswerthe und ungerechte Anmaßung erklären, das volle Staats-Bürgerrecht der Juden von Bedingungen abhängig machen zu wollen, wie die sind, daß sie dem Talmud entsagen, den Sabbath auf den Sonntag verlegen sollen u. s. w. Dieß ist in der That so verkehrt als möglich. Aber nicht bloß der seltsame Wahn von einer herrschenden Kirche, wie Sie bemerken, ist es, was hier noch in

Betrachte gezogen zu werden verdient, vielmehr das ist die Hauptsache, was sowohl Sie als Ihre Gegner übersehen haben, daß man nämlich mit sich selbst im handgreiflichsten Widerspruche befangen ist; indem man praktisch dem Grundsatze huldigt: „Wir wollen zwar gerecht gegen die Juden sein, aber nicht eher, bis es keine Juden mehr giebt.“

Denn wenn die Juden erst Alles abgelegt haben, was sie zu Juden macht, wenn sie gar nichts mehr in und an sich haben, was sie von den Christen unterscheidet, dann giebt es in der Wirklichkeit auch keine Juden mehr! Sie sind dann entweder Christen, — oder wenigstens Indifferentisten! — geworden, mithin eben das, was die Fordernden selbst sind. Man ist also, wenn man ihnen nur unter dieser Bedingung staatsbürgerliche volle Rechte einräumt, eigentlich nicht mehr gerecht gegen Juden, sondern nur gegen sich selbst und seine eigenen Glaubensgenossen.

Weg also mit einem solchen Vorbehalt, einer solchen Bedingung, die einen innern und unauflöslichen Widerspruch involvirt!!

Was in specie die Aufgebung des Talmuds betrifft, so wird wohl Niemand, — ich glaube, der aufgeklärte Herr Dr. Weil selbst nicht! leugnen wollen oder können: daß in demselben eine Menge von Vorurtheilen und falschen Meinungen (opiones, quarum commenta delet dies!), die schon längst dem Denkenden zum Anstoß gereichten, enthalten sey. Aber darum die Aufgebung dieser Vorurtheile zur Bedingung des vollen Genusses staatsbürgerlicher Rechte machen zu wollen, ist gleichwohl eine der erretirtesten Verkehrtheiten, die sich nur denken lassen. Denn 1) wenn Vorurtheile unfähig machen sollen, staatsbürgerliche Rechte im ganzen Umfange zu genießen, wer ist dann noch fähig, noch würdig zu diesem Genusse? Denn wer ist wohl ganz ohne Vorurtheile? (Auf ein Plus oder Minus derselben kann es hier natürlich nicht ankommen!) Ob es übrigens religiöse, oder politische, oder philosophische, oder medicinische ꝛc. Vorurtheile sind, das macht in der Wesenheit der Sache keinen Unterschied. Und ich beflüchte sehr, daß wenn Vorurtheile unfähig auch nur zum Genuß eines der höchsten staatsbürgerlichen Rechte, des Rechtes der Volks-Repräsentation nämlich, machen sollten, eben die heftigsten Gegner der Juden-Emancipation selbst ihr Landstandsrecht am ehesten verlieren würden und müßten, gerade wegen ihres unvertilgbaren Vorurtheils gegen die Juden! 2) Dies ist aber auch darum eben so verkehrt als ungerecht, weil Vorurtheile zwar Gründen und besserer Belehrung weichen, aber nicht Machtsprüchen, Edikten, willkürlichen Bedingungen! Vorurtheile sind Meinungen; lassen sich aber wohl Meinungen ausschreiben und eintreiben wie Steuern? Wer mögte dies im 19ten Jahrhunderte noch behaupten?!

Bei der Abstimmung über den fraglichen Gegenstand hoffe ich übrigens zu beweisen, daß bei mir die Theorie mit der Praxis im Einklange stehe.

München, den 25. Sept. 1831.

Karl Wilhelm Christian Weinmann,
Dr. philos., Dekan und Abgeordneter.

Erwiederung
des Dr. Weil zu Stuttgart an den Herrn Dekan Dr. Weinmann, Mitglied der Baierischen Kammer der Abgeordneten, „über Bedingungen zur Emancipation der Juden.“

Wie leicht verständigen sich doch Leute, die ernstlich das Gute und Rechte wollen! Einzuwenden habe ich eigentlich gegen Ihre in Nr. 93 der Deutschen Tribüne ausgesprochenen Ansichten gar nichts: im Gegentheile gestehe ich recht herzlich gern, daß ich manche Belehrung daraus zog und viele Stellen den in meiner Seele wohnenden Gedanken nur deutlicher, verständlicher hervorleuchten und ausdrückten. Für die liebevolle, ächt evangelische Weise, mit der Sie, Herr Dekan, die schwachen Seiten meines Aufsatzes heilend berührten, sollte ich Ihnen wohl privatim danken; aber es schadet doch auch nichts, wenn das größere Publikum sieht, daß auch Belehrung ohne Machtgeber bei dem Juden nicht ganz verschwendet ist.

Wenn Sie aber glauben, ich hätte mit dem Ausdrucke: „wenn ein Professer, Abgeordneter ꝛc. noch so liberale Ansichten im Allgemeinen über Glaubens- und politische Freiheit äußere, so schrumpfe diese Liberalität doch bald in eine elende, spießbürgerliche Ansicht zusammen, sobald insbesondere die Frage von der Emancipation der Juden sey,“ allenfalls dieses oder jenes

oder gar die Mehrheit der Mitglieder der Baierischen Ständeversammlung bezeichnen wollen: so muß ich mich feierlichst gegen eine Ansicht verwahren, die ich bei dem Niederschreiben jenes Satzes nicht im Entferntesten ahnete. Allerdings bin ich so glücklich, aus Erfahrung zu wissen, „daß es sehr viele, sowohl Schriftsteller als Volksrepräsentanten giebt, die eben so liberal in besonderen Fällen als im Allgemeinen, im Handeln als im Sprechen, gegen Juden wie gegen Christen sind." Aber wenn ich gerade Professoren und Volksvertreter hervorhob, so schwebte mir ein unglückseliger Vorgang (précedent, wie man in der Französischen Kammersprache sagt) in einem andern constitutionellen Staate vor, wo man die verunglückte Idee der Bedingungen zur Emancipation der Juden zuerst aufbrachte. Ich möchte ihn nicht genauer bezeichnen (Sie, mein verehrter Herr Dekan, werden ihn jetzt schon kennen); denn ich fürchte meiner guten Sache zu schaden, da es Leute giebt, auf die die Namen und die Autoritäten einen unermeßlichen Einfluß ausüben, weit mehr als Gründe und Beweise.

Ich danke Ihnen herzlich, daß ich aus Ihrer Nachsicht gegen mich ersehe, daß Sie, Herr Dekan, Gottlob nicht zu Jenen gehören, „die erst gerecht gegen die Juden sein wollen, wenn es keine Juden mehr giebt."

Letztes Wort über die Emancipation der Juden und deren Bedingungen.

Der Unterzeichnete giebt dem Herrn Dr. Weil in seiner Behauptung: „Leute, die das Gute und Rechte ernstlich wollen, verständigen sich leicht," (s. Deutsche Tribüne Nr. 108) so vollkommen recht, daß es eigentlich nicht einmal nöthig wäre, auf diese Erwiederung noch eine Antwort folgen zu lassen, da die nöthige Verständigung bereits statt gefunden hat. Nur zwei Gedanken möchte ich, durch diesen Vorfall veranlaßt, hier noch beifügen.

1) Das bekannte, und von mir sonst immer auch für Wahrheit gehaltene Französische Sprichwort: „Qui s'excuse, s'accuse!" leidet doch, wie ich nun sehe, auch seine großen Ausnahmen. Dann, wenn es vollkommen gegründet wäre, so hätte ich mit meiner Vertheidigung der Kammer, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe, eigentlich dieselbe angeklagt. Nun aber zeigt es sich, daß nicht die Baierische — wie ich irrthümlich glaubte, — sondern eine andere Volkskammer in dem Aufsatze des Herrn Dr. Weil vom 19. September a. c. (d. Tribüne Nr. 84) gemeint gewesen sei. Und gleichwohl nimmt Herr Dr. Weil hiervon nicht etwa Gelegenheit, meine überflüssige Vertheidigung als Selbstanklage zu stempeln, sondern er giebt dieserhalb eine wahre, — ihn aber auch selber ehrende! — Ehrenerklärung. Sonach hatte jener Aufsatz in Nr. 93 doch keine nachtheilige, sondern eine vortheilhafte Folge, und also das eben angeführte Sprichwort in diesem Falle Unrecht. — — — — — Uebrigens weiß ich nunmehr — und Mehrere werden es mit mir wissen, — welchen Verfall und welche Personen Herr Dr. Weil in seinem ersten Aufsatze gemeint hat. Schade, daß gerade diese Männer sich so weit verirren konnten!

2) Mein zweiter Gedanke spricht sich aus in dem herzlichen Wunsche: „daß es in der Baierischen Stände-„versammlung kein Mitglied geben möge, dessen Aeu-„ßerungen (sowohl in dieser als in jeder andern Be-„ziehung) liberaler wären, als seine Handlungen."

München, den 19. Oktober 1831.

Dr. Weinmann, Abg.

Skizzen aus den Oesterreichischen Staaten.

(Beschluß.)

Es ist dabei als einer der Hauptgründe angegeben worden, daß die Heiligen des katholischen Calenders sich, wie man sagt, im Grabe umkehren würden, wenn sie hören, daß man Judenkinder mit ihrem Namen benenne! Die Sache brachte den Beamten sehr viel Geld ein, und die Juden konnten lange Zeit gegen das willkürliche Verbot ungeachtet ihrer wiederholten Beschwerden nichts ausrichten. Am Ende erging eine Entscheidung einer höheren Behörde dahin, daß es ihnen gestattet sein solle, einem Kinde neben einem der bezeichneten jüdischen Namen noch einen zweiten Namen aus dem Calender hinzuzugeben. Aber auch diese Entscheidung wurde von den Unterbehörden nicht förmlich bekannt gemacht, und die Einschreibung des Kindes unter einem solchen doppelten Namen wird auch jetzt nur gegen eine fixe Gratifikation von fünf Gulden an den einschreibenden Beamten gestattet.

Jener an sich unbedeutende Zug ist auch der Aufmerksamkeit Derer zu empfehlen, die so tiefe Untersuchungen bis in's graue Alterthum hinab über die Ursachen der Absonderungen in Sitte und Gewohnheit anstellen, die sich bei den Juden durch so viele Jahrhunderte erhalten, und zwar selbst in einigen solchen Punkten erhalten, welche mit der Religion in keiner näheren Beziehung stehen. Jene Forscher stellen sich, als überläßen sie es, wie die Gesetzgebung, die bis vor 50 Jahren in ganz Europa auf den Juden lastete, Alles gethan, was eine Absonderung zu erzeugen und eine jede vorhandene zu erhalten vermochte. Wenn besonderes Recht (d. h. besonderes Unrecht) besondere Beschäftigung, besondere Gassen und, wie wir im vorliegenden Falle gesehen haben, besondere vorgeschriebene Namen, verbunden mit der durch den Stolz und das Vorurtheil der Unterdrücker gebotenen Zurückstoßung der Unterdrückten aus ihrer Gesellschaft — wenn das Alles nicht eine Sonderung der Sitte und Gewohnheit, der Neigungen und Gesinnungen hätte erzeugen sollen, so ist schwer einzusehen, worauf sonst solche Sonderung beruhen könnte.

Das Drückendste für die Böhmischen Juden ist die ungeheure Abgabe, die auf ihnen lastet. Während die einzelnen Juden zu allen allgemeinen Abgaben und Lasten auf gleiche Weise, wie die Christen, beitragen, auch Kriegsdienste auf gleiche Weise verrichten müssen, muß die Gesammtheit der Böhmischen Juden jährlich die Summe von 226,000 schweren Gulden an den Kaiser zahlen. Die Zahl der in Böhmen einheimischen jüdischen Familien beläuft sich auf ungefähr 8000. Da die große Masse davon sich in den dürftigsten Verhältnissen befindet, so fällt die ganze Last auf die Wohlhabenderen, welche ganz unerhörte Summen bezahlen müssen. Diese Last wird jährlich größer, indem von den Wohlhabenderen Einer nach dem Anderen, um sich der unerträglichen Erpressung zu entziehen, zum Christenthume übertritt, ohne daß der dadurch entstehende Ausfall durch eine Verminderung der Summe der Abgabe gedeckt würde. Während nun aber der Uebertritt zum Christenthum ohne weiteres und zum direkten Nachtheil der übrigen Betheiligten die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe aufhebt, ist man gewohnt, denjenigen jüdischen Hausvater, der das Land für immer verlassen will, zu zwingen, entweder eine Kautionen zu stellen, daß seine Steuer auch nach seiner Entfernung fortbezahlt werden wird, oder ein Kapital, dessen Zins der Steuer gleichkommt, zu entrichten, und zwar unter dem Vorwande, daß die Abgabe eine gegen die Regierung übernommene Schuld sei. Es ist gewiß, daß, wenn der Auswandernde in einen Deutschen Bundesstaat übersiedelt, der sich zu seiner Aufnahme bereit erklärt, jenes willkürliche Verfahren — daß nämlich die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande an jene Bedingung geknüpft wird — den Bestimmungen des 18ten Artikels der Bundesakte widerstreiten, und die Bundesgewalt dagegen Schutz zu gewähren verpflichtet wäre. Bei der Entrichtung einer jeden Abgabe ist der Genuß des Staatsschutzes eine wesentliche Bedingung, und wer auf diesen Schutz verzichtet, indem er das Land verläßt, von dem kann keine weitere Abgabe verlangt werden. Jene Forderung eines Vermögenstheiles bei der Auswanderung fällt ganz unter den Begriff der sogenannten Nachsteuer — nämlich einer Entschädigung, die der Staat für das ihm entgehende Vermögen in Anspruch nimmt — und diese ist zwischen den Deutschen Bundesstaaten aufgehoben. Der Irrthum, daß jene Abgabe den Charakter einer Schuld trage, beruht darauf, daß die Feststellung der Summe und die Form der Erhebung allerdings auf einer Uebereinkunft beruht, wodurch aber der Verpflichtung des Einzelnen, die Steuer zu entrichten, doch immer der Charakter der Abgabe nicht benommen werden kann. Das Prinzip der Besteuerung und die Art und Weise, wie dieses Prinzip angewandt und umgangen wird, ist übrigens noch empörender, als die Abgabe selbst. Der ursprüngliche Steuersatz, den jeder Jude jährlich zu entrichten verpflichtet ist, beträgt nicht weniger als 12½ Procent des ganzen Vermögens, und zu Behufe der Taxation ist jeder Jude zur eidlichen Angabe seines Vermögens verpflichtet. Um nun gehässigen Untersuchungen vorzubeugen, sind die reichsten Juden in Prag mit der Regierung übereingekommen, die eben angegebene Summe als Aversional-Quantum zu zahlen, und dieselbe unter den Juden des Landes nach dem Verhältnisse ihres Vermögens zu vertheilen: wobei die einem Jeden zur Last fallende Summe natürlich um Vieles geringer, als nach dem Steuersatze von 12½ Procent ausfällt. Dennoch hat sich die Regierung die Rückkehr zu diesem Steuer-

satze nicht abschneiden wollen und läßt ihn daher auch der eidlichen Vermögens-Angabe als einen Grundsatz gelten, den sie, falls jene Uebereinkunft einmal nicht gehalten werden könnte, nach Belieben in Anwendung bringen würde, befolgen. Da sich nun kaum der Gefahr aussetzen will, im Laufe weniger Jahre seines ganzen Vermögens beraubt zu werden, so ist es üblich, — wie es Jedermann bekannt und durch eine Art von stillschweigender Uebereinkunft gebilligt ist — daß ein Jeder bei jener eidlichen Angabe nur einen Theil seines Vermögens ansetzt, also mit anderen Worten einen Meineid schwört. Sehr oft sehen sich die dringendsten Vorstellungen an die Regierung und an den Kaiser persönlich ergangen, doch jenem Verhältnisse durch das Aufgeben jenes Steuersatzes oder der bei den jetzigen Verhältnissen ganz unnöthigen eidlichen Vermögens-Angabe ein Ende zu machen: aber man hat es vorläufig immer noch beim Alten gelassen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß man so sehr wohl wisse, was es mit jener Vermögens-Angabe für eine Bewandniß habe, und daß es ja auch darauf so genau gar nicht ankomme.

Noch viel belästigender werdher in vielen Beziehungen ist der rechtliche Zustand der Juden im Oesterreichischen Polen. Wer sollte glauben, daß es so sein könnte, nachdem er die folgenden Worte in dem von Joseph dem Zweiten im Jahre 1789 erlassenen Patent für Gallizien gelesen?

„Nach den in Ansehung der Judenschaft getroffenen vorläufigen Verkehrungen ist es sowohl mit den angenommenen Grundsätzen der Duldung übereinstimmend, als auch dem allgemeinen Besten zuträglich, den Unterschied, den die Gesetzgebung bisher zwischen jüdischen und christlichen Unterthanen beobachtet hat, aufzuheben, und denen in Gallizien wohnenden Juden alle Begünstigungen und Rechte zu gewähren, deren sich die übrigen Unterthanen zu erfreuen haben. Von nun an soll im Allgemeinen die Gallizische Judenschaft in Rechten sowohl als Pflichten vollkommen wie andere Unterthanen angesehen werden."

Hätte der weise Monarch, von dem diese Bestimmung nicht lange vor seinem Tode ausging, zwanzig Jahre länger gelebt, oder wären seine Nachfolger auf der von ihm vorgezeichneten Bahn fortgeschritten, so könnte man jetzt die Früchte einer trefflich ausgestreuten Saat ernten; aber gerade hier ist keine Spur jenes verübergehenden freisinnigen Wirkens mehr anzutreffen; es hat vielmehr der vollständigste Rückschritt stattgefunden. Die Juden, die hier nicht in Bausch und Bogen, wie in Böhmen, sondern persönlich besteuert werden, werden durch Abgaben erdrückt, die für den Ackerbauer und Handwerker durchaus unerschwinglich sind, und ihnen dadurch jede Beschäftigung außer dem Handel unmöglich gemacht. Es ist bekannt, daß in allen Theilen des ehemaligen Polen die Industrie der Juden sich keineswegs auf den Handel, vielmehr fast alle Industrie im Lande sich auf die der Juden beschränkt: ein Zustand, der erst allmälig durch die Emancipation der niederen Volksklassen von dem Drucke des Adels sich verbessert.

Die Klagen, die man hier über die Industrie der Juden, die das niedere Volk von sich abhängig mache, lange Zeit hörte und zum Theil noch hört, sind nicht ohne Grund; aber sie treffen nicht die Juden und ihre Industrie, sondern den aristokratischen Druck, der den Aufschwung der Industrie des Volkes hemmte, und eben so den Juden die übrige durch noch größeren Druck und unerhörte Erpressungen nicht gedeihlich werden ließ. „Sicher sind es in Polen", sagt schon Dohm (2ter Theil, S. 351) bei der Beurtheilung eines Buches über die Verhältnisse der Juden in Polen, „nicht die „Juden als Juden, welche den Bürgerstand drücken, „sondern, wie es auch aus dieser ganzen Beschreibung „deutlich genug erhellet, bloß die Edelleute — die den „Juden nur deshalb, um Nachtheil der städtischen „Bewohner, größern Gewinn verstatten, weil sie ihn „hier mit mehrerer Leichtigkeit wieder abpressen können."

Die Oesterreichische Regierung, die den Bürgerstand besser behandelt, als es von Seiten des Adels früher geschah, hat den Juden gegenüber, die Stelle jenes Adels eingenommen. Aus ganz besonderer Inhumanität hat man die von den Juden zu entrichtenden Abgaben besonders auf solche Gegenstände gelegt, die in irgend einer Beziehung zu ihrer Religion stehen. So müssen sie hohe Abgaben von dem auf die herkömmliche Weise geschlachteten Fleische und insbesondere eine Abgabe für die Lichter bezahlen, die sie am Sabbath anzünden, wobei aber einem Jeden wenigstens zwei angerechnet werden, er mag sie brauchen oder nicht. Auch was Ehen, Niederlassung, Grundbesitz und Geschäftsbetrieb mit Einschluß von Handwerken betrifft, sind sie vielen Beschränkungen unterworfen und vor Allem einer schamlosen Willkür der Behörden preisgegeben, die auch hier oft durch Bestechungen allein zu Gunsten des Bestechenden gelenkt werden kann.

Den einzigen erfreulichen Gegensatz zu dem traurigen Zustande in den anderen Staaten der Oesterreichischen Monarchie finden wir in dem Lombardisch-Venetianischen Königreich. Hier waren die Juden im Besitze vollkommener Rechtsgleichheit, als das Land in die Herrschaft Oesterreichs überging, und die Regierung hat diesen Zustand unverletzt bestehen lassen. Dieses Verfahren macht ihrer Rechtlichkeit Ehre und zeigt, daß es ihr wenigstens mit dem Prinzip der Aufrechthaltung erworbener Rechte wirklich Ernst ist und sie sich dessen nicht als eines bloßen Vorwandes, wo es ihr nützen kann, bedient. Manchen Deutschen Regierungen, namentlich der Regierung Hannovers in Betreff ihres Verfahrens gegen die Juden in Ostfriesland und im Hildesheimischen, sollte dieser Vorgang von einer Regierung, der sie doch in anderen Beziehungen so bereitwillig zu folgen pflegen, billig zum Muster dienen.

Eigenthümlicher Art, so wie alle Verhältnisse in diesem Lande, sind die Verhältnisse der Juden im Königreich Ungaern. Dieses Land, in manchen Beziehungen an politischer Civilisation hinter den übrigen Oesterreichischen Staaten zurückstehend, und in den Verwirrungen des Mittelalters befangen, ist von der andern Seite das einzige von allen Oesterreichs Scepter untergebenen Ländern, in welchem lebendige Elemente bürgerlicher und politischer Freiheit vorhanden sind, das einzige, in welchem es eine Macht außer der Regierung giebt, von welcher eine Förderung der öffentlichen Interessen, ein Einfluß auf die Entwicklung des nationalen Lebens zu erwarten ist. Der Ungarische Landtag ist nicht eine bloße Form wie die Landtage der übrigen Oesterreichischen Provinzen, sondern er hat bedeutende reelle Rechte und weiß diese der Regierung gegenüber mit Kraft geltend zu machen. Aber seine bisherige Zusammensetzung ist ganz aristokratischer Natur, da nur der Adel und die wenigen Städte vertreten sind, und an denselben Gebrechen leidet die ganze Verfassung des Landes. Selbst in der Justiz herrschen noch unerhörte Vorrechte des Adels vor dem Bürger- und Bauernstande, wie man sie anderwärts nur als Erinnerungen aus dem Mittelalter kennt; der Bauernstand ist größtentheils ohne Grundeigenthum; das Recht des Judenschutzes steht dem Adel und den Städten allein mit Ausschluß der Regierung zu. Dieses Verhältniß ist insofern für die Juden erträglicher als das in den anderen Provinzen, als bei den großen Besitzungen des schutzberechtigten Adels ein Jeder das Recht, eine Familie zu gründen, ohne Schwierigkeit erlangen kann; im Uebrigen ist das Verhältniß, wie jedes Schutzverhältniß, ein durchaus rechtloses und hat, wie immer, die nachtheiligsten Folgen. Besseres aber ist von der Zukunft, vielleicht von der nächsten, dort zu erwarten. Die Patrioten Ungarns scheinen eingesehen zu haben, daß ihre Opposition gegen die absolute monarchische Gewalt, ihr Streben nach konstitutioneller Unabhängigkeit so lange fruchtlos bleiben muß, als sie das Land nicht von dem Joche der Privilegien befreit und es unter die Herrschaft eines gleichen Rechtes gebracht haben. Wir nehmen daher dort eine Thätigkeit in fortschrittlichen Reformen wahr, von welcher in den übrigen Oesterreichischen Staaten wenig zu finden ist. Dem jetzt versammelten Landtage wird ein neues Gesetzbuch, das alles Stands-Ungleichheit in Justiz-Sachen ein Ende macht, vorgelegt, es wird eine Vertretung des Bauernstandes auf dem Landtage bei der Regierung beantragt werden. Auch von der Emancipation der Juden ist bereits in den Versammlungen der Komitate die Rede gewesen, und dem Vernehmen nach ist manche freisinnige Ansicht über den Gegenstand laut geworden. So lange nicht die ganze Masse der Landes-Einwohner eine freie rechtliche Stellung einnimmt, so lange also der Bauernstand nicht vollständig emancipirt ist, kann auch jene Maßregel nicht auf eine durchgreifende Weise in's Werk gesetzt werden. Wenn aber die übrigen Reformen ihrem Ziele glücklich entgegengeführt werden, so ist auch für diesen Gegenstand ein glückliches Resultat zu hoffen.

Zum Schluß machen wir noch die Bemerkung, die für die gesammten Oesterreichischen Staaten gilt, daß, wenn aus der Josephinischen Gesetzgebung die Gleichheit der Rechte durch Machtsprüche getilgt worden, die strengste Gleichheit der Pflichten seit der Zeit unverändert aufrecht erhalten worden. Alle Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit hat aufgehört; die Verpflichtung zum Kriegsdienste wird ihnen in allen Provinzen aufs strengste auferlegt, und man hört nirgends über ihre geringere Tauglichkeit dazu die mindeste Klage. Ein Oesterreichischer Schriftsteller hat eine Berechnung öffentlich mitgetheilt, wornach im Jahre 1809 in den Oesterreichischen Armeen 17,000 Juden gegen Frankreich gedient haben. Es ist seltsam! Als im Jahre 1781 der edle Dohm sich der unterdrückten Juden annahm, betrachtete er selbst so gut wie seine Gegner es als den Hauptein wand gegen seine humanen Zwecke, daß die Juden ja keine Kriegsdienste thun könnten, daß also ihre Vermehrung in Rücksicht auf Wehrfähigkeit des Landes nachtheilig werden könne. Der gelehrte Michaelis*) führte außer dem Sabbath und den Speisegesetzen noch das weitere Hinderniß an, daß die Juden das gehörige Maaß nicht hätten! Zwanzig Jahre später haben die Juden in allen civilisirten Europäischen Staaten Kriegsdienste gethan, und man hat das erforderliche Maaß bei ihnen nicht vermißt. Die Unterdrückung aber hat seitdem ihre Gründe sehr oft gewechselt, und verschiedene von gleicher Stärke mit dem seltenen Maaß vergeltet. Es kommt die auf den Wechsel ihrer Motive, wie man sieht, nicht an nur sie selbst möchte gern immer dieselbe bleiben.

*) M. s. Dohm 2. Thl. S. 51.

Gedruckt bei Hammerich und Lehfeldt in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissens-Freiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben

von

Dr. Gabriel Riesser.

Zweiter Band.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1833.

I. 7. 374

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 1. Band.

Dienstag, den 2. April 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Einiges zur Verständigung über den Geist, die Tendenz und den Namen dieses Blattes.

Indem wir unsere Arbeiten, nachdem wir sie einige Zeit haben ruhen lassen, von Neuem beginnen, finden wir darin eine passende Gelegenheit, unseren Lesern über den Geist und die Art unserer Bestrebungen von Neuem eine rechtfertigende Rechenschaft abzulegen. Dankbarkeit für die unserem Unternehmen von seinem Beginnen an aus reinem ehrenden Vertrauen erwiesene Theilnahme, so wie der Rückblick auf mannichfache Mängel des bisher Geleisteten, die Ueberzeugung, daß die Ausführung bis jetzt der angekündigten Tendenz kaum zum geringsten Theile entsprochen, lassen uns eine solche wiederholte Rechenschaft als unerläßlich erscheinen. Dazu kommt, daß bei der von vielen Seiten ausgesprochenen Billigung doch von manchen Männern, auf deren Urtheil wir großen Werth legen, und die unsere Bestrebungen für die bürgerliche Gleichstellung unserer gemeinsamen Glaubensgenossen mit voller Wärme theilen, an der Zweckmäßigkeit unseres Unternehmens mit der scharf abgegränzten Tendenz, mit dem entschiedenen Namen, die wir ihm gegeben, erhebliche Zweifel geäußert worden, die wir der ernsthaftesten Erwägung zu unterziehen gewöthigt waren. Zu dem muß der Herausgeber noch gestehen, daß er sich durch die Erfahrung noch mehr überzeugt hat, daß ihm manche Eigenschaften, die erforderlich wären, wenn ein solches Blatt ganz das, was es könnte, leisten sollte, abgehen. Wenn er demungeachtet den vor einem Jahre als solchen angekündigten Versuch noch einmal ohne Veränderung des Planes zu erneuern sich bewogen fühlt, wenn er es für seine Pflicht hält, die Theilnahme, die sein Versuch erweckt hat, durch alle Anstrengungen, die in seinen Kräften stehen, wach zu erhalten, bis ein Fähigerer an seine Stelle zu treten bereit ist, so ist er sich selbst sowohl, als seinen Lesern, strenge Rechenschaft über die überwiegenden Gründe schuldig, die ihn zu einer Beharrlichkeit veranlassen, die ihm sonst als Eigensinn oder schriftstellerische Eitelkeit ausgelegt werden könnte.

Es giebt Verschiedenheiten der Ansichten und der Richtung, die so fein sind, daß man sie in ihrer inneren Bedeutung nur mit Mühe deutlich wahrnimmt, und die uns unpöthlich hervortretend in einer That, in einem Urtheil, in einem Worte oder in der Auffassung eines Wortes überraschen und zur näheren Erforschung ihrer Natur und ihrer Gründe auffordern. Auf solche Weise fand sich der Herausgeber überrascht, als er in dem Kreise, in welchem diese Zeitschrift bei ihrem Entstehen fast aus

schließlich Theilnahme zu finden geeignet war, unter seinen Glaubensgenossen nämlich, manche Stimmen, und unter ihnen die Stimmen Einzelner, die er zu lieben und zu achten gewohnt ist, gegen den Plan, ganz insbesondere aber gegen den Namen derselben sich erheben hörte: einen Namen, den er aus dem einzigen einfachen Grunde gewählt, weil er ihm der bestimmteste und der kürzeste schien, um seinen Gegenstand zu bezeichnen. Durch den unerwarteten Anstoß, den sein Plan und dessen Bezeichnung erregt zu haben schien, anfangs befremdet, hat er seitdem über diese Erscheinung und ihre Gründe vielfach nachgedacht, und glaubt nunmehr zu einer deutlicheren Erkenntniß derselben gelangt zu sein, die er seinen Lesern mitzutheilen versuchen will, damit sie über die Ansicht, die ihn leitet, über die Gesinnung, die bei seinen Arbeiten vorwaltet, so wie über die Ansichten und Gesinnungen, die sich ihm, übrigens auf die friedlichste und liebevollste Weise entgegenstellen, — indem sie den Bestrebungen nach dem gemeinsam erstrebten Ziele nur eine andere Form, eine andere Verfahrungsweise wünschten, — sich ein genügendes Urtheil bilden mögen. Es ist aber dazu die Anstellung mancher vorläufigen Betrachtungen, die Darstellung mancher Verhältnisse, die, von den Meisten empfunden, von Wenigeren klar gedacht werden, erforderlich.

Eine Religionsgesellschaft, deren Mitglieder ihrer Religion wegen unterdrückt werden, die durch die Befangenheit der Bekenner der herrschenden Konfessionen oft ungerechten und harten Urtheilen ausgesetzt ist, befindet sich in einer zwiefachen Stellung, deren Erfordernisse manchmal in Widerstreit mit einander zu gerathen scheinen, und auf deren Ausgleichung und Versöhnung doch das Gedeihen der Gesellschaft, ihr Bestehen als das eines Ganzen, ihre verhältnißmäßige Einwirkung auf das Wohl und auf die Moralität ihrer Mitglieder beruhen. Während nämlich eine herrschende oder doch gleichberechtigte Kirche sich nur in Beziehung auf sich selber zu betrachten gewohnt ist, und wenig darnach zu fragen pflegt, was die Genossen anderer Religions-Parthien von ihr, ihrem Glauben und ihrem Treiben denken mögen, so wird bei einer unterdrückten Glaubensgenossenschaft jener inneren Beziehung zu sich selbst die Wage gehalten, ja sie wird nur zu leicht überwogen und läuft Gefahr, gänzlich in den Hintergrund gestellt zu werden durch den steten Hinblick auf das Urtheil, die Auffassung und die Neigung der Mehrzahl Andersglaubender. Es sei fern von uns, zu verkennen, daß ein solcher Hinblick große Vortheile mit sich führt, die wir auf keinen Fall entbehren möchten. Ist es doch eine alte Lehre, daß der einzelne Mensch nur durch das unpartheiische, streng richtende Urtheil Fremder, die keine Gunst, keine Vorliebe für ihn hegen, zur Selbstkenntniß und zur Verbesserung seiner Fehler gelangen kann! Und doch — möchten wir wohl gerade den Menschen als den vollkommensten erkennen, und ihn als unsern liebsten Freund mit der vollsten Wärme an unser Herz drücken, bei dessen Bildung und Entwickelung durch alle ihre Stufen hindurch die Liebe ganz mit ihren Göttergaben ausgeblieben, dessen Mängel sie nie mit ihrer milden Schonung bedeckt, bei dessen Vorzügen und Leistungen sie nie das süße Lächeln ihres Wohlgefallens unter die trockenen Mienen kalter Anerkennung gemischt? Werden wir gerade in ihm den Stempel der vollendeten Menschlichkeit mit aller der Milde und dem Wohlwollen, die sie erheischt, zu finden wähnen? Und wenn gar das fremde Urtheil, anstatt ein streng, aber unpartheiisch richtendes zu sein, ein feindselig befangenes ist, wird dann Derjenige, der sich einem solchen Urtheil in allen Augenblicken seines Lebens unterworfen sieht, nicht leicht eine falsche Richtung nehmen, indem ihn entweder der stete Widerstand trotzig, oder das stete Nachgeben schwach und feige und unselbstständig machen wird? Und dennoch ist für den Einzelnen um vieles mehr Vortheil und weniger Gefahr selbst bei der unbedingten Unterwerfung unter fremden Urtheil als für eine Gesammtheit, insbesondere für eine religiöse Genossenschaft. Der Einzelne gewinnt ist mer, wenn er sich über die Bande des Egoismus, über die Schmeicheleien des Eigendünkels erhebt, was er im schlimmsten Falle verläugnet, ist doch, so viel er auch ist, immer nur seine Persönlichkeit, sein individueller Charakter, nicht ein geistiges Verhältniß, ein sittliches Bewußtsein, eine Pflicht. Wenn wir hingegen ein natürliches Band, welchem an sich schon eine moralische Bedeutung inwohnt, und

welches wohl angemessen ist, der Schlaffheit und dem Eigendünkel entgegen zu wirken. — Wir wollen die Sache einmal auf's Schärfste fassen — ganz schuldlos aufgegeben würde, indem wir es lediglich dem Urtheile Derer anheimstellten, denen sein Bestehen gleichgültig, seine Vernichtung vielleicht erfreulich wäre, so könnten wir uns allerdings einer Pflichtverletzung, der Verläugnung eines moralischen Gebotes, wir könnten uns einer Treulosigkeit schuldig machen. Wir würden hier etwas aufgeben, was nicht unser Eigenthum, was nicht etwas Persönliches, sondern ein Gemeingut Vieler, eine Quelle der Begeisterung und der Frömmigkeit für Viele ist. Und doch ist eine gewisse Annäherung an ein solches Aufgeben — ich meine hier nicht das äußere, individuelle, sondern ein inneres, allgemeineres in Gesinnung und Gemüthsart — nur zu natürlich bei dem dumpfen Unmuth, den die langwierige Dauer einer langsamen Unterdrückung in solchen Gemüthern zu erzeugen pflegt, in welchen der feurige Enthusiasmus für positiven Glauben nicht mehr ein Gegengewicht gegen den unerträglichen Druck darbietet. Es war wirklich eine Zeit lang eine Richtung unter unseren gebildeteren Glaubensgenossen vorherrschend — und sie tritt uns in der Minderzahl noch jetzt häufig entgegen — die alles Heil darin suchte, den Namen „Jude“ und Alles, was damit in Verbindung steht, nur recht leise und immer leiser bis zur Unhörbarkeit auszusprechen, als würde so am Ende alles Unrecht, alles Leiden, aller Haß, die sich daran geknüpft, vergessen werden. Vergebliches Streben! Das Unrecht muß gesühnt, das Leiden muß abgewehrt, der Haß muß überwunden werden, ehe sie aus dem Gedächtniß verschwinden können. Empfindet etwa der Kranke seine Schmerzen weniger heftig, wenn er sie verschweigt, und auch die Anderen sie wenig zu beachten scheinen? Nein, aber die Heilung wird erschwert, wenn des Uebels Kenntniß dem Arzte vorenthalten wird. Ohne Arbeit wird kein Ziel erreicht, ohne Kampf wird kein Sieg erfochten. Verzeihung und Vergessenheit mögen nach errungenem Siege die Wunden heilen, die der Kampf geschlagen; aber so lange die Unterdrückung währet, muß auch der Unterdrückte ihrer gedenken, um mit ihr zu ringen, und der Unterdrücker muß fortwährend ernst an sein Unrecht gemahnt werden, damit er davon ablasse. Wenn aber ein allmähliges Vergessen und Einschlummern der ganzen Sache, wie es sich Manche in dunkeln Wünschen, die ihnen selbst nicht zur Deutlichkeit gediehen, denken mögen, möglich wäre, so wären sie nothwendig durch ein Vergessen und Einschlummern des Gegenstandes selbst, der den lebendigen Inhalt der Sache ausmacht, d. h. der Religion, bedingt. Wir wollen einmal von dem positiv religiösen Standpunkte, der jede Ansicht der Art an und für sich unmöglich macht, absehen und uns im Sinne einer rein menschlichen Ansicht fragen, ob dadurch für die Menschheit Etwas gewonnen sein würde, wenn der Religionshaß erst mit der Religion aus der Welt verschwände? Es würde freilich das immer das sicherste Mittel gegen alle Verfolgung und Bedrückung der Religion wegen gewesen sein und noch jetzt sein, wenn die Minderzahl sich dem Willen der Mehrzahl stets gefügt hätte. Aber eine solche Lösung des Zwiespaltes ist der Würde und der Bestimmung der Menschheit, sie ist menschlicher Sitte und Gesinnung nicht weniger, als dem positiven Glauben zuwider. Wollen wir den Leidenden, in welchem noch Kraft des Lebens und der Genesung wohnt, tödten, um ihn seiner Schmerzen zu überheben? Wollen wir dem fühlenden Herzen, um es der Thränen zu überheben, die es dem Leiden der Menschen weint, das Mitleid mit der Wurzel ausreißen? Wollen wir des Glückes, zu lieben, und zu freuen, beraubt sein, damit uns kein Schmerz über einen Verlust, über eine Entbehrung treffen könne? Kurz, wollen wir in irgend einer Beziehung die Empfindung mit dem Leiden, das Leben mit dem Schmerze vermeiden? Wenn wir aber in's Klare darüber gekommen sind, daß wir auch in Beziehung auf die Religion nicht so verfahren wollen, so müssen wir auch Demjenigen, was wir aufrecht zu halten entschlossen sind, weil wir es als dessen würdig erkannt haben, Liebe und sorgsame Pflege, vor allem aber offene und ungeschmälerte Anerkennung nicht versagen. Wir kommen hier auf den Punkt, worin es uns scheint, daß wir von manchen Anderen hauptsächlich abweichen. Andere nämlich haben bei der Behandlung der Emancipationsfrage das abstrakte Princip allein erörtern

zu müssen geglaubt, ganz isolirt von der Anschauung der lebendigen Verhältnisse, Bedürfnisse und Gesinnungen, die ihr Heil von der Anwendung des Prinzips erwarten. Sie haben es beinahe vergessen machen zu müssen geglaubt, um was es sich bei jener Anwendung eigentlich handelt, vielleicht, damit das besondere Vorurtheil nicht die Erörterung der allgemeinen Grundsätze trübe und verwirre: ein Verfahren, das man wohl klug nennen könnte, wenn es nur durchführbar, wenn nicht das Vorurtheil schmiegsam genug wäre, um sich in die oft nur zu weiten Fugen zwischen Grundsatz und Anwendung einzunisten. Die Männer unseres Glaubens, die für die verletzten Menschenrechte der Glaubensgenossen in die Schranken traten, glaubten sich in der Regel aus dem lebendigen Mittelpunkte ihres Gegenstandes, zugleich dem Mittelpunkte der wärmsten Empfindungen und Hoffnungen der eignen Seele, heraus auf einen ganz allgemeinen Standpunkt der Reflexion, der aller besonderen Theilnahme, aller Wärme, aller Liebe entbehrt, versetzen zu müssen; sie verbargen sorgfältig die blutenden Wunden des eignen Herzens, um nach dem Ruhme der Unparteilichkeit zu streben. Diese Weise der Behandlung ist freilich eine nothwendige, höchst achtungswerthe, aber keine erschöpfende. Der Streit über Grundsätze, das Ringen nach Freiheit, muß allerdings mit den lebendigen, natürlichsten und legitimsten Interessen der Bildung, des Fortschreitens, der bürgerlichen Existenz und Achtung, der Moralität und vor Allem der Religion und der religiösen Aufrichtigkeit — denn diese Interessen sind es eben, welche die Freiheit in Anspruch nehmen — in Verbindung gebracht werden, und, weit entfernt, daß sie dadurch erniedrigt würden, erhalten sie so gerade ihre rechte Bedeutung. Nur eine an Bloßsinn grenzende Beschränktheit könnte uns hier den Vorwurf einer egoistischen Tendenz machen: ein Vorwurf, der überhaupt bei den Bestrebungen nach Herstellung eines naturgemäßen billigen Rechtszustandes — z. B. bei dem Kampfe des Bürgerstandes gegen die Privilegien des Adels — keinen Sinn hat, am wenigsten aber in unserer Sache, wo der Egoismus so leichten Kaufes sich der Last entledigen kann, so daß das dem ganzen Streben zu Grunde liegende Moment durchaus ein rein moralisches ist.

Wir haben daher in diesem Sinne und der Tendenz unseres Blattes gemäß demselben einen Titel gegeben, welcher neben den Grundsätzen, die es zu vertreten beabsichtigt, auch den Gegenstand, die Religionspartheï, die Menschen, die Interessen, für welche es die Anwendung jener Grundsätze in Anspruch nimmt, aufs kürzeste und bestimmteste bezeichnet; und dieser Titel hat, wie schon oben bemerkt worden, bei Mehreren, die unserer Sache übrigens herzlich wohlwollen, einigen Anstoß erregt. Sie sagen, es sei so viel Gehässiges und Verächtliches an den Namen geknüpft worden, daß man ihn vermeiden müsse, um nicht unangenehme Beziehungen und Erinnerungen aufzuregen. Aber der Haß, der sich an den Namen zu knüpfen scheint, gilt er nicht im Grunde der Sache, den Menschen, und müssen nicht diese ihn bekämpfen und von sich abwälzen, wenn er enden soll? Wenn ungerechter Haß an unserem Namen haftet, sollen wir ihn dann verläugnen, anstatt alle unsere Kraft daran zu setzen, ihn zu Ehren zu bringen? Und wenn gar dieser Name ein geschichtlicher ist, der nie, wie der Name eines einzelnen Unbekannten, sammt seiner Person vergessen werden kann? Wenn es derselbe Name ist, mit welchem wir unsere Weise der Gottesverehrung zu bezeichnen gewohnt sind und unsere Kinder sie zu bezeichnen lehren, ein Name also, dem wir Ehrfurcht und Liebe schuldig sind, sollen wir ihn dann auch verläugnen Denen zu Gefallen, die ihn hassen und die seiner doch gedenken? Soll die Liebe sich vor dem Hasse verbergen? Soll die Göttinn aus feiger Furcht vor der Furie ihr Antlitz verhüllen? Soll nicht vielmehr da, wo der Haß die schmerzlichsten Wunden geschlagen, die Liebe ihre zärtlichste Pflege, ihre heißesten Segnungen spenden? Wir lachen über die kindische Sitte unserer Vorfahren, dem gefährlich Erkrankten seinen Namen zu ändern, als würde ihn dann der Todes-Engel nicht wiederzufinden wissen. Sind wir nicht eben so thöricht mit unseren modernen, umschreibenden Bezeichnungen? Glaubt mir, der Haß weiß seinen Mann zu finden, so gut wie der Todes-Engel, und so lange er ihn

nicht, wird er ihn durch Tausend begütigende Namen hindurch erkennen.

Einen weit größeren Werth legen wir auf eine andere Einwendung, die nicht der Sache als dem Namen gilt, die auf einer Gesinnung beruht, welche wir von ganzer Seele theilen, und die uns ganz besonders von solchen Männern, die wir in hohem Grade achten, gemacht worden. Sie geht davon aus, daß das liberale Prinzip, der Grundsatz der Freiheit, der freien Entwickelung aller menschlichen Kräfte und Anlagen je weit über seinen einzelnen Anwendungen, über den einzelnen dabei betheiligten materiellen und selbst moralischen Interessen stehe, daß es sich gar nicht der Mühe lohne, irgend eine einzelne von jenem Grundsatze abhängige Sache besonders zu behandeln und zu vertreten, daß daher auch unsere Sache nur in ihrer Verbindung mit den allgemeinen Interessen der Freiheit, mit allen großen politischen Fragen des Jahrhunderts dargestellt, mithin nur in solchen Schriften und Zeitblättern, die jenen allgemeinen Interessen und Fragen gewidmet sind, neben den übrigen verwandten Gegenständen behandelt werden müsse. Wenn ich die hier zu Grunde liegende Gesinnung theile, und demnach der Folgerung, die daraus abgeleitet wird, nicht beistimme, so scheint mir auch diese Abweichung nicht in etwas bloß Aeußerem, sondern in einer bestimmten Ansicht ihren Grund zu haben, von deren Richtigkeit ich nun wiederum meine Leser zu überzeugen versuchen will, zu welchem Behufe ich mich aber scheinbar etwas weit auszuholen genöthigt sehe.

Die Freiheit ist nicht ein einzelnes, besonderes Gut, welches anderen Gütern und Glückseligkeiten des Lebens an die Seite gestellt werden könnte, welches seinem Begriffe nach andere Bestrebungen ausschlösse oder ihnen fremd wäre; sondern sie ist das allgemeine Erforderniß, die allgemeine Lebensquelle, die alle Güter, allen Werth, alle Freude des Lebens durchdringen muß, die ihnen allen erst Wahrheit und Bedeutung giebt. Ohne sie oder das Streben nach ihr giebt es keinen Willen, keine Tugend, keine Kraft, keine Liebe, keine Wahrheit; sie ist die Sonne des geistigen Lebens, die alles Lebendige beleuchtet und erwärmt. So wie der dürftigste Keim im Schoße der Erde seine Entwickelung von der belebenden Kraft derselben Sonne erwartet, die einem Heere von Sternen ihr treues Licht verleiht, so ist es dieselbe Freiheit, nach welcher mächtige Nationen mit der Anstrengung vielfacher Kräfte ringen, die von einer machtlosen unscheinbaren Religions-Partei in Anspruch genommen wird, und auf gleiche Weise erwarten beide ihr Heil von ihr. Aber so wie die Sonne nicht um ihrer selbst willen da ist, so wie sie nichts durch sich und für sie allein ist, so wie sie ein rother Feuerball im leeren Raume sein würde, wenn sie nicht eine Welt hätte, sie zu beleuchten, eine Erde, sie zu befruchten, Keime, sie zu entwickeln, Früchte, sie zu reifen, lebende Wesen, sie zu erwärmen und zu erfreuen: so ist auch die Freiheit nichts als ein leerer, todter Gedanke ohne die menschlichen Kräfte, Anlagen und Bestrebungen, die ihrer bedürfen; sie erhält auch sie erst Leben und Werth und Bedeutung durch dieselben Dinge, denen sie sie ertheilt. Die moralische Freiheit ist erst etwas durch die Tugend, durch die Pflichterfüllung, die sie möglich macht, und die sie fordert; sie ist nichts als ein leerer Abgrund für den Sünder und den Willenlosen. Die bürgerliche und politische Freiheit hat ihre Bedeutung in der reinen, warmen Liebe zum Gesetze, zum gesellschaftlichen Bande und zu dem Vaterlande, das es umschlingt; — denn sie allein macht für den denkenden Mann auf die Dauer eine solche Liebe möglich; — sie hat ferner ihre Bedeutung in der Schonung und Aufrechthaltung menschlicher und männlicher Würde, die der Despotismus untergräbt, in der freien Entwickelung jeder Kraft, jeder Fähigkeit, jedes erhebenden Ehrgefühls, welche die absolute Gewalt und die Vorrechte der Geburt unterdrücken; sie hat endlich ihre Bedeutung in der Beförderung des öffentlichen Glückes und Wohlbefindens, zu dessen Förderung sich die Bestrebungen aller wohlgesinnten Bürger ohne irgend eine Hemmung vereinigen, in dessen Erhöhung ein Jeder die höchste Befriedigung seiner Wünsche, so wie in der Anerkennung seiner Verdienste um das öffentliche Wohl das höchste Ziel seines Ehrgeizes sucht: für eine Heerde schwächlicher, würdeloser Egoisten würde jene Freiheit nur von geringem Werthe sein. An diese beiden Haupt-Richtungen der Freiheit, an die bür-

sittliche und moralische Freiheit, schließt sich, dem dreifachen sittlichen Verhältniß des Menschen zu sich selber, zu den Mitmenschen und zu seinem Schöpfer entsprechend, eine dritte, die religiöse Freiheit an, und diese hat, wie die anderen, obgleich sie alle eine und dieselbe Freiheit sind, ihren besonderen lebendigen Inhalt, mit welchem vereinigt sie erst zu einem wirklichen, beglückenden Gute wird, und dieser Inhalt ist die Religion. So wie es nun nicht möglich ist, von der moralischen Freiheit zu reden, ohne in das Wesen der Sittlichkeit einzugehen, die bürgerliche Freiheit zu vertreten, ohne die Natur des Staates, des Rechtes, des gesellschaftlichen Verbandes zu erörtern und ihr Verhältniß zu dem Glück und der Sittlichkeit der Staatsbürger darzuthun: so scheint es uns auch unmöglich zu sein, das Prinzip der religiösen Freiheit fortwährend gegen alle theoretischen Anfechtungen und praktischen Verletzungen, die es erfährt, zu vertheidigen, ohne einen Standpunkt zu nehmen, der von der Religion, wie von dem Grundsatze der Freiheit, zugleich ausgehe. Wenn auch das zu Grunde liegende besondere Interesse ein Tausend Mal weniger wichtiges und erhabenes wäre, als das der Religion, so würde es dennoch für die Freiheit keineswegs herabwürdigend sein, in dieser Vermählung zu erscheinen: denn das ist gerade ihre Verherrlichung, daß jedes Streben der Verbindung mit ihr bedarf, um einen Werth zu haben. — Uebrigens mag es hier am rechten Orte sein, es zu bevorworten, daß der Herausgeber dieser Zeitschrift vollkommen von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß es um die Vertretung unserer Sache im höchsten Grade schlecht stehen würde, wenn sie nicht mit gleicher und größerer Kraftanstrengung auch auf anderen Wegen, an anderen Orten, in anderen Schriften und Zeitblättern, welche allgemeineren Interessen gewidmet sind, verfochten würde; daß durch die hier sich zusammenfindenden Arbeiten keine einzige anderweitige Arbeit nur im geringsten entbehrlicher gemacht wird: vielmehr ist es bei der Unternehmung dieser Zeitschrift eine der vorherrschenden Absichten des Herausgebers gewesen, in einem bestimmten Mittelpunkte Materialien zu leichter Uebersicht und Benutzung zu sammeln, deren man sich bedienen könne, um das fruchtbare weite Feld der öffentlichen Meinung nach allen Seiten hin sleißig zu bearbeiten. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, die sich besonders in der letzten Zeit bewährt hat, daß nicht leicht etwas der einigermaßen honnetten Organe der politischen Meinung in Deutschland einer würdigen Vertheidigung unserer Sache die Aufnahme verweigert. Ein diesem Zwecke besonders gewidmetes Organ scheint dem Herausgeber dennoch fortwährend aus manchen Gründen zweckmäßig; freilich kann ein solches anfangs nur auf ein beschränktes Publikum zählen; aber die allmälige Erweiterung desselben wird auf eine Erweiterung des Interesses für die Sache schließen lassen, mithin ein reiner Gewinn für dieselbe sein. —

Wir kehren zu unserer Haupterörterung zurück. Ich kann die Ansicht Derer nicht theilen, die da sagen, die Emancipationsfrage sei, besonders im Sinne unserer Zeit, so rein politischer Art, sie hänge mit der Religion im Grunde so wenig zusammen, daß eine vereinte Behandlung beider unpassend sei und vielleicht selbst von dem Ziele abzuführen drohe. Wir sind unterdrückt, sagen sie, und wollen dieses Druckes entledigt sein; die Religion, wegen welcher wir es sind, ist für unsere Gegner, wie für die ganze Sache gleichgültig, liegt also ganz außerhalb des Streites. Ja, ich habe manchmal, halb im Scherz, halb im Ernst sagen hören: „Wenn wir anstatt unserer Religion, der Farbe unserer Haut oder Haare wegen unterdrückt wären, so würde der Fall und das Unrecht und der Kampf dagegen ganz dieselben sein.“ Ich hätte wohl Lust, diese Zusammenstellung zu meinem Vortheile zu benutzen und zu fragen: Wenn Ihr aber durch die Benutzung irgend einer Lauge Euch der ungünstigen Farbe entledigen könntet, und die herrschende Farbe dafür annehmen? Ihr würdet es vielleicht nicht thun, des Prinzips wegen, und würdet Euch der Unterdrückung auf einem konsequenteren Wege zu entledigen suchen. Würde aber wohl ein solcher Kampf ein ernsthafter, ausdauernder, begeisterter sein? Würdet Ihr die Farbe Eurer Haare des Prinzips wegen wirklich mit Muth, mit Beharrlichkeit, mit Aufopferung vertheidigen? Es mag nun wohl Manche unter uns geben, denen für ihre Person die Frage der positiven Religion nicht viel weniger gleichgültig ist, als die Farbe ihrer Haare, und die doch aus Rechtssinn, aus würdigem

Staate, aus einem Gefühle der Unabhängigkeit bei ihrem Glauben zu so weit beharren, daß sie zu dem herrschenden nicht übertreten. Wir hegen für eine solche Gesinnung die innigste Hochachtung; aber wir sind dennoch überzeugt, daß, wenn sie die einzig herrschende wäre, die Frage sehr bald ihre Bedeutung verlieren haben, und auch jetzt schon wenig wahre, warme Theilnahme finden würde. Man würde es für einen großen Fehler halten, bei der Behandlung der Emancipationsfrage gerade von dieser Gesinnung auszuschließlich auszugehen, und das ist es doch, was man im Grunde thut, wenn man jene Frage ganz von aller Beziehung zur Religion trennt. Ueberdem dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß die Emancipationsfrage, — worauf wir oben schon mehrmals hingedeutet, — eine nähere Beziehung noch, als zu der besonderen Religion, welche gerade die Freiheit in Anspruch nimmt, zu der Religiosität überhaupt hat, welche den Bekennern einer jeden Religion auf gleiche Weise am Herzen liegen muß. Sie hat schon darum eine sehr nahe Beziehung zur Religion, weil sie aus einer Frage der Religion eine Frage der Ehre, der Rechtlichkeit, der Gewissenhaftigkeit macht. Die herrschende Religion darf es sich nicht verbergen, daß sie selbst dann, wenn sie dessen stärkste, Einzelne, die in einem abweichenden Glauben erzogen sind, durch ihre innere Wahrheit zu überzeugen, dieser Ueberzeugung Gewalt in den Weg tritt, so lange sie Gewalt und Unterdrückung zu Bundesgenossinnen hat; daß die unbefangene Prüfung ihrer Wahrheit, die sie doch, wenn sie existirt, ist, würdigen muß, unmöglich ist, so lange der allgemeine Verdacht der eigennützigen Absicht an der äußeren Anerkennung jener Wahrheit haftet; daß sie auf diese Weise selbst die Achtung, die sie sonst verdienen würde, verscherzt.

Wir haben endlich, um die Tendenz unserer Zeitschrift zu rechtfertigen, noch das zu beachten, daß eine jede Religions-Gesellschaft außer ihren gemeinsamen Religions-Lehren und außer dem Drucke, den sie in einzelnen Fällen gemeinschaftlich duldet, noch nothwendig manche gemeinsame geistige Interessen hat: theils nach der Natur der Sache, theils nach dem Verhältnisse zwischen Kirche und Leben, wie es sich einmal gestaltet hat, und wie es gestaltet bleiben wird, bis die Bekenner des Glaubens der Mehrzahl in dieser Beziehung ihre Gesinnung geändert haben; die Minderzahl hängt hier ganz von der Mehrzahl ab und kann mehr thun, als sich, so gut wie möglich, in die Verhältnisse fügen. Es ist hier nämlich nicht von einer solchen Verbindung der Religion mit äußerlichen Dingen die Rede, wobei ein Unrecht, eine Zurücksetzung von Seiten des Staates, der sich auf die Seite der einen Religion schlägt, um die Bekenner der anderen zu unterdrücken, Statt findet; sondern von einer ganz freien, von der Gesammtheit des Staates unabhängigen Durchdringung und Verbindung einer Religion mit den humanen Bestrebungen und Einrichtungen ihrer Bekenner, wodurch die Rechte Anderer durchaus in keine Weise verletzt werden, so sehr auch ihre Interessen darunter leiden könnten. Ich will mich durch Beispiele deutlicher zu machen suchen. Wenn aber den geringen Grad von Wohlthätigkeit hinaus, die der Staat seinen Angehörigen schuldig ist — diesen kennt darf er ohne Ungerechtigkeit den Bekennern einer jeden Religion nicht versagen — die Religionsgesellschaft, welche die Mehrheit der Staatsangehörigen umfaßt, milde Stiftungen gestatten hat und unterhält, durch welche sie bei Armuth ihrer Glieder im Stille kommt, so hat sich eine Religionspartei, die sich in der Minderzahl befinden, darüber nicht zu entrüsten zu beklagen, sondern sie hat für ihre Angehörigen nach ihren besten Kräften auf gleiche Weise zu sorgen. Der Pflicht des Staates näher liegend, aber der Religion nicht minder verwandt, als die Wohlthätigkeit, ist die Sorge für die Jugendbildung. Hier verletzt allerdings der Staat eine Pflicht, wenn er eine Religionspartei, die zu den öffentlichen Lasten gleichmäßig beiträgt, von den öffentlichen Unterrichts-Anstalten für die Kinder des Armen ausschließt, wie es in Beziehung auf die Juden sehr lange Zeit der Fall war und in einigen Deutschen Staaten noch der Fall ist. Aber abgesehen davon, giebt es auch für die Jugendbildung Stiftungen, die von der Religion ausgehen, und zu welchen sie, wenn sie will, kann Theil nehmen lassen, oder nicht; außerdem sind aber selbst die öffentlichen Lehranstalten in manchen Staaten so eng mit der herrschenden Religion verknüpft, daß meinen

Gegenstände des Unterrichts werden so davon durchdrungen, daß die dissentirende Religions-Gemeinde, sie mag wollen oder nicht, darauf bedacht sein muß, — noch außer dem eigentlichen Religions-Unterricht, — für eine der Perioden der Jugendbildung, für diejenige, welche zwischen dem ersten Elementarunterricht und dem höheren wissenschaftlichen in der Mitte liegt, sich eigne Lehranstalten zu unterhalten. Diese Verhältnisse werden sich vermuthlich im Fortschritte der Zeiten ändern; wir und Diejenigen, die unsere Gesinnung theilen, wünschen, daß sie sich ändern mögen, daß Verkehrtheit und Jugendbildung sich mehr an das Gefühl der allgemeinen Menschenliebe, als an trennende positive Religions-Ansichten anlehnen mögen. Aber dieser Wunsch ist noch weit entfernt, bei der einen wie bei der anderen Religions-partheі der allgemeine zu sein, und es wird auch im günstigsten Falle noch eine gute Weile währen, bis er ganz in Erfüllung geht. Von der Emancipationsfrage ist diese Sache ganz unabhängig, und hat mit ihr zugleich ihre Lösung auf keinen Fall zu erwarten: einen Beweis dafür möge uns Amerika geben, wo bei der unbedingtesten Religions-Freiheit die entschiedenste Trennung der Religions-Partheien in den angegebenen Beziehungen obwaltet. Wir sind nicht ohne Absicht in diese Einzelnheiten eingegangen, da wir einerseits eine Ansicht von der Zweckmäßigkeit einer den sämmtlichen gemeinsamen Angelegenheiten unserer Glaubensgenossen gemeinweten Zeitschrift daraus entwickeln, andererseits eine Warnung daraus entnehmen wollen, die uns für die Gesammtheit unserer Verhältnisse wichtig und nothwendig scheint. Wir erinnern an die oben ausgesprochene Besorgniß vor der Gefahr, die einer Religionspartheі aus einem allzu ängstlichen Hinblick auf die Beurtheilung Anderer erwachsen könnte: hier scheint uns gerade der Fall einer solchen Gefahr einzutreten. Unsere Gegner sagen es uns so oft, daß wir zusammenhalten, daß es sehr zu fürchten sein möchte, daß wir, um gegen diesen sonderbaren Vorwurf recht sicher zu sein, in das Gegentheil des Zusammenhaltens, nämlich in Verfall und Auflösung gerathen möchten. Es stehen in der That so hohe und ernste Dinge auf dem Spiele, wenn es dahin kame, daß uns jener Vorwurf wirklich in unseren Bestrebungen irre machte, daß es Noth thut, ganz offen zu gestehen, mögen nun jene Gegner dazu sagen, was sie wollen, daß auf jenem letzteren Wege weit mehr und weit eher, als auf dem ersteren, Gefahr für uns zu besorgen ist: eine Ansicht, die Jeder theilen wird, der unsere Verhältnisse im Leben wirklich beobachtet hat, und nicht nach dem Hörensagen und nach angeerbten Vorurtheilen über sie aburtheilt. Wenn ich manchmal in Büchern, die von Leuten der letzteren Art geschrieben worden, lese, wie die Juden so enge mit einander verbunden sind, wie sie sich auf diese Verbindung so viel zu Gute thun, wie sie Alle für Einen und Einer für Alle stehen, ich glaube wirklich oft, die Leute wollen unser spotten. Sehe Euch um in unseren Gemeinden: Ihr werdet von dem eben entworfenen Bilde gerade das Widerspiel finden. Die meisten von uns wollen von jener engen Verbindung gar nicht gerne etwas wissen, sie suchen sie auf alle Weise, wo und wie sie können, immer lockerer zu machen. Zu dem ganz natürlichen und billigen Wunsche, lieber einem weiteren, als einem engeren Kreise anzugehören, und sich daher in allen Berührungen des Lebens nicht auf die eigenen Glaubensgenossen beschränkt sehen zu wollen, gesellen sich mancherlei nicht zu billigende Rücksichten des Stolzes und der Eitelkeit, welche die Berührung mit den Angehörigen der herrschenden Kirche vorzugsweise suchen lassen. Indeß ist diese Richtung ganz unschädlich und im schlimmsten Falle einer entschuldbaren Schwäche zuzuschreiben, so lange sie im Gebiete der Persönlichkeit bleibt und nicht den Sinn für die Sache, das Prinzip des gemeinsamen Lebens selber angreift: geht sie aber weiter, so wird sie im höchsten Grade verderblich und muß mit vollen Kräften bekämpft werden. (Der Beschluß folgt.)

Es wird von dieser Zeitschrift die Ende dieses Jahres ebenmäßig eine Reihe von 26 Nummern erscheinen. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 3 ℳ), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eröffnet worden sind, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter **2.** Band.

Freitag, den 19. April 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Einiges zur Verständigung über den Geist, die Tendenz und den Namen dieses Blattes.

(Beschluß.)

Wir haben unsere gottesdienstlichen Anstalten zu erhalten, und fortwährend zu verbessern; wir haben unsere Armen zu verpflegen; wir haben endlich für die Bildung unserer heranwachsenden Generation, besonders der Kinder der Armen, Sorge zu tragen. Durch das Alles bilden wir nicht, nach einer oft mißbrauchten Redensart, einen Staat im Staate; wir bilden nichts, als eine Religions-Gemeinde, die aus Rücksichten der Menschlichkeit und der Religion für die Befriedigung derjenigen dringenden Bedürfnisse der Ihrigen sorgt, für welche der Staat, so wie er einmal beschaffen ist, nicht sorgen kann oder nicht sorgen will. Aber um jenen Obliegenheiten zu genügen, dazu sind Kräfte und Mittel, Intelligenz und Anstrengung erforderlich, und, wenn wir je das Unglück haben sollten, daß uns diese ausgingen, so würden wir uns in der traurigsten Lage befinden. Leider ist in dieser Beziehung in manchen Gemeinden ein Abnehmen und Erschlaffen sichtbar, welchem um jeden Preis eine Schranke gesetzt werden muß. Die Lasten, die wir freiwillig tragen müssen, um für die Befriedigung jener Bedürfnisse mit der Frigebigkeit, welche der Religion geziemt, zu sorgen, sind sehr beträchtlich; die Anstrengungen, die die ordentliche, gewissenhafte und zweckmäßige Verwaltung jener Anstalten fordert, sind es ebenfalls, ohne daß sie auf Lohn, auf Glanz und Ehre Anspruch zu machen hätten. Wehe uns, wenn es dahin käme, daß anstatt der Summen, die im Gefühle menschlicher und religiöser Pflichterfüllung bis jetzt noch den wohlthätigen Anstalten ziemlich reichlich gespendet werden, mit jedem zu diesem Zwecke herzugebenden Heller ängstlich gekargt würde, weil die Liebe zu dem Gegenstande ihrer Verwendung erloschen wäre! Wehe uns, wenn die Unlust, die an manchen Orten und bei manchen Menschen bereits nur zu sichtbar wird, die Unlust, an der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten Theil zu nehmen, ihrer Pflege einige Stunden zu widmen, einige unvermeidliche Verdrießlichkeiten bei diesen Geschäften geduldig zu ertragen, weiter um sich greifte! Wehe uns, wenn es, wie es bei Einigen schon den Anschein gewinnt, bei Vielen Sache der Eitelkeit, des Dünkels würde, mit den Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen nichts zu thun zu haben, und sich so ihre, wie irgend möglich, davon zurückzuziehen! Wehe uns, wenn diese vornehme Gleichgültigkeit die Mehrzahl der Männer von geachteter Intelligenz und selbstständiger Stellung, die wir in unserer Mitte zählen, ergriffe! Unsere Anstalten würden unter diesen Umständen verfallen,

die Bildung, die sie beförderten, würde Rückschritte machen; Alles, was das Wesen und den Werth einer Religions-Gesellschaft ausmacht, würde eines langsamen Todes hinsterben; die bürgerliche Gleichstellung selbst würde den Leichnam kaum vor der Verwesung schützen, und die Trompete der Freiheit umsonst dem nicht mehr zu erweckenden ertönen! Vergessen wir es nicht, daß beinahe Alles, was bisher in Wahrheit und Wirklichkeit für die Verbesserung der inneren Verhältnisse unserer Glaubensgenossen geschehen, aus unserer eigenen Mitte, aus den edlen Bestrebungen solcher Männer, die für die Würde ihres Glaubens, für das Heil ihrer Glaubensbrüder warm fühlten und kräftig zu wirken wußten, hervorgegangen. Fragen da nach, wo blühende Anstalten für unentgeltlichen Unterricht und Berufsbildung bestehen, fraget, wer sie gegründet und ausgestattet? Fraget in Frankfurt und Hamburg, in Münster und Dessau, in Seesen und Wolfenbüttel! Der Eine Israel Jacobsen hat für die Förderung der Bildung seiner Glaubensgenossen mehr gethan, als alle Deutsche Regierungen zusammengenommen, und es wäre sehr zu wünschen, daß Andere in seine Fußstapfen treten mögen, damit auch ihr Name ein Name des Segens unter ihren Glaubensbrüdern werde!

Manche Täuschung, manche Verführung stellt sich aber in unseren Tagen jenem gemeinnützigen Streben drohend entgegen, die wir zu beseitigen nach Kräften uns bemühen müssen. Den Rücksichten der Einzelnen, des Eigennutzes gegenüber, die eine jede Kraft von der höchsten bis zur geringsten in eine glänzendere Laufbahn locken, haben wir keine Worte; diesen Kampf hat ein jeder mit seiner eigenen Neigung vor dem Richterstuhle seines Gewissens auszufechten. Aber vielleicht kennen wir manchen wohlgemeinten, auf lebenswerther Grundlage beruhenden Irrungen vorbeugen, die uns hier in den Weg treten. Die erste ist diejenige, welche, auf einer mißverstandenen Humanität beruhend, die Wirksamkeit für allgemeinere Zwecke jedem besonderen Streben entgegenhält, und ihr den Vorzug giebt. Wir sagen, auf einer mißverstandenen Humanität beruhend: denn der wahrhaften Humanität ist nichts fremder, als ein solcher Gegensatz. Sie ist der aus allen den schönsten Blumen menschlicher Gefühle und Bestrebungen gewundene Kranz der Vollendung; weit entfernt, irgend ein liebendes Gefühl, irgend ein reines Streben von sich auszuschließen, empfindet sie durch jedes mangelnde eine schmerzliche Lücke, und weint über den geraubten Schmuck; sie hat keine Gegensätze als den Haß, die Selbstsucht und die Gemeinheit. Sie gleicht nicht dem gestaltlosen Chaos, in welchem sich die Keime oder die Trümmer der Gestaltungen unkenntlich und verworren durcheinander wühlen; sie gleicht der herrlichen Schöpfung Gottes, in welcher jedes Einzelne nach seiner Weise lebt und sich entwickelt und seinen Platz ausfüllt. Sie gleicht nicht dem dumpfen weißlichen Grau, in welches die wild durcheinander gemischten Farben zerfließen; sie gleicht dem Regenbogen, den der Himmel als ein Zeichen des Friedens über die Erde ausspannt, in welchem sich alle Farben der irdischen Dinge, alle Nennen des menschlichen Auges wiederfinden und in wunderbarer Harmonie verklären. Familienliebe, Liebe zum Vaterlande und zur Religions-Gemeinde: das sind neben der Liebe, welche die ganze Menschheit umfaßt, die kostbarsten Perlen in der Krone der Humanität, und wer eine von ihnen verunreut, der verletzt die Menschlichkeit selber. Sie stören und hemmen einander nicht: denn sie wirken mit gleicher Kraft und Innigkeit in verschiedenen Gebieten nach demselben Ziele, und die größere Schwäche, das größere Bedürfniß ihres Gegenstandes ist es allein, welches der einen Liebe in einem wahrhaft humanen Gemüthe das Uebergewicht vor der anderen giebt. Wir dürfen mit Bestimmtheit behaupten, daß derjenige Jude, der in diesem Augenblicke nicht warm und tief für die Befreiung seiner Glaubensgenossen aus den Banden schmählicher Unterdrückung fühlt, dem Vaterlande in der Stunde der Gefahr ein schlechter Bürger (an würde, wie er der Religions-Gemeinde ein unnützes Mitglied ist, während dieselbe Kraft, die wir in diesem Kampfe treu und muthig ausharren sehen, wenn sie sich dieser Bande entledigt, nicht minder treu und muthig dem Vaterlande dienen wird: denn es giebt nur eine Selbstsucht, und ihr gegenüber nur eine Liebe, die sich in verschiedenen Richtungen offenbart. Lassen wir uns in dieser Betrachtung nicht dadurch irre machen, daß sich dem humanen

Gefühle oft so unhumanes, daß sich der Liebe als Haß wie ein verderbliches Schlingkraut entgegenringt hat, daß sich der Vaterlandsliebe oft Fanatismus, der Liebe zu der eigenen Religions-Gemeinde Haß gegen fremde Confessionen beigesellt hat. Solcher traurigen Erscheinung muß sie sich freilich entledigen: Das fordert die Menschlichkeit, keineswegs aber, daß sie, die Liebe selbst, mit dem Hasse untergehe, durch dessen Ausscheidung sie erst zu ihrem wahren Glanze gelangt. Denn die Liebe ist das Lebensprinzip eines jeden Verbandes, der die Menschen an einander hält, möge er nun auf der Natur, dem Staate oder der Religion beruhen. Wehe daher einem jeden solchen Verbande, wenn die Liebe in seiner Mitte erloschen ist! Nur sie entweicht die Einigkeit des Willens, die freie, aufopfernde Hingebung, der Dank für die fremde, die Freude an der eigenen Leistung; nur der Anspruch auf Dankbarkeit für das Geleistete wächst. Wehe uns, wenn unsere inneren Verhältnisse sich der Aehnlichkeit mit den Zügen dieses traurigen Bildes näherten! Wohl uns, so lange die nöthige Wirksamkeit für die würdige Erscheinung unserer Religion, für die bürgerliche Besserung ihrer Bekenner und neben dem Bewußtsein der Pflichterfüllung noch Freude, innere Befriedigung uns allen den Lohn zu nähret, welchen die Liebe durch das Gedeihen ihres würdig gepflegten Gegenstandes empfängt!

Nun giebt es freilich eine Richtung — und wir sind weit entfernt, sie zu verkennen oder ihren Werth herabzusetzen — die vor allen Dingen nach der Ausgleichung alles Besonderen, nach der Verschwing aller Gegensätze strebt. Wir können diese Richtung im Ganzen wohl als die der fortschreitenden Bildung angehörige bezeichnen, und wir erkennen in ihrem letzten Ziele allerdings ein überaus wünschenswerthes und der heißesten Bestrebungen würdiges: das Eine, für Alle gleiche Ideal menschlicher Vollkommenheit. Aber welcher Weg nach diesem Ziele einzuschlagen sei, wie sich jenes Ideal zu allen den vorhandenen Besonderheiten in Ansicht, Glauben, Sitte und Gemüthsart verhalte, was es von ihnen zu Behufe ihrer Annäherung an dasselbe erheische — das ist die Frage. Der zweifache Weg, der sich uns hier darbietet, ist der der **Veredlung** und der der **Verläugnung**. Wir halten den ersteren für den zweckmäßigeren, für den naturgemäßeren, für den wahrhaftigeren: der zweite aber weiß nur zu leicht da die Wahrheit für sich zu gewinnen, wo neben den ihrigen unerbittlichen Forderungen noch eine andere vom Ideale nicht minder weit abstehende, aber mächtigere Richtung uns von dem eigenen Wege abzieht. Fragen wir nach den Elementen, die eine besondere Bildung, welche sich auf einem eigenthümlichen Wege jener allgemeinen menschlichen zu nähern hat, zu erzeugen im Stande sind, so zeigt sich uns als das stärkste und vorherrschende die **Nationalität**. Niemand wird läugnen, daß eine Gesammtheit, durch Boden, Clima und Vaterlandsliebe vereinigt, eine Eigenthümlichkeit in Bildung und Sitte nothwendig haben muß. Ein zweites, weit schwächeres, aber dennoch nicht verachtungswerthes und selbst in unseren Tagen nicht zu verkennendes und wegzuläugnendes Element der Art ist die **Religion**. Ich theile daher das Streben Derer nicht, die es sich in Beziehung auf unsere Glaubensgenossen zur höchsten Aufgabe gemacht haben, und es als das unerläßliche Ziel aller Bestrebungen dieser Art ansehen, alles Eigenthümliche in Sitte, Ansicht und Bildung ohne Ausnahme, was sich der Religion beigesellt hat, von Grund aus zu vernichten und die Religion so wie sie auf ihr beruhende Gemeinschaft auf diese Weise aus aller Beziehung zum Leben herauszubringen und in eine trockene Einsamkeit zu isoliren. Daß ein solches Streben lange Zeit herrschend war, daß es vielleicht noch jetzt von der Mehrzahl der Gebildeten unter unseren Glaubensgenossen getheilt wird, ist eine leicht erklärliche, natürliche Erscheinung. Wenn ein verschlossener Raum, in welchem sich Menschen bewegen, lange Zeit dem Eindringen der äußeren Luft unzugänglich war, so wird den innerhalb desselben Befindlichen der Zustand so unerträglich, daß sie keinen anderen Wunsch empfinden, als den, durch eine wiederhergestellte Verbindung mit der äußeren Atmosphäre die dumpfe Stubenluft zu erfrischen und zu erneuen. Aber werden wir Den weise nennen, der in dem Taumel der ersten Freude die Fenster, die er beliebig öffnen und schließen und wieder öffnen konnte, gewaltsam zerschlägt, so daß er nun jeder Einwirkung von außen, jedem Einflusse der Witterung ohne Wahl und ohne Schutz preisgegeben ist? Das

Judenthum war lange Zeit ein solcher abgeschlossener Raum, streng abgeschieden durch die doppelte undurchdringliche Mauer eines zwiefachen Fanatismus, durch den äußeren Riegel eines übermächtigen Hasses und durch den inneren einer ohnmächtigen Scheu. Der Geist und die Bildung des Jahrhunderts, der ewig fließende Lebensstrom alles menschlichen Denkens und Fühlens — das ist die athmosphärische Luft des Geistes, die ihn erfrischt und neu belebt; die Thore mußten weit geöffnet werden, damit sie in reichlicher Fülle einströmen könne; die erweiterte Brust athmet sie in vollen tiefen Zügen ein, und fühlt sich befreit und erleichtert. Die Thore sollen geöffnet bleiben; aber das Haus, in welchem die Religion wohnt, soll nicht niedergerissen, sie soll nicht allen Stürmen und allem Wechsel der Witterung ohne Obdach ausgesetzt werden. Oder, um mich ohne Bilder auszudrücken: es ist, damit das religiöse Leben in allen seinen Theilen humanisirt, damit es von einer wahrhaft humanen Bildung ganz durchdrungen werde, nicht nothwendig, daß es überhaupt aufhöre, ein eigenthümliches, erkennbares zu sein und am wenigsten, daß es sich in ein anderes ebenfalls auf seine Weise eigenthümliches und besonderes auflöse. Diese letztere auflösende Tendenz hat unter anderen die nachtheilige Folge, daß sie zwischen den Gebildeteren, die ihr allein zu huldigen im Stande sind, und den weniger Gebildeten eine unausfüllbare Kluft erzeugt, die die Ersteren alles Einflusses auf die letzteren, aller wohlthätigen Wirksamkeit für ihr Fortschreiten und ihre Heranbildung beraubt. Sehr in die Augen fallend ist dieser Umstand in dem wichtigsten Falle der nationalen Bildung. Man vergegenwärtige sich die Richtung, die bis vor ungefähr 60 Jahren in unserem Deutschen Vaterlande geherrscht hat, und als deren größter und letzter Repräsentant Friedrich der Zweite betrachtet werden muß, die Richtung, die die Gebildeten die Quellen ihrer Bildung in fremder Sprache und Literatur aufsuchen, die Früchte ihres Geistes selbst auf fremden Boden verpflanzen, die höchste Feinheit in dem Gebrauch fremder Sprache, in der Annahme fremder Sitte finden ließ. Wie mußte da die Pflege der Muttersprache und mit ihr die gesammte nationale Bildung zurückbleiben, da sich Diejenigen, in denen sie sich ganz hauptsächlich hätte darstellen sollen, von ihr losgerissen hatten. Was nun in diesem Falle so einleuchtend ist, daß es auch dem blödesten Auge sichtbar wird, das findet in dem unsrigen in viel geringerem Grade, in viel schwächeren nur dem scharfen anhaltenden Beobachter deutlichen Umrissen Statt. Was dort in Tausend Beziehungen wahr ist, ist es hier nur in einigen wenigen: denn während die Eigenthümlichkeit nationaler Bildung fast alle Gebiete des menschlichen Wissens, Wirkens und Schaffens beherrscht, so geht die Eigenthümlichkeit der besonderen religiösen Bildung nur einen Theil der Gemüths- und der Phantasie-Bildung an; aber auch dieser Theil erheischt seine Pflege und wir würden es keineswegs als etwas Gleichgültiges betrachten, wenn zu besorgen wäre, daß er ihrer je entbehren müßte. Lassen wir es daher unsere Sorge sein, daß jene Pflege einerseits der fortschreitenden Bildung des Jahrhunderts stets entsprechen und sich auf ihrer Höhe befinden möge, damit sie auch dem Gebildetsten genügen könne, daß sie andrerseits den weniger Gebildeten jenem näher bringe, und beide durch eine gemeinsame Anhänglichkeit an ihre Religion in einer für beide fruchtbaren, möglichst engen Verbindung erhalte! Freuen wir uns, wenn Einer unter unsern Glaubensgenossen, nachdem er sich ausgerüstet mit allen Schätzen der Wissenschaft, seine Kräfte der Erforschung und Erläuterung unseres religiösen Alterthums, dem Studium unserer Religionsgeschichte mit Liebe und Anstrengung widmet, und lassen wir ihn durch Beifall und Anerkennung eine Aufmunterung finden, die es ihn nicht bedauern lasse, daß er seine Kräfte nicht einem Gegenstande, der die Theilnahme eines größeren Kreises in Anspruch nimmt, gewidmet habe! Freuen wir uns, wenn ein Dichter aus unserer Mitte, ausgestattet von der liebenden Natur mit der Gabe des Gesanges, gebildet durch die Musterung der aufgehäuften Schätze aller Zeiten, genährt durch die Kraft der herrlichen Muttersprache, sein Deutsches Lied seiner Jüdischen Gemeinde, ihrer Geschichte, ihren Leiden und ihren Hoffnungen weihe! Verlagen wir solchen leider noch seltenen Erscheinungen die innigste Theilnahme nicht, und nehmen wir nicht den Schein an, als ob sie uns nichts angingen! Das ist es allein, wodurch eine Religion von dem schwachen

Sterblichen verheimlicht werden kann, wenn der Weise der Erzeugnisse seiner Forschung, der Künstler sein Werk, der Sänger sein Lied an den Füßen ihres Altares niederlegt, das sind die wohlgefälligen Opfer, das sind die Erstlinge von den Gaben, die wir von Gott erhalten, die auch wir noch in frommer Dankbarkeit darbringen dürfen.

Es ist auch noch eine andere Rücksicht, äußerer Art, bei der Frage, ob wir nach der vollzogenen Lossagung unserm gesammten Bildung von der Verbindung mit unserer Religion Grenzen setzen sollen, zu beachten. Wir bekagen uns oft und mit Recht darüber, daß unsere christlichen Mitbürger, während sie die Fehler und Unarten der Einzelnen unter uns auf die allgemeine Rechnung schreiben, doch die Vorzüge und insbesondere die Bildung der Einzelnen jener Rechnung durchaus nicht wollen zu Gute kommen lassen, sie vielmehr als etwas ganz isolirtes und streng persönliches betrachten. Sollte dieser Uebelstand nicht zum Theil daraus entspringen, daß Jene in unserer Bildung das Jüdische Element, welches nichtsdestoweniger so stark darin ist, als in der Bildung des Christen das Christliche, nicht zu erkennen vermögen? Dieses Verkennen hat freilich seinen natürlichen Grund darin, daß es im Wesen der Bildung liegt, daß sie das Besondere gegen das Allgemeine in den Hintergrund treten, es sich darin mehr und mehr auflösen läßt. Aber sollten wir dem Uebel nicht einigermaßen dadurch entgegenwirken können, daß wir der veredelnden Bildung auch den entferntesten Schein eines Beisatzes von verunreinigender Tendenz entfernen, daß wir, indem wir alles Eigenthümliche im Ausdruck und äußerer Sitte ablegen, desto mehr in treuer Gesinnung und Anhänglichkeit uns sichtlich als Juden kund gaben, und so unsere Gegner daran gewöhnten, in der veredelten Form dasselbe Wesen zu erkennen, und nicht länger zwischen den Gebildeteren und Ungebildeteren unter uns einen so wesentlichen Unterschied zu supponiren, wie er bei uns so wenig, wie bei andern Menschenklassen, Statt findet. Ein solches Verfahren würde freilich der Eitelkeit mancher Gebildeten einige kleine Opfer kosten, aber es ist gewiß, daß unsere Sache dadurch gewinnen würde.

Nach dieser Einleitung und Bezeichnung der allgemeinen Tendenz des Herausgebers wird es Manchem scheinen, als müsse dieses Blatt weit mehr, als es bisher geschehen, als müsse es beinahe vorzugsweise den inneren Angelegenheiten unserer Religions-Gemeinde gewidmet sein. Manche unserer Leser, wenn auch ein eben nicht großer Theil, haben es wohl mit Recht gerügt, daß in dieser Beziehung in dem ersten Jahrgange der gleich im Eingange aufgesprochenen Ansicht nicht hinlänglich entsprochen worden. Dennoch wird wohl falsche Verhältniß oder Mißverhältniß auch in dem jetzt beginnenden Jahrgange obwalten: auch dieser wird wohl bei weitem dem größeren Theile nach der Vertretung der Emancipationsfrage gewidmet werden. Der äußere Grund davon liegt in dem Unvermögen des Herausgebers und in dem Umstande, daß er für die übrigen Gegenstände lediglich auf die Leistungen Anderer angewiesen ist; er kann hier zu seiner Rechtfertigung lediglich auf mehrere bekannte alte Sprüchwörter verweisen. Doch glaube er, daß ihm auch ein innerer Grund in der gegenwärtigen Lage der Dinge zur Seite steht. Die Emancipationsfrage ist heutzutage für die Bekenner einer unterdrückten Religion eine Lebensfrage geworden, sie ist der Kampfplatz, auf welchem der Glaube selber den heißen Kampf des Tages kämpft, um nach erfochtenem Siege sich seinem höheren Berufe wieder ausschließlich zuzuwenden. Was ist denn anderes die Bedeutung des ganzen gewaltigen Streites, der in unseren Tagen auf dem Gebiete des Rechts geführt wird, als daß alle göttlichen Elemente in der menschlichen Natur, Sittlichkeit, Glaube, Freiheit und Menschenwürde sich in der bürgerlichen Gesellschaft die ihnen gebührende Achtung erkämpfen sollen? Sie schweben wie die unsichtbaren Götter der alten Völker über dem Schlachtfelde, und erst, wenn der Kampf geendet, kehren sie zu ihren himmlischen Wohnungen und in die befriedigte und beruhigte Brust des Menschen zurück. So wird auch der Glaube erst, nachdem er sich durch einen schweren, entscheidenden Kampf von allen ihm fremdartigen weltlichen Beziehungen losgerissen, ganz seine Bestimmung erfüllen, indem er mit ungetheiltem, geheiligtem Sinn, unbekümmert um Irdisches, am Fuße seiner Altäre weilt.

Uebrigens hält der Herausgeber es für wünschenswerth, daß jetzt oder später eine andere den

Interessen unserer Religion ausschließlich gewidmete Zeitschrift, von einem der Sache in allen ihren Beziehungen durchaus gewachsenen Manne redigirt, die sich einer recht regen allgemeinen Theilnahme zu erfreuen habe, entstehen möge. Ich bin überzeugt, daß es gelingen könnte, eine solche Theilnahme rege zu machen, und daß auch jetzt schon ein solches Unternehmen neben dem unsrigen recht gut würde bestehen können. Einer zweifachen im vorigen Jahre ergangenen Anzige — die eine, von Gießen ausgehend, kündigte ihren Plan in ganz allgemeiner Tendenz und ohne bestimmte Farbe, die andere, von Mainz aus, kündigte ihn als vorzugsweise gegen den Talmud gerichtet an — ist bis jetzt keine Folge gegeben worden. Um diese von Manchen gefühlte Lücke auszufüllen, wird der Herausgeber solche ihm mitgetheilte Arbeiten der Art, die ihm als die passendsten erscheinen, von Zeit zu Zeit aufnehmen, und er wiederholt hiemit die Bitte um solche Mittheilungen. Von manchen Seiten ist ihm der Wunsch ausgesprochen worden, daß er die Gegenstände, deren Behandlung er am zweckmäßigsten und angemessensten glaube, bestimmter angeben möge. Da er sich indessen hier auf einem Felde befinden würde, auf welchem er weniger heimisch ist, als Diejenigen, deren Hülfe er in Anspruch nimmt, so hält er es für angemessener, die Entscheidung der Frage, welche Gegenstände im Interesse der Religion und unserer Verbesserungen den nächsten Stoff der Beitrebung darbieten, den Arbeitenden selbst zu überlassen. Am wünschenswerthesten scheint es ihm, daß seine Leser mit den literarischen Erscheinungen, die unseren Gegenstand von irgend einer Seite berühren, bekannt gemacht werden. — Daß bei der Erörterung unserer Fragen die Einzelnen der Meinungen nicht derselbe wie bei der Emancipationsfrage sein kann, daß sich hier manche Verschiedenheit der Ansichten offenbaren oder in helleres Licht setzen wird, liegt in der Natur der Sache und scheint dem Verfasser eher ein nützlicher als ein schädlicher Erfolg zu sein. Es ist besser, daß verschiedene Meinungen sich einander in offenem Kampfe gegenüber stellen, als wenn sie einander, wie es unter uns manchmal der Fall ist, gewissermaßen umgehen und jede allein da zu sein sich den Schein geben. Es ist besser, daß von verschiedenen Richtungen eine jede offen vertreten werde und sich mit der anderen zu verständigen suche, als wenn in der Literatur die eine ausschließend zu herrschen scheint, während die ihr entgegengesetzte doch in den Gemüthern fortlebe. Wir maßen uns nicht an, die Fragen, die wir behandeln, durch unsere Entscheidung abzuthun; im Gegentheil beabsichtigen wir meist erst eher Erörterung zu beginnen. Es kann daher der Fall leicht eintreten — und, wenn wir nicht irren, so ist er in Beziehung auf einige nicht unwichtige Fragen bereits eingetreten, — daß die in diesen Blättern zuerst ausgesprochene Ansicht derjenigen der Mehrzahl unserer gebildeteren Glaubensgenossen nicht entsprechen hat; in einem solchen und eben so in dem umgekehrten Falle sind wir gerne bereit, auch der entgegengesetzten Ansicht unsere Kolumnen zu öffnen. Nur wo es Recht, Freiheit und Ehre gilt, da darf keine Verschiedenheit der Meinung und der Bestrebung Statt finden; im Uebrigen ist sie mehr belebend als zerstörend, mehr fördernd als hemmend, und wir wollen uns hüten, ihr je die Duldung zu versagen, die wir Alle so dringend für die unsrigen in Anspruch nehmen. Obendrein ist die Macht des Schriftstellers heutzutage nicht mehr so groß und so selbstständig, daß seine Irrthümer sonderlich zu fürchten wären. Er kann nicht mehr der Genius sein, der seinem Jahrhundert voraneilt und seine Zeitgenossen mit sich fortreißt in die Bahn der Wahrheit oder der Täuschung; er ist nur einer der Vielen, denen in höherem aber geringerem Maße die Gabe verliehen worden, die allgemeinen Empfindungen, Meinungen und Bestrebungen ihrer Zeit zu klären zu fassen und so zu deutlicherem Bewußtsein zu bringen. Er ist nicht mehr der absolute Monarch, der aus eigener Machtvollkommenheit seinen Willen vollzieht; er ist höchstens der konstitutionelle Fürst, der erste Repräsentant der öffentlichen Meinung, der Vollstrecker des allgemeinen Willens, der seine Macht nur in der Uebereinstimmung mit der Mehrheit findet, und, von ihr verlassen, kraftlos ist. Nun, so gönne man auch seiner Ohnmacht die Privilegien der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, da er ja doch nichts Böses zu thun im Stande ist! Der Herausgeber einer Zeitschrift freilich, der in manchen Fällen gleichsam des unverantwortlichen Schriftstellers

verantwortlicher Minister ist, da er seinen Lesern gewöhnlich besondere Verpflichtungen übernommen hat, muß mehr auf seiner Hut sein, und darf sich billig für die Aufnahme einer jeden Arbeit in das von ihm kontrahirte Blatt eine freie Entschließung vorbehalten.

Wir haben schmerzlich über den Gegenstand, der unsere Blätter hauptsächlich füllen wird, über die Emancipationsfrage, nur Weniges zur Einleitung zu sagen. Wir werden fortfahren, wie es bisher von uns geschehen, jeden Schritt, der in dieser Angelegenheit gethan wird, sorgfältig zu beachten und zu beleuchten. Scheinen uns die Schwierigkeiten dermalen noch und schwer zu überwinden, wird mancher schönen Hoffnung eine langsamere Erfüllung, als wir sie in gerechtem Vertrauen uns geträumt haben, so darf unser Eifer nicht erkalten, sondern er muß sich verdoppeln. Es giebt nichts entsetzlicheres, als die wahre tiefe Verzweiflung an der gemeinen Sache in einem liebenden Gemüthe; es giebt nichts verächtlicheres, als jene behagliche Entmuthigung, jene krankende Hoffnungslosigkeit, die sich wohl gar mit der wohlfeilen Weisheit ihres Vorhersehens brüstet! Wir wollen lieber mit den Hoffenden irren und umkommen, als mit jenen Zweiflern weise sein. Es ist eine traurige, unfruchtbare Weisheit, die nichts anderes weiß, als die schwache Seite einer jeden gemeinnützigen Unternehmung aufzufinden, ohne eine mögliche an deren Stelle setzen zu können, und die nun dann fährt, die Hände in den Schooß zu legen.

Freilich haben Diejenigen leider Recht, die uns den Vorwurf machen, daß unsere Kraft zu geringe, daß unsere Stimme zu schwach sei, um etwas Bedeutendes durchzusetzen. Aber ist das unsere Schuld? Oder haben wir darum Unrecht, wenn wir diese unsere geringe Kraft der guten Sache weihen? Vermag unsere Kraft nicht, es dem gewaltigen Meere gleich zu thun, das die Dämme, die es hemmen sollen, durchbricht, so suche sie den Wassertropfen zu gleichen, deren anhaltender Fall am Ende den Stein aushöhlt. Hat unsere Stimme nicht die Kraft des Sturmes, die tief gewurzelten Eichen verjährter Vorurtheile zu entwurzeln, hat sie nicht den Schall des Donners, um in die Ohren der Mächtigen zu tönen und sie zu schrecken, nun, so möge sie in ihrer Schwäche von der ewigen Macht der Wahrheit, wie das Lallen des Kindes von der Herrlichkeit Gottes, Zeugniß geben!

Die heiligen Schriften der Israeliten,

nach dem masorethischen Texte neu übersetzt von J. Johlson.

Frankfurt am Main, in der Hermannischen Buchhandlung.

Die heilige Schrift hat von jeher die doppelte Wohlthat zur Folge gehabt, da, wo Aberglaube eingerissen war, die Vernunft in den Gemüthern und da wo Unglaube sich der Menschen zu bemächtigen begann, die Religion in den Gemüthern wieder anzuregen. Sie bewahrt diese hohe Bestimmung von ihrer ersten Offenbarung an, wo sie den Götzendienst durch die große Wahrheit von dem Dasein eines einzigen Gottes, den Kastengeist durch die von ihr ausgesprochene Gleichheit aller Stände vernichtete, durch die Macht der Zeiten hindurch, wo sie nicht nur den Sturz des kleinen Judäervolkes, sondern den des stets gebildeten Griechenland, des weltbeherrschenden Rom, ja den der ganzen alten Welt selbst überdauerte und die Barbaren des Nordens zu einiger Menschlichkeit und Civilisation zu bringen wußte, bis auf die neue Zeit, wo sie in einem, durch die Entdeckung Amerikas so ausgedehnteren, durch die Erfindung der Buchdruckerei zu hoher Civilisation erhobenen Geschlechte sich als das Buch der Bücher bewährte. Daher muß auch jede bedeutende Uebersetzung derselben von hohem Werthe, je nach den Zeiten aber von verschiedenem Charakter seyn. Ein anderes bezweckte z. B. für das christliche Publikum Ulphilas, als er seine Gothen durch die Bibel erwärmen, ein anderes Luther, als er seine Zeitgenossen durch dieselbe aufklären wollte. So muß, in Beziehung auf Israeliten, die Septuaginta z. B. nothwendig einen ganz anderen Charakter tragen, als die Mendelssohnsche Uebersetzung der 5 Bücher Mose. Diese letztere nämlich hatte zum hauptsächlichen Zwecke, die Israeliten an dem heiligen Buche Deutsch zu lehren, sie durch die ihren heiligen Schriften innewohnende eigenthümliche Kraft dem Gesetzesdrucke und der Rohheit zu entreißen, in welche die Barbarei früherer Zeiten sie durch schmähliche Behandlung hineingezwängt hatte. Wie die heilige Schrift selbst aus dem Morgenlande ins Abendland gedrungen ist; so sollte seine Uebersetzung der Isthmus seyn, welcher seine Glaubensgenossen in geistiger Hinsicht aus dem Morgenlande in's Abendland führte, sie mit der Sprache und der Bildung der neueren Zeit in Verbindung brächte, und der geistigen Isolirung entzöge. So ist, in Bezie-

hung auf die Culturgeschichte der Israeliten an der Uebersetzung dieses unsterblichen Mannes ein Verdienst, was an und für sich als ein Fehler betrachtet werden müßte. Ich meine nämlich, daß er den Ausdruck der heiligen Urkunden nicht selten modernisirt, und sie so ihres eigenthümlichen Schmuckes zuweilen beraubt, und ihnen einen fremden aufdringt, der einen ganz anderen Charakter trägt. So z. B. wird in den heiligen Schriften Wiederholung derselben Worte und Sätze, wie im Homer und allen uralten Schriften, nicht nur nicht gemieden, sondern fast geliebt, weil das oft Wiederkehrende gleichsam ein beständiges Refrain bildet, welches der Sache höhere Bedeutung und Würde und dem Gedächtnisse Erleichterung giebt. Unsere moderne Ungeduld hingegen, die immer Neues will, immer andere Bilder für die Seele, andere Gedanken für den Geist, andere Töne für das Ohr verlangt, duldet kaum, daß die Plebejer des Satzes: Bindewort, Fürwort u. dgl., weil unbemerkt und unberücksichtigt, auch etwas häufiger an ihr vorüberziehen; während die hohen Patricier: Haupt-, Zeit- und Eigenschaftswort, wie der Geschmack der Zeit selbst, beständig wechseln, und sich immer in anderen Formen darstellen sollen. Mendelsohn hat nun, seinem angeführten Zwecke nach, diese Eigenheit der neueren Zeit mit vollem Rechte berücksichtigt, und in dieser wie in mancher andern Hinsicht, den Urtext germanisirt, um seine Leser zu germanisiren.*)

Aus eben diesem Grunde hat er oft die ursprüngliche Naivetät von der einen, die nach abendländischen Begriffen oft an Uebertreibung gränzende Stärke der orientalischen Bilder von der anderen Seite gemildert oder aufgehoben, und so den Ausdruck deutscher, aber auch oft unbiblischer gemacht. Gleich im Anfange sagt Moses (Genesis 2, 24): Darum verläßt der Mann Vater und Mutter und hängt am Weibe, und sie werden ein Fleisch (zu einem Fleische). Mendelsohn, dem dieses Bild aus dem angeführten Grunde zu kühn erscheint, übersetzt: und sie werden wie ein Fleisch.**) Die zahlreichen Paronomasieen der heiligen Urkunde mußten in dieser Ansicht mehr vermieden als nachgeahmt werden. Das Tohu Bohu, welches Johlsohn: wirr und wüst, übersetzt, heißt bei Mendelsohn: unförmlich und vermischt. Genesis 49, 19, wo der Gleichklang des Urtextes ungefähr so nachgeahmt werden konnte.

Gad — den drängt Gedränge
Doch er drängt es zurück,

übersetzt Mendelsohn: dem Gad wird manche Schaar in's Land streifen; er aber wird zurück in ihre Länder fallen, wo die hervorgehobenen Worte im Texte gar nicht stehn.*) In den Deutungen und Erklärungen der Rabbinen, welche diese theils in die heilige Schrift zu übertragen, theils aus dieser heraus zu exegesiren suchen, setzt ihn dieser, allerdings für seine Zeit gut gewählte Standpunkt, in ein ganz eigenes Verhältniß. Während nämlich eine treue Uebersetzung der heiligen Schrift in unserer Zeit den Urtext so wiedergeben muß, daß der Leser sich erklären könne, wie und vermittelst welcher Ideenverbindung dieser oder jener oft fern liegende Sinn gerade an diese Stelle geknüpft werden konnte, ohne daß der Uebersetzer diese Erklärung zu agnosciren hätte, mußte die Mendelsohnsche Uebersetzung oft Letzteres thun, ohne, ihres germanisirenden Charakters wegen, jenes möglich machen zu können.**) Man sieht also, wie diese vortreffliche Uebersetzung doch jetzt, in einer anderen Zeit, bei einem anderen Geschlechte, unter anderen Bildungsverhältnissen, das nicht leisten kann, was gerade jetzt Noth thut. Den Geist der Zeit haben die Israeliten in sich aufgenommen; sie bedürfen jetzt einer Bibelübersetzung, welche sie den Geist ihrer Urzeit kennen lehre; nicht um in das Abendland geistig überzugehen (dies ist längst geschehen), um in das Morgenland gemüthlich zurückzublicken, soll sie ihnen dienen, sie sollen daraus weniger den deutschen, als den hebräischen Styl kennen lernen, sie soll der Bibel seyn, was Voß dem Homer; sie soll mehr noch: sie soll, so weit es bei der Verschiedenheit der Sprachen nur immer möglich, durch Wort und Wortstellung, dem Raum geben, was am Urtexte gedeutet und gedeutelt, exegisirt und allegorisirt, heraus und hinein erklärt worden, mit einem Worte ein treues Bild des Originals seyn. Wir können mit gutem Grunde behaupten, daß die Johlsohnsche Uebersetzung in den meisten dieser Beziehungen sehr viel leiste, daß sie den, welcher das Original kennt, durch die Treue, mit welcher sie dasselbe überträgt, so wie durch den ausgezeichneten Fleiß und die gründliche Forschung, welche sie beweist, ansprechen, dem, welcher das biblische Alterthum erst kennen zu lernen wünscht, ein treues Bild desselben geben, und so Beiden volle Befriedigung gewähren werde.

Frankfurt am Main, 1833.

Dr. Weil.

---

*) Siehe die Belege in Johlsons Vorrede S. VIII. Unzählige Stellen wären hinzuzufügen. So steht Numerus 8, 19 fünf Mal בני ישראל, wo Mendelsohn ein juste milieu ergreift.

**) Siehe auch Genesis 3, 4. Genesis 3, 6 und an vielen andern Stellen.

*) Johlsohn hat zwar nicht die Paronomasie, aber doch die Worte genau wiedergegeben:
Gad — dichte Haufen drängen ihn,
Er aber dränget rückwärts sie.

**) Vergl. Genesis 22, 8, Numer. 11, 21, Deuteron. 18, 19; 21, 9; 25, 5; Levitic. 20, 20 u. v. anderen Stellen die Mendelsohnsche und die Johlsohnsche Uebersetzung.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 3. Band.

Freitag, den 26. April 1833.

Mit Königl. Baierschem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

Wir beginnen diese Arbeit unter dem Eindrucke einer zwiefachen Empfindung, des kaum vorübergegangenen augenblicklichen Entsetzens über das Ungethüm einer drohenden Unduld einerseits, und andererseits des gemischten Gefühls von Billigung, Hoffnung und Unmuth, die wir aus einer lange fortgesetzten Betrachtung unseres Gegenstandes vermöge der schwankenden, mannichfach wechselnden ihm zu Theil gewordenen Behandlung geschöpft. Unseren Lesern wird die Quelle jener ersten Empfindung noch im Gedächtnisse sein. Der berüchtigte Entwurf einer Judenordnung, durch die Leipziger Zeitung zuerst dem Publikum mitgetheilt, hat einige Tage hindurch bei allen, auch den am wenigsten warmen Freunden der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze eine Art von Grauen, wie über die Erscheinung eines der Nacht des Grabes entstiegenen Gespenstes, hervorgebracht, dessen sich, obgleich die Wenigsten an die Wahrheit der Sache glaubten, die Phantasie nicht erwehren konnte, die sich vor dem Grauenhaften, welches die Einbildung geschaffen, nicht minder, als vor dem wirklichen, entsetze. Der Glaube an das vorherrschende Prinzip des Guten in dem Gange menschlicher Dinge, an die Gerechtigkeitsliebe der Regierung eines mächtigen Staates, welcher sich in jenem Unglauben aussprach, ist durch den Erfolg mit Sieg gekrönt worden. Uebereinstimmende, aus den verschiedensten Quellen herstammende Nachrichten gestatten keinen Zweifel mehr darüber, daß an die Publikation eines jenem Entwurfe entsprechenden Gesetzes für die Preußische Monarchie nicht zu denken ist. Dennoch wird er uns einige Mühe kosten, — wir hoffen indessen, daß es uns gelingen wird, — uns bei der Verfolgung der Hauptendenz dieser Betrachtungen, der geschichtlichen und kritischen Darstellung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen ihre jüdischen Unterthanen vom Jahre 1812 an bis auf den heutigen Augenblick, jenes peinlichen Eindrucks zu erwehren. Um dazu besser im Stande zu sein, wollen wir die Beurtheilung jenes Entwurfs gänzlich von unserer übrigen Arbeit trennen, indem wir ihr am Schlusse derselben einen besonderen Abschnitt anweisen. Einer vorzüglichen Beachtung bleibt jener Entwurf immer noch würdig: einerseits als ein historisches Aktenstück, als eine dunkle Folie zu den Bestrebungen und dem Geiste des Jahrhunderts, andererseits, weil von der Absicht der Einführung einer jenem Entwurfe ähnlichen Gesetzgebung in denjenigen seit dem Tilsiter Frieden neu acquirirten Provinzen, in welcher bis jetzt die Gesetzlosigkeit des Mittelalters unverändert fortbestanden, so daß für sie selbst ein

solches Gesetz als ein Vorsichritt zu betrachten sein würde, noch immer die Rede ist.

Wir haben Grund genug, bei der Lösung der allgemeinen Aufgabe, die uns verliegt, einen Geist und Ton in unserer Kritik vorwalten zu lassen, sehr verschieden von demjenigen, welcher für die Beurtheilung jenes berüchtigten Entwurfs der einzig angemessene ist. Denn wenn wir uns die schmerzliche Wahrnehmung nicht verbergen können, daß das Verfahren, welches die Preußische Regierung seit ungefähr 15 Jahren gegen ihre jüdischen Unterthanen geübt, den Grundsätzen der Gewissensfreiheit zuwider läuft, so dürfen wir ihr nichts desto weniger den Dank dafür nicht vorenthalten, daß sie bereits vor 21 Jahren ein Gesetz erlassen, welches, wenn es in dem Geiste, in welchem es gegeben, ausgeführt worden wäre, nur wenig zu wünschen übrig gelassen haben würde: ein Gesetz, welches in der Zeit, in der es erschien, das freisinnigste war, welches unter einer Deutschen Regierung noch gegolten; welches endlich in unverkennbaren Zügen den Stempel des Wohlwollens des Herrschers und Gesetzgebers gegen alle, auch seine dissentirenden Unterthanen, den aufrichtigen Wunsch, das Gedeihen ihrer Bildung und ihres bürgerlichen Wohlseins zu befördern, an der Stirne trägt. Es ist hier mithin nicht der gesetzliche Zustand selber, sondern es ist der Geist, der in der Handhabung und Ausführung des Gesetzes waltet, der zum Tadel und zu innigem Bedauern Veranlassung giebt. Es ist hier nicht, wie in den meisten übrigen Fällen, das starre, unveränderte, leblose Herkommen, das sich uns mit seinem zähen Widerstande, mit seiner schroffen Unzugänglichkeit gegenüberstellt; es ist eine lebendige Ansicht, — die unseren Gründen Rede stehen muß und sich nicht verkriechen darf hinter die Autorität uralter Ueberlieferungen, — die wir zu bekämpfen haben; es ist ein Gegner

„Den ich kann sehen und in's Auge fassen,
„Der selbst voll Muth, auch mir den Muth entflamme,"

es ist der wandelbare Wille eines mächtigen Sterblichen, dessen gemäßigte Gesinnung in einem Augenblicke Tausenden wie ein Engel des Trostes und der Befreiung erscheinen könnte. Die Gesinnung leider aber, die uns feindlich ist, und auf die wir unseren Angriff zu richten haben, ist von der Art, daß, je sehr wir sie beklagen müssen, so sehr wir von ihrer Schädlichkeit und von der Zweckwidrigkeit der Mittel, die sie zur Erreichung ihres eigenen Zieles in's Werk setzt, überzeugt sind, doch etwas, was eine schonende, achtungsvolle Behandlung in Anspruch nimmt, darin nicht verkannt werden kann. Preußen möchte wohl der einzige Deutsche Staat sein, in welchem dem System der Ausschließung, welches in einigen Beziehungen, wie gesagt, die Willkür der Regierung mehr als das Gesetz den Juden gegenüber festhält, ein Gedanke der Religiosität, ein unverhülltes Streben nach Verbreitung des positiven Christenthums zum Grunde liegt. So wenig sich eine solche Tendenz eignet, die Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und zwingender Regierungs-Verfügungen zu bilden, so ist sie doch an sich um Vieles edler, als die meisten anderwärts bei den Beschränkungen der Juden vorherrschenden Motive; es ist in ihr doch zum mindesten etwas moralisches, mit welchem eine Verständigung auf seinem eigenen Gebiete möglich und zu hoffen ist; es offenbart sich in ihr eine Gesinnung, auf die man durch die Hervorrufung einer gewissenhaften Ueberzeugung zu wirken hoffen darf. Während es hie und da Gewalten giebt, bei welchen man, wenn man die unsittliche, irreligiöse Natur der an der Religion haftenden Beschränkungen nachgewiesen hat, in der Sache nicht um einen Schritt weiter gekommen ist, die uns das Alles kaum bestreiten und doch Alles ruhig beim Alten lassen: so dürfen wir in dem vorliegenden Falle wohl darauf rechnen, unsere Hoffnungen erfüllt zu sehen, sobald die Preußische Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, deren Richtigkeit uns bis zur vollsten Evidenz erwiesen werden zu können scheint, daß der Weg, den sie verfolgt, von dem Ziele abführt, das sie im Auge hat; daß sie die Religion durch die Mittel, durch welche sie sie zu heben und ihr Verehrer zu erwerben gedenkt, so viel an ihr liegt, herabwürdigt und verächtlich macht; daß sie, indem sie die niedrigsten Leidenschaften, Habsucht und Eitelkeit, zu Bundesgenossen ihrer Religion zu machen scheint, unbewußt Alles, was frei und wahr und edel in der Natur des Menschen ist, gegen sie aufregt, und durch Verletzung der höchsten sittlichen Prinzipien dem religiösen Ge-

gensatze eine Schärfe und Bitterkeit erhält, die dem milden, versöhnenden Geiste unserer Zeit widerstreiten, und die bei einer gerechteren Behandlung aus der Gesinnung der Bekenner derjenigen Religion, welche in der Minorität ist, sehr leicht verschwinden.

Wir haben, indem wir die den Angelegenheiten unserer Glaubensgenossen in der Preußischen Monarchie widerfahrene Behandlung beurtheilen wollen, eine größere, wichtigere, einflußreichere Aufgabe vor, als es irgend eine war, an welcher wir bis jetzt noch unsere Kräfte zu versuchen gewagt haben. Die Anzahl der Menschen, deren Schicksal, deren sittliche und intellektuelle Bildung — und die ihrer Kinder und Enkel mehr noch als die ihrige — großentheils von der Wendung abhängt, welche diese Sache in Preußen nehmen wird, ist sehr beträchtlich; die Zahl der jüdischen Unterthanen der gesammten preußischen Monarchie wird auf ungefähr 150,000 angegeben. Außerdem aber ist das Beispiel Preußens für einen Theil von Deutschland von großem Einflusse; ja, es ist außer dem Gewichte des erst in neuerer Zeit unter den gewaltigsten Hindernissen und Widerwärtigkeiten langsam aufkeimenden konstitutionellen Lebens der einzige Anhaltpunkt des Fortschritts, die einzige lebendige geistige Autorität, an welche sich die Ideen des Besseren in Deutschland anlehnen könnten, um auf dem beschwerlichen, weil von so vielen Gränzen durchschnittenen Boden des Vaterlandes ihre Verbreitung möglich zu machen. Denken wir an die Hoffnungen, die einst so viele Deutsche Vaterlandsfreunde auf Preußen für die ganze Zukunft des Vaterlandes bauten, und die auch jetzt noch in mancher Brust nicht erloschen sein mögen, so darf es uns nicht befremden, wenn so manche Deutsche Schriftsteller, die dem Prinzipe, welches Preußen beherrscht, dem der unbeschränkten Alleinherrschaft, durchaus abhold sind, doch dieses Land und Alles, was es angeht, seine Regierung und was von ihr ausgeht, mit einer Art von ehrfurchtsvoller Schonung behandeln und ihre Mängel gerne verhüllen, wie Abwege, von denen die Rückkehr immer noch möglich ist: eine Rückkehr, von welcher vielleicht die Zukunft Deutschlands abhängt. Ein Schiffer, der auf unsicherem, bodenlosem Meere treibt, dessen Ufer er nicht kennt, ohne Steuer und Kompaß, krank bis zur Entmuthigung durch das endlose Schwanken seines gebrechlichen Schiffes, — Der frohlockt, wenn er einen mächtigen Felsen in das Meer hineinragen sieht, und rudert darauf hin, ohne erst zu untersuchen, ob ihm der Fels auch einen sicheren Landungsplatz bietet, ob sein dürrer Boden ihm auch Nahrung bereiten, ob das Land, zu dem er führt, ihm eine gastliche Aufnahme, oder ob es ihm Schmach und Knechtschaft bereitet. Wie ein solcher Felsen ist Preußen manchen Deutschen erschienen, an welchen man sich, er sei wie er sei, anklammern müsse, um einen Haltpunkt für die Kraft und Einheit des Vaterlandes zu gewinnen. — In unserer Sache nun hat, wie in vielem anderen Guten, Preußen sich einst mit edlem Beispiele an die Spitze Deutschlands gestellt und ihm vorangeleuchtet; seitdem hat es leider Rückschritte gemacht, und ist nun hinter Manchem, was einige kleinere Deutsche Staaten geleistet, zurückgeblieben. Kein glücklicherer Stern könnte aber den Grundsätzen der Gewissensfreiheit in Deutschland leuchten, als wenn Preußen in die verlassene Bahn wieder einlenkte, und durch einen einzigen kräftigen Schritt zum Ziele das vor 20 Jahren glorreich begonnene vollendete!

Ehe ich zur Sache selbst übergehe, will ich meine Leser auf zwei Bücher aufmerksam machen, aus welchen ich die Materialien zu dieser Arbeit großentheils geschöpft, und durch welche sie sich die Kenntniß der meisten Einzelnheiten, welche sie zu wissen verlangen dürften, verschaffen können. Das eine ist:

Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Mit einem Anhange, welcher Gesetze fremder Staaten enthält. Herausgegeben von J. Heinemann, Dr. der Philosophie. Zweite verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Glogau, Verlag von C. Heymann. 1831. 522 S. 8.

Diese Sammlung, nichts als einen wörtlichen Abdruck der bezeichneten Aktenstücke enthaltend, ist sehr vollständig und in vielen Rücksichten brauchbar, da sie alles auf unseren Gegenstand Bezügliche zusammengestellt hat, was sonst aus anderen weitläufigen

Sammlungen zusammengesucht werden müßte. Sie enthält sich dabei aller Beurtheilung und Bemerkungen. Da sie die einzelnen Gegenstände nach Rubriken sondert, innerhalb dieser aber die chronologische Ordnung beobachtet, so sieht sie von den Veränderungen, welche die Behandlung des Gegenstandes von Seiten der höchsten Behörden erfahren, ein neues Bild. In wenigen trockenen Zeilen finden wir manchmal eine Verfügung enthalten, die die Lebenshoffnungen vieler Hunderte, die auf das gegebene Wort des Gesetzes ihre Existenz gebaut hatten, zerstört, oder die, was noch beklagenswerther ist, der naturgemäßen religiösen Entwickelung einer ganzen Generation Stillstand gebietet.

Das zweite Buch führt den Titel:

Die Juden im Preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen, nach den verschiedenen Landestheilen, von C. F. Koch, Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts-Assessor und Director des Land- und Stadtgerichts zu Culm. Marienwerder, 1833, im Verlage bei Albert Baumann. 306 S. 8.

Dieses Buch macht viel größere Ansprüche als vorige, es macht sich als eine systematische, geschichtliche und kritische Behandlung seines Gegenstandes geltend. Die äußere Anordnung ist zweckmäßig, indem die Periode vor und die nach 1812, und innerhalb der letzteren die verschiedenen Provinzen der Monarchie, in welchen verschiedenes Recht gilt, besonders abgehandelt werden. Was die geschichtliche Behandlung betrifft, so gehört der Verfasser zu Denen, die nach dem harmlosen Ruhme streben, gelehrt zu scheinen, indem sie aus zwanzig Büchern ein neues zusammenschreiben, indem sie Tausend der Beachtung unwürdige Kleinigkeiten, die schon von Hunderten von Kompilatoren vor ihnen zusammengetragen worden, mit ellenlangen Zitaten-Reihen, die in dem vorliegenden Buche reichlich die Hälfte des Raumes einnehmen, auszuschmücken. Mit welcher Wahrheit der Verfasser den Zusammenhang geschichtlicher Thatsachen auffaßt, erhellt daraus, daß er der bekannten Ansicht huldigt, die in dem Gegensatze zwischen Christen und Juden, wie er sich von der Entstehung des Christenthums an zeigt, nicht einen religiösen, sondern einen nationalen Gegensatz finden will: eine Ansicht, die nicht weniger voraussetzt, als daß man das ganze Verhältniß der Juden und aller anderen Nationen des Alterthums zu der römischen Weltherrschaft, das spätere Verhältniß des Christenthums zu den Juden und anderen Ungläubigen, die Jahrhunderte des Friedens und der Rechtsgleichheit, die zwischen dem Ende des nationalen Kampfes und dem Beginne der Religions-Verfolgung in der Mitte liegen, kurz, daß man die ganze Geschichte des Mittelalters nebst einem guten Theile der alten und der neuen Geschichte, die ganze Kette der Ereignisse und der herrschenden Ideen von dem römischen Titus bis auf die Deutschen Rühs und Paulus vergesse oder sie verdrehe, um sich ihrer zur Vertheidigung des letzten Bollwerks moderner Intoleranz zu bedienen. Ich habe diese Frage so oft behandelt, — und werde sie auch wohl noch bei anderen Gelegenheiten, gewichtigeren Gegnern gegenüber zu behandeln haben — daß ich an diesem Orte und dieser überaus unbedeutenden Arbeit gegenüber, nicht in nähere Erörterungen eingehen darf. — Was die Gesinnung des Verfassers betrifft, so gehört er nicht zu den schlimmsten Gegnern der Juden, indem er ihnen nur politische Rechte, — freilich in einem ungebührlich weiten Sinne — vorenthalten, alles Uebrige aber gestatten, und ihnen mithin einen besseren Rechtszustand einräumen will, als in welchem sie sich in einem beträchtlichem Theile von Deutschland, und selbst in manchen Theilen der Preußischen Monarchie befinden. Nur will er nicht, daß bei der ganzen Sache von Grundsätzen der Gerechtigkeit und Rücksichten der Humanität die Rede sein soll; es soll Alles nur vom Standpunkte der Staatsklugheit aus betrachtet werden, und er ereifert sich sehr gegen alle diejenigen Schriftsteller, die jene Grundsätze und Rücksichten geltend machen wollen. Es wird unsere Leser nicht befremden, wenn der Schreiber dieses, als der Aergste unter den Lehrern von ihm anzusehen, ehe schlimm bei dem Verfasser wegkomme, und die beiden Schriften „über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens“ und „Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden“ sehr unglimpflich von ihm behandelt werden. Seine Beurtheilung beschränkt

sich übrigens darauf, daß er aus den beiden Schriften alle harten Ausdrücke, die darin vorkommen, in einigen Zeilen zusammenstellt, und so seine Leser überreden will, daß sie aus seinem bloßen Gewebe von Schimpfreden beständen. Um nur aber demnächst auch ein Beispiel größerer Bescheidenheit und Urbanität zu geben, bemerkt er, ich sei der Ehre seiner Kritik nicht werth und vergleicht mich mit Einem, der den Mond anbellt. Ich habe keine Waffen gegen eine solche Beurtheilung. Um seine Leidenschaftlosigkeit beurtheile ich den Verfasser eben nicht, und will ihm auch diesen Rahm nicht streitig machen. Mit Ausnahme der einzigen Leidenschaft, ein Buch, und zwar ein möglichst dickes Buch zu schreiben, ist in der ganzen Arbeit von menschlicher Empfindung und Theilnahme keine Spur anzutreffen, und man sollte dem Tone nach eher glauben, eine Abhandlung über irgend eine merkwürdige Steinart zu lesen, als über einen Gegenstand, der die Verhältnisse lebendiger, menschlicher Wesen betrifft. Einer pseudo-historischen, gedankenlosen Methode folgend, wirft der Verfasser Gutes und Böses, Kluges und Verrücktes, verschollene Albernheiten und lebendige Interessen, unnütze Raritäten und ernste, folgenreiche Fragen ohne Urtheil und ohne Sonderung in ein wüstes, verworrenes, durch keinen sichtenden Gedanken geordnetes Chaos durcheinander. Wie andere seiner Gerstesgenossen, wählt er den Unrath der vergangenen Jahrhunderte aus dem Boden auf, nicht um das Erdreich der Gegenwart damit zu düngen und fruchtbarer zu machen, wozu er dienen könnte und sollte, sondern um einen Octavband — Text und Noten — mit eleganter Gelehrsamkeit anzufüllen. —

Edikt vom 4ten März 1812.

Wir gehen nunmehr zu unserem unmittelbaren Gegenstande über, und haben zuerst das Gesetz von 1812, das in den sogenannten alten Preußischen Provinzen, d. h. in denjenigen, welche im Jahre 1812 den Bestand der Preußischen Monarchie ausmachten, gilt, in's Auge zu fassen. Ueber die Verhältnisse, wie sie vor diesem neuen Gesetze gewesen, verlohnt es sich nicht der Mühe, viele Worte zu verlieren. Es herrschte dieselbe quälende und demoralisirende Willkür, dieselben zwecklosen, verderblichen Ausschließungen und Bedrückungen, wie anderwärts. Versagung des Grundbesitzes und der Betreibung vieler Gewerbe; General-Privilegien, die von den meisten Exemtionen befreiten, nicht für den Würdigeren, sondern, wie immer, für den Reicheren; Wucher-Privilegien für die Uebrigen; häufig versagte und dann wieder nach augenblicklichem Bedürfniß freigegebene Niederlassung an einzelnen Orten; unerhörte Brandschatzungen endlich, denen durch den Ertrag eines ordentlichen Erwerbs außer dem Handel zu genügen unmöglich war; das waren die Bestandtheile des Zustandes, der bis zu dem angegebenen Zeitpunkte, wenn auch durch gebesserte Sitte gemildert, doch in seinem Grundwesen, in der Versagung des Bürgerrechts, fortdauerte.

Da begann für Preußen jene glorreiche Laufbahn, da es, von außen bedrängt und beraubt, die höchste Kraft im Inneren entwickelte, und sich in stillem Wirken durch weise, Bürgersinn und Vaterlandsliebe weckende und nährende, freisinnige Gesetze zu jener bewundernswerthen Kraftäußerung vorbereitete, welcher das Deutsche Vaterland seine Wiedergeburt zum großen Theile verdankte. Die Freiheit, aus dem Lager des übermüthigen Siegers schmählich verbannt, hatte an dem Heerde der Besiegten gastliche Aufnahme gefunden. Von da an wichen die Meinung Europa's und der Genius des Jahrhunderts von der Seite des ersteren, und seine Macht war fortan allein auf Gewalt und auf die Gunst des treulosen Glückes gebaut. Als dieses zu wanken begann, da rief er vergebens die alte Begeisterung der Freiheit wieder zu seiner Hülfe auf; sie war erloschen in der Brust der Seinen; erst auf dem Schlachtfelde fand er sie wieder: aber ihre flammende Schärfe war gegen ihn gekehrt; sie loderte in den Herzen der von ihm Unterdrückten, und er erlag der unüberwindlichen Kraft nach Freiheit ringender Völker. Diesen Erfolg hatte Preußen von dem Augenblicke seiner Demüthigung an vorzubereiten gestrebt dadurch, daß es die Freiheit in seinen Institutionen heimisch machte. Das große Wort, welches die Geschichte aus dem Munde des größten Preußischen Staatsmannes jener Periode vernommen, „es sei Preußens Beruf, die Früchte der französischen Umwälzungen auf friedlichem Wege zu erlangen,“ kann als das

Losungswort jener Bestrebungen betrachtet werden. In diesem Sinne gab man den Gemeinden Selbstständigkeit und freie Wahl ihrer Beamten; man befreite die Gewerbe von den Fesseln des Zunftzwanges; man zerstörte größtentheils die drückenden Ueberreste des Feudalwesens, und gab den militairischen Einrichtungen eine nationale Gestaltung. Wenn man auch nicht in einem Schritte auf das anerkannte Ziel zuging, so schien doch jeder weitere Fortschritt durch das bereits Geleistete verbürgt.

An diese Reihe trefflicher, freisinniger Gesetze schließt sich nun in würdigem Bunde das Edikt vom 11ten März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate, an. Jeder Staats-Angehörige sollte in dem vorzubereitenden Kampfe ein Vaterland, das er in vollem Sinne sein nennen durfte, eine freie Bürgerwunde, die der Feind ihm rauben konnte, zu vertreten haben; der des Bürgerrechtes beraubte Schützling aber hat keine Freiheit zu verlieren, er kann nur den Unterdrücker wechseln. Leben und Eigenthum schont heutzutage auch der erobernde Feind. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit fand zudem damals bei Denen, die Preußens Schicksale lenkten, volle Anerkennung; einem Unterschiede der Stände, einer durch die Geburt bestimmten Verschiedenheit der Ansprüche auf Ehrenstellen konnte, ohne seine Natur und seine Bestimmung zu verkennen, ein Staat nicht huldigen, in dessen geschichtlichen Elementen schon das aristokratische als ein sehr untergeordnetes erscheint, der nach seiner ganzen Zusammensetzung mehr als irgend einer dazu berufen scheint, die Herrschaft der Intelligenz und der Würdigkeit zu vermitteln. Alle diese Umstände waren der Emancipation in hohem Grade günstig, und in der That darf man wohl behaupten, daß das Edikt vom 11ten März 1812 nur einer seinem Geiste angemessenen Anwendung bedurfte, um eine wahrhafte Emancipation ins Leben zu führen. Als Prinzip stellt es, nachdem es sämmtliche ältere Vorschriften für aufgehoben erklärt, das Staatsbürgerrecht an die Spitze. Der §. 1 lautet:

„Die in unseren Staaten jetzt wohnhaften, mit Generat-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten."

In Allem, was privatrechtliche Verhältnisse, Niederlassung, Gewerbe, Grundbesitz betrifft, haben das Gesetz durchaus dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze, jede keinerlei Beschränkungen außer den für alle Bürger gesetzlich vorgeschriebenen bestehen und kann in dieser Beziehung allen Deutschen Gesetzgebungen als Muster vorgehalten werden. Es erkennt den Grundsatz an, der aus der Idee der Gerechtigkeit mit unabweislicher Nothwendigkeit hervorgehe, daß ein jedes Verbot nur die Sache treffen dürfe und nicht zwischen den Personen unterscheiden, daß eine jede gegen Personen gerichtete Gesetzgebung für ein Werk nicht der Gerechtigkeit, sondern der Gewalt zu achten. Die Preußische Gesetzgebung über die jüdischen Unterthanen steht in dieser Beziehung über allen anderen Deutschen Gesetzgebungen, selbst die Würtembergische nicht ausgenommen. Einem weniger liberalen Prinzip huldigt sie nur in einer Beziehung, in Beziehung auf öffentliche Aemter. Aber auch ist hier das Gesetz sehr weit entfernt, die, wie wir später sehen werden, in der Anwendung allerdings festgehaltene, beinahe völlige Ausschließung zu bestimmen. Die dahin gehörigen Bestimmungen des Gesetzes lauten:

§. 7. „Die für Einländer zu achtende Juden sollen, in so fern diese Verordnung nichts abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen."

§. 8. „Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, in welchen sie sich befindet gemacht haben, verwalten."

§. 9. „In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen."

Die angeführte Beschränkung in §. 8 ist, wie man sieht, so bestimmt, wie nur eine gesetzliche Zusicherung gedacht werden kann; der Sinn des §. 9 kann nach einer aufrichtigen Auslegung nicht anders genommen werden, als daß man nur darüber zweifelte, ob man Juden zu allen Staatsämtern, oder zu welchen man sie zulässig achten wolle; eine völlige Ausschließung mochte wohl damals, als das Gesetz

zogelen wird, und wie es nicht zu bezweifeln stehen, daß der Geist, der es hervorgebracht, auch in seiner Anwendung walten werde, Niemand daran fasten können.

Fragen wir nach den Folgen, die dieses neue Gesetz hervorgebracht, so können wir diese Folgen, genau genommen, nur nach der, wie wir sehen werden, leider allzukurzen Zeit ermessen, während welcher der Glaube an dessen unbedingte, treue Vollziehung in allen seinen Bestimmungen und in seinem wahren Geiste in den Gemüthern noch nicht wankend geworden war. Diese Zeit war bei ihrer großen Kürze so reich an Bedeutung, daß sie ein erhaltenes Jahrhundert überwiegt, und daß sie, wie eine kurze Feuerprobe, genügt, um die Kraft und Gediegenheit jenes Werkes zu bewähren. Es war die Zeit der Wiedergeburt **Preußens** und **Deutschlands**, die Zeit des Befreiungskrieges. Es war Gelegenheit gegeben, es zu erproben, ob die jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie den Preis für das Gegebene zu zahlen, treue Pflichterfüllung für anerkanntes Recht zu leisten, Liebe und muthige Aufopferung dem Vaterlande, welches sie als die Seinigen anerkannt hatte, zu weihen wüßten. Hier sind alle übereinstimmende Zeugnisse — und diese Thatsache ist von der größten Wichtigkeit, um die Sinnesänderung, die sich in der späteren Handhabung des Gesetzes kund giebt, in ihrem rechten Lichte zu sehen — den Juden günstig. Eines der am meisten entscheidenden, oft schon angeführte Zeugniß ist in dem bekannten Schreiben des Fürsten von **Hardenberg** an den Grafen von **Grote** vom 4ten Januar 1815 in folgenden Worten enthalten:

„Auch hat die Geschichte unseres letzten Krieges „wider Frankreich bereits erwiesen, daß die Juden „des Staats, der sie in seinen Schooß aufgenommen, „durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die „jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, „und wir haben auch unter ihnen Beispiele des „wahren Heldenmuthes und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die „übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die „Frauen, in Aufopferung jeder Art den Christen „sich angeschlossen."

Wir sind weit entfernt, in dem Inhalte dieser oder ähnlicher Zeugnisse irgend ein besonderes Verdienst, irgend etwas besonders Dankenswerthes zu finden. Wir würden uns solcher Anführungen gern überhoben sehen, und es würde uns fürwahr nicht in den Sinn kommen, darauf zurückzugehen, wenn nicht manches spätere Verfahren ganz dazu geeignet wäre, den Unkundigen auf die Vermuthung zu bringen, daß die Juden doch wohl den Erwartungen, die der Gesetzgeber im Jahre 1812 von ihnen gehegt, nicht entsprochen, daß sie in den Landestheilen, wo ihnen jenes Gesetz zu Theil geworden, zu einer billigen Beschwerde Veranlassung gegeben haben mögen. Wir finden aber eine solche getäuschte Erwartung, eine solche Beschwerde nirgends ausgesprochen; es ist uns kein Fall vorgekommen, daß man sich eines solchen Vorwandes zur Beschönigung irgend eines nachtheiligen Rückschrittes zu bedienen hätte. Die Juden haben freilich nicht mehr gethan, als ihre Pflicht gegen ihr Vaterland und ihren König ihnen auferlegte; aber sie verlangten auch dafür nicht mehr, als daß denjenigen Pflichten, welche der Buchstabe und der Geist des Gesetzes Jenen auferlegte, eben so entsprochen werde. Sie haben denjenigen Erwartungen genügt, die man in Folge des Gesetzes billig von ihnen hegen durfte; sie mußten darauf vertrauen, daß auch den Erwartungen, welche sie nach den Verheißungen des Gesetzes zu hegen berechtigt waren, Genüge geschehen werde. Es konnte nicht ausbleiben, daß gar Mancher seine ganze Zukunft, sein ganzes Lebensglück, seine ganze Hoffnung auf ein künftiges nützliches Wirken auf jene Verheißungen baute. Manche bis dahin durch Unterdrückung niedergehaltene Kräfte mußten nun einen um so energischeren Aufschwung nehmen. Einzelne, im Laufe des Krieges vorgekommene Fälle des militairischen Avancements*)

*) Wir haben früher, auf die Angabe eines großen Ansicht glaubhafter und in der Prüfung der Thatsachen sonst sehr sorgfältigen Schriftsteller hin das Factum angenommen, daß in der Schlacht bei **Waterloo** 55 Offiziere jüdischen Glaubens gefochten haben. Es ist aber unserer Anführung ein aus achtbarer Quelle fließender Widerspruch entgegengesetzt worden, und es läßt sich nicht läugnen, daß die Thatsache auf den ersten Anblick den Anschein der Uebertreibung darbietet. Was uns betrifft, so sind wir bei unserer Anführung mit bestem Glauben zu Werke gegangen; eine nähere Berichtigung der Thatsache ist uns bis jetzt nicht mög-

meisten das Vertrauen erwecken, daß in dieser Beziehung mindestens aber die günstige Auslegung des §. 9 des Gesetzes kein Zweifel mehr obwalte, und daß der Jude, wenn er mit seinen christlichen Mitbürgern die Mühen und Gefahren des Kampfes theilte, auch des gleichen Anspruchs auf Ehre und Auszeichnung theilhaftig werden würde. Viele widmeten sich natürlich den Wissenschaften, und es war vorauszusehen, daß Manche sich mit besonderem Eifer denjenigen Zweigen der Wissenschaften widmen würden, — deren Anzahl überdies in Preußen aus Gründen, die wir später entwickeln werden, größer als in irgend einem anderen Staate ist — von welchen sie nur durch eine vom Staate zu verleihende öffentliche Stellung einen nützlichen, praktischen Gebrauch zu machen hoffen durften. Allen Diesen war das für heilig und unverbrüchlich geachtete Wort des Gesetzes der Boden geworden, auf welchem sie sich mit allen ihren Kräften und Hoffnungen anschickten, die Quelle der Lebenskraft, aus welcher sie die Möglichkeit eines bürgerlichen Daseins, einer Wirksamkeit, welcher die wenigsten Menschen zu entbehren im Stande sind, empfangen sollten. War die Verheißung des Gesetzes ungewiß, so wankte der Boden unter ihren Füßen, so war die Quelle der Lebenskraft ihres bürgerlichen Daseins für sie vergiftet und Tod bringend. Die Wendung, welche das Schicksal Derer, die sich in diesem Falle befanden, genommen, der Todeshauch, der die Blüthen so mancher Hoffnungen vergiftete, wird in dem folgenden Abschnitte unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. (Die Forts. folgt.)

[illegible]

Königsberg, bei den Gebr. Bornträger in Commission: Philosophia cabbalistica et Pantheismus. Ex fontibus primariis adhuc ineditis atque inter se comparatis Dr. M. Freystadt. 1832. VI. und 141 S. 8.

Unterzeichneter beabsichtigt durch das Folgende keine Kritik dieser „Darstellung der Kabbala und ihrer angeblichen Verwandtschaft zum Pantheismus,“ er will nur darauf aufmerksam machen, daß durch diesen Versuch der israelitische Glaube eine Berichtigung erhalten und daß diejenigen Bekenner der mosaischen Religion, die des Verfassers Antipathie gegen den Pantheismus theilen, daraus die Beruhigung schöpfen können, daß eine der ausgezeichnetsten und einflußreichsten Leistungen der jüdischen Theologie jeden Vorwurf des Atheismus zurückzuweisen berechtigt ist, wenn Pantheismus wirklich auf atheistischen Prinzipien beruht oder zu solchen Resultaten hinführt. Der übrigens noch junge Verfasser hat die theologische Bildung, deren sich die Rabbinen zu erfreuen haben — man hatte ihn für diese Laufbahn bestimmt — in vollem Maaße genossen. Da er den Trieb nach umfassenderen Studien fühlte, erwarb er sich in kurzem die Kenntnisse, die erforderlich sind, um den Universitätsvorträgen mit Erfolg beiwohnen zu können, und nachdem er sich mit den philosophischen Leistungen der Deutschen in neuester Zeit innig vertraut gemacht hat, genügt sein Bildungsgang den Anforderungen, die man für einen jüdischen Theologen aufstellen kann, so vollkommen, als es bei Allen zu wünschen wäre, die sich über Gegenstände der christlichen Theologie ein Urtheil zutrauen. Ref. — ein Christ — hat um so mehr gewünscht, gerade in dieser Zeitschrift auf jene Schrift aufmerksam zu machen, je mehr er hoffen darf, bei den Lesern dieser Blätter für Religion und Geistesfreiheit eine Vereinigung von Bildung und Theilnahme zu finden, die dem wichtigen Gegenstande die vollständige Berücksichtigung angedeihen lassen wird. Obschon nämlich die Behauptung des Verfassers, daß die für ein pantheistisches System gehaltene Kabbala ein reiner Theismus sei und seine Art, diesen Satz aus den ursprünglichen, bisher nicht benutzten Quellen zu rechtfertigen, auch für Philosophen und Theologen der christlichen Kirche in Bezug auf die Schattenseite ihrer Wissenschaften ein mannigfaches Interesse hat: so ist es doch eigentlich der jüdische Gelehrte, den die Behauptung des Verfassers, daß die von manchen seiner Glaubensgenossen gefürchtete Kabbala von dem Vorwurfe des Pantheismus frei ist oder diese Furcht ablegen müsse, vorzüglich in Anspruch nehmen wird. Ehe wir den Inhalt der von Dr. Freystadt angestellten Untersuchungen in der Kürze angeben, müssen wir noch vor dem Mißverstande warnen, als handele der Verf. von jener praktischen Kabbala ([illegible]), nach deren wunderwirkender Wissenschaft man vorzüglich im 16. Jahrhundert noch so Viele streben sieht; er spricht nur von den spekulativen Prinzipien dieser Lehre, aus denen Wunder vielleicht nur vermöge eines Glaubens hervorgehen, den die jetzige Zeit nicht zu kennen scheint. —

(Der Beschluß folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter **4.** Band.

Dienstag, den 7. Mai 1833.

Mit Königl. Dänischem Allergnädigstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Vollziehung des Edikts vom 11. März 1812.

Wir haben am Anfange der Heinemannschen Sammlung eine Reihe von Verfügungen, die Anwendung des Edikts vom 11. März 1812 betreffend, bis in das Jahr 1814 hinein, in welchem noch der Geist des Edikts selbst und für alle zweifelhaften Fälle die Tendenz zu einer gerechten, der Freiheit günstigen Auslegung vorwaltet. Von da an aber macht sich eine veränderte Gesinnung, eine eingetretene Reaktion, von welcher wir einen von dem Gesetzgeber offen ausgesprochenen Grund vergebens suchen, auf unverkennbare Weise bemerklich. Wir wollen uns Mühe geben, sie erst in ihren allmäligen Fortschritten zu verfolgen und demnächst ihre Natur zu erforschen.

Die erste Thatsache, in welcher sie sich kund giebt, trägt einen für die Juden der Preußischen Monarchie um so empfindlicheren Charakter, als sie sich gerade an ein für ihr Vaterland überaus glorreiches Ereigniß anschließt, und so, einen traurigen Zwiespalt zwischen Vaterlandsliebe und unterdrücktem Ehrgefühle erzeugend, die Quelle des größten Ruhmes für das Vaterland und alle seine Angehörigen für sie allein in eine Quelle der Kränkung und der Zurücksetzung verwandelt. Innerhalb der Grenzen, in welche die Gewalt des Feindes das in den Staub getretene Preußen im Jahre 1812 eingeengt hatte, waren die Juden Bürger, Bürger des ganzen Staates; innerhalb der weiteren Grenzen, die der Muth aller seiner Kinder dem Vaterlande wiedererkämpft hatte, sollten sie es nicht sein. Das herabgewürdigte, eingeengte Preußen hatte sie emancipirt; das erweiterte, ruhmgekrönte verstieß sie! In Beziehung auf den großen Länderzuwachs nämlich, den Preußen in Folge des Befreiungs-Krieges erhielt, stellte die Regierung alsbald den Grundsatz auf, daß nicht nur auf die neu erworbenen, sondern auch auf die wieder erlangten Provinzen das Edikt vom 11ten März 1812 keine Anwendung finden, sondern, daß es da bis auf weiteres bei den Verhältnissen, in welchen sich die Juden zur Zeit der Uebernahme in jeder einzelnen Provinz befunden, sein Verbleiben behalten solle. So können die Preußischen Juden als ihr Vaterland im wahren Sinne des Wortes nur das Preußen des Tilsiter Friedens betrachten, und in ihrer Erniedrigung lebt noch das einzige sichtbare Denkmal der Erniedrigung und der Zerrissenheit des Vaterlandes. Eine Sonderung, die eine weise Politik in allen anderen Beziehungen, so weit es sich nur irgend mit den Rücksichten der Billigkeit vertrug,

[illegible] Einwirkung an [illegible] Schmuck, deren Spuren man [illegible] auf die Weise auf der Westseite in verkümmerten Resten war, erst den Bau in seinem Niederbrechen verunziert. Der Zufall des Einverleibungsrechtes Posen auch nach Preußen, der in der Provinz Sachsen nach Lüttichau, der an Herzogthum Westphalen nach an Darmstadt nahen Rechte entschädigt in den ehemals Fränkischen und Königlich Westphälischen Provinzen über er strikt dem Princip und eben in der Königlich Sächsischen Rechte sich erhoben; aber hier auch, wo die Gesetze gemeine geblieben waren, war die Justizpflege Gesetzbuch, und die Regel Landes aufgehoben; der Prinzip der Rechtsgleichheit und es allen in den gebildeten Nationen auf wissenschaftliche Weise verwirklichen Einrichtungen entsprechend, war auf eine kurze Dauer beschränkte Verfügungen hinzugen, und kaum in Kraft und Gültigkeit [illegible] worden.

In einer solchen Lage [illegible] sich dieser Grundsatz der Rechtsgleichheit der verschiedenen verschiedenen Bestimmungen in einer Provinz vorhanden [illegible] Verfassung, welche den Zweck hatte, die Provinzen der Monarchie einander anzunähern, in der Art, wie in der Verfassung der 1815 neuerlich Sachsen [illegible] hat, daß man den Provinzialen Zweck der Provinzialstände, welche [illegible] Theile zu einem Ganzen zu verbinden suchen, vermehrte und denen dafür der einzelnen Provinzen der Zweck Rechte gleichsam unterstützt, in der Art, wie in dem Gesetz Falle weitere wirkliche Provinzialen Dinge unter wurden, neue Provinz, neue Orte verbinden mag, je weiter auf die Grenzen des Zweck Rechtes beschränkt wird. — Vorbehalten ist es, wie man gerade in dieser Beziehung recht in der neuen Zeit nach dem Befreiungskriege [illegible] andere Ansicht ergriffen und [illegible] ausgesprochen hat. In einer Verordnung vom Januar 1816 heißt es, „daß die Zahl in den am linken Elbufer [illegible] „neuen Provinzen Provinzen der Provinzen in „den übrigen Provinzen der [illegible] „handelung [illegible] völlig nicht [illegible] werden „sollen.“*) Der [illegible] Grundsatz hat sich [illegible] in mehreren Rechtsgebieten der Jahre 1817 erhalten, [illegible] eine Ordnung vom Januar 1816 [illegible] [illegible] [illegible]

König, da er in der Aufforderung, die Waffen für das Vaterland zu ergreifen, keinen Unterschied der Religion gemacht habe, auch bei der Belohnung der Heimkehrenden keinen Unterschied machen werde. — Diese Ansicht muß indessen sehr bald aufgehört haben, die herrschende zu sein, da jener Unterschied von Anfang an in allen Fällen gemacht worden zu sein scheint. Da die Fälle nicht selten vorgekommen sind, so sind auch die Entscheidungen der Art häufig; eine, welche gerade vor mir liegt, vom 28sten November 1826 datirt, lautet, wie folgt:*)

„Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig."

„Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 30sten v. M. eröffnet, daß, wenn der mosaische Glaubensgenosse N. N. durch die freiwillige Theilnahme an den Feldzügen 1813 und 14 gleiche Ansprüche auf eine Versorgung im Staatsdienste erworben hat, er solche doch der jüdischen Glaubens wegen nicht geltend machen kann, indem die allgemeine Vorschrift des Edikts vom 11ten März 1812 im §. 9 ohne irgend eine Ausnahme in Anwendung gebracht werden muß."

Der vorgebliche Entscheidungs-Grund am Schlusse dieser Verfügung erscheint uns beinahe nicht minder befremdend, als die Entscheidung selbst. Man will, um einer weiteren Nachtfertigung aus Prinzipien überhoben zu sein, ein bestehendes Gesetz anführen: eine Mauer, hinter die man sich so oft gegen die Forderungen der Billigkeit, der Ehre, der Sittlichkeit verschanzt. Aber das Gesetz, das man anführt, enthält keine Entscheidung, sondern es stellt die betreffende der weiteren Entschließung der Regierung anheim. Es spricht jedenfalls keine völlige Ausschließung, die gleich vom Anfange an alle Hoffnung würde getödtet, und somit keine getäuscht haben, aus, indem es das „in wie fern" einer weiteren Bestimmung vorbehält. Der Gesetzgeber möge die Hand auf's Herz legen und sich fragen, ob damals, als das Edikt erlassen ward und Die, die sich dadurch befreit wähnten, mit ihren Mitbürgern in den Kampf gehen. Jemand hätte ahnen können, daß dieser die Folge sei, die man dem Artikel geben würde, ob damals der Jude, der in den Feldzug ging, es für möglich halten konnte, daß, wenn er verkrüppelt aus dem Feldzuge zurückkehrte, ihm daraus nur eine neue Zurücksetzung, eine neue Schmach erwachsen würde. Betrachtet man jene Versorgungen als Belohnungen der Ehre, so ist er durch ihre Versagung entehrt; betrachtet man sie als Entschädigung für das vergossene Blut, so ist er um den versprochenen Lohn betrogen. Wohl Denen, die da gefallen sind in dem beseligenden Wahne, wahrhaft gleichberechtigte Söhne des Vaterlandes zu sein, für das sie bluteten, und die den Tag der bittersten Enttäuschung nicht erlebt! — Einen noch befremdenderen Anstrich gewinnt aber jener vermeintliche Entscheidungsgrund durch die Erwägung, daß im Jahre 1826, als jenes Reskript erlassen ward, bereits, wie wir sogleich sehen werden, die liberalste Bestimmung des Edikts durch eine willkürliche Verfügung aufgehoben worden war, daß man also mit jenem Gesetze, da wo es Rechte verlieh, da wo es die gerechtesten Hoffnungen begründete, wo Aussichten auf ein ganzes Leben darauf gebaut worden sein mußten, nach Belieben schaltete, und ihm den ersten und wesentlichsten Charakter eines Gesetzes, den der Garantie, somit längst entzogen hatte. Und nun bedient man sich desselben Gesetzes, um, durch eine künstliche Auslegung mehr als durch dessen Worte oder dessen Geist eine Forderung zurückzuweisen, deren Billigkeit anzufechten man sich nicht im Stande fühlt. Würde ein solches Verfahren von einer Regierung beobachtet, deren Gerechtigkeitsliebe minder allgemein anerkannt wäre, so würde man nur zu leicht auf den Gedanken kommen, daß sie die Gesetze nur wie Vorwände für das Verfahren des Starken gegen den Schwachen, nicht aber wie einen Schutz des Schwachen gegen den Starken betrachte. (Die Forts. folgt.)

*) [illegible]

Verhandlungen über die Emancipation der Juden im Englischen Parlament.

Wir glauben unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir die in diesem Augenblicke im Englischen Parlamente stattfindenden Verhandlungen über die Emancipation der Juden in diesen Blättern

vollständig wieder geben.*) Die Thatsache dieser Debatte ist von so großer historischer Wichtigkeit, daß alles, was sich daran knüpft, von Bedeutung ist, abgesehen von dem größeren oder geringeren Interesse der Redner, das die einzelnen Verhandlungen darbieten. Wir fügen keine Bemerkungen hinzu, da die Sache selbst lauter und vernehmlicher spricht, als Alles, was wir darüber zu sagen im Stande wären. Alle menschliche Wahrscheinlichkeit ist, mindestens in Beziehung auf das Unterhaus, für einen günstigen Ausgang, da sich Häupter aller Partheien bis auf die ultra-tories, die eine fast unmerkliche Minorität im Unterhause bilden, bereits für Emancipation ausgesprochen haben. Auch die Debatte selber ist an sich schon als ein Gewinn für die gute Sache zu betrachten, und zudem hat sich die öffentliche Meinung Englands durch eine Reihe von Petitionen für das Prinzip der Gewissensfreiheit in seiner Anwendung auf die Juden ausgesprochen.

Nachdem in der Sitzung vom 17ten April mehrere Petitionen zu Gunsten der Emancipation, unter anderen durch A. Baring eine von 17,000 Londoner Kaufleuten, unter welchen sich die bedeutendsten Mitglieder der Ostindischen Kompagnie, der Bank und anderer einflußreicher Korporationen befanden, unterzeichnete, überreicht worden, nachdem sich das Haus auf den Antrag von Robert Grant zur Kommittee zu Behuf einer Resolution in Betreff der Emancipation der Juden gebildet hatte, hielt Robert Grant folgende Rede:

„Ich halte es für meine Pflicht, auf die folgende Resolution anzutragen: „Daß es zweckmäßig ist, „alle bürgerlichen Unfähigkeiten, denen die sich zur „jüdischen Religion bekennenden Unterthanen Seiner „Majestät unterworfen sind, hinwegzuräumen, mit „denselben Ausnahmen, welche in Betreff derjenigen „Unterthanen Seiner Majestät, die sich zur katholi-

*) Wir erlauben uns in der Uebersetzung, die wir nach der Times vom 18ten April geben, keine andere Veränderung, als daß wir die indirekte Rede, in welcher die Englischen Zeitungen bekanntlich die Verhandlungen wiedergeben, in die direkte verwandeln, da die erste Weise, der Einfachheit der Englischen Konstruktion ziemlich angemessen, im Deutschen unerträglich ist; eine Veränderung, die nur sehr geringe Abweichungen vom Originale nach sich ziehen wird.

„schen Religion bekennen, festgesetzt sind." — Die Unfähigkeiten, an welchen die Juden leiden, sind fast ganz dieselben, welchen die Katholiken vor ihrer Emancipation unterworfen waren. Ich wünsche die Juden aus dieser Lage zu befreien, und sie so zu stellen, wie die Katholiken jetzt gestellt sind. Der große Grundsatz, den ich schon früher in diesem Hause vertheidigt, ist meines Erachtens der, daß in einem civilisirten und wohlgeordneten Staate Keiner darum von irgend einem bürgerlichen Rechte oder Privilegium ausgeschlossen werden darf, weil seine religiösen Meinungen von denjenigen der Mehrheit abweichen, es sei denn, daß sie die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft betrohen. Wenn mir daher Einer eine andere religiöse Gemeinschaft zeigen kann, die sich in denselben Umständen befindet, deren Aufführung so ordentlich und friedlich, wie die der Juden, ist, so werde ich mit der größten Bereitwilligkeit eine Motion zur Abhülfe ihrer Beschwerden unterstützen. Als ich den vorliegenden Gegenstand das vorige Mal zur Sprache brachte, wurde mir von einem ehrenwerthen Herrn der Vorwurf gemacht, daß ich mich der Sache des Judenthums eher annähme, als ich die einer Klasse von Christen, der Quäker, vertheidigt hätte. Ich erwiederte folglich, daß, wenn jenes ehrenwerthe Mitglied eine Motion zu Gunsten der Quäker vorbringen würde, ich mich glücklich schätzen würde, sie zu unterstützen. Ich freue mich, daß das Haus uns diese Mühe erspart hat, indem es gleichsam sprungweise und antizipirend ein Mitglied jener Religionsgesellschaft zum Genusse eines der größten verfassungsmäßigen Privilegien zugelassen hat. Indem ich den Grundsatz aufstelle, daß die Verschiedenheit der religiösen Meinung keinen Grund der Ausschließung von bürgerlichen Aemtern abgeben darf, fühle ich mich in derselben Lage, als wollte ich irgend einem anderen politischen Artikel Eingang verschaffen, dessen Gewißheit durch den Versuch eines Beweises nur erschüttert werden könnte. Die Menschen haben sich zu gemeinsamen Zwecken vereinigt, sie sind zu gemeinsamen Anstrengungen, zur Tragung gemeinsamer Lasten gehalten, um das bestehende System der Gesellschaft aufrecht zu halten, und diesen gemeinsamen Anstrengungen und Lasten entsprechen gemeinsame Ansprüche auf Ehre. Besondere Meinungs-Verschie-

denheiten dürfen Keinem ohne Noth vorgehalten werden, und Aemter, die mit jenen Verschiedenheiten in keinem inneren Zusammenhange stehen, sind Gemeingut. Einer Anzahl von Menschen Privilegien darum versagen, weil sie eine geringe Minorität ausmachen, ist Unterdrückung; sie ihnen eines besonderen religiösen Glaubens wegen vorenthalten, ist Verfolgung; und beide sind dem Geiste des Christenthums gleich entgegen. Die Juden sind nicht eine Sekte von diesen; sie bilden eine wohlbekannte Klasse; mit ihren Grundsätzen und mit ihrer Geschichte sind wir genau bekannt; ihre heiligen Schriften sind auch die unsrigen; sie sind in allen Staaten, die sie beschützt haben, immer als friedliche und dem Gesetze gehorsame Leute erschienen; ihre sittlichen Grundsätze sind dieselben, wie die unsrigen. In ihren politischen Grundsätzen, in ihrer sittlichen und gesetzlichen Aufführung bewähren die Juden, daß sie gemeinsame Interessen mit uns haben; ist es gerecht, daß sie von gemeinsamen Ehrenrechten ausgeschlossen sein sollen? Der Jude hat offenbar ein Interesse an dem Staate, der ihm Schutz gewährt; sehr ihn Anspruche auf Aemter haben, und sein Interesse wird noch inniger werden. Der Jude ist bei der Vertheidigung des Landes, das seine Familie und sein Eigenthum umschließt, betheiligt: so öffnet ihm denn eine Laufbahn im Heer und in der Flotte! Der Jude ist bei den Gesetzen des Landes so innig interessirt, wie der Christ: so laßt ihn Richterstellen bekleiden, wenn er sich dazu eignet! Der Jude ist bei der Aufrechterhaltung des Königs und der Verfassung interessirt: so laßt ihn dem Könige dienen, wie Ihr es thut! Der Jude hat endlich ein gemeinsames Interesse mit Euch an dem ganzen Staatsleben: muß, so öffnet ihm diese Thüren, und, wenn er vor Eurem Tische erscheint, so fordert keinen anderen Paß von ihm, als die Wahl einer berechtigten Körperschaft freier Wähler! (Hört!) Ich bin einmal gefragt worden, „was nach der Emancipation der Juden aus der ersten Regel unserer „Verfassung wird geworden sein, daß das Christenthum ein Theil des gemeinen Landesgesetzes ist?“ Ich antwortete, daß es dann mit jenem Grundsatze eben so wie jetzt stehen würde. Man sagt: „Werden „Ihr dieses Parlament ein christliches nennen können, nachdem die Ungläubigen der Juden hinzugekommen sind?“ Ich beantworte diese Frage durch eine andere: „Könnt Ihr ungeachtet der gegenwärtig Statt findenden Duldung einer geringen „Minorität von Juden Euch eine christliche Nation „nennen? Könnt Ihr das, so werden Ihr auch, „wenn gleich Vertreter, die jener Minderheit angehören, in diesem Hause zugelassen werden, ein christliches Parlament, so gut wie je, dem Namen nach, „und Ihr werdet es noch um ein Weniges mehr „dem Geiste nach sein.“ (Hört! hört!) Es sind indessen auch Einwendungen gegen die Emancipation der Juden auf dem Boden des Grundsatzes selbst, den ich festgestellt gesucht habe, des Grundsatzes der bürgerlichen und religiösen Freiheit gemacht worden. Diese Einwendungen beruhen auf einem zwiefachen Grunde: der erste ist politischer, der zweite religiöser Natur. Was den politischen Grund der Ausschließung betrifft, so hat man gesagt, es sei Etwas in der Lehre und in der Gemüthsstimmung dieser besonderen Klasse von Religions-Bekennern, das es unthunlich mache, daß irgend eine Nation, in Schooße welcher sie sich befinden, ihnen Bürgerrechte ertheile, da es an dem Geiste des Bürgerthums in den Herzen der Juden mangle. Man sagt, es lebe in den Juden ein Geist des Patriotismus nicht für das Land, welches sie bewohne, sondern für ein fernes Land, auf das sie hinblickten in der Hoffnung auf Wiedervereinigung zu irgend einem unbekannten, in den Geheimnissen der Zukunft verborgenen Zeitpunkte, deshalb könne das Land ihres zufälligen Aufenthalts sie nicht auf dem Fuße der Gleichheit mit seinen übrigen Bürgern in seinen Schooß aufnehmen. Ich werde diese Einwendung sogleich auf genügende Weise beantworten; unterlassen muß ich jedoch die Bemerkung machen, daß die Gefühle verschmähten Widerwillens gegen die Juden von einigen Leuten auf eine Höhe getrieben worden, die außerordentlich ist und fast zu lächerlich, um ihrer zu erwähnen. Ein ehrenwerther Herr, jetzt nicht Mitglied des Hauses, sagte einst, er könne es sich nicht als möglich denken, mit den Juden auf dem Fuße zu stehen, daß er mit ihnen zu Mittag esse, und er schien zu glauben, daß sein eigener Widerwille zu dieser Berührung einen hinlänglichen Grund abgebe, um solche Individuen vom Parlament auszuschließen. Mein ehrenwerther Freund

befand sich aber in dem Punkte in dem Zustande kläglicher Unwissenheit, wie manche angesehene Mitglieder wohl einsehen werden, die mit aus persönlicher Erfahrung bezeugen können, daß ihre Kirche nicht eben das Schlimmste an den Juden ist. (Gelächter.) Aber das ganze Argument, welches die Juden auf den Grund der Antipathie das von bürgerlichen Aemtern ausschließt, ist [illegible]. Wenn Ihr die Juden nicht leiden könnt, so möchte das allenfalls ein Grund sein, sie aus dem Lande zu verbannen, aber es ist ein [illegible] Begriff zu sagen: „Wir lieben die Juden [illegible] nicht! darum wollen wir sie nicht [illegible]." Was nun die veranstalteten [illegible] Grundsätze der Juden betrifft, so hat das [illegible] ihrer Bücher ihnen vorgeschrieben: „Suchet den Frieden der Stadt, „in welche Ich euch gefangen habe abführen lassen; „und betet zu dem Herren für sie; denn in ihrem Frieden werdet Ihr den Frieden finden." Dieser Grundsatz wurde vollständig von den Juden anerkannt unter Napoleon, welcher sie fragte, ob sie sich als Bürger des Staates, in welchem sie leben, durch dessen Gesetze und Rechtsgewohnheiten gebunden glaubten. Der Sanhedrin antwortete, daß jeder Jude, der vom Staate als Bürger betrachtet werde, den Gesetzen des Landes, das ihn schütze, gehorchen und sich nach den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuchs richten müsse; kurz, daß die Israeliten jedes Land als Vaterland betrachten, dem [illegible] sie bis aufs äußerste vertheidigen müssen. In einem für die Jugend bearbeiteten Catechismus heißt es, daß, da der Messias nicht gekommen, der König, unter dessen Schutze sie leben, als der König von Israel, und das Land, in welchem sie diesen Schutz genießen, in demselben Lichte, wie das Land ihrer Vorältern, [illegible] betrachtet werden müsse. Daraus geht denn hervor, daß die Juden sich verpflichtet fühlen, in dem Staate, in welchem sie leben, alle Bürgerpflichten zu erfüllen. Die Ausübung stimmt hier völlig mit der Lehre überein. Ich will nicht eines alten merkwürdigen Beispiels von einem ausgezeichneten Individuum der jüdischen Nation erwähnen, welches mit Treue alle Bürgerpflichten in dem Lande, in welchem es wohnte, erfüllte, ohne des Landes seiner Väter zu vergessen; sondern ich will zu der Babylonischen und Persischen Gefangenschaft übergehen, während welcher wir sehen, daß Juden den ausgezeichnetsten Bedienungen im Staate auf eine Weise genügten, daß sie die widerstrebende Bewunderung der Nationen, unter welche ihr Schicksal sie geworfen hat, errangen. Und um diese Zeit ward die Einwendung von antisocialen Gefühlen und Lehren der Juden dem [illegible] Persiens vorgehalten; es ward dem Könige gesagt: „Da ist ein zerstreutes Volk in allen Provinzen des „Königreichs unter die Völker zerstreut, und ihre „Gesetze sind verschieden von allem Volke, und sie „halten des Königs Gesetze nicht. Darum ist es „dem Vortheile des Königs nicht gemäß, sie zu dulden. „Wenn es des Königs Wille ist, so möge der Befehl ergehen, sie umzubringen." Dieses war [illegible] es geschehen, eine konsequente Entwickelung des Arguments; der König indessen, obgleich er die logische Bündigkeit desselben gehörig zu schätzen wußte, zerstörte nicht die Juden, gegen welche die Einwendung gemacht war, sondern Den, der sie gemacht, und machte so dem Argument ein Ende. Es wäre mir sehr leid, wenn nach diesem Vorgange gegen meinen ehrenwerthen Freund, den Abgeordneten der Universität Oxford verfahren würde, der, wie ich hoffe, lange leben wird, um, wenn auch nicht seine Einwendungen gegen die Abhülfe der Beschwerden der Juden, doch seine Klagen über ihre Emancipation [illegible] — („Hört" und Gelächter.) Unter den [illegible] und den Schwedischen [illegible] haben Juden in bürgerlichen und militairischen Aemtern mit Auszeichnung gedient; ich will indessen dem Hause nicht zumuthen, mir durch ein so entlegenes Feld der Untersuchung zu folgen. Wenn ich von der Zeit nach der Zerstreuung anfange, so weise ich nur eine Thatsache auf, die mir um so beachtenswerther scheint, weil etwas Aehnliches in unseren Tagen vorgekommen ist. Der Kaiser Julian, genannt der Apostat (ich weiß nicht, ob mit Recht oder Unrecht) war ängstlich bemüht, die Juden zu gewinnen, zu Behuf der Erreichung eines ganz besonderen Zweckes; er versprach, sie wieder in ihr Land zu führen, versuchte, den Tempel von Jerusalem wieder zu bauen, und öffnete den Juden die Reihen seiner Heere.

(Die Fortsetzung folgt.)

Philosophia cabbalistica et Pantheismus. Ex fontibus primariis adumbravit atque inter se comparavit Dr. M. Freystadt. 1832. VI. und 143 S. 8.

(Beschluß.)

Die Einleitung (p. 3—10) verbreitet sich über den Begriff von Gott, der der Kantischen Schule und dem Verfasser der allein wahre ist, und berührt die Unsicherheit der neueren Schulen in Betreff dieser Lehre. Die Abhandlung selbst zerfällt in drei Abschnitte, die von der Kabbalistischen Philosophie, vom Pantheismus und einer Vergleichung und Beurtheilung beider handeln. Der eben berührte Inhalt der Einleitung führt uns zuerst zum zweiten und dritten Abschnitt, in denen eine gedrängte Schilderung des Pantheismus gegeben und der Beweis geführt wird, daß Pantheismus und Atheismus nur verschiedene Namen einer und derselben Ueberzeugungsweise seien. In Betreff der Form muß man gestehen, daß die Farben, mit denen der Pantheismus umrissen ist, zu den stärksten gehören, die sich in einer wissenschaftlichen Untersuchung auftragen lassen. Was den Inhalt anlangt, hat der Verfasser die Stimmführer der Philosophie für sich. Es gab Jahrhunderte, in denen man den Atheisten außer den Verheißungen des ewigen Feuers auch ein zeitliches angedeihen ließ. Das philosophische Jahrhundert hatte die Entdeckung gemacht, daß gegen Atheismus streiten, eine Ueberzeugungsweise bekämpfen heiße, die nie einen Bekenner gehabt. Man würde dies als einen wahren Vorzug dieses 18ten Jahrhunderts rühmen können, wenn es sich nicht oft eben so eifrig bemüht hätte, die Nichtigkeit dessen zu zeigen, was man dem Atheismus entgegensetzt. Wie schnell man das Wahre vergißt, wenn dadurch einer persönlichen Abneigung Genüge geschehen kann, bewiesen Jakobi und Schelling, als beide bald nach einander den wahren Atheismus in ihren Schriften gefunden haben wollten. Seitdem hat man nicht aufgehört, Schellings und seiner Schüler Lehren als Atheismus zu brandmarken; während Jakobi's Denkmal sich von dieser Aufschrift rein erhalten hat. Fände sich freilich Jemand, der an den Atheismus nicht glaubt, — das möchte aber nicht zu befürchten sein, — so würde derselbe sich den Nachtheil, in dem Schelling jetzt zu stehen scheint, nicht aus einer wirklichen Verwandschaft desselben zu jener gottlosen Ueberzeugung erklären, sondern daraus, daß er in der Minorität ist, wenn nicht der Philosophen, doch der Laien. Verfasser der hier besprochenen Abhandlung hat das Glück, Jakobi'n anzugehören. Doch offenbar ist der zweite Abschnitt und das Verdammungsurtheil aus dem dritten so sehr Nebensache bei dieser gelehrten Untersuchung des Verfassers, daß wir schon zu viel darüber gesagt zu haben glauben. Der erste Abschnitt behandelt in vier Kapiteln zuerst (S. 10—17) Namen, Ursprung, Geschichte und Eintheilung der Kabbala, sodann die in den Soharischen Büchern und dem Buche Jezirah klar ausgesprochenen Grundsätze des Kabbalistischen Systems (S. 18—50), drittens die späteren, namentlich die symbolischen und allegorischen Zusätze, die Veranlassung gegeben haben, in der Kabbala einen Pantheismus zu finden (S. 50—57) und weist endlich Spuren der Kabbalistischen Philosophie in christlichen und mohamedanischen Glaubensweisen nach (S. 57—65). Von besonderer Wichtigkeit für die Sonderung der Kabbala und des Pantheismus scheinen der erste und neunte Punkt aus dem zweiten Kapitel des ersten Abschnitts zu sein, die hier folgen. S. 20 heißt es: „Gott muß in zwiefacher Hinsicht betrachtet werden, einmal, wiefern er uns in der Welt bekannt und offenbar ist, sodann aber, wiefern er in Betreff seiner Wesenheit uns und allen übrigen Wesen völlig unbekannt ist, so daß man ihn durchaus nicht denken oder begreifen kann. Denn bevor er in den Welten eine Form schuf und eine Gestaltung bildete, war er selbst allein form- und gestaltlos. Niemand kann ihn daher, wenn er nicht auf die Offenbarung durch die Welt rücksichtiget, erkennen, da er aller Form und Gestaltung baar ist." — S. 30 steht folgende Stelle: „Glaube nicht, daß das Weltall im Ganzen, da Alles Eins ist, Gott sei! Denn wie könnten endliche, begränzte Dinge jenes Ensoph, jene unendliche, heilige Gottheit sein, die an sich unbegreiflich ist? Sondern alle Welten lagen vor der Schöpfung im Gedanken des Ensoph, und durch dies Denken selbst sind sie geschaffen. Insofern daher durch diesen Gedanken, der in Gott (gepriesen sei er!) das Höchste ist und die Weisheit selbst, Alles, was ist und sein kann, entstanden ist; insofern kann man nur sagen, daß Alles Eins sei." — Schon aus diesen beiden Stellen der Kabbala läßt sich zum Theil erkennen, mit welchem Rechte der Verfasser in diesem jüdisch-theologischen Systeme keinen eigentlichen Pantheismus findet, wie viel Scharfsinn aber zugleich dazu gehört, die so nahe an den Pantheismus streifenden Vorstellungen mit dem Kreise theistischer Begriffe, dem sie wirklich angehören, in gebührender Weise zu verbinden. Je bescheidener der Verfasser selbst seine ganze Untersuchung nur Skizze nennt, um so mehr wäre es zu wünschen, daß der Verfasser recht bald dieser wichtigen Frage alle seine Kräfte widmete.

Königsberg, 1833.

Rupp, Dr.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 5. Band.

Freitag, den 10. Mai 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum der Herausgeber. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Verhandlungen über die Emancipation der Juden im Englischen Parlament.

(Beschluß.)

Er that alles das theils aus Abneigung gegen die Christen, hauptsächlich aber, um einen Angriff auf seinen großen Nebenbuhler, den König von Persien, durch die Hülfe der Mesopotamischen Juden zu erleichtern. Die letzteren waren aber von dem Persischen Monarchen gütig behandelt worden, und wiesen daher alle Schmeicheleien Julians zurück, ungeachtet der großen und anerkannten Gunst, die er ihren Brüdern hatte widerfahren lassen. Sie bekämpften sein Kriegsheer, hemmten seine Fortschritte, und Julian fand so in der kräftigen Bürgergesinnung der Mesopotamischen Juden das erste Hinderniß, das seiner Siegesbahn Einhalt that, und seine völlige Niederlage, die Zerstörung aller seiner Plane vorbereitete. Von demselben Prinzip finden wir in neuerer Zeit ein Beispiel in dem Falle Napoleons. In Folge der liberalen Behandlung, die er ihnen widerfahren ließ, sammelten sich die Juden um seine Fahne, und begrüßten ihn beinahe als ihren verheißenen Befreier; als er aber in solche Staaten einfiel, wo ihre Brüder des Schutzes der Monarchen genossen hatten, da blieben die jüdischen Bürger dieser Staaten demungeachtet dem Gehorsam gegen ihre ursprünglichen Beschützer treu. — Das goldene Zeitalter der Zerstreuung der Juden kann man vielleicht in die Zeit Karls des Großen setzen, der einen Juden als Gesandten zum Haroun al Raschid schickte. Um diese Zeit wurden die Juden von den größten Monarchen Europa's beschützt, und waren dankbar für die ihnen erwiesene Gunst, indem sie mehr Bürgergesinnung zeigten, als die ursprünglichen Einwohner der Länder, in welche sie aufgenommen worden, indem sie ihren Herren mit größerer Treue dienten, und die ihnen anvertrauten Aemter mit größerer Tüchtigkeit bekleideten, als die Eingebornen. Papst Gregor der Große ließ den Juden viele Aufmunterung zu Theil werden, die durch seine weise und menschliche Politik in den Stand gesetzt wurden, Ackerbauer zu werden. In Spanien haben sich in früher Zeit unter den Maurischen Königen die Juden als Ackerbauer ausgezeichnet; und die christlichen Fürsten wetteiferten damals beinahe mit den Mauren in liberaler Behandlung der Juden. Da kamen die Kreuzzüge, welche, obgleich die Veranlassung des ersten Lichtes, das über das christliche Europa aufging, den Anfang der Knechtschaft der Juden bildeten. Mit Verwunderung sage ich es, daß England und Frankreich die Verfolgung der Juden anfingen, die ihres Gleichen in der Geschichte nicht hat. Da begann das eherne Alter des Judenthums, mit Recht so genannt, nicht wegen

der Verbrechen, sondern wegen des Unglücks und der Leiden seiner Kinder. Man kann in Wahrheit sagen, daß das Eisen in ihre Seelen drang; von einem Ende Europa's bis zum anderen waren sie einer entsetzlichen und unbeschreiblich grausamen Verfolgung preisgegeben. Diese furchtbare Erndte des Leidens hat eine Nachlese von Elend und Verhöhnung zurückgelassen, wovon die letztere noch jetzt in Blüthe steht. Die Juden sind jetzt vor der Folter, dem Beile und dem Rade beschützt; aber die Verfolgung eines beißenden und schmutzigen Hohnes währt noch fort. — Ich komme jetzt auf einen merkwürdigen Umstand in der Geschichte der Juden, auf ihre Niederlassung in China, und die Thatsache, daß sie unter einem halbbarbarischen Volke eine Zuflucht fanden, die ihnen in Europa und in anderen Theilen von Asien verweigert worden. Die Juden wurden in China zu Ehrenstellen zugelassen und man hat eine Inschrift aus dem Jahre 1515 entdeckt zum Lobe der Redlichkeit, Treue und Geschicklichkeit der Juden in der Betreibung von Ackerbau und Handel, so wie der exemplarischen Erfüllung ihrer Pflichten als Magistrats-Personen und Soldaten, ungeachtet der pünktlichen Beobachtung ihrer religiösen Gebräuche. — Ich werde jetzt mehrere authentische Zeugnisse von den Wirkungen der Emancipation unter anderen Europäischen Nationen anführen. Die Juden wurden in Frankreich durch Napoleon *) emancipirt: ein Schritt, der ihm zur großen Ehre gereicht. Ein merkwürdiges Zeugniß wurde in Beziehung auf diesen Gegenstand in der Deputirten-Kammer vom 4ten December 1830 durch den Minister des öffentlichen Unterrichts abgelegt, welcher angab, daß, seitdem die konstituirende Versammlung die Juden auf einem gleichen Fuß mit den übrigen Unterthanen des Staates gesetzt, sie gleichen Theil an dem nationalen Ruhme genommen, und auf denselben Schlachtfeldern mit ihren Mitbürgern geblutet hätten; die Kinder der Juden würden in denselben Schulen mit denen ihrer Nachbaren erzogen, sie hätten dieselben Grundsätze und Gewohnheiten, wie die übrigen Franzosen angenommen, und seien gleich verdienstvolle Bürger. Im Jahre 1827 erklärte Charles Dupin, daß die in Frankreich naturalisirten Juden sich die Sitten und Gefühle der anderen Bürger angeeignet, daß sie den Wucher mit den Beschäftigungen der Industrie vertauscht hätten, und Franzosen durch die Gesinnung sowohl wie durch die Geburt seien. Im Jahre 1812 bewirkte der Preußische Staatskanzler, Fürst Hardenberg eine Emancipation der Juden, nicht bis zu der ganzen Ausdehnung ihrer Wünsche, aber doch bis auf einen beträchtlichen Grad, so daß sie, nach dem Belieben des Königs, zu allen Aemtern wählbar waren. Im Jahre 1814 richtete der Fürst Hardenberg das folgende Zeugniß in Betreff der Resultate der Emancipation an einen Preußischen Gesandten. *) — — — Ein ähnliches Zeugniß zu ihren Gunsten hat der Senat von Hamburg im Jahre 1814 gegeben. Es heißt in diesem Dokumente, daß während der Zeit, da die Juden des Bürgerrechts und einer vollkommenen Gleichheit mit den übrigen Einwohnern sich erfreuten, sie sich durch eine lobenswerthe Aufführung und große Anstrengungen für das öffentliche Wohl ausgezeichnet hätten. **) Das angeführte Zeugniß, Preußen betreffend, ist ebenfalls von 1814. Aber ich kann ähnliche Zeugnisse für ihr gutes Verhalten in diesem Lande bis auf die neueste Zeit herunter anführen. Das Haus wird mir erlauben, ein Zeugniß der Art in den Worten eines meiner nahen Verwandten anzuführen, der mir im Jahre 1830, als eine ähnliche Maßregel, wie die jetzige, im Begriff war, vor das Parlament gebracht zu werden, aus Berlin schrieb. Er gab an — und es ist dieses das Zeugniß eines Individuums, auf welches man unbedingt vertrauen kann — daß kein Theil der Unterthanen Preußens sich besser aufführe und aus verdienstlicheren Bürgern bestehe, als die Juden; daß sie vor ihrer Emancipation in zahlreichen Fällen große Summen Geldes aufgehäuft, die sie, nachdem es ihnen verstattet, in Grundstücken angelegt hätten;

*) Hier ist der Redner im Irrthume; er schreibt dem Kaiser zu, was das Verdienst der konstituirenden Versammlung ist.

*) Es folgt die bekannte erst kürzlich von uns angeführte Stelle aus dem Schreiben an den Grafen Grote.

**) Wir können hier eine freudige Bemerkung über die stille, mächtige Wirksamkeit guter menschlicher Thaten nicht unterdrücken, wenn wir sehen, wie Zeugnisse über Thatsachen, die von Denen, unter welchen und zu deren Frommen sie sich ereignet, längst vergessen zu sein scheinen, hier nach langer Zeit und in weiter Ferne zum Heile einer großen und guten Sache angeführt werden.

daß jetzt ein beträchtlicher Theil des Bodens in ihren Händen ist, und daß er behaupten möchte, die Juden in Preußen seien ganz vorzugsweise Preußen. (Hört!) Eine Einwendung, eine immer wiederkehrende gegen die Befreiung der Juden ist die, daß sie nicht wie andere Unterthanen sind, daß die Juden aller Länder durch ein eigenes Band mit einander verknüpft sind, durch ein allgemeines Gefühl gemeinsamer Nationalität, und daß sie sich deshalb zur Zulassung zum Bürgerrechte nicht eignen. Ich will gern zugeben, daß sie durch das Band der Bedrückung mit einander verknüpft sind, aber dieses Band ist in mehreren Staaten zerrissen worden, wo die Juden, nachdem sie zur Gleichheit mit ihren Mitbürgern zugelassen, sich dieser Zulassung würdig gezeigt haben, und der Vorschlag, den ich jetzt vor die Kommittee bringe, geht darauf hinaus, auch in unserem Lande jenes Band zu zerreißen, indem wir ihnen die Rechte des Bürgerthums ertheilen. (Hört!) Ich kann mich auf das gewichtigste Zeugniß berufen zum Beweise der bewundernswerthen Aufführung der jüdischen Soldaten in der Holländischen Armee während der Belagerung von Antwerpen; dieses Zeugniß ist mir durch die zweite Hand vom General Chassé selbst zugekommen. Dieser tapfere Offizier giebt an, daß die unter seinem Befehle stehenden Juden bereit waren, die Citadelle, wenn er es verlange, in die Luft zu sprengen, und daß es in der That keine bessere Soldaten in der ganzen Armee giebt. Ich könnte noch unzählige Zeugnisse desselben Inhalts aus der älteren und neueren Geschichte anführen, aber ich bin überzeugt, daß es heutigen Tages nicht mehr nöthig ist, Beweise auf Beweise zu häufen, um darzuthun, daß die Juden, wenn zu den Bürgerrechten, deren ihre Mitbürger genießen, zugelassen, in ihrer Aufführung das gebührende Gefühl ihrer Pflichten gegen die Regierung, unter welcher sie leben und gegen das Land, welchem sie angehören, zeigen werden. Welches sind die Argumente, durch welche man diesen gerechten Ansprüchen der Juden begegnen will? Ich habe in der That von einigen Argumenten gegen diese Ansprüche gehört, — ich habe sie auch gedruckt gesehen, — die mich so sehr befremdet haben, daß ich weder jetzt noch später darauf einzugehen gesonnen bin, ich müßte denn durch eine Wiederholung derselben innerhalb der Mauern dieses Hauses dazu genöthigt werden. Auf ein Argument wünsche ich insbesondere, da es von Leuten vorgebracht worden, die mit gewissenhafter Ueberzeugung an das Gewicht desselben glauben, die Aufmerksamkeit der Kommittee hinzuleiten. Es ist auf eine Thatsache gegründet, in Betreff welcher Juden und Christen übereinstimmen — nämlich, daß die Juden als ein besonderes Volk von der göttlichen Vorsehung eingesetzt worden sind; und daraus wird denn geschlossen, daß, da diese ganze Klasse von Personen zur Erfüllung göttlicher Prophezeihungen eine besondere Strafe und Zerstreuung zu leiden hat, es diesem Hause nicht geziemt, sie wie andere Nationen der Welt zu behandeln und sie zu den Bürgerrechten zuzulassen. Auf dieses Argument erwidere ich, daß es viel zu viel beweist: denn nach den Grundsätzen der Personen, die sich seiner bedienen, müßte die Aechtung, die jenem Volke prophezeiht ward, und auf welche sie sich berufen, sich nicht allein auf bürgerliche Unfähigkeiten, sondern auf Folter und Scheiterhaufen erstrecken, und es würde daher ganz konsequent sein, zu sagen, daß, da die Juden, einer besonderen Prüfung verfallen, gewissen Uebeln ausgesetzt seien, wir zur Erfüllung der auf sie bezüglichen Wahrsagungen berechtigt seien, ihnen jene Uebel anzuthun. Wir würden dann nicht bei bloßer bürgerlicher Zurücksetzung stehen bleiben, sondern auf jene schrecklichen Qualen und Scheußlichkeiten zurückkommen, die in früheren Zeiten gegen jene Unglücklichen geübt worden, als Menschen die Erfüllung der Wahrsagungen des Allmächtigen über sich nahmen, welche aber die Menschlichkeit und das religiöse Gefühl der neueren Zeit keinen Augenblick dulden würde. Aber es ist auch thatsächlich falsch in jeder Rücksicht — jenes Argument, welches sich auf die die Juden angehenden Prophezeihungen beruft, um darzuthun, daß wir dadurch verhindert sind, Etwas zu thun, daß ihnen zu weltlichem Vortheil oder Ehre gereiche. Ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit die Worte des Bischof Newton angeführt, der jene Schranke, die man auf solche Weise gegen die Zulassung der Juden zu bürgerlichen Rechten zu erheben suchte, von Grund aus zerstört. Jener ausgezeichnete Geistliche sagt, da er von jenen Prophezeihungen spricht: daß, obgleich die Juden hätten zerstreut und verfolgt werden müs-

ſen, dieſes keine Rechtfertigung für diejenigen Nationen ſein würde, die ihnen Uebles thun wollten, daß ſolche Nationen vielmehr dafür beſtraft werden, während alle guten Nationen ſie in den Tagen ihres Unglücks und Mißgeſchicks unterſtützen würden. Die Worte des Biſchofs Newton ſind, daß Liebe größer iſt, als Glaube, und daß es ſchlimmer für uns wäre, grauſam und liebllos, als ungläubig zu ſein. Ich führe noch die Autorität des Dr. Buchanan an, ſo rühmlich bekannt durch ſeine antiquariſchen Unterſuchungen in Aſien und durch ſeine außerordentlichen Arbeiten als Miſſionair, der die Bemerkung macht, daß es an der Zeit ſei, daß das Parlament den Juden die Freiheiten ihrer Mitbürger zurückerſtatte. Ich könnte dieſen Anführungen noch manche aus den Schriften ausgezeichneter Geiſtlichen beifügen; aber es ſcheint mir unnöthig. Nur mit einer einzigen will ich das Haus noch behelligen aus den Schriften einer Mannes, der manchen Mitgliedern dieſes Hauſes wohl bekannt und der höchſten Bewunderung würdig iſt, obgleich er nicht der herrſchenden Kirche angehört — ich meine des ehrwürdigen Robert Hall. Dieſer behauptet, daß die chriſtlichen Nationen eine große Schuld auf ſich geladen durch die Weiſe, wie ſie die Juden bis jetzt behandelt hätten, und daß es jetzt, in dem Zeitalter des Freiſinns, wo ſo mächtige Anſtrengungen gemacht werden, um die Abſchaffung bürgerlicher Unfähigkeiten, welche auf der Religion beruhen, zu bewirken, an der Zeit iſt, die unterdrückten Kinder Iſraels aus der Knechtſchaft, die ſie erleiden, zu befreien. (Hört! Hört!) Ich vertheidige meinen Vorſchlag lediglich aus dem Grunde der Gerechtigkeit und der Duldung; wollte ich mich an das Gefühl wenden, ſo könnte ich ſtarke und mächtige Gefühle genug zu Gunſten der Juden anrufen. Wir ſollten es nie vergeſſen, daß die Bekenner des Chriſtenthums den Juden eine große Schuld der Dankbarkeit abzutragen haben, und es geziemt uns, dieſe Schuld im wahren Geiſte des Chriſtenthums abzutragen und in Uebereinſtimmung mit der Lehre, an Anderen zu thun, wie wir wollen, daß ſie an uns thun ſollen. (Beifall.) Es würde die Mühe, die dieſe Frage mich gekoſtet hat, mehr als hundertfach belohnen, wenn ich das geringſte Werkzeug werden ſollte, um dieſes große und chriſtliche Land zu veranlaſſen, daß es, nach den wahren und ächten Grundſätzen des Chriſtenthums verfahrend, jenen lange unterdrückten Menſchen die ihnen gebührenden Rechte ertheile. Dieſes Verfahren würde die Augen der Juden öffnen; es würde ihnen beweiſen, daß Chriſtenthum und Verfolgung nicht nothwendig verknüpft ſind, wie ſie es ihnen bisher mit einigem Grunde zu ſein ſcheinen mochten; es würde ihnen beweiſen, daß wir entſchloſſen ſind, nach den Grundſätzen und dem Geiſte der Religion, die wir bekennen, zu verfahren, und daß einer der weſentlichen Grundſätze jenes ächtlichen Glaubens, die Befeſtigung des Wohlwollens unter den Menſchen, in Zukunft unſer Führer ſein wird. Religion und Gerechtigkeit fordern uns zu einem ſolchen Verfahren auf, und vielleicht hängt das künftige Schickſal unſeres Landes davon ab, daß wir jetzt dieſer elenden, lange mißhandelten und unterdrückten Nation die Emancipation ertheilen. Zur Zeit ihrer einſtigen Wanderung durch die Wüſte in das gelobte Land empfingen die Nationen, die ihnen Unterhalt und Hülfe gewährten, den Segen des Allmächtigen; und jetzt bei ihrer Wanderung durch die Wüſte des Leidens und der Verfolgung ſind wir auf gleiche Weiſe berufen, uns ihnen gefällig und wohlwollend zu zeigen. Ich bin es zufrieden, dieſe Frage auf einem Grunde ruhen zu laſſen, der umfaſſend genug iſt, ſie zu faſſen und feſt genug, ſie zu tragen — auf dem Grunde religiöſer Duldung; ich fordere Sie daher auf, einen Flecken abzuwaſchen, der ſo lange an unſerer Religion haftet; ich fordere Sie als Bekenner des Chriſtenthums auf, den argen Flecken zu vertilgen, der ſo lange ſeinen ſchönen Ruhm verunſtaltet hat, und es zu retten als das, was es iſt und ſein ſoll — als die Religion des Wohlwollens und der allgemeinen Menſchenliebe. (Beifall.) Aus dieſem Grunde bitte ich um die Erlaubniß, der Kommittee die eben erwähnte Reſolution vorſchlagen zu dürfen."

Der Redner ſetzte ſich nach dieſen Worten unter lautem Beifall nieder; und es hielt darauf Sir Robert Inglis die folgende Rede:

„Mein ehrenwerther Freund hat im Laufe ſeiner Rede der falſchen Liberalität des Tages in hohem Grade gehuldigt. Seine Duldſamkeit geht ſo weit, daß er Anſtand nimmt, den Kaiſer Julian einen

Apoſtaten zu nennen, welcher, nachdem er erſt ein Chriſt geweſen, unkehrte und ein Jude eifriger Heide wurde. (Herr Grant bemerkt hierauf, er habe nur über die richtige Anwendung des Wortes einen Zweifel gehegt.) Man ehrenwerther Freund hat es als einen allgemeinen Grundſatz aufgeſtellt, daß Religions-Meinungen ihre Bekenner nicht zu dem Beſitze politiſcher Macht unfähig machen dürfen. Anſtatt einen ſolchen allgemeinen Satz aufzuſtellen, hätte er ſeine Behauptung lieber auf die Religionsmeinungen Derer, deren Anſprüche er in dieſem Augenblicke vertheidigte, beſchränken und ſagen ſollen, daß ihre Religions-Meinungen ſie nicht zum Beſitze politiſcher Macht ungeeignet machen. Denn würde jener allgemeine Satz, auf welchen er ſeine Motion gründete, zugegeben, ſo würde dadurch der Parſe, der Brahmine, der Muſelman, der Jude und alle anderen möglichen Sectirer, welche geborne Unterthanen des Königs dieſes Reiches ſind, befähigt ſein, alle Rechte Britiſcher Unterthanen zu theilen, und ich möchte fragen, ob ſie ſich dazu eignen, daß man ihnen die kirchlichen ſowohl als bürgerlichen Intereſſen Englands anvertraue? Wenn ein ſolcher Grundſatz durchginge, ſo würde die Folge davon ſein, daß die theuerſten Intereſſen des Landes der Behütung von ſehr inkompetenten und unwürdigen Männern anheim geſtellt würden. Nicht aus irgend einem perſönlichen Gefühle gegen die Juden widerſetze ich mich ihrer Emancipation; nicht aus dem Grunde ihrer größeren Unmoralität, oder ihrer geringeren Würdigkeit als Mitglieder der Geſellſchaft widerſtehe ich ihren Anſprüchen; ich glaube im Gegentheil, daß kein Theil der Staatsgeſellſchaft im Verhältniß ſo wenige Beiſpiele von Verbrechen liefert und überhaupt eine beſſere Aufführung darbietet, als die Juden. Ich betrachte es aber als einen feſtſtehenden Grundſatz — einen Grundſatz, der den Ruhm der Verfaſſung dieſes Landes ausmacht, — daß das Chriſtenthum ein Theil des Engliſchen Geſetzes iſt. Mein ehrenwerther Freund wird zugeben, daß es das nicht länger ſein würde, wenn ſein Vorſchlag — was Gott verhüten möge! — Geſetz des Landes würde. Er hat in der That zugegeben, daß in jenem Falle der Grundſatz nicht mehr in dem ordentlichen Sinne würde genommen werden können, wie man ihn bisher verſtanden; aber er ſagt, die geſetzgebende Gewalt werde in praktiſcher Beziehung ſo gut, wie vorher, eine chriſtliche ſein, und es werde nie vorkommen, daß die auf dieſe Weiſe dazu Zugelaſſenen geneigt wären, den chriſtlichen Glauben und ſeine Ceremonien in dieſem Hauſe geringſchätzig zu behandeln. Ohne in dieſen Punkt näher einzugehen, muß ich doch ſagen, daß ich mich durch die Erfahrung der letzten 3 Jahre völlig gerechtfertigt glaube, wenn ich einen Zweifel daran ausſpreche, da wir ja ſehen, welche Achtung unſerer Anhänglichkeit an beſondere Lehren und beſondere Inſtitutionen von Denen gezollt worden, von welchen eine ſolche Achtung und Zurückhaltung fortwährend herausgelacht worden, ehe ſie in dieſem Hauſe Platz fanden. Die Nationalität der Juden iſt ein ſtarkes Argument gegen ihre Zulaſſung zu den Rechten, die man jetzt für ſie in Anſpruch nimmt. Will mein ehrenwerther Freund im Namen der Juden die Nationalität verläugnen, auf die ſie Anſpruch machen? Weiß er Einen Juden aufzuführen, der ſie verläugnen wollte? Geht ſie nach Polen, nach Preußen, nach Frankreich, nach Algier, nach China: ſie betrachten ſich immer als eine beſondere Nation, und ſie würden ſich der Vereinbung eines jeden Wohlthat widerſetzen, die auf einer Verzichtleiſtung auf den Anſpruch auf einen beſonderen nationalen Charakter beruhte. Mein ehrenwerther Freund hat ſich auf die Beförderung Joſeph's in Egypten und Daniel's in Babylon bezogen, zum Beweiſe, daß die Juden in früheren Zeiten zu hohen Ehrenſtellen emporgelangen; aber ihre Beförderung an den Höfen von Egypten und Babylon war ein wunderbares Mittel um den Willen des Allmächtigen in's Werk zu ſetzen, und aus dieſer Thatſache kann kein Argument entnommen werden, um darzuthun, daß ein chriſtliches Volk jetzt Juden zu Macht und Ehrenſtellen gelangen laſſen ſolle, mein ehrenwerther Freund müßte denn beweiſen können, daß ſeine Klienten auf dieſelbe wunderbare Weiſe, wie jene ihre Vorältern auserleſen ſind. Er iſt in raſchen Schritten von der alten Geſchichte zu den neueſten Zeiten fortgeſchritten. Ich fürchte, daß in dem Falle Polens die Unterthanentreue der Juden die Probe nicht zum Beſten beſtanden hat: denn in dieſem Falle, obgleich Unterthanen Rußlands, waren ſie bekanntlich zu der Re-

tung und dem Rückzuge Napoleons behülflich.*) Ungeachtet der langen Zeit, seitdem die Juden sich in unserem Lande niedergelassen, haben sie noch einen so abgesonderten Nationalcharakter bewahrt, wie zur Zeit ihrer ersten Niederlassung. Ich will es nicht in Abrede stellen, daß Grausamkeiten, und zwar entsetzliche Grausamkeiten, gegen die Juden zu den Zeiten Heinrichs des Dritten, Richard des Ersten und König Johanns geübt worden sind; es versteht sich, daß ein solches Verfahren nicht gerechtfertigt werden kann. Ich will indessen diesen Zweig des Gegenstandes nicht zu weit ausdehnen und das Haus nicht durch antiquarische Untersuchungen über alte, beinahe vergessene Gesetze ermüden; ich will mein Argument auf den Punkt stützen — daß die Juden, wenn sie als Fremde in ein Land kommen und dort als ein besonderes Volk wohnen, gehalten sind, sich das Gesetz gefallen zu lassen, wie sie es vorgefunden. Warum sollten die Gesetze des Landes geändert werden zum Vortheile von Leuten, die, genau genommen, eine besondere Nation sind und immer bleiben wollen und müssen? Warum sollen wir uns selbst unseres christlichen Charakters entäußern, um ihnen Privilegien zu verleihen? Ich möchte wirklich wissen, was sie für ein Recht haben, sich zu beklagen, daß jene Privilegien ihnen vorenthalten werden, die ein wanderndes Volk sind, und ihre beständigen Hoffnungen darauf bauen, in Jerusalem ihre endliche Heimath zu finden. Ich will nicht in Erörterungen über die Beweggründe eingehen, welche die Einschiebung der Worte, gegen welche der ehrenwerthe Herr Einwendungen gemacht hat, in die Eidesformel entschieden haben; aber die Absicht ist klar, daß bürgerliche Macht nie den Händen der Juden anvertraut werden sollte, da sie durch die bloße Form des Eides schon von ihrem Besitze ausgeschlossen sind. Der Versuch, ihnen eine solche Macht zu gestatten, wurde zuerst am 5ten April 1830 gemacht: denn das Gesetz vom Jahre 1753 beabsichtigte nur die Naturalisation fremder Juden und steht mit der jetzt in Frage stehenden Maßregel in keiner Beziehung. — Eine andere Einwendung drängt sich mir jetzt auf. Das Christenthum — so viel wird von allen Seiten zugegeben — ist ein Theil des Landesgesetzes. Wie kann denn Einer in diesem Hause sitzen oder die Stelle eines Richters bekleiden, der nicht bereit ist, sich einen Christen zu nennen und es gebührend zu beweisen durch die Anrufung des offenbarten göttlichen Wortes? Es giebt kein allgemeines Recht auf politische Macht. Wenn Einer in seiner Person, seinem Eigenthum und in der Ausübung seines Gottesdienstes geschützt ist, so ist er als Gegenleistung für diesen Schutz verbunden, sich unter die höchste Autorität des Landes, in welchem er sich aufhält, sie sei, welche sie wolle, zu beugen; so lange aber seine Person oder sein Eigenthum nicht unsicher, so lange er in Betreff seines Gottesdienstes nicht gedrückt ist, hat er keinen Grund, den Besitz politischer Macht zu verlangen.*) Ich kann mich nicht enthalten, den Vorschlag, der dem Hause vorliegt, als einen tödtlichen Streich, gegen seinen Charakter geführt, zu betrachten. Denkt Euch ein Individuum auf der Richterbank sitzend und die Gesetze seines Landes in Ausübung bringend, welches Christus einen Betrüger heißt; und ist denn nicht das, möchte ich das Haus fragen, die Lehre, zu welcher sich die Juden bekennen? Laßt das Volk von England — ich wiederhole es — sich unter dem Schutze eines jüdischen Richters denken. Würde es konsequent sein, einen Mann auf den Richterstuhl zu erheben, der sich zu einer gewissen Lehre bekennt, und einen anderen als einen Verbrecher vor die Schranken des Gerichts zu bringen, weil er ähnliche Grundsätze bekennt? Was anderes aber würde die Folge davon sein, wenn man einem jüdischen Richter gestattete, über einen Fall, Blasphemie betreffend, zu urtheilen? — Man hat sich im Laufe der Diskussionen über diesen Gegenstand auf das Beispiel anderer Länder bezogen; aber ich behaupte, daß die Analogie unvollkommen ist:

*) Mit dieser auf ein „notorisches" Faktum gestützten Beschuldigung stehen die Erzählungen in dem bekannten Buche des Generals Ségur von den grausamen Mißhandlungen, die die Franzosen auf ihrem Rückzuge von den Litthauischen Juden erduldet haben sollen, in einem eben so grellen, als seltsamen Widerspruche, so daß man wohl vermuthen darf, daß beide Extreme aus irrigen Angaben geschöpft sind. Den Erzählungen Ségur's soll die Judengemeinde zu Wilna in einem dem Herausgeber nicht bekannt gewordenen Aktenstück öffentlich widersprochen haben.

*) Es ist nicht ohne Interesse, in dem Munde des Hauptes des kräftigsten Englischen Obskurantismus genau dieselben Grundsätze wiederzufinden, deren sich einige Deutsche Politiker, die sich freisinnig nennen, gegen die Juden zu bedienen pflegen.

denn auf den Individuen, die zu Sclaven in diesem Hause ernährt werden, ruht eine größere Verantwortlichkeit, besonders seit den letzten Veränderungen in der Verfassung des Landes, als auf den Mitgliedern der Deputirten-Kammer Frankreichs oder des Repräsentanten-Hauses der Vereinigten Staaten. Aber, wenn ich selbst die Beziehung auf das Beispiel fremder Staaten zulasse, so ist es mir nicht bekannt, daß in irgend einem einzelnen Falle ein Jude einen Sitz in einer gesetzgebenden Versammlung eines christlichen Staates eingenommen hätte. Ich gestehe, daß ich alle Maßregeln zur Abschaffung von Eiden mit Furcht betrachte. Das Haus wird erst aufgefordert, die eine Eidesform wegzulassen, um den Scrupeln der einen besonderen Klasse zu willfahren, dann eine zweite aus dem Gesetzbuche zu verbannen, um das Gewissen einer zweiten Klasse zu beruhigen, und ein ehrenwerthes Mitglied ist selbst so weit gegangen, einen Wunsch für die Abschaffung aller Eide auszudrücken. Ich bin indessen völlig überzeugt, daß, wenn wir einmal der Eide ledig geworden, es mit der Sicherheit der Verfassung ein Ende hat. Die Frage ist, ob wir bereit sind, die Religion als eine Sanktion menschlicher Handlungen fahren zu lassen. („Nein, Nein!") Es wäre mir sehr leid, wenn ich den Worten eines Anderen eine stärkere Auslegung gäbe, als ich verantworten kann; aber ich habe gewiß verstanden, daß das ehrenwerthe Mitglied für Middlesex*) die Abschaffung aller Eide empfohlen hat; und im Falle eines solchen Schrittes sehe ich nicht ein, wie die bürgerliche Gesellschaft zu erhalten sein wird, die meines Erachtens nicht bestehen kann, wenn nicht die Religion die Richtschnur der menschlichen Aufführung ist. Der ehrenwerthe Herr sagt freilich, er mache keine Einwendung gegen die Abnahme des Eides, und wünsche bloß, daß die anstößigen Worte „bei dem Glauben eines Christen" daraus weggelassen werden. Sollten wir aber Willens sein, diese Gunst — Gerechtigkeit möchte ich sie nicht nennen — auf Kosten unseres eigenen religiösen Glaubens zu gewähren? Ich werde aus den angegebenen Gründen mich der vorliegenden Proposition widersetzen."

*) Hume.

Es entgegnete diesem Redner Herr Macaulay in folgender Rede:

„Die große Schwierigkeit, auf die ich immer bei einem Vortrage zu Gunsten der Juden gestoßen, besteht in der bestimmten Ausmittelung der Argumente, deren man sich gegen ihre Zulassung zum Genusse bürgerlicher Rechte bedient, und nichts von Allem, was ich in dieser Nacht gehört, ist im mindesten dazu geeignet, diese Schwierigkeit zu beseitigen. Das ehrenwerthe Mitglied für die Universität Oxford hat freilich bei'm Anfang angefangen, und behauptet, es habe kein Mensch ein Recht auf politische Macht; ihre Ertheilung sei keine Sache des Rechts, sondern der Gnade und der Gunst, und was auch die höchste Autorität eines Landes von den Personen, die darin lebten, in dieser Beziehung zu fordern belieben möge, so habe kein Mensch ein Recht, sich über Unterdrückung zu beklagen. Ich glaube, daß eine Lehre dieser Art, wenn in's Werk gesetzt, so ungeheuerliche Folgen erzeugen würde, daß der ehrenwerthe Baronet selber sich davor entsetzen würde. Man denke sich z. B., es würde das Gesetz gemacht, daß Keiner, der nicht blaue Augen hat oder 6 Fuß hoch ist, zum Genusse gewisser politischer Rechte zugelassen werden soll. Würde nicht ein solches Gesetz als eine große Ungerechtigkeit betrachtet werden? Und doch, wenn die Ertheilung politischer Macht als eine bloße Sache der Laune zu betrachten wäre, würde Niemand zu einer Klage berechtigt sein. Man denke sich eine Klausel wie die folgende einer Bill, die vor das Haus gebracht wird, einverleibt, „daß Niemand zum General-Gouverneur von Indien ernannt oder als Gouverneur nach Madras oder Bombay gesandt werden soll, der auf der Universität Oxford erzogen ist." Ich kann mir denken, welch ein Geschrei von Denen, die mit dem ehrenwerthen Baronet gleiche Gesinnungen hegen, erhoben werden würde; und doch hat kein Mensch ein Recht auf die Stelle eines General-Gouverneur in Indien: es ist eine reine Sache der Gunst. — Ich halte das für den ersten Grundsatz des öffentlichen wie des Privatlebens, für den Grundsatz, auf welchem alles Gesetz und alle Sittlichkeit beruhen, — jenen Satz nämlich, den der Stifter unserer Religion aufgestellt, und der durch die Sanktion des Gesetzes und der Propheten bestätigt ist: —

daß Jedermann gehalten ist, sich für das Glück seiner Nebenmenschen zu bemühen, und daß Keiner dem Anderen das geringste Maaß nutzlosen Schmerzes zufügen oder ihm das geringste Maaß harmloser Freude entziehen soll. Giebt man mir diesen Satz zu, wie man ihn meines Erachtens zugeben muß, so möchte ich fragen, ob die Ausschließung von jedem politischen Einflusse eine Quelle des Schmerzes ist, oder nicht. Den verneinenden Satz zu beweisen, ist hier die Sache Derer, die ihn behaupten; wenn wir aber bei näherer Untersuchung entdecken, daß uns aus der Aufrechthaltung dieser ausschließenden Grundsätze kein Vortheil erwächst, dann sind wir als Menschen, als Politiker, als Christen verpflichtet, sie sofort abzuschaffen. Was wendet man gegen diese Abschaffung ein? Man behauptet, daß, wenn Juden zu Sitzen im Parlament zugelassen werden, Muselmänner, Parsen und Brahminen dasselbe Recht haben würden. Diesem von den Folgen entlehnten Argument möchte ich durch ein ähnliches begegnen. Denkt Euch, es wäre vorgeschrieben, Ungläubige an einem langsamen Feuer zu braten. Die Gründe, die für ein solches Verfahren angeführt werden können — wovon die bloße Vorstellung, ich bin dessen gewiß, meinem ehrenwerthen Freunde Entsetzen einflößt — — sind ganz so entscheidend, wie diejenigen, die man für die Ausschließung der Juden von allem politischen Einflusse anführt. Ich möchte wissen, wo wir denn in der Laufbahn der Intoleranz innehalten wollen, wo die Gränze festsetzen? Das ehrenwerthe Mitglied für die Universität Oxford will sie auf dem Punkte der gegenwärtig geltenden Gesetze stehen lassen; das Mitglied für Oldham möchte weiter gehen, und die Juden des Rechts, Grundeigenthum zu besitzen, berauben. Natürlich: denn das Werk der Unduldsamkeit wird immer in unmerklichen Schritten vollendet, und ich bin überzeugt, daß die Ausschließung, wenn man sie erst auf Grundeigenthum angewendet hätte, bald auch anderes Eigenthum treffen würde, und warum nicht am Ende gar persönliche Freiheit und Leben selbst? Geringe Bedrängen dienen nur dazu, die Sekten zu reizen, gegen die sie geübt werden, und ihnen das Gefühl einzuflößen, daß sie Verfolgung leiden. Ich frage nochmals: wo will man die Gränze ziehen zwischen Duldung und Unduldsamkeit? Das Uebel, welches der ehrenwerthe Baronet verhängt, ist nach seiner Meinung gut; das von Anderen verhängte ist unpolitisch und ungerecht. Juden dürfen Geschworne sein, aber keine Richter; sie dürfen auf Schadenersatz erkennen, aber keinen Prozeß einleiten; sie dürfen nicht Mitglieder des Parlaments werden, aber sie können den größten Einfluß auf dem Geldmarkt besitzen und die Börsen beherrschen; ja, ein Jude kann aufgefordert werden, einem Fürstenkongresse beizuwohnen, und anstatt daß er wie einer seiner Vorfahren behandelt, d. h. auf einen Stuhl gesetzt und der Operation eines Zahnarztes unterworfen werde, geben sie mit ihm, wie mit ihres Gleichen um, und vermögen ihn, die verbündeten Mächte Europa's mit den Mitteln zu versehen, mächtige Unternehmungen in's Werk zu setzen. Alles das kann geschehen, und doch darf kein Jude Mitglied des Parlaments sein. Man sagt, daß der Bann des Allmächtigen auf den Juden laste, und daß es deshalb eine Widersetzlichkeit gegen seinen Willen sei, wenn man sie auf einen gleichen Fuß mit den Christen zu setzen suche; aber das höchste Wesen wird gewiß die Sache von der Form zu unterscheiden wissen; es wird sehen, daß wir, während wir der Form nach vorgeben, den Juden politische Macht vorzuenthalten, sie dieselbe doch in der That besitzen lassen. Diejenigen, die die Aufhebung der Unfähigkeiten der Juden aus den von dem ehrenwerthen Mitgliede für Oxford vorgebrachten Gründen bestreiten, schließen ein Kompromiß zwischen dem Grundsatze der Verfolgung und dem der Duldung. Das ehr. M., da es sein eigenes gutes Gefühl so wie den Geist des Jahrhunderts zu stark findet, um ihm zu gestatten, seinen Grundsatz in seiner ganzen Ausdehnung zu verfolgen, zieht eine willkürliche Scheidungslinie, und sagt, alles auf der einen Seite derselben gelegene sei Verfolgung, alles auf der anderen nur nöthige Vorsicht und Beschränkung. Diejenigen, welche früher die Juden enthaupteten, sie an den Schweifen der Pferde schleiften und sie an langsamen Feuern verbrannten, waren Menschen von ganz anderer Gemüthsart, wie mein ehrenwerther Freund; sie hatten nichts von seiner Menschlichkeit, aber nach meiner Meinung waren sie konsequenter. (Beifall.)

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu No. 5. des Juden.

Verhandlungen über die Emancipation der Juden im Englischen Parlament.

(Beschluß der ersten Debatte.)

Man sagt, es würde eine Anomalie in dem Schauspiele eines jüdischen Richters liegen, der über einen der Blasphemie Angeklagten ein Urtheil zu sprechen hätte. Ich will das erwähnte gemeine Gesetz hier Blasphemie nicht vertheidigen, aber ich bin der Meinung, daß ein vernünftiges Gesetz über diesen Gegenstand sich sehr wohl mit einem jüdischen Richter vertrüge. Ich denke nämlich, daß es jedem Menschen vergönnt sein muß, nach Belieben die Mährchen oder Fabeleien der Religionen zu erörtern, nicht aber dem Auge oder dem Ohre Anderer seinen ihren Willen Abscheuliche oder Reden aufzudringen, die sie beleidigen. Die Unterscheidung ist vollkommen klar. Wenn Einer Paine's Zeitalter der Vernunft in einem abgelegenen Laden an Leute verkaufen wollte, die es kaufen mögen, oder wenn ein Anderer eine Vorlesung gegen die verschiedenen Religionen in einem Privatzimmer halten wollte, so müßten Beide nicht zur Verantwortung gezogen werden; wenn aber Einer in einer belebten Straße an einem Fenster eine Caricatur von einem Gegenstande ausstellte, der für einen dann dort neun und neunzig Menschen unter tausend ein heiliger ist, oder wenn er auf öffentlicher Straße beleidigende Redensarten gegen Wesen und Dinge gebrauchte, welche fast Alle, die sie hören, zu verehren gewohnt sind, so würde ich einen solchen Mann bestrafen, nicht eines Libells, sondern eines Skandals wegen, nicht weil er angegriffen, was er nicht für wahr hält, sondern weil er den Umstehenden ohne Nutzen Pein und Ekel verursacht hat. (Beifall.) Niemand hat das Recht, die religiösen Gefühle seiner Nebenmenschen zu beleidigen unter dem Vorwande, sich der Freiheit der Erörterung zu bedienen, eben so wenig, wie er das Recht hat, in einer stark bewohnten Gegend eine gefährliche Manufaktur anzulegen unter dem Vorgeben, daß er sein Eigenthumsrecht ausübe, oder nackt in den Straßen umher zu wandeln, und zu sagen, er bediene sich des Rechts, sich Bewegung zu machen. (Beifall.) Auf dasselben Grunde sind die Reste der Todten in allen civilisirten Staaten vor Beleidigungen geschützt. Das Interesse der Wissenschaft erheischt Leichenöffnungen; aber das Gesetz hat dafür gesorgt, daß Privatgefühle nicht verletzt werden. Jeder hat das Recht zu verlangen, daß die Asche seines Vaters nicht um der Wissenschaft willen ungebührlich behandelt werde, und er hat ein gleiches Recht zu verlangen, daß sein Gott nicht um der religiösen Erörterung willen beleidigt werde. Ich sehe durchaus keine Schwierigkeit darin, daß ein Jude diesen Grundsatz in einem Falle von Blasphemie anwende; denn ich könnte ihn selbst in dem Falle einer Religion anwenden, die ich für gänzlich falsch halte. Wenn auf der uns unterworfenen Insel Malta ein Engländer die Ceremonie aufbringen wollte, womit man hier in England in frühern Zeiten den Jahrestag der Regierungsantritte der Königinn Elisabeth zu feiern pflegte, — nämlich die Verbrennung eines Bildes des Pabstes auf öffentlicher Straße, — so würde ich eine solche Handlung bestrafen. Wenn Einer in Madras oder Kalkutta die Religion der Einwohner beleidigen oder verspotten wollte, so würde ich als Magistrat keinen Anstand nehmen, ihn zu bestrafen; und eben so würde ein aufgeklärter Jude auf dem Richterstuhle keine Schwierigkeit in der Bestrafung einer offentlichen Beleidigung finden, die der in dem Lande, in welchem er seinen Wohnsitz hat, herrschenden Religion widerfahren. Oder klagt man etwa die Juden an, daß sie die christliche Religion beleidigen? Ich bin bei ihren Gottesdienste zugegen gewesen, und habe nichts darin gefunden, wozu ein Christ sich nicht gesellen könnte. Ihre zehn Gebote sind dieselben, wie die unsrigen; ihr Sittengesetz ist dasselbe; kurz es ist nichts in ihrer Religion, das sich dazu eignete, aus ihren Bekennern schlechte Unterthanen oder schlechte Nachbarn zu machen. Man hat gesagt, die Prophezeihungen erklärten, die Juden soll

ten Elend leiden und geächtet ſein auf der ganzen Erde, daher jeder Verſuch, ihren Zuſtand zu verbeſſern und ſie anderen Sekten gleich zu ſtellen, eine Widerſetzlichkeit gegen den göttlichen Willen ſei. Ich kann für dieſen Punkt ein Argument anführen, welches die zur Evidenz beweiſt, daß in den Prophezeihungen nichts iſt, was gegen die verleugnende Nation angeführt werden kann. Jene ſollen erklären, daß die Juden durch die ganze Welt wandern, und daß ſie nie zur Theilnahme an den Rechten und Privilegien der Nationen, unter denen ſie leben, werden zugelaſſen werden. Was ſich aber in Frankreich und Amerika zugetragen, beweiſt die Falſchheit dieſer Annahme; daß aber kann den Prophezeihungen auf keinen Fall begegnen; es iſt unthun gewiß, daß jener Auslegung ein Mißverſtändniß zu Grunde liegen muß. (Beifall.) Was derjenige betrifft, was man über die Rückkehr der Juden nach Jeruſalem geſagt hat, ſo ſcheint es mir unnöthig, die Kommittee daran zu erinnern, daß kein liegende Ereigniſſe, die einer Weiſſagung zufolge zu einer unbeſtimmten Zeit Statt finden ſollen, ſelten auf die Anführung der Menſchen einen Einfluß üben. Wenn indeſſen ein ſolches Argument gegen die Juden Gewicht hätte, ſo würde es ein gleiches Gewicht gegen die Chriſten haben, die ebenfalls dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge keine ewige Dauer zuſchreiben. Wenn die Juden in legislativen Funktionen unfähig ſind, weil ſie glauben, daß ſie einſtmals in Jeruſalem werden verſammelt werden, ſo würde auch die zahlreiche Claſſe von Chriſten unfähig ſein, die an das herannahende tauſendjährige Reich glauben. — Die jüdiſche Religion beſitzt eine ſehr wichtige Eigenthümlichkeit, die ihr einen Vorzug vor allen Religionen giebt, die wir für falſch halten — die nämlich, daß nicht die geringſte Wahrſcheinlichkeit für ihre Verbreitung vorhanden iſt. Es iſt notoriſch, daß die Juden keine Proſelyten zu machen wünſchen; ſie ſuchen ſie zu beſeitigen und weiſen ſie faſt zurück, indem ſie es als eine Art von Anmaßung betrachten, daß Einer darauf Anſpruch mache, ihrer Religion anzugehören. Daher kommt es, daß die Bekehrung eines Menſchen zum Judenthum beinahe ein ſo ſeltenes Ereigniß wie eine totale Sonnenfinſterniß iſt. Mir iſt nur ein Fall der Art bekannt; dieſer aber war merkwürdig genug; es iſt der Fall des Lord George Gordon. Wenn es je einen Konvertiten gab, auf welchen eine Sekte, die Proſelyten zu machen ſucht, hätte ſtolz ſein müſſen, ſo war es dieſer: denn er war nicht nur ein Mann von Rang und ein Geiſtlicher, ſondern er ſtürzte ſich in den Augen der Welt durch den Ungeſtüm ſeines Eifers zu Gunſten einer beſtimmten Sekte aus. Er ward Jude und wie wurde er behandelt? Seine angenommenen Brüder ließen ihn mit Widerſtreben zu allen den peinlichen Gebräuchen ihrer Religion zu; als er aber auf dem Todbette nach jüdiſchen Gebräuchen begraben zu werden verlangte, ſagten ſie ihm, ſie könnten ſeinem Wunſche nicht willfahren. Der Vorwurf, den man jetzt den Juden macht, iſt der, daß ſie ungeſellig ſind. Wie verſchieden klingt das von der Anklage, die man gegen die Katholiken vorbrachte, als ſie, ſo wie jetzt der Juden, um die Aufhebung bürgerlicher Beſchränkungen baten. Die katholiſche Religion wurde als unruhig, unverſöhnlich, einſchmeichelnd beſchrieben, als eine, die ſich in jedes Kleid zu hüllen, in jede Lebensweiſe zu finden weiß. Gehe, wohin ihr wollt, — hieß es — ſo werdet ihr ihre Emiſſarien finden, verſchlagene, gelehrte Männer mit höflichen Manieren; ſie ſind am Hofe, im Felde, in den Schulen zu Hauſe, wo ſie unter dem Vorwande, Kenntniſſe mitzutheilen, den Glauben der Jugend verderben; ſie unternehmen es, für den Kaiſer von China aſtronomiſche Beobachtungen zu machen, oder die Einzebornen von Paraguay die Künſte der Civiliſation zu lehren: alles in der Abſicht, ihre religiöſen Lehren zu verbreiten. Das Haus wurde gefragt, ob es einer Sekte, die ſo begierig ſei, Proſelyten zu machen, wie dieſe, Macht anvertrauen wolle? Jetzt im Gegentheil iſt das Geſchrei gegen die Juden, daß ſie ein ungeſelliges Geſchlecht ſind, und daß ſie nicht mit einer beſonderen Religion zufrieden ſind, falls ſie nicht auch eine beſondere Familie bilden. Die Logik der Bigotterie weiß ſich in einem ſolchen Dilemma immer zu helfen. (Beifall.) Welches auch die beſonderen Eigenthümlichkeit der Sekte ſein mag, deren Verfolgung gerade verſucht wird, ſo wird man ſie für jede ſonderbare aller Laſter erklären. Wenn die Juden als Religionsbekenner ungeſellig ſind, ſo iſt hier eine Sicherheit mehr für die chriſtliche Religion; aber ſie haben ſich nie ungeſellig als Bürger und Nachbarn gezeigt, und ich glaube nicht, daß ſie es ſind; das ehrenwerthe Mitglied für Fineburg hat dem Hauſe eine Menge wichtiger Zeugniſſe vorgelegt, die das Gegentheil beweiſen. Der Fehler, den man den Juden zum Vorwurf macht, iſt allen verfolgten Sekten eigen. Er war früher auch den Katholiken und zwar mit gutem Grunde eigen: denn von dem Regierungs-Antritte der Eliſabeth an bis lange nach der Revolution genoſſen die Katholiken größeren Schutz von fremden Fürſten, als von ihrem eigenen Landesherrn, und deshalb fühlten ſie weit mehr Anhänglichkeit an jene erſteren. Darum ſagte Cromwell, die Katholiken ſeien Spaniſch geſinnt, weil Spanien damals an der Spitze des katholiſchen Intereſſe's ſtand, und ſpäter, als Frankreich ſich in derſelben Lage befand, konnte man ſagen, ſie ſeien Franzöſiſch geſinnt. Unter dieſen Umſtänden haben wir von katholiſchem Patriotismus im Gegenſatze von nationalem Patriotismus gehört; und eben ſo war es mit den Kalvaniſten; während ſie zu Hauſe ver-

solat worden, sahen sie sich fortwährend in fremden Ländern nach Beschützern um. Wir haben hinlängliche Beweise, daß die Hugenotten die Englischen Protestanten mehr wie ihre Landsleute betrachteten, als die Französischen Katholiken. Die Unterschiedungen in Betreff von Katholiken und Kalvinisten sind jetzt hinweggeräumt, und wenn England angegriffen werden sollte, so würde jetzt auch Niemand sich darum kümmern, ob der Angriff von der frömmsten katholischen oder kalvinistischen Macht ausgehe. Laßt uns den Versuch machen, den man in Amerika, in Frankreich und in Preußen gemacht, und der Jude wird ein treuer Unterthan werden. Das ehr. M. für die Universität Oxford hat mit dem guten Geschmacke, der ihn gewöhnlich auszeichnet, sich aller Angriffe auf die Juden enthalten; aber von Anderen sind sie ein niedriges und schmutziges Geschlecht genannt worden, dem Aberglauben und anderen ehrbaren Gesinnungen abgeneigt, nur zum Wucher geeignet und patriotischer Gefühle, geselliger Empfindungen unfähig. Dieses ist nur noch ein neues Beispiel von der Logik der Bigotterie zu allen Zeiten. Ihr erzeugt erst Laster, und dann macht Ihr sie als einen Vorwand der Verfolgung geltend: Ihr macht England den Juden nur zu einem halben Vaterlande, und dann wundert Ihr Euch, daß sie nur eine halbe Vaterlandsliebe fühlen; Ihr behandelt sie wie Fremde, und dann beschwert es Euch, daß sie nicht alle Gefühle von Einheimischen hegen; Ihr zieht eine Trennungslinie, und dann ärgert Euch Euer Erstaunen aus, daß sie sich nicht mit Euch vermischen; Ihr wollt ihnen nicht gestatten, einen Acker Landes zu besitzen, und doch klagt Ihr, daß sie sich ausschließlich dem Handel widmen; Ihr schließt sie von allen Beschäftigungen einer achtbaren Ehrliebe aus, und wenn ihnen dann vor, daß sie zu den Künsten der Habsucht ihre Zuflucht nehmen; — kurz, Ihr habt sie seit Jahrhunderten jeder Art von Unrechtlichkeit unterworfen, und nun verdammt Ihr sie, daß sie zu der natürlichen Hülfsquelle des Schwachen gegen die ihn überwältigende Macht, zur List und Verschlagenheit, ihre Zuflucht nehmen. (Anhaltender Beifall.) Diejenigen, welche sich dem vorliegenden Vorschlage aus religiösem Eifer widersetzen, sind hinlänglich bekannt mit der Geschichte der Juden, um zu wissen, daß die Mängel und Unvollkommenheiten, die jetzt an dem jüdischen Charakter haften, ihm nicht natürlich sind; daß lange Jahrhunderte, ehe Europa aus der Barbarei auftauchte, als Künste und Wissenschaften in Athen noch unbekannt waren, als kaum noch eine Hütte auf dem Boden stand, auf welchem später Rom sich erhob, — daß damals die jetzt verachtete Nation zur höchsten Größe sich erhob, ausgedehnte Eroberungen machte, blühende Manufakturen besaß und Handel trieb, prächtige Paläste und Tempel erbaute und durch Staatsmänner, Krieger, Naturphilosophen, Geschichtschreiber und Dichter verherrlicht ward. Welche Nation hat je mit männlicherer Kraft gegen eine ungeheure Uebermacht für die Sache ihrer Väter und religiöser Freiheit angekämpft? Welche andere hat in ihren letzten Todeskämpfen so ausgezeichnete Proben von dem abgelegt, was eine tapfere Verzweiflung vermag? (Lauter Beifall.) Wenn im Laufe vieler Jahrhunderte, verachtet und verhöhnt, wie sie es wurden, sie einigermaßen von ihrem früheren Zustande entartet sind, wenn in einem Zustande der Sklaverei, sie einige von den Fehlern der Sklaven und von der Gesellschaft Verwerfenen angenommen haben, sollten wir das als einen Gegenstand des Vorwurfs für sie betrachten, oder sollten wir es nicht eher für eine Schande für uns selbst achten und uns beeilen, die Beschränkungen aufzuheben, unter welchen sie leiden, indem wir sie der letzte Spur der Unbildsamkeit aus dem Gesichtspunkte verwischen und ihnen die Thüre breit Hauses und eine jede Laufbahn ehrenwerthen Strebens öffnen? (Beifall). Ehe dieser Vorschlag gemacht worden, möge sich Niemand vermessen, den Stammesgenossen des Jesaias Geist und den Abkömmlingen der Makkabäer Muth abzusprechen. (Beifall). Indem ich den Vorschlag unterstütze, glaube ich im Sinne der wahren Interessen des Christenthums zu handeln. Es scheint mir, als würde ich dem Christenthum eine größere Beleidigung anthun, als ihm je von einem seiner offenen Gegner widerfahren, wenn ich die Meinung aussprächte, daß jene ausschließenden und unduldsamen Gesetze zu seiner Erhaltung erforderlich sind. Ohne eine solche Hülfe ward das Christenthum gegründet, und ohne sie kann es erhalten werden; ohne solche Hülfe hat es barbarische Nationen gezähmt; ohne solche Hülfe ist die sammtige Fabelwelt heidnischer Dichter, sind die barbarischen Gebräuche der Sachsen vor ihm geschwunden. (Beifall). Es hat diese Triumphe nicht durch unduldsame Gesetze, sondern ihnen gegenüber erkämpft. Die ganze Geschichte beweist, daß das Christenthum Alles zu fürchten hat, wenn sie die Verfolgung zur Bundesgenossin, nicht, wenn es sie zur Feindin hat. (Beifall). Möge diese Religion lange ein Segen für die Welt bleiben, mächtig in ihren Lehren der Weisheit, mächtig in ihren Beispielen der Sittlichkeit, mächtig in jenen Gemeinmitteln, vor denen die scharfsinnigsten und unfassendsten Geister sich gebeugt haben, der letzte Trost derer, die über alle irdische Hoffnung, die letzte Schranke derer, die über alle irdische Furcht hinaus sind! Aber mögen nimmermehr Christen die ersten Vorschriften ihres Glaubens verletzen, indem sie den Kampf der Wahrheit mit den Waffen des Irrthums kämpften, und die Religion durch ein barbarisches und bedrückendes System unterstützen wollen, obgleich es gerade ihre höchste Auszeichnung ist, daß sie zuerst

das Menschengeschlecht die Lehre der allgemeinen Liebe gelehrt. (Lange anhaltender Beifall.)

Mr. Halcomb: Ich behaupte, daß die Zulassung der Juden zu Parlaments-Sitzen mit der Erhaltung der Vereinigung zwischen Kirche und Staat unverträglich ist. Ich denke mit Lord Eldon, daß jene Vereinigung nicht darauf hinausgeht, die Kirche politisch, sondern den Staat religiös zu machen, und das halte ich für einen Vortheil.

Mr. Poulter: Ich glaube, daß die Zulassung der Juden zu gleichen Privilegien mit ihren christlichen Mitbürgern sie zu einer neuen Prüfung derjenigen Meinungen, in welchen sie von uns abweichen, veranlassen wird. Man hat die Juden des Mangels an Patriotismus angeklagt. Wenn dem so wäre, so möchte dieser Mangel wohl den bürgerlichen Beschränkungen, unter welchen sie in den meisten Ländern seufzen, zuzuschreiben sein. Vernunft und Geschichte beweisen aber, daß Patriotismus nur durch eine weise, freisinnige Politik zu erzeugen und zu erhalten ist. Es ist dargethan worden, daß, so oft die Juden mit Güte, wie andere Bürger, behandelt werden, sie eine gleich eifrige Theilnahme an den Interessen des Landes zeigt haben.

Mr. Hume: Ich brauche die Aufmerksamkeit des Hauses nur für wenige Minuten in Anspruch zu nehmen; es ist kaum auf irgend einen Punkt noch eine Antwort nöthig; denn ich habe nie eine siegreichere Erwiederung gehört, als die, die auf die Einwendungen der Gegner der Motion erfolgt ist. Die Argumente des ehrenwerthen Mitgliedes für die Universität Oxford sind durch den beredten Vortrag des gelehrten und ehr. M. für Leeds sehr geschickt widerlegt worden; und das Argument des ehr. M. für Dover hätte mit gleichem Gewicht gegen die Aufhebung der Test-akten und der Beschränkungen der Katholiken gebraucht werden können. Es ist nutzlos, auf die Geschichte der Juden in früheren Tagen zurückzugehen; die jetzigen sind ihnen in Sitten und Gewohnheiten sehr unähnlich. Es würde höchst ungerecht sein, sie eines Mangels an Achtung vor dem Eide zu beschuldigen. Sie hegen eine so gewissenhafte Ehrfurcht vor der heiligen Verpflichtung des Eides, wie ihre christlichen Brüder. Der ganze Unterschied ist, daß sie bei dem Namen Jehovah's und auf das alte Testament, die Christen bei dem Namen Gottes auf das neue Testament schwören. Es ist daher absurd, zu behaupten, daß die Einführung der Juden in die gesetzgebende Gewalt dem Hause seinen christlichen Charakter entziehen würde. Der ehrenwerthe Baronet (Sir Robert Inglis) hat gesagt, daß die Argumente, die jetzt für die Zulassung der Juden gebraucht werden, auch auf die Zulassung von Brahminen und Parsen anwendbar sein würden. Wenn dem so wäre, so fände ich nichts dagegen einzuwenden. Ich kann das ehr. M. versichern, daß es Brahminen und Parsen giebt, die so verständig und in ihrer Moral so gewissenhaft sind, wie viele Mitglieder dieses Hauses. Die Nordamerikanischen Freistaaten haben die Juden zu gleichem Bürgerrechte mit den übrigen Unterthanen zugelassen, und Quincy Adams hat die Vortheile dieser Gleichstellung bezeugt. Ich hoffe, daß die Staaten Europas diesem Beispiele folgen werden.

Mr. O'Connell: Ich habe für religiöse Freiheit gekämpft, nicht um des Vortheils einer Sekte willen, sondern, weil ich den allgemeinen Grundsatz vertheidige, daß eines Jeden Gewissen in religiösen Angelegenheiten frei sein muß. Man kann die Verschiedenheit der Glaubensmeinungen durch politische Beschränkungen eben so wirksam, wenn auch nicht eben so strenge wie durch körperliche Qualen bestrafen. Da ich jeder Beschränkung auf den Grund von Glaubensmeinungen hin entgegen bin, da ich weiß, daß solche Beschränkungen den gewissenhaften Mann ausschließen, während sie für den Gewissenlosen keine Schranke bilden: so freue ich mich, daß der Tag des gesunden Menschenverstandes gekommen ist, wo alle solche absurde Beschränkungen abgeschafft werden sollen, und wo die Religions-Parthei, die mit solcher Standhaftigkeit die Zurücksetzungen ertragen, denen sie ihrer Religion wegen ausgesetzt gewesen, von aller Ausschließung ihrer Anhänglichkeit an eine Religion wegen, die sie für wahr hält, befreit werden wird. Ich freue mich, daß die Englische Nation von dem Flecken der Aufrechthaltung so gehässiger Beschränkungen gereinigt werden wird.

Mr. Roche: Ich unterstütze die Resolution aus den von meinem ehrenwerthen Freunde, dem Mitgliede für Dublin, angegebenen Gründen.

Die Motion wurde darauf ohne Abstimmung angenommen, und in Folge davon die betreffende Bill am folgenden Tage zum ersten Male verlesen.

[illegible]

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 6. Band.

Freitag, den 17. Mai 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Ehe wir auf den wichtigsten Punkt übergehen, in welchem die Verheißung des Edikts vom 11. März 1812 geradezu zurückgenommen worden, haben wir die allgemeine Ausschließung vom Staatsdienst und was diese in den besonderen Verhältnissen des Preußischen Staates bedeutet, näher in's Auge zu fassen. Mit welcher bis auf das Geringfügigste hinabsteigenden Genauigkeit man jene Ausschließung handhabt, davon finden wir mannichfache Belege, z. B. darin, daß es ausdrücklich verfügt worden, daß die Stellen von Feldmessern und Auktions-Kommissarien, da sie in den Staatsdiensten gehören, von Juden nicht bekleidet werden können:*) eine Verfügung, die man wie eine Satire auf diejenigen Schriftsteller betrachten möchte, die, weil sie nicht wissen, wovon sie reden, oder, weil sie den Standpunkt der Frage absichtlich verdrehen, die Frage des Staatsdienstes in dem Lichte auffassen, als sei dabei wesentlich von dem Ertheilen politischer Macht, von einem Regieren über andersgläubende Mitbürger die Rede. In der That, vor der Regierungsgewalt eines Feldmessers oder Auktions-Commissarius wird, sollte ich meinen, selbst Herr Dr. Paulus in Heidelberg, — der die ganze Frage, wie der Herr Assessor Koch in Culm meint, sehr richtig dahin gestellt hat, ob die Juden zum Regieren über die Christen zugelassen werden sollen, — eben keine sonderliche Furcht empfinden.

Es kommt sehr viel darauf an, daß wir es uns klar machen, daß die Frage des Staatsdienstes in Deutschland überhaupt, ganz insbesondere aber und mehr, als in irgend einem anderen civilisirten Staate, in Preußen, eine ganz andere, viel umfassendere und viel mehr in die Verhältnisse des Lebens eingreifende Bedeutung hat, als dar, was in der Terminologie konstitutioneller Staaten, z. B. Englands, die wir oft gedankenlos nachsprechen, mit dem Ausdrucke der Fähigkeit zur Ausübung politischer Rechte bezeichnet wird. Es ist diese Betrachtung darum überaus wichtig, weil, wie wir sehen werden, gerade in diesem Umstande der Grund liegt, daß der Zustand der Juden in der Preußischen Monarchie ungeachtet des Edikts von 1812, welches doch jede Privat-Thätigkeit, jede freie Bewegung in den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen Lebens zu gestatten scheint, ein durchaus unerträglicher ist, — ein Zustand, bei dem eine freie, allseitige Ausbildung menschlicher Kräfte, ein gedeihliches Fortschreiten humaner Bildung, ein beseligendes Gefühl froher, stolzer Vaterlandsliebe unmöglich ist. Der Anspruch auf den Staatsdienst nämlich ist in Preußen nicht

*) Hoffmann. S. 37, 49.

ein Anſpruch auf politiſchen Einfluß — einen ſolchen hat in Preußen Niemand; — er iſt nicht eine Art von politiſchem Bürgerrechte, ſondern er iſt ein Anſpruch auf eine Exiſtenz, die in allen höheren Gebieten auch der rein perſönlichen und bürgerlichen Thätigkeit der Staat allein zu verleihen ſich vorbehalten, und dahingegen auch allen Fähigen, ſo weit er ſie zu beſchäftigen im Stande iſt, zu verleihen ſich anheiſchig gemacht hat. Der Grund dieſer Eigenthümlichkeit iſt mit der ganzen Organiſation des Preußiſchen Staates auf's innigſte verwachſen und ihre Folgen treten in mehrfachen Einzelnheiten, die wir demnächſt näher bezeichnen werden, deutlich hervor. In keinem Lande hat der Staat, — oder, wenn wir uns genauer ausdrücken wollen, die Regierung, die hier ja das einzige lebendige, thätige Glied des Staats-Körpers iſt, — ſich es ſo ſehr zur Aufgabe gemacht, alle Verhältniſſe, Richtungen und Beſtrebungen des bürgerlichen Lebens mit ihrer Wirkſamkeit zu durchdringen, ſie in den Mittelpunkt ihrer Thätigkeit zuſammenzufaſſen und gleichſam darin aufgehen zu laſſen, wie in Preußen. Wenn wir in dieſer Beziehung zwei Extreme einander gegenüber ſtellen wollen, ſo finden wir ſie wohl am ſchärfſten in der Zuſammenſtellung von Preußen und von England. Hier herrſcht der Grundſatz, daß die Regierung ihre Wirkſamkeit möglichſt beſchränke und nur auf das unerläßlich Nothwendige, auf Dasjenige, was ohne die Dazwiſchenkunft der Staatsgewalt nun einmal nicht gefördert werden kann, erſtrecke, in allem Uebrigen aber der individuellen, ſo wie der vereinigten Privatthätigkeit Mehrerer freien Spielraum laſſe. Dort hingegen wird kein Gegenſtand von allgemeinem Intereſſe der Pflege und den Bemühungen der Einzelnen anvertraut; ein jeder wird vielmehr beinahe ausſchließend als Regierungsſache betrachtet. Wir haben es hier nicht mit der Beurtheilung des Werthes dieſer verſchiedenen Syſteme, ſondern lediglich mit der Auffaſſung ihrer Folgen zu thun. Dieſe ſind z. B. ſehr hervorleuchtend in der verſchiedenen Behandlung des Unterrichts- und Erziehungs-Weſens und der wiſſenſchaftlichen Inſtitute. Während dieſes Alles in Preußen für eine als Sache des Staates betrachtet wird, daß an eine dahin gehörige Einrichtung, die nicht von der Regierung geſchaffen und, wie ein anderer Zweig der Adminiſtration, ganz und gar von ihr abhängig wäre, nicht zu denken iſt, ja daß eine Privat-Erziehungs-Anſtalt von einiger Bedeutung neben den reichlich ausgeſtatteten öffentlichen Anſtalten kaum beſtehen kann, ſehen wir in England auf dem Wege der Privat-Vereinigung die umfaſſendſten höheren Lehranſtalten entſtehen und aufblühen, die ohne alle Dazwiſchenkunft, ohne alle Aufſicht von Seiten der Regierung in anderem Sinne, noch anderen Grundſätzen, als die dem Staate näher verwandten, jedoch ebenfalls unabhängigen älteren Inſtitute, geleitet werden; auf welche daher die dem Staate ſelbſt gebietende Unduldſamkeit keinen Einfluß übt. So nahmen wir in jenem Lande die beachtungswerthe Thatſache wahr, daß, während die alten Univerſitäten Oxford und Cambridge keinen Diſſenter oder Katholiken in die Reihen ihrer Schüler oder Graduirten zuließen, die neue Londoner Univerſität einen Juden als Profeſſor der orientaliſchen Sprachen anſtellte. In Preußen hingegen iſt Derjenige, dem vom Staate eine Anſtellung verweigert wird, als Lehrer, wie in jeder anderen Beziehung, nicht im Stande, ein Surrogat für das Verſagte zu finden; es wird ihm ſelten oder nie gelingen, ſich eine einigermaßen ſichere und ehrenvolle, ja auch nur eine ihn anſtändig ernährende Stellung zu erwerben. — Ein zweiter hieher gehöriger, dem Preußiſchen Staate ganz eigenthümlicher Umſtand, der mir insbeſondere auf die Stellung der Juden in Preußen von ſehr nachtheiligem Einfluſſe geweſen zu ſein ſcheint, iſt der Mangel an einem ſelbſtſtändigen, von einer Anſtellung der Regierung unabhängigen Advokatenſtande. Es mag wohl ein ſchöner Gedanke geweſen ſein und dem oben bezeichneten Prinzip der Preußiſchen Regierung ganz angemeſſen, den Staat bei den Streitigkeiten der Einzelnen nicht nur als Richter zwiſchen den Partheien, ſondern auch als ihren Vertreter intervenirend zu laſſen, indem man den Beamten an die Stelle des Advokaten ſetzte. Aber man überſah dabei einerſeits, daß man ſich dem Ziele, das man im Auge hatte, nur auf eine ganz äußerliche Weiſe näherte, indem durch die formelle amtliche Stellung des Vertreters das Weſen der Sache, die Einſeitigkeit ſeines Verhältniſſes in dem Rechtsſtreite, nicht verändert wird und andererſeits daß man dem

Rechte der Partheien zu nahe tritt, wenn man ihnen nicht gestattet, einen Jeden vom Staate zu diesem Geschäfte als tüchtig anerkannten zu ihrem Vertreter zu wählen, sondern diese Wahl auf bestimmte, vom Staate nach Belieben zu wählende Beamte beschränkt. So ist denn die hauptsächlichste Folge dieser Einrichtung die gewesen, daß ein einflußreicher Stand, von unabhängiger Intelligenz gebildet, dadurch weggefallen und eine Anzahl nach Belieben zu ernennender Beamten an dessen Stelle gesetzt worden. Für die Juden war die besondere Folge davon, daß auch für alle Diejenigen unter ihnen, die sich der Rechtswissenschaft gewidmet hatten, — was nach dem Gesetze von 1812 bei einer freien Advokatur, wie wir sie in anderen Staaten finden, nicht möglich gewesen wäre, — Talente und Kenntnisse zu einem nutzlosen Gute wurden, da die Regierung den Grundsatz festhielt, ihnen deren Anwendung in der ganzen weiten Sphäre, in welcher ihre Gestattung von ihr abhing, zu versagen. Um alles Gesagte in ein Wort zusammenzufassen: der Staat, d. h. die Regierung, bedeutet in Preußen Alles, der Einzelne Nichts, als was er durch sie und vermöge ihrer Bewilligung bedeutet; außer dieser ist für das bescheidenste Streben nach Auszeichnung, für die genügsamste Ehrliebe keine Befriedigung möglich; man möge hiernach ermessen, wie weit die Zurücksetzung Derer in einem solchen Lande gehen muß, denen die Regierung, die einzige Spenderin alles Lohnes und aller Ehre, das Füllhorn aller ihrer Gaben zu verschließen den Entschluß gefaßt hat.

Man kann denken, welcher unschätzbare Werth unter diesen Umständen der Bestimmung des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 beigelegt werden mußte, der den Juden die Aussicht auf Zulassung zu akademischen Lehr- und Schulämtern, „zu welchen sie sich geschickt gemacht haben," mit bestimmten Worten eröffnete. Hier war denn doch Denjenigen, die sich dem Studium der Wissenschaften zu widmen den Beruf fühlten, eine Hoffnung und zwar für alle Die, die sich nicht gerade der Heilkunde zuwandten, die einzige Hoffnung gegeben, einstmals einen erfreulichen, ehrenvollen Wirkungskreis zu erlangen. Es findet zwischen den verschiedenen Graden der auf der Religion gegründeten Ausschließung, wenn sie auch alle gegen ein und dasselbe Prinzip des Rechts und der Moral verstoßen, wenn sie auch alle dasselbe schädliche Gefühl der Zurücksetzung bei Allen, die sie treffen, erzeugen, doch eine Verschiedenheit in Beziehung auf ihre thatsächliche Natur und auf die Schädlichkeit ihrer besonderen Folgen Statt, indem der eine nur die Aussichten des hochstrebenden Ehrgeizes Weniger verschließt, der andere einer jeden geistigen Anlage, einer jeden edleren Kraft die Möglichkeit des Wirkens entzieht: Alles natürlich nur unter der Voraussetzung, daß der Betheiligte die Religion nicht zu denjenigen Gegenständen zähle, die gegen irdischen Vortheil und Ehre nicht in Betracht kommen. In dem zweiten der bezeichneten Zustände befanden sich die Juden der Preußischen Monarchie so lange noch nicht, als ihnen durch ein bestimmtes Wort des Gesetzes die Aussicht auf eine Sphäre eröffnet war, in welcher, wenn auch nicht alle, doch die meisten Kräfte und Anlagen sich zu entwickeln, nützlich und wirksam zu werden hoffen durften. Mochte es auch wohl immer schwierig scheinen, den Bekennern einer begünstigteren Religion im Falle der Konkurrenz den Rang abzulaufen, mochte es auch nur den ausgezeichneteren Talenten gelingen können, sich durch die Ungunst der wählenden Behörden hiedurch eine Bahn zu brechen, so waren doch dem Talente und dem Wissen des Juden nicht alle die Schranken eines ehrenvollen Strebens verschlossen, so war doch die Zuversicht gegeben, fest, wie die Unverbrüchlichkeit des Gesetzes, wie die Heiligkeit eines königlichen Wortes, daß die Religion Denjenigen, der auf ein Lehramt Anspruch hatte, nicht als ein offenes, absolutes, unüberwindliches Hinderniß entgegengestellt werden dürfe. Auf diese Zuversicht hatte das Meiste von Dem, was die kurze schöne Zeit der Freiheit und der Hoffnung an geistigen Kräften, an Talent und Wissen unter den Juden hatte aufkeimen lassen, — und die jugendliche Begeisterung des ungewohnten Strebens, das kräftig erwachte Ehrgefühl nach langer, schmählicher Zurücksetzung mochten wohl die Ursache davon sein, daß die Summe jener Kräfte im Verhältniß beträchtlich war — alle seine Hoffnungen gebaut, auf dieses Ziel all sein Streben und Wirken gerichtet. Jüdische Aeltern sahen mit Freude ihre Söhne sich den Wissenschaften widmen, in dem

Glauben, daß ihnen doch wenigstens im Falle ausgezeichneter Leistungen eine angemessene Stellung vom Staate eingeräumt werden würde, ohne daß ihre religiöse Ueberzeugung mit ihrer bürgerlichen Existenz in einen stets beklagenswerthen Zwiespalt gerathen würde. — Alle jene Hoffnungen sind betrogen worden. Nachdem man die Bestimmung des §. 8 des Edikts von Anfang an in keinem einzigen Falle zur Anwendung gebracht, vielmehr allen Denen, die im Falle waren, jene Anwendung in Anspruch zu nehmen, die Taufe in stillschweigender Weigerung oder auch wohl gar in ausdrücklicher Verheißung zur Bedingung gemacht; nachdem man in Betreff der förmlichen Zurücknahme jener Bestimmung lange geschwankt und es vorgezogen hatte, so lange, wie möglich, von dem Rechte der beliebigen Verfügung einer jeden Anstellung Gebrauch zu machen; nachdem aber endlich Fälle eingetreten waren, wo die Ansprüche zu einer unmotivirten Abweisung zu glänzend oder zu dringend waren, erschien eine vom 18. August 1822 datirte, durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. December 1822 zur öffentlichen Kunde gebrachte Kabinetsordre,*) worin jene Bestimmung „wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse" aufgehoben wurde.

Ich weiß nicht, ob ich an jener Verfügung ihre Ungesetzlichkeit in Beziehung auf die Gesetzgebung des Preußischen Staates, so wie auf den 16ten Artikel der Bundesakte, die darin ausgesprochene Vernichtung der durch jahrelange in Folge einer bestimmten gesetzlichen Verheißung aufgewandte Mühe erworbenen Rechte, oder ob ich jenes vorgebliche Motiv von „bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnissen" befremdender finden soll. Ein großes Mißverhältniß zeigte sich freilich bei der Ausführung, welches darin bestand, daß sich der entschiedene Wille der Regierung, jene Bestimmung nicht in Ausführung zu bringen, mit der Ausführung nicht wohl vereinigen ließ; von einem anderen in der Erfahrung, wie man glauben sollte, wahrgenommenen Mißverhältniß kann nicht die Rede sein, da man eben noch gar keine Erfahrung der Art zu machen sich die Gelegenheit gegönnt hatte. Uebrigens hat in neuerer Zeit das Beispiel zweier Deutscher Universitäten, deren jede einen Professor jüdischen Glaubens zu ihren Mitgliedern zählt, zur Genüge dargethan, daß solche Mißverhältnisse sich nicht bei der Ausführung zeigen, sondern lediglich in der Einbildung Derer, die zur Ausführung keine Lust haben, existiren. Es ist schlechterdings unmöglich, daß man außer dem oben bezeichneten Mißverhältnisse noch ein anderes im Auge gehabt habe, man müßte denn etwa auf die Opposition haben hindeuten wollen, die sich damals gegen die Aufnahme eines oder des anderen jüdischen Gelehrten im Schoße der Fakultät, der er angehören sollte, aus rein persönlichen, unserer Sache ganz fremden Motiven erhoben haben mag. Wenn allerdings, wie anderwärts der Brodneid und ähnliche unlautere Leidenschaften, so hier wissenschaftliche Partheisucht und Schulenhaß sich in die Frage der Gewissensfreiheit gemischt, wenn in einem Streite, welcher durch kalten Stolz und vornehmes Ignoriren von der einen, durch gekränktes Ehrgefühl, Muthwillen und Ungestüm von der anderen Seite bis zur heftigsten Leidenschaft erhitzt worden, die eine Parthei sich der Intoleranz als einer brauchbaren Waffe bedient hat, um einen verhaßten Gegner dem Kreise, in welchem sie herrschte, fern zu halten, — so darf es nicht unbeachtet bleiben, daß durch den später stattgefundenen Religions-Wechsel jenes Gegners der Zwiespalt keineswegs ausgeglichen oder der Haß versöhnt worden; daß vielmehr nun jene Hochmüthigen entweder sich vor dem durch keine Intrige mehr zu beseitigenden Gegner selbst zurückgezogen oder das kollegialische Verhältniß zu ihm, wie ein unvermeidliches Uebel, zu ertragen gelernt haben. Wem ist nun demnach durch jene Bedingung des Religions-Wechsels geholfen, welchem „Mißverhältniß" ist dadurch vorgebeugt worden?

Was den gesetzlichen Charakter jener Verfügung betrifft, so ist ein dunkles Gefühl in mir, das mich abhält, auf den Artikel 16 der Bundesakte, gegen dessen klarsten und unbezweifeltsten Wortsinn und Geist jene Verfügung auf's allerschreiendste verstößt, einen allzugroßen Werth zu legen. Es ist noch nicht allzulange her, daß man in Deutschland wie ein Schulknabe wäre ausgelacht worden, wenn man sich zu Gunsten eines verletzten Rechtes auf einen Artikel der Bundesakte berufen hätte. In Folge neuerer

*) Heidemann, S. 48. §. 1. in der Note.

Vorfälle ist den Leuten das Lachen nun wohl freilich vergangen; aber es möchte eine ernsthaftere Ungunst gegen eine solche Bezugnahme, die wir in höherem Grade scheuen, an die Stelle getreten sein. Indeß haben wir doch jene Anführung nicht unterlassen wollen, weil sie für unsere Sache jedenfalls von dem größten theoretischen Werth ist, und weil wir glauben, daß es Männer giebt, die auch jetzt noch die Kleine der Hoffnung, des Rechts und der Freiheit, die in der Bundesakte ausgesäet sind, von Anderem zu unterscheiden wissen.

Wichtiger, als jene Beziehung, erscheint mir das Verhältniß jener Verfügung zu der Preußischen Gesetzgebung selbst. Es wirft sich hier die zweifache Frage auf: ob eine solche Verfügung nicht zu ihrer Wirksamkeit der Sanktion durch die im Staate üblichen legislativen Formen bedurft hätte? und zweitens: ob sie nach den ersten Grundsätzen aller Gerechtigkeit Diejenigen treffen durfte, die im Vertrauen auf das Wort des Gesetzes ihren Beruf gewählt, ihrer Vorbereitung zu demselben die Kraft ihrer Jugend, ihre Jahre und ihre Mittel geopfert und sich so zu dessen Erfüllung geschickt gemacht hatten? Die erste dieser Fragen wird vielleicht Manchem als eine müssige erscheinen, indem in einem Staate, welchem der Grundsatz der Trennung der Gewalten fremd ist, der Unterschied zwischen den Formen der Gesetzgebung und der bloßen Regierungsverfügung ein rein äußerlicher zu sein scheint. Indeß ist doch jener Unterschied in Preußen keineswegs so ganz ohne Bedeutung. Es ist nämlich durch eine königliche Verordnung — ich glaube vom 20. September 1817 — vorgeschrieben, daß einstweilen (nämlich, bis nach der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde den Reichsständen ein Antheil an der Gesetzgebung zu Theil werden wird) die — freilich nur berathende, aber dennoch sehr einflußreiche — Mitwirkung des Staatsraths zur Abfassung neuer Gesetze erforderlich sein soll. Wir wüßten aber in der That nicht, welcher Gegenstand als das Objekt der Gesetzgebung und nicht der bloßen Verfügung nothwendig betrachtet werden müßte, wenn es nicht einer ist, der ein so überaus wichtiges Prinzip, wie das der Gewissensfreiheit und zudem die höchsten, wichtigsten Interessen vieler Einzelnen berührt. Man wende dagegen nicht ein, daß jene Verfügung nichts als eine Erklärung in Betreff des Gebrauchs enthalte, welchen die Regierung von der ihr zustehenden Wahlbefugniß zu machen gedenke: das wäre eine Ausflucht, der Regierung eines großen Staates unwürdig. Eine förmliche Unfähigkeits-Erklärung ist mehr als eine bloße Verfügung; sie enthält die Aufstellung eines Prinzips. Indem handelt eine Regierung ungesetzlich, die sich des ihr zustehenden Wahlrechts zu öffentlichen Aemtern bedient, um einen vom Gesetze ausdrücklich verworfenen Ausschließungsgrund geltend zu machen. Dazu kommt noch, daß man über jene Gränze weit hinausging, indem man in Folge jener Kabinetsordre Gelehrten jüdischen Glaubens selbst das Recht, sich als Privatdocenten niederzulassen, wozu eine Wahl der Regierung auf keine Weise erforderlich ist, absprach. Es lag also hier, wenn irgendwo, ein reiner Akt der Gesetzgebung vor: ein Akt, bei welchem die entscheidendsten Gründe vorhanden waren, um diejenigen schützenden Formen in Anwendung zu bringen, die für die Abfassung neuer Gesetze angeordnet waren, um die Rechte der Bürger vor den raschen Entschlüssen der Laune, der Willkür, der Unbesonnenheit sicher zu stellen. Und geht nicht eben daraus, daß man jene Formen scheute und zu ihrer Verletzung seine Zuflucht nahm, zur Genüge hervor, daß man erkannte, eine unpartheiische offene Berathung würde wohl zu einem anderen Resultate führen?

Um vieles bedeutender, als diese formelle Frage ist die zweite die Sache angehende, ob eine solche Verfügung gegen Diejenigen geltend gemacht werden durfte, die sich im Vertrauen auf den §. 8 des Edikts von 1812 bereits zu einem Lehramte geschickt gemacht hatten. Diese Frage, auf einen allgemeineren Ausdruck zurückgeführt, ist keine andere, als die, ob ein Gesetz durch einen von einem späteren Gesetze ausgesprochenen Widerruf zu einem Werkzeuge des Betruges gemacht werden dürfe gegen Diejenigen, die seiner Verheißung vertraut und auf die Erfüllung der Bedingungen, an welche sie geknüpft, alle ihre Kräfte verwandt haben. Es ist einer der heiligsten, unumstößlichsten Grundsätze der Gerechtigkeit, daß neue Gesetze nicht auf vergangene Fälle bezogen werden, daß Ansprüche, die durch ein früheres Gesetz erworben worden, dadurch nicht verletzt werden dürfen.

Es verträgt dieser Grundsatz eine beschränkende Auslegung um so weniger, als er in dem Boden sittlicher Rechtlichkeit und Treue wurzelt und die Moralität der Gesetzgebung wesentlich bedingt, so gewiß es auch ist, daß derselbe bei Maßregeln religiöser Verfolgung, z. B. bei dem Widerruf des Edikts von Nantes durch Ludwig den Vierzehnten, nie beachtet worden. — Was ist aber wohl als ein erworbener Anspruch zu betrachten, wenn es derjenige nicht ist, auf welchen Einer seine Kraft, seine Mittel, die Jahre seiner Jugend im Vertrauen auf die Zusicherung des Gesetzes verwandt hat, so daß er nicht mehr zurück kann, und durch die auf ihn angewandte Zurücknahme jener Zusicherung aller Möglichkeit, sich eine Stellung im bürgerlichen Leben zu erwerben, beraubt wird? In welchem Falle darf der Schwache noch auf die unverbrüchliche Treue des Gesetzes bauen, wenn sie in diesem so ohne Schonung gebrochen werden? Ich höre es von allen Seiten rühmen, — und ich bin gern erbötig, daran zu glauben — wie in dem Staate, von welchem wir reden, die Herrschaft des Gesetzes so stark und unerschütterlich, wie die richterliche Gewalt so unabhängig ist, wie trotz der absoluten monarchischen Gewalt doch Freiheit, Eigenthum und Leben gegen jede willkürliche Verletzung mit solcher Sicherheit geschützt sind, wie es nur irgend in einem verfassungsmäßig regierten Staate der Fall sein kann. Aber was ist das für eine Freiheit, daß alle begründeten Aussichten, alle Bestrebungen nach nützlicher Wirksamkeit für eine ganze Klasse von Individuen, dem Worte des Gesetzes zum Trotz, durch einen Federstrich vernichtet werden können? daß alle Diejenigen, die in der Zuversicht, die Erreichung ihres Zieles mit der Treue gegen ihren Glauben vereinigen zu können, eine bestimmte Laufbahn betreten haben, in einem Augenblicke unversehens in die Alternative versetzt werden dürfen, sich aus dem Kreise wirksamer Thätigkeit im bürgerlichen Leben zu verbannen, oder jene Treue zu brechen? Was ist aber Eigenthum der Erde gegen das eigenste und edelste Gut des Menschen, die freie Uebung seiner geistigen Kräfte und ihre Anwendung zu seinem und seiner Nebenmenschen Frommen? Was ist ein Leben selbst gegen alle Hoffnungen eines Lebens, gegen alle seine Absichten, alle seine Thätigkeit, all sein edles Streben und Wirken? Man müßte die menschliche Natur wenig kennen, wenn man es nicht glaubte, daß Manche, die den Muth gehabt haben würden, der im innern Seele gelobten Treue gegen den verfolgten oder dem stolzen Gefühle des Widerstandes gegen den mit den Waffen der Gewalt siegenden Glauben gehorchend, in raschem Kampfe ihr Leben zu opfern, doch der Verführung nicht zu widerstehen, das ewige Gefühl unverdienter Zurücksetzung, unbefriedigter Ehrliebe, betrogener Hoffnung, verlorenen Strebens nicht zu ertragen vermochten.

Durch die Aufhebung der Bestimmung des §. 8 des Edikts sind nun die Preußischen Juden vollkommen in die Lage versetzt worden, nicht etwa, daß sie politischer Rechte ermangeln, sondern daß sie zu der Erwerbung einer jeden auf geistige Anlagen, auf Talent und wissenschaftliche Bestrebungen gegründeten Existenz unfähig sind. Die einzigen Ausnahmen bilden ein sehr untergeordneter Zweig des Lehrstandes, indem sie lediglich darauf beschränkt sind, jüdische Kinder in den Gegenständen des Elementar-Unterrichts zu unterweisen, — ein Verhältniß, über welches wir weiter unten ausführlicher reden werden; ferner das Rabbinat, zu welchem sich aber bei dem ebenfalls späterhin zu erörternden Verfahren der Preußischen Regierung in den Angelegenheiten der Synagoge ein gebildeter Mann unmöglich hergeben kann; endlich die Heilkunde, die bekanntlich auch in den Zeiten der größten Barbarei und des größten Druckes eine erfreuliche Ausnahme in den Verhältnissen der Juden gebildet hat: ein Umstand, der deutlich beweist, wie sehr Natur und wahre Sittlichkeit immer einem Zwiespalt und einem Mißtrauen fremd geblieben sind, welche die Gewalt in den künstlicheren Verhältnissen des Lebens herrschend gemacht hat. Uebrigens ist in dieser letzten Beziehung zu bemerken, daß auch dem jüdischen Arzte in Preußen, wenn man ihn gleich an der Begründung einer selbständigen Existenz nicht zu hindern vermag, doch seine Religion auf alle Weise störend in den Weg tritt, da auch hier, wie in allen andern Beziehungen, jede Beförderung, jede Auszeichnung von der Regierung ausgeht und dem Juden daher ebenfalls nur unter der Bedingung des Religions-Wechsels ertheilt wird. Wie nahe in Preußen auch an der Stellung des Arztes die Privat-Thätigkeit

mit der vom Staate angewiesenen Sphäre zusammenhängt, davon zeugt ein Vorfall, der vor etwa einem halben Jahre sich ereignet hat und zu schwankenden, einigen Angaben in einigen Zeitungen Veranlassung gegeben hat. Ziemlich zuverlässigen Angaben zufolge scheint der Hergang folgender gewesen zu sein. Es wurde im Schooße einer der höchsten Staatsbehörden die Bemerkung gemacht, daß die Anstellung von Stadt- und Kreis-Aerzten in einigen Gegenden Schwierigkeiten finde, weil gerade manchmal der einzige an einem kleinen Orte ansässige Arzt, und der einzige, der sich dort ernähren könne, ein Jude sei, dem man freilich mit Zuversicht Leben und Gesundheit der Einwohner, aber nicht das geringfügigste von der Regierung zu ertheilende Amt, also auch nicht das eines Stadt- oder Kreis-Arztes zu ertheilen gewohnt ist. Um dieser Schwierigkeit vorzubeugen, soll von einer Seite der Vorschlag gemacht worden sein, einen Juden an einem kleinen Orte, wo noch kein christlicher Arzt ansässig sei, fernerhin als Arzt nicht zuzulassen; von der anderen hingegen der, auch Juden in Zukunft zu jenen Anstellungen den Zugang zu eröffnen. Diese beiden Vorschläge sollen einander neutralisirt haben und Alles daher beim Alten belassen worden sein. Ich kann indessen für die genaue Richtigkeit dieses Herganges der Sache, welche einer Zeitung zu der Mittheilung Anlaß gegeben hat, man wolle in Preußen keine jüdischen Aerzte mehr zur Praxis zulassen, nicht einstehen.

Wie überaus traurig nun ein solches Verhältniß, eine solche Ausschließung von einer jeden Stellung, welche einige Auszeichnung oder Ehre gewährt, welche der geistigen Kraft ein Gebiet der Wirksamkeit anweist, gerade in einem Staate, wie der Preußische ist, — während sie in anderen Staaten, wo der individuellen Kraftäußerung eine großartigere Sphäre der Entwickelung eröffnet ist, ganz erträglich sein würde — davon muß ein Jeder überzeugt sein, der dem Organismus jenes Staates, dem ganzen Zusammenhange der Triebfedern, welche ihn in Bewegung setzen, einige aufmerksame Beobachtung gewidmet hat. Es ist ein inhaltreiches, aus der Tiefe der Kenntniß des Staatslebens geschöpftes Wort, das seit Montesquieu so oft wiederholt worden, daß die Republik durch das Prinzip der Tugend, die Despotie durch das der Furcht, die Monarchie aber durch das der Ehre belebt und aufrecht erhalten wird. In der Republik ist es der wahre, natürliche ungeprägte Gehalt der Einzelnen und der Gesammtheit, der durch seinen eigenen, unmittelbaren Werth Geltung, Bedeutung und Herrschaft erringt. In monarchischen Staaten hingegen, wenn nicht in ihnen die bloße todte Gewalt und die Furcht vor ihr, die ihnen den Charakter der Despotie verleihen, herrschend sind, da ist die einzig gültige Form alles Werthes, alles Verdienstes in die Hände des Herrschers niedergelegt, der ihnen allein das anerkannte Gepräge der Tugend, den Stempel der Ehre nämlich, aufzudrücken vermag. So wie er durch das Gepräge seines Bildes allein den metallenen Zeichen des Eigenthums ihren Werth und ihre Gültigkeit zu verleihen befugt ist, so ist er es auch allein, der, als der einzige Repräsentant der öffentlichen Würdigung, dem Verdienste, der Bürgertugend das Zeichen anerkannter Gültigkeit, den unabweislichen Stempel des Werthes aufzudrücken vermag. Die Nation hat den reichen Schatz ihrer Achtung den Händen des Herrschers anvertraut, damit er in unpartheiischer Würdigung dem Verdienste die Kronen der Ehre zuerkenne; sie hat sich des eigenen natürlichen Rechtes der Anerkennung des Würdigen begeben, und das Recht der Ehrenspendung, der Verleihung des höchsten irdischen Gutes, der Krone als ihr edelstes Vorrecht ausschließend überlassen.*) Der Menschenwerth büßt dabei, wie der Metallwerth, etwas von seinem eigenen Gehalte ein, um das Gepräge, ohne welches der Gehalt ihm nutzlos ist, zu gewinnen. Wem daher in einem monarchischen Staate der Lohn der Ehre für sein Verdienst versagt wird, dem wird nicht nur die Form der Ehre, sondern es wird ihm auch die metallische Anerkennung selber, die auf diese Form beschränkt worden, vorenthalten; es wird ihm nicht nur der besondere, durch positive Einrichtungen im Staate angeordnete Lohn für seine Leistungen, sondern es wird ihm auch der natürliche Dank und Lohn, den die Menschen Dem verleihen, der sich ihnen nützlich bewährt hat, verweigert, weil dieser in jenen so ganz

*) Es versteht sich, daß konstitutionelle Staaten auch in dieser Rücksicht sich zum Theil den Republiken nähern, da in ihnen das Recht der Ehrenverleihung zwischen König und Volk getheilt ist.

aufgegangen ist, daß er eines selbstständigen Daseins, eines selbstständigen Ausdrucks ermangelt; jenes Grundprinzip der Monarchie, das Prinzip der Ehre ist für ihn nicht da; jener Lebensstrom der von der Staats-Regierung ausfließenden und durch alle Adern des Staatskörpers strömenden Ehre ist für ihn versiegt; mit einem Worte — der monarchische Staat ist für ihn ein despotischer; denn wo das Band der Ehre die Anderen hält, ist er nur durch das Band der Gewalt gefesselt. Nun giebt es wohl in der Geschichte keine anderen Beispiele von so ächt monarchischer Regierungsweise, wo der Gedanke der Ehre so sehr als der herrschende und belebende, als der Ersatz für vieles Vermißte erscheint, wie die Regierung Ludwigs des Vierzehnten, welche Montesquieu bei seinen Darstellungen hauptsächlich im Auge gehabt, das Französische Kaiserreich und die jetzige Preußische Regierung: und in diesem letzteren Falle möchte das System der Ehre als des Prinzips der monarchischen Staatslebens wohl noch fester begründet und mehr bis in alle Einzelnheiten der Staatsverwaltung hinein organisirt sein, wenn es auch eine weniger glänzende Außenseite darbietet, als in den ersteren. So viel ist gewiß, daß in diesem Augenblicke in keinem europäischen Staate — (denn Rußlands todte mechanische Rangordnungen rechnen wir nicht hieher, da sie mehr an Einrichtungen des Orients erinnern) — alle Ehre, alle Anerkennung und Schätzung des Verdienstes so sehr mit dem Wirken der Staats-Regierung verwachsen, so ausschließend von ihrem Willen und ihrer Gunst abhängig ist, wie in Preußen. Hiernach möge man die Lage Derjenigen ermessen, die von allen Gaben und Ausflüssen dieser Gunst ausgeschlossen sind, und zwar am entschiedendsten in solchen Fällen, wo sie mit der Anweisung einer nützlichen Wirksamkeit verknüpft sind: denn Ordensbänder sind, wenn ich nicht irre, in einigen wenigen Fällen, wenn auch, wie immer, nicht an verdienstvolle, doch an reiche Juden ertheilt worden.

So entschieden nun in allen den bisher erörterten Punkten die Regierung einen der Gewissensfreiheit feindseligen Weg in der Handhabung des Edikts von 1812 eingeschlagen hat, so ist doch noch eines Punktes zu erwähnen, und zwar unseres Erachtens eines der wichtigsten, worin bis auf den heutigen Tag noch eine Unbestimmtheit des Verfahrens, ein Schwanken zwischen den beiden entgegengesetzten Prinzipien obwaltet, welcher ein Hinneigen zu dem Besseren täglich hoffen läßt. Es ist dieses nämlich die Frage der Zulassung zum militairischen Avancement. Es gewährt unserem Bewußtsein eine erfreuliche Befriedigung, daß, während man auf jedem anderen Felde alle Ansprüche so rücksichtslos und ohne Bedenken niedergeschlagen, man gerade auf diesem, wo Untüchtigkeit am schwersten zur Beförderung gelangt, wo aber auch wahres Verdienst am schwersten durch Ungunst und Laune zurückgedrängt werden kann, zu einem solchen Verfahren sich nicht im Stande gefühlt hat. Welche Grundsätze indessen in dieser Beziehung befolgt werden, darüber ist es, da eine offene Erklärung nie erfolgt ist und die verschiedenen Symptome einander auf seltsame Weise zu widersprechen scheinen, schwer, sich eine deutliche Vorstellung zu bilden. Wir können nur die uns bekannt gewordenen Thatsachen nebeneinander stellen*) und dem Leser die Verknüpfung derselben zu einem Systeme anheim stellen. Noch gegen Ende des vorigen Jahres ist ein verdienstvoller Offizier jüdischen Glaubens, der seit einer Reihe von Jahren als Lieutenant gedient hatte, zum Range eines Hauptmannes befördert worden. Derselbe fungirt in der Hauptstadt als Lehrer an der Kadettenschule, und es ist dieses wohl der einzige Fall, in welchem man den §. 8 des Gesetzes von 1812 ungeachtet der Kabinetsordre von 1822 angewandt: entweder, weil die Anstellung schon früher vollzogen gewesen, oder weil man sie mehr wie eine militairische Funktion, als wie ein Lehramt betrachtete. (Die Forts. folgt.)

*) Es wäre uns lieb, wenn Unterrichtete unsere Kenntniß in dieser Beziehung vermehren wollten.

Es wird von dieser Zeitschrift die Ende dieses Jahres abermals eine Reihe von 26 Nummern erscheinen. Der Abonnementspreis, welcher erst bei Ablieferung der letzten Nummer bezahlt wird, für den Band ist 2 Rthlr. 12 gr. (in Hamburg 5 Fl.), zu welchem Preise diese Zeitschrift durch alle löbl. Postämter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subscriptionen eingehen, werden ersucht, sich an den Unterzeichneten zu wenden; Andere, die sich für die Verbreitung des Unternehmens interessiren, können sich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 7. Band.

Freitag, den 24. Mai 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Hingegen höre ich von der anderen Seite, daß man mehreren Offizieren jüdischen Glaubens, die um die Zeit des Befreiungskrieges befördert worden, durch die Versagung des ihnen nach militairischer Gewohnheit gebührenden Avancements den Austritt aus der Armee zu einer nothwendigen Folgesache gemacht hat; daß man ferner in neuerer Zeit gleich dem Eintritte eines Juden in die Offiziers-Karriere Schwierigkeiten entgegenlegt. Noch beklagenswerther als solche Vorfälle ist der Umstand, daß man zur Zulassung in die Reihen der bevorzugten Regimenter z. B. der Garde*) die christliche Religion zur Bedingung gemacht hat: ein Verfahren, das wir besonders darum in tiefster Seele bedauern, weil es auf Ertödtung des dem Soldatenstande so nöthigen Ehrgefühls bei den dienenden Juden und Trübung des dem Unterschiede der Religion gewiß an sich fremden Verhältnisses der Kameradschaft, gleichviel ob absichtlich oder nicht, hinzielt; und weil die aus einer solchen Behandlung leider nur zu leicht entspringende Unlust am Kriegsdienste von Leuten, deren gefälliges Gedächtniß jeden Augenblick Alles, was nicht in ihren Kram taugt, zu vergessen bereit ist, aller Erfahrung zum Trotz, zu dem schändlichsten aller Vorwürfe benutzt wird: zu einem Vorwurfe, der vor allen anderen das Mißliche hat, daß es einem Ehrenmanne darauf mit Argumenten zu erwidern unmöglich ist, da, indem er ihn als gegen sich mit gerichtet betrachten muß, eine auf anderem Gebiete, als dem des Wortes und der Schrift zu gebende und zu fordernde Erklärung die erste Antwort darauf sein müßte. — Die in den eben angeführten Thatsachen sich aussprechende Inkonsequenz, den ich weit entfernt zu rügen: es wäre zu schrecklich, wenn der Fanatismus weder konsequent wäre! Auf die Sache selbst aber und ihre bis jetzt noch ungewisse, vielleicht, wie manche andere hieher gehörige einer baldigen Entscheidung vorbehaltene Lösung legen wir den größten Werth. Wenn es uns aufgelegt wäre, zu wählen zwischen der Aufhebung einer der verschiedenartigen Beschränkungen, wenn nicht das ganze System der an der Religion haftenden Unterdrückung in einer unseligen Kette zusammenhinge, von welcher nicht leicht ein Glied ohne Berührung der anderen hinweggenommen werd, so wüßte ich keine

*) So findet sich in einem vor mir liegenden Blatte der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 6. Februar 1828 eine Bekanntmachung, in welcher unter den Bedingungen, um in ein Königliches reitendes Feldjäger-Corps aufgenommen zu werden, das Bekenntniß einer der christlichen Confessionen genannt ist.

Ausschließung, die ich eher verbannen würde, als die von militairischer Beförderung, weil ich keine Zurücksetzung weiß, welche die heiligsten Ansprüche, die legitimsten Gefühle der Ehre so empfindlich verletzte, wie diese. Ich weiß wohl, daß viele Jahrhunderte lang zur Schande der Menschheit nur eine bevorzugte Geburt ein Recht auf militairische Ehrenstellen verliehen hat; aber dieser Mißbrauch hat sich auch fürchterlich gerächt, indem diejenige Nation, die ihn zuerst vernichtete, in unaufhaltsamem Siegeslaufe die halbe Welt durch ihre Heere unterjochte so lange, bis die unterjochten Fürsten und Völker demselben Prinzipe zu huldigen begannen. Und in jenen Zeiten, da war der Kriegsdienst keine allgemeine nationale Verpflichtung; er war für den Ritter und Edlen ein kühnes Kampfspiel, für den niedrig Gebornen ein Söldner-Handwerk, ein Broderwerb, gefahrvoller, aber nicht edler, als ein anderer; da konnte ja ein Jeder mit sich abrechnen, wie viel ihm sein Leben werth sei. Jetzt aber, da das Gefühl der Menschenwürde und der gleichen Ehre in niedere Hütten gedrungen und gebeugte Herzen aufgerichtet; jetzt, da der Kriegsdienst nicht Standessache mehr und nicht bezahltes Handwerk, sondern die erste Pflicht des Bürgers gegen sein Vaterland sein soll — jetzt Einen unter Hunderten mit dem einsamen Gefühle der Schande in der Brust in den Todeskampf zu senden, ihm anstatt der erhebenden Aussicht der Ehre die Mitgift des demüthigenden Bewußtseins zu geben, daß er allein unter allen seinen Kameraden, und wäre er der tapfrigste, der rüstigste, der muthigste, der höheren Ehre im Kriegsdienste für immer unwürdig erachtet ist, ihn mit diesem quälenden Bewußtsein vielleicht einer feindlichen Nation gegenüberzustellen, die den Grundsatz der Gewissensfreiheit anerkannt hat, unter deren Gesetzen geboren, er sich, auch als der Gemaßregelte Einer, ein Gott im Vergleich mit seinem jetzigen Zustande dünken müßte — — die Qualen des Abgrunds lauern in diesem Gedanken: ich vermag ihn ohne Entsetzen nicht zu verfolgen. Und doch kann ich mich einer Erinnerung an einen an sich unbedeutenden Vorfall nicht erwehren, der diese Vorstellungen lebendiger, als je, in mir erweckt hat. Als vor zwei Jahren mehrere kleinere Norddeutsche Staaten die Weisung erhielten, ihr Kontingent zu einem mißlichen Feldzuge nach Luxemburg im Bereitschaft zu setzen, schrieb man mir, daß die Juden in Moißling, einem Dorfe auf dem Gebiete der freien Stadt Lübeck, trotz ihrer Protestation gezwungen werden seien, ihre Söhne an der Loosung zum Militairdienste Theil nehmen zu lassen. Bekanntlich hatten die Juden, die sich vor der Französischen Okkupation in Moißling, wenn auch dürftig, ernähret hatten, von der Französischen Regierung die Erlaubniß erhalten, nach der Stadt Lubeck zu ziehen, sind aber nach der Befreiung derselben, dem Völkerrechte, der Sicherheit erworbener Rechte, dem Geiste der Bundesakte, dem entschiedenen Widerstande der gesammten arbeitenden Klassen zum Trotz durch den Neid einiger einflußreichen Krämer gezwungen werden, die Stadt wieder zu verlassen, und sind durch diese gewaltsame Zerstörung ihrer Verhältnisse in Noth und Elend versunken, so daß ihre Söhne fast ohne Ausnahme auswärts Brod und Menschlichkeit zu suchen genöthigt waren. Und nun sollten diese Söhne nach Hause kommen, um, wenn das Loos sie träfe, für ihre „Vaterstadt," die sie ausgestoßen, in welcher sie, wenn sie aus dem Feldzuge heimkehrten, weder arbeiten, noch betteln durften — um für diese „Vaterstadt" gegen die Belgier, vielleicht auch gegen die Franzosen zu kämpfen. Gott! gegen die Franzosen, gegen die einzigen Menschen, von welchen aus ihren Kinderaugen her die Kunde, wie ein Mährchen, zu ihnen herüberhallte, daß sie einmal von Menschen menschlich behandelt werden! — — Ungern habe ich diese schmerzlichste Seite eines schmerzlichen Verhältnisses so nahe berührt; aber es ist besser, daß wir die offenen Wunden zeigen, als daß der verhehlichte Schmerz das Mark des Lebens in Bitterkeit verwandle. Es ist schrecklich, von seinem Vaterlande mit Haß behandelt zu werden; aber es wäre tausend Mal schrecklicher, sein Vaterland zu hassen! Schöpfen wir aus der Betrachtung dieser äußeren Möglichkeiten, aus diesem Rückblicke auf eine schmerzvolle Vergangenheit die frohe Gewißheit, daß es unmöglich ist, daß die Preußische Regierung die entsetzliche Bestimmung jenes entsetzlichen Entwurfs, die anstößige Ausschließung der Juden von jeder militairischen Ehrenstelle, welche über der eines Feldwebels hinaus liegt, je in Vollziehung bringe!

Wir haben nunmehr die Richtung, welche die Vollziehung des Edikts vom 11. März 1812 in Beziehung auf das Verhältniß der Juden zum Staate und zu den von ihm zu verleihenden Vortheilen und Ehren genommen hat, so deutlich und vollständig, wie es uns möglich war, zu charakterisiren versucht. Es bleibt uns nur noch die Seite der freien Privat-Thätigkeit zu betrachten übrig. Diese bleibt auch in der Anwendung immer noch eine gute Seite der Preußischen Gesetzgebung, die sie vor den meisten Deutschen Gesetzgebungen vortheilhaft auszeichnet. Es beruht dieses wohl größtentheils auf dem Umstande, daß bei dem Prinzip der Freiheit, das in Preußen in Betreff der Gewerbthätigkeit waltet, ein vorzügliches Interesse an der Beschränkung derselben keinen Boden, ein neidisches Streben nach Ausschließung keinen Anhaltspunkt findet. Gäbe es in Preußen Zünfte, die im Sinne des Korporations-Interesse über „schädliche Konkurrenz," über „Broderderb" Klagen hören lassen könnten, so würde wohl Grund zu fürchten da gewesen sein, es möchten auch in diesem Punkte, wie in anderen, lange Schwankungen und plötzliche Rückschritte eintreten. Leider zeigt uns eine sehr befremdende und durchaus unerklärliche Thatsache auch hier wieder, wie die einmal begonnene Unterdrückung keinen Punkt des Stillstandes mehr kennt, wie ein Glied der unseligen Kette an das andere gefügt wird nicht durch die Konsequenz eines leitenden Gedankens, sondern durch die Willkühr einer schrankenlosen Willkür. Jene Thatsache ist die Ausschließung der Juden von der Ausübung des Apothekergewerbes in den sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Diese Ausschließung enthält die offenbarste, höhnendste Verletzung des §. 11 des Edikts. Uebrigens habe ich mich sowohl in der Heinemann'schen Sammlung, als in dem Koch'schen Buche vergebens nach einer jenes Verbot enthaltenden allgemeinen Bestimmung, wenn auch nicht nach einer gesetzlichen, doch wenigstens nach einer ungesetzlichen Verfügung, — Kabinetsordre, Ministerial-Reskript, oder sonst etwas dergleichen, — umgesehen: so daß man beinahe glauben möchte, die Bekanntmachung jenes Verbots sei verboten worden. Daß es indessen existirt und gehandhabt wird, davon habe ich an Ort und Stelle die bestimmteste Ueberzeugung erhalten. Nach den Gründen zu fragen, möchte eine vergeworfene Mühe sein; wir befinden uns hier augenscheinlich auf einem Gebiete, das über alle Vernunft-Gründe hinausliegt: wir müßten denn auch nach den Gründen fragen, warum man den Juden in Hamburg Schneider und im Großherzogthum Weimar Bäcker zu werden verbietet. Wer von Vertrauen dabei reden wollte, der wäre in unredlich oder zu dumm, um eine Antwort zu verdienen; denn kein vernünftiger Mensch hat noch behauptet, daß das Geschäft des Apothekers größeres Vertrauen, als das des Arztes erfordere und Keiner, der sehen kann, hat noch wahrgenommen, daß der Wechsel der Religion das persönliche Vertrauen zu dem Uebertretenden von Seiten Derjenigen, zu deren Religion er übertritt, auch nur im mindesten vermehrte. Zu den Staatsdiensten gehört endlich das Apotheker-Gewerbe in Preußen so wenig, als in anderen Staaten. Es liegt hier also offenbar keine andere Tendenz vor, als die, einer dissentirenden Religionspartheit noch einen Zweig nützlicher bürgerlicher Thätigkeit mehr zu entziehen und abermals eine Anzahl von Individuen zur Verzichtung auf ihre Existenz oder zum Uebertritt zur herrschenden Kirche zu nöthigen. Es ist überaus traurig, daß in einem civilisirten Staate ministerielle Willkür so ohne alle Schranken die bürgerliche Existenz von Staats-Angehörigen zu vernichten und die Freiheit ihrer Gewissen zu gefährden im Stande ist.

Der letzte Punkt, in welchem man meines Wissens eine nachtheilige Modifikation einer Bestimmung des Edikts von 1812 hat eintreten lassen, betrifft einen Gegenstand, welcher zwischen Privat-Verhältnissen und solchen, die lediglich von der Regierung abhängen, in der Mitte liegt. Der §. 8 des Edikts nennt nämlich neben den akademischen Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter als solche, die von Juden verwaltet werden können. Bekanntlich wird zu diesen in Preußen von den Gemeinden selbst gewählt, und es sind in der That einzelne Fälle vorgekommen, daß diese Juden gewählt haben: ein Beweis, daß die öffentliche Meinung der Regierung in dem Prinzip, alle die Juden ehrenden Bestimmungen des Edikts als nicht vorhanden zu betrachten, zum mindesten nicht vorangeschritten ist. In der revidirten Städte-

ordnung ist aber von denjenigen Gemeinde-Aemtern, welche von allen Bürgern ohne Unterschied der Religion verwaltet werden können, dasjenige eines Bürgemeisters und Oberbürgermeisters ausgenommen worden. Koch (S. 176) giebt dafür den Grund an, daß diese Aemter nicht rein als Gemeinde-Aemter betrachtet werden können. Ich bin mit dem Organismus des Preußischen Städtewesens nicht genau genug bekannt, um mir über diesen Grund ein bestimmtes Urtheil erlauben zu können; so viel ist indeß gewiß, daß die Beschränkung erst in der revidirten Städteordnung enthalten ist und somit zu den Modifikationen des Edikts von 1812 gezählt werden muß. —

Wir haben noch, um die Reihe der Thatsachen, welche das Verfahren der Preußischen Regierung in Betreff der Vollziehung des Edikts von 1812 darbietet, zu schließen, wenige Worte über das Verfahren gegen fremde Juden zu sagen. Das Edikt enthält in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen:

§. 31. „Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Bürgerrecht erworben haben."

§. 32. „Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern, gelangen."

§. 33. „Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten."

§. 34. „Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrer, Vorsänger, noch zu Gewerbs- oder Hausdiensten angenommen werden." —

§. 36. „Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet." — —

Was das hier zu Grunde zum legende Prinzip betrifft, so unterscheidet sich dieser Gegenstand von den bisher behandelten dadurch, daß allerdings auch hier eine Frage der Humanität, der Staatsklugheit, nicht aber eine Frage des Rechts vorliegt. Ein Staat kann durch das Verlagen des Rechts der Niederlassung oder des freien Verkehrs an Ausländer unklug handeln, er kann durch harte Beschränkungen den Pflichten der Menschlichkeit, durch kleinliche den Grundsätzen der Ehre zuwider handeln; aber er hat keine rechtliche, auf der Idee des Staates, des nothwendigen Gehorsams gegen seine Gesetze, der gezwungenen Theilnahme an seinen Lasten beruhende Verpflichtung gegen Ausländer zu erfüllen. Wir sind freilich der Meinung, daß eine Unterscheidung der Religion bei der Aufnahme von Ausländern eben so unzweckmäßig, und dem wahren Interesse der Religion zuwiderlaufend ist, wie bei der Behandlung der Inländer; ja wir sind überzeugt, daß ein System, welches in Betreff der Inländer allen Unterschied der Religion aufheben und in Beziehung auf Ausländer ihn fortbestehen lassen wollte, sich auf die Länge in der Anwendung unhaltbar zeigen würde; aber demungeachtet sind beide Fragen, wie gesagt, dem Prinzip nach als ganz verschieden von einander zu betrachten. Die Ausführung jener Bestimmung des Edikts, welche durch eine Instruktion vom 25. Junius 1812*) genauer normirt worden, seitdem aber, wie vieles Andere, in ihren Prinzipien oft gewechselt hat, bietet manche beachtenswerthe Erscheinung dar. Das Staatsbürgerrecht ist an Kaufleute, Grundbesitzer und Fabrikanten jüdischen Glaubens gewöhnlich im Falle der Nachweisung eines Vermögens von wenigstens 5000 Thalern verliehen worden.**) Daß jüdische Gelehrte, denen ihr Vermögen nicht eine unabhängige Existenz sicherte, das Preußische Staatsbürgerrecht nachsuchte hätten, ist wohl — mit der einzigen Ausnahme der Aerzte — nie vorgekommen: da ihnen der Weg, durch ihre Leistungen sich eine nützliche Laufbahn zu eröffnen, verschlossen war. Was fremde jüdische Aerzte betrifft, so sind diese in der Regel zum Staatsbürgerrecht und zur Praxis zugelassen worden. Was ferner die Behandlung fremder Juden, die im Lande Geschäfte treiben, betrifft, so macht die angeführte Instruktion einen Unterschied zwischen Juden, welche Angehörige eines Staates sind, wo die Juden alle staatsbürgerliche Rechte haben, und solche, welche sich im anderen Falle befinden. Es ist Schade, daß die Motive dieser eine mannichfache Deutung zulassenden Verordnung nicht angegeben sind. Den Grundsätzen der Nächstenliebe möchte das Verfahren wohl eher

*) Hennemann. T. 10—13.
**) Hennemann. T. 47.

nicht entnommen sein; weder Religion noch Moral lehren, daß wir Den, den Andere bedrücken, auch bedrücken, daß wir auf den Unglücklichen zum Ueberflusse noch einen Stein mehr werfen sollen. Hätte man aus dem versagten Bürgerrecht auf geringere Fähigkeit, Bildung, Moralität zurückschließen wollen, so hätte man einen argen Fehlschuß gemacht; jeder Beobachter wird zugeben, daß alle jene Eigenschaften mit der hier oder dort den Juden verliehenen oder vorenthaltenen Rechtsgleichheit in einem ganz zufälligen, ja vielleicht eher im umgekehrten Verhältniß stehen. Ganz richtig wäre es freilich, jene Vorzüge nicht als Bedingungen, sondern als Wirkungen, nicht als Ursache, sondern als Folge der verliehenen Gleichstellung zu denken; und auch dieser Gedanke mag wohl zur Zeit der Abfassung jener Instruktion vorgewaltet haben. — Der gewichtigste Grund jener Anordnung scheint meines Erachtens aber doch in einer völkerrechtlichen Rücksicht liegen zu müssen. Wenn man nämlich gleichberechtigte Unterthanen eines fremden Staates zurücksetzt, so setzt man sich der Gefahr aus, daß jener, den gemachten Unterschied nicht anerkennend, gegen alle Unterthanen des anderen Staates Repressalien gebrauche:*) was man natürlich bei solchen Staaten, deren Gesetze selbst einen solchen Unterschied zulassen, nicht zu fürchten hat. Jene völkerrechtliche Rücksicht kann nun das sonderbare Resultat herbeiführen, daß z. B. in Preußen Holländische und Französische besser als Deutsche, ja vielleicht in einigen Provinzen, wo noch sehr harte alte Gesetze fortbestehen, — so wie es bekanntlich in Wien mit den Türkischen Juden der Fall ist — besser als inländische Juden behandelt werden müssen! Indeß wird auch den weniger begünstigten fremden Juden eine ziemliche Freiheit im Betriebe des Handels gestattet. Sehr hart ist hingegen die Ausschließung fremder jüdischer Handwerks-Gesellen oder Fabrik-Arbeiter, die auf der Wanderschaft vorübergehende Beschäftigung oder Vervollkommnung im Erlernen ihres Gewerbes suchen. Mir ist eine Menge von Fällen bekannt, in welchen solchen Leuten der temporaire Aufenthalt versagt oder nur nach unsäglicher Mühe, mittelst Benutzung von allerhand Schleichwegen, auf kurze Zeit gestattet worden: so daß zu befürchten steht, das Verheimlichen der Religion — welches bekanntlich in Spanien zur Inquisition Veranlassung gegeben hat — möchte hier wieder Sitte werden. Und doch, sollte man meinen, spricht die Menschlichkeit in keinem Falle lauter, als in diesem, für ein liberaleres Verfahren, und man müßte, wenn man ihr folgte, den eben angeführten Grundsatz eher umkehren. In der Ausschließung eines Handwerkers aus Frankreich, Holland, Baiern, würde eben keine große Härte liegen; denn dieser kann zu Hause Arbeit und Uebung finden; während z. B. im Fall eines Handwerksburschen aus Hamburg oder aus Sachsen, der zu Hause sein Handwerk so wenig völlig erlernen, als ausüben darf, eine große Härte darin enthalten ist. Was soll man davon sagen, wenn von der einen Seite das Verlangen, daß die Juden sich dem Handwerksstande widmen sollen, immer fort wiederholt und bis zu den widersinnigsten und unbilligsten Zumuthungen gesteigert wird, von der anderen aber gerade Denen, die diesen Stand ergriffen haben, die unerhörtesten, hartnäckigsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden? Was soll man unter diesen Umständen von der Redlichkeit, von der Menschenfreundlichkeit der Verbesserer halten? —

*) So hat z. B. die ehemalige Westphälische Regierung, als man im Königreich Sachsen ihren jüdischen Unterthanen Leibzoll abforderte, mit einer ähnlichen Maßregel gegen alle Sächsischen Unterthanen, die durch ihr Land kamen, gedroht. Ein interessanter Fall der Art, daß die Schweiz die vertragsmäßig den Französischen Unterthanen zugestandene Niederlassung mehreren Französischen Juden verweigert hatte, ist unter dem Ministerium Martignac in der Deputirten-Kammer zur Sprache gekommen.

Verfahren in den neuen Provinzen.

Wir haben nunmehr das Verfahren der Preußischen Regierung in denjenigen Provinzen, in welchen, wie wir oben gesehen haben, das Edikt vom 11. März 1812 nicht eingeführt worden, sondern wo man den bei der Uebernahme vorgefundenen Zustand für's erste fortbestehen lassen zu wollen erklärte, in's Auge zu fassen. Es ist zu erwarten, daß wir in diesem Verfahren denselben Grundgedanken, wie in dem früher betrachteten, aber nach der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in der Ausführung verschieden gestaltet, wieder finden werden. In einem

Theile jener nach 1812 erworbenen Provinzen nun war jener vorgefundene Zustand von der Art, daß man nicht füglich etwas schlimmeres thun konnte, als ihn fortbestehen lassen und alle seine Bestimmungen treulich vollziehen. Und das ist denn auch in diesem Falle, man muß es gestehen, von Seiten der Regierung redlich geschehen. Als erfreuliche Ausnahmen sind zu bemerken, daß das von den Juden in dem ehemaligen Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Witgenstein zu entrichtende Schutzgeld seit dem vorigen Jahre erlassen*) und daß hie und da einem einzelnen Juden im Großherzogthum Posen der Erwerb eines Hauses oder Grundstückes durch eine Art von Privilegium gestattet worden.**) Im Uebrigen geht die Sorgfalt in der Beibehaltung des Alten so weit, daß es sogar noch Landestheile giebt — und zwar gehört namentlich die Niederlausitz dazu***) — wo den Juden durch Zunftgesetze die Betreibung von Handwerken untersagt ist. Es ist abermals eine sehr beachtenswerthe Thatsache, daß man auch in Preußen, obgleich man auch hier, so oft man gerade eines Vorwurfs gegen die Juden bedarf, ihre vorherrschende Beschäftigung mit dem Handel anzuführen weiß, doch während der Zeit von 18thätigen Friedensjahren keine Muße gefunden hat, um einem solchen schreienden Mißbrauche wenigstens abzuhelfen.

Eine ganz andere Gestalt aber hat die Sache in denjenigen Provinzen, welche aus den Händen der Französischen und Westphälischen Regierung in die der Preußischen übergegangen sind. Hier würde eine wahrhafte, redliche Vollziehung der zur Zeit der Uebernahme geltenden Gesetze einen Zustand bilden, der in den wesentlichsten Beziehungen weit über dem durch das Edikt von 1812 herbeigeführten stehen würde. Volle Gleichheit der politischen Rechte, volle Gleichheit der Ansprüche auf Ehre und Auszeichnung im Dienste des Friedens und des Krieges, eine schrankenlose Sphäre für die Uebung und Benutzung einer jeden edleren Kraft, ein Preis für jedes gemeinnützige Wirken, ein Lohn für jede heilsame Anstrengung, Ehre und Dank dem Verdienste, der Intelligenz, der Tapferkeit; daneben aber drückende, gewaltsame Beschränkungen für den niederen Erwerb, dessen durch die alte Bedrückung aufgedrungene Gewohnheit der jungen Freiheit noch nicht hatte weichen wollen: Beschränkungen, härter vielleicht, als irgend eine Gesetzgebung der neueren Zeit sie angeordnet, aber von vorne herein nur als vorübergehendes Mittel zur Erreichung eines besonderen Zweckes angekündigt, und auf die Dauer von 10 Jahren beschränkt, hart und willkürlich, wie die Herrschaft, von der sie ausgingen, aber mit großer Klugheit auf ihren Zweck berechnet und vermöge einer tiefen Kenntniß des menschlichen Herzens mit den verliehenen Rechten auf's weiseste kombinirt — das war der Zustand der Juden, in seinen schärfsten Umrissen bezeichnet, wie ihn die Preußische Regierung insbesondere am linken Rheinufer — denn im Königreiche Westphalen war die Lichtseite des Bildes eben so hell, aber die Schattenseite minder grell hervorgetreten — bei der Uebernahme vorfand. Um nun zu der für unseren Gegenstand überaus wichtigen Würdigung der Art und Weise, wie die Preußische Regierung diesen Zustand aufrecht erhalten und behandelt hat, zu dem rechten Verständniß der Gestalt, welche er unter dem Einflusse ihrer Grundsätze annehmen mußte, zu gelangen, scheint es mir erforderlich, denselben in seinem tiefen Zusammenhange mit der ganzen Regierungsweise, durch welche, mit der ganzen merkwürdigen Zeit, in welcher er entstand, aufzufassen. Wir müssen deshalb auf das Französische Kaiserreich, auf die Grundsätze, die es leiteten, auf den Zustand der Geister, der es möglich gemacht hatte und der es aufrecht erhielt, einen flüchtigen Blick werfen.

Die Französische Revolution hatte während der Zeit ihrer Krisis Alles geopfert und zu opfern geboten, nur um der Aufrechthaltung ihres Grundgedankens, um der Rettung ihres Daseins Willen in dem Kampfe gegen die vereinte Uebermacht des halben Frankreichs und des ganzen Europa's; der Genuß der erkämpften Freiheit aber ward Denen, die Alles für sie hingaben, so wenig wie die Segnungen des gelobten Landes dem Geschlechte, das durch die Wüste wanderte, zu Theil. Der Baum der Gleichheit und der Freiheit stand freilich fest und mit tiefen Wurzeln an dem Boden des Vaterlandes haftend da; aber

*) Koch, S. 276.
**) Heinemann, S. 421.
***) Man vergleiche ein Reskript des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1829 bei Heinemann, S. 43.

an seinen entlaubten Zweigen hingen nur bloße Schwerdter und nackte Symbole; denn seine duftenden Blüthen waren abgefallen und hinweggeschwemmt in einem Meere von Blut, seine Früchte waren ohne Pflege geblieben während des Todeskampfes der Zeit, und waren nicht zur Reife gediehen. Die Herrschaft der neuen Freiheit war so willkürlich und so blutig, wie je die Herrschaft des Despotismus gewesen war. Die Gleichheit der Ansprüche auf Ehre war freilich im unbeschränktesten Maße gegeben; aber die Gleichheit der Ansprüche auf das Schaffot war damit so schauerlich enge verknüpft, daß sie wohl eine düstere Begeisterung wecken, aber kein frohes Ehrgefühl locken konnte. Das Volk, in der Furcht vor dem Rückfalle in seine alte Knechtschaft befangen, gönnte seinen Helden und Abgöttern nur die kurze Ehre der Sultaninnen in den Arabischen Mährchen, die sie, wie Jene, durch die Aussicht auf einen nahen, raschen Tod erkaufen mußten — bis es in die Hände eines Zauberers fiel, der ihm ein so ununterbrochenes, wunderbares Mährchen von Glanz und Ruhm vorzuführen wußte, daß es seine blutigen Vorsätze darüber vergaß und zum Sklaven des Zauberers wurde. Unter ihm nun, nachdem vor dem Beginne seiner Herrschaft noch einige Jahre der Reue und der Erschlaffung auf die ungeheure Krisis gefolgt waren, gelangten die ersten Früchte der Revolution zur Reife. Aber er war vom Schicksale, wie zum Erhalter der Revolution, so auch zum Rächer ihrer Sünden auserlesen; er mußte daher die Freiheit der Willen, die sich schwer versündigt hatten, unterjochen, und nur die unbefleckte und nimmer zu befleckende Gleichheit des Rechts und der Ehre ward aufrecht erhalten. Alle Partheien, auf denen die Schuld der Vergehungen der Revolution lastete, die Aristokraten, wie die Demokraten mußten sich unter die unwiderstehliche Macht seines eisernen Scepters beugen; aber der Kraft und der Fähigkeit Aller war ein weiter Spielraum innerhalb der Wirksamkeit seines mächtigen Willens angewiesen. Wo es die Erreichung eines der Zwecke des Herrschers galt, da wurde die individuelle Freiheit, da wurde das Recht des Einzelnen für nichts geachtet; außer dieser Kollision aber ward allen den mannichfaltigen Kräften, die zur Zeit der alten Regierung Niedrigkeit der Geburt, oder während der Revolution gerade die Vornehmheit der Abkunft und die Furcht vor der neuen Ordnung der Dinge zur Verborgenheit und Dunkelheit verdammt hatten, eine glänzende, endlose Laufbahn des Lohnes und des Ruhmes eröffnet. Auf diese Weise entschädigte und tröstete die Anwendung des alle Lebensverhältnisse durchdringenden und beherrschenden Prinzips der Gleichheit für die einzelnen, wenn auch oft wiederkehrenden Verletzungen der Freiheit; der Vollgenuß der materiellen Früchte der Revolution, mit dem Bewußtsein mancher Schuld der Freiheit verknüpft, machte ihren Stolz und die Hälfte ihres Prinzips vergessen.

Derselbe Grundtypus aller Verhältnisse der Kaiserherrschaft findet sich nun auch in der Behandlung der ihr untergebenen Juden wieder. Die konstituirende Versammlung hatte, in großartigem Sinne der Macht des Geistes vertrauend, den Gedanken der Rechtsgleichheit aller Konfessionen, wie alle übrigen Gedanken des Jahrhunderts, in seiner Reinheit und erhabenen Einfachheit ausgesprochen, ohne die alten Verhältnisse und Gewohnheiten, die durch ihn berührt wurden, einer besonderen Schonung zu würdigen, diese vielmehr als den Stoff betrachtend, welchen der Geist in der Form des Gesetzes beherrschen und ordnen müsse. Der Konvent aber hatte jedes Verhältniß, jede Gewohnheit, die mit der Revolution nur im mindesten nicht hätte im Einklange stehen können, mit so gewaltiger Energie unterdrückt, daß das Hervortreten eines wirklichen oder eingebildeten Zwiespaltes nicht anders, als — wie in der Vendee — im Kampfe auf Tod und Leben gegen die Revolution selber möglich war. Waren z. B. die Juden in Folge einer Jahrhunderte langen Entwöhnung zum Kriegsdienste weniger geneigt und geschickt, als ihre Landsleute, so ließen ihnen, wie allen Uebrigen, die Gesetze des Konvents keine andere Wahl, als zwischen dem Griffe des Schwerdtes oder der Schneide des Beiles. Waren sie in Folge der alten Ausschließung von den meisten ehrlichen Gewerben an die Betreibung eines Handelszweiges auf eine dem gemeinen Besten nachtheilige Weise gewöhnt, so war der Handel durch den erzwungenen Werth des kursirenden Papiergeldes so wie der Waare selbst in so enge Bande eingeschnürt, daß eine weitere Beschränkung, gegen Einzelne gerichtet, so unnöthig als unmöglich schien. Kurz, die Ausnahmsgesetze, die den ganzen Staat beherrschten, waren damals so energisch und umfassend, daß an besondere nicht zu denken war;

auch war der Konvent bei aller Willkür dem Prinzip der Gleichheit zu treu, als daß er solche gegen eine andere Klasse, als gegen die wirklichen oder vermeintlichen Feinde der Revolution hätte richten können. Die Frage, ob hier neben der Gleichheit der Rechte der Konfessionen gewisse vorübergehende, gewaltsame Ausnahmemaßregeln nöthig seien, um die Reste alter, durch Bedrückung erzeugter, tief eingewurzelter Uebel auszurotten, war mithin dem Kaiserreiche zur Entscheidung vorbehalten. Die Ergreifung solcher Maßregeln zur Erreichung bestimmter Zwecke waren dem Verfahren der kaiserlichen Regierung ganz gemäß. Die geringere Neigung und Tüchtigkeit der Juden zum Kriegsdienste, die Klagen über den früher anerkannter Maßen ihnen als einzigen Erwerbzweig übrig gelassenen Wucher, der noch nicht ganz weichen wollte, lagen vor. Die im Jahre 1808*) zur Abhülfe dieser Beschwerden erlassenen Verfügungen bestanden in der Beschränkung der Klagbarkeit des Darlehens, in dem Erforderniß eines besonderen Beweises der gezahlten Valuta bei Schuldverschreibungen aller Art, in der Gestattung beliebiger Herabsetzung oder Vertagung der Forderungen durch die Gerichte; in dem Erforderniß eines jährlich zu erneuernden Patents und Zeugnisses zu Behufe des Handels; in der Versagung der Uebersiedelung in 2 Departements an alle, in die übrigen an Handel treibende Juden, mit Vorbehalt besonderer Autorisation; in dem Verbote endlich, Stellvertreter zur Konskription zu stellen, wodurch alle Juden zum persönlichen Kriegsdienste genöthigt wurden. — Es ist keine Frage, daß die Gerechtigkeit alle solche Verfügungen auf's strengste verdammt, die dem Einen Betrüger vielleicht eine geringe Schranke sind, aber dafür von der anderen Seite zu größerem Betruge anreizen, und den redlichen Mann in die Alternative setzen, auch ein Betrüger, oder ein durch das Gesetz Betrogner zu werden **). Das heutige Frankreich betrachtet jene Verfügungen als ungerecht, als eine der Gewaltthaten des Kaiserreichs und als Erzeugniß des Vorurtheils. „Das Vorurtheil war damals noch stark genug," sagt unter Anderen Augustin Perrier in dem bekannten Berichte wegen der Besoldung der jüdischen Geistlichen, „um solche Maßregeln zu gestatten." *) Jene Verfügungen waren übrigens auf eine zehnjährige Dauer beschränkt und die Juden der südlichen Departements, die in Folge einer ihnen früher widerfahrenen menschlicheren Behandlung zu keinen Klagen Veranlassung gegeben hatten, waren gänzlich von denselben ausgenommen. Wir müssen sie aber, um sie richtig aufzufassen, vor Allem mit der ganzen durch die Revolution für die Juden erworbenen Stellung in Zusammenhang bringen. Auch für sie reiften jetzt die ersten Früchte der Gleichstellung; den Ersten unter ihnen wurden jetzt die früher streng verschlossenen Bahnen des Ruhmes und der Ehre geöffnet; es war also neben dem herben willkürlichen Druck in der niedrigen Sphäre eine erhebende Freiheit in der höheren gestattet; es war ein wahrhafter, lebendiger Impuls des Ehrgefühls und des Stolzes gegeben, welcher mit jenen Maßregeln, die an und für sich nur eine größere Erniedrigung der Gesinnung erzeugen mußten, zusammenwirkend, allerdings auf eine Veredlung derselben wirken konnte. Wenn der Handeltreibende durch jene Bestimmungen sich auf die härteste und ungerechteste Weise beengt fühlte, so hatte er dafür die Aussicht, daß, wenn er, oder wenn seine Kinder diesem Stande, dem man sie möglichst entziehen wollte, entsagten, ihnen dann jede, auch die ehrenvollste Bahn der Thätigkeit geöffnet war, und ihre Religion ihnen dann in keiner Beziehung mehr im Wege stand.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

*) Décret impérial concernant les juifs. Au palais des Tuileries, le 17. Mars 1808. [illegible]

**) Ich werde auf diesen Punkt späterhin noch einmal zurückkommen.

*) Es fällt in die Augen, daß jenen Verfügungen, wie vielen ähnlichen, selbst die spärlichen gesetzlichen Formen der kaiserlichen Verfassung abgehen, da zwar von der Anhörung des Staatsraths, aber weder von der Mitwirkung des Senats, noch des corps législatif darin die Rede ist, die [illegible] erforderlich war.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Kieffer.

Zweiter 8. Band.

Freitag, den 7. Juni 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Wenn der Vater seinen Sohn, ausgeschlossen von der Wohlthat, einen Ersatzmann statt seiner stellen zu dürfen, in's Feld zu schicken genöthigt war: nun, so war doch in seiner Patrontasche, so gut wie in der jedes anderen Franzosen, die Aussicht auf den Marschallsstab verborgen! Bedeutende Beförderungen tapferer Juden in der Armee kamen zur Kaiserzeit vor, und zwei derselben haben es bis zum Range des Generals gebracht; wie denn überhaupt die kaiserliche Regierung bei Anstellungen aller Art keinen Unterschied der Religion machte. Das Verliehene wirkte hier mit dem Versagten wie ein zweifacher Stachel des Ehrgefühls zusammen. Von den zwei völlig verschiedenen Systemen des Fanatismus gegen die Religion und der gewaltsamen Ausrottung alter nachtheiliger Gewohnheiten befolgte man hier nur das zweite, und hatte sich von jeder Spur des ersteren völlig losgesagt. Darin lag zum mindesten Zweckmäßigkeit, ein deutlich erkanntes Ziel, keine nutzlose Menschenquälerei. Der gedankenloseste und zugleich grausamste Despotismus allein hätte aber ein Verfahren absichtlich aussinnen können, welches jene beiden Systeme kombinirt, welches das Treiben des Fanatismus selber mit der Anwendung gewaltsamer Mittel gegen die nothwendigen Folgen desselben vereinigt und so seine Opfer im strengsten Sinne des Wortes zwischen zwei Feuer stellt. Die Französische Regierung, die jene Verfügungen als Ausnahme von dem ausgesprochenen und angewandten Prinzip der Rechtsgleichheit betrachtete, sagte zu dem Juden: „Ich habe allem Fanatismus in meinem Verfahren gegen Dich entsagt: jetzt befreie Du Dich von den übeln Folgen, die er mit sich geführt; hast Du die Kraft nicht dazu, so werde ich Dich Deine Schwäche durch Beschränkung entgelten lassen. Ich habe Deinem Ehrgefühle, Deinem Talente, Deinem Wissen jede Bahn ohne Ausnahme eröffnet; ich verlange dafür, daß Du von der einzigen Beschäftigung, die Dir früher gestattet worden, ablassest oder Dir einen lästigen, aber heilsamen Druck gefallen lassest." Die Preußische Regierung aber, die jenes Grundprinzip stillschweigend vernichtet hat und jene Ausnahmsverfügungen, wie isolirte Trümmer eines niedergerissenen Gebäudes, als wäre in ihnen die ganze am linken Rheinufer vorgefundene Gesetzgebung, die Juden betreffend, enthalten, anzuwenden fortfährt, sagt zu dem Juden: „Ich bleibe fanatisch und intolerant und ausschließend, wie immer: Du sollst Dich aber der üblen Folgen dieses Verfahrens bei Strafe harter Bedrückung enäußern. Hast Du Ehrgefühl, so magst Du es vermodern lassen, ich

werde es nicht befriedigen; hast Du Talente, so magst Du sie brach liegen lassen, ich kann sie nicht brauchen; hast Du Dir Wissen erworben, so magst Du es verscharren, ich werde ihnen keinen nützlichen Wirkungskreis anweisen; hast Du kriegerischen Muth, so erlaube ich Dir, Dich todtschlagen zu lassen: ob Du Dir aber durch das gewagte Leben einige Ehre wirst erwerben können, darüber werde ich später einen Entschluß fassen. Wenn Du aber von allem dem für Dich unbrauchbaren Gut nichts und somit nicht die Kraft hast, Dich aus dem Zustande, in welchen die frühere Behandlung Dich versetzt hat, herauszureißen, so sollst Du Dein Brod mit Schande essen, und Schimpf und Schmach sollen Dein Erbtheil sein."

Wir glauben in diesen Worten den Unterschied zwischen den Verhältnissen der Juden, wie sie unter dem Französischen Kaiserreiche waren, und wie sie sich unter der Herrschaft der Preußischen Regierung in denjenigen Provinzen, die von jenem an sie übergegangen, gestaltet, deutlich bezeichnet zu haben. Eine traurige Kombination zweier einander widersprechender Systeme, ein aus einem zusammenhängenden, klug berechneten Ganzen losgebrochenes Fragment der Unterdrückung, die zurückgelassene Fülle der Schmach und der Erniedrigung, nachdem der Edelstein der Ehre, den sie zu heben bestimmt war, geraubt worden — das ist der Charakter jenes Zustandes eines angeblichen „Fortbestehens" der vorgefundenen Gesetzgebung in den ehemals Französischen Provinzen. Ganz anders haben sich diese Dinge in Frankreich selbst, von wo jene Verfügungen ausgegangen und wo man sie ihrem Sinn und ihrem Zwecke nach besser verstehen mußte, gestaltet. Mehrere der Bestimmungen jenes Dekrets sind gleich bei der Rückkehr der Bourbons aufgehoben worden; die übrigen sind durch den Ablauf ihrer 10jährigen Dauer im Jahre 1818 außer Kraft getreten, ohne daß sich Stimmen für ihre längere Dauer erhoben hätten. Die Zeit der gewaltsamen Maßregeln war vorüber; die Ideen der gesetzmäßigen Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze hatten sich allein aufrecht erhalten in dem Strome, dessen aufgeregte Fluthen den kräftigsten Theil einer Generation sammt allen ihren Thaten, Meinungen und Träumen verschlungen hatten, und sie hatten diese Wurzeln in den Herzen geschlagen. Was durch Ausnahmsgesetze erreicht werden konnte, hatten jene Verfügungen erreicht; von nun an ward die Bestrafung jedes Unrechts, die Verhütung jedes schädlichen Mißbrauchs, jedes unerlaubten Gewerbes dem einen für alle gleichen, der That, nicht der Person geltenden Gesetze überlassen: ein Weg, auf welchen der gesunde, durch kein Vorurtheil befangene, durch keine Leidenschaft verwirrte Verstand immer zurückkommen wird. — Was diejenigen Theile des Französischen Kaiserreichs betrifft, welche anderen Deutschen Staaten einverleibt sind, so ist zu bemerken, daß auch in Rheinbaiern ein Theil der Bestimmungen jenes Dekrets noch fortwährend in Kraft ist, daß man aber dort auch von der anderen Seite das der Gewissensfreiheit günstige Grundprinzip des Französischen Rechts geschont hat, indem man Juden zu den Verrichtungen von Geschwornen, zur Advokatur, zum Physikat und anderen Anstellungen, die ihnen in Altbaiern noch vorenthalten werden, zuläßt, auch ihren bürgerlichen Erwerb außer den in jenem Dekret enthaltenen Verfügungen auf keine Weise beschränkt. Uebrigens haben sich in der letzten Sitzung der Baierschen Kammer der Abgeordneten gegen die fortdauernde Gültigkeit jenes Dekrets im Rheinkreise sehr gewichtige Stimmen einer ernsten Mißbilligung erhoben, und der Gegenstand ist nur mit Rücksicht auf die von dem nächsten Landtage zu bewirkende allgemeine Gleichstellung der Juden in Baiern ausgesetzt worden. — Nur in Rheinpreußen sehen wir mithin das in seiner Art einzige Schauspiel, daß von der in Beziehung auf eine bestimmte Klasse von Unterthanen angeblich geltenden Gesetzgebung nur die derselben ungünstigen Bestimmungen pünktlich beobachtet, alle günstigen aber als nicht vorhanden angesehen und ganz offen und ungescheut verletzt werden. Wie weit man in dieser letzteren Beziehung in der Anwendung geht, was hier zwischen Gesetz und Vollziehung für eine ungeheure Kluft in der Mitte liegt, davon ist es Demjenigen äußerst schwer, sich eine Vorstellung zu machen, der die Herrschaft des Gesetzes voraussetzen gewöhnt ist: daran wird nicht leicht Einer glauben, ohne direkte Erkundigungen darüber eingezogen zu haben. Wir wollen versuchen, eine Skizze von den Einzelheiten jenes Zustandes zu liefern.

Zu wiederholtem Malen ist, — und zwar auch mit Beziehung auf die Rheinprovinzen — festgesetzt und zuletzt noch in einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1830 wörtlich ausgesprochen worden, daß „in den neuen und wiedererworbenen Provinzen bis zu weiterer gesetzlichen Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach den einzigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind." Diese Vorschriften enthielten nun für die dem Kaiserreich angehörigen Provinzen volle rechtliche Gleichheit mit der einzigen Ausnahme der Verfügungen des Dekrets. Neben der treuen Vollziehung dieses letzteren mußte also die Regierung billiger Weise vor Allen in ihren eigenen Akten dem als gesetzlich bestehend anerkannten Zustande gemäß handeln; sie durfte also bei den von ihr ausgehenden Anstellungen keinen Unterschied der Religion machen, wenigstens nicht auf eine so bestimmte, entschiedene Weise, daß kein Zweifel darüber obwalten konnte, daß es Regierungs-Prinzip sei, dem von ihr selbst ausdrücklich sanktionirten Gesetze, wo es Rechte verlieh, entgegen zu handeln. Nun ist es aber notorisch, — und die Regierung hat nie ein Geheimniß daraus gemacht, daß es mit Absicht und zufolge eines Prinzips geschehen ist — daß bei Anstellungen auf die Französische Gesetzgebung durchaus keine Rücksicht genommen, vielmehr ganz wie in den alten Provinzen verfahren, d. h. den Juden ein jeder Staatsdienst bis zu dem allgemeingültigsten herab, versagt worden. Herr Koch, der eine große Geschicklichkeit darin besitzt, für jedes Verfahren einen Grund anzuführen, der gerade so gut ist, wie das Verfahren selbst, spricht sich über diesen Punkt mit bewundernswerther Naivetät in folgenden Worten aus: (S. 245.) „Nach der vorgefundenen Verfassung sind die Juden in den Rheinprovinzen zu Staatsämtern fähig. Sie werden aber zu keinem Staatsdienst und auch nicht als Geschworne," — über den letzteren Punkt reden wir gleich ein Weiteres — „zugelassen, wogegen sie sich zufolge der Auslegung des Art. 16 der Deutschen Bundesakte nicht beschweren können." Es ist das Werk der seltsamsten Ideenverwirrung, eine Bestimmung, die lediglich eine besondere Garantie gegen die Verletzung erworbener Rechte zu geben bezweckte, für eine solche Verletzung anzuführen. Man kann wohl sagen, die von der Bundesakte gegebene Bürgschaft, — welche übrigens keinen anderen Zweck hat, als den, die durch den gesetzlichen Zustand ohnehin garantirten erworbenen Rechte durch einen besonderen Schutz vor einem Akte gesetzloser Gewalt zu schützen — erstrecke sich nicht auf diesen oder jenen Fall; dieser sei lediglich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über erworbene Rechte zu behandeln. Jene Bestimmung aber als einen positiven Grund für die Verletzung bestehender Rechte geltend zu machen, ist das Sinnloseste, was man sich denken kann. Es ist, als wollte man aus einem Gesetz, das für besondere Fälle — des Diebstahls z. B. — geschärfte Strafen festsetzt, für einen Fall, von welchem es zweifelhaft ist, ob er zu jenen gehört, den Schluß ziehen, dieser müsse erlaubt sein. Als zweifelhaft könnte übrigens im ungünstigsten Falle nur die Frage betrachtet werden, ob solche Rechte, die von einer faktischen Zwischenregierung ertheilt waren, von der wieder zur Gewalt gelangten legitimen Regierung als erworbene Rechte geachtet werden müßten, obgleich auch diese Frage nach anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen bejaht werden muß. — Ein ganz anderes Verhältniß, dessen rechtliche Folgen nicht im mindesten zweifelhaft sind, fand aber hier statt, wo die Preußische Regierung größtentheils neue Provinzen, die ihr nicht durch Usurpation entrissen waren, auf die sie ein älteres legitimes Recht so wenig, wie ihre Vorgänger am geltend machen konnte, erworben hatte, wo also der vorgefundene Rechtszustand, wenn irgend einer, von ihr als ein legitimer anerkannt werden mußte: weshalb sie auch den Bewohnern der Rheinprovinzen die Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten ausdrücklich zusagte. Dazu kommt aber noch ganz besonders, daß es sich hier gar nicht um die Frage handelt, in wie fern die Preußische Regierung den gesetzlichen Zustand auf gesetzlichem Wege abändern durfte, — denn das hat sie ja eben nicht gethan*) — sondern ob sie ein Gesetz zugleich aus-

*) „Eine deskallige Verordnung ist nicht bekannt geworden," sagt Herr Koch S. 250, Not. 6. in Beziehung auf die Entziehung des Rechts auf den Staatsdienst im Königreich Westphalen.

drücklich anerkennen und fortwährend verletzen, ob sie ein offenes Recht auf dem Papiere verkünden, ein anderes heimliches ohne Unterlaß üben dürfe.

Man dürfte uns hier vielleicht wieder das freie Wahlrecht der Regierung zu Staatsämtern, bei deren Ausübung sie welche Grundsätze sie wolle, befolgen könne, entgegen halten. Die Unhaltbarkeit dieses Grundes fällt freilich in die Augen; denn, wie gesagt, eine Regierung darf auch da, wo sie ganz frei handelt, nicht mit Bewußtsein und Absicht dem Gesetze zuwider handeln; ein Zwiespalt zwischen dem Gesetze und dem anhaltend befolgten Regierungs-Prinzip ist, besonders in solchen Staaten, die durch die ungemischte monarchische Regierungsform beherrscht werden, einer gewaltsamen Vernichtung des Gesetzes, die nur noch durch die Täuschung der auf den Schutz desselben Vertrauenden drückender gemacht wird, gleich zu achten. Dennoch würde es uns freuen, wenn wir in jener vielleicht Manchen verführenden Ansicht gewissermaßen eine moralische Beschönigung des bezeichneten Verfahrens finden dürften. Aber leider ist es unmöglich, uns hierüber zu täuschen; denn man ist über jene Gränze weit, sehr weit hinausgegangen. Man hat nicht nur die in den alten Provinzen eingetretenen Beschränkungen auch hier zur Anwendung gebracht, sondern man ist durch manche besondere Verhältnisse, die in den Rheinprovinzen obwalten, zu einigen Maßregeln veranlaßt worden, welche die Symptome der Reaktion in den alten Provinzen an Härte und Willkürlichkeit bei weitem übertreffen.

Die in Dunkel gehüllte Verfügung, welche den Juden die Betreibung des Apotheker-Gewerbes untersagt, wird auch in den Rheinprovinzen seit längerer Zeit angewandt zum wahren Hohne für die noch im Jahre 1830 wiederholt königliche Erklärung, daß dort nur die vorgefundene kaiserliche Gesetzgebung und nichts Anderes gelten solle. — Noch auffallender ist das Verfahren der Behörden in Betreff der Zulassung zur Advokatur. Diese ist, wie früher angeführt worden, in den alten Provinzen an eine förmliche Anstellung gebunden, welche die Regierung den Juden zu verlagen das Recht hat. In den Rheinprovinzen aber ist nach den Formen des Französischen Gerichtswesens die Advokatur frei und nur an die vom Staate in Folge der vorgeschriebenen Prüfungen anzuerkennende Befähigung gebunden. Da es hier nun gar keinen gesetzlichen Vorwand giebt, um die Juden von der Advokatur auszuschließen, so hat man zu dem freilich durchgreifenden Mittel seine Zuflucht genommen, ihnen die Zulassung zu der erforderlichen Prüfung zu verweigern. Diese Verweigerung ist ein Akt reiner Gewalt, gegen welche das Berufen auf Recht, auf Gesetz, auf Menschlichkeit nichts auszurichten vermag. Wir finden also in den Rheinprovinzen ganz denselben Zustand wieder, wie wir ihn in den alten Provinzen gesehen, einen Zustand nämlich, der aller Intelligenz, allem Talente, allem Wissen, aller geistigen Kraft eine jede Sphäre der Wirksamkeit entzieht.

Weit verletzender aber, als alle diese Beschränkungen, weit ungerechter, als alle diese Ungerechtigkeiten, weit tiefer und zerstörender eingreifend in das rechtliche und moralische Verhältniß des Bürgers zum Staate, wenn gleich jedem materiellen Vortheile ganz fern liegend, ist die offen als Grundsatz ausgesprochene und gehandhabte, dem Gesetz aber auf's schreiendste widersprechende Zurücksetzung der Juden von der Funktion der Geschwornen. Es kann ein Gegenstand nicht ernst und scharf genug behandelt, es kann gegen ein Unrecht nicht laut genug protestirt werden, welche die heiligste und gewaltigste Verrichtung der Staatsgewalt, die Strafrechtspflege, das Recht über Leben und Tod, angehen, welche einem Gebiete angehören, wo die mindeste Partheilichkeit aus der Bestrafung eines Verbrechens ein tausendfach größeres Verbrechen, aus dem feierlichsten, bedeutsamsten Akte, den sich die menschliche Gerechtigkeit anmaßt, einen Justizmord macht; ja wo schon der leiseste, selbst ungegründete Verdacht der Partheilichkeit dem Bürger alle Sicherheit des Bewußtseins, also gerade dasjenige, um dessentwillen der Mensch sich den Gesetzen des Staats unterwirft, zu rauben vermag. Um zu erkennen, wie sich eine ungesetzliche, partheiische Ausschließung einer bestimmten Klasse bei der Zusammensetzung der Geschwornengerichte zu den Garantieen verhält, mit welchen in der einen oder in der anderen Form eine jede civilisirte Nation die Ausübung der Strafrechtspflege umgeben hat, müssen wir auf die Natur des Geschwornengerichts und auf die Beschaffenheit derjenigen Garantieen,

die in ihm enthalten sind, so wie auch solcher, die es ausschließt, weil es sie durch die seinigen zu ersetzen glaubt, einen flüchtigen Blick werfen.

Das Wesen des Geschwornengerichts besteht darin, daß die Schuldigsprechung, die rechtliche Feststellung des von einem Staatsangehörigen begangenen Verbrechens nicht einem Stande, nicht gewissen vom Staat ernannten und seine dauernden Interessen zu vertreten berufenen Beamten, sondern der Nation selber, der Gesammtheit Derer, die bei der Ausübung der Rechtspflege betheiligt, die ihrem Schwerdte selber unterworfen sind und ihren furchtbaren Verirrungen selber ausgesetzt sein können, anvertraut wird. Das Verhältniß der Gegenseitigkeit, das Bewußtsein, das dem Richter sagt, die vor ihm stehenden Angeklagten seien auch befugt, über ihm als Richter zu sitzen, machen die Seele dieses Instituts aus. Sie sind es, die dem Angeklagten Vertrauen einflößen zu der Unpartheilichkeit seiner Richter, sie sind es allein, die ihm die Garantieen, welche bei anderen Formen der Strafrechtspflege unerläßlich scheinen, die Rechtskenntnisse der Richter, die Beschränkung der rechtlichen Gewißheit auf vorgeschriebene Beweisnormen, vor Allem die wiederholte Prüfung der Wahrheit durch verschiedene Instanzen hindurch im Interesse des Angeklagten — die ihm das Alles entbehrlich scheinen lassen. Der „von Gott und seinem Vaterlande" — nach der Englischen Formel — zu richtende angeklagte Bürger sieht in seinen Richtern Alles, womit er sympathisirt, seine eigenen Interessen, seine eigene Lage, seine eigene Empfindung und Ueberzeugung, er sieht sich gleichsam selber nebst seinem ganzen Volke in ihnen vertreten. Nichts steht zwischen ihm und seinen Richtern, als seine Missethat: ist diese durch Freisprechung von seinen Schultern genommen, so wird er in dieselben Reihen des bürgerlichen Lebens zurückkehren, aus welchem seine durch den Zufall gewählten Richter hervorgegangen. So lange die Stände so schroff von einander getrennt waren, daß zwischen ihnen keine Sympathie, keine Gleichheit der Interessen und der Bestrebungen Statt fand, so lange mußte mithin das Prinzip des Geschwornengerichts die Form des Urtheils der Standesgenossen, der Gleichberechtigten annehmen, und wer damals von seines Gleichen nicht gerichtet werden und nicht über sie richten konnte, der war, wie es in einen barbarischen, aber dabei offenherzigen Zeiten gerade heraus gesagt wurde, unfrei und rechtlos. Das Geschwornengericht unserer Zeit aber, losgerissen von der Beziehung auf Standesunterschiede, beruht nothwendig und wesentlich auf dem durch gleiche Interessen und gleiche Berechtigung um alle Staatsangehörige geschlungenen Bande nationaler Einheit. In ihm allein liegt der Grund des Vertrauens, der sorglosen Sicherheit des Bürgers vor der bei partheiischer Handhabung furchtbaren Waffe des Strafrechts. Darum darf bei der Zusammensetzung des Schwurgerichts keine Ausschließung wegen Stand, Geburt oder Religion Statt finden; Wer vor seine Schranken gefordert werden soll, muß auch das Recht haben, auf seinen Bänken einst Platz zu finden; es darf hier keine absichtliche, willkürliche Gränze, sondern es darf nur eine schlechterdings nothwendige gezogen werden, die des unerläßlichen Grades der Fähigkeit und Bildung, welcher man allein ein richtiges Verstandes-Urtheil in den wichtigsten Dingen zutrauen darf. In dem Mutterlande jener herrlichen Institution, in England, so wie in demjenigen Lande, von welchem sie in die Preußischen Rheinprovinzen übergegangen, in Frankreich umfaßt die Zahl Derer, welche zur Theilnahme an den Funktionen der Geschwornen von dem Gesetze berufen sind, alle Diejenigen im weitesten Umfange und ohne irgend eine Ausnahme, welchen ihrer Erziehung und ihrem Berufe nach jener geringe Grad von Fähigkeit zugetraut werden darf. In Frankreich, wo der politische Census zu hoch ist, um alle Capacitäten zu umfassen, hat man daher den durch den Census Berechtigten alle Diejenigen hinzugefügt, deren Berufssphäre auf jenen Grad einigermaßen schließen läßt, und außerdem noch vorgeschrieben, daß auch ein jeder Andere, der seine Befähigung nachzuweisen im Stande ist, die Aufnahme in die Listen der zur Jury zu Berufenden nachsuchen und erlangen kann.*) Die engere Liste Derjenigen aber, die an den bestimmten periodischen Gerichtssitzungen Theil zu nehmen verpflichtet sind, wird aus jener nach einer bestimmten Reihenfolge gebildet, und aus dieser ergiebt

*) Code d'instruction criminelle, §. 386

sich durch Rekusation oder durch das Loos die Zahl Derer, welche die einzelnen Fälle zu entscheiden haben. Eine Partheilichkeit in der Zusammensetzung der Listen, die erkennbare Anwendung eines Prinzips der Ausschließung, das Vorherrschen einer Rücksicht, welche vom Gesetze verworfen worden, würden dabei als die schwerste Rechtsverletzung betrachtet werden, und es würde ein solches Verfahren, falls es durch das offene Bekenntniß der Behörde erwiesen werden könnte, einen Angeklagten, der sich dadurch gefährdet glaubte, zur Anfechtung der Liste, zur Nachsuchung der Cassation des ganzen Prozeßganges nach dem Urtheil, vor Allem aber und ohne allen Zweifel zur Rekusation des Assisen-Präsidenten, wenn dieser bei der Auswahl mitgewirkt und eine partheiische Gesinnung beurkundet hat, berechtigen. — Es ist in dieser Beziehung eine im hohen Grade beachtungswerthe Thatsache, daß in England, — in dem Lande, in welchem Sinn und Bedeutung des Geschwornengerichts dem Höchsten wie dem Niedrigsten in leuchtender Klarheit deutlich geworden, und den lebendigen Mittelpunkt aller Institutionen bilden, — als dort noch in allen Beziehungen des politischen Lebens die Grundsätze der intolerantesten Ausschließung des religiösen Bekenntnisses halber galten, die Zulassung zu den Funktionen des Geschwornen nie erschwert, nie durch einen Eid, den nicht das Gewissen eines Jeden hätte leisten können, bedingt worden, vielmehr immer dem protestantischen Dissenter, dem Katholiken, dem Juden, offen gestanden. Es ist diese Funktion nie als ein politisches, sondern immer als ein ganz natürliches Recht, so wie als eine ganz natürliche Verpflichtung, als die nothwendige Bedingung der Verbindlichkeit, sich der vom Staate verhängten Strafe zu unterwerfen, so wie des Rechts zu strafen von Seiten des Staates, betrachtet worden. Derselbe Gedanke spricht sich noch schärfer darin aus, daß man in Frankreich wie in England zur Ausübung der Funktion des Geschwornen nicht die strenge Eigenschaft des Unbescholtenen, des mit den Rechten der Naturalisation Versehenen, wie sie zur Ausübung eines jeden politischen Rechts erforderlich sind, erheischt, sondern nur die Eigenschaft der Anständigkeit. Zudem hat man in England die Rücksicht auf die nothwendige Gegenseitigkeit, welche das Wesen des Instituts ausmacht, die Furcht vor einer möglichen Partheilichkeit oder vor der Besorgniß einer Partheilichkeit in der Ausübung des Strafrechts zu einer solchen Höhe getrieben, daß man von alten Zeiten her schon wie noch in unseren Tagen den Fremden, welcher in England ein Verbrechen begehe, einer zur Hälfte aus Fremden bestehenden Jury übergiebt, weil der Englische Geschworne in dem nur vorübergehend in seinem Lande sich Aufhaltenden nicht ganz seines Gleichen, nicht seinen möglicher Weise eigenen künftigen Richter erblickt, und ihm daher die volle Bürgschaft einer unpartheiischen Urtheilssprechung nicht gewähret.

Was sollen wir nun von diesem unläugbar richtigen Standpunkte der Auffassung des Instituts der Geschwornen-Gerichte aus dazu sagen, wenn durch reine, bloße Willkür, die aber ganz offen und unverhohlen in der Form eines Grundsatzes auftritt, jenes wesentliche Prinzip vernichtet, wenn jene unverletzliche, unentbehrliche Garantie des Bewußtseins der Gegenseitigkeit einer Klasse von Personen mit offener Verachtung des Gesetzes geraubt wird? Wie sehr ist es zu beklagen, daß die freisinnigste, die Würde des Menschen mehr als irgend eine andere ehrende Institution, in die Hände einer launenhaften Willkür gerathen, von Behörden gehandhabe, die sich zu der Auffassung ihres lebendigen Geistes nicht zu erheben wissen, das Werkzeug der kränkendsten Zurücksetzung, die Veranlassung eines das Recht und die Würde des Menschen mehr, als irgend ein anderes verletzenden Unrechts werden musste! Wäre man so offen zu Werke gegangen, die ernste, so überaus wichtige Frage, ob bei der Bildung der Geschwornengerichte ein Unterschied der Religion gemacht werden dürfe, zum Gegenstande einer offenen legislativen Berathung zu machen, hätte man sie etwa der Prüfung jener zur Begutachtung der Rheinländischen Rechtsinstitutionen besonders niedergesetzten Immediat-Kommissionen, deren günstig aufgefallenem Urtheile das Fortbestehen jener Institutionen grossentheils zugeschrieben wird, neben den übrigen Fragen vorgelegt: gewiß hätten alle Die, die in den Geist jenes Instituts einigermaßen eingedrungen, die Unzulässigkeit einer jeden Ausschließung, die nicht auf moralischer oder intellektueller Unfähigkeit beruht, anerkannt; die etwa vorhandenen verschiedenen Meinungen hätten einen offenen, ernsten

Kampf zeichnete. Das Resultat konnte nicht zweifelhaft sein, und, wie es auch ausfallen mochte, es war doch minderwerth ein Gesetz an die Stelle der Willkür getreten, und selbst im Falle des augenblicklichen Sieges eines verwerflichen Prinzips hätten die Bestrebungen, die gegen dasselbe zu richten waren, ein festes Ziel vor Augen gehabt. Aber man hat es gerathener gefunden, einen anderen Weg einzuschlagen. Eine gesetzliche Maßregel, ja auch nur eine offene Verfügung selbst ohne legalen Charakter, die die Juden von der Zulässigkeit zu den Geschwornengerichten ausschlösse, ist nie erfolgt; dennoch wird es von den betreffenden Behörden als ein feststehender ohne Ausnahme zu befolgender Grundsatz angenommen, daß kein Jude zu jener Funktion zugelassen werden dürfe und es wird darüber von den Schriftstellern, namentlich von Koch, als einer ausgemachten Sache betrachtet. Jene Behörden haben sich häufig auf eine geheime Instruktion des Ministeriums berufen, an deren Dasein wohl nicht gezweifelt werden kann, zu deren Bekanntmachung aber — wohl aus einer allerdings lobenswerthen Scheu vor der direkten Verletzung des Gesetzes — die Autorisation nie erfolgt ist, obgleich der folgende drachtungswerthe Vorfall, der in den Rheingegenden sehr bekannt ist, dessen Details ich aber brieflichen Mittheilungen verdanke, eine dringende Veranlassung dazu dargeboten hat. Der Präsident der Regierung in Coblenz ließ es sich am 25. Oktober 1821 einfallen, in das Kreisblatt zu Creuznach die Verordnung einrücken zu lassen, daß fortan kein Jude zu diesem „Amte gewählt" werden könne. Schon die Wahl der Ausdrücke zeigt, wie wenig der Concipient jener Verordnung eine Ahnung von der Bedeutung des Geschwornengerichts und von dem Wesen seiner Zusammensetzung gehabt hat. Die dortigen Juden protestirten nun aber auf eine sehr würdige Weise gegen diesen gewaltsamen Eingriff in ihre Rechte und setzten es nach langen Debatten durch, daß ihre Namen in den allgemeinen Listen der zu den Funktionen der Geschwornen Berechtigten wieder aufgeführt werden mußten: der deutlichste Beweis, daß man sich das Prinzip der Ausschließung offen auszusprechen gescheut hat. Wenn es demungeachtet strenge gehandhabt wird, so liegt darin ein fortwährender Widerspruch zwischen Gesetz und Anwendung, eine sich in jedem einzelnen Falle neu entwickelnde Partheilichkeit in der Entscheidung der speciellen Fälle, bei welcher nach dem Geiste und den Vorschriften des Gesetzes nur äußere, zufällige, der Persönlichkeit ganz fremde Rücksichten, wie die der Reihenfolge, damit Keiner zu oft mit den Funktionen des Geschwornen belästigt werde, der Oertlichkeit und Aehnliche vorwalten sollen. — Die Stellung des Juden nun, der vor ein auf diese Weise, nach diesem erkenntnißvollen Prinzip der Intoleranz gebildetes Geschwornengericht gestellt wird, hietet in ihrer moralischen und wohl auch in ihrer juristischen Beziehung Stoff zu sehr ernsten Betrachtungen dar. Es hat in der Zusammensetzung des Gerichts eine ungesetzliche Partheilichkeit, die gerade ihn vor Anderen berührt, stattgefunden. Diese hat freilich auf die wirklichen Beisitzer des Gerichts, das über ihn urtheilen soll, keinen nachweislichen Einfluß geübt, und es wäre allerdings ein Irrthum, das Mangelhafte und den Grund der Beschwerde darin zu suchen, daß nicht etwa im konkreten Falle einer seiner Glaubensgenossen unter seinen Richtern sich befindet. Das aber ist gewiß, daß durch die dem Angeklagten, wie den Geschwornen bekannte Praxis der Ausschließung das Bewußtsein der rechtlichen Gleichheit, der Gemeinsamkeit aufgehoben, daß damit die festeste Grundlage der Unparteilichkeit von der einen und des Vertrauens von der anderen Seite, auf welche das ganze Institut sich wesentlich stützt, aufgehoben ist, und daß der Angeklagte wohl in den Fall kommen könnte, andere äußere Garantien, wie sie andere Urtheilsformen darbieten, wie sie einzig und allein durch jene höchste innere moralische Garantie ersetzt werden können, schmerzlich zu vermissen. Zwischen ihm und seine Richter ist eine Scheidewand gestellt, die ihre Stellungen auf ewig sondert, die ihnen die Pfade zu wechselnder für immer verbietet, wie es freilich nach unserem Deutschen gemeinen Rechte immer der Fall ist; aber jene Scheidewand ist nicht durch das Gesetz, sie ist wider das Gesetz und durch Willkür gezogen, sie ist nicht eine Scheidewand der Kenntniß und der Fähigkeit, sondern des Vorurtheils, der Abneigung, der Unduldsamkeit, des Privilegiums. Der Angeklagte soll in den Geschwornen seinen Gleichen in rechtlicher Beziehung erblicken und diese

Verachtung soll ihn auf jene Garantieen gerne verzichten machen, durch welche ein entgegengesetztes Verfahren das persönliche Vertrauen entbehrlich zu machen gesucht hat; der Jude aber sieht hier in seinen Richtern Leute vor sich, die durch das Prinzip, das sich in ihre Berufung selber eingeschlichen, veranlaßt sein könnten, ihn sich fremder zu wähnen als Andere, sein Dasein, seine Freiheit, sein Eigenthum geringeren Werthes anzuschlagen, als die ihren und die ihrer Glaubensgenossen. — Ob diese, vom moralischen und naturrechtlichen Gesichtspunkte, vom Standpunkte des Geistes des Instituts der Geschworenengerichte aus betrachtet, überaus erheblichen Gründe auch nach dem positiven Rechte juristisches Gewicht genug haben, um damit die Kassation eines gerichtlichen Verfahrens durchzusetzen, oder besser noch durch eine vorher vorgeschützte Rekusation die förmliche Reprobation jenes Ausschließungs-Prinzips auf dem Justizwege zu bewirken, ist freilich eine schwierige, aber gewiß nicht schlechthin zu verneinende Frage. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein ähnlicher Grund, vor dem Französischen Kassationshofe oder dem höchsten Gerichtshofe Englands geltend gemacht und mit gleich notorischen Thatsachen unterstützt, sehr erheblich befunden werden würde. Es ist bekannt, welche äußerste Vorsicht von den unsichtigeren Magistratspersonen in Irland in Beziehung auf das dortige Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten angewandt wird, um bei der Zusammensetzung der Geschwornengerichte jeden Verdacht der Parteilichkeit zu vermeiden, und welche Wichtigkeit man den auf diesen Punkt bezüglichen Bestimmungen beilegt. Freilich ist dort das numerische Verhältniß ein anderes, wie in unserem Falle, und die Sache gewinnt dadurch eine viel größere materielle Bedeutung; aber sollte das Wesen derselben dadurch verändert werden? — Vielleicht würde auch in Preußen das Einschlagen des gerichtlichen Weges bei einem vorkommenden Falle das geeignetste Mittel sein, um einen überaus wichtigen, großen Gegenstand mit der Würde und dem Grade der Oeffentlichkeit, die ihm gebühren, zur Sprache zu bringen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen über die Emancipation der Juden im Englischen Parlament.

Zweite Lesung im Unterhause.

Das Resultat der zweiten Debatte im Unterhause, die glänzende Majorität von 159, (nach anderen Blättern von 180) Stimmen gegen 52, die sich bei der Abstimmung für den Vorschlag ergeben, ist unseren Lesern bereits aus den Zeitungen bekannt und hat nicht ermangelt bei Allen, die sich zu den Prinzipien der Gewissensfreiheit bekennen, eine freudige Theilnahme zu erwecken. Die Debatte ist zu bedeutend und zu sehr eine bloße Wiederholung des bei der ersten Gelegen, als daß eine wörtliche Mittheilung derselben Interesse gewähren könnte. Den ersten Platz unter den Gegnern des Gesetzes nahm abermals Sir Robert Inglis ein, der sich kurz faßte, und nichts neues vorbrachte. Nur berichtigte er in Folge einer unterdes eingegangenen näheren Erkundigung dasjenige, was Grant in Betreff der Stellung der Juden in Preußen angeführt hatte, und sprach von den hier geschehenen Rückschritten. Er hat darin ganz Recht: nur mußte freilich Grant's unschuldiger Irrthum von einem jeden loyalen Manne getheilt werden, der, an Gesetzlichkeit gewöhnt, einen so grellen Zwiespalt zwischen Gesetz und Anwendung nicht zu ahnen vermag. Einen größeren faktischen Irrthum begeht aber, so viel wir wissen, Sir Robert Inglis selbst, wenn er anführt, es seien schon 5 Juden in die Französische Deputirten-Kammer gewählt worden. Uebrigens ermahnt er seine Landsleute, weder an dem Verfahren Amerika's noch Frankreichs ein Beispiel zu nehmen. Unter den Vertheidigern des Gesetzes waren Hr. Lushington und der Minister Lord John Russel. Verdient man den geringen Aufwand von Zeit und Mühe, den diese Debatte in Anspruch genommen, mit der großen Gründlichkeit und Ausführlichkeit, die bei der ersten Debatte dieser Sache von ihren Vertheidigern gewidmet worden, vergleicht man ihn ferner mit der Fülle von Geist und Beredsamkeit, mit welcher bei der zweiten Debatte im Jahre 1830 die damals ruhmvoll unterliegende Minorität kämpfte, in deren Reihen sich fast alle die hervorragenden Helden der Englischen Freiheit aufgezeichnet, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß es die Sorglosigkeit eines gewissen Sieges war, welche geringere Anstrengungen für dieses Mal genügend erscheinen ließ. Und so kann auch wohl über das Resultat der dritten Debatte, die auf den 31. Mai festgesetzt worden, kaum ein Zweifel mehr obwalten.

Gedruckt in Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 9. Band.

Dienstag, den 18. Juni 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Wir haben zur Vervollständigung des Bildes, welches das Verfahren der Preußischen Regierung in den neu eroberten Provinzen darbietet, nur noch wenige Züge hinzuzufügen. Der erste betrifft die Behandlung derjenigen jüdischen Beamten, die man bei der Uebernahme der Provinzen angestellt vorfand. Hier ist das Verfahren der Regierung sich nicht gleich geblieben und hat zwischen den beiden Prinzipien geschwankt. In manchen Fällen hat man erworbene Rechte geschont, in anderen hat man sie verletzt. Von der letzteren Art ist mir namentlich ein Fall bekannt, wo ein Jude, der von der vorigen Regierung beim Postwesen angestellt worden war, und darauf an dem Befreiungskriege als Freiwilliger Theil genommen hatte, bei seiner Rückkehr seinen Posten besetzt fand, und eine andere Anstellung seiner Religion halber vergebens nachsuchte.

Einer besonderen Härte ganz eigner Art ist endlich noch zu erwähnen, welche durch die nominelle Beibehaltung der vorgefundenen Rechtszustände, die, wie wir gesehen haben, nur in Betreff ihrer nachtheiligen Bestimmungen Wirklichkeit hat, und durch die daraus hervorgegangene Absperrung der mit verschiedenen Judenrechten versehenen Provinzen, oft der allergeringfügigsten Landestheile entstanden ist. Diese Härte trifft am schwersten die Bewohner eines kleinen Gebiets, des sogenannten Herzogthums Westphalen, welches von der Großherzoglich Darmstädtischen Regierung an die Preußische übergegangen ist. Hier waren die Juden zur Zeit der Abtretung noch Schutzjuden, und mochten wohl damals unter dem Scepter Preußens, welches vor nicht langer Zeit das Edikt von 1812 erlassen hatte, einer liberaleren Behandlung entgegensehen. Aber sie sind auf's schmerzlichste enttäuscht worden. Während ihre ehemaligen Landsleute nicht lange nachher durch die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Darmstadt Staatsbürgerrechte mit einigen Beschränkungen ungestört erhielten, hat man sie in dem alten Zustande der Rechtlosigkeit gelassen und ihnen nur, wie oben bemerkt worden, die Entrichtung des Schutzgeldes im vorigen Jahre erlassen. Nun ist aber den jüdischen Bewohnern dieses kleinen Landestheiles, da sie die einzigen in allen Provinzen jenseits der Elbe sind, die sich noch in diesem Zustande befinden, die Uebersiedelung an jeden anderen Ort der Monarchie versagt; in ihrem ehemaligen Vaterlande aber haben sie auch kein Recht, Aufnahme in Anspruch zu nehmen: so daß sie, — versteht sich, Alles unbeschadet der unverletzlichen Heilighaltung erworbener Rechte —

durch den Regierungswechsel um das Bürgerrecht, das sie erhalten haben würden, gebracht und von einem Lande von ansehnlicher Ausdehnung auf eine Spanne Landes reducirt worden. „Es tritt hier der Fall ein“ — heißt es in einem vor mir liegenden Briefe aus jener Gegend — „daß die Juden in einem und demselben Kreise jene Beschränkung der Uebersiedelung erfahren, wie in dem Kreise Soest des Regierungsbezirks Arensberg, welcher aus Gemeinden zusammengesetzt ist, die, früher zu verschiedenen Staaten gehörend, abweichende Juden-Verfassungen haben. Jenes Verbot wird mit solcher Strenge gehandhabt, daß man, sei auch das Bedürfniß noch so fühlbar, weder einen Lehrer für seine Kinder, noch einen Gehülfen für sein Gewerbe, noch eine Magd für seinen Haushalt aus solchen Landestheilen bekommen kann. Selbst rückwirkende Kraft hat man diesem Verbote beigelegt; denn unmündige Lehrer, Knechte und Mägde haben nach mehrjährigem Aufenthalte in ihre Heimath zurückkehren müssen, obwohl bei den ersteren eine Ausnahme gemacht wurde, wenn sie eine Prüfung bestehen und durch inländische nicht ersetzt werden konnten. Nicht selten hat sich sogar der Fall ereignet, daß diese Verwiesenen bei der Rückkehr in ihr Geburtsland von demselben wieder zurückgewiesen wurden, gleichsam als hätten sie durch ihr Unglück den Anspruch auf Wiederkehr verwirkt. Wie oft habe ich Gelegenheit gehabt, solche Geächtete zu beklagen, welche nach mühseligem Irr- und Her-Reisen das nothdürftige Obdach der Gnade der Regierung verdankten!“ — So weit unser Korrespondent; wir fügen nur noch die Bemerkung hinzu, daß alle jene Menschenquälereien nicht etwa in der Absicht der Gesetzgebung, in einem Zwecke, den sie sich zu erreichen vorgesetzt, begründet, sondern daß sie nur provisorisch sind für die kurze Zeit von 18 Jahren, die man zum Besinnen nöthig gehabt hat. Es ist nämlich von dem Augenblick der Erwerbung der neuen Provinzen und der Erklärung, daß das Edikt von 1812 dort nicht eingeführt werden solle, an von der Abfassung einer gleichförmigen Gesetzgebung für die neuen Provinzen wenigstens die Rede gewesen, welche in jedem Falle den Beschränkungen dieser Art ein Ende gemacht haben würde. Aber das Schwanken zwischen dem Prinzip der Gewissensfreiheit und der religiösen Unterdrückung, der Widerwille einer einflußreichen Partei gegen das erstere, die moralische Unmöglichkeit, sich offen in einem entscheidenden Schritte zu dem letzteren zu bekennen, machten es unmöglich, zu einem Resultate zu gelangen, und haben bis jetzt nur eine Reihe von Vorarbeiten herbeigeführt, unter welchen auch der apokryphische Entwurf der Leipziger Zeitung eine Stelle einnimmt.

Ehe wir zu einem neuen, wichtigen Gegenstande unserer Erörterung übergehen, scheint uns hier ein passender Platz zu sein, den Faden derselben auf einen Augenblick abzubrechen und unsere Leser auf eine literarische Erscheinung, die uns erst im Laufe dieser Arbeit bekannt geworden, aufmerksam zu machen. Ihr Titel lautet:

Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten von Karl Streckfuß, K. Preußischem geheimen Ober-Regierungsrathe. Anhang. Die Erklärungen der Stände sämmtlicher Provinzen der Preußischen Monarchie über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. — Halle, bei C. A. Schwetschke und Sohn 1833.

Diese Schrift ist gegen die volle bürgerliche Gleichstellung der Juden gerichtet. An sich ist sie von geringer Bedeutung, da sie nur hundert Mal Gesagtes und Widerlegtes wiederholt: was wir ihr indeß, wenn wir von der Sache, die sie vertritt, absehen, nicht zum Vorwurfe zu machen berechtigt sind, da wir uns auf diesem in der Theorie so oft durchwanderten Gebiete leider oft in demselben Falle befinden. Großes momentanes Interesse gewinnt sie aber dadurch, daß sich uns der Verfasser zugleich als Theilnehmer an der Abfassung des Entwurfs der Leipziger Zeitung ziemlich deutlich ankündigt. Uebrigens zeichnet sie sich durch eine gewisse Gewandtheit und durch einen äußerlichen Ton der Mäßigung vor manchen ähnlichen Schriften aus. Da es ihre Beziehung zu dem uns speciell vorliegenden Gegenstande ist, die sie eigentlich beachtungswerth macht, so werden wir sie im Zusammenhange mit diesem behandeln, und ihre einzelnen Ansichten, so oft wir auf Gegenstände kommen, welche sie berühren, zu widerlegen suchen. Auf dasjenige, was wir auf diese

Weise beiläufig zu besprechen keine Gelegenheit finden sollten, werden wir zuletzt besonders zurückkommen.

Motive und Folgen der Reaktion.

Wir haben uns bisher darauf beschränkt, die Thatsachen des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen ihre jüdischen Unterthanen lediglich zusammenzustellen, ohne eine Kritik, die unvermeidliche etwa aufgenommen, welche in der Darstellung selber enthalten ist, beizufügen, ohne in die Ergründung und Würdigung der Motive, auf denen es beruhte, in eine Abwägung der Folgen, die es herbeiführte, einzugehen. Das letztere zu thun, liegt uns jetzt, wenn wir dem uns vorgesetzten Zwecke genügen wollen, als eine unabweisliche Pflicht ob. Diese Prüfung ist eben so schwierig, als sie wichtig ist. Jener Rückschritt ist eine geschichtliche Thatsache geworden, und je befremdender, je einziger in ihrer Art, je schärfer kontrastirend diese mit den Fortschritten des Jahrhunderts ist, desto ernster und dringender wird die Geschichte nach ihren Gründen, nach ihrer Erklärung fragen. Wir haben neuerdings gesehen, wie im Englischen Unterhaus, als sich ein Redner auf das Beispiel Preußens als eines derjenigen Staaten, welcher die Juden emancipirt habe, berief, ein Anderer ihm nach eingezogenen Erkundigungen die dem Gesetze widerstreitende Anwendung, die Aufhebung seiner freisinnigsten Bestimmung entgegenhielt. Wenn ein solches Argument nicht unserer Sache nachtheilig werden, wenn es nicht zu erfolgreichen Schlüssen über die in der Erfahrung wahrgenommenen Resultate der Emancipation Veranlassung geben soll, so müssen wir die Reaktion, ihre Bedeutung und ihre Motive klar zu erkennen und deutlich zu charakterisiren suchen. Man könnte sagen, wenn wir uns über Rechte oder Unrechte der vollzogenen Thatsache selber hinlänglich ausgesprochen, so könnten uns die subjektiven Motive, die dabei vorgewaltet, gleichgültig sein. Wenn aber jene Motive, irrig aufgefaßt, unserer Sache in den Augen der Menschen schaden könnten, ist es dann nicht unsere Pflicht wie unser Recht, sie zu erforschen und darzulegen? Wenn Einer, da es sich von der Gleichstellung der Bekenner der christlichen Confessionen handelte, sich, um gegen dieselbe zu argumentiren, auf den Vorgang des Widerrufs des Edikts von Nantes berufen wollte, welches von einem Könige ausgegangen, der mit Fug seines Glanzes von Vielen groß und gut und weise genannt werden; würden sich nicht tausend Stimmen erheben, um siegreich darzuthun, daß jener Widerruf nicht ein Werk der Staatsklugheit, der Sorge für das Wohl der Unterthanen, des Strebens nach der Erhaltung nationaler Einheit, sondern ein Werk der aus Fanatismus und Heuchelei zusammengesetzten Bigotterie eines durch Wollust entnervten Hofes gewesen? — So lange ein ungerechtes Prinzip das herrschende ist, rechnet man ihm, wie einem Verbrechen, seine Unthaten selber als Verdienst an und beweist seine Rechtmäßigkeit aus seinen Usurpationen, seine Weisheit aus den Thorheiten, die es begangen. Wer aber das Unrecht bekämpfen will, der muß es in seinem wahren Lichte setzen; der muß ihm als dem Maaß, an welchem es gemessen werden soll, nicht sein eigenes Spiegelbild, sondern das ewige Recht und die Wahrheit vorhalten.

Die moralische Thatsache nun, welche wir hier als die wichtigste zu konstatiren und auszusprechen haben, ist die, daß die bezeichnete Reaktion nicht aus der Erfahrung, sondern aus einem allmäligen Wechsel der Gesinnung und zwar lediglich der Gesinnung über das Verhältniß der Religion zum Staate und zu den Vortheilen, die er gewährt, hervorgegangen. Wer sich davon überzeugt hat, der mag über die eine oder die andere Gesinnung denken, wie er will, so wird er jedenfalls Denen die Schuld der Umstimmung nicht beimessen, deren ehrliche Hoffnungen ihr Opfer geworden, und damit wäre wenigstens der nachtheiligsten Folge, welche jener Rückschritt für uns haben könnte, vorgebeugt. Die Verhältnisse und der ganze Gang der Sache sind aber so höchst einfach, daß Jeder, der sie unparteiisch in's Auge fassen will, sich nicht darüber täuschen kann. Man hatte den Juden eine Aussicht auf mögliche Zulassung zum Staatsdienst eröffnet; Viele hatten dieser Aussicht vertraut, und die Jahre der Vorbereitung darauf gewandt, sich zu mannichfachen Zwecken des Staatsdienstes geschickt zu machen; man entzog ihnen jene Aussicht, und machte ihnen den Uebertritt zur christlichen Kirche zur Bedingung jeder praktischen Wirksamkeit; hatten sie jene Bedingung erfüllt, so

ſtellte man ſie gern und willig an, ja man gab ihnen nach der Behauptung ſehr Viele, die wir jedoch nicht aus perſönlicher Ueberzeugung zu verbürgen im Stande ſind, vor Anderen den Vorzug. Denſelben Weg ſchlug man in Beziehung auf Lehrämter ein; nur daß man hier anſtatt der Entziehung ein[illegible] beſtimmten Anſicht ein beſtimmtes Wort zu brechen genöthigt war. Zu demſelben Wege neigte man ſich in Beziehung auf militairiſche Beförderungen hin; aber hier konnte man eine konſequente Verfolgung deſſelben dem Gewiſſen bis jetzt nicht abgewinnen. Auf dieſe Thatſachen beſchränkt ſich die Reaktion, wenn wir von der in ihrer Art ſteller daſtehenden Ausſchließung vom Apothekergewerbe abſehen; auch die Richtung, die ſie in den Rheinprovinzen annahm, iſt ihrer Tendenz nach dieſelbe. Sie trifft alſo Diejenigen und nur Diejenigen, die ſich in Folge des neuen Geſetzes zu neuen Berufsſphären tüchtig und ihrer würdig gemacht hatten; ſie iſt einzig und allein auf Lähmung derjenigen Kräfte gerichtet, die einen edleren Aufſchwung in Wiſſenſchaft, Kunſt oder kriegeriſchem Muthe genommen hatten; ſie war nicht gegen ein Zurückbleiben, ſie war weſentlich und einzig gegen ein Fortſchreiten gerichtet. War Keiner würdig eines Staatsdienſtes, eines Lehramtes, einer militairiſchen Beförderung, ſo konnte man ſich die Reaktion erſparen: nur die Würdigkeit forderte dazu auf, und machte Vollziehung des Geſetzes oder Rückſchritt zur Nothwendigkeit. Welches andere Motiv könnte hier nun auch nur möglicher Weiſe vorgewaltet haben als ein Motiv, nenne man es nun der Frömmigkeit, des Fanatismus, der Intoleranz, nach der Verſchiedenheit der ſubjektiven Anſicht, die man darüber haben mag, aber in jedem Falle ein Motiv, das in dem Charakter der herrſchenden Religion, in der umgewandelten Geſinnung der Machthaber über ihr Verhältniß zum Staate wurzelt? Es iſt hier ſehr zu beachten, daß die Preußiſche Regierung aus dieſem rein religiöſen Motive nie ein Geheimniß gemacht hat, daß ſie ganz offen und redlich bei jeder Veranlaſſung damit hervorgetreten, daß ſie es ganz deutlich ausgeſprochen hat, wie ſie es für die Pflicht der chriſtlichen Staatsgewalt halte, daß ſie die chriſtliche Religion durch jeden ihr zu Gebote ſtehende Mittel zu verbreiten, daß ſie insbeſondere alle Intelligenz, alle Tüchtigkeit, alle Bildung in ihr Gebiet hinüberzuziehen ſuche. Es iſt in dieſem Augenblicke überaus wichtig, dieſen wahrhaften Standpunkt zu konſtatiren, weil einige neuere mehr officiöſe, als officielle Preußiſche Schriftſteller und Beamte, wie Koch und Streckfuß, zu abhängig, um das Verfahren der Regierung tadeln zu dürfen, aber entweder einer rationalen, toleranten Anſicht wirklich ergeben oder ſie vor dem Publikum erheuchelnd, ſich es haben angelegen ſein laſſen, jenem einfachen Motive ein ganzes Lügengewebe falſcher Gründe künſtlich unterzuſchieben, welches freilich mit den Thatſachen im grellſten Widerſpruche ſteht, und welches wir daher im Verlaufe dieſer Unterſuchung mit leichter Mühe von Grund aus zu zerſtören hoffen dürfen, welches aber, wo es Eingang finden könnte, das Beiſpiel Preußens, das wir, in ſeiner wahren Bedeutung aufgefaßt, wenig fürchten, zu einem unſerer Sache die höchſte Gefahr drohenden Vorgange machen würde. Der Fanatismus ſucht keine Autoritäten, und wenn er ſie ſuchte, würde er ſie auf den Blättern der Geſchichte in reichem Maße finden: wehe uns aber, wenn es jenen Sophiſten gelänge, jenen Rückſchritt in den Grundſätzen der Gewiſſensfreiheit als einen Akt der Staatsklugheit geltend zu machen! Ueberraſchen darf uns dieſer Verſuch nicht: denn obgleich neu und erſt ſeit der Zeit entſtanden, da der Fanatismus ſich ohne Maske aufzutreten ſcheut, iſt er doch in den Engliſchen Verhandlungen über die Emancipation der Katholiken allein ſchon, wo er den Schein mehr für ſich hatte, als in irgend einem Falle, ſo wie auch bei vielen anderen Veranlaſſungen durch wiederholtes aus dem Felde Schlagen abgemahnt worden: doch muß er, wo er ſich wieder blicken läßt, von Neuem mit Ernſt und Eifer bekämpft werden.

Wir haben es aber zunächſt mit dem wahrhaften und wirklichen Motive der Preußiſchen Regierung, mit ſeinen Aeußerungen, ſeinen Folgen und ſeiner Würdigung zu thun. Was bewirkt der Staat, wenn er die Gaben, die er zu verleihen hat, als Gewichte in die Wagſchale der religiöſen Ueberzeugung legt? Wie wirkt er dadurch auf Sittlichkeit und Religioſität bei den Bekennern der herrſchenden wie der unterdrückten Religion? Das ſind Fragen von der

eingreifendsten Wichtigkeit, auf deren Beantwortung in dem uns vorliegenden Falle mehr als in irgend einem anderen ankam. Es war hier dem Staate, wenn er sich zum Werkzeuge der Bekehrung machen wollte, ein größerer Spielraum, eine Hoffnung größerer Erfolge, als je, gegeben. So lange die Aussicht auf eine freiere Bewegung einer Religionspartei verschlossen ist, fügen sich ihre Mitglieder, so gut sie können, in die Beengung; sie richten ihren Lebensplan darnach ein; die Kräfte, die eines edleren Aufschwunges fähig sind, bleiben unentwickelt; ein äußerer Drang nach der Annahme der herrschenden Religion tritt daher nur in wenigen Fällen ein. Hier aber war eine weite Aussicht eröffnet worden; viele Hoffnungen und eine große Anzahl von Talenten hatten sich ihrer bemächtigt und hatten, theils im festen Vertrauen auf ein königliches Wort, theils die Erfüllung einer weniger bestimmten Verheißung von der Güte ihres Monarchen hoffend, ihre ganze Zukunft, ihr ganzes Lebensglück darauf gebaut. Man brauchte ihnen jene Aussicht nur durch ein Machtwort wieder zu entziehen und man setzte sie in die bedenkliche Lage, auf Ehre, Wirksamkeit und Auskommen zu verzichten oder die herrschende Religion annehmen zu müssen. Man muß gestehen, daß, wenn der Staat es sich zur Aufgabe gemacht hat, unter einer dissentirenden Religionspartei Proselyten zu werben, er eine reichere Ausbeute, als ihm die Blüthe des Talents und des Wissens einer ganzen Generation derselben darbot, nicht finden konnte.

Wenn wir nun die Bedeutung, die der Forderung des Religionswechsels und ihrer Gewährung unter solchen Umständen inwohnt, zu charakterisiren suchen, so müssen wir uns dagegen verwahren, als wenn wir damit die Verurtheilung jener Männer, die in großer Anzahl in Folge ihres Religionswechsels die erwünschte Stellung erhalten haben, — es giebt auf den verschiedenen Preußischen Universitäten zwischen 20 und 30 Professoren, die von der jüdischen Religion zur christlichen übergegangen sind und außerdem eine verhältnißmäßige Anzahl von Beamten in allen Zweigen des Staatsdienstes — beabsichtigten. Jede Verurtheilung der Art, jedes Urtheil über die That eines Einzelnen, über welche er nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig ist, liegt weit außer unserer Sphäre, und man hat uns mißverstanden, wenn man in früheren Aeußerungen die Anmaßung eines solchen Urtheils hat finden wollen. Wir haben es nicht mit dem inneren, moralischen Werthe der Handlung, in so fern sie die des Einzelnen ist, über welchen wir nicht zum Richter berufen sind, sondern wir haben es mit ihrer äußeren Geltung und Bedeutung, mit dem Charakter, welchen sie durch die an sie geknüpften Folgen in den Augen der Welt gewinnt, mit ihrer Beziehung zur Religiosität und zur Moralität der Massen zu thun. Es wäre ja denkbar, daß bei allen Denen oder bei den Meisten, die sich in dem angegebenen Falle befanden, die innere religiöse Ueberzeugung mit dem äußeren Vortheile auf denselben Weg geführt hat: das wäre ein glücklicher Zufall, würde aber die Sache in nichts ändern. Wenn auch auf der Folter noch so oft — wie es gewiß der Fall war — und wenn selbst immer die Wahrheit bekannt worden wäre, so würde das die Folter doch nicht rechtfertigen, deren Qualen Lüge so gut wie Wahrheit hätten erpressen können; und im Falle der Lüge wäre es der Folterer, nicht der Leidende, den wir verdammen müßten. Wenn es ungeziemend ist, die That des Einzelnen, die an sich nicht schlecht ist, deren Charakter vielmehr bloß durch ihre Motive bestimmt wird, durch Verdächtigung ihrer Motive in ein nachtheiliges Licht zu stellen, so sind wir sowohl berechtigt, als verpflichtet, das offene Verfahren des Staates, wenn dieser die ihm zum Heile Aller anvertraute Gewalt mißbraucht zur Demoralisation der ihm Untergebenen, zur Verwirrung der Meinungen über Recht und Unrecht, über Wahrheit und Trug, einer strengen Prüfung zu unterwerfen. — Wenn die Folge jenes Verfahrens in nichts anderem läge, als in den Ansichten über den Religionswechsel, welche sie bei den Betheiligten sowohl als in der öffentlichen Meinung überhaupt erzeugt, so könnten wir schon mit vollem Rechte sagen, daß es für die Religiosität vergiftend, daß es die Religion, anstatt sie zu heben, zu etwas Gleichgültigem und, wenn es möglich wäre, zu etwas Verächtlichem zu machen geeignet ist. Die immer wiederkehrende Beziehung der Religion zu äußerem Vortheil, der in Preußen sich täglich wiederholende Fall, daß die Annahme des Christenthums als die

Bedingung der Erlangung einer bürgerlichen Existenz erscheine, müsse am Ende dazu führen, daß man die Religion als etwas rein Aeußerliches, das Bekenntniß derselben als einen bürgerlichen Akt, zu welchem sich Wahrheit und Ueberzeugung ganz gleichgültig verhalten, ansehe. Wie eine solche Ansicht auf die religiöse Gesinnung überhaupt, wie sie insbesondere auf die Achtung vor der herrschenden Religion von Seiten der redlichen Bekenner der unterdrückten einwirken müsse, ist nicht zu verkennen. Die Preußische Regierung hat bei ihrem Verfahren gewiß die trefflichste Absicht gehabt, wahre Religiosität und Verehrung vor ihrer eigenen Religion zu verbreiten; aber sie hat sich in der Wahl ihrer Mittel dermaßen vergriffen, daß, wer religiöse Gleichgültigkeit und Verachtung gegen die herrschende Religion verbreiten wollte, keinen zweckmäßigeren Weg hätte einschlagen können. Sie ist jenem Verfahren auch in solchen Fällen treu geblieben, wo es sich nicht gerade um die Erlangung eines direkten Vortheils durch den Wechsel der Religion, sondern etwa um die Geltendmachung eines hohen Einflusses auf anderem Wege handelte. Besonders merkwürdig und charakteristisch unter vielen Anderen ist mir in dieser Beziehung immer die folgende königliche Kabinetsordre erschienen, für deren genaueste Authenticität ich mich verbürge. Es war nämlich in der Rheinprovinz ein Jude im Besitze einer sehr untergeordneten Bedienung vorgefunden worden, und auf die in Folge der in der Behandlung solcher Fälle verwaltenden Unbestimmtheit ergangene Anfrage der Behörde erfolgte, wie es scheint, nach einigem Zögern, am 12. April 1823 folgende königliche Entscheidung:

„Auf Ihren gemeinschaftlich mit dem Chef der „General-Textelle vom 9. September v. J. erstatteten Bericht bestimme ich hierdurch, daß der bei „der Besitznahme der Rheinprovinzen als Gerichts„vollzieher bei dem Landgerichte zu Aachen vorgefundene Philipp Benedikt in seinem Posten „gelassen und abgewartet werden soll, ob derselbe „über Kurz oder Lang zur christlichen Religion übergehen wird."

Ich frage jeden der Religion ergebene Gemüth, ob ihm je eine leichtfertigere, frivolere, wegwerfendere Aeußerung, die Religion betreffend, vorgekommen; ob man die Anlegung eines neuen Rockes statt eines alten mit mehr Gleichgültigkeit und Geringschätzung besprechen könne, als es hier mit der Annahme eines Glaubens geschieht. Ich möchte wohl wissen, was der Concipient jener Entscheidung eigentlich mit dem „Abwarten" hat sagen wollen. Sollte das heißen, daß man dem Manne, wenn er der von ihm gehegten Erwartung „über Kurz oder Lang" nicht entspreche, seine kleine Stelle später doch noch entziehen würde? Oder hat jenes „Abwarten" einen hohen Wunsch, der einem Befehle gleich kommt, ausdrücken sollen? Ich glaube wohl, daß der arme Mann nicht gezögert haben mag, dem Wunsche nachzukommen: es möchte mit dem treuen Gehorsam eines „armen Unterthanen kaum verträglich scheinen, seinen Herren warten zu lassen! — Wir eilen gern von dieser befremdlichen Erscheinung fort: sie giebt zu vielen Anlaß zum Spotte, der der Würde des Gegenstandes und dem Ernste, welchen seine Behandlung fordert, wenig ziemt. Aber die ernste Betrachtung, den tiefen Eindruck, den solche und ähnliche Erscheinungen bei uns wie bei tausend Gleichgesinnten erzeugen und im Gemüthe zurücklassen, können und wollen wir nicht verbergen. Was wir auch — ich glaube hier im Namen des größeren Theiles einer ganzen Generation reden zu dürfen — was wir auch von den Dogmen des Christenthums halten mögen, so zeigt sich doch unsere ganze Denkweise und Gemüthsstimmung dahin, so bestimmen uns doch die Art unserer Erziehung und Bildung, dem Christenthume, als einer Quelle der Andacht für Millionen, als einer großen, folgenreichen geschichtlichen Thatsache, Hochachtung und Ehrerbietung zu zollen. Wenn wir es aber aus dem Gesichtspunkte solcher Erscheinungen, wie die oben angeführten, betrachten, wenn wir sehen, wie es an die Staatsgewalt sich anschmiegt, um durch die Hülfe ihrer äußeren Mittel und Einflüsse seine Verbreitung zu fördern, wie es mit ihr einen Bund schließt, damit sie eine äußere ihm dargebrachte Huldigung mit dargebotenen Vortheilen erkaufe oder durch ihre Autorität erzwinge, dann erscheint es uns als etwas ganz Leeres, Armseliges, Wesenloses und wir können uns eines Gefühls des Widerwillens, der Verachtung kaum erwehren. Diese Empfindung kann freilich nicht Platz in uns fassen, wenn wir wiederum

auf die ersten Jahrhunderte des Geschlechts des Christenthums blicken, da es im Widerstande gegen die Machthaber der Erde, ihre Gebote und ihre Verführungen — so wie späterhin und jetzt noch unsere Religion — seinen Werth und seine Standhaftigkeit erwarb; wenn wir sehen, wie es gerade in dem Welttheile, wo es zuerst das Bündniß mit der Gewalt gelöst und sich mit der Freiheit vermählt hat, in Nordamerika, die anhänglichsten und eifrigsten Verehrer zählt. Wenn ich ein Christ wäre, ich würde auf diese Erscheinungen für meine Religion stolz sein und „würde mich schämen, von ihrer Herrschaft“ in Preußen und anderen Staaten reden zu hören.

Wenn wir auf diese Weise das Verfahren einer christlichen Regierung, in den Angelegenheiten ihrer Religion zum Gegenstande unserer Beurtheilung zu machen wagen, weil wir dies zur Ehre der Wahrheit nicht umgehen zu dürfen glauben, so werden uns vielleicht Manche einwenden, daß uns der christliche Standpunkt, welcher jene Beurtheilung erfordere, abgehe. Wir können darauf freilich keinen Anspruch machen; indeß glauben wir, daß es einen Standpunkt der Wahrheit, der Sittlichkeit, des religiösen Bewußtseins gebe, den der Christ, wie der Jude anzuerkennen genöthigt ist, und über den Alle, die es aufrichtig meinen, sich leicht verständigen können. Mag unser besonderer Glaube sein, welcher er wolle, wenn wir nur Ueberhaupt an ein höheres Wesen und an eine Beziehung der Menschen zu ihm glauben, so müssen wir wollen, daß die Aufrichtigkeit und Lauterkeit dieser Beziehung durch keine unlautere, niedere Rücksicht getrübt werde, daß sich Trug und Heuchelei nicht in die heilige Sache der Religion und ihres Bekenntnisses mischen, daß der Akt der Anerkennung religiöser Wahrheit nicht durch die mit ihm minder stens zusammentreffenden Motive im Gemüthe selber getrübt und in den Augen der Welt verdächtigt werde. Vom diesem einfachen Standpunkte gehen wir bei unserer Beurtheilung aus, und wir wüßten nicht, in wie fern der christliche Standpunkt von diesem abweichen könnte. Daß die Religion geachtet werde, daran ist den Bekennern einer jeden Religion gelegen, uns aber noch aus dem besonderen Grunde, weil an unserer Unterdrückung heutzutage in der That die Religions-Verachtung nicht modernen Anstrich nimmt, als der Fanatismus: weil sie nicht nur von Denen festgehalten wird, denen das Dasein einer von der übrigen abweichenden Religion ein Aergerniß ist, sondern auch von Solchen, denen es überhaupt zuwider ist, daß ein religiöser Glaube mit sicherer Treue festgehalten wird und sich den Umständen nicht fügen will, und wir wissen nicht, welcher Widerstand der schwerer zu besiegende ist. Wir sind mithin vielfach dabei betheiligt, der durch jenes Verfahren in hohem Grade gesteigerten Religions-Verachtung uns entgegenzustellen, und halten dieß nicht für die am wenigsten verderbliche Folge des religiösen Druckes. Meine Verhältnisse haben mir öfter, als den meisten Anderen, Veranlassung gegeben, von den achtbarsten, redlichsten Männern christlichen Glaubens die Ansicht aussprechen zu hören, daß da, wo der Staat an die Annahme der herrschenden Religion die Gewährung einer Stellung im bürgerlichen Leben knüpfe, ohne welche uns jede nützliche Wirksamkeit entzogen ist, — daß wir da Wahrheit und Ueberzeugung Niemanden schuldig sein, daß der Uebertritt da keinen Glauben erfordere und bedeute, sondern nur eine abgedrungene Form sei. Daß diese Ansicht die Gemüther Mancher, die sich in dem bezeichneten Falle befanden, gewinnen mußte, war natürlich; aber wehe, wenn sie um sich griffe, wenn ihre Sophismen es vergessen machten, daß wir die Wahrheit nicht nur den Menschen, sondern auch Gott und uns selber schuldig sind! Die Bürgschaft, welche der Staat in dem religiösen Glauben seiner Angehörigen sucht, würde dann an ihrer Quelle versiegen, in ihrem innersten Wesen zerstört sein. Wenn der Glaube an objektive dogmatische Wahrheit in religiösen Dingen in unseren Tagen etwas wankend geworden, so ist es um so wichtiger, daß die subjektive moralische Wahrheit der religiösen Ueberzeugung und das Vertrauen auf dieselbe heilig und rein erhalten werden, wenn nicht jedes religiöse Bewußtsein im Strudel der Verhältnisse, in dem überfließenden Strome des Egoismus untergehen soll. Als Furcht und Dogma die Menschen noch in eisernen Banden fesselten, da war dem Leichtsinne wenig Spielraum gelassen; jetzt aber, wenn er nicht durch Gewissen-

haftigkeit und Achtung vor dem Heiligen gebunden wird, würde er keine Gränzen mehr kennen und mit dem Höchsten sein frevles Spiel treiben.

Freilich wenn wir die Religion nicht als etwas Moralisches, bei der es lediglich auf ihre Wirksamkeit in den Gemüthern ankommt, sondern als eine Partheisache betrachteten, bei welcher es gilt, eine möglichst große Anzahl unter ihre Fahnen zu sammeln, so müßten wir gestehen, daß die Preußische Regierung sich ihres Erfolgs rühmen könnte. Wenn das ein Sieg für die Religion genannt werden kann, bei welchem die Wahrheit der Ueberzeugung verdächtigt, das Heilige durch Vermischung mit irdischen Interessen entweiht ist, so ist hier allerdings dem Christenthume ein Sieg erfochten worden. Bei weitem die meisten derjenigen Juden, die in Folge des Gesetzes von 1812 in der Hoffnung, daß ihnen der Staat einen Wirkungskreis anweisen werde, sich den Wissenschaften gewidmet hatten, sind, zum Theil nach langem Widerstande, nach langen, vergeblichen Versuchen, die Erfüllung der Verheißung des Gesetzes zu bewirken, zum Christenthum übergegangen und haben darauf im akademischen Lehrfache so wie in den mannichfachsten Zweigen des Staatsdienstes ganz, zum Theil glänzende Karrieren gemacht. Nur Wenigen gestatteten ihre Verhältnisse, in unabhängiger Muße den Wissenschaften oder der Kunst zu leben, im Auslande die ihnen in der Heimath versagte Auszeichnung und Wirksamkeit zu suchen oder endlich nach beendigten Studien noch eine andere Laufbahn, die des Handels, der Landwirthschaft, des Fabrikwesens zu beginnen; mehrere und unter ihnen einige durch Geist und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer begnügten sich damit, eine sehr bescheidene, ihren Verdiensten weit untergeordnete, aber Anderen nützliche Stellung als Lehrer oder Unternehmer von Privatschulen für jüdische Knaben zu suchen. Es mag wohl kaum der zehnte Theil aller aus jüdischen Familien seit 1812 hervorgegangenen Gelehrten sein, der auf diese Weise dem Judenthume erhalten worden.

Was die Uebrigen betrifft, so liegen ihre Motive, wie schon früher bemerkt worden, außer dem Bereiche unserer Untersuchung. Gewiß wären Manche auch ohne jene äußere Rücksichten aus reiner Ueberzeugung zum Christenthume übergegangen und diese können sich mit Recht beklagen, daß ein trauriger Mißbrauch der Staatsgewalt ihrem tadellosen Schritt in ein verdächtiges Licht setzt und ihrer That einen in den Augen der Welt schwer zu tilgenden, wenn auch unverschuldeten Makel anheftet. Die Meinung der Menschen wird immer da, wo Rücksichten des Vortheils mit schwierigen Gewissensfragen kollidiren, in einer dem Nutzen entsprechenden Entscheidung das Werk des Eigennutzes sehen. Als die Schotten im Jahre 1649 ihren angeborenen König Karl den Ersten dem Englischen Henkerbeile überlieferten, und zugleich eine alte Schuld von 100,000 Pfund, welche England früher nie hatte anerkennen wollen, liquidirten, da gaben sie sich sehr viele Mühe, die beiden Transaktionen auseinander zu halten und vielleicht glaubten sie in der That kein Unrecht zu thun, wenn sie den König seinen Richtern übergaben, und machten nur das ihnen gebührende Recht geltend, wenn sie die Zahlung einer Schuld forderten. Aber dennoch hat die streng richtende Geschichte bis auf den heutigen Tag immer von ihnen gesagt, sie hätten ihren König und Landsmann für schnödes Geld seinen Englischen Henkern verrathen. So wird man auch von Dem, der seine Religion wechselt und dann ein einträgliches Amt bekommt, das ihm sonst unzugänglich geweseu wäre, immer sagen, er habe aus Eigennutz gehandelt: ein Urtheil, wodurch man vielleicht dem Einzelnen sehr unrecht thut, in welchem sich aber die innere Mißbilligung des ganzen unsittlichen Verhältnisses deutlich ausspricht und welches geeignet ist, den Staat zum Bewußtsein dessen zu bringen, was er dem eigentlich in moralischer Beziehung durch den Gewissenszwang, den er ausübt, gewinnt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 10. Band.

Dienstag, den 25. Juni 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Um die Schwäche des Widerstandes, welchen die Regierung bei der Durchsetzung ihrer Absichten fand, die Leichtigkeit, mit welcher sich die Meisten ihrem Willen fugten, zu begreifen, müssen wir auch auf die Zeitumstände und Verhältnisse, unter welchen jener Rückschritt gethan wurde, einen Blick werfen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Energie der positiven religiösen Ueberzeugung jetzt unter allen Konfessionen nicht bei Allen, vielleicht bei den Meisten nicht so groß ist, daß sie zum Märtyrthum ausreichten, und für ehrgeizige oder thatenbedürftige Charaktere ist in der That das Verzichten auf jede ehrenvolle Wirksamkeit das schwerste Märtyrthum. Mächtiger als sonst gesellt sich dagegen in unseren Tagen zu der religiösen Ueberzeugung das Bewußtsein der freien Würde des Menschengeistes und seiner inneren sittlichen Wahrheit, welches sich dem durch Gewalt oder durch Lockungen des Eigennutzes aufgedrungenen Glauben schon dieser unlauteren Begleitung wegen widersetzt und in der Ueberzeugung, welche sich durch äußere Einflüsse zur herrschenden machen will, immer eine Lüge sieht. So stehen hier innige Religiosität und Freiheit im engen Bunde auf der einen, Gewalt und frivoles Spiel mit den Angelegenheiten des Gewissens auf der anderen Seite. Aber jene Gesinnung ist weniger zum stillen Dulden, wie die reine entsagende Frömmigkeit, als zur kräftigen That, zum lebendigen Kampfe geeignet: sie will die Gewalt und das Unrecht und die Lüge anklagen vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung; sie will ihr Recht und ihre Freiheit vertreten in offenem Kampfe; wenn ihr dieser versagt wird, so erschlafft sie leicht und verzehrt sich in ihrem unterdrückten Feuer. Hätten die vielen ausgezeichneten Talente, die sich in der oben geschilderten Lage befanden, durch das Organ einer freien Presse ihre gute Sache vertreten, hätten sie die Wortbrüchigkeit, die ihrem Gewissen den grausamsten Zwang anthat, vor Gott und Menschen offen anklagen dürfen — ich weiß nicht, ob sie gesiegt haben würden, aber das weiß ich gewiß, daß sie mehr Ausdauer gezeigt haben und daß dem „herrschenden" Glauben als solchem weniger unwillige Opfer gebracht sein würden. Wie die Sachen aber standen, war ihnen, deren Gewissen auf die Folter des Ehrgeizes oder des Bedürfnisses gespannt war, der Mund zur Anklage, ja zur Klage und zur Vertheidigung geschlossen; —

— — — — — — — — — sie würden sich durch jeden Versuch eines offenen Widerstandes zu

jener Zeit lächerlich gemacht haben; stilles Entsagen, kampfloses Dulden war das einzige, was ihnen übrig blieb, wenn sie nicht nachgeben wollten; eine Aufgabe, welcher wohl nur die wenigsten Menschen gewachsen sein möchten. Wir dürfen nicht vergessen, daß es eine hohe Forderung ist, daß Einer strenger auf religiöse Wahrheit, auf Lauterkeit der religiösen Ueberzeugung, wenn diese auch das Opfer seiner ganzen bürgerlichen Existenz erheischen, halte, als der Staat, dem er unterthan ist, das Gesetz, das ihn beherrsche, die Regierung, der er gehorchen soll; daß er jenen treu bleibe, während diese alles aufzubieten scheinen, um ihm die Religion als etwas Aeußeres, Leeres, als eine mehr oder weniger bequeme Form erscheinen zu lassen. — Wir wissen nicht, ob wir es unter den angegebenen Umständen für den höchsten Grad von Naivetät oder wofür wir es sonst halten sollen, wenn der neueste Schriftsteller über unsere Angelegenheit*) es als einen Beweis gegen die Achtbarkeit des Judenthums anführt, daß eben die ausgezeichnetsten Männer sich davon losſagen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, was unter allen jenen meistentheils durch ihre Stellung, wie durch ihre Persönlichkeit gleich ausgezeichneten Männern neun Zehntheile hätten aufopfern müssen, um sich nicht davon loszusagen. Er bemerkt, daß unter einer Reihe von verdienten Männern, die er aus der Menge hervorhebt, „nur „Meyerbeer, mit seiner durch Bildung und Gesinnung gleich achtungswerthen Familie, dem Namen nach dem Judenthum noch angehört." Es ist doch seltsam, daß gerade Meyerbeer und sein trefflicher, leider so früh dahingeschiedener Bruder Michael Beer unter sehr Vielen auch fast die einzigen waren, welchen ihre äußere Unabhängigkeit und die Art ihrer Leistungen es gestattete, auf die mannichfachen Gaben, welche die Regierung zu bieten hatte, gern und leicht zu verzichten, in freierer Sphäre und in einem Lande, welches jedem religiösen Drucke fremd ist, sich der Zurücksetzung, welche ihnen in den beengten Verhältnissen der Heimath ihrer Religion wegen widerfahren konnte, zu überheben und nach einer anderen Auszeichnung zu streben, als nach der von der Regierung, unter welcher sie geboren waren, abhängigen. Schon eine Rücksicht der Delikatesse hätte billig einen besonnenen Mann abhalten müssen, sich jenes Arguments gegen uns zu bedienen. Wir sind durchaus nicht gesonnen, die Motive irgend eines Individuums zu verdächtigen, am wenigsten die einer Reihe von Männern wie die angeführten, unter welchen sich neben mehreren höchst achtbaren Namen der ehrwürdige Name Meanders findet, welcher gewiß von ganzem Herzen und von ganzer Seele dem rechtgläubigen Christenthume angehört. Indeß heißt es doch fürwahr unsere Schonung auf eine sehr schwere Probe stellen, wenn man jene allgemeine Thatsache des Uebertretens, die eine so vielfache Deutung zuläßt, welcher eine verdächtige Deutung in einem unter hundert Fällen von den meisten Seiten zu Theil ward, so geradezu für die geringere Achtbarkeit unserer Religion anführt.

Betrachten wir die Religion nicht als eine Partheisache, als eine politische Staatsangelegenheit, sondern als das, was sie eigentlich ist und allein sein sollte, als reine Sache des Gemüths und des Gewissens, so müssen wir die unbestreitbare Thatsache, daß es in Preußen in den letzten 20 Jahren fast ausschließlich Männer von Talent, von Kenntnissen, von Vermögen, von größeren Ansprüchen an das bürgerliche Leben nebst ihren Angehörigen waren, die vom Judenthum zur herrschenden Kirche übertraten, nicht sowohl wie einen Triumph für die letztern, als vielmehr wie eine für ihre Würde und ihren moralischen Werth bedenkliche Erscheinung halten. Sein wann ist denn die Religion vorzugsweise die Sache der Vornehmen und der Gebildeten geworden? Das Evangelium, heißt es, ward den Armen, den Unwissenden, den gebeugten Herzen gepredigt; in der Hauptstadt Preußens aber sind es lediglich die Gelehrten, die Reichen, die Ehrgeizigen, die von seinen Lehren genennen werden. Eine wahrhaft lebendige religiöse Sinneswandelung muß in dem innersten Bedürfnisse, in der Tiefe des Gemüthes ihre Quelle haben, wovon der höhere oder geringere Grad der Kenntniß und der ästhetischen oder wissenschaftlichen Bildung nicht reicht. Und so sehen wir eine jede Religion, so lange sie, in nothwendigem Fortschreiten begriffen, mit begeisternder Ueberzeugung die Seele ergreift, ihre Anhänger in der Masse des Volkes,

*) Streckfuß, S. [illegible]

nicht vorzugsweise in den höheren Ständen finden. Wenn es eine überaus verächtliche Ansicht ist, welche die positive Religion als eine Sache der weniger gebildeten Stände betrachtet, welcher die Vornehmeren sehr wohl entrathen können, so ist auch die damit nahe zusammenhängende Ansicht nicht minder leer und verwerflich, die es für die gebildeteren Ständen angemessener hält, sich zu der herrschenden Religion zu bekennen. Es ist sicherlich wenig übertrieben, wenn wir behaupten, daß in Preußen kaum eine einzige vom Judenthume zum Christenthume übergegangene Familie ist, von welcher nicht ein oder das andere Mitglied in der so weit ausgedehnten Sphäre des Staatsdienstes eine Karriere gemacht hat oder zu machen sucht, die ihm sonst verschlossen sein würde, und daß es ganz in der Regel ein solches Verhältniß, eine solche Alternative ist, welche den Uebertritt Einzelner und dann ganzer Familien veranlaßte. So bedeutend daher im Verhältniß die Summe der Intelligenz, des Wissens, der Bildung und des mit diesen durch Familienbande verknüpften Reichthums ist, die allmälig aus dem Judenthume ausgeschieden, so überaus geringfügig ist die Anzahl der übergegangenen Individuen, nach dem Maßstabe der Gesammtzahl der jüdischen Bevölkerung gemessen: so daß sie bei weitem nicht hinreicht, um den gewöhnlichen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle auszugleichen: eine Thatsache, über welche in einem Korrespondenzartikel aus Preußen in einem Englischen Journal für Judenbekehrung (the friend of Israel) vor einigen Jahren eine sehr naive Klage geführt worden ist. So erfolgreich das Streben, Proselyten zu machen, von Seiten der Staatsgewalt gewesen ist, so erfolglos war es, trotz aller aufgewandten Bemühungen, von Seiten des Berliner Bekehrungs-Vereins, welcher seine Thätigkeit auf die niederen Stände, in welchen ihm eine festere, aufrichtigere religiöse Gesinnung entgegentrat, richtete: so daß jener Verein gänzlich in Verfall gerathen und in diesem Augenblicke als aufgelöst oder der Auflösung nahe zu betrachten ist. Wenn man die Jahresberichte dieses Vereins liest und sich aus dem überaus läppischen Tone, der in demselben vorherrscht, überzeugt hat, wie leicht eine Täuschung seiner Emissaire aus eigennützigen Absichten möglich gewesen wäre, so hat man alle Ursache, sich zu freuen, daß die religiöse Leichtfertigkeit, das gleichgültige Spiel mit Glaubensformen noch nicht von den höheren in die niederen Stände hinab sich verbreitet hat: es wäre das schrecklichste, was man sich denken kann, wenn je ein Verfahren, welches bei Jenen den Zwecken des Ehrgeizes dienen muß, von diesen nachgeahmt, gar zu einer Geistspekulation würde.

Was nun aber in solchen jüdischen Kreisen, welchen diejenigen angehörten, deren Ehrliebe durch das Gesetz von 1812 angeregt und durch dessen Verletzung zur Aenderung des Glaubens genöthigt werden, für eine Gesinnung und für ein Gemüthszustand in Folge dieser Verhältnisse herrschend geworden — ich wünsche, daß sich Jeder davon durch den Augenschein überzeugen möge, der die Folgen des Systems der religiösen Bevorrechtung nicht kennt. Eine solche Abstumpfung gegen die heiligste Angelegenheit des menschlichen Gemüthes, eine solche frivole Ansicht von jeder kirchlichen Gemeinschaft und Beziehung, eine solche gründliche Anerkennung des Einflusses äußerer Gewalt und äußerer Interessen über moralische und religiöse Ueberzeugung, ein solches Ueberklauben der Stimme des Gewissens und der Aufrichtigkeit durch Sophismen aller Art, wie wir sie hier bei den Meisten wahrnehmen, die nicht Geistesstärke genug besitzen, um ihre Denkweise von der Einwirkung der Verhältnisse und ihrer Umgebungen frei zu erhalten, möchten wir schwerlich irgendwo in dem Maße wiederfinden. Dieser Anblick ist um so trauriger, wenn wir uns daran erinnern, daß es gerade die Hauptstadt Preußens war, von welcher vor 50 Jahren der Impuls zu einem mächtigen Fortschritte in der religiösen und intellektuellen Kultur der Juden ausging. Ihr Fortschritt ist durch die traurigsten Einwirkungen gerade hier gehemmt worden. Fast alle Intelligenz ist gewaltsam losgerissen worden; es fehlt oft an Fähigkeit, an Muth und an Hoffnung, selbst um das vorhandene Gute zu pflegen und zu fördern; auch ist die nothwendigste Verbesserung des Kultus, wie wir später ausführlicher darstellen werden, gewaltsam unterdrückt worden. Die wenigen Talente, die jeder erfreulichen Existenz entsagt haben und treu geblieben sind, stehen in wundervoller Einsamkeit auf den Trümmern zerstörter Hoffnungen,

voll von Widerwillen gegen das herrschende Prinzip der Unwahrheit, voll von Verachtung gegen die Bezahlenden und gegen die Bezahlten. Die Sonderung zwischen der Masse der Juden und ihren christlichen Mitbürgern wird immer größer dadurch, daß die Gebildetsten, welche durch ihre Stellung berufen sind, jene zu vertreten und Berührungspunkte herbeizuführen, durch ihr Interesse von ihnen getrennt werden, während ihre Kräfte, wenn das Gesetz den Unterschied der Religion nicht kennte, dem Staate eben so nützlich und für die Fortschritte der Bildung unter ihren Glaubensgenossen daneben von unschätzbarem Werthe sein würden. Diese Fortschritte selbst werden Manchen verdächtig, weil sie nicht wissen, ob nicht die mit der alten Beschränktheit verbundene Treue und religiöse Aufrichtigkeit dem leichtfertigen, eigennützigen Treiben in Betreff der Religion, das sie so oft vor Augen sehen, vorzuziehen sei; denn sie haben noch nicht eingesehen, daß die rechte Bildung auch die rechte Treue und die rechte Aufrichtigkeit zurückführen müssen. — Manche, bei denen die elterliche Liebe stärker, als die Selbstliebe, wirkte oder die ihrer bürgerlichen Stellung nach von dem Uebertritt keine persönliche Vortheile zu erwarten hatten, suchten ihren Kindern für den Fall, daß sie sich dem Staatsdienste widmen würden, dadurch eine Existenz zu sichern, daß sie sie sehr früh, zum Theil schon bei der Geburt, in die christliche Gemeinde aufnehmen ließen, während sie selbst bei ihrer Religion blieben: ein Verfahren, rücksichtlich dessen wir es unseren Lesern überlassen, ob sie darin einen Beweis von Achtung vor der herrschenden Religion, oder den Beweis einer gleichgültigen Geringschätzung gegen die öffentlichen Religionen überhaupt erblicken wollen.

Wir haben nun gesehen, wie von allen Seiten durch jenen Pyrrhus-Sieg, den die Staats-Religion durch das Verfahren der Regierung erkämpft hat, nur die Sache der Irreligiosität, der Gleichgültigkeit, der Verachtung gegen die Religion gefördert werden, wie man also für einen dem zu erreichen beabsichtigten gerade entgegengesetzten Zweck gewirkt hat. Wir haben damit das offen und unverkennbar den Schritten der Regierung zu Grunde liegende Motiv, so gut wir konnten, darzulegen und zu würdigen gesucht und wir kommen als auf das letzte Resultat, auf das Dilemma zurück, das unsere ganze Frage beherrscht. Entweder ist die subjektive religiöse Ueberzeugung des Staatsbürgers für das Staatsleben etwas Gleichgültiges: dann muß das bürgerliche Gesetz sie unbeachtet lassen; oder sie ist dafür wichtig und einflußreich: dann darf sie nicht durch daran geknüpfte Interessen zweideutig und verdächtig gemacht werden. Geschichtlich betrachtet, ist es mehr die religiöse, als die indifferentistische Ansicht, die die Sache der Religionsfreiheit in den Ländern, wo einmal verschiedene Confessionen bestanden, gefördert hat, wie das erste Beispiel, das von dem frommen Nordamerika gegeben worden, wie unter anderen auch die jetzt obschwebende Verhandlung über die Emancipation der Juden im Englischen Parlament beweist. Nur eine geheuchelte Religiosität oder eine zwischen Bigotterie und Indifferentismus in unklaren Vorstellungen und wechselnder Laune hin und hergewerfene Ansicht kann der rechtlichen Zurücksetzung einer Religionspartei im angeblichen Interesse der Religion noch das Wort reden.

Einwirkung der Preußischen Regierung auf die inneren Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden.

Wir gehen jetzt zu der prüfenden Darstellung des Verfahrens über, welches die Preußische Regierung in der Behandlung der inneren Verhältnisse, der religiösen Angelegenheiten ihrer jüdischen Unterthanen beobachtet hat. Wir lassen die Erörterung dieses Gegenstandes auf den vorhergehenden unmittelbar folgen, weil er damit in engem Zusammenhange zu stehen, weil derselbe Geist der Zurücksetzung, der Beengung, der Beförderung des Uebertritts, den wir dort wahrgenommen, sich auch hier geltend zu machen scheint; weil nur die Anschauung der beiden Seiten des Bildes eine deutliche, bestimmte Kenntniß von der Tendenz der Regierung zu geben vermag. An Wichtigkeit steht dieser Gegenstand weder dem vorhergehenden, noch irgend einem anderen nach: ja er steht in einer und zwar der erheblichsten Rücksicht über allen anderen; denn hier ist die Religion selbst, die sonst durch die Fragen der Gewissensfreiheit und der rechtlichen Gleichheit nur auf indirekte, wenn auch auf sehr fühlbare Weise berührt wird, auf's

aller unmittelbarste betheiligt; hier können Fälle eintreten, wo durch eine gewaltsame äußere Einwirkung auf die Weise der Gottesverehrung Tausenden von Gemüthern der Trost der Religion, die Erhebung der Andacht geraubt wird; hier wird der Glaube, wenn sich Gewalt und unlautere Rücksichten in seine Angelegenheiten mischen, in seinem innersten Heiligthume selber mißhandelt und entweiht.

Es ist hier zuvörderst Einiges über die rechtliche Stellung der jüdischen Religionsgesellschaft als einer Gesammtheit im Preußischen Staate zu sagen: wozu mir folgende Vorbemerkungen erforderlich scheinen. Eine zum Zwecke der Gottesverehrung vereinigte Gesellschaft kann im Staate eine dreifache Stellung einnehmen. Sie kann zuerst als ein wesentlich integrirender Theil der Staatsgesellschaft selbst, als auf einer nothwendigen Staatseinrichtung beruhend, als ein durch die Staatsgewalt aufrecht zu erhaltendes und zu unterstützendes Institut erscheinen, wie es bei den sogenannten herrschenden oder Staats-Religionen in allen Staaten, wo es solche giebt, der Fall ist. Sie kann zweitens, — und dieses ist der dem vorhergehenden am meisten entgegengesetzte Fall — als eine bloße Anzahl von Einzelnen, die in rechtlicher Beziehung gar nicht als ein Ganzes betrachtet werden, die als Gesammtheit weder ein Recht erwerben noch eine Verpflichtung eingehen können, bestehen. Sie kann drittens freilich eine Privatgesellschaft, aber eine vom Staate als ein Rechtssubjekt, als eine sogenannte juristische Person anerkannte bilden. Um den Unterschied zwischen den letzteren beiden Formen, auf welchen es für unseren Fall besonders ankommt, unseren nicht juristischen Lesern klar zu machen, bemerken wir folgendes. Einen ursprünglichen, sich von selbst verstehenden Anspruch auf den Schutz des Staates, auf seine Garantie für die ihm zustehenden Rechte hat nur der Einzelne, das dem Staate von Natur untergebene und verpflichtete Individuum. Wenn nun auch Mehrere sich zu einem bestimmten Zwecke, aber ohne Beachtung von Seiten des Staates, vereinigen und für ihren Zweck Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, so werden als Inhaber jener Rechte oder als an diese Obliegenheiten gebunden nur die Einzelnen, nicht die Gesammtheit, nicht das Institut, welches sie gründen will, und eben so nur das Gut der Einzelnen, nicht ein Gesammtvermögen der Gesellschaft, welches in rechtlichem Sinn nicht existirt, geachtet. Erst durch die Genehmigung des Staates erhält die Gesellschaft den Charakter eines Rechtssubjekts, die Fähigkeit, als Gesammtheit Rechte zu erwerben oder sich zu verpflichten. Diese Genehmigung kann aber einer zu einem nützlichen Zwecke gebildeten, auf dauerhaften Grundlagen gebauten Gesellschaft ohne Härte und Unbilligkeit nicht versagt werden. Gehöre dieser Zweck dem Gebiete der Kunst, der Bildung, der Wissenschaft oder der Religion an, je hat, falls seine Verfolgung die Erwerbung von Rechten voraussetzt, der auf ihn gerichtete Verein auf eine juristische Existenz gegründeten Anspruch und es ist lediglich ein Werk des Fanatismus und der Verfolgung gewesen, wenn man in früheren Zeiten der jüdischen Religions-Gemeinde, wie anderen unterdrückten Sekten, den Charakter einer juristischen Person, eines Rechtssubjekts nicht gestattete. Die Folgen davon waren die Unmöglichkeit, als eine Gesammtheit Eigenthum zu erwerben, die Unfähigkeit, als Gemeinde zu erben, die Nothwendigkeit, zu dem allergeringfügigsten gemeinschaftlichen Akt, der Führung eines Rechtsstreites, der Ausstellung einer Vollmacht, sämmtliche Gemeinde-Mitglieder zu versammeln und eine Menge ähnlicher Unbequemlichkeiten. Dieser Zustand ist noch im Königreiche Hannover der herrschende, und es sind darüber in dem Buche „Ueber die Lage der Juden nach gemeinem Deutschen Rechte mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover von Dr. Moritz Cohen“ S. 25—26 weitere Einzelnheiten zu finden. Jenes dritte der oben bezeichneten Verhältnisse nun, das Rechtsverhältniß einer vom Staate genehmigten und als juristische Person anerkannten Privatgesellschaft ist das der Religionsgesellschaft einzig natürliche und angemessene; die Erhebung in jenes erste Verhältniß eines Staats-Instituts ist ein Privilegium, auf welches sie keinen Anspruch hat, welches, unseres Erachtens, selbst ihrer Natur und Würde widerstreitet: die Versetzungen in jenes zweite Verhältniß einer vom Staate nicht anerkannten Societät ist eine harte und beleidigende Zurücksetzung. Daß nun in Preußen die jüdischen

Religions-Gemeinden nicht in jene erste Kategorie gehören, versteht sich von selbst. Es folgt daraus ganz konsequent, daß sie ihre inneren Angelegenheiten, das Verhältniß ihrer Mitglieder zur Gemeinde, ihre Verpflichtungen gegen dieselbe, auch alles Das, was die Einrichtung und die Unterhaltungskosten ihres Gottesdienstes betrifft, so wie die Beistener dazu, unter sich selbst entweder durch freiwilligen Vertrag oder im Falle des Streites durch das Nachsuchen richterlicher Entscheidung ohne die administrative Dazwischenkunft der Staatsgewalt ordnen muß. Es ist dieses Verhältniß freilich, gegen das der herrschenden Kirche gehalten, ein ziemlich ungünstiges und unbequemes; aber wir dürfen uns nicht darüber beschweren, weil es den richtigen Grundsätzen, die freilich im anderen Falle verkannt werden, gemäß ist und weil es, streng in allen Beziehungen behauptet, wohl das einzige ist, bei welchem der Religion der Minorität ihre Unabhängigkeit völlig gesichert ist. In Preußen wird nun, was die Vorenthaltung der polizeilichen Hülfe und die Verweisung auf den gerichtlichen Weg in Kollisionsfällen zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern und ähnliche Verhältnisse betrifft, jene Sonderung genau beachtet, wie aus einer Reihe von Verordnungen, welche sich bei Heinemann S. 402—404 finden, hervorgeht. In wie fern aber die aus demselben Grundsatze folgende freie Befugniß einer solchen „Privatgesellschaft“ ihre inneren, also in unserem Falle ihre gottesdienstlichen Angelegenheiten, wenn sie nur nicht gegen die Gesetze des Staats verstößt, nach ihrer Weise einzurichten und zu ordnen, mit derselben Sorgfalt geachtet und geschont worden, davon werden wir bald Gelegenheit haben, uns genauer zu überzeugen.

Ob nun aber die jüdischen Gemeinden in Preußen zu den als juristische Personen vom Staate anerkannten oder zu den bloß erlaubten Gesellschaften gehören, darüber herrscht — weniger in der Praxis, die aus den natürlichsten Gründen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit die Frage in ihren Folgen stillschweigend bejaht, als in der Theorie, in dem Wortlaute der Verordnungen und bei den Schriftstellern ein befremdender Zwiespalt.*) So viel ist gewiß, **daß sie ein Gesammtheit Eigenthum erwerben****) **und sich verpflichten können, was bei den „erlaubten Privatgesellschaften“ nicht der Fall ist.*****) **Doch ist nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Landrechts über „solche Religions-Gesellschaften, welche der Staat „genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenom„mener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat,“******)

*) Bei genauerer Erwägung scheint es, als ob der entfernteste Grund dieses Zwiespalts in der Abfassung der Bestimmungen des Landrechts selbst ihren Grund habe; sie befinden sich in dem sechsten Titel des zweiten Theiles unter der Ueberschrift: „von Gesellschaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinen insonderheit.“ Hier werden den „unerlaubten Privatgesellschaften“ (der societas des gemeinen Rechts) „privilegirte Gesellschaften“ entgegengesetzt und von diesen folgendes ausgesagt. §. 22. „Die Rechte und Verhältnisse einer vom Staate ausdrücklich genehmigten „oder privilegirten Gesellschaft müssen hauptsächlich nach „dem Inhalte des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt „werden.“ §. 23. „So weit aber in diesem nichts „Besonders festgesetzt ist, haben dergleichen privilegirte „Gesellschaften mit andern erlaubten in der Regel nur „gleiche Rechte.“ Schon der Ausdruck „privilegirt“ ist geeignet, Mißverständnisse zu veranlassen: denn die Anerkennung von Seiten der Staatsgewalt, wodurch die universitas in dem klaren, einfachen Sinne des gemeinen Rechts entsteht, verleiht nicht mehr als die juristische Existenz, die rechtliche Persönlichkeit, welche jedes dem Staate angehörige Individuum von Natur schon besitzt, also nicht eigentlich ein Privilegium. Daß sie aber jene rechtliche Persönlichkeit, die der societas abgeht, verleihe, ist für das Dasein der universitas wesentlich und nothwendig; daher der §. 23 in der That den Begriff derselben ganz aufhebt und Alles der Willkür anheim stellt. Die folgenden §. §. aber von §. 25 bis zum Ende des Titels beschäftigen sich nun ausschließend mit Einer Art von jenen „privilegirten Gesellschaften,“ den Corporationen und Gemeinen: der den Bestimmungen über diese aber hat das Gesetz insbesondere ihren öffentlichen Charakter im Auge und setzt daher Manches fest, was auf den Begriff der juristischen Person an sich nicht paßt. Daher scheint der reine Begriff der universitas des Römischen Rechts, nämlich einer Mehrheit von Personen, die in einer bestimmten Beziehung vom Staate als eine juristische Einheit, als Ein Rechtssubjekt, das mit rechtlicher Persönlichkeit begabt ist, anerkannt sind, ohne daß diese darum eine öffentliche oder privilegirte Gesellschaft oder überhaupt mehr als eine Privatperson ist — dieser Begriff scheint im Preußischen Landrecht nicht scharf genug festgehalten und zu sehr mit dem einer öffentlichen oder eigentlich privilegirten Gesellschaft oder politischen Gemeinde vermischt zu sein.

*) Heinemann, S. 328.

**) Landrecht. 2. Thl. 6. Titel, §. 13.

***) Landrecht. 2. Thl. 12. Titel, §. 20 u. 24. Uebrigens sagt das Landrecht nicht, welche Religionsgesellschaften in diese Kategorie gehören. Es möchte schwer sein, nach jenen Worten das Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaft z. B. zu bestimmen, da sie doch so gut wie jede andere nicht insgemein, sondern öffentlich aufgenommen wurden.

die Erwerbung des Eigenthums an einem Gebäude zu Behuf des Gottesdienstes, also auch der Bau einer neuen Synagoge an eine besondere Bewilligung von Seiten des Staatsoberhaupts geknüpft:*) eine willkürliche Beschränkung, die mit der Gestattung freier Religionsübung im Widerspruche steht, da sie dazu gebraucht werden kann, um einer „geduldeten" Religionspartheі die Verrichtung ihres Gottesdienstes unmöglich zu machen, die auch ihren geschichtlichen Ursprung lediglich in der Beengung der Religionsübung, nicht etwa in dem Wesen der Privatgesellschaften hat, da diese, wenn sie der Anerkennung ermangeln, Eigenthum gar nicht, wenn sie ihrer aber theilhaftig geworden, es nach freiem Belieben, wie jede Privatperson, erwerben können. Der §. 83 des angeführten Titels des Landrechts schreibt freilich den Corporationen überhaupt vor, daß sie „ohne besondere „Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbe„wegliche Sachen weder an sich bringen, noch ver„äußern oder verpfänden" können; aber in die Kategorie der hier gemeinten politischen Gemeinen und Corporationen, bei welchen der Staat ganz besondere Rücksichten zu nehmen hat, fallen die geduldeten Religions-Gesellschaften gewiß nicht. — Die Ansicht, daß die jüdischen Gemeinden nicht juristische Personen bilden, stützt sich auf den angeführten §. 20 des Tit. 11 des Landrechts, wo den geduldeten Religions-Gesellschaften mit ausdrücklicher Beziehung auf Tit. 6 §. 11 und fgg. nur die Befugnisse geduldeter (erlaubter) Privatgesellschaften zugeschrieben werden: was, wörtlich genommen, allerdings zu einem solchen Resultate führen würde. Indessen weist Hr. Koch, S. 200-203 gründlich nach, daß eine solche Annahme mit den entscheidendsten Thatsachen — namentlich damit, daß die jüdischen Gemeinden von den Behörden selbst als Gemeinden bezeichnet werden, daß sie als solche Eigenthum erwerben und Prozesse führen, — im Widerspruche steht und daher unzulässig ist. Hr. Streckfuß, der diese Frage auch, aber mehr vom legislativen Standpunkte aus, behandelt, fängt S. 40-41 damit an, ihren Standpunkt auf mannichfache Weise zu verrücken. Zuerst freunt er mit einer ihm ganz eigenthümlichen Hinterlist die Frage, ob die Juden überhaupt in allen Beziehungen, von derjenigen, ob sie in Beziehung auf ihre Synagogen-Angelegenheiten als Corporation betrachtet werden sollen und verneint die erstere Frage mit einem großen Aufwande von Gründen und mit manchen untermischten kleinen Bosheiten, während er die letztere gleich uns zu bejahen geneigt scheint. Wir möchten aber wissen, wer, es außer Herrn Streckfuß und etwa den übrigen Verfassern des Leipziger Entwurfs seit 30 Jahren sonst noch eingefallen sein könnte, die Juden noch in anderen Beziehungen als in ihren Synagogen- d. h. in ihren Kultus-Angelegenheiten als Corporation zu betrachten, wie eine solche Betrachtungsweise mit dem Edikt vom 11. März 1812 zu vereinbaren wäre und was es überhaupt für einen juristischen Sinn hat, eine Gesammtheit, die durch kein anderes erkennbares und rechtlich in Betracht kommendes Moment, als das der Religion vereinigt wird, auch außerhalb ihrer Religionsangelegenheiten als Corporation zu behandeln? Ob einzelne Vereine und Institute, die innerhalb einer bestimmten Konfession für freiwillige Armen- und Kranken-Pflege, Jugendbildung oder ähnliche Zwecke sich gebildet haben, vom Staate als juristische Personen anerkannt werden sollen, ist eine zweite sehr verschiedene, sehr reelle und im Sinne der Humanität gewiß zu bejahende Frage, die aber Hr. Streckfuß mit seiner eingebildeten Frage zu vermischen scheint. Ferner ist es eine reine Begriffsverwirrung, wenn Hr. Streckfuß als eine Konsequenz der hier behandelten Frage den Umstand ansieht, daß die „bei ihrer Absonde„rung beharrenden und sich als besondere Gesellschaft „erhaltenden Juden Diejenigen, die anderer Mei„nung sind, wider ihren Willen zum Beitritte zwin„gen können," wie er sich mit einem hohen Grade von Unreblichkeit wörtlich ausdrückt. Ein Zwang zu dem Beitritt zu einer sich absondernden Gesellschaft existirt nirgends als in der Einbildung des Herrn Streckfuß; daß aber ein jeder Jude, so lange er nicht zu einer anderen Religion öffentlich übergegangen ist — und das ist die einzige Thatsache, die dem sinnverwirrenden Gerede zu Grunde liegt — zur Bezsteuer, zur Unterhaltung des jüdischen Kultus allerdings gezwungen werden kann, hat seinen Grund einzig und allein in dem angenommenen

*) Heimann, S. 326 — 328.

Grundsatze, daß jeder Staatsangehörige einer bestehenden Religionsgesellschaft angehören müsse und daß mit der Corporations- oder anderweitigen Verfassung der jüdischen Religions-Gemeinde, so wie mit ihrer angeblichen Neigung zur Absonderung nicht das mindeste zu thun sey. Wenn Hr. Streckfuß nicht jede Gelegenheit benutzte, um etwas Gehässiges und besonders um eine Tirade über seine Lieblings-Idee von „Neigung zur Absonderung“ anzubringen, so hätte er hier wenigstens von dieser schweigen sollen, da die moralische und soziale Absonderung der rein juristischen Frage, welche rechtliche Form den Religionsgesellschaften im Staate gegeben werden soll, ganz und gar fern liegt. Hr. Streckfuß scheint es nicht zu wissen oder nicht beachten zu wollen, daß zu den Zeiten der schärfsten Sonderung, in den fanatischen Staaten des Mittelalters die Juden in der Regel keine Gemeinde, keine juristische Person bilden durften, weil ihnen, wie anderen ungläubigen Sekten das damals geltende Recht einen solchen Vortheil nicht gestattete, während sie in den Staaten, wo die innigste Vereinigung der verschiedenen Konfessionen zu einem einigen und kräftigen bürgerlichen Leben in Folge der Gleichheit der Religionen in unseren Tagen Statt findet, in Holland z. B. in Beziehung auf ihre Religions-Angelegenheiten — und davon allein ist in der Wirklichkeit, wenn auch nicht im Kopfe des Herrn Streckfuß die Rede, — gleich jeder anderen Religions-Gesellschaft allerdings eine vom Staate anerkannte Gemeinde bilden. Auch darin endlich irrt Hr. Streckfuß, wenigstens dem Prinzip nach, wenn er es für eine nothwendige Folge des Wesens der Corporation hält, „daß der Staat ihr seine exekutive Gewalt leihe, um die einzelnen Mitglieder „zu Erfüllung ihrer Corporationsverpflichtungen im „Verwaltungswege zu nöthigen.“ Er wird hier, wie es auch bei dem angeführten Titel des Preußischen Landrechts der Fall gewesen zu sein scheint, dadurch irre geführt, daß er ausschließlich oder vorzugsweise die politische Gemeine oder eine im eigentlichen Sinne öffentliche, d. h. dem Staate zugehörige Corporation, wie z. B. die herrschende Kirche eines Staates dabei im Auge hat. Der Begriff der universitas, der juristischen Person an und für sich ist bei weitem nicht etwas so Bedeutendes, wie Hr. Streckfuß zu glauben scheint und ist weit entfernt, solche Ansprüche zu machen. Sie ist allerdings in Betreff ihrer Differenzen mit ihren Mitgliedern auf den gerichtlichen Weg angewiesen und, wo dieser verschmäht und statt seiner, wie es freilich wohl geschieht, die „exekutive Gewalt“ des Staats in Anspruch genommen wird, da beruht ein solcher Anspruch lediglich auf der natürlichen Analogie der Verhältnisse der herrschenden Kirche, keinesweges auf dem Wesen der Corporation.

Es würden alle diese formellen Unterschiede keinen sonderlichen Werth haben, wenn sie nicht mit einer sehr inhaltreichen Frage, mit einem so folgenreichen als beklagenswerthen Ereignisse einigermaßen zusammenhingen. Wenn eine bloß „gewährte“ Religionsgesellschaft vom Staate nur aus dem Gesichtspunkte einer erlaubten Privatgesellschaft betrachtet wird, was hat der Staat für ein Recht, die gottesdienstlichen Formen dieser Gesellschaft zu bestimmen und dem Gewissen ihrer Mitglieder Zwang anzuthun, so lange sie die Gesetze des Staats nicht verletzen? Das Preußische Landrecht enthält über diesen Punkt einige kurze und einfache, aber hinlänglich klare Bestimmungen. Im Ersten Abschnitt des 11. Titels des zweiten Theils, welcher von den Kirchengesellschaften handelt, heißt es zuerst §. 13:

„Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren „Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam „gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen,“ späterhin:

§. 46. „Wegen der äußeren Form und Feier „des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.“

§. 47. „Dergleichen Anordnungen müssen jedoch „dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13 bestimmten Grundsatze, vorgelegt werden.“

Es sind hier besonders die Worte „nach dem §. 13 bestimmten Grundsatze“ hervorzuheben. Es wird aus ihnen bis zur vollen Bestimmtheit deutlich, daß die Prüfung des Staates nur eine Garantie gegen solche Lehren oder gottesdienstliche Formen bezweckt, welche die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze u. s. w. gefährden, daß es aber keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers lag, der zufälligen subjektiven Ansicht der Regierenden, ihrer Bigotterie oder Freigeisterei, am wenigsten der Tendenz, die freie natürliche Entwickelung des gebildeten Glaubens, die nothwendige Verbesserung seiner Formen zu hemmen und zu unterdrücken, Eingang gestatten wollte. In der That würde es selbst dem kümmerlichen Begriffe der Duldung nicht entsprechen, wenn man den partheiischen Bekennern der einen Religion das ganze Schicksal der anderen, ihre ganze Zukunft auf Gnade und Ungnade zur Verfügung überlassen wollte.

Die Vorfälle, auf die wir in dem Gesagten hingedeutet haben, sind im Allgemeinen bekannt genug; zur rechten Würdigung derselben scheint es uns aber erforderlich, in einige Einzelnheiten näher einzugehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter **11.** Band.

Dienstag, den 9. Juli 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Die Nothwendigkeit von Veränderungen im jüdischen Gottesdienste, insbesondre das Bedürfniß der Aufhebung des ausschließlichen Gebrauchs der hebräischen Sprache bei der Verrichtung desselben — dieser eine Punkt ist allem viel wichtiger, als alle übrigen etwa in Betracht kommenden zusammengenommen — war in Preußen wie in ganz Deutschland seit einem Menschenalter zum Bewußtsein aller denkenden Anhänger der mosaischen Religion gekommen. Dieses Bewußtsein mußte sich, wenn es auch von außen in den Absichten der Staatsgewalt gar keine Anregung und Begünstigung fand, wenn es nur nicht gewaltsam in seiner Wirksamkeit gehemmt wurde, Bahn brechen und eine ihm angemessene Gestaltung des Gottesdienstes früher oder später herbeiführen. Daß nun aber dieses Bewußtsein nicht Allen auf einmal aufgehen, daß es sich nur allmälig in den Köpfen verbreiten, daß daher auch seine Resultate sich nur allmälig entwickeln konnten und daher Uebergangsmomente nöthig wurden, versteht sich nach der Natur der Menschen und der Dinge von selbst. Solche Uebergangsmomente haben sich allenthalben, wo man die Sache ihrer eigenen, natürlichen Entwickelung überließ, von selbst ergeben. Sie konnten eine zwiefache Form annehmen. Entweder konnten sie neben dem bestehenden, altherkömmlichen Gottesdienste besondere auf freiem Zusammentreten gegründete Andachtsübungen bilden; oder man konnte suchen, sich mit den Anhängern der unveränderten Formen, so weit es möglich war, zu verständigen, um ihnen die Einwilligung zu den allernothwendigsten und zugleich allerunbedenklichsten Neuerungen abzugewinnen. Das Wesentlichste und zugleich das Wichtigste, was man verlangen konnte, war die Einführung eines in reiner deutscher Sprache von gebildeten, mit der Gediegenheit der Muttersprache innig vertrauten Männern an jedem Sabbath und Festtage zu haltenden Vortrags als integrirenden Theiles des Gottesdienstes. In beiden Formen sind vielen Gemeinden in Deutschland erfreuliche Fortschritte, theils ganz ohne Einwirkung der Staatsgewalt, theils durch wohlgemeinte Vermittelung von Seiten der Behörden gelungen. In Preußen nun hat man beide Wege nach einander einzuschlagen versucht; aber die Verfolgung beider ist durch gewaltsame Maaßregeln verhindert worden.

Der § 39 des Edikts von 1812 lautete:

„Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten und es sollen

„bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen „Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse „und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen ge„nießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten ver„nommen werden."

Da die hiernach zu erwartende Hülfeleistung der Regierung zur Bewirkung heilsamer Reformen sich mehrere Jahre lang vergebens erwarten ließ, so vereinigten sich in Berlin eine Anzahl von Hauvätern zuerst zu einem Privatgottesdienste in einem Privatlocale. Sie fanden bei diesem Beginnen gleich anfangs Schwierigkeiten von Seiten der Behörde, weil man überhaupt nicht erlauben wollte, daß in irgend einem Local, außer der Gemeinde-Synagoge ein jüdischer Gottesdienst verrichtet werde. Nur durch allerhand Umwege und Vorwände — man gab unter Anderem vor, die ganze Synagoge habe nicht Raum genug oder sei baufällig — gelang es diesem Institut, das Verbot zu umgehen, und sein Dasein 6 bis 7 Jahre lang zu fristen. Im Jahre 1822 wurde aber mit dem Verbote Ernst und dem Deutschen Gottesdienste durch Polizeibefehl ein Ende gemacht. Nun suchte sich derjenige Theil der Gemeinde, der daran Theil genommen, mit den Uebrigen dahin zu verständigen, daß in der Synagoge selbst eine Andachtsübung in Deutscher Sprache neben dem herkömmlichen Gottesdienste gestattet würde. Die Uebereinkunft kam zu Stande und wurde durch das folgende Reskript des Ministeriums des Innern vom 2ten September 1823 genehmigt:

„Ein Theil der hiesigen Judengemeinde, welcher seine Andachtsübungen bisher in einem nunmehr verschlossenen Privatlocale abgehalten hat, ist in Gemäßheit des Minister.albescheides vom 10ten Februar 1816 mit den Aeltesten der Judenschaft dahin übereingekommen, daß hinfüro in der öffentlichen Synagoge an jedem Sonnabend, gleichwie an den jüdischen Festtagen, jedesmal nach Abhaltung des herkömmlichen Gottesdienstes in hebräischer Sprache eine Erbauung in Deutscher Sprache stattfinden soll. Da diese Einrichtung weiter keinen Zweck hat, als den Gebrauch der Deutschen Sprache beim Gottesdienste zuzulassen, welches durch den angezogenen Bescheid nachgelassen worden, so wird das Königl. Polizei-Präsidium angewiesen, die Theilnehmer an den in der Gemeinde-Synagoge zufolge der Uebereinkunft abzuhaltenden Andachtsübungen in Deutscher Sprache gegen etwanige Störungen zu schützen. Dabei wird dem K. Pol.-Präs. bemerklich gemacht, daß jüdische Rabbiner überhaupt, und der Vice-Ober-Land-Rabbiner der hiesigen Judenschaft insbesondere nicht für befugt zu halten, die Formen des jüdischen Gottesdienstes von ihren Bestimmungen abhängig zu machen, indem dies innerhalb der durch Gesetze oder besondre höchste Verordnungen bezeichneten Gränzen lediglich den Aeltesten der Judengemeinde und den Vorstehern der Synagoge überlassen bleiben muß."

gez. Schuckmann.

Nachdem aber die Sache dieser Uebereinkunft und Verordnung gemäß etwa 10 Wochen lang vor sich gegangen war, erfolgte am 26sten December 1823 von Seiten des Königl. Polizei-Präsidiums folgendes Verbot:

„Des Königs Majestät haben sich bewogen gefunden, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9ten dieses in Beziehung auf die frühere Ordre vom 12ten November 1817 *) anzubefehlen, „daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache, in den Ceremonieen, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll und die Behörde verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, und durchaus keine neue Sekte unter den Juden zu dulden." Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat diese Allerhöchste Cabinetsordre dem unterzeichneten Polizei-Präsidio mit der Anweisung zugefertigt: „von „jetzt an sofort gerade nach dem Inhalte derselben zu verfahren und die damit nicht in Einklang „zu bringenden früheren Verfügungen als nicht mehr „ter anwendbar zu betrachten." In Folge dieses Allerhöchsten Befehls Sr. Königl. Majestät und Anweisung des Königl. Ministers d. J. u. d. Pol. wird die den Aeltesten unter dem 26sten September und 24sten October ertheilte Erlaubniß zur Veranstaltung Deutscher Andachtsübungen und Abhal-

*) Diese hatte, so viel ich weiß, eine provisorische Gestattung des Privat-Gottesdienstes bis zur Bewilligung der nöthigen Apparaturen in der Synagoge enthalten.

rung Deutscher Reden hierdurch zurückgenommen, und es werden die Herren Aeltesten dafür verantwortlich gemacht, daß diese Andachtsübungen nicht weiter stattfinden, so wie daß dem Willen Sr. Majestät des Königs gemäß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen großen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache, Ceremonien, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werde.

Berlin, den 26sten December 1823.

Königl. Polizei-Präsidium
(gez.) von Esebeck."

Es wurde nach diesem Verbote noch ein Versuch gemacht, durch eine directe Vorstellung an den König eine Abänderung zu bewirken, aber es erfolgte darauf folgende kurze abschlägige Antwort: „Auf die Vorstellung der hiesigen Judenschaft vom 18ten dieses Monats behält es bei der Verfügung, welche am 26sten December vorigen Jahres von dem Polizei-Präsidium wegen des jüdischen Gottesdienstes erlassen worden ist, unabänderlich sein Bewenden."

Berlin, den 28sten Februar 1824.

An die hiesige Judenschaft.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Derselbe Grundsatz ist später noch in anderen Fällen zur Anwendung gebracht worden. So hatte die jüdische Gemeinde zu Minden nach dem Vorgange vieler Gemeinden in allen Gegenden Deutschlands eine feierliche in der Synagoge stattfindende Prüfung der Kinder in der Religion, als den Akt ihres Eintritts als selbstständige Mitglieder in die Religionsgesellschaft bezeichnend, einführen wollen: eine Form, die nach dem Urtheile unserer achtbarsten Schriftgelehrten dem Judenthume ganz angemessen ist und die ihren modernen, der Nachahmung verdächtigen Anstrich wohl nur daher erhält, daß der einer irrigen, jedoch natürlichen Analogie entnommene Sprachgebrauch sie mit dem Namen der „Confirmation" bezeichnet. Es erschien darauf das folgende

„Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden." *)

*) Heinemann, S. 317. Es ist bemerkenswerth, daß nur diese Verfügung, nicht die vorhergehende, viel wichtigere, die uns nur durch handschriftliche Mittheilung bekannt ist, sich in der Sammlung findet.

„Die Königl. Regierung wird hierdurch auf Sr. Königl. Majestät ausdrücklichen Befehl angewiesen, darauf zu halten, daß die Juden ihres Bezirks sich keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, welche dahin führen könnten, unter ihnen neue religiöse Sekten zu bilden. So fern nun das nach dem Zeitungsberichte der Königl. Regierung für den Monat April in einigen Israelitischen Gemeinden stattfindende Konfirmiren der Kinder als eine solche Neuerung anzusehen sein möchte, indem dieser Religionsgebrauch dem Judenthume sonst nicht angehört: so wird selbiger in Gemäßheit jenes allerhöchsten Befehls nicht weiter stattzugeben sein." —

Wir wissen keine Worte des Tadels und des Unmuths, die so stark wären wie der Eindruck, den der bloße Wortlaut jener Verordnungen, so oft unser Blick darauf gefallen ist, bis jetzt stets von neuem auf uns gemacht hat, die so laut und eindringlich sprächen, wie die nackten Thatsachen, deren Verlauf wir unsern Lesern vorgeführt. Durch die Verfügung des Herrschers sollen Tausende der Wohlthat beraubt sein, in der einzigen Sprache, die sie verstehen, vereint zu ihrem Schöpfer zu beten, und durch das begeisternde Wort ehrwürdiger Lehrer ihre Seelen zu stärken und zu erheben? Ist denn der freie Gedanke an Gott, ist die fromme Empfindung selbst und ihr natürlichster, nothwendigster Ausdruck — sind sie zu Sklaven geworden? Ist der Gebrauch der Muttersprache ein Monopol, das von der Gnade erbeten werden muß? — Um den moralischen Character jener Thatsache, ihre Natur, ihre Zwecke und Folgen deutlich zu erkennen und die dünne Hülle nichtiger Scheingründe, in welche sie sich hüllet, zu zerstören, sind manche genauere Betrachtungen erforderlich.

Es kömmt hier zunächst darauf an, daß wir den Sinn und die Bedeutung derjenigen Reform, welche durch das dargestellte Einschreiten der Regierung unterdrückt wurden, deutlich erkennen. Es ist dieses um so leichter, da sie sich auf die einzige, einfache Thatsache der Einführung der Muttersprache beim Gottesdienste, im Gebet und vor Allem im Vortrage zurückführen läßt. Ist nun eine solche Reform etwa durch die Festsetzung eines neuen Dog-

ma's, an welchem der Staat Anstoß nehmen, durch die Annahme neuer Lehren, die er bedenklich finden, durch die Gründung einer neuen Religions-Gesellschaft, gegen die er Einwendungen machen könnte, bedingt? Liegt von dem Allen etwas in dem Gebrauch der Muttersprache? Das zunehmende dringende Bedürfniß nach demselben geht zunächst aus dem Umstande hervor, daß das Verständniß der hebräischen Sprache immer seltener, daß beim Jugendunterrichte weniger Zeit und Mühe, als sonst, darauf verwandt wird, was wiederum in der natürlichen Richtung der Geister in unseren Tagen seinen Grund hat. Doch hat jenes Bedürfniß noch einen zweiten tieferen Grund. Jede Religionsgesellschaft hat neben ihrem ersten, wesentlichen Zweck, dem der Befriedigung des religiösen Sinnes, der Erweckung der Andacht noch einen zweiten, den sie mit allen irdischen Bestrebungen theilt, den der äußeren, sichtbaren Gestaltung ihres Daseins mit scharf unterscheidenden Merkmalen und fest zusammenhaltenden Bindungsmitteln. Dieses Streben ist allen Religionen von jeher auf gleiche Weise eigen gewesen und, wenn man es bei der Religion der schwachen, besonders der unterdrückten Minorität, wie bei den Christen der ersten Jahrhunderte, bei den Juden, seitdem sie unter der großen Mehrheit von Christen leben, *) meist in höherem Grade hat wahrnehmen wollen, so beruht das theils darauf, daß hier die Erhaltung des Bandes größere Anstrengung, größeren intensiven Kraftaufwand voraussetzt, theils auf der kindischen Täuschung, daß man selbst die allerpositivsten Formen der Religion der Mehrheit, als das Natürliche, Allgemeine, sich von selbst Verstehende und die der Minderheit im Gegensatze zu ihr als etwas recht Absonderliches betrachtet. Diese zweite, auf Selbsterhaltung abgesehene Tendenz nun, die wir das äußere, weltliche, politische Moment des Kirchenlebens nennen möchten, kann mit jenem inneren, wesentlichen, heiligen Zwecke in Zwiespalt gerathen. Das äußere Bestehen einer Kirche, der Glanz oder die Festigkeit ihrer Formen, können auf Kosten ihres lebendigen Geistes befördert werden; das feste Haus, das man der Religion gebaut, kann zum Kerker der Empfindung werden, daß sie sich nicht frei regen und bewegen kann, das Gerüste des Glaubens steht dann im äußeren Leben, in der sichtbaren Welt, deutlich und unerschütterlich da; aber die Seele ist daraus gewichen, die Beziehung auf das innere Leben entschwindet mehr und mehr; die Kirche wurzelt nicht mehr im Gemüthe der Menschen. Dieses Verhältniß stellt sich am schärfsten in der Sprache dar, deren sich der Gottesdienst bedient. Die Kirche war immer geneigt, eine andere Sprache, als die des gewöhnlichen Lebens zu reden, sich durch ein anderes Organ, durch eine heilige Sprache von der Sprache des profanen Lebens, und von diesem Leben selber aufs schärfste zu sondern, fühlend, daß eine besondere Sprache mehr als irgend ein anderes, ein besonderes Leben zu bilden vermag. Aber diese Sprache ward von den Bekennern des Glaubens immer weniger und weniger verstanden, und so glich das Gebet am Ende dem stummen Ausdrucke der Empfindung, dem erpreßten Seufzer und dem gedankenlosen Angstgeschrei der leidenden Seele; die klare Quelle des verständlichen Worts, die Lebensquelle der Gedanken der Andacht war versiegt. Die lateinische Messe wie das hebräische Gebet waren nur der Ausdruck der Kirche und der Synagoge, nicht des betenden Gemüthes, das sie nicht verstand; sie glich mehr einem gegebenen Symbole, mit welchem sich ein gegebener Sinn verband, als der freien Ergießung der Seele gegen ihren Schöpfer. Ein solcher Zustand muß aber, so wie das Religiöse sich auf den Gottesdienst zu beschränken anfängt und nicht mehr das ganze Leben in allen seinen Richtungen durchdringt, zur Abstumpfung des religiösen Gefühls, zur Versiegung der Quelle der Religion in den Gemüthern ihrer Bekenner führen, wenn sie nicht durch eine kräftige Reaktion der Andacht gegen die Form, der Empfindung gegen das Ritual, des Glaubens gegen die Kirche gerettet würde. Eine solche Reaktion war innerhalb der christlichen Kirche die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts; sie war eine Wiederbelebung des religiösen Elements; welches mit verjüngter Kraft das glänzende Todtenhaus zersprengte, in welchem die katholische Kirche den Glauben gefangen hielt. Es ist daher eine schiefe, oberfläch-

*) Zur Zeit ihres Staatslebens waren die Juden bekanntlich nur zu geneigt, sich gegen die Einheit des vorgeschriebenen Gottesdienstes aufzulehnen.

liche Auffassung, wie jetzt auch ziemlich allgemein erkannt worden, wenn man den Protestantismus für einen Fortschritt in der Richtung des Deismus, für den ersten Schritt einer aus den Banden des Offenbarungs-Glaubens sich befreienden Menschheit hält; ein Wahn, den die Geschichte der letzten hundert Jahre schon dadurch sattsam widerlegt, daß es ein katholisches Land war, in welchem der Deismus Verehrer und Altäre fand, während der im Protestantismus verjüngte positive Glaube ihm mächtigen Widerstand leistete. — Im Wesen der Reformation mußte es daher auch nothwendig liegen, daß sie allenthalben die Landessprache im Gottesdienste einführte, daß sie den belebenden Lehrvortrag in der Muttersprache, der im katholischen Gottesdienste eine ganz untergeordnete Rolle spielte, zu einem der wesentlichsten Theile des übrigen machte. Die Reformation hatte nun aber außer diesem einen Punkte noch vieles Andere hinwegzuräumen und zu bekämpfen; sie hatte es mit dem Systeme des Ablasses, der Ehelosigkeit der Priester, vor Allem aber mit einer übermächtigen äußeren Gewalt in Glaubenssachen zu thun, die durch die Waffe der bloßen Ueberzeugung nicht zu überwältigen waren; sie war daher zu einem schweren Kampfe und zu einer völligen Losreißung von der Mutterkirche genöthigt. — In unserem Falle nun ist dasselbe Bedürfniß nach Belebung des subjectiven religiösen Elements, welches die starren Formen, die es gefangen halten, nicht unangefochten lassen kann, vorhanden; aber es beschränkt sich dieses Bedürfniß in seiner Aeußerung lediglich auf das Streben nach der Einführung der Muttersprache beim Gottesdienste; jede andere Differenz gleicht sich auf dem natürlichen Wege der Entwickelung und Verständigung der Ansichten von selbst aus; in jenem einzigen Punkte tritt ein Gegensatz bestimmt hervor und ist eine förmliche Ausgleichung oder Ueberwindung nöthig. Wir haben uns an einem anderen Orte *) ausführlich darüber ausgesprochen, wie wir eine eigentliche Reformation in unserer Zeit nicht so wohl für unzulässig, als für unmöglich halten, weil eine bestimmte dogmatische Reform der Freiheit der Geister zu sehr widerstreitet, eine Reform derjenigen Ceremonialgesetze aber, welche die Andacht der Einzelnen angehen, bei der Herrschaft voller Gewissensfreiheit etwas Wesenloses, Scheinbares sein würde. Dieser eine Punkt aber des Gebrauchs einer Allen verständlichen Sprache beim Gottesdienste oder mindestens eines in der Muttersprache zu haltenden Vortrages ist zu einer unerläßlichen und unumgänglichen Lebensfrage geworden, den sich von selbst ergebenden Fortschritt in diesem Punkte gewaltsam unterdrücken heißt den Gemüthern ihre Andacht, der Seele ihr Gebet, der Religion ihre Zukunft, ihre Wirksamkeit, ihr Leben rauben, sie zum Tode verdammen. Es handelt sich hier nicht etwa allein um eine Frage der Aufklärung, der Bildung, am allerwenigsten um einen Fortschritt im Sinne des Deismus, sondern um die Erhaltung und Belebung des Geistes der positiven Religion, um die Frage, ob sie eine lebendige, in den Gemüthern wirksame Kraft oder eine leere, todte, äußerliche Gestaltung sein soll, um den Geist und die Seele der Religiosität, der Andacht und der frommen Empfindung. Man hat, indem man die Sache recht gut zu machen meinte, etwas sehr Verkehrtes und nur dem oberflächlichen Anschein Entsprechendes gesagt, wenn man oft die Meinung geäußert hat, als sei der Deutsche Gottesdienst ganz besonders ein Bedürfniß der Gebildeten unter den Juden, als sei es besonders der Wunsch der Vornehmeren, der auf seine Einführung gerichtet ist, und als sei damit der Masse der Juden wenig gedient. Diese Behauptung beruht zunächst auf einem faktischen Irrthume. Denn, wenn es gleich hier, wie allenthalben, nach der Natur der Umstände, in der Regel Gebildetere und Bemitteltere sind, die für eine neue gottesdienstliche Einrichtung thätig sind, die sie zuerst begründen und leiten, so hat doch die Erfahrung allenthalben gezeigt, daß es nach dem Verlauf weniger Jahre, nachdem der Reiz der Neuheit verschwunden und die Lust des Schaffens abgestumpft war, das religiöse Bedürfniß der mehreren, weniger gebildeten Klassen war, das die Tempel und die Andachtssäle vorzugsweise füllte. Wenn aber auch Diejenigen, die das Bedürfniß der Veränderung zuerst empfanden, Solche waren, die einen

*) Man vergleiche im ersten Jahrgange dieses Blattes Nr. 6—11 (oder „Kritische Beleuchtung der neuesten ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden, Altona 1833. S. 26—69) auch Nr. 24 u. 25.

höheren Grad moderner Bildung besaßen, so lag doch der Grund jenes Bedürfnisses nicht in dieser ihnen eignen Bildung, sondern vielmehr in dem damit zusammentreffenden Mangel jener historisch-religiösen Bildung, welche das Verständniß jener alten gottesdienstlichen Formen und die lebendige Theilnahme an denselben erfordert hätte: ein Mangel, den die Gebildeten mit den Ungebildeten theilten, wenn er auch Jenen früher fühlbar werden mußte. Nicht weil sie besser Deutsch, sondern weil sie schlechter Hebräisch verstanden, als die frühere Generation, war ihnen die Einführung eines Deutschen Gottesdienstes zum Bedürfniß geworden. Es war ganz das in jeder Religion zu Zeiten eintretende Verhältniß der Nothwendigkeit einer innigeren Theilnahme der Laien am Gottesdienste und einer Modification desselben, um jene Theilnahme möglich zu machen und zu beleben. Wenn ein Theil jener Laien in anderen Rücksichten, in solchen Kenntnissen und Gegenständen der Ausbildung, die der Religion und dem Gottesdienste ganz fern lagen, weit vorgeschritten und sehr gebildet waren, so war das ein zufälliger, ganz unwesentlicher Umstand; ihr Bedürfniß in Beziehung auf religiöse Andacht, ihren Mangel an Bildung und Kenntniß dem Gottesdienste gegenüber theilten sie mit der Masse, und es kam bei ihnen jenes Bedürfniß wohl früher, aber nicht stärker und gewiß nicht auf eine dauerhaftere Weise zum Bewußtsein. Es ist daher entweder eine absichtliche Entstellung oder ein Beleg für gänzliche Abwesenheit aller Sachkenntniß, wenn Manche, den ganzen Standpunkt der Sache verrückend, das Verfahren der Neuerung damit beschönigen wollen, daß sie die Sache so darstellen, als habe man nur einigen Vornehmeren und Gebildeteren ein vorübergehendes Spielzeug zerbrochen, die religiösen Interessen der Massen aber dabei ganz unverletzt gelassen. Nein, man hat einer ganzen Generation ihre Andacht, man hat der ganzen aufkeimenden Jugend die lebendige Liebe zu ihrer Religion, man hat vielen Tausenden von Seelen den einzigen wahren und aufrichtigen Ausdruck ihrer Frömmigkeit und Gottesverehrung geraubt. Man hat das eben wieder angeknüpfte Band zwischen der Seele und dem Gottesdienste, zwischen dem Gemüthe und der öffentlichen Andacht gewaltsam zerrissen und damit die letztere zur vorigen Seelenlosigkeit, zum ewigen Verharren in einer starren, leblosen Gestaltung verurtheilt.

Daß nun aber jene Belebung des Gottesdienstes durch die mehr oder weniger durchgreifende Einführung der Muttersprache, sei es im Vortrage, im Gesange oder im Gebete selbst, sehr wohl zu bewerkstelligen war, ohne eine förmliche religiöse Trennung, ohne daß eine „neue Sekte“ gebildet würde, ohne daß insbesondre dem Staate irgend ein Nachtheil, irgend eine Unbequemlichkeit daraus erwüchse, das ist allenthalben, wo die natürliche Entwickelung nicht mit Gewalt gehemmt worden, das ist in mehreren nicht Deutschen und fast in allen Deutschen Staaten außerhalb Preußen durch eine schleunige Erfahrung erwiesen worden. Mochte die Form des Gottesdienstes der ganzen Gemeinde einige allmälige Veränderungen erfahren, wie in Wien, in Kopenhagen, in den meisten Gemeinden Baierns und in vielen anderen Staaten, mochte ein Theil der Gemeinde in einem besondren Gotteshause nach einem abgeänderten Ritual seine Gebete verrichten, wie in Hamburg und in wenigen anderen Gemeinden; eine eigentlich religiöse Spaltung ist nirgends erfolgt, weil sie nicht in den Verhältnissen lag, weil die Elemente dazu nicht vorhanden sind, weil der bloße Gebrauch einer verständlichen Sprache beim Gottesdienste nicht durch eine solche bedingt ist. Es wäre daher eine plane Heuchelei, in den gedankenlos hinzugefügten Worten „daß keine neue Sekte unter den Juden geduldet werden solle“ einen eigentlichen Grund des Verbots finden zu wollen, um so mehr, da sich ja das Verbot auf einen Fall bezog, wo eine Verständigung zwischen der ganzen Gemeinde zu einem vereinten Gottesdienste bereits stattgefunden hatte und da es ganz allgemein jede Veränderung verbietet ohne selbst den Fall der Uebereinstimmung aller Mitglieder einer Gemeinde auszunehmen. Noch widersinniger ist es, wenn Andere gesagt haben, es sei jenes Verbot ein Werk der Schonung gegen die Gewissen derjenigen Juden, die eine solche Neuerung im Gottesdienste nach jüdischen Religions-Grundsätzen für unerlaubt hielten. Daß es unter uns Einige giebt, besonders unter Denen, die der Geschichte unseres Kultus und der Modificationen, die er im Laufe

der Jahrhunderte erfahren, unkundig sind, welche einer jeden, nach so wenig wesentlichen Abweichung von dem augenblicklich Bestehenden widerstreben, das wird Niemanden befremden, der in irgend einer Religionspartheí die Zähheit, mit welcher ein Theil ihrer Glieder immer am Alten hängt, und jeder Neuerung widerstrebt, je auch nur flüchtig beobachtet hat. Aber wenn man, wo es sich gar nicht darum handelt, diesen letzteren bei ihrer herkömmlichen Gottesverehrung das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, Tausenden von Anderen ihre einzig wahre und aufrichtige Andachtsübung verbietet, wenn man erst einen Gottesdienst in verschiedenen Gotteshäusern untersagt, weil die alte „Duldung" nur eine Synagoge erlaubt und dann die Ausführung einer Uebereinkunft zu Behuf der Vereinigung in der einen Synagoge ebenfalls verbietet: ist das Gewissenschonung? — Was aber jene Furcht vor der Entstehung neuer Sekten betrifft, so mußte man, wenn man einigermaßen aufrichtig zu Werke gehen wollte, gerade damals durch das Beispiel einer eignen lebendigen Erfahrung sich belehren lassen, daß eine bloße Modification des kirchlichen Rituals keine neue Sekte herbeiführt. Es war nämlich um jene Zeit die Einführung der viel besprochenen neuen Agende für die evangelische Kirche der Preußischen Monarchie im Werke, die bekanntlich nicht mit einem Male, sondern nur sehr allmälig sich ihren Weg in die verschiedenen Gemeinden bahnen konnte, deren Einführung in jedem besonderen Falle von einem besonderen Willen und besonderen Ansichten abhing, deren Widerstand, wie Allen zur Genüge bekannt ist, durch einen Machtspruch nicht besiegt werden konnte, so daß es eine ziemliche Reihe von Jahren dauerte, bis die Einigung hergestellt war. Und doch war — das werden Alle eingestehen — die Einführung jener neuen Agende für die evangelische Kirche kein dermaßen dringendes Bedürfniß, wie es für die unsrige der Gebrauch der Muttersprache war. Warum empfindet man nun für die eigene Kirche die ängstliche Furcht vor Spaltungen und Sektirungen in geringerem Grade als für die fremde? Warum begründete man hier die Einheit nicht durch Machtgebote? hegt man etwa für die Erhaltung der Einigkeit und Lauterkeit des fremden Glaubens eine zärtlichere Sorgfalt, als für die des eigenen? Oder war man sich bei dem zweifachen Verfahren deutlich der Absicht bewußt, daß man dort Erweckung und Belebung und zweckmäßige Gestaltung, hier Zerstörung und Ertödtung des religiösen Lebens zum Zwecke habe?

Wenn man sich überzeugen will, wie völlig gedankenlos die jenes Verbot erlassende Willkür zu Werke ging, wie sie eben so wenig durch einige Sachkenntniß als durch Billigkeit und Achtung vor der Freiheit der Gewissen in Schranken gehalten ward, so betrachte man die einzelnen Bestimmungen des Verbots etwas näher. Der Gottesdienst soll nur „nach dem hergebrachten Ritus, ohne die geringste „Aenderung in der Sprache, in den Ceremonien, „Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Her„kommen, gehalten werden" so heißt es wörtlich in der Verordnung. Nun giebt es aber notorischer Maßen unter den gebräuchlichen Ceremonien und Gebeten solche, die, in späterer Zeit und durch eine sehr untergeordnete Autorität entstanden, nach der allgemeinen unbestrittenen Ansicht von jeder einzelnen gottesdienstlichen Gemeinde aus eigner Autorität modificirt oder abgeschafft werden können und zu allen Zeiten abgeschafft worden sind, während andere als wesentlich und unantastbar betrachtet wurden. Aber die Kabinetsordre macht keinen Unterschied und verbietet jede Neuerung ohne Ausnahme, so daß sie den Formen des jüdischen Gottesdienstes einen Stempel der Starrheit und Unveränderlichkeit aufdrückt, stärker, als diese selbst nach der befangensten Auffassung in seinem Wesen begründet ist, so daß die Polizei in die Lage gesetzt ist, ein Verfahren, das orthodoxer ist, als die Orthodoxie selbst, eintreten lassen zu müssen. — Noch weit befremdender ist der Umstand, daß in dem Texte des auf die Kabinetsordre gegründeten Polizeibefehls zu den verbotenen Dingen auch schlechtweg die „Abhaltung deutscher Reden" gezählt wird. Es ist nämlich aller Welt bekannt, daß seit Jahrhunderten in allen Deutschen Synagogen sehr oft und zwar an gewissen Sabbathen des Jahres regelmäßig deutsche Reden gehalten worden, wobei freilich meist der Umstand eintrat, daß Diejenigen, die sie hielten, kein besseres Deutsch, als Dasjenige des Polnisch-jüdischen Dialekts zu sprechen wußten. Man hätte

also „nach dem alten Herkommen“ nicht die deutschen Vorträge überhaupt, sondern nur die in reiner deutscher Sprache zu haltenden verbieten und die Polizei höchstens beauftragen dürfen, darüber zu wachen, daß die erforderliche Anzahl von Sprachfehlern und uncorrekten Ausdrücken in jeder Rede vorkäme! Aber das Deutschreden überhaupt verbieten, das war selbst nach dem ältesten Herkommen zu stark!

Daß nun jene Unterdrückung des allernatürlichsten und nothwendigsten gottesdienstlichen Fortschritts — sei es mit Recht oder mit Unrecht — von der größeren Menge der nachdenkenden Juden nicht anders als wie ein Akt der Feindseligkeit gegen die geduldete Religion, als entsprossen aus dem Streben, das Judenthum in der undurchdringlichen, dem Einströmen frischer Lebensluft fest verschlossenen Umhüllung seiner der Gegenwart immer fremder werdenden Formen ersticken, es in ihrer Starrheit erstarren zu lassen, jeder lebendigen Empfindung der Andacht ihre Nahrung innerhalb des jüdischen Gottesdienstes zu entziehen, und sie dadurch zu nöthigen dasselbe im Schooße der christlichen Kirche zu suchen — daß jener Akt im Zusammenhange mit dem ganzen Verfahren der Preußischen Regierung gegen ihre jüdischen Unterthanen nicht anders aufgefaßt werden konnte, wird man mindestens natürlich finden. Wie sehr dieses Gefühl, in ihren geistigsten heiligsten Angelegenheiten unterdrückt, in ihren natürlichsten, unveräußerlichsten Rechten gekränkt zu werden, die Gemüther verletzen mußte, wird ein Jeder leicht ermessen können. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Anzeige.

Offenes Sendschreiben an Herrn Geh. Ober-Regierungsrath K. Streckfuß zur Verständigung über einige Punkte in den Verhältnissen der Juden von Dr. J. M. Jost. Berlin 1833. 94 S. Oktav.

Der Herausgeber dieser Blätter bezweckt durch diese kurze Anzeige nichts Weiteres, als seine Leser auf die eben benannte, so eben erst im Buchhandel verbreitete Schrift möglichst schnell aufmerksam zu machen und sie somit zur Durchlesung derselben dringend aufzufordern. Eine solche dringende Aufforderung ist ohne weitere Anempfehlung schon in dem Namen des geehrten Verfassers der Geschichte der Israeliten enthalten so wie auch in dem hohen Interesse, welches ein litterarischer Streit darbietet, der sich mittelbar an die wichtigste legislative Verhandlung anschließt, die vielleicht in diesem Augenblicke über die künftige Gestaltung der Verhältnisse unserer Glaubensgenossen obschwebt. Die Ausführung ist der Wichtigkeit des Gegenstandes so wie den Erwartungen, die jeder Gebildete von dem Verfasser hegen wird, vollkommen entsprechend. Wer durch den Inhalt der Streckfußschen Schrift betrübt worden und von derselben nachtheilige Folgen für unsere Sache gefürchtet hat, der wird in der vorliegenden ein mehr als hinlängliches Gegengift, eine Widerlegung, die in jedem für Wahrheit einigermaßen empfänglichen Gemüth die Wirkungen jener zerstören muß, finden. Neben der Gründlichkeit und Gediegenheit des Inhalts, auf die ein Jeder, wenn er den Namen des Verfassers sieht, sicher rechnen und die er in vollem Maße wieder finden wird, zeichnet sich diese Schrift selbst vor den übrigen Schriften des Verfassers durch eine noch gelungenere und lebendigere Darstellung aus. Auch in Beziehung auf Thatsachen, die sie in Betreff der Preußischen Juden enthält, ist sie sehr lehrreich, und wir werden auch für die größere Arbeit über die Verhältnisse der Preußischen Juden, die uns beschäftigt, manchen Nutzen aus ihr ziehen. Es bleibt dieser Schrift nichts zu wünschen übrig, als eine möglichst größere Anzahl von Lesern unter allen Ständen und Konfessionen. Sie wird den wohlverdienten Ruhm des Verfassers erhöhen, und unserer Sache, besonders in Preußen, auf das sie natürlich vorzugsweise berechnet ist, gewiß nützlich werden.

Berichtigungen.

Nr. 9. S. 71. Sp. 2. Z. 22 statt kontastiren l. konstatiren.
S. 73. Sp. 1. Z. 24 ist „zu“ zu streichen.
Nr. 10. S. 78. Sp. 2. Z. 29 st. letztern l. letztere.
S. 79. Sp. 1. st. die gebildeteren l. den gebildeteren.
Sp. 2. Z. 2 v. u. st. wundervoller l. wundevoller.
S. 81. Sp. 2. Z. 4 v. u. statt Versetzungen l. Versetzung.
S. 82. Sp. 1. Z. 11 st. muß l. müssen.
Sp. 2. in der Note Z. 5 st. unerlaubten l. erlaubten.
S. 83. Sp. 1. Z. 7 st. gebildeten l. geduldeten.
S. 84. Sp. 2. Z. 10 v. u. st. gestatten wollte l. zu gestatten.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 12. Band.

Dienstag, den 16. Juli 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Daß übrigens jene Unterdrückung bei Manchen allerdings die entfernte Ursache des Uebertrittes zum Christenthum werden mußte, scheint uns sehr natürlich. Sehr viele Gemüther, insbesondre der größere Theil der Jugend und das ganze weibliche Geschlecht wurden dadurch der einzigen Art der öffentlichen Andacht, für welche sie empfänglich waren, beraubt und dadurch aller kirchlichen Gemeinschaft entzogen. Wie sollte es uns wundern, wenn unter diesen Umständen solche Seelen, die der Religion und der Feierlichkeit eines öffentlichen Gottesdienstes bedurften, sich manchmal zu dem Glauben hingezogen fühlten, welchem der Gebrauch der Muttersprache, das Talent der Rede und der Klang des frommen Liedes, die edelsten Organe der Andacht zu allen Zeiten und fast die einzigen in der unsrigen, als Vorrechte beibehalten sind. Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, in wie fern die herrschende Kirche Eroberungen, auf diesem Wege erworben, als einen Beweis ihres Werthes betrachten darf, ob es ihr zum Ruhme gereicht, wenn die völlige, anhaltende Entziehung der eignen, zusagenden Nahrung in manchen Gemüthern das Verlangen nach der ihrigen geweckt hat. In der großen Mehrzahl der Juden aber ist die Sehnsucht nach der Herstellung eines Gottesdienstes, der ihrer Denk- und Empfindungsweise, der Lehre, in der sie erzogen worden und der Art ihrer Bildung entspreche, der ihre Herzen in ihrem tiefsten Innern erwärme und erhebe, lebendig geblieben, und wie tief dieses Bedürfniß noch empfunden wird, obgleich ihm seit beinahe 10 Jahren eine jede Befriedigung versagt worden, davon bietet eine Erscheinung der neuesten Zeit ein beachtungswerthes Zeugniß dar. Es ist nämlich in Berlin in der Gemeinde-Schule für israelitische Knaben ein Sabbath-Gottesdienst eingerichtet worden, ursprünglich nur für die Andachtsübungen der Kinder selbst bestimmt. Obgleich man hier im Ganzen die alten Formen und Gebete beibehalten hat, so glaubte man sich doch die Freiheit nehmen zu dürfen, die Einrichtung zu treffen, daß jeden Sabbath von einem der an der Schule angestellten Lehrer ein Deutscher Vortrag gehalten werde, daß auch Hebräische Psalmen von den Knaben in geordnetem vierstimmigem Gesange vorgetragen werden: beides nach den Worten des Polizeibefehls von 1823 verbotene Neuerungen. Man glaubte sich bei dieser Einrichtung keinesweges sicher vor einer hemmenden Einschreitung; indeß ist eine solche, so viel mir bekannt, bis jetzt nicht erfolgt: ich weiß nicht, ob weil man von der Härte des Prinzips er-

nigermaßen zurückgekommen oder weil man sich gescheut hat, in die Andacht kindlicher Gemüther gewaltsam einzugreifen. Dieser seiner ganzen Gestaltung nach lediglich für Kinder eingerichtete Gottesdienst nun hat bei den Erwachsenen aller Stände und beiderlei Geschlechts die allgemeinste und innigste Theilnahme gefunden und wird jedes Mal von einer so großen Anzahl von Gemeinde-Mitgliedern besucht, als der enge, für diesen Zweck nicht eingerichtete Raum es irgend gestattet. Ich habe im vorigen Winter Gelegenheit gehabt, diesen Gottesdienst zu besuchen und derselbe hat eigenthümliche Empfindungen in mir erweckt. Es hat etwas rührendes, zu sehen, wie die darbenden Eltern sich hinzudrängen, die dürftige geistige Nahrung ihrer Kinder zu theilen, um nur in dem Zustande der Entblößung, in welchen man sie versetzt, nicht ganz und gar zu verschmachten. So erfreulich ein solches Streben sein würde, wenn es das erste Symptom der aufkeimenden Richtung zum Besseren wäre, so wehmüthig stimmt uns jenes Schauspiel, wenn wir uns erinnern, daß es eine einst in geistiger Beziehung blühende Religionsgemeinde, in welcher vor mehr als einem Menschenalter schon die herrlichsten Blüthen selbstbewußter und aufgeklärter Religiosität sich entfaltet hatten, in deren Mitte vor 10 Jahren die herrlichsten Talente die Fülle begeisternder Worte in die Herzen andächtiger Hörer ausgossen — daß es eine solche Gemeinde ist, die auf eine so dürftige und gewissermaßen erschlichene Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse beschränkt ist!

Zu manchen gewichtigen Betrachtungen finden wir Veranlassung, wenn wir das in dem bisherigen dargestellte und geprüfte Verfahren der Preußischen Regierung mit gewissen Forderungen zusammenstellen, welche in neuerer Zeit von einigen Regierungsbehörden und Schriftstellern so wie von einer ständischen Versammlung als angebliche Bedingung einer vollen Emancipation an die Juden gestellt worden. Während hier eine ganze Reihe bedeutungsloser und nutzloser Reformen, die Keinem frommen und deren Keiner bedarf, verlangt wird, bloß damit man die Juden der starren Anhänglichkeit an das Alte, des Mangels an Aufklärung beschuldigen und damit die eigne Trägheit im Fortschreiten, wo es die Freiheit Anderer gilt, die eigne unduldsame finstere Gesinnung bemänteln könne, sehen wir dort die einzige Reform, die wahrhaft Noth thut, die den Gemüthern ein wahrhaftes Bedürfniß ist, mit Gewalt hintertrieben. Während in dem einen Falle der Gebrauch der Hebräischen Sprache beim Gottesdienste mit totaler Verkennung des inneren Zusammenhanges der Sache, mit unbegreiflicher Uebersehung der schlagenden Analogie der Römischen Liturgie in der katholischen Kirche — als eine Thatsache der Nationalität bezeichnet und seine Abschaffung gebieterisch gefordert wird, wird in dem anderen der Gebrauch der Muttersprache als gefährliche Neuerung, als zum Deismus führend polizeilich untersagt! *) Befremdend sind uns eben diese Widersprüche nicht und wir wollen uns um ihre Lösung nicht sonderlich bemühen. Nur die Wahrhaftigkeit führt zur Uebereinstimmung. Hier also, wo von beiden Seiten keine Aufrichtigkeit des Wollens und der Motive obwaltet, wo man von beiden Seiten für den Glauben, auf dessen Entwickelung einzuwirken man sich anmaßt, keine Liebe, für sein Bestehen und Gedeihen keine wahre Theilnahme empfindet und empfinden kann, wie sollte es uns da wundern, daß Willkür und Laune die verschiedensten Wege einschlagen? Um eine gegebene Krankheit zu heilen, dazu mag es wohl nur ein rechtes Mittel geben; um eine beliebige zu erzeugen, um auf irgend eine Weise wehe zu thun aber — dazu giebt es tausend. Die ewige Wahrheit aber findet hier eine schlagende Bestätigung, daß ein jedes geistiges Leben nur durch Freiheit gedeihen kann und durch gewaltsame äußere Einwirkungen, sie kommen von welcher Seite und nehmen welche Richtung sie wollen, jederzeit gehemmt, in seiner Entwickelung gestört und aus seinem inneren Mittelpunkte gerissen wird. Der gütige Schöpfer des Weltalls hat in der moralischen wie in der Körper-Welt ein jedes Ding nach seiner eignen Weise geschaffen und die Keime des Wachsthums und des Gedeihens in seinen Schooß gelegt; die Despo-

*) Sehr treffend ist dieser Gegensatz mit specieller Beziehung auf den [illegible] Entwurf dargelegt in dem Blatte der Frankfurter Didaskalia vom 9ten März 18[illegible] in dem Aufsatze: „Noch ein Wort über Juden und [illegible]."

ren der Erde aber wollen die Dinge nach ihrer Weise umschaffen und wissen sie nur zu verunstalten und zu zerstören.

Sehr bemerkenswerth ist nun endlich noch bei dieser Sache das Verhältniß, in welchem das dargestellte Verfahren der Regierung zu den entwickelten Ansichten und vorgeblichen Tendenzen derjenigen Preußischen Schriftsteller steht, die sich das Ansehen geben, mit den Principien der Regierung vertraut und einverstanden zu sein und dieselben durch Darlegung von Motiven rechtfertigen zu wollen. Die hier hervortretenden Widersprüche verdienen eine genauere Beachtung. Hr. Koch, der an den wenigen Stellen, wo er zu raisonniren versucht, sich unbedingt zu den Grundsätzen von Paulus bekennt und daher den Mund voll nimmt von Aufklärung, Nationalisirung, Hinwegräumung von Vorurtheilen der Juden und ähnlichen großen Worten, bemerkt S. 199 ganz beiläufig, daß Neuerungen im jüdischen Gottesdienste in Preußen nicht geduldet werden; er findet das S. 208 Note 6 sehr billig und jede Klage darüber höchst ungebührlich, „da ja auch die christlichen Staatsbürger ohne die höchste Genehmigung „keine neue Kirche errichten dürfen." Also, wenn die formelle Genehmigung des Staates zu einem Institute erforderlich ist — in wie fern sie es in diesem Falle allein ist, darüber vergleiche man die oben angeführten Artikel des Landrechts — so ist die Versagung derselben keiner weiteren Rechtfertigung vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, der Religion bedürftig? Wenn der Staatsgewalt einmal ein Recht zusteht, so hat sich Niemand zu beklagen, auf welche Weise und zu welchen Zwecken sie auch dieses Recht ausübt? Wenn also z. B. der Strafgewalt des Staates ein Recht über das Leben der Unterthanen eingeräumt ist, so hat sich Keiner darum zu bekümmern, ob sie dieses Recht gegen Schuldige oder gegen Unschuldige geltend macht? Wir mögen nicht weiter mit dieser völligen Gedankenlosigkeit rechten, und verweisen Hrn. Koch hier lediglich auf seinen verehrten Hrn. Dr. Paulus, der jenes Verfahren bekanntlich wie manche ähnliche Thatsachen in einem protestantischen Staate a priori für unglaublich erklärt hat. — Ernsthafter müssen wir aber die Sache mit dem viel klügeren und unsichtigeren Hrn. Streckfuß nehmen, dem es ja auch, wie er sagt, nur darum zu thun ist, die Juden durch Fortschritte in Bildung und religiöser Aufklärung, Anschließung an Deutsche Sitte u. s. w. zur Emancipation vorzubereiten. Bei den Bemerkungen, die er in seiner Schrift S. 36—38 über den jüdischen Kultus macht, läßt er das in Preußen wirklich in concreto Geschehene völlig außer Acht und hütet sich mit ganz besonderer Feinheit wohl, es diejenigen seiner Leser, die es nicht schon wissen, errathen zu lassen. Er hebt zuerst die Schwierigkeit hervor, welche die Beantwortung der Frage mit sich führt „ob es rathsam sei, von Seiten des „Staats unmittelbar auf die Verbesserung des jüdischen Kultus einzuwirken? oder dessen Abänderung „den Beschlüssen der Gemeinden zu überlassen?" und schreibt die 21jährige Verzögerung der „im Gesetze vom 11ten März 1812 §. 39 deshalb vorbehaltenen näheren Bestimmung" auf Rechnung dieser Schwierigkeit. Es ist hier, wie man sieht, nur von positivem „Einwirken" oder „Ueberlassen" die Rede; die dritte Alternative, die in der Wirklichkeit den Sieg davon getragen, das Verbieten, ist weislich mit Stillschweigen übergangen. Es ist aber wahrlich nicht wohl einzusehen, warum, wenn die Schwierigkeit bloß darin besteht, ob die Staatsgewalt das als gut Angenommene mit eigner Thätigkeit fordern oder lediglich den Bestrebungen der Betheiligten anheim stellen soll, warum, bis jene Schwierigkeit gelöst ist, das von diesen Ausgehende selbst unterdrückt werden soll? In allen Deutschen Staaten, wo sich nur irgend einigermaßen erhebliche jüdische Gemeinden befinden, ist im Laufe dieser 21 Jahre mehr oder weniger für die Verbesserung des Kultus geschehen bald mit, bald ohne Theilnahme der Staatsbehörden — die hier natürlich immer nur vermittelnd und Aufsicht übend, nicht schaffend wirken können —; nur in Preußen ist jeder Fortschritt gehemmt worden und das soll blos darum geschehen sein, weil man die 21 Jahre brauchte, um sich zu besinnen, ob man die Juden das, was ihnen fromme, allein thun lassen oder sie darin unterstützen solle? Weil man zweifelte, ob die eigne Wirksamkeit der Gemeinden auch ihrem Zweck völlig genügen würde, hat man gerathen gefunden, sie vorerst ganz

zu unterdrücken? Nach der Andeutung dieſer „Schwierigkeit“ geht Hr. Streckfuß, der ſeinem Syſteme nach keine Gelegenheit ungenutzt vorübergehen laſſen darf, um das bei den Juden Beſtehende zu ſchmähen, zu einer flüchtigen Charakteriſtik des „jetzigen jüdiſchen Gottesdienſtes“ über und ſagt von ihm als „unzweifelhaft“ aus, daß er „in ſeinen veralteten, „dem Verſtande und ſelbſt dem Schicklichkeitsgefühl „widerſtrebenden Formen zur Erbauung, Aufklärung „und Verbeſſerung der Juden nicht beitwirken, ihnen „nur hemmend entgegentreten könne.“ Wir halten dieſes Urtheil in der Allgemeinheit, wie es hier ausgeſprochen iſt, für übertrieben und ungerecht. Man ſollte nicht ſo leichthin über einen Gottesdienſt aburtheilen, in welchem, ſo auffallend ſeine Formen auch Denen, denen ſie fremd und ungewohnt ſind, erſcheinen mögen, doch Mendelsſohn und viele andere edle und weiſe Männer, die in ihm auferzogen waren, ihr Leben lang eine Quelle der Andacht und der Erbauung gefunden haben. Indeß ſind wir darüber mit Hrn. Str. einverſtanden, daß jener Gottesdienſt dem religiöſen Bedürfniß eines großen Theiles der jetzigen Generation, der immer zunehmenden Anzahl Derer, die kein Hebräiſch verſtehen, nicht genügen kann. Was ſagt denn aber Hr. Str. dazu, daß jener „dem Schicklichkeitsgefühl widerſtrebende, der Erbauung, Aufklärung und Verbeſſerung „der Juden hemmend entgegentretende“ Gottesdienſt der einzige iſt, welchen die Preußiſche Regierung ihren jüdiſchen Unterthanen verſtattet und daß die Polizei durch jene Allerhöchſte Kabinetsordre ſtreng darauf angewieſen worden, keine „Abweichung von demſelben“ in der Sprache, den Gebeten, Ceremonien und Geſängen, zu dulden? Hr. Str. ignorirt dieſe Thatſache, läßt aber einige Worte über die Spaltungen und die völlige Trennung fallen, welche eine jede Aenderung in den gottesdienſtlichen Gebräuchen befürchten ließe. Wir können von einem beſchäftigten Staatsmanne nicht verlangen, daß er in die genaueren Forſchungen über die hier obwaltenden Verhältniſſe eingehe, welche alle ſachkundige, aufgeklärte Männer zu dem Reſultate geführt haben, daß die Einführung der Mutterſprache beim Gottesdienſte ſich aus dem Beſtehenden, Traditionellen ſelbſt ſehr wohl entwickeln laſſe und daher ein Element der Trennung keineswegs enthalte; aber wir dürfen dann auch verlangen, daß er ſich etwas über die wichtigſte Lebensfrage unſerer religiöſen Inſtitute oberflächlich abſprechenden Urtheils enthalte, zumal wenn dieſes mit dem Urtheile aller denkenden und unterrichteten Männer unter uns im Widerſpruche ſteht, daß er am wenigſten auf ein ſolches Urtheil hin Regierungsmaaßregeln anrathe. Was aber von einem Manne, der öffentlich über einen Gegenſtand dieſer Art zu reden übernimmt, in jedem Falle verlangt werden muß, iſt, daß er diejenigen Erſcheinungen, die unter ganz ähnlichen Verhältniſſen in's Leben getreten ſind, kenne und beachte und nicht mehr Schwierigkeiten träume, die in der Wirklichkeit längſt gelöſt ſind. In einer großen Anzahl von jüdiſchen Gemeinden in den verſchiedenſten Theilen von Deutſchland außerhalb Preußen ſind jene ſo bittergetadelten gottesdienſtlichen Formen mehr oder weniger durchgreifenden Abänderungen unterworfen. es iſt der Mutterſprache im Gebete, im Geſange, mindeſtens im Vortrage der Zugang geſtattet worden und nirgends ſind jene Spaltungen, jene völlige Trennung der beiden Partheien, jene „Reaktion,“ wornach „die ſtrengeren Gläubigen nur noch hartnäckiger in der Behauptung ihrer Eigenthümlichkeiten“ werden würden, eingetreten, wovon die beſorgte Phantaſie des Hrn. Str. fabelt. Hat Hr. Str. es nicht der Mühe werth gehalten, die Vorgänge von Baiern, Dänemark, Frankfurt, Hamburg u. ſ. w. namentlich aber die von Wien und Kopenhagen zu beachten, wo ganze fromme Gemeinden, ohne daß eine Trennung auch nur im Locale des Gotteshauſes nöthig wurde, ſich über die weſentlichſten Abänderungen im alten Ritus verſtändigt haben? War es ihm eher der Mühe werth, ein Buch zu ſeiner Rechtfertigung zu ſchreiben, als einige leichte Erkundigungen über den wahren Stand der Dinge einzuziehen? Oder ignorirt er jene Thatſachen abſichtlich, weil ſie mit den Vorausſetzungen, die er nun einmal gelten laſſen will und muß, in allzugrellem Widerſpruche ſtehen? Freilich ſind bei jenen Veranlaſſungen Meinungsverſchiedenheiten laut geworden; freilich hat ſelbſt hie und da eine Streitigkeit eine leichte Schlichtung von Seiten der Behörde in Anſpruch genommen; freilich iſt in einem

und demselben Staate die eine Gemeinde der anderen in dieser oder jener Verbesserung mit gutem Beispiele vorangegangen. Aber was ist denn daran bedenkliches? Und wie ist nach der Natur des menschlichen Geistes ein Fortschritt in anderer Weise möglich? Den Juden eine jede Verbesserung des Kultus untersagen, bis sie in der ganzen Welt oder in einem Staate, in welchem sie eine Anzahl von 170,000 Seelen ausmachen, sich Alle über eine bestimmte Reform bis in alle Einzelnheiten verständigt haben — das heißt, ihnen mit dem allerdeutlichsten Bewußtsein eine jede Verbesserung für alle Zeiten abschneiden; denn nur das in lebendiger Gestaltung Vorhandene vermag abweichende Ansichten zu gewinnen und Vorurtheile zu besiegen und nie ist in der Wirklichkeit eine religiöse Reform auf andere Weise zu Stande gekommen. Und was in aller Welt hat denn der Staat für ein Interesse bei der Erhaltung einer starren in allen ihren Formen sich gleich bleibenden Einheit einer Religions-Gesellschaft, die keinerlei Privilegium von seiner Seite in Anspruch nimmt, und wenn auch jene Einheit auf einem so überaus verwerflichen Momente, wie Hr. Str. den Jüdischen Gottesdienst auffaßt, beruhte? Was ist denn bei einer theilweisen Abweichung von bestehenden Mißbräuchen für eine Gefahr für den Staat, daß er, um dieser Gefahr vorzubeugen, jede Verbesserung, und sei sie auch noch so nöthig, unterdrücken muß? Muß doch jeder Deutsche Staat in seiner eignen herrschenden christlichen Kirche mindestens drei Partheien sich gefallen lassen, was ist denn für Gefahr dabei, innerhalb des Judenthums eine zwiefache zu dulden? Hat eine christliche Regierung für die Erhaltung der Einheit innerhalb des Judenthums größere Sorge zu tragen, als innerhalb der eignen Kirche? Aber wenn auch diese Fragen alle zu bejahen wären, so würde damit das Geschehene nicht gerechtfertigt sein: denn man hat nicht nur Spaltungen, sondern überhaupt Neuerungen verboten, ohne zu untersuchen, welche von ihnen Spaltungen herbeiführen, welche nicht.

Indeß hat Hr. Str. sich noch eines anderen Argumentes bedient, um die Unzulässigkeit einer Reform darzuthun. „Eben so bedenklich scheint es aber auch," sagt er, „denjenigen Juden, welche „sich von den strengen Gläubigen sondern und mit „ihrer häuslichen Andacht sich nicht begnügen wollen, die Anordnung eines eignen förmlichen Gottesdienstes zu überlassen. Ihr Glaubensbekenntniß „ist, wie aus einer Schrift Friedländers zu ersehen, „der reine Deismus." Und dabei wird in der Note als der einzige Repräsentant der Religions-Ansichten der gebildeten Juden das einst bekannte Sendschreiben einiger jüdischen Hausväter an den Probst Teller von Friedländer. Berlin 1799 angeführt, wonach „der Glaube der „Juden jetzt in der Mitte zwischen positiver Religion und Irreligion stehe." — Also in der Muttersprache beten, kein Hebräisch verstehen, sich an belehrenden Vorträgen erbauen — das ist Deismus? Zwischen jenem „dem Verstande und dem Schicklichkeitsgefühle widerstrebenden, der Erbauung, Aufklärung und Verbesserung hemmend entgegentretenden" Gottesdienste und dem Deismus liegt Nichts in der Mitte? Jede menschliche Gestaltung und Gesinnung muß sich ja gegen einen Gottesdienst, wie Hr. Str. ihn darzustellen bemüht ist, empören und doch sollen es lediglich die Deisten sein, die das Bedürfniß nach einem verbesserten empfinden? Warum nicht lieber es gerade heraussagen, daß man nichts Anderes will, als das Bestehende schmähen und höhnen, um es als Waffe zu gebrauchen für Entziehung von Menschenrechten, als Deckmantel für Fanatismus und Unterdrückungs-Lust, zugleich aber das Aufkeimen des Besseren nicht dulden, damit man nicht Gefahr laufe, jene Waffe zu verlieren? Wen will man denn durch so plumpe Sophismen, durch ein Dilemma, dem der böse Wille so offen an der Stirn geschrieben stehet, täuschen? Und was ist denn das für ein einziger schlagender Beleg, den Hr. Str. hinreichend glaubt, um ohne weiteres damit die Bestrebungen einer ganzen Generation — und zwar einer anderen als die, welcher jener Beleg entnommen ist, — zu verurtheilen und zu beseitigen? Wir sollten doch mindestens meinen, der ehrwürdige Friedländer sei in jener Schrift als Repräsentant derjenigen Klasse seiner Glaubensgenossen, welche eine Reform ihres Gottesdienstes herbeiwünschte, aufgetreten, so daß es uns selbst doch mindestens berechtigte, ihn als solchen aufzufassen, wo

bei noch immer die Frage zu beantworten übrig bliebe, ob er zu einer solchen Repräsentation von Jenen berufen worden. Aber das Eine ist so wenig der Fall wie das Andere. Hr. Str. hat entweder jene Schrift selbst nicht gelesen oder er rechnet darauf, daß seine Leser sie nicht gelesen haben oder es ist ihm in dem Bewußtsein des Schiffbruchs seiner Sache das zerbrechlichste Argument gut genug um sich für einen Augenblick daran zu lehnen. Da jene für ihre Zeit sehr charakteristische Erscheinung, die dem Geiste der unsrigen durchaus fremd ist, wohl bei den Meisten schon in Vergessenheit gerathen, so wollen wir sie unseren Lesern in's Gedächtniß zurückrufen. Jene Berliner Hausväter nämlich — es waren außer Friedländer nur noch Einer oder Zwei, von denen die Sache ausging und das Ganze sollte offenbar mehr eine litterarische Anregung als ein wahrhaft praktischer Versuch sein — wollten vor Allem aus dem Kreise des Judenthums heraustreten und wünschten nun, daß man ein hinlänglich rationales Christenthum für sie veranstalte, damit sie sich mit gutem Gewissen zu dessen Lehren bekennen könnten *). Sie erklärten sich damit gewissermaßen gegen den Glauben einer jeden der bestehenden Konfessionen, am bestimmtesten aber gegen das Judenthum, da sie ja selbst ihren Versuch, zu rationalisiren, nicht mit dem eignen nahe liegenden, sondern lieber mit dem christlichen Glauben vornehmen wollten und diesem daher die befremdende, nicht mit Unrecht von allen Seiten übel aufgenommene Zumuthung machten, daß er sich um der Ansichten Derer willen, die zu ihm übertreten wollten, modificiren solle. Die in jenem Sendschreiben enthaltenen Gesinnungen und Bestrebungen verhalten sich zum Judenthum wie das Glaubensbekenntniß des vicaire Savoyard oder die vor 3 Jahren von Kiel ausgegangene Bittschrift an Deutsche Fürsten sich zum Christenthume verhält. Daß sich auf solche Grundlagen eine positive Reform des jüdischen Gottesdienstes nicht bauen lasse, das ist einem Jeden, der diesen Dingen einiges Nachdenken gewidmet hat, völlig einleuchtend und davon war der Verfasser des Sendschreibens so gut überzeugt, wie alle Anderen. Es ist in einer Zeit entstanden, wo die so eben erst zum Bewußtsein gelangte Unabhängigkeit der religiösen Denkweise von den Banden des Systems, das sie gefangen gehalten hätte, vorerst nur in der möglichst schroffen Losreißung von jeder kirchlichen Gemeinschaft ihre Befriedigung suchen konnte. Es war um dieselbe Zeit ein ähnliches Verhältniß innerhalb der christlichen Kirchen vorherrschend, wenn gleich hier an ein äußeres Heraustreten, zu welchem eine äußere Veranlassung nicht vorhanden war, nicht leicht Jemand dachte. *) Jenes Streben nach Losreißung, nach völligem Heraustreten aus der auf der positiven Religion gegründeten Gemeinschaft von Seiten mehrerer denkenden Köpfe ist auch in der That lange Zeit das mächtigste Hinderniß für die Herbeiführung gottesdienstlicher Reformen gewesen. Alle, die der Entwickelung der Ansichten und der Verhältnisse einigermaßen mit prüfendem Auge gefolgt sind, sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das tief gefühlte Bedürfniß nach der Belebung des Gottesdienstes durch Einführung der Allen verständlichen Muttersprache, durch Gesang und Rede eben so und vielleicht in höherem Grade eine Reaktion war gegen jenes Losreißen von der religiösen Einigung, als gegen das starre Festhalten an dem Veralteten. Und nun, nachdem der lebendige religiöse Geist, der in den gottesdienstlichen Reformen waltet, sich in mehr als 20 Lehrbüchern der mosaischen Religion und in vielen Hunderten von gedruckten Predigten kund gegeben und Aller Augen offen vorliegt, will uns Einer, die ganze Reihe von Erscheinungen, die das religiöse Leben einer Generation ausmachen, frech ignorirend, ein verschollenes Produkt einer Richtung, die den Reformen im Wege war, als den einzigen Repräsentanten des Geistes eben dieser Reformen entgegenhalten? Die Gesinnung Derer, die aus dem Judenthume heraustreten wollen und sich deshalb

*) Man hat jenes Beginnen zu seiner Zeit witzig eine Taufe auf trocknem Wege genannt.

*) Man denke an das Publikum, welches sich Schleiermacher in seinen berühmten Reden über die Religion gegenüber stellt und an seine Charakteristik der „Gebildeten unter ihren Verächtern.“ Man denke an den Eindruck, den Chateaubriand's Génie du Christianisme, wie ein Ton aus einer verschollenen Welt herüberklingend, auf seine Landsleute und Zeitgenossen machte.

nach einer anderen Kirche umsehen, die ihnen genügen könne, die soll die Absicht Derer vertreten, welche für sich und ihre Kinder bei ihrem Glauben verharren wollen und deshalb die Nothwendigkeit erkennen, seine gottesdienstlichen Formen mit der Art ihrer Bildung, mit der ihnen mangelnden Kenntniß, mit den Bedürfnissen ihrer Gemüther in eine unerläßliche Uebereinstimmung zu bringen? Nicht unbilliger und nicht unwahrhaftiger würde Der verfahren, der keine andere religiöse Gesinnung bei den Christen anerkennen wollte, als die des Konstanzer Concilium oder der Encyklopädisten, oder Der, welcher in dem alten Buche de tribus impostoribus den einzig wahren Ausdruck des protestantischen Christenthums sehen wollte. — Uebrigens müssen wir Hrn. Str. die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er den Deismus als individuelle Gesinnung billig und human beurtheile, und nur von dem Grundsatze ausgehe, „daß das Interesse des Staats nicht ge„statte, daß dem Deismus öffentliche Altäre errich„tet werden." Wir haben daher den Deismus vom Standpunkte der Moral und der Religiosität aus nicht gegen ihn zu vertheidigen und können die Frage des Staatsinteresses hier um so eher unerörtert lassen, als wir überzeugt sind, daß, ganz abgesehen von dieser Frage, dem Prinzip des Deismus in unseren Tagen die Elemente des Bestehens und der Dauer abgehen, durch welche die Existenz einer Religionsgesellschaft nothwendig bedingt ist, und daß die Wenigen, die einen auf jenes Prinzip gegründeten Gottesdienst herbeizuwünschen scheinen, die ersten sein würden, seinen Hallen ihre Besuche zu entziehen *). Nur die Bemerkung ist hier noch hinzuzufügen, daß das, was an dem Deismus dem Interesse des Staates etwa entgegen sein könnte, jedenfalls nicht sein positiver Inhalt, d. h. seine Lehre von dem Dasein eines einzigen Gottes als in dem Erkenntnißvermögen des Menschen wesentlich gegründet, sondern der Gegensatz ist, welchen er gegen die positive Religion bildet. Will man also eine gottesdienstliche Einrichtung als deistisch beseitigen, so muß man wenigstens nachweisen, daß sie sich wirklich in einen solchen Gegensatz stellen will, daß aber eine solche Absicht z. B. in der Einführung der Muttersprache liegt, hat noch Niemand und hat selbst Hr. Str. nicht zu behaupten gewagt, da er jeden supponirten Zusammenhang zwischen dem Deismus und den in Rede stehenden Reformen nicht anders als durch die Anführung eines Buches zu belegen sucht, dessen Geist ihnen völlig fremd und gewissermaßen entgegen ist: eine solche Verurtheilung zum Deismus auf vage Annahmen hin müssen wir aber für eine unedle Ketzermacherei erklären.

Nachdem nun Hr. Str. erst den jetzigen jüdischen Gottesdienst (d. h. den, wie er in Preußen ist und nicht anders sein darf) im höchsten Grade verächtlich gemacht, und demnächst Diejenigen, die ihn verbessern wollen, als Deisten bezeichnet hat, kehrt er noch einmal zu seiner reformatorischen Tendenz zurück und äußert, der Staat habe Ursache dafür zu sorgen, „daß nicht, wie oft zeither, zur Leitung des „jüdischen Gottesdienstes ganz rohe, unwissende, in „Talmudischer Verkehrtheit versunkene Menschen zu„gelassen werden, deren höchstes Interesse es ist, die „Juden in ihrer Absonderung von uns zu erhalten, „da mit derselben nothwendig ihr ganzer Einfluß auf„hören muß. Eine Bestimmung, daß zu den geist„lichen Aemtern der Juden nur wissenschaftlich gebil„dete und gerüstete Männer zugelassen werden sollen, „muß daher jedenfalls als zur Beförderung der Emanzipation sehr wünschenswerth erkannt werden. Die „Errichtung von Lehrstuhlen für jüdische Theologie „auf einigen Universitäten scheint aber zu diesem „Zwecke erforderlich." — Es ist gewiß, daß die letzteren Vorschläge an sich sehr wohlgemeint klingen. Die Characteristik der alten Rabbinen scheint uns freilich zu hart und in mancher Rücksicht einseitig. Es ist eine Täuschung in Beziehung auf unsere und auch wohl auf andere Religionen, wenn man sich vorstellt, daß die Geistlichen den Aberglauben erfinden und erhalten, als eine Spekulation zu ihrem Vortheil. In dem naturgemäßen durch keinen Zwang verunstalteten Verhältnisse ist die religiöse Gesinnung des Geistlichen der Ausdruck und gleichsam das Ergebniß der Gesinnung seiner Gemeinde; er klärt sich in gleichem Schritte mit ihr auf und wenn er hinter ihr zurück bleibt, so ist er ohnmächtig und ver-

*) Man vgl. den vorigen Jahrgang dieser Blätter St. 24. 25.

lert seine moralische Autorität zurückzuhalten und abzuändern, vermag der Geistliche seine Gemeinde in den freien Verhältnissen, wie sie unter uns obwalten, in keinem Falle. Der Rabbinismus hat eine Zeit der Blüthe gehabt, wie alle anderen ähnlichen Institute, er hat einst Männer von Geist und Kraft, wenn auch in einem einseitigen Systeme befangen, in seiner Mitte gezählt. Jetzt ist freilich jene Zeit der Blüthe vorüber; der geistliche Stand der Juden bedurfte und bedarf hie und da noch einer kräftigen Verjüngung, die er zum Theil aus dem Strom allgemeiner humaner und geläuterter Bildung schöpfen muß, um wieder zu einer gedeihlichen Wirksamkeit zu gelangen. Wir sind deshalb hier mit den Wünschen des Hrn. Ctr. einverstanden. Aber, möchten wir fragen, was sollen denn jene „wissenschaftlich gebildete und gerüstete" Geistliche Nützliches thun, wenn sie nicht einmal Deutsch reden sollen? Wozu sollen denn ihre Bildung und ihre Kenntnisse ihren Gemeinden frommen, wenn sie ihnen nicht einmal erbauliche Vorträge in der Muttersprache halten und sie zum Gebete, das aus dem inneren Gemüthe kommt, anleiten dürfen? Das alles sind ja aber verbotene Neuerungen, welche die Polizei nicht zu dulden angewiesen ist und die nach Hrn. Ctr. zum Deismus führen. Was könnte Gutes dabei herauskommen, wenn man Männer an die Spitze des Gottesdienstes stellte, die der Art ihrer Bildung nach den Formen widerstreben müssen, an die sie unzertrennlich gebunden sind? Müßten nicht entweder ihre Kraft und ihr Wille oder ihre Wahrhaftigkeit zu Grunde gehen? Müßten sie nicht zu einem gleichgültigen, trägen Geschehenlassen oder gar zur Heuchelei herabsinken? Und welchem anderen Umstande, als jener unnatürlichen Hemmung alles Fortschrittes ist es denn zuzuschreiben, wenn auch in dieser Beziehung die jüdischen Gemeinden in Preußen auf eine so auffallende Weise hinter denen in den übrigen Deutschen Staaten zurückgeblieben sind? wenn die einst allen anderen als Muster der Bildung und regen Entwickelung voranleuchtende Gemeinde zu Berlin jetzt von manchen kleineren und namentlich von solchen beschämt wird, zu denen kaum noch ein Keim freierer Bildung und unbefangener Prüfung hindurchgedrungen war, als dort schon eine leuchtende Anzahl aufgeklärter und menschenfreundlicher Männer, den edlen Mendelssohn an ihrer Spitze, durch Beispiel und Lehre unter ihren Glaubensgenossen wirkten? (Die Fortsetzung folgt).

Braunschweig.

Das kürzlich beendigte Wahlgeschäft der Abgeordneten für das Herzogthum Braunschweig hat einen erfreulichen Beweis geliefert, wie wenig die gewöhnlichen Redensarten über die Abneigung des Volkes gegen die Juden auf Wahrheit gegründet sind, und daß es vielmehr nur einer ungehemmten Meinungsäußerung bedarf, um darzuthun, daß der intelligente Theil des Volkes nur den Mann, nicht den Glauben, zu dem er sich bekennt, im Auge hat. Wir lassen darüber einen Artikel aus der Zeitung für Städte, Flecken und Dörfer, insonderheit für den Deutschen Landmann vom 15. Junius d. J. folgen.

„Braunschweig, am 11. Jun.

„Das gemeinschaftliche Wahl-Collegium der drei Standesclassen hielt, unter dem Vorsitze des Landes-Directors Pini, am 7ten und 8ten d. M. seine Sitzung, und vollendete sein wichtiges Geschäft auf eine ganz aufgezeichnete Weise, wie das Verzeichniß der Gewählten ausweiset. Rittergutsbesitzer, Städtebewohner und Landleute waren so ganz und gar von einem Geiste belebt, daß die für die einzelnen Wahlen erforderliche absolute Stimmen-Mehrheit, bis auf einen einzigen Fall nach, sofort erreicht wurde. Von einem Kasten-Geiste, weder für noch gegen den Adel, war keine Spur vorhanden: nur auf Würdigung wurde Rücksicht genommen. Auch auf die Verschiedenheit der politischen Ansichten begründete man keine Ausschließung: es giebt unter den Erwählten in dieser Beziehung mehrere Schattirungen; als Patrioten sind sie sämmtlich bekannt. Auch auf Religions-Verschiedenheit wurde keine Rücksicht genommen. Nur einige Stimmen fehlten dem Schul-Inspector Ehrenberg zu Wolfenbüttel, welcher jüdischer Religion ist, um zum Stellvertreter eines christlichen Schulmanns, des Ordinarius Azmann zu Braunschweig, erwählt zu werden; denn die Braunschweigische Landschafts-Ordnung, in dieser Beziehung von dem ersten Entwurfe abweichend, erfordert zu einem Landstande nicht die christliche Religion, wie denn auch der Magistrat der Stadt Braunschweig keinen Augenblick sich bedacht hat, die Bürger jüdischer Religion zu den Wahlen, als Wähler, zuzulassen."

Aus briefl. Mittheilung fügen wir noch hinzu, daß bei der ersten Abstimmung die Stimmen ganz gleich zwischen dem Insp. Ehrenberg zu Wolfenbüttel und dem Dr. Schröder zu Braunschweig getheilt waren: als daher zu einer neuen Abstimmung geschritten werden mußte, ergab sich für den letzteren eine Majorität von drei Stimmen und er ist somit gewählt worden. Für den Insp. Ehrenberg waren Stimmen aus den meisten Bezirken abgegeben worden.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter Band. **13.**

Dienstag, den 25. Juli 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

In allen Deutschen Staaten außerhalb Preußen befinden sich seit längerer oder kürzerer Zeit wissenschaftlich gebildete Männer an der Spitze der gottesdienstlichen Angelegenheiten vieler Gemeinden, theils unter der einwirkenden Aufsicht der Regierungsbehörden bei der Wahl derselben, theils in bloßer Folge der natürlichen Entwickelung der Verhältnisse, welche die Regierung ungestört ihren Gang gehen ließ; bald unter dem Namen von Rabbinen, bald unter dem von Predigern oder Religionslehrern. Nur in Preußen hat man alle Intelligenz, alle Aufklärung und alle Bildung von der Einwirkung auf den Gottesdienst ausgeschlossen, indem man ihnen jeden wirksamen Einfluß auf denselben unmöglich machte; denn um sich dafür bezahlen zu lassen, daß sie dem Verfalle zusähen, daß sie zwischen den Balken des morschen Gebäudes müssig figurirten, ohne stützen und helfen zu dürfen, bis das Ganze über ihrem Kopfe in Trümmer zusammenfalle — dazu sind Gottlob! Diejenigen, die jene Vorzüge besaßen und die ihre großen Talente an dem Werke der Verbesserung versucht hatten, zu stolz und zu redlich gewesen und dazu werden hoffentlich Talent und Wissen, Beredsamkeit und Bildung unter uns immer zu stolz und zu redlich sein. In ganz Baiern, in Würtemberg, im Großherzogthum Weimar werden nur wissenschaftlich gebildete Männer als Rabbinen angestellt und wirken lebendig auf die Gestaltung des Gottesdienstes. In der zahlreichen Gemeinde in Fürth in Baiern, die vor 10 Jahren, als sich in Berlin schon die herrlichsten Blüthen der Bildung und Aufklärung ihrer entfalten hatten und für die nächste Zukunft reife Früchte versprachen, noch zu den obskursten in Deutschland gezählt wurde, steht jetzt ein gelehrter, freisinniger, allgemein geachteter Mann, durch eine überwiegende Majorität der Gemeinde gewählt, an der Spitze der gemeindlichen Angelegenheiten; die mächtige Predigergabe Mannheimers, der im Jahre 1823 durch das Verbot der Deutschen Vorträge von Berlin, wo er damals lehrte, vertrieben worden, hat in Wien unter dem Scepter Oesterreichs einen erfreulichen Wirkungskreis gefunden; von einem Ende der Civilisation bis zum anderen, von Pesth bis nach Kopenhagen ertönt in vielen Synagogen das lebendige, verständliche Wort der Belehrung und der Erbauung: nur in Preußen, wir wiederholen es, ist alle Intelligenz, alles Wissen, alle Bildung von dem Einflusse auf den Gottesdienst ausgeschlossen worden. Denn wozu sollten sie noch dienen, wenn es ausgemacht war, daß

das Gutachten des unwissendsten Rabbinen, der irgend einen Mißbrauch für herkömmlich und unantastbar erklärte, in der Regierungsgewalt eine Stütze finden würde gegen die gründlichste Nachweisung, daß er unwesentlich und der Abänderung unterworfen sei? — Und nun, nachdem durch lange 10 Jahre hindurch, durch ein Jahrzehend, welches für die fortschreitende religiöse Bildung unserer Glaubensgenossen die Bedeutung eines Jahrhunderts hat, das vielleicht einen Wendepunkt bildet, der lange, lange nicht wiederkehren wird, in Preußen jede Verbesserung unterdrückt, jeder Fortschritt gehemmt, jede Regung geistigen Lebens erstickt worden, hat ein Preuße die Keckheit, seinen jüdischen Landsleuten die Mängel ihres herkömmlichen Gottesdienstes, die Unwissenheit ihrer Rabbinen als Hindernisse ihrer bürgerlichen Gleichstellung vorzurücken? Nachdem man den Lebensnerv, in welchem die Kraft und die Bewegung ist, durchschnitten, nachdem man den natürlichen Lebensprozeß der organischen Entwickelung unterbrochen, schreibt man die Schuld des nothwendigen Absterbens auf die Rechnung der ungeschickten Aerzte und verlangt, daß gelehrte Aerzte bei dem Kranken angestellt werden! Wozu aber sollen sie nützen, wenn ihnen die Mittel der Heilung bei Strafe, für Dessen erklärt zu werden, verboten bleiben? Nach jener der finstersten Gesinnung entsprossenen 10jährigen Unterdrückung alles Besseren erkühnt sich Einer, der entweder selbst dem Werke der Finsterniß gedient und es gebilligt oder der den Muth nicht hat, ein freies Wort des Tadels darüber auszusprechen, den Reformator gegen uns zu spielen und in demselben Augenblicke, in welchem er Grundsätze aufstellt, die jede Verbesserung unmöglich machen, mit erheuchelter Freimüthigkeit die Hülfe des Staates anzurufen, um uns durch Aufklärung zum würdigen Genusse der bürgerlichen Rechte vorzubereiten?

Greller noch, als in dem bisher Angeführten, tritt der Widerspruch zwischen den Thatsachen der Behandlung der Kultus-Angelegenheiten und den Absichten, welche man vorschützt um die schmähliche bürgerliche Zurücksetzung des Glaubens halber zu beschönigen, in einer anderen Stelle der Schrift des Hrn. Str. hervor. Bei Gelegenheit des Religions-Unterrichtes der Jüdischen Kinder sagt er S. 35—38 folgendes:

„Damit auch der Staat sich überzeuge, theils, „daß die Kinder der Juden nicht ganz ohne Reli„gionsunterricht aufwachsen, theils, daß dieser Unter„richt nicht eine staatswidrige Richtung nehme, scheint „es nothwendig, zu verordnen, daß jedes jüdische „Kind vor seinem Uebertritt in das praktische Leben „einer öffentlichen Prüfung in seinen religiösen Kennt„nissen und Ansichten unterworfen werde — einer „Prüfung, welche die Stelle der christlichen Confir„mation vertreten würde. In Städten, wo größere „Judengemeinden sind, wird dies sich leicht einrich„ten lassen. In Distrikten aber, wo die Juden „sporadisch zerstreut leben, würde im Mittelpunkte „eines angemessenen Bezirks eine Art und eine be„stimmte Zeit zu dieser Prüfung festzusetzen seyn, wel„cher immer ein Beauftragter des Staats beiwohnen „müßte."

Wenn wir diese Worte in einer anderen Schrift, als in der des Hrn. Str., lästen, so würden wir unter den gegebenen Umständen darin nichts anderes als eine feine Schmeichelei für die Juden nebst einer versteckten, aber doch ziemlich herben Bitterkeit gegen die Regierung sehen. Wenn es sogar „nothwendig scheint," eine solche Einrichtung zu „verordnen," was soll man denn zu einer Regierung sagen, die ganz dieselbe von mehreren Gemeinden freiwillig getroffene unterdrückt hat? Ist aber nur die verordnete Verbesserung von Werth, weil sie den zu Verbessernden seine Unterordnung fühlen läßt, und ist die der freien Erkenntniß, dem inneren Bedürfniß entsprossene werthlos? Ist etwa eine jede freiwillige Abweichung von dem Herkömmlichen ein Werk des Deismus, jede gezwungene ein Werk des Glaubens? Unsere Leser werden der oben angeführten gegen die von einigen Westphälischen Gemeinden versuchte Neuerung gerichteten Verordnung des Ministeriums des Innern eingedenk sein. Hat Hr. Str. diese Verordnung nicht gekannt? Hat er sich so wenig mit den in voller Kraft befindlichen Regierungsverfügungen, die den Gegenstand, der ihn beschäftigt, betreffen, bekannt zu machen gesucht? Wenn er sie aber kannte, mußte er sich nicht fragen, wer denn höher stehe, eine Religionspartei, deren Mit-

glieder von allen Seiten für die Einführung dieser und anderer ihm so wünschenswerth scheinenden Verbesserungen thätig sind, oder eine Regierung, die sie verbietet? Und wenn er Jene ihrer Vorurtheile wegen für unreif erklärt zum Genuß voller bürgerlicher Rechte, für unwürdig, gleichen Gesetzen und einer gleichen Staatsgewalt, einem gleichen Gehorsam zu leisten, wie will er denn mit einiger Consequenz den Beruf und die Würdigkeit dieser Regierung zum Herrschen beurtheilen?

Es ist aber jener schreiende Widerspruch zwischen That und Wort nicht etwa ein bloß zufälliger, in der Eigenthümlichkeit dieses einzelnen Schriftstellers begründeter und wir haben ihn nicht deshalb allein so ausführlich hervorgehoben, um dadurch den Mangel an Aufrichtigkeit und an Klarheit dieses Einen deutlich zu machen. Es ist vielmehr jener Widerspruch tief begründet in den Verhältnissen, in der ganzen Natur jenes unterdrückenden und niederhaltenden Treibens. Eine fanatische Gesinnung, voll Haß gegen jede fremde Glaubensmeinung, noch mehr aber gegen jede hellere, freiere Ansicht von göttlichen Dingen, am unversöhnlichsten daher, wo der eine Gegenstand des Hasses mit dem anderen zusammentrifft, wo das verhaßtere Licht der Aufklärung in dem verhaßten Glauben aufgehen will; eine Gesinnung, keck in rascher und geheimer That, da sie einen jeden Tadel, eine jede öffentliche Erörterung über ihr Verfahren zu beseitigen vermag*), die sich aber ihrer selbst schämt, da wo sie in Worten auftreten und sich rechtfertigen soll und sich daher in die Form des ihr am allermeisten entgegengesetzten, der Vernunft und der Aufklärung, zu hüllen sucht — das ist der innere Grund jener Erscheinung. Die Unduldsamkeit in dem Mantel der Kritik, die stumpfste Bigotterie mit den geliehenen Waffen des Rationalismus, die so überaus wohlfeil und leicht zu führen sind, wenn es fremde Glaubensmeinungen und religiöse Institutionen gilt — das ist ein Schauspiel, das man uns in den letzten Jahren zu oft gezeigt hat, als daß noch Jemand durch die plumpe Larve irre geführt werden könnte. Anerkennung des gleichen Rechts der Bekenner der verschiedenen Konfessionen, Verwerfung einer jeden die gewissenhafte religiöse Ueberzeugung strafenden bürgerlichen Beschränkung — das ist das erste, das unerläßliche Kriterium einer hellen, freien, humanen Gesinnung; wer jene verläugnet, der heuchelt die letztere und ist so wenig im Stande sie zu befördern, als er sie besitzt. Was soll aus den armen Preußischen Juden werden, wenn jenes System das herrschende bleibt, wenn Diejenigen, die zur thätigsten Theilnahme an dem Werke der Gesetzgebung berufen sind, Aufklärung, und innere Verbesserungen zur Bedingung der einstweilen zu versagenden Freiheit zu machen vergehen und es doch nicht hindern können oder wollen, daß die Erfüllung eben jener Bedingungen von der gesetzgebenden Gewalt selbst hintertrieben wird?

Es ist hier der passendste Ort, einige Bemerkungen in Bezug auf das jüdische Schulwesen in Preußen beizufügen, die wir ebenfalls an eine von Hrn. Str. geäußerte Ansicht anzuknüpfen Gelegenheit haben. Nachdem er nämlich die Vortheile, welche die Erziehung der Jüdischen Kinder in den „christlichen“ Schulen darbietet, auseinandergesetzt, bezeichnet er das Streben der Juden, besondere Schulanstalten zu besitzen, als „ihren Hang zu fernerer Absonderung beweisend, der mit ihrem Streben nach Gleichstellung im größten Widerspruche stehe“ und schließt mit den Worten: „Hiernach scheint es „dem Zwecke, der für Christen und Juden ein gemeinschaftlicher sein muß, entsprechend, die besondern „deren jüdischen Schulen ganz zu verbieten.“ Es versteht sich, daß er einen besonderen Religions-Unterricht von dieser Regel ausnimmt.

Wir bemerken hier zuerst, daß die Frage über die Existenz jüdischer Schulen und die ausschließende Erziehung der jüdischen Knaben in denselben keineswegs eine Partheifrage zwischen Juden und Christen ist, daß vielmehr in unseren Tagen eine große Anzahl, vielleicht die Mehrzahl der Stimmen unter den Juden sich gegen den Werth der besonderen jüdischen Schulen ausspricht, während sie an vielen Christlichen Schriftstellern, und unter ihnen an sehr aufgeklärten, wohlwollenden und duldsamen Männern

*) Vergebens sucht man in einer Preußischen Zeitung aber in einem in Preußen gedruckten Buche ein freimüthiges Wort über diesen die Gewissen vieler Tausende quälenden Gegenstand. Zu bedauern ist, daß Dr. Jost in seiner trefflichen Schrift gegen Streckfuß ihn nicht behandelt hat.

z. B. an Johann Ludwig Ewald (in seinen Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten, Karlsruhe 1806) eifrige und ausschließliche Vertheidiger gefunden haben. Was uns betrifft, so halten wir natürlich vor allen Dingen ein Verbot der Art als den widerrechtlichsten Eingriff in die allernatürlichste Freiheit der Erziehung und des Gewissens für absolut verwerflich. Was aber die Sache selbst angeht, so können wir uns, wenn wir von den Verhältnissen, wie sie in Preußen und anderen Staaten wirklich sind, ganz und gar absehen, sehr wohl Verhältnisse denken, unter welchen es einer in schwacher Minorität befindlichen Religionsgenossenschaft ganz unnütz vorkäme, falls sie sich auf ihren Vortheil verstände, gar nicht zu dem Sinn kommen würde, für die übrigen Gegenstände der Jugendbildung außer dem Religions-Unterrichte besondere Schulanstalten besitzen zu wollen. Man denke sich einen Staat, in welchem die rezipirte Religion der Mehrzahl von den bürgerlichen Einrichtungen überhaupt und so auch von den öffentlichen Schulen so genommen erscheint, daß ein besonderer Einfluß derselben auf den Unterrichtsgegenstände außer der Religion eben nicht zu vermuthen ist, daß man die Schulen öffentliche Schulen, Gemeinde-Schulen, Bürgerschulen aber nicht „christliche" Schulen nennt und ihnen nicht durch die Benennung schon einen ausschließenden religiösen Charakter beilegt; man denke sich ferner einen Staat, der bei der Wahl der Jugendlehrer keinerlei Unterschied der Religion eintreten läßt, der, um der Sache einen bestimmteren Ausdruck in Beziehung auf unseren Fall zu geben, z. B. es auf gleiche Weise gestattet, daß die Privat-Schulanstalt, an deren Spitze ein Jude steht, von christlichen Kindern, wie umgekehrt die, an deren Spitze ein Christ steht, von jüdischen besucht werde, der bei der Anstellung von Lehrern an öffentlichen Schulen das Bekenntniß der herrschenden Religion nicht zur Bedingung macht und es so deutlich zu erkennen giebt, daß in seinem ganzen Unterrichtswesen keine ausschließenden Grundsätze obwalten. In einem solchen Staate würden wir unseren Glaubensgenossen allerdings anrathen, auf besondere Schulen durchaus keinen Werth zu legen; wir würden, falls sie in diesem Streben auf Kosten ihres Geldes und vielleicht selbst der Güte ihrer Schulen beharrten, allerdings berechtigt sein, von ihnen zu behaupten, daß sie an Aufklärung, an aufrichtigem Streben nach Einigung und Anschließung hinter den Gesetzgebern und Regierern jenes Staates zurückgeblieben seien; man könnte dann vermuthen, es sei in ihrer Religion ein gewichtigeres Moment der Absonderung und Entfremdung, als in der herrschenden, vorhanden. Indeß würde unter diesen Umständen wohl die Schranke nothwendig von selbst wegfallen. Die von dem Juden geleitete Privatschule würde nicht mehr ausschließend den Character einer jüdischen besitzen, da ja auch christliche Kinder darin unterrichtet werden könnten; die öffentliche Schule, an welcher nicht nothwendig und ausschließlich Christen angestellt werden müßten, würde dann nicht mehr ausschließlich eine christliche, sondern eine bürgerliche Schule sein und der religiöse Gesichtspunct würde allein noch für den Religions-Unterricht seine Bedeutung behalten.

Von allen den hier vorausgesetzten Verhältnissen walten nun aber in Preußen das gerade absolute Gegentheil vor. Daß in dem ganzen Preußischen Volksschulwesen ein christliches Prinzip vorherrscht, daß die Beförderung christlichen Glaubens in den Gemüthern der frühesten Jugend auch bei der Unterweisung in solchen Lehrgegenständen, die nicht direkt die Religion betreffen, in der Geschichte z. B., ja bei den Lese-Uebungen selbst zu den Aufgaben des Lehrers gezählt wird — das sind wir zu tadeln an und für sich weder berechtigt noch gesonnen; nur müssen wir darauf dringen, daß unsere Gegner, die ja sonst diese Thatsache keineswegs zu verläugnen, sondern vielmehr mit Stolz hervorzuheben pflegen, sie uns gegenüber nicht ignoriren, daß sie auch einen gleichen Maaßstab der Beurtheilung an beide Theile anlegen, daß sie nicht, während sie es an der christlichen Mehrzahl billigen und rühmen, daß sie ihre positive Religion zum Mittelpunct der Jugendbildung zu machen sucht, dasselbe Streben an der jüdischen Minderzahl für Vorurtheil, Fanatismus oder „Hang zur Absonderung" erklären. Aber es geht jenes christliche Prinzip des Unterrichtswesens viel weiter als bis zum Vorherrschen und Durchdringen einzelner Unterrichtsgegenstände, welches ohne Partheilichkeit von

Seiten des Staates durch die individuelle Gesinnung der Mehrzahl der Lehrer ja auch von selbst bewirkt werden könnte; es führt der weitern härtere Folgen der Ausschließung und der Partheiungen mit sich. Es ist, wie wir gesehen haben, in Preußen dem Gesetze von 1812 entgegen, wieder Regierungsgrundsatz geworden, keinen Juden als Lehrer auf irgend einer Stufe des Lehrwesens von den Volksschulen an bis zu den hohen Schulen anzustellen; das christliche Prinzip, wie es hier gedeutet wird, erfordert, daß der Rechenlehrer so gut wie der Religionslehrer, der Professor der Mathematik und des heidnischen Pandektenrechts so gut wie der Professor der Theologie sich zum Christenthume bekenne. Aber auch das war noch nicht genug; es reichte nicht hin, daß der Staat sich seines freien Wahlrechts bei der Anstellung an öffentlichen Lehranstalten bediene, um jedes Mitglied einer dissentirenden Religionspartheí von einem Lehramte auszuschließen; man mußte noch in das Gebiet der individuellen Freiheit den willkührlichsten, durch keinerlei Recht und Gesetz gebilligten Eingriff üben. Es gab vom Jahre 1812 bis zum Jahre 1819 in Berlin eine, — ich weiß nicht, ob mehrere — von einem Juden geleitete Schulanstalt, welche in so hoher öffentlicher Achtung stand, daß beinahe die Hälfte ihrer Zöglinge aus Knaben achtbarer und gebildeter christlicher Familien bestand *). Es erschien aber im Jahre 1819 ein hoher Befehl, durch welchen es verboten wurde, daß christliche Kinder hinfort eine von einem Juden geleitete Schule besuchten **) und die Kinder mußten daher gegen den Willen der Eltern jene Schule verlassen.

Zieht man diese gewichtigen Thatsachen in den Kreis der Betrachtung, so gewinnt die Frage über das Fortbestehen der jüdischen Schulen für Preußen eine ganz andere Gestalt und es muß uns jener Wunsch eines Verbots der jüdischen Schulen, welchem Hr. Str. das Gepräge eines Strebens nach Einigung und Aufklärung aufdrücken will, als ein Gedanke der empörendsten Unterdrückung und gehässigsten Verfolgung erscheinen. Hr. Str. nimmt freilich in seiner harmlosen Unschuld nicht die mindeste Notiz von allen jenen Thatsachen: da er aber nicht für die Juden im Monde, sondern für die Juden in Preußen Gesetzentwürfe macht und vertheidigt, so müßte er, um einigermaßen redlich zu Werke zu gehen, jene Thatsachen entweder offen mißbilligen oder seine Vorschläge mit ihnen kombiniren, seine Forderungen an ihnen messen und prüfen. Also während das christliche Prinzip es nicht zuläßt, daß unter den vielen Hunderten, unter welche der Staat das Werk der Belehrung vertheilt, ein einziger oder einige wenige Männer jüdischen Glaubens zugelassen werden, soll es jüdischen Eltern zur Pflicht und zur Nothwendigkeit gemacht werden, ihre Kinder in diesen Schulen, in welchen nicht nur keiner ihrer Glaubensgenossen lehrt, sondern auch keiner lehren darf, erziehen zu lassen? Während das christliche Prinzip für gefährdet erachtet wird, wenn eine geringe Anzahl christlicher Kinder eine freilich von einem Juden geleitete, aber gewiß nicht in den verschiedenen Lehrgegenständen von eigenthümlichen Vorstellungen des Judenthums durchdrungenen Schulanstalt besucht, während die Gefahr für so bedenklich gehalten wird, daß man zu einem die natürlichste Erziehungsfreiheit der Eltern verletzenden Verbote schreitet, will man, daß die ganze jüdische Jugend genöthigt werde, ihre Bildung aus den Schöpfen zu schöpfen, welche nicht etwa zufällig von Christen geleitet werden, sondern ihrem ganzen Wesen nach christliche sind und heißen. Und wenn die Juden sich dabei wegen der religiösen Erziehung ihrer Kinder nicht hinlänglich gesichert glauben und es vorziehen, sie in solchen Schulen erziehen zu lassen, worin jüdische und christliche Lehrer vereint unterrichten — wie es in den größeren von und für Juden eingerichteten Lehranstalten in der Regel der Fall ist — so ist das ein tadelnswerther „Hang zur Absonderung!“ Was die Regierung im Interesse der herrschenden Religion ihren Bekennern verbietet, dazu sollen die Anhänger eines unterdrückten Glaubens zum Nachtheil des ihrigen gezwungen werden! Jenes Verbot ist ohne Zweifel ein Werk der Aufklärung, der Duldsamkeit, der Humanität, des Strebens nach Vereinigung, der bloße Widerstand gegen diesen Zwang aber ist

*) Dr. Jost, Sendschreiben an Streckfuß, S. 29.

**) Auch diese Verordnung suchen wir vergebens bei Hennemann.

Vorurtheil, Fanatismus, Hang zur Absonderung! Daß die Staatsgewalt ein drückendes System von Ausschließungen und Verboten handhabe, damit ja keinem Einzigen, der sich nicht zur herrschenden Religion bekennt, in dem ganzen weiten Gebiete des Lehrens irgend eine Wirksamkeit zu Theil werde, findet man billig und natürlich, und den Bekennern des abweichenden Glaubens macht man es zum Vorwurf, wenn sie auf einen geringen Theil der Bildung ihrer eignen Kinder — denn im Gebiete des höheren Unterrichts hört ja die Frage von selbst auf — Lehrern aus der Mitte ihrer eignen Glaubensgenossen einigen Einfluß gestatten wollen? Und man scheut sich nicht, diesem natürlichsten aller Wünsche eine gehässige Deutung unterzulegen? Und man will ihn durch Zwang unterdrücken?

Es ist hier noch der Umstand sehr zu beachten, daß mit dem Aufhören der jüdischen Schulen unter den in Preußen obwaltenden Umständen dem jüdischen Lehrer jede regelmäßige, einigermaßen eine Existenz begründende Wirksamkeit entzogen sein würde*). An einer nicht jüdischen Schule eine Anstellung zu finden, darf er nicht hoffen; eine Unterrichtsanstalt für christliche Knaben zu gründen, wenn es ihm auch gelingen könnte, ist ihm verboten, er ist also, wenn es keine jüdische Schulen mehr giebt, an welchen er lehren kann, von jeder Thätigkeit, mit alleiniger Ausnahme des Religionsunterrichts, völlig ausgeschlossen. Nun bedarf es aber nur eines flüchtigen Blickes auf die Verhältnisse, um sich zu überzeugen, daß es unmöglich ist, daß wir je eine hinlängliche Anzahl fähiger und wissenschaftlich gebildeter Religionslehrer besitzen, wenn nicht Denen, die sich diesem Berufe widmen, zugleich ein weiterer Wirkungskreis in einem der Gebiete des Unterrichts eröffnet wird. Die Mehrzahl junger christlicher Theologen, denen doch um so vieles weitere Aussichten am Ziele ihrer Laufbahn eröffnet sind, als den unsrigen, weiß einen Theil ihres früheren Mannsalters hindurch sich nicht anders als mit dem Unterrichte zu beschäftigen und in manchen Staaten — was freilich in Preußen nicht der Fall ist — werden die Philologen durch sie fast gänzlich von den Lehrstellen ausgeschlossen. In unseren Verhältnissen aber, in Preußen vollends bei dem gänzlichen Stillstande aller gottesdienstlichen Verbesserungen, welcher, wie wir oben gesehen haben, die Anstellung gebildeter Geistlichen ganz unnütz macht und daher auch das Bedürfniß darnach völlig unterdrückt hat, kann man einem fähigen, gebildeten Jünglinge nicht zumuthen, sich den Studien, die ihn zum jüdischen Religionslehrer geschickt machen, zu widmen, wenn er nicht zugleich in anderen Fächern des Unterrichts thätig sein zu können hoffen darf, da jener Zwang allein ihm keine einigermaßen sichere und erfreuliche Aussicht darbietet. — Abgesehen aber davon, daß es uns auf diese Weise an tüchtigen Religionslehrern fehlen würde, wäre schon überhaupt der Mangel eines Lehrerstandes in unserer Mitte, der durch die Vorschläge des Hrn. Str., kombinirt mit den übrigen im Preußischen Staate obwaltenden Verhältnissen ganz und gar wegfallen müßte, von der allerempfindlichsten Art, und wir müßten nebst dem Verbote gottesdienstlicher Verbesserungen keinen wohlberechneteren, tödtlicheren Stoß, den man allem Gedeihen und allen Fortschritten der Bildung in unserer Religionsgemeinde beibringen könnte. Die Gründe dieser Behauptung sind leicht einzusehen. Bei jeder gottesdienstlichen oder anderweitigen einer Reform-Gemeinde noththuenden Verbesserung ist in der Regel die Mitwirkung wissenschaftlich gebildeter Männer wünschenswerth, oft muß die Anregung dazu von ihnen ausgehen. Nun giebt es mit wenigen Ausnahmen unter uns keine anderen Männer, deren Beruf jene Bildung voraussetzt, als Aerzte und Schullehrer, weil dieses namentlich in Preußen die einzigen Fächer sind, in denen dem jüdischen Gelehrten der Gebrauch seiner Kräfte gestattet ist. Die ersteren nun stehen in der Regel, — mit den rühmlichsten Ausnahmen freilich — durch die anstrengenden Geschäfte ihres Berufs, oft auch durch ihre Gesinnung, ihrer Religionsgemeinde zu fern, als daß viel Gutes für dieselbe von ihnen zu erwarten wäre. Der Jugendlehrer hingegen steht mit seiner Gemeinde wie mit der Religion selbst in der innigsten Beziehung; sein Beruf führt ihn dazu, den Werth ih-

*) Auch Hr. Dr. Jost erwähnt dieses Punktes im Vorbeigehen S. 84, ohne aber — aus Bescheidenheit vielleicht, weil er selbst dem Lehrstande angehört — einen so großen Werth darauf zu legen, als wir darauf legen zu müssen glauben.

ter reinen Lehre so wie den Nachtheil befangener Vorstellungen deutlich zu erkennen. Der Lehrstand bildet daher unter uns meistentheils die natürlichste Opposition sowohl gegen das vorurtheilsvolle Festhalten an dem starren Herkommen als gegen die entgegengesetzte Gesinnung, welche das religiöse Band zu zerreißen drohen würde, wenn sie sich der Mehrzahl bemächtigte. Fast alle inneren Verbesserungen, die in den kleineren und ein beträchtlicher Theil derjenigen, die in den größeren jüdischen Gemeinden Deutschlands in's Werk gesetzt worden, sind von dem Lehrstande ausgegangen, dessen achtungswerthe Mitglieder hier großen Theils mit der größten Uneigennützigkeit aus Liebe zur Sache und zur Ehre ihres Berufs gehandelt haben. Wir haben also alle Ursache, unseren Lehrerstand in Ehren zu halten und darauf bedacht zu sein, ihn mit tüchtigen Mitgliedern möglichst zu vermehren. So lange also der Staat die Lehrer unseres Glaubens von jeder Wirksamkeit bei allen öffentlichen Anstalten ausschließt, darf schon deshalb allein gar nicht die Rede davon sein, daß wir ihnen den einzigen ihnen übrig gelassenen, sehr geringfügigen Zweig der Thätigkeit, die Ertheilung des Elementar-Unterrichts an jüdische Kinder, durch Aufgebung unserer eignen Schulen, da, wo die Mittel zu ihrer Erhaltung vorhanden sind, entziehen sollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vorläufige Rechtfertigung.

Indem ich, in Beziehung auf die von Hrn. Professor **Benary** in den Berl. Jahrb. f. w. Kr. (März 1833) erschienene, mir erst vor Kurzem zu Gesichte gekommene Recension meiner über **Kabbalistische Philosophie und Pantheismus** lateinisch geschriebenen Abhandlung, theils aus der lange schon druckfertigen, aber aus bisherigem Mangel an Platz erst im nächsten Juli-Heft der hiesigen **Preuß. Provinzial-Blätter** enthaltenen Antikritik hier wenige Worte excerpire, theils außerdem Einiges hierher besonders passende einflechte: so geschieht es keineswegs in der Absicht, einen theologisch-philosophischen Streit in dieser populären Zeitschrift zu eröffnen, sondern nur, um sowohl die sich für die Sache Interessirenden auf jenes, vielleicht nicht allgemein bekannte Journal hierdurch aufmerksam zu machen, als auch um dem in diesen Blättern (B. 2. Nr. 3 u. 4.) von Hrn. Dr. **Rupp** bereits Gesagten einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Der eigentliche Zweck meiner Schrift, die einstweilen nur als Skizze angesehen werden will, ist der, die Kabbalistische Philosophie von dem Vorwurfe des den Fanatismus und die Irreligiosität begünstigenden Pantheismus, der ihr von Wachters Spinozismus im Judenthum bis auf Jacobi und Jäsche herab gemacht worden, gänzlich zu befreien. Nun liegt aber das Factum klar vor Augen, daß dieser Vorwurf sich lediglich auf Commentarien des Buchs Jezira und vorzüglich des Sohars gründet: ich konnte und durfte demnach vor Allem nichts anderes thun, als die deutlichsten Stellen des ursprünglichen Textes selbst systematisch zusammenstellen; so jedoch, daß dieses **Mittel**, inwiefern auf die **falschen** Erklärungen jener beiden Bücher, nicht aber inwiefern auf die, zu meiner Untersuchung nicht gehörige, kritische oder unkritische Darstellung der Kabbala überhaupt gerücksichtigt wird, auch wohl untergeordneter Zweck genannt werden kann. Die Abhandlung zerfällt darum, nach vorausgeschickter Einleitung, in 3 Abschnitte, deren jeder 4 Capitel enthält: der erste giebt die allgemeinsten Begriffe, die ursprüngliche, d. h. eigentlich **Soharische** Lehre, im Gegensatz der durch irrthümliche Interpretation entstandenen, und zuletzt (gleichsam als Anhang) Spuren der Kabbalistischen Philosophie im Christenthum und Mohammedanismus; der zweite beschreibt kurz aber vollständig, die 3 möglichen Hauptformen des Pantheismus, als materialistischen, idealistischen und dualistischen, wovon der erste durch die Jonischen Naturphilosophen, Aristoteles, die Stoiker und Jordan Bruno, der zweite durch die Indische Philosophie, den Alexandrinischen Neuplatonismus, die Fichteische und Hegelsche Lehre, der letzte durch Spinoza und Schelling repräsentirt wird; der dritte Abschnitt endlich enthält die aus den beiden erstern hervorgehende Vergleichung und Beurtheilung der Kabbalistischen Philosophie und

der All-Eins-Lehre, woraus sich denn merkwürdigerweise ergiebt, daß jene, trotz der vielen Aehnlichkeiten mit dieser — welche das bisherige Mißverständniß einigermaßen begreiflich machen — nichts destoweniger als rein theistisch von ihr als atheistisch himmelweit verschieden sei. An jenen Haupt- und Nebenzweck, auf dessen allgemein wissenschaftliches Interesse, abgesehen von jeder Vorliebe für das Judenthum, in der Schrift einzig und allein Rücksicht genommen, und dessen allein auch nur darin erwähnt ist, knüpft sich für unsere Glaubensgenossen noch ein dritter, der nämlich: theils die Kabbala als Nationalphilosophie mit der Offenbarung in Einklang zu setzen, theils die jüdischen Theologen vor der heillosen Vermengung unserer Religion mit dem Pantheismus überhaupt und der neuern Theosophie insbesondere aufs dringendste zu warnen.

Schon aus dieser kurzen Berichterstattung sieht jeder unpartheiische Leser, wie in der Recension der Berl. Jahrb., deren Verfasser, Herr Prof. Benary, nicht nur als rechtgläubiger Hegelianer mit einigen diktatorischen Federzügen den philosophischen, sondern seinen Studien gemäß klüglich fast nur den historischen oder materiellen Theil meines Büchleins mit einer, zum mindesten, unwürdigen Gehässigkeit anzugreifen sucht — blinder Eifer für Modephilosophie auf der einen, und, so komisch er sich auch auf dem Felde der Wissenschaften, zumal bei einem Neophyten ausnimmt, affektirter Haß gegen Andersglaubende auf der andern Seite sogar die historische Kritik im höchsten Grade beeinträchtigen können. Der Grundfehler der genannten Recension ist der, daß meine Schrift darin so beurtheilt wird, als ob zwei Abhandlungen dem Herrn Benary vorgelegen hätten, eine über Kabbal. Philosophie, eine andere über Pantheismus; während auch der flüchtigste Leser wahrnimmt, daß beide Theile nur in gegenseitiger Beziehung dastehen, und somit ein harmonisch in sich zusammenhängendes Ganze ausmachen, und daß die ganze Schrift überhaupt vom dritten Abschnitte aus gleichsam rückwärts durchschaut sein wolle. Aus diesem Grundfehler sind nun natürlicherweise die mannigfaltigsten Irrthümer geflossen; da Herr B., gleich einem ungeschickten Beurtheiler ästhetischer Gegenstände, über dem pedantischen Klebenbleiben im Einzelnen und der mangelhaften Zusammenfassung des Ganzen dieses sowohl als jenes nicht zu würdigen verstand, und darum Beschuldigungen aller Art über mich ergehen ließ, deren Gewicht nur in der Keckheit besteht, mit der sie ausgesprochen sind.

Indem ich, was die weitere Ausführung des so eben Angedeuteten anlangt, auf die im Anfange bereits erwähnte, im nächsten Juli-Heft der hiesigen Preußischen Provinzial-Blätter erscheinende Antikritik nochmals hinzuweisen mir erlaube, fordere ich zugleich — von andern sind mir schon mehr oder weniger günstige Urtheile zugekommen — rabbinische Gelehrte, die in der Philosophie sich umgesehen, hierdurch öffentlich auf, mir über den vorliegenden, in vieler Hinsicht interessanten Gegenstand, eh' ich zur weitern Bearbeitung desselben schreite, in irgend welchen litterarischen Blättern ihre Ansichten gütigst mittheilen zu wollen. Gründliche und wohlgemeinte Beurtheilungen, wären sie auch durch und durch tadelnd und verwerfend, werde ich stets mit dankbarem Gemüthe beachten; Begriffsverdrehungen aber, zumal boshaften, kämen sie nicht nur von Hrn. B., sondern auch von bekannten Männern, werde ich zu jeder Zeit muthig entgegentreten.

Königsberg, Juni 1833.

Dr. Freystadt.

Berichtigungen.

Nr. 11. S. 85. Sp. 2. Z. 3 statt sie l. sich.
S. 86. Sp. 1. Z. 17 st. ganze l. alte.
S. 92. Sp. 1. Z. 22 st. dasselbe l. dieselbe.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter Band. **14.**

Freitag, den 26. Juli 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Hr. Str. schlägt den Nutzen sehr hoch an, welchen die Erziehung der jüdischen Knaben mit den christlichen in den „christlichen" Schulen für die ersteren haben würde. Es ist an dieser Ansicht allerdings etwas Wahres, aus dem einfachen Grunde, weil eine Berührung mit einem weiteren, mannigfachere Sitten und Individualitäten darbietenden Kreise bildender sein muß, als mit dem engeren und es verhält sich in dieser Rücksicht die Erziehung in der öffentlichen zu der in der jüdischen Schule auf ähnliche Weise, wenn gleich in anderem Maaßstabe, wie sie sich zur Erziehung durch Hauslehrer verhält. Indeß möchte sich Hr. Str. sehr irren, wenn er glaubte, einen jüdischen Knaben, der seine Schulbildung in einer von gebildeten Lehrern geleiteten jüdischen Volksschule erhalten hat, an Sitte und Manier von einem, der sie in einer christlichen Schule erhalten, unterscheiden zu können*). Auch scheint jener Vortheil der Berührung mit mannigfaltigeren Charakteren erst für das vorgerücktere Jugendalter einigen Werth und erst in den ernsteren Berührungen des praktischen Lebens seine volle Bedeutung zu haben. Für das zartere Jugendalter aber — und davon handelt es sich ja ausschließlich bei unserer Frage — möchte eine andere Rücksicht bei weitem gewichtiger sein, ich meine die Rücksicht auf eine liebevolle, freundliche Behandlung von Seiten der Mitschüler und Lehrer. Die Niederdrückung des Gemüths, welche frühe Mißhandlung und Lieblosigkeit in schwächeren Seelen, die Bitterkeit, welche sie in stärkeren zu erzeugen vermögen, ist gefährlicher als eine Einseitigkeit der Bildung: diese weiß das praktische Leben schon zu überwinden, jene aber findet nur zu leicht Nahrung darin, wenn einmal der Keim dazu in das jugendliche Gemüth gelegt ist. Man wird es uns daher nicht verargen, wenn wir bei der Wahl der Schule für unsere Kinder einige Vorsicht so lange gebrauchen, bis eine reifere Kraft ihnen die nöthige Stärke des leiblichen und geistigen Widerstandes verleiht oder bis die fortgeschrittene Bildung und Gesittung aller christlichen Volksklassen uns eine hinlängliche Garan-

*) Es ist ein für den Augenblick gar nicht zu verachtender Vortheil, daß wissenschaftlich gebildete jüdische Lehrer, welchen bei einer gleichmäßigen Behandlung von Seiten des Staates eine vortheilhaftere Laufbahn sich eröffnen würde, durch die Verhältnisse an den niederen Schulunterricht gefesselt werden, so daß wir manchmal an jüdischen Schulen einen Lehrer von vollendeter wissenschaftlicher Bildung an einer Stelle finden, die an der christlichen von einem Seminaristen besetzt ist.

tie gegen jede unfreundliche und liebloſe Begegnung gewährt. In Ermangelung jener wird eine geſetzliche Beſtimmung dieſe Garantie dem elterlichen Gemüthe ſchwerlich gewähren können und es iſt weit eher geeignet, Beſorgniſſe der Art zu erwecken, als ſie zu beruhigen, wenn der Entwurf einer „Judenordnung“ den Lehrern der chriſtlichen Schulen mit disciplinariſcher Rüge droht, „wenn ſie die jüdiſchen „Schüler nicht gegen jede Art von Beleidigung zu „ſichern wiſſen.“ Es müßte überaus traurig mit der Bildung und menſchlichen Geſinnung der Lehrer und der Schüler ſtehen, wenn eine ſolche beſondere geſetzliche Verfügung wirklich nöthig ſein ſollte. Aber freilich jener Geſetz-Entwurf, worin dieſe Beſtimmung eine Stelle fand, mußte eine gehäſſige Geſinnung ſowohl vorausſetzen als befördern und war wohl mehr als irgend etwas Anderes dazu geeignet, die Luſt zu ſolchen Beleidigungen rege zu machen. Daher es billig war, daß er gegen das Gift, welches er enthielt, zum mindeſten einiges Gegengift mit ſich trug.

Wir wiederholen es, daß wir uns Verhältniſſe als möglich denken können und ſie von ganzem Herzen herbeiwünſchen, in welchen einer an Zahl verhältnißmäßig geringen Religionspartei, wie die unſrige iſt, die Erhaltung eigner Elementar-Schulen durchaus unnöthig und zu widerrathen ſein und die vorhandenen Mittel beſſer auf den Religions-Unterricht beſchränkt werden würden. Unter den in Preußen obwaltenden Umſtänden aber ſind jüdiſche Schulen nöthig und das Bedürfniß derſelben von Allen, die die Erhaltung der Religion und die herzuſtellende Harmonie zwiſchen der Religion und der Bildung ihrer Bekenner bei der Frage in Anſchlag bringen, anerkannt. Es müſſen daher die Hemmungen und Beſchränkungen, welche das jüdiſche Schulweſen von der Regierung, wenn dieſe gleich von einem Verbote, wie Hr. Str. es vorſchlägt, ſehr weit entfernt iſt, doch zu erfahren hat, als unbillig, als reine Bedrückungen und Zurückſetzungen erſcheinen. Die geringfügigſte derſelben iſt die, daß die Juden einer Gemeinde, wenn ſie gleich für alle ihre Kinder, ſowohl armer als wohlhabender Eltern, eine eigne Schule unterhalten, dennoch auf gleiche Weiſe mit den chriſtlichen Einwohnern zur Erhaltung der Gemeinde-Schule beiſteuern müſſen *). Dieſer Zwang beruht, wie aus den Entſcheidungs-Gründen der angeführten Verfügungen zu erſehen iſt, nicht etwa darauf, daß die Eine Ortsſchule ein für alle Mal ohne Rückſicht auf die Religion für die öffentliche Schule gilt, zu welcher alle Bürger, wie zu einer Staats-Einrichtung, beiſteuern müſſen: ein Grundſatz, gegen welchen wir durchaus nichts einzuwenden haben würden, wenn er wirklich befolgt und nicht bloß den Juden gegenüber zum Schein aufgeſtellt würde. Es iſt nämlich der Minorität einer chriſtlichen Religions-Parthei in der Gemeinde allerdings geſtattet, eine beſondere öffentliche Schule zu unterhalten und ſich dadurch von den Beiträgen zur Gemeinde-Schule zu befreien. Nur den Juden ſteht dieſes nicht frei, weil dieſe, wie es in der einen Verordnung heißt, „als eine bloß geduldete Sekte keine beſondere öffentliche Schule für ſich errichten können,“ vielmehr ihre Schulen nur als Privatſchulen betrachtet werden. Es beruht alſo jene doppelte Laſt lediglich auf einer Zurückſetzung der Religion, darauf, daß den Juden nicht geſtattet iſt, was den Katholiken und Proteſtanten in ihren gegenſeitigen Verhältniſſen frei ſteht, und es iſt entweder ein befremdender Mangel an Offenheit oder ein arges Mißverſtändniß, wenn in einer zweiten Verordnung die Sache als eine konſequente Folge eines allgemeinen Grundſatzes, bei welchem von Bedrückung und Benachtheiligung der jüdiſchen Gemeinden keine Rede ſein könne, darzuſtellen verſucht wird. — Wichtiger als dieſer rein pekuniäre Punkt iſt der Umſtand, daß den jüdiſchen Jünglingen, die ſich dem Lehrfache und zwar auch denen, die ſich dem Religions-Unterrichte widmen, die Befreiung vom Kriegsdienſte, die den chriſtlichen in gleichem Falle geſtattet iſt, unter verſchiedenen Vorwänden abgeſchlagen zu werden pflegt, ſo wie daß mehrere Preußiſche Schullehrer-Seminarien den Juden die Aufnahme verweigern. Ganz beſonders charakteriſtiſch ſcheint mir endlich folgende Thatſache, die mir vor einem Jahre aus Münſter mitgetheilt worden iſt. Es befindet ſich in dieſer Stadt ein durch Privat-Beiträge geſtiftetes und unterhaltenes Inſtitut, welches

*) Heimann. S. 434—437.

eine Schule für jüdische Kinder, ein Seminarium zur Bildung jüdischer Schullehrer und eine Anstalt zur Verbreitung der Handwerke unter den Juden vereinigt und bereits seit einer Reihe von Jahren in der segensreichsten Wirksamkeit unter der Leitung trefflicher Männer blüht. Der Hauptstifter und Wohlthäter des Instituts hatte die Absicht, um demselben eine feste Existenz für die Zukunft zu sichern, ihm die Summe von 25,000 Thalern als Eigenthum zuzuwenden. Damit aber das Institut dieses Eigenthum erwerben könne, war die Anerkennung desselben von Seiten der Regierung in der Art einer öffentlichen Schule erforderlich. Diese war nun seit mehr als einem Jahre unter Angabe des Grundes dringend nachgesucht worden, war aber bis dahin noch nicht erfolgt, und wir zweifeln, daß sie bis auf den jetzigen Augenblick erfolgt ist!

Gutachten der Provinzialstände. Verhältniß der Emancipation der Juden zum konstitutionellen Princip und zur öffentlichen Meinung *).

Wir haben bis hieher unser Augenmerk lediglich auf das Verfahren der Preußischen Regierung gerichtet, als der einzigen Macht, welcher in diesem Staate eine wahrhafte Gewalt der Gesetzgebung so gut wie der Verwaltung innwohnt, der einzigen mithin, bei welcher ein allgemeiner Grundsatz, ein leitender Grundgedanke, wie ihn der beherrschende Standpunkt des Gesetzgebers erfordert und hervorruft, mit Sicherheit zu suchen ist. Wir haben in diesem Grundgedanken nicht ein egoistisches Streben nach Ausschließung und Unterdrückung, — wie etwa ein Stand den anderen zu unterdrücken geneigt ist, wie die privilegirten Inhaber eines Gewerbes oder einer höheren Stellung im bürgerlichen Leben andere minder begünstigte gern auszuschließen forsfahren möchten —; wir haben darin auch nicht etwas persönlich Gehässiges oder eine angeblich nationale Zurückstoßung erkannt: sondern wir haben darin den klaren, einfachen Gedanken gefunden, daß das Christenthum im bürgerlichen, wie im geistigen Leben herrschen solle, daß mithin der Staat seine Gewalt in die Wagschale legen müsse, um jenem Glauben ein immer größeres Uebergewicht zu verschaffen und zu erhalten, und die Zahl seiner Bekenner zu vermehren; daß er mithin allen Vortheil und alle Ehre, die er zu verleihen hat, nur diesen zu Theil werden lassen dürfe. Es ist dieses der einzige Gedanke, der sich dem Grundsatze der Gewissensfreiheit ehrlich und offen, in aufrichtiger, wenn auch sehr irriger Ueberzeugung entgegen stellt; er ist es allein, der in Wahrheit jede auf der Religion beruhende Ausschließung und Unterdrückung begründet; er hat bis vor einem halben Jahrhundert die ganze christliche Welt so gewaltsam beherrscht, daß die Bekenner der verschiedenen Konfessionen, welche sich christliche nennen, einander so gut unterdrückten und ausschlossen, wie jeder von ihnen die Juden. Derselbe Gedanke herrscht noch in den südlichen Staaten Europa's; er ist besiegt in Frankreich und in Holland; er unterliegt in diesem Augenblicke in seinem letzten Kampfe in England; er kämpfte seit einem Menschenalter mit der Sache der Gewissensfreiheit mit abwechselndem Kriegsglück in Deutschland. Wir haben ihn in dem Vorhergehenden, die ihm zu Grunde liegende religiöse Gesinnung anerkennend und achtend, auf seinem eignen Gebiete zu überwinden gesucht, indem wir nachwiesen, wie die äußere Gewalt, die irdischen Vortheile, die man der Religion zugesellt, ihrer Lauterkeit Abbruch thun und, weit entfernt, ihr einen höheren Grad von Ehrfurcht zu erwerben, sie vielmehr zu einem Gegenstande der Verachtung zu machen geeignet sind.

Aber es bewegt sich in Preußen in einer niedrigeren Sphäre, auf einem weit untergeordneteren und beengteren Standpunkte als dem des Gesetzgebers, noch ein gewisser politischer Einfluß, — wir würden den Schein fürchten, als spotteten wir seiner, wenn wir ihn eine Macht nennten — welcher auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht zu wirken, sondern zu wünschen, nicht zu schaffen, sondern lediglich zu bitten und zu rathen berufen ist. Wir reden

*) Man vergleiche die Erörterungen von Dr. Jost, S. 13—32. Um nicht vieles früher bereits vollständig Ausgeführte zu wiederholen, sind wir genöthigt, hier auf mehrere Stellen unserer früheren Schriften zurückzuweisen, besonders auf Nr. 2. 12. 17—23 des ersten Jahrganges des Juden, oder Kritische Beleuchtung u. s. w. S. 69—144. S. 147—152.

von den Provinzial-Ständen *). Ihnen hat die Regierung in jeder Provinz die Anbringung ihrer Wünsche und Vorschläge in Rücksicht der Rechtsverhältnisse der Juden aufgegeben, indem sie ihnen zugleich, wie es in den Eingangs-Worten der Eingabe der Brandenburgischen Stände heißt, „die aus allen „Landestheilen der Provinz, in welchen das Edict „vom 11ten März 1812 über die bürgerlichen und „rechtlichen Verhältnisse der Juden nicht in Kraft „besteht, gesammelten vollständigen Materialien über „die Verhältnisse und den Zustand derselben" vorlegen ließ. Zu einer vollständigen Einsicht in den Gang der Sache würde eine Kenntniß jener Materialien sehr wünschenswerth sein, da der Gesichtspunkt, den man bei der Redaktion derselben genommen, die Verhältnisse, welche man hervorgehoben und auf welche man die Aufmerksamkeit vorzugsweise und vielleicht ausschließend gelenkt, die Richtung, welche die Erörterung nahm, bestimmen und insbesondre darüber entscheiden mußten, ob die Frage als eine Frage der Gewissensfreiheit oder der Gewerbs-Konkurrenz aufgefaßt werden solle. Von den Ständen ist sie nun durchweg aus dem letzteren Gesichtspunkte aufgefaßt worden, so daß ein Unbefangener, der die Verwirrung der Begriffe nicht kennte, welche die langjährige Gewohnheit des Unrechts und der Unterdrückung herbeigeführt, und dem man die Vorschläge zu lesen gäbe ohne ihm zu sagen, auf wen sie gemünzt seien, nicht anders glauben könnte, als daß es sich um eine Parthie der Zunftgesetzgebung, nicht aber um die Frage handle, in wie fern eine von der herrschenden abweichende Glaubensmeinung dem Gesetze ein Ausschließungsgrund von bürgerlichen Rechten sein dürfe.' Von der hohen moralischen Bedeutung dieser Frage, von ihrem Verhältniß zu den heiligsten Interessen der Menschheit, der Religion und der sittlichen Wahrheit, finden wir in allen den Erörterungen und Vorschlägen auch nicht die leiseste Ahnung, dagegen die entschiedenste Neigung, die Juden von Allem, wovon man sie möglicher Weise ausschließen zu können meint, sei es nun der Hausirhandel oder die Praxis der Justizkommissarien und Notarien, der ordentliche Detail-Handel oder das Apothekergewerbe, die Betreibung der Gastwirthschaft oder der Grundbesitz oder was es sonst sei, fern zu halten. Es ist ein reiner Zufall, der lediglich auf der Verschiedenheit der äußeren Verhältnisse — weil nämlich bei dem im Allgemeinen angenommenen Grundsatze der Gewerbefreiheit das Interesse der Handwerker-Zünfte keine Vertretung finden konnte — und durchaus nicht auf der Verschiedenheit der Grundsätze und der Gesinnung beruht, wenn wir hier nicht auch gegen die Zulassung der Juden zu den producirenden Gewerben des bürgerlichen Lebens, so gut wie jetzt noch in Hannover und in Hamburg und vor 30 Jahren in ganz Deutschland schreiende Stimmen über „Brod-Wegnehmen" und „An sich Reißen" sich erheben hören. Es kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ausschließung vom Schneider- und Schuster-Handwerk gerade eben so starke Gründe der Billigkeit und des natürlichen Rechts für sich hat, als die vom Apotheker-Gewerbe, der Advokatur und der Gastwirthschaft. Wir finden hier also dieselbe Gesinnung zu Grunde liegend, welche die alten Gesetzgebungen ganz konsequent dazu geführt hat, den Juden eine jede Nahrungsquelle zu versagen bis auf die wenigen Zweige des Handels, die man entweder ihrer Beweglichkeit, wir möchten sagen, ihrer Unsichtbarkeit wegen, wie den Wechselhandel, Keinem verbieten konnte, oder zu welchen sich nach der Sitte der Zeit der Christ zu vornehm dünkte. Hr. Streckfuß läßt sich daher eine große Inkonsequenz zu Schulden kommen, wenn er jene alten Gesetzgebungen S. 31 widersinnig nennt, während er die Vorschläge und Wünsche der Provinzialstände als für einen weisen Gesetzgeber sehr beachtungswerth, als Ausdruck einer sinnvollen öffentlichen Meinung geltend machen will. Auch jene alten Gesetzgebungen haben die Juden gar nicht zu dem verrufenen Kleinhandel gezwungen, sondern ihnen lediglich jeden er-

*) Die betreffenden Eingaben der Stände so wie die Landtags-Abschiede, welche die kurzen Bescheide der Regierung enthalten, finden sich in den Landtagsverhandlungen der Provinzialstände in der Preußischen Monarchie, herausgegeben von J. D. F. Rumpf, Berlin 1825—1832, 9 Hefte. Die Eingaben sind auch abgedruckt als Anhang zu der Schrift von Streckfuß, jedoch nicht nach ihrer dienstlichen Reihenfolge, sondern so, daß die jüngste Eingabe, die der Provinz Westphalen, vorangeschickt ist, obgleich sie 2 Jahre später, als die der Provinz Brandenburg und anderer erlassen ist.

denklichen Erwerb untersagt und es ihnen dann selbst überlassen, wie sie sich ohne einen solchen ernähren wollten; die Mehrheit kann und darf aber einer unterdrückten Minderzahl eben so gut alle redliche bürgerliche Erwerbsarten untersagen, wie, nach den Wünschen der Provinzialstände, einen Theil derselben; ja sie wird zu jenem Extreme unter Umständen nothwendig hingetrieben, da, so lange ein Stand oder ein Gewerbe, das des Apothekers z. B., sich der Konkurrenz im Interesse seiner Inhaber erwehren zu dürfen glaubt, ein jedes die gleiche Berechtigung ganz natürlich in Anspruch nimmt und sich in seinen Rechten verletzt glaubt, wenn sie ihm versagt wird.

Aber es sind auch in den Vorschlägen und Wünschen neben diesem natürlich in den Hintergrund gestellten Streben nach Ausschließung von nützlichem und redlichem Erwerb viele Klagen über schädlichen und unredlichen Erwerb der Juden, über den durch die frühere Behandlung ihnen zur ausschließenden Gewohnheit gewordenen Trödelhandel und Wucher, über den Hausirhandel, das Pfandleihen u. s. w. geführt und strenge Maaßregeln dagegen in Vorschlag gebracht worden. Gänzliche Unterdrückung jedes nachtheiligen und Ordnungswidrigen, daneben aber so viel, wie möglich, Beschränkung des ordentlichen und redlichen Erwerbs der Juden, das ist, in wenige Worte gefaßt, der ganze Sinn aller vorgetragenen Wünsche. Man wird fragen, ob wir denn auch gegen jene auf Verhütung des Schädlichen gerichtete Maaßregeln Einwendungen zu machen haben, ob wir denn nicht darin wenigstens einen Beleg legislativer Weisheit und guten Willens erkennen, ob wir denn nicht das Verschwinden der üblen Gewohnheiten und der Einseitigkeit, welche die früheren Verhältnisse erzeugt haben, mindestens so lebhaft, wie unsere Gegner, herbeiwünschen? Die Antwort, die wir darauf zu geben und oft schon gegeben haben, ist sehr einfach: wir billigen von ganzem Herzen eine jede Maaßregel, und sei sie noch so strenge, die nach dem Sinne und nach dem Worte des Gesetzes die unredliche Handlung, das schädliche Gewerbe, den Wucher, den Trödelhandel, kurz irgend einen von dem Gesetze seinem deutlichen Thatbestande nach zu bezeichnenden Erwerb trifft: wir verdammen aber die dem ersten Begriffe des Gesetzes, als einer für Alle geltenden Norm, absolut widerstreitende Vermengung der verbotenen Handlung mit bestimmten Personlichkeiten, des zu meidenden Erwerbs mit der Gesetzgebung über eine Religionspartei. Verbietet und bestraft, was Ihr wollt; — kein Jude nimmt die besondere Nachsicht des Gesetzes für seine Glaubensgenossen in Anspruch, — aber verbietet es Allen und bestraft es an Allen! Eine getrennte Gesetzgebung hat getrennte Zustände erzeugt; eine gleiche Gesetzgebung allein kann die Gleichheit wieder herstellen. Entweder treffen dann Verbot und Strafe nur die Juden: nun, so hat ja das Gesetz auf dem geraden und rechtlichen Wege dasselbe erreicht, was Ihr durch Eure Ausnahms-Maaßregeln erreichen wolltet; oder sie treffen auch Christen: nun, dann habt Ihr der Welt gezeigt, daß Ihr dem herrschenden Glauben kein Privilegium der Unredlichkeit vorbehalten wollt, und Keiner darf sich fortan beklagen. Dieser Forderung, bei allen Bestimmungen über den Verkehr von der Person zu abstrahiren, darf sich Keiner entziehen, der auf den Standpunkt eines Gesetzgebers Anspruch macht, der in dem Gesetze ein Mittel sieht, die Verhältnisse der Bürger zu einander auf rechtliche Weise zu ordnen, nicht aber, kleine Bosheiten zu üben, persönliche Abneigungen zu befriedigen oder neidische Gesinnungen gemig zu thun. So lange man für eine besondere Religionspartei eine besondere Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung will, will man die Gesetzgebung zum Werkzeuge des Neides, die Rücksicht auf öffentliches Wohl zum Deckmantel der Mißgunst machen. Oder ist es etwas Anderes, als Neid und Mißgunst, wenn z. B. die Sächsischen Provinzialstände neben dem Verbot des Schacherhandels auch in Vorschlag bringen, „es müsse kein Jude an „einem und demselben Orte mehr als ein Haus be„sitzen und mehr als nur Ein Etablissement, es be„stehe solches in einer Fabrik, Comptoir, offenem „Gewölbe und Laden, haben, oder Commanditen etc„bliren; keiner die Apothekerkunst, und keiner die „Schenk- und Gastwirthschaft anders, als für seine „Glaubensgenossen" — dieser Wunsch beruht vermuthlich auf dem humanen Streben nach Annäherung zwischen Juden und Christen — „letztere auch „nur an solchen Orten betreiben dürfen, wo minde-

„stens außerdem noch eine andere, einem Christen „gehörige, ähnliche Wirthschaft vorhanden ist," wenn endlich die einfache Majorität des Sächsischen Landtags ihre gänzliche Ausschließung von der Erwerbung ländlicher Grundstücke will. Oder ist dieser Wunsch etwa auf Beförderung des Ackerbaus gerichtet?

Unter die beiden angegebenen Gesichtspunkte, den des Neides gegen die gedeihliche, Vortheil und Ehre bringende Thätigkeit Derer, die man seit Jahrhunderten zu hemmen und zu fesseln gewöhnt ist, und den einer Religionshaß und Gewerbs-Polizei vermengenden Ansicht lassen sich die sämmtlichen Wünsche und Vorschläge der Provinzialstände zusammenfassen und die wenigen gesagten Worte möchten zur Würdigung ihres rhoretischen Werthes genügend sein. Auch haben wir bei einer anderen Veranlassung dieselben Gesinnungen und Verhältnisse der ausführlichsten Erörterung unterworfen, der wir wenig hinzuzufügen wissen und die wir nicht wiederholen wollen; wir erlauben uns daher, unsere Leser darauf zu verweisen *). Aber es haben jene Wünsche und Vorschläge noch eine zweite praktische und gewissermaßen geschichtliche Bedeutung, welche einer gründlichen Untersuchung würdig und bedürftig ist. Sie machen sich nämlich als die Meinung einer Art von Volksvertretung, mithin als der Ausdruck einer Art von öffentlicher Meinung geltend; als solcher sind sie ganz besonders in der Schrift des Hrn. Streckfuß benutzt worden, so daß sie den eigentlichen Stützpunkt seiner Ansichten bilden. Er bedient sich ihrer vorzüglich dazu, um die Ansicht zu widerlegen, daß die bürgerliche und politische Freiheit der Juden mit dem konstitutionellen Leben sich entwickeln müsse. Schon in der Vorrede (S. 8) behandelt er diese Frage und kommt im Verlaufe der Schrift mehrfach darauf zurück, indem er mit Recht einen großen Werth darauf legt. Es ist nun aber jene Hoffnung, welche die Sache der Gewissensfreiheit auf die Fortschritte des konstitutionellen Lebens baut, ihrem Geiste und ihrer inneren Bedeutung nach nichts Anderes und nichts Geringeres als die Hoffnung auf die fortschreitende Entwickelung der Menschheit, welche auf ihrer gegenwärtigen Stufe, wenn auch nicht durchweg, doch meistentheils die monarchisch-repräsentative Form als ihren angemessensten Ausdruck im politischen Leben erkannt und gewählt hat; es ist die Hoffnung, welche die Gewissensfreiheit auf die politische und bürgerliche Freiheit, auf die Freiheit überhaupt, zu bauen sich berechtigt glaubt; es ist ihr Erbanspruch an den geistigen Reichthum des Jahrhunderts; es ist endlich die Hoffnung, welche die machtlose Minorität, die sich selber Recht zu schaffen nicht vermag, auf die Würde und den Adel der Gesinnung setzt, welche das Bewußtsein der Freiheit und des gleichen Rechts der Mehrheit einflößen soll. Es ist mithin eine sehr bedeutsame, inhaltreiche, mehr als irgend etwas Anderes für den Unterdrückten erfreuende und erhebende Hoffnung, die uns hier mit wenigen Federstrichen geraubt werden soll; es verlohnt sich mithin gar wohl der Mühe, daß wir darum kämpfen mit Ernst und Eifer, ehe wir sie uns rauben lassen. Eine größere Beruhigung freilich, als in meinem verhallenden Worte, und, wie ich hoffe, eine ganz hinlängliche, werden die Leser des Hrn. Str. in dieser Beziehung finden in den Vorgängen Frankreichs und Hollands, in Demjenigen, was wir unter unseren Augen in England sich entwickeln sehen, in den Verhandlungen und Beschlüssen der Vertreter Baiern's und Kurhessens, welche, wenn ihnen die Regierungen bis jetzt noch nicht die gebührende Folge gegeben, doch darum als Ausdruck der Gesinnung und des Strebens nicht minder Bedeutung haben. Da indeß Hr. Str., alle diese geschichtlichen Thatsachen wohl, weil er sie für Kleinigkeiten hielt, die seiner Beachtung unwürdig seien, übersehen hat und, in den Preußischen Provinzialständen allein die ächte Blüthe des constitutionellen Lebens erkennend, die Orakel ihrer Aussprüche allein seiner Deutung würdig erachtet hat, da sein gefährlicher Irrthum dadurch einen Schein der Wahrheit erhält und bei Manchen Eingang finden könnte, so halten wir eine ausführliche Erörterung der Frage, wie sich die Preußischen Provinzialstände zur Volksrepräsentation verhalten, wie sich die Verschiedenheit in dem Wesen beider in der Verschiedenheit ihrer Resultate, in den Ansichten und Bestrebungen, welche

*) Man vergleiche den ersten Band des Juden, Nr. 17-21 oder Kritische Beleuchtung, S. 81-107.

sie zu Tage fördern, ausprägen muß, für erforderlich. Wir fühlen uns freilich dieser wichtigen Arbeit keineswegs ganz gewachsen und wünschen, daß kundigere und fähigere Männer diesen Gegenstand erschöpfen mögen; indeß hoffen wir doch unseren Lesern einige Anregung zum gründlicheren eignen Nachdenken darüber zu geben; und sie werden es uns zu Gute halten, *) wenn wir zu diesem Behufe etwas weiter ausholen zu müssen glauben.

Die Interessen der einzelnen Menschen widerstreiten einander von Natur nach den nothwendigen Gesetzen des Raumes und der Körperwelt, an welche sie gefesselt sind. Die Aufgabe des Staates ist es nun, einen höheren Standpunkt ausfindig zu machen, auf welchem sich die Interesse aussöhnen, weil ein Jeder zu der Erkenntniß genöthigt wird, daß ihm mehr gegeben und gesichert wird, als er bei der rücksichtslosen, gewaltsamen Verfolgung des eignen Vortheils von allen Seiten und der allgemeinen Nichtrichtung der gegenseitigen Interessen je ruhig und sicher besitzen und genießen könnte. Dieser Standpunkt ist der des Rechts, des Gesetzes, der dadurch möglich wird, daß die Menschen der Welt des Geistes, des Gedankens ebenso nahe und innig, wie der Körperwelt, angehören, daß mithin die Einheit der einen die wilde Mannigfaltigkeit der anderen zu ordnen und zu beherrschen, daß die Harmonie der Erkenntniß und vernünftigen Einsicht den Kampf der streitenden Interessen auszugleichen und den Frieden zu stiften und zu erhalten vermag. Wem aber das Werk anvertrauen, daß er jenen erhabenen Standpunkt finde und von ihm aus allein Gesetze und Rechte schaffe, die Allen gleiche Gewähr leisten und gleichen Nutzen bringen? Wie es bewirken, daß wirklich die über allem besonderen Interesse stehende Einsicht das Gesetz zum Vortheil Aller mache? Wie es verhindern, daß nicht das Gesetz selber ein Werk und das gefährlichste Werkzeug des Eigennutzes Derer werde, die es zu machen berufen sind? Bei vorausgesetzter Unpartheilichkeit ist freilich die Meinung der Mehrheit die sicherste äußere Bürgschaft für das rechte und nützliche, welche der menschliche Verstand ausfindig machen kann: aber Wer bürgt für diese Unpartheilichkeit? Wer bürgt dafür, daß nicht die Meinung der Mehrheit auch lediglich die Interessen und Leidenschaften der Mehrheit vertrete und die Minderzahl unterdrücke? So kann in einem Lande, wo das Agrikulturinteresse das der Mehrheit ist, das Interesse des Handels oder der Fabrikation durch jenes unterdrückt werden und umgekehrt; **) oder es kann der Glaube der Mehrheit den der Minderheit unterdrücken und seine Anhänger rechtlos machen. Dasselbe Resultat, — nur extensiv schlimmer, wenn gleich intensiv weniger schlimm — ist da zu befürchten, wo die Gesetzgebung einer Minderzahl, selbst wenn diese aus Klügeren und Erfahreneren bestände, in die Hand gegeben ist z. B. dem Adel, den größeren Grundbesitzern, der Geistlichkeit. Hier ist zu besorgen, daß diese Minorität, die es nur der Zahl nach ist, während sie an Macht und Bedeutung, an Einfluß und Reichthum die bei weitem gewichtigere Hälfte darstellt, die gesetzgebende Gewalt zur Unterdrückung der Mehrzahl z. B. zur Niederhaltung des Bürgerstandes, zur Aufrechthaltung der Leibeigenschaft, zur ewigen Erhaltung der Besitzlosen im Zustande der Besitzlosigkeit mißbrauchen. Es werden immer nur die Stände frei sein und rechtlich gesichert, welche Antheil an der Gesetzgebung haben und die davon Ausgeschlossenen werden auch von der Garantie für ihre Rechte und ihre Freiheit, um deren Willen der Staat geschaffen ist und der Bürger ihm Gehorsam leistet, ausgeschlossen sein. Aber auch in dem unmittelbaren Konflicte der verschiedenen Interessen das Resultat ihrer definitiven Verständigung zu suchen,

*) Beachtungswerth ist die Bemerkung von Josl. S. 23. Man vergleiche auch den ersten Band des Juden, Nr. 22 oder Kritische Beleuchtung, S. 125-128.

**) Mit vielem Scharfsinn bedauert der Freiherr von Wangenheim (in der Abhandlung über die Unmöglichkeit mehrerer Freistaaten, welche seinem bekannten Buche über seine Vaht in Württemberg beigefügt ist,) die Nothwendigkeit des monarchischen Princips daraus, daß die oben bezeichneten Hauptinteressen in ihrer einseitigen Befangenheit das Moment ihrer Ausgleichung nicht zu finden im Stande seien, welches nur von einem höheren, unpartheiischen Standpunkte aus möglich sei. Aber sollte damit nicht für die Behauptung des konstitutionellen Prinzips, falls dieses für die Gesetzgebung eine positiv fordernde, nicht bloß hemmende Macht enthalten soll, zu viel bewiesen sein, wenn man nicht hinzufügt, daß die Erreichung jenes höheren Standpunktes zwar nicht den Interessen selber, aber doch der höheren Einsicht der Interessirten möglich sei.

wie es in den im eigentlichen Sinne so zu nennenden ständischen Verfassungen des Mittelalters der Fall war, ist bedenklich und kann nicht wohl zum gewünschten Ziele einer Allen gleich heilsamen und gleich schutzreichen Gesetzgebung führen. Jener Kampf führt leicht entweder zum vorübergehenden Siege bald des einen, bald des anderen Interesses, so wie zur Unterdrückung des entgegengesetzten oder zu einem völligen Stillstande der Gesetzgebung, die in Mitten der einander neutralisirenden Interessen und Bestrebungen keines Fortschrittes irgend einer Art fähig ist. In der schlimmsten Lage befinden sich außerdem bei diesem Konflicte die nicht vertretenen Interessen, die leicht als Mittel der Ausgleichung benutzt und von der einen Parthei der anderen bereitwillig zum Opfer gebracht werden. — So lange die wahre Lösung dieser Schwierigkeit, wie in den Einsichten der verschiedenartig Interessirten selbst die Ausgleichung und Beherrschung der Interessen, die das Gesetz fordert, zu finden ist, nicht erreicht ist, bietet die Erfahrung nur ein verzweifeltes, aber in mannigfacher Rücksicht wirksames Auskunftsmittel dar. Dieses besteht darin, daß die Gesammtheit, sowohl Mehrheit, als Minderheit auf ihren Einfluß auf die Gesetzgebung ganz verzichte und die gesammte gesetzgebende Gewalt in die Hände eines Einzelnen lege, der durch eben diese unbeschränkte Gewalt, durch die über Alle weit hervorragende Stellung, die damit verbunden ist, durch den von vorne herein im reichsten Maaße verliehenen Besitz alles Dessen, was irgend einem Sterblichen wünschenswerth sein kann, über alles persönliche Interesse, über alles Streben nach persönlichem Vortheil und Auszeichnung erhaben sei und deshalb bei den Anordnungen, die er trifft, bei den Gesetzen, die er verkündet, keine andere Rücksicht, als die auf das allgemeine Beste, im Auge haben könne. Dieses ist die einzige vernünftige und vielleicht auch die wahre geschichtliche Grundlage der absoluten monarchischen Gewalt, wie es sich für einige Staaten, z. B. für Dänemark, deutlich nachweisen läßt. Das monarchische Prinzip erscheint in der That durch manche Jahrhunderte hindurch als der Schutz jedes Schwachen, als der Schirm jedes Unterdrückten, als der letzte Hoffnungsanker jeder wehrlosen Minderheit. In dem Gegensatze des Königthums zu den feudalen, ständischen Gewalten des Mittelalters insbesondere erscheint das erstere sehr oft als das Gesammtinteresse, die Gesammtfreiheit gegen partikuläre Interessen, gegen Anmaßungen und Privilegien gewisser Stände vertretend. Das Königthum hat die ersten Anfänge eines freien Bürgerthums durch die Emancipation der Gemeinden — zuerst gewöhnlich auf den königlichen Domainen — ins Leben gerufen; es hat in den meisten Staaten die ersten Schritte zur Aufhebung der Leibeigenschaft gethan; es hat die Fesseln des Zunftzwanges durch Ertheilung von Concessionen gemildert, und auch zu lösen zuerst angefangen; es hat das fanatische System der Ausschließung des Glaubens wegen wenn auch nicht durch den Grundsatz der Gewissensfreiheit überwunden, doch durch Schutzverleihung einigermaßen gemildert. Eine dieser ganz ähnliche Stellung nimmt die Regierung noch jetzt in den wenigen Staaten ein, wo, wie z. B. in Mecklenburg, die ständischen Verfassungen noch ganz in den Formen des Mittelalters befangen sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Anzeige.

Ueber das Verhältniß des Königlich-Preußischen Ober-Regierungsraths Herrn Streckfuß zur Emancipation der Juden von Dr. Jacoby in Königsberg. Hamburg, bei Hoffmann und Campe, 32 S. in Oktav. 1833.

Wir freuen uns, unseren Lesern schon eine zweite der Aufmerksamkeit würdige Entgegnung auf die Streckfußsche Schrift empfehlen zu können. Sie ist weniger erschöpfend und gründlich und bietet weniger Material als die des Dr. Jost; hingegen hebt sie Einzelnes in eigenthümlicher, interessanter Weise, mit lebhaften Farben hervor. Sie sagt allenthalben die ganze Wahrheit ohne Umschweife und Rückschrenkungen, wie schon aus dem fremden Druckort erhellt, den der Verfasser, wie jener wahrheitsliebende Philosoph die Steinbrüche, im Voraus für die Aeußerung seiner Meinung gewählt zu haben scheint; sie sagt sie mit aller Wärme und Kraft des verletzten Rechtsgefühls, der gekränkten Menschenwürde. Wir loben und achten diesen Ton; wir wissen, daß er meist auch der unsere ist, wenn wir gleich gestehen müssen, daß unter gegebenen Verhältnissen, in einzelnen Fällen ein anderer der zweckmäßigere sein mag. Daß die Strafe des Unterdrückten heftiger ist, als der kalte Hohn des sicheren Uebermuthes, liegt in der Natur der Sache, so bämisch, so boshaft, so absichtlich kränkend wird sie dagegen nie sein. Wir freuen uns dieser neuen Erscheinung. Es ist nicht einem Worte, nicht einer Schrift gegeben, zu den Ohren und Herzen Aller zu dringen; die Zahl Derer, die für Recht und Freiheit in die Schranken treten, kann nie groß genug werden.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter **15.** Band.

Freitag, den 9. August 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Aber dieses Auskunftmittel ist weit entfernt, die wahre, ächte, definitive Lösung der Schwierigkeit zu enthalten und führt außerdem neue, sehr erhebliche mit sich. Es verletzt zunächst die Würde der Menschennatur, daß sie, der eignen Einsicht und Unparteilichkeit mißtrauend, ihre ganze Freiheit und ihr ganzes Glück der Willkür eines Einzelnen anvertraue. Auch zeigt die Erfahrung, daß da, wo dieser Willkür keinerlei Gegengewicht beigefügt ist, auch nicht die volle Garantie gegeben ist, daß sie nicht aus einseitiger Ansicht die Interessen der Einen vor denen der Anderen begünstige oder selbst im vermeintlichen Interesse der eignen Gewalt, ihrer Erhaltung oder Vermehrung die Interessen Aller beeinträchtige. Dazu kommt, daß die Meinung der Mehrheit, ausgeschlossen von allem Antheil an der Gesetzgebung, sich immer mehr von dem Standpunkte, auf welchem eine Einsicht in das, was Allen vortheilhaft, möglich ist, entfernt und sich am Ende ganz und gar in die Rücksichten des Eigennutzes einengt und so zu jeder Wirksamkeit zum Nutzen Aller, zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes unfähig wird. Daher ist es ein allgemeines und ein edles Streben der neueren Zeit, daß der Meinung der Mehrheit ihr natürlicher Einfluß auf die Gesetzgebung, so weit wie möglich, wiedergegeben, daß der Wille der Majorität wieder, wenn auch nicht die einzige, doch die wesentlichste Quelle des Gesetzes werde: so jedoch, daß dieser Wille nicht als über die größere Summe von Macht und Stärke gebietend, sondern als der möglichst wahre und sichere Ausdruck der Intelligenz gelte, daß er nicht die Interessen der Mehrheit denjenigen der Minderheit gegenüber, sondern die reinen, unpartheiischen Einsichten der Mehrheit über die Interessen Aller ohne irgend eine Ausschließung repräsentire. Das ist in wenigen Worten der Gedanke des heutigen Repräsentativsystems, welches von dem Systeme der Vertretung bevorzugter Stände bei größerer äußerer Aehnlichkeit seinem Geiste und inneren Wesen nach viel weiter absteht als von dem reinen monarchischen Prinzip, so daß es legislative Verbesserungen giebt, die nur unter der Herrschaft entweder des reinen monarchischen oder des repräsentativen Systems, des Systems einer reinen Volksvertretung, möglich, bei einer eigentlichen ständischen Vertretung *) aber schlechterdings unmög-

*) Es ist eine behagensbreite Sprachverwirrung, daß die Ausdrücke „Stände“ und „ständische Verfassungen“ in Deutschland für Volksvertretung allgemein üblich sind.

lich sind; und gerade zu diesen Verbesserungen möchte wohl die Emancipation einer an Zahl geringen, seit Jahrhunderten unterdrückten Religionspartheи mehr als irgend eine andere gehören. Es hat aber jenes System der reinen Volksvertretung — oder der Herrschaft der Vernunft durch das approximativ untrüglichste Organ der Majorität unpartheiischer Einsichten — gewisse Bedingungen, ohne welche es nicht bestehen und gedeihen kann, gewisse Merkmale, an denen es untrüglich zu erkennen ist. Dazu gehört die Ausschließung des besonderen Auftrags der einzelnen Vertretenen an den einzelnen gewählten Vertreter, welchen die alten ständischen Verfassungen in der Regel zulassen und als wesentlich voraussetzen *). Jene Ausschließung beruht lediglich darauf, daß besondere Interessen und besondere Wünsche hier nicht vertreten sein und in unmittelbaren Konflict miteinander gerathen sollen, sondern, daß ein jedes Besondere nur in seiner Erhebung und Läuterung durch den Gedanken des allgemeinen Nutzens zur Wirksamkeit in dem Gebiete der Gesetzgebung gelangen soll. Demnächst ist es nothwendig, daß die gewählte Repräsentation einen direkten positiven Antheil an dem Werke der Gesetzgebung habe und nicht bloß durch Wünsche und Rathschläge darauf zu wirken angewiesen sei; denn der Standpunkt des Gesetzgebers allein verleiht die Höhe der Ansicht, die Würdigkeit der Gesinnung, welche jede niedere egoistische Rücksicht ausschließen müssen. Auch müssen die Berathungen, welche den Beschlüssen vorangehen, eben so wie die Beschlüsse selbst den Augen der Welt offen vorliegen, damit das Bewußtsein der allgemeinen Aufmerksamkeit, die Scheu vor dem öffentlichen Urtheil alles Kleinliche, Selbstsüchtige, Engherzige verbannen. Endlich ist es, damit eine wahrhafte Repräsentativ-Verfassung in einem Staate bestehen und gedeihen könne, nothwendig, daß die Ideen der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, der gleichen Befugniß Aller, ihre Kräfte auszubilden, und in dem Gebiete der Privatthätigkeit sowohl, als in den Aemtern des Krieges und des Friedens zu brauchen, des gleichen Lohnes für gleiches Verdienst — daß diese Ideen in der Gesetzgebung Wurzel gefaßt haben und in den Gemüthern herrschend geworden sind; denn sonst ist bei wesentlich verschiedenen legalen Interessen ein Geist der Gesetzgebung, der die Interessen Aller wahre, unmöglich; sonst wird sich innerhalb der Repräsentation immer ein Kampf zwischen Privilegirten und nicht Privilegirten entspinnen und die Einen oder die Anderen werden bei der Gewalt des Thrones Schutz suchen. Diese Ideen sind mit Dem, was wir Repräsentativ-System oder konstitutionelles Leben nennen, so innig verwebt, sie bilden so sehr gleichsam den wesentlichen, nothwendigen Inhalt jener Verfassungsformen, die Seele jener äußeren Gestaltungen, daß wir sie stillschweigend und wie sich von selbst verstehend in den Begriff derselben hineinziehen. Wir würden schwerlich von konstitutionellem Leben in einem Staate reden, in welchem nur der Adel Staatsämter oder Officierstellen bekleiden darf, in welchem der Bauer leibeigen ist oder ähnliche Ungleichheiten herrschen, wenn er gleich eine geschriebene Verfassung hätte. Und wenn in einem solchen Staate der auf dem Landtage stimmführende Adel auf der Fortdauer seiner Privilegien, der vertretene Gutsbesitzer auf der Aufrechthaltung der Leibeigenschaft, — wie der Sklavenbesitzer in den englischen Kolonial-Legislaturen auf der Sklaverei —, die vertretenen Stadt-Gemeinden auf der Erhaltung ihrer Zunft-Privilegien gegen das flache Land beständen und ihre Zwecke durchsetzten, würde sich da Derjenige nicht lächerlich machen, der in jenen Bestrebungen den Ausdruck einer „öffentlichen Meinung“ erkennen wollte? Würde nicht ein Jeder hier die Wirksamkeit besonderer Interessen und befangener persönlicher Meinungen erkennen? — Sehr zu beachten ist noch die Art, wie sich eben durch die Einwirkung jener Ideen die Repräsentativ-Verfassung aus der Vertretung der Stände in den verschiedenen Staaten entwickelt hat. In Frankreich geschah es in einem Augenblicke, als sich im Jahr 1789 aus den états generaux eine National-Versammlung, aus der Vertretung der drei Stände, die abgesondert, jeder in seinem Interesse, stimmten, eine Vertretung bildete, die kein anderes Interesse kannte, als das des ganzen Volkes, in welchem alle legitimen Interessen aller Einzelnen begriffen sind und ihre möglichste Befriedigung finden müssen. Die nothwendigen Fol-

*) Man denke an die cahiers von 1789.

gen dieser Umwandlung und des durchaus neuen Standpunktes, den die Gesetzgebung dadurch gewonnen, waren die Abschaffung aller hemmenden Privilegien, aller persönlichen Zurücksetzungen, gleichviel ob sie auf dem usurpirten Interesse einer Minderzahl, oder auf dem der Mehrzahl beruhten. Die Gleichstellung der geringen Anzahl Protestanten und der noch viel geringeren Anzahl Juden lag eben so nothwendig in dem Berufe der konstituirenden Versammlung, wie die Befreiung des Eigenthums von den Feudallasten, die Erklärung der Zulässigkeit aller Franzosen zu allen Aemtern und Würden und alle ähnlichen im Interesse der Mehrheit getroffenen Maaßregeln; drei einen aber wären so wenig wie die anderen von einer gesetzgebenden Gewalt in's Leben gerufen worden, die sich nur zur Vertretung der einmal herrschenden Interessen berufen glaubte *). — In England war eben das und nichts anderes die Tendenz der neuesten Reform, die Vertretung im Unterhause zu einer wahren Volksvertretung zu machen, sie auf einen reinen Ausdruck der Einsichten der Mehrheit über die Interessen Aller zurückzuführen, indem man allen partikulären Interessen und den damit in Verbindung stehenden Ansichten ihren usurpirten Einfluß auf die Vertretung entzog, und wir haben die Wirkung dieser Umgestaltung auf die in der Gesetzgebung sich äußernde Gesinnung bereits in Beziehung auf die uns vorliegende Angelegenheit, wie auf manche andere, zu beobachten Gelegenheit gehabt. Die wahre Bestimmung des Oberhauses aber in diesem wie in anderen konstitutionellen Staaten ist keinesweges, ein besonderes Interesse, etwa ein Adels-Interesse zu vertreten, sondern eine bestimmte Richtung des allgemeinen Interesses, das der Erhaltung, der Stabilität, gegenüber der Beweglichkeit der Meinung, auszudrücken. — Unsere neueren Deutschen Verfassungen endlich, im Ganzen auf den Grundsatz der Einheit der Volksvertretung gebaut und deshalb das Prinzip der Instruktion ausschließend, enthalten freilich noch manche Elemente der ständischen Vertretung und der Kampf der letzteren mit dem immer mehr überwiegenden Grundprinzip ist in ihrer Geschichte nicht zu verkennen. —

Die Anwendung des hier Ausgeführten auf unsere Sache nun ist sehr einfach und wird dazu dienen, die Grundsätze selbst in ein helleres Licht zu stellen. So lange nur bestimmte Stände und Stellungen im Leben innerhalb der gesetzgebenden Gewalt vertreten sind, so lange diese sich selbst lediglich in ihrem eignen Interesse zu vertreten berufen glauben, so sind die Juden, welche entweder keinem jener Stände, weder dem städtischen Bürgerstande, noch dem Gutsbesitzer angehören dürfen, oder, wie in alten Provinzen Preußens, doch ihrer Religion wegen von der Theilnahme an den Wahlen entfernt sind, als von den Wohlthaten der Gesetzgebung ausgeschlossen zu betrachten; sie hat auf ihre Interessen durchaus keine Rücksicht zu nehmen; sie ist ihnen gegenüber nicht die Quelle des Gesetzes, das gleichmäßig die Rechte und die Pflichten der Staatsangehörigen bestimmt, sondern der bloße Ausdruck der Gewalt, und des Egoismus Aller oder der Mehrheit oder eines gewissen Standes, wie die Verfügung des Herren über seinen Sklaven der Ausdruck der Gewalt und des Egoismus eines Einzelnen, gegenüber einem Einzelnen, ist. Die Gesinnung, die sich auf diesem Standpunkte geltend macht und geltend machen muß, ist sehr leicht und kurz zu bezeichnen. „Wenn ein Jude dieses Haus oder jenen „Acker besitzt, so kann ich sie nicht besitzen; wenn „ein Jude jenes Geschäft oder Handwerk betreibt, „der Inhaber jener Apotheke oder Gastwirthschaft „ist, so entzieht er mir, oder einem der Unseren die „Kundschaft, die er sich erwirbt; wenn der Sohn „eines Juden dieses oder jenes Amt erhält, so kann „es meinem oder meines Nachbarn Sohne nicht zu „Theil werden; wir wollen uns also des in unsere „Hände gelegten Antheils an der Gesetzgebung bedienen, um die Juden von dem Allen auszuschließen“: Das ist in wenig Worten das ganze Geheimniß dieser Art von Gesetzgebung und Gesetzge-

*) Wenn selbst die demokratische Verfassung von 1791 und in weit höherem Maße die jetzt in Frankreich geltende einen Census als Bedingung der Theilnahme an den Wahlen festsetzt, so geschieht dieses keineswegs in dem Sinne, als solle das Interesse der höher Besteuerten vorzugsweise vertreten sein, sondern gerade umgekehrt in der Voraussetzung, das ihr Interesse mit dem allgemeinen durchaus identisch und nur größer, extensiver sei, so wie daß die Intelligenz der am meisten Besteuerten am fähigsten sei, eine zur Wahrung aller Interessen fähige Vertretung zusammenzusetzen.

dern *). Ein solches Raisonnement aber ist schlechthin unwiderleglich, und, wo die s. g. Gesetzgebung oder ein Theil der gesetzgebenden Gewalt der Ausdruck solcher Gesinnungen ist, da ist an jene oder an diesen ein jedes Wort der Ueberzeugung und der Erörterung verschwendet; da ist allerdings in dem monarchischen Prinzip, welches über den Interessen steht, das einzige Heil der Unterdrückten zu finden. Wenn wir also jene Gesinnung in den Wünschen der Preußischen Provinzialstände genau wieder finden, so stimmen wir allerdings diesen gegenuber mit Hrn. Streckfuß überein, wenn er sagt, daß „die „Juden, was sie in Preußen Gutes zu hoffen ha„ben, von der Weisheit und Güte des Königs er„warten mögen," wodurch er freilich — wie Jost treffend bemerkt, — zu erkennen giebt, „daß die „Aeußerungen der Stände, die er zu Hülfe ruft, „weder weise noch gütig seien." — Aber freilich sind wir durch Nachdenken sowohl, als durch eine fast ohne Ausnahme übereinstimmende Erfahrung — und darin sind wir eine ganze Welt weit mit Hrn. Str. auseinander — zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine wahrhafte, gesetzgebende Volksvertretung, wenn auch nicht bei ihrem ersten Auftreten, doch nach dem ersten Durcharbeiten des ihr inwohnenden Geistes ganz andere Grundsätze und Gesinnungen herrschend machen, ganz andere Resultate an's Licht bringen würde. Der Umstand an und für sich, ob die Juden an den Wahlen zur Volksvertretung aktiven Theil nehmen, wie in Baden, in Kurhessen, in Braunschweig oder ob sie davon ausgeschlossen sind, wie in Preußen, kann hier allerdings keinen reellen Einfluß ausüben und sich in der Zusammensetzung der Vertretung auch nicht in der leisesten Beziehung direkt bemerklich machen. Es ist hier überhaupt nicht, wie in fast allen anderen Kollisionsfällen, z. B. zwischen Adel und Bürger, ein Interesse, das gegen das Andere, eine Gewalt, die gegen die andere in die Wagschale gelegt und dagegen ausgeglichen werden könnte; sondern es ist unsere Hoffnung lediglich auf die sich erhebende und veredelnde Gesinnung der Mehrheit, auf die in den Gemüthern Platz gewinnende Ueberzeugung, daß nur das Gesetz sei, was den Vortheil Aller auf gleiche Weise und nicht die Interessen der Gesetzgebenden allein beachte, auf eine Verfassung endlich, welche jene Gesinnung begünstigt und erzeugt, ja bedingt, gerichtet, und das ist die Hoffnung, die wir auf die Entwickelung des konstitutionellen Lebens bauen.

Hr. Str. findet nun eine solche Hoffnung von unserer Seite sehr abgeschmackt und legt ihr (S. 7-8) neben einer absichtlichen Verblendung über die öffentliche Meinung die allerlächerlichsten und absurdesten Motive unter. Er tadelt insbesondre unseren Glauben, „daß sich mit der Entwickelung des konstitutio„nellen Lebens nicht nur die Form des Staats, son„dern auch das Wesen der Dinge ändere, weil au„ßerdem die aus der Natur derselben sich gestaltende „öffentliche Meinung bei der eingreifendern Theil„nahme der Nation an der Gesetzgebung nur noch „entschiedener sich gegen die Juden aussprechen wird." Es wäre entsetzlich, wenn es wahr wäre, daß das Ziel der edelsten Hoffnungen und Bestrebungen der Europäischen Menschheit uns allein Verderben drohte, daß Banner und Losungswort der allgemeinen Freiheit uns allein von Allen die Dauer der Knechtschaft brächten, daß bei dem Siege jeder Freiheit die Gewissensfreiheit allein, die edelste von allen, unterliegen müßte. Es verlohnte sich fürwahr der Mühe, den ernsthaftesten Kampf um diese Frage zu führen, und jene Aussicht uns zu erheitern, falls es auch die tiefsten, umfassendsten Forschungen im Gebiete geschichtlicher und philosophischer Wahrheit erforderte. Aber glücklicher Weise ist es nur nöthig, die auf der Oberfläche vor Aller Augen liegenden Thatsachen in ihr rechtes Licht zu setzen, um uns von jener schweren Sorge zu befreien. — Was zuvörderst die Bemerkung des Hrn. Str. über „Form des Staates"

*) Eine für jene Gesinnung sehr bezeichnende Thatsache ist uns kürzlich aus Mecklenburg mitgetheilt worden. Auf dringende Verwendung der Regierung haben die dortigen ganz auf mittelalterliche Weise zusammengesetzten Landstände bereits zweimal eine besondere Concession zur Advokatur an einen Juden ertheilt. Das zweite Mal aber haben sie ausdrücklich verlangt, die Regierung solle bekannt machen, daß die Concession keinem Dritten mehr ertheilt werden würde! Was soll man von einem solchen Verfahren sagen? Ist darin ein Gedanke der Majestät, des öffentlichen Nutzens oder sonst irgend ein anderer, als der eines elenden Zunftinteresse, einer Beschränkung der Konkurrenz nach Art einer Schneidergilde?

und „Wesen der Dinge“ betrifft, so hat es damit in dem Falle seine volle Richtigkeit, wenn Hr. Str. keine andere Realitäten, als Essen und Trinken, Geld, die Knute, u. dgl. allenfalls auch Ordensbänder, anerkennt; zu den Realitäten dieser Art gehört das konstitutionelle Leben und alles Dasjenige, was dadurch bedingt wird, allerdings nicht. Wenn wir aber die Gesinnung und die Würde des Menschen, wenn wir die Freiheit und die edleren Gedanken und Gefühle, welche sie auflößt, wenn wir also auch das erhebende Bewußtsein, nur dem von uns selbst erwogenen und gebilligten Gesetze zu gehorchen, wenn wir dieses Alles auch mit zu den wirklichen Dingen, zu dem Inhalte des Lebens der Einzelnen wie der Gesammtheit und nicht zu den bloß eingebildeten Dingen oder zu den Förmlichkeiten zählen, so müssen wir jener Behauptung von Grund aus widersprechen. Wehe der Freiheit, wehe dem konstitutionellen Leben, wenn sie eine bloße Form sind, die in der Gesinnung und Bestrebung der Menschen nichts Besseres fördert und belebt, mit nichts Edlerem zusammenhängt, nichts Höherem einen Aufschwung verleihe! Wehe ihnen, wenn derselbe Egoismus, dieselbe Zerrissenheit der persönlichen und ständischen Interessen, welche die königliche Gewalt gezügelt hat, in der Repräsentativ-Verfassung wieder zum Ausbruch kämen! Aber fürwahr! Dem ist nicht so; es ist eine Verläumdung der menschlichen Natur, es zu behaupten und ein Blick auf den Entwickelungsgang gerade unserer Angelegenheit, auf welche Hr. Str. seinen Grundsatz anwendet, mag wohl am besten geeignet sein, seine Falschheit nachzuweisen. Was hat denn die konstituirende Versammlung Frankreichs im Jahr 1789 vermocht, die Fesseln der Juden, einer ohnmächtigen Minderzahl, die kaum noch mit Ernst zu fordern gelernt hatte, zu lösen, die Last der Unterdrückung, die seit einem Jahrtausend auf ihren Schultern gelastet, in einem Augenblicke hinwegzunehmen? Haben etwa jene Vorurtheile, jene Abneigung, jene Mißgunst dort gar nicht vorgewaltet? Das kann nur der höchste Grad von Unkunde sich einbilden *). Was war also der Grund jenes Verfahrens? Daß durch die Macht der Freiheit die edleren Kräfte der menschlichen Natur herrschend und gesetzgebend wurden, daß anstatt des Egoismus das Streben für das Wohl Aller, anstatt der Liebe zu den Privilegien die Liebe zum Gesetze, anstatt der Lust, zu unterdrücken die Freude an der Freiheit und der gesetzlichen Gleichheit Aller, daß anstatt der Gemeinheit, der Trägheit und des Neides, zu denen in der menschlichen Natur die Anlage liegt, die Großmuth, die Menschenliebe und der Rechtssinn, die tiefer und wahrhafter in der menschlichen Natur begründet sind, in der Gesetzgebung die Oberhand erlangten; das aber ist es, was unserer Meinung nach den Geist der konstitutionellen Gesetzgebung ausmacht. So wie die Besseren des Adels freiwillig, darin einstimmten, daß die Gesetzgebung Privilegien aufhebe, die als der Gesammtheit nachtheilige Anmaßungen erschienen, so wie sich die Minderheit hier auf einen Standpunkt der Gesetzgebung stellte, der die Rücksicht auf besonderen Vortheil, auf persönliche Neigung überwog: eben so verfuhren die Repräsentanten der Mehrheit der Nation den Juden gegenüber. Und welcher Quelle verdankt denn der Vorgang, den wir vor unseren Augen im Englischen Unterhause sich entwickeln sahen, seinen Ursprung? Wenn, nach Hrn. Str., die Repräsentativ-Verfassung eine Form ist, so ist ja die Reform, die nur die Form dieser Verfassung betraf, nichts als die Form einer Form, der Schatten eines Schattens. Aber doch hat ja diese Form die Minorität, die im Jahr 1830 im Englischen Unterhause bei der zweiten Lesung für die Emancipation der Juden stimmte, in eine glänzende Majorität im Jahre 1833 verwandelt, in einem Zwischenraume also, in welchem eine totale Veränderung der Gesinnungen nicht angenommen werden kann. Wodurch anders erklären wir diese Erscheinung, als dadurch, daß die Elemente der Gesetzgebung eine andere Mischung erhalten haben, daß durch die freiere Form den Gesinnungen der Freiheitsliebe, der Duldung, der Achtung vor dem Menschenrechte, die im Volke lebten, ein freierer Einfluß gestattet worden? Wie anders erklären wir uns den ungeheuren Abstand, den ein Jahrhundert nicht schroffer bilden konnte, welcher sich zwischen dem beinahe einstimmigen Votum der Kurhessischen Ständever-

*) Man denke an die Memoires d'un Atsacien und die damit verbundenen Gräuel!

sammlung *) und den Wünschen der Westphälischen Provinzialstände findet, obgleich doch beide fast ganz die nämlichen Erfahrungen, die nämliche Geschichte vor sich hatten? Wie deuten wir den mächtigen Unterschied, der sich zwischen den kürzlich bekannt gewordenen Verhandlungen und Beschlüssen der ersten Kammer des Königreichs Sachsen und den Wünschen der Provinzialstände der Preußischen Provinz Sachsen finden, — deren erster und letzter Gedanke Erhaltung ihrer Privilegien ist, — da doch die äußeren Verhältnisse sich hier so sehr ähnlich sind? Es muß also doch wohl in jener Form etwas liegen, was den Inhalt beherrscht, was die Gesinnung veredelt, was die Ansichten und den Willen der Gesetzgeber auf einen veränderten, höheren Standpunkt stellt.

Es ist schwer zu sagen, ob Hr. Str. an alle die hier angeführten Erscheinungen — denn einige sind späteren Ursprungs als seine Schrift — nicht gedacht hat oder ob er sie seinen Lesern zu verheimlichen gedenkt, wenn er sich so über alle Maßen verwundert über die Hoffnungen stellt, welche ein Schriftsteller für die bürgerliche und politische Freiheit der Juden auf die Entwickelung des konstitutionellen Lebens zu setzen geäußert, wenn er die von ihm in unwürdiger Verzerrung wiedergegebene Ansicht so überaus lächerlich findet, daß diejenigen Volksvertreter, die sich für die Emancipation der Juden ausgesprochen, den Geist der Repräsentativ-Verfassungen besser erkannt haben, von der Gesinnung, die sie beleben und der konstitutionellen Gesetzgebung ihren Geist einhauchen soll, inniger durchdrungen waren, als ihre Gegner. War es denn so sehr absurd — ganz abgesehen selbst von den Fragen der Prinzipien — die konstitutionellen Autoritäten Frankreichs und Hollands, zweier in Charakter und Verhältnissen sonst so verschiedenen Nationen, die glorreiche Minorität der 168 Stimmen im Englischen Unterhause des Sommers 1830, — die ja damals, vor der Reform, fast alles enthielten, was an wahrer Volksrepräsentation, an frei gewählten Vertretern vorhanden war, — die 35 Stimmen unter 41 der Kurhessischen Ständeversammlung, die für Gleichstellung stimmten, die 12 Redner unter 14 der Baierischen, die dafür sprachen, für den reinsten Ausdruck des konstitutionellen Lebens zu halten, und die wenigen entgegenstehenden Erscheinungen für Abweichungen von dem Lebensprinzip, für Ausflüsse eines fremdartigen, in Folge selbstständigerer Entwickelung nothwendig unterliegenden Elements zu halten? Durfte Hr. Str., wenn er einigermaßen redlich sein wollte, dieser Ansicht die hirnlose Meinung unterlegen, „daß „durch eine Preußische Konstitution den 170,000 Juden, welche der Staat zählt, den 13,000,000 Christen gegenüber, eine besondere Repräsentation zu „Regulirung ihrer eigenen Angelegenheiten und ihrer „Verhältnisse zu den Christen werde gegeben und „die jüdische Nation als ein privilegirter Staat im „Staate werde anerkannt werden?“ Welchen Schriftsteller kann Hr. Str. einer Andeutung bezüchtigen, die solchem ungeheuren Unsinn auch nur im mindesten nahe käme? Hat etwa auf diesem Wege das konstitutionelle Leben in Frankreich, in Holland und in England die Emancipation der Juden in's Werk gesetzt oder vorbereitet? Heißt das mit Würde, mit Liebe zur Wahrheit, mit Waffen der Ehre streiten, wenn man seinen Gegnern die wahnsinnigsten Tollheiten unterschiebt, um einen scheinbaren Vortheil über sie zu gewinnen? Lieber zwanzig heftige Ausdrücke, als ein einziger solcher Frevel wider Wahrheit und Rechtlichkeit!

Wenn nun aber die Wünsche und Vorschläge der Preußischen Provinzialstände so ganz andere Resultate enthalten, als wir sie von der wahrhaften Repräsentativ-Verfassung, von einem wahren konstitutionellen Leben erwarten, so wird es nicht schwer sein, nach den oben ausgeführten Grundsätzen und den angedeuteten Merkmalen die Gründe dieser Erscheinung nachzuweisen. Wir müssen hier zuerst einen Blick auf die Zusammensetzung jener Versammlungen werfen. Diese ist in der Art angeordnet, daß das Ganze aus drei Ständen besteht, wovon der erste durch die Standesherren und Abgeordneten der Ritterschaft, der zweite durch die Abgeordneten der Städte, der dritte durch die der übrigen Gutsbesitzer gebildet wird. Das numerische Verhältniß der drei Stände zueinander ist das, daß der erste Stand so viele Mitglieder, also Stimmen zählt, wie

*) Hr. Str. nimmt freilich von dieser und allen ähnlichen Thatsachen keine die mindeste Notiz.

die beiden übrigen Stände zusammengenommen *). Die drei Stände berathen und stimmen freilich in der Regel gemeinschaftlich; es ist aber vorgeschrieben, daß „bei Gegenständen, bei denen das Interesse „der Stände gegen einander geschieden ist, sobald „zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt „glaubt, darauf dringen" eine gesonderte Verhandlung der Stände eintreten soll **). Es fällt in die Augen, wie sehr diese ganze Zusammensetzung und Einrichtung dazu geeignet ist, lediglich die partikularen Interessen der vertretenen Stände, nicht die Einsicht der Mehrheit über das Recht und die Interessen aller Staatsangehörigen auszudrücken; wie ganz natürlich hier die Ansicht begründet ist, daß der einem Stande verliehene Antheil an der Gesetzgebung ihm nur dazu gegeben sei, um seine privativen Interessen im Konflikte mit den noch besser oder auf gleiche Weise vertretenen zu behaupten, und daß für eine von der Theilnahme an der Wahl gesetzlich ausgeschlossene Einwohnerklasse die Wohlthat der Gesetzgebung, so weit sie in den Händen der Stände sei, eben gar keine Wohlthat, gar keine Garantie, sondern etwas Feindseliges, Beschränkendes sein solle und müsse. Es könnte von einer solchen Versammlung unter Umständen der Wunsch, die Juden alles Eigenthumsrechtes zu berauben — wie er von landständischen Versammlungen des Mittelalters manchmal ausgesprochen worden — eben so gut ausgehen, wie der, sie des Rechts auf Grundeigenthum selbst da, wo sie es schon erworben, zu berauben, wirklich von einer ausgegangen ist. Es findet hier ganz dasselbe Verhältniß Statt, wie wenn mit die gesetzgebenden Versammlungen freier Städte, wo die Zünfte, welche die Juden ausschließen, als solche vertreten sind und einen überwiegenden Einfluß ausüben, hartnäckig auf die fernere Ausschließung der Juden von der Betreibung von Handwerken bestehen sehen, was Hr. Str., wie wir gestehen haben, eine widersinnige Gesetzgebung nennt, obgleich doch das Interesse der Handwerke hier lediglich auf dieselbe partikulare, egoistische Weise, wie dort das des Grundbesitzes, des Besitzes von Staatsämtern und Notariatspraxis u. s. w. vertreten wird. — Es ist ferner nicht zu läugnen, daß schon das Moment der provinzialen Trennung an und für sich allein geeignet ist, partikulare Rücksichten vorherrschend zu machen, und den für den Gesetzgeber einzig ersprießlichen höheren, allgemeineren Standpunkt auszuschließen. Und eben diese Erkenntniß des Partikularen, welches auf die Gesetzgebung immer nur einen entfernten, indirekten und untergeordneten Einfluß ausüben kann und soll, welches der Gegenstand der Sorge der Gesetzgebung ist, nicht aber ihre Quelle und sehr selten ihr Rathgeber sein kann ***), lag so ausschließlich in der Absicht der Zusammensetzung der Provinzialstände, daß, nicht zufrieden, sie nach Provinzen sich versammeln und berathschlagen zu lassen, man noch festsetzte, daß, wenn in einer Versammlung Gegenstände verhandelt würden, welche das besondere Interesse eines der Provinz zugehörigen kleineren Landestheiles betreffen, und die Stimmenmehrheit sich gegen

*) Man vergleiche: Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände, herausgegeben von Rumpf, S. 28. S. 42 u. s. w.

**) Rumpf, S. 37, §. 47.

*) Interessant ist uns in dieser Beziehung die folgende Stelle aus einer Rede gewesen, die der Staatskanzler Fürst von Hardenberg am 23sten Febr. 1815 vor einer zu einem besonderen Zweck zusammenberufenen Kommission abhalten hat: sie findet sich bei Rumpf, in der Einleitung S. 2. „Wäre es möglich gewesen, die im Edikt vom 27sten Oct. 1810 verheißene Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein Nationalinteresse an die Stelle, ihrer Natur nach, immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; wären nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfsmittel zu benutzen, welche die neuen Akquisitionen darbieten, nicht die Unmöglichkeit, etwa einheimischen Mitteln auszuwärts zu finden: so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation für das Steuer-System gehört haben, ehe er solches festgesetzt hatte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzial-Ständen würde aber weder dazu geeignet haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können." So weit der Fürst von Hardenberg und das Jahr 1815! Freilich ist seitdem die Einrichtung der Provinzialstände allgemeiner gemacht und uniformirt worden; aber die Sache ist dieselbe geblieben, die Beschränktheit des Standpunkts ist nicht erweitert worden. Und sollte nicht die tiefe Wahrheit, die jenen Worten zum Grunde liegt, so gut wie auf das Steuer-System, auch auf jede andere Frage Anwendung leiden, wo Privat-Interesse, Privat-Neigung und Privat-Vorurtheil mit Dem, was für Alle recht und gut ist, in Konflikt gerathen können? Was mag Hr. Streckfuß zu jener Erwartung einer wesentlich anderen Resultate von einer veränderten „Form" sagen?

daſſelbe erklärt hat, die Abgeordneten eines ſolchen Landestheiles berechtigt ſein ſollen, ihre abweichende Meinung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben und, gleich der Majorität, eine beſondere Königl. Entſcheidung zu erwarten. Ein ſolches Streben, die Regierung mit den Wünſchen jedes, auch des kleinſten Landestheils, möglichſt bekannt zu machen, iſt gewiß höchſt lobenswerth und es wäre gewiß ſehr nützlich, wenn es ausführbar wäre, das Verfahren noch viel weiter hinab in's Einzelne zu treiben, die Wünſche jeder Gemeinde — und warum nicht auch jeder Familie? — laut werden, zu laſſen. Nur vergleiche man ſolche Aeußerungen nicht mit den Ausſprüchen einer geſetzgebenden Verſammlung, die ſich im Fall des Zwieſpalts nicht in getrennte Theile und getrennte Rückſichten auflöſen, ſondern vielmehr alle jene Trennungen durch die Auffindung eines höheren Standpunktes zu beherrſchen und zu vereinigen hat.

Da man einmal angefangen hat, die bedenkliche Zuſammenſtellung des provinzialſtändiſchen mit dem konſtitutionellen Syſtem zu unſerem Nachtheil vorzunehmen, und uns durch eine Art von Identifikation beider zur Auffindung der unterſcheidenden Merkmale derſelben genöthigt hat, ſo wird es uns wohl erlaubt ſein, auch die mangelnde Oeffentlichkeit der Berathungen, die man ja als ein weſentliches Moment des konſtitutionellen Lebens zu betrachten gewohnt iſt, in Anſchlag zu bringen. Was ſich als Ausdruck der „öffentlichen" Meinung geltend machen ſoll, das muß auch die Oeffentlichkeit in ſeiner Beziehung ſcheuen. Es iſt etwas Anderes, Vorſchläge machen, wie ſie dem Belieben der Mehrzahl entſprechen, Vorſchläge, nach deren Gründen Keiner zu fragen, deren Rechtfertigung Keiner zu fordern berechtigt iſt, die ſelbſt der allgemeinen Aufmerkſamkeit nur in geringem Grade ausgeſetzt ſind, da ſie nur ein indirektes Intereſſe darbieten, inſofern es nämlich der Regierung gefällt, ſie bei einer dereinſtigen Geſetzgebung zu berückſichtigen; und etwas Anderes, die Motive einer angenommenen Beſtimmung öffentlich darlegen, ſie gegen die Anſprüche der Gerechtigkeit und Humanität vor den Augen der Welt in offener Rede vertreten und gegen die Anſichten der Minorität ſiegreich vertheidigen müſſen. Es iſt kaum zu berechnen, was den freiſinnigeren, humaneren Anſichten, beſonders wenn ſie ſich noch in der Minorität befinden, aus dieſem Verfahren für eine mächtige Stütze erwächſt.

(Die Fortſetzung folgt.)

Litterariſche Anzeige.

דרך אמונה. Der Weg des Glaubens, oder: Die kleine Bibel; enthaltend einen vollſtändigen Auszug aus den Büchern der heiligen Schrift; zunächſt für israelitiſche Frauen und Mädchen, und mit Rückſicht auf den Unterricht in der Religion und Sittenlehre für Knaben und Mädchen zum Schul- und Privat-Unterrichte bearbeitet von Dr. M. Büdinger. (M. d. Motto: „Gras verdorrt, Blumen welken hin, aber unſers Gottes Wort beſteht ewiglich." Jeſaia 40, 8.) Dritte, durchaus verbeſſerte und ſtark vermehrte Auflage. Stuttg. Metzler 1833. XVI. u. 445 S.

Auf ein Werk aufmerkſam zu machen, welches bereits in der dritten Auflage vor uns liegt, kann überflüſſig ſcheinen, da ein ſolches durch ſich ſelber hinlängliche Aufmerkſamkeit erregt hat. Aber die Freude über eine ſolche in unſerer Litteratur noch immer ſeltene Erſcheinung zu äußern, die Freude darüber, daß ein der Forderung des religiöſen Bewußtſeins beſtimmtes Buch in dem Kreiſe, für den es beſtimmt war, volle Anerkennung gefunden hat, und daß es ſomit einem wirklichen Bedürfniß abgeholfen hat, das iſt nicht überflüſſig. Es läßt eine ſolche Erſcheinung uns einen Blick in das religiöſe Leben unſerer Glaubensgenoſſen thun, ſie zeigt, daß ſelbſt in den Kreiſen, denen die ererbte Form der Gottesverehrung nicht genügt, der Sinn für das Religiöſe nicht erſtorben, daß ſie nur eine zeitgemäße Umbildung deſſelben bezwecken. Daß Hr. Dr. Büdinger dieſes erkennt, daß er es auf die rechte Weiſe vor mehreren Anderen, die denſelben Gedanken auszuführen geſtrebt, erkannt, dafür gebührt ihm unſer wärmſter Dank.

Die Einrichtung des Buches iſt im Weſentlichen gegen die beiden früheren Ausgaben nicht verändert, und darf daher bei Denen, denen dieſe Litteratur am Herzen liegt, als bekannt vorausgeſetzt werden. Die beſſernde Hand des geehrten Verf. aber iſt überall wahrzunehmen, die bedeutenden Veränderungen in der Vorrede zu dieſer Ausgabe angedeutet. So wünſchen wir denn dem Buche auch in dieſer neuen Geſtalt den reichſten Segen und den fortdauernden Beifall Derer, für die es zunächſt geſchrieben iſt. **M. J.**

Berichtigungen. Nr. 13. S. 106. Sp. 2. Z. 14 ſtatt Zwang l. Anſtoß.
Nr. 14. S. 115. Sp. 1. Z. 17 und 18 ſtatt Nichterſcheinung l. Nichtachtung.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Kreffer.

Zweiter Band. **16.**

Dienstag, den 27. August 1833.

Mit Königl. Sächsischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Wichtiger als alle diese Nebenrücksichten, die Zusammensetzung der Provinzialstände und die Form ihrer Berathung betreffend, ist der eine wesentliche, entscheidende Umstand, daß ihre Arbeiten eben ihrer Tendenz nach gar keine legislative sind, sondern nur eine Summe von Wünschen und Bitten, aus welchen die Gesetzgebung allenfalls das Nützliche beachten und das Billige erhören wird, abgeben sollen, daß jene Stände also gar nicht den Beruf in sich fühlen können, sich auf den höheren Standpunkt des Gesetzgebers zu erheben, daß dieser vielmehr in Preußen einzig und allein als Attribut der Staatsregierung betrachtet wird, während die Stände ihrer ganzen Stellung nach zur Wahrung besonderer Interessen angewiesen sind, also einen Standpunkt einnehmen, der von dem ersteren so weit wie der Vortheil, die Neigung, die Leidenschaft des Einzelnen von dem Gesetze, der Rechtsidee, abstehr. Es ist eine eigne, bedenkliche Sache mit jenem Einflusse auf die Gesetzgebung durch Wünsche. Im Wunsche entwickelt sich nach der Natur des Menschen der Egoismus am einseitigsten und ungehemmtesten, durch keine Rücksicht des Rechts, der Sitte, des Gewissens gehemmt. Der einzelne Mensch wünscht wohl manchmal, daß etwas geschehen möge, was sein Wille sich nicht entschließen würde, selbst in's Werk zu setzen. Der Entschluß zur That betrachtet diese von allen Seiten, nach allen Folgen und möglichen Deutungen, der Wunsch betrachtet sie nur von einer Seite, von der der vorherrschenden Neigung. Noch weit ungleichartigere Dinge sind der unbestimmte Wunsch nach einem gewissen Zustande, dessen Erhörung noch ungewiß ist und die bestimmte gesetzliche Festsetzung desselben, für die man der Meinung, dem Gewissen, der Mit- und Nach-Welt unmittelbar verantwortlich ist, ohne diese Verantwortlichkeit der allein handelnden und entscheidenden Regierung, welche, der Vorsehung gleich, die an sie gerichteten Wünsche erhört oder verwirft, ausschließlich zuwälzen zu können. Hätte die wirkliche Ansetzung oder Prüfung eines Gesetzentwurfs, eine wirkliche legislative That das Resultat jener Berathungen über das künftige Schicksal einer Religionspartei sein sollen, so war das wenigstens nicht möglich, daß die eigentlich wesentliche Seite der Sache, die Frage der Gewissensfreiheit, ganz unbeachtet geblieben und das ganze lediglich aus dem Gesichtspunkte der Gewerbspolizei und des zu beschränkenden Erwerbs betrachtet worden wäre. Wir wüßten kein Verhältniß, bei welchem die legitimen Interessen einer nicht vertretenen

Minorität ſo ſehr gefährdet wären, als bei jener Theilung, wo von der einen Seite ohne Rückſicht auf den höheren Standpunkt der Gerechtigkeit und ohne die moraliſche Verantwortlichkeit des Geſetzgebers in beſonderem Intereſſe gewünſcht, von der anderen Seite mit blinder Rückſicht auf dieſe Wünſche gehandelt würde. Indeſſen ſcheint dieſe Furcht im vorliegenden Falle nicht begründet zu ſein, da die Preußiſche Regierung ſich ihres unendlich höheren Standpunktes, als der Inhaberin der ungetheilten geſetzgebenden Gewalt, den Provinzial-Ständen gegenüber ſehr wohl bewußt zu ſein ſcheint: da ſie es ohne Zweifel klar erkennt, daß unter den obwaltenden Verhältniſſen ſie allein das Geſammtintereſſe vertritt, ſie allein, über partikularem Egoismus erhaben, auf der Höhe ſich befindet, wo die Quelle des Geſetzes, die unpartheiiſche Einſicht in das Wohl Aller, entſpringt. Ihr Verfahren gegen die Juden wird lediglich durch das beklagenswerthe Motiv eines mißverſtandenen Religionseifers beſtimmt und wird eine günſtigere Wendung nehmen, ſobald eine richtigere, der Religion würdigere Anſicht über ihr Verhältniß zum Staate herrſchend geworden; von einem Gedanken neidiſcher Ausſchließung, wie er in den Wünſchen der Provinzialſtände vorherrſcht, iſt darin keine Spur zu finden und die Regierung wird ſich nie ſo weit herablaſſen, ſich zum Werkzeuge des Neides zu machen und ſomit den Werth und den Sinn des monarchiſchen Princips zu verläugnen. Jene beiden Tendenzen, die wir in ihrer äußeren Richtung hier ſich durchkreuzen ſehen, ſind ihrer inneren Bedeutung nach unendlich verſchieden. Die äußerſte Konſequenz der einen iſt die Inquiſition, die der anderen die Ausſchließung von Handwerken und Grundbeſitz; die eine artet in Grauſamkeit, die andere in Gemeinheit aus. Das Princip, das der einen zum Grunde liegt, das des Fanatismus, kann, wenn es mächtig genug in den Gemüthern iſt, unter jeder Verfaſſungsform, ſei es die von Spanien, von Preußen oder von Norwegen, ſeine Befriedigung finden; gegen ſeine Wirkungen iſt, wie das Beiſpiel der drei angeführten Staaten zeigt, weder in dem Despotismus, noch in dem rein monarchiſchen, noch in dem konſtitutionellen Syſteme an und für ſich eine Garantie zu finden; ſo lange es Kraft hat, wird es einen nothwendigen, unvermeidlichen Einfluß auf die Geſetzgebung üben. Das andere Princip aber, das des Neides, kann nur bei einer mangelhaften Verfaſſung einen ſolchen Einfluß gewinnen; jedes konſequente Regierungsſyſtem, ſowohl das rein monarchiſche als das wahrhaft repräſentative, das eine durch das Mittel der Gewalt, das andere durch das der Bereblung, ſchließen ſeine Einwirkung aus, die nur da Statt findet, wo die Geſetzgebung eben denjenigen Elementen, welche zu bezwingen und zu beherrſchen gerade ihre Aufgabe iſt, die Herrſchaft über ſich geſtattet.

Einer der Belege, wie ſehr dem Verhältniſſe zwiſchen der Preußiſchen Regierung und den Provinzialſtänden jener organiſche Zuſammenhang, jene lebendige Wechſelwirkung abgehen, welche da, wo die Volksvertretung auf gleicher Höhe der geſetzgebenden Gewalt mit der Regierung ſteht, zu den nothwendigen Bedingungen, zu dem Lebensprinzip des konſtitutionellen Syſtems gehören, liegt in dem folgenden unſere Sache betreffenden Umſtande. Die Stände der Provinz Pommern tragen im Jahre 1824 und die der Provinz Weſtphalen im Jahre 1826 darauf an*), den Juden den Gebrauch der Deutſchen Sprache bei'm Gottesdienſte zur Pflicht zu machen. Nun war aber eben dieſer Gebrauch der Deutſchen Sprache bekanntlich damals bereits den Preußiſchen Juden ausdrücklich verboten worden. Es war alſo den Umſtänden nach die Aufhebung des Verbots, es war die Wiederherſtellung der natürlichen Freiheit der Andacht und des Gebets, welche vor Allem gefordert werden mußte und welche ohne Zweifel genügt haben würde, um, innerhalb der Deutſchen Provinzen wenigſtens, im Laufe von etwa 10 Jahren die gewünſchte Verbeſſerung ohne den mindeſten Zwang allmälig in's Werk zu ſetzen. Von dieſem Verhältniſſe ſcheint aber den Ständen nichts kund geworden zu ſein; man ſcheint es für unzweckmäßig gehalten zu haben, der Erwähnung deſſelben in den „vollſtändig geſammelten Materialien“ einen Platz anzuweiſen. So ſehen wir alſo den einen Zwang von der einen Seite geübt, den entgegengeſetzten von der anderen Seite ganz argloſ und

*) Struckus, Z. 59. S. 46

in enger Verbindung mit einem vollständigen Systeme von Zwangsmaßregeln angerathen; nur die Freiheit, die hier doch fürwahr zwischen den Extremen des Zwanges die wahrhafte rechte Mitte bildet, hat gar keinen Vertreter gefunden; von einem Versuche der Verständigung aber zwischen Regierung und Ständen über diesen schroffen Gegensatz ist keine Spur zu finden! Wir möchten ein solches Treiben eher mit einem Blindekuh-Spiel, als mit dem lebendigen Zusammenwirken gesetzgebender Gewalten vergleichen.

Hr. Str. hat indessen auch über diesen Punkt eine andere Meinung. Er findet eben darin das Vorzügliche der Provinzialstände, daß sie „ganz selbstständig verhandeln, ohne von dem Einflusse und dem „Rednertalente eines Ministers irgend abhängig zu „sein“ und behauptet besonders aus diesem Grunde, „daß die Provinzialstände in dieser Beziehung ein „weit zuverlässigeres Organ der öffentlichen Meinung „sind, als es eine allgemeine Deputirten-Kammer „sein würde.“ Schade in der That, daß die Veteranin des Europäischen Repräsentativ-Systems, die Englische Kammer der Gemeinen, Schade, daß die Französische Deputirten-Kammer und die Wahlkammern der konstitutionellen Staaten Deutschlands sich noch nicht zu dem Grade der Unabhängigkeit und der Zuverlässigkeit zu erheben vermocht haben, welche dem Ideale einer freien Verfassung, wie dasselbe von Hrn. Str. aufgefaßt wird, entsprechen! Freilich möchte man fragen, was denn das für eine Art von Selbstständigkeit sein mußte, die sich von dem Einfluß der Rede, d. h. der Intelligenz unabhängig zu erhalten bemüht ist, was das für eine öffentliche Meinung wäre, welche der nöthigen Energie ermangelte, um einem Regierungsorgane gegenüber sich frei zu äußern und ihre Rechte zu behaupten. Freilich möchte man nach dem tieferen Grunde der Erscheinung fragen, daß die Regierung eines jeden konstitutionellen Staates den Gang ihrer Wirksamkeit gehemmt, ja ihre Existenz gefährdet erachten würde, wenn man ihr das Recht entzöge, ihre Ansichten in offener Rede der Volksvertretung gegenüber zu entwickeln und zu vertheidigen, während die Preußische Regierung ihre Provinzialstände ohne die mindeste Sorge berathen und beschließen läßt, was sie wollen, ohne daß es ihr der Mühe werth schiene, ein Gewicht der Einsicht und der Erörterung von ihrer Seite mit in die Wagschale zu legen. Die Antwort auf diese Frage liegt offen da für Jeden, welchem darum zu thun ist. Erfahrung und Nachdenken zeigen, daß eine solche völlige Isolirung zwischen den verschiedenen Staatsgewalten durchaus unzulässig ist und den Organismus des Staatslebens in's Stocken bringen müßte; daß sie nur da möglich ist, wo die eine oder die andere der Gewalten, wenn ich sie so nennen darf, eine ganz nichtige, machtlose ist, wie es zur Zeit der assemblée constituante, wo bekanntlich die Minister von den Berathungen der Versammlung ausgeschlossen waren, das Königthum war, wie es im Fall der berathenden Provinzialstände die Volksvertretung ist. Wo dasjenige Werk, welches aus den Händen der berathenden Versammlung hervorgehen soll, die Form und die Bedeutung des Gesetzes haben muß, zu dessen Geltung in seiner unmittelbaren Gestalt durch die Zustimmung der anderen Gewalten erhoben zu werden es von seinen Urhebern bestimmt ist; wo eine Anordnung ohne die Einwilligung der Volksvertretung nicht Gesetzeskraft erhalten kann; wo vermöge des Rechts der Steuerbewilligung die ganze Wirksamkeit der Regierung überhaupt nicht ohne die Mitwirkung jener in ihrem regelmäßigen Gange erhalten werden kann: da freilich ist es nothwendig, daß alle Kräfte und alle Einsichten bei der Berathung mitwirken; da muß jeder höhere Standpunkt, welcher einen freien Blick, ein unpartheiisches Urtheil gestattet, seine Organe finden, da muß jedem legitimen Einflusse, da muß Allem, was uneigennützig und edel und weise ist, die Waffe der Beredsamkeit als das scharfgeschliffene Schwerdt der Wahrheit zum freien Gebrauch in die Hand gegeben werden; da muß die Macht des Gedankens, das Feuer der Empfindung in aller ursprünglichen Stärke walten und wirken, damit aus dem Kampfe der Meinungen der Sieg der Wahrheit, damit aus der läuternden Gluth der Prüfung die von den Schlacken der Gemeinheit gereinigte öffentliche Meinung als das gediegene Metall hervorgehe, aus welchem das blanke Schwerdt des Gesetzes, aus welchem die eherne Bildsäule der Gerechtigkeit gefertiget werde: da endlich gebührt auch der Regierung eine Stimme und zwar eine einflußreiche, gewichtige

Stimme: denn auch ſie trägt, wenn ſie ihren Beruf erkennt, die Liebe zu dem Wohle der Geſammtheit mit aller Innigkeit auf dem Herzen, ihre hohe Stellung iſt am beſten dazu geeignet, es deutlich zu erkennen und von dem partikulären Intereſſe zu unterſcheiden; ihre Meinung iſt, wenn ſie wahrhaft von dem Geiſte des konſtitutionellen Lebens durchdrungen iſt, auch ein weſentlicher, in Betracht kommender Theil der öffentlichen Meinung. Darum ſind, was auch der konſtitutionelle Rigorismus des Hrn. Str. dagegen ſagen möge, die Beſtimmungen gerecht und nothwendig, wie wir ſie in allen konſtitutionellen Staaten gelten ſehen, daß die Räthe der Krone entweder, wie in England, gewählte Mitglieder einer der geſetzgebenden Verſammlungen ſein müſſen, oder, wie in Frankreich und den übrigen Staaten, als Miniſter in denſelben zu erſcheinen berechtigt ſind; darum iſt es ganz billig und in der Ordnung, daß die Organe der Krone die perſönlich einflußreichſten, die beredteſten, die talentvollſten Männer der Verſammlung ſein, daß ihnen zu jeder Zeit vor allen Anderen das Wort zu nehmen vergönnt ſei, u. ſ. w. Man muß fürwahr von der Würde des monarchiſchen wie von der Bedeutung des konſtitutionellen Prinzips nie eine Ahnung gehabt haben, wenn man im Stande iſt, das als einen Vorzug der Provinzialſtände geltend zu machen, daß die Regierung bei ihren Berathungen nicht mitreden darf! In Verſammlungen freilich, die ihrer politiſchen Bedeutung nach der Staatsregierung nicht beigeordnet, ſondern weit untergeordnet, die nicht berufen ſind, Geſetze zu machen, ſondern in provinziellem oder korporativem Intereſſe Wünſche zu äußern, welche einſtmals etwa dem Referenten in einem Miniſterio, wenn es ihm ſo beliebt, Materialien zur Ausarbeitung eines Geſetzes an die Hand geben können — in ſolchen Verſammlungen, da iſt es allerdings nicht unter der Würde der Volksvertretung, wohl aber weit unter der Würde der Regierung, daß ſie an den Berathungen durch ihre Organe Antheil nehme. Die Stände würden durch eine ſolche Theilnahme nicht im mindeſten abhängiger werden: — denn ſie würden nach wie vor ſich der vollkommenen Unabhängigkeit in Wünſchen zu erfreuen haben, die ein Jeder zu beſitzen pflegt, auf deſſen Wünſche keine Rückſicht genommen zu werden braucht — wohl aber würden ſie dadurch entweder wirklich oder ſcheinbar auf einen viel höheren Standpunkt der Wirkſamkeit gehoben werden. So lange aber die Regierung in unerreichbarer Höhe über den Ständen ſteht, ſo lange ſie nach der ganzen Lage der Verhältniſſe als die einzige Vertreterin der Geſammtheit erſcheinen muß, welche die verſchiedenen ihr dargebotenen Ausdrücke einzelner Intereſſen und einzelner Neigungen mit der ihr allein obliegenden Unparteilichkeit abwägt und ausgleicht: ſo lange iſt es unmöglich, daß die Stände ſich über den engen, iſolirenden Standpunkt des Einzel-Intereſſe auf den des Geſetzgebers erheben, welchen ſie zu erreichen nicht berufen ſind. So wenig wie bei der Verhandlung eines Rechtsſtreites ſelbſt der redlichſte Advokat die Sache, welche er vertritt, mit dem unparteiiſchen Auge des Richters von allen Seiten auffaſſen und prüfen wird, weil er das eben billiger Weiſe dem Richter überlaſſen darf, eben ſo wenig wird bei den großen Streitfragen der Geſetzgebung eine berathende, ſtändiſche Vertretung alle Seiten der Sache auffaſſen und alle Intereſſen wahren, da es lediglich ihr Beruf iſt, im Intereſſe der Partheien Bitten an den Geſetzgeber, — wie der Anwalt ſie an den Richter ſtellt — zu ſtellen und mit Gründen zu unterſtützen, die Entſcheidung aber der Regierung allein obliegt. Die Volksvertretung hingegen, wenn ſie ihre wahre Bedeutung erkannt hat, gleicht einem großen Geſchwornengerichte, welches als der Ausdruck der partheiloſeſten Geſammtmeinung das geſetzgebende Richteramt des Staates, ein weſentlich integrirender Theil deſſelben, mit gleicher Alleinigkeit der Anſicht, auf gleicher Höhe des Standpunktes theilt.

Es bleibt uns nun noch übrig, den Maaßſtab der Grundſätze, nach welchen wir die Vertretung in ihren verſchiedenen Arten und Formen geprüft haben, an das zu Vertretende ſelbſt, nämlich an die öffentliche Meinung, zu legen. Diejenigen verſchiedenen Elemente, welche in den ihrem Urſprunge und ihrer Wirkſamkeit nach verſchiedenen Arten der Vertretung, — in der Vertretung der Stände oder des Volkes, in dem Daſein wünſchender Provinzialſtände oder einer geſetzgebenden Verſammlung — in beſtimmt ausgeprägter Geſtalt geſondert erſcheinen, ruhen in

der Meinung minder kenntlich und unterscheidbar nebeneinander: wie Licht und Nacht in dem Chaos, harrend des mächtigen Schöpfungswortes der Freiheit, welches hier eine Welt voll lebendiger, vom Glanze der Sonne beleuchteter Gestalten, dort eine Fülle edler, selbstbewußter, begeisternder Gedanken aus der dunklen Verwirrung an das Licht des Tages bringen soll; wie die Keime des Guten und des Bösen, des Edlen und des Gemeinen in der Natur des Menschen, ehe sie durch die Freiheit des Entschlusses und der That zu selbstständigem Daseyn gereift sind. Wenn wir die öffentliche Meinung bald als Raserei der Menge, bald als Ausdruck der allgemeinen Vernunft, bald als Geschrei des Pöbels, bald als die Stimme Gottes bezeichnen hören, so müssen wir wohl inne werden, daß in ihr sehr verschiedene Elemente, welche abwechselnd zur Herrschaft gelangen können, enthalten seyn müssen. Wenn wir daher die öffentliche Meinung von ganzem Herzen als die wesentlichste Quelle des Gesetzes anerkennen, wenn wir ihr auch die letzte und höchste Entscheidung in unserer Angelegenheit vertrauensvoll anheim stellen, so dürfen wir und müssen wir wohl untersuchen, wie jene Elemente in ihr gemischt seyn müssen, aus welchen Bestandtheilen, unter welchen moralischen und politischen Einflüssen sie sich bilden müsse, um jenes Vertrauen zu verdienen. Welcher Mensch möchte wohl sein Schicksal und seine Freiheit in die Hände eines oder mehrerer Anderer gegeben sehen? Wer möchte sie der Meinung Einzelner mit all ihrer Befangenheit, mit all ihrer Selbstsucht, mit all ihrer Beschränktheit und ihren Vorurtheilen anvertraut wissen? Wenn nun die öffentliche Meinung nichts als die multiplicirten Meinungen der Einzelnen, mit allen jenen Mängeln behaftet, enthielte, wie sollte sie da wohl für die Wahrung der Rechte und der Interessen Derer eine hinlängliche Bürgschaft gewähren, über welche sie, wie über eine machtlose Minorität, von der eine Vergeltung oder Rückwirkung nicht zu befürchten ist, zu verfügen hat? Wie sollte da die Meinung der Mehrheit, in so fern sie von Einfluß auf die Gesetzgebung ist, ein anderes Verhältniß als das der Gewalt und der Unterdrückung gegen die Minderheit — sei sie es nun an Zahl oder an Kraft — erzeugen können? Wenn daher Hr. Str. und andere Schriftsteller in ihren Erörterungen über unsere Angelegenheit ohne weiteres jedes Vorurtheil, jede Abneigung, jede Leidenschaft Einzelner gegen Einzelne, wie sie uns in den Erscheinungen des Lebens vorkommen, als Bestandtheil der öffentlichen Meinung und nicht als zu den Quellen der Gesetzgebung gehörend anerkennen, so zeigen sie sehr deutlich, — wie es auch die Erfahrung und die Vergleichung mit ihren übrigen Tendenzen bei Allen, die in diese Kategorie gehören, zur Genüge beweist — daß sie die öffentliche Meinung in ihrer wahren, hohen, sittlichen Bedeutung als die Quelle des Gesetzes nicht anerkennen, indem sie sie in ihrer Auffassung auf eine Weise verunstalten und herabwürdigen, daß ihre Einwirkung nur Verwirrung, Zerrissenheit und ewigen Zwiespalt erzeugen könnte, welche in der absoluten monarchischen Gewalt den einzigen Hafen der Ruhe zu finden vermöchten. Jene falschen Politiker haben eine widrige Truggestalt der öffentlichen Meinung untergeschoben, welche die gesetzgebende Gewalt von den heilsamsten Fortschritten abschrecken soll; sie haben ihr die schmutzigen Züge des Neides und der Engherzigkeit geliehen; sie haben sie gebildet nach dem treuen Ebenbilde ihrer Schöpfer; sie haben ihr eine Seele eingehaucht, zusammengesetzt aus den jämmerlichsten Leidenschaften der kleinlichsten Gemüther. Wenn sie aber einmal sicher sich erhöhe in ihrer wahren, erhabenen Urgestalt, mit den schönen Zügen der Freiheitliebe und der Menschlichkeit, wenn sie mit der gewaltigen, unbesiegbaren Stimme Fortschritte verlangte auf der Bahn der Freiheit und der gesetzlichen Gleichheit, wie sie sie immer verlangt hat, da wo sie frei sich äußern durfte in Wort und That, — wie würden da jene feigen Zauberlehrlinge erschreckt zusammenfahren ob der mächtigen Erscheinung, die ihr unvorsichtig und verwegen ausgesprochenes Zauberwort hervorgerufen! Welcher Mittel würden sie sich nicht gerne statt des bannenden Wortes bedienen, um des gefährlichen Spuckes los zu werden! Was sind denn die mächtigsten Symptome, welche Hr. Str. von dem Dinge, welches ihm für die öffentliche Meinung gilt, anzuführen weiß und deren gefährliche Wiederholung er im Fall einer vollständigen Emancipation zu fürchten vorgiebt?

Keine andere, als das Hepp! Hepp! der unsterblichen Gassenbuben von 1819 und die unruhigen Bewegungen der Krämer zu Danzig, „als man den „Juden einen bequemeren Platz für ihre Jahrmarkts„buden eingeräumt hatte.“ *). Armes Vaterland! Bejammernswerthes Deutsches Volk, wenn jener unberufene Denker Recht hätte! Was man als den Inhalt der öffentlichen Meinung anderer großer Nationen zu rühmen pflegt, das ist das begeisterte Streben für eine freie Verfassung, für die Herrschaft eines für Alle gleichen Gesetzes, für freie Aeußerung des Gedankens durch die Bürgschaft eines rechtlichen Verfahrens statt schrankenloser Willkür, für National-Unabhängigkeit und National-Ruhm! Zu den Bestandtheilen deiner öffentlichen Meinung aber soll die Rohheit deiner Gassenbuben und der Neid deiner Krämer gehören!

Es wird weniger Erörterungen bedürfen, um es in ein deutliches Licht zu setzen, wie sich Dasjenige, was wir öffentliche Meinung nennen und was, wie wir glauben, die Weltgeschichte so nennt, zu den einzelnen Bestrebungen und Aeußerungen des Widerwillens verhält, welche sich unseren Ansprüchen auf rechtliche Gleichstellung allerdings hie und da entgegenstellen. In den konkreten Meinungen und Neigungen, Vorurtheilen und Leidenschaften Einzelner, seien ihrer Wenige oder Viele, ist ein Maaßstab für das Recht, so wenig wie für das Sittengesetz enthalten. Beide sind vielmehr dazu berufen, das eine durch äußeren, das andere durch inneren Zwang den Eigenwillen zu beugen und zu unterwerfen, die Aeußerungen des Eigennutzes wie des Hasses zu bändigen und den Forderungen der Sittlichkeit und des Gesammtwohls zu unterwerfen. Die Quelle des Rechts kann also nicht in eben Demjenigen zu suchen sein, was das Recht überwinden und beherrschen soll; die Herstellung des Gleichgewichts kann nicht eben denselben rohen Kräften und Willensrichtungen anheimgestellt werden, welche in ihrer Unabhandenheit es stets zu stören geneigt sind und durch die Macht des Rechts, durch die Gewalt des Gesetzes stets daran verhindert werden müssen. Die Abneigung und die Mißgunst Vieler gegen Einzelne kann eben so wenig ein Element der Gesetzgebung bilden, wie die Einzelner gegeneinander. Der Verdruß der Danziger Krämer über die den Juden gestattete Rechtsgleichheit in Betreff ihrer Jahrmarktsbuden verhält sich zu der Gesetzgebung gerade eben so, wie der Neid irgend eines Taugenichtses über den Erwerb eines fleißigen Mannes und wenn die Gesetzgebung die Befriedigung solcher Tendenzen als ihre Aufgabe erkennte, so wüßten wir kein durchgreifenderes Mittel, als daß sie dem Neide und der Habsucht des Stärkeren die Beraubung des Schwächeren, sei es um sein Eigenthum oder um seine freie Thätigkeit gestatte. Wir gestehen, daß wir, — wenn wir das Verhältniß lediglich von seinem moralischen Standpunkte betrachten — lieber in einem solchen s. g. Zustande der Natur, d. h. in einem ausgesprochenen Zustande der Gewaltthätigkeit leben möchten, wo wir uns doch mit unseren schwachen Kräften durch Muth und Beharrlichkeit gegen die Uebermacht wehren dürften und die Hoffnung eines einstmaligen wahrhaften Rechtszustandes vor Augen hätten, als in einem Zustande, der, mit dem lügenhaften Scheine des Rechts bekleidet, doch uns gegenüber nichts als der Ausdruck der Gewalt, der Habsucht und des Hasses einer überlegenen Mehrheit ohne Hoffnung auf die Herstellung eines rechtlichen Verhältnisses wäre. Die wahre Aufgabe der Gesetzgebung ist nun aber gerade die entgegengesetzte, wie ein Jeder einsehen muß, der von ihren Bedingungen und Zwecken eine einigermaßen deutliche Vorstellung sich gemacht hat. Weit entfernt, sich dem Hasse, dem Neide, der mit der Gewalt gepaarten Lust, Andere zu unterdrücken, zu beherrschen und zu beschränken, wie sie in der ungezügelten Sinnesweise Einzelner oder ganzer Massen hie und da liegen, anzuschmiegen und ihnen zu fröhnen, muß sie vielmehr da das mächtigste Gegengewicht zur Herstellung des Rechtszustandes eintreten lassen, wo physische Uebermacht und Leidenschaft am leichtesten Unrecht zu üben geneigt sind. Nicht dem Hasse und der Eigensucht zu fröhnen, sondern sie zu zügeln werden Gesetze gemacht. Gerade darum, weil Privilegien, Kastenwesen, Corporationsrechte, Zurücksetzungen wegen Geburt oder Religion Zwiespalt, Abneigung und Geringschätzung erzeugen und nähren, indem sie ihnen

*) Str., S. 2.

Befriedigung gewähren, muß die Gesetzgebung ihnen jede besondere Berücksichtigung versagen, damit sie sich in ihrem ungenährten Feuer verzehren. Eben darum, weil der privilegirte Stärker den Landmann, der Adelige den Bürger, der Christ den Juden zu drücken geneigt ist, wenn ihm die Fähigkeit dazu gegeben worden, weil der Eine gern sich wirkliche oder eingebildete Vortheile auf Kosten der natürlichen Freiheit des Anderen verschafft, muß die Gesetzgebung, wenn sie Einheit der Interessen, wenn sie eine wahrhaft nationale Gesinnung zu erzeugen strebt, alle solche rechtliche Sonderungen in so fern aufheben, als sie lediglich den Vortheil, die Neigung oder das Vorurtheil der Einen auf Kosten der Anderen zu begünstigen scheinen. Wenn nun die öffentliche Meinung eben aus nichts anderem bestände, als aus einer wilden Vermengung solcher partikulärer, selbstsüchtiger, feindseliger Meinungen und Bestrebungen, wenn sie einem großen stehenden Sumpfe gliche, in welcher sich aller Unrath der Selbstsucht, des Hasses und des Neides, seit Jahrhunderten aufgehäuft, zusammenfände, — dann freilich würde ihr Einfluß nur einen endlosen Kampf, er würde nur jenen Krieg Aller gegen Alle erzeugen können, welcher den Naturzustand bei Hobbes bildet, und wir würden wie Hobbes, zu den Begriffen des Staates und des Gesetzes nicht anders zurückkehren können, als durch das Mittel der vollständigsten Bändigung aller Meinung und alles Willens, durch die völlige Ausschließung ihres Einflusses auf die Gesetzgebung d. h. durch die absolute Gewalt. Diese stifter dann den Frieden einer gleichen Knechtschaft zwischen den elenden Leidenschaften aufrührerischer Sklaven; sie erscheint dann wie das Symbol der Kraft, wie der Göttererzeugte Herkules, welcher das vielköpfige Ungeheuer mit all seinen zischenden Schlangenzungen mit der Keule erschlägt, welcher den ungeheuren Schmutz hinwegräumt und den Boden säubert und die Atmosphäre reinigt von dem verpestenden Element. — Wenn wir nun aber sehen, wie im entschiedensten Gegensatze zu der so eben absichtlich bis in ihr äußerstes Extrem verfolgten Ansicht alle edleren Gemüther in unserer Zeit in der Macht der öffentlichen Meinung, in ihrer gewichtigsten Einwirkung auf die Gesetzgebung das Heil der Menschheit und der Staaten erkennen, so müssen sie doch wohl in ihr etwas Anderes sehen, als das eben geschilderte Ding oder Unding, ein höheres Wollen, als jenes zerrissene, vielgestaltete Wollen der Selbstsucht, eine höhere Einheit, als jene Verwirrung der Leidenschaften und der Bestrebungen uns darstellt. Es würde schlimm um die Menschheit stehen, wenn wir jenes höhere Element vermißten oder es weit suchen müßten. So wie ungeachtet der Verirrungen und Vergehungen der Einzelnen, der Meisten selbst, dennoch in der Brust der Menschheit ein unvertilgbares sittliches Bewußtsein ruht, an welchem sie sich erkennt, welches das Uebereinstimmende, das Vereinigende, das Unverrückbare ist inmitten der streitenden Begierden und Interessen, so lebt in dem durch die Idee des Rechts zu einem Ganzen gebildeten Theile der Menschheit, in der Nation, ein Bewußtsein des Rechts, welches über den Irrungen und den selbstsüchtigen Tendenzen der Einzelnen steht, eine Liebe zum Recht, welche nahe verwandt ist der Liebe zum Vaterlande, das durch das Recht zu seinem wahren Dasein gelangt. Die öffentliche Meinung ist das Gewissen der Nation, sie ist jenes allgemeine, gleiche Bewußtsein des Rechts, jener lebendige, uneigennützige Eifer für das Recht, welcher die Zerrissenheit der Selbstsucht und alles Zwiespaltes beherrscht und auflöst. Sie gleicht nicht dem verworrenen Durcheinanderklingen isolirter, dissonirender Stimmen, sondern sie ist die gebundene, durch ein höheres Naturgesetz in einem übereinstimmenden Ganzen vereinigte Harmonie. Aber die Bedingungen dieser Harmonie, die Verhältnisse, unter welchen jenes höhere Naturgesetz allein seine Wirksamkeit äußern kann, sind hier eben so klar und fest und unabänderlich gegeben, wie in der Welt der Töne. So wie es nicht genügt, daß irgendwie eine Menge von Tönen laut werde, damit eine Harmonie ertöne, so ist es auch nicht hinreichend, daß nur eben allerhand Meinungen und Stimmen, gleichviel welche und auf welche Weise, hörbar werden, damit sich daraus eine öffentliche Meinung gestalte. Wenn diese auf die Einzelnheiten der Gesetzgebung einen freien, selbstständigen Einfluß üben muß, so erhält sie dagegen selbst durch das Grundwesen, durch die Grundverfassung des Staates, durch das Verhältniß, in wel-

ches diese den Staat und die Individuen zueinander setzen, ihren ersten Gehalt und ihre Richtung. Wo das höhere patriotische Bewußtsein fehlt, welches die Meinungen und Bestrebungen der Einzelnen über den engen Kreis des Egoismus hinausrückt und auf den höheren Standpunkt der Erkenntniß des Gemeinwohls und der Liebe zu demselben stellt, da fehlt das Band der Harmonie, da fehlen die Elemente, so wie das Bindungsmittel für die Gestaltung einer öffentlichen Meinung. Es giebt aber Verhältnisse, unter welchen sich jenes höhere patriotische Bewußtsein nicht in seiner vollen Kraft entwickeln kann, wo sich daher eine öffentliche Meinung zu einem bestimmten, selbstständigen, kräftigen Dasein, wenn auch zerstreute Elemente dazu vorhanden sind und hie und da sichtbar werden, nicht gestalten kann. Sie kann es z. B. nicht da, wo der Umfang, die politische Bedeutung eines Staates zu gering ist, um dem Gedanken einer mächtigen Einheit, um einem großartigen, erhebenden Gefühle der Nationalität Raum zu geben, welche ein Gegengewicht gegen die Stumpfheit und Engherzigkeit des Egoismus in die Wagschale des Bewußtseins legen könnten, welche die beschränkte, befangene, gemeine Gesinnung der Einzelnen in irgend einem Grade durchdringen und veredeln könnten; sie kann es nicht da, wo die mangelnde politische Freiheit, der mangelnde Antheil der Fähigen im Volke an der Gesetzgebung oder an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten durch das Organ der freien Presse Allen die Veranlassung und den Beruf entzieht, diejenigen moralischen und intellektuellen Kräfte in sich zu entwickeln und auszubilden, welche in der Brust des Menschen allein edel und erhaben genug sind, um an dem Werke der Gesetzgebung mitzuwirken, aus welchen sich allein die wahre öffentliche Meinung, welche vor allem zu einer solchen Mitwirkung berufen ist, bilden kann; sie kann es nicht da, wo, bei einem gewissen Grade der Freiheit und des Antheils des Volkes an der Gesetzgebung, die gesetzgebende Gewalt selbst den Widerspruch und die Zerrissenheit ständischer, zünftiger oder provinzieller Interessen und Bestrebungen darstellt und in sich aufnimmt und dadurch täuschende Trugbilder von öffentlichem Interesse und öffentlicher Meinung an die Stelle ihres wahren Wesens setzt, so daß sie den wirklich vorhandenen Keimen des Gemeinsinns nothwendig eine falsche Richtung giebt; sie kann es nicht da, wo in Folge eines der angegebenen oder eines ähnlichen Verhältnisses in den Beziehungen der Einzelnen zum öffentlichen Leben derselbe oder gar ein noch höherer Grad von Egoismus und Engherzigkeit obwaltet, als in dem Treiben des Privatlebens. Es giebt Länder und Staaten, in welchen das öffentliche Leben einen so edlen Geist, eine so würdige Richtung gewonnen hat, daß selbst Diejenigen, die in den Verhältnissen des Privatlebens selbstsüchtig und eigennützig erscheinen, in ihrer Stellung im öffentlichen Leben, in ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung oder der Verwaltung des Staates Adel der Gesinnung und Selbstverleugnung zeigen. Es giebt andere, sehr kleine Staaten, in welchen sich gerade im öffentlichen Leben ein so jämmerlicher, engherziger Geist herrschend gemacht hat, in welchen gerade die gesetzgebende Gewalt von einem so moralisch schmutzigen und geistig beschränkten Korporationsgeiste durchdrungen ist, daß selbst Männer, die in ihrem Privatleben einen weiteren Geist und eine edlere Gesinnung zeigen, in ihrer öffentlichen Stellung von der herrschenden Gemeinheit in ihren Kreis hineingezogen werden, so daß man das bekannte, treffende Schillersche Distichon mit wörtlicher Genauigkeit auf sie anwenden kann. Die in ihrer äußeren Richtung zufällig zusammentreffenden egoistischen Bestrebungen Vieler, zwischen denen kein moralisches Band, keine Einheit des Gedankens Statt findet, bilden keine öffentliche Meinung und da, wo Dasjenige, was sich als eine solche geltend macht, lediglich aus dem Zusammentreffen zerrissener Elemente solcher Art besteht, kann sich wohl ein gemeinsames Streben in solchen Fällen bilden, wo der persönliche Vortheil der Mehrzahl Einzelner bethätigt ist, z. B. bei einer unbilligen Abgabe; die Interessen und Rechte der Minderzahl werden hier aber nothwendig nicht beachtet und mit Füßen getreten und können nur bei einer Gesetzgebung Schutz finden, welche sich über eine solche Meinung zu erheben die Kraft und den Willen hat. Wenn z. B., wie wir schon bei einer anderen Gelegenheit bemerkt haben, in einem Staate die Schneider nicht wollen, daß ein Jude Schneider, die Advokaten nicht, daß er Advokat, die Apotheker nicht, daß er Apotheker, die auf Staatsämter Aspirirenden nicht, daß er Beamter werde, wenn diese verschiedenen Zunft-Interessen einander eine gegenseitige Garantie leisten und zur Aufrechthaltung des bestehenden Monopols einen Bund schließen, so bilden diese Schneider- und Advokaten- und Apotheker- und Amtskandidaten-Meinungen zusammen nichts weniger, als eine öffentliche Meinung und eine Gesetzgebung, welche das Unglück hätte, im Dienste solcher Meinungen zu stehen, würde des wesentlichen Charakters der Gesetzgebung, der gleichen Beachtung aller Interessen, des erhabenen Standpunktes über allen ermangeln und ein klägliches Machwerk von allerhand koalisirtem Eigennutz werden. Gott behüte die Schwächeren vor der Herrschaft einer solchen öffentlichen Meinung, gegen welche die Gewalt das einzige Hülfsmittel ist!

(Die Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter Band. 17. Freitag, den 6. September 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Verhandlungen über die Emancipation der Juden im Englischen Parlament.

Der Ausgang der diesjährigen Verhandlungen des Englischen Oberhauses über die Emancipation der Juden ist unseren Lesern bekannt. Da allen Einzelnheiten, welche den Verlauf dieser Angelegenheit bezeichnen, ein historisches Interesse beiwohnt, so wollen wir die Verhandlungen, welche der Verwerfung der bill bei der zweiten Lesung vorangingen, ausführlich mittheilen und dieser Mittheilung am Schlusse einige Bemerkungen über den Stand der Sache und den Geist der Debatten beifügen.

In der Sitzung des Oberhauses vom 1. August wurde zuerst eine Reihe von Petitionen zu Gunsten der bill, mit zahlreichen Unterschriften von christlichen Bürgern Englands versehen, vorgelegt. Unter anderen überreichte der Herzog von Sussex eine von beinahe 7000 Einwohnern von Westminster unterzeichnete und äußerte bei dieser Veranlassung:

„Ich werde diese bill aus Grundsatz unterstützen, wie ich diejenige zu Gunsten der Katholiken unterstützt habe; denn ich bin der Meinung, daß die Mitglieder einer jeden Kirche, welche auch ihre Lehrsätze sein mögen, vorausgesetzt, daß sie der Wohlfahrt der Gesellschaft nicht entgegen sind, ein Recht auf den Besitz gleicher bürgerlicher Rechte mit ihren Mitbürgern haben. Die Juden gehorchen den Gesetzen des Landes, sie tragen ihren Antheil an den Staatslasten und sie steuern reichlich zu vielen wohlthätigen Anstalten bei; darum sind sie nach meiner Meinung zu allen Privilegien berechtigt, welcher sich andere Sekten erfreuen. Ich will nicht auf die Geschichte dieser Nation zurückblicken; ich will nur noch bemerken, daß wir, indem wir die Juden verfolgen, nicht den Vorschriften der christlichen Religion gemäß handeln.

Lord Berley trug darauf an die zweite Verlesung der bill in folgender Rede an:

„Wäre die Emancipation der Römischen Katholiken nicht durch das Gesetz ausgesprochen worden, so würde ich die vorliegende Maaßregel nicht in Vorschlag gebracht haben, weil ein solcher Vorschlag dann einer Beleidigung gegen eine zahlreiche Klasse unserer Mitchristen ähnlich gerathen haben würde. Da aber die Beschränkungen, denen die Katholiken unterworfen waren, aufgehoben sind, so hält mich keine Rücksicht mehr ab, diesen Schritt zu thun. Die Gefahr, welcher die herrschende Kirche durch die Emancipation der Katholiken ausgesetzt werden könnte, bildete einen der gewichtigsten Gründe gegen diese Maaßregel, in dem Falle der Juden aber ist keine solche

Gefahr zu fürchten. Wo die Juden bis jetzt bürgerliche Rechte erhalten haben, haben sie sich als achtbare Bürger bewährt, und es ist nicht einzusehen, warum nicht derselbe Erfolg ihrer eintreten sollte. Im Jahr 1752 ist ein Gesetz zur Verbesserung ihres Zustandes durchgegangen; aber es wurde vom Volke mit großer Unzufriedenheit aufgenommen und deshalb bald widerrufen. Die öffentliche Meinung hat aber seitdem eine mächtige Veränderung erfahren, wie aus der reichlichen Anzahl der zu Gunsten der bill eingereichten Petitionen hervorgeht. Auch spricht ein Argument zu Gunsten des Gesetzes, welches, ich gestehe es, großes Gewicht in meinen Augen hat, die Thatsache nämlich, daß das Gesetz die Genehmigung einer überwiegenden Majorität im Unterhause erhalten hat. Ich will damit nicht sagen, daß die Entscheidungen des Unterhauses einen ungebührlichen Einfluß auf das Oberhaus ausüben sollen; aber wir können nicht läugnen, daß das gegenwärtige Haus der Gemeinen ein weiteres Gebiet der öffentlichen Meinung darstellt, als irgend ein früheres Haus."

Der Erzbischof von Canterbury erhob sich darauf gegen die bill in folgender Rede:

„Auch ich stimme in manchen Punkten den Ansichten des letzten Redners bei und bin weit entfernt, auf alle Gründe, welche gegen die vorliegende Maaßregel geltend gemacht worden sind, Gewicht zu legen. Ich lege wenig Werth auf das Argument, daß die Juden auf das gelobte Land, als auf den ihnen von den Propheten verheißenen Aufenthaltsort hinblicken, und daß deshalb kein innigeres Band sie an das Land, in welchem sie sich nur einstweilen aufhalten, knüpfen könne. Dieser Umstand scheint mir keine Schlußfolge gegen die Erfüllung aller gesetzlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen von Seiten der Juden zuzulassen, und kann mich deshalb nicht bestimmen, gegen das Gesetz zu stimmen. Auch lege ich kein Gewicht auf dasjenige, was man in Beziehung auf die Eigenthümlichkeit der Moral und der Religion der Juden gesagt hat. Ich weiß, daß ihr Sittengesetz aus der reinsten Quelle, aus dem Gesetze Mosis und den Propheten geschöpft ist, aus der Quelle der Heiligkeit selbst, und es hat, ohngeachtet menschlicher Entstellungen, seinen ursprünglichen Glanz nicht eingebüßt. Es beruht bis auf einen gewissen Grad auf derselben Grundlage mit den Vorschriften des Evangelium; was also die Moralität betrifft, so steht es sehr gut mit den Juden. Was ferner ihre intellektuellen Fähigkeiten betrifft, so brauche ich nur zu bemerken, daß, obgleich die jüdischen Propheten unter dem Einflusse höherer Eingebung schrieben, wir dennoch nicht zu unterscheiden vermögen, wie vieles von ihren Schriften, die so voll von Schönheit und Erhabenheit sind, mit dem Beistande des heiligen Geistes, wie viel durch das bloße Vermögen menschlichen Verstandes verfaßt worden. Ich kann die Thatsache nicht übersehen, daß eine hohe sittliche und geistige Kraft in den Schriften des Jesus Strach enthalten ist, welche auf Inspiration keinen Anspruch machen. Wer, der diese Schriften und die des Philo und Josephus gelesen, kann es in Abrede stellen, daß sie in Ueberfluß Schönheiten enthalten, welche sie den ersten Griechischen Geschichtschreibern und Philosophen, ja den ersten Gottesgelehrten und Moralisten aller Zeiten und Länder gleich stellen? Ich darf nur Ihre Aufmerksamkeit auf die Schriften und die biblische Kritik Mendelssohns und seiner Schüler in Deutschland lenken, um die geistigen Fähigkeiten der Juden darzuthun. Was unsere Zeit und unser Land betrifft, so konnte ich vor einigen Jahren nicht umhin, ein von einem in England ansässigen Juden geschriebenes Werk zu bewundern, in welchem eine Fülle von Gelehrsamkeit und eine ausgezeichnete Kritik sich zeigte. Von demselben Verfasser habe ich kürzlich eine Flugschrift gelesen, worin er seinen Glauben gegen die Verläumdungen vertheidigt, welche gegen ihn vorgebracht worden; sie ist in jenem Tone ruhiger Würde geschrieben, welcher der untrüglichste Ausdruck des Bewußtseins der Unschuld ist. Einer meiner Freunde, ein sehr gelehrter Mann, der an einer Kontroverse mit einigen ausgezeichneten jüdischen Rabbinen über christliche Glaubenslehren Theil genommen, sagte mir, er könne den gemäßigten, freisinnigen und aufgeklärten Ton nicht genug loben, in welchem der Streit von jenen Männern geführt worden sei, so daß, obgleich keiner der streitenden Theile den anderen zu überzeugen vermochte, sie doch mit gegenseitiger Zufriedenheit von einander schieden.

Es verſteht ſich alſo, daß ich nicht auf den Grund einer ſchlechten Moral oder mangelnder geiſtiger Vorzüge hin mich der vorliegenden Bill widerſetze. Ich bin aber der Meinung, daß das Parlament der unangemeſſenſte Ort für die Juden zur nützlichen Anwendung ihrer Talente iſt, vorausgeſetzt ſelbſt, daß ſich keine andere Einwendung gegen ihre Theilnahme an der legislativen Gewalt machen ließe. Ich weiß, daß man ſich auf zwei Beiſpiele anderer Staaten berufen hat zum Beweiſe, wie unſchädlich es iſt, die Juden zu der vollen Ausübung aller politiſchen Funktionen zuzulaſſen; aber ich kann mich ſelten dazu verſtehen, Schlüſſe aus ſolchen Daten gelten zu laſſen. Zuerſt ſind ihrer zu wenige und zu unvollkommene: demnächſt ſind die Verhältniſſe unſeres Landes und die derjenigen Staaten, auf welche man ſich beruft, ſo verſchieden, daß ſie mir keine auf Analogie geſtützte Schlußfolge zuzulaſſen ſcheinen; es folgt mithin daraus, daß eine Maaßregel in dem einen Staate anwendbar iſt, nicht, daß ſie in einem anderen, ſo verſchieden eingerichteten räthlich ſei. Die Frage iſt: warum ſollen die Juden von der vollen Theilnahme an den politiſchen Vortheilen der Verfaſſung, insbeſondre von der Fähigkeit, Mitglieder der geſetzgebenden Gewalt zu werden, ausgeſchloſſen ſein? Ich antworte: weil unſer Staat ein chriſtlicher iſt und weil die Juden mit den Lehren des Chriſtenthums nicht übereinſtimmen, vielmehr ihnen entgegen ſind. Dieſe Einwendung iſt lediglich Sache des Prinzips. Man hat geſagt: wenn auch die Juden der chriſtlichen Glaubenslehre auf's entſchiedenſte entgegen wären, was könnte es denn ſchaden, wenn man zwei oder drei derſelben zur Legislatur zuließe, in welcher ſie, da ſie ſich wie Einer zu einer Legion verhalten, keinen Schaden anrichten könnten, wollten ſie es auch noch ſo gerne? Ich gebe allerdings zu, daß die Zulaſſung weniger Juden in ein chriſtliches Parlament keinen praktiſchen Nachtheil herbeiführen würde, aber ſie ſpricht einen einflußreichen Grundſatz aus. Hat man einmal durch ein förmliches Geſetz erklärt, daß es nicht allein unnöthig iſt, daß die Mitglieder eines chriſtlichen Senats Chriſten ſeien, ſondern, daß ſie ſogar das Chriſtenthum für falſch und ſeinen Göttlichen Stifter für einen falſchen Propheten halten dürfen, ſo hat man den ganzen chriſtlichen Charakter der Verfaſſung aufgegeben. Um dieſen Grundſatz dreht ſich die Frage, nicht um die Zahl der Juden, welche etwa in Folge dieſes Geſetzes in das Unterhaus gelangen mögen: läßt man nur Einen Juden zu, ſo iſt der Grundſatz zerſtört. Der Fall wäre minder ſtark, wenn man den Vorſchlag machte, Mahomedaner oder Brahminen für zuläßig zu Parlamentsſitzen zu erklären. Freilich iſt der jüdiſche Glaube an innerem Werth dem Aberglauben Jener weit überlegen; aber er ſteht in einem Verhältniß zum Chriſtenthume, welches jenen anderen Religionen fremd iſt. Es iſt in der Religion der Juden nicht nur eine Negation des chriſtlichen Glaubens, ſondern ein poſitiver Widerſpruch gegen denſelben enthalten. Der Jude kann in der chriſtlichen Religion nur die Urſache des Unglücks ſeiner Nation und ſeiner Verbannung aus dem Lande ſeiner Väter und der Propheten erblicken. Ich ſetze mich vielleicht dem Vorwurfe der Thorheit und der Bigotterie aus, wenn ich die Ueberzeugung ausſpreche, daß die Geſchichte der Nationen von dem Auge der Vorſehung bewacht wird. In England hat es dem Göttlichen Willen gefallen, das Chriſtenthum feſtzuſetzen, um zum Guten und zum Segen zu wirken; wenn wir daher unſeren freiwilligen Beiſtand leiſteten, ihm ſeinen chriſtlichen Namen zu entziehen, ſo würden wir unſere Anſprüche auf jenen Segen einbüßen. Ich ſtimme demnach gegen die vorliegende Bill, weil ich glaube, daß ich, verführe ich anders, gegen die Abſichten des heiligen Gründers unſerer Religion handeln würde, welcher dieſes Land und dieſes Volk ſo ſehr unter ſeinen beſonderen Schutz genommen hat. Ich hege keine Bitterkeit gegen die Juden. Ich betrachte ſie als ein merkwürdiges Zeugniß von dem göttlichen Urſprunge des chriſtlichen Glaubens, getrennt wie ſie durch alle Perioden ihrer Geſchichte hindurch von anderen Nationen waren; ich betrachte ſie wie Lichter am Firmament, welche einer in Dunkel gehüllten Welt die Eigenſchaften der Gottheit und die Hoffnungen der Erlöſung zeigten. Selbſt in ihrem jetzigen Zuſtande, ihren urſprünglichen Charakter beibehaltend, ſind ſie merkwürdige Beweiſe für den Göttlichen Urſprung des Chriſtenthums, Bürgen für Göttliche Wahrheit. Sie bezeugen die Verheißungen des Evangeliums;

ſie beweiſen durch ihr Mitgeſchick die Wahrheit der Worte der Propheten und der Evangeliſten. Ich wiederhole es, ich hege keine Bitterkeit gegen meine jüdiſchen Brüder; ich betrachte ſie mit Bewunderung und Mitgefühl — Bewunderung für die Standhaftigkeit, mit welcher ſie durch allen Wechſel der Zeiten hindurch ihrem Glauben angehangen, Mitleid für die Irrthümer, denen ſie ſo lange hingegeben. Ich hoffe zuverſichtlich, daß die Binde bald von ihren Augen fallen wird, daß ſie die Täuſchung erkennen, welche ſie irre geführt und ſich in die Arme des Heilands werfen werden, welcher, wenn gleich von ihnen verſchmäht und verworfen, bereit iſt, ſie zu empfangen. — Ich trage aus dieſen Gründen darauf an, die zweite Leſung der bill um 6 Monate zu verſchieben."

Der Erzbiſchof von Dublin:

„Ich fühle mich berufen, die Gründe meiner Abſtimmung zu Gunſten der bill darzulegen. Da meine Anſicht über die Bedeutung und Tendenz derſelben von derjenigen, welche ein ehrwürdiger Prälat ſo eben ausgeſprochen, entſchieden abweicht, ſo würde eine ſtillſchweigende Abſtimmung von meiner Seite nicht genügen. Ich will keine Betheurungen meiner Anhänglichkeit an unſere heilige Religion vorbringen. Solche Betheurungen werden billig mit Argwohn aufgenommen, wenn die Aufführung ſie nicht bewährt; thut ſie es aber, ſo ſind ſie überflüſſig. Das darf ich wohl ſagen, daß ich als chriſtlicher Geiſtlicher und Prälat nicht gleichgültig ſein würde gegen irgend einen Plan, welcher gegen die Einrichtung oder gegen die Würde dieſes Hauſes gerichtet wäre. — Ich beginne mit der Behauptung, daß die Beweisführung den Gegnern der bill obliegt. Ich gebe im Allgemeinen zu, daß Diejenigen, welche beſchränkende Veränderungen in Betreff irgend eines verfaſſungsmäßigen Inſtituts in Vorſchlag bringen, die Nothwendigkeit derſelben zu beweiſen haben; aber der umgekehrte Fall tritt da ein, wo es ſich um Aufhebung von Unfähigkeiten und Beſchränkungen handelt, deren Ungerechtigkeit im Allgemeinen nicht geläugnet werden kann. In dieſem Falle liegt der Beweis Denen ob, welche die Abſchaffung rechtlicher Ungleichheiten beſtreiten, die, wie Jeder zugeben muß, nur durch eine gebietende Nothwendigkeit gerechtfertigt werden können. Die Vertheidiger der bill haben mithin nicht die Vortheile derſelben darzuthun, ſondern nur den Einwendungen der Gegner zu begegnen. Können die Gegner keinen Grund für die Fortdauer der Beſchränkungen angeben, ſo müſſen dieſe, da ſie ſchlecht an ſich ſind, fallen. Die Gegengründe aber ſind zweifacher, theils politiſcher, theils religiöſer Art. Ich werde mich ſo viel wie möglich auf die letzteren beſchränken, da ich, als Prälat, politiſche Erörterungen gern vermeide. Man hat geſagt, daß, da die Juden dem alten Erbe ihrer Väter wiedergegeben zu werden hofften, ſie dem Staat, den ſie bewohnten, keine innige, warme Anhänglichkeit zollen könnten. Es fehlt indeß dieſer Behauptung der Beweis, daß bürgerlicher Gehorſam von Glaubensſätzen abhängt: ſie iſt daher bedeutungslos um ſo mehr, da die Erfahrung aller Nationen, unter welchen Juden wohnen, ihr widerſtreitet. Man hat geſagt, daß, da der Jude das Chriſtenthum tadelt und ihm Hohn ſpricht, er nicht Mitglied eines chriſtlichen Parlaments ſein darf. Ich gebe zu, daß es nicht leicht iſt, dieſer Einwendung zu begegnen: denn das Parlament macht Geſetze für die herrſchende Kirche; man kann alſo fragen, ob, wenn man auch den Anſpruch der Juden zugiebt, eine Stimme zu haben bei der Abfaſſung der Geſetze, denen ſie gehorchen, bei der Auflegung von Steuern, die ſie zahlen ſollen, — ob man ihnen denn auch geſtatten wolle, an der Geſetzgebung für die Angelegenheiten einer chriſtlichen Kirche Antheil zu nehmen? Indeß paßt jede Antwort auf dieſe Frage auch auf die katholiſchen und presbyterianiſchen Parlamentsglieder. Warum ſoll ein Katholik für eine proteſtantiſche, ein Presbyterianer für eine epiſkopale Kirche Geſetze machen? Hat nicht ein Jude ſo viel Recht dazu, wie beide? Die Sache iſt die, daß das Parlament überhaupt keine andere, als bürgerliche Funktionen ausüben, die Kirche aber nur von ihren Mitgliedern Geſetze empfangen ſollte; ſie ſollte von einer aus ihrer Mitte gewählten Behörde geleitet werden und vom Parlamente ſo wenig, wie die Mähriſchen Brüder, die Quäker und andere Sekten abhängen. Die gegenwärtige Anomalie wird ſo lange beſtehen, als die geſetzgebende Gewalt ſich um kirchliche Angelegenheiten

bekümmert. Was mich betrifft, so will ich aus Grundsatz lieber einen achtbaren Juden an der Gesetzgebung für eine christliche Kirche Theil nehmen lassen, als Einen, der sich zu einer feindlichen christlichen Sekte bekennt. Je näher verschiedene Sekten einander in ihren Glaubenslehren stehen, desto eingewurzelter ist ihr Haß, desto unversöhnlicher und blutiger sind sie in ihrer Verfolgung. Die ganze Geschichte beweist die Wahrheit dieses Satzes auf eine nur allzuschmerzliche Weise. Niemand wird heutzutage religiöse Verfolgung im Allgemeinen vertheidigen; Jeder wird zugeben, daß sie sich nur als ein Mittel der Selbsterhaltung, als Schutzmittel gegen religiöse Verderbniß oder bürgerliche Gefahr rechtfertigen läßt. In keiner dieser Beziehungen aber ist es gut zu heißen, daß die Juden vom Parlament ausgeschlossen werden. Ich wiederhole es, es ist von ihnen weniger Gefahr für die herrschende Kirche zu erwarten, als von jenen christlichen Sekten, denen die Episkopal-Kirche ein Gräuel ist. Welche Kriege waren die blutigsten? Wann wurden Mitleid und Menschenliebe am wenigsten geübt? Welches sind die schwärzesten Seiten der Geschichte? Die Verfolgungen verfeiferter christlicher Sekten. Die Katholiken verfolgten die Protestanten; die Protestanten wiederum die Katholiken; die eine christliche Sekte verfolgte bis zum Tode gerade diejenige unter den übrigen, welche ihren Lehren am nächsten kam. Man hat gesagt, daß, wenn unsre gesetzgebende Gewalt nicht mehr protestantischer, sie doch streng christlicher Natur sei, daß daher, so weit man auch den Grundsatz der Duldung ausdehne, Juden nicht als Mitglieder jener könnten zugelassen werden. Ich begegne dieser Einwendung, indem ich die Gegner auf andere Staaten, welche auch ausschließend christliche genannt werden, verweise, — auf Spanien z. B. Ich frage sie, ob sie als Protestanten, was die freie Ausübung ihrer Religion betreffe, nicht lieber in einem Mohamedanischen Staate, wo sie für die Erlangung einer geringen Geldstrafe den protestantischen Kultus verrichten könnten, als in Spanien mit seiner Inquisition leben wollten? Je weiter und je weniger ausgleichbar der Unterschied des Glaubens ist, desto geringer ist die Verfolgung, desto größer die Sicherheit. Es ist von dem sehr ehrwürdigen Prälaten als ein Grund gegen die Bill geltend gemacht worden, daß die Juden ein Denkmal der göttlichen Rache seien, in deren Werk wir nicht eingreifen sollten. Auch ich betrachte sie als ein wunderbares Denkmal Göttlicher Lehre, wie sie die Verfolgungen der Propheten erfüllen, und ihre Strafe für die Verwerfung des Messias erleiden. Aber darf der schwache, blinde, sündliche Mensch das Amt des Vollziehers der göttlichen Rache über sich nehmen? Wir haben nicht den Willen der Gottheit zu ergründen, sondern ihre Befehle zu vollziehen. Christus hat uns befohlen, einander zu lieben und nicht zu verfolgen. Laßt uns übrigens einmal die Bedeutung jenes Arguments näher in's Auge fassen. Wenn wir die Verfolgung der Juden durch den Grund rechtfertigen, daß wir damit göttliche Absichten vollziehen, konnten nicht die Römer, da sie die Juden niedermetzelten und Jerusalem zerstörten, auch sagen, daß sie nur dem Willen Gottes gehorchten? Konnten nicht alle die verfolgenden christlichen Sekten, deren Thaten die Geschichte des 15ten und 17ten Jahrhunderts beflecken, sich derselben empörenden Weise der Vertheidigung bedienen? Ist es der Wille Gottes, daß die Juden ein Zeugniß für die Wahrheit der Prophezeihungen bleiben sollen, so wird unsere Entscheidung es nicht ändern; aber da er uns ausdrücklich befohlen hat, nicht zu verfolgen, so sollten wir uns nicht mit ungebührlicher Anmaßung zu Auslegern des Göttlichen Willens aufwerfen und nicht die Vertheidigung des eignen Glaubens gegen die Irrthümer Anderer mit der Bestrafung eines Menschen seines Irrthums wegen verwechseln. Ist Einer in dieser Versammlung, der sich zu den Grundsätzen der Verfolgung bekennt, so erkläre ich ihm, daß meine Ansichten von den seinigen weiter, als von denen der Juden, abstehen. Beide setzen den Charakter des Messias herab, die Einen aus Unwissenheit, der Andere aus Hochmuth. Sein Messias ist nicht der sanfte und demüthige Jesus von Nazareth, der zu seinen Schülern sagte: mein Reich ist nicht von dieser Welt, der dem Petrus befahl, das Schwerdt niederzulegen und den Waffen der Ueberzeugung allein zu vertrauen, der, da man ihn aufrief, die Feuer des Himmels auf seine Mörder herniederzu beschwören, sanft erwiderte: Vergieb ih-

nen! denn sie wissen nicht, was sie thun; — sondern er ist ein Gespenst seiner **rohen Einbildungskraft, so unähnlich dem Urbilde, wie die Nacht dem Tage.** Aber, hat man gefragt, würde es nicht Schmach über unsere christlichen Institutionen bringen, wenn wir Juden, die das Christenthum höhnen, in unser christliches Parlament zuließen? Wenn die Juden die Staatsreligion beleidigen, so bestrafe man sie; wird ihre Religion von Anderen beleidigt, so bestrafe man diese. So lange die Juden dem Gesetze gehorchen, haben sie Anspruch auf seinen Schutz und, ich füge hinzu, auf Theilnahme an seiner Abfassung. Die Schmach aber trifft uns selbst, indem wir nicht sowohl die Juden abhalten, in's Parlament gewählt zu werden, als die christlichen Wähler, Einen unter ihnen zu wählen, wenn sie ihn gerade für den Passendsten halten sollten, um sie zu vertreten. Diese Betrachtung allein spricht gegen die Möglichkeit der Gefahr einer solchen Wahl; denn da die Wähler nothwendig Christen sein müssen, so würden sie einen Todfeind ihrer eignen Religion gewiß nicht erwählen. Daraus ergiebt sich denn auch, daß die Zulassung der Katholiken zu der Theilnahme an den vollen bürgerlichen Rechten kein dem vorliegenden völlig analoger Fall war, da die katholischen Peers sofort in Folge des Gesetzes berechtigt waren, ihre Sitze einzunehmen, während kein Jude dazu im Stande wäre, ohne von christlichen Constituenten erwählt zu sein."

Der Earl von Winchelsea:

„Ich halte den Grundsatz der gegenwärtigen bill für so voll von Gottlosigkeit und Blasphemie, daß sie schon bei der ersten Lesung hätte verworfen werden müssen. Ich will die Katholiken und Dissenters, obgleich ich der politische Feind Beider bin, nicht so weit beleidigen, daß ich sie auf einen Fuß mit den Juden stelle; denn sie sind doch am Ende Christen; während Diese den Heiland herabwürdigen und ihn gekreuzigt haben. Wenn das Christenthum dem Lande zum Vortheil gereicht, so sind wir verpflichtet, es aufrecht zu erhalten. Ich habe keine persönliche Einwendung gegen die Juden, aber ich erkenne, daß sie als Volk ein Monument der Göttlichen Rache sind, weil sie Gott verläugnet haben, daß ihr Schicksal ferner den unabweichlichsten Beleg **für die Wahrheit der christlichen Religion enthält. Ich fordre daher Ew. Herrlichkeiten auf, durch die Verwerfung der bill Ihrem Gotte und Ihrem Lande zu zeigen, welchen hohen Werth Sie auf Ihre Religion legen.**"

Der Marquis von Westminster drückt sein Erstaunen aus, daß ein ehrwürdiger Prälat, nachdem er die unbedingtesten Lobeserhebungen über die Juden ausgesprochen, am Ende gegen die bill gestimmt habe. **Er erklärt sich auf Grundsatz gegen alle Ausschließungen:** weshalb er auch die Ausschließung der Geistlichen vom Unterhause mißbillige.

Der Bischof von London:

„Die Gründe, um deren Willen auch ich der bill entgegen bin, sind bereits von dem ehrwürdigen Prälaten so klar dargethan worden, daß ich nur wenige Anmerksamkeit in Anspruch nehmen werde. Ich widerspreche der bill einzig und allein, weil ich es für meine Pflicht der Konstitution gegenüber halte: denn diese ist, Gott sei Dank! eine christliche. Es hat früher nöthig geschienen, das Christenthum in diesem Lande durch gewisse Beschränkungen aufrecht zu erhalten, welche nun allmälig alle bis auf die einzige, jetzt in Rede stehende, abgeschafft sind. **Ich habe während der Diskussionen über den Widerruf der Corporations- und Test-Akte und über die katholische Frage den Satz nie zugeben, daß es sich unter allen Umständen nicht mit der Gerechtigkeit vertrage, einer Klasse von Menschen wegen ihrer religiösen Grundsätze politische Macht zu verweigern.** Wenn Keiner um dieses Grundes Willen davon ausgeschlossen werden darf, warum sollte er es um eines andern Willen dürfen? Doch hat die Gesetzgebung bestimmt, daß Keiner gewisser Rechte theilhaftig sein solle, der nicht ein gewisses Eigenthum besitzt. Das Recht der Ausschließung steht der gesetzgebenden Gewalt zu und darf nach Belieben und Einsicht von ihr geübt werden, so oft die Integrität der Verfassung oder die Wohlfahrt des Staates es erheischt. Nach meiner Meinung ist es ein weiser Grundsatz der Verfassung, welcher Denen, die sich nicht zum Christenthume bekennen, die Zulassung zu den gesetzgebenden Gewalten verweigert. Man könnte mit Recht anführen, daß sich in dem Gesetzbuche keine ausdrückliche, wörtliche Bestimmung fin-

der, welche Diejenigen von den höchsten Staatsämtern ausschlösse, die sich nicht zum Evangelium bekennen; aber woher kommt das? Weil es nie für möglich gehalten wurde, daß Solche zu ihrer Besitzung in Vorschlag gebracht würden. Man hat gesagt, es würde aus dem Durchgehen der bill keine Gefahr erwachsen; auch ich glaube nicht an eine solche Gefahr; aber es würde unweise sein, eine solche Maaßregel anzunehmen, weil man dadurch unfehlbar dem Volke die Idee einflößen würde, daß die gesetzgebende Gewalt gleichgültig gegen die christliche Religion sei. Ohnehin nimmt die Meinung überhand, daß die gesetzgebende Gewalt Fragen dieser Art allzu gleichgültig behandle. Es wäre ein Unglück für das Land, wenn jene den großen Grundsatz fahren lassen wollte, daß das Christenthum unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Die Unannehmlichkeiten, welchen die Juden unterworfen sind, sind gering im Verhältniß zu dem Ungemach, welchem die Nation durch ein solches Gesetz ausgesetzt sein würde und die Juden sollten, denke ich, unter solchen Umständen ihre Ansprüche aufgeben. Ich habe gegen die Persönlichkeit der Juden nichts einzuwenden; im Gegentheil habe ich sie, so oft ich Gelegenheit hatte, Deren zu beobachten, als Leute von liberalem Sinn und loyalem Character gekannt. Ungern widersetze ich mich ihren Wünschen; aber, damit der Grundsatz nicht aufgegeben werde, daß unsere Verfassung eine christliche ist, halte ich es für meine Pflicht, gegen die bill zu stimmen."

Der Bischof von Chichester:

„Die meisten Leute übertreiben den Unterschied zwischen Juden und Christen. Die Juden sind die ältern Brüder der Christen und der Glaube lehrt uns, daß sie am Ende zum Christenthum werden bekehrt werden. Es kommt darauf an, ob ihre Bekehrung nicht leichter durch Güte und Versöhnlichkeit, als durch Härte und Ungerechtigkeit vollbracht werden wird. Da ich der ersteren Meinung zugethan bin, so werde ich für die bill stimmen."

Lord Clifford.

„Ich bin entschlossen, die Motion zu unterstützen; aber, ehe wir weiter gehen, wünsche ich an den edlen Lord-Kanzler die Frage zu richten, ob die Juden sich in derselben Lage, wie ehemals die Römischen Katholiken, befinden, d. h. ob sie durch ihre Geburt die Rechte Englischer Bürger besitzen. Wenn das ist, so sind sie zu allen Privilegien, welche die Englische Verfassung ertheilt, berechtigt. Diese Lehre ward von einem der größten Staatsmänner und Vertheidiger der Volksrechte, welchen England je besessen, von Hrn. Fox aufgestellt; und auf diesen Grund wurde die Gerechtigkeit der katholischen Sache gestützt. Wenn sich die Juden zu irgend einer Lehre bekennten, welche den Grundsätzen der Verfassung des Landes Umsturz drohten, so wäre das Haus wohl zu rechtfertigen, falls es diese abheisende Maaßregel verwürfe. Aber die christliche Gemeinde des Landes ist stark genug, um den Juden den Vortheil eines solchen Gesetzes zu gestatten; ich glaube daher, es würde unter unwürdig sein, eine solche Rücksicht vorwalten zu lassen.

Der Lord-Kanzler.

Auf die unerwartete Aufforderung, mich über einen Gegenstand von Wichtigkeit zu erklären, will ich meine Meinung darüber in wenigen Worten äußern. Allerdings sind nach meiner Meinung und nach der Meinung, zu welcher sich die tüchtigsten Juristen des Landes bekennen, die Unterthanen Seiner Majestät, welche der jüdischen Religion anhängen, zu den Rechten, Freiheiten und Privilegien aller übrigen Unterthanen befugt, wo nicht bestimmte positive Gesetze sie in einzelnen Beziehungen ausschließen. Diese Frage ist übrigens zu verschiedenen Zeiten behandelt und die Rechte der Juden als geborner Unterthanen sind häufig in Zweifel gezogen worden. Die Gegner ihrer Zulassung zum Genusse gleicher Rechte haben behauptet, die Juden würden von den Landesgesetzen immerwährend als Fremde betrachtet, ja als solche Fremde, welche sich in einem Zustande fortwährender Feindschaft gegen die Verfassung befänden. Indessen sind diese extremen Meinungen in Anwendung, Inhalt und Wirkung außer Kraft getreten. Ich glaube, es wird vor keinem Gerichtshofe des Landes die Behauptung aufgestellt werden, daß Leute, die sich zur jüdischen Religion bekennen, zu den Fremden, welche feindselig gegen die Verfassung gesinnt sind, zu zählen seien. Die Bestimmungen der Statuten sind klar und deutlich. Alle Gesetze, welche die Juden treffen, sind urspring-

lich in der Abſicht gemacht, nicht ſie, ſondern andere Partheien auszuſchließen. Gleich vielen anderen Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs, haben ſie urſprünglich nur Eine Sekte treffen wollen und am Ende hat der Buchſtabe des Geſetzes auch auf anderen Sekten gelaſtet. Als bald nach der Rebellion die Jüdiſchen Unterthanen Seiner Majeſtät abſichtslos gezwungen worden waren durch die Forderung, einen gewiſſen Eid zu leiſten um ſich in Regiſter eintragen zu laſſen, — eine Procedur, welche ausdrücklich auf die Jakobiten berechnet war — ſo wurden Verſuche gemacht, ihnen Erleichterung zu verſchaffen. Um dieſelbe Zeit ward der Abjurationseid aufgelegt und die Worte „bei dem wahren Glauben eines Chriſten“ wurden in den Eid geſetzt. Zur Zeit Georgs des Erſten ward aber ſogar ein Geſetz gemacht, um die Juden von der Verpflichtung, dieſe Worte bei der Eidesleiſtung auszuſprechen, zu befreien. — Nachdem ich bis hieher die Frage des edlen Lord beantwortet, will ich nunmehr zu der Widerlegung der Gründe übergehen, welche Manche beſtimmt haben, ſich der zweiten Leſung der bill zu widerſetzen. Es iſt ein in der Politik allgemein zugegebener Satz, daß Keiner von einem Rechte, welches rein bürgerlicher und weltlicher Natur iſt, wegen des religiöſen Glaubens, zu welchem er ſich redlich und gewiſſenhaft bekennt, ausgeſchloſſen werden darf. Eine Ausnahme von dieſer Regel bildet allein der Umſtand, wenn die höchſte Staatsgewalt den Beſchluß faßt, eine Klaſſe ihrer Unterthanen zum Vortheil des ganzen Staates ihrer Rechte zu berauben. Könnte die Verfaſſung des Landes nur durch die temporäre Aufhebung der natürlichen Rechte eines Unterthanen ungefährdet erhalten werden, ſo würde die Staatsgewalt berechtigt ſein, dieſe Rechte auf einen beſchränkten Zeitraum zu ſuſpendiren. Es würde dann ſogar die Pflicht des Staates werden, ſo zu verfahren; dieſer Umſtand allein würde aber auch eine Maaßregel der Art rechtfertigen können. Sobald indeß die Gefahr vorübergegangen iſt, muß auch die Maaßregel außer Kraft treten. In der Aufrechthaltung ſolcher Beſchränkungen aber erkenne ich die nachtheilige Wirkung, welche ſie auf Männer von ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit üben. Während ſie dieſe ausſchließen, öffnen ſie Denen die Thüre, die aus der Religion eine Sache des Gewinns machen und ihr letztes Ziel mehr in den Verhältniſſen dieſer als einer anderen Welt erblicken. Die Wirkung jener Geſetze iſt, daß die Heuchelei zugelaſſen und die Gewiſſenhaftigkeit ausgeſchloſſen wird: das iſt ganz genau die Folge aller Verfügungen, welche die Menſchen ihrer Religion wegen beſchränken. Die chriſtliche Religion iſt allerdings ein Theil des Landesgeſetzes, aber nicht in ihrer Allgemeinheit. Die Religion der Unitarier, obgleich eine chriſtliche, iſt kein Theil des Landesgeſetzes; eben ſo wenig die der Anabaptiſten, der Diſenters, der Presbyterianer noch irgend eine andere Schattirung des Chriſtenthums außer der geſetzlich beſtehenden Anglikaniſchen Kirche. Man hat geſagt, daß durch die Zulaſſung der Juden der Grundſatz geltend werden würde, daß das Chriſtenthum nicht mehr ein Theil des Landesgeſetzes ſei. Ich antworte darauf, daß die Katholiken zu beiden Häuſern des Parlaments und zu Richterämtern zugelaſſen worden, ohne daß dadurch in den letzten 3 bis 4 Jahren das Verhältniß der Anglikaniſchen Kirche zu dem Landesgeſetze verändert worden. Die Veränderungen betreffen nur bürgerliche Befugniſſe und berühren die Religion des Landes nicht im mindeſten. Die jetzt in Vorſchlag gebrachte Veränderung ſoll den letzten Reſt jener Beſchränkungen aus dem Geſetzbuche verbannen. Ich kann mich der Bemerkung nicht enthalten, wie wenig Sicherheit jene ausſchließenden Geſetze gewähren; denn, während ſie, wie ich ſo eben bemerkt, den wahrhaft religiöſen Mann ausſchließen, laſſen ſie Diejenigen zu, welche dem Glauben an den Sohn nicht nur, ſondern auch an den Vater entſagt haben.

(Der Beſchluß folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Zweiter 18. Band.

Freitag, den 13. September 1833.

Mit Königl. Däniſchem Allerhöchſtem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Verhandlungen über die Emancipation der Juden im Engliſchen Parlament.

(Beſchluß.)

Der Lord-Kanzler fährt fort:

„Man bedenke, daß nicht nur Deiſten, welche die Bibel verworfen, den Wirkungen jener Geſetze entgangen ſind, ſondern auch Atheiſten, die die natürliche Religion ſammt der Bibel abgeſchworen hatten. Kein Deiſt, der den Eid leiſtete, wurde von einem Parlamentsſitze ausgeſchloſſen und die offenen Verächter aller Religion fanden leichten Zugang nicht nur zu den beiden Häuſern des Parlaments, ſondern auch zu dem Haushalte des Königs und den höchſten Staatsämtern. Lord Shaftesbury, der berühmte Verfaſſer der „Charakteriſtiken“ und der nicht minder berühmte Lord Bolingbroke haben beide den Eid geleiſtet, „bei dem wahren Glauben eines Chriſten“ obgleich es ſehr bekannt war, daß ſie ſo wenig von den erhabenen Lehren des Chriſtenthums glaubten, wie die Juden, deren Ausſchließung man jetzt fortdauern zu laſſen wünſcht. Der eine Unterſchied findet ſich zwiſchen Beiden, daß, während die Einen das alte ſowohl wie das neue Teſtament abgeſchworen haben, die Anderen an das Geſetz Moſis und den alten Bund glauben. Die Wahrheit meiner Behauptungen finden wir durch ein anderes Ereigniß, welches ſich

vor 50 Jahren begab, beſtätigt. Herr Wilkes, ohne Zweifel ein Mann von großen Fähigkeiten, fand freien Zutritt zu dem Hauſe der Gemeinen, obgleich er gewiß auf den Namen eines Chriſten keinen Anſpruch machen konnte. Ich muß bei dieſer Gelegenheit bemerken, daß ich nicht ganz mit Denen übereinſtimme, welche geneigt ſcheinen, den Charakter unſeres Landes in Betreff ſeiner Chriſtlichkeit auf Koſten anderer Länder zu erheben. Obgleich ich in dieſe außerordentlichen Lobeserhebungen nicht einſtimme, ſo gebe ich zu, daß das Land in der letzten Zeit im Punkte der Moralität ſich ſehr verbeſſert hat. Dennoch kann ich es nicht billigen, daß man die Moralität und Religioſität unſeres Landes höher ſtellt, als die anderer Länder. Ich wünſche und hoffe, das es ſich ſo verhalten möge; aber ich ſehe keinen Grund ein, der Behauptung nachzugeben. So viel iſt gewiß, daß, wenn die Engländer nicht das am meiſten moraliſche Volk der Welt ſind, ſie doch dasjenige ſind, welches am beſten mit ſeiner Moralität zufrieden iſt. — Was nun Herrn Wilkes betrifft, ſo wurde er in einem Gerichtshofe wegen Blasphemie verurtheilt; dieſe Verurtheilung ſtand aber ſeiner erneuten Zulaſſung in das Haus der Gemeinen nicht im Wege. Seine Konſtituenten ſandten ihn in's Parlament zurück, um den Eid „bei dem wahren Glauben eines Chriſten“ zu leiſten, und indem er den Eid

leiſtete, that er, was jeder gewiſſenhafte Jude zu thun ſich ſcheuen würde. Vielerlei iſt während der gegenwärtigen Diskuſſion geſagt worden über den Vorſchub, welchen die Bill der Gottloſigkeit und Blasphemie leiſten würde. Nie iſt dergleichen mit minderem Grunde behauptet worden. Ich fordere den Witz und Scharfſinn eines Jeden auf, aus dem Inhalte der Bill etwas herauszudrehen, was in der Art gedeutet werden könnte. Die Bill iſt überhaupt gar nicht auf eine Frage, welche die Religion angeht, gegründet und als Geſetzgeber ſollten wir, dünkt mich, ihre Erwägung mit Mäßigung und Ruhe vornehmen. Viele würden daran beſſer thun, als daß ſie das Handbuch der Inquiſition zu ihrem Führer nehmen und in dem Geiſte verfahren, der alle Theile dieſes verabſcheuungswürdigen Geſetzbuches belebt. Das iſt ganz die alte Leier, jeden Glauben, der von dem unſrigen abweicht, als gottlos und gotteslästerlich zu verſchreien. Was wir glauben, das halten wir für den rechten Glauben: darum muß der Glaube Anderer nothwendig irrig ſein. Es iſt etwas lächerlich, erſt den Grundſatz zuzulaſſen, daß ein Jeder in Angelegenheiten der Religion glauben möge was ihm beliebe, dann aber umzukehren und zu ſagen, er habe kein Recht, eine unrichtige Meinung zu hegen. Was wir glauben, ſagen die unduldſamen Bekenner einer Religion, iſt ſo offenbar, wie es wahr iſt; darum ſollte ein jeder Andere auch daran glauben. Auf dieſen Grundſatz laufen alle die Redensarten hinaus, die man in reicher Fülle gegen den Vorſchlag verſchwendet hat, das letzte jener ausſchließenden Geſetze, welche ſich in dem Geſetzbuche fanden, abzuſchaffen und darum hat man die Bezeichnungen von Gottloſen und Gotteslästerern freigebig Denen zu Theil werden laſſen, die dieſe heilſame Maßregel unterſtützen. — Ich ſchließe, indem ich die Bill von ganzem Herzen zu unterſtützen erkläre. Erblickte ich in derſelben das mindeſte Zeichen von Geringſchätzung gegen die chriſtliche Religion, wie ſie geſetzlich in dieſem Lande beſteht, ſo würde ich bereitwillig mit dem ehrwürdigen Prälaten, der vor mir das Wort geführt hat, einſtimmen und ſie verwerfen. Ich bin nicht der Mann dazu, ein Geſetz zu unterſtützen, von welchem das Chriſtenthum in dieſem Lande den mindeſten Nachtheil zu befürchten hätte. Aber ich finde nichts der Art darin; ich finde nur den Vorſchlag darin, das letzte Ueberbleibſel unduldſamer Geſetze aus unſerem Geſetzbuche zu verbannen. Ich hoffe zuverſichtlich, daß das Haus den Grundſatz der Bill genehmigen wird und indem es ſo verfährt, wird es einen der Grundſätze der Religion, zu welcher es ſich bekennt, befolgen, den Grundſatz der Menſchenliebe: denn ſie iſt es vor allen Dingen, welche die chriſtliche Religion befiehlt und einſchärft."

Der Herzog von Gloucester:

„Ich betrachte die vorgeſchlagene Maßregel als eine der ernſthafteſten und bedenklichſten, welche der Erwägung des Hauſes unterliegen könnten. Keiner kann einen größeren Abſcheu gegen religiöſe Verfolgung hegen, als ich; aber ich kann (bei aller Hochachtung vor den Bekennern des jüdiſchen Glaubens) nicht zugeben, daß Perſonen, die das Chriſtenthum anklagen, zur geſetzgebenden Gewalt zugelaſſen werden. Ich wünſche überhaupt nicht, daß wir dem Beiſpiele anderer Nationen folgen mögen; aber ich erinnere daran, daß die Juden in Frankreich ſich in dieſem Augenblicke in derſelben Lage, wie in England, befinden. — („Nein, Nein" von dem Herzoge von Suſſex.) Ich bitte meinen hohen Verwandten um Verzeihung; aber es verhält ſich ſo. Die Juden ſind dort nur geduldet; und Gott verhüte daß ſie nicht geduldet werden ſollten!"

Der Herzog von Suſſex:

„Meine Anſicht über dieſen Gegenſtand iſt von der meines hohen Verwandten ſehr abweichend. Ich gebe gern zu, daß die ſeinige auf aufrichtiger Ueberzeugung beruht, hoffe aber auch, daß er mir dieſelbe Gerechtigkeit widerfahren laſſen wird. Die Frage erſcheint mir als eine politiſche, und mit der Religion in keiner Verbindung ſtehend. Ein ehrwürdiger Geiſtlicher, der zu Anfang dieſer Debatte das Wort geführt, hat ſich auf einen Fluch bezogen, welcher, wie er meint, auf den Juden laſtet. Aber ich möchte jenen ehrwürdigen Praelaten an die Stelle der Schrift erinnern, wo es heißt: „Wehe Denen, die jenen Fluch vollziehen!" Es würde mich ſchmerzen, wenn es das Loos Ew. Herrlichkeiten wäre, dieſen Fluch auf ſich zu laden. Ich ſtimme mit meinem hohen Verwandten darin überein, daß die Eng-

länder, als eine unabhängige Nation, nicht gehalten sind, dem Beispiele Frankreichs zu folgen; was aber dieses Land betrifft, so muß ich bemerken, daß sich Derselbe in einem vollständigen Irrthume befindet. Die Juden sind dort allerdings vollkommen gleichgestellt, ihre Rabbinen erhalten sogar ein Gehalt von der Regierung, ihre Religion ist also gewissermaßen öffentlich anerkannt. Ich habe über diesen Gegenstand mit ausgezeichneten Juristen des Auslandes korrespondirt. Ich bedaure es, von dem edlen Herzoge in meiner Meinung abzuweichen; aber ich bin von der Gerechtigkeit der in Rede stehenden Ansprüche so sehr durchdrungen, daß ich es für meine Pflicht halte, die Bill zu unterstützen.

Der Herzog von Wellington:

„Ehe wir über einen Gegenstand, wie der vorliegende ist, ein Gesetz zu machen beginnen, müßte meines Erachtens die Nothwendigkeit dieses Beginnens streng erwiesen werden. Als die Gesetze, welche die Aufhebung der auf den Katholiken und Dissenters lastenden Beschränkungen verordneten, dem Parlamente vorgelegt und genehmigt wurden, da wurde der Beweis geführt, daß die Gesetze, welche dadurch abgeschafft werden sollten, nicht länger gelten dürften. Uebrigens hatten Katholiken im Parlament gesessen, ehe jene Beschränkungen verfügt waren. War das etwa der Fall mit den Juden? Gewiß nicht. Die Juden wurden immer als feindliche Fremde betrachtet von den Zeiten Eduard des ersten bis zu den Zeiten der Republik. Der gelehrte Lord-Kanzler hat sich auf Gesetze bezogen, welche den Juden Indulgenzen gestatten. Diese Indulgenzen wurden aber den Juden in den Kolonien verliehen. Der Grund davon war, daß man in den Kolonien Europäischer Einwohner bedurfte. Jetzt aber existirt kein solches Bedürfniß. Nein; die Bill wird einem ganz anderen Grundsatze zu Gefallen eingebracht, nämlich weil sie dem liberalen Principien des Tages entspricht. Sollen wir nun eine solche Bill zulassen, ohne daß ihre Nothwendigkeit untersucht, ohne daß ein weiterer Grund für dieselbe angegeben werde? Der gelehrte Lord-Kanzler hat zu beweisen versucht, daß die Beibehaltung der Worte „bei dem wahren Glauben eines Christen" der Heuchelei Vorschub leiste, während sie gewissenhafte Gemüther zurückschreckt. Sollen wir etwa, um dem abzuhelfen, jedes Schutzmittel für die Erhaltung des Christenthums in diesem Lande wegwerfen? Unser Land ist ein christliches und ich meinerseits könnte es nie über mich gewinnen, dem Könige, welcher auch das Haupt der Kirche ist, den Rath zu ertheilen, ein Gesetz zu sanktioniren, welches Leute, die, so achtungswerth sie auch immer sein mögen, doch nicht Christen sind, zu allen Staatsämtern und zu Sitzen im Parlament zulässig erklärt. Ein edler Marquis hat mir Vorwürfe gemacht, weil ich gelächelt, während derselbe in einer früheren Debatte mit einiger Uebertreibung von den Auszeichnungen sprach, welche Juden in anderen Staaten erlangt hätten. Ich muß mich wohl bei dem edlen Marquis wegen meines Lächelns entschuldigen; indeß schien mir der edle Marquis in seinem Lobe allerdings ein wenig zu übertreiben. Man hat gesagt, daß nicht weniger als 15 Officire jüdischen Glaubens in der Schlacht bei Waterloo gedient haben; auch ich habe gar manche Officire dieses Glaubens von großem Verdienste und Auszeichnung gekannt; dennoch muß ich wiederholen, daß sie nicht Christen sind und daß ich mithin als das Mitglied einer christlichen gesetzgebenden Versammlung dem Haupte der Kirche nicht rathen kann, ein Gesetz zu geben, welches sie zu allen Rechten und Privilegien der Christen zulaßt. Was die Aeußerung des edlen und gelehrten Lord-Kanzlers betrifft, daß das Christenthum, welches einen Theil des Landesgesetzes bilde, lediglich das Christenthum der Anglikanischen Kirche sei, so muß ich bemerken, daß ich immer der Meinung gewesen, dieser Satz gelte von der christlichen Religion im Allgemeinen. — Aus allen diesen Ursachen vermag ich keinen Grund einzusehen, warum der vorliegende Gesetz-Entwurf durchgehen sollte."

Lord Melbourne:

„Da ich den Vorschlag, die Bill zum zweiten Male zu verlesen, zu unterstützen gedenke, so sei es mir vergönnt, einige Worte zur Rechtfertigung meiner Abstimmung zu sagen. Der edle Herzog hat eine Unterscheidung aufgestellt zwischen den Juden von der einen und den Katholiken und anderen dissentirenden Sekten von der anderen Seite, in sofern die ersteren Rechte in Anspruch nehmen, welche sie noch

nie beſeſſen, während den Katholiken z. B. durch die Emancipation nur diejenigen Rechte, in deren Beſitz ſie ſich ſchon in früheren Zeiten befanden, zurückgegeben worden ſeien. Die Thatſache iſt allerdings richtig; aber ich ſollte kaum glauben, daß der edle Herzog in unſerm Tagen ſich der Bedrückungen und Verfolgungen, welche die Juden in früheren Jahrhunderten erfahren, als eines Arguments bedienen möchte. Der edle Herzog hat auch geſagt, daß keine unmittelbare Nothwendigkeit der Maßregel erwieſen worden, wie es in dem Falle der Kolonien der Fall geweſen, wo der Mangel an Europäiſchen Einwohnern eine ſolche Maßregel hervorgerufen habe. Wenn nun aber eine ſolche Maßregel mit Rückſicht auf die Kolonien auf den Grund des Nutzens hin getroffen worden, was wird denn aus jenen erhabenen religiöſen Gründen, die man gegen die Bill geltend gemacht, nämlich daß, da unſer Land ein chriſtliches iſt, ſeinem Glauben dadurch eine Beleidigung widerfahren würde? Was wird, frage ich, aus dieſen hochfliegenden Lehren, wenn Rückſichten des gemeinen Nutzens hinreichen, um eine ſolche Maßregel für die Kolonieen zu rechtfertigen? Nach meiner Ueberzeugung hat der ehrwürdige Erzbiſchof von Dublin die Frage auf ihren rechten Standpunkt geſtellt, indem er behauptet hat, daß, obgleich die Bill eine Veränderung des Geſetzes mit ſich bringe, doch der Umſtand, daß es ſich um die Aufhebung von Beſchränkungen handelt, Denen die Beweislaſt auflegt, welche der Veränderung widerſprechen. Indem ich die zweite Leſung der bill unterſtütze, ſtütze ich mich auf den Geiſt der Engliſchen Geſetze, auf Gerechtigkeit und geſunden Menſchenverſtand. Es ſcheint mir, als habe ſich ein Irrthum in die Erörterungen über dieſen und über ähnliche Gegenſtände eingeſchlichen, wenn man annimmt, daß der Vorſchlag allein dahin zielt, einer beſtimmten Sekte neue Rechte zu ertheilen. Das iſt nicht der Fall; denn die Ertheilung ſtaatsrechtlicher Privilegien bezweckt der Wohlfahrt und den Rechten Aller. Die Ausſchließung Einzelner von ſolchen Privilegien ſchmälert nicht nur die Prärogative der Krone, ſondern ſie beſchränkt auch das Volk in der Wahl ſeiner Repräſentanten. Der Staat darf der Dienſte keines ſeiner durch die Geburt ihm angehörigen Unterthanen durch ſolche Ausſchließungen beraubt werden. Ich mißbillige deshalb alle noch geltenden Beſchränkungen der Art mit der einzigen Ausnahme der auf das Eigenthum bezüglichen, auf welche ein ehrwürdiger Prälat ſich bezogen hat; denn es iſt nothwendig, daß dem Staate die ſicherſte Bürgſchaft gegeben werde, daß Diejenigen, die ihm dienen, bei der allgemeinen Wohlfahrt betheiligt ſind. Mit dieſer einzigen Ausnahme mißbillige ich alle Beſchränkungen; auch finde ich in dem Charakter und in der Religion der Juden Nichts, was ſie von der Erreichung jener hohen Stellungen ausſchließen ſollte, welche das gegenwärtig geltende Geſetz ihnen verſagt."

Lord Segrave:

„Ich bedaure es ſehr, bei dieſer Gelegenheit von einer großen Anzahl edler Lords, mit welchen ich gewöhnlich ſtimme, in meiner Meinung abzuweichen. Es war immer mein Wunſch und Wille, allen Klaſſen von Religionsbekennern die größtmögliche Duldung zu Theil werden zu laſſen und ich fühle, daß ich, indem ich gegen die bill ſtimme, in einem gewiſſen Grade von der bisher befolgten Regel abweiche. Aber die Frage iſt in dieſem Falle weſentlich eine chriſtliche und, da ich mich zum Chriſtenthume bekenne, ſo kann ich mich nicht entſchließen, die gegenwärtige bill zu unterſtützen."

Lord Howden widerſetzt ſich der bill, weil er überzeugt ſei, ſie würde der proteſtantiſchen Kirche und den Intereſſen des Landes nachtheilig ſein.

Der Earl von Gosford:

„Wenn ich glaubte, daß ein Jota des Chriſtenthums durch die vorliegende bill gefährdet würde, ſo würde ich mich ihr auf's kräftigſte widerſetzen; da ich aber überzeugt bin, daß Politik und Gerechtigkeit dafür ſprechen, während ſie keine Anfechtung eines Grundſatzes oder einer Glaubensmeinung enthielt, ſo werde ich ſie unterſtützen. Weit entfernt, daß ſie die Religion verletze, bin ich vielmehr der Meinung, daß ſie dieſelbe fördern wird; denn Menſchen ihres abweichenden Glaubens wegen Feſſeln anzulegen, ſtimme vielleicht mit dem Namen, aber gewiß nicht mit dem Geiſte des Chriſtenthums überein."

Nach dieſer Debatte wurde die zweite Leſung der bill, wie bekannt, mit 104 Stimmen gegen 54 verworfen.

Wenn wir die vorliegenden Debatten mit den Verhandlungen vergleichen, welche über dieſelbe Angelegenheit in Deutſchland auf dem Gebiete der Legislation oder der Literatur in einem ungünſtigen Sinne ſtattgefunden, ſo fällt uns ein großer, ſehr beachtungswerther Unterſchied zwiſchen beiden in die Augen. Das hervorſtechendſte Merkmal deſſelben iſt, daß wir hier das Intereſſe der herrſchenden Religion als den erſten und letzten Grund der feſtzuhaltenden Beſchränkung offen geltend gemacht ſehen, mit wiederholter ausdrücklicher Verwahrung gegen alle anderen Gründe, gegen ſolche insbeſondere, welche eine perſönlich gehäſſige Deutung zuließen: während in Deutſchland gerade alle anderen Gründe, die der Sache fremdartigſten ſowohl wie die gehäſſigſten, vorgebracht werden, nur um jenen einen, einzig ſchlagenden der religiöſen Unduldſamkeit zu umgehen oder zu verhüllen. Die Gegner der Gleichſtellung der Juden in England beginnen, wie wir ſehen, alle mit der Verſicherung, es ſei in der Perſönlichkeit, in den beſonderen religiöſen Anſichten der Juden Nichts, was der Emancipation im Wege ſtehe: aber ſie ſeien nicht Chriſten und könnten deßhalb zum Genuſſe voller Bürgerrechte in einem chriſtlichen Staate nicht zugelaſſen werden. Unſere Gegner in Deutſchland hingegen fangen gewöhnlich damit an, ihrer eignen Aufklärung, ihrer Duldſamkeit, ihrer Ehrfurcht vor den Grundſätzen der Gewiſſensfreiheit, welche einen Unterſchied zwiſchen den Bekennern der verſchiedenen Religionen zu machen, ihnen nicht geſtatteten, eine Lobrede zu halten: demnächſt aber ſuchen ſie die erforderlichen Gründe, um das Werk des Glaubensdespotismus aufrecht zu erhalten, im Talmud, im Handel, in der Phyſiognomie, in Verläumdungen und Albernheiten aller Art. Statt der eignen obſturen Geſinnung ſchieben ſie die der Unterdrückten vor; um den eignen Vorurtheilen zu fröhnen, brauchen ſie die Vorurtheile Derer zum Vorwand, die unter dem Drucke der ihrigen ſeufzen. Gegen ein ſolches perfides Verfahren gehalten, erſcheint das der Engliſchen Lords bei aller Engherzigkeit und Unrichtigkeit der Grundſätze als ein redliches und wegen ſeiner Aufrichtigkeit achtbares. Der Grund der Verſchiedenheit iſt leicht aufzufinden. In England ſteht der Mangel an religiöſer Aufklärung bei einem kleinen, aber für den Augenblick noch einflußreichen Theile der Nation, in Deutſchland der Mangel an politiſcher Aufklärung bei einem größeren Theile der Nation der Erledigung der Angelegenheit entgegen. Die letztere verhindert die Auffaſſung der Sache von ihrem wahren, einfachen Standpunkte und geſtattet den Gegnern, ſie gänzlich zu verrücken und auf falſche Grundlagen zu ſtellen: die erſtere macht es möglich, auf die richtig geſtellte Frage eine auf Grundſätze der Unduldſamkeit und des Fanatismus geſtützte Antwort zu geben. Die Sache der Gewiſſensfreiheit hat in Deutſchland weniger offene Gegner, das Prinzip einer herrſchenden Kirche hat weniger offene Anhänger, als in England; aber dagegen haben die Grundſätze der politiſchen Freiheit, der Gleichheit vor dem Geſetze auch weniger warme und entſchiedene Vertreter, ſo daß ihre Forderungen ſich leicht durch eitle Vorwände beſeitigen laſſen. Wir wollen übrigens damit nicht ſagen, daß es bei den Lords eben eine wahrhafte, reine Religioſität geweſen ſei, welche ſich der Annahme der bill entgegenſetzte. Die Religion iſt es nie, welche politiſche Bedrückungen in Anſpruch nimmt, eine wahrhaft religiöſe Geſinnung iſt es nie, welche für ihre Aufrechthaltung ſtreitet. Aber es ſind Intereſſen der herrſchenden Kirche und ihrer Geiſtlichkeit indirekt vermöge der Verwandtſchaft der Grundſätze bei der Sache im Spiele, wie ſie in der That der Verfaſſung der Deutſchen Staaten fremd ſind; es findet zwiſchen dem einen Mißbrauch und einer Menge anderer, bei welchen jene Intereſſen auf directere Weiſe betheiligt ſind, jene „Sympathie, die in des Uebels Reiche herrſche,“ Statt, welche zu einer gemeinſamen Vertheidigung, wo alle Mißbräuche für einen ſtehen, auffordert; und es iſt noch Bigotterie und Unduldſamkeit genug vorhanden, um ſich ihrer zur Vertheidigung des ausſchließenden Syſtems zu bedienen, ohne, wie es in Deutſchland wohl zu geſchehen pflegt, Kränkung auf die Unterdrückten zu häufen. Wäre jene bigotte, vorurtheilsvolle Geſin-

nung bei dem größeren Theile der Nation vorherrschend, so wäre natürlich die Sache in England als verloren zu betrachten. Glücklicher Weise ist augenscheinlich das Gegentheil der Fall. Die öffentliche Meinung hat sich entschieden und warm für die Emancipation ausgesprochen; die bedeutende Majorität im Hause der Gemeinen, die große Menge von Petitionen, mit den zahlreichsten und achtbarsten Unterschriften versehen, denen sich mit Ausnahme einer von der Universitäts-Korporation von Cambridge (bekanntlich eines der Sitze des krassesten Obskurantismus) ausgehenden keine einzige gegenüberstellte, bürgen dafür. Die öffentliche Meinung einer großen Nation wird auch hier, natürlich mit geringeren Kraftäußerungen, als bei anderen Veranlassungen, dem Widerstande pfäffisch gesinnter Bischöfe und Aristokraten bald obsiegen. Der Widerstand, welchen das Oberhaus dem Willen der Gesammtheit von Zeit zu Zeit in England leistet, gleicht nach dem Geiste der Englischen Verfassung dem Hemmschuh, welcher die vielleicht Gefahr drohende, allzuraſche Bewegung der nach dem Schwerpunkte der Gleichheit und der Freiheit mächtig hergab rollenden Räder der Gesetzgebung um ein Weniges hemmen soll, sie zum Stillstande zu bringen hat er nie vermocht und wird er nie vermögen. Eine Nothwendigkeit in der Art, wie der Herzog von Wellington sie zu einer in den legislativen Verbesserung erheischt, wird freilich in diesem Falle nicht eintreten. Was das für eine Nothwendigkeit sein müsse, welche den Entschluß eines Gesetzgebers bestimmen soll, für den Gerechtigkeit, Freiheit und Wahrheit keine in Betracht kommende Rücksichten sind, davon giebt uns das frühere politische Leben des edlen Herzogs die deutlichste Kunde. Mord und Brand, womit der katholische Verein, mit dem genialsten Demagogen unseres Jahrhunderts an seiner Spitze, Irland zu bedecken drohte; der Koth, den ein wüthender Pöbel in die Wagen Ihrer Herrschaften warf, da sie nach Hause fuhren, nachdem sie Miene gemacht hatten, die Reformbill zu verwerfen, die Steine, welche um dieselbe Zeit gegen die Fensterladen der wohlverwahrten Behausung des edlen Herzogs flogen — das sind solche Nothwendigkeiten, welche mächtiger, als die Stimmen der Ehre, des Rechts und der Wahrheit dem langjährigen Widerstand so mancher edlen Lords gegen die Emancipation der Katholiken und gegen die Reform zu besiegen wußten. Solche hohe Staatsnothwendigkeiten stehen den Englischen Juden freilich nicht zur Geltendmachung ihres Rechts zu Gebote. Aber sollte es nicht den Rücksichten der Staatsklugheit etwas zuwiderlaufen, es so gar deutlich merken zu lassen, durch welche Mittel die Forderungen des Rechts und der Freiheit unterstützt sein müssen, um einem klugen Staatsmanne im Lichte der Nothwendigkeit zu erscheinen? Giebt man nicht durch ein solches Verfahren gegen die Schwächeren dem gewaltsamen Treiben der wildesten Demagogen, da wo sie die Macht dazu haben, das Mittel der vollkommensten Rechtfertigung an die Hand?

Wir schließen mit der Anführung der folgenden Worte, mit welchen die Times die Anzeige von der Verwerfung der bill begleitete: „Die Zahl der Stimmen trug den Sieg über die Güte der Gründe davon, wie es in dem Hause der Lords nicht selten zu geschehen pflegt, und wir bedauern, die Verwerfung der Maßregel mit einer Majorität von 50 Stimmen anzeigen zu müssen. Es kann indeß keinem Zweifel unterliegen, daß ein Gesetz, welches, wie dieses, auf die richtigsten Grundsätze reiner Religion und erleuchteter Politik gestützt ist, selbst in dem Hause der Lords zu einer nicht sehr entfernten Zeit durchgehen muß. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die nächste Parlamentssitzung nicht vorübergehen, ohne daß die Juden den übrigen Unterthanen Seiner Majestät gleichgestellt sind."

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Wir wollen jetzt jene zerstreuten Elemente in Meinungsäußerungen und Thatsachen selbst näher betrachten, in welchen Hr. Streckfuß und andere unserer Gegner eine unserer Sache ungünstige, wir selbst aber theils eine gegen dieses, wie gegen andere politische Verhältnisse gleichgültige Meinung, theils aber die noch unentwickelten Keime einer dem Prinzip der

Gewissensfreiheit günstigen wahrhaften öffentlichen Meinung sehen. Wir haben den allgemeinen Grundcharakter der hieher gehörigen Erscheinungen des gewöhnlichen Lebens bei einer anderen Veranlassung in folgenden Worten zu charakterisiren versucht *). „Daß die Mehrzahl der weniger gebildeten und ein Theil der gebildeteren Christen mit Dempunkten, was sie vorzugsweise „Jude“ und „jüdisch“ nennen, eine Vorstellung des Abneigung Erregenden verknüpfen: das erfahren wir zu oft, und zu schmerzlich, als daß wir es in Abrede stellen wollten. In einem scheinbaren Gegensatze dazu steht aber die Erfahrung, daß, während jenes Vorurtheil die Beurtheilung im Allgemeinen zu beherrschen scheint, die Mehrzahl der Christen den einzelnen Juden nach seinem Verdienste schätzt und ihm im gleichen Grade, unter denselben Verhältnissen und Voraussetzungen, wie dem Christen, gern und leicht ihr Vertrauen schenkt. Der einzige edlere Beruf, dessen Ausübung auch in den Zeiten der finstersten Unduldsamkeit und Verfolgung den Juden gestattet worden, der des Arztes, zeigt hievon schlagende Beispiele. Andere finden sich in denjenigen Deutschen Staaten, wo die Gesetzgebung in der einen oder in der anderen Beziehung einen Fortschritt gemacht und dadurch dem persönlichen Vertrauen Gelegenheit, sich zu äußern, gegeben hat. Im Großherzogthum Hessen sind schon häufig jüdische Ortsbürger von ihren Mitbürgern zu Stadträthen ernannt und in einigen Fällen schon zu Kandidaten zur Bürgermeister-Stelle vorgeschlagen worden. Im Herzogthum Braunschweig, wo die neue vor ganz Kurzem zum ersten Male zur Ausführung gekommene Wahlordnung dem zu Wählenden so wenig wie dem Wähler die Bedingung der christlichen Religion vorschreibt, haben einem Israeliten nur einige Stimmen gefehlt, um zum Stellvertreter eines Abgeordneten zur Ständeversammlung gewählt zu werden. Es muß also doch, nach solchen Erscheinungen zu urtheilen, viele Stimmende geben, deren Gesinnung von Vorurtheil und Abneigung hinlänglich frei ist, um diese wenigstens in die Verhältnisse des Rechts und des bürgerlichen Lebens nicht hinüber zu tragen. Der scheinbare Widerspruch aber zwischen jenem Vorurtheil und diesen Erfahrungen scheint uns leicht zu lösen. Die Seele der meisten Christen hat die ungünstige Vorstellung von dem Juden schon vor allem Nachdenken und aller Erfahrung in sich aufgenommen als den unsaren Ueberrest eines ehmals mächtigen Fanatismus, als den undeutlichen Nachklang einer leblosen Gesinnung, welche in früheren Zeiten die religiöse Unduldsamkeit gegen Andersglaubende gut zu heißen schien. Wäre dem nicht so, so würden nicht häufig schon jüdische Kinder von den christlichen eine unfreundlichere und liebleosere Begegnung erdulden müssen, als der Erwachsene sie von dem Erwachsenen zu erfahren und zu ertragen gewohnt ist. Man kann annehmen, daß, so wie der Christ in Folge seiner ganzen Jugendbildung ein Ideal des Christen im Herzen trägt, auf welches er jede Tugend, die er bei einem seiner Glaubensgenossen wahrnimmt, bezieht, und zu welchem er jeden moralischen Flecken, der sich seiner Betrachtung darbietet, in einen Gegensatz bringt, er häufig eben so ein umgekehrtes Ideal von einem Juden im Kopfe führt, das er mit jedem Fehler, mit jedem Vergehen, die er an einem oder dem anderen Juden wahrnimmt, belastet wird, während er jede Tugend, jede gute Handlung, jede einnehmende Eigenschaft wie eine Ausnahme und Abweichung davon betrachtet. Diese befangene Vorstellung wird ihn, wenn er billig denkt und menschlich fühlt, durchaus nicht abhalten, jeden wirklichen Juden, mit welchem das Leben ihn in Berührung bringt, nach seinem Verdienst zu schätzen, ihn zu achten und ihm zu vertrauen, wenn er es verdient; nur wird er in der Regel alles das Gute, was er wahrnimmt und anerkennt, auf jene unveränderliche Vorstellung, auf jenen feststehenden Typus nicht übertragen; er wird, wie der Klosterbruder in Nathan dem Weisen zu dem Juden, der seine Achtung gewonnen, sagen:

„Fürwahr! Ihr seid ein Christ!“
und der Jude seiner Ihre wird dabei immer derselbe bleiben.“

*) Diese Stelle ist einer von dem Herausgeber verfaßten, kürzlich im Druck erschienenen Denkschrift entlehnt, gerichtet an die Badische Ständeversammlung zur Begründung einer Petition Badischer Israeliten um vollständige bürgerliche Gleichstellung. Da diese Denkschrift nicht für das größere Publicum bestimmt ist, so erlaube ich mir, die Stelle hier mitzutheilen.

Die beiden hier angegebenen Elemente, ein allgemeines Vorurtheil gegen die Juden, oder, richtiger gesagt, gegen den abstrakten Begriff des Juden, nnchher eine billige Würdigung und Beurtheilung des einzelnen Juden nach seinem Werthe scheinen es mir zu sein, welche die Meinung in dieser Beziehung ausmachen. Welche Resultate nun diese Meinung in Betreff einer allgemeineren unseren Gegenstand angehenden Frage darbietet, das kommt in der Regel darauf an, welches jener beiden Elemente nach der Natur der besonderen Verhältnisse die Verantwortung übernimmt. In den meisten Verhältnissen des thätigen Lebens, in denjenigen Berührungen insbesondere, wo der Mensch der Tüchtigkeit des Menschen bedarf, da macht sich, falls kein ausschließendes Gesetz hemmend zwischen das Vertrauen und seine Aeußerung tritt, die lebendige, konkrete Auffassungsweise sehr leicht geltend; der Jude befindet sich daher in jeder Stellung, wo es ihm vergönnt ist, einem gleichen Streben, wie sein christlicher Mitbürger, abzuliegen, eine gleiche Arbeit, wie dieser, zu verrichten, sei es als Arzt, als Kaufmann, als Advokat, als Lehrer, auch in gleichem Verhältnisse, wie dieser, zu der öffentlichen Meinung, zu der Achtung Derer, an welche ihn eine Beziehung des gegenseitigen Nutzens und Zutrauens knüpft; er wird unpartheiisch nach seinem Werthe geschätzt; seine Religion wird gar nicht in Betracht gezogen. Dahingegen, wo die einander drängenden Interessen in eine wirkliche oder scheinbare Kollision gerathen, wo den Meisten ein jeder Vorwand willkommen ist, um durch Ausschließung und Hemmung der Kräfte Anderer die Konkurrenz zu ihren Gunsten zu beschränken, da vermählen sich Habsucht und Mißgunst leicht mit dem frühe eingesogenen Vorurtheil; da findet der Neid, — diejenige unter allen bösen Leidenschaften der menschlichen Natur, welche sich am meisten vor sich selber schämt und am liebsten verlarvt erscheint — einen willkommenen Vorwand, eine fertige Form in seinem abstrakten Hasse, welcher in seiner vagen Leerheit einem jeden Privilegium, einer jeden Ausschließung, treffe sie zünftige Handwerke oder den Staatsdienst, eine nothdürftige Entschuldigung darbietet. Nehmen wir doch oft wahr, daß der bloße Kampf der Privilegirten gegen Diejenigen, welche Gleichheit der Rechte fordern, — auch wo kein verblichener Fanatismus, kein zur schmutzigen Kohle ausgebrannter Religionshaß ihm zur Seite stehen, daß er sich daran anschmiegen könne, — an sich schon eine gehässige Gesinnung erzeugt und fördert! Hören wir doch oft den Städter mit Abneigung und Verachtung von dem Bauern reden, wenn es sich darum handelt, ihm Gewerbefreiheit zu geben oder ihn von anderen lästigen Vorrechten der Städter zu befreien! Dieses Gebiet des Gewerbneides ist es, auf welchem der Judenhaß blüht und wuchert und wenn die Gesetzgebung ihre Erkenntniß der öffentlichen Meinung aus den Buden der Krämer und den Amtsstuben der Zünfte schöpfte, so würde sie freilich eine der Sache der Freiheit günstige vergeblich suchen. Daß aber eine solche Meinung eben keine öffentliche Meinung, daß eine s. g. Gesetzgebung, die sich darauf stützte, keine wahre Gesetzgebung ist, glauben wir zur Genüge nachgewiesen zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 19. Band.

Dienstag, den 1. October 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Von direkter Wichtigkeit für unseren Zweck kann natürlich nur die Aeußerung der öffentlichen Meinung sein, welche sich nicht auf die Persönlichkeit der Juden, auch nicht auf die Neigung oder Abneigung, gewisse Erwerbszweige mit ihnen zu theilen, sondern auf die Frage der rechtlichen Gleichheit, in ihrer wahren Gestalt und Bedeutung aufgefaßt, bezieht. Es fällt in die Augen, daß schon ein gewisser Grad von politischer Bildung erforderlich ist, damit sich eine Meinung über diese Frage selbstständig und getrennt von den Meinungen in Betreff jener anderen Verhältnisse offenbaren könne. Noch in höherem Grade gilt diese Abhängigkeit von einer gewissen Stufe politischer Bildung von der Art der Auffassung und Beantwortung jener Frage, welche eine Frage des Rechts, nicht der Laune und der Neigung, eine politische, nicht eine sentimentale Frage ist. Bei dem Mangel jener Bildung wird es nicht schwer werden, durch die Verrückung des rechten Standpunktes der Sache die Ansicht Vieler zu verwirren, durch eine verfängliche Stellung der Frage mehr die Erinnerung an jene gespensterhafte Vorstellung in der Seele der Befragten zu erwecken, als man eine klare Anschauung von der Wirklichkeit der Dinge, um die es sich handelt, hervorruft. Eine solche verfängliche Stellung liegt z. B. in der Frage, wie sie Dr. Paulus und andere Gegner an die Spitze ihrer Erörterung gestellt haben „ob Christen von Juden regiert werden sollen.“ Bedarf es doch nur einer leisen, für den minder Sprachkundigen kaum in Betracht kommenden Modifikation dieses Satzes durch Einschiebung einiger bestimmten Artikel, um die Sache so erscheinen zu lassen, als sei die Rede davon, den Staat sammt seinen christlichen Angehörigen unter die Vormäßigkeit der Juden zu stellen! Solche Verdrehungen und Zweideutigkeiten mögen wohl hie und da den Zweck erreicht haben, einen Widerstand und eine Verstimmung nicht gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit, sondern gegen einen Zustand, welchen Selbstsucht und Bosheit statt seiner vorgespiegelt, rege zu machen. Man gebe aber der Frage ihre wahre, lebendige Bedeutung; man gebe ihr eine einfache, bestimmte und verständliche Fassung; man frage, ob der fähige, rechtliche, achtungswerthe und geachtete Mann zu einer höheren Stellung im Leben, in welcher er sich und Anderen nützlich zu sein vermöchte, nicht solle gelangen können, weil und so lange er sich nicht zur herrschenden Religion bekenne und man wird von den Meisten eine Antwort im Sinne des Grundsatzes der

Gewissensfreiheit erhalten, zu welchem sich die große Mehrzahl der Geister in unserem Jahrhundert bekennt, man wird jene Meinung vernehmen, welche in der Kurhessischen und Baierischen Ständeversammlung ihre treusten und edelsten Organe gefunden. Man frage ferner den gesunden, unverkünstelten und unparteiischen Sinn des Volkes, ob er denn Denjenigen, welcher von der unterdrückten zur herrschenden Religion übergetreten, und welchem das Gesetz ja nun ohne weiteres alle diejenigen Rechte verleiht, die es dem Zurückbleibenden vorenthält, für würdiger, für seinen Mitbürgern näher getreten hält, ob er ihm in irgend einer Beziehung günstiger ist und ihm irgend eine Ehre, irgend ein Amt lieber zuerkennt, als wenn er seiner Religion treu geblieben wäre! Man belausche die Aeußerungen der Meinung in einem jener zahlreichen Fälle, wo Einer durch die Ablegung des Bekenntnisses der herrschenden Kirche sich zu einer höheren Stellung, die ihm früher versagt war, emporgeschwungen, und man wird an der Mißbilligung und dem Mißbehagen, welches sie ausdrückt, leicht wahrnehmen, daß sie, sei sie nun günstig oder ungünstig, in jedem Falle sich zu dem im Gesetze vorherrschenden Systeme der religiösen Unduldsamkeit wie etwas ganz fremdes verhält. Jene in der Gewohnheit allein noch wurzelnden Gefühle der Abneigung und des Neides, welche die Erinnerung selbst an die lange versiegte Quelle des Fanatismus, welcher sie einst entsprossen, verloren haben, sind dem Uebergetretenen, dem Gleichberechtigten eher noch ungünstiger, als vorher und sehen in der ihm nunmehr unmöglich zu verweigernden rechtlichen Stellung nichts als eine unvermeidliche Kalamität. Diejenigen, welche billig und human genug sind, ihm diese Stellung von Herzen zu gönnen, würden sie ihm vor seinem Religionswechsel eben so gerne, vielleicht noch lieber gegönnt haben. Diejenigen, die es ohne Frommeleien und ohne Interesse an den weltlichen Vortheilen, welche das System einer herrschenden Kirche bietet, mit der Religion ernst meinen, suchen bitter den Aergernisse über solche Vorfälle; Die, welche gegen alle Religion gleichgültig sind, freuen sich über die angenehme Leichtfertigkeit, mit welcher man mit [illegible] Formen umgeht und über die Verachtung, welche ehr aus solchen Vorgängen erwächst. So steht das System der religiösen Unterdrückung da, ein willkommner Vorwand für jede Leidenschaft, jede Selbstsucht, jede Lust, zu beschränken und auszuschließen, welche sich seiner bedienen mag, in seiner wahren Bedeutung aber von den Wenigsten gebilligt, von den Meisten mißdeutet, von den Besten verachtet!

Die öffentliche Meinung kann eine Gesinnung über die Emancipation der Juden nur auf zweifache Weise offenbaren, entweder indem sie, durch ihren directen Einfluß auf die Gesetzgebung dazu berufen, über das abstrakte Prinzip der Rechtsgleichheit sich auszusprechen veranlaßt wird, oder, indem sie in Folge der ganz oder theilweise gestatteten Rechtsgleichheit sich über konkrete Fälle zu äußern hat, in welchen ein Jude eine durch die ausschließenden Gesetze früher ihm versagte Stellung einnimmt oder einnehmen soll. Anderweitige Aeußerungen persönlicher Neigung oder Abneigung gehören nicht in dieses Gebiet: sie bilden keine Meinung über ein Rechtsverhältniß: so wenig, wie die Neigungen und Leidenschaften des Einzelnen sein Rechtsgefühl oder sein sittliches Bewußtsein ausmachen. Damit nun aber eine der Emancipation entschieden günstige Meinung in jener ersten untrüglichsten Gestalt sich offenbaren, ja, damit überhaupt eine selbstbewußte öffentliche Meinung über eine Frage dieser Art sich bilden könne, ist es eine unerläßliche Nothwendigkeit, daß der Grundsatz der Rechtsgleichheit im Allgemeinen sowohl die Gemüther, als die Gesetzgebung und die Sitten durchdrungen habe, da in ihm allein das positive Element liegt, welches eine solche Meinung, frei abgesehen von allem Vorurtheil und aller Abneigung, welche ihm Widerstand leisten, ins Leben rufen könnte. Wir sehen sehr wohl ein, daß, so lange die größere Masse des Volkes selber durch die Vorrechte der höheren Klassen gedrückt ist, so lange sie die Ausschließung aller Angehörigen des Bürgerstandes von den ehrenvollen Stellungen des öffentlichen Lebens durch die Geburts-Privilegien des Adels dulden muß, oder so lange die Nation als ein Ganzes aller rechtlichen Selbstständigkeit, aller Theilnahme an der Anordnung ihrer eigenen Angelegenheiten ermangelt — daß sie so lange eine, wenn gleich ungerechte Zurücksetzung und Unterdrückung einer

ohnmächtigen Minderzahl unter ihren Mitbürgern nicht ernsthaft mißbilligen und zu beseitigen streben kann, daß sie vielmehr in einer solchen, welche ja auf der Geburt eben so wohl, wie auf der Religion beruht, eine gewisse Entschädigung für die eigene Unbill nach Sklaven-Art zu finden leicht geneigt sein wird. Zu einer solchen Höhe der Uneigennützigkeit und Selbstverläugnung haben sich die Menschen und die Nationen noch nicht erheben, daß sie Verletzungen, welche sie selbst in geringerem Grade erdulden, bekämpfen sollten, wenn sie auf herbere Weise den Schwächeren widerfahren! In ein System, welches auf das Prinzip der rechtlichen Sonderung der Stände und Kasten gebaut, wo das öffentliche Recht nichts Anderes, als der Ausdruck dieser Sonderung war, wo der Begriff des Bürgers dem Staate verloren gegangen war und nur in dem Gemeindeverbande noch seine enge Bedeutung hatte, paßte die Unterdrückung der Juden zu gut als die niedrigste Stufe in der Stufenleiter aller der drückenden Unterschiede, welche das Staatsleben ausmachten, als daß sich eine mächtige Stimme dagegen hätte erheben können. Es kann mithin von einer öffentlichen Meinung sowohl für als gegen die Emancipation der Juden nur von dem Zeitpunkte an die Rede sein, wo die Emancipation des Volkes und aller seiner Klassen und Stände als ein Grundsatz herrschend geworden und in der Wirklichkeit des Staatslebens den Sieg entweder errungen hat oder ihn mit aller Kraft der öffentlichen Meinung und des allgemeinen Willens zu erkämpfen begonnen, wo der Kampf der Rechtsgleichheit mit den Privilegien im Sinne der ersteren entschieden oder doch der Sieg durch das Uebergewicht der geistigen und physischen Kräfte, welche auf ihrer Seite stehen, nicht länger ungewiß ist, wo das Prinzip einer herrschenden Kirche, welches über die Bekenner der am nächsten verwandten Konfessionen das Verdammungsurtheil der Ausschließung und der Unterdrückung ausspricht, dem Grundsatze der Gewissensfreiheit gewichen ist; mit einem Worte, wo ein Gedanke der Freiheit in allen ihren Beziehungen die Gesetze, die Sitten und die Gemüther durchdrungen hat. Auf diesem Kampfplatze findet der Streit über die Emancipation der Juden seinen Platz und seine Erledigung; in diesem Boden wurzelt der Baum unserer Freiheit und alle Kraft unserer guten Sache; unter diesen Fahnen findet sie ihre Vertheidiger; nach dem Maaßstabe dieser Ideen, der Verbreitung und Anerkennung, welche sie gefunden, sind die Erfolge unserer Angelegenheit zu messen. Nicht mit dem größeren oder geringeren Grade der Bildung der Juden, nicht mit den mehr oder weniger herrschenden persönlichen Vorurtheilen und Abneigungen steht der Grad der Unterdrückung; unter welcher sie in den verschiedenen Staaten leiden, der Grad ihrer Hoffnung auf eine baldige Befreiung in geradem Verhältnisse, sondern einzig und allein mit der Stufe der politischen Bildung, mit dem Grade der Theilnahme an den Fortschritten des Jahrhunderts, mit der größeren oder geringeren Innigkeit, mit welcher die Gedanken der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze von der Mehrheit der Nation aufgefaßt werden, also mit der Entwickelung des öffentlichen Lebens, der Kraft und der Würde einer wahren öffentlichen Meinung.

Wir wollen von diesem Standpunkte aus die Thatsachen betrachten, welche uns das politische Leben der civilisirten Staaten Europa's darbietet, und wollen die Resultate unserer Betrachtung dem von Herrn Streckfuß in einigen flüchtigen Zügen entworfenen Bilde an die Seite stellen. „In anderen „Deutschen Landen" — nämlich außerhalb Preußen — heißt es S. 19, „ist, so viel uns bekannt, eine völlige „Gleichstellung noch nirgends zu Stande gekommen, „so viele wohlgemeinte Anregungen deshalb auch ge„schehen sind, wogegen öfters, neuerlich noch beim „Sächsischen Landtage, Petitionen gegen die Emanci„pirung eingegangen sind." Wir möchten Hrn. Str. der Russischen Regierung zur Abfassung eines Lehrbuchs der neuesten Geschichte zum Gebrauch für Polnische Schulen empfehlen: so meisterhaft versteht er sich auf das Kunststück, durch geschickte Auslassungen und Hervorhebung beliebiger Fragmente aus dem Gange der Ereignisse die Geschichte selber zu einer Lüge zu machen. Sind die beiden angeführten Thatsachen, die eine negativer und die andere positiver Natur, wirklich die einzigen, welche dem Hrn. Str. aus den legislativen Annalen Deutschlands in Betreff der vorliegenden Angelegenheit in den letzten 3 Jahren bekannt worden sind oder glaubt er, daß sie den Inhalt

der öffentlichen Meinung hinlänglich erschöpfen? Sind etwa jene „viele wohlgemeinte Anregungen“ aus einem der öffentlichen Meinung fremden Element hervorgegangen und war sie es, an welcher sie scheiterten oder durch deren Widerstand sie in ihren Fortschritten zum Ziele gehemmt wurde? Hat etwa die Emancipation der Juden in den 10 Jahren, wo die öffentliche Meinung in Deutschland, an Händen und Füßen gebunden, den Mund mit dem Knebel der Censur verschlossen, keine Regung und keinen Laut von sich geben konnte, Fortschritte gemacht und ist sie zurückgeschritten oder stille gestanden da, wo jene in den letzten drei Jahren ihre Bedeutung wieder geltend gemacht hat und zu einem größeren Einfluß auf die Gesetzgebung gelangt ist? War sie nicht vielmehr entschlummert mit allen übrigen Fragen der Freiheit und des Fortschritts und ist sie nicht mit diesen zugleich durch den mächtigen Ruf der öffentlichen Meinung erwacht? Ist es Hrn. Str. unbekannt geblieben, daß das erste Gesetz, welches in Deutschland unbedingt und ohne Rückhalt den Grundsatz der Gewissensfreiheit auf die rechtliche Stellung der Juden anwandte, das erste, welches eine wahre und wirkliche Emancipation aussprach, das Werk der Kurhessischen Ständeversammlung, also das Resultat eines mächtigen Aufschwunges und vollständigen Sieges der öffentlichen Meinung gewesen; daß es die nahe an Einstimmigkeit gränzende Mehrzahl der Volksvertreter, also der Volkswille in seiner reinsten und klarsten Gestaltung war, welcher die kleinlichen Beschränkungen verwarf, deren Beibehaltung die Engherzigkeit der Regierung in dem Entwurfe vorgeschlagen hatte? Freilich ist jenes Gesetz, nachdem es in solcher Gestalt aus den Händen der Ständeversammlung im Mai 1832 hervorgegangen war, nachdem dessen Sanktion in den letzten Sitzungen jener Session unterbrochen und dringend beantragt worden, nachdem von Seiten mehrerer Städte Petitionen zu Gunsten der Bestätigung dieser Sanktion bei der Ständeversammlung eingegangen, ohne daß auch nur eine einzige Stimme der Unzufriedenheit oder der Mißbilligung irgendwoher laut geworden — nach allem Diesen ist jenes Gesetz freilich ein Jahr lang stillschweigend liegen geblieben, ohne daß die Sanktion erfolgt oder ein Wort der Erklärung, warum sie unterblieb, erfolgt wäre. Aber war jene Verzögerung etwa ein Werk der öffentlichen Meinung? Oder war den Umständen nach auch nur die Täuschung möglich, sie dafür zu halten? Konnte die Quelle jener befremdlichen Verzögerung in etwas Anderem gesucht werden, als in einer im Dunkeln schleichenden Intrige, welche, da sie den Organen der öffentlichen Meinung wieder von Angesicht zu Angesicht gegenüberstand, nicht ein Wort der Rechtfertigung oder der Deutung zu finden wußte, so daß dasselbe Gesetz in demselben freisinnigen Character, in welchem es vor einem Jahre aus den Händen der Ständeversammlung hervorgegangen war, ihr kürzlich von neuem vorgelegt werden mußte und von neuem, und zwar dieses Mal ohne Widerspruch und ohne Erörterung, ohne andere Bemerkungen, als solche, welche den dringenden Wunsch unverzüglicher Sanktion aussprachen, angenommen ward? Sind Herrn Str. die Verhandlungen der Baierschen Kammer unbekannt geblieben, wo 11 Redner unter 14 sich für vollkommene Gleichstellung aussprachen? Hat er es übersehen, daß allenthalben, wo in Folge einer kräftigen Aeußerung der öffentlichen Meinung die Einführung einer Verfassung oder gründlicher legislativer Verbesserungen zur Sprache gekommen, selbst Hannover und Sachsen nicht ausgenommen, auch die Nothwendigkeit einer Aenderung in der schmählich gedrückten Stellung der Juden anerkannt, und selbst in den Verfassungsurkunden ausgesprochen werden, während der Zustand derselben noch kurz vorher als ein für alle Zeiten unveränderlicher betrachtet worden? Damals, als Hr. Str. schrieb, hatten sich bereits zwei Deutsche Ständeversammlungen für unbedingte Gleichstellung, die meisten anderen für Verbesserung des geltenden Zustandes ausgesprochen, nur in einem einzigen Falle, in den Berathungen der zweiten Kammer der Badischen Landstände vom Jahre 1831, hatte sich eine illiberale Gesinnung geltend gemacht. In der gesammten Geschichte der Europäischen Repräsentativ-Verfassungen der letzten 50 Jahre findet sich kein einziges Beispiel, daß die Einführung einer Volksrepräsentation den Juden Verschlimmerung ihres Zustandes gebracht, wohl aber wiederholte Beispiele vom Gegentheil in- und außerhalb Deutschland, häufige glänzende Belege von der

innerer Verwandtschaft der Grundsätze, der Ausflüsse einer und derselben Wahrheit, eines und desselben ewigen Rechts. Mit welchem Grade von Redlichkeit oder Scharfblick durfte nun Hr. Str. eine Verschlimmerung der Art durch etwanige Einführung einer Volksrepräsentation in Preußen mit so vieler Zuversicht voraussagen? — Die vorliegende Angelegenheit ist aber in der letzten Zeit so häufig der Gegenstand legislativer Berathungen geworden, daß in den wenigen Monaten, die seit dem Erscheinen der Str.schen Schrift verstrichen, drei gesetzgebende Versammlungen, — die erste Kammer des Königreichs Sachsen und des Großherzogthums Baden so wie die gesammte Ständeversammlung des Königreichs Würtemberg — sich in einem der Freiheit günstigen Sinne ausgesprochen haben. Freilich haben diese und die meisten ähnlichen Thatsachen bis auf diesen Augenblick noch kein vollendetes Resultat herbeigeführt, sondern nähern sich erst ihrem Ziele in den vorgeschriebenen legislativen Formen; aber darauf kommt es nicht an, wenn es gilt, die öffentliche Meinung in ihren untrüglichsten Aeußerungen zu erkennen. Will man uns das mangelnde oder das langsam reifende Resultat hier entgegenhalten, so zeige man uns erst, welche rascheren Resultate denn die Kraft der öffentlichen Meinung in anderen Beziehungen dem Widerstande des Bestehenden abzugewinnen vermocht hat. Ist etwa die öffentliche Meinung Deutschlands gegen die Freiheit der Presse eingenommen, weil diese noch nirgends bis auf diesen Augenblick den Sieg über die Willkür davon getragen? Ist die öffentliche Meinung etwa den Zehenten, der Patrimonial Justiz, der Adelsprivilegien in denjenigen Staaten günstig, wo die Beseitigung dieser und ähnlicher Mißbräuche der Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag nicht gelungen ist?

Noch eine Bemerkung dringt sich uns auf, wenn wir das Verhältniß der in den verschiedenen Deutschen Staaten rücksichtlich der Juden geltenden Gesetzgebung zu der öffentlichen Meinung betrachten. Zu dem Wesen der letzteren gehört es, daß sie von einem einfachen und großen Grundgedanken beherrscht werde; denn in einem solchen allein können die Menschen oder die Nationen zusammenstimmen, — gleichsam in den Grundzügen des geistigen und socialen Daseins —, nicht aber in zerrissenen, verworrenen, widersprechenden Einzelnheiten, die durch keinen Grundgedanken vereinigt und zu einem Ganzen gebildet werden. Der Fanatismus, der den Bekenner des fremden und verhaßten Glaubens haßte und verdammte, war eine solche Empfindung, welche die Gemüther in der gleichen Gluth des Hasses zu gleicher Gesinnung der Verfolgung und der Unterdrückung verschmelzen konnte; der Gedanke der Gewissensfreiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze ist wiederum ein solcher, welcher die Gemüther zu gleicher, aufrichtiger, deutlich bewußter Anerkennung, zu gleichem kräftigem Streben vereinigen kann. Da aber, wo das eine Element untergegangen, das andere noch nicht zur Reife gelangt ist, wo die Gesetzgebung über eine dissentirende Religionspartheit weder dem Fanatismus, noch der Gewissensfreiheit entschieden huldigt, wo ihre gedankenlosen Bestimmungen wie das Resultat eines blinden Würfelspiels, einer elenden Abfindung zwischen den Forderungen des Neides und der Gerechtigkeit erscheinen, da kann es nicht die Einheit einer öffentlichen Meinung sein, welche sich in ihr ausspricht. Man werfe einen flüchtigen Blick auf irgend einen der lächerlichen Kontraste, welche uns die Gesetzgebungen darbieten, die in den verschiedenen Deutschen Staaten unter gleichen Verhältnissen, bei gleicher Bildungsstufe der Einwohner, bei fast gleicher Gesinnung und Gemüthsstimmung gelten: und man wird die Wahrheit dieser Behauptung bestätigt finden. In den meisten Preußischen Provinzen kann ein Jude Gemeindebeamter werden, aber nicht Apotheker, in Baiern Apotheker aber nicht Bierbrauer, in Baden Beides, aber nicht Gemeinderath, wenigstens nicht nach der ungünstigeren Auslegung des Gesetzes. In Würtemberg, wo durch das Gesetz von 1828 die Zulässigkeit der Juden zum Staatsdienste entschieden ist, hat sich wegen der Wählbarkeit zur Volksvertretung wieder eine Kontroverse erhoben; im Herzogthum Braunschweig hingegen ist durch die neue Wahlordnung jeder Zweifel wegen der Zulassung zur Volksvertretung gehoben, während die Frage der Wählbarkeit zum Staatsdienste noch unentschieden ist! Wir könnten die Anzahl solcher Kontraste in's Unendliche vermehren, aber die ersten aus der Menge herausgehobenen werden

genügen, um einen Juden, der von den Bedingungen einer öffentlichen Meinung eine Vorstellung hat, zu überzeugen, daß diese Musterkarte von Gesetzgebungen nur das Werk des Zufalls, der Laune, der legislativen Willkür, der Privat-Vorurtheile sein kann, nicht aber der Ausfluß einer öffentlichen Meinung.

Hr. Str. geht nun aber auch in der Aufsuchung der Belege für seine öffentliche Meinung über die Gränzen Deutschlands hinaus und wir wollen ihm auch auf die fremden Gebiete, die er berührt, nicht zu folgen ermangeln. „In England," fährt er S. 19 fort „wo sich die Blüthe des konstitutionellen Lebens wohl am meisten entwickelt hat, sind „ähnliche Anregungen, ungeachtet der geringen Anzahl der dortigen Juden und des großen Einflusses „Einzelner, bis jetzt fruchtlos gewesen." Sollte in diesen Worten blos die Thatsache angegeben werden, daß die Emancipation der Juden noch nicht von der gesetzgebenden Gewalt Englands ausgesprochen worden, so läßt sich nichts dagegen einwenden. In so fern sie aber, wie aus dem Zusammenhange der ganzen Stelle deutlich hervorgeht, einen stillschweigenden Schluß auf den Zustand der öffentlichen Meinung in England involviren sollen, verdienen sie, — ganz abgesehen natürlich von Dem, was seit der Abfassung der Schrift des Hrn. Str. in dieser Beziehung vorgefallen, — den Vorwurf der Unredlichkeit. Die Debatte des Jahres 1830 konnte Hrn. Str. nicht unbekannt sein: es konnte ihm also nicht fremd geblieben sein, daß die damalige imposante Majorität unendlich viel mehr an öffentlicher Meinung, an volksthümlichen Ideen und Bestrebungen repräsentirte, als die Majorität, welche sie überstimmte, daß sie es war, welche damals für alle die Fortschritte und Verbesserungen kämpfte, die die öffentliche Meinung brachte und die sie jetzt errungen hat; daß sie in Folge einer reineren und populäreren Zusammensetzung des Unterhauses nothwendig zur Majorität werden mußte, wie sie es geworden ist. Sind es Brougham, Mackintosh, Macaulay, welche in dem damaligen Unterhause die öffentliche Meinung repräsentirten, oder sind es Robert Peel und Robert Inglis? Wenn sie es war, die damals die Emancipation verwarf, so mußte sie es auch gewesen sein, welche sich Jahre lang der Emancipation der Katholiken widersetzt hatte, welche damals die Wellingtonsche Administration aufrecht hielt, welche bald nächher die Reform-Bill verwarf! Nach den Debatten der letzten Monate vollends können wir es wohl ungeachtet des verwerfenden Votums des Oberhauses dem Urtheile des Hrn. Str. selbst überlassen, ob er es noch in Zweifel zu stellen wagen darf, auf welcher Seite die öffentliche Meinung sich befindet. — Die Hinweisung auf die geringe Anzahl der Juden in England, durch welche Hr. Str. im Voraus das dem wahrscheinlichen Erfolge zu entnehmende Argument entkräften zu wollen scheint, deutet auf eine falsche Auffassung der Lage der Sache, welche nicht den Verhandlungen des Parlaments, sondern den Andeutungen einiger Deutschen Zeitungsartikel entnommen zu sein scheint. Die Thatsache der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Juden ist dort wohl angeführt worden, um dem Argumente Derer zu begegnen, welche von der Emancipation Gefahr für die herrschende Kirche zu fürchten vorgaben; aber der positive Grund für die Emancipation ist in den Grundsätzen der Gewissensfreiheit, nicht in einer solchen Thatsache gesucht worden: ja es war jene geringe Anzahl der entschiedenste Grund gegen die Emancipation in den Augen Derer, welche einer legislativen Verbesserung der Art nicht ohne den Beweis einer „Nothwendigkeit," wie sie im Falle der Katholiken obgewaltet, beistimmen zu wollen erklärten. Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes, um sich zu überzeugen, wie wenig der größere oder geringere Widerstand gegen die Emancipation der Juden mit der größeren oder geringeren Anzahl derselben im Verhältnisse steht; die freiheitsliebenden Holländer haben den Juden vor 40 Jahren gleiche Rechte eingeräumt, obgleich ihre Anzahl dort größer war, als sie verhältnißmäßig in irgend einem Deutschen Staate ist; viele Krämer Sachsens sind noch bis auf den heutigen Tag gegen die Gleichstellung, obgleich die Anzahl der Juden dort noch geringer ist, als in England. Was endlich die Erwähnung des „großen Einflusses Einzelner" betrifft, so sehen wir nicht ein, wie man diesen bei einer Sache der Art in Anschlag bringen kann, wenn man nicht gewöhnt ist, in den heiligsten

Fragen der Gesetzgebung mehr: Fragen der Persönlichkeit, der Gunst oder gar der Bestechung, als der Gerechtigkeit zu sehen.

Hr. Str. geht demnächst auf Frankreich über und äußert sich darüber in folgenden Worten: „In Frankreich, wo die Juden seit vierzig Jahren emanzipirt sind, ist neuerlich zum ersten Male „ein Jude zum Deputirten erwählt, die Wahl aber, „wir lassen dahin gestellt, ob bloß wegen mangelhafter Form, von der Kammer vernichtet worden.“ Dabei findet sich eine Note, welche lautet: „Ob „übrigens die öffentliche Meinung die Juden in „Frankreich eben so wie das Gesetz emanzipirt „hat, darüber möge man in Straßburg und in „der Umgegend Erkundigung einziehen.“ Also, daß die Juden seit 40 Jahren in Frankreich emanzipirt sind, ist doch wenigstens Hrn. Str. nicht unbekannt geblieben. Aber was hat sie denn, seiner Meinung nach, emanzipirt? Ist jenes Gesetz, welches er der öffentlichen Meinung entgegenstellt, etwa vom Himmel gefallen, oder war es das Werk der absoluten Gewalt, welche nach der öffentlichen Meinung nichts zu fragen hatte? Hat Hr. Str. von den Ereignissen der letzten 44 Jahre nichts im Gedächtniß behalten, als die Verhandlungen der Preußischen Provinzialstände und die Vorfälle wegen der Danziger Jahrmarktsbuden? Hat er die ungeheure Bewegung der Gemüther und der Massen, welche die nächste und einzige Quelle der bürgerlichen Gleichstellung der Juden wie aller anderen aus demselben Prinzip fließenden Verbesserungen in Frankreich in den Jahren 1789 bis 1791 war, hat er den Geist und das Streben, hat er vor Allem die Elemente jener Versammlung und das Moment, auf welchem allein ihre Kraft beruhte, keines Blickes gewürdigt? Gelten ihm Danziger Budenbesitzer für ein treueres Organ einer öffentlichen Meinung, als die konstituirende Versammlung? Gilt ihm das obskure Gerede, das er — wir werden sehen, durch welches Mißverständniß — in einer Provinz vernommen haben will, mehr als die klarste Offenbarung des Willens einer großen Nation, als der unzweideutigste Orakelspruch des Jahrhunderts? Wie? Damals, als die öffentliche Meinung das einzige Lebendige war inmitten einer zertrümmerten Welt veralteter Schöpfungen, als sie die einzige Macht, das einzige schaffende Prinzip war, nachdem sie allen Götzen einer scheinbaren Macht die geliehene Kraft entzogen und sie von ihren Altären und von ihren Thronen herabgestürzt, als sie das ganze Gebäude politischer und socialer Verhältnisse umgestürzt, und seine Trümmer fortgeschafft hatte, um ungehindert ein neues nach ihrem Sinne aufbauen zu können, als sie, vertrauend auf die unendliche Fülle ihrer Schöpfungskraft, den Faden der Zeiten zerriß, das Reich der Vergangenheit zerstörte, die Gegenwart suspendirte und alle Keime künftigen Lebens aus der Tiefe ihres Busens schöpfen wollte, als sie kein Gesetz, kein Recht, kein Dasein selbst anerkannte, das ihr nicht genehm war, als sie sich rüstete, das Werk ihrer Hände mit dem Blute von Millionen freier Bürger zu vertheidigen und zu besiegeln, als sie noch durch keine Schuld und keine Thorheit befleckt war, — damals sprach sie durch die treusten und edelsten Organe, die sie je gefunden, mit einem entscheidenden Worte die völlige Freiheit der jüdischen Bürger Frankreichs, ihre volle Gleichheit vor dem Gesetze aus, und es erfrecht sich Einer, den Charakter der öffentlichen Meinung in dieser Beziehung in Zweifel zu ziehen? Als die öffentliche Meinung darauf zum zweiten Male zu einem blutigen Kampfe herausgefordert worden war und in der kürzesten Zeit den glänzendsten Sieg erkämpft hatte, da ergriff sie begierig die Gelegenheit, nach der reichen längst in Sicherheit gebrachten Aernte auf dem Felde der reinsten Freiheit und Gleichheit eine geringe Nachlese zu halten, indem sie durch die gesetzliche Einführung der Besoldung der jüdischen Geistlichen aus der Staatskasse eine materiell geringfügige Ungerechtigkeit beseitigte: und es wagt es Einer noch jetzt, eine Ungewißheit über ihre Gesinnung zu erheucheln? Aber es ist erst neulich zum ersten Male ein Jude zum Deputirten erwählt worden. Zuerst ist die Thatsache, genauer erwogen, nicht richtig: Denn es ist bekannt, daß der Jude Furtado aus Bordeaux bereits unter dem Kaiserreich zum Mitgliede des corps législatif ernannt ward, welches in der damaligen Verfassung die Deputirten-Kammer bildete. Aber, wenn es zufällig noch keinem Individuum gelungen wäre, die hinlängliche Anzahl

von Stimmen für eine ſolche Wahl zu vereinigen, folgt daraus der Schatten einer Vermuthung für eine dem Prinzip der Rechtsgleichheit oder ſeiner Anwendung ungünſtige Meinung? Iſt der zufällige, ganz gleichgültige Erfolg des Einzelnen identiſch mit dem Rechte Aller? Oder iſt die Stellung des Deputirten etwa die einzige, um welche es ſich bei der Frage der Rechtsgleichheit handelt? Sind Herrn Str. die notoriſchen, ſo häufig wiederholten Thatſachen unbekannt geblieben, daß vor wenigen Jahren die Franzöſiſche Armee 35 Offiziere jüdiſchen Glaubens, worunter zwei Generale, zählte, daß eine verhältnißmäßige Anzahl von Juden in Municipal-Aemtern und den verſchiedenen Zweigen des Staatsdienſtes fungirt? Kann er unter den unzähligen Aeußerungen der täglichen Organe der öffentlichen Meinung in jenem Lande irgend ein Symptom der Unzufriedenheit mit ſolchen Wahlen, mit ſolchen Anwendungen des Prinzips der Rechtsgleichheit anführen? Kann er die Autorität der Zeugniſſe beſtreiten, welche im allergünſtigſten Sinne von der Tribune herab von Räthen des Königs, wie von Vertretern des Volkes ertheilt worden? Aber jene Eine Deputirten-Wahl iſt von der Kammer vernichtet worden, und Hr. Str. „läßt es dahin geſtellt ſein, ob es bloß wegen mangelhafter Form geſchehen.“ So redet Einer, der gern lügen möchte, aber nicht den Muth dazu hat. Entweder hat Hr. Str. von den Verhandlungen, die in der Kammer und in den Journalen über die Wahl des Banquier Fould Statt fanden, nicht die mindeſte Notiz genommen oder er iſt ſo feſt, wie ich und wie jeder Andere, der die Sache mehr oder weniger genau in's Auge gefaßt, überzeugt, daß auch nicht der Schatten eines Grundes zu einem Verdachte vorhanden iſt, daß ein Motiv der Intoleranz bei der Annullirung der Wahl mitgewirkt haben könnte, zu einem Verdachte, welcher unter anderen auch den Zweifel mit ſich führt, ob die Majorität der Deputirten-Kammer aus ehrlichen Leuten oder aus Schurken beſtand: denn das iſt der Name, welcher Denen gebühren würde, die, als Mitglieder einer Behörde, ihre Entſcheidung in ſolchem Falle durch ein geheimes, perſönliches, vom Geſetze verworfenes Motiv leiten ließen *). Auch ſprechen alle Thatſachen, die ſich auf dieſe Wahl beziehen, laut das Gegentheil aus. Die Journale des Miniſteriums hatten die Wahl Fould's, welcher für den miniſteriellen unter zwei Kandidaten galt, unterſtützt; die der Oppoſition, unter ihnen der National, erklärten, als die Wahl Fould's vom Bureau anerkannt war, daß, ſo ſehr ſie die Niederlage des Kandidaten der Oppoſition bedauerten, ſie ſich doch jener Wahl freuten, weil ſie einen neuen Beleg darbiete, wie ſehr die Grundſätze der Gewiſſensfreiheit die Franzöſiſchen Sitten durchdrungen hätten. Ich fordre Hrn. Str. auf, aus irgend einem der Organe der öffentlichen oder der Partei-Meinungen Frankreichs in ihren allerverſchiedenſten Nüancen, von der Gazette de France und dem Journal des Debats bis auf die Tribune, die leiſeſte Aeußerung im entgegengeſetzten Sinne, die mindeſte Andeutung einer Unzufriedenheit mit der Wahl aus Gründen der Unduldſamkeit anzuführen: nur muß ich die Autorität ſ. g. Pariſer Korreſpondenzartikel in einigen Deutſchen Zeitungen dabei rekuſiren, von denen Jedermann weiß, daß ſie den Boden Frankreichs, eben ſo wenig, wie der allerſchlechteſte nachgemachte Champagner, je geſehen haben.

*) Die Sache drehte ſich bekanntlich darum, daß eine verhältnißmäßige Wahl, wo Fould's Mitbewerber eine Stimme mehr erhalten hatte, einige hillet blanc wegen auf illegale Weiſe vom Bureau annullirt worden war.

(Die Fortſetzung folgt.)

Es wird von dieſer Zeitſchrift bis Ende dieſes Jahres abermals eine Reihe von 26 Nummern erſcheinen. Der Abonnementspreis, welcher erſt bei Ablieferung der letzten Nummer berechnet wird, iſt für den Band iſt 2 Rthlr. 12 gr. ein Hamburg 3 ℔). zu welchem Preiſe dieſe Zeitſchrift durch alle löbl. Poſtämter und ſämmtliche Buchhandlungen Deutſchlands und der Schweiz bezogen werden kann. Buchhandlungen, bei denen Subſcriptionen eintreten, werden erſucht, ſich an den unterzeichneten zu wenden. Andere, die ſich für die Verbreitung des Unternehmens intereſſiren, können ſich auch an den Herausgeber wenden.

J. F. Hammerich.

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 20. Band.

Freitag, den 11. October 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Wir haben uns noch über die Erkundigungen zu erklären, die Hr. Str. in Straßburg und der Umgegend einzuziehen anräth. Wir haben mehrfache Gelegenheit gehabt, gerade dort Erkundigungen einzuziehen und stimmen in jenen Rath von ganzem Herzen ein. Jede aufmerksame Beobachtung der dortigen Verhältnisse und herrschenden Ansichten über diesen Gegenstand muß die Ueberzeugung begründen, daß der Wahn, welche manche Deutsche darüber hegen oder vorschützen, auf dem gröbsten Mißverständnisse, insbesondre darauf beruht, daß Jene eine wahrhafte, selbstständige öffentliche Meinung über eine rechtliche, politische und moralische Frage noch nicht zu begreifen und zu erkennen gelernt haben, sie daher von Urtheilen und Neigungen, Persönlichkeiten betreffend, nicht zu unterscheiden im Stande sind. Man sammle die Stimmen von den höchsten bis zu den niedrigsten Ständen im Elsaß so gut wie in jeder anderen Französischen Provinz, man höre auf die Organe der öffentlichen Meinung in den Journalen wie auf der Tribune, und man wird nur eine übereinstimmende Meinung rücksichtlich der rechtlichen, politischen und sittlichen Nothwendigkeit, so wie der heilsamen Folgen der Rechtsgleichheit der Konfessionen, der seit 40 Jahren vom Gesetze und vom Volke anerkannten vollen Gleichstellung vernehmen. Etwas Anderes ist das öffentliche Urtheil über den Grad der Bildung und der Aufklärung eines oder des anderen Theiles der Bevölkerung. In dieser Beziehung sind die Thatsachen einfach und deutlich. Die Franzosen zählen die Juden der südlichen Departements, wo sie schon in früheren Jahrhunderten menschlicher behandelt werden, zu den Gebildeten, die der Osten zu den minder Gebildeten ihrer Mitbürger. Aber in diese letzte Kategorie setzen sie auf gleiche Weise und auf eine noch niedrigere Stufe die Katholiken des Westens und theilweise des Südens. So wie sie den Grund der geringeren Bildung der Juden nebst der schmählichen Unterdrückung vieler Jahrhunderte auch in religiösen Vorurtheilen sehen, so sehen sie ihn bei dem Landmanne der Vendee neben der ehemaligen feudalen Unterthänigkeit in dem katholischen Fanatismus. Es ist gewiß, daß der Katholicismus der Vendee in Frankreich zehen Mal unpopulärer ist, als das Judenthum des Elsaß. In diesem sehe der aufgeklärte und patriotische Franzose nur unschädliche Vorurtheile, deren etwanigen nachtheiligen Wirkungen ein starkes, für Alle gleiches Gesetz leicht begegnen könnte; in jenem glühende Leidenschaften, der

Ruhe des Staates gefährlich; hier findet er auch bei den Rohesten Anhänglichkeit an eine neue Ordnung der Dinge, welcher sie die Schöpfung ihres rechtlichen Daseins, das edelste Gut des Französischen Bürgers, die Gleichheit vor dem Gesetze verdanken; er rühmt den Antheil, welchen sie an dem letzten Kampfe genommen, dessen Ausgang auch dem Siege ihrer Freiheit das letzte Siegel aufgedrückt; dort hingegen findet er eine verhaßte Hinneigung zur untergegangenen Ordnung, ein für die Sache der Freiheit gefährliches Streben nach Rückschritten. In beiden Fällen erwartet und erstrebt er Fortschritte der Bildung, Annäherung an Gesinnung und Sitte der Gebildetesten und Aufgeklärtesten; aber er erwartet sie vor Allem von der unbeschränktesten Anwendung der Grundsätze der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze; er weiß, daß die Freiheit allein die Wunden heilen kann, welche die Knechtschaft geschlagen; er verdammt alle Ausnahmsgesetze, die den Würdigen mit dem Unwürdigen, häufiger noch starr seiner treffen. Es kommt ihm nicht in den Sinn, dem fähigen und würdigen Juden irgend eine Stellung im Staate, von der geringsten bis zur höchsten, zu mißgönnen unter dem unsinnigen Vorwande der geringeren Würdigkeit seines Glaubensgenossen; er hat für das System der Ausschließung keine andere Bezeichnung als jene bekannte: ces distinctions barbares, qui existent encore chez nos voisins; sie sind seiner Gesinnung so fremd, wie Tortur, Inquisition und Leibeigenschaft. Das ist der Zustand der öffentlichen Meinung bei einer Nation, welcher die Grundsätze der Freiheit in Mark und Blut gedrungen sind; und wenn sie in Deutschland noch nicht zu diesem Standpunkte gediehen ist, so liegt der Unterschied nicht in einer wesentlich verschiedenen Stimmung der Gemüther, nicht, wie uns einige Deutsche Schriftsteller überreden wollen, in einer angeblichen größeren Unverträglichkeit der Racen, sondern einzig und allein darin, daß eben jene Grundsätze der Freiheit und der gesetzlichen Gleichheit in Deutschland noch nicht in dem Grade durch die Fortschritte menschlicher Bildung oder durch den Riesenkampf einer Generation, durch die Lehren der Weisen oder durch Ströme eines kostbaren Blutes den Seelen theuer und in den Institutionen herrschend geworden sind.

Hr. Str. hat es gerathen gefunden, in seiner Musterung der Europäischen Staaten Holland's mit keinem Worte zu erwähnen. Es muß ihm gerade kein passender Winkelzug eingefallen sein, um die schlagenden Thatsachen, welche die Erfahrung dieses Staates darbietet, zu beseitigen. Obgleich die geringeren Klassen der Christen und der Juden in diesem Staate noch in der Art ihrer Bildung, in Betragen und äußerer Sitte einander unähnlicher sind, als es in den meisten Staaten des Deutschen Bundes der Fall ist, so finden wir doch die vollste Rechtsgleichheit im Gesetze und in der unbeschränktesten Anwendung; wir können hier am festesten die Ueberzeugung schöpfen, daß Verschiedenartigkeit der Sitte und Bildung wohl eine Folge ehemaliger, aber nie ein Grund und eine Rechtfertigung gegenwärtiger Unterdrückung und Zurückstoßung sein kann. Die häufigen Anstellungen jüdischer Bürger in allen Zweigen des Staatsdienstes von Seiten einer Regierung, die so fest in der öffentlichen Meinung wurzelt und eine so erstaunliche Kraft aus ihrer Billigung und Anhänglichkeit schöpft, beweisen hinlänglich, daß jene Gefühle des Neides und der Engherzigkeit gegen eine durch das Gesetz gesonderte Klasse von Mitbürgern, welche Manche für eine öffentliche Meinung ausgeben möchten, jenes absondernde Gesetz selbst nicht zu überleben im Stande sind; so wie von der anderen Seite der aufopfernde Patriotismus, welcher an der Gesammtheit der Holländischen Juden in den letzten Jahren mehrfach gerühmt worden, zeigt, daß eine gewisse Eigenthümlichkeit formeller und socialer Bildung, auf welche in Deutschland Viele ein so übertriebenes Gewicht zu legen affektiren, Jene nicht hindert, ihre rechtliche, ihre bürgerliche Stellung zu begreifen und das Vaterland, welches sie anerkannt, mit allen ihren Kräften zu lieben und ihm zu dienen.

Wenn Hr. Str. das Beispiel von Holland außer Augen läßt, so versäumt er hingegen nicht, Norwegen anzuführen, wo „noch jetzt kein Jude „geduldet wird, so nothwendig auch dieser Staat der „jüdischen Kapitale bedürfen mag.“ Bei der Anführung dieser Autorität sollte es nicht unbeachtet

bleiben, daß die allerdings äußerst demokratische Verfassung Norwegens von der Unduldsamkeit und dem protestantischen Fanatismus des 16ten Jahrhunderts in allen ihren Theilen durchdrungen ist. Es darf uns in der That nicht Wunder nehmen, wenn eine Verfassung, die den Katholiken nicht allein, sondern auch den Reformirten und den Anhänger einer jeden anderen christlichen Sekte außer dem orthodoxen Lutherthum von dem Genusse des vollen Bürgerrechts, von dem Besitze des geringsten Staatsamts ausschließt, dem Nicht-Christen den Zutritt in das Land versagt. Norwegen steht in dieser Beziehung auf gleicher Stufe mit Spanien und es kann Keiner, der es ehrlich meint, von diesem Lande einen Schluß auf Preußen machen wollen, wo zwei Konfessionen, die sich dort noch feindlich und ausschließend gegenüberstehen, zu einer einzigen verschmolzen sind. So beklagenswerth uns die Herrschaft eines unseres Jahrhunderts und eines freien Landes unwürdigen Princips in einem in mehrfacher anderer Rücksicht ehrwürdigen Lande erscheint, so können wir doch nicht umhin, uns seiner gegen die Deutung des Hrn. Str. anzunehmen, indem wir unsere Meinung aussprechen, daß der Grundsatz der Ausschließung dort Sache eines mißverstandenen Religionseifers, nicht aber eine Frage des Geldes ist, wie sie es Hrn. Str. sein muß, wenn er dem Fanatismus nicht einen Gedanken der Gewissensfreiheit, der Menschenwürde, der wahren Frömmigkeit, sondern lediglich die Erspießlichkeit jüdischer Kapitalien entgegenzusetzen weiß.

Hr. Str. kehrt nun auf den heimischen Boden zurück und mustert die einzelnen Thatsachen, aus welchen er den Zustand der öffentlichen Meinung in Preußen zu abstrahiren wünscht. In so fern sie sich auf den Wunsch der Erhaltung alter Privilegien von Seiten städtischer Korporationen beziehen, haben wir sie und ihr Verhältniß zu einer öffentlichen Meinung schon oben hinlänglich charakterisirt. Aber sie berühren noch eine andere Seite, auf welche wir nicht umhin können, einen größeren Werth zu legen, nämlich die Wahlen zu den Gemeindeämtern, zu welchen das Gesetz von 1812 die Juden zulässig erklärte. In der Wahl spricht sich allerdings eine freie, unpartheiische, durch keine Rücksichten des Neides und der zu beschränkenden Konkurrenz mißleitete Gesinnung aus. Wenn daher die Preußischen Gemeinden, eben so wie die Regierung in Betreff des Staatsdienstes und der Lehrämter, von dem ihnen seit 1812 zustehenden Rechte, Juden zu wählen, gar keinen Gebrauch gemacht hätten, so würden wir, da bei der großen Anzahl solcher Wahlen eine Zufälligkeit schwer anzunehmen, zu der Vermuthung genöthigt werden, es habe die Meinung der Mehrheit an dem Rückschritte, welcher sich in der Gesinnung der Regierung offenbart, Theil genommen, es habe sich auch in ihr das Princip geltend gemacht, daß das Bekenntniß der herrschenden Religion für den Besitz einer jeden höheren Stellung im bürgerlichen Leben unerläßlich sei. Wir würden auch dann freilich nie zugeben, daß aus einer solchen Geistesrichtung der Mehrheit ein Gesetz der Ausschließung folgen dürfe, da sie ihre Ansprüche in der Anwendung, ohne daß Einem ein Unrecht geschehe, hinlänglich geltend macht; wir würden stets den für alle bürgerliche Ordnung verderblichen Grundsatz bekämpfen, daß aus der Neigung, gewisse Klassen der Mitbürger zurückzusetzen, ein Recht dazu — über die Sphäre des individuellen Wahrrechts hinaus — folge; wir würden fest daran halten, daß eine wahre öffentliche Meinung, zur Einwirkung auf die Gesetzgebung berufen, nur in so fern da ist, als sie allen Haß, alle Sonderung, allen Zwiespalt zwischen Mensch und Mensch, zwischen Bürger und Bürger in einem höheren Streben für das Wohl Aller ausgeschieden; aber es würde doch eine Meinung vermuthet werden müssen, welche sich zu der Höhe eines gleichen Gesetzes, welche sich über das individuelle Vorurtheil noch nicht zu erheben vermocht hat. Aber Hr. Str. ist weit von der Behauptung entfernt, daß keine Wahlen der Art Statt gefunden; er macht nur den Umstand für sich geltend, daß in der Hauptstadt nicht mehr als zwei solche Wahlen vorgekommen. Die Wahrscheinlichkeits-Berechnung, vermöge deren er herausbringt, daß 15 hätten gewählt werden müssen, ist bereits von Jeß (S. 29) gründlich widerlegt. Aber wenn auch nur ein Einziger durch seine Verbindungen in den verschiedenen Volksklassen zu einer solchen Wahl sich geeigneter hätte, würde nicht die Wahl dieses Einzigen hinlänglich be-

weisen, daß die öffentliche Meinung in der Religion kein Hinderniß erkennt, daß sie also dem Prinzip der rechtlichen Gleichstellung der Konfessionen nicht abgeneigt ist? Würde nicht diese einzige Wahl eine ungeheure Kluft bilden zwischen der aufgeklärten Gesinnung des Volkes und der unduldsamen Gesinnung der Regierung, welche die liberalste Bestimmung des Gesetzes von 1812 nicht nur unvollzogen ließ, sondern sie durch einen Machtspruch geradezu vernichtete, um auch nicht einem Einzigen oder einigen Wenigen Wort halten zu müssen? Wir behaupten mit Zuversicht, daß durch den Uebertritt zur herrschenden Kirche sich kein einziger Jude der Wahl seiner Mitbürger empfohlen hat, während sich Hunderte auf diese Weise der Anstellung der Regierung empfohlen haben: ein sehr deutlicher Beweis, daß die geringe Anzahl der Wahlen in der Unbekanntschaft oder anderen Zufälligkeiten, nicht in einem Prinzip des Fanatismus und der Bekehrungslust, wie das Verfahren der Regierung, ihren Grund hat, daß sie also nicht als Vorwand gebraucht werden kann, um ein System des Gewissenszwanges aufrecht zu erhalten. Wenn auch die öffentliche Meinung dem Grundsatze der Rechtsgleichheit noch so wenig entgegen ist, so ist es ganz natürlich, daß in den ersten Zeiten der Ungewohnheit und der Unbekanntschaft Wahlen der Art nur die Würdigsten und Geachtetsten, nur Solche treffen, welche den Erfordernissen ganz besonders entsprechen. Aber hätte auch die Regierung von der großen Anzahl Derer, denen sie die Alternativ des Christenthums oder einer durch die Wortbrüchigkeit des Gesetzgebers verfehlten Laufbahn stellte, nur die am unbestrittensten Würdigen und Fähigen befördert, ohne ihrem Gewissen Zwang anzuthun, wie ganz anders würde jetzt die moralische und die soziale Stellung der Juden in Preußen sein!

Uebrigens hatte Hr. Str. billig seinen Lesern nicht verschweigen sollen, daß in vielen Städten außer der Residenz, worunter ich Königsberg, Elbing und Glogau nennen kann, Wahlen von Juden zu Gemeindebeamten vorgekommen sind, daß also von einer der Anwendung des Gesetzes von 1812 ungünstigen Meinung gar nicht die Rede sein kann. Sehr beachtenswerth ist aber noch der Umstand, daß die Regierungsbehörden bei manchen Veranlassungen sich geneigt gezeigt haben, den Wahlen der Art Schwierigkeiten in den Weg zu legen, so daß man behaupten muß, daß die Regierung, weit entfernt, einem illiberalen Impulse der öffentlichen Meinung, wie Hr. Str. die Sache darstellen möchte, nachgeben zu müssen, vielmehr einer Entwickelung derselben im liberalen Sinne hemmend entgegentritt. So hat man uns geschrieben, daß, als in Elbing ein Jude zum Mitgliede des Stadtraths gewählt worden, die Bestätigung der Wahl beim Ministerium Anstand gefunden. Am Deutlichsten beweist aber der folgende Vorfall, wie sehr besonders die mittleren Behörden, die immer leicht geneigt sind, in ihrer Dienstfertigkeit gegen die muthmaßlichen Wünsche der Regierung das Maaß zu überschreiten, zu illiberalen Maaßregeln, zu ungerechten Auslegungen des Gesetzes gegen den Sinn, welchen die Volksmeinung damit verbindet, zu rechtskränkenden Machtsprüchen in verjüngtem Maßstabe hinneigen. Wir können die Wahrheit der folgenden Thatsachen, die wir einem Briefe vom 19ten Juli d. J. entnehmen, aufs bestimmteste verbürgen.

„In Glogau, wo bereits seit Einführung der Städteordnung mehrere Juden zu Stadtverordneten gewählt worden, bekleidet schon seit mehreren Jahren Herr Heymann Levysohn, ein achtbarer Kaufmann, das Amt eines zweiten Vorstehers der Stadtverordneten-Versammlung. Als vor einigen Jahren der Grundstein zu einem neuen Rathhause gelegt wurde, fungirte Hr. L., da der erste Vorsteher erkrankt war, an dessen Stelle und nahm während der ganzen Feierlichkeit neben dem Gouverneur der Stadt und dem Bürgermeister den Ehrenplatz ein, ohne daß Jemand in der ganzen Stadt Glogau sein Mißfallen darüber bezeigt hätte. Kürzlich ist nun auch Hr. L. zum Schiedsmanne — bekanntlich einem neuen, kürzlich geschaffenen Amte, einer Art von Friedensrichtern — gewählt worden. Der Wahlmodus zu diesem Amte ist ganz derselbe, wie bei den Gemeindeämtern, die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben und in der Verordnung, welche es einführte, war keines Unterschiedes der Konfession gedacht worden. Die Wahl wurde demnach von Seiten der städtischen Behörde ohne weiteres bestä-

zigt. Als aber die Anzeige davon an die Regierung zu Liegnitz gemacht wurde, nahm diese bei der Neuheit der Sache und vermuthlich stutzig gemacht durch die Streckfußiana, Anstand, auch ihrerseits die Wahl zu bestätigen und wandte sich an den Oberpräsidenten v. Merkel in Breslau. Dieser erklärte, daß das Amt eines Schiedsmannes kein Kommunal-Amt sei und mithin einem Juden nicht offen stehe. Die Wahl wurde mithin für null und nichtig erklärt."

Ich weiß nicht, ob Hr. Str. das auch für eine ganz besonders zarte Rücksicht auf die öffentliche Meinung erklären wird, wenn man [redacted] die durch das Gesetz geheiligte Wahlfreiheit zu vernichten versucht, ob er auch im Angesichte solcher Vorfälle zu behaupten wagt, es liege im Geiste der Preußischen Behörden, in der Beschränkung der Juden nur so weit zu gehen, als der Zustand der öffentlichen Meinung es unumgänglich erfordre! Uebrigens habe ich seitdem, jedoch mit minderer Gewißheit, die Nachricht erhalten, das Ministerium habe, nachdem eine Beschwerde über jenen Vorfall an dasselbe gelangt, entschieden, Hr. v. Merkel habe sich eine Eigenmächtigkeit erlaubt und die Wahl sei als gültig zu achten. Auch höre ich, daß die Wahl zu Schiedsmännern auch in der Residenz auf drei israelitische Bürger gefallen ist: auch ein Beweis, daß die Meinung doch Denen nicht so gar ungünstig sein kann, denen sie einen Theil der Obhut über ihre Rechtsverhältnisse anvertraut. Bedenkt man, was die Preußische Regierung für einen mächtigen Anstand nehmen würde, auch nur einem einzigen Juden ein Amt, womit die mindeste richterliche Funktion verbunden wäre, einzuräumen, so kann man es nicht in Abrede stellen, daß es nicht der Volksgeist ist — denn dieser ist der Geist und der Willen Aller, er kann daher, so wie er zu einem selbstständigen Bewußtsein reift, nichts anderes wollen, als das Recht Aller —, welcher sich der Rechtsgleichheit entgegenstellt, daß es vielmehr die Tendenzen Einzelner sind, die, von den verschiedensten Gesichtspunkten ausgehend, in demselben Streben zusammentreffen.

Hr. Str. schließt das Raisonnement, durch welches er aus dem Umstande, daß in Berlin nur zwei Juden zu Gemeinde-Beamten gewählt worden, eine der Emancipation ungünstige Stimmung ableiten will, mit den Worten: „Wir fragen also, „zu was es den Juden geholfen hat, daß sie durch „das Gesetz von 1812 für wahlfähig zu diesen Aemtern erklärt worden sind." Hr. Str. konnte den ganzen Inhalt seiner Gesinnung über diese Angelegenheit nicht auf eine ihrer würdigere Weise zusammenfassen, als in diesen Worten. Wundern wir uns nicht mehr, wenn er die Theilnahme des Volkes an der Ausübung der höchsten Staatsgewalt sammt allen übrigen Fortschritten, welche den Begriff des konstitutionellen Lebens ausmachen, für eine bloße Form erklärt! Denn was hilft es einer Nation von 12,000,000 Menschen, wenn etwa 200 von ihnen als Gesetzgeber fungiren? Was hilft es der großen Masse des Bürgerstandes, zu allen Aemtern und Ehren des Krieges und des Friedens zulässig zu sein, wenn doch nur eine sehr geringe Anzahl wirklich dazu gelangen kann? Was hilft Einem ein Recht, — das ist der allgemein ausgedrückte Sinn jener Frage — wenn man kein baares Geld und keine baare Ehre davon hat? Das Bewußtsein, welches Allen angehört, nach jeder Auszeichnung streben, sich jeder Ehre würdig machen zu können, das Gefühl, daß das Gesetz, welches der Ausdruck des Gesammtwillens, der Ausspruch des Vaterlandes mindestens sein sollte, uns nicht mehr schimpflich zurücksetzt, uns nicht mehr Haß und Nichtachtung bezeigt — das sind alles „Formen" oder, wie sich Hr. Str. auch sonst wohl ausdrückt, „Deklamationen": er hält sich nur an das Reelle; er würde ein Recht nicht anschlagen, wenn sich nicht alsbald ein baarer Vortheil verknüpfte. Wir müssen Hrn. Str. Dank wissen für diese naive Aeußerung seiner Grundgesinnung: denn es wird wohl Niemand mehr einem Menschen ein Urtheil über eine ernste Frage der Rechtsfähigkeit und der Menschenwürde zutrauen, der uns offen erklärt, nichts darin sehen zu können, als den Vortheil Derjenigen, die etwas dadurch geworden sind.

Wir haben noch einige Bemerkungen zu machen über zwei Folgerungen, welche Hr. Str. aus jenem

angeblichen Zustande der öffentlichen Meinung für die Gesetzgebung ableiten will. Es ist ihm nämlich darum zu thun, für die völlige Ausschließung der Juden von allen Zweigen des Staatsdienstes einen Vorwand zu finden. So leicht das Demjenigen wird, der mit der Preußischen Regierung sagt: „Die Vortheile eines christlichen Staates müssen so viel, wie möglich, keinem Nicht-Christen zu Theil werden," so schwer wird es Hrn. Str., der bei aller Unduldsamkeit in den Resultaten in der Theorie den Aufgeklärten spielt, und daher die christliche Religion bei der ganzen Frage aus dem Spiele läßt. Er muß sich daher auch hier hinter die öffentliche Meinung verstecken und läßt daher in Betreff des Staatsdienstes nur (S. 28-29) die wenigen Worte fallen: „Wenige „Christen dürften sich jetzt noch gern von Juden re„gieren sehen — auch in einer Ständeversammlung „dürfte die Anwesenheit eines Deputirten dieses Glau„bens der Mehrzahl kaum erwünscht sein." Ferner sagt er S. 30 bei Gelegenheit des Kriegsdienstes: „Ob aber nach dem jetzigen Stande der öffentlichen „Meinung die Gemeinen und Unterofficiere sich von „jüdischen Officieren, die Officiere sich von jüdischen „Generalen gern Befehle ertheilen lassen möchten, „müssen wir bezweifeln. Nur eine höchst ausgezeich„nete seltene Persönlichkeit würde die Schwierigkei„ten, die sich in diesem Verhältnisse einem glückli„chen Erfolge entgegenstellen, überwinden können."

Wir finden hier zuerst das verwirrende quid pro quo wieder, auf welches wir schon früher hingewiesen, welches den in Preußen gerade so unendlich Vieles umfassenden Staatsdienst offenbar wider besseres Wissen Derer, die sich eine solche Verdrehung erlauben, — auf solche Stellungen, mit welchen ein „Regieren" verbunden ist, beschränkt, um dem Prinzip der Ausschließung einen mitteren Anstrich zu geben, eine leichter zu entschuldigende Tendenz anzudichten. Zählt Hr. Str. auch die Justizkommissarien und Regimentsärzte *), zählt er auch die Feldmesser und die Auctionskommissarien u. s. w. zu den regierenden Personen? Ist „dem Staate dienen" und „den Staat regieren" in seinen Augen gleichbedeutend? Würde die Mehrzahl der christlichen Bürger auch in jenen untergeordneten Stellungen oder als Lehrer an einer öffentlichen oder hohen Schule Diejenigen ungern sehen, Denen sie einen Antheil an der Sorge für Gemeinde-Angelegenheiten und selbst an der Schlichtung von Rechtshändeln durch die freie Wahl der Mitbürger ohne Scheu anvertrauen sieht? — Was ferner die Zulässigkeit zu Ständeversammlungen betrifft, wo „die Anwesenheit eines Deputirten jüdischen Glaubens der Mehrzahl kaum erwünscht sein dürfte" so hat Hr. Str. hier nur den Einen, aber freilich entscheidenden Umstand übersehen, daß eine Ständeversammlung die Meinung des Landes, nicht die Launen und Neigungen ihrer Glieder repräsentiren soll, daß, so wie ein Wahlkollegium jene Meinung nach seinem ideellen Antheile an derselben offenbart hat, sie ein erworbenes Recht hat, welches die etwanigen Vorurtheile der Mehrzahl der Abgeordneten nicht als höhere Instanz über sich erkennt: abgesehen davon, daß es unmöglich ist, daß da, wo die Volksvertretung ein reiner Ausdruck des National-Willens ist, ein so greller Zwiespalt zwischen den Gesinnungen der Mehrheit eines Wahlkollegiums und der der Volksvertreter Statt finde, daß die Gegenwart des von der einen Gewählten der anderen unerträglich erschiene. Von den vielartigen Sophismen, welche sich der Rechtsgleichheit entgegenstellen, giebt es überhaupt keinen, welcher frecher wäre, als derjenige, welcher durch den Zustand der öffentlichen Meinung die gesetzliche passive Ausschließung von solchen Wahlen rechtfertigen will, wo sich eben jene Meinung ganz frei nach ihrem Belieben zu äußern berufen ist. Ist nicht eine jede Beschränkung der Wählbarkeit zunächst mehr eine Beschränkung der Freiheit des Wählers,

*) Ich kann nicht umhin, bei dieser Veranlassung ein mir kürzlich bekannt gewordenes Beispiel von der Härte, mit welcher man die Juden in Preußen in allen Beziehungen, in welchen der Bürger zum Staate steht, zurückstet, anzuführen mit dem Bemerken, daß sich die Thatsache verbürge und zu beweisen erbötig sei. Allen jungen Medicinern steht es in Preußen frei, ihre gesetzliche Kriegspflicht durch einen freiwilligen Dienst als Kompagnie-Chirurgen zu erfüllen. Mehreren Medicinern mosaischen Glaubens in der Rheinprovinz ist aber diese Vergünstigung mit Beziehung auf eine geheime, nie zur öffentlichen Kunde gelangte deßfallsige Kabinetsordre verweigert und sie sind zum ordentlichen Kriegsdienste genöthigt worden!

als des von der Wahl Ausgeschlossenen? Wenn man der öffentlichen Meinung die Entscheidung überlassen will, warum gestattet man ihr nicht den freien Ausdruck? Wenn man ihr huldigen will, warum bevormundet, warum fesselt man sie? Heißt das sie verletzen, wenn man ihr das Urtheil anheim stellt? Heißt das sie zur Unzufriedenheit aufregen, wenn man sie zur alleinigen Richterinn macht? — Was nun endlich die in Frage gestellte Zulässigkeit zu militairischer Beförderung betrifft, gestützt auf den Zweifel, ob Soldaten von einem jüdischen Oberen „sich gern Befehle ertheilen lassen möchten," so muß man in der That die theuersten Rechte der Bürger sehr wohlfeilen Kaufs hinzugeben gewohnt sein, wenn man auf solche „möchten" und „dürften" ohne weiteres die kränkendsten Ausschließungen zu gründen anräth, ohne einmal die Erfahrung, welche in diesem Falle offen vorliegt, eines Blickes zu würdigen. Wir haben es schon erwähnt, daß die Französische Armee vor einigen Jahren 35 Officiere jüdischen Glaubens zählte; es ist bekannt, daß es auch in der Oesterreichischen Armee jüdische Officiere giebt, daß es deren auch zur Zeit des Krieges in den Deutschen und namentlich in den Preußischen Armeen im aktiven Dienste gab. Wir dürfen daher von Hrn. Srr., ehe wir auf die aus seinen Prämissen zu ziehenden Schlußfolgen eingehen, Belege fordern, daß sich in jenen Fällen entweder Spuren von Widerspenstigkeit oder doch von Unzufriedenheit gezeigt, oder, was wenigstens ehrenvoll für uns sein würde, daß Alle, die sich in diesem Falle befunden, zu jenen „höchst ausgezeichneten seltenen Persönlichkeiten" gehört haben, welche seiner Meinung nach allein „die Schwierigkeiten, die sich hier einem glücklichen Erfolge entgegenstellen, überwinden können." Bis solche Belege erfolgt sind, werden wir die Ueberzeugung festhalten, daß auch in diesem, wie in so vielen ähnlichen Verhältnissen der Einzelne, ohne daß er eine größere Auszeichnung zu besitzen braucht, als die, welche ihn seines Postens würdig macht, von den Wirkungen jenes Vorurtheils unberührt bleibt, dessen dunkle Macht im schlimmsten Falle nur die vage Beurtheilung einer Gesammtheit beherrscht, während es sich gegen die freien Berührungen der Persönlichkeit machtlos bewährt. Wenn der Soldaten vor wenig mehr als einem Menschenalter es sich in ganz Europa gefallen lassen mußten, daß sie in reifem Mannesalter von unbärtigen Knaben aus adligen Familien befehligt wurden, ohne die Hoffnung, durch ihr vergossenes Blut, durch ein mühevolles Leben, durch militairische Bildung und Kenntniß sich auf die Höhe heben zu können, auf welche Jene der Zufall der Geburt gestellt, so werden sie, durch den Grundsatz der Rechtsgleichheit aus jener tiefen Schmach erlöst, und von dem erhebenden Bewußtsein durchdrungen, daß auch ihnen durch gleiches Verdienst der Weg zur gleichen Ehre offen steht, es leicht begreifen, daß jener Grundsatz auch auf Diejenigen ihrer Mitbürger angewandt werden müsse, welche durch dasselbe barbarische System der Ungleichheit der Rechte, welches sie mit jenen von der höheren Kriegesehre ausschloß, anderweitig noch um ein Paar Stufen tiefer unter die Anerkennung des Menschenrechts und der Menschenwürde hinabgedrückt wurden. Vor 25 Jahren mag jedem Adligen der Gedanke, von einem Bürgerlichen befehligt zu werden, viel fremdartiger und peinlicher erschienen sein, als heutzutage die Möglichkeit, unter einem Juden zu dienen, einem oder dem anderen christlichen Bürger erscheinen mag; doch haben sich jene in den 7 Jahren, die zwischen den Schlachten von Jena und von Leipzig verstrichen, vollständig und zum nicht geringen Ruhme der Preußischen Waffen an jenes Verhältniß gewöhnen müssen und es scheint nicht, daß dem letzteren irgend eine erhebliche Schwierigkeit im Wege steht.

Die Fortsetzung folgt.

Baden.

Unsere Leser sind dem Gange der diesjährigen Verhandlungen über die Emancipation der Juden in der Badischen Ständeversammlung ohne Zweifel in den Zeitungen gefolgt. Die Sache kam in Folge der an beide Kammern gerichteten Petition der Israeliten des Landes zuerst in der ersten Kammer zur Sprache, wo bekanntlich eine Verhandlung, in welcher ein humaner, freisinniger Geist vorherrschend war, durch ein günstiges Resultat, eine Ueberweisung der

Petition an das Ministerium mit dringender Empfehlung, verbunden mit einem Antrage auf Vorlage eines Gesetzes über die Emancipation, gekrönt wurde. Minder befriedigend, jedoch mehr zweideutig, als ablehnend, ist das Resultat der Verhandlungen in der zweiten Kammer. Der seltsame, mehrfache Widersprüche in sich schließende Antrag der Majorität der Kommission, in deren Namen v. Rotteck Bericht erstattete, und welchem sich die Majorität der Kammer anschloß, lautete, wie bereits aus den Zeitungen zu ersehen ist: „Zur Tagesordnung überzugehen unter der ausdrücklichen Erklärung des den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 entsprechenden und fortwährenden Wunsches, die Emancipation der Israeliten möglichst bald ausgeführt zu sehen in der Hoffnung, daß ein solches Ziel auf dem durch jene Beschlüsse angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten abgelehnten Wege auf eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden." Da nun diese letztere Hoffnung, wie einem Jeden, der die Sache einer näheren Betrachtung gewürdigt hat, klar ist, auf einer Täuschung oder auf einer Heuchelei beruht, so kommt Alles darauf an, ob jener Wunsch durch diese Hoffnung als nothwendig bedingt zu betrachten ist, oder ob er auch alsdann bestehen soll, wenn die innere Nichtigkeit dieser Hoffnung bis zur Evidenz erwiesen wird. Da aber über diesen Hauptpunkt der Antrag keine deutliche Auskunft giebt, so dürfen wir ihn mit Recht einen zweideutigen nennen. Sobald wir im Besitze der vollständigen Verhandlungen sind, werden wir eine ausführliche Kritik derselben versuchen. Vorläufig wollen wir, da uns in den Zeitungen über die Einzelnheiten derselben noch Weniges vorgekommen, aus brieflichen Quellen Einiges darüber mittheilen. Der Inhalt der Debatten ist den anwesenden Freunden unserer Sache im Ganzen befriedigend erschienen und ist in jedem Falle, gegen die traurigen Verhandlungen von 1831 gehalten, obgleich die Kammer fast noch aus denselben Elementen bestand, erfreulich zu nennen. Der Antrag der Minorität der Kommission war dieses Mal auf Emancipation ohne Umschweife gerichtet, so daß manche wahre Freunde der Freiheit, die vor 2 Jahren durch den Vorschlag einer Versammlung getäuscht worden waren, sich jetzt zu der rechten Ansicht offen zu bekennen, veranlaßt wurden. 16 Stimmen, ungefähr ein Drittheil der Anwesenden, waren für diesen Antrag, der im Jahre 1831 nur 2 Stimmen, die von Grimm und Speyerer für sich hatte. Unter den Rednern, welche dieses Mal die gute Sache warm und unbedingt vertraten und bewiesen, daß sie sich der Bedenklichkeiten und der Engherzigkeit von 1831 entledigt hatten, bemerkte man mit Freude 3 der ausgezeichnetsten Mitglieder der Kammer, Welker, Duttlinger und Merk. Mit besonderer Wärme und Gründlichkeit sprach eine Stunde lang der Abgeordnete Beck in demselben Sinne und außerdem noch 7 andere Redner mit Wärme, Scharfsinn und Sachkenntniß. Intelligenz und Beredsamkeit waren nach dem Urtheil aller Anwesenden sehr überwiegend auf der Seite der Minorität. Das System der Bedingungen hatte hingegen die Mehrheit schweigender Votanten für sich und ward durch v. Rotteck vertreten. Dieser wurde mit allem Ernste der Wahrheit angegriffen; es wurden ihm Mangel an Aufrichtigkeit, unduldsame Gesinnung, aristokratische Grundsätze in dieser Angelegenheit und ein Streben nach mißverstandener Popularität vorgeworfen. Er ließ sich am Schlusse der Diskussion in eine überaus schwache Vertheidigung ein, in welcher er sich am Ende nicht anders zu helfen wußte, als daß er den Unterschied der Anträge der Majorität und Minorität als äußerst unbedeutend darstellte, indem auch jene die Emancipation ernstlich wolle. Ein interessanter Zug der Debatte ist der, daß dem Abg. Sander auf die berüchtigte dem Kirchenrath Paulus entlehnte Ansicht, daß die Juden nicht Mitglieder der Kammer sein könnten, weil sie neben dem Großherzog noch einen anderen Herrn und König anerkennten, dessen Befehlen sie folgen müßten, — nämlich Gott, von Duttlinger entgegnet wurde, daß, wenn die Gesetze Gottes ein Hinderniß seien für den Abgeordneten, sie alle den Saal verlassen müßten: Denn er glaube nicht, daß Einer in der Kammer sei, der diese nicht über sich anerkenne. — Die Erwägung aller Umstände berechtigt zu der Behauptung, daß, wenn in den nächsten 2 Jahren ein verhältnißmäßiger Fortschritt in den Ansichten Statt findet, wie in den vergangenen, von der nächsten Ständeversammlung die Emancipation zu erwarten ist. Alles übrige versparen wir auf eine ausführlichere Erörterung.

Berichtigungen.

Nr. 19. S. 154. Sp. 1. Z. 15 v. u. statt Majorität l. Minorität.
S. 156. Sp. 2. Z. 9 statt hatten l. hatten.

Nachträgliche Berichtigung: In Nr. 2 dieses Jahrgangs S. 11. Spalte 2. Z. 4 statt „Wahrheit" l. „Mehrheit."

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter **21.** Band.

Freitag, den 18. October 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Litteratur.

Allgemeines Israelitisches Gesangbuch, eingeführt in den neuen Israelitischen Tempel zu Hamburg. Hamburg, in Commission bei Perthes und Besser, 1833 (559). S. XII. u. 528. 8.

Anderer Titel:

Allgemeines Israelitisches Gesangbuch für Gotteshäuser und Schulen.

Diese Blätter gehören nicht in die Kategorie der literarisch-kritischen. So wie die Gegenwart mehr noch eine Zeit der Krisis, als der Kritik ist, so hat auch diese Zeitschrift sich mehr den kritischen Fragen des Rechts und der Freiheit zugewandt. Doch kann sie Schriftwerke, die ihrem Gebiete angehören, nicht unbeachtet lassen, möchten sie sich darauf beschränkt, mehr hinzuweisen und aufmerksam zu machen auf solche Erscheinungen, als eigentlich zergliedernd zu richten. Das ist denn auch nicht die Absicht bei der Anzeige des vorliegenden Werkes; sonst hätte am allerwenigsten einer der Herausgeber sich der Arbeit unterziehen mögen. Daß das Buch aber einer ausführlicheren Besprechung überall werth gehalten wird, dürfte es durch seinen Inhalt nicht minder, als durch seine Bestimmung rechtfertigen. —

Es kann für eine religiöse Gemeinde nächst ihrer Gotteslehre selbst keine wichtigere Angelegenheit geben, als die möglichst wirksame und würdevolle Gestaltung ihrer Gottesverehrung. Eine solche hervorzurufen und in Einklang zu bringen mit dem Bildungsstande unserer Zeit ist an vielen Orten vergeblich versucht, überall als dringendes Bedürfniß anerkannt worden, und kann selbst von redlichen Anhängern des Hergebrachten nicht mehr als bloße Forderung moderner Aufklärungssucht verschrieen werden. In dem Neuen Tempel zu Hamburg ist man bei der Umbildung der alten Liturgie am weitesten gegangen. Man hat der Muttersprache mehr, als irgendwo anders Eingang verschafft. Die drei Elemente gemeinsamer Andachtsübung: Gebet, Gesang und Predigt sind gleichmäßig beachtet worden. Während man indeß bei den Gebetsformen mehr auf die Ueberlieferungen Rücksicht zu nehmen, die Weihe der religiösen Vorträge aber den angestellten Rednern zu überlassen hatte, war in der Anordnung des Chorat-Gesanges am meisten Freiheit vergönnt. Und es bedarf keines Beweises, daß diesem Erbauungsmittel die größtmögliche Sorgfalt gebühret. Das Gebet ist seiner Natur nach mehr subjektiv, in seiner wahrsten Erscheinung mehr ein Erguß der innersten Persönlichkeit. Das Wohlthuende und Erhebende, das gerade in der Gemeinsamkeit

des andächtigen Aufschwunges seinen Grund hat, wird daher durch bestimmte Gebete schwerlich in dem Grade zu bewirken sein, als durch den Gesang. Dazu trägt die Macht der Tonkunst auf das Gemuth nicht wenig bei. Wen ein geistliches Lied, das einfache religiöse Betrachtungen und Gefühle ausspricht und von einer gottesfürchtigen Versammlung harmonisch vorgetragen wird, nicht mit zu einer frommen Gemüthsstimmung empor hebt, der möchte wohl überhaupt keiner heiligen Empfindung fähig sein. Die Einführung des Choral-Gesanges gehörte daher mit Recht zu den ersten Verbesserungen, die der selige Israel Jacobson *), bekanntlich Urheber unserer meisten Cultus-Reformen, zu einer neuen Belebung der Andacht in unsern Gotteshäusern für nothwendig hielt. Von der Jacobsonsschule zu Seesen ging Alles aus. In Kassel, Berlin und Hamburg folgte man nach und nach dem gegebenen Beispiel. Große Verdienste erwarb sich bei diesen über Erwartung gelingenden Versuchen als Dichter, Tonsetzer und Lehrer Hr. Dr. J. A. G. Heinroth, jetzt academischer Musik-Director in Göttingen. Die von ihm verfaßten und in Musik gesetzten Lieder wurden zuerst gesungen und sowohl in das Heinemannsche, als in das Kleysche Gesangbuch aufgenommen.

Herr Dr. Heinemann veranstaltete die erste Liedersammlung zu Kassel 1810. Sie enthielt nur einige und zwanzig Lieder. 1815 erschien die zweite, 1817 die dritte, 1821 die vierte, 1825 die fünfte Auflage. Die letzte führt den Titel: Deutsches Andachtsbuch für Israeliten zur Erweckung und Belebung religiöser Gefühle. In Gesängen und Gebeten. Berlin, im Bureau für Literatur und Kunst. Sie enthält 101 Gesänge, deren erste Abtheilung meist die zu Seesen entstandenen und eingeführten in sich faßt, während die andere großentheils aus Christlichen Gesangbüchern entlehnt ist.

Im Jahre 1815 kam das Gesangbuch von Hr. J. Johlson in Frankfurt a. M. (i. d. Andreä'schen Buchhandlung) zuerst heraus, 1819 in der zweiten, 1829 in der dritten Ausgabe. — Diese Sammlung ist bis zu 540 Nr. angewachsen, die fast sämmtlich bekannten Deutschen Dichtern angehören. Das Augenmerk des Herausgebers war vorzugsweise auf den Schulgebrauch, namentlich bei der Religionslehre, gerichtet. Daraus erklärt sich die Aufnahme mancher Gedichte, die sich wohl für den Kirchengesang nicht eignen, als: Schiller's „drei Worte des Glaubens," Krummachers Allegorie des Gewissens („In tiefer Wölbung des Busens" rc.) u. a.

Im Jahre 1818 erschienen die „Religiösen Lieder und Gesänge für Israeliten zum Gebrauche häuslicher und öffentlicher Gottesverehrung" von Hr. Dr. E. Kley. — Diese sind bisher in dem neuen Tempel zu Hamburg in der ersten und dann in der zweiten Aufl. (Hamb. 1821) benutzt worden. Davon ist eine dritte Aufl. herausgekommen unter dem Titel: Hamburgisches Israelitisches Gesangbuch für häusliche und öffentliche Gottesverehrung (Hamburg 1827; 150 Nummern). Die in dieser Sammlung enthaltenen Lieder sind — jedoch mit Ausnahme der Heinrothischen — nur von Jüdischen Verfassern.

Aus den genannten Werken und dem „allgemeinen Liederbuche von Seiler" hat Hr. Dr. M. Büdinger eine neue Compilation verfaßt, unter dem Titel: „Gesänge zur Erweckung der Andacht und des religiösen Gefühls bei der Israelitischen Jugend, mit drei- und vierstimmig gesetzten Melodien. Erste Sammlung, enthalten 68 Choräle und 20 Schullieder. (Auf Veranstaltung des Israelitischen Vorsteheramtes der Provinz Niederhessen). Unter diesen Chorälen sind auch drei Hebräische in gereimten Strophen. *) —

Aus dieser kurzen Uebersicht aller vorhandenen Israelitischen Gesangbücher, die zum Theil erst erschienen oder doch vervollständigt wurden, während das vorliegende neueste bereits im Entstehen war, wird schon zur Genüge das Bedürfniß und der Wunsch erklärlich sein, für den Neuen Tempel eine eigene, möglichst vollständige, den wichtigsten religiösen Beziehungen genügende Liedersammlung zu besitzen. Was durch dieselbe das Gebiet der Erbauun[g]

*) [illegible]

*) Erwähnung verdient noch eine ältere kleine Sammlung hebräischer Choräle, betitelt:

שירי תהלות לשבעת ימי השבה

רעדעלהיים תקענ לפק.

Davon sind mehrere Fortsetzungen erschienen.

überhaupt gewonnen hat, mag die Vergleichung unpartheiischer Kenner ermitteln. Hier mögen nur über Entstehung, Inhalt und Geist des Buches einige Bemerkungen Raum finden.

Der von der Tempel-Directien zur Redaction und Herausgabe des neuen Gesangbuches erwählten Commission war zur Bedingung gemacht, von bereits gedruckten Liedern nur solche aufzunehmen, die schon früher beim Israelitischen Gottesdienste gebraucht worden wären. Es war demnach nur eine geringe Auswahl gestattet. Nachdem daher die Commission den Plan zu dem von ihr übernommenen Werke entworfen hatte, entstand die Frage: woher so viele und so mannigfaltige Gesänge nehmen, als bei der erzielten Vollständigkeit nöthig sind? — Dies schien auf keine kürzere und zweckmäßigere Weise erreichbar, als wenn Jedermann zu Beiträgen aufgefordert würde, der Kraft und Willen besitzt, ein solches Unternehmen zu befördern. Sich dabei auf die poetischen Leistungen der Glaubensgenossen ausschließlich zu beschränken, wäre eben so nutzlos, als anmaßend gewesen: dies um so mehr, da der Charakter des Deutschen Kirchenliedes, seinem ursprünglichen Wesen nach, psalmistisch-biblisch ist, mithin unserem religiösen Sinne vollkommen entspricht. Sache der Commission war es, den Geist und Ton möglichst genau anzugeben, welche die für ihren Zweck passenden Gesänge aussprechen sollten. Der Geist aber wurde als ein mosaisch-prophetischer, der Ton als ein psalmistischer, dem einfachen, frommen Gemüthe zusagender bezeichnet. Der Commission lag es ob, vor Allem dafür Sorge zu tragen, daß geläuterte, unserem Standpunkte angemessene religiöse Grundsätze und Ansichten überall in dem Werke herrschten. Dies und die möglichste Einheit der Ganzen war nicht anders zu bewirken, **als durch den Vorbehalt der Herausgeber, über die Aufnahme der Lieder nicht bloß** nach dem innern Werthe derselben zu entscheiden, **sondern auch nach der besondern Stellung des Instituts, für das sie bestimmt waren, und diejenigen Aenderungen vornehmen zu dürfen, welche von diesen besondern Rücksichten gefordert würden.** Wo solche Umbildungen **nöthig schienen, ist jedoch mit der größten Schonung verfahren und jede Willkür gemieden worden.** Daraus ist es denn auch erklärlich, warum von den bereits gedruckten Liedern, deren Benutzung gestattet war, nur eine geringe Zahl in die neue Sammlung übergegangen ist. Es sind in Allem nur 41, von denen 11 dem Heinemannschen Gesangbuche angehören, 28 dem Kleyschen*) und 2 dem Jehlschen. Einmal nämlich waren in diesen Vorrathe grade am meisten Lieder allgemeinern Inhalts geboten, von welcher Klasse auch die zahlreichsten neuen eingeliefert wurden; dann mußte man es auch vorziehen, manches bessere gedruckte Lied auszuschließen, ehe man sich — nach der aufgestellten Norm — eine gar zu große Umformung mit demselben vornehmen erlaubte.

Was nun die 342 ganz neuen Gesänge betrifft, so rührt der bei weitem größere Theil derselben von Verfassern her, die dem Tempel angehören oder doch nahe stehn. Sachkenner werden es nicht für ein Leichtes halten, einen solchen Vorrath zu gewinnen, zu sichten und zu einer Einheit zu verbinden. Sie werden die Schwierigkeit wohl erkennen, die namentlich darin lag, auch für die speciellern Rubriken zu sorgen und kein wichtiges religiöses Moment unbeachtet zu lassen. Sachkenner werden daher auch jedes Lied nach seinem besondern Inhalt beurtheilen, der nothwendig auf Form und Ton einen nicht geringen Einfluß üben mußte. Allerdings hat das Kirchenlied einen allgemeinen Charakter. Dieser besteht darin, daß es der Erguß eines frommen Gemüthes ist über einen religiösen Stoff in einer Darstellungsweise, wie sie einer andächtigen Versammlung zusagt und von ihr gesungen werden kann. Allein die zu behandelnde Materie ist eben so mannigfach, als die zu erweckende Gemüthsstimmung. Bald herrscht mehr die Betrachtung vor, bald die Belehrung, bald freudiger Aufschwung, bald demuthsvolle Zerknirschung. Hier strömt das Herz über von frohen Dankgefühlen, und dort beeilet es sich, seine innigsten Wünsche dem Weltenlenker vorzutragen. Dies Alles hat die größte Verschiedenheit des Ausdrucks

*) Bei der Aufnahme der aus diesem Buche entlehnten Nummern in der Vorrede (S. VIII.) hat sich ein Irrthum eingeschlichen, der sämmtlichen zu berichtigen ist. Von Nr. 274 an ist zu lesen: 288, 289, 293, 296, 304, 324, 325, 329, 332, 335, 341, 364, 369, 374 und 413.

zur Folge. Eine andere Sprache ziemt der jauchzenden Hymne, eine andere der wehmüthig klagenden Elegie, eine andere dem erweckenden Buß-Psalm. Allgemeine Verständlichkeit ist freilich das unerläßliche Erforderniß eines Andachtsbuches; allein das Streben nach Popularität soll nie der Würde des Gegenstandes Eintrag thun. Wenn irgendwo Emporziehen rathsamer ist, als zu tiefes Herabsteigen, so möchte es hier der Fall sein. Dazu kommt, daß ein Gesangbuch auch gewissermaßen ein Lehrbuch ist. Die Jugend soll mit demselben bei dem Religions-Unterricht, so wie die Gemeinde durch die Predigt, bekannt und vertraut gemacht werden. — Ein äußerst wirksames Mittel, den feierlichen Ton und die ansprechende Gemüthlichkeit des religiösen Liedes zu treffen, ging uns zum Theil ab; es ist das Vorhandensein eines eigenen kirchlichen Idioms, wie es die Deutschen Protestanten, die Engländer u. A. besitzen. Die Mendelssohnschen Uebersetzungen*), so viel Verdienst sie haben, konnten uns das nicht gewähren; und erkünsteln läßt es sich nicht. — Daß auch einige Cantaten aufgenommen wurden, geschah besonders in der Absicht, der Musik allmälig mehr Zutritt zur Verherrlichung der Gottesverehrung zu verschaffen. Bei einem solchen Werke ausschließlich an den augenblicklichen Bedarf und Gebrauch zu denken, wäre sehr kleinlich. Architektur, Musik und Poesie waren — bei der Verwerfung jeder gröbern Versinnlichung — von jeher die würdigsten Hülfsmittel, um den Israelitischen Cultus zu heben. Die Baukunst findet heutzutage bei uns ihre sehr enge Begrenzung. Warum sollten wir nicht wenigstens von den beiden übrigen erhabenen Künsten den erlaubten Gebrauch machen? — Jede äußere Schwierigkeit könnte in unserer der Tonkunst so gewogenen Zeit so leicht durch Gründung eines „Vereins für geistliche Musik" aus dem Wege geräumt werden. So würde die Religion von der Kunst gefeiert, die Kunst von der Religion geheiligt werden. Nichts ist mehr im Geiste unserer Gotteslehre. Unsere Väter waren erst ein wanderndes, dann ein Bergvolk; beide Lebensweisen wecken mächtig die Gemüther zum Gesang. Und wo war wie dort — Gott des Lebens und des Liedes vorherrschender Gedanke! Noch wiederholt sich vernehmlich in der parallelen Doppelrede jener begeisternden Volksgesänge der Wiederhall der Berge Libanons. Und wenn von dem alten Israel nichts erhalten wäre als sein heiliger Liederschatz, wahrlich es würde genügen, seinen Namen unter den Völkern ehrenvoll zu erhalten. — Dahin aber geziemt es der Gegenwart zu trachten, daß ihre Leistungen den Erzeugnissen einer edeln Vorzeit sich würdig anreihen. —

Uns bleibt, bevor wir diese Bemerkungen schließen, noch übrig, einem Vorwurf zu begegnen, der sich wohl hin und wieder hören lassen dürfte. Es ist der, — daß unser Gesangbuch zu wenig ein bestimmtes religiöses Gepräge, eine eigenthümliche kirchliche Farbe an sich trage. Schwerlich möchte man bei diesem Tadel reiflich darüber nachgedacht haben, was man eigentlich verlangt. Schon ein Blick auf das Inhalts-Verzeichniß nimmt wahr, daß alle wichtigen religiösen Grundsätze und Lehren berücksichtigt worden sind. Den messianisch-prophetischen Standpunkt charakterisiren vorzüglich die Gesänge von der Einheit Gottes (Nr. 7—10), von der Wirkung der Vorsehung in Beziehung auf Israel (72—77), von der Gotteslehre (114—126), endlich die Sabbath- und Festlieder (337—343 und 355—406). Daß die heilige Schrift nicht übersehen worden ist, beweisen ferner 76 Psalmen-Bearbeitungen. Außerdem liegen mehreren Nummern (z. B. 121 und 128) biblische Stellen zu Grunde, andere sind nach dem Hebräischen bearbeitet (namentlich Nr. 57, 123, 148, 322, 343, 389). Auch die zehn Aussprüche am Sinai und die dreizehn Artikel, obschon ihrem Inhalt nach wenig zur

*) Es ist in neuerer Zeit [illegible] erkannt und [illegible] worden, daß [illegible] Mendelssohn [illegible] [illegible]

[illegible] Übersetzung genauer, haben ihren Platz gefunden [illegible] 22—128). — Worin denn sonst noch kennbar [illegible] die besondere kirchliche Form zu erkennen [illegible] Rabbinische Traditionen sollen doch wohl nicht [illegible] Stoff zu einem Deutschen Gesang hergeben [illegible] Lied muß in seiner Ausdrucksweise natürlich [illegible] Allgemein-Religiöse, als das Gemüth [illegible] ansprechende, vorzüglich darstellen; ein Lied kann [illegible] Controvers-Predigt sein. Und ist es denn nicht [illegible] so thöricht, Eigenthümlichkeit in unwesentlichen Dingen überall erkünsteln und vor sich her tragen zu wollen, als sie der blinden Nachahmungssucht zu opfern, wo sie innern Werth hat? Gewiß ist es nicht die Aufgabe unserer Zeit, Trennung und Entgegensetzung in religiösen Dingen ohne Noth zu mehren, sondern Annäherung unter den verschiedenen Parteien zu befördern, wo es irgend mit der Wahrheit und Wahrhaftigkeit verträglich ist. Freilich hat die ganze Weise des Choral-Gesanges nicht gerade auf Israelitischem Boden ihre Ausbildung erhalten; aber kennt man eine würdigere, und eine erhebendere Form? Sind etwa die Opern-Melodien, die man nicht selten in den Synagogen hört, erbaulicher? Oder ist es thunlich, den Tempel-Gesang der alten Leviten zurückzurufen? — So wird denn auch in dieser Beziehung für Kenner und billige Beurtheiler das Buch seine Rechtfertigung in sich selber tragen. Ohne Zweifel werden sich weniger scheinbare Mängel in demselben nachweisen lassen. Das kann Niemand Wunder nehmen, der es weiß, daß solche Werke erst in wiederholten Auflagen eine allmälige Vervollständigung erhalten können. Aber der innere Ausbau ist leicht, wenn nur der Grund sicher gelegt und das Gerüste befriedigend aufgeführt ist.

Möge denn das neue Andachtsbuch nicht nur dem Kreise frommen und genügen, für den es zunächst bestimmt ist, sondern in recht vielen Gotteshäusern und Schulen zur Beförderung einer geläuterten Religiösität und wahrhaft frommen Gesinnung beitragen. Mögen alle innern Angelegenheiten der Mosaischen Gemeinden immer mehr eine solche Gestaltung annehmen, daß die äußern Hemmungen und Bedrückungen auch den Uebelwollenden in ihrer ganzen Ungerechtigkeit erscheinen! Vielleicht verstummt doch wohl einmal der Eine oder der Andere unserer Gegner und Verfolger, wenn er liest, in welcher Sprache und Sinnesart wir unsern Gott anbeten, und erdreistet sich nicht fürder, — nach fünfzehnhundertjähriger Bedrückung — uns lächerliche Sonderbarkeiten anzudichten und aufzubürden, als wären wir eben aus fernen Ländern eingewandert, und uns zuzurufen: ihr habt keinen Antheil an dem gemeinsamen Vaterlande, seid Fremdlinge auf dem Deutschen Boden!

Gott aber, der Allen nahe ist, die ihn in Wahrheit anrufen, möge Wohlgefallen finden an dem Lallen unserer Lippen und nicht zugeben, daß wir „die Lieder Zions singen auf fremdem Boden," sondern auf dem vaterländischen, gemeinsamen, der allen seinen treuen Bewohnern mit gleichmäßiger Gerechtigkeit die höhern, wie die niedern Gaben angedeihen läßt.

Hamburg, im October 1833.

J. Wohlwill Dr.

Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Neueste Arbeiten der Gesetzgebung. Entwurf der Leipziger Zeitung. Verordnung für das Großherzogthum Posen.

Der Zustand, in welchen das seit 1812 von Seiten der Regierung beobachtete Verfahren die Juden der Preußischen Monarchie versetzt hat, mußte und muß, gegen die Erfordernisse der Gesetzgebung eines geordneten, nach Einheit des Ganzen, Sicherheit der Einzelnen und Ausschließung der Willkür strebenden Staates gehalten, schon durch seine Verworrenheit und Lückenhaftigkeit einem Jeden als ein provisorischer, welcher einer definitiven Anordnung bedürfe, erscheinen. Das in den alten Provinzen der Monarchie geltende freisinnige Gesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen vernichtet oder nicht zur Vollziehung gekommen, durch mehrfache Eingriffe bis in seine Grundlagen wankend und unsicher geworden; in den neuen und wiedereroberten Provinzen

ein buntes Allerlei von Gesetzen von der vollen Barbarei des Mittelalters, Ausschließung von bürgerlichen Gewerben und Grundbesitz bis auf eine durch ein provisorisches Ausnahmsgesetz gegen Einzelne modificirte Rechtsgleichheit, welche letztere als nicht vorhanden betrachtet, während jenes aufrecht gehalten und über seine ursprünglich festgesetzte Dauer hinaus verlängert ward: ein solcher Zustand konnte einem Staate, wie Preußen, einer Gesetzgebung, einer Regierung, wie die Preußische, nicht auf die Dauer anpassen und zusagen. Es ist daher von 1815 an von der Ausarbeitung und Einführung eines gleichförmigen Gesetzes die Rede gewesen. Aber um diese Arbeit zu vollbringen, mußte man über das Princip der Behandlung des Gegenstandes zu einer bestimmten Ansicht gelangt sein. Das Gesetz von 1812, welches, in dem Geiste ausgeführt, in welchem es gegeben war, der Emancipation beinahe gleich kam, konnte man nicht durch die Publikation desselben für die ganze Monarchie von neuem sanktioniren, nachdem man in Folge einer veränderten Ansicht über das Verhältniß der Religion zum Staate für den Augenblick die Rechtsgleichheit zu wollen aufgehört hatte; die Publikation eines Gesetzes aber, welches den Grundsatz der Rechtsgleichheit aufgäbe, für alle Provinzen der Preußischen Monarchie, auch für Diejenigen, in welchen das Gesetz von 1812 bereits Gesetzeskraft erlangt hatte, hätte eine förmliche Verletzung erworbener Rechte, einen offenen Rückschritt auf der Bahn der Civilisation enthalten, welcher selbst unter den Gegnern der Anwendung des Grundsatzes der vollen Gewissensfreiheit nur von sehr Wenigen, nur von den entschiedensten Fanatikern gebilligt worden sein würde. Dieses unauflösliche Dilemma mußte die Gesetzgebung, so oft auch die gleichförmige Anordnung der betreffenden Verhältnisse beschlossen ward, immer wieder zum Stillstande bringen und da man sich zu partiellen Verbesserungen lange nicht entschließen konnte, so bestand 18 Jahre hindurch und besteht in einigen kleineren Theilen der Monarchie noch jetzt ein System, dessen Vertheidigung die schlimmsten Feinde der Emancipation nachgerade aufgegeben haben. Indessen war allerdings eine Parthei vorhanden, welche geradezu Rückschritte, Verletzung erworbener Rechte, Vernichtung des Gesetzes von 1812 wollte. Auch dieser Parthei ist bei den legislativen Verhandlungen eine Stimme zu Theil geworden und als ihr Ausdruck ist der berüchtigte „Entwurf einer Judenordnung für die Preußische Monarchie," welchen zuerst die Leipziger, dann die allgemeine Zeitung und andere mittheilten, zu betrachten. So gewiß es auch jetzt aus vielen Umständen hervorgeht, daß dieser Entwurf als für immer beseitigt zu betrachten, daß er in die Nacht zurückgekehrt ist, aus welcher er nur hervorgekrochen, um mit Schimpf und Schande aus den Regionen des Tages zurückgewiesen zu werden; so wenig wir mit Bestimmtheit aus den vorliegenden Thatsachen zu entnehmen im Stande sind, welche Stellung er in den Verhandlungen eingenommen, so ist doch so viel gewiß und auch durch keinen Widerspruch in Zweifel gestellt, daß er in denselben in dieser Gestalt vorgekommen und daß wenigstens Diejenigen, welche ihn mit unzeitigem Frohlocken, als im Begriffe, Gesetzeskraft zu erlangen, in den Zeitungen verkündeten, ihm diese Bestimmung wünschten und zugedacht hatten. Er bleibt mithin als historisches Moment in der Geschichte der Legislation beachtungswerth so wie auch dadurch, daß sich eine für unseren Gegenstand bedeutsame Polemik in Zeitungsartikeln und Flugschriften an denselben anknüpft.

Da man sich nun aus dem bezeichneten Dilemma abermals nicht hatte herausfinden können und der Plan einer gleichförmigen Gesetzgebung deshalb abermals hatte aufgegeben werden müssen, so konnte man endlich nicht umhin, die lange und zum Verderben einer Generation vermiedene Bahn der partiellen Einführung der nothwendigsten Verbesserungen zu betreten. Hier bot sich nun der Wirksamkeit des Gesetzgebers vor Allem der Zustand der Juden im Großherzogthum Posen dar. Ausschließung vom Grundbesitz und manchen bürgerlichen Gewerben, Freiheit vom Militairdienste, Beschränkungen auf die Wohnung in bestimmten Revieren in den Städten, Privilegien, einen höheren Zins zu nehmen — ein aus solchen Elementen gebildeter Zustand konnte der Preußischen Regierung unmöglich zusagen und wir durften uns mit Recht verwundern, daß 18 Friedensjahre keine Zeit zu einer Veränderung hätten finden lassen, wenn wir nicht auch hier den Grund

in dem oben bezeichneten Schwanken zwischen den verschiedenen Prinzipien finden mußten. Uebrigens war der gesetzliche Zustand durch die damaligen getrennten Gesetze des Herzogthums Warschau, welche den Juden Gleichheit der Rechte erst eingeräumt, dann wieder entzogen hatten, in eine arge Verwirrung und Unsicherheit gerathen. Diese Veranlassung nun, auf welche wir unsere Aufmerksamkeit ganz besonders zu richten haben, erinnert in ihren Grundzügen allerdings an jenen Entwurf; indessen entfernt sie sich in ihren einzelnen Bestimmungen von den Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetze um vieles weniger, als jener. Wir wollen in unserer Prüfung die Bestimmungen beider gegeneinander zu halten versuchen.

Es ist hier zuvörderst hervorzuheben, daß nach der Natur der Verhältnisse an der Verordnung nicht jener Charakter der Berathung und des Nachdenkens haftet, welcher dem Entwurf beigelegt wird, dem mehr noch, als einzelnen unerörterten Bestimmungen klebt, die Unwille und das Grauen hinzuschreiben ist, welche sich aller frei und redlich Gesinnten in Folge seiner Bekanntmachung bemächtigten. Die Verordnung ist vielmehr, — ungeachtet ihrer Mängel und ihren Abweichungen von den wahren, beständigen Grundsätzen, — innerhalb ihrer lokalen Begränzung für eine Verbesserung und einen Fortschritt zu achten. Jener Entwurf hingegen war gegen die nothwendige Entwickelung und den Fortschritt der politischen und sozialen Verhältnisse, gegen den Strom der Menschengeschichte, gegen die unerläßlichen Forderungen der fortschreitenden Civilisation gerichtet. Wenn wir nicht in die Geschichte des Mittelalters zurückgehen wollen, welches uns Analogieen der Art in Menge darbieten, so finden wir in der neueren Geschichte nur eine Thatsache, welche sich zur Vergleichung mit der vorliegenden, wenn sie zur Vollziehung gelangt wäre, eignete: es ist der Widerruf des Edikts v. Nantes durch Ludwig den Vierzehnten. Auch ist die Erinnerung an diesen Akt bei vielen Lesern des Entwurfs der erste und letzte Gedanke gewesen. Auf welcher Seite bei einer genauern Vergleichung der Vortheil bleibt, ist schwer zu entscheiden. Jener Widerruf glich einem raschen Todesstoß, der dem Dasein ohne Angst und ohne Qualen ein Ende macht; dieser Entwurf einer langsam qualvollen Marter, die in dem langsamen Erlöschen des Lebens des Sterbenden endet. Dort ward keine Wahl gelassen zwischen Verbannung oder Abschwörung des Glaubens; hier sollte dem seiner Rechte beraubten die Schmach eines elenden Daseins gelassen und der unverrückbaren Liebe zur Heimath ein schwerer Kampf zugemuthet werden mit der Liebe zur Freiheit, welche den schweren Entschluß freiwillig fassen mußte, ein besseres Gesetz in der Fremde aufzusuchen. Dort ward der protestantische Gottesdienst gerade erlaubt, hier ward der jüdische erlaubt; aber indem man das Dasein aller Gottesdienste unter dem Vorwande, daß sich keine Sekten bilden sollten, zum Gesetze erhob, ward dafür gesorgt, daß der mit Sicherheit vorauszusehende Untergang der fortschreitenden Generationen immer mehr und mehr ein Gegenstand der Gleichgültigkeit oder der Heidenfreude werde, daß er, mit Beseitigung eines edlen und innigen Bedürfnisses für immer unsichtbar gemacht, der Theilnahme des empfindenderen, wie des innigeren Theiles der Glaubensgenossen beraube, in Dumpfheit versinken und langsam hinsterben müsse.

Hr. Str. theilt uns, um jenen Entwurf von dem Vorwurf der baldigsthigen Verletzung erworbener Rechte zu befreien, einen Umstand mit, der ihm lediglich in seiner Eigenschaft als Beamten bekannt sein konnte, den Publikum aber bis auf das Erscheinen seiner Schrift völlig unbekannt war: den Umstand nämlich, „daß in einem bedeutenden transferirten „Theile der Verordnung worüber ist, alle Diejenigen, die nach dem Edikt vom 11ten März 1812 „oder nach den fremdherrlichen Gesetzen im Besitze „des Bürgerrechts seien, darin für ihre Personen „zu lassen und das neue Gesetz erst bei künftigen Niederlassungen anzuwenden." Auf den lächerlichen Vorwurf, welchen Hrn. Str. hier den sehr ehrenwerthen Verfassern der trefflichen gegen den Artikel der Leipziger Zeitung gerichteten Zeitungsartikel macht, daß sie nämlich das nicht gewußt haben, was sie eben nicht wissen konnten, daß sie das nicht berücksichtigt haben, was eben in dem Aktenstücke, auf das sich ihre Vertheidigungen ausschließlich bezogen, mit keiner Silbe erwähnt war, werden wir wohl noch zurückkommen. Auch den Ausdruck „Deklamationen wegen Verletzung wohlerworbener Rechte" lassen wir ihm hingehen, indem wir behaupten, daß auch dem Räuber die Einwendungen des Verletzten gegen sein Verfahren nur als leidige, lästige Deklamationen erscheinen können. Was aber die Sache selbst betrifft, so wird es uns schwer, zu glauben, daß es mit dieser Rechtfertigung auf einem Trostgrunde für die zu Betrauenden recht ernstlich gemeint ist. Wann hat man je, wenn es sich um den ganzen Rechtszustand einer durch die Religion oder ein anderes Band verbundenen Gesammtheit, wenn es sich von Vor- oder Rückschritten auf dem Wege der politischen Civilisation, der Gewissensfreiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze handelte, die Sache aus dem engen, kümmerlichen Gesichtspunkte der Rechte der Einzelnen betrachtet? Wann hat man bei Fragen dieser Art einen Unterschied gemacht zwischen derjenigen Generation, welcher ein gesetz- oder verfassungsmäßiger Rechtszustand zuerst verliehen worden und derjenigen, welche von ihr erbeut, in ihre Rechte nach der Natur der Dinge und des Gesetzes eingetreten? Wenn in einem durch eine beschworne Verfassung regierten

Staate der Herrscher die durch diese Verfassung garantirten politischen Rechte Denen, die sie erst künftig erwerben sollten, durch eine Verordnung entzöge, sie den bereits im Besitze befindlichen ließe, würde er auf diese Weise die Verfassung und die erworbenen Rechte der Nation weniger verletzen, als wenn er sie Allen auf gleiche Weise raubte? Wenn Ludwig der Vierzehnte zur Zeit des Widerrufs des Edikts von Nantes sich des grausamen Kunstgriffs bedient hätte, den durch jenen Akt betroffenen Eltern den ferneren Aufenthalt im Lande und die Ausübung der durch das Edikt verliehenen Rechte zu gestatten, sie ihren Kindern zu verweigern, hätte er dann die erworbenen Rechte seiner protestantischen Unterthanen etwa nicht verletzt? Wäre der traurigste Rückschritt, der schnödeste Raub, welchen die Geschichte der letzten Jahrhunderte darbietet, darum minder ein Rückschritt, ein Raub gewesen? Wenn König Ferdinand die Inquisition nur für Diejenigen seiner Unterthanen wieder eingeführt hätte, die sich erst nach dem Jahre 1815 häuslich niederlassen würden, hätte er dann kein erworbenes Recht der Spanischen Nation, keinen erworbenen Anspruch der Civilisation, der Freiheit, der Gerechtigkeit verletzt, keinen Eidschwur gebrochen? Wenn es möglich wäre, daß ein Gesetz die künftig zu erzeugenden Kinder der aus der Sklaverei Entlassenen wieder zu Sklaven machte, während es den Eltern die Freiheit ließe, wenn es möglich wäre, daß Menschenrecht und Menschlichkeit auf so schmähliche Weise verhöhnt würden, würden dann die erworbenen Rechte für hinlänglich geschont erachtet werden? Gesetzt aber, es wäre denkbar, daß dem Raube sein Charakter entzogen oder gemildert würde durch die Festsetzung eines Termins, wann er beginnen solle, mit welchem Scheine von Rechtmäßigkeit knüpfe man denn diesen Termin an die Niederlassung? Ist der Anspruch an das vom Gesetz zugesicherte Staatsbürgerrecht für die Kinder der Staatsbürger etwa erst durch ihre selbstständige Niederlassung, nicht durch ihre Geburt erworben? Die Absicht unserer Gegner ist uns hier freilich klar genug; denn es möchte ihnen wohl wenig mit einem Gesetze gedient sein, das erst auf die künftig Gebornen Anwendung findet, von dem sie wohl ahnen mögen, daß es sammt den beschränkten Ansichten, die es erzeugt, längst von dem Strome der fortschreitenden Bildung hinweggeschwemmt sein würde, ehe es in einem einzigen Falle zur praktischen Anwendung gekommen wäre. Aber, durch welche Sophismen sie, selbst wenn ihre Grundansicht zugegeben werden, ihre Art der Festsetzung des Termins, worauf hier Alles ankommt, zu rechtfertigen gedenken, das wird uns schwer zu errathen. Weiß Hr. Str. nicht, daß die ausdrücklichen Worte des § 1 des Gesetzes vom 11ten März 1812 die Staatsbürgerrechte den „Juden und deren Familien" zusichern, daß also die unter der Herrschaft des Gesetzes gebornen Kinder mindestens gleiches Recht, wie ihre Eltern, selbst nach dem Buchstaben des Gesetzes in Anspruch zu nehmen haben? Hat er kein Gefühl, das ihm sagt, daß ohne eine solche Garantie eine jede Rechtsgewährung auf eine grausame Verhöherung hinauslaufen würde? Denn wenn jene beschönigende Klausel vom Standpunkte des Rechts aus unzulänglich und widersinnig erscheint, so erscheint sie vollends empörend vom moralischen Standpunkte. Hat Hr. Str. nie eine Ahnung gehabt von den Gefühlen eines väterlichen Herzens, daß er es wagt, ihm eine Beschwichtigung darzubieten des Inhalts, daß die beabsichtigte Rechtsentziehung nicht an den Eltern, sondern erst an den Kindern vollzogen werden solle? dem Vater den eignen Vorzug gleichsam als Trostgrund entgegenzuhalten für die Schmach seiner Kinder? Wenn Ihr menschlich sein wollet in Eurem Unrecht, Ihr Gesetzgeber, wenn Ihr das Herz des beraubten Vaters nicht zur Verzweiflung und zum Hasse gegen Euch treiben wollet, so beschwöre ich Euch im Namen des ewigen Vaters der Menschen: übet das entgegengesetzte Verfahren! Raubet dem Vater sein Recht! Und ist Euch das nicht genug, so raubet ihm all sein Gut bis auf das letzte Gewand dazu! Bedecket sein graues Haupt mit Schmach und Verachtung! Dann aber rufet dem Gebeugten zu, daß Ihr seinen Kindern einst das geraubte Recht, das entrissene Gut und Lebensglück zurückerstatten werdet! Und er wird Eure räuberische Hand küssen und mit den Thränen des Dankes benetzen; und er wird den Segen des Himmels in heißen Gebeten auf Euer Haupt herabersiehen. Aber dem Vater die Beraubung seiner Kinder verkünden und ihm den eignen Besitz als Entschädigung vorhalten — das heißt das Leben des Vaters schonen, damit er das Werk des Mordes an seinen Kindern vollziehen sehe; das ist ein Verbrechen wider die heilige Ordnung der Natur, ein Frevel gegen die heiligsten Gefühle der Menschenbrust! Da wird das Herz des Vaters nur den gerechtesten Grimm Eurem erbärmlichen Trost, nur das stille Vertrauen auf die strafende Gerechtigkeit Gottes Eurem gefühllosen Hohne entgegenzusetzen haben. Euren Staatsbürgerbrief wird er Euch zerrissen vor die Füße werfen und wird das Brod des Elends und die Schmach Eurer Schutzbriefe mit seinen Kindern zu theilen begehren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter 22. Band.

Dienstag, den 12. November 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. J. Hammerich in Altona.

Bemerkungen gegen Streckfuß

als Anhang zu den

Betrachtungen über die Verhältnisse der südischen Unterthanen der Preußischen Monarchie*).

Wir haben im Anfange der „Betrachtungen" den Vorsatz ausgesprochen, auf diejenigen in der Streckfußischen Schrift enthaltenen Ansichten, welche wir nicht im Zusammenhange mit unserem Hauptgegenstande zu erörtern Gelegenheit finden würden, in einer besonderen Ausführung zurückzukommen. Seitdem aber ist so Vieles und Treffliches zur Widerlegung jener Schrift — das Gediegenste bis auf diesen Augenblick von Jost — geleistet worden, daß es Manchem überflüssig und anmaßend scheinen möchte, noch einen neuen Versuch der Art zu machen. Derselbe Grund indessen, der die bisherige Reichhaltigkeit der Literatur dieses Streites rechtfertigt und erklärt, veranlaßt auch uns, von unserem Vorhaben

*) Umstände, die der Herausgeber aufs innigste bedauert, deren Beseitigung aber nicht in seiner Macht steht, nöthigen ihn, den Artikel über den Entwurf und die Verordnung für das Großherzogthum Posen, welcher die Arbeit über die Verhältnisse der Juden in Preußen schließen sollte, abzubrechen und auf seine Fortsetzung in diesem Blatte zu verzichten. Dieselben Umstände haben die Verspätung in der Erscheinung dieser Nummer veranlaßt, welche er zu entschuldigen bittet.

Anm. d. Vf.

nicht abzulassen. Nicht als ein rein literarisches Produkt betrachtet, nicht durch ihre innere Bedeutung hat jene Schrift in dem Kreise Derer, denen die Sache der Glaubensfreiheit am Herzen liegt, eine so heftige Bewegung erregt und mehr Federn in Bewegung gesetzt, als es manche andere ausführlichere und künstlichere in ähnlicher Gesinnung geschriebene, z. B. die von Paulus vermocht hat, sondern wegen ihrer mittelbaren Beziehung zu der wichtigsten Frage, welche, unsern Gegenstand betreffend, der Entscheidung der Gesetzgebung vorliegt. Nicht des Eindrucks wegen, den man von ihrem Gewichte befürchtete, wird jene Schrift als eine ernste Kalamität, welche durchgreifender Gegenmittel bedürfe, als ein gefährlicher Streich betrachtet, gegen welchen Jeder, der sie führen konnte und mochte, auf seine Weise die Waffen des Wortes zu ergreifen sich mit Recht berufen fühlte, sondern darum, weil der Verfasser es nicht in Abrede stellte, was bereits aller Welt zur Kunde gelangt war, daß seine Ansicht Einfluß zu üben berufen sei auf jene vor jeder anderen wichtige legislative Berathung. Der Ruhm, den Schriftsteller aus dem Felde zu schlagen, mußte ganz und ungetheilt dem ersten Kämpfer zu Theil werden, und es darf darauf nach dem Dr. Jost schwerlich ein Anderer Anspruch machen, aber die innige Theilnahme an dem Schicksale von 170,000 Menschen,

die Sorge, daß zu ihrem Verderben jener Einfluß überwiegen könnte, mußte und muß noch manche Stimmen des Rechts und der Menschenliebe wecken, und wir dürfen es als eine gütige Fügung betrachten, daß durch einen in ihrem Sinne unvorsichtigen Schritt, zu welchem sich die Gegner der Gewissensfreiheit in der Uebereilung ihres Hasses haben hinreißen lassen, eine Oeffentlichkeit der Erörterung gleichsam herausgefordert worden, welche den Berathungen der Gesetzgebung in Preußen bis jetzt noch mangelt und welche den Absichten Jener nur störend entgegentreten kann. Jenes nahen Zusammenhanges wegen glauben auch wir die vorliegende Arbeit durch eine Prüfung der Grundansichten jener Schrift, von welcher wir bis jetzt nur einzelne Partheien, wie es der Gegenstand mit sich führte, geprüft, vervollständigen zu müssen, wobei wir indessen diejenigen Punkte außer Acht lassen werden, welche, — wie z. B. die rein theologischen, — bereits von einem Kundigeren so vollständig erörtert sind, daß wir nicht im Stande sind, ihnen irgend eine neue Seite abzugewinnen.

Wir haben schon mehrfach den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit und Unredlichkeit angedeutet, welchen wir der Str.schen Schrift ihrer ganzen Grundlage und Richtung nach machen. Dieser Vorwurf bedarf mehr, als jeder andere, wenn er nicht schwer auf das Haupt Desjenigen zurückfallen soll, von Dem er ausgegangen, einer ernsten und strengen Rechtfertigung. Man möchte uns fragen, ob wir denn etwa denselben Vorwurf allen Denjenigen machen, die das Princip der Unterdrückung des Glaubens halber vertreten oder die es geübt, ob wir ihn dem ganzen Mittelalter mit seinem glühenden Religionshasse, ob wir ihn allen denjenigen Regierungen, welche, wie die Preußische, sich zu der Anerkennung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit noch nicht erhoben haben, ob wir ihn denjenigen Lords, welche im Englischen Oberhause gegen die Emancipation der Juden gestimmt — ob wir ihn diesen Allen auf gleiche Weise machen? Thun wir es, so möchte in der That durch die Allgemeinheit des Vorwurfs die Last desselben für den Einzelen sehr leicht und gering und gleichgültig werden; es möchte sich Der, gegen den unser Tadel gerichtet ist, durch die Menge der Mitschuldigen hinlänglich gesichert glauben. Befreien wir aber Jene von dem schwersten aller Vorwürfe, von dem der Unwahrhaftigkeit und lassen wir ihn allein auf diesem Einen nebst einigen anderen Schriftstellern der neueren Zeit haften, so müssen wir uns über den Grund dieser Unterscheidung bündig rechtfertigen. Wir erklären uns unumwunden für das Letztere und wollen die Gründe, die wir schon mehrfach ausgesprochen, hier noch einmal nachdrücklich und ausführlich darlegen. Der einzige subjectiv wahre und aufrichtige Grund der Ausschließung und Unterdrückung der Religion wegen ist in der Religion; er ist in einer unduldsamen, fanatischen Gesinnung, er ist in der Ueberzeugung des Menschen, daß die Religion, zu der er sich bekenne, die Herrschende sein müsse im äußeren wie im inneren Leben, im Gesetze, wie in den Gemüthern. Das ist der Gedanke des Mittelalters, das ist der Gedanke der Englischen Lords; das ist der Gedanke, zu welchem die Preußische Regierung, nachdem sie sich im Jahr 1812 von demselben befreit, vom Jahr 1815 an allmählig zurückgekehrt, in ihm allein ist die wahre Quelle **aller** Gesetze ohne Ausnahme, welche an das Bekenntniß der herrschenden Religion das eine oder das andere Recht knüpfen. Dieser Gedanke nun erscheint uns irrig; er scheint uns auf einer Verkennung der Natur religiöser Wahrheit und Ueberzeugung, auf einer Mißdeutung des Verhältnisses der Menschen zur Gottheit und zum Glauben zu beruhen und wir bekämpfen ihn mit allen uns zu Gebote stehenden Waffen der Wahrheit und der Ueberzeugung. Indessen liegt ihm eine Gesinnung zu Grunde, die wir beklagen müssen, die wir aber nicht verachten dürfen, eine Ueberzeugung, deren Aufrichtigkeit wir nicht zu läugnen berechtigt sind. Auch führen diejenigen, welche unsere Ansprüche auf ein gleiches Recht von diesem Standpunkte aus **allein** bestreiten, den Streit in der Regel — wie wir es bei den Debatten im Englischen Oberhause so deutlich wahrgenommen — nicht auf eine gehässige, persönlich feindselige Weise. Denn da ihrem Widerstande ein Princip, wenn auch ein unrichtiges, zum Grunde liegt, da er in dem Charakter und den Ansprüchen **ihrer** Religion seine Bedeutung findet, da sie es deutlich erkennen und offen

aussprechen, daß sie uns nur darum zurücksetzen, weil wir eine von der ihrigen abweichende Religion bekennen und uns nicht minder zurücksetzen würden, wenn wir allesammt die trefflichsten, verdienstlichsten Menschen wären, so haben sie keinen Grund zu persönlicher Gehässigkeit, so haben sie keine Lücke zwischen ihren Grundsätzen und den Folgerungen, die sie daraus ziehen, durch boshafte Beschuldigungen auszufüllen. Jene Unduldsamkeit aber widerstreitet auf's entschiedenste dem Geiste und der Bildung unserer Zeit und unseres Vaterlandes: sie fühlt es, daß ihr Ende herannaht, daß ihre Kräfte schwinden, daß sie den Kampf nicht mehr zu bestehen vermag gegen die Grundsätze der Gewissensfreiheit, gegen die Forderungen der Gerechtigkeit. Das beweisen am deutlichsten die Schriftsteller, die in der neuesten Zeit es über sich genommen, das System des Glaubenszwanges zu vertheidigen, indem sie das Prinzip der herrschenden Kirche gänzlich in den Hintergrund stellen und ignoriren und den Grund des Systems in alles Andere eher setzen, als in jenes Prinzip, in welches er allein mit logischer und geschichtlicher Wahrheit gesetzt werden kann. Dieses Verfechten der Sache der Unduldsamkeit mit Gründen der Aufklärung und der Staatsklugheit, dieser Kampf für die Finsterniß mit den Waffen des Lichtes, dieses Unterschieben falscher Motive der Nationalität und des öffentlichen Nutzens statt des Religionshasses, der alle Ausschließung und Zurücksetzung der Juden vor Jahrhunderten in's Leben gerufen — solches Verfahren ist es, das wir der Unwahrhaftigkeit und Unredlichkeit beschuldigen, das die Vergangenheit, wie die Gegenwart verkennt und mißdeutet, das der Geschichte in's Angesicht lügt und die Begriffe des Rechts verdreht, das uns Haß statt der Gründe, Bosheit anstatt der Rechtfertigung giebt; und dieses Verfahren eben ist von vielen Schriftsteller so weit getrieben worden, wie von diesem. In der ganzen Schrift, unter allen den mit und tief gesuchten Motiven der Zurücksetzung der Juden ist von dem Prinzip des christlichen Staates, das die Zurücksetzung der Nicht-Christen als solcher in Anspruch nimmt, nicht einmal in geschichtlicher Beziehung die Rede. Als hätte er gar nicht davon gehört, daß eine solche [illegible] Gesinnung mindestens in früheren Jahrhunderten in den Gemüthern der Bekenner des christlichen Glaubens geherrscht und sich heutzutage noch hie und da geltend gemacht, fragt er auf die naivste Weise von der Welt, woher es denn komme, daß die Juden zu allen Zeiten von den Christen unterdrückt werden, woher es komme, daß die Emancipation noch immer Widerstand finde, daß in Preußen selbst Rückschritte in Betreff derselben gemacht worden sind, da er in seiner Unschuld keine Ahnung davon hat, daß der einfache Grund von allem Dem wohl in dem Geiste — wir sagen nicht des Christenthums, sondern einer jeden herrschenden Kirche zu suchen sein möchte, so kann er natürlich nur den Juden die Schuld an Allem aufbürden. In der That das Argument ist vortrefflich und es ist Schade, daß Hr. Str. nicht den Beruf gefühlt hat, es auch auf andere Partheien der Geschichte anzuwenden: er würde ganz neue und eben so schlagend wahrhafte Resultate gewonnen haben. Johann Huß z. B. muß ein gar arger Bösewicht gewesen sein: denn wie würde man sonst auf den Gedanken gekommen sein, ihn zu verbrennen? Die Französischen Protestanten des 16ten Jahrhunderts müssen Erzschelme gewesen sein: warum hätte man ihrer sonst so Viele in einer Nacht ermordet? Die Protestanten der Spanischen Niederlande müssen auch nicht von besserem Schlage gewesen sein: warum hätte man sie sonst zu Tausenden verbrannt und aufgehängt?

Wir wollen unserem Verfasser in seine einzelnen Behauptungen folgen und unsere Leser werden sich überzeugen, daß wir in diesen Beispielen die Form seiner Argumente nicht übertrieben, sondern treu und genau nachgebildet haben. Den ersten Beleg seiner Art zu schließen giebt er uns bereits in der Vorrede S. 5. Hier zieht er nämlich aus der Thatsache, daß die Preußische Regierung in den Jahren 1814 und 1815 das Edikt von 1812 in den neuen und wiedererworbenen Provinzen nicht einführte, daß sie nachher in Beziehung auf einige Punkte Beschränkungen für rathsam gehalten, ohne weiteres den Schluß, daß die Erfahrung Gründe dargeboten haben muß, welche jenes Unterlassen und dieses Thun motivirten. Wenn diese Weise der Rechtfertigung einer jeden Handlung durch sich selber, indem man

als nothwendig annimmt, sie müsse hinlänglich gute Gründe gehabt haben — der bekannten Münchhausen'schen Weise, sich aus dem Kothe zu ziehen, vergleichbar — allgemein würde, so würde es bald zwischen Recht und Unrecht, zwischen Thorheit und Weisheit keinen Unterschied mehr in der Welt geben. Daß nicht der Schatten einer Thatsache, in welcher denn nun jene ungünstige „Erfahrung" jener wenigen Jahre bestanden haben möge, vorhanden, ist über allen Zweifel erhaben: denn erstlich sagen die bestimmtesten Zeugnisse von dem Betragen der Juden in den Kriegsjahren, von denen hier gerade die Rede ist, das Gegentheil; zweitens würde Hr. Str. nicht ermangelt haben, Thatsachen von einem nachtheiligen Erfolge des Edikts zur Unterstützung seiner Behauptung anzuführen, wenn dergleichen irgendwo aufzutreiben gewesen wären. Wie schwer verletzend, wie überaus ungerecht eine durch keinen Beleg unterstützte, durch keine Aeußerung der Unzufriedenheit von Seiten der Regierung wahrscheinlich gemachte, auf eine künstliche Schlußfolge allein gebaute Behauptung ist, die, näher betrachtet, nichts Anderes besagt, als daß die Juden sich des gleichstellenden Gesetzes von 1812 unwürdig gezeigt hätten — dafür scheint Hr. Str. keinen Sinn zu haben. Aber ist ihm wirklich die Möglichkeit einer anderen Deutung jener Rückschritte gar nicht in den Sinn gekommen? Ist es ihm gar nicht eingefallen, daß eine Aenderung der Gesinnung, gleichviel ob löblich oder tadelnswerth, nicht eine gemachte Erfahrung dazu bewogen haben könnte? Welche Erfahrung hat denn gezeigt, daß es bedenklich sei, den Juden, die als Invaliden aus dem Befreiungskriege zurückkehrten, diejenigen Versorgungen zu Theil werden zu lassen, die man Allen, welche freiwillige Dienste leisten würden, versprochen hatte? Welche Erfahrung hat denn dazu genöthigt, Denen, die im Vertrauen auf das Gesetz von 1812 sich dem Lehrfache gewidmet hatten, die dargebotene Aussicht zu entziehen, so daß ihnen das Gesetz zum täuschenden Irrlichte ward, das sie auf einen Weg ohne Ziel lockte, und zwar ehe man noch eine einzige Erfahrung über die Ausführung des Gesetzes gemacht hatte? Wenn man im Jahre 1812 bei der Abfassung des Gesetzes sich der Idee genähert hatte, daß es besser sei für das Wohl des Staates, für die Würde der Religion und die öffentliche Moral, daß an das Bekenntniß der herrschenden Religion keine äußeren Vortheile geknüpft werden, wenn man sich einige Jahre nachher allmälig wieder zur entgegengesetzten Ansicht hinneigte, wenn man auch da, wo es sich nicht um Gewährung oder Entziehung von Rechten handelte, wie wir eben gesehen haben, es ganz offen aussprach, daß man es für Sache des Staates und der Regierung halte, dem Christenthume Proselyten zu werden, ist Das Resultat der Erfahrung, ist Das die Schuld der Juden? Will Hr. Str. uns Das als eine logische Nothwendigkeit glauben machen, so beweise er uns erst, daß der Widerruf des Edikt v. Nantes auch ein Werk hoher Staatsweisheit, das Resultat einer hundertjährigen Erfahrung von den Nachtheilen religiöser Duldung gewesen, daß jeder Rückschritt zur Unduldsamkeit, an denen die Geschichte nicht ganz arm ist, immer ein Erzeugniß der Erfahrung, immer die Schuld der Verfolgten gewesen!

So wie nun Hr. Str. die Ereignisse seiner nächsten Umgebung deutet, eben so deutet er auch die der Weltgeschichte und es ist leicht zu ermessen, zu welchen Resultaten er auf diesem Wege gelangt. „Wenn wir die Geschichte der Juden betrachten" das ist S. 12 der wörtliche Text seiner an die Spitze der Schrift gestellten Grundansicht, „und sehen, wie dies „Volk seit so vielen Jahrhunderten unter allen Völkern zerstreut, zwischen die verschiedensten Verhältnisse und Religionen hingestellt, in den Zeiten der „größten Rohheit wie der höchsten Bildung, im Allgemeinen immer als eine Nation betrachtet worden „ist, vor welcher die übrige Staatsgesellschaft sich „hüten müsse, wie es abwechselnd unterdrückt, vertrieben, wohl auch in Massen gemordet, — dann „wieder zurückgerufen, geduldet und begünstigt, und „dennoch wieder verbannt oder doch beschränkt, immer aber von den Regierungen und Völkern mit „Mißtrauen betrachtet worden ist: so müssen wir erkennen, daß nicht ein zweideutiges unter allen „den Umständen sich immer gleich bleibendes Vorurtheil, — denn ein solches ist wohl in der Welt „Geschichte noch nie gefunden worden, — die Ursache „dieser Erscheinung seyn könne, sondern daß sie in „der inneren Eigenthümlichkeit der jüdischen Nation

„begründet sein müsse. Wir werden von vorn her„ein finden, daß unmöglich alle Nationen ohne Aus„nahme diesen Fremdlingen gegenüber Unrecht gehabt „haben können, daß vielmehr die letztern selbst sie ge„hindert haben müssen, das Gastrecht gegen sie eben „so, wie gegen andere Fremde und Einwanderer, „walten zu lassen. Es wird uns, selbst ehe wir die „Ursache dieser Erscheinung bestimmt erkannt haben, „nicht zweifelhaft seyn, daß dieselbe Eigenthümlich„keit, welche die Völker und Regierungen zu ihrem „Verfahren gegen die Juden bestimmte, auch diese „letzteren bei Druck und Verfolgung eben so, wie „bei Freiheit und Begünstigung, in der übrigen „Staatsgesellschaft als Fremde, als besondere Nation „erhielt, während wir, so weit die Geschichte reicht, „allenthalben die Einwanderer aus fremden Ländern, „und selbst die Eroberer, nach und nach sich mit den „Einheimischen vermischen und zuletzt mit ihnen völ„lig verschmelzen sehen."

Wir gestehen, daß uns die beispiellose Kühnheit der in diese Worte zusammengedrängten Lüge einigermaßen stutzig macht, daß wir uns, ehe wir zur Widerlegung schreiten, erst wieder sammeln und besinnen müssen, ob denn etwa die Geschichte der letzten zwei Jahrtausende, so wie sie uns gelehrt worden, ein Traum oder ein Phantasiegebilde ist und ob die Geschichte, wie sie Hr. Str. vor Augen hat, eine ganz andere Geschichte ist ohne Religionshaß, ohne Glaubensdruck und Glaubenswuth, ohne Fanatismus, ohne Christenverfolgungen, ohne Kreuzzüge und Religionskriege, ohne Ketzer-Ermordungen? Ist es denn wahr und wirklich, was uns jedes Kompendium der Weltgeschichte lehrt, daß die Juden, nachdem sie, wie die Egypter, wie die Parther, wie die Gallier, wie alle uns bekannte Nationen der damaligen Zeit von den Römern unterjocht und ihr Land erobert worden, nachdem ihre Nationalität in der wahren, lebendigen, die Gegenwart umfassenden Bedeutung des Wortes, so wie die jener anderen Völker untergegangen, nachdem der heldenmüthige Widerstand der hinsterbenden nationalen Freiheit gebrochen war, und nur noch von Zeit zu Zeit augenblickliche schmerzliche Zuckungen des Aufstandes Spuren des erlöschenden Volkslebens zeigten, — daß die Juden nach dem Allen drei Jahrhunderte lang friedlich unter dem unwiderstehlichen Machtgebote des Schicksals mit und unter den Römern lebten, in keiner Rücksicht anders behandelt und minder berechtigt als andere unterjochte und vernichtete Nationen, ohne Haß, ohne Verfolgung, ohne Unterdrückung, höchstens in einzelnen harmlosen Scherzen der Satyriker belächelt und von Historikern getadelt wegen ihrer den heidnischen Gebräuchen der Römer allerdings schroff gegenüberstehenden religiösen Gebräuche? Ist es wahr und wirklich, daß Haß und Verfolgung damals nicht gegen die Juden, sondern gegen die Christen gerichtet gewesen und zwar gerade unter den Vorwänden ihres sich besser dünkenden Glaubens, ihrer hochmüthigen Absonderung, ihres Ungehorsams gegen die Obrigkeit, ihrer Verachtung und ihres Hasses gegen die ganze andersglaubende Menschheit? Ist es wahr und wirklich, daß erst, nachdem die Reihe der weltlichen Herrschaft und der Verfolgungswuth an das Christenthum gekommen, der Fanatismus die lange Reihe der Mißhandlungen und Unterdrückungen der Juden begonnen, welche nicht gegen eine Nation, sondern gegen eine Sekte, nicht gegen Einwanderer — denn sie waren seit Jahrhunderten, wie Millionen Anderer, Bürger der Römischen Welt — sondern gegen Ungläubige gerichtet worden? Oder tragen in der Weltgeschichte des Hrn. Str. die ersten Symptome der Juden-Verfolgung, die Verböte der christlichen Kaiser Roms, neue Synagogen zu bauen, alte auszubessern, einen nationalen, einen persönlichen Charakter? Ist jene die Religion wie die Menschennatur schändende Bestimmung des codex theodosianus, daß der zum Christenthum übergetretene Sohn, der seinen jüdischen Vater mißhandelt, wohl bestraft, aber doch nicht solle enterbt werden können, „damit er das „doch wenigstens zur Ehre der erwählten Religion „verdient zu haben scheine" *) — ist diese Bestimmung etwa ein Werk der Staatsklugheit und des Mißtrauens gewesen? Wer die erste Quelle alles Hasses und aller Verfolgung und Mißhandlung der Juden erst aufsucht und es nicht wissen will, daß sie im Fanatismus, in der Wuth der herrschenden Re-

*) ut hoc saltem in honorem electae religionis meruisse videatur.

tigion gegen den einzigen Glauben, der, älter als sie, ihr nicht weichen wollte, vor Aller Augen offen darliegt, der hat entweder keine Zeile gelesen auf den blutigen Seiten der Geschichte oder er spottet der Wahrheit, die heller ist, als das Tageslicht. Nein, fürwahr nicht alle Völker können Unrecht haben gegen ein Volk; aber die unterdrückende Religion hat immer und zu allen Zeiten Unrecht gegen die Unterdrückte. Nicht ein gegen Menschen, gegen Individuen, deren Geschlechter die Jahre erneuen, gerichtetes Vorurtheil bleibt anderthalb Jahrtausende lang unter allen Umständen dasselbe; aber der Haß desselben Glaubens gegen denselben Glauben muß wohl derselbe bleiben, bis der Glaube zu der Erkenntniß gelangt ist, daß Haß und Verfolgung und Unterdrückung Andersgläubender in jeder Gestalt von ihrem mildesten bis zum peinlichsten Grade gegen das Grundwesen aller Religion streiten: eine Erkenntniß, die selbst bis auf den heutigen Tag noch nicht so allgemein verbreitet ist und so tiefe Wurzeln geschlagen hat, daß wir von den Erscheinungen, in welchen wir sie noch vermissen, wie von einem schwierigen Räthsel die Lösung suchen müssen. Nicht weil sie Einwanderer waren, an denen man das Gastrecht nach Belieben üben oder es ihnen verweigern oder es beschränkt und bedingt gewähren konnte, waren die Juden rechtlos durch das Mittelalter hindurch: denn es waren ihrer in allen den Ländern, welche der Schauplatz ihrer Mißhandlungen waren, früher ansässig gewesen, als das erobernde Geschlecht, früher als die Longobarden in Italien, als die Westgothen in Spanien, als die Franken in Frankreich, als die Sachsen und die Normannen in England und es giebt im Westen und im Süden Europa's, Deutschland mit einzurechnen, kein Land, in welchem sie nicht nach den bestimmtesten geschichtlichen Urkunden Jahrhunderte lang im Besitze eines rechtlichen Zustandes gewesen, welchen ihnen die Wuth des Fanatismus geraubt. Aber der Grund des Hasses gegen dieses „Volk" wie sich Hr. Str. ausdrückt, muß nach ihm nothwendig in den Grundsätzen seiner Religion, in ihrem Lehren, in ihrem Hochmuthe, in ihrem Geiste der Sonderung liegen und es kommt ihm gar nicht die Möglichkeit in den Sinn, daß doch mindestens ein Theil des Unrechts auf der Seite der herrschenden Religion seyn könnte. Wir haben ja gesehen, daß nach seiner Art zu raisonniren der Verfolger und Unterdrücker immer Recht, der Verfolgte und Unterdrückte immer Unrecht hat. Wir freuen uns, diesen Streit auf einem anderen, als dem theologischen Wege erledigen zu können; denn die Untersuchung, welche von beiden Religionen in ihrer geschichtlichen Erscheinung — denn von dieser handelt es sich hier — mehr Haß und Hochmuth in den Gemüthern erweckt, mehr sich zum Beherrschen und Unterdrücken Andersgläubender berechtigt und berufen glaubte, mehr sich die allemalige Liebe Gottes anmaßte und Andersgläubende der ewigen Verdammniß preisgegeben wähnte, mehr unschuldiges Blut in wahnsinnigem Eifer vergossen hat. Diese Untersuchung ist uns unerfreulich, wenn sie uns gleich zum Ziele führen würde; wir haben uns nie darin gefallen, die Schwächen und Schattenseiten einer von der unsrigen abweichenden Religion, wie es unsre Gegner bezüglich bei jeder Gelegenheit thun, aufzusuchen und hervorzuheben; wir überlassen jene Entscheidung gern dem unparteiischen Urtheile der Christen selbst. Wir können jenem Argument auf einem kürzeren und einfacheren Wege begegnen. Man zeige uns in jenen anderthalb Jahrtausenden des Judenhasses und der Judenverfolgung, welche Hr. Str. als einen schweren Vorwurf gegen die Gehaßten und Verfolgten geltend macht, auch nur eine andere Sekte, welche von dem Christenthume, oder der herrschenden christlichen Sekte, von welcher sie abwich, keinen Haß und keine Verfolgungen oder auch nur beide im geringeren Grade, als die Juden, zu leiden gehabt, eine einzige nur, an welcher sich die gepriesene Liebe und Duldung des Christenthums bewährt hätte und wir wollen es zugestehen, daß der Grund jenes Hasses in den Juden gesucht werden müsse. Nun? Wohin sollen wir den spähenden Blick richten? Welches Beispiel will man uns vorführen? das der heidnischen Sachsen? der Saracenen und Mauren? der Eingebornen Amerika's? der Albigenser? der Hussiten? der Hugenotten?

(Die Fortsetzung folgt.)

Literarische Anzeige.

Gegenbemerkungen zu der Schrift des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes Streckfuß über das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten, von Heinrich Christian Freiherrn von Ulmenstein, Königlich Preußischem Regierungsrathe zu Düsseldorf. — Dresden, 1816. Ch. F. Grimmersche Buchhandlung. 78 S. Oktav.

Mit ganz besonderem Vergnügen machen wir unsere Leser auf eine unsern Gegenstand behandelnde Schrift aufmerksam, welche für jeden Freund der Freiheit und der Gerechtigkeit eine überaus erfreuliche Erscheinung sein muß. Es herrscht in derselben eine volle und innige, durch keinerlei Einseitigkeit getrübte Ueberzeugung von dem Werthe und der unveräußlichen moralischen Nothwendigkeit der Rechtsgleichheit, eine durchweg richtige Ansicht von der Sache in allen ihren Beziehungen, gestützt auf einfache Grundsätze des Rechts und der Freiheit, auf eine menschenfreundliche Gesinnung und ganz besonders auf eine klare, lebendige und unbefangene Anschauung der hieher gehörigen Verhältnisse. Der Verfasser ist schon durch frühere freisinnige Schriften dem Publikum rühmlich bekannt und auch seine ansehnliche bürgerliche Stellung ist unter den obwaltenden Umständen nicht ganz ohne Bedeutung. Denn so gleichgültig es freilich für die Wahrheit ist, von wem sie gesagt werde, so wenig insbesondere die äußere Lage eines Schriftstellers bei der Beurtheilung seiner Schriften in Betracht kommt, so ist es doch, da Hr. Str. einerseits behauptet, alle Gegner seiner Ansichten, die bisher in den Zeitungen aufgetreten sind, seien Juden, und daneben junge Leute, „die die Waffen unbekannt und ungeschickt führten und sich selbst und den Ihrigen in blinder Hitze Wunden beibrächten," da er andererseits die Autorität des Beamten hie und da verleihen zu die Waffschale legt, um die des Schriftstellers zu unterstützen, so ist es nicht ohne Werth, daß sich ihm hier ein Christ und ein Beamter entgegenstelle, welcher die Ansichten der Verfasser jener Zeitungsartikel in allen Punkten theilt, welcher alle seine Behauptungen, sowohl diejenigen, welche Grundsätze aufstellen, als die, welche angebliche Wahrnehmungen darlegen, aufs entschiedenste bekämpft. Auch über die Art, wie der Streit bisher von Seiten der Verfechter der Freiheit geführt worden, denkt unser Verf. ganz anders, als Hr. Str., indem er S. 8—9 sagt: „Der Kampf, welcher gewonnen hat und mit ehrlichen Waffen geführt wird, ist ein Kampf des Lichts gegen die Finsterniß und das Gespenst, dessen unser Verfasser gedenkt, ist nöthig um die Eulen und Fledermäuse zu verscheuchen. Bei dem Uebergange von der Nacht zum Tage ist aber eine künstlich erhaltene und verlängerte Dämmerung nur ein theatralisches Kunststück zum Behufe der sinnlichen Täuschung, in der Wirklichkeit aber gar nicht anzutreffen und am wenigsten bei der Besprechung menschlicher Gebrechen, bei der Zurücknahme einer gegebenen Rechtsverleihung zu wünschen." — Ganz besonders erfreulich war es uns, an mehreren Stellen dieser Schrift über einen vor allen anderen wichtigen Gegenstand, über den Zustand der öffentlichen Meinung in Preußen und über das Verhältniß der Provinzial-Stände zu derselben Ansichten zu finden, welche, den Str.schen diametral entgegengesetzt, mit den unsrigen auf eine Weise übereinstimmen, welche uns, da sie einem Manne angehören, der jene Verhältnisse in der unmittelbarsten Nähe beobachtet hat, eine Gewährleistung für die Richtigkeit unserer Ansichten ist. So heißt es schon S. 5.: „Hr. Str. legt ein großes Gewicht auf die Gutachten der Provinzialstände. Ueber diese einzelnen Aktenstücke behalten wir uns noch unser Urtheil vor, wir wollen nur vorläufig hier bemerken, daß die Ansichten der die Interessen einzelner Abtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft repräsentirenden Provinzialstände, in dem vorliegenden Falle, wo gerade von Rechten die Rede ist, welche mit diesen Interessen in Collision kommen könnten, nicht immer für die Urtheile der gesammten Nation erachtet werden können, und daß es jedem Unbefangenen einleuchten muß, welche sehr bedeutende, vortheilhafte Veränderung mit der Judenschaft bereits in denjenigen Provinzen vor sich gegangen ist, wo die Israeliten sich bisher im vollen Genusse der gesammten bürgerlichen Rechte befunden haben." Ferner S. 29.: „Für höchst bedenklich und ganz dem ständischen Charakter entgegen, müssen wir

daher den Antrag der Westphälischen Provinzialstände erachten, „das den Juden voreilig durch die Fremdherrschaft ertheilte Bürgerrecht, wieder aufzuheben,“ und wir möchten der Meinung sein, daß ein solcher Wunsch, wohlhergebrachte, blos gleichstellende Rechte durch einen Machtspruch wieder zu vernichten, wohl einzig in den Annalen der ständischen Verhandlungen bleiben wird und einen Beweis liefert, wie weit die Ansichten einiger Wenigen von der wahren öffentlichen Meinung, welche wir einigermaßen zu kennen glauben, wirklich abweicht. Man ziehe die gebildeten Mittelstände zu Rathe und es werden sich ganz andere Resultate ergeben.“ Eben so S. 19.: „Sind diese — die Provinzialstände — als die Vertreter einzelner Abtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft, deren Interessen zum Theile mit der Emancipation der Israeliten collidiren, *) die Wortführer der Wünsche der gesammten Nation?“ — Eine Vermuthung deren man sich kaum erwehren kann, wenn es gleich unmöglich ist, sie zur Gewißheit zu erheben, spricht der Verf. S. 20 in folgenden Worten aus: „Was ist gefragt worden? Dies wissen wir nicht genau, nur so viel ist gewiß, daß nach Anleitung der Königlichen Propositionen gefragt worden ist und daß die Verhandlungen in der ganzen Monarchie in einem und demselben Geiste geleitet worden zu sein scheinen. Wir glauben fast diesen Geist in der Schrift des Hrn. Str. wieder zu finden und sind der Meinung, daß die Provinzialstände durch die Eröffnungen der Königlichen Commissarien, oder der Landtags-Marschälle die Ansichten der Ministerien müssen erfahren haben.“ Ueber das den Pöbel-Auflaufen von 1819 entnommene Str.sche Argument äußert sich der Verf., S. 52 wie folgt: „Unser Verfasser spricht S. 22 von der verletzten öffentlichen Meinung und von der Stellung des Gesetzgebers, wenn diese Meinung schnell zur That werde,“ er kommt dabei auf das berüchtigte, fast schon ganz vergessene, zu seiner Zeit aber aus einer sehr unlauteren Quelle geflossene Hepp! Hepp! zurück, und deutet revolutionäre Bewegungen an. Wir aber müßten eine Regierung für sehr schwach und hinfällig erachten, welche durch Frevel von der Hefe des Pöbels verübt, sich abhalten ließe, einem unterdrückten und mehr als zu sehr gedemüthigten Volke, seine ihm entzogenen Bürgerrechte wieder zu geben und es in Schutz zu nehmen gegen die Beleidigungen von Straßengesindel, welchem man bei jeder anderen Gelegenheit doch wahrlich keine entscheidende Stimme einräumt. Die Preußische Staatsverwaltung ist aber durchaus nicht fähig, ängstlichen Rücksichten in dieser Beziehung Gehör zu geben. — Wir können es nicht unterlassen, unseren Lesern noch die folgende Stelle mitzutheilen, worin der Verf. S. 21. die Meinungen, welche sich der Gleichstellung entgegenziehen, charakterisirt: „In dieser und ähnlicher Art wird aber gewöhnlich dann geurtheilt, wenn davon die Rede ist, alte verjährte Mißbräuche wegzuräumen und den ursprünglichen, einfachen Zustand der Dinge wieder herzustellen. Wir haben auch bei sehr verschiedenen Veranlassungen, jederzeit, fast mit denselben Worten, dieselben, so zu sagen, stereotypen, durch gleichfalls stereotype Gemeinplätze unterstützte Gründe von neuem wiederholen gehört, welche gewöhnlich gebraucht werden, um die gute alte Zeit gegen die frechen Anmaßungen der neueren in Schutz zu nehmen. Als der Zunftzwang aufgehoben und die Freiheit der Gewerbe hergestellt wurde, als durch bittere Noth, oder durch in die Augen fallende Erfahrungen gedrängt, die Fesseln der Leibeigenschaft gebrochen wurden, als der freie Güterverkehr und die Theilbarkeit der Grundstücke wieder in ihre ursprünglichen Rechte eintraten und die Gleichheit der Besteuerung wenigstens vorläufig gesetzlich ausgesprochen wurde, erhoben sich damals schon theils drohende, theils elegisch-klagende Stimmen, welche Unheil und böse Jahre prophezeihend und das traurige Loos selbst derjenigen bejammernd, die jetzt das Unglück betreffe, aus der wohlthätigen Vormundschaft, aus der milden Zwangsherrschaft entlassen zu werden. Und dies waren vorzugsweise die Stimmen Derjenigen, welche Verhältnisse aufgeben sollten, die schon längst nicht mehr haltbar, gleich einem morschen Gebäude zusammenfallen mußten, wenn sie, die bereits manchem Unwetter getrotzt hatten, nach trübem Himmel, von einem warmen Sonnenstrahl beschienen wurden.“ *)

Wir sind überzeugt, daß diese wenigen Auszüge in allen unseren Lesern den Wunsch rege machen werden, die Schrift selbst im Zusammenhange zu lesen und daß Keiner sie aus der Hand legen wird, ohne von inniger Hochachtung für den Verfasser durchdrungen zu sein und ihm für die edle Gesinnung, für die Liebe zum Rechte und zur Freiheit, für die warme Theilnahme an dem Schicksale des unterdrückten Schwachen, welche ihm diese Schrift eingegeben, den verdientesten Dank zu sagen. Und auch bei den ferneren legislativen Berathungen, welche besonders in Preußen, über die bürgerliche Stellung der Juden Statt finden, wird, wie wir zuversichtlich hoffen, diese Schrift nicht unbeachtet bleiben.

*) „Wir glauben nicht berufen zu sein, die Verhältnisse der Provinzialrepräsentanten zur Nation hier näher zu erörtern.“

*) „Bekanntlich stürzen alte, morsche Gebäude von Holz bei warmem Sonnenschein am ersten zusammen, wenn die Balken und Zapfenlöcher völlig ausgetrocknet sind.“

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter Band. 23.

Freitag, den 29. November 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Kurhessen.

Die nach so vielen unerwarteten Hindernissen und Zögerungen am 15ten October endlich erfolgte Publikation des Kurhessischen Gesetzes, welches die rechtliche Gleichheit der Staatsangehörigen jüdischen Glaubens mit ihren christlichen Mitbürgern ausspricht, hat alle Herzen, die für die Sache der Gewissensfreiheit fühlen, mit gerechter Freude erfüllt. Es ist die erste zur vollen Reife gediehene Frucht aller der vielfachen Bestrebungen, die seit drei Jahren jener traurigen Angelegenheit gewidmet werden, das erste vollendete Resultat, welches eine mächtige Bewegung der Geister in dieser Beziehung in's Leben gerufen hat. Wenn uns der Umstand zur Wehmuth stimmen mag, daß es die erste Frucht, der erste mit Festigkeit und Klarheit gethane Schritt in das Gebiet des Rechtes und der Freiheit ist, so tröstet uns die Zuversicht, daß diese That, ebenzuweil sie zuerst mit dem kümmerlichen Treiben der Vergangenheit gebrochen und sich ihrem Einflusse in mühsamem Kampfe entwunden hat, die Bürgschaft einer reichen Zukunft ist, daß sie das Vorbild künftiger Thaten und Fortschritte in anderen Staaten des Deutschen Bundes werden wird, die sich mit leichterer Mühe, mit geringerem Bedenken, als es sonst geschehen wäre, dem gegebenen rühmlichen Beispiele anschließen werden. Das nächste Jahr wird uns unfehlbar legislative Verhandlungen über diesen Gegenstand in Baiern, in Hannover und in Sachsen bringen: mögen wir in ihnen und in dem Resultate derselben den Geist der Gerechtigkeit und der wahren, aufrichtigen Freiheitsliebe wiederfinden, der uns aus diesem Gesetze, so wie aus den ständischen Berathungen über dasselbe entgegenleuchtet!

Die Geschichte des Gesetzentwurfs hat manches Beachtenswerthe und, wir dürfen hinzufügen, manches Räthselhafte und Dunkle, woraus nur das Eine klar und hell und glänzend uns entgegenleuchtet: der entschiedene und unerschütterliche Wille der Ständeversammlung, gerecht zu sein gegen ihre schwächeren Mitbürger und sich der Freiheit würdig zu zeigen in dem sie sie gewährten, wo die Gewährung in ihren Händen lag. Unsere Leser werden sich erinnern, daß das Gesetz — und zwar mit sehr wenigen sogleich anzuführenden Ausnahmen ganz in derselben Gestalt, in welcher es jetzt verkündet worden — bereits im Mai des vorigen Jahres aus den Händen der Ständeversammlung mit sehr liberalen Abänderungen an dem Regierungsentwurf hervorgegangen; daß man damals die unverzügliche Sanktion desselben mit Recht erwartete, da die Regierung sich den an ihrem Entwurfe gemachten Aenderungen auf keine Weise widersetzt und keine weitere Aeußerung darüber an

die Ständeversammlung, obgleich diese noch zwei volle Monate lang nach jener Diskussion beisammen war, hatte gelangen lassen; daß die Sanktion dennoch zu allgemeinem Befremden unterblieb und die Sache demnach einer weiteren ständischen Berathung auf den Grund neuer Regierungs-Propositionen anheimgestellt blieb. Natürlich mußte unter diesen Umständen, bei dem Geheimniß, in welches die Motive der Zögerung gehüllt waren, die Besorgniß erwachen, daß der Widerstand, der sie veranlaßte, gegen das Prinzip und einen Theil der wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes gerichtet sei, und in der That war noch kurz vor dem Beginne der neuen Verhandlung die Sorge ziemlich allgemein im Lande verbreitet, es möchten die neuen Regierungs-Propositionen von den frühern wesentlich abweichen oder wenigstens auf die von der Ständeversammlung ausgegangenen Verbesserungen zurückkommen. Wenn es gleich von der Festigkeit und dem Rechtssinne der Letzteren mit Zuversicht zu erwarten war, daß sie den einmal als wahr und gerecht erkannten Grundsätzen treu bleiben und zu keinen Abweichungen ihre Zustimmung geben würde, so war doch zu befürchten, daß die Sache durch die Divergenz zwischen den Ansichten der Regierung und der Stände, wie manche ähnliche, in eine weite Ferne hinausgeschoben werden würde. Diese Besorgniß hat sich indessen als völlig ungegründet erwiesen; die Regierung brachte das Gesetz in derselben Gestalt, in welcher es aus den Händen der vorjährigen Ständeversammlung hervorgegangen, mit zwei Abänderungen, welche das Wesen des Gesetzes durchaus unberührt lassen, von Neuem in Vorschlag. Die eine der beiden ist gar nicht in Anschlag zu bringen, da sie lediglich durch die Verzögerung selbst erzeugt war. Es war nämlich dem zweiten Abschnitte des Gesetzes, die Gemeinde-Verhältnisse der Juden betreffend, die Klausel hinzugefügt worden, er solle auf dem nächsten Landtage revidirt werden; diese Klausel ward natürlich überflüssig, da das ganze Gesetz eben auf diesem nächsten Landtage nochmals berathen wurde. Die zweite Abänderung betraf freilich einen an sich wichtigen Punkt, die gemischten Ehen; indessen war auch in dieser Beziehung im Grunde nichts geändert. In dem Regierungsvorschlage des vorigen Jahres war, wie unsere Leser sich erinnern werden, bloß der Grundsatz ausgesprochen worden, daß den Ehen zwischen Juden und Christen von Seiten des Staates kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Bei der Berathung hatte sich aber die Schwierigkeit erhoben, daß dem geltenden Rechte eine Vorschrift für die Form solcher Ehen mangle; man war deshalb übereingekommen, den Zusatz zu machen: „jedoch soll die Form dieser Ehen vorher durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden", wobei die Mehrheit offenbar an die einzuführende Form der Civilehe gedacht hat. Es ist nicht zu leugnen, daß der Artikel in dieser Form eine vorerst illusorische Bestimmung enthielt, weil dessen Ausführbarkeit erst von einem künftigen Gesetze abhing. Diesen Grund konnte die Regierung mit gutem Fuge anführen, um den Vorschlag, den ganzen Artikel fallen zu lassen, zu rechtfertigen; auch machte sie noch den zweiten ebenfalls richtigen Grund geltend, daß diese Bestimmung nicht wesentlich in dieses, sondern in ein Gesetz über Ehrecht gehöre. Allerdings hat die Frage der gemischten Ehen durchaus keine nothwendige Beziehung zur Emancipation; aber an und für sich bietet die Abweseuheit einer Bestimmung, welche sie gestattet, immer ein Mangel und wir vermissen sie in diesem Falle um so mehr, da es der erste Fall in Deutschland war, daß solche Ehen gestattet wurden, ohne dem Gewissen und dem Uebereinkommen der Eltern bei der Wahl der Religion der Kinder Zwang anzuthun.

Daß es nicht diese praktisch völlig bedeutungslose Modifikation — denn man brauchte ja nur das verheißene Gesetz nicht zu machen und es bliebe ohnehin alles beim Alten — daß sie es nicht gewesen, welche die Sanktion des Gesetzes ein Jahr lang hintertrieben, daß man sich ihrer vielleicht eher bedient hat, um die Form zu retten, welche verbarg, daß Etwas geändert werde, ist mit einer an Gewißheit gränzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Es ist wohl kaum zu beweisen, daß man weitschichtige Modifikationen im Sinne hatte, daß aber der bessere Geist über die Tendenzen des Stillstandes und des Zurückschreitens obsiegt hat. Von welcher Seite dieser letzte Widerstand gekommen, wer es über sich genommen, den letzten geheimen Kampf des Vorurtheils gegen den auf offenem Felde bereits siegreichen

Grundsatz der Gewissensfreiheit zu kämpfen, darüber ist ein Dunkel gebaut, welches wir wenigstens aus der Ferne nicht zu durchdringen vermögen. Von der im ersten Augenblicke von einigen Zeitungen geäußerten Vermuthung, als sei auswärtiger Einfluß dabei im Spiele gewesen, ist man bald zurückgekommen. Die Ansicht, die wir selbst früher getheilt und ausgesprochen, daß der Minister des Inneren in Folge einer sehr entschiedenen persönlichen Ansicht dem Gesetze entgegen und dessen Publikation nicht mit seiner Unterschrift zu versehen entschlossen sei, hat sich jetzt in so fern als veralte erwiesen, als derselbe jetzt allerdings das Gesetz unterzeichnet hat; indeß ward sie damals durch die öffentliche Meinung sowohl als durch die der näher Unterrichteten gerechtfertigt, so wie auch durch die Lage der Sache, da jener Minister das Departement des Inneren erst erhalten hatte, nachdem der Entwurf der Ständeversammlung bereits übergeben war, da es ferner keinem Zweifel unterworfen ist, daß er seine persönliche Meinung als den Prinzipien des Gesetzes entgegengesetzt offen ausgesprochen hat. Gottlob ist jetzt wenig daran gelegen, von Wem jener Widerstand, der dieses Mal seinen Zweck verfehlt hat, ausgegangen und es ist als ein gutes Zeichen zu betrachten, daß diejenigen Bestrebungen, welche sich der guten Sache entgegenstellen, das Feld der offenen Rede zu meiden und die Formen einer im Dunkeln schleichenden Intrige anzunehmen beginnen. So viel ist gewiß, daß der Widerstand gegen den durch die Einstimmigkeit der Ständeversammlung offenbarten Volkswillen nicht in dem Willen des Kurprinzen, der vielmehr in der Durchführung dieser Angelegenheit die liberalsten Gesinnungen an den Tag gelegt hat, ihren Grund gehabt hat.

Es ist bekannt, daß von Seiten der Ständeversammlung auf die neuen Vorlagen der Regierung ohne weitere Modifikationen eingegangen worden und die Einstimmigkeit, der freudige, einige Eifer, mit dem es geschehen, und der auf eine so erfreuliche Weise mit der ältesten Langsamkeit, mit der weitläufigen Engherzigkeit kontrastirt, mit welcher wir diese Angelegenheit so oft haben betreiben sehen, wird ewig in der dankbaren Erinnerung vieler Tausend Herzen fortleben. Alles, was irgend zu einer neuen Weiterung hätte führen können, ward augenblicklich beseitigt: „man müsse keinen Augenblick zögern, wo es Menschenrechte gelte," war der Ausspruch eines ehrenwerthen Volksvertreters, und das aus einem edlen Herzen kommende Wort schien das Losungswort der Versammlung geworden zu sein. Aber während nun abermals die unverzügliche Sanktion des Gesetzes erwartet wurde, erhob sich eine neue Schwierigkeit, an welcher das ganze Werk noch im Hafen zu scheitern drohte und die als die letzte Waffe gegen das Gesetz absichtlich aufgespart scheinen möchte, da sie schon viel früher zur Sprache gekommen war und daher schon früher hätte beseitigt werden können. Es hatten nämlich schon im Laufe der Berathung des vorigen Jahres die Standesherren auf einen Vorbehalt zu Gunsten ihres Anspruchs auf das bis dahin von den Juden bezogene Schutzgeld angetragen. Es war dagegen eingewandt worden, daß ein solcher Anspruch nicht Statt finde, weil er sich auf ein nunmehr von dem Gesetze völlig reprobirtes Verhältniß stütze, daß die Gesetzgebung in keinem Falle auf einen solchen besonderen Anspruch Rücksicht zu nehmen habe, daß den Standesherren, wenn sie sich in ihren erworbenen Rechten verletzt glaubten, der Weg der Justiz offen stände, daß übrigens die Gerichte bereits in ähnlichen Fällen die Existenz eines solchen Anspruchs in Abrede gestellt hätten *). Die Standesherren hatten sich bei diesen Einwendungen nicht beruhigt, sondern eine Standesstimme gegen das Gesetz geltend gemacht, worauf die Regierung der Verfassung nach bei ihrer Entscheidung Rücksicht zu nehmen befugt ist. Indeß war auch bei der diesjährigen Vorlage zuerst keine Rücksicht darauf genommen worden, die Standesherren be-

*) Es scheint, daß nicht sowohl ein Rechtsgrund, als ein Billigkeitsgrund gegen die Forderung der Standesherren zur Seite stehe. Es hat sich nämlich die Regierung, als sie im Jahr 1816 den Juden in dem ersteren Theile des Kurstaates ein beschränktes Kurrecht durch ein Edikt ertheilte, eine sehr bedeutende Summe unter dem Vorwande der Ablösung des Schutzgeldes von ihnen zahlen lassen und, so viel wir wissen, wurde jenes Edikt damals nur deshalb auf die Juden der Provinz Hanau und der Kreise Fulda und Hünfeld nicht ausgedehnt, weil sie zu arm waren, um die von ihnen geforderte Ablösungssumme aufzutreiben. Die Standesherren hatten daher kein anderes Interesse, als daß sie die Grundsätze des Jahres 1816 im Jahr 1833 geltend machen wollten.

harrten demnach bei ihrer Standesstimme; die Sache schien abermals in's Stocken zu gerathen und einige Zeitungen sprachen schon die Meinung aus, das ganze Gesetz würde in Folge dieses unerledigten Anspruchs abermals liegen bleiben. Es setzte sich indessen, daß die Regierung nunmehr entschlossen sei, die Sache zum Ziele zu führen und es war vorauszusehen, daß ihre Vorschläge, welche die Ausgleichung der Schwierigkeit bezweckten, bei der Kammer keinen Widerstand finden würden. Man war von beiden Seiten gerecht genug, um einzusehen, daß man den Juden nicht die Pflicht der Entschädigung für ein ihnen früher zugefügtes Unrecht auflegen dürfe, da hier gewiß nicht, wie es bei anderen Lasten, deren Ablösung die Gesetzgebung in unseren Tagen beschäftigt, wenn auch nur theilweise, der Fall sein mag, ein von dem zur Leistung Verpflichteten in früheren Jahrhunderten anerkannter Rechtsgrund, ein dem Verpflichteten zu gute gekommenes Aequivalent irgend einer Art vorlag, sondern das Schutzgeld den reinen Charakter einer durch Willkür und Gewalt von den Juden erpreßten Abgabe trug, welche allenfalls durch den abgeleisteten exercisen Erwerb für den Berechtigten, nie aber für den Verpflichteten einen rechtlichen Charakter erhalten konnte. Die Regierung machte deshalb den Ständen den Vorschlag, die Pflicht der Entschädigung des ehemals reichsunmittelbaren Adels für die bis dahin von den Juden erhobenen Schutzgelder auf die Staatskasse zu übernehmen. Die Ständeversammlung brachte, indem sie auf diesen Vorschlag einging, nicht nur eine Geldsumme, sondern auch gewissermaßen einen Grundsatz zum Opfer, indem sie einen solchen Anspruch auf Entschädigung bis dahin nie anerkannt hatte und nicht anzuerkennen gesonnen war. Dennoch ging sie auf den Vorschlag ein, um, wie sich der Kommissionsbericht ausdrückte, das letzte Hinderniß, welches sich einem durch so viele Rücksichten der Gerechtigkeit und Humanität empfohlenen Gesetze entgegenstellte, zu beseitigen. Sie hat auf diese Weise einen neuen glänzenden Beweis ihres regen Eifers für die Befreiung ihrer unterdrückten andersglaubenden Mitbürger an den Tag gelegt, einen neuen Anspruch auf den Dank und den Beifall Derer sich erworben, die dem Gedanken der Freiheit in allen seinen Folgen und Anwendungen, nicht da allein huldigen, wo die Gunst der Menge ihm zur Seite steht, einen neuen Beleg endlich dazu gegeben, wie sich die öffentliche Meinung da offenbart, wo ihr ein wahres, treues, ihrer würdiges Organ zu Theil geworden. Uebrigens hat die Ständeversammlung nur im Allgemeinen die Uebernahme der Entschädigung auf die Staatskasse ausgesprochen, ohne die Frage, in wie fern und nach welchen Grundsätzen sie im Einzelnen zu leisten sei, zu entscheiden, der Regierung vielmehr eine vorgängige sorgfältige Prüfung dieser Frage zur Pflicht machend, welche dem gemäß einem besonderen Gesetze vorbehalten worden ist. Von welchen Prinzipien dieses Gesetz ausgehen müsse, ist schwer zu bestimmen; nach unserer Meinung dürfte nur das durch einen exercisen Titel erworbene Recht des Judenschutzes einen Anspruch auf Entschädigung geben; wo ein solcher erweislich nicht vorhanden, wie er es in den meisten Fällen ohne Zweifel nicht sein wird, dürfte keine Entschädigung Statt finden.

Mit Ausnahme dieses Vorbehalts und des weggefallenen Artikels über die gemischten Ehen ist das jetzt publicirte Gesetz ganz dasselbe, das im vorigen Jahre aus den Berathungen der Ständeversammlung hervorgegangen und dessen Inhalt wir damals ausführlich mitgetheilt und besprochen haben. Es enthält keine einzige allgemeine Beschränkung der Gleichheit vor dem Gesetze; die einzigen Ausschließungen, die der § 5 des Gesetzes enthält, betreffen das Patronatrecht über christliche Kirchen und die Fähigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchen-Aemtern und als Lehrer der christlichen Religion: zwei Beschränkungen, gegen die schwerlich Einer etwas Anderes einwenden wird, als daß es unnöthig scheinen möchte, sie ausdrücklich auszusprechen. Hat wirklich je irgendwo ein Jude das Patronatrecht über eine christliche Kirche ausgeübt, was wir sehr bezweifeln müssen, so würde dieser Umstand beweisen, zu welchen unerhörten Mißbräuchen ein Recht führen kann, das selbst schon seinem innersten Wesen nach ein Mißbrauch ist. Die zweite Bestimmung hätte freilich, wie uns ein Korrespondent scherzhaft bemerkt, zu den Zeiten der Aroffel nicht selten dürfen, weil diese sonst ihr Amt nicht hätten versehen können: aber für unsere Zeit ist sie völlig unbedenklich.

Es bleibt zwischen mir eine einzige Verfügung übrig, welche in dem Gesetze eine Ausnahme, eine formelle wenigstens, von dem Grundsatze der vollen Gleichheit vor dem Gesetze bildet und wenn wir auch gerne zugestehen, daß in jener Verfügung nichts materiell Drückendes und Verletzendes liegt, so können wir doch nicht umhin, sie als eine Abweichung von dem Grundsatze zu bezeichnen, da es sich hier weder um erreichte Wohlthaten noch um materielle Vortheile handelt, wo uns das innerlich viel Größere und Wichtigere, welches gewahrt werden, das Errungene, fast Wesentliche leicht übersehen lassen würde, sondern von der Durchführung eines Prinzips der Gerechtigkeit und der Freiheit, welches über aller Wohlthat und allem Vortheile erhaben ist. Wir reden von der Verfügung des Gesetzes, welche diejenigen Juden, die dem §. 9. Nothhandel als Haupt-Erwerb betreiben, von der durch das Gesetz ausgesprochenen Gleichstellung ausschließt, in der Art, daß sie ihnen die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern, so wie die Wählbarkeit und Stimmfähigkeit in Hinsicht auf die Landtage, desgleichen den Erwerb des Ortsbürgerrechts vorenthält. Wir haben es nicht nöthig, unsere Ideen so oft ausführlich darzulegen und zudem so einfachen Grundsätze über diesen Punkt hier noch mals zu erörtern. Die Frage, welche Arten des Verkehrs direkt zu verbieten, welche zu beschränken und zu verhüten seien, gehört in das Gebiet der Staatswirthschaft und der Handelsgesetzgebung. Es ist uns nie in den Sinn gekommen, in Beziehung auf unsere Sache ein mildres, weniger beschränkendes System, eine größere Freiheit des Verkehrs in Anspruch zu nehmen; wir haben nie etwas Anderes verlangt, als daß die Bestimmungen über diesen Punkt allgemein, ohne Beziehung auf bestimmte Klassen und Confessionen, daß für alle Uebertreter derselben gleiche Nachtheile und Strafen festgesetzt werden, daß also die Anordnungen über den Nothhandel u. dgl., sie mögen so strenge ausfallen, wie sie wollen, einen Theil der Gesetzgebung über die Juden zu bilden aufhören. Wenn es uns demnach als ein Flecken an diesem Gesetze erscheint, daß eine solche Verfügung darin Platz gefunden, so dürfen wir es von der anderen Seite nicht übersehen, daß sie, in ihrer Stellung verfehlt, sich dem Inhalte nach dem Grundsatze der Rechtsgleichheit wieder so enge, wie möglich, anschließt. Zuerst sind diejenigen Arten des Verkehrs, welche zum §. 9. Nothhandel gehören, so genau bestimmt, daß aller Willkür dabei vorgebeugt ist. Zweitens wird dieser Handel nur vorläufig, nur in Nothfällen und nur ausnahmsweise vermöge bestimmter Concessionen gestattet, welche ohne Zweifel — was freilich in dem Gesetze nicht gesagt ist — im gleichen Falle auch für den Christen erforderlich sein würden: es wird also die Anordnung für die Zukunft die Gestalt eines direkten Verbots annehmen, gegen welches, wenn es allgemein gilt, durchaus nichts einzuwenden ist. Es enthalten endlich die Beschränkungen selbst durchaus nichts Drückendes, wie z. B. die des Würtembergischen Gesetzes, ja kaum etwas Reelles. Die beiden ersten sind völlig imaginär, und nur der Theorie halber aufgestellt; die dritte allein, die Ausschließung vom Ortsbürgerrechte, hat einige Bedeutung. Wir finden in der Aufnahme dieser Bestimmung in dieses Gesetz ein leichtes Opfer, welches die Weisheit der Theorie gebracht hat; aber die Weisheit hat sich Gottlob! dieses Mal nicht von der Thorheit überlisten lassen, wie es ihr meistentheils zu gehen pflegt, wenn sie das fremde, unbekannte Gebiet betritt. Der wohlmeinende, menschenfreundliche Sinn, der in dem ganzen Gesetze lebt, hat sich auch in dieser kleinen Abweichung nicht verläugnet, die übrigens durch ihre Isolirung alles Harte verliert, das sie in anderen Gesetzen durch die Kombination mit anderen Beschränkungen allgemeiner Art erhält.

Wir können diese Betrachtung nicht auf eine freudigere Weise schließen, als wenn wir an eine der edelsten Aeußerungen erinnern unter den vielen Beweisen immer Theilnahme, welche dieser Angelegenheit in den Berathungen der Hessischen Ständeversammlung zu Theil geworden. Das kurze, aber an tiefer Bedeutung reiche Wort: „Sind unsere Brüder, die Israeliten, emancipirt?“ hat in Tausenden gerührter Herzen wiedergehallt als ein herüberschallender Ton aus einer anbrechenden, besseren Zukunft. Möge die Ueberzeugung in unserem Deutschen Vaterlande immer allgemeiner werden, daß die Sache des Einen Unterdrückten die Sache der Gesammtheit, die Sache Aller ist, welche nach der Frei-

heit und nach dem Rechte ringen! Möge diejenige Provinz des Vaterlandes, mögen diejenigen unter seinen Vertretern, welche zuerst dem Grundsatze der Freiheit auch da, wo sie zu den Unterdrückern, nicht zu den Unterdrückten gehörten, in der That, wie im Worte gehuldigt haben, durch einen leuchtenden Sieg in dem Kampfe, den sie für die Freiheit kämpfen, durch eine reiche Erndte der Freiheit, deren Keime sie ausgestreut, von dem Vater der Freiheit gesegnet werden!

Bemerkungen gegen Streckfuß.

(Fortsetzung.)

Fürwahr, wenn die ganze Geschichte jener funfzehnhundert Jahre ein Bild der Liebe und des ungestörten Friedens zwischen den religiösen Sekten wäre, welches durch die Judenverfolgungen ganz allein getrübt würde, dann müßten wir jene Vermuthung, daß doch nicht alle Welt gegen diese Einen Unrecht gehabt haben werde, daß der Grund des Zwiespalts doch wohl in ihnen liegen möchte, allenfalls natürlich und einer gründlichen Widerlegung werth finden. Aber wie die Sachen wirklich stehen, können wir es nur für freche Verhöhnung der Wahrheit oder für eine Art von Blödsinn halten, wenn Einer fragt, warum man denn die Juden gequält und mißhandelt habe. Warum hat man Ketzer verbrannt? Warum hat man Hugenotten ermordet? Warum hat man zum entsetzlichsten Nachtheile des Landes die Mauren aus Spanien vertrieben? Warum hat man die Eingebornen Amerika's zu Sklaven gemacht, beraubt und ermordet? Weil der Fanatismus jene Schandthaten für gottgefällige Handlungen hielt und weil demnächst Habsucht und Herrschsucht und alle bösen Leidenschaften der menschlichen Natur sich seiner als Vorwand bedienten, um ihrer wilden Lust zu fröhnen. Nun denn! genau aus denselben Gründen hat man zu denselben Zeiten die Juden geplündert und ermordet und zu Schülingen und Kammerknechten gemacht. Oder sind jene Ureinwohner Amerika's von den Europäischen Eroberern etwa auch als fremde Einwanderer betrachtet worden, gegen welche man das Faustrecht zu üben keine Lust und keine Pflicht habe? Sind die Kreuzzüge gegen die unangenehmen Eigenthümlichkeiten der Saracenen, gegen den irrationalen Charakter ihrer Dogmen unternommen worden? Oder hat der Christ den Bekenner des Islam, dieser den Christen zu jenen Zeiten weniger gehaßt, als Beide den Juden? Ist dieses Vorurtheil sich weniger gleich geblieben, als das gegen die Juden? Worin anders liegt der handgreifliche Unterschied zwischen diesen beiden Verhältnissen, als daß dort im Kampfe des Christenthums mit dem Islam dem religiösen Kampfe sich ein nationaler zugesellte, daß, so wie dem Glauben ein Glauben, so auch dem Volke ein Volk, der Macht eine Macht, dem Schwerdte ein Schwerdt, dem Richard ein Saladin gegenüberstand, daß deshalb mit abwechselndem Kriegsglück, unter abwechselnder Hoffnung und Sorge gekämpft ward, daß daher die Achtung, welche ein gefahrvoller Kampf, welche der thätige Muth des Gegners erzeugt, welche die Stärke allein der Rohheit abzugewinnen vermag, sich dem Hasse beimischte, während gegen die Juden nur eine Religions-Verfolgung, nicht zugleich ein nationaler Kampf stattfand, nur ein Morden wehrloser Landsleute ohne Widerstand, ohne Muth, ohne Größe: weshalb sich hier dem Hasse die Verachtung beimischte, welche die Rohheit stets gegen die ohnmächtigen, unschuldigen Opfer ihrer Wuth empfindet, da sie die Größe des duldenden Muthes, der Aufopferung und Entsagung, des Märtyrertodes für die Ueberzeugung nicht zu erkennen und zu würdigen vermag. Völker führen Krieg miteinander und lernen sich kennen und fürchten und achten im blutigen Kampfe; das Schlachtfeld läßt sie als ebenbürtig sich erkennen, wie der Zweikampf die Menschen, und sie schließen Frieden und Bündniß nach dem Kriege. Der Glaubenshaß einer ungeheuren Mehrzahl gegen ein ohnmächtiges Häuflein hat keinen Kampf und kein Kriegsrecht und keinen Frieden; er ierstört nur und verachtet. Die Wuth des Kriegers sieht doch dem muthigen Feinde in's Angesicht und erkennt darin das Antlitz des Menschen, die Züge der gemeinsamen Mutter; der übermächtige Fanatismus würgt seine wehrlosen, fliehenden Opfer und sieht sie nicht und kennt sie nicht. Oder glaubt Hr. Str. im Ernste, daß der fanatisirte Pöbel, der im Mittelalter die Juden gemordet,

jenigen Dogmen des Judenthums stutzet hat, in deren Inhalt seine tiefe Weisheit die Quelle des ganzen Mißverhältnisses entdeckt haben will? Glaubt er, daß der blinde Glaubenshaß seine Opfer kennt und sichtet, deren Eigenthümlichkeiten unterscheidet, ihre Gebräuche und Sitten untersucht? Sieht er in den besonderen Eigenschaften der Verfolgten immer die Quelle der Religions-Verfolgung? Wer hat denn die Juden mehr, der Spanier, der die Einen geschändet und sich nach den Mährchen seiner Pfaffen ein abentheuerliches Bild davon entworfen hat, oder der Franzose, der von seiner Kindheit an Juden mit aller ihrer Eigenthümlichkeit um sich gesehen und ohne Vorliebe wie ohne Haß, ohne Glaubens- und ohne Standes-Vorurtheil, durch ein emancipirendes Gesetz erzeugt, beobachtet hat? Will uns Hr. Str. wirklich überreden, daß, wenn die Religions-Verfolgungen der Juden im Mittelalter den reinsten Unsinn ohne alle Beimischung von Aberglauben, von Anmaßung eines Vorzuges der Göttlichen Liebe und ähnlichen irrationalen Meinungen gethanen hätten, — daß sie dann dem Hasse und der Verfolgung des herrschenden Glaubens weniger wären ausgesetzt gewesen? War es der Aberglaube, der von der Vernunft, oder war es die Vernunft, die vom Aberglauben verkehrt und verfolgt ward? Oder wurden Wiclefs und Gallaei, Huß und Servetus und ihre Anhänger etwa ihrer unvernünftigen Meinungen wegen von den Rationalisten eingekerkert und verbrannt?

Fürwahr, wenn in den fremden Leiden ein Trostgrund für die eigenen gesucht werden konnte, so hätten die Juden durch die Jahrhunderte der Religions-Verfolgungen hindurch im Verhältniß zu den Quellen, welche die verschiedenen christlichen Sekten von einander erduldet, sich nicht beklagen dürfen: was sie litten, war ja nur ein Tropfen im Meere des Jammers! Gibbon hat berechnet, daß alle die Christenverfolgungen der ersten Jahrhunderte zusammengenommen nicht so viel Blut vergossen haben, wie allein in den Spanischen Niederlanden durch die ausgesandten Henker der Inquisition zur Ehre und zur Aufrechthaltung des orthodoxen Glaubens vergossen worden. Wir können solche Berechnung auf die Judenverfolgungen übertragen: schwerlich ist in diesen, wenn nur sie aus allen Jahrhunderten zusammenfassen, mehr Blut geflossen, als in jener einzigen Expedition, oder im dreißigjährigen Kriege. Und wenn der Fanatismus mit solcher Raserei in den eigenen Eingeweiden gewühlt, wenn er die ihm nahe verwandten Sekten, die denselben Stifter ihrer Religion unter demselben Namen bekannten, mit solcher Grausamkeit verfolgt hat, sollen wir uns wundern, daß sein Haß auch den viel fremderen Glauben getroffen und oft genug tödtlich getroffen hat? Da sollen wir nach den Gründen jenes Hasses in der Eigenthümlichkeit dieses Glaubens und seiner Bekenner forschen, als sei die ganze übrige Zeitgeschichte bis auf diese einzige Ausnahme ein Bild der Liebe und der ungestörten Eintracht? Aber der Haß hat in diesem Falle länger gewährt als in den übrigen: das Vorurtheil ist sich länger und in unveränderlicherer Gestalt gleich geblieben, wendet und der Scharfsinn des Hrn Str. ein. Sollte derselbe Scharfsinn den auf der hellsten Oberfläche liegenden Grund dieser Verschiedenheit nicht haben finden können? Der Haß gegen irgend einen Gegenstand und wenn er auch alle Intensität des Fanatismus hätte, kann nicht füglich viel länger leben, als der Gegenstand selbst: das wird Hr. Str. zugeben. Der Haß verzehrt sich aber in seinem ungenährten Feuer, wenn er bei gleich getheilten Kräften sich nicht äußern darf, wenn er, durch erwartige Kämpfe ermüdet, durch die Gefahren eines mächtigen Widerstandes scheu geworden der Ruhe bedarf: auch das wird Keiner läugnen wollen. Wenn nun außer dem Judenthume keine andere eben so schwache Sekte mit der eisernen Ausdauer Stand hält, wenn die übrigen alle durch die Wuth des herrschenden alleinseligmachenden Glaubens bis auf die letzte Spur von der Erde vertilgt wurden, — entweder weil noch einer häufig gemachten Erfahrung der Haß gegen den näher verwandten Glauben noch grimmiger, noch vertilgender, oder weil in jenen die geistige Kraft des duldenden Widerstandes, welche das Judenthum am Leben erhielt, geringer war — was Wunder, daß der Haß dort seinen Gegenstand wechselte, hier ihm mit gräßlicher Standhaftigkeit treu blieb? Oder hat der Glaubenshaß sich dort in Liebe und Versöhnung aufgelöst? Hat etwas Anderes ihn je befriedigt, als Vernichtung, ihn je gesättigt, als Uebermacht? Als die Macht der Einen allgemeinen alleinherrschenden Kirche endlich gebrochen, als nach den vielen ohnmächtigen mit Feuer und Schwerdt gezüchtigten Versuchen der Befreiung ein mächtigeres siegekröntes Streben sich durch ungeheure Kämpfe hindurch Bahn gebrochen hatte, hat etwa da der Haß nachgelassen, ward der Fanatismus versöhnt? Hat der neue Glaube dem alten nachgestanden in Unduldsamkeit, Verfolgungswuth und Herrschsucht? Haben sich die streitenden Partheien in Eintracht und Frieden vereint, so lange noch eine Hoffnung, den Gegner zu Boden zu drücken, in den Gemüthern lebte? Ich will nicht von dem Kriege reden, dem verheerendsten, der je in unserem Vaterlande gewüthet, der in eine Zeit fällt, in welche man die Anfänge unserer modernen Bildung zu setzen gewohnt ist, sondern nur von dem Frieden, der dem Kriege ein Ende gemacht. Was war er Anderes in seinem Ursprung, als ein Werk der höchsten Erschöpfung, der beiderseitigen Ohnmacht, der durch den Bürgerkrieg eines vollen Menschenalters gewonnenen Ueberzeugung, daß bei

der gleichen Vertheilung der Kräfte des Blutvergießens nie ein Ende sein würde? Was war er Anderes seinem Inhalt nach, als ein verewigter Zwiespalt, die Einnahme gewaffneter Stellungen der feindseligen Partheien, ein Ausdruck des Mißtrauens und des Argwohns, denen man die heiligsten Interessen der Nationalität, die Behauptung des vaterländischen Bodens gegen fremde Eroberung, preiszugeben sich nicht gescheut hatte? Es ist in der That sehr zu verwundern, daß die herrschenden christlichen Religionspartheien, während sie miteinander einen solchen Frieden des Hasses, der Furcht und der Ohnmacht unter erzwungener gegenseitiger Gewährung kümmerlicher Rechte schlossen, — daß sie nicht in demselben Augenblicke den Juden aus reiner Duldung und Menschenliebe die volle Rechtsgleichheit einräumten! Es kann ohne Zweifel nur an der ganz besonderen Eigenthümlichkeit der Letzteren, wie uns Hr. Str. belehrt, gelegen haben, wenn Solches zu dieser oder einer ähnlichen Zeit unterblieben!

Fassen wir das Unterscheidende zwischen der Lage der Juden und der Lage anderer Sekten dem herrschenden Fanatismus früherer Jahrhunderte gegenüber noch einmal in wenigen Worten zusammen. Jene anderen Sekten waren bald siegend, bald besiegt; bald kräftigen Widerstand leistend, bald unterliegend und von der Erde vertilgt; dann wieder sich mächtig erhebend und mit bewaffneter Hand den Frieden befehlend; das Judenthum allein war immer leidend, aber immer lebend, immer mißhandelt, aber nie vernichtet; daher jenes sich gleich bleibende Vorurtheil, jener unveränderte Haß, der unserem Gegner so räthselhaft erscheint und der doch bei gleich unveränderten Verhältnissen sich allenthalben gleich geblieben. Aber der Fanatismus der verschiedenen christlichen Sekten gegeneinander ist doch nun allmälig bis auf wenige Spuren erloschen, die wechselseitige Unterdrückung derselben hat doch ihr Ende in vielen Ländern erreicht, wenn auch nicht durch die Reformation, doch durch den Freisinn des vorigen und unseren Jahrhunderts, wenn nicht in Deutschland durch den Westphälischen Frieden, doch durch die Bundesakte, — könnte man uns entgegnen. Nun, hat denn etwa — so erwiedern wir — dieser Fortschritt der Civilisation, dieser Sieg der Grundsätze der Glaubensfreiheit auf die Stellung der Juden minder entscheidend eingewirkt? Oder ist die Kluft der Zeit so gewaltig, welche die Geschichte uns zwischen der Aussöhnung der christlichen Religionspartheien und der Emancipation der Juden zeigt, daß wir uns mit der so einfachen Erklärung der hier etwas größeren Religionsverschiedenheit nicht begnügen könnten und einen anderen dem Gebiete der Intoleranz ganz fremden Grund aufsuchen müßten? Fassen wir doch die offen darliegenden Thatsachen einmal in's Auge. In Frankreich hat dasselbe Jahr und dieselbe Versammlung den Juden und den Protestanten die Bürgerrechte wiedergegeben; in England hat die Emancipation der Katholiken kaum nach dreißigjährigem Kampfe obgesiegt, als auch die der Juden mit Ernst und Eifer zur Sprache gebracht wird, bald die entschiedenste Mehrheit in der Volksrepräsentation für sich gewinnt, lediglich in dem Widerstande einer bei den Privilegien der herrschenden Kirche betheiligten Parthei Schwierigkeiten findet und nach aller Wahrscheinlichkeit ihrer günstigen Entscheidung nahe ist. In Holland und Belgien, wo Katholiken und Protestanten noch wechselseitige Abneigungen und Vorurtheile hegen, deren Einfluß auf eine blutige Revolution nicht zu verkennen ist, ist das bürgerliche Verhältniß der Juden völlig ausgeglichen und auf die Grundsätze der vollsten Gewissensfreiheit gebaut. In Norwegen, wo kein Jude geduldet wird, kann auch kein Christ eines anderen, als des Lutherischen Bekenntnisses, volles Bürgerrecht besitzen. In Spanien wird so wenig der Protestantische oder ein anderer „ketzerischer" als der jüdische Kultus geduldet, im Kirchenstaate der letztere unter gewissen Beschränkungen, der erstere gar nicht. Noch schleudert der Pabst, wie wir in den Zeitungen lesen, seinen Bannstrahl gegen Schriften, deren Lehren die in der Hälfte der civilisirten christlichen Welt anerkannten sind; noch gehört ihm Luther zu den Gottverhaßten Ketzern, dessen Lehren zur ewigen Verdammniß führen! — In Deutschland freilich — und in ihm allein — ist die Gleichstellung der christlichen Confessionen der der Juden um etwa 20 Jahre vorausgegangen. Aber es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Frage der gegenseitigen Duldung zwischen den drei christlichen Confessionen in Deutschland seit drei Jahrhunderten durch die gleichvertheilten Kräfte der Partheien, durch die auf dem Gleichgewichte dieser, wie auf einem ihrer Stützpunkte ruhende Verfassung mehr eine Frage der Macht, der Furcht vor Repressalien, des wechselseitigen Vortheils, als der Gewissensfreiheit war, daß jene Duldung vom Religionsfrieden bis auf die Bundesakte mehr auf positiven, auf der Basis der Reciprocität von den katholischen und evangelischen Reichsständen und Bundesmächten geschlossenen Verträgen, als auf freier Gewährung, auf der Anerkennung des Grundsatzes der Glaubensfreiheit beruhte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter Band. 24. Band.

Dienstag, den 10. December 1833.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Bemerkungen gegen Streckfuß.

(Fortsetzung.)

Der Kampf zwischen den gleich mächtigen Religionspartheien ist die innere Geschichte Deutschlands in den letzten drei Jahrhunderten und der 16te Artikel der Bundesakte ist der letzte Friedensschluß, der diesem Kampfe ein Ende gemacht hat; die Rechtsgleichheit der drei christlichen Confessionen ist mithin als eine erkämpfte und bedungene, nicht als eine gegebene zu betrachten. Wir dürfen sehr daran zweifeln, ob, wenn in den Staaten des Deutschen Bundes das eine Prinzip so überwiegend, wie in Frankreich und England, wenn die eine der Partheien so schwach gewesen wäre, wie dort die Protestanten, hier die Katholiken oder gar wie in Deutschland selbst die Juden sind, — ob dann im Jahr 1815 die Rechtsgleichheit so entschieden ausgesprochen worden sein würde. Bringt man das große Gewicht, welches Schwäche und Furcht, Klugheit und eigner Vortheil hier in die Wagschale legten, ehe die Grundsätze der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überwogen, nur einigermaßen in Anschlag, so wird man in der That bei der bedächtigen Langsamkeit, mit welcher die Gesetzgebungen Deutschlands auch die als heilsam anerkannten Verbesserungen behandeln, den Zwischenraum einer Generation zwischen der Gleichstellung der christlichen Confessionen und der der Juden sehr erklärlich finden, ohne zu ganz besonderen Auslegungen seine Zuflucht zu nehmen.

Mit dem Religionshasse hat das traurige Mißverhältniß zwischen Juden und Christen begonnen; mit ihm endet es; in ihm hat es seine Wurzel; in seiner Versöhnung findet es seine Lösung. Wie auch die unterdrückte Religion beschaffen sein mochte, bei solcher und so langer Unterdrückung, bei so herbem Hasse, welcher nie nachließ in dem Werke der Verfolgung und doch das Ziel der Vernichtung nie erreichte, konnten ihre Bekenner keine andere Stellung zu ihren Unterdrückern einnehmen, als die ist, welche die Juden eingenommen. Nur wenn man die Erscheinungen aus ihrem Zusammenhange, wenn man den Haß von seiner Wurzel losreißt, kann man zu der verkehrten Ansicht gelangen, welche die Quelle desselben in seinen Resultaten sucht. Freilich hat der aus dem Fanatismus entsprossene Haß mannichfache Verhältnisse mit seinem Gifte durchdrungen, vielerlei Blüthen der Bildung, der Geselligkeit, der Menschenliebe durch seinen Pesthauch getödtet, welche die nie versiegende Kraft des menschlichen Gemüthes in lebendigem Schaffen ersetzen mußte, nachdem jene zerstörende Kraft gebrochen war; aber die Zerstörung und Verödung waren das Werk des Hasses, nicht

sein Grund und seine Rechtfertigung. Wenn Einer eine vom verheerenden Kriege heimgesuchte, ehemals blühende Gegend durchs, ohne daß er vorher Kunde erlangt von den Schicksalen, die sie betroffen, möchte er wohl ihren Boden für unfruchtbar, ihren Himmelsstrich für ungesegnet, für dürftig erwärmt von den Strahlen der Sonne, für feindlich dem Aufenthalte der Menschen halten; aber er irrt: jener Boden ist fruchtbar, die Sonne erwärmt ihn mit ihrem alliebenden Strahl; seine Früchte prangten in reicher Fülle, bis der Huf der feindlichen Rosse sie zertreten; mit Wohnungen war jene Erde reich besäet und in den Wohnungen lebten zahlreiche, kräftige, fröhliche Menschen: aber die Fackel des Krieges hat diese Wohnungen niedergebrannt, das Schwerdt hat ihre muthigen Bewohner hinweggerafft, die wehrlosen hat die Furcht vertrieben. Also ergehet es mit den traurigeren Verheerungen, welche der Haß in der moralischen Welt angerichtet. Wenn Einer vor einem halben Jahrhundert, als eben erst die Morgenröthe der Versöhnung und des Friedens zwischen den Religionen angebrochen, das Verhältniß der Juden zu den Christen, unter denen sie lebten, wahrgenommen hätte, ohne daß ihm die Lehren der Geschichte alle die Verfolgungen und Mißhandlungen gezeigt, welche vorhergegangen, wenn er die durch alle Lebensverhältnisse durchgehende Sonderung und Entfremdung, das gehässige Vorurtheil von der einen, die furchtsame Scheu von der anderen Seite beobachtet hätte, ohne ihre Quelle zu kennen, so hätte er wohl an einen inneren Mangel, an eine tief liegende Krankheit glauben mögen, in welcher jene Symptome ihren Grund hätten; er hätte wähnen mögen, es seien Jene durch den strengen Willen der Vorsehung, durch die stiefmütterliche Härte der Natur fern gehalten von den belebenden Strahlen der Sonne der allgemeinen Menschenliebe und Menschenbildung, ausgeschlossen von dem einigen Streben der Menschheit nach Glückseligkeit und Vollendung auf den mannichfachen Bahnen, wie sie einem Jeden sein Geschick und seine Kraft anweist. Aber auch sie waren zu dem Baue an dem Tempel der Menschheit berufen, wie es Herder ahnend aussprechen: nur gütiger Haß und schnöde Verachtung der Uebermächtigen stieß sie aus und wies ihre Dienste zurück; auch ihnen schien jene allgemeine, allbelebende Sonne; aber finstere Körper des Hasses und der Knechtschaft hatten sich zwischen sie und die Sonne gestellt und das Licht und die Wärme ihrer Strahlen zu ihnen hindurchzudringen verhindert.

Auch dieser Gegner wirft uns abermals, wie schon so viele vor ihm gethan, die Absonderung vor, in welcher seit Jahrhunderten die Juden von den Christen gelebt, welche sich in gewisse Eigenthümlichkeiten der Sitte, der Gewohnheit, der Lebensweise ausgeprägt, die ein innigeres Zusammenleben längst verwischt haben würde, von welcher aber noch jetzt deutliche Spuren zu erkennen sind. Ich bitte Euch, lehrt uns doch das Gehässige, wie es hätte müssen angefangen werden, um uns in die Gemeinschaft Derer zu drängen, die uns vermieden und verschmähten, Denen näher zu treten, die uns verstießen, Verhältnisse des Wohlwollens und des Vertrauens mit Denen einzugehen, die uns haßten und verachteten und die solche Gefühle gegen uns für verdienstlich und pflichtgemäß hielten. Oder zeigt uns doch, wie in jenen Jahrhunderten der Sonderung und der Entfremdung andere „ungläubige“ Sekten in Liebe und Innigkeit mit den Bekennern des herrschenden Glaubens gelebt, damit wir einsehen lernen, daß es etwas Anderes als der Fanatismus Dieser gewesen sein müsse, was uns so fern gehalten und von aller Gemeinschaft ausgeschlossen. Ihr wisset ja so genau bis auf die allergeringfügigsten Umstände herab Alles herzurechnen, was in der jüdischen Art und Weise einer innigeren Berührung mit Andersgläubenden im Wege stand oder steht: sollten Euch die Grundsätze so ganz fremd geblieben sein, welche das Christenthum in dieser Beziehung aufgestellt hat? Ich liebe es somit nicht, Dasjenige mit Citaten zu belegen, was im Grunde jedem Gebildeten aus der oberflächlichsten Geschichtskenntniß bekannt ist und was nur Aufrichtigkeit Keiner ignoriren kann; ich bin kein Freund von der Anhäufung s. g. Quellen, aus denen Keiner am Ende mehr Wissen schöpft, als er schon vorher von der Sache gehabt. Aber da unsere Gegner hier so gar unschuldig thun, so will ich einmal in dem ersten besten mir zur Hand liegenden Handbuche eine der Stellen aufsuchen, worin jene Grundsätze niedergelegt sind. Ich finde eine solche

gerade am nächsten in dem ersten Theile von Emminghaus, Corpus iuris Germanici, S. 62 in dem tit. VI de Judaeis et neophytis der s. g. Sanctio pragmatica. Diese Urkunde enthält die Annahme der Beschlüsse der Basler Kirchenversammlung durch den Deutschen Kaiser und den größeren Theil der mächtigeren Reichsstände, also den Ausspruch der höchsten weltlichen und geistlichen Macht der Zeit; eine Autorität, die man, sollte ich meinen, für gewichtiger gelten lassen wird, als es z. B. für die Juden die des Talmuds zu irgend einer Zeit gewesen. Es finden sich hier unter anderen folgende hieher gehörende Bestimmungen:

„Indem wir die heiligen Kirchengesetze erneuen, „befehlen wir sowohl den geistlichen als weltlichen „Beamten, daß sie es auf alle Weise verhindern „sollen, daß nicht Juden oder andere Ungläu„bige Christen männlichen oder weiblichen Geschlechts „zu Hausdiensten oder als Ammen ihrer Kinder hal„ten, und daß nicht Christen in ihren Festlichkeiten, „Hochzeiten und Gastmälern oder Bädern mit ihnen „nähere Gemeinschaft pflegen, sich ihrer nicht als „Aerzte oder Unterhändler bedienen, sie zu keinen „Aemtern und keinerlei geehrten Graden zulassen. „— — — Auch sollen sie bei schweren Strafen ge„zwungen werden, eine Kleidung zu tragen, durch „welche sie deutlich von den Christen unterschieden „werden können. Und damit der nähere Umgang „mit ihnen vermieden werde, sollen sie genöthigt wer„den, an bestimmten Plätzen in den Städten und „Flecken, getrennt von den Wohnungen der Chri„sten und so entfernt wo möglich von den Kirchen „zu wohnen."

Wie reich die Gesetzgebungen des Aberglaubens und des Fanatismus von jenen hier angeführten Kirchengesetzen an bis auf den Antrag der Stände mehrerer Preußischen Provinzen herab, daß es den Juden verboten werden solle, die Namen geachteter Familien anzunehmen und bis auf die Bestimmung des Entwurfs der Leipziger Zeitung, daß jeder Jude einen alttestamentarischen Vornamen führen müsse, an solchen Anordnungen sind, die nichts Anderes bezweckten, als jede Gemeinschaft der Gläubigen mit den Ungläubigen zu verhindern, und die Letzteren völlig zu isoliren, ist Keinem, welcher diesem Theile der Geschichte einige Aufmerksamkeit gewidmet hat, unbekannt. Und man wundert sich, wenn ein solches mit solcher Konsequenz durchgeführtes System der Absonderung und der Entfremdung seinen Zweck erreicht hat? Wenn Verbote des Umgangs, des freundschaftlichen Verkehrs, besondere Kleidung, getrennte Wohnung — der Verbote der Verehelichung nicht zu gedenken — nicht Eigenthümlichkeit der Sitte, Lebens- und Denk-Weise erzeugen sollen, so ist nicht einzusehen, aus welchen Elementen sich eine solche sonst entwickeln sollte. In der Gesinnung des Volkes muß übrigens jenes Streben nach Trennung nicht eben gelegen haben; sonst hätten wohl seine Priester und Machthaber nicht nöthig gehabt, es ihm durch so oft wiederholte Verbote einzuschärfen. Und aus welcher Grundansicht sehen wir alle jene Vorschriften des Hasses und der Verstoßung hervorgehen? Welche charakteristische Eigenschaft der Juden wird als deren Grund geltend gemacht? Etwa, daß sie fremd, daß sie eingewandert, daß sie eine besondere Nation sind, die sich mit den Einheimischen nicht vermischen will, daß sie sich zu ungeselligen Dogmen bekennen, oder was wir sonst der Art in den Darstellungen von Streckfuß und ähnlichen finden. Nein, der Fanatismus jener Zeit ist schrecklich, aber wahrhaft; er mordet wohl, aber er lügt nicht. Daß die Juden Ungläubige sind, das ist ihr ganzes Verbrechen; darum müssen sie wie andere Ungläubige behandelt, darum aus der Gemeinschaft der Gläubigen gestoßen, darum muß ihre Nähe, wie die geistig Verpesteter, gemieden werden. Judenthum und Ketzerei — das ist ein Begriff im Mittelalter; diese beiden fanden wir noch neulich zusammengestellt in einem Aktenstücke, das aus dem unglücklichen, durch Fanatismus zerrissenen Spanien zu uns herübergekommen und das von dem Geiste des finstersten mittelalterlichen Glaubenshasses beseelt war; und als das kräftigste Schutzmittel gegen beide fanden wir eben daselbst die Inquisition anempfohlen! Darin ist Wahrheit und Aufrichtigkeit; das System aber, welches dem Werke des Fanatismus Rücksichten der Nationalität und der Staatsklugheit unterschiebt, ist eine Erfindung eitler Gaukler, die von dem Religionshasse nur das Eine, den Haß, übrig behalten, die, von Glaubensschwärmerei weit entfernt,

für den Glauben selbst schwerlich ein Haar ihres Hauptes einer Gefahr auszusetzen willig, den Haß allein aus reiner Lust am Hasse, die Unterdrückung aus Liebe zur Unterdrückung nicht fahren lassen wollen, weil sie Wohlgefallen daran finden in der Engherzigkeit ihrer Gesinnung, durch das selbstgeschaffene Gesetz für besser geachtet zu werden, als Andere ihrer Mitmenschen und weil die Freiheit nur dann einen Werth für sie hat, wenn sie Andere derselben beraubt wissen.

Das Mährchen von der Nationalität der Juden, auf allerhand kümmerlichen Wortspielen und Begriffsverdrehungen, auf dem Hinwegsehen über die Gestalten der Gegenwart und über zwei Jahrtausenden der Vergangenheit beruhend, welche unzählige Male die Gestalt der Erde verändert haben, ist kaum von irgend einem der Vorgänger des Hrn. Str. mit so großer Keckheit, wie von ihm, benutzt worden. Die perfide Tendenz seiner ganzen Darstellung hat so sehr selbst seinen Ausdruck durchdrungen, daß er schwerlich irgendwo in dem ganzen Buche die Juden als Glaubensgenossen, als eine Religionspartei, sondern immer als eine Nation, als „Landsleute" bezeichnet. Wer die meisten Stellen des Buches läse, ohne zu wissen, wovon es handelt, würde schwerlich auf die Idee kommen, daß von einer religiösen Genossenschaft, sondern eher glauben, daß etwa von irgend einem Volke die Rede sei, welches vor kurzer Zeit durch die Macht der Preußischen Waffen unterjocht worden. Wir haben uns über diesen so höchst einfachen Gegenstand schon so oft auszusprechen Gelegenheit gehabt,*) daß wir kaum mehr etwas darüber zu sagen wissen. Aber unsere Gegner sind gepanzert gegen die Angriffe der Wahrheit durch einen dichten Panzer des Truges und der Täuschung; die Pfeile prallen ab und das System der Lüge bleibt unversehrt. Sollen wir noch einmal den Sprachgebrauch des gesunden Menschenverstandes, sollen wir die Geschichte fragen, was sie unter einer verhandenen, was unter einer untergegangenen Nation und Nationalität verstehen? Sollen wir noch einmal die Elemente mustern, aus welchen diese Gestaltungen sich bilden, Gemeinschaft im Gesetze, im Boden, in der Sprache des Lebens und der Literatur, in der Behauptung der politischen Selbstständigkeit durch Aufopferung von Gut und Blut: Elemente, unter welchen die Stammesverwandschaft, besonders nach den Vorstellungen welche in unserem Jahrhundert von Staat und Nation herrschend geworden, nur eine untergeordnete Stellung, mehr die des Zufälligen, als des Wesentlichen, einnimmt? An Einen Fall, der keinem fühlenden Herzen, welches für die gewaltigen Ereignisse des Jahrhunderts, für seine Schmerzen und Kämpfe die leiseste Theilnahme empfindet, fremd ist, wollen wir statt aller Argumente, welche wir in diesem Punkte an die Unredlichkeit unserer Gegner zu verschwenden müde sind, erinnern und ihn, der in aller Gedächtnisse lebt, nach der lebendigen Bedeutung jener Worte fragen. Als jene hochtönende Verheißung ausgesprochen worden, daß Polens Nationalität nicht untergehen werde, hat man etwa Das darunter verstanden, daß die in alle Welt zerstreuten Nachkommen der heutigen Polen einst aus der Geschichte lernen werden, daß ihre Vorfahren vor Jahrtausenden einmal einen eigenen Staat, ein eigenes Vaterland besessen hätten? Hat man nicht gesagt, Polens Nationalität sei untergegangen, als die letzte Aussicht auf politische Selbstständigkeit, auf Erringung eines freien Vaterlandes untergegangen war? Warum also, um uns zu kränken, den Worten eine veränderte Bedeutung geben, den Sinn mit der Sprache verwirren? — Oder versteht Ihr in Eurer beschränkten Vorstellung unter der „Nation" nichts anderes, als die Stammesverwandschaft, dann wollen wir nicht über Worte mit Eurer Gedankenlosigkeit streiten, aber wir bitten Euch dann, uns das Geheimniß zu lehren, wie denn die Stammesverwandschaft hätte aufhören sollen bei dem kirchlichen Verbote der gemischten Ehen, das bis jetzt weder in Preußen noch in einem der übrigen größeren Staaten des Deutschen Bundes aufgehoben ist, während selbst in den beiden kleineren, wo solche Ehen erlaubt sind, die Erlaubniß durch die Bedingung, daß die Kinder Christen werden müssen, so

*) Man vergleiche meine Schrift: Ueber die Stellung u. s. w. S. 60—62. Vertheidigung u. s. w. gegen Paulus, S. 35—57. Börne und die Juden, S. 1[illegible]—23. Kritische Beleuchtung u. s. w. S. 43—50. S. 129—134. Denkschrift an die Badische Ständeversammlung S. 48—65; aus welcher Stelle das oben Gesagte zum Theil entlehnt ist.

normirt ist, daß sie auf die Stammeseinheit der Juden keinen Einfluß üben kann. Man lasse zwei Religionspartheien selbst, wenn sie ursprünglich von verwandtem Stamme sind, ein Jahrtausend lang unter diesem Verbote nebeneinander leben und sie werden sich in zwei getrennte Stämme theilen und als solche neben einander verharren; aber die Erzeugung der Stammessonderung ist so wenig in diesem, wie ihre Erhaltung in unserem Falle eine Folge oder eine Quelle der Nationalität, sondern sie muß in beiden aus dem zu der Trennung der Religionen hinzugekommenen Eheverbote auf die allernatürlichste und nothwendigste Weise hervorgehen. Es ist die unerhörteste Verhöhnung aller Wahrheit und aller Gerechtigkeit, wenn unsere Gegner uns immer mit dem sinnlosen Gemeinplatze entgegen treten: „Die Juden vermischen sich nicht mit den Völkern, unter welchen sie leben" ohne dabei des auf der Religion und dem finstersten Gewissenszwange beruhenden Eheverbotes, das jene Vermischung zu einer reinen Unmöglichkeit macht, mit einer Silbe zu erwähnen; wenn sie, zu feige, um über das im Gesetze herrschende Vorurtheil das leiseste Wort des Tadels auszusprechen, darüber hinweggehen und von dem Unterdrückten frech das Unmögliche fordern. — Wir wiederholen es, die Nationalität der Juden lebt nur in der Erinnerung, vielleicht bei einigen im Glauben, in den unklaren Bildern dunkler Träume, die mit dem Leben nichts zu schaffen haben; in der Wirklichkeit ist sie gestorben seit zwei Jahrtausenden, erliegend unter dem unwiderstehlichen Machtgebote der Vorsehung; sie mag friedlich und ruhmgekrönt im Grabe der Geschichte ruhn: denn es ist um sie gekämpft worden mit Heldenmuth und Todesverachtung, wie um eine; aber man soll ihre längst verweste Leiche nicht an's Licht ziehen, um sie, die keinen Anspruch mehr macht auf Leben und Stärke, durch das Schauspiel des Todes und der Ohnmacht dem Hohne preiszugeben. Was übrig geblieben, was aller Wuth der Zerstörung Stand gehalten und sich bis hieher als unvergänglich bewährt hat, ist die Religion, welcher jene Volksthümlichkeit als eine vergängliche, zerbrechliche Form einst hat dienen müssen: sie ist der einzige Mittelpunkt, das einzig Erhaltende, das Lebensprinzip des jüdischen Lebens, wie es in seiner wirklichen Erscheinung vor unseren Augen steht. Auch sie drückt ihren Bekennern ein scharfes Gepräge der Eigenthümlichkeit in Sitte und Lebensweise auf, das sie kenntlich macht vor Anderen, wo sie sich in der Minderzahl befinden: Das zeigt uns das Beispiel des Christenthums der ersten Jahrhunderte, wo keine Stammesverwandschaft mit der religiösen Einheit zusammentrifft; Das zeigt uns in unseren Tagen das Beispiel der Brüdergemeinden und ähnlicher Sekten. Solche Eigenthümlichkeiten hat das Gesetz auf keine Weise zu beachten; die Menschlichkeit aber muß sie vor Allem ertragen lehren, ehe sie sie mildern und verwischen kann. Haß und Vorurtheil sondern um Vieles mehr, als alle Verschiedenheit des Stammes und des Glaubens; sie richten eine dichte und undurchdringliche Mauer zwischen den Menschen auf, welche die Natur mit gleichen Trieben und Neigungen geschaffen; sie weisen die Unterdrückten auf das bei ihren Leidensbrüdern allein zu suchende Mitgefühl an, das ihnen von den Unterdrückern versagt wird; und so muß sich allmälig eine alle Gewohnheiten und Verhältnisse des Lebens durchdringende Trennung erzeugen, welche allerdings in der Religion nicht begründet ist. Die siegende Anerkennung ursprünglicher Menschenwürde hat jene trennende Mauer niedergerissen, hat manchen Sieg über den Haß und das Vorurtheil erkämpft; die Gemüther nähern sich, die Sitte gleicht sich aus und ein großer Theil jener Eigenthümlichkeit schwindet mehr und mehr. Aber, wo und so weit sie noch vorwaltet, wie unerhört hart und ungerecht ist es da nicht, die Schuld derselben den Gehaßten, den Zurückgestoßenen, den aus der Gesellschaft seiner übermüthigen Unterdrücker Verwiesenen tragen zu lassen!

Das aber eben ist der Charakter des durchgehenden Verfahrens unserer Gegner, daß sie die ganze Schuld des unmenschlichen Hasses, der Feindschaft zweier Jahrtausende ohne Prüfung auf den Schwächeren wälzen, der unter ihren Streichen geblutet; daß sie da, wo Thorheit und Anmaßung der Gesinnung von beiden Seiten gleich waren, aber thätige Grausamkeit von der einen, ohnmächtiges Leiden von der anderen Seite die Gesinnung offenbarte, nur die letztere mit ihrem Tadel zu treffen wissen, — als sei nur die Schwäche in ihren Augen Verbrechen —

und ſo dem Haſſe der Uebermächtigen eine Beſchönigung bieten und ihm wohl gar die Geſchichte ſeiner vergangenen Unthaten als Grund vorhalten, warum er nicht ſo unplötzlich, ſondern nur allmälig und mit vorſichtigen Uebergängen zu einem menſchlichen Verfahren ſchreiten dürfe. „Die Juden konnten,“ — das iſt der Grund, in welchem unſer Verfaſſer die Wurzel des Haſſes und des Zwieſpalts finden will — „wenn auch ihr Geſetz unbekannt geweſen „wäre, in Befolgung deſſelben unmöglich verbergen, „daß ſie ſich ſelbſt für ein beſſeres und von Gott ge„liebteres Volk und die Andern für Unreine hiel„ten, aus deren Hand nicht einmal eine Erquickung „angenommen werden dürfe.“ Die empörende Lüge der in den letzteren Worten enthaltenen Deutung der Ceremonialgeſetze iſt bereits von Joſt und Anderen hinlänglich gerügt und wir gehen gerne darüber hinweg. Was auch Hr. Str. von der Ungeſelligkeit des Judenthums ſagen, wie künſtlich und boshaft er auch deuten möge, es tritt doch Alles in Schatten gegen die Vorſchriften der Trennung und Entfremdung, welche, wie wir geſehen haben, die größten Autoritäten der chriſtlichen Kirche in dieſer Beziehung aufgeſtellt. Hr. Str. ſelbſt treibt die Verläumdung nicht ſo weit, um zu behaupten, es ſei den Juden ausdrücklich vorgeſchrieben worden, nicht in der Nähe Andersglaubender zu wohnen, ihren Umgang zu meiden u. ſ. w. Aber jene Geſinnung, die ſich ſelber für beſſer und von Gott geliebter hält, als Andere — die iſt doch wohl dem Judenthume und ſeinen Bekennern ganz allein eigen, da man ſich nicht ſcheut, ſie uns ſo herbe und bitter vorzuhalten? Ich weiß nicht, ob Hr. Str. und ähnliche Schriftſteller nur auf ſolche Leſer rechnen, die nichts Anders wiſſen, als was ſie ihnen zu ſagen für gut befinden oder ob ſie im Grunde, die fremde Religion zum Vorwand nehmend, auf die eigne verfehlner Weiſe die giftigſte Satyre machen wollen. Wir ſind in dieſem Punkte nicht geſonnen, als reine Apologeten irgend einer der poſitiven Religionen aufzutreten; der Keim des Egoismus und des Hochmuths, der beider in ihnen allen verderben gelegen, ſo mannichfaltig auch die Geſtaltungen waren, die ſich aus ihm entwickelt, iſt der Beſitz irdiſcher Beſchränktheit zu ihrem überirdiſchen Weſen und eben deshalb iſt er auch der Keim des Vergänglichen an ihnen; weil ſie mit ſolcher Makel des Irdiſchen behaftet ſind, ſind ſie dem Looſe des Irdiſchen, der Wechſel der Formen und Erſcheinungen, den Einflüſſen der Zeit und der Geſchichte unterworfen. Wir mögen in Beziehung auf jenen Wahn des Beſſerſeins, der Auserwählung, der ausſchließenden Gottesliebe nicht eine Religion vor der anderen entſchuldigen; es würde uns noch weniger in den Sinn kommen, eine vor der anderen anzuklagen, wenn nicht die Pflicht der Selbſtvertheidigung uns dazu drängte. Aber wir müſſen über die Frechheit der Anklage erſtaunen, wenn gegen uns ein ſolcher Vorwurf als Grund der Verfolgung und Zurückſetzung von den Bekennern eines Glaubens geltend gemacht wird, welcher allein unter allen jenen Wahn bis zu der frevelhaften Lehre von der Verdammniß Andersglaubender getrieben hat und deſſen als orthodox anerkannte Dogmen noch bis auf den heutigen Tag in keiner ſeiner drei kirchlichen Hauptformen jene Lehre aufgegeben haben. Wir ſind allerdings überzeugt, daß nur ſehr wenige unter den gebildeteren und nachdenkenden Chriſten in unſeren Tagen einer ſolchen eben ſo unmenſchlichen als ungöttlichen Lehre huldigen; aber es handelt ſich hier ja nur um die Erklärung früherer beklagenswerther Zuſtände, deren Leiden wir ererbt und von deren ſchmählichem Drucke ſich zu befreien man eine beſſere, heller und menſchlicher denkende Zeit verhindern will. Wir ſagen daher mit Hrn. Str. (S. 13.): „Dieſe Lehrſätze mußten wirken, wie ſie gewirkt haben.“ Sie mußten Haß und Verachtung, Sonderung und Entfremdung erzeugen, da wo ſie nicht vernichteten und ihre Wuth in dem letzten Blute ihrer Opfer ſtillten. Faſſen wir die Gegenwart in's Auge, fragen wir nach den Stimmungen der Gemüther, wie ſie ſich in unſeren Tagen unſerer Wahrnehmung darbieten, ſo wird uns kaum Einer beſtreiten, daß die Anzahl Derer, in deren Denkungsweiſe jede Spur des Dünkels und des Hochmuths wegen ihres beſonderen Glaubens verſchwunden iſt, unter den Juden nicht geringer iſt, als unter irgend einer anderen Religionspartheı; ja es wird uns ſchwer, ſelbſt in der befangenſten, vorurtheilsvollſten Vorſtellung des Juden Etwas, das dem Hohmuth, dem Stolze ähnlich wäre, zu entdecken, da ſein Wahn

es ihm nicht als seine Bestimmung vorhergesagt, zu herrschen und zu unterdrücken, sondern zu leiden und unterdrückt zu sein. Es fehlt so viel daran, daß die Eigenthümlichkeit ihrer religiösen Vorstellungen den Juden einen höheren Grad von Selbstgefühl einflößt hätte, als das Bewußtsein der Menschenwürde einem Jeden von uns billig einflößen soll, daß es vielmehr nöthig war, die Gemüther mit diesem Bewußtsein zu durchdringen und zu stärken, um das rechte Maaß des Selbstgefühls wieder an die Stelle eines Gefühls der Schwäche, der Demüthigung und Erniedrigung zu setzen, welches die nur allzulange Dauer des Leidens und der Unterdrückung den Gemüthern eingeflößt hat. — Fragen wir hingegen die Vergangenheit, gehen wir zurück zu den dämmernden Anfängen der Geschichte und verfolgen wir ihren Lauf durch die Jahrhunderte, so finden wir allerdings auch an dem Judenthume eine alte Schuld des Hochmuths und der Selbsterhebung haftend, falls wir anders nach unseren der Anschauung eines weltgeschichtlichen Lebens entsprossenen Begriffen eine Zeit richten dürfen, in welcher, so wie die Säulen des Herkules das Ende der Welt, so die Gränze der Heimath das Ende des Wissens und des Denkens, des Fühlens und des Verstehens war, eine Zeit, wo man in dem Fremdlinge das Siegel der Menschlichkeit noch nicht zu erkennen, die Empfindungen des Mitgefühls und der Liebe noch nicht zu ahnen vermochte, sondern in unglücklichster Blindheit den natürlichen Feind in ihm zu sehen getrieben ward. So wie Ihr das Kind nicht unmenschlich nennen werdet, wenn es, in dem Alter, wo die ersten unklaren Unterscheidungen der Dinge der Außenwelt in dem dunkeln Sinne aufdämmern, wo es das Eine nur mit allen Fäden seines Daseins empfindet, die Mutterliebe, — wenn es da den Unbekannten, der sich ihm freundlich und wohlwollend naht, mit ängstlichem Weinen, selbst mit Widerwillen zurückweist und sich nur um so fester an den Schooß der Mutter klammert: so nennet auch die Völker des Alterthums nicht so, wenn sie eben aus der tiefsten Rohheit auf der ersten Stufe der Bildung sich erhebend, in der Liebe zu ihrem Stamme, in der gemeinsamen Vertheidigung des Bodens gegen den Angriff der Fremden, in den Ahnungen der Vaterlandsliebe und der Volksthümlichkeit die ersten fruchtbaren Keime der Veredlung, der Heiligung, der Gesittung, der Gesetzlichkeit findend, den Haß der Fremden, der Liebe zu den Ihren eng verwandt, im Herzen tragen und sieht die ersten Anfänge ihrer Vorstellungen von einem höheren Dasein in den engen Kreis ihrer Liebe, welcher der Kreis ihres ganzen engen geistigen Seins ist, hineinziehen. Doch Dem sei, wie ihm wolle; die Schuld sei so groß, wie Ihr sie machen wollet: wenn je eine Schuld in der Weltgeschichte gebüßt worden, so ist es diese. Sucht nach jenem Hochmuthe in den Strömen Babylons unter den Thränen der Verbannten, welche sich in ihre Fluten gemischt; sucht danach in den Strömen vergossenen Blutes, welche den Boden Europa's gedüngt; da möget Ihr vielleicht seine Spuren finden; aber in den Gemüthern werdet Ihr sie nicht finden; in ihnen ist der alte Stolz gebrochen durch die Leiden von zwei Jahrtausenden, und hat einer entsetzlichen Demuth Platz gemacht, die beim Himmel der Stärkung und der Erhebung, nicht der Niederbeugung bedarf! Denn Diejenigen unter uns, denen auch Heute Manche ihren Hochmuth vorwerfen, weil sie Freiheit und Niedrigkeit lieber an dem Unterdrücktsein sehen, als Würde und Selbstgefühl, die sind es fürwahr nicht, die sich in die Gedanken der Auserwählung und der Erlösung vertiefen! — Unsere Gegner fühlen wohl, daß sie dem Glaubens-Hochmuthe der Juden seit zwei Jahrtausenden keine Thaten vorzuwerfen haben; aber sie sind, — ihr Vorbild, die Inquisition, wo möglich, noch an Härte übertreffend — in die geheimsten Träume eingedrungen, sie haben die verborgensten Wünsche der Sehnsucht belauscht, um Anklagen daraus zu schmieden. Was haben denn aber jene Träume geträumt, was hat diese Sehnsucht gewünscht, was nicht der herrschende Glaube in lebendiger Wirklichkeit zehntausendfach geübt hätte? Haben sie dem Judenthume die einstige Herrschaft der Welt zugedacht, daß irdische Gewalt seinen Bekennern Vorzüge verleihe vor Andersgläubenden? Nun denn, das Christenthum und manche einzelne Sekte desselben hat eine solche Herrschaft geübt lange Zeit auf einem großen Theile der bewohnten Erde und es hat noch ihrer Erweiterung sattsam gestrebt und es übt sie noch jetzt mehr oder weniger in den christlichen Staaten mit Ausnahme

Nordamerika's, Frankreichs, der Niederlande und Kurhessens und unsere Gegner scheinen nichts Verwerfliches in einer solchen Herrschaft zu finden. Oder behauptet Ihr gar, jene wahnsinnigen Träume hätten dem Judenthume das Schwerdt und die Fackel zur Vertilgung der Ungläubigen in die Hand gegeben, um die eherne Herrschaft des Einen Glaubens auf Blutvergießen und Scheiterhaufen zu gründen? Wenn Ihr das behauptet, so verlästert Ihr: denn die verwegensten Messias-Hoffnungen sind rein von solchen frevelhaften Träumen. Aber woher komme Ihr zu solchen schrecklichen Vermuthungen? Scheint es euch fast, als habet Ihr die Euren Augen vorüberrollenden Blutscenen aus der Geschichte der Religionsverfolgungen in der finsteren Kammer Eures feindseligen Argwohns und Eures bösen Gewissens aufgefangen und aus den flüchtigen Bildern mit Umkehrung der Rollen ein verworrenes Gemälde zusammengesetzt von den Gesinnungen Derer, die Ihr schmähen wollet! Denn alles Das, was Ihr den ohnmächtigen Phantasieen der Juden als ihr einstiges Werk einzugehen beliebet, das ist draußen in gräßlicher, kraftvoller Wirklichkeit an ihnen selber geübt worden; dem blassen Traume entspricht eine blutrothe Wahrheit; nur daß der Sieger des Traumes das blutende Opfer draußen im Leben ist. Für jede machtlose Verwünschung, die Ihr uns zur Last legt, können wir Euch Tausend Gemordete, denen die Angst des Todes jene Verwünschung ausgepreßt, für jedes qualvolle Gebet um die Rache des Himmels Tausend Missethaten, die, mächtiger, als jene Gebete, die gerechte Strafe des Himmels herabgerufen, entgegenhalten. Und was verlangen wir denn nach allem dem so Unerhörtes, so Schwer zu Erfüllendes? Nichts Anderes, als daß Ihr vergesset des ohnmächtigen Hasses der Leidenden, wie Ihr des zerstörenden Hasses der Uebermächtigen, vergessen zu haben scheinet. Wir haben dem Christenthume die Missethaten, die nicht in seinem Geiste, aber in seinem Namen verübt worden, längst vergeben: nun so vergebe es denn auch uns endlich, daß wir sie gelitten! Wir verlangen, was die Gegenwart angeht, daß man nicht uns angedichtete Lieblosigkeit und Vorurtheil zum Verbrechen mache und mit der eignen Lieblosigkeit und dem eignen Vorurtheil sich brüste; was die Vergangenheit betrifft, daß man die Gemordeten mit den Mördern friedlich im Grabe ruhen lasse und nicht Jene allein herauf beschwöre, um mit ihnen zu rechten für Sünden, die an ihnen begangen worden, für Irrthümer, die sie wahrlich schwerer, als billig, gebüßt, und um die frohe, frische Gegenwart zu ängstigen und irre zu machen durch den Spuck trübseliger Gespenster. Wir verlangen, daß des uralten Wahnes der Auserwählung nicht in gehässigem Sinne gedacht werde, wie man ja gerne des jüngeren Wahnes der Verdammniß Andersgläubender nicht gedenkt; daß die Schuld des zweifachen Hasses, der uns allein schmerzliche und tiefe Wunden geschlagen, unseren Gegnern nur Anlaß zum Spotte gegeben, als ungleichen betrachtet und die Hinwegräumung der letzten Spuren des Zwiespalts mit gerechtem Vertrauen dem guten Geiste der Menschheit, der freien, offenen Berührung freier Menschen, der freien, durch keine ungerechte Schranken gehemmten Entwickelung und Ausbildung der Geister anheimgestellt werde.

Aber wer diese Ausbildung in aufrichtiger Gesinnung will, der muß sie in enger Verbindung mit jener Freiheit wollen, durch die sie bedingt ist, in welcher sie ihren Stützpunkt und ihre Lebenskraft findet. Mit der gebundenen Stellung verträgt sich am Besten der gebundene Sinn; Freiheit des Geistes ohne Freiheit der Kraft und der Bewegung ist eine irrende Seele ohne Leib und ohne Heimath, die nicht zur Ruhe kommen kann; ihr ganzes Dasein ist Schmerz und Kampf, bis das Recht ihre Wunden geheilt und der Sieg ihr die Freiheit des äußeren Lebens errungen. Darum, wenn Ihr uns die Freiheit länger rauben wollet, ersparet Euch die heuchlerische Bemühung um unsere Bildung, durch die Ihr Keinen mehr täuscht, und entweihet das heilige Wort nicht durch Eure knechtische Deutung!

(Die Fortsetzung folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit.

In zwanglosen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Riesser.

Zweiter **25.** Band.

Dienstag, den 24. December 1835.

Mit Königl. Dänischem Allerhöchstem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commission bei J. F. Hammerich in Altona.

Bemerkungen gegen Streckfuß.

(Fortsetzung.)

Auch Hr. Str. ist, wie andere Gegner gar sehr auf unsere Bildung bedacht und in seinem apokryphischen Entwurf hat er eine eigne Kasse zu diesem Behufe angeordnet, welche aus den besonderen Abgaben, die man von den Juden zu erpressen beabsichtigte, und aus deren Ertrag der Staat aus purer Großmuth verzichtete, gebildet werden sollte. Ein Staatsbürgerbrief sollte mit 5 Thalern, ein Schutzbrief mit 20 bezahlt werden: und von dem Gelde sollten die Juden gebildet werden. Wenn man von der alten löblichen Gewohnheit, mehr Geld als von den übrigen Unterthanen von den Juden zu erpressen, aus zärtlicher Dankbarkeit nicht ablassen mögte, so wollte ich lieber, man wendete das Geld zu irgend einem anderen nützlichen Zweck an, zu dem man gerade keines übrig zu haben scheint — wäre es auch nur z. B., um die Straßen der Residenz zu erleuchten in stockfinsteren Nächten, wo Mondschein im Kalender steht, aber auf den Straßen eine ägyptische Dunkelheit herrscht — und man ließe die Juden ohne Geld, aber auch ohne Hemmung selbst für ihre Bildung sorgen. Ich möchte wissen, was für ein Ding sich diese Menschen unter Bildung und unter Volksbildung insbesondere denken mögen. Wohl mag die Bildung Einzelner in der Breite des Wissens, in der Entwickelung besonderer Fertigkeiten, in künstlicher Zusammensetzung und Auflösung abstrakter Begriffe bestehen; aber die Bildung der Massen, die gemeinsame Erhebung eines Zeitalters, einer Nation oder einer Religionsparthei auf eine höhere Stufe der Civilisation und der edleren Menschlichkeit hat sich immer an wenige, einfache, aber großartige, ergreifende Ideen angeschlossen, welche die Gemüther erwärmen, die Seelen begeistern und die ganze vielseitige Kraft des Menschen anregen und entzünden. Wenn diese Ideen, diese Elemente der gemeinsamen Bildung in irgend einem Falle fest und klar und unverrückbar und unabänderlich, wie die Bedingungen des Lebens, gegeben sind, so daß jede Abweichung von denselben Verirrung und Thorheit ist, so ist es der unsere. Aufklärung und Emancipation: das sind jene Ideen, in [illegible], geschichtliche, Allen zugängliche Worte au[illegible], in das Gewand der Zeit und ihrer Bestrebungen [illegible], die [illegible] Hand zu Hand, [illegible] zu [illegible]geben, so daß sie Mancher wohl in [illegible] ihrer Trivialität halber verschmähen [illegible] Freiheit des Geistes und [illegible] Kraft, [illegible]stimmung des [illegible] und [illegible] Menschen, [illegible] im Glauben und im Leben [illegible] ist ihr ewiger, leuchtender Inhalt; dafür schlagen alle Herzen, darnach ringen alle Kräfte, die

dem Höheren zugewandt sind. Die erste dieser Ideen hat ihr Streben und ihre Wirksamkeit gefunden in der Befreiung und Beiebung des Gottesdienstes durch die Einführung der Sprache, in welcher allein sich die Seele des Menschen ohne Zwang in voller Freiheit des Gedankens und der Empfindung bewegt, der Muttersprache: wir haben gesehen, wie von den Klienten oder den Patronen unseres Gegners dieses Streben gewürdigt und behandelt worden. Die zweite kämpft um Befreiung von tausendjährigen schmählichen Fesseln mit der Kraft des Geistes gegen gewaltige, rohe Uebermacht; und dieser Kampf regt, seitdem und so lange er von der festen Zuversicht des Sieges beseelt ist, mehr geistige und moralische Kräfte an, als ohne Freiheit und ohne Streben nach Freiheit alle Treibhaus-artigen Bildungsanstalten erzeugen könnten. Wollet Ihr aber diesem Kampfe den Sieg nicht gönnen, wollet Ihr diesem mächtigen gerechten Streben das Ziel noch länger gewaltsam vorenthalten, so täuscher Euch selber oder uns nicht, gerather nicht in lächerliche Widersprüche durch das thörigte Vorgeben, daß Ihr uns bilden wollet. Glaubt es der Natur der Sache und der Erfahrung: Euere Bildung ohne eine gänzliche Umgestaltung unserer Lage macht nur unzufriedene Bürger, widerspenstige Unterthanen aus uns, die bei dem klarsten Bewußtsein ihrer Ohnmacht doch auch sehr wohl wissen, daß ihnen schmähliches Unrecht widerfährt. Der Wahn, an dem die Robotsen unter uns hängen, daß Unterordnung und Dienstbarkeit nun einmal ihr zugetheiltes Loos sei, der ist das Einzige, was mit Eurer Handlungsweise versöhnt, die Bildung aber tödtet diesen Wahn, sie weckt vor allem Anderen das Bewußtsein der Menschenwürde und so giebt es keinen Fortschritt der Bildung, welcher nicht vor Allem die Schlechtigkeit Eures Verfahrens gegen uns uns erkennen, keine Stufe der Erkenntniß, welche nicht vor Allem Euch, unsere Unterdrücker, uns verachten lehrte. Was wollet Ihr uns denn lehren, wie wollet Ihr den Baum der Erkenntniß für uns beschneiden, daß uns jenes Wissen fremd bleibt, daß wir jene herbe Frucht nicht brechen mögen? Wollet Ihr unseren Geist durch die ersten Elemente alles menschlichen Denkens und Fühlens bilden? Nun so hütet Euch daß nichts vom Rechte und von der Menschenliebe und von der Menschenwürde darin vorkomme, damit wir nicht veranlaßt werden, über Euer Unrecht und über unsere Kränkung nachzudenken! Oder wollet Ihr uns durch Beispiele und Lehren aus der Geschichte der Menschheit bilden? Nun dann reißt erst die erhabensten, und die traurigsten Seiten aus ihrem Buche aus! Reißet den Baum der Freiheit mit allen seinen tiefen Wurzeln aus ihrem Boden! Verhüllet die gewaltigen Bilder alle von den Kämpfen für die Freiheit des Glaubens, für die Gleichheit des Rechts! Werft einen dichten Schleier über die edlen Gestalten aller der Märtyrer für die Freiheit der Ueberzeugung, für das gekränkte Menschenrecht, einen dichteren noch über die ihrer scheußlichen Henker! Sonst werden uns aus den Gesichtern der Christenverfolger, unter den Kutten der Inquisitoren, aus den Mienen der Peiniger Hussens und der Henker der Niederlande Eure würdigen Züge entgegen grinsen und aller Haß, den uns jene Erscheinungen eingeflößt, wird auf Euch, ihre würdigen Abbilder, zurückfallen! Darum, ich wiederhole es, bildet uns nicht, lasset uns lieber in Rohheit und Unwissenheit! — Das System der Unterdrückung hat auch in der That da, wo es der Anwendung, dem Leben galt, den rechten Instinkt gehabt, den es nur in der Theorie scheinbar verläugnet. Als es den Deutschen Gottesdienst untersagte, als es einen der beiden Lebensnerven unserer Bildung gewaltsam durchschnitt, da war es konsequent, da wußte es, was es wollte; wenn es von Anstalten zu unserer Bildung redet, so plaudert es auswendig gelernte, wohlfeile Worte gedankenlos her. Hat doch eben derselbe berüchtigte Entwurf, der die Gründung eines Bildungs-Kapitals anordnete, durch eine anderweitige Verfügung unter dem ersten Vorwande, daß sich keine Sekten bilden sollten, die Unmöglichkeit einer jeden gottesdienstlichen Verbesserung zu verewigen beabsichtigt!

Wir kommen nun zu dem großen Gedanken, welcher den eigentlichen Kern der Str.schen Schrift bildet, welcher indessen schon von Jost und Anderen genügend beleuchtet und bestritten worden: wir meinen die tiefsinnige Wahrnehmung, daß es unter den Juden zwei verschiedene Klassen giebt. Wir würden in diesem Punkte Hrn. Str. genau beistimmen,

wenn er anstatt „zwei“ gesagt hätte „hundert“ oder „unzählige“, so viele nämlich, als es verschiedene Eigenschaften und Stellungen der Menschen giebt. Es giebt kluge und dumme, rohe und gebildete, reiche und arme, redliche und unredliche, fleißige und faule Juden, es giebt solche, die ein nützliches und ordentliches, solche, die ein unnützes und unregelmäßiges Gewerbe treiben. Wir haben dagegen Nichts einzuwenden, als die bescheidene Bemerkung, daß alle diese und alle ähnlichen Unterscheidungen auf gleiche Weise auch unter den Christen Statt finden und daß die Gesetzgebung eben dazu dienen soll, um die durch jene Grundverschiedenheiten erzeugte Mannichfaltigkeit der Verhältnisse durch die Einheit des Rechts zu beherrschen und seiner strengen Unpartheilichkeit zu unterwerfen. Wenn wir nur auf dies eine Begehren immer von Neuem zurückkommen, daß man ein jedes Verhältniß aus dem gleichen Gesichtspunkte betrachte, es mag uns oder die Bekenner des herrschenden Glaubens betreffen, daß man den jüdischen Kaufmann, Gelehrten, Handwerker wie den christlichen, den jüdischen Trödler, Hausirer, Vagabunden, Bettler wie den christlichen nach den Gesetzen behandle, welche die höchste Gewalt im Staate für alle diese Verhältnisse anzuordnen für gut befunden, und wenn man uns gegen dieses Begehren einwendet, daß die Stellungen, welche wir in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, zu verschieden seien, um uns, abgesehen von der Religion, unter ein einfaches Gesetz zu stellen, so dürfen wir mit Recht an der Redlichkeit oder an dem gesunden Menschenverstande Derer, die die Einwendung machen, zweifeln. —

Hr. Str. hat sich das Vergnügen gemacht, als eine Unterart der Juden erster Klasse, also der Vortrefflichen, die das Gesetz privilegiren soll, die Narren oder, wie er sie nennt, „die eleganten Juden“ hervorzuheben. Die Schilderung ist recht gelungen zu nennen und Hr. Str. zeichnet sich durch diese Parthie vor allen Schriftstellern aus, welche die Emancipationsfrage ernsthaft behandelt haben; nur bei den Possenreißern z. B. bei dem Verfasser von unserem Vorrede, von der Frankfurter Messe sind Darstellungen von ähnlichem Werthe zu finden. Hr. Str. muß übrigens zur Entwerfung dieser Skizze an diesem Orte entweder durch einen unwiderstehlichen Hang zur komischen Charakterzeichnung oder durch die blinde Lust, irgend eine Privat-Malice zu befriedigen, hingerissen worden sein: denn die kleinste Lüste von vernünftiger Ueberlegung hätte es ihm klar machen müssen, daß kein Gegner die innere Lieblichkeit und Erbärmlichkeit seiner Theorie in ein helleres Licht setzen könnte als durch die Nachweisung, wie die jämmerlichsten aller Subjekte nothwendig zu der privilegirten Klasse des Gesetzes gehören. In der Charakteristik selbst, die aus den oben angeführten Lustspielen ziemlich bekannt ist, haben wir nur Einen Zug durch eine eigenthümliche Unverschämtheit originell und der Beachtung werth gefunden. Hr. Str. wirft nämlich seinen eleganten Juden vor, daß „sie die in christlichen Passions-Musiken etwa vorkommenden Verwünschungen gegen die Juden beständig anhören oder selbst mit absingen.“ Daß Verwünschungen ein so nothwendiger Bestandtheil der Texte zu christlichen Kirchenmusiken sind, daß man sich nicht an ihren Harmonieen erfreuen und an ihrer Ausführung Theil nehmen dürfte, ohne irgend Jemanden im Herzen zu verwünschen, das habe ich bis jetzt nicht gewußt und mag es noch jetzt noch der „Religion der reinsten Liebe“ nicht zu trauen; das aber weiß ich, daß, wenn in kirchlichen Texten Verwünschungen vorkommen, nur Die zu tadeln und zu beklagen sind, in deren Gottesdienst sich der Haß eingenistet, nicht aber Die, die gebildet genug sind, um den Aberglauben und den Fanatismus zu verachten und über der Herrlichkeit der Töne das Tadelnswerthe der Worte zu vergessen; das weiß ich, daß, wenn in unseren gottesdienstlichen Musiken Verwünschungen gegen die Christen vorkämen und wir die unerhörte Keckheit hätten, uns damit zu brüsten und Diejenigen zu schmähen, die sich an der Musik erheben, unbekümmert um den elenden Text, der sie besudelt, — daß dann Hr. Str. und eine ganze Heerde von Schriftstellern nicht Schmähungen genug für die Frechheit unseres Fanatismus würden finden können. Hoffentlich wird sich übrigens durch jenen abgeschmackten Sarkasmus kein verständiger Kunstfreund unter unseren Glaubensgenossen abhalten lassen, noch wie vor, an guter Kirchenmusik Freude zu finden, ohne sich durch die etwanigen Verwünschungen im Texte irre machen zu lassen.

Aber sollte nicht jene Charakteristik einer eigenthümlichen Narrheit, an deren Darlegung Hr. Str. ein solches Behagen findet, daß er sich nicht scheut, sein bestes Argument damit todtzuschlagen, uns einigen Nutzen gewähren können? sollte nicht irgend eine gute Lehre daraus zu ziehen sein? Wir wollen versuchen, der Quelle jener Narrheit etwas näher auf die Spur zu kommen, wenn wir gleich einsehen, daß dieses Beginnen nicht zu den leichten gehört, da die geheimen Ursachen der Seelen-Verirrungen noch viel tiefer liegen, als die der Krankheiten des Körpers und kein leitender Faden schwerer zu finden ist als der in das Labyrinth der menschlichen Thorheiten. — Zuvörderst wird Hr. Str. schwerlich in Abrede stellen wollen, daß die Anhänglichkeit an ihre Religion eben nicht zu den Eigenthümlichkeiten jener Narren *) gehört, daß vielmehr zu den Moden, welchen sie sich mit Eifer anschließen, die Annahme der herrschenden Religion so gut wie irgend eine gehört. Sollten sie etwa durch diesen Schritt geschieden werden, so würden wir Hrn. Str. für die nähere Nachweisung eines solchen Erfolgs recht dankbar gewesen sein. Schon jene Thatsache bringt uns der Erkenntniß, die wir suchen, einen Schritt näher und berechtigt uns mindestens zu der Behauptung, daß die Schuld jener Narrheit nicht dem Judenthume zugeschrieben werden würde, da sie sich uns gerade auf dem Standpunkte der Entfremdung und der Losreißung von demselben darstellt. Dieses möge zum Uebergange zu der Darlegung unserer Meinung von der Sache dienen, welche folgende ist. Wenn die Narrheit eines Menschen überhaupt in der Verkennung und in der Verläugnung seines moralischen und intellektuellen Verhältnisses zu den Menschen und zum Leben liegt, so liegt die Narrheit Jener in der Verkennung und Verläugnung derjenigen Stellung, in welcher sie sich eben als Juden befinden, in der Verkennung derjenigen wahren Würde, derjenigen wahren Bestrebungen, in denen sie ihren Werth und die Ausgleichung des Mißverhältnisses, unter dem sie leiden, suchen sollten. Weil man es ihnen so oft vorgesagt, daß die Bekenner des herrschenden Glaubens besser sein, als ihre Glaubensgenossen, so haben die armen Thoren daran zu glauben angefangen und haben nun, anstatt schlechthin darnach zu streben, besser und weiser zu werden, nichts Besseres zu thun gewußt, als sich abzumühen, es der Mehrzahl Jener gleich zu thun und so sind sie ganz konsequenter Weise anstatt besserer Menschen — Modenarren geworden ohne Wahrheit und ohne Selbstständigkeit. Weil ungerechter Haß und unverdiente Schmähungen, denen die Kraft ihrer Seele nicht gewachsen war, sie früh zu einer Art von Verzweiflung über ihre Abkunft und ihren Glauben getrieben, weil sie nicht erkannt, daß Liebe genug in der Fülle der Menschennatur enthalten ist, um allem Haß der Erde endlich obzusiegen, haben sie in thörichtem Wahne versucht, jene Abkunft und jenen Glauben selbst zu vergessen und Andere vergessen zu machen und bei dem sinnlosen Beginnen ist ihr Verstand am Ende in Gaukelei und Eitelkeit untergegangen. Anstatt all das Unrecht des boshaften Hasses gegen eine schuldlose Gesammtheit zu erkennen, der die Farbe der Verachtung nur ablegt, um die des Neides dafür anzunehmen, anstatt jede Kraft, jede Fähigkeit aufzubieten, um jenen Haß zu bekämpfen und alle Persönlichkeit willig in diesem Kampfe aufzuopfern, haben sie die heilige Sache Aller verrathen für eine scheinbare individuelle Amnestie, buhlen nun um die Gunst der Unterdrücker und kriechen vor ihnen, um als Ausnahmen von der Gesammtheit, die sie preisgeben, anerkannt zu werden. Auf diese Weise haben sie den Schwerpunkt männlicher Würde, den Mittelpunkt eines ächt menschlichen Strebens verloren und taumeln hin und her in haltloser Narrheit und werden verspottet von Denen, vor denen sie sich beugen und Denen sie sich anschmiegen möchten. Aber gerade diese sind nicht berechtigt, ihrer zu spotten; denn ihr Haß ist es, der auch jene Thorheit verschuldet hat; weil jene Armen sich von einem unverschuldeten Vorurtheile verfolgt sahen, welches die Kraft ihrer Seele überwältigte, darum gewöhnten sie sich, sich selber geltend zu machen und mit ihren Vorzügen zu prunken, wo es ihrer Schwäche vergönnt war; darum sind sie so eitel und dabei so muthlos geworden. Wenn unsere Gegner einer jüngeren Generation die Kraft und die Heftigkeit verübeln, mit

*) Wir ersuchen unsere Leser, die Schilderung bei Str. S. 29—37 nachzulesen.

der sie jenen Haß und das Unrecht, das er beschönigt, bekämpft, mit der sie nicht demüthig um Gnade bettelnd persönliche Vorzüge, sondern fordernd und ringend ihre gute Sache gesund macht, so mögen sie bedenken, daß diese beiden Geistesrichtungen die einzigen sind, zwischen denen unter den obwaltenden Umständen die Wahl gegeben ist, daß man die Unterdrückung entweder wie ein Mann bekämpfen oder sich, wie ein Thor, vor ihr schmiegen muß.

Wir haben so manche Seiten der Str.schen Schrift schon im Laufe unserer Hauptarbeit zu besprechen Gelegenheit gehabt, manche andere sind von Anderen schon so gründlich besprochen worden, daß wir nur noch über einige am Schluß den Hauptverbesserung (S. 33) vorkommenden Redensarten, die bis vor wenigen Jahren in der politischen Literatur sehr in der Mode waren, jetzt aber außer Kredit gekommen sind, ein Paar Bemerkungen zu machen haben. Es wird da gesagt, „das Neue könne nicht gedeihen, wenn es zu einer Zeit gepflanzt werde, wo es seiner Natur nach noch keine Wurzel schlagen könne oder in einen Boden, der von Natur dazu nicht geeignet und durch Kultur nicht dazu vorbereitet ist;“ — — „die Zeit und der Boden seien aber jetzt noch nicht zu der von den Freunden der Emancipation gewünschten Pflanzung geeignet“ — — „die Juden könnten wohl füglich noch dreißig oder vierzig Jahre darauf warten“ u. dgl. m. *) Was die Metaphern von Pflanzen und Wurzeln betrifft, so bemerken wir vor Allem, daß die Freiheit und die Gerechtigkeit keine Gewächse sind und nicht an der Scholle haften. Sie entkeimen nicht in mühsamem Dickicht der Erde, wie die vergänglichen Gestaltungen der organischen Welt, sondern sie bieten sich, wie die Tugend, wie die Sittlichkeit, wie alle Ausflüsse der ewigen Wahrheit, der Erkenntniß des Men-

*) Diesen ähnliche Grundsätze finde ich am Schlusse einer mir erst kürzlich zu Gesicht gekommenen Brochüre ausgesprochen, die übrigens, obgleich sie sich von den richtigen Grundsätzen weit entfernt, in einem wohlwollenden Sinne geschrieben ist: nur daß es dem Verf. auf ein Menschenalter eben auch nicht ankommt. Sie führt den Titel: „Was verhindert die Juden an der Erwerbung politischer Rechte? Abgedruckt aus dem Märzheft der Monatsschrift für Deutschland. Berlin, bei Enslin, 1833.“ — Gegen die Grundsätze derselben kann man die obigen Bemerkungen als mitgerichtet betrachten; wir führen sie hier nur besonders an, um auf einen thatsächlichen Irrthum hinzudeuten, der uns durch seine Größe und durch die Zuversichtlichkeit, mit der er auftritt, einzig in seiner Art dünkt und sehr geeignet ist, manchen Leser in Erstaunen zu setzen, unkundigen eben zu imponiren. Dieser Irrthum, nämlich auf der S. 4. jener Schrift die folgenden Worte: „In Frankreich hatte die Revolution, welche 1789 ihren Anfang nahm, den Juden einen freien Eintritt in das bürgerliche Gewerbe verschafft; doch je genauer man zwischen bürgerlichen und politischen Rechten in diesem Lande unterschied, desto sicherer waren die Juden von den letztern gesondert geblieben, nicht ohne Gefahr zu laufen, auch in Hinsicht der ersteren starken Beschränkungen unterworfen zu werden. Die Juli-Revolution hat diese Gefahr beseitigt; und es darf als ein Unterpfand größerer Bewilligungen betrachtet werden, daß die Regierung Frankreichs den Entschluß gefaßt hat, die jüdischen Kirchenbeamten, gleich denen der katholischen und der protestantischen Kirche, aus den Staatskassen zu besolden: eine Gleichstellung, welche die Gerechtigkeit nicht länger versagen konnte. Demnach ist vor jetzo der Eintritt eines jüdischen Bankiers in die Deputirten-Kammer, gegen alle Erwartung, noch verhindert worden.“ Wir wissen nicht, ob sich in dieser Stelle mehr Worte oder mehr Falschheiten finden und man kann in der That von der ganzen Darstellung sagen, daß kein wahres Wort daran ist. Nach der Constitution von 1791 gab es keinen rechtlichen Unterschied der Confessionen und es gab kein politisches Recht, von dessen Genuß die Juden ausgeschlossen gewesen wären. Dieser Zustand blieb unverändert bis auf die Infamirenden Dekrete Napoleons: diese aber betrafen nur gewaltthätliche Verhältnisse und stürzten die Mitbürgerschaft zu allen öffentlichen Aemtern, so wie jedes andere politische Recht durchaus unangefochten. Geändert aber hat jenigen Bestimmungen jener Dekrete, welche nicht schon früher aufgehoben worden, im Jahre 1819 durch den Ablauf des 10jährigen Termins, auf den sie beschränkt waren, außer Kraft getreten, hat es in Frankreich keine rechtliche Beschränkung der Juden mehr gegeben. Die Anstellung der vom Staate zu besoldenden Besoldung der Geistlichen, welche die Charte von 1814 den christlichen Confessionen als ein Privilegium verbehalten hatte, auf die jüdischen Rabbinen war das Einzige, was die Juli-Revolution in dieser Beziehung noch zu thun vorfand; es hat aber keinen Sinn, diesen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt als ein Unterpfand größerer Bewilligungen zu betrachten, da keine Gesetzgebung der Welt den Juden oder irgend einer Religionspartheit eine größere Bewilligung, als die durch die Charte garantirte Rechtsgleichheit gewähren kann, sie möchte ihr denn neue Privilegien vor anderen ertheilen wollen. Daß aber der Banquier Fould nicht Deputirter geworden, weil er bei der ersten Abstimmung eine Stimme zu wenig gehabt hat und weil die von dem Wahl-Bureau auf eine irrige Ansicht gegründete Annullation jener Abstimmung von der Kammer nicht anerkannt wurde, daran ist doch bekanntermaßen der Hr. Fould eben so wenig Schuld gewesen, als das Christenthum unserer Verfassers an seiner Unkenntniß der französischen Gesetze Schuld ist.

ſchlungenſtes dar, vollendet und makellos und unveränderlich in ihrem Weſen ſeit dem Anbeginn der Dinge und wenn ſie anerkannt worden, dann bekämpfen ſie durch ihre innere Macht und durch die Kraft ihrer begeiſterten Jünger und Bekenner das Unrecht und die Knechtſchaft, um ſie zu vertilgen von der Erde, nicht um ſie durch Wachsthum und Entwickelung in das ihnen Entgegengeſetzte übergehen zu laſſen: denn das können ſie nicht und werden ſie nicht. Knechtſchaft und Freiheit, Unrecht und Recht, verhalten ſich nicht wie Knospe und Blume, wie Blüthe und Frucht, daß das eine ſich aus dem Anderen entwickeln könnte, eben ſo wenig wie ſich Böſes und Gutes, Sünde und Tugend ſo zueinander verhalten; ſie verhalten ſich wie unverſöhnliche Gegenſätze, wo Eines dem Anderen weichen und ihm unterliegen muß. Wer da fordert, daß die natürliche Gleichheit vor dem Geſetze, die Freiheit der Gewiſſen wiederhergeſtellt werde, der fordert nicht etwa die Schöpfung eines beſtimmten organiſchen Lebens, daß man ihm die Frage ſtellen könnte, ob auch die unabweislichen Bedingungen dieſes Lebens und ſeiner Lebensfähigkeit vorhanden ſein, ſondern er fordert nur, daß eine grauſame Hemmung hinweggenommen werde, wodurch eine ſchnöde Gewalt die naturgemäße Entwickelung der Lebenskräfte und der Lebensverhältniſſe unterdrückt: dazu aber bedarf es keiner Pflanzung und keines Wachsthums und keines Düngers von ſchmutzigen Vorbereitungsgeſetzen. Durch die Gleichſtellung wird unſerem Arme keine Stärke, unſeren Nerven keine Spannkraft, unſeren Seelen keine Faſſungskraft und keine Tiefe, unſeren Perſonen kein Vertrauen verliehen oder beigemeſſen; ob uns in welchem Grade wir das Alles beſitzen, iſt für die Frage der Unterdrückung und der Freiheit völlig gleichgültig; es ſoll nur die ſchmähliche Feſſel gelöſt werden, welche die wirklich vorhandene Kraft, gleich viel ob groß oder gering, in ihrer freien Wirkſamkeit hemmt, welche das wirklich vorhandene Vertrauen ſich auszuſprechen hindert. Die Beſorgniß, daß die entfeſſelte Kraft zu gering ſein möchte, um uns ſelber zu nützen, iſt eben ſo lächerlich, als die entgegengeſetzte, daß ſie zu groß ſein möchte, um nicht den Neid der ehemals Privilegirten zu wecken, gemein iſt. Wenn Einer Jahre lang in ungerechter Gefangenſchaft an Händen und Füßen geſchloſſen geweſen und nun die Löſung ſeiner Ketten fordert, wer wird da den Hohn bis zu ſolcher Frechheit treiben mögen, daß er erſt unterſucht, ob die entfeſſelten Arme und Beine auch zum Arbeiten und zum Einherſchreiten Kraft haben, ob die der freien Luft entwöhnte Bruſt auch ihren friſchen Athem noch ertragen könne? Und wäre er auch gelähmt durch Eure Grauſamkeit für immerdar, und wäre auch der Hauch der friſchen Luft ihm Tod bringend, Ihr müßtet ihm doch ſeine Bande abnehmen und ihn frei ziehen laſſen. — Der Erkenntniß des Grundſatzes muß ſeine Vollziehung, der Anerkennung des Rechts ſeine Gewährung folgen, wenn nicht Wahrheit und Ehre preisgegeben werden ſollen. Wer uns das Prinzip der Gewiſſensfreiheit nicht zu beſtreiten wagt und doch ſeine Verwirklichung um ein Menſchenalter hinausſchieben will, iſt eben ſo lächerlich und eben ſo verächtlich, wie der Sünder, der das Unerlaubte ſeiner Handlungsweiſe bekennt und ſich nur einige Jahre Friſt ausbittet, um ſich allmälig und gemächlich der Sünde zu entwöhnen, damit die Pflanzung der neuen Tugend in einem Boden, der von Natur nicht dazu geeignet und durch Kultur nicht dazu vorbereitet iſt, gehörig Wurzel ſchlagen könne. Von einer ſolchen Beſſerung iſt gerade ſo viel zu halten, wie von einer ſolchen Befreiung; wer über beide nachgedacht hat, der weiß, daß der Gedanke der Tugend, wie der der Freiheit und der Gerechtigkeit uns mit ſeiner ganzen Wahrheit durchdringt, mit ſeinem ganzen Lichte erhellt oder uns ganz verborgen bleibt, daß, wenn wir dem Guten aufrichtig nachſtreben, die Langſamkeit der Erreichung nur an unſerer Schwäche, nicht an dem ſelbſtbewußten Vorſatze der Zögerung liegen dürfe. „Soll das Bekenntniß der herrſchenden Religion mit äußerem Vortheil und Ehre verknüpft werden?“ — Das iſt die einfache Frage, die hier vor Allem mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden muß, wenn der Streit redlich geführt werden ſoll, auf die uns unſer Gegner aber in ſeiner ganzen Schrift die Antwort ſchuldig bleibt und die er auch am Schluſſe durch das Geſchwätz von Wurzeln und Pflanzungen zu umgehen weiß. Wäre ein ſolches Privilegium gerecht und ſittlich und in dem Weſen der Religion begründet, ſo würde es in

30 bis 40 Jahren ſo gut aufrecht erhalten werden müſſen, wie jetzt: denn die Wahrheit bleibt dieſelbe; widerſpricht es aber der Moral und der Religion, ſo muß es mit ſeiner Wurzel ausgerottet werden: denn von einem auszurottenden verderblichen Unkraute, das die gute Saat am Gedeihen hindert, nicht von einer neu anzulegenden Pflanzung handelt es ſich hier und was Heute ein Unrecht iſt, wird nach einem Menſchenalter kein größeres ſein. Möglich freilich, daß unſer Gegner in der Thatſache Recht behält, möglich, wenn gleich ſehr unwahrſcheinlich, daß das Reich der Lüge und des Gewiſſenszwanges noch ein Menſchenalter hindurch ſeine Herrſchaft behaupten wird, daß das Syſtem des Glaubensdespotismus in Spanien durch die Inquiſition, in Preußen durch die Beſtechung, welche die Privilegien des herrſchenden Glaubens bieten, noch 30 oder 40 Jahre lang aufrecht erhalten werden und dann erſt dem Gedanken der Gewiſſensfreiheit weichen wird! Aber auch durch dieſen traurigen Erfolg würde nur die Unglücks-Prophezeihung, keineswegs die Anſicht unſeres Gegners gerechtfertigt werden. Denn was Heute ungerecht iſt, würde darum in 30 Jahren nicht um ein Haar breit gerechter, was Heute wahr iſt, nicht um ein Haar breit wahrer, nur die Erkenntniß des Wahren und des Rechten würde allgemeiner geworden ſein; in den Verhältniſſen zwiſchen Recht und Unrecht, zwiſchen dem Nützlichen und Schädlichen würde ſich gar Nichts, nur in dem Zahlenverhältniß der richtig zu den falſch Denkenden, der edler Geſinnten zu den Neidiſchen würde ſich Vieles geändert haben. Vor Allem müßte die herrſchende Kirche ſelber zu der Erkenntniß gelangt ſein, daß ein Syſtem des Privilegiums und der Unterdrückung unter ihrer Würde iſt: denn ſo lange ſie dieſe Erkenntniß nicht gewonnen, wird ſie, wie auch die Verhältniſſe ſich geſtaltet haben, wieviel Liebe, Achtung, Vertrauen ſich auch die Bekenner eines abweichenden Glaubens erworben haben mögen, nie in ihrer Ueberzeugung willigen: aus jener Erkenntniß aber geht die rechtliche Gleichſtellung unter allen Verhältniſſen und zu jeder Zeit mit unabweislicher Nothwendigkeit hervor.

Dieſe Betrachtung, indem ſie auf die Art der Behandlung der Emancipationsfrage durch die Geſetzgebung und ſomit auch auf die Einwirkung der Literatur auf die Arbeiten dieſer zurückführt, bringt mich dem letzten Punkt, den ich an der Otr.ſchen Schrift zu erörtern habe, der aber in ihr nicht der letzte, ſondern vielmehr der Ausgangs-Punkt iſt, ganz nahe. Es iſt bekannt, daß die Otr.ſche Schrift dem berüchtigten Entwurfe der Leipziger Zeitung und den gegen denſelben in vielen Journalen gerichteten polemiſchen Artikeln ihre Entſtehung verdankt; die Vorrede zu derſelben iſt daher verſchiedenen Andeutungen über jene Entſtehungs-Geſchichte und vor Allem der Verunglimpfung jener polemiſchen Artikel und ihrer Verfaſſer gewidmet. Da, ſo viel ich weiß, noch keiner von den Gegnern des Hrn. Otr. die volle Rechtfertigung jener Artikel übernommen und den Dank und die Achtung, welche ihre Verfaſſer nach meiner innigſten Ueberzeugung verdienen, hinlänglich ausgeſprochen hat, vielmehre Manche, ich weiß nicht warum, ſich die Miene gegeben haben, den Inhalt und den Ton derſelben mit einiger Vornehmheit zu desavouiren, ſo kann ich nicht umhin, dieſe Sache, an welche ſich manche intereſſante Betrachtung knüpft, etwas ausführlicher zu beſprechen.

Zuvörderſt müſſen wir Hrn. Otr. in einer Beziehung für jene Vorrede unſeren Dank abſtatten. Er läßt es ſich nämlich angelegen ſein, uns in dem Eingange der Schrift ſelbſt die Verſicherung zu geben, daß er auf einem hohen unparteiiſchen Standpunkte über den Partheien ſtehe. Um dieſe Partheien, über denen er ſteht, in einer recht ſcharfen Antitheſe, wie er ſie zu lieben ſcheint, zu bezeichnen, erzählt er uns ſogar, daß blinder Judenhaß und blinde Judenliebe einander auch unter den Chriſten ſchroff und feindlich entgegentreten: wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß wir auch bei den mäßigſten Vertheidigern der Emancipation wohl in gewiſſem Sinne eine blinde Rechtsliebe — d. h. eine ſolche, welche über allerlei Erbärmlichkeiten, die ſich dem Rechte entgegenſtellen, gleichgültig hinwegſieht — von einer blinden Judenliebe aber auch nicht die leiſeſte Spur wahrzunehmen vermocht haben. Damit uns aber einſeitige Leſer nicht ſeiner Verſicherung trauen und auf die Unparteilichkeit ſeiner Anſichten allzugroßes Gewicht legen mögen, iſt er ſo gut geweſen, in der Vorrede bereits ſo viele Gaſſe anzuſchür-

ten, so unverkennbare Spuren — nicht sittlich jener durch die Zügellosigkeit der Begeisterung für eine edle Sache das Maaß der Besonnenheit überschreitenden Wärme, aber einer durch verletzte Eitelkeit persönlich gereizten Stimmung darzulegen, daß Jedermann schon weiß, was es mit jenem hohen Standpunkte über den Parteien auf sich hat. Um aber zu untersuchen, was denn Hrn. Str. zu der bitteren Laune, die wir in jener Vorrede wahrnehmen und zu den herben darin enthaltenen Ausfällen hat berechtigen können, wollen wir unseren Lesern zuvörderst die Thatsachen, auf die es ankommt, wieder in's Gedächtniß rufen.

Im Anfang des Februars dieses Jahres erschien in der Leipziger Zeitung der Entwurf einer allgemeinen Judenordnung für den Preußischen Staat. Wenn gleich in der Einleitung ein Zweifel geäußert ward, ob er für die ganze Monarchie oder nur für das Großherzogthum Posen zur Anwendung kommen werde, so enthielt er doch manche Bestimmungen, wie z. B. die der Ausschließung von militairischer Beförderung, die nur im Fall der Anordnung für den ganzen Staat einen Sinn hatten, die ihn also deutlich als auf diesen Zweck gerichtet bezeichneten. Er war von Bemerkungen begleitet, die ihn als ein vorzügliches Werk legislativer Weisheit der öffentlichen Aufmerksamkeit empfahlen und deren Inhalt das Schmutzigste und Gehässigste war, was seit langer Zeit in dieser Angelegenheit geschrieben worden; es wurden darin selbst noch Bestimmungen des Entwurfs zu Ungunsten gefunden: wenigstens entsinne ich mich, daß ein Verbot, Apotheken zu besitzen, schmerzlich vermißt wurde. Der Entwurf selbst war von der Art, daß er fast auf alle Welt und selbst auf den größeren Theil der Gegner der Emancipation den Eindruck des Grauens, wie ein der Gruft des Mittelalters entstiegenes Gespenst, machte; denn selbst unter den Gegnern, betrachten Diejenigen, welche auch nur durch den zartesten Faden mit ihrem Jahrhunderte und mit dessen Geiste zusammenhängen, die Frage der Emancipation als zwischen Stillstand und Fortschritt abschwebend und, wenn sie sich gegen den letzteren erklären, so schließen sie nicht minder jeden Gedanken des Rückschritts aus; jener Entwurf hätte aber, auf ganz Preußen angewandt, einen so ungeheuren Rückschritt enthalten, daß man ihn, nach Abwägung der Verhältnisse, wie schon bemerkt worden, füglich dem Widerruf des Edikts von Nantes an die Seite stellen konnte. Was war nun natürlicher, nothwendiger und lobenswerther, als daß sich auf diese Herausforderung der öffentlichen Meinung in einem Zeitungsartikel ebenfalls in periodischen Blättern mannichfache Stimmen gegen den jämmerlichen Entwurf und seinen jämmerlicheren Vertheidiger erheben, so daß die Art und die Form der Zurückweisung genau der des Angriffs entsprach, indem Wort gegen Wort, Zeitungsblatt gegen Zeitungsblatt, Anonymität gegen Anonymität in die Schranken traten, nur daß der von der einen Seite angenommene Ton des Halboffiziellen von der anderen durch eine bessere Sache und eine geistvollere Behandlung ausgeglichen werden mußte. Daß solcher entgegenden Artikel viele entstehen mußten, war ganz in der Ordnung, da der Leipziger Artikel großes Aufsehen machte und daher in vielen Zeitungen abgedruckt wurde; ja er ist von Berlin aus der ersten Hand zugleich an die Frankfurter Oberpostamtszeitung und, wenn ich nicht irre, auch an die Allgemeine Zeitung gesandt worden. Er kam auf diese Weise unter ein sehr mannichfaches Publikum und es mußte dem üblen Eindruck, den er bei Schwächeren durch die großen Autoritäten von Staatsmännern und Ministerien, hinter die er sich verbarg, machen konnte, an sehr verschiedenen Orten entgegengewirkt werden; es war aber nicht anzunehmen, daß die verschiedenen Zeitungen bloße raisonnirende Artikel von einander entlehnen würden. Daß die Artikel großen Theils aus den Federn jüdischer Schriftsteller flossen, war auch natürlich, da ihre Aufmerksamkeit zuerst und am entschiedensten aufgeregt werden mußte. Es hätte nur einen großen Mangel an Talenten bewiesen, wenn sich von dieser Seite keine Stimmen erheben hätten, während Das, was wirklich geleistet worden, ein erfreuliches Beweis vom Gegentheil ist.

(Der Beschluß folgt.)

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Der Jude.

Periodiſche Blätter für Religion und Gewiſſensfreiheit.

In zwangloſen Abtheilungen herausgegeben von Dr. G. Rieſſer.

Zweiter 26. Band.

Dienstag, den 31. December 1833.

Mit Königl. Däniſchem Allerhöchſtem Privilegio.

Eigenthum des Herausgebers. In Commiſſion bei J. F. Hammerich in Altona.

Bemerkungen gegen Streckfuß.

(Beſchluß.)

Daß nun auf dieſe Weiſe geſchrieben worden, darüber weiß Hr. Str. nicht gerade einen direkten Tadel auszuſprechen, aber er weiß doch in der Art und Weiſe, wie er davon redet, durch allerhand ſtereotype Gemeinheiten im Ausdruck eine gute Portion Galle anzubringen. Er ſagt nämlich, es ſeien „junge jüdiſche Schriftſteller, welche mit der ihrer Nation eigenthümlichen, an ſich ſelbſt ſehr lobenswerthen Betriebſamkeit die Journale für dieſen Zweck in Beſchlag genommen haben.“ Die Phraſe ſchmeckt ſo nach Zunftneid, daß ſie irgend einem Krämer entlehnt ſcheint, der darüber ſeufzt, daß die Juden ihm ſein Gewerbe in Beſchlag nehmen und wir können in den hämiſchen Worten keinen anderen Sinn finden, als etwa den eines geheimen Bedauerns, daß es unter ſo vielen Zunft- und anderen Beſchränkungen nicht auch eine gäbe, die den Juden die Schriftſtellerei verbäte. Hat Hr. Str. damit andeuten wollen, daß es überhaupt nur Juden ſeien, die für die Emancipation ſtreiten, ſo dürfen wir ihn fragen, ob ihm Dohm und Krug, v. Ulmenſtein und Menzel und die ganze Heſſiſche Kammer und unzählige Andere, — die alle mit gleicher Wärme, wie die Verfaſſer jener Artikel, für Emancipation geredet und gewirkt, — auch für Juden gelten; wir dürfen dreiſt behaupten, daß die Zahl der eifrigen Vertheidiger der Emancipation unter den Chriſten gerade ſo groß iſt, als die Zahl Derer, welche überhaupt für das Recht Anderer, vor denen ſie privilegirt ſind, warm zu fühlen und kräftig zu wirken wiſſen, daß es ihrer reichlich ſo Viele giebt, als es Lafayette's und Lameth's unter dem Adel, als es Jefferſon's unter den Sklavenbeſitzern gegeben.

Auf dieſen ſeltſamen Vorwurf nun, daß jene Schriftſteller überhaupt geſchrieben haben, folgt der, „daß ſie ihn, Hrn. Str., als den Verfaſſer des Entwurfs genannt und die Art, wie ſie ihn genannt.“ Welches dieſe Art geweſen, wird aus folgenden thatſächlichen Angaben klar werden. Die drei früheſten und ungeachtet ihrer Kürze ſehr vorzüglichen Artikel, ein aus Berlin datirter im hamburgiſchen Korreſpondenten, zwei Frankfurter in der Oberpoſtamtszeitung und in der Didaskalia erwähnten des Verfaſſers gar nicht; ein ausführlicherer ſehr lobenswerther Artikel in den Brockhauſiſchen Blättern für literariſche Unterhaltung bezeichnete ihn nur muthmaßend an; nur zwei Correſpondenten der Allgemeinen Zeitung ſchloſſen ihre Kritik ungefähr mit den Worten: „dem Vernehmen nach iſt Hr. Geh. Ob.-Reg.-Rath Streckfuß der Verfaſſer des Entwurfs.“ Nun muß man wiſſen, daß es in Berlin ſeit langer Zeit ſchon aller

Welt bekannt war, daß Hr. Str. im Ministerium des Inneren mit einer Relation, die Einführung einer gleichförmigen Gesetzgebung über die Juden betreffend, beauftragt sei: ja es ist notorisch, daß Hr. Str. selbst aus diesem Umstande nie ein Geheimniß gemacht hat. Mit eben diesen legislativen Vorarbeiten hatte aber der Leipziger Correspondent seinen Entwurf in die engste Verbindung gesetzt und so war es ganz natürlich, daß man dessen Bestimmungen für den Inhalt der Str.schen Vorschläge hielt und wir sehen nicht ein, was denn jene Correspondenten hätte abhalten sollen, diese sehr wohl gegründete Vermuthung ganz beiläufig auszusprechen. — Hr. Str. fragt, „woher denn jene Schriftsteller „mit völliger Gewißheit wußten, daß eben er der „Verfasser jenes Entwurfs und daß sein Inhalt „wirklich der Ausdruck seiner Meinung sey?“ Wir haben darauf die einfache Antwort zu geben, daß eben kein Mensch diese Thatsache mit völliger Gewißheit behauptet hat, sondern daß nur gesagt worden, daß es dem Vernehmen nach so sei, was mit dem besten Gewissen von der Welt gesagt werden konnte. Wenn schon die Thatsache, daß man Einem vorwirft, er habe etwas als gewiß gesagt, was er doch nur als Gerücht ausgesprochen und was als solches in aller Welt Munde war, — dessen Wahrheit man auch auf keine Weise in Abrede stellt, — eines aufrichtigen Mannes unwürdig ist, so ist die beigefügte Aeußerung, die auch schon von Jost und Anderen ernsthaft gerügt worden, so äußerst empörend, daß sie unmöglich mit zu starken Ausdrücken gebrandmarkt werden kann. „Sollten sie vielleicht“ heißt es, „durch Mittel, deren nähere Bezeichnung „zunächst unterbleiben mag, jene Gewißheit erlangt „haben?“ Dann wäre das wohl ein Beweis, daß „sie selbst sich von den Eigenschaften noch nicht los „gemacht hätten, wegen welcher die Christen sich vor „der jüdischen Nation zu hüten pflegen und welche „bis jetzt die öffentliche Meinung gegen die Emancipation stimmen.“ Wir haben noch nie so viel Niedrigkeit, Bosheit und Falschheit zugleich in so wenigen Worten zusammengedrängt gesehen. Denn das ist über allen Zweifel gewiß, daß die angebliche Veranlassung zu dem thatsächlichen Verdacht rein aus der Luft gegriffen ist, um einige Boshelten dabei anzubringen; Hr. Str. weiß es so gut, wie Jeder, der jene Zeitungsartikel gelesen hat, daß ihre Verfasser nicht mehr von der Sache wußten und keine gehörere Gewißheit hatten oder aussprachen, daß er der Verfasser des Entwurfs sei, als Jedermann in Berlin und das spricht er, nur um seinem Hasse bei der Gelegenheit durch eine sinnlose Beleidigung Luft zu machen, einen Verdacht aus, der seine Amtsbrüder, die er achten und lieben sollte, zehen Mal schimpflicher trifft, als Diejenigen selbst, auf die er gemünzt ist. Und dieser Mann, der in der Zügellosigkeit seiner gereizten Eitelkeit die zartesten Rücksichten mit Füßen tritt, um sich an Denen zu rächen, die sich vermessen, seine Arbeit zu tadeln, der will sich auf jenen erhabenen, unpartheiischen Standpunkt über den Partheien gestellt haben, der wägt es, den warmen Vertheidigern der heiligen Sache der Gewissensfreiheit ihre Hitze vorzuwerfen, die, sei sie auch noch so heftig, doch die der Liebe, nicht des Hasses ist und einem ernsten, würdigen Streben, nicht einer Persönlichkeiten gilt?

Als Gegenstück zu dieser Stelle, die kein fühlender Mensch ohne ernsten Unwillen in's Auge fassen kann, wollen wir einen anderen mehr possierlichen Umstand hervorheben, den nämlich, daß Hr. Str. an mehreren Stellen seiner Schrift (S. 10, S. 43) über „Verläumdung seines unbescholtenen Namens“ durch jene Zeitungsartikel klagt. Ich erinnere mich von einem Narren gehört zu haben, der sich über „Verläumdung“ beklagte, weil man ausgesprengt habe, daß er ein Narr sei, was ja, wie er meinte, ohne eine solche absichtliche Aussprengung Niemanden in den Sinn gekommen sein würde. In einem ganz ähnlichen Sinne muß Hr. Str. das Wort auch genommen haben: sonst wissen wir in der That nicht, was er damit sagen will. Der Sprachgebrauch versteht bekanntlich unter Verläumdung die wissentliche Verbreitung einer falschen und ehrenkränkenden Thatsache. Nun liegen in jenen Zeitungsartikeln zwei Dinge vor: erstlich, die Beurtheilung des Entwurfs, der für barbarisch, unmenschlich, obskur und erbärmlich erklärt wird, zweitens die Behauptung, daß das Gerücht, Hrn. Str. zum Verfasser desselben mache, oder, wie Hr. Str. will, daß er wirklich der Verfasser sei. Worin liegt nun da die Verläumdung?

in dem ersten Theile sicherlich nicht: denn ein Urtheil, auch das härteste und ungerechteste, ist keine Verläumdung; in dem zweiten eben so wenig: denn, wenn wir es auch zugeben wollten, daß die Behauptung, daß Einer jenen Entwurf gemacht habe, eine ehrenkränkende für ihn sei, so geht sie doch in concreto das wesentliche Merkmal der Falschheit ab, indem Hr. Str., so sehr er sich auch über die Indiskretion Derer ereifert, die ihn als den Verfasser des Entwurfs bezeichnet haben, doch die Thatsache selbst keineswegs in Abrede stellt, sie vielmehr auf indirekte Weise deutlich genug zugiebt. Man sieht also, daß die „Verläumdung" nur so ein Schimpfwort ist, womit Hr. Str. um sich wirft, um einigen Effekt zu machen und gegen seine Gegner einzunehmen, womit er aber keinen rechten Sinn verbindet.

Hr. Str. stellt ferner an Diejenigen, welche gegen den Leipziger Artikel geschrieben haben, die Zumuthung, daß sie eine Menge von Dingen hätten wissen sollen, die eben in jenem Artikel nicht zu lesen waren. „Bei der Betriebsamkeit und den Verbindungen, die ihnen zu Gebote stehen" meint er „würde ihnen hierüber zur Gewißheit zu kommen um so leichter gewesen sein, als die Verhandlung gar nicht als Staatsgeheimniß betrieben worden ist." Es ist kaum nöthig, die Albernheit der Widersprüche hervorzuheben, in welche sich die blinde Wuth des Hrn. Str. verwickelt. Was jene Schriftsteller wußten, das haben sie nur durch unwürdige Mittel erfahren können; was sie aber nicht wußten, das mußten sie durchaus wissen. Wenn sogar der Inhalt der legislativen Arbeiten bis in seine Einzelnheiten offenkundig war, warum sollte denn der Name des Referenten ein Geheimniß geblieben sein? wie rechtfertigt denn die Nennung desselben jenen schändlichen Verdacht, den nur die Niedrigkeit hegen, die Frechheit aussprechen konnte? Die Hauptsache ist natürlich die, daß sich eben die ganze Polemik nothwendig um den Leipziger Artikel drehte, der sie begonnen hatte; daß weder die Kämpfer in derselben alle Berliner, noch der Streitfrage selbst eine Berlinische, sondern vielmehr eine Deutsche, eine öffentliche geworden war, daß bei der ganzen Lage des Streits nichts keine Veranlassung, noch weniger eine Verpflichtung da war, diejenigen Momente, die man etwa noch außer jenem Artikel in Erfahrung gebracht hatte, in den Streit hineinzuziehen. Die große Schuld der Unwissenheit, die den Vertheidigern unserer Sache zur Last gelegt wird, bezieht sich nun zuvörderst auf jene humane transitorische Verfügung, über die wir uns bereits ausgesprochen haben, demnächst auf eine gar seltsame Deutung des Entwurfs selbst, die jedenfalls dem gesammten Deutschen Publikum vor der Erscheinung der Str.schen Schrift völlig fremd war. Hr. Str. stellt es weder in Abrede, daß jener Entwurf unter den legislativen Vorarbeiten eine Stelle gefunden, noch daß er von ihm selbst verfaßt worden, aber er beschönigt ihn durch die Behauptung, es habe nicht in der Absicht seines Verfassers gelegen, ihn, so wie er vorliegt, zum Gesetz zu erheben, sondern es habe ein Theil seiner Bestimmungen „nur als „Gegenstand der Verhandlungen und zur Bezeichnung „der äußersten Gränze dienen sollen, über welche hinaus man unter allen Umständen nicht gehen dürfe." Diese Methode der Gränzabsteckung scheint mir bei legislativen Arbeiten völlig neu zu sein und ich bin nicht im Stande, ihren praktischen Werth zu beurtheilen. Es scheint indessen, daß man auf den Gedanken einer solchen Methode nicht wohl gerathen könne, wenn man das Werk der Gesetzgebung aus einfachen Grundsätzen des Rechts und des Gemeinwohls entwickelt, die nicht durch den Gegensatz eines Extremes des Unrechts gehalten zu werden brauchen, sondern nur da, wo man wesentlich verschiedenartige Tendenzen befriedigen, wo man die Forderungen der Laune mit denen der Gerechtigkeit in kümmerlicher Abfindung vereinigen will. Gesetzt nun aber, es wäre geahnt worden, daß eine solche Bestimmung dem Entwurfe zugedacht sei, daß es also, was in der That aus der Leipziger Zeitung nicht zu entnehmen war, im Grunde nicht rechter Ernst mit demselben sei, nun warum sollte denn nicht nach dem weithin, wo zur Lust der Schützen, gesteckten Ziele ein lustiges Scheibenschießen angestellt werden, um Blick und Hand zu üben für ernstere Kämpfe und sich den harmlosen Preis des Beifalls der Zuschauer zu verdienen? Und fürwahr die Sehne des Bogens mußte straff gespannt, der Pfeil mußte gut angelegt werden, die Schützen mußten scharf zielen, um zu treffen; denn das Ziel war weit, weit hinausgesteckt,

Jahrhunderts weit von den Ideen und Gesinnungen unsres Zeitalters, eine Unendlichkeit weit von dem Gebiete des Rechts und der Freiheit, so daß nur die weithin treffenden Pfeile des Geistes es erreichen konnten. Aber bei'm Himmel, es ist gut und scharf getroffen worden; der schwarze Fleck der Bosheit ist mittendurch geschossen worden, daß kein Fetzen daran ganz geblieben. Der verwegne Angriff auf den Geist des Jahrhunderts ist so schnell mit Schimpf und Schande zurückgewiesen, die thörichte Herausforderung der öffentlichen Meinung ist so kräftig erwiedert worden, daß es die Geister der Nacht schwerlich wieder versuchen werden, ihre unvollendeten Geburten dem fremden und verhaßten Tageslicht auszusetzen. Sie mochten wohl, durch falsche Zeichen bethört, wähnen, die ersehnte Mitternacht sei bereits angebrochen, sie dürften den Grüften entsteigen und die Oberfläche der Erde betreten; kein Wunder, daß sie gar befremdet und verdrießlich wurden, als sie wider alles Erwarten den hellen Tag und seine klaren, geöffneten Augen und sein munteres Getümmel und frohes Gelächter auf sich eindringen sahen! Diese Befremden und diese Verdrießlichkeit sind das Wort des Räthsels jener Vorrede und darum dürfen wir uns nicht wundern, wenn die allereinfachsten und natürlichsten Erscheinungen darin mit Unmuth und Widerwillen behandelt werden; eben so wenig, wenn jenen Arbeiten Jugendlichkeit, Unbesonnenheit und Ungeschicklichkeit vorgeworfen wird. Was den Vorwurf der präsumirten Jugend betrifft, zu welchem die Artikel selbst, falls man nicht Jugend mit warmem Gefühle und Unerfahrenheit mit unergennützigem Eifer für gleichbedeutend hält, nicht die mindeste Veranlassung gaben, so freue ich mich, Hrn. Str. versichern zu können, daß seine Alters-Diagnose eine sehr verkehrte ist. Ich habe die Ehre, die meisten der Verfasser jener Artikel persönlich zu kennen und zu achten und kann ihm sagen, daß die Verfasser der beiden Frankfurter Artikel Schulmänner von reiferem Alter sind, die für die Bildung der heranwachsenden Generation ihrer Glaubensgenossen ganz allein mindestens mehr gethan haben, als alle Judenverbesserer von Staats wegen zusammengenommen, daß ferner der Verfasser des höchst gediegenen Artikels im Hamburgischen Correspondenten ebenfalls ein Mann von reifen Jahren ist, so daß der Correspondent der Brockhausischen Blätter und der Schreiber Dieses die einzigen Gegner sind, über deren Jugend Hr. Str. mit Recht würde Beschwerde führen können, falls wirklich Altersgleichheit, — was jedoch, so viel mir bekannt, allem Kriegsbrauche fremd ist, — zu den Bedingungen der literarischen Ebenbürtigkeit gehören sollte. Wir Beiden wollen den Vorwurf, so gut wir können, zu verschmerzen suchen und uns im Uebrigen unsrer Jugend freuen; auch versprechen wir Hrn. Str., wenn wir einmal im vorgerückteren Alter mit seinen Enkeln polemisiren sollten, uns auf unser Alter gar nichts zu Gute zu thun, und sie ihre Jugend, an der sie doch nun einmal unschuldig sind, gar nicht vornehm fühlen zu lassen. Den Inhalt der Artikel, in's einzelne gehend, hier zu mustern, wäre unthunlich; wir können nur wiederholen, daß wir sie für höchst verdienstlich, zweckmäßig und dankenswerth halten, und daß Alle, denen die darin vertretene Sache nicht an sich zuwider ist, diese Meinung theilen, wie auch von v. Ulmenstein angedeutet worden ist. *) Daß jene Aufsätze eben Zeitungsartikel, daß sie deshalb kurz und annam waren, lag ganz in den Umständen und konnte unmöglich anders sein. Wenn diese Form der Behandlung wirklich unter der Würde eines ernsten Gegenstandes wäre, so würde lediglich der Verfasser des ersten Artikels, der all das Unheil angerichtet, indem er den Kampfplatz gewählt, auf welchem das Treffen nun einmal unabweislich geliefert werden mußte, die Schuld davon tragen; wir dürften alle die Ausdrücke der Geringschätzung, wie „Tagesschriftsteller" und ähnliche ohne weiteres von uns ab- und jenem Urheber der ganzen Polemik zuweisen. Wir sind aber sehr weit entfernt, den Grund-

*) Mit herzlichem Bedauern habe ich wahrgenommen, daß Hr. Dr. Jost in diesem Punkte in den Str.'schen Ton auf eine höchst verletzende und ungerechte Weise einstimmt. Je entschiedener ich den großen Werth seiner Schrift in jeder anderen Beziehung anerkenne, desto bestimmter muß ich mich gegen jede Billigung aller der auf S. 4 vorkommenden Ausdrücke von „Anmaßung, unberufener Journalistik, anderweiten Artikeln, jugendlicher Eile, blindem Getümmel, rohem Uebermuthe" verwahren und gegen alle diese anmaßenden Bezeichnungen protestiren, die auf nichts weniger, als auf jene trefflichen Artikel und ihre achtungswerthen Verfasser passen.

ſah ſelbſt zuzugeben. Wir kennen nichts Lächerlicheres, als jenes Abmeſſen einer litterariſchen Rangordnung nach den körperlichen Dimenſionen, jenes vornehme Herabſehen eines Flugſchriften-Verfaſſers auf Zeitungsartikel oder eines Gelehrten, der dicke Bücher ſchreibt, auf Flugſchriften. Es wäre freilich zu wünſchen, die Geſetzgebung über die Cenſur huldigte einer ſolchen Anſicht, ſo daß ſie den Grad der Wirkſamkeit eines Produktes der Preſſe in ein gerades Verhältniß zu dem Umfange deſſelben ſetzte; ſie würde dann ihre Präventions-Maßregeln mit dem abnehmenden äußeren Gehalt abnehmen laſſen, anſtatt ſie zu ſchärfen. Aber ſie verſtehe ihren Vortheil nur zu gut; ſie fürchtet den Einfluß des Gedankens da am meiſten, wo er auch in der Form am meiſten von der Leichtigkeit des Geiſtes, von der Flüchtigkeit des Lebens beibehalten hat und betrachtet die Maſſe als den Ballaſt, der ihn ſchwerer macht, aber nicht bedeutender und nicht werthvoller, ſondern nur unbeweglicher und ungriffbarer. Darum laſſe man doch den dummen Stolz fahren, welcher der periodiſchen Literatur das Recht der Beſprechung ernſterer Gegenſtände, höherer Intereſſen abſprechen will! Hr. Sch. will mit dem verächtlich ſein ſollenden Prädikate der „Tagesſchriftſteller“ wohl auf die Vergänglichkeit ſolcher Leiſtungen hindeuten. Wir wiſſen nicht, welches Maß von Unſterblichkeit er ſeiner Broſchüre zugedacht hat; aber wir wiſſen, daß die längere Dauer nicht immer der Prüfſtein des größeren Werthes oder der größeren Schönheit iſt. Die Roſe des Sommers iſt auch vergänglich; aber die Nadeln der Tanne überwintern: darum halte es, wer da will, mit dem Nadelholze und verſchmähe den Duft der Roſe! Die flüchtigen Erſcheinungen der periodiſchen Preſſe haben freilich ein kurzes Leben: aber, wenn ſie Das ſind, was ſie ſein ſollen, ſo haben ſie doch ein Leben und Das iſt mehr, als man von manchen dicken Büchern ſagen kann, die viel und lange auf Bücherbrettern geſtanden haben mögen, ohne je eine lebendige Empfindung erregt, einen kräftigen Entſchluß, eine muthige That erzeugt zu haben. Die periodiſche Literatur iſt das raſche, tägliche Leben der Civiliſation, ſie iſt der ſtete Umlauf des Bluts und der Säfte des öffentlichen Lebens, des Körpers einer gebildeten Geſellſchaft. Was ſie ausſpricht, das iſt das Denken und das Fühlen Aller, die Theilnahme Aller für die Freuden und die Leiden Aller, die Liebe Aller gegen Alle. Sie nennt keine Namen: das iſt nichts Zufälliges, noch weniger das Werk einer feigen Scheu; das iſt tief in ihrem Weſen begründet. Denn ſie kennt keine Perſönlichkeit, keine Autorſchaft, keinen Ruhm und keine Eitelkeit, wie die Bücherliteratur. Ihren Arbeiten giebt der Schriftſteller nur den Ausdruck, die Form, die ſie gefällig und anziehend macht; ihr Inhalt iſt aus Tauſend Blüthen von allen Seiten her geflogen, er iſt dem ſtillen Denken und Empfinden Tauſender abgelauſcht und Keiner hat ein Eigenthumsrecht daran. In der Form, die ihm angebildet worden, hat der Gedanke nur das flüchtige Daſein eines Tages; dann kehrt er zurück, in Tauſend Seelen vertheilt, in den Strom des allgemeinen Lebens, aus dem er hervorgetaucht; Keiner gedenkt mehr ſeiner oder ſeines Bildners, der ſich gerne vergeſſen ſieht; aber in der Fülle des Geſammtbewußtſeins hat er ſeine Stelle gefunden und vielleicht iſt er der in tiefer Bruſt verborgene Keim eines hohen Entſchluſſes, einer rettenden That geworden. Unſere Deutſche Zeitungs-Literatur freilich — die iſt nur ein gar mattes Abbild von dieſem Bilde, das ſie, ſo dünkt es uns, vor jeder anderen zu verwirklichen im Stande wäre; ſie iſt wenig mehr, als das todte Sprachrohr, das ohne eigenen Gedanken und eigne Empfindung die virtuoſen Töne wiedergiebt, die der Maitgeiſt und der Zeitgeiſt ihm einhauchen, wenig mehr, als eine Kopiermaſchine der Zeitgeſchichte ſammt Ueberſetzungs-Apparat. Warum ſie nicht mehr iſt, als Das, brauchen wir keinem Verſtändigen auseinanderzuſetzen. Wenn ſie aber in einzelnen Fällen, wie es gerade in dem vorliegenden geweſen, Spuren von Leben und von Mitgefühl für Freude und Leid, für Kränkung und Ehrenrettung an den Tag legt, ſo ſchlage man ja nicht ſolche ſchüchterne Verſuche durch die vornehm nörriſche Abweiſung nieder, daß ſolche ernſte Dinge nicht in ihr Gebiet gehören. Alles gehört in ihr Gebiet, was eine Frage oder einen Schmerz, ein Streben oder ein Mißlingen des Tages angeht: denn ſie iſt die Stimme des Tages; und wenn dieſelbe große Angelegenheit auch von der einen Seite in das Gebiet

der Ewigkeit hinüberragte, und sie von der anderen auch nur mit einer Wurzel an der Erde, an der Zeit haftet, so muß sie in der Zeit aufgefaßt, muß von der Stimme des Tages besprochen werden.

Ich bin von dem vorliegenden Gegenstande weiter und länger abgeschweift, als es passend scheinen möchte und doch treibe mich das Gefühl eines innigen inneren Zusammenhanges, diese Abschweifung noch weiter zu verfolgen. In der That suche ich mich durch so viele mir theuere Beziehungen mit den Verfassern und mehr noch mit dem Geiste jener geschmähten Zeitungsartikel innig verwandt, daß ich, obgleich meine Arbeiten sich der Form und namentlich — vielleicht zu meinem Nachtheil — der Dimension nach von den übrigen unterscheiden, doch ihre Sache völlig als die meinige und mich durch jene Schmähungen gleich ihnen als verletzt betrachten muß. Ich bin stolz darauf, mich in jenen „Tagesschriftstellern" zu zählen, auf die Hr. Str. so geringschätzend herabsieht. Ja, wir nehmen die Bezeichnung, womit er uns schelten will, in ihrer ganzen Bedeutung an; wir danken ihm für dieses Wort und wir wollen ihm unseren Dank dadurch beweisen, daß wir ihn des möglichst schalen Gegensatzes wollen zu Dem, was er verschmäht, den Schriftsteller der Nacht nennen. Ja, die Schriftsteller des Tages, das sind wir, das wünschen und streben wir zu sein in jedem Sinne des Wortes. Der Tag ist das Licht und nach dem Lichte ringen, für das Licht kämpfen wir; der Tag ist die Zeit und die Gegenwart und in ihr leben, für sie fühlen wir. Wir tragen die Farben des Jahrhunderts: es sind die Farben der Freiheit! Wir kämpfen die Kämpfe des Jahrhunderts: es sind die Kämpfe der Freiheit! Wir sind unterthan dem Geiste und dem Gedanken des Jahrhunderts: es ist der Geist und der Gedanke der Freiheit! Die Sympathieen, die Hoffnungen und Schmerzen des Jahrhunderts durchglühen unsere Seelen mit ihrem unbezwinglichen Feuer: es sind die Sympathieen, die Hoffnungen und die Schmerzen der Freiheit. Die Freiheit und das Recht werden siegen, das wissen wir wohl: aber sie sollen jetzt siegen, ihre Gegner sollen jetzt in der Schmach der Nacht vergehen vor der Sonne der Wahrheit: wir und Die, die wir lieben und Alle, die die Freiheit lieben, sollen sie erleben und genießen; ein Augenblick des Sieges früher ist Tausend bessere Leben, als die unseren, werth. Wenn all unser Streben und Ringen einen solchen Augenblick gewinnt, so sind wir überreichlich belohnt für unser Mühen. Die Ewigkeit bedarf der Liebe und der Sorge nicht: aber die Zeit, der Tag, die Menschen, die bedürfen ihrer. Wenn es all' unserem Thun nur gelingt, den Schmerz des Tages zu lindern, den Haß des Tages zu bezeugen, die Gemüther, die unter dem lastenden Drucke und dem Unrecht des Tages erliegen, mit Muth und Vertrauen zu beleben, daß sie nicht untergehen in Verzweifeln an der Freiheit, wenn dann auch nur der flüchtigste Abendgruß des Dankes uns die Mühe des Tages lohnt, so haben wir genug gelebt und sind befriedigt. Möge man dann die Schriftsteller des Leidenstages gerne vergessen, wenn der Tag der Freiheit und der Freude angebrochen! Wir machen keinen Anspruch auf Unsterblichkeit und wollen das Gedächtniß unserer Kämpfe gern im Schoße der Vergessenheit ruhen lassen mit der Schmach der Unterdrückung, gegen die sie gerichtet waren.

Aber eben diese heiligen Kämpfe, diese unausgesetzten Angriffe, die Glut unserer Ueberzeugungen sind selbst ein Gegenstand von Vorwürfen, auf die unsere wirklichen Gegner immer zurückkommen, wenn sie gegen unsere Gründe nichts weiter zu sagen wissen. Hr. Str. insbesondre scheint zu fordern, daß wir die Sache ganz auf sich beruhen lassen und ihre Betreibung lediglich zunächst dem Wachsthum und dann den Arbeiten einer geheimen Geistesthat überlassen, ohne irgend zu versuchen, die Macht des Wortes in die fortschreitende Wagschale zu legen. Das muß wohl der rechte Sinn seiner Zumuthung sein; denn sonst konnte er unmöglich alles Dasjenige, was mit der größten Verschiedenheit in Ton, Farbe und Auffassung in dem betreffenden Zeitungsstreite in unserem Sinne geschrieben worden, ohne Sichtung und Unterschied in einer gemeinsamen Verwerfung zusammenwälzen, Einzelnes kaum mit einem Worte berührend. Er legt dabei, wie schon Andere vor ihm gethan, großen Werth darauf, daß es unsere eigene Sache ist, die wir vertheidigen, ja er spricht an einer Stelle von einem „persönlichen Interesse, welcher besser hätte verborgen werden sol-

ten." Wir wollen einmal annehmen, daß wir, die wir durch das Organ der Preſſe für die Emancipation ſtreiten, die Sache lediglich oder hauptſächlich als die unſere, aus dem Geſichtspunkte unſerer Entbehrung betrachteten, ſo glauben wir doch behaupten zu dürfen, daß es nie einen gerechteren Anſpruch, nie einen legitimeren Kampf um billigere Intereſſen gegeben hat, als der unſere ſein würde. Jener kurze Zeitraum von 30 bis 40 Jahren, der Hrn. Str. ſo gar geringe dünkt und den er bis zur Gleichſtellung verſtreichen laſſen will, damit die Gerechtigkeit Zeit zum Wachſen habe, iſt doch nun einmal ohne unſere Schuld die ganze zugemeſſene Zeit unſerer Kraft und unſeres Strebens und, wenn es ſich auch für die Ewigkeit nur um eine Spanne Zeit handelt, ſo handelt es ſich doch nun einmal für uns um ein ganzes Leben. Es möchte kaum Einer unter uns, den Vorkämpfern für die Sache der Gewiſſensfreiheit, ſein, dem nicht eine und die andere theure Hoffnung, eine und die andere Abſicht der erlaubteſten Eheliebe an der Tyrannei Gewiſſens-zwingender Geſetze geſcheitert wäre. Wir könnten ja freilich leicht das Alles haben, was uns fehlt, wenn wir es an Unwahrheit und Unredlichkeit dem Geſetze gleich thun, wenn wir die Religion auch wie eine Staats-Uniform betrachten wollten, die man anlegt, wie die Livree ſeines Herren; aber wir verſchmähen es. Wir bringen alle jene Opfer willig und freudig und ohne das Bedenken eines Augenblicks; aber wir bringen ſie, weil wir durchdrungen ſind von der Größe der Idee, welcher wir ſie darbringen, nicht, weil wir ihren Werth nicht erkennen. So ganz wir auch Hrn. Str. erſcheinen mögen, ſo ſind wir doch zu alt, um die theuerſten Güter des Lebens aus Laune, wie Kinder ihr Spielzeug zerbrechen, hinzugeben. Wir wiſſen ſo gut wie Andere, was es bedeutet, auf eine der Kraft angemeſſene Wirkſamkeit im praktiſchen Leben, auf eine Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft, wozu Beruf und Neigung leiten, zu verzichten. So unendlich gering uns dies Opfer erſcheinen, wenn wir ſie gegen die Größe der Ideen der Wahrheit und der Freiheit halten, welche ſie erheiſchen, ſo ſehr groß dünken ſie uns, gegen jedes andere Gut, gegen jedes andere Verhältniß des Lebens, ja, wir geſtehen es offen, gegen das Leben ſelbſt gehalten. Es giebt keine Mühſeligkeit, keine Gefahr auf der Erde, durch die wir uns ſcheuen würden, diejenige Freiheit und Gleichheit vor dem Geſetze zu erkaufen, die wir nur durch eine Lüge zu erkaufen verſchmähen. Gebt uns Gelegenheit, ſtatt der Feder das Schwerdt für dieſe Freiheit zu führen, ſtatt der Dinte unſer Blut dafür zu verſprützen und wir würden uns nicht lange bedenken; wir würden Den für einen Thoren halten, der da die Gefahr des Lebens ſcheuen wollte, wo er die koſtbarſten Güter des Lebens willig geopfert hat. Ja, gerade dann, wenn wir die Sache von dem Geſichtspunkte auffaſſen, welcher uns durch die Thorheit unſerer Gegner aufgedrungen wird, wenn wir unſere Stellung und unſere Intereſſen in's Auge faſſen, iſolirt von denjenigen, für welche die Frage des Rechts eine materiell geringere Bedeutung hat, ſo erſcheint ſie uns in ihrer größten Geſtalt, auf welche unſere Gegner beſſer gethan hätten, uns nicht hinzuleiten. Wir wurden Alle als Unterthanen eines Geſetzes geboren, zu dem wir um unſere Zuſtimmung nie gefragt worden und welches auf unſeren Gehorſam nicht anders einen vernünftigen und dem ewigen Rechte der Natur gemäßen Anſpruch zu machen hat, als weil es ſich ſagen kann, daß es an Opfern unſerer natürlichen Kraft und Freiheit weniger von uns fordert, als es uns durch ſeinen Schutz gewährt. Das kann es auch mit gutem Gewiſſen allen anderen Menſchen gegenüber ſagen, nur uns gegenüber nicht; denn die Opfer, die es von uns erheiſcht, ſind ſo übermäßig, die Beſchränkungen, die es uns in dem freien Gebrauch unſerer natürlichen Kräfte und Fähigkeiten auferlegt, verzehren ſo ſehr die größere Hälfte unſerer Anſprüche an das Leben und ſeine Güter, daß wir keinen beſſeren Tauſch eingehen könnten, als wenn wir gegen die Löſung der Feſſeln des Geſetzes auf ſeinen Schutz verzichteten. Wir wären alſo durch die iſolirte Betrachtung unſerer Intereſſen ſogar zu dem Wunſche berechtigt, daß die Herrſchaft des Geſetzes, welche für uns nur eine Herrſchaft der Gewalt iſt, fallen und das Reich der ungeſchützt, aber auch ungebunden waltenden natürlichen Kräfte an ſeine Stelle treten möge; das iſt die Antwort, die wir Denen zu geben haben, die uns in Nachtheil zu ſetzen meinen, wenn ſie die Sache mit Gewalt zu einer perſönlichen für uns machen.

Aber alle Diejenigen, die unſeren Beſtrebungen — ich glaube hier im Namen Vieler reden zu dürfen — einige unpartheiſche Aufmerkſamkeit gewidmet haben, werden uns wohl die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, anzuerkennen, daß wir aus reinem Antriebe die Frage der Emancipation nie aus dieſem beſchränkten, wie wohl vollkommen rechtmäßigen Geſichtspunkte betrachtet, daß wir ſie vielmehr ſtets als eine Frage der Civiliſation behandelt haben, welche mit allen Intereſſen dieſer und mit den Grundſätzen, welche das Wohl Hunderttauſender beſtimmen, nahe zuſammenhängt. Daß wir ſie in dieſem Zuſammenhange mit aller Wärme deren unſere Seele fähig iſt, auffaſſen und erörtern, daß wir nicht, als ſei von etwas Gleichgültigem, von einer Frage der Convenienz die Rede, jedes harte Wort umgehen und die ſüßeſten Redensarten ausſuchen, daß wir vielmehr jedes Ding bei'm rechten Namen nennen und, wenn es Noth thut, Keinen ſchonen, der uns mit der Beſchönigung des Unrechtes in den Weg tritt, das kann nur bei Solchen, deren Gemüth jeder edleren und heftigeren Regung unfähig iſt, Befremden erregen oder uns Tadel zuziehen; bei Anderen werden wir, auch wenn uns unſere Hitze einmal zu weit fortriſſe, leicht Verzeihung finden. Oder iſt es in Deutſchland etwa nur erlaubt, bei philologiſchen und antiquariſchen Streitigkeiten heftig und allenfalls grob zu werden, wie es uns die achtbarſten Muſter geliehet haben? Die großen Männer Deutſchlands ſind in eine kleine, enge Zeit gerathen, wo ſie die Gluth ihrer Seele in kleinlichen Streitigkeiten verzehrten. Der größte Deutſche des vorigen Jahrhunderts hat die mächtige Fülle ſeines Zornes an Kontroverſien über geſchnittene Steine und überſetzte Oden verſchwendet. Die großen Ideen der Freiheit aber hat er kalt hingehaucht, wie das Wehen der Morgenluft, weil die ſchwache Zeit ihre Sturmesgewalt noch nicht hätte ertragen können, weil ſie noch einſame Morgenträume des Weiſen waren, welche die kraftige Geſtalt des Lebens und der Geſchichte noch nicht angenommen hatten. Wir kleinen Geiſter dagegen ſind in eine große, gewaltige Zeit gekommen, wo die Ideen der Freiheit, des ewigen Rechts und der Menſchenwürde in das Leben getreten und gewaffnet und zum Kampfe gerüſtet einherſchreiten, wo die heiligen Fragen der Menſchheit die Polemik der Literatur bewegen und beſeelen. Und wenn nun der mächtige Geiſt dieſer Zeit ihre ſchwachen Trabanten und Herolde manchmal übermüthig und ſie zu wildem Ungeſtüm oder zu kecken Muthwillen in der Vertheidigung der guten Sache fortriſſe: ſoll uns im Kampfe für die höchſten ſittlichen Güter Das nicht nachgeſehen werden, was Jene ſich in nichtigen Streitigkeiten erlauben durften? Sollen wir gegen Strecfuß nicht in ähnlichem — freilich in viel milderem — Tone ſchreiben dürfen, wie Leſſing gegen Kloh und Lange geſchrieben? Sollen untergeordneten Geiſtern im Streite um das Höchſte nicht vergönnt ſein, was die erhabenſten im Streite um Unbedeutendes nicht unterlaſſen haben? Unſere Bitterkeit gilt der Sache, — und dieſe verdient ſie — nicht der Perſon, die ſie vertritt; wenn aber ein Theil davon von ſelbſt und unausbleiblich auf dieſe zurückfällt, ſo iſt das nicht unſre Schuld. Wir haſſen unſere Gegner ſo wenig, wie man die Perſon des unbekannten Feindes haßt, der Einem in der Schlacht gegenüber ſteht: aber wir ſchonen ſie auch eben ſo wenig, bis ſie die Waffen niedergelegt und den Kampfplatz verlaſſen haben: denn eine ſolche Schonung wäre Pflichtvergeſſenheit. Wir haben bis jetzt keine Urſache, die begonnenen Kämpfe zu bereuen: denn ſie haben unſerer Sache und uns ſelbſt die Sympathie mancher edlen Seelen erworben und Alles, was rein und edel und freien Geiſtes iſt in unſerer Zeit, tritt immer mehr und mehr auf unſere Seite; das aber iſt der einzige wahre Weg zum Siege; das ſind die Bundesgenoſſen, durch deren Hülfe wir den Widerſtand der Dosheit und der Gemeinheit überwinden müſſen. Wenn daher wirklich nach der traurigen Prophezeihung unſeres Gegners noch Jahre vergehen, bis der Grundſatz der Gewiſſensfreiheit geſiegt hat, ſo ſollen es nicht Jahre träger Ruhe, ſondern es ſollen Jahre des rühmlichen Kampfes für uns, der Schmach für unſere Gegner ſein, ſo wollen wir den Götterſaal der Freiheit nicht durch müſſiges Anſehen, ſondern durch rüſtige Arbeit, durch die Erlegung der tauſendköpfigen Hydra der Verblendung, durch Wegräumung der Schmutzmaſſen des Eigennutzes und des Neides erklimmen. Der oben angeführte Schriftſteller der Berliner Monatsſchrift ziehe uns den Troſt, daß wir die Decier einer beſſeren Zukunft ſeien. Wir nehmen die Bezeichnung an, jedoch in unſerem, ſchwerlich in ſeinem Sinne. Die Decier haben gekämpft, das wollen wir auch; ſie ſind erlegen in dem Kampfe für die ſiegende Sache der Freiheit, auch dazu ſind wir bereit. Aber wir wollen nicht, wie Kurtius, einem thörichten Aberglauben zu gefallen, uns in müſſigem, thatenloſen Untergange begraben, damit die Orakel einer falſchen Weisheit in Erfüllung gehen, die dem Menſchengeiſte den raſchen Entſchluß des Guten, die Einheit des Gedankens der Gerechtigkeit und der Freiheit, der zur unmittelbaren That wird, nicht zuzutrauen vermag!

Dieſe Zeitſchrift wird von nun an in etwas veränderter Plan in zwanglosen Heften erſcheinen; das Nähere darüber wird ſeiner Zeit bekannt gemacht werden; einſtweilen nehmen alle Buchhandlungen Beſtellungen an.

J. J. Hammerich

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.